P.P.R
P.
Buergsch.

ROOM USE
ONLY

DUKE
UNIVERSITY

Sigillum Universitatis Dukensis
Eruditio et Religio

LIBRARY

ABHANDLUNGEN

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE

DER SÄCHSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND

DER ABHANDLUNGEN BEIDER KLASSEN SECHSUNDSECHZIGSTER BAND

MIT 68 TAFELN UND 2 ABBILDUNGEN IM TEXT

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1920

DEMOTISCHE URKUNDEN

ZUM ÄGYPTISCHEN BÜRGSCHAFTSRECHTE VORZÜGLICH DER PTOLEMÄERZEIT

HERAUSGEGEBEN UND ERKLÄRT VON

K. SETHE

MIT EINER RECHTSGESCHICHTLICHEN UNTERSUCHUNG

von

J. PARTSCH

XXXII. BAND
DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER SÄCHSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

MIT 68 TAFELN UND 2 ABBILDUNGEN IM TEXT

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1920

Vorgetragen für die Abhandlungen am 10. Juli 1915.
Das Manuskript eingeliefert am 1. Juli 1915.
Der letzte Bogen druckfertig erklärt am 15. August 1920.

Vorwort.

Als im Jahre 1910 Josef Partsch, damals in Göttingen wirkend, mit der Bitte an mich herantrat, ihm zwecks Fortführung seines Griechischen Bürgschaftsrechtes eine zuverlässige Lesung und Erklärung der damals bekannten Dokumente zum ägyptischen Bürgschaftsrechte in demotischer Schrift zu verschaffen, hatte ich mich in ein Gebiet meiner Wissenschaft einzuarbeiten, von dem ich mich bis dahin so gut wie ganz ferngehalten hatte. Als ein Lernender habe ich damals die Arbeit begonnen, die nun nach fast 10 Jahren an die Öffentlichkeit tritt. Sie trägt den Stempel dieser Entstehung auch wohl noch an der Stirn, insofern der Kommentar es nicht verschmäht, sich auch über Dinge Rechenschaft zu geben, die den älteren Demotikern kein Kopfzerbrechen mehr verursacht haben.

Dieses, zunächst durch die Skepsis eines unbefangenen Beobachters verursachte Eingehen auf die verschiedenen, auch scheinbar selbstverständliche Erscheinungen, insbesondere die Fragestellung nach dem grammatischen Aufbau der Formeln und nach dem eigentlichen Sinn und Zweck der Klauseln, lag im Grunde aber recht eigentlich in der Richtung der Ziele, die meine Arbeit verfolgte. Diese waren zwiefach: einerseits sollte dem Rechtshistoriker das Urkundenmaterial sauber präpariert vorgelegt und ihm ein Urteil darüber ermöglicht werden, wie weit die Interpretation der Texte sicher steht und welche Möglichkeiten einer anderen Auslegung etwa gegeben sind — andererseits sollte aber auch dem Ägyptologen, der sich in die Welt der demotischen Rechtsurkunden wie in das demotische Schrifttum überhaupt neu einzuarbeiten gedenkt, ein Leitfaden in die Hand gegeben werden,

der ihn der Mühen und Zweifel überhöbe, denen ich mich beim Lernen hatte unterwerfen müssen. Wesentlich diesem letzteren Ziele dient auch die Einrichtung der Tafeln mit ihrer interlinearen Umschreibung, die jedem ein leichtes und genaues Nachprüfen meiner Auffassung des Textes ermöglicht.

Der Kommentar, der unter diesen Umständen oft den Charakter einer Untersuchung annehmen mußte, hofft aber auch als methodisches Beispiel Wert zu haben, indem er zeigt, wie man derartige Urkunden zu behandeln hat, um sie wirklich nutzbar zu machen, gegenüber der sonst üblichen kurzen Publikationsweise, die nur zu oft von einer wirklichen Durcharbeitung der Texte weit entfernt bleibt und lediglich eine *editio princeps* gibt. Besonders lehrreich dürften in dieser Hinsicht die Fälle sein, wo es sich um stark zerstörte Texte handelt, wie bei den Urkunden 8 und 14, von denen die letztere größtenteils überhaupt erst durch die eindringende philologische Behandlung lesbar geworden ist. Andererseits ist es freilich selbstverständlich, daß eine solche Behandlung der Urkunden in Zukunft unmöglich in gleicher Ausführlichkeit zu Papier gebracht werden kann, wie es hier ein für alle(oder wenigstens für viele)mal geschehen ist.

In seinem Grundbestand, d. h. in der Bearbeitung der Urkunden 1—21, wurde der philologische Teil im Herbst 1913 abgeschlossen. Erst nachträglich sind dann im Jahre 1914 die damals durch Sottas veröffentlichten Urkunden 22. 23 hinzugekommen, und schließlich, nachdem der Druck des Kommentars weit vorgeschritten war und die Tafeln längst ausgedruckt waren, im Jahre 1918 auch die Urkunde 24. Was infolge des Hinzutritts der beiden erstgenannten Stücke sowie der von Spiegelberg während des Druckes aufgefundenen Kladde zu Urkunde 15 oder sonstwie nachträglich in dem 1913 abgeschlossenen Grundmanuskript zuzufügen war, ist ausdrücklich, und zwar meist durch Einschließung in eckige Klammern, als späterer Zusatz gekennzeichnet.

Für die Reproduktion der Texte, die die Tafeln 1—64 geben, mußte schon der interlinearen Umschreibung halber von der Ver-

wendung der Photographie abgesehen werden. Diese erübrigte sich aber auch deshalb, weil die Texte mit Ausnahme von Urkunde 9. 10 sämtlich bereits einmal in Lichtdrucken veröffentlicht sind. Sie kam für unsere Aufgabe, die eine reinliche Feststellung des Wortlautes bezweckte, zudem auch aus einem prinzipiellen Grunde nicht in Frage. So wertvoll die Photographie bei tadelloser Erhaltung der Dokumente ist, so reicht sie doch nur selten aus, um die Texte wirklich in allen Teilen brauchbar vorzulegen.

Für die Umschreibung der demotischen Schrift ist der Grundsatz maßgebend gewesen, daß der eigentliche Zweck einer jeden Transskription der sein muß, deutlich erkennen zu lassen, was tatsächlich geschrieben ist. Daher hat die Umschreibung der in historischer Orthographie geschriebenen ägyptischen Worte auch historisch zu sein; „mein" ist also *pꜣj-j* zu umschreiben, wenn es auch gewiß schon *pa*, „sein" *pꜣj-f*, wenn es auch gewiß schon *pĕf* gesprochen wurde wie im Koptischen. Dagegen wird man Worte, die nicht historisch, sondern phonetisch geschrieben sind, wie z. B. die griechischen Eigennamen, auch phonetisch zu umschreiben haben, also Ptolemaios *Ptwlmjs*, obwohl das darin verwendete Zeichen für *o* eigentlich *wꜣ*, das für *l* eigentlich *rw*, das für *s* eigentlich *sꜣ* bedeutete, und obwohl dieselben Zeichen, wo sie in historischer Schreibung vorkommen, auch nach wie vor so zu umschreiben sind (z. B. *wꜣj* „entfernen"). Bei phonetischen Schreibungen aber, die aus der historischen, nach Rebusart übertragenen Schreibung eines anderen gleichlautenden Wortes bestehen, wie *mꜣꜥ* „wahr" für *ma* „Ort", *ꜥ·wj* „Arme" für *ēi* „Haus", *r·ḥr-j* „auf mein Gesicht" für *erŏi* „gegen mich", wird historisch umschrieben, aber der koptische Lautwert des gemeinten Wortes in Klammern zugefügt, also *mꜣꜥ* (ⲙⲁ), *ꜥ·wj* (ⲏⲓ), *r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ). Endungen, die in der Schrift angedeutet sind, werden, auch wenn sie in Wirklichkeit nicht mehr gesprochen wurden oder an anderer Stelle standen, doch da, wo ihr Zeichen steht, wiedergegeben, also beispielsweise *rnp·t·w* „Jahre" statt des wirklichen *rnp·w* (ⲣⲙ̄ⲡⲟⲟⲩⲉ) und des alten *rnp·wt*. Suffixe und Kompositionselemente werden durch Bindestriche abgeteilt, also *mw·t-f* „seine Mutter", *r-ḥrj* „hinauf".

Die Namen der Gelehrten und der wissenschaftlichen Institute, die uns durch freundliche Hilfe bei unserm Unternehmen zu Dank verbunden haben, sind im allgemeinen an ihrem Orte genannt. Hier zu erwähnen ist noch, daß es Sir Herbert Thompson war, der uns auf die Mehrzahl der im koptischen Anhange verwerteten Stellen, soweit sie nicht biblischer Herkunft sind, hinwies. Besonders dankbar zu rühmen haben wir aber die nie ermüdende Teilnahme und Förderung, die W. Spiegelberg unserer Arbeit angedeihen ließ. Zu tiefestgefühltem Danke endlich sind wir der Sächsischen Akademie der Wissenschaften verpflichtet, die unserer Arbeit trotz ihres Umfanges und trotz der Ungunst der Zeiten zum Druck verholfen hat. Der Druck der umfangreichen Register wäre nicht möglich gewesen ohne die erhebliche finanzielle Unterstützung, welche wir von der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft, von der Rheinischen Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung und von einem Freunde des Unterzeichneten, der ungenannt zu bleiben wünscht, erfahren haben. Diesen freundlichen Helfern hier unsern Dank auszusprechen, ist uns Bedürfnis.

Göttingen, im August 1920.

K. Sethe.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

I. Philologischer Teil 3

1. Kommentar 3

Urk. 1. Kairo 30647. Pachtvertrag über Königsland, Faijûm, 204 v. Chr. 3

„ 2. Kairo 30660. Desgl. 43

„ 3. „ 30697 + 30780. Desgl., 203 v. Chr. 49

„ 4. „ 30689 + 30701 + 30782. Desgl. 60

„ 5. „ 30781. Desgl. 89

„ 6. „ 30753. Zahlungsverpflichtung eines Bürgen, Faijûm, 204 v. Chr. 103

„ 7. Kairo 30659 + 31191. Gestellungsbürgschaft, Faijûm, 202 v. Chr. 127

„ 8. Kairo 30698. Desgl. 142

„ 9. Heidelberg 723. Pachtvertrag, Gebelên, 124 v. Chr. 155

„ 10. Leiden 376. Schuldverschreibung, Theben, 127 v. Chr. . . 205

„ 11. Pap. Gardiner. Desgl., Gebelên 246

„ 12. Hauswaldt 18. Kaufpfandvertrag, Edfu, 212/1 v. Chr. . . . 246

„ 13. Elephantine 1. Antrag auf Entpfändungserklärung, Edfu, 223 v. Chr. 287

Anhang. Urk. 13^{bis}. Elephantine 2 = 3 315

„ 13^{ter}. Elephantine 4 319

Urk. 14. Elephantine 6. Schuldverpflichtungserklärung von Bürgen, Edfu, 225 v. Chr. 320

„ 15. Rylands 36. Schiedseid und Vergleich, Gebelên, 90 v. Chr. . 385

„ 16. Brit. Mus. 10242. Brief, Serapeum, 159 v. Chr. 410

„ 17. Aus Brit. Mus. 10231. Desgl. 433

„ 18. Aus Rylands 9. Denkschrift, El Hibe, 512 v. Chr. 449

„ 19. Aus Berlin 3115. Satzungen einer Kultgenossenschaft, Theben, 110/9 v. Chr. 455

„ 20. Aus Kairo 30619. Desgl., Tebtynis, 137 v. Chr. 461

„ 21. Straßburg 45. Titel einer Urkunde, Gebelên 463

„ 22. Lille 1. Gestellungsbürgschaft, Faijûm, 243 v. Chr. 464

„ 23. Lille 2. Desgl. 478

„ 24. Straßburg 288. Schuldanerkenntnis eines Bürgen, Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. 487

2. Koptischer Anhang 496

Erster Teil. ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ „bürgen“ 496

Zweiter Teil. ϣⲡ-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ „verloben“ 513

Dritter Teil. ϣⲉⲡ-ⲧⲟⲧϥ̄ „begrüßen“ 515

Seite

II. Juristischer Teil 516
Einleitung 516
Erstes Kapitel. Die Bürgschaft durch Handnehmen 519
§ 1. Das Handnehmen 519
§ 2. Die mündliche Erklärung bei dem Handnahmeakt 528
§ 3. Die besonderen Klauseln im normalen Bürgschaftsformular . . 540
§ 4. Das besondere Bürgschaftsformular des P. Eleph. 6 562
§ 5. Die Haftung aus der Handnahme-Bürgschaft 565
§ 6. Exkurs über die Vermögenshaftung im Ehevertrage 578
§ 7. Das Deckungsverhältnis des Bürgen zum Schuldner 590
§ 8. Schuld und Haftung in der demotischen Bürgschaft durch Handnehmen 598
§ 9. Die Bürgschaft auf der Königsdomäne 610
§ 10. Die Bürgschaft in den Verfahren des Verwaltungsrechts . . . 636
1. Die Bürgschaftsurkunden 637
2. Die Vollstreckung gegen Pinyris und Psintaes 647
3. Die rechtliche Gestaltung der Vollstreckung 655
4. Die rechtliche Parallele zur Prädiatur 659
§ 11. Die verwaltungsrechtlichen Gestellungsbürgschaften 670
§ 12. Die Selbstbürgschaft im Prozeßvergleich P. Rylands 36 . . . 673
§ 13. Die Bürgschaft in den privatrechtlichen Verträgen 679
Zweites Kapitel. Das Rufen auf die Urkunde 683
§ 14. Die Fälle in den Urkunden 683
a) Die einfache Beitrittserklärung 683
§ 15. b) Die ausdrückliche Garantieübernahme in der Zustimmungserklärung 712
§ 16. c) Die rechtliche Bedeutung der Beitrittserklärung 748
Anhang. § 17. Die koptischen Urkunden 764
III. Nachträge und Berichtigungen 766
IV Register 769

DEMOTISCHE URKUNDEN

ZUM AEGYPTISCHEN BÜRGSCHAFTSRECHTE VORZÜGLICH DER PTOLEMÄERZEIT

HERAUSGEGEBEN UND ERKLÄRT VON

K. SETHE

MIT EINER RECHTSGESCHICHTLICHEN UNTERSUCHUNG

VON

J. PARTSCH

I. Philologischer Teil.

1. Kommentar.

Urk. 1.

Kairo 30647.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 1—3)

Pachtvertrag über Königsland in Form eines sogenannten Pachtangebotes, vom Jahre 204 vor Chr., aus dem Faijûm, wahrscheinlich aus Krokodilopolis.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 48, umschrieben und übersetzt ebenda im Texte S. 88.

Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Generaldirektors des Service des antiquités d'Égypte Sir G. Maspero und der freundlichen Vermittlung des Direktors des Kais. Deutschen Archäolog. Instituts zu Kairo Geh. Rat Prof. Dr. L. Borchardt, denen ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen möchte, konnte ich diese Urkunde wie auch die im Folgenden behandelten Kairiner Urkunden (2—8) im Original auf der Göttinger Universitätsbibliothek studieren.

Unsere Urkunde kommt nach Ausweis ihres Inhaltes, wie die gleichzeitigen und verwandten Urkunden 2—5, aus dem Archive oder der Registratur des Oikonomos und des königlichen Schreibers des arsinoitischen Gaus, also vermutlich aus Krokodilopolis (Medinet el Faijûm).[1]) Gleicher Herkunft scheinen auch Urk. 6—8 zu sein, von denen 6. 7 aus dem Archiv des Toparchen der Meris des Polemon stammen.

---

1) Spiegelberg glaubte bei unserer Urkunde, wie bei einigen der verwandten Urkunden, aus der Farbe des Papyrus auf Herkunft aus Gebelên schließen zu dürfen. Dieser Schluß erweist sich nun als hinfällig. Es ist ja auch sattsam bekannt, daß man auf die Farbe des Papyrus oft garnichts geben kann; kommt es doch vor, daß zwei Bruchstücke eines und desselben Schriftstückes, die in verschiedenen Erdschichten gelegen haben, völlig verschiedene Färbung des Papyrus aufweisen.

Umschrift.[1])

1. [ḥꜣ.t-sp 1.t[1] . . . . . . n Pr-ꜥꜣ P]tlwmjs
2. [sꜣ Ptlwmjs ỉrm] ꜣrsnꜣ[2]
3. [nꜣ ntr.w mr-ỉtf.t.w][3] ḏd[4] w(j)ꜥ[5a]
4. [bk Sbk[5b] Ḥr-sꜣ]-wsỉr[6] [sꜣ . . . . . .] n Sprs[7a]
5. [pꜣ ꜣw]ḳnwms[7b] ỉrm[8a] Ij-m-ḥtp[8b] sꜣ Ḥr pꜣ sh̲ n
6. Pr-ꜥꜣ[8c] wnm[9a] tꜣj-j md šp[9b] 1(?) 4 ꜣḥ[10] sm[11]
7. h̲nw[12a] nꜣ ꜣḥ.w Pr-ꜥꜣ[12b] ntj sh̲ m-sꜣ-j[13] (n)[14] pꜣ rd[14a] ḥꜣ.t-sp 2.t[14b]
8. (n)[15a] tꜣ sḫ(.t)[15b] dmj (n) Sbk[15c] Tꜣ-n.mꜣj-[15d](n-) Dgjs[15e]
9. tn[16a] sw 4[16b] r 1 ꜣḥ[16c] r(=ỉrj-n)[17a] sw 16[17b] tꜣj-w pš[18a] sw 8[18b] r(=ỉrj-n) sw 16 ꜥn[19]
10. ỉw-s[20a] mtw-tn[20b] ꜥ.wj-j[20c.d] ḫꜣj[21] pꜣ rdb sw[22a] 12 (sic)[22b] ntj ḥrj[22] h̲r[23] pꜣ šmw
11. nꜣ ꜣḥ.w ntj ḥrj[23] (n)[24a] pꜣ ssw ḫꜣj[24b] pr.t(?)[24c] r[24d] Pr-ꜥꜣ[24b.d.e] pꜣ sw
12. ỉm-w[25a] ntj bn ỉw-j (r)[25b] ḫꜣj-f[25c] ỉw-j (r) dj.t[26a] s[26b] ỉrm pꜣj-f 1 (r) 1½[26c]
13. n wꜥ hrw h̲nw hrw 5[27] n ḥtr[28a] (n-)ỉwtj mn[28b.c]
14. r(epe-)[29] w(j)ꜥ bk Sbk[30] Pꜣ-dj-ḫnsw sꜣ Ḥr mw.t-f Tꜣ-šr.t-(n-)ỉs
15. pꜣj-f šp-dr.t[31] ꜥḥꜥ ỉw-f ḏd[32] šp-j dr.t[33a]
16. (n)[33b] Ḥr-sꜣ-wsỉr[33c] (n)[33d] pꜣ sw 16[33e] ntj ḥrj[33] ỉw-f tm ḫꜣj-w[34]
17. ỉw-j (r) ḫꜣj-w[35] ḥꜥ-j[36] tw-tn m-sꜣ[37a] pꜣj-tn mr[37b]

---

1) Die über der Zeile stehenden Ziffern und Buchstaben verweisen auf die Paragraphen des Kommentars.

Übersetzung.

1. [Jahr 1[1] Monat x. der Jahreszeit y. des Königs P]tolemaios,
2. [Sohnes des Ptolemaios und der] Arsinoe[2],
3. [der vaterliebenden Götter.][3] Es sagte[4] der Bauer[5a]
4. [und Sklave des Subek (Suchos)[5b] Ḥar-si-usire (Harsiosiris)[6], Sohn des ......,] zu Sopeiros[7a],
5. [dem Oi]konomos[7b], und[8a] I-m-ḥutep (Imuthes)[8b], dem Sohne des Ḥōr (Horos), dem Schreiber des
6. Königs[8c]: „Esset[9a] meine Rede des Übernehmens[9b] von 4 (Aruren)[10] Grasland[11]
7. von[12a] den Äckern des Königs[12b], die geschrieben sind hinter mich[13] (für)[14] den Wuchs[14a] des Jahres 2[14b],
8. (in)[15a] der Feldmark[15b] des Subek(Suchos)-Dorfes[15c] *Die Insel*[15d] *des Dikaios,*[15e]
9. (für) je[16a] 4 (Artaben) Weizen[16b] auf 1 (Arure) Acker[16c], macht (insgesamt)[17a] 16[17b] (Artaben) Weizen, ihre Hälfte ist[18a] 8 (Artaben) Weizen[18b], macht (insgesamt) 16 (Artaben) Weizen wiederum.[19]
10. Es[20a] liegt mir[20c] euch gegenüber[20b] ob[20d], die 12 (sic)[22b] (Artaben) Weizen[22a], die oben sind[22], zu messen[21], unter (d. i. unmittelbar nach) der Ernte[23]
11. der Äcker, die oben sind[23] (an)[24a] dem Termin des Korn[24c]-messens[24b] an[24d] den König.[24b. d. e] Die (Artabe) Weizen
12. von ihnen[25a], die ich[25b] nicht messen[25c] werde[25], die[26b] werde ich geben[26a] mit ihrem 1 (zu) 1½[26c]
13. an einem Tage von 5 Tagen[27], mit Notwendigkeit[28a], ohne Verharren."[28b. c]
14. Der Bauer aber[29] und Sklave des Subek (Suchos)[30] Pete-chōns (Petechōnsis), Sohn des Ḥōr (Horos), seine Mutter ist T-še-n-ēse (Senēsis),
15. sein Handnehmer[31], steht, indem er sagt[32]: „Ich habe Hand genommen[33a]
16. (in bezug auf)[33b] Ḥar-si-usire (Harsiosiris)[33c] (in bezug auf)[33d] die 16[33e] (Artaben) Weizen, die oben sind.[33] Wenn er sie nicht mißt[34],
17. so werde[35] ich sie selbst[36] messen.[35] Ihr seid hinter[37a] dem von euch Beliebten[37b]

18. *ỉm-n*[37c] (*n*) *pꜣ s* 2[38] *šꜣꜥ-tw-n*[39a] *ỉr* (*r-*)*ẖ*[39b] *md nb ntj ḥrj*[39]

19. *n ḥtr* (*n-*)*ỉwtj mn*[40]
sẖ[41a] *Ir-*(*n-*)*ḥr-r·r-w sꜣ Fꜣ*(ⲡⲁ)*-wꜣ*(?)[41b]

20. *sẖ Sbk-ḥtp* (*sꜣ*) *Pꜣ-dj-sbk*[42]

21. *sẖ Pꜣ-wr*[42a] (*sꜣ*) [. . . . . .][42].

Kommentar.

§ 1. Da für den „Wuchs" des Jahres 2 verpachtet wird, das am 13. Okt 204 v. Chr. begann, wird hier nach dem Brauche der Zeit einer der letzten Monate des Jahres 1 genannt gewesen sein.

§ 2. Der Name Arsinoe, den Spiegelberg in den Resten erkannte, war in seinem ersten Teile offenbar ebenso geschrieben wie in Urk. 7 und in Kairo 30700. Man sieht noch das eigentümliche *r* dieser Schreibung, über dem das *ꜣ* stand, und *snꜣ*. Den Schluß macht das Zeichen für Göttin, das auch an der letztgenannten Stelle, dort vor den Königsdeterminativen, erscheint (deutlich im Original).

§ 3. Diese Ergänzung, die den Raum gut füllt, ergibt sich aus Urk. 2, die an dieselben Beamten gerichtet ist wie unsere Urkunde, und die wie die verwandten Urkunden 6 und 7 aus der Zeit des Königs Ptolemaios Epiphanes stammt. Spiegelbergs Ergänzung *nꜣ ntr·w sn·w* „der Götter Brüder", bei der der regierende König Euergetes I. wäre, würde zudem den Raum nicht füllen.

§ 4. Das in der Schrift wie üblich hervorgehobene *ḏd NN.*, mit dem die meisten demotischen Rechtsurkunden die Erklärung des Ausstellers der Urkunde einführen, müßte von Rechts wegen „es sagte NN.", „NN. hat gesagt" bedeuten, da das Tempus *sḏm-f* im Demotischen im Aussagesatz perfektische Bedeutung zu haben pflegt. Die griechischen Urkunden geben es nun aber durch λέγει ὁ δεῖνα wieder, sodaß Griffith (Ryl. III 256 Note 1) es als altertümliches Beispiel des imperfektischen Gebrauchs des *sḏm-f* anzusehen geneigt war („es sagt NN."). Tatsächlich ist das demotische *ḏd NN.* aber ohne Zweifel aus der alten Formel *ḏd·t-n NN.* „was NN. sagte (‚ist:)" entstanden, die in den neuägyptischen Prozeß-

18. von uns[37c] den 2 Personen,[38] bis daß[39a] wir tun gemäß[39b] allen Worten, die oben sind,[39]
19. mit Notwendigkeit, ohne Verharren."[40]
 Es schrieb (dies)[41a] I-n-ḥar-erow (Inaros), Sohn des Pa-we (Pawes) (?).[41b]
20. Es (unter)schrieb[42] Sebk-ḥotep (Sochotes), (Sohn des) Pete-subek (Petesuchos).[42]
21. Es (unter)schrieb[42] P-wēr (Poeris),[42a] (Sohn des) ......

urkunden die Reden der Parteien einleitet (Verbum II S. 463 zu § 392)[1]), hat also unzweifelhaft perfektische Bedeutung gehabt, wie das entsprechende, vielleicht geradezu mit ihm zu identifizierende koptische пєхаq „er sagte", eig. „was er gesagt hat (, ist)". Die griechische Wiedergabe durch λέγει ist demzufolge gewiß als ein Gräzismus anzusehen, der vielleicht auf einer Angleichung an das ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα (mit folgendem perfektischen Infinitiv) der griechischen Objektivurkunde beruhte.

§ 5. a) Das Wort *wj*ʿ „Bauer" (kopt. ογοιε) ist hier, wie in Z. 14, unregelmäßig ohne das *j* geschrieben. Ein Grund dafür ist, da das Wort an der letzteren Stelle unabhängig, also sicher nicht verkürzt dasteht, nicht erfindlich. Spieg. fügte vor *w(j)*ʿ noch den Artikel *p*ꜣ „der" ein. Dieser steht indessen ebensowenig wie an den anderen Stellen da und ist ungehörig, da Titel, wenn sie vor dem Eigennamen stehen, auch im Demot. noch stets ohne Artikel bleiben, wie im Neuäg.

b) Die von Spieg. vorgeschlagene, zu Urk. 2 stimmende Ergänzung *Pr-*ʿꜣ ergäbe *wj*ʿ *Pr-*ʿꜣ „Bauer des Königs", das äg. Äquivalent des griech. βασιλικὸς γεωργός, der offiziellen Bezeichnung für die Pächter von Königsland. — Statt dieser Ergänzung wird aber nach Urk. 3, 11 mit Rücksicht auf Z. 14 *bk Sbk* „Sklave des Suchos" vorzuziehen sein (s. dazu unten § 30).

1) Ganz analog ist das *in NN.*, mit dem die demotischen Quittungen zu beginnen pflegen, aus altem *in·t-n* „was NN. brachte (, ist:)" über neuäg. *i-in* hervorgegangen. Daher denn auch die Variante *r·in-* in den von Thompson in den „University of Toronto Studies" veröffentlichten Thebanischen Ostraka (p. 25ff.), die noch das Aleph prostheticum der neuäg. Relativform bezeichnet zeigt.

§ 6. Der Schluß des Namens Har-si-osiris, der sich aus Z. 16 ergibt, ist an richtiger Stelle erhalten, mit derselben Ligatur wie dort. Darauf folgte gewiß die Angabe des Vaters.

§ 7. a) *Sprs*, mit dem Det. der Fremden (zur Form vgl. Z. 8 bei Dikaios), offenbar ein griechischer Name: *Σώπειρος*. Derselbe Mann erscheint auch in Urk. 3, 4 als Adressat und war ohne Zweifel auch in Urk. 2, 7 genannt (s. u.).

b) Die Zeichenreste am Anfang von Z. 5, die Spieg. auf den Namen Ptolemaios deutete, stimmen vortrefflich zu dem Titel *pꜣ ꜣwḳnwms* von Urk. 2, 8, in dem Spieg. scharfsinnig das griech. *οἰκονόμος* mit dem ägypt. Artikel „der" erkannt hat, wie er bei Titeln, die hinter dem Namen stehen, üblich ist. Ebenso stand auch in Urk. 4, 1. Gemeint ist vermutlich der „*οἰκονόμος* des Teiles des Polemon", der Kairo 31225, 6 (aus Tebtynis) genannt ist (dort *ꜣḳnms* geschrieben).

Eine solche appositionelle Nachsetzung des Titels mit dem bestimmten Artikel hinter den Namen ist im amtlichen Schriftverkehr dieser Zeit durchaus üblich, namentlich wenn es sich wie hier um Amtspersonen handelt, an die Eingaben gerichtet werden (vgl. Urk. 13. 14. 16. 17), während die Personen, die die Eingabe machen, ihre Berufsbezeichnung meist (ohne Artikel) vor dem Namen haben wie bei uns der pachtende Bauer (Ausnahmen Urk. 6. Kairo 31219. 31225 u. a.).

§ 8. a) Das auf *οἰκονόμος* folgende Wort, das Spieg. *sꜣ* „Sohn des" las, ist deutlich die Präposition *ἰrm* „mit", „und", die hier wie in Urk. 2—4 den Namen des Kollegen des Oikonomos einführt.

b) Die Lesung des Namens, der hier zerstört ist, ergibt sich aus Urk. 2—4.

c) Der Titel *sẖ n Pr-ꜥꜣ* „Schreiber des Königs" (ebenso Urk. 2—5) entspricht dem griech. *βασιλικὸς γραμματεύς*, der auch in den griech. Papyri häufig mit dem *οἰκονόμος* zusammen auftritt, s. Wilcken, Grundzüge I 150.

d) Der hier genannte Beamte ist übrigens auch aus griechischen Papyri bekannt: Petrie Papyri III p. 200 Nr. 72 (*Εἱμούθης βασιλικὸς γραμματεύς*) und Pap. Kairo 10274 (Archiv f. Pap. Forschung II 83).

§ 9. a) Das Wort *wnm* „essen", das Spieg. hier richtig gelesen hat und das sich in entsprechendem Zusammenhange auch in

Urk. 4, 3 und 5, 1 wiederfindet, muß hier die Rede des Ausstellers der Urkunde eröffnen. Es muß mit den folgenden, von Spieg. ungelesen gelassenen Worten *tꜣj-j md šp* „meine Rede des Übernehmens“ einen Satz bilden, der irgendwie das in der Urkunde zum Abschluß gelangende Rechtsgeschäft, die Verpachtung an den Redenden, ausdrückt und zu dem die folgenden Worte „4 Aruren“ usw. logisch das Objekt bilden. Dieser Satz kann nun nicht anders übersetzt werden, als: „esset meine Rede des Übernehmens (der 4 Aruren)“.

Das Bild vom „Essen“ der Worte, das unsere Sprachen nur beim gierigen Verschlingen einer Rede gebrauchen, ist den semitischen Sprachen vertraut und dort auch in gewöhnlicher Prosa gebräuchlich. Auch im Äg. selbst ist aus dem alten Ausdruck *ʿm* „verschlucken“ der gewöhnliche Ausdruck für „erfahren“ des Neuäg. und Kopt. (ⲉⲓⲙⲉ, ⲧⲁⲙⲟ) hervorgegangen. So wird man denn auch an unserm „esset meine Rede“ keinen Anstoß zu nehmen brauchen, wenn auch der Gebrauch dieses Ausdruckes selbst sonst bisher noch nicht belegt ist. Sein ausschließliches Vorkommen in einer Rechtsgeschäftsurkunde könnte vielleicht darauf deuten, daß es sich um einen altertümlichen Terminus der Rechtssprache handelte.

b) *md šp* „Rede des Übernehmens“ d. i. Rede, durch die man übernimmt. *šp* „nehmen“ bedeutet hier „pachten“, wie es anderwärts „kaufen“ (kopt. ϣⲱⲡ) bedeutet (z. B. Ryl. 29, 5. Berl. 3118, 10). Als Kennwort des Vertrages, das gewissermaßen den ganzen Inhalt desselben in sich schließt, ist es in eigenartiger Weise in der Schrift ausgezeichnet. Es ist über die Zeile gerückt und unterstrichen. Ebenso in Urk. 4, 4 (in Urk. 2. 3. 5 nicht erhalten). Das gewöhnliche Verfahren, das die demot. Urkunden sonst zur Hervorhebung der wichtigen Worte anwenden, ist größere Schrift und langes Ausziehen der Zeichen (bei uns in *ḏd* „es sagte“ in Z. 3).

Der ganze Satz „esset meine Rede des Übernehmens“ entspricht dem *βούλομαι* (oder *ἐπιδέχομαι*) *μισθώσασθαι* der griech. Pachtangebote, vgl. Partsch's Ausführungen.

§ 10. Nach dem Zusammenhang und nach der Berechnung des Pachtzinses in Z. 9 kann es nicht zweifelhaft sein, was die auf *md šp* folgenden Worte bedeuten müssen: „4 Aruren Ackers“. Was man demnach erwarten sollte, wäre korrekt *stꜣ* 4 *ꜣḥ* (resp. *stꜣ* 4·*t* *ꜣḥ*) mit der Zahl zwischen den Worten *stꜣ* „Arure“ und *ꜣḥ*

„Acker“ (vgl. Griff. Ryl. III 414). In den ptolem. Urkunden aus Tebtynis ist es nun aber durchweg Brauch, das Wort *stꜣ* in derartigen Angaben als selbstverständlich auszulassen. Man schreibt also: 1·*t* *ꜣḥ* statt *stꜣ* 1·*t* *ꜣḥ* für „1 Arure Ackers“ Kairo 30615, 20 (s. a. unten § 16c); *tꜣ* 2·*t* *ꜣḥ* statt *tꜣ stꜣ* 2·*t* *ꜣḥ* „die 2 Aruren Ackers“ Kairo 30631, 8. 10. 30630, 9. 30615, 7 (dgl. mit *tꜣj-j* „meine“ statt des Artikels 30630, 12. 31079, 13; *tꜣj-k* „deine“ 30630, 6); *tꜣ* 4·*t* *ꜣḥ* statt *tꜣ stꜣ* 4·*t* *ꜣḥ* „die 4 Aruren Ackers“ 30631, 7. 8 (auch mit *tꜣj-k* „deine“.[1]) 30614, 5 (mit *tꜣj-j* „meine“.[2]) Wenngleich dabei sowohl der Artikel wie das Zahlwort 2 in ihren fem. Formen und das Zahlwort 2 in seiner Stellung (es darf ja nie vor dem gezählten Worte stehen) deutlich auf das fehlende weibliche Wort *stꜣ* „Arure“ (alt *stꜣ·t*, kopt. ⲥⲱⲧⲉ nach Gardiner, ⲥⲉⲧⲱϩⲉ fem.) Rücksicht nehmen[3]), so dürfte dieses nach den analogen Fällen, die in § 16b besprochen sind, doch wohl auch beim Lesen wirklich ausgelassen worden sein.

Auch unsere Urkunde beobachtet nun in Z. 9 diesen Brauch, wo sie 1 *ꜣḥ* für „1 Arure Ackers“ schreibt. Wir würden demnach an unserer Stelle 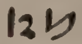 4 *ꜣḥ* zu erwarten haben.

Statt des zu Erwartenden steht nun aber da, also das Zahlzeichen 4 in der Form, die es in Z. 9 hat, zwischen zwei dicken senkrechten Strichen, die demnach wie Abkürzungen für die Worte *stꜣ* und *ꜣḥ* erscheinen. Eine solche Abkürzung ist indessen sonst nicht bekannt. Das Wort *ꜣḥ* „Acker“ wird sonst stets ausgeschrieben oder so abgekürzt (s. Urk. 4, § 8). Es kann auch hier in dem Zusammenhange, der vorliegt, nicht wohl entbehrt werden.[4])

Vergleicht man nun die Stelle Kairo 30614, 5, wo die Worte „4 Aruren Ackers“ so geschrieben sind 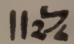 4·*t* *ꜣḥ* (vgl. auch ib. 30613, 7), so scheint sich an unserer Stelle bei schärferem Zusehen das, was auf den ersten Blick als die einfache Zahl 4 in

---

1) Vgl. *tꜣj-k stꜣ* 4 *ꜣḥ* „deine 4 Aruren Acker“ Berl. 3102, 9.

2) Spieg. hat an allen diesen Stellen die Zahlzeichen irrig für verschiedene Formen des Zeichens der Arure gehalten.

3) *stꜣ* „Arure“ fem. Griff. Ryl. III 390. *ꜣḥ* „Acker“ ist im Demot. ja bereits ebenso wie im Kopt. ⲉⲓⲱϩⲉ maskulin (Griff. Ryl. III 338).

4) Wenn es Ryl. 15A, 1 = B, 2 in *tꜣ dnỉ·t pš·t n ꜣḥ … ntj ỉr stꜣ* $9^1/_2$ „der Acker-Hälfteteil …, der $9^1/_2$ Aruren beträgt“ fehlt, ist das begreiflich, weil es vorher vor dem Relativsatz schon genannt war.

der Form von Z. 9 erschien, in die Gruppe aufzulösen, bei der die 4 ähnlich wie dort in Kairo 30611 über dem Zeichen für *ꜣḥ* stände. Ähnliches findet sich bei dieser Zahl auch sonst, z. B. „14" in Urk. 10, § 15. Seltsam bleibt aber die abweichende Form, die das Zeichen hier im Unterschied zu Z. 9 hat; sie würde an sich wohl voraussetzen lassen, daß ursprünglich die Femininalendung daruntergestanden habe. Diese scheint aber in Z. 9 (bei der Zahl 1) wie überall in den Schwesterurkunden zu fehlen, und auch an unserer Stelle ist auf dem wohl erhaltenen Papyrus keine Spur davon zu erkennen.

Es bleibt nun aber immer noch der senkrechte Strich zu erklären, der vor der Zahl 4 und zwar auffallend dicht an sie herangedrängt steht. Ich kann nur eine Vermutung dazu äußern. Aus den Verbesserungen in den Artabenzahlen in Z. 9 und dem Fehler in Z. 10 geht hervor, daß der Schreiber ursprünglich nicht mit 4, sondern nur mit 3 Aruren Ackers rechnete. Ich möchte vermuten, daß alle die oben erörterten Seltsamkeiten unserer Stelle damit zusammenhängen. Der Schreiber hatte vermutlich ursprünglich normal 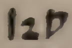 3 *ꜣḥ* geschrieben. Er wischte die Zahl 3 einigermaßen weg, ergänzte das Stehengebliebene zu 4 *ꜣḥ* und tilgte die noch halb sichtbar gebliebenen Reste vom rechten Teil der 3 durch einen senkrechten Strich.

Will man diese Erklärung nicht annehmen, so bliebe der Ausweg, den Strich für das Suffix *w* der 3. plur. zu erklären, das dann antizipiertes Objekt zu *šp* „übernehmen" sein müßte: „meine Rede des sie Übernehmens, nämlich 4 Aruren Ackers". Eine solche Antizipation ist aber durchaus ungewöhnlich. Der Strich hat zudem auch gar nicht die zu *šp* passende Stellung, die er als dessen Suffix doch haben müßte.

Auch ein anderer Ausweg ist vielleicht denkbar. Man könnte den rätselhaften Strich als Zahl 1 deuten und in dem Ausdruck 1 (*st*) 4 *ꜣḥ* „eine 4 Aruren" ein Gegenstück sehen wollen zu neuäg. *w*ꜥ 10 *n* ꜣ*pd·w* „eine 10 Gänse" Anast. V 11, 3, kopt. ⲟⲩϣⲟ ⲛ̄ⲣⲟⲙⲡⲉ „ein tausend Jahre" Psalm 89, 4 (boh., wo das Sahid. nur ϣⲟ ohne ⲟⲩ hat), demot. 1·*t* *rnp·t* 2·*t* „eine 2 Jahre" Rein. 1, 9 (vgl. Spieg. zur Stelle) und 1 *rdb sw* 5 „eine 5 Artaben Weizen" Kairo 30013, 18 (entsprechend ib. 30015, 14 mit der Zahl 4). Die Schreibung 1 statt des Femininums 1·*t* liegt ja auch in Z. 9 vor.

§ 11. *sm*[1]) „Kraut", „Gras" (ⲥⲓⲙ) entspricht dem griech. *χόρτος* (vgl. ϩⲓϫⲉⲛ-ⲡⲓⲥⲓⲙ ⲉⲑ-ⲟⲩⲉⲧⲟⲩⲱⲧ *ἐπὶ τῷ χλωρῷ χόρτῳ* Marc. 6, 39). Spieg. hat daher mit Recht in den „Aruren Grasland" unserer Stelle und der Schwesterurkunden das Äquivalent zu den *χόρτου ἄρουραι* erkannt, die in einer griech. Urkunde von Tebtynis genannt werden.[2]) Die Häufigkeit, mit der solche Grasländereien in den demotischen Urkunden aus dem Faijûm vorkommen[3]), ist auffällig, da Ägypten doch kein Wiesen-, sondern ein Ackerland war. Deshalb darf man sich fragen, ob die Bezeichnung „Grasland" nicht etwa nur einen vorübergehenden Zustand des Feldes betraf, nämlich den der Brachweide, in dem sich nach Pap. Tebt. I p. 563 bei der damals üblichen Dreifelderwirtschaft die Äcker jedes dritte Jahr befinden sollten, indem sie dann mit *χόρτος ἢ ἄρακος* bestellt wurden (vgl. Urk. 9, § 40).[4]) Dafür könnte sprechen, daß der Pachtzins in der Regel wie bei uns in Weizen zu zahlen ist und zwar in einem Quantum, das nicht niedriger ist als die üblichen Pachtraten bei Getreideland im Faijûm zur Ptolemäerzeit gewesen sein sollen.[5]) Dagegen spricht auch wohl nicht die Art, wie die Bezeichnung „Grasländereien" in Urk. 4 gebraucht ist. Dort ist wiederholt von dem „Geldpachtzins der obigen Grasländereien" die Rede, so daß es den Anschein haben könnte, als ob es sich um eine feste Qualitätsbezeichnung des betr. Landes handle, wie die ähnlich gebildeten Ausdrücke *nꜣ ꜣḥ·w ꜣllj* „die Weinstockäcker" für *ἡ ἀμπελῖτις γῆ* und *nꜣ ꜣḥ·w dgj* „die Obstäcker" für *αἱ παράδεισοι* Ros. 9.

---

1) Daß so und nicht etwa *sḥn* „verpachten" zu lesen ist, zeigt Urk. 6, wo beide Worte nebeneinander vorkommen, und Urk. 2, 9. 4, 2. 6,4, wo neben *sm* noch eine andere Pflanzenart genannt ist.

2) Tebt. I 107; vgl. auch Hibeh Nr. 75 (232 v. Chr.): *χορταράκης ἀρούρας*.

3) Außer in den Schwesterurkunden 2. 3. 4. 6 z. B. auch Kairo 31073, Verso Kol. 3, 1 (aus Tebtynis).

4) Tebt. II 375, 16 stehen sich geradezu *χόρτος* als Brachbestellung und *σπόρος* als Getreidebestellung gegenüber. Vgl. Wilcken, Archiv für Pap. Forschung I 157.

5) Nach H. Maspero, Finances d'Egypte p. 57 wurden damals in der Regel 4 bis 5 Artaben Getreide pro Arure gezahlt, während für die „terres classées comme prairies et incapables de produire du blé" nur $1/4$ bis 1 Artabe gezahlt wurden. Danach würde man in den demotischen „Grasländereien" und den griechischen *χόρτου ἄρουραι* von Tebt. I 107, die 5 Artaben Weizen zahlen sollen, Brachen, die vom Pächter mit Getreide zu bestellen wären, zu erkennen haben.

§ 12. *ḫnw nꜣ ꜣḥ·w Pr-ꜥꜣ* „von den Äckern des Königs“.

a) *ḫnw* „aus“ (ϩⲛ̄-) ist die gewöhnliche Form des partitiven Ausdrucks im Demotischen, wenn das folgende Wort ein Nomen ist (z. B. *pꜣ rmt nb ḫnw pꜣj rmt s* 3 „Jedermann von diesen 3 Personen“ Berl. 3115, 1, 6). Ist es ein Pronomen, so steht noch nach alter Weise *ỉm-* mit Suffix (vgl. *pꜣ sw ỉm-w* Z. 11/2; *pꜣj-tn mr ỉm-n* Z. 17/8).

b) *nꜣ ꜣḥ·w Pr-ꜥꜣ* „die Äcker des Königs“ entspricht dem griech. *βασιλικὴ γῆ*.

§ 13. Der determinierte Relativsatz *ntj sẖ m-sꜣ-j* „welche hinter mich geschrieben sind“, nach Urk. 3, 6. 4, 4 gewiß auf die unmittelbar vorhergehenden „Äcker des Königs“ zu beziehen, nicht auf die früher genannten „4 Aruren“, was an sich nicht unmöglich wäre, da derartige indeterminierte Zahlenausdrücke auch sonst als determiniert behandelt werden (s. Urk. 14, § 14d). Der Pächter hatte also, wie es scheint, noch mehr Königsäcker als diese 4 Aruren in Pachtung.

Der Ausdruck „geschrieben hinter jemd.“ für den in Urk. 4, 4/5 „geschrieben in die Hand von jemd.“ eintritt, entspricht dem *ἀναγράφεσθαι εἰς τὸν δεῖνα* oder *ἀναγράφεσθαι ἐπ' ὀνόματος τοῦ δεῖνα* der griech. Urkunden (s. Partsch's Bemerkungen). Er bezieht sich auf eine Liste, in der, nach dem Wortlaut unserer Stelle zu schließen, die Namen der königlichen Pächter verzeichnet waren, indem hinter jedem eingetragen war, welche Äcker er in Pacht hatte.

§ 14. Die Worte *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp 2·t* „der Wuchs des Jahres 2“, die die Dauer des Pachtverhältnisses angeben (vgl. dazu Urk. 9, § 31), müssen, da sie hier wie in Urk. 2 vor der Angabe über die Ortslage der Ländereien stehen, zu dem Relativsatze, „welche geschrieben sind“ gehören. Sie sind mit diesem durch die Präposition *n* „für“, „in“, „während“ zu verbinden, die so oft im Demot. zu ergänzen ist, vgl. Rein. 5, 30: *sḥn-k n-j pꜣ kꜣm ntj sẖ ḥrj n* (? oder *r*?) *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp 12·t* „du hast mir den Garten, der oben geschrieben ist, verpachtet für den Wuchs des Jahres 12“. Der Ausdruck entspricht hier dem *εἰς τὸν σπόρον τῆς εἰσιούσης ... ἰνδικτιόνος*, das Waszynski, Bodenpacht S. 66 aus gewissen byzantinischen Verträgen belegt hat, das sich aber nach Partsch auch schon im 3. Jahrh. v. Chr. belegen läßt in Pap. Hibeh 90, 4 ff.

ἐμίσθωσεν εἰς ἐνιαυτὸν ἕνα σπόρον ἕνα, wo auch dieselbe Nebeneinanderstellung von „Jahr“ und „Wuchs“ begegnet, wie in den unten zitierten demot. Stellen. *rd* „Wuchs“ entspricht dem griech. *σπόρος, σπόριμα*, s. u.

Wie bei uns fehlt die Präposition auch in ähnlichem Zusammenhange an der Stelle: *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲟⲕ) *tꜣ* (*stꜣ*) 2·*t ꜣḥ·w ntj ḥrj* (*n*) *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 18 *r ir-w sm* „dir gehören die obigen 2 Aruren Ackers für den Wuchs des Jahres 18, um sie mit Gras zu bestellen“ Kairo 30615, 7 (datiert vom Jahre 17); entsprechend 30613, 10. 16. Vgl. auch das unten zitierte Beispiel Kairo 31079, 26/7.

a) Die Bezeichnung *pꜣ rd* „der Wuchs“ von *rd* „wachsen“ (von Pflanzen, Haaren usw.), kopt. ⲣⲱⲧ, findet sich in gleicher Anwendung für die Kulturperiode eines Kalenderjahres, aber in anderem Zusammenhange, ferner an folgenden Stellen: „dir gehören (ⲛⲧⲟⲕ) die obigen 2 Aruren Ackers“ *ṯꜣj*(-*n* = ⲝⲓⲛ) *pꜣ rd n ḥꜣ·t-sp* 7·*t* (*r*-)*hn ḥꜣ·t-sp* 13 *r* (= *irjn*) *rnp·t* 7·*t rd* 7 „vom Wuchse des Jahres 7 bis zum Jahre 13, zusammen 7 Jahre 7 Wuchse“ Kairo 31079, 15/6; „und du sollst die obigen Äcker pflügen“ *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 14 *ḥꜣ·t-sp* 15 *ḥꜣ·t-sp* 16 *ḥꜣ·t-sp* 17 *ḥꜣ·t-sp* 18 *r* (= *irjn*) *rnp·t* 5·*t rd* 5 „für den Wuchs des Jahres 14, 15, 16, 17, 18, zusammen 5 Jahre, 5 Wuchse“ ib. 26/27; „dir gehören die obigen 2 Aruren Ackers und du sollst sie pflügen und bearbeiten in jeder Ackerbauarbeit“ *ṯꜣj* (-*n* = ⲝⲓⲛ) *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 27 *šꜣʿ ḏt* „vom Wuchse des Jahres 27 an bis in Ewigkeit“ Kairo 30630, 9/11 (Tauschvertrag); „und du sollst ihre (der Aruren) Königssachen (d. i. öffentliche Lasten) leisten“ *ṯꜣj*(-*n* = ⲝⲓⲛ) *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 27 „vom Wuchse des Jahres 27 an“ ib. 15; entsprechend Kairo 30631, 15; „und die obigen 2 Aruren Ackers sollen in deinem Besitze sein (*ḫpr ḥr·r-k*) und du sollst sie pflügen, sollst sie bearbeiten in jeder Ackerbauarbeit und sollst ihre Bäume, ihre Früchte ernten“ *ṯꜣj*(-*n* = ⲝⲓⲛ) *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 33 *šꜣʿ nꜣ ssw·w ʿnḫ Sbk-n-pꜣ-mꜣj* „von dem Wuchse des Jahres 33 an während der Lebenszeiten des Sokonopomois“ Kairo 30631, 10/12; „du sollst über die obigen Äcker verfügen“ *ṯꜣj* (-*n* = ⲝⲓⲛ) *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 23 *šꜣʿ-tw-j* [*mḥ-k*] „von dem Wuchse des Jahres 23 an, bis ich dich [vollbezahlt] habe“ Kairo 30613, 20/1; entsprechend Kairo 30615, 19; „ich werde dich vollbezahlen mit der Ernte (d. i. Pachtzins aus der Ernte) des Gartens, der oben

geschrieben ist" *n pꜣ rd n ḥꜣ·t-sp* 12·*t* „des Wuchses (oder „aus dem Wuchse", „mit dem Wuchse"?) des Jahres 12" Rein. 5, 20; entsprechend von 2 Jahren ib. 21/2; *nꜣ ꜣḥ·w sm pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 8·*t* „die Grasländereien, der Wuchs des Jahres 8" Kairo 31073, Verso Kol. 3, 1.

Die Gesamtheit dieser Stellen zeigt klar, daß mit dem Worte *rd* hier nicht, was auch seine Etymologie (s. o.) schon verbietet, die Handlung des Säens gemeint sein kann, die „Aussaat", wie Waszynski u. a. das entsprechende *σπόρος* deuteten, sondern daß damit allgemein die Kultur eines Jahres bezeichnet werden soll. So bedeutet auch *μετὰ τὸν σπόρον τοῦ δ' ἔτους* bei Wilcken, Grundzüge u. Chrest. I, 2, Nr. 334 und Petrie Pap. III Nr. 105 nicht „nach der Aussaat des Jahres 4", sondern „nach der Kultur des Jahres 4" d. i. de facto nach der Ernte. Auch daß, worauf Partsch hinweist, die *ἐκφόρια* vom Königslande aus dem im begonnenen Pachtjahre zu erwartenden Wuchse (*ἐκ τοῦ ἐνεστηκότος σπόρου*) gezahlt werden (Pap. Lille 4, 30ff. v. J. 218/7 v. Chr.) zeigt, daß praktisch die Ernte gemeint ist. Dementsprechend finden sich beide, der äg. und der griech. Ausdruck, auch im Dekret von Kanopos geradezu von der Ernte gebraucht. Es wird dort bestimmt, daß die Priesterinnen das Bild der Berenike mit Ähren schmücken sollen, wenn *pꜣ rd* „der Wuchs" = *ὁ σπόρος* vorzeitig eintrete[1]), d. h. wenn das Getreide früh erntereif werde. An einer anderen Stelle desselben Textes bezeichnet der Pluralis des Wortes (*nꜣ rd*) geradezu „die Früchte" des Feldes und entspricht dem griech. *οἱ καρποί.*[2]) Vgl. dazu das kopt. ⲛⲓⲣⲱⲧ ⲛ̄ⲧⲉ-ⲧⲕⲟⲓ „die Früchte des Hochfeldes" Tattam Lex. 437; ⲛⲓⲣⲟϯ *τὰ σπόριμα* Matth. 12, 1. Marc. 2, 23, wo die schon in reifen Ähren stehenden „Saaten" gemeint sind.

b) Die Zahl 2 hat hier und in den Schwesterurkunden eine besondere Form, in der der rechte Strich schräg gestellt ist und mit dem linken Striche unten in einen spitzen Winkel zusammenläuft, vgl. Kairo 30604, 4. 6; 31247, 3. Eleph. 2, 7 (alles Fälle, wo

1) Hierogl. 33 (Tanis) *ir ỉs ỉw rd m-ḥꜣ·t ỉr·w* „wenn aber der Wuchs vorher komme"; demot. Tanis 68 (= Kom el Hisn 19) *ỉw·ỉr* (ⲉⲣⲉ-) *pꜣ ḫrp n pꜣ rd šm* „wenn das Zuvorkommen (praevenire) des Wuchses eintrete"; griech. *ὅταν ὁ προώριμος* (Var. *πρωιμος*) *σπόρος παραστῇ.*

2) Hierogl. 19 (Tanis) *śtwt rd·w nb·t* „Einsammlung aller Wuchse"; demot. Tanis 36: *ỉw-w twtw nꜣ rd* „man sammelt die Wuchse"; griech. *ἡ συναγωγὴ τῶν καρπῶν.*

die Deutung zweifellos ist). Corp. pap. 2, 1—4 (Datierung „Jahr 22“). Ähnliche Formen, die zwischen diesen und der normalen Form mit 2 senkrechten parallelen Strichen stehen, bietet Kairo 30613, 15. 19. Vgl. Spieg. zu Kairo 31232, Anm. 2.

§ 15. a) Die Worte *tꜣ sḫ(·t) dmj (n) Sbk Tꜣ-n·mꜣj-Dgjs* „das Feld des Suchosdorfes Insel des Dikaios“, die die Lage der zu pachtenden Ländereien bezeichnen, scheinen nach Urk. 4, 6, wo sie vor der Zeitangabe *n pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 3 „für den Wuchs des Jahres 3“ stehen und nach dem ganzen Zusammenhang nicht mit dem eigentlichen Pachtangebot verbunden werden können, ebenfalls noch zu dem Relativsatz „welche geschrieben sind hinter mich“ zu ziehen zu sein. Sie sind wieder durch ein zu ergänzendes *n* „in“ anzuknüpfen. Dieses *n*, das in der Parallelstelle Urk. 2, 11 ausgeschrieben ist, wird in derartigen Lageangaben auch sonst meist unbezeichnet gelassen, vgl. Urk. 12, § 15a; 13, § 9.

b) *tꜣ sḫ(·t)* „das Feld“ mit einem folgenden Ortsnamen im Genitiv bezeichnet in derartigen Angaben „die Feldmark“, vgl. Kairo 30613, 8. 30615, 5 und Urk. 12, § 15b.

c) *dmj (n) Sbk* „Dorf des Suchos“ (*κώμη Σούχου*) ist ein Titel, den verschiedene im Faijûm gelegene Dörfer, ganz wie es bei den Titeln von Menschen üblich ist, ohne Artikel vor ihrem Namen führen.[1]) Außer dem hier vorliegenden Dorfe heißen so: *Tꜣ-nb·t-tn* = Tebtynis Kairo 30605, 4. 30616a, 3. 30617a, 2. 30620, 7. 31179, 5[2]), ebenso griech. Tebt. II Nr. 281, 17; *Tꜣ-mꜣj·t-n-Sbk-nb-Pꜣ*(πα)*-j* „die Insel des Suchos, Herrn von Pa-i“ = Soknopaiu Nesos Ryl. 44, 6. 45, 10. Straßb. 32. Berl. 6857. 7057, 8, ebenso griech. *κώμη Σούχου Νῆσος Σοκνοπαίου*; *Pꜣ-irj-bꜣs·t* s. u. Urk. 4, ,und ein anderes Dorf dessen Name ich nicht deuten kann, Urk. 8 3. [Vgl. ferner Urk., 22, 15. 23, 2.]

Varianten wie Ryl. 44, 6, die zwischen *dmj* und *Sbk* den Genitivexponenten *n* ausgeschrieben zeigen, machen es wahrscheinlich, daß man in dem Titel dieses *n* auch, wo es nicht geschrieben ist (wie z. B. Ryl. 45, 10), zu ergänzen hat.

---

1) Grenfell und Hunt vermuteten eine besondere Beziehung dieses Titels zu der Steuer, die nach Tebt. 281 für das Suchosheiligtum eingehoben ward. Das trifft kaum zu. Partsch.

2) Spieg. verband das *Sbk* des Titels *dmj n Sbk* irrig mit dem folgenden Namen: „Das Dorf“ *Sbk-tꜣ-nb·t-tn*.

d) Spieg., der in dem Ausdruck *dmj* (*n*) *Sbk* unserer Stelle einen Ortsnamen (Krokodilopolis bei Pathyris) erkennen wollte, las dahinter die Präposition *n* „in“, die den angeblichen Namen mit dem folgenden „die Insel“ verbinden sollte. Dieses *n*, das an den Parallelstellen fehlt, ist aber nur eine Täuschung; es ist der Rest des Artikels *tꜣ* des Ausdrucks *tꜣ n·mꜣj* „die Insel“ (ⲧⲙⲟⲩⲉ). Mit diesen Worten beginnt der Name des Suchosdorfes; vgl. die Namen *Σούχου νῆσος* (unten in e) und *Σοκνοπαίου νῆσος* (oben in c). Inseln scheint es im Faijûm in größerer Anzahl gegeben zu haben; „die Inseln inmitten des Seelandes“ werden schon im neuen Reich erwähnt (Rec. de trav. 1, 107 und Tafel). Ortsnamen oder Ortsbezeichnungen, die ebenso gebildet waren, wie unser Name, kommen aber auch anderwärts in Ägypten vor, vgl. Urk. 13, § 10. Das Wort *mꜣj* ist wie in Urk. 2 und 3 und in Kairo 31194, 1 mit einem bedeutungslosen *n* über dem *mꜣ* geschrieben, das es oft erhält, weil es mit dem aus *n mꜣw·t* hervorgegangenen Worte *mꜣj* „neu“ verwechselt wird, vgl. Griff. Ryl. III 352 und unten Urk. 12, § 41.

e) *Dgjs*, mit dem Determinativ für Fremde versehen und in der eigentümlichen (sog. „syllabischen“) Schreibweise der Fremdwörter geschrieben[1]), stellt den griech. Namen *Δίκαιος* dar. In der Variante *Djgs* Kairo 31164, 7 ist sogar der Vokal *i* bezeichnet. Zur Wiedergabe des *κ* durch *g* vgl. die Schreibungen *Glwptrꜣ*, *Brnjgꜣ* für Kleopatra und Berenike. Das Dorf „Die Insel des Dikaios“ kommt als *Δικαίου νῆσος* auch in griech. Urkunden vor, z. B. Petrie Pap. II p. 93. III p. 189. 303. B.G.U. III Nr. 802. Tebt. I Nr. 24, 92. Es lag nach der letzten Stelle in der Meris des Polemon, der auch unsere Urkunden 7 und 8 entstammen. In dem demot. Pap. Kairo 31164, 6/7 wird „der Dorfschreiber (*sẖ dmj*)[2]) von der Insel des Dikaios (und) der Insel des Suchos“ genannt, das wäre griech. *κωμογραμματεὺς Δικαίου νήσου καὶ Σούχου νήσου*.

---

1) Der Punkt unter dem *d*, der in einzelnen Varianten (z. B. Kairo 31194, 1) auch unter dem *g* erscheint, entspricht dem alten \\ der „syllabischen“ Schreibungen und für *d* und *g*. Das demot. *j* ist ja eigentlich *jj* resp. *jw*; die Form des *s*, die fast nur in Fremdwörtern vorkommt, eig. *šꜣ*.

2) Vgl. Kairo 30710, 8. Rev. égyptol. 6, 98 (= Äg. Ztschr. 10, 27 ff.). Spieg., Äg. Ztschr. 42, 50 und unsere Urk. 17.

Hinter dem Determinativ des Namens Dikaios folgt das Ortsdeterminativ, das den ganzen Dorfnamen determinieren soll.

§ 16. Mit den Worten *tn sw* 4 *r* 1 *ꜣḥ* „(mit) je 4 (Artaben) Weizen auf 1 (Arure) Acker(s)", die den Pachtzins nennen, wird nun wieder der Satz, der das Pachtangebot enthielt, „esset meine Rede des Übernehmens" fortgeführt. Vgl. dazu Urk. 4, 7, wo die entsprechende Angabe in den nächsten Satz „es liegt mir euch gegenüber ob den Pachtzins zu zahlen" gestellt ist, weil sie in den ersten Satz, der dort anders gebaut ist, nicht einzufügen war.

a) Der distributive Ausdruck *tn* „je", den man eventuell auch *ʿn* lesen könnte (Griff. Ryl. III 405), aber mit Rücksicht auf das alte *ṯnw* bis auf weiteres *tn* lesen wird, wird im Demot. sonst in der Regel so gebraucht, daß das zu teilende Ganze vorher genannt ist und das *tn* eine Spezifikation davon gibt: „wir teilen unsere Priesterliturgien" *tn* 1·*t dnì.t* $^1/_3$ *r wʿ ìm-n n pꜣ s* 3 „je $^1/_3$ auf eine von uns 3 Personen" Berl. 3118, 6/7; ähnlich *tn* 1·*t dnì·t* $^1/_4$ *r s* 1 *ìm-n* „je $^1/_4$ auf 1 Person von uns" Kairo 30602, 8 (= Rev. Chrest. 415); „und du sollst den Pachtzins des Ackers verrechnen" *tn rdb sw* 5 *r stꜣ* 1 *ꜣḥ* „je 5 Artaben Weizen auf 1 Arure Ackers" Ryl. 41, 9. Ebenso in der eigentümlich gefaßten Formel der Schuldverträge, die Urk. 10 § 37 besprochen ist, wo man das *tn* mit „in Gestalt von je" übersetzen muß. In allen diesen Fällen erscheint der mit *tn* gebildete Ausdruck wie eine Apposition zu dem Ausdruck, der das zu teilende Ganze nannte.

Bei uns ist nun das Ganze überhaupt nicht genannt. Hier ist eine Erklärung als Apposition also ausgeschlossen. Man kann das *tn* hier nur als präpositionellen Ausdruck (Griffith: „at the rate of") auffassen oder den ganzen Ausdruck *tn sw* 4 *r* 1 *ꜣḥ* „je 4 (Artaben) Weizen auf 1 (Arure) Acker(s)" als nominalen Zustandssatz nehmen, in dem der mit *tn* gebildete Ausdruck das Subjekt, der mit *r* „auf" gebildete das Prädikat darstellen würde. Diese letztere Erklärung würde in der Tat auch in den oben angeführten Fällen gut passen und würde sich auch mit der Bedeutung des mutmaßlichen Prototyps von *tn*, des alten *ṯnw* (ⲧⲛ̄-), „Zahl" in Einklang bringen lassen: „indem eine Zahl von 4 Artaben Weizen auf 1 Arure Ackers kommt". Sie scheitert aber daran, daß an manchen Stellen (Urk. 3, 7. 5, 3 usw.) der ergänzende Ausdruck, der dem *r* 1 *ꜣḥ* „auf 1 Arure Ackers" entspräche, fehlt. Daher

scheint nur die Möglichkeit zu bleiben, das *tn* als Präposition aufzufassen. — [Sehr bedeutsam, auch für die Bestimmung der eigentlichen Bedeutung von *tn*, ist die Stelle Leid. 379, 8 (Leemans, Mon. Taf. 205): „euch gehört der $^2/_3$-Teil ($= ^8/_{12}$) der und der Dinge" *r tn tꜣ dni·t* $^1/_3$ $^1/_{12}$ *r Pꜣ-dj-wsir … tꜣ k·t dni·t* $^1/_4$ *r s-ḥm·t Tꜣ-dj-ij-m-ḥtp* „indem der $^1/_3$ $^1/_{12}$ ($= ^5/_{12}$) Teil auf Petosiris, der andere $^1/_4$ Teil ($= ^3/_{12}$) auf die Frau Tetimuthes entfällt". Hier fehlt die distributive Bedeutung, und *tn* steht vor einem determinierten Ausdruck; ihm geht ein *r* voran, in dem man an sich ebenso gut die Präposition *r* wie das ⲉ (alt *iw*) der Zustandssätze erkennen könnte. Die Stelle macht es wahrscheinlich, daß *tn* eigentlich etwas wie „indem entfällt" bedeutete, daß der ihm folgende Zahlenausdruck das Subjekt dazu bildete und daß das oben erwähnte Fehlen eines ergänzenden Ausdrucks gleich unserm „auf 1 Arure Ackers" auf einer Ellipse beruhte.]

b) *sw* „Weizen" ist die im Demot. sehr gebräuchliche Abkürzung für *rdb n sw* „Artabe Weizen" (Griff. Ryl. III 268. 384). Sie entspricht der oben § 10 besprochenen Abkürzung *ꜣḥ* „Acker" für „Arure Ackers", den üblichen Ausdrücken *ḥd* „Silber" für *dbn ḥd* „Pfund Silber" und *irp* „Wein" für „κεράμιον Weines". In allen diesen Fällen ist der Stoff ohne das selbstverständliche Maß genannt, das augenscheinlich auch beim Lesen nicht im Worte, sondern nur in Gedanken zu ergänzen ist.

Da bei dem vollständigen Ausdruck *rdb n sw* die Zahlen der Artaben stets an das Ende hinter *sw* treten (s. u. § 22b), so stehen sie auch bei der Abkürzung dahinter (*sw* 4), nicht davor, wie bei der Arurenabkürzung.

Auch das Wort *sw* „Weizen" selbst ist wieder abgekürzt geschrieben, indem davon nur die beiden Anfangsbuchstaben *s* (in starker Verkürzung) und *w* ausgeschrieben sind. Dies ist auch sonst im Demotischen das Gewöhnliche, s. Griff. Ryl. III 384. Die volle Schreibung des Wortes 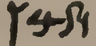 *swt* (ist aus der hieratischen Ligatur für *wt* hervorgegangen) kenne ich nur aus Kairo 30615, 14. 20[1]) (ebenda die Abkürzung in der Verbindung *rdb sw*). 31079. 28. 30613, 16.

1) „[der Pachtzins der obigen Äcker beträgt in ihrem Jahre des] Weizens $7^1/_2$ Artaben Weizen auf 1 Arure Ackers; … in ihrem Jahre der Gerste $7^1/_2$ Artaben Gerste auf 1 Arure Ackers, in ihrem Jahre des Grases [x Bündel Heu]".

c) Zu den Worten *r* 1 *ꜣḥ* „auf eine Arure Ackers", die nach § 10 für *r stꜣ* 1 *ꜣḥ* (so Ryl. 41, 7)[1]) stehen, vgl. *tn ḥd* 10 *r* 1 *ꜣḥ* „je 10 Silberlinge auf 1 Arure Ackers" Urk. 4, 7 ( ); *pꜣ rdb sw r* 1 *ꜣḥ r*(e)*·wn·w ỉw-w šdj-f n nꜣ ꜣḥ·w pꜣ ḥtp-ntr pꜣj-s smt n pꜣ ỉrp r* 1 *ꜣḥ nꜣ ꜣḥ·w ꜣllj n nꜣ ḥtp-ntr·w n nꜣ ntr·w* „die Artabe Weizen auf 1 Arure Ackers, welche man einzog von den Äckern des Opfergutes, desgleichen das Keramion Weines auf 1 Arure Ackers von den Weinstockäckern der Opfergüter der Götter" Ros. 17/8, wo die Worte *r* 1 *ꜣḥ* = τῇ ἀρούρᾳ infolge der Ligierung der Zahl 1 mit dem Zeichen für „Acker" (resp. , vgl. dazu die Schreibung von „3 Aruren" Urk. 4, 2. 3) bisher stets verkannt worden sind.[2]) Ganz ähnlich in *tn ḥd* 6 *r* 1 *ꜣḥ* „je 6 Silberlinge auf 1 Arure Ackers" Urk. 6, 8. Während in allen diesen Beispielen das Zahlwort 1, wie so häufig die Zahlwörter, ohne die Femininalendung geschrieben ist, ist diese bezeichnet, dafür aber wieder das *r* in üblicher Weise unbezeichnet gelassen, in: *rdb sw* 7½ (*r*) 1·*t ꜣḥ* „7½ Artaben Weizen auf 1 Arure Ackers" Kairo 30615, 20.

Der Gebrauch von *r*, wie er hier vorliegt, ist auch in den ob. § 16a und unten Urk. 10, § 37b zitierten Beispielen oft belegt.

§ 17. *r sw* 16 „macht (insgesamt) 16 Artaben Weizen".

a) Das Wort, das die Summierung ausdrückt, pflegt im Demot. nur durch einen kurzen schrägen Strich bezeichnet zu werden, sodaß es wie die Präposition *r* „zu" aussieht (vgl. Brugsch, Gramm. démot. § 145. 147). So ist es denn auch bislang allgemein gelesen worden. Es empfiehlt sich auch für uns weiter so zu umschreiben, um die Art der Schreibung kenntlich zu machen. Auch die Ägypter selbst haben es hieroglyphisch durch 𓂋 *r* wiedergegeben, so z. B. in den Rezepten des Tempels von Edfu Äg. Ztschr. 3, 66 (Tafel).

Aus den Varianten der Urk. 9, § 37 besprochenen Formel scheint sich indes zu ergeben, daß das Zeichen dort nur eine Abkürzung für *dmd* „Gesamtheit", „Summe" darstellt und mit der

---

1) *stꜣ* 1 *ꜣḥ* ausgeschrieben auch Ryl. 9, 16, 8. — Das Wort *stꜣ* ist demnach da, wo es fehlt, vor, nicht etwa hinter der Zahl 1 zu ergänzen oder ausgefallen.

2) Heß zur Stelle. Auch Griff. Ryl. III 265, Note 9 las irrig *r stꜣ* 1, indem er den letzten senkrechten Strich von *ꜣḥ* „Acker" für das Zahlwort 1 hielt, wie das auch Spieg. an unserer Stelle tat.

Präposition *r* in Wahrheit nichts zu tun hat. Es entspricht dort also wohl eher dem alten Abkürzungsstrich des Hieratischen, der ja meist nur einzelne kompliziertere Zeichen, vereinzelt aber auch ganze Worte ersetzt, wie z. B. *ms* in *ms-n* „geboren von". Im Demotischen findet es sich denn auch nicht nur als Abkürzung für *dmd*, sondern auch für andere formelhafte Ausdrücke, wie die Angabe „ihre Hälfte" (Urk. 9, § 61) und das *ỉrj-n* „macht" der Summierungen (Urk. 10, § 16; 14, § 22).[1] Es ist wahrscheinlich, daß es auch bei uns und in ähnlichen Fällen (wie z. B. auch sein hieroglyphisches Äquivalent *r* in den oben zitierten Rezepten von Edfu) das alte *ỉrj-n* vertritt, das möglicherweise nach Abfall des *n* wie die Präposition *r* gesprochen wurde.

b) Die Zahl 16 ist augenscheinlich aus einer 12 mit der Form des Zahlenzeichens 2, die ob. § 14b erörtert wurde, korrigiert. Eine Folge davon ist, daß die Zahl 6 sich mit dem folgenden Worte *tꜣj-w* berührt. Dem entspricht, daß als Betrag der Hälfte ursprünglich 6 statt 8 angegeben war (s. u. § 18) und nachher in Z. 10 noch jetzt 12 statt 16 dasteht. Es scheint danach, da die Zahl der „4 Artaben" in Z. 9 nicht aus 3 korrigiert ist, daß der Verfasser der Urkunde ursprünglich nicht mit 4, sondern nur mit 3 Aruren Ackers gerechnet habe, woraus dann eventuell die Seltsamkeiten in der Schreibung der 4 Aruren in Z. 6 zu erklären wären (s. ob. § 10).

§ 18. *tꜣj-w pš sw 8* „ihre Hälfte ist 8 Artaben Weizen".

a) Diese in den demotischen Urkunden übliche Angabe der Hälfte des vorgenannten Betrages dient augenscheinlich zur Sicherung vor Zweifeln oder Mißverständnissen, wie sie bei der Natur der demotischen Schrift und des Schreibmaterials (Papyrus) nur zu leicht auftreten konnten. Dem gleichen Zwecke dienen auch die Wiederholung von Geldbeträgen in anderer Münze (Griff. Ryl. III 408 sub *krkr* „Talent"; ib. 391 sub *sttr* „Stater") oder in Teilbeträgen derselben Münze (Griff. Ryl. III 59), von Ackermaßen in Teilbeträgen der Arure (Griff. Ryl. III 414. Straßb. 7, 3), von Jahren in Monaten (Berl. 3103, 8 und unten Urk. 14, § 22) usw.

Von dem Nutzen dieser Sicherungsmaßregeln können auch

---

1) So auch wohl in der Formel der Eheverträge: *r swn nꜣj-t nkt·w n s-ḥm·t* ... *ḥd* 2070 „macht (zusammen) Wert deiner Frauensachen 2070 Silberlinge" Ryl. 20, 6.

wir uns noch heute oft überzeugen; bei schlechter Erhaltung einer Urkunde ermöglicht uns vielfach nur noch diese Sitte der alten Urkundenschreiber, die ursprünglich genannten Beträge wieder zu ermitteln. Der Brauch ist mit unserer Sitte, Beträge erst in Ziffern zu schreiben und dann in Buchstaben ausgeschrieben zu wiederholen, zu vergleichen.

Zu der Konstruktion des Satzes (Identitätssatz mit Nachstellung des Subjektes) vgl. Urk. 9, § 32; 10, § 21.

b) Die Zahl 8 ist deutlich aus einer 6 korrigiert (s. ob. § 17b) und stößt daher, da der Raum für sie zu eng war, an das vorhergehende *sw* an.

§ 19. *r* (= *ỉrj-n*) *sw* 16 *ʿn* „macht (insgesamt) 16 Artaben Weizen wiederum“, die übliche Formel, mit der bei solchen Sicherungsangaben nach der Nennung der Hälfte noch einmal der ganze Betrag wiederholt wird. Das Äquivalent des alten *ỉrj-n* ist wieder wie *r* geschrieben (s. ob. § 17a), die Zahl wieder aus 12 korrigiert (s. ob. § 17b).

§ 20. Der im Anfang von Z. 10 beginnende Satz enthält eine in demotischen Rechtsurkunden sehr gewöhnliche Formel, durch die der Schuldner seine Verpflichtung zur Leistung anerkennt. Diese Formel besteht aus drei Bestandteilen (a, b, c); es sind:

a) eine Gruppe, die der Schreibung für das Hilfszeitwort *ỉw* mit Suffix 3. fem. sg. (kopt. ⲉⲥ-: ⲁⲥ-) gleicht und von Spieg. hier mit ⲉⲓⲥ „siehe“ (*ἰδού*) identifiziert worden ist. In der Tat ist diese kopt. Partikel, wie ihr altäg. Prototyp *ỉś*, in Wahrheit nichts anderes als die volle Form jenes Ausdrucks „es ist“, der verkürzt (im Status constr.) ⲉⲥ-, halbverkürzt ⲁⲥ- lautet und neuäg. *ỉw-ś* geschrieben wird. ⲉⲓⲥ „siehe“ bedeutet eigentlich: „es ist (daß)“, vgl. franz. *c'est que*. Ebenso auch da, wo es vor Zeitausdrücken steht und die Bedeutung von „seit“ hat. ⲉⲓⲥ ϥⲧⲟⲉ ⲛ̄-ⲣⲟⲙⲡⲉ „seit 4 Jahren“ bedeutet eigentlich „es ist (jetzt) 4 Jahre“ (vgl. franz. *il y a quatre ans*). Auch in ⲉϣϫⲉ : ⲓⲥϫⲉ „wenn“ ist es nichts anderes; denn dieser Ausdruck ist aus ⲉⲓⲥ „es ist“ (stat. konstr. ⲉⲥ-, im Sah. zu ⲉϣ- assimiliert nach Verbum I § 272e, *β*) und ϫⲉ „daß“ zusammengesetzt und bedeutet eigentlich „wenn es ist, daß“, „ist es, daß“ (*si c'est que*).

Auch an unserer Stelle hat die Gruppe noch diese ihre Grundbedeutung „es ist“.

b) eine Gruppe *mtw-* mit einem Suffix der 2. Person. Es ist die Präposition ⲛ̄ⲧⲁ= (neuäg. *m-dj*) „bei“, die als Prädikat eines Verbums des „Seins“ das „Haben“ auszudrücken pflegt. Wie *wn mtw-k* (ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁⲕ) „bei dir ist“ mit darauf folgendem Nomen „du hast das und das“ bedeutet, so bedeutet hier das *iw-s mtw-k* (ⲉⲓⲥ ⲛ̄ⲧⲁⲕ) dasselbe mit einem unpersönlichen Objekt des „Habens“, das in dem neutrischen Subjektsuffix *s* von *iw* ausgedrückt ist: „es gehört dir“, „du hast es“.

c) eine Gruppe, die paläographisch dem altäg. (Var.) *ʿ·wj* „die beiden Arme“ entspricht, mit dem Suffix der 1. Person. Bedeutung und Ursprung dieses Ausdrucks ist von Spieg. Äg. Ztschr. 37, 27 trefflich dargelegt worden. Es ist ein alter präpositioneller Ausdruck *ḥr ʿ·wj* „auf den Armen von“ (mit dem üblichen Wegfall des *ḥr*) oder *r ʿ·wj* „auf die Arme von“, wie im Demot. nicht selten noch dafür geschrieben wird (Rein. 1, 18; Berl. 3109, 4; unten Urk. 13, 6), mit der Bedeutung „zu Lasten von jemand“, „als Schuld jemandes“. Als adverbieller Ausdruck scheint er noch vorzuliegen in: *pꜣ sw ntj iw-f* (*r*) *ir n-k isw ʿ·wj-j* „der Weizen, der dir gezahlt werden (*ir isw*, s. unt. Urk. 6, § 17) wird zu meinen Lasten“, d. h. als meine Schuld, Ryl. 41, 4. — Meist ist er Prädikat eines Verbums des „Seins“ oder des Nominalsatzes mit zu ergänzender Kopula und bedeutet dann „geschuldet werden von jemandem“; z. B. „eine Sache ist zu meinen Lasten“ d. i. „sie wird von mir geschuldet“ (ὀφείλεται Ros. 17), „ich schulde sie“ (προσοφείλω Ros. 8); zu diesen Stellen s. unten Urk. 13, § 18c.

d) Der ganze Ausdruck *iw-s* (ⲉⲓⲥ) *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *ʿ·wj-j*, wie er bei uns vorliegt, bedeutet also „es gehört dir zu meinen Lasten“ oder „es ist für dich als Schuld auf mir“ d. h. „es liegt mir dir gegenüber ob“ oder „ich schulde dir“. Es pflegt darauf stets ein Infinitiv (mit *r* Urk. 6, 6/7[1])) zu folgen, der die geschuldete Leistung nennt; vgl. außer den Schwesterurkunden 4, 6. 7, 6. 8, 6 folgende Beispiele: *iw-s mtw-k ʿ·wj-j dj·t wʿb-w n-k* „es liegt mir dir gegenüber ob, sie (die Grundstücke) rein sein zu lassen“ (von jeder Last) Kairo 30630, 13 (Tauschvertrag); *iw-s mtw-k ʿ·wj-n dj·t s n-k* „es liegt uns dir gegenüber ob, sie (die Artaben Weizen) dir wiederzugeben“ Kairo 30610, 8/9 (Darlehen); *iw-s mtw-tn* (ⲛ̄ⲧⲉⲧⲛ̄) *ʿ·wj-j wt swn*

1) Nicht Kairo 31219, 14, wo Spieg. ein solches *r* in der Umschrift gibt.

„es liegt mir euch gegenüber ob, den Wert zu zahlen" Kairo 31219, 14; ähnlich 31225, 7. 31227, 10 (Verpflichtung zur Zahlung statt säumiger Schuldner). Ferner: *iw-s mtw-tn ʿ·wj-j tw-j ʿš r·ḥr-tn* (ερωτν̄) *r tm smj r·ḥr-tn* „es liegt mir euch gegenüber ob (und) ich rufe zu euch (d. i. „sichere euch zu"), nicht Klage zu erheben gegen euch" Straßb. Wiss. Ges. 18, 1/2.

Die Verbindung der Ausdrücke für das Haben seitens des Gläubigers (*mtw-k* „dir gehört" = ν̄τακ) und das Schulden seitens des Schuldners (*ʿ·wj-j* „zu meinen Lasten"), wie sie hier in unserer Formel vorliegt, findet sich, gleichfalls mit unpersönlichem „es", auch in: „ich werde nicht sagen können ʿdas ist ein Pachtvertrag zum Umwenden um ein Jahr'" *r wn mtw-k* (ε-ουν̄τακ) *ʿ·wj-j* „solange es dir gehört zu meinen Lasten", d. h. solange ich dir schuldig bin, Rein. 1, 18 (s. u. Urk. 4, § 13; 9, § 76). Ferner in Urk. 8, § 10. Parallelen dazu mit einem anderen Ausdruck für das Schulden s. u. Urk. 8, § 3b.

§ 21. *ḫ3j* „messen" (ϣι), wie das griech. μετρεῖν Ausdruck für das Abliefern des geschuldeten Getreides in natura, vgl. die Beispiele in § 24b und Urk. 9, § 50.

§ 22. *p3 rdb sw 12 ntj ḥrj* „die 12 Artaben Weizen, die oben (genannt) sind". An dieser Stelle hat der Schreiber die ursprüngliche Zahl 12 bei der Korrektur übersehen und nicht in 16 geändert.

a) Für *rdb sw* „Artabe Weizen" findet sich nicht selten auch *rdb n sw* mit ausgeschriebenem Genitivexponenten *n*, dem kopt. ρ̄τοβ ν̄-coυο entsprechend (z. B. Rev. Chrest. 113; Heß Rosett. S. 63; unten Urk. 9). Danach ist vielleicht überall so zu lesen, auch, wo das *n* nicht geschrieben ist, wie das ja oft vorkommt.

b) Die Stellung der Zahl hinter den Worten *rdb sw*, anstatt, wie zu erwarten, zwischen ihnen (*rdb 12 sw*), ist auch sonst ausnahmslos die Regel[1]), vgl. Griff. Ryl. III 384, ferner Kairo 30613, 13ff. 30615, 9ff. 31079, 19 und unten Urk. 9, 15. 10, 11. Ebenso auch bei anderen Fruchtsorten, z. B. *rdb jt* $7\frac{1}{2}$ „$7\frac{1}{2}$ Artaben Gerste" Kairo 30615, 20; ähnlich ebd. 8; *rdb n mdl* 2 „2 Artaben Zwiebeln" Urk. 9, 16 und *ḥrš n sm* 10 „10 Bund Heu" ebd. 17.

---

1) Gesprochen worden ist die Zahl wahrscheinlich vor *rdb*, s. meine Abhandlung „Von Zahlen und Zahlworten" Schr. d. Wiss. Ges. Straßburg, Nr. 25, S. 48ff.

§ 23. Die Worte *ḥr pꜣ šmw nꜣ ꜣḥ·w ntj ḥrj* „unter der Ernte der Äcker, die oben (genannt) sind“ würde man, da das Wort *šmw* „Ernte“ (ϣⲱⲙ) der Terminus technicus für den in der Regel in Getreide zu zahlenden „Pachtzins“ ist (Spieg. Rec. de trav. 28, 191)[1]), zunächst so deuten: „als Pachtzins der obigen Äcker“. Die Bedeutung „als“, die sich aus der Grundbedeutung von *ḥr* „unter“ durch die Vermittlung von „anstatt“ (sub) entwickelt hat, ist ja gut belegt aus: ⲁⲩ-ϯ ⲛ̀-ⲓⲱⲥⲏⲫ ⲉⲃⲟⲗ ϧⲁ-ⲃⲱⲕ „sie verkauften Joseph als Sklaven“ Stern, Kopt. Gramm. § 545, 7. Ob diese Bedeutung der Präposition *ḥr* aber hier vorliegen kann, ist zweifelhaft, da das von ihr abhängige Wort determiniert ist. Aus Urk. 4, 8/9 scheint denn auch wohl klar hervorzugehen, daß der ganze Ausdruck, wie er oben abgedruckt ist, eine Zeitbestimmung enthalten muß, wann die Leistung zu erfolgen habe. Er scheint also dem Konditionalsatz *ἰn-nꜣ šmw ḫpr* „wenn Ernte geschehen ist“ resp. „geschieht“ in Urk. 9 zu entsprechen (s. dort § 46).

Wie dort wird auch hier also wohl das Wort *šmw* „Ernte“ nicht in seiner gewöhnlichen Bedeutung „Ernteertrag“, sondern in seiner ursprünglichen Bedeutung „Handlung des Erntens“ vorliegen müssen, wie sie ja auch der Bezeichnung der Sommerjahreszeit zugrunde liegt.

Die Präposition *ḥr* „unter“ aber wird bei uns, da es sich nur um Verpachtung für ein Jahr handelt, kaum die distributive Bedeutung haben können, die sie sonst zu haben pflegt, wo sie mit Zeitbestimmungen verbunden ist: „jeweils in“, „bei der Wiederholung von“ = *κατά*, z. B. *ḥr rnp·t κατ᾽ ἐνιαυτόν*, *ḥr ἰbd nb* „allmonatlich“ (Griff. Ryl. III 380). Der Zusammenhang läßt vielmehr eine Bedeutung wie „alsbald nach“, „unmittelbar folgend auf“ o. ä. erwarten, wie sie ja dem lat. *sub* eigen war (*sub haec*, *subsequi*).

§ 24. Mit *pꜣ ssw* „der Termin“ beginnt eine zweite Zeitangabe, die vermutlich dem Zweck dienen sollte, die willkürliche Hinausschiebung des erstgenannten Termins zu verhindern (ähnlich wie unten das *n pꜣ ἰbd n-rn-f* in § 27) und jenem Terminus post quem einen Terminus ante quem gegenüberzusetzen. In der Schwesterurkunde 3, 9/10 steht dafür ein bestimmtes Monats- oder

1) Sehr klare Belege bieten die Antichreseverträge aus Tebtynis Kairo 30613—15. 31079.

Tagesdatum. Ein solches folgt auch in den Urk. 9, § 46 zitierten Pachtverträgen mehrfach auf den Konditionalsatz *ỉn-nꜣ šmw ḫpr* „wenn Ernte geschehen ist“, der unserem *ḫr pꜣ šmw* „unter der Ernte“ zu entsprechen schien.

a) Die Zeitbestimmung *pꜣ ssw* „der Termin“ scheint, wie das auch sonst im Demotischen (z. B. sicher in Fällen wie dem unten § 24b zitierten Beispiel Ryl. 16, 9) und vereinzelt ja auch noch im Kopt. vorkommt, absolut ohne einführende Präposition dazustehen. Vermutlich ist aber in Wahrheit, wie in den meisten derartigen Fällen, eine solche Präposition davor zu ergänzen, nämlich *n* „in“, „an“, das ja so oft im Demot. unbezeichnet gelassen wird.

b) Was auf *ssw* „Termin“ folgte, kann nach dem Zusammenhange nur ein genitivischer Infinitiv gewesen sein, wie er sich in den demot. Urkunden oft dabei findet, z. B. *ssw n dj·t* „Gebetermin“ Urk. 4, 9. 10, 20 (s. dort § 36b); *pꜣ ssw ḫꜣꜥ-t n ḥm·t* „der Termin, an dem ich dich lasse als Ehefrau“ Ryl. 16, 9 usw. An unserer Stelle ist das Gegebene dafür *ḫꜣj* „messen“, das sowohl oben im Hauptsatze stand, als nachher in dem nächsten Satze wieder gebraucht wird. Es ist speziell von der Lieferung des Getreides an den Fiskus gebräuchlich, in der Verbindung *ḫꜣj r Pr-ꜥꜣ* „an den König messen“, Kairo 30615, 8. 16. 30613, 15; dgl. mit Auslassung des *r* Kairo 30614, 6. 31079, 19. 26. 28.

Bei uns zeigt sich denn auch im Original das erwartete *ḫꜣj* „messen“ völlig deutlich hinter dem seltsam gestalteten Ende von *ssw* „Termin“; und ebenso scheinen nachher die Worte *r Pr-ꜥꜣ* „an den König“, wie in Urk. 3, 9, mit der gleichen Ligierung des *r* mit dem ersten runden Haken von *Pr-ꜥꜣ* (Beginn des alten Königsnamenringes) in einer Schleife, dazustehen. Derartige Ligaturen sind bei ähnlichen Zeichen (z. B. bei *ntj, m*) ja oft zu beobachten, vgl. *ntj mtw-j* Urk. 7, 10, *pꜣ ntj* Urk. 3, 15, *ntj ḥrj* Urk. 6, 10. 13.

c) Die Frage ist nun aber, was zwischen *ḫꜣj* „messen“ und *r Pr-ꜥꜣ* „an den König“ gestanden hat. Nach dem Zusammenhang wird man nur ein Objekt zu *ḫꜣj* erwarten können, wie *šmw* „Ernte“ oder *pr·t* „Getreide“. In der Tat scheint es das letztere Wort (s. dazu unt. Urk. 10, § 18) in der Schreibung 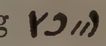 gewesen zu sein; nur der Haken, mit dem das erste Zeichen unten endete, ist ungewöhnlich.

d) In dem Gebrauch von *r* statt des dativischen *n*, wie er in dieser Verbindung *ḫꜣj r Pr-ꜥꜣ* „an den König messen" üblich ist, macht sich noch der Ursprung des Ausdruckes *Pr-ꜥꜣ* geltend, der eig. ja „das große Haus" bedeutete und ursprünglich den Palast des Königs bezeichnet hatte. *Pr-ꜥꜣ* ist hier nicht als Person, sondern als Institut behandelt. Ebenso findet sich dieses *r* nach den Worten „zahlen", „leisten" auch ständig vor *pꜣ r n Pr-ꜥꜣ* „das Tor des Königs" (s. Urk. 9, § 47), *pꜣ sḫn n Pr-ꜥꜣ* „die Bank (Tisch) des Königs" (s. Urk. 4, § 23); dgl. bei Zahlungen an die Tempel (so in den Urk. 6 und 14).

e) Nach der Parallelstelle Urk. 3, 9, wo die Worte *r Pr-ꜥꜣ* „an den König" der Zeitbestimmung vorangehen und also auf das *ḫꜣj* „messen" des Hauptsatzes zu beziehen sind, könnte man auch bei uns eine solche Beziehung annehmen: „es liegt mir ob, die obigen Artaben Weizen zu der und der Zeit an den König zu messen". Dagegen spricht aber wohl eben die Voranstellung der ausführlichen Zeitangaben vor das kurze *r Pr-ꜥꜣ* „an den König", die unsere Stelle im Unterschied zu jener Stelle aufweist. Sie macht es doch wohl wahrscheinlich, daß dieser Ausdruck mit dem von *ssw* „Termin" abhängigen *ḫꜣj* „des Messens" zu verbinden ist.

§ 25. *pꜣ sw ỉm-w ntj bn ỉw-j (r) ḫꜣj-f* „die Artabe Weizen davon, die ich nicht messen werde", die übliche Formel, mit der in den Schuldverträgen die Klausel betr. den Fall, daß nicht geleistet werde, eingeführt zu werden pflegt (vgl. Urk. 6, 9; 10, 19; 14, 24). Der ganze Ausdruck, der einen Bedingungssatz in relativischer Form enthält, stellt das hervorgehobene Objekt des folgenden Hauptsatzes dar, der den Nachsatz dieses Bedingungssatzes vertritt, und pflegt in diesem der Regel gemäß durch ein Pronomen personale wieder aufgenommen zu werden (in unserem Falle das *s* nach *dj·t*).

a) In dem partitiven Ausdruck *ỉm-w* „davon" (vgl. § 12a), der hier mitunter fehlt (s. Urk. 10, § 44b) liegt das sinngemäße kopt. ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ „von ihnen" (den geschuldeten soundsoviel Artaben, Silberlingen oder sonst etwas) vor. Es liegt kein Grund vor, darin etwa das Adverbium ⲙ̄ⲙⲁⲩ (altäg. *ỉm*) zu suchen, das im Demot. ebenso geschrieben wird; ist es doch zum mindesten zweifelhaft, ob man dieses Wort im Demot. noch in seiner alten Bedeutungs-

mannigfaltigkeit verwendete. Im Kopt. bedeutet es ja bekanntlich nur noch „da", „dort".

b) Die negierte Form des Futurums III pflegt im Demot. stets ohne das *r* geschrieben zu werden, das in ihrem kopt. Äquivalent ⲛ̄ⲛⲉϥ-ⲥⲱⲧⲙ̄ ja auch fehlt. Das Futurum III im Relativsatz hat in den demot. Rechtsurkunden nicht selten potentiale Bedeutung (wie sie dem alten Adjektiv verbale eignete). So könnte man auch bei uns gut übersetzen: „die Artabe Weizen, die ich nicht messen sollte".

c) Daß die Femininalendung bei *ḫꜣj* „messen" vor dem Suffix hier so wenig wie in Z. 16. 17 (*ḫꜣj-w*) als lautbar bezeichnet ist (kopt. ϣⲓⲧϥ̄, ϣⲓⲧⲟⲩ in beiden Hauptdialekten), ist seltsam, entspricht aber durchaus dem Gebrauch der demot. Schreiber, vgl. Kairo 30613, 12. 30614, 6. 30696, 4 usw.

§ 26. *iw-j (r) dj·t s irm pꜣj-f* 1 (*r*) 1½ „sie (die Artabe) werde ich mit ihrem 1 (zu) 1½ geben", der Nachsatz, der die bei Zahlungsverzug zu zahlende Konventionalstrafe festsetzt.

a) In der Regel pflegt dieser Satz sich in der Fassung eng an den Vordersatz anzulehnen (s. Urk. 14, § 54) und auch dasselbe Verbum zu verwenden, wie der Vordersatz. Unser Text weicht nun in diesem Punkte ebenso wie Urk. 3, 10 und 6, 10 von der Regel ab. In allen drei Fällen verwendet der Nachsatz das Verbum *dj·t* „geben" anstatt des im Vordersatze verwendeten *ḫꜣj* „messen" resp. *in* „bringen".

b) *s* ist das alte Pronomen absolutum 3. m. sg. *św*, das im Demot. bei dem Infinitiv *dj·t* „geben" regelmäßig das Suffix *f* vertritt, s. Griff. Ryl. III 231, note 10. 403 und als fernere Belege Berl 3102, 20. 3108, 7. Rein. 4, 15, sowie die unten Urk. 10, § 37. 40 angeführten Beispiele. Aus diesem eigentümlichen Gebrauch, der sich auch in hierogl. Texten (z. B. in der Piʿanchi-Inschrift) beobachten läßt, erklärt sich auch der in der Spätzeit so beliebte Eigennamentypus *ʾImn-ir-dj-s* „Amun ist es, der ihn geben tat".

c) Die auf *dj·t s* folgenden Worte enthalten den dem griech. σὺν τῇ ἡμιολίᾳ entsprechenden Ausdruck für die Konventionalstrafe. Er lautet in seiner einfachsten Form da, wo von der Zahlung der Gesamtschuld die Rede ist, *irm pꜣj-w* 1½ „mit ihrem (*eorum*, der geschuldeten Menge) 1½", z. B. Ryl. 21, 22: *iw-j tm dj·t s ... iw-j (r) dj·t s irm pꜣj-w* 1½ „wenn ich sie nicht gebe dann und dann,

so werde ich sie geben mit ihrem 1½ dann und dann". Da, wo hingegen nur von der Zahlung einer einzelnen Artabe, eines einzelnen Silberlinges der Schuld die Rede ist, wie bei uns, steht *pꜣj-f* „sein" resp. „ihr" (*ejus*) statt *pꜣj-w* (*eorum*[1])); so z. B. deutlich in Urk. 6, 11.

Statt der einfachen Zahl 1½ steht in thebanischen Urkunden auch 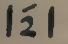 d. i. die Zahl 1½ gefolgt von der Zahl 1, z. B. Berl. 3102, 20. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 116). Zu lesen ist das augenscheinlich 1½ (*r*) 1 „1½ auf 1", dem *tn* 1½ *ḫr* 1 „je 1½ statt 1" entsprechend, das wir in anders gefaßten Strafklauseln finden (siehe Urk. 10, § 37). In der Tat bieten Korndarlehen aus Gebelên dafür die Variante 1 *r* 1½ mit Umkehrung der Zahlen 1 und 1½, so z. B. in einem Papyrus Gardiner (in meinem Besitz) und in einem Heidelberger Papyrus (*ỉrm pꜣj-w* 1 *r* 1½), während memphitische Urkunden dasselbe ohne Bezeichnung des zwischen den Zahlen stehenden *r* (also wie in den thebanischen Urkunden) bieten: 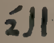 1 (*r*) 1½ Rev. ég. 3, pl. 6/7 (zu p. 25/6).

Vermutlich ist in allen Fällen dasselbe gemeint, nämlich daß die Hälfte der Schuld als Strafe draufgegeben werden soll (vgl. Berger, Strafklauseln S. 19ff.). Die Präposition *r* würde dann bei der zuletzt belegten Fassung der Urkunden aus Memphis und Gebelên eine etwas andere Bedeutung haben müssen, als oben, etwa „zu": „mit ihrem 1 zu 1½".

An unserer Stelle und in Urk. 4, 11 haben wir nun augenscheinlich die Fassung der memphitischen Urkunden *ỉrm pꜣj-f* 1 (*r*) 1½.

Eine abweichende Variante dieser Fassung, die die Richtigkeit der Deutung des Ausdrucks zu erhärten scheint, scheint Kairo 30677, 4/5 zu bieten, wo nach der Phot. zu stehen scheint: *ỉrm pꜣj-w tn* 1 *r* 1½ „mit ihrem je 1 zu 1½".

Seitenstücke zu unserer Formel scheinen ferner zu bieten die Stellen: (Oberägypten blüht) *ỉr pꜣj-f ḥd pꜣj-f bd* 1 *r* 1½ „sein Geld und sein Korn haben 1 zu 1½ betragen", d. h. sich um 50% vermehrt, Ryl. 9, 6, 2; ebenso mit 1 *r* 2 „1 zu 2" d. i. um 100%, ebd. 8,15.

---

1) Rev. ég. 3, pl. 6 (zu p. 26) hat der Einzelteil der Schuld, von dem so geredet ist, pluralische Form (*nꜣ dgm·w ỉm-w* „die Ölmengen davon"), daher folgt dann naürlich nicht *pꜣj-f*, sondern *pꜣj-w* bei der Angabe der Konventionalstrafe.

§ 27. *n wʿ hrw ḫnw hrw* 5 „an einem Tage von 5 Tagen" (ebenso Urk. 3, 11, sowie Kairo 30604, 7. 9 u. o.), d. i. „binnen 5 Tagen", wofür Rein. 6, 19 einfach *ḫnw hrw* 5 „in 5 Tagen" hat (andere Beispiele unten) mit temporaler Anwendung von *ḫnw* „in", während bei uns der partitive Gebrauch vorliegt, über den ob. § 12a gesprochen wurde.

Bei dieser Formulierung der Klausel vermißt man eine Angabe, von welchem Tage an die Nachfrist zu rechnen sei, wie sie sich in anderen Fällen findet: *ḫnw hrw* 5 *m-sꜣ pꜣ hrw* 5 *ntj ḥrj* „binnen 5 Tagen nach den obigen 5 Tagen" d. i. nach Verstreichen der Nachfrist, die in gleicher Weise wie bei uns festgesetzt war, Kairo 30602, 10. 30603, 12; *n wʿ hrw ḫnw hrw* 30 *m-sꜣ pꜣ ssw n ḫꜣʿ-t n ḥm·t ntj ἰw-j* (*r*) *ἰr-f* „an einem Tage von 30 Tagen nach dem Termin des Lassens dich (Weib) als Ehefrau, das ich tun werde" d. h. nach dem Trennungstage, Leid. 373a, 4[1]); *ḫnw*[2]) *hrw* 30 *n wꜣḥ-w mtw-j* (ⲚⲦⲀⲒ) *ntj ἰw·ἰr-t* (ⲉⲣⲉ) (*r*) *ἰr-f* „innerhalb von[2]) 30 Tagen des sie Wünschens von mir, das du (Weib) tun wirst", d. h. innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Rückforderung[3]), Louvre 2429 (Rev. Chrest. 275), wo vorher *pꜣ ssw n wꜣḥ pꜣj ḥd* 5 „der Termin des Verlangens dieser 5 Silberlinge" als Termin der Rückzahlung festgesesetzt ist; ähnlich Kairo 31225, 8 (s. u. Urk. 5, § 10d); (*n*) *wʿ hrw ḫnw hrw* 2 *n ssw nb n md ἰrm-j* (*r-*)*dbꜣ·t-w ntj ἰw-k r ἰr-f m-sꜣ pꜣj-w ssw n dj·t ntj ḥrj* „an einem Tage von 2 Tagen zu jeder Zeit des Redens mit mir ihretwegen, das du tun wirst, nach ihrem obigen Gebetermin" d. h. jederzeit, sobald du es verlangst, mit einer Frist von 2 Tagen, Rev. ég. 3, pl. 6 (zu p. 25[4])), Z. 6 v. u.; Var. *ḫnw hrw* 2 ohne *wʿ hrw* ib. pl. 7 (zu p. 26), Z. 7 v. u.

In dem letzteren Beispiel ist angegeben, daß die Nachfrist erst

---

1) Nach dieser Übersetzung ist die bei Mitteis, Grundzüge S. 210 A. 1 mit Recht beanstandete Textversion im Pap. Libbey zu korrigieren.

2) Vor *ḫnw* ist zwar eine Lücke, diese scheint aber, nach Revillout's Wiedergabe zu schließen, so klein zu sein, daß die Worte *n wʿ hrw* „an einem Tage" darin neben dem Andern, was sicher fehlt, nicht Platz gehabt haben können (s. u. Urk. 7, § 18).

3) Zu dem Gebrauche des genitivischen Infinitivs nach der Zeitbestimmung mit der Bedeutung „seit", „nach" vgl. das englische *within five days of his return* „innerhalb von 5 Tagen nach seiner Rückkehr".

4) Vorher scheint zu stehen: „in dem Monat, der nach ihm (dem Gebetermin) ist, oder (*gr*)".

nach vorangegangener Mahnung durch den Gläubiger beginnen soll. Daß auch bei der einfachen Formulierung „binnen 5 Tagen“, wie sie bei uns vorliegt, eine solche Mahnung stillschweigend als Anfangstermin für die 5 Tage-Frist vorausgesetzt ist, und daß diese Frist nicht etwa schon vom Verfallstage an laufen soll, wie man nach dem Wortlaut denken könnte, erhellt aus dem einschränkenden Zusatz „in dem nämlichen Monat“, der nicht selten darauf folgt, z. B. (*n*) *wꜥ hrw ẖnw hrw* 5 (*n*) *pꜣ ỉbd n-rn-f* „an einem Tage von 5 Tagen in dem nämlichen Monat“ Kairo 30602, 10. Diese Einschränkung hat nur Sinn, wenn die fünftägige Frist nicht bestimmt fixiert war, sondern unter Umständen noch in den folgenden Monat fallen konnte, falls nämlich der Gläubiger erst am Ende eines Monats den Schuldner mahnte. Durch die obige Einschränkung soll das verhindert werden und der Schuldner in einem solchen Falle spätestens noch am 30sten desselben Monats, unter Verkürzung der ausbedungenen Nachfrist, zur Zahlung verpflichtet sein.

Statt dieser Form der Fristeinschränkung findet in solchen Fällen, wo der festgesetzte Zahlungstermin selbst schon am Ende eines Monats lag, eine zweckmäßige Abänderung dahin statt, daß alsdann nicht der nämliche, sondern der folgende Monat als äußerster Termin genannt wird, z. B. (*n*) *wꜥ hrw ẖnw hrw* 20 *n pꜣ ỉbd ntj m-sꜣ* [*pꜣ ỉbd n-rn-f*] „an einem Tage von 20 Tagen in dem Monate, der nach [dem nämlichen Monat ist]“ Straßb. dem. 165 unveröff. (Getreidedarlehen). Da daselbst als Zahlungstermin der 30. Choiak angegeben ist, so würde, wenn die Einschränkung „im nämlichen Monat“ lautete, die 20tägige Nachfrist unter Umständen völlig illusorisch sein, falls nämlich der Gläubiger, was nur natürlich wäre, noch am Verfallstage selbst seine Mahnung anbrachte. Aus diesem Grunde ist stattdessen der nächste Monat genannt. Vgl. unten Urk. 6, § 25 und 10, § 41.

Mitunter finden sich eben diese Angaben *n pꜣ ỉbd n-rn-f* „im nämlichen Monat“ (z. B. Rein. 7, 12[1])) oder *n pꜣ ỉbd ntj m-sꜣ pꜣ ỉbd n-rn-f* „in dem Monate, der nach dem nämlichen Monat ist“ (z. B. Urk. 14, § 55) auch ohne jede Nennung einer Tagesfrist als Nachfristen genant. Auch dabei muß, wie die Umstände z. T. erkennen

1) Hier Frist, nicht Nachfrist: „wenn ich ihn (den, der dir die Kuh streitig macht) nicht von dir entferne, so gebe ich dir 550 Silberlinge im nämlichen Monat“.

lassen (s. Anm. 1 auf S. 31), die Mahnung durch den Gläubiger stillschweigende Voraussetzung sein.

Die Bemessung der Nachfrist ist, wie schon die obigen Beispiele erkennen lassen, in den demot. Urkunden ebenso mannigfach verschieden, wie in den griech. Urkunden, in denen neben der gewöhnlichsten Form der 5 Tage (*πενθημερία*) ebenfalls Fristen von 10, 30 und 40 Tagen vorkommen, s. Spieg. zu Kairo 30602 (Text S. 7, Anm. 3).

§ **28.** Die Rede des Pachtenden schließt mit einer Formel, die sich in den Leistungsversprechen der demotischen Rechtsurkunden ständig angewendet findet und dem *ἐπάναγκον* der griech. Urkunden entspricht (Griff. Ryl. III 120/1). Sie besteht aus zwei stets miteinander verbundenen adverbiellen Ausdrücken (a und b):

a) einem präpositionellen Ausdruck, bestehend aus der Präposition *n* (alt *m*), die wie überall so auch hier oft in der Schrift unbezeichnet bleibt (z. B. Urk. 4, 10. 12. 17; 6, 12) und einem Nomen *ḥtr*, das sein *r* verloren hatte und nur noch die Stammkonsonanten *ḥt* enthielt (s. Urk. 3, § 21 e), mit dem Determinativ der Handtätigkeit. Dieses Wort wird wegen der Geläufigkeit der Formel von den Schreibern oft so kursiv und stark ligiert geschrieben, daß die einzelnen Elemente der Schreibung kaum noch zu erkennen sind (z. B. Urk. 4; 6, 2; Kairo 30696, 3). Es ist das boh. ϩⲱϯ, das uns im Kopt. in seiner abstrakten Grundbedeutung „Notwendigkeit" noch in ϩⲱϯ-ⲡⲉ „es ist notwendig", ϩⲱϯ ⲉⲣⲟⲓ „es ziemt sich für mich" vorliegt[1]), sonst aber nur noch in der abgeleiteten konkreten Bedeutung „Tribut", „Abgabe" (wie in unsern Urk. 13, 6. 14, 24) gebraucht wird.[2]) Wie sein Synonym sah. ϩⲧⲟⲣ „Notwendigkeit" (*ἀνάγκη*), an das bei unserm Worte wegen des Lautbestandes *ḥt* nicht wohl zu denken ist (wie Griff. Ryl. III 375 tat, s. auch unten Urk. 3, § 21 e), kommt es von dem alten Stamme *ḥtr* „verbinden" (ϩⲱⲧⲣ̄ „verbinden", ϩⲁⲧⲣⲉ „Zwilling", ϩⲧⲟ „Pferd" eig. „Gespann") her, der frühzeitig in vielen Formen

1) Demot. *ỉr-s ḥtr r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ) *šm* „es war für mich nötig zu gehen", Corp. pap. II 3, 8.

2) Nach seiner Verwendung in unserer Formel könnte man sich bei dem *n ḥtr* auch an die kopt. Ausdrücke ⲛ̄-ϯϩⲟϯ „*παραχρῆμα*", ϩⲛ̄-ⲟⲩϩⲟⲧⲉ : ϧⲉⲛ-ⲟⲩϩⲟϯ „*ἐξαίφνης*" erinnert fühlen, doch enthalten diese offensichtlich ein fem. Wort ϩⲟⲧⲉ „Stunde", das bei uns nach der ganzen Schreibung des Wortes *ḥtr* kaum vorliegen kann.

Übergang des *r* in *j* und dann Wegfall dieses Lautes erlitten hat. Es wird also ursprünglich „Verbindlichkeit“, „Verpflichtung“ (*obligatio*) bedeutet haben.

b) einem Ausdruck, der aus dem Worte „ohne“ und einer Form des Verbums *mn* „bleiben“, „verharren“ (ⲙⲟⲩⲛ) besteht und demgemäß, dem Sinne nach gewiß ungefähr richtig, „ohne Säumen“, „ohne Verzug“ übersetzt wird.

Das Wort für „ohne“ sieht dem Negativadjektiv *iwtj* „welcher nicht“ (ⲁⲧ) gleich und wird daher allgemein so umschrieben. Dieses Wort liegt ja auch dem kopt. ⲁϫⲛ̄-:ⲁϭⲛⲉ- „ohne“ (eig. „welcher nicht fragt nach“) zu Grunde, und kann selbst zuweilen durch „ohne“ übersetzt werden. Da es aber ein Adjektiv ist, so kann es von Rechtswegen nur da für „ohne“ stehen, wo dieses attributiv gebraucht ist (z. B. ⲁⲧ-ⲛⲟⲃⲉ „schuldlos“ = „ohne Schuld“), nicht aber, wo dieses adverbielle Stellung hat.

Für das adverbielle „ohne“ hat das Kopt. einen Ausdruck ⲉ-ⲙⲛ- (eig. „indem nicht ist“), der gerade in Fällen gebraucht wird, die dem unsrigen entsprechen (z. B. ⲉ-ⲙⲛ̄-ⲱⲥⲕ „ohne Zaudern“). Ich habe mich daher lange gefragt, ob unser demot. Ausdruck für „ohne“ nicht so zu lesen sei, wie das Spieg. bereits früher getan hat (Straßb. Dem. Pap.), und ob er nicht lediglich eine Abkürzung von 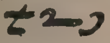 ⲙ̄ⲙⲟⲛ, ⲙⲛ- „nicht ist“ darstelle, mit dessen Determinativen seine Schreibung ja in der Tat identisch ist. Varianten wie Rev. Chrest. 107. 393, die das zu erwartende *r* = ⲉ des Zustandssatzes ausgeschrieben zu zeigen schienen, schienen eine schöne Bestätigung dafür zu sein. Dagegen ließ sich aber einwenden, daß eine solche Abkürzung niemals da, wo sicher und unbestreitbar *mn* „es ist nicht“ vorliegt, zu belegen ist, und daß gerade der Ausdruck ⲁϫⲛ̄-:ⲁϭⲛⲉ- ebenfalls das ⲁⲧ adverbiell angewendet und mit einem Infinitiv verbunden zeigt, wie das bei unserem demot. Ausdruck für „ohne“ z. B. in der unten Urk. 12, § 49 besprochenen Formel der Kaufverträge der Fall ist.

Es gibt nun in der Tat einen Weg, auf dem das adjektivische *iwtj* (ⲁⲧ) „welcher nicht“ (= „ohne“ attributiv) auch zu einem adverbiellen Ausdruck für „ohne“ werden konnte, wie es in dem Falle von ⲁϫⲛ̄-:ⲁϭⲛⲉ- ja tatsächlich geworden zu sein scheint, nämlich über ein *m iwtj* „als einer, welcher nicht“. Diese zu postulierende Zwischenstufe findet sich nun, wie mir Spieg. zeigte,

in der Tat noch im Boh. in Gestalt eines adverbiellen ⲛ̄-ⲁⲧ- „ohne" Mallon Chrest.[2] S. 60. 61; vgl. ferner das ⲛ̄-ⲁⲧ-ⲁⲙⲫⲓⲃⲟⲗⲓⲁ „ohne Zweideutigkeit" (d. i. „ohne Ausrede") in kopt. Schuldscheinen Rec. de trav. 6, 76 und sahidisch: ⲛ̄-ⲁⲧ-ⲟⲩⲱⲙ ⲛ̄-ⲁⲧ-ⲥⲱ „ohne zu essen, ohne zu trinken" Crum, Theol. texts (Anecd. Oxon.) p. 61; ⲛ̄-ⲁⲧ-ϭⲟⲣⲧⲉ „ohne Messer", ⲛ̄-ⲁⲧ-ⲕⲱϩⲧ „ohne Feuer", ⲛ̄-ⲁⲧ-ϩⲙⲟⲩ „ohne Salz" Berl. Kopt. Urk. I 2.

Mit diesem Nachweis entfällt jeder Grund, an der Lesung *ỉwtj* (ⲁⲧ) des demot. Wortes für „ohne" zu zweifeln, und es bleibt nur die Frage, ob man davor etwa stets ein *n*, wie es diese kopt. Form noch erhalten zeigt, zu ergänzen hat. Das wie ein *r* aussehende Zeichen in den oben zitierten Beispielen Rev. Chrest. 107. 393 wird aller Wahrscheinlichkeit nach tatsächlich dieses *n* darstellen, das ja oft wie *r* aussieht.

Das Wort *mn* „bleiben", in dem man den Infinitiv des Verbums erkennen wird, wird in unserer Formel wie auch sonst stets mit 2, seltener auch 3 (so Urk. 4) Strichen geschrieben, die zwischen der Gruppe *mn* und dem Determinativ erscheinen. Griff. hat darin wohl mit Recht die Überreste eines bedeutungslosen *nw* erkannt, das man bei so manchen auf *n* ausgehenden Wortstämmen seit dem Neuäg. antrifft.

c) Die ganze Formel *n ḥtr* (*n*)-*ỉwtj mn*, die wir etymologisch „mit Notwendigkeit, ohne Verharren" übersetzen müssen und die wie gesagt griechisch durch *ἐπάναγκον* wiedergegeben wird, wird von Spiegelberg „zwangsweise, ohne Säumen" übersetzt, von Revillout „de force, sans délai", von Griffith „instantly without delay". Wie Griffith richtig gesehen hat[1]), wird damit die unbedingte prompte Leistung, aus freien Stücken, zugesagt, nicht, wie die irreführende Übersetzung Spiegelberg's voraussetzen lassen könnte, die erzwungene Leistung. Das geht aus der Gesamtheit der Fälle, in denen die Formel gebraucht wird, mit Evidenz hervor, vgl. unten Urk. 4, § 29; 12, § 72. Im Deutschen würde man die Formel frei am besten durch „unbedingt und unverzüglich" wiedergeben. — Beachtenswert ist, daß die Formel in Urk. 3 an zwei Stellen fehlt, wo sie hier in Urk. 1 steht. Das läßt wohl erkennen, daß sie

---

1) Es geht aus seiner Übersetzung von *n ḥtr* „necessarily or voluntarily (?)" im Glossar Ryl. III 375 hervor.

rein formelhaft geworden war und wenig praktische Bedeutung mehr hatte.

§ 29. Das wie die Präposition *r* (ⲉ-) aussehende Zeichen vor der Nennung des Bürgen (von Spieg. hier wie Urk. 3, 11 *n* gelesen, was keinen Sinn gibt) ist eine im Demot. sehr gebräuchliche lautliche Schreibung für das Hilfszeitwort *ỉw*, das die entsprechenden Stellen in Urk. 9 (§ 83), 10 (§ 45), 12 (§ 50), stattdessen haben, und zwar nicht nur wie an unserer Stelle vor dem nominalen Subjekt eines Nominalsatzes, wo ihm im Kopt. ⲉⲣⲉ entspricht (z. B. Ros. 3. 6. Kanop. Tanis 60. Berl. 3096, 4. Dodgson V. 15. Griff. Ryl. III 324a. E.), sondern auch vor einem nicht nominalen Zustandssatz, wo es im Kopt. ⲉ lautet (z. B. Eleph. 2, 10 = Urk. 13 bis und Urk. 14, § 39b).

Daß dieses vielfach *r* geschriebene alte *ỉw* im Demot. im ersteren Falle bereits wie im Kopt. zu ⲉⲣⲉ erweitert war, macht das Vorkommen der Schreibung ⁄ *r* für das sonst *ỉw·ỉr* (resp. *ỉ·ỉr*) geschriebene Hilfszeitwort des Futurum III vor nominalem Subjekt (z. B. Kairo 30605, 17/8, s. mein „Sarapis und die sog. κάτοχοι des Sarapis" S. 93, Anm. 9. 94, Anm. 2. 5) und die irrige hierogl. Wiedergabe von *ỉ·ỉr* als Relativform von *ỉrj* „tun" durch in den trilinguen Dekreten (*hrw pn sḫꜣ·w ỉw mr·w prj·w-mꜣꜥ·t*, „an diesem Tage Beschließen, das taten die Tempelvorsteher" Kanop. A. 2)[1]) wahrscheinlich.

Wir haben bei uns und an den angeführten anderen Stellen (Urk. 3. 9. 10. 12) also zur Einführung der Rede des Bürgen dieselbe Satzform *ỉw NN. sdm*, die auch zur Einführung der Garantieerklärungen („adhésions") am Schluß der Urkunden („empfange die Schrift aus der Hand des NN.") regelmäßig angewandt wird: *ỉw NN. ḏd* „NN. sagte" (z. B. Ryl. 17, 5. Berl. 3089, 5 u. o.). Wie in diesem Falle wird man auch bei uns den mit *ỉw* (resp. *r*) eingeleiteten Satz als Anknüpfung an das *ḏd NN.* „NN. sagte" am Anfang der Urkunde, durch das die Erklärung des Ausstellers der Urkunde eingeleitet war, anzusehen haben („während NN. sagte"). In der Übersetzung läßt sich das bei dem großen Abstand beider Sätze voneinander nur durch ein eingeschobenes „aber" nach Art des griech. δὲ wiedergeben.

1) [Siehe dazu jetzt Nachr. der Gött. Ges. d. Wiss. 1916, 301/2.]

§ 30. *bk Sbk* „Sklave des Suchos“, wie auch der Bürge in Urk. 3 betitelt ist, ist ein Titel, der sich auch in den demot. Papyri von Tebtynis öfter belegen läßt: Kairo 30604 („Hausmann“ ⲣⲙ-ⲛ̄-ⲏⲓ). 30616 („Kanalvorsteher“). 30625, 5 (*wjꜥ*-Bauer). Entsprechend mit anderen Gottesnamen gebildete Titel aus Schriftstücken anderer Herkunft sind: *bk Mn* „Sklave des Min“ Kairo 30601 (ein „Geldwechsler“ *šbj·tj*); *bk ʾImn* „Sklave des Amun“ Carnarvon 1. 2 (*ꜥꜣm* -Bauer aus Theben); *bk Ḥr-smꜣ-tꜣ·wj* „Sklave des Harsemtheus“ Ryl. 28, 3. 30, 4. Straßb. 8. 44 (alle *ꜥꜣm*-Bauern aus Gebelên); *bk Ḥ·t-ḥr* „Sklave der Hathor“ Ryl. 31, 4 (ohne anderen Titel, aus Gebelên); *bk Dꜣm* „Sklave des Djême“ Berl. 3105, 5. 3102, 7[1]) (*ꜥꜣm*-Bauer aus dem westl. Theben, vgl. Griff. Ryl. III 158, note 1); *bk Ḥr-bḥt·t* „Sklave des Horus von Edfu“ Urk. 12 (*ꜥꜣm*-Bauer aus der Gegend von Edfu, s. dort § 52); *bk Mntw nb ʾIwn·w* „Sklave des Mont, Herrn von Hermonthis“ Brit. Mus. 1201/2 (*ꜥꜣm* -Bauer aus Hermonthis, Rec. de trav. 31, 91 ff.).

In fast allen Fällen folgt der Titel einer Berufsbezeichnung (oben in den Klammern angegeben), und zwar besonders häufig der Bezeichnung für „Landmann“, „Bauer“: *wjꜥ* (ⲟⲩⲟⲉⲓⲉ) in den Urkunden aus dem Faijum (darunter auch unsere), *ꜥꜣm* (ⲁⲙⲉ) in denen aus Oberägypten. Das wird kein Zufall sein. In der Mehrzahl der Fälle läßt sich dann weiter feststellen, daß die als „Sklave“ eines Gottes betitelten Leute Verfügungen über Grundbesitz treffen, der „auf dem Opfergute“ (*ḥtp-ntr*, so bei Ackerland) oder „in dem Quartiere“ (*iwꜣ·t*, so bei Häusern[2])) des betr. Gottes lagen. Man wird daher in den „Sklaven“ des und des Gottes in erster Linie wohl Erbpächter von Tempelland (*ἱερὰ πρόσοδος*) zu erkennen haben, die in einem gewissen Hörigkeitsverhältnis zu dem in Betracht kommenden Heiligtum standen. [So jetzt auch Spiegelberg in seiner Ausgabe der Hauswaldt-Papyri S. 2*.]

§ 31. *pꜣj-f šp-dr·t* „sein Handnehmer“ d. i., wie Spieg. scharfsinnig aus dem Zusammenhang erschlossen hat, „sein Bürge“. Sein Schluß erfährt die glänzendste Bestätigung durch das Kopt., in dem sich ebendieser Ausdruck *šp dr·t* in der Form ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ: ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲓ, resp. ϣⲧⲱⲣⲉ:ⲡϣⲧⲱⲣⲓ (mit Umsetzung der Silbe *šep* zu

1) Hier mit ausgeschriebenem Genitivexponenten *n*, der demnach vielleicht überall hinter *bk* zu ergänzen ist.

2) z. B. Berlin 3105.

peš und Verkennung des *p* als Artikel *pꜣ*[1]), sowohl als Verbum „bürgen“ (s. u. § 33) wie als Nomen actionis (eig. Infinitiv) „Bürgschaft“ wie endlich auch, unserer Stelle genau entsprechend, als Nomen agentis (Partizipium) „Bürge“[2]) erhalten hat.

Die Schreibung des Wortes „Hand“ besteht an unserer Stelle aus:

1) der dafür charakteristischen Gruppe, die aus der alten Schreibung hervorgegangen ist,

2) einem senkrechten, unten nach links umgebogenen Strich, der nach Griffith' Annahme das Determinativ für Körperteile vertritt (Ryl. III 402), aber auch neben diesem Zeichen vorkommt (s. u. Urk. 6, § 14c.),

3) dem Femininalzeichen *t*, hier in eigentümlicher Weise damit ligiert. Genau die gleiche Schreibung, aber ohne diese Ligatur, für die absolute Form des Wortes (ⲧⲱⲣⲉ) Ros. 15 und in unserm *šp-dr·t* Urk. 16, 8. 13; 17, Rs. 8. 11.

§ 32. In *ʿḥʿ iw-f d̲d* „steht, indem er sagt“, das hier und an den Parallelstellen Urk. 3, 12; 5, 9/10 das einfache *d̲d* „sagt“ der anderen Texte vertritt, ist dieses Verbum in der Art des kopt. ⲉϥ-ϫⲱ ⲙⲙⲟⲥ einem anderen Verbum *ʿḥʿ* „stehen“ (stare, sistere) beigeordnet. Etwas Entsprechendes findet sich bisweilen auch bei den Garantieerklärungen („adhésions“), indem statt des gewöhnlichen *iw NN. d̲d* „NN. aber sagt“ ein *iw NN. ʿḥʿ d̲d* „NN. steht sagend“ eintritt, Kairo 30601. 30616a, 5. b, 5. 31254, 22. — Damit ist auch die merkwürdige Stelle Straßb. 12, 8/9 zu vergleichen, wo gewiß so zu ergänzen ist: „[wenn er] den Eid, der oben geschrieben ist, [leistet] und T-bek-anup, seine [Frau, steht zu] seiner Hand[3]), sagend (*d̲d* ϫⲉ): „Wahrheit ist das“, so sollen die Ansprüche ihrer Gegner abgewiesen werden.

Der Gebrauch des einfachen, längst zur Partikel gewordenen *d̲d* „sagend“ ϫⲉ (alt *r-d̲d* „um zu sagen“), in diesen Beispielen könnte darauf gedeutet werden, daß das Verbum *ʿḥʿ* „stehen“ hier eine besondere prägnante Bedeutung, die es zu einem Verbum declarandi machte (beistehen, dazustehen, beitreten), habe, etwa

1) Vgl. die Variante mit ⲡⲓ statt ⲡ in dem Beispiel Nr. 16 des unten im Anschluß an den philologischen Kommentar gegebenen koptischen Anhangs (im Folgenden kurzweg zitiert: „Kopt.“)

2) Kopt. Nr. 7. 11. 12. 16. 20.

3) Vgl. „und er soll die NN., seine Schwester, zu seiner Hand (d. i. neben sich) bringen und sie (beide) sollen sich verschwören in dem Eide“ Rev. ég. 4 pl. 1.

wie das *στοιχεῖν* der späteren Urkundensprache, als dessen Prototyp unser Verbum auch in Urk. 15 erscheint (s. dort § 42). Notwendig ist das indessen nicht, da das partikelhafte *ḏd* (ϫⲉ) auch sonst bei Verben aller Art, nicht nur solchen des Sprechens, zur Einführung der die Handlung begleitenden Rede vorkommt. So würde wohl auch die rein räumliche objektive Bedeutung „zugegen sein“ (*παρεῖναι*, *παρίστασθαι*), die es in Urk. 7 hat und die in der griech. Nachbildung P. Oxyr. 905 vom J. 170 n. Chr. (*παρὼν δὲ ὁ πατήρ* ...) belegt ist, bei uns ausreichen.

§ 33. *šp-j dr·t (n) Ḥr-s-wsỉr (n) p rdb sw* 16 *ntj ḥrj* „ich habe Hand genommen in bezug auf Harsiosiris in bezug auf die 16 Artaben Weizen, die oben sind“, die eigentliche Bürgschaftserklärung, bei der erst die Person des Schuldners, dann der Gegenstand der Schuld genannt wird.

a) Der Ausdruck *šp dr·t* „Handnehmen“ für „bürgen“, der hier noch aus zwei selbständigen Bestandteilen, einem beweglichen Verbum *šp* „nehmen“ und seinem Objekt *dr·t* „Hand“ besteht, ist im Kopt. nur noch im Infinitiv ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ erhalten, der unbeweglich geworden ist. Er findet sich als Verbum gebraucht auch nur noch im Sahid. und Achmim.[1]) Die unter dem Einfluß des boh. ⲡϣⲧⲱⲣⲓ gebildeten jüngeren Nebenformen ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲓ[2]) und ϣⲧⲱⲣⲉ[3]), ϣⲧⲱⲣⲓ[4]) scheinen zu verraten, daß man wenigstens späterhin seine etymologische Bedeutung vergessen hatte.

Das Tempus *sdm-f* hat im Demot. im Aussagesatz stets perfektische Bedeutung. Die Erklärung des Bürgen geht also dahin, daß er gebürgt habe, nicht, daß er bürge. Das entspricht durchaus der Form, in der die demot. Vertragsurkunden abgefaßt zu sein pflegen. Auch in den Kauf-, Pacht-, Darlehns-, Eheverträgen ist die Erklärung des Ausstellers der Urkunde über den Abschluß des Rechtsgeschäfts stets in dieser perfektischen Satzform abgegeben, sodaß die Urkunde eben nur die schriftliche Beurkundung des mündlich abgeschlossenen Geschäfts darstellt.

Der dicke Haken oder Keil, der über dem Worte *dr·t* „Hand“ steht, und der hier allenfalls zu dem Namen *T-šr·t-(n-)ỉs* „T-še-n-

1) Kopt. Nr. 3—6. 8—10. 14. 18. 22. 23. 26. 33. 34.
2) Kopt. Nr. 17. 18. 43.
3) Kopt. Nr. 24. 27—32. 35—39. 41—45.
4) Kopt. Nr. 21.

êse“ in Z. 14 gehören könnte, stellt nach Urk. 3, 12, wo er genau ebenso (in *šp-j dr·t* am Ende der Zeile) vorkommt, doch wohl ein diakritisches Zeichen dar. In *šp-dr·t* „Bürge“ fehlt er an beiden Stellen.

b) Die Nennung des Schuldners, für den gebürgt wird, ist hier wie in Urk. 4, 14 und 7, 5 ohne jede Partikel angefügt. Anderwärts steht davor ein *n* (Urk. 10. 12. 13), wie das im Kopt. sowohl bei ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ „bürgen“ (sah., achmim.) selbst als dem dafür eintretenden Ersatzausdruck ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ „Bürgschaft leisten“ (boh.) ausnahmslos geschieht.[1]) Es ist daher wohl auch an den Stellen, wo es nicht geschrieben ist, wie so oft, zu ergänzen. Aus der Wortstellung in den Urk. 10 und 13 erhellt bereits, daß das *n* nicht etwa der Genitivexponent (alt *n*) sein kann, sodaß von dem Nehmen der Hand des Schuldners die Rede wäre, sondern es muß die Präposition der Beziehung *n* (alt *m*) sein. Das wird denn auch durch die kopt. Beispiele bestätigt, die da, wo der Schuldner durch ein Pronomen personale auszudrücken war, dafür das entsprechende ⲙⲙⲟϥ „in bezug auf ihn“ (alt *ỉm-f*) haben.[1])

c) Der Name des Schuldners, d. i. dessen, der das Pachtangebot abgab, wurde von Spieg. Ḥar-si-ēse („Horus Sohn der Isis“, griech. Harsiesis) gelesen. Er sieht in der Tat wie dieser häufige Personenname aus (vgl. Griff. Ryl. III 457), nur folgt ihm — und ebenso in den Resten in Z. 4 — deutlich das Gottesdeterminativ, das weder bei diesem Namen noch auch überhaupt sonst nach dem Namen der Göttin Isis üblich ist (Griff. a. a. O. 433). Wie dasteht, pflegt der Name Osiris auszusehen (Griff. a. a. O. 434), und man wird den Namen daher wohl bis auf weiteres Ḥar-si-usire („Horus, Sohn des Osiris“, griech. etwa Harsiosiris) lesen müssen, eine Verbindung, die ich als Personennamen zwar nicht belegen kann, die aber als Gottesname, als Bezeichnung des Gottes Horus, in der Tat neben Harsiesis vorkommt.

d) Hinter dem Namen des Schuldners wollte Spieg. zur Einführung des geschuldeten Gegenstandes zweifelnd die Präposition *ḥr* „unter“, „für“ lesen, die sich anderwärts so gebraucht findet (Urk. 13, 5, § 17). Allein es steht deutlich nur der Artikel *p'* da. Vor diesem wird gewiß, ebenso wie oben vor dem Namen des Schuldners,

1) S. den Abschnitt „Konstruktion“ im ersten Teile des kopt. Anhangs.

die Präposition *n* „in bezug auf" zu ergänzen sein, die sich z. B. Urk. 10, 26, § 52 so findet und im Kopt. die Regel ist.[1])

e) Die Zahl der geschuldeten Artaben 16 scheint hier ursprünglich zu sein, nicht aus 12 korrigiert.

§ 34. *ỉw-f tm ḫ͗j-w* „wenn er sie nicht mißt", die dem kopt. ⲉϥ-ⲧⲙ̄-ⲥⲱⲧⲙ (Stern Kopt. Gramm. § 421) entsprechende gewöhnliche Form des negierten Konditionalsatzes (Griff. Ryl. III 404. Brugsch, Gramm. dém. § 295). Ebenso in den Bürgschaftserklärungen Urk. 9, 26; 10, 27; 15a, 8. b, 15.

§ 35. *ỉw-j (r) ḫ͗j-w* „ich werde sie messen", Futurum III, wie meist im Demot., ohne Bezeichnung des *r* geschrieben, das doch im Kopt. noch da ist (ⲉⲓ̈-ⲉ-ϣⲓⲧⲟⲩ).

§ 36. *ḥ῾-j* „ich selbst" (ϩⲱⲱ oder ϩⲱⲱⲧ), in seiner zu dieser Zeit üblichen Schreibung (Griff. Ryl. III 370). Die von Spieg. (brieflich) vorgeschlagene Lesung, die ausgezeichnet zu den undeutlichen Zeichen der Phot. paßte und einen vortrefflichen Zusammenhang gab, ist nach dem Orig. völlig unzweifelhaft (s. Taf.).

§ 37. *tw-tn m-s͗ p͗j-tn mr ỉm-n* „ihr seid hinter dem von euch Beliebten von uns", d. h. ihr könnt euch an wen ihr wollt von uns, Schuldner und Bürgen, halten mit der Forderung auf Erfüllung des Vertrages.

a) Zu der der demot. Urkundensprache eigentümlichen Wendung „hinter jemand sein" im Sinne von „eine Forderung an jemand haben" vgl. Spieg., Äg. Zeitschr. 37, 43. Das „sein" wird dabei durch den Nominalsatz (so hier), ev. mit *ỉw* (z. B. Urk. 10, § 59), oder durch eine Form von *ḫpr* „sein" (s. u. das Beispiel aus Berl. 3115) ausgedrückt. Der Gegenstand der Forderung pflegt durch *n* „in bezug auf" eingeführt zu werden; so in den von Spieg. a. a. O. zitierten Beispielen: *n p͗ hp n p͗j sẖ n w͗j* „in bezug auf das Recht[2]) dieser Abstandsschrift" Berl. 3105, 12 (u. ä. oft, s. Griff. Ryl. III 257); *n ḥd* 3000 „in bezug auf 3000 Silberlinge" Berl. 3100, 15; *ỉr-k* (ⲕ) *m-s͗-j n ỉr* (ⲉ) *n-k r-ẖ md nb ntj ḥrj* „du bist hinter mir in bezug auf das Tun dir (d. h. daß ich dir tue) gemäß allen Worten, die oben sind" Berl. 3105, 17/8 (ebenso Rein.

1) S. den Abschnitt „Konstruktion" des kopt. Anhangs und Kopt. 31. 43.

2) Spiegelberg's Übersetzungen „mit dem Recht von" oder „kraft", wie auch die von Griffith „by the right of" für *n p͗ hp n* „in bezug auf das Recht von" lassen nicht erkennen, daß das „Recht" den Gegenstand der Forderung bildet.

3, 15, wo aber das *n* wie die Präposition *r* gemacht ist:); *r·tw-tn* (ⲉⲧⲉⲧⲛ̄) *m-sꜣ-n* (*n*) *dj·t-s n-tn ꜥn* „ihr seid wiederum hinter uns in bezug auf das es euch Geben“ (d. h. daß wir es euch geben) Leid. 374b, 14 (ähnlich Brüssel 3, 7 mit *ỉn* „bringen“). In *ỉr-k m-sꜣ-j n dj-t* ( ) *ỉr-j r-ẖ md nb ntj ḥrj* „du bist hinter mir in bezug auf das Veranlassen, daß ich tue gemäß allen Worten, die oben sind“ Leid. 375, 17 dürfte inkorrekt *n dj·t* statt *r dj·t* „daß“ stehen.

Daß das *n*, das nicht selten wie in dem vorletzten Beispiel unbezeichnet bleibt, die Präposition *n* der Beziehung (alt *m*) ist, lehrt wieder ein Beispiel wie: *ỉw-f* (*r*) *ḫpr m-sꜣ nꜣj* (ⲛⲁ-) *tꜣ 6·nt ỉm-f* „er wird sein hinter den Leuten der Korporation in bezug auf ihn“ (nämlich den Wein, den er an seine Abteilung hat geben müssen und den ihm die Korporation nun erstatten soll) Berl. 3115, VII, 9; *ỉr-k* (ⲕ̄) *m-sꜣ-j ỉm-w ḥnꜥ pꜣj-w hp* „du bist hinter mir in bezug auf sie (die Urkunden) und in bezug auf ihr Recht“ Brüssel 3, 6. Vgl. auch Rein. 5, 17/8 (unten Urk. 9, § 47c zitiert).

Stattdessen kann auch ein Satz mit *r-dj·t* „daß“ folgen, z. B. *ỉw-t m-sꜣ-f r-dj·t ỉr-f r-ẖ md nb ntj sẖ ḥrj* „du bist hinter ihm, daß er tue gemäß allen Worten, die oben geschrieben sind“ Urk. 10, 29 (§ 62a). Berl. 3118, 21; ähnlich in Urk. 9, 24 und 14, 30, sowie wahrscheinlich in Urk. 5, 10. Ein solcher Satz findet sich auch mit einem Beziehungsausdruck, wie er oben vorlag, verbunden in: *ỉr-k* (ⲕ̄) *m-sꜣ-f n ḥd* 3000 *r-dj·t tw*(= *dj*)*-f st n-k* „du bist hinter ihm in bezug auf 3000 Silberlinge, daß er sie dir gebe“ Berl. 3100, 15.

b) *pꜣj-tn mr* „euer Beliebter“, d. i. „der von euch Beliebte“, ein augenscheinlich sehr altertümlicher Ausdruck der Rechtssprache, der in dieser Formel stets das zu erwartende *pꜣ ntj ỉw-tn* (*r*) *mr·t-f* „der, den ihr wollen werdet“ vertritt. Ganz entsprechend findet sich bereits in dem Testament Kahun pap. (ed. Griffith) pl. 12, 11. 12 (1800 v. Chr.): *nt-ś rdj-ś n mrj-ś nb* ( ) *m nꜣj-ś ẖrd·w* „sie aber wird (es) geben jedem von ihr Beliebten von ihren Kindern“.

Statt des Part. pass. perf. *mr* (alt *mrj·j*) steht bisweilen auch das Adjektiv *mr·tj* „Geliebter“ (ⲙⲉⲣⲓⲧ), s. u. Urk. 4, § 43c.

c) Zu dem partitiven Ausdruck *ỉm-n* „von uns“, der dem *m nꜣj-ś ẖrd·w* „von ihren Kindern“ des alten Beispiels entspricht, s. ob. § 12a.

§ 38. Vor dem appositionellen Ausdruck *pꜣ s* 2 „die 2 Personen“ d. i. „beide“, der dem Kopt. ⲙⲡⲉⲥⲛⲁⲩ entspricht (vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 340), wird man wie so oft ein *n* (alt *in*) zu ergänzen haben, das sich denn auch wirklich mitunter ausgeschrieben findet; vgl. außer den von Spieg. a. a. O. zitierten Beispielen Urk. 10, 29 und *r wꜥ im-n n pꜣ s* 4 „auf einen von uns vieren“ Berl. 3118, 15 (vgl. ib. 16. 19. 21. 23. 24).

§ 39. *šꜣꜥ-tw-n ir (r-)ẖ md nb ntj ḥrj* „bis daß wir tun gemäß allen Worten, die oben sind“. Dieser Satz, der wörtlich genommen eine Zeitangabe über die Dauer der Haftung zu enthalten scheint, könnte nach Urk. 14 § 63 als Variante von *r-dj·t ir-n* „daß wir tun“ angesehen werden, das ja nach einem Satze wie *tw-tn m-sꜣ pꜣj-tn mr* „ihr seid hinter dem von euch Beliebten“ durchaus am Platze wäre, s. ob. § 37a.

a) *šꜣꜥ-tw-* ist die übliche demotische Schreibung für ϣⲁⲛⲧⲉ-: ϣⲁⲧⲉ-. Sie zeigt seltsamerweise einen Lautbestand, der der boh. Form entspricht, nicht der sahidischen, die doch dem zu postulierenden neuäg. Prototyp *šꜣꜥ mtw* näher zu stehen scheint.

b) Die Präposition *r-ẖ* „wie“, die einen Vorläufer des kopt. ⲛ̄-ⲑⲉ darstellt, ist hier wie in Urk. 3, 13. 14; 4, 17; 5, 9 ohne das *r* geschrieben, das in Urk. 10, 29 und 14, 30 in derselben Redensart *ir r-ẖ* „tun gemäß“ richtig ausgeschrieben ist, wie es im allgemeinen die Regel ist. Zu dieser Redensart vgl. *md·t nb r(ⲉ)·ḏd n-f Sꜣ-wśir ir-f r-ẖ·t-w dr-w* „alle Worte, die ihm Si-usire gesagt hatte, er tat gemäß ihnen allen“ 2 Khaemw. 3, 21.

§ 40. *n ḥtr (n-)iwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, die oben § 28 besprochene Formel. Auch hier ist es klar, daß die Übersetzung „zwangsweise“ nicht zutreffen kann.

§ 41. *sẖ Ir-(n-)ḥr-r·r-w sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-wꜣ(?)* „es schrieb Inaros, Sohn des Pa-wes(?)“, die Unterschrift des offiziellen Urkundenschreibers oder Beurkunders, „Notars“ (*μονογράφος*), in derselben Zeile wie der Schluß des Urkundentextes, von ihm durch ein Spatium getrennt. Dieselbe Person hat auch Urk. 3 beurkundet.

a) Daß das *sẖ*, mit dem die Namensunterschriften der demotischen Urkunden zu beginnen pflegen, als Verbum „es schrieb“ und nicht etwa als Titel „Schreiber“ aufzufassen ist, geht aus zahlreichen Stellen hervor, wo dem Namen des Urkundenschreibers ein Zusatz folgt, der sich auf das Schreiben bezieht, wie z. B. *sẖ X. r-ḫrw Y.*

„X. schrieb auf Geheiß von Y. (Aussteller der Urkunde)" Straßb. 12, 12. Eleph. 2, 11.

b) Der Name des Vaters, den Spieg. *Pn-wꜣ* „Pawes" las, und der in Urk. 3, sowie Kairo 31178, Rs. 4, 7. 31215, 2 (beide aus Tebtynis) deutlicher erhalten ist, ist vielleicht eher *Swḥ* zu lesen, wie Spieg. selbst Kairo 31215, 2 las.

Das Äquivalent des kopt. Possessivartikels ⲡⲁ- „der von", das Spieg. in dem ersten Zeichen des Namens erkennen wollte und das wie ein *s* (alt *ś*) aussieht, wird von ihm wie von Griffith *pn* umschrieben, weil die alte hieroglyphische und hieratische Form des Possessivartikels so lautete. Es ist indessen zweifelhaft, ob das kopt. ⲡⲁ- wirklich aus diesem *pn* (eig. *pꜣ n*) hervorgegangen ist und nicht vielmehr eine Parallelbildung mit direkter Anknüpfung des Genitivs darstellt. S. dazu Urk. 5, § 16.

§ 42. Die beiden Unterschriften, die mit etwas Abstand unter dem Texte der Urkunde in je einer Zeile folgen (Z. 20. 21), und denen noch mehrere andere auf dem verlorenen unteren Ende des Papyrus gefolgt sein könnten, werden Zeugen nennen, da die Namen weder die des Ausstellers der Urkunde noch seines Bürgen sind. Es ist bemerkenswert, daß in ihnen das Filiationszeichen *sꜣ* vor den Namen der Väter fehlt. Das geschieht im Demot. oft, ist aber im Text der Urkunde und in der Unterschrift des Urkundenschreibers nicht geschehen. Die beiden Zeugenunterschriften erweisen sich dadurch als sicher von anderer Hand herrührend.

a) Der Name des zweiten Zeugen scheint *Pꜣ-wr* „Poeris" zu sein, geschrieben wie der gleichlautende Gottesname (Bezeichnung des Osiris), der aus Personennamen wie Psenpoeris u. ä. bekannt ist.

Urk. 2.

Kairo 30660.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 3—4)

Bruchstück einer Urkunde wie Urk. 1, vom Jahre 204 vor Chr.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 49; in einer Pause ebenda Text S. 97, mit Umschreibung und Übersetzung. Zur vorliegenden Bearbeitung wurde das Original benutzt, s. ob. S. 3.

Umschrift.

1. [*ḥ*ꜣ·*t-sp* 1·*t*[1] ...... *Pr-*ꜥꜣ *Ptlwmjs s*ꜣ *Ptlwmjs irm*]
2. [ꜣ*rsn*ꜣ *n*ꜣ *ntr·w mr-itf·t-w w*ꜥ*b* ꜣ*lksntrs*]

3. *irm n*ꜣ *ntr·w ntj nḥm n*ꜣ *ntr·w sn*[·*w n*ꜣ *ntr·w mnḫ·w n*ꜣ *ntr·w mr-itf·t·w*][2]
4. ꜣ*rjstwmns s*ꜣ *M*[*n*ꜣ*s iw* ꜣ*tm*ꜣ*s*[3] *t*ꜣ(TA-)]
5. *Mnntrws t*ꜣ *f*ꜣ*j-šp*[-*ḳnj m-b*ꜣ*ḥ Brnjg*›]
6. *t*ꜣ *ntr·t mnḫ·t Hrn*ꜣ [*t*ꜣ(TA-) *Hlns*[4] *t*ꜣ *f*ꜣ*j*-]

7. *dn*ꜣ *n nb m-b*ꜣ*ḥ* ꜣ*rsn*[ꜣ *t*ꜣ *mr-sn dd*][5]

8. *wj*ꜥ[6] *Pr-*ꜥꜣ *Blḥ*[7] *s*ꜣ *Nb-š*ꜣ(?)...... [...... *mwt-f* ......[8] *n Sprs*][5]

9. *p*ꜣ ꜣ*wknwms irm Ij-m-ḥtp s*ꜣ *Hr p*ꜣ [*sh Pr-*ꜥꜣ[9] *wnm t*ꜣ*j-j md šp*][5]

10. 2 ꜣ*ḥ*[10] *sm wr*ꜣ[11] *hnw n*ꜣ ꜣ*ḥ·w Pr-*ꜥꜣ[12] [*ntj* ....][13]

11. (*n*) *p*ꜣ *rd ḥ*ꜣ·*t-sp* 2·*t*[14] *n t*ꜣ *sh*(·*t*) *dmj Sbk T*ꜣ-*n·m*ꜣ[*j-Dgjs*[15] ......]

Der Rest verloren.

Wenngleich von der Bürgschaftserklärung selbst nichts erhalten ist, empfahl es sich doch, das Fragment hier aufzunehmen, weil es mit den Schwesterurkunden eng zusammenhängt und für deren Datierung, Ergänzung und Deutung von Wichtigkeit ist.

Kommentar.

§ 1. Die Datierung, Ende des 1. Jahres des Ptolemaios Epiphanes, also 204 v. Chr., ergibt sich wie bei Urk. 1 aus der Angabe, daß für den Wuchs des Jahres 2 gepachtet wird (Z. 11). Dazu stimmen die in Z. 4ff. genannten eponymen Priester der Ptolemäerkulte; es sind dieselben Personen, die uns durch Kairo 30700 und Leid. 373c für das 2. Jahr jenes Königs bezeugt sind (s. Plaumann bei Pauly-Wissowa-Kroll, Realenzykl. VIII

Übersetzung.

1. [Jahr 1[1] ...... des Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und]
2. [der Arsinoe, der vaterliebenden Götter, indem Priester des Alexandros]
3. und der Götter, welche erretten, der Götter Brüder, [der wohltätigen Götter, der vaterliebenden Götter[2] ist]
4. Aristomenes, Sohn des M[enas, während ......[3], die Tochter des]
5. Menandros, die [Tapferkeits]preis-Trägerin [vor Berenike]
6. der wohltätigen Göttin (und) Eirene [, die Tochter des Helenos[4], die]
7. Goldkorb[trägerin] vor Arsi[noe der Bruderliebenden ist. Es sagte][5]
8. der Bauer[6] des Königs *Blḥ*[7], Sohn des Neb- [......, seine Mutter ist ......[8], zu Sopeiros,][5]
9. dem Oikonomos und I-m-ḥutep (Imuthes), dem Sohne des Ḥor (Horos), [dem Schreiber des Königs[9]: „Esset meine Rede des Übernehmens von][5]
10. 2 (Aruren)[10] Gras- und Wicken[11]-Land von den Äckern des Königs[12], [die ...... geschrieben sind ......][13]
11. (für) den Wuchs des Jahres 2[14], in der Feldmark des Subk (Suchos)-Dorfes *Die Insel* [*des Dikaios*[15] usw.]"

Der Rest verloren.

1451, 57). Dadurch ist die Ergänzung der Lücken und die ungefähre Länge der Zeilen gegeben.

Aus der Vergleichung mit Kairo 30700, wo Zeile 3 und 4 mit den nämlichen Stellen der Eponymendatierung beginnen, wie bei uns die zweite und dritte der erhaltenen Zeilen, ergibt sich, daß diese auch bei uns Z. 3 und 4 der unversehrten Urkunde gewesen sein müssen.

§ 2. Die Raumverhältnisse scheinen hier wie in Kairo 30700 die Nennung des regierenden Königs Epiphanes auszuschließen.

§ 3. Der Name der Athlophore, der von Revillout in Leid. 373c (Rev. ég. 1, 128 Anm. 1) Didyme gelesen wurde, scheint nach dem Faksimile bei Leemans zu urteilen vielmehr *ʾtmꜣs* zu lesen zu sein.

§ 4. Der Name, den Revillout in Leid. 373c Kleonos las, ist in Kairo 30700 deutlich *Hlns* geschrieben und daher von Spieg. wohl richtig als Helenos gedeutet worden.

§ 5. Die Ergänzung ergibt sich aus Urk. 1. — Statt *ḏd* „es sagte“ in Z. 7 zu ergänzen, könnte man eventuell auch *pꜣ ntj ḏd* „ist es, der sagt“ an Stelle der Nennung der Mutter in Z. 8 ergänzen, vgl. Urk. 4, § 2. Doch würde dann in Z. 7 am Ende wohl ein leerer Raum bleiben.

§ 6. *wjʿ* „Bauer“ (ⲟⲩⲟⲓⲉ) hier im Unterschied zu Urk. 1 in seiner gewöhnlichen Schreibung mit *j*.

§ 7. Der Name, den Spieg. zweifelnd *Blḥ* las und der eventuell auch *Blꜣ* gelesen werden könnte, beginnt mit *b* und *l* in „syllabischer“ Schreibung. Er findet sich nach Spiegelberg's Index auch in den Urkunden Kairo 30617, 1. 30801, 5. 31080, Kol. 6, 5 wieder, von denen die erste und die letzte sicher aus Tebtynis stammen, während bei der zweiten (30801) manches zu der Annahme der gleichen Herkunft paßt.

§ 8. Der Name des Vaters begann mit *nb* „Herr“; dann scheint ein *šꜣ* (event. *š* zu lesen) zu folgen; auf die Deutung des Weiteren möchte ich verzichten. Wenn der Name nicht sehr lang war, so wird ihm nach den Raumverhältnissen vermutlich noch die Angabe der Mutter gefolgt sein, wie in Urk. 3, 4, falls nicht *pꜣ ntj ḏd* vor *n Sprs* „zu Sopeiros“ stand (s. ob. § 5).

§ 9. Die in Urk. 1 und 4 genannten beiden Beamten.

§ 10. 2 *ꜣḥ* wieder für *stꜣ* 2 *ꜣḥ* „2 Aruren Acker“, s. ob. Urk. 1, § 10.

§ 11. Das auf *sm* „Kraut“, „Gras“ folgende, mit dem Pflanzendeterminativ versehene Wort, das sich augenscheinlich auch in Urk. 6, 4 wiederfindet und in Urk. 4, 2 einen entsprechenden Vertreter hat, wird eine zweite, dem *sm* koordinierte Pflanzenbezeichnung enthalten. Das erste Zeichen, das in Urk. 6, 4 allenfalls für ein *š* gehalten werden könnte, stellt wohl das Zeichen für *wr* dar, wie es in *wrš* „wachen“, *wr(·t)* „die Große“ (fem.) gebraucht wird. Das zweite Zeichen ist deutlich ein *r*; dann folgt ein kleines drittes Zeichen, das am ehesten für ein *ꜣ* gehalten werden kann. Das Wort würde dann also bei uns und in Urk. 6, 4 *wrꜣ*, in Urk. 4, 2

vielleicht *wr-ꜥꜣ* (mit der Schreibung für ꜥꜣ „groß“, kopt. ⲟ) zu umschreiben sein.

Eine Bestätigung für diese Lesung scheinen gewisse noch der Veröffentlichung harrende demotische Papyri aus dem Faijum im Besitz von Griffith zu geben, die mir Sir H. Thompson bei einem Besuch im Frühling 1914 zu zeigen die Freundlichkeit hatte. Dort kehrt unter anderen Landesprodukten oft ein deutlich 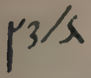 geschriebener Pflanzenname wieder, den man, wie mir Thompson durchaus beipflichtete, nur *wrꜣ* wird lesen können.

Die in den griech. Papyri von Tebtynis so häufig in der Bezeichnung der Aruren neben *χόρτου ἄρουραι* vorkommende Variante *χόρτου καὶ ἀράκου* „von Gras und Wicken“ legt es nahe, in unserem Worte das äg. Äquivalent für *ἄρακος* zu vermuten, jenes Futterkraut, das mit dem „Gras“ zusammen die Brachweide bildete (s. ob. Urk. 1, § 11).

Das Kopt. weist nun in der Tat ein Wort auf, das eine solche Bedeutung hat und das auch lautlich einem demot. *wrꜣ*, *wr-ꜥꜣ* entsprechen könnte. Peyron zitiert in seinem Lexikon aus koptisch-arabischen Wörterverzeichnissen („Skalen“):

ⲟⲩⲣⲱ boh. ⲡⲓ „faba“ Kirch. 193.

ⲁⲣⲱ sah. ⲡ *ἐρεβινθινέσας, ἀρακιν, ἄρακος, κύαμος,* الفول الباقلا d. i. „die Bohne, das Gemüse (Kraut)“ Cod. Par. 44, 83.

Unter diesen Umständen liegt die Vermutung nahe, in der Stelle des Mag. Pap. Verso 22, 4, wo „Blüten von schwarzem 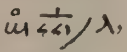, welches ⲟⲣⲉⲕⲟⲥ ist“ genannt werden, durch eine leichte Emmendation das als Maskulinum (*km* „schwarz“) behandelte Wort *šr-ꜥꜣ.t*, das hier, wie Griffith und Thompson scharfsinnig erkannten, eben jenem *ἄρακος* der griech. Papyrusurkunden gleichgesetzt zu sein scheint, in *wr-ꜥꜣ.t* zu ändern und also statt zu lesen. Im Original steht freilich, wie mein Freund Dr. Boeser feststellte und wie ich später mit ihm zusammen nochmals konstatierte, nur da, ohne jegliches Anzeichen dafür, daß der unterscheidende Seitenstrich des *wr* dagestanden habe und etwa verblichen sei, aber das obere Ende des rechten schrägen Striches scheint eine leichte Umbiegung erkennen zu lassen, wie sie in anderen demotischen Texten das *wr* im Unterschied zum *š* zu charakterisieren pflegt. Alles in allem darf man die Lesung *wr-ꜥꜣ.t* doch

wohl als sehr wahrscheinlich bezeichnen, wenn auch der Schreiber selbst etwa das möglicherweise etwas zerstörte Zeichen seiner Vorlage irrig für *š* gehalten haben sollte.

Durch die Schreibung *ʿ3·t*, die in historischer Schrift das Femininum von *ʿ3* „groß" (kopt. ω) bezeichnete, würde der lange Vokal *ō* der kopt. Formen angedeutet sein, während die Schreibung in Urk. 4, 2 dafür die mask. Form desselben Adjektivs (kopt. o) verwendet zeigte.

§ 12. *hnw n3 ʿḥ·w Pr-ʿ3* „von den Äckern des Königs" wie in Urk. 1 (§ 13).

§ 13. Wie dort und in Urk. 4 wird auch hier wieder ein Relativsatz gefolgt sein, der das Verhältnis des Pächters zu den Äckern aussprach. Nach den Raumverhältnissen wird hier aber mehr als in Urk. 1 (*ntj sh̲ m-s3-j* „welche hinter mich geschrieben sind") gestanden haben müssen. Auch die Fassung von Urk. 4 (*ntj šp sh̲ r d·t-j* „welche übernommen und geschrieben sind in meine Hand") würde den Raum wohl nur knapp füllen.

§ 14. (*n*) *p3 rd ḥ3·t-sp 2·t* „für den Wuchs des Jahres 2", wie in Urk. 1 (§ 14) vor der Angabe der Ortslage des Landes genannt und also sicher zu dem Relativsatz gehörig.

Die Jahreszahl ist im Orig. deutlich 2 in der oben a. a. O. (§ 14b) erörterten Form.

§ 15. *n t3 sh·(t) dmj Sbk T3-n·m3[j-Dqjs]* „in der Feldmark des Suchosdorfes *Die Insel* [*des Dikaios*]", s. oben Urk. 1, § 15, hier mit ausgeschriebener Präposition *n*. — Von dem Worte „Insel" ist hier deutlich das *n·m3* erhalten.

Umschrift.

1. *ḥ3·t-sp 2·t*[1a] *ibd 2*[1b] *šmw*[1c,d] (*n*) *Pr-ʿ3 P[t]l[wmjs s3 Ptlwmjs]*[2]

2. *irm 3rsn3* [*n3 ntr·w mr-itf·t·w*][2]
3. *dd wjʿ bk* [*Sbk*[3] ......[4] *s3 P3-lsh̲*]
4. *mw·t-f T̲3j-d̲3d3*[5] *n Sprs* [*p3 3wḳmwms*][6]
5. *irm Ij-m-ḥtp s3 Ḥr p3 sh̲ Pr-ʿ3* [*wnm t3j-j md šp*][6]

Urk. 3.

Kairo 30697 + 30780.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 4—6. Faksimile: Taf. 65)

Pachtvertrag über Königsland, vom Jahre 203 vor Chr., gleicher Art und Herkunft wie Urk. 1 und 2.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 55. 61, Kairo 30697 auch in einer Pause ebenda Text S. 117, beide Stücke umschrieben und übersetzt ebenda Text S. 117. 161. Zur vorliegenden Bearbeitung wurde das Original benutzt, s. ob. S. 3.

Die Zusammengehörigkeit beider Stücke ergab sich klar daraus, daß 30697 in Z. 10 u. 11 gerade die Worte enthält, welche am Anfange von 30780, 1. 2 fehlen. In der Tat stehen die Zeichen *ẖnw* in Z. 11 und *ntj* in Z. 10 je zur Hälfte auf 30697, zur Hälfte auf 30780. 30697 weist ca. 1½ cm vom Zeilenanfange eine Klebung auf (in Spieg.'s Text S. 117 anschaulich bezeichnet) derart, daß die Zeilenanfänge auf einem schmalen Streifen stehen, der auf den rechten Rand des Hauptstückes aufgeklebt ist. Eben dieser aufgeklebte Randstreifen ist es, der bei 30780 fehlt. Daraus erklärt es sich, daß der rechte Rand dieses Stückes (30780) jetzt, nachdem der aufgeklebte Streifen abgerissen ist, unbeschrieben erscheint.

Die Urkunde ist an dieselbe Adresse gerichtet wie Urk. 1 und 2 und von demselben Notar ausgefertigt wie Urk. 1, betrifft aber nicht, wie Spieg. annahm, dieselbe Angelegenheit. Sowohl die Zahl der als Pachtzins zu entrichtenden Artaben, wie die Namen des Pächters und seines Bürgen (in 30780) sind andere.

Übersetzung.

1. Jahr 2[1a] Monat 2[1b] der Sommerjahreszeit[1c] (Payni)[1d] des Königs Ptole[maios, Sohnes des Ptolemaios][2])
2. und der Arsinoe, [der vaterliebenden Götter.][2]
3. Es sagte der Bauer und Sklave [des Suchos[3] ......[4], Sohn des *Pꜣ-slḥ,*]
4. seine Mutter ist Zai(?)-djōdj[5], zu Sopeir[os, dem Oikonomos,][6]
5. und I-m-ḥutep (Imuthes,) dem Sohne des Ḥor (Horos), dem Schreiber des Königs: [„Esset meine Rede des Übernehmens][6]

6. 6 *ꜣḥ*[7] *sm ẖnw nꜣj*[8] *ꜣḥ·w Pr*[-*ꜥꜣ ntj sẖ m-sꜣ-j* (*n*) *tꜣ sḫ*(·*t*)][9]

7. *dmj Sbk Tꜣ-n·mꜣj-Dgjs* [*tn sw* 4½[10] *r sw* 27]

8. *tꜣj-w pš sw* 13½ *r*(= *ỉrj-n*) *sw* 27 *ꜥn*[11] [*ỉw-s mtw-tn* (ⲚⲦⲈⲦⲚ-) *ꜥ·wj-j ḫꜣj*][12]

9. *pꜣ rdb sw* 27 *ntj ḥrj r Pr-ꜥꜣ ẖr pꜣ šmw* [*nꜣ ꜣḥ·w ntj ḥrj*[12] *r ḥꜣ·t-sp* 3·*t ỉbd* 2]

10. *šmw*[13] *pꜣ sw ỉm-w ntj bn ỉw-j* (*r*) *ḫꜣj-f ỉw-j* (*r*) *dj·t s ỉrm pꜣj-f* [1 (*r*) 1½]

11. (*n*) *wꜥ hrw ẖnw hrw* 5[14] *r* (ⲉⲣⲉ-) *wjꜥ bk Sbk ʾIw-f-ꜥnḫ*[15a]

12. *sꜣ* [. . . . .][15b] *pꜣj-f šp-dr·t*[15c] *ꜥḥꜥ ỉw-f ḏd*[15] *šp-j dr·t*[16]

13. [*n* . . . . .] *sꜣ Pꜣ-lsḥ*(?)[17] *ntj ḥrj*[18] *r-dj·t ỉr-f* (*r-*)*ẖ md nb ntj sẖ ḥrj*[19]

14. [*tw-tn*] *m-sꜣ pꜣj-tn mr ỉm-n* (*n*) *pꜣ s* 2 *šꜣꜥ-tw-n ỉr* (*r-*)*ẖ*

15. [*md nb*] *ntj ḥrj*[20] *mtw-tn* (ⲚⲦⲰⲦⲚ)[21a] *pꜣj-tn rd*[21b] *gr*[21c] *pꜣ ntj*[21d] *ṯꜣj ḥtr*[21e]

16. [*r*[21f] *md nb*[21g] *ntj ỉw-f* (*r*) *ḏd·t-w ỉrm*]-*n*[21h] *n-rn*[21i] *md nb ntj ḥrj*[21] *mtw-n ỉr-w*

17. [*r-ḫrw-f*[22] *n ḥtr* (*n-*)]*ỉwtj mn*[23] *sẖ Ir-*(*n-*)*ḥr-r·r-w* [*sꜣ*] *Pꜣ-wꜣ*(?)[24]

Darunter ist der Papyrus abgebrochen.

Kommentar.

§ 1. Monat Payni des 2. Jahres des Ptolemaios Epiphanes = 10. Juli bis 8. Aug. 203 v. Chr.

a) Die Zahl 2 in der oben Urk. 1, § 14b besprochenen Form.

b) Zu der Form, die die Schreibung für „Monat 2“ hier hat, vgl. Brugsch, Gramm. démot. § 62. Griff. Ryl. III 419 (Darius)

6. von 6 (Aruren)[7] Grasland von jenen[8] Äckern des Königs, [die geschrieben sind hinter mich, (in) der Feldmark][9]
7. des Subk(Suchos)-Dorfes *Die Insel des Dikaios*, [(für) je $4\frac{1}{2}$ (Artaben) Weizen[10], macht (insgesamt) 27 (Artaben) Weizen,]
8. ihre Hälfte ist $13\frac{1}{2}$ (Artaben) Weizen, macht (insgesamt) 27 (Artaben) Weizen wiederum.[11]. [Es liegt mir euch gegenüber ob zu messen][12]
9. die 27 Artaben Weizen, die oben sind, an den König unmittelbar nach der Ern[te der Äcker, die oben sind[12], (bis) zum Jahre 3 Monat 2]
10. der Sommerjahreszeit (Payni).[13] Die (Artabe) Weizen von ihnen, die ich nicht messen werde, die werde ich geben mit ihrem [1 zu $1\frac{1}{2}$]
11. an einem Tage von 5 Tagen[14]." Der Bauer aber und Sklave des Suchos Ef-ʿonch (Ephonychos)[15a],
12. [Sohn des ......,][15b] sein Handnehmer[15c], steht, indem er sagt: „ich habe Hand genommen[16]
13. [in bezug auf ......,] den Sohn des *Pꜣ-lsḥ*[17], der oben (genannt) ist[18], daß er tut gemäß allen Worten, die oben geschrieben sind.[19]
14. [Ihr seid] hinter dem von euch Beliebten von uns, den 2 Personen, bis daß wir tun gemäß
15. [allen Worten], die oben sind.[20] Ihr[21a] oder[21c] euer Bevollmächtigter[21b] ist es, der[21d] (mit?) Zwang nimmt (d. i. zwingt)[21e]
16. [in betreff[21f] aller Dinge[21g], die er reden wird mit] uns[21h] im Namen[21i] aller Worte, die oben sind[21], und wir tun sie
17. [auf sein Geheiß[22] mit Notwendigkeit, oh]ne Verharren."[23]

Es schrieb (dies) I-n-ḥar-erow (Inaros), Sohn des Pa-we (Pawes)(?)[24]

Der Rest ist verloren.

Ros. 1, 28 (ptol.). Äg. Ztschr. 26 Taf. I (Kaiserzeit). Ebenso in Urk. 7, 1 und 14, 15.

Nach Möllers Feststellungen (Hierat. Paläogr. III S. 11. Rhind S. 73) ist die alte historische Schreibung, die wir nach ihrem Aussehen *ỉbd* 2 d. i. „Monat 2" transkribieren müssen, von den Ägyptern selbst kurzweg 2·*nw* „der zweite" gelesen worden. In der Zeit

unserer Urkunden hatte auch diese Lesung wieder einer anderen Platz gemacht. Man hat damals die Monatsangabe mit der ihr folgenden Jahreszeitangabe zusammen durch die aus den griechischen und koptischen Texten bekannten Monatsnamen Thoth, Paophi usw. ersetzt. Man las also, was geschrieben wie „Monat 2 der Sommerjahreszeit" aussieht, tatsächlich einfach mit dem von den Griechen durch Payni wiedergegebenen, im Kopt. **ⲡⲁⲱⲛⲉ** lautenden Namen. Über einen ähnlichen Fall von Divergenz zwischen Schreibung und Lesung s. Urk. 9, § 95d.

Aus der von Möller für die Lesung 2·*nw* statt *ỉbd* 2 beigebrachten Beweisstelle geht zugleich hervor, daß dabei vor der Jahreszeitangabe der Genitivexponent *n*, wie so oft, zu ergänzen war.

c) Die Lesung *šmw* „Sommerjahreszeit" statt *pr* „Winterjahreszeit" (das wäre dann Monat Mechir = 12. März bis 10. April), wie Spieg. hier las, und wie man in der Tat zunächst lesen würde, ist wohl durch Z. 10 geboten, wo eine noch mehr wie *pr* aussehende Form sicher *šmw* bedeutet. Vgl. auch Urk. 9, 1. 16 und die dazu in § 59 zitierten Parallelstellen, wo *šmw* ebendieselbe zweideutige Form hat, wie an unserer Stelle.

d) Das Fehlen einer Tageszahl ist in den Urkunden der älteren Ptolemäerzeit in der Datierung üblich, vgl. Krall, Studien zur Gesch. Ägyptens II S. 46 (vgl. Urk. 12, § 1). Die Regelmäßigkeit, mit der das geschieht, macht es unwahrscheinlich, daß in diesen Fällen etwa mit dem scheinbaren Monatsdatum der erste Tag gemeint sei, wie das in anderen Fällen, wo ein Monatsdatum ohne Tageszahl als Termin genannt ist, z. T. sicher angenommen werden muß (s. u. Urk. 10, § 20b). [Urk. 23 zeigt in der Tat, daß die Weglassung des Tagesdatums am Kopf der Urkunden lediglich ein Usus ist, der für die Lage des Tages im Monat nichts zu besagen hat.]

§ 2. Ergänzung nach Urk. 7.

§ 3. Das auf den Titel *wjꜥ* „Bauer" folgende Wort war nach den erhaltenen Resten offenbar nicht das nach Urk. 2, 8 zu erwartende *Pr-ꜥꜣ* „des Königs", sondern das zu *bk Sbk* „Sklave des Suchos" (s. ob. Urk. 1, § 30) zu ergänzende *bk*. Der Pachtende ist also ebenso betitelt wie sein Bürge in Z. 11. Danach könnte auch in Urk. 1 und 2 eine solche Übereinstimmung vorauszusetzen sein.

§ 4. Für den Namen des Pachtenden bleiben hier, nach Abzug des Raumes für *Sbk* und für die Nennung des Vaters, wie in Z. 13, nur etwa 1 cm übrig.

§ 5. Der Name der Mutter enthielt als zweiten Bestandteil offenbar das Wort *ḏꜣḏꜣ* „Kopf" (**xωx**); der erste Teil scheint *ṯꜣj* „nehmen" zu sein, so daß das Ganze ein *Ṯꜣj-ḏꜣḏꜣ* (**xaι-xωx**) ergäbe.

§ 6. Die Ergänzung nach Urk. 1 und 2 füllt gerade den Raum.

§ 7. 6 *ꜣḥ* wieder für 6 *sṯꜣ ꜣḥ* „6 Aruren Ackers", s. ob. Urk. 1, § 10.

§ 8. Wo oben in Urk. 1, 7 und 2, 10 nur der Artikel *nꜣ* „die" stand, steht hier und in Urk. 4, 4 eine Gruppe ꜥ, die wie *nꜣj-j* „meine" (**na-**) und *nꜣ* „die von" (**na-**) aussieht. *nꜣj-j ꜣḥ·w Pr-ꜥꜣ* „meine Königsäcker" gäbe ja auch wohl Sinn, ist aber als Ausdruck für „die Königsäcker, welche ich zu Lehen oder in Pacht habe" sehr bedenklich und in Urk. 4 durch den folgenden Relativsatz, der das Besitzverhältnis, ähnlich wie in Urk. 1, angibt („welche übernommen und geschrieben sind in meine Hand") geradezu ausgeschlossen. Nach dem Zusammenhang kann das scheinbare *nꜣj-j* wohl nur ein Demonstrativum wie *nꜣj* „diese" (**naι**), jene" (**nη**) sein. Von den beiden Nüancen des Demonstrativs, die im Demot. bei dem Singularis *pꜣj* nicht unterschieden zu werden pflegen, paßt hier nur die letztere: „jene" (**nη**). Mit ebendieser Bedeutung findet sich denn unser scheinbares *nꜣj-j* auch anderwärts als unzweifelhaftes Demonstrativum und zwar gleichfalls vor einem Relativsatz, s. u. Urk. 4, § 14. Man wird daher in dieser Schreibung wohl eine differenzierende Wiedergabe von **nη** im Unterschied zu **naι** sehen dürfen, das im Demot. so [demot. Zeichen] auszusehen pflegt.

§ 9. Die Ergänzung, welche Urk. 1 folgt, füllt genau die Lücke. Die Zeitangabe *n pꜣ rd ḥꜣ·t-sp 3·t* „für den Wuchs des Jahres 3" muß gefehlt haben. Eben deswegen wird in Z. 9/10 ein bestimmtes Datum für die Zahlung des Pachtzinses genannt sein.

§ 10. Nach den Raumverhältnissen wird hier der Ausdruck *r 1 ꜣḥ* „auf 1 (Arure) Acker", der in Urk. 1 und 4 die Angabe *tn sw* x. „je x (Artaben) Weizen" schließt, gefehlt haben müssen. Ebenso Urk. 5, 5.

§ 11. Der gesamte Pachtzins für die 6 Aruren ist auf 27 Artaben Weizen angegeben, nicht 28, wie Spieg. las (die Zahl 7 als einfacher Horizontalstrich wie in Urk. 14, s. a. Griff. Ryl. III 416),

die Hälfte demgemäß auf 13½. Auf die einzelne Arure kommen demnach 4½ Artaben.

§ 12. Ergänzung nach den Urk. 1 und 4.

§ 13. Das Wort *šmw* „Sommerjahreszeit", das hier noch mehr wie *pr* „Winterjahreszeit" aussieht, als oben in Z. 1, muß der Schluß eines Datums sein, das hier statt der unbestimmten Angabe *pꜣ ssw ḫꜣj pr(·t)* „der Termin des Kornmessens" von Urk. 1, 11 genannt war, um die vorhergehende Angabe „nach der Ernte der obigen Äcker" einzuschränken. Man wird hier vermutungsweise lesen: *ḥꜣ·t-sp* 3·*t ꞽbd* 2 *šmw* „zum Jahre 4, Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)", sodaß eine Frist von einem Jahre zwischen der Abgabe des Pachtgebotes und dem äußersten Termin für die Zahlung des Pachtzinses läge.

Läse man hier *pr* „Winterjahreszeit" statt *šmw* „Sommerjahreszeit", so wäre der Monat Mechir genannt, der damals vom 12. März bis 10. April fiel, d. h. in eine Zeit, in der im Faijum in normalen Jahren erst die Winterernte eben gehalten wird. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß man einen solchen Termin, der keinen vernünftigen Spielraum gewährte, als äußersten Termin gesetzt habe. Man wird aber der Lesung *šmw* „Sommerjahreszeit" auch deshalb den Vorzug geben, weil dann ebender Monat genannt sein würde (Payni), der auch in den griech. Urkunden meist als Termin für die Leistungen aus der Ernte gesetzt zu werden pflegt, s. Urk. 9, § 59.

Das Monatsdatum wird hier entweder den ersten oder den letzten Tag des Monats als äußersten Termin setzen, je nachdem ob „bis zu" oder „in" dem betr. Monat gemeint ist. Im ersteren Falle wird man vor dem Datum voraussichtlich die Präposition *r* „zu" zu ergänzen haben, die dann nach dem Zusammenhange die Bedeutung „spätestens bis zum" haben würde, gerade wie wir „zum Juli" ein Kapital kündigen, das spätestens am 1. Juli zurückgezahlt werden soll (vgl. dazu auch die Verwendung von *r* für „bis" in Urk. 14). Im anderen Falle, der weniger wahrscheinlich erscheint, hätte man *n* vor dem Datum zu ergänzen.

§ 14. Die Formel, die Konventionalstrafe und Nachfrist festsetzt, hat dieselbe Fassung wie in Urk. 1, nur fehlt hier der formelhafte Zusatz *n ḥtr (n-)ꞽwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren."

§ 15. Die Einführung des Bürgen stimmt, auch in allen Einzelheiten, mit der in Urk. 1 überein.

a) Der Name *ʾIw-f-ʿnḫ* „Ephonychos“ wird auch sonst ohne Determinativ geschrieben, z. B. Ryl. 27 Verso, 2.

b) Für die Nennung des Vaters stehen hier 1½ cm zur Verfügung.

c) Das Wort *dr·t* „Hand“ ist hier, wie auch nachher am Ende der Zeile, etwas anders geschrieben als in Urk. 1. Der Wortzeichengruppe folgt hier nur der senkrechte, unten nach links umgebogene Strich, der das Determinativ vertritt (s. ob. Urk. 1, § 31), und dieser ist an unserer Stelle mit dem nachfolgenden *ʿḥʿ* ligiert. Dies kann nach Lage der Dinge nur von dem später geschriebenen *ʿḥʿ* aus geschehen sein, nicht im Anschluß an das zuerst geschriebene *dr·t*, um von diesem ohne Absetzen des Schreibrohres zu dem nächsten Zeichen *ʿḥʿ* überzugehen. Es ist also eine künstliche, sozusagen zwecklose Ligatur. Solche finden sich auch sonst im Demot. nicht selten, z. B. zwischen *m* und *tw* in *mtw-j* (ⲚⲦⲀⲒ) Urk. 5, 2 und 7, 10.

§ 16. Die Bürgschaftserklärung, die zunächst mit denselben Worten *šp-j dr·t* „ich habe Hand genommen“ beginnt, wie in Urk. 1, unterscheidet sich im übrigen in einigen Punkten, s. u. § 18. 19.

§ 17. Der Name des Vaters des Pachtenden, für den gebürgt wird, wird kaum anders als *Pꜣ-lsḥ* (Spieg. *Lsḥ*) oder *Pꜣ-lsꜣ* gelesen werden können. Das, was dem *lsḥ* oder *lsꜣ* vorangeht, kann nur das Zeichen der Filiation und der Artikel *pꜣ* sein; *j*, das man an sich auch darin lesen könnte, würde schwerlich passen, wenn man nicht in dem *jlsꜣ*, das man dann hätte, den Schluß eines längeren fremdsprachigen Namens des Pachtenden selbst ohne Nennung des Vaters sehen will. Das *lsḥ* oder *lsꜣ* sieht nach seiner („syllabischen“) Schreibung in der Tat wie ein Fremdwort aus; denn nur in solchen findet sich m. W. das aus *šꜣ* entstandene Zeichen ⲋ für *s*.

§ 18. Auf den Namen des Schuldners folgt hier wie in Urk. 10 und 12 der Zusatz *ntj ḥrj* „der oben ist“, der in Urk. 1 und 4 fehlt.

§ 19. Statt des Gegenstandes der Schuld, wofür gebürgt wird (27 Artaben Weizen), steht hier ein Satz *r-dj·t ir-f (r-)ẖ md nb ntj sẖ ḥrj* „das er tut gemäß allen Worten, die oben geschrieben

sind.“ Die gleiche Ausdrucksweise mit *r-dj·t* „daß“ (eig. „um zu veranlassen, daß“) findet sich nach *šp-dr·t* „bürgen“ auch in Urk. 12 (s. dort § 57). Ebenso findet sich auch noch im Kopt. nach ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ resp. ϣⲧⲱⲣⲉ[1]) sehr oft das Äquivalent davon **ⲉⲧⲣⲉϥ** resp. negiert **ⲉⲧⲙ̄-ⲧⲣⲉϥ** mit folgendem Infinitiv, wofür seltener auch wohl ein Satz mit **ϫⲉ** „daß“[2]) oder der „Konjunktiv“[3]) steht. Der Ausdruck *r-dj·t*, der urspr. nur das finale „daß“ bedeutete, wird im Kopt. nicht selten auch für das konsekutive gebraucht. Diese Erweiterung des Gebrauches ist wohl auch hier schon anzunehmen nach Urk. 7, § 11b.

§ **20.** Die Personalhaftungsformel stimmt Wort für Wort mit der in Urk. 1 überein (s. dort § 37—39), nur fehlt auch hier wieder der formelhafte Schluß *n ḥtr (n-)ỉwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, wie oben Z. 11 (§ 14).

§ **21.** *mtw-tn* (ⲛ̄ⲧⲱⲧⲛ̄) *pꜣj-tn rd gr pꜣ ntj tꜣj ḥtr r md nb ntj ỉw-f (r) d̠d·t-w ỉrm-n n-rn md nb ntj ḥrj* „ihr oder euer Bevollmächtigter ist es, der (mit?) Zwang nimmt in betreff aller Dinge, die er mit uns reden wird im Namen aller Worte, die oben sind,“ ergänzt nach Urk. 10, 30 und Berl. 3103, 16. Louvre 2429 (= Rev. Chrest. 277). Ryl. 21, 30. — Diese Worte enthalten die übliche Formel, in der sich der Schuldner der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger oder dessen Vertreter unterwirft, griech. *ἡ πρᾶξις ἔστω τῷ δεῖνα … πράσσοντι* s. Spieg. Pap. démot. Reinach p. 214. Griff. Ryl. III 135, Nr. 18. 151, Note 3.

a) Während in anderen Urkunden hier nur der Gläubiger in der 2. Person (ⲛ̄ⲧⲟⲕ resp. ⲛ̄ⲧⲟ) als Vollstrecker genannt wird (z. B. Kairo 30604, 12 und in den meisten Eheverträgen, wie Berlin 3145, 3. 3109, 4; vgl. Griff. Ryl. III 135, 18) oder statt seiner nur sein *rd* „Bevollmächtigter“ (so Urk. 7, 11. Ryl. 10, 3 und in den oben zur Ergänzung benutzten Parallelstellen), ist hier und in Urk. 5, 6 beides vorgesehen.

b) Das Wort *rd*, das Revillout und Griffith mit „agent“, Spiegelberg mit „Geschäftsführer“, „Verwalter“, „Anwalt“ übersetzen, entspricht nach der bilinguen Urkunde 13 dem griech. *ὁ παρὰ τοῦ δεῖνα* vgl. dazu mein „Sarapis und die sogen. *κάτοχοι* des

---

1) Kopt. Nr. 29. 31. 35—37. 41. 46. 2) Kopt. Nr. 18. 27. 32. 38.
3) Kopt. Nr. 17. 33. 39. 42.

Sarapis" S. 88. Es kann darin nicht etwa der „Rechtsnachfolger" erkannt werden, wie man das bei dem griech. Ausdruck vielfach zu tun geneigt ist; denn es wäre ein Unding, in kurzfristigen Darlehnsverträgen wie Urk. 10 (§ 30) die Rückzahlung des Darlehns nur in die Hand des Rechtsnachfolgers auszubedingen. Gänzlich ausgeschlossen wird diese Deutung aber in der Urkunde Kairo 30604, in der sich eine Frau einem Manne gegenüber zum Ammendienst bei seinem zu erwartenden Kinde verpflichtet und ihre Erklärungen mit der uns beschäftigenden Formel schließt, in der sie sich der Zwangsvollstreckung durch den *rd* des Mannes (*pꜣj-k rd pꜣ ntj ṯꜣj ḥtr* usw.) unterwirft (a. a. O. Zeile 12). Hier kann, wie an vielen anderen Stellen, nur ein „Rechtsvertreter", „Bevollmächtigter" o. ä. gemeint sein. Dazu stimmen auch die oben genannten Stellen, wo der Ausdruck dem griech. ὁ παρὰ entspricht, sowie die folgenden Stellen, wo er sich ebenso in anderen Zusammenhängen findet: *rd ꜥn Pr-ꜥꜣ* „Vertreter des Königs" Rhind (ed. Möller, Gloss. Nr. 236); „es schrieb NN., der Bevollmächtigte (*pꜣ rd*) des Nes-min, der schreibt im Namen der Priester des Amonrasonther" d. h. geschrieben von dem Stellvertreter des Notars, Rev. Nouv. Chrest. 125. Berl. 3103, 17. Rév. ég. 3, pl. 8 (zu p. 138); *pꜣ rd n ꜣIs* προστάτης Ἴσιδος Ann. du serv. 12, 1 ff. An anderen Stellen bezeichnet das Wort *rd* anscheinend den „Vorsteher", geschäftsführenden Beamten einer Korporation, eines Ortes: *nꜣ sẖ Ḥt-ḥr pꜣ rd pꜣ rmt ntj šn* „die Schreiber der Hathor (s. dazu Urk. 14, § 27), der Vorsteher und der Mann, der untersucht (s. dazu Urk. 14, § 30)" Kairo 30768, 10; *pꜣ rd pꜣ ꜥ·wj* (ΗΙ) „der Vorsteher des Hauses" d. h. der Korporation, Kairo 30605. 30606. 30619. 31179; *nꜣ rd·w Nw·t* „die Vorsteher von Theben" Rev. Chrest. 271; ähnlich Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131).

c) *gr* „oder" (ϭⲉ), wie das altäg. *r-pw* und das lat. *ve* hinter das Wort gestellt, das es anknüpfen soll. Ebenso Urk. 5, 5. 6 und in: *sbꜣ n ntr ḏd*(x)*·dḥ n irpj gr* „ein Gottesrebell oder Tempelhäftling" Kairo 30605, 17. An anderen Stellen steht es zwischen den zu koordinierenden Satzteilen, Kanop. Tanis 59 (= hierogl. *r-pw*). Ryl. 16, 9.

d) *pꜣ ntj ṯꜣj* „der welcher nimmt", entsprechend dem kopt. ⲡⲉⲧ-ⲥⲱⲧⲙ̄ „ist es, der hört" als Prädikat eines Identitätssatzes mit voranstehendem Subjekt. Ebenso in der Briefformel *NN. pꜣ*

ntj ḏd n „NN. ist es, der sagt zu" (s. u. Urk. 4, § 33). Die Worte *pꜣ ntj* sind hier ligiert geschrieben, wie das bei dem Zeichen für *ntj* oft geschieht. Ebenso Urk. 5, 6.

e) Der aus dem Verbum *ṯꜣj* „nehmen" (ϫⲓ) und einer Form desselben Wortstammes *ḥtr* „verbinden", den wir oben in *n ḥtr* „mit Notwendigkeit" kennen lernten (Urk. 1, § 28a), gebildete Ausdruck wird vermutlich „zwingen", „Zwang ausüben" bedeuten. Es liegt nahe, ihn mit Einschiebung der Präposition *n* zu lesen: *ṯꜣj* (*n*) *ḥtr*, sodaß er ein Seitenstück zu dem kopt. ϫⲓ ⲛ-ϭⲟⲛⲥ (Qualitativ ϫⲏⲩ ⲛ̄-ϭⲟⲛⲥ) „vergewaltigen" bildete, das im Demotischen ganz entsprechend geschrieben *ṯꜣj* (*n*) *ḳns* in ähnlicher Bedeutung für die Zwangsvollstreckung im Staatsinteresse (oder den Frondienstzwang?) vorkommt (s. Urk. 9, § 47c). Gegen diese Einschiebung des *n* scheint jedoch der Befund in Urk. 7 (§ 22a) zu sprechen und der Umstand, daß das *n* auch sonst niemals ausgeschrieben vorkommt.

Betreffs des Wortes *ḥtr* bemerkte Griffith (Ryl. III 255, Note 2), daß es nicht mit dem vielfach ganz gleichgeschriebenen Worte in der Redensart *n ḥtr* „mit Notwendigkeit" identisch sein könne, da die von ihm studierten Texte einen deutlichen Unterschied in der Schreibung zwischen beiden machten. Sie fügten nämlich dem in unserer Redensart *ṯꜣj ḥtr* enthaltenen *ḥtr* das alte Zeichen für *tj*, die übliche Bezeichnung für lautbar gebliebenes *t* am Wortende zu, während sie das *ḥtr* jener Redensart *n ḥtr* „mit Notwendigkeit" ohne dieses Zeichen schreiben. Griffith wollte daher das Wort in unserem Falle dem kopt. ϩⲱⲧⲉ, in jenem Falle dem kopt. ϩⲧⲟⲣ gleichsetzen. Doch erhält auch in *n ḥtr* „mit Notwendigkeit" andernorts das Wort *ḥtr* nicht selten dieses Zeichen für das lautbare *t* ganz ebenso wie in *ṯꜣj ḥtr*, so z. B. in unseren Urk. 7, 12 und 10, 22.

Die von mir im Text gegebene Übersetzung „(mit?) Zwangnehmen" ist eine Verlegenheitsübersetzung, gewählt, weil die genaue etymologische Bestimmung des Ausdrucks *ṯꜣj ḥtr* eben zurzeit nicht möglich ist.

f) Die Präposition *r* pflegt nach dem Ausdruck *ṯꜣj ḥtr* entweder die Person des Schuldners einzuführen, „gegen" die der Zwang „in bezug auf" (*n*, resp. *im*-) den Gegenstand der Schuld ausgeübt werden soll (z. B. Griff. Ryl. III 269, Nr. 18. Rein. 7, 14,

wo *r·ḥr-j* = ⲉⲣⲟⲓ zu lesen ist); oder aber sie führt, wenn der Schuldner selbst nicht als Objekt genannt ist, den Gegenstand der Schuldforderung ein, „zu“ dem resp. dessen Leistung er gezwungen werden soll (z. B. Ryl. 8, 7. 10, 3). Dieser letztere Fall liegt bei der Fassung vor, die wir hier und an den entsprechenden Stellen angewandt finden, wo der „Vertreter“ (*rd*) des Gläubigers die Vollstreckung haben soll. Die korrekte, für beide Fälle seiner Verwendung passende Übersetzung für das *r* wird wohl „in betreff“ sein.

g) Das *md nb* usw. enthält eine Umschreibung der Schuldforderungen des Gläubigers, die sein Vertreter geltend machen werde. Diese Worte sind daher wohl nicht mit „alle Worte“ zu übersetzen, wenngleich sie als Objekt von *d̠d* „sagen“ erscheinen, sondern, wie so oft im Demot., gleich dem kopt. ϣⲁϫⲉ ⲛⲓⲙ mit „alle Dinge“. Der nächste Satz *mtw-n ir-w* „und wir tun sie“ bestätigt das vielleicht auch; denn genau genommen will der Schuldner ja nicht die Worte des Vertreters, sondern das, was er in ihnen verlangt, ausführen.

h) *d̠d* ...... *irm* „etwas mit jemandem reden“ (bereden, besprechen) ist der demot. Ausdruck für „Rechtsansprüche in bezug auf etwas geltend machen gegen jemand“, vgl. Urk. 9, § 43a und 12, § 49.

Der auslautende *t*-Laut von *d̠d* „sagen“ (ϫⲱ) pflegt im Demot. im Stat. pronom. des Infinitivs noch stets durch das alte Zeichen für *tj* als lautbar bezeichnet zu werden, vgl. boh. ϫⲟⲧⲟⲩ.

i) *n-rn* „im Namen von“ d. h. „auf Grund von“; so häufig in den Rechtsurkunden. In der vorliegenden Formel scheint es nach den Urk. 22 und 23 die Bedeutung „wegen“, „betreffs“ zu haben.

Die Bezeichnung des *n* (ebenso Urk. 10, 13. 22. Eleph. 7. 7. Rein. 7, 12, im Sinne von „der nämliche“; wie *r* geschrieben Straßb. Wiss. Ges. 18), die sonst meist unterbleibt, zeigt deutlich, daß man in der folgenden Gruppe nur noch *rn* „Name“ erkannte und die Tatsache, daß darin eigentlich die Präposition *n* bereits in dem Haken (über der Ligatur *r* + *n*) ausgedrückt war, längst vergessen hatte.

§ **22.** Der Schlußsatz zu der Vollstreckungsformel ist nach den oben § 21 eingangs zitierten Parallelstellen so zu ergänzen: *mtw-n ir-w r-ḫrw-f* „und wir tun sie (die Dinge) auf sein Geheiß“. Der Ausdruck *r-ḫrw-f*, wörtlich „auf seine Stimme“, findet sich aus-

geschrieben, wie es bei uns nach den Raumverhältnissen auch anzunehmen ist, z. B. Eleph. 2, 11. Straßb. 12, 12. Ryl. 21, 31. Petub. Gloss. Nr. 309; sonst wird oft defektiv nur *ḫrw-f* geschrieben, z. B. Urk. 10, 31. Berl. 3118, 24. In den meisten dieser Beispiele steht der Ausdruck in dem Satze *sẖ NN. r-ḫrw x.* „NN. schrieb (dies) auf Geheiß des x." In dem bilinguen Texte Ann. du serv. 7, 251, 7 entspricht ihm griech. *κατὰ διαθήκην*.

Daß das Wort *ḫrw* „Stimme" noch wie die Bezeichnungen der Körperteile die Possessivsuffixe erhält, entspricht dem Kopt. (ϥι-ϩⲣⲁϥ „seine Stimme erheben").

§ 23. Statt der formelhaften Schlußworte *n ḥtr (n-)ỉwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren" (s. ob. S. 32) haben andere Urkunden in unserer Vollstreckungsformel allerhand Varianten, s. u. Urk. 10, § 65.

§ 24. Die Unterschrift des Schreibers oder Notars lautet wie in Urk. 1 und steht wie dort in der letzten Zeile des Urkundentextes. — Wie dort werden auch bei uns in besonderen Zeilen Zeugenunterschriften gefolgt sein, die jetzt aber mit dem unteren Ende des Papyrus verloren sind.

Urk. 4.

Kairo 30689 + 30701 + 30782.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 6—8; Faksimile: Taf. 66)

Pachtvertrag über Kavalleristenland aus dem Ende des Jahres 203 vor Chr., gleicher Herkunft wie Urk. 1—3.

Veröffentlicht: K. 30701. 30689 in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 56 (K. 30701) und Text S. 111 (K. 30689); K. 30782 in einer Pause ebenda S. 120 mit Umschrift und Übersetzung von K. 30701. 30782.

Benutzt für diese Arbeit wurden die Originale (s. ob. S. 3)

Umschrift.

[*ḥꜣ·t-sp* 3 *ỉbd* 3 *ꜣḫ*[1] *n Pr-ꜥꜣ Ptlwmjs sꜣ Ptlwmjs*]
[*ỉrm ꜣrsnꜣ nꜣ ntr·w mr-ỉtf·t·w* ......]
[*wjꜥ* ...... *Dḥwtj-sdm* (*sꜣ*) *Pꜣ*(ⲡⲁ)*-j* ... *pꜣ ntj ḏd*[2]]

und eine Pause von K. 30689 von der Hand Spiegelberg's, die dieser uns freundlichst zur Verfügung stellte.

Die Zusammengehörigkeit von K. 30701 und K. 30782 war bereits von Spieg. erkannt worden. Für K. 30689, das er irrig mit K. 30690 (Bruchstück eines Getreidedarlehens) zusammengestellt hatte, war mir die Zugehörigkeit zu derselben Urkunde längst aus verschiedenen Gründen zur Überzeugung geworden: K. 30689 bricht gerade an der Stelle ab, wo K. 30701 anfängt, es verwendet dieselbe eigentümliche Abkürzung für *dr·t* „Hand", betrifft ebenfalls einen „Silberpachtzins" von „30 Silberlingen" für gewisse „Äcker von Gras", und hat genau dieselbe Breite (0,11 m) wie K. 30701 und K. 30782. Nachdem schon eine erste Prüfung der Originale durch Ludwig Borchardt die Richtigkeit meiner Vermutung ergeben hatte, beseitigte die genaue Untersuchung, die ich dank dem Entgegenkommen des Service des antiquités d'Égypte in Göttingen vornehmen konnte, auch die letzten Zweifel. Wie die auf unserer Tafel 66 gegebene Pause zeigt, passen die Stücke genau zueinander. In Z. 9 sind auf K. 30701 auch noch Reste der in Z. 8 auf K. 30689 stehenden Worte *ḥd* „Silber", *sm* „Gras", *ḥrj* „oben" zu sehen.

Nachdem sich so 3 Stücke des Papyrus wieder zusammengefunden haben, steht zu hoffen, daß sich auch das vierte, das fehlende Oberstück mit der Datierung, dermaleinst im Museum von Kairo wiederfinden wird. Es muß zum mindesten 3 Zeilen enthalten haben, falls die Datierung die kurze Fassung der Urk. 1 und 3 hatte; oder aber 7 Zeilen, wenn das Protokoll wie in Urk. 2 gegeben war. Der Umstand, daß die beiden Bruchstücke K. 30689 und K. 30701 in der Tat gerade 7 ganze Zeilen enthalten, spricht vielleicht für die letztere Möglichkeit.

Neben den kurzen Zeilen, die die Unterschriften des Schreibers (Notars) und der Zeugen enthielten, stand eine griechische Notiz, von der nur die erste Zeile erhalten ist: L γ ἀθὺρ ς̄ κ . . ., s. u. § 46.

Übersetzung.

[Jahr 3 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr)[1]) des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und der Arsinoe, der vaterliebenden Götter . . . . . . Der Bauer . . . . . . Ṭhut-sutem (Thothsytmis), (Sohn des) *Pa-j᾿w* (Païeus) ist es, der sagt[2])]

1. *n*[3] *ꜣrtm[trs*[4]*] pꜣ ꜣwḳnms*[5]
2. *ỉrm*[6] *Ij-m-ḥtp*[7] *(sꜣ)*[7a] *Ḥr*[7b] *pꜣ sẖ*[7c] *Pr-ʿꜣ wn*[8] 3 *ꜣḥ*[9] *sm wr-ʿꜣ(?)*[10]

3. *tꜣj-w pšj* $1\frac{1}{2}$[11] *(r = ỉrj-n)* 3 *ꜣḥ ʿn*[12] *(n)*[13b] *wnm tꜣj-j md*[13a] *r·r-w* (ⲉⲣⲟⲟⲩ)[13c] *(n) nꜣj*[14a]

4. *ntj šp (n-)d-t*[14b] *rmt ḥtr*[14c] *ẖnw nꜣj ꜣḥ Pr-ʿꜣ*[15] *ntj*[16] *šp(?)*[16a]

5. *sẖ*[16c] *r-d·t-j*[16b. d] *(n) tꜣ sẖ(·t) dmj (n) Sbk*[17] *Pꜣ-ỉrj(?)-ỉnp(?)*[17a]

6. *(n) pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 3[18] *ỉw-s mtw-tn ʿ·wj-j*[19] *wd·t*[20] *pꜣ šmw*

7. *ḥd*[21] *(tꜣ)* 3 *ꜣḥ sm ntj ḥrj*[22] *(r)*[23a] *pꜣ sḥn*[23b] *(n) Pr-ʿꜣ*[23] *tn ḥd* 10 *r* 1 *ꜣḥ*[24]

8. *(r = ỉrj-n) ḥd* 30[25] *ẖr pꜣ šmw nꜣ ꜣḥ sm ntj ḥrj*[26] *bn ỉw-j (r)*[27a] *rẖ dj·t*[27b] *n-k*[27c]

9. *kj*[27d] *ssw (n) dj·t*[27e] *r·r·r-w* (ⲉⲣⲟⲟⲩ)[27f] *m-sꜣ*[27g] *(pꜣ)*[27h] *ssw (n) dj·t ntj ḥrj*[27i] *ntj*[28] *mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ)[28a. c]
10. *dj·t dj-w*[28d] *s n-k*[28b] *ỉm-f*[28] *(n) ḥtr (n-)ỉwtj mn*[29] *pꜣ*[30a] *ḥd ỉm-w ntj bn ỉw-j*
11. *(r) wd·t-f* (ⲟⲩⲟⲧϥ) *(r) pꜣ ssw (n) dj·t ntj ḥrj*[30b] *ỉw-j (r) wd·t-f* (ⲟⲩⲟⲧϥ) *ỉrm pꜣj-f* 1 *(r)* $1\frac{1}{2}$[30c]
12. *(n pꜣ) hrw*[31a] *ntj-ỉw*[31b] *m-sꜣ pꜣ ssw (n) dj·t ntj ḥrj (n) ḥtr (n-) ỉwtj mn*
13. *ỉn wꜣwꜣj*[32] *ꜣIs Pꜣ(ⲡⲁ)-nj·t (sꜣ) Pꜣ-dj-wsỉr pꜣ ntj dd*[33]

14. *šp-j dr·t (n)*[34] *Dḥwtj-sdm*[35] *(sꜣ)* ......[36] *(n) šp-dr·t*[37] *(n) dj·t*[38]

15. *ḥd* 30[39] *pꜣ šmw ḥd nꜣ ꜣḥ sm ntj ḥrj*[40] *ntj nb nkt nb*[41a]

16. *ntj mtw-n* (ⲛ̄ⲧⲁⲛ) *ḥnʿ ntj ỉw-n (r) dj·t ẖpr-w*[41b] *(n) tꜣ ỉwj*[41c] *tꜣ šʿj*[41d]
17. *šꜣʿ-tw-n*[41e] *ỉr n-k (r-)ẖ·t-s*[41f] *(n) ḥtr (n-)ỉwtj mn*[42]

1. zu[3] Artem[idoros][4], dem Oikonomos[5],

2. und[6] I-m-hutep (Imuthes)[7], (dem Sohne des)[7a] Hor (Horos)[7b], dem Schreiber[7c] des Königs: „Es sind[8] 3 (Aruren)[9] Gras- und Wicken(?)[10]-Land,

3. ihre Hälfte ist 1½ (Arure)[11], (macht insgesamt) 3 (Aruren) Ackers wiederum[12], betreffs derer[13c] meine Rede zu essen ist[13 ab] jener[14a],

4. welche übernehmen von[14b] einem Reitersmann[14c], unter jenen Äckern des Königs[15], die[16] übernommen(?)[16a]

5. (und) geschrieben sind[16c] in meine Hand[16b d], (in) der Feldmark des Suchosdorfes[17] Pere-anup(?)[17a],

6. (für) den Wuchs des Jahres 3.[18] Es liegt mir euch gegenüber ob[19], bar zu zahlen[20] den Pachtzins

7. in Silber[21] der 3 (Aruren) Grasland, die oben sind[22], (an)[23a] die Bank[23b] des Königs[23], je 10 Silberlinge auf 1 (Arure) Acker[24],

8. (macht insgesamt) 30 Silberlinge[25], unmittelbar nach der Ernte der Grasländereien, die oben sind.[26] Nicht werde ich[27a] dir[27c] geben[27b] können

9. einen andern[27d] Gebetermin[27e] betreffs ihrer[27f] nach[27g] (dem)[27h] Gebetermin, der oben ist[27i], an dem[28] ich

10. ihn dir[28b] geben zu lassen[28d] habe[28a c] (mit) Notwendigkeit, ohne Verharren.[29] Der[30a] Silberling von ihnen, den ich nicht

11. bar zahlen werde (zu) dem Gebetermin, der oben ist[30b], den werde ich bar zahlen mit seinem 1 (zu) 1½[30c]

12. (an dem) Tage[31a], der ist[31b] nach dem Gebetermin, der oben ist, (mit) Notwendigkeit, ohne Verharren".

13. Der Isionomos[32] der Isis Pa-neith, (Sohn des) Pete-usire (Petosiris), ist es, der sagt[33]:

14. „Ich habe Hand genommen (in bezug auf)[34] Thut-sutem (Thothsytmis)[35], (den Sohn des) . . . . . . (Païeus(?))[36], (in einem) Handnehmen[37] (zum) Geben[38]

15. (in bezug auf) 30 Silberlinge[39], den Pachtzins in Silber der Grasländereien, die oben sind.[40] Alles und jedes Ding[41a],

16. das wir haben und das wir erwerben[41b] werden, ist das Pfand[41c] (für das Recht) des Briefes[41d], (der oben ist,)

17. bis daß wir[41e] dir tun gemäß ihm[41f] (dem Briefe) (mit) Notwendigkeit, ohne Verharren.[42]

18. *ỉw·ỉr-k* (ек-)[43a] [*m-sꜣ pꜣ*]*j-k*[43b] *mr·tj*[43c] *ỉm-n*[43d] (*n pꜣ*) *rmt s* 2[43e]

19. *sẖ Ḫ̣r-wḏꜣ* (*sꜣ*) *Ḫ̣r-wḏꜣ*[44]

20. *sẖ H* ......[45. 46]

Hier bricht der Papyrus ab.

Kommentar.

§ 1. Nach der Nennung des „Wuchses des Jahres 3“ in Z. 6 würde man hier wieder ein Datum aus dem Ende des Jahres 2 erwarten, wie in Urk. 3. Der Umstand, daß hier neben dem gleichen *βασιλικὸς γραμματεύς* ein anderer *οἰκονόμος* auftritt als dort und in Urk. 1, nötigt aber jedenfalls schon dazu, ein späteres Datum anzunehmen als in Urk. 3. Das Datum des griechischen Kanzleivermerks „Jahr 3 Athyr Tag 6“ (17. Dez. 203 v. Chr.) macht es dann aber weiter wahrscheinlich, daß ein dem nahestehendes Datum, etwa „Monat Athyr“ zu ergänzen ist. — In den besonderen Verhältnissen, die unserer Urkunde zugrunde liegen, mag die Wahl eines so späten Termins innerhalb des Wirtschaftsjahres für die Abgabe des vorliegenden Pachtgebotes begründet gewesen sein.

§ 2. Nach der Form, in der die Erklärung des Bürgen in Z. 13 eingeleitet ist (*NN. pꜣ ntj ḏd*), und da in Z. 16 das ganze Schriftstück als „Brief“ bezeichnet ist, wird man vermutlich auch hier statt der in den Urk. 1 und 3 angewandten Einführungsform *ḏd NN.* „NN. sagte“ vielmehr *NN. pꜣ ntj ḏd n X.* „NN. ist es, der zu X. sagt“, das dem Briefstil eigentümlich ist, zu ergänzen haben.

§ 3. Am Anfang der ersten teilweise erhaltenen Zeile ist deutlich die Präposition *n*, die den Adressaten einführt, erhalten. Dann folgt ein freier Raum, wenig größer als der in Z. 2 vor dem Namen des zweiten Adressaten freigelassene Raum. Er ist vielleicht beabsichtigt, um die Namen der Adressaten besser hervortreten zu lassen.

§ 4. Von dem Namen ist der erste Buchstabe gewiß als ein ungeschickt gemachtes ꜣ zu bestimmen. Der kleine Punkt über der Zeile ist der Anfang des Zeichens. Dann folgt ein *r* oder *l*, dann ein Zeichen mit Horizontalstrich, also *ḳ* oder *t*. Für letzteres scheint die Kürze zu sprechen. Was dann folgt, paßt nur zu

18. Du bist[43a] [hinter dem] von dir[43b] Beliebten[43c] von uns[43d], (den) 2 Manspersonen.[43e]"
19. Es schrieb (dies) Ḥar-wŏḏ (Haryothes), (Sohn des) Ḥar-wŏḏ (Haryothes).[44]
20. Es (unter)schrieb H[. . . . .].[45.46]

Das Folgende weggebrochen.

einem *m*. Dann folgt noch der winzige Rest eines Zeichens, der jetzt als kurzer Horizontalzug erscheint, und schließlich nach einer Lücke, in der etwa 2 Zeichen Platz haben, das untere Ende des Determinativs der Fremden. Vermutlich ist *ꜣrtm*[*trs*] d. i. Artemidoros zu lesen. Für *j* hinter *m*, wie es in Urk. 7 erscheint, ist kein Raum da.

§ 5. Der Titel *οἰκονόμος* war anscheinend ohne Bezeichnung des *o* (durch äg. *w*) zwischen *n* und *m* geschrieben.

§ 6. *ỉrm* „und" hat dieselbe eigentümliche Form auch in Z. 11.

§ 7. Der in Urk. 1 bis 3 genannte „Königl. Schreiber".

a) Das Zeichen der Filiation ist hier ebenso wie nachher in Z. 13. 14 und Z. 19 nicht angegeben, wie das im Demot. ja oft geschieht. Unser Schreiber liebt es auch sonst, selbstverständliche Worte nicht zu schreiben (z. B. *r* = *ỉrj-n* „macht", die Artikel *pꜣ* und *tꜣ*), von den Partikeln *n* und *r*, die auch von anderen Schreibern unbezeichnet gelassen werden, ganz abgesehen.

b) Der Name des Vaters *Ḥr* „Horos" hat dieselbe Form wie in Z. 19, ohne den isolierten Strich oben, und ist mit dem vorhergehenden Worte in der gleichen Weise ligiert, wie dort in dem Namen des Vaters des Schreibers.

c) *pꜣ sẖ* „der Schreiber" mit Ligierung des *pꜣ* mit *sẖ*. Der senkrechte Strich des *sẖ* stößt unten auf das *ʿn* von Z. 3.

§ 8. Das Verbum *wn* „sein" erscheint in dieser Schreibung im Demot. nur da, wo es dem kopt. ⲟⲩⲛ̄- entspricht, also wo es mit der präsentischen Bedeutung „es ist", „es sind" vor einem indeterminierten nominalen Subjekt steht, und in der festgewordenen Verbindung *wn-mtw-*(*f*) „(er)-hat" (ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁϥ), s. Griff. Ryl. III 341. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 83. — Hier liegt der erstere Fall vor. 3 *ꜣḥ* „3 (Aruren) Ackers" ist das indeterminierte Subjekt; *wn* hat dabei, da es kein Prädikat hat, die Bedeutung „es sind da" (*there are*),

wie ja auch noch im Kopt. zuweilen (z. B. ⲛⲉ-ⲟⲩⲛ̄-ⲥⲟⲛ ⲥⲛⲁⲩ „es waren zwei Brüder“ Zoega 311).

§ 9. 3 *ꜣḥ* „drei (Aruren) Ackers“ wieder wie in den Urk. 1 bis 3 ohne das Wort *stꜣ* „Arure“ geschrieben und mit einer eigentümlichen Abkürzung für *ꜣḥ* „Acker“ (deutlich in Z. 7, hier in Z. 2 mit der Zahl ligiert), die sich aus der in unserem Texte gebrauchten vollen Schreibung (Z. 4. 7. 8) einfach ableiten läßt.[1]) Es ist nichts als der Schluß davon und ein genaues Gegenstück zu der Schreibung für *dr·t* „Hand“, die unser Text gebraucht (s. u. § 14b) und der Schreibung für *ʿḳ* „Brot“ in Urk. 16 (§ 61), *hrw* „Tag“ in Urk. 19 (§ 9).

§ 10. Dem Worte *sm* „Kraut“, „Gras“ (*χόρτος*) folgt hier wieder wie in Urk. 2, 9 und 6, 4 eine zweite Pflanzenbezeichnung. Das erste Zeichen ist augenscheinlich wieder das *wr*; dann folgt aber nicht ein *ꜣ*, sondern ein Zeichen, das wie ein *k* aussieht und das seltsamerweise über dem Pflanzendeterminativ steht. Ohne Zweifel ist das Zeichen für *ʿꜣ* „groß“ darin zu erkennen, das oft einem *k* sehr ähnlich sieht (vgl. Griff. Ryl. III 333) und es liegt dasselbe Wort für *ἄρακος* vor, von dem oben S. 47 die Rede war, in einer abweichenden, vielleicht auf einer falschen Etymologie beruhenden Schreibung. — Da nachher von den Ländereien, die hier als Äcker von Gras und *wr-ʿꜣ* bezeichnet sind, immer nur als *nꜣ ꜣḥ sm ntj ḥrj* „die Äcker von *sm*, die oben sind“ geredet wird (Z. 8. 15), so wird die zweite Pflanze entweder mit unter die allgemeinere Bezeichnung *sm* „Kraut“, „Gras“ fallen oder ein nebensächlicher Begleiter des *sm* sein.

§ 11. Bei der Angabe der Hälfte des Arurenbetrages (s. dazu ob. Urk. 1, § 18) ist hier, wie das oft vorkommt, nur die Zahl ohne die Nennung des Gegenstandes genannt, vgl. Urk. 9, 16 (§ 61), 10, 12 (§ 13). Dabei ist der Bruchteil $^1/_2$ aber durch die für die halbe Arure übliche Sigle (s. Griff. Ryl. III 414) bezeichnet, sodaß also eigentlich „1 (Arure) und $^1/_2$ Arure“ dasteht.

§ 12. Dagegen ist bei der Wiederholung des Gesamtbetrages wieder die zuerst gebrauchte volle Bezeichnung 3 *ꜣḥ* „3 (Aruren) Ackers“ angewandt; ebenso Urk. 10, 12 und in dem Urk. 9, § 61 zitierten Beispiel Berl. 3102, 18 (anders in Urk. 9, 16 selbst). — Davor ist das wie die Präposition *r* aussehende Zeichen für die

---

1) Vgl. auch die Abkürzung in der Rosettana ob. Urk. 1, § 16c.

Summierung, das dem alten *ỉrj-n* „macht“ entspricht, unbezeichnet gelassen; ebenso nachher in Z. 8. Das kommt auch sonst vor, z. B. (*r* = *ỉrj-n*) *rmt s* 4 „macht (zusammen) 4 Personen“ Kairo 30610, 5 (vgl. dazu Urk. 17, Verso, 11); ferner Kairo 30625, 9 (in gleichem Zusammenhange wie an unserer Stelle).

§ 13. Der Satz *wn* 3 *ꜣḥ* „es sind 3 (Aruren) Acker“ usw., der mit *ꜥn* „wiederum“ schließt, bedarf zu seiner logischen Vervollständigung notwendig noch eines Relativsatzes, der sagt, was mit den Aruren geschehen oder der Fall sein soll.

a) In der Tat folgen auf *ꜥn* die Worte *wnm tꜣj-j*, die in Urk. 1 (ebenso in Urk. 5) in dem imperativischen Satze *wnm tꜣj·j md šp* „esset meine Rede des Übernehmens“ das eig. Pachtangebot enthielten. Das dazu gehörige Wort *md* „Rede“ wird in den unbestimmten Zeichenelementen , die auf *tꜣj-j* folgen, stecken müssen. Das Wort wird ja auch sonst oft stark kursiv geschrieben (vgl. z. B. Urk. 10 und die Formen: Ros. 5. ib. 10. 18. 19. ib. 20. 21. Kairo 31228. Kairo 30616). Eine der unseren ganz ähnliche Form scheint sich Kairo 31213, 24 zu finden in *mj ỉr-w pꜣ šn md* () *n gtgt* „möge man die Untersuchung schnell machen“, wo Spieg. *pꜣ šn nꜣj* las.

b) Hier muß die Redewendung „meine Rede essen“ eben jenen Relativsatz bilden, der oben postuliert wurde. Die einzige Art der relativischen Anknüpfung, die für diesen Satz in Betracht kommen kann, ist aber die des genitivischen Infinitivs, der im Demot. noch oft nach alter Weise zum Ausdruck passiver Relativsätze mit gerundivischer Bedeutung verwendet wird. Wie man im Altäg. sagte: *s n ꜣw·t n-f ꜥ* „ein Mann des Reichens ihm den Arm“ für „ein Mann, dem man den Arm reichen muß“ (Verbum II § 554; ebenso neuäg. ebenda § 567), so sagt man auch im Demotischen: *r-ḫ nꜣ snt n ỉr-w* () „wie die Gebräuche des Tuns sie“ d. i. „wie die Gebräuche, die zu tun sind“ Kanop. Tanis 53 (hierogl. *mj sntj n ỉr*, *καθάπερ εἰθισμένον ἐστιν γίνεσθαι*); *sḫn* (*n*) *wdb-f rnp·t pꜣj* „ein Pachtvertrag, der umzuwenden ist um ein Jahr, ist das“ Kairo 30615, 23, wo die Reinach-Papyri 1, 18. 5, 24 (s. u. Urk. 9, § 76) anscheinend *r wdb-f* schreiben[1]) (vgl. dazu Urk. 16, § 48);

1) In Urk. 8 und Rein. 3, 17 sieht der Genitivexponent *n* völlig wie *r* aus. Und so ja auch sonst oft.

mn (ⲙⲛ̄) *nṯr·t n mḫj r·r-s* (ⲉⲣⲟⲥ) „es gibt keine Göttin, gegen die man kämpfen darf" Pap. Dodgson Verso, 16; *pꜣ ꜥnḫ n pꜣ wꜥb n pꜣj-j ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *r ir-f n-j n kj hrw* „der Eid der Reinigung in bezug auf mein Haus, der mir an einem anderen Tage zu leisten ist" Äg. Ztschr. 46, 113 (wo wieder *r* statt *n* geschrieben ist). Zwei weitere Beispiele Urk. 17, § 8, wo das *n* einmal richtig ausgeschrieben, das andere Mal unbezeichnet gelassen ist.

Ein solcher Relativsatz in Gestalt eines genitivischen Infinitivs muß nun, wie gesagt, auch bei uns vorliegen. Der Genitivexponent *n* ist unbezeichnet.

c) Das Pronomen relativum, das in allen oben angezogenen Beispielen bezeichnet war, könnte bei uns aber nur in den Elementen gesucht werden, die auf das rudimentär gestaltete *md* folgen und die sich nach Abstreichung der für dieses Wort erforderlichen Striche so darstellen: oder . Das letztere sähe zunächst wie *r-d·t* „in die Hand von" aus (vgl. Z. 5 und die Schreibung von *ẖ·t* „Leib" in Z. 17), was hier offenbar keinen Sinn gäbe. In Wahrheit ist es wohl nichts anderes als das Wort ⲉⲣⲟⲟⲩ „betreffs ihrer", das gut in den Zusammenhang paßt, mit doppeltem *r* vor der Gruppe *rw* geschrieben wie in Z. 9. Es kommt in ptolem. Zeit in stark wechselnden Schreibungen vor. Als gewöhnlichste Form steht neben die kürzere Form 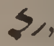, die wie *r-ir-f* „um es zu tun" aussieht (Griff. Ryl. III 324) und bei uns mit doppeltem *r* vielleicht in Z. 9 vorgelegen haben könnte.[1]) Es findet sich aber auch neben der ersteren Form ein ungewöhnliches 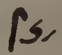 (ebenda auch für *r·ir-w* „das sie machten" gebraucht) und zwar in einem und demselben Texte im selben Satze Ryl. 11 C, 4 (pl. 49). Bei uns liegt eine Ligatur vor, wie sie unser Schreiber so sehr liebt. Dabei hat er den Verbindungsbogen oben in einen kurzen dicken Querstrich endigen lassen, um daneben das neue Zeichen selbständig zu beginnen; ebenso bei *irj* in Z. 5 und *pꜣ ntj* in Z. 13. Dadurch hat das Ganze das Aussehen des Körperteildeterminativs erhalten, ein Eindruck, der noch dadurch verstärkt wird, daß der Schreiber

1) Der gleiche Formenwechsel von und innerhalb einer und derselben Urkunde ist bei dem Worte *šꜥ·t* „Brief" in Corp. pap. II 3 und 4 zu beobachten, sowie Urk. 6, 13.

jenem Endstrich des Verbindungsbogens noch einen kurzen schrägen Strich zugefügt hat, der dem Anfang des nun zu machenden parallel läuft und nun mit dem Verbindungsende zusammen wie ein *f* aussieht. Ebendiesen Parallelstrich (Doppelstrich) finden wir bei dem Körperteildeterminativ von *ẖ·t* „Leib“ in Z. 17 (während er in Z. 4. 5. 14 fehlt) und bei *ḏd* „sagen“ in Z. 13.

Zur Anwendung von *r* im Sinne von „betreffs“, nach den Verben des Sagens und dementsprechenden Verben vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 536 und Griff. Ryl. III 324.

§ 14. Die Worte, die auf das mutmaßliche ⲉⲣⲟⲟⲩ folgen, werden dem *šp* „übernehmen“ entsprechen müssen, das in Urk. 1 als genitivischer Infinitiv auf *wnm tꜣj-j md* „esset meine Rede“ folgte und dort als Kennwort der ganzen Urkunde durch Unterstreichen ausgezeichnet war. In der Tat sehen wir denn auch in Z. 4 ebendieses Verbum *šp* wieder unterstrichen, aber als Glied eines mit *ntj* „welcher“ beginnenden Relativsatzes.

a) Was diesem Relativsatze vorangeht, am Ende von Z. 3, ist augenscheinlich das Demonstrativum *nꜣj* „jene“ in der gleichen Schreibung, die wir ob. Urk. 3, 6 (§ 8) antrafen und die auch bei uns in der entsprechenden Stelle wiederkehrt. In der von Spieg. veröffentlichten Photographie scheint darauf noch ein Zeichen wie *šm* „gehen“ zu folgen, doch zeigt Spieg.'s gleichzeitig angefertigte Pause ebensowenig eine Spur davon wie das Original in seinem jetzigen Zustande. Der Papyrus, der hier völlig wohl erhalten ist, hat ohne allen Zweifel nie ein Schriftzeichen hinter dem *nꜣj* getragen.

Zu der Verbindung *nꜣj ntj* = kopt. ⲛⲏ ⲉⲧ (wie in ⲛⲏ ⲉⲑⲟⲩⲁⲃ „die Heiligen“, eig. „jene, die rein sind“) vgl. *nꜣj ntj ir sbꜣ r·r-w* (ⲉⲣⲟⲟⲩ) „die welche gegen sie rebellierten“ Ros. 15 (τοὺς ἀποστάντας), wo das *nꜣj* dieselbe Schreibung wie bei uns hat. Auch in den zahlreichen Fällen, wo mit folgendem Infinitiv „die welche ...... getan haben“ bedeutet (z. B. Ros. 12. 22), wird vermutlich nicht *nꜣ i-ir* (mit Aleph prostheticum vor *ir*), sondern *nꜣj* (ⲛⲏ) *ir* zu lesen sein, weil in denselben Texten auch in dem entsprechenden Singularausdruck *pꜣ ir* das Aleph prostheticum nach dem Demonstrativum zu fehlen pflegt (*r-ẖ pꜣ ir Ḏḥwtj* „wie das was Thoth tat“ Ros. 11. 15), der neuäg. Sitte entsprechend (s. mein Aleph prosth. § 21).

b) Auf *šp* „übernehmen“ folgt das Zeichen der Körperteile, das unser Text als Abkürzung für das damit determinierte Wort *dr·t*, *d·t* „Hand“ verwendet, wie die Schreibung des Ausdrucks *šp dr·t* „Handnehmen“ = „bürgen“ (ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ) in Z. 14 zeigt. (Zu derartigen Abkürzungen vgl. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 21.) Hier liegt natürlich nicht dieser Ausdruck vor, sondern das Wort für „Hand“ stellt hier den präpositionellen Ausdruck *(n-)d·t* „in der Hand von“, „aus der Hand von“, „durch die Hand von“ (alt *m-d·t*) dar, der im Demot. bereits ebenso wie im Kopt. (ⲛ̄-ⲧⲛ̄-, ⲛ̄-ⲧⲉ-, ⲛ̄-ⲧⲟⲟⲧ=) zu einer Präposition „bei“, „von“, „durch“ (in letzterer Bedeutung im Kopt. durch ϩⲓ-ⲧⲛ̄-, ϩⲓ-ⲧⲟⲟⲧ= ersetzt) geworden ist (s. Griff. Ryl. III 402) und stets ohne das *n* geschrieben wird, sodaß er dem einfachen Worte für „Hand“ völlig gleichsieht. Nach *šp* „nehmen“ bedeutet das *(n-)d·t* „aus der Hand von“ = „von“ (*παρά τινος*), vgl. Ros. 5. 16. Kanop. Tanis 7, wo *šp (n-)d·t* von der „Übernahme“ der Königswürde „von“ seinem Vater (*παραλαμβάνειν παρὰ τοῦ πατρός*) gebraucht ist. Anderwärts scheint die Verbindung *šp (n-)d·t* „empfangen aus der Hand von“ etwas „von jemand kaufen“ zu bedeuten, z. B. Ryl. 29, 5.

c) Was auf das *(n-)d·t* „von“ folgt, ist von Spieg. scharfsinnig als *rmt-ḥtr* „Reitersmann“ erkannt worden (brieflich), das demot. Äquivalent von *ἱππεύς* vgl. Spieg., Pap. Reinach p. 193/4.[1]) Hier steht der Titel nicht wie sonst vor einem Namen, sondern isoliert, dabei aber ohne Artikel. Er ist also generell genannt. Dem entspricht auch durchaus der Zusammenhang. Denn die ganze Wortfolge „jene, welche übernehmen von einem Reitersmann“ muß ja ein genitivisches Attribut — natürlich mit zu ergänzendem Genitivexponenten *n* — zu dem vorhergehenden „meine Rede“ sein, durch das diese Rede charakterisiert wurde. Es handelt sich offenbar um einen Terminus technicus, die Verpflichtungserklärung, die die Übernehmer von Kavalleristenland dem Fiskus gegenüber abzugeben haben, vgl. die Ausführungen von Partsch dazu.

§ 15. Der partitive Ausdruck *ḫnw nꜣj ꜣḥ Pr-ꜥꜣ* „von jenen Äckern des Königs“ (ebenso Urk. 3, 6, § 8) ist wie seine Äqui-

---

1) Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) steht *gtjks rmt-ḥtr*, was schon Revillout richtig als Äquivalent von *κάτοικος ἱππεύς* erkannt hat.

valente in den Urk. 1 bis 3 an die Nennung der zu verpachtenden Ländereien, also an den Satz *wn* 3 *ꜣḥ* „es sind 3 (Aruren) Ackers“ in Z. 2 anzuknüpfen. Da er hier als Prädikat steht, muß er im Deutschen durch „unter“ statt „von“ wiedergegeben werden (vgl. dazu Urk. 6, 5). Im Deutschen würde man, um den langen Satz verständlich zu machen, den Ausdruck mit allem Folgenden, was dazu gehört, voranzunehmen haben: „Unter den Äckern des Königs, die ......, sind 3 Aruren, betreffs derer meine Rede ...... zu vernehmen ist.“

Der Pluralis des Wortes *ꜣḥ* „Acker“ ist hier ebenso wie in Z. 8. 15 ohne Pluralzeichen geschrieben.

§ 16. Auf den partitiven Ausdruck „von den Äckern des Königs“ pflegt überall ein Relativsatz zu folgen, der angibt, in welchem Verhältnis der Pachtende zu diesen Äckern steht. Auch hier kann es nach dem Demonstrativum *nꜣj*, wie die Worte *sẖ r-d·t-j* „geschrieben in meine Hand“ in Z. 5 bestätigen, nicht anders gewesen sein. Und zwar gibt es, da der Relativsatz kein Pronomen relativum aufweist, keine andere Möglichkeit, als ihn mit *ntj* und einem Qualitativ, gleich dem folgenden *sẖ* „geschrieben“, beginnen zu lassen, und beide Qualitativa durch „und“ zu koordinieren, das ja im Äg. so oft unausgedrückt bleibt: „von jenen Äckern des Königs, die ...... sind und geschrieben sind in meine Hand.“

a) Wie ist nun aber das Verbum, das hier unübersetzt gelassen wurde, zu lesen. Man könnte nach dem Aussehen des Erhaltenen, das auf 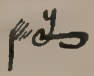 deuten könnte, an *skꜣ* „pflügen“ denken, das normal so auszusehen pflegt: 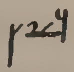 und dessen zweites Zeichen mit seinem Horizontalstrich wohl das durchschneiden könnte, wie das bei *ʿḥꜣ* „stehen“, *st* „sie“ (ce) ja auch so oft vorkommt. Allein „welche gepflügt sind und geschrieben sind in meine Hand“ gibt keinen befriedigenden Zusammenklang. Man erwartet nach dem Zusammenhang vielmehr ein Verbum, auf das das *r-d·t-j* „in meine Hand“ ebenfalls bezogen werden kann, zumal dieser Ausdruck nicht mit Rücksicht auf *sẖ* „schreiben“, zu dem er wenig paßt, gewählt worden sein kann. Man könnte daher an *sḥn* „verpachten“ 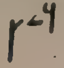 oder 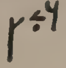 denken, das sonst mit dem Dativ (*n-j*

„mir“) konstruiert zu werden pflegt, hier aber dem *sḫ* „schreiben“ zuliebe wohl auch mal mit *r-ḏ·t* „in die Hand von“ konstruiert sein könnte. Bei einer solchen Lesung müßte man aber Ligatur des *s* mit dem wie *t* aussehenden zweiten Zeichen annehmen, was nicht unbedenklich scheint, und es müßte alles, was rechts von dem *s* steht, zu dem Relativwort *ntj* gehören; das ist aber recht unwahrscheinlich, da dieses Wort, so oft es in unserem Texte vorkommt, stets mit kurzem oberen Teil oder gemacht ist.

So bleibt denn wohl nur die Möglichkeit, in dem fraglichen Worte das zu sehen, was Spiegelberg (brieflich) darin sehen wollte, *šp* „nehmen“, wenngleich die Verbindung *ntj šp* dann auch etwas anders ausgesehen haben würde, als vorher am Anfang der Zeile. *šp* sieht ja in der Tat auch in Z. 14 wieder anders aus. Eine Schreibung 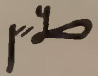 für 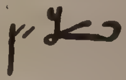 würde sich wohl verstehen lassen; die große Schleife unten links findet sich ganz ähnlich auch Urk. 7, 6. Übrigens findet sich auch 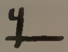 und ohne den schrägen Strich nicht selten für *šp*, z. B. Ryl. 11 A, 5. E, 2. Ryl. 12 B, 3. E, 3. G, 2. D, 3. Ryl. 37, 2, doch ist in keinem dieser Fälle diese Form neben der gewöhnlichen Form, die unsere Urkunde sonst anwendet, belegt.

b) Für die Lesung *šp* spricht, daß die Verbindung dieses Verbums mit *r-ḏ·t-* „in die Hand von“, wie sie bei uns vorliegen würde, nicht nur in passendstem Gegensatz zu *šp (n-)ḏ·t rmt ḥtr* „übernehmen aus der Hand eines Reitersmannes“ stände, sondern in der Tat auch sonst zu belegen ist. Außer dem unten Urk. 7, § 9 zu besprechenden ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲛ̄- „bürgen in die Hand von“ findet sie sich in: *Ḥr sꜣ Ḥr ḫbs 2 šp r-ḏ·t-f* „Horos, Sohn des Horos, 2 *ḫbs* sind empfangen in seine Hand“ d. h., wie der Zusammenhang lehrt: sie sind ihm ausgehändigt, er hat sie empfangen, Berl. 3115, I 3—5.

c) Zu der Konstruktion *sḫ r-ḏ·t-j* „geschrieben in meine Hand“, die wie gesagt vermutlich nur mit Rücksicht auf das vorhergehende Verbum, das diese Konstruktion erforderte, gewählt sein wird, vgl. das Kopt. ϩⲱⲛ ⲉ-ⲧⲛ̄- „in die Hand jemandes befehlen“ für „jemandem befehlen“.

d) Die Schreibung von *d·t-j* „meine Hand“ ohne besondere Bezeichnung des gesprochenen *t* hat in zahllosen Schreibungen des Wortes mit anderen Suffixen ihre Parallele. Hier ist sie durch die Abkürzung, die unser Schreiber für das Wort „Hand“ gebraucht, geradezu gefordert.

§ 17. (*n*) *tꜣ sḫ(·t) dmj* (*n*) *Sbk Pꜣ-ỉrj*(?)*-ỉnp*(?) „(in) der Feldmark des Suchosdorfes Peranup“, die Angabe über die Lage der Felder wie in Urk. 1 (S. 16) augenscheinlich zu dem Relativsatz „welche übernommen und geschrieben sind in meine Hand“ gehörig.

a) Der Name des Dorfes beginnt mit dem mask. Artikel *pꜣ* „der“ und endigt mit einem Gottesnamen, der an sich sowohl der Name der Göttin Bubastis *Bꜣs·t(·t)* wie der des Gottes Anubis *ꜣInp* sein könnte, je nachdem der senkrechte Ṣtrich davor davon getrennt wird, wie es nach dem Abstand nahe liegt, oder nicht. Was zwischen beiden Teilen steht, kann wohl nur das Wort *ỉrj* „Genosse“ sein. Da das erste Zeichen deutlich *ỉ* zu sein scheint, kann das folgende Zeichen wohl nur das *rj* von *ỉrj* sein, das sonst wie *ỉrj* „tun“ auszusehen pflegt, hier aber ebenso wie oben das ⲉⲡⲟⲟⲩ durch den Ligierungsstrich das Aussehen des Körperteildeterminativs erlangt hat. Das folgende dürfte das stark kursivgemachte Determinativ von *ỉrj* sein, dem in ptolem. Zeit bald ein langer senkrechter Strich (Eleph. 11, 7), bald ein kurzer und ein langer senkrechter Strich (Urk. 15) zu folgen pflegt. Da es hier zwei lange senkrechte Striche sind, von denen sich der zweite unten nach links umbiegt, so wird dieser zu dem Gottesnamen gehören und es wird also voraussichtlich *Pꜣ-ỉrj-ỉnp* die richtige Lesung sein.

§ 18. (*n*) *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 3 „(für) den Wuchs des Jahres 3“, die Angabe der Dauer des Pachtverhältnisses wie in den Urk. 1 und 2, hier aber der Ortsangabe folgend, s. ob. S. 13.

§ 19. *ỉw-s mtw-tn ʿ·wj-j* „es liegt mir euch gegenüber ob“, die oben Urk. 1, § 20 besprochene Verpflichtungserklärung des Schuldners.

§ 20. *wd·t* (= **wĕt-*) mit besonderer Bezeichnung des gesprochenen *t*-Lautes durch das Zeichen *tj* (Urk. 13, 10 nur mit diesem geschrieben ohne das historische *d*) ist ein spezieller Ausdruck für die Barzahlung von Geld, namentlich wie hier an die Königliche Bank, vgl. Spieg., Demot. Pap. von Elephantine S. 13 und Kairo 31219, 14. 17. 31225, 7. Determiniert pflegt

das Wort zu werden entweder durch das Zeichen für „gehen“ (Kairo 31225, 7. Berl. 3212, 16 a. E. Eleph. 1. 10. 2, 5. 7), weil es ursprünglich wohl „senden“ bedeutete (alt *wdj*, vgl. Griff. Ryl. III 344)[1]) oder durch das Zeichen der geistigen Tätigkeit, das alte Bild des Mannes mit der Hand am Munde (Pap. Bibl. nation. bei Spieg. a. a. O.). Das letztere ist bei uns der Fall, wo dieses Zeichen, wie so oft im Demot., zu einem einfachen senkrechten Strich abgekürzt erscheint (ebenso in *mr* „lieben“ Z. 18). Ein Teil des Wortes, das noch in Spieg.'s Phot. und Pause völlig erhalten erscheint, ist jetzt durch Abblättern des Papyrus verloren.

§ 21. *pꜣ šmw ḥd* „die Ernte(abgabe) in Silber“ d. h. die Geldrente der zu pachtenden Äcker; ebenso nachher in Z. 15. Der Ausdruck zeigt dieselbe Bildung wie *swn n ḥd* „Wert in Silber“, *swn ḥmt* „Wert in Kupfer“ (s. u. Urk. 14, § 15). — Die von Spieg. (s. ob. S. 25) aufgestellte Lesung *šmw* „Ernte“ für das Wort, das hier den Pachtzins (*ἐκφόριον*) bezeichnet, wird durch Stellen wie Urk. 9, 12 außer Zweifel gestellt, wo die gleiche Schreibung den „Sommer“ bezeichnet (s. dort § 42).

Die Zahlung des Pachtzinses in Geld statt in Getreide ist, wie schon der Ausdruck „Ernte in Silber“ erkennen läßt, ungewöhnlich. Es wird nicht zufällig sein, daß in unseren Urkunden beidemal, wo er sich findet (Urk. 4. 5), Afterpacht oder ein ähnliches Verhältnis vorliegt; vgl. dazu Otto, Priester und Tempel I S. 279, Anm. 2.

§ 22. (*tꜣ*) 3 *ꜣḥ sm ntj ḥrj* „der 3 (Aruren) Grasland, die oben (genannt) sind“ mit Auslassung des bestimmten Artikels *tꜣ* (singularisch wegen des Zahlwortes, femininal wegen des ausgelassenen Wortes *stꜣ* „Arure“); er wird als selbstverständlich angesehen worden sein, weil das folgende *ntj ḥrj* „die oben sind“ ja notwendig die Determinierung voraussetzt. Ebenso fehlt nachher *pꜣ* in Z. 9 vor *ssw* „Termin“ und in Z. 12 vor *hrw* „Tag“, wo beide Male gleichfalls ein solcher determinierter Relativsatz mit *ntj* folgt; ferner in Z. 18 vor *rmt s 2* „beide“, wo der Artikel ebenfalls selbstverständlich ist.

---

1) Ob das von Spieg. Petub. Gloss. Nr. 103 besprochene Wort, das *wꜣt, wꜥt* geschrieben ist, und das kopt. ⲟⲩⲱⲱⲧⲉ „scheiden“ (alt *wḏꜥ*) damit identisch ist, ist zweifelhaft.

Vor dem sicher zu ergänzenden Artikel *tꜣ* wird außerdem wahrscheinlich noch der Genitivexponent *n* zu ergänzen sein.

§ 23. (*r*) *pꜣ sḫn* (*n*) *Pr-ꜥꜣ* „(an) die Bank des Königs"; ebenso Urk. 5, 4. In der bilinguen Urkunde 13, wo *r* und *n* ausgeschrieben sind, entspricht der Ausdruck dem griech. ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν. Zu der Gleichung von *sḫn* mit τράπεζα als Zahlungsstelle für Geldzahlungen an den Staat s. ferner Spieg., Demot. Pap. von Elephantine S. 13/4, sowie die Stellen Kairo 31219, 16. 17, 31225, 7. Eleph. 2, 9. 11, 7 (mit ausgeschriebenem *n*).

a) An allen diesen Stellen ist die von *wd* „barzahlen" abhängige Präposition vor *pꜣ sḫn* „die Bank", wo sie ausgeschrieben ist, deutlich *r*, nicht *n*, wie Griff. Ryl. III 287 annahm. In der Tat scheint dieses *n* nur bei Zahlungen an Personen gebraucht zu werden, während bei Zahlungen an Institute *r* gebraucht wird, s. ob. Urk. 1, § 24d.

b) Das Wort *sḫn* (auch mit bedeutungslosem *nw* geschrieben), dessen Lesung Spiegelberg a. a. O. aus dem Pap. Bibl. nat. zweifellos richtig aufgestellt hat, hat mit dem oft gleich aussehenden *stn* „Fähnlein" (σημεῖα) nichts zu tun, das in Pap. dem. Straßb. 165 und Äg. Ztschr. 42, 55 deutlich mit *t* (eig. *tj*) geschrieben ist, vgl. jetzt Spieg. Rec. de trav. 35, 89, Anm. 1. Dagegen steht zu vermuten, daß es mit hebr. שֻׁלְחָן zusammenhängt, das ja gleichfalls für die „Bank" gebraucht wird (*šulḫâni* = τραπεζίτης). Es ist dazu zu bemerken, daß das äg. Wort nicht so geschrieben ist, wie es bei Fremdwörtern üblich ist, sondern wie ein echtäg. Wort aussieht. — Das Determinativ des Wortes pflegt sonst das Zeichen des Holzes zu sein; bei uns steht stattdessen das der Pflanze.

§ 24. *tn ḥd* 10 *r* 1 *ꜣḥ* „je 10 Silberlinge auf 1 (Arure) Ackers", genau entsprechend dem *tn sw* 4 *r* 1 *ꜣḥ* „je 4 (Artaben) Weizen auf 1 (Arure) Ackers" in Urk. 1 (§ 16); hier wohl Apposition zu *pꜣ šmw ḥd* „der Silberpachtzins". 10 Silberlinge wären 200 Silberdrachmen. Nach Partsch's Vermutung (s. u.) würde der Ausdruck „Silber" hier nicht wie sonst eine Abkürzung für das „Silberpfund", sondern die „Silberdrachme" sein.

§ 25. Die Summierung (*r* = *irj-n*) *ḥd* 30 „(macht insgesamt) 30 Silberlinge" ist hier, anders als in Urk. 1. 3. 5, ohne Angabe des halben Betrages usw. gegeben. Für das fehlende Summierungszeichen, das sonst wie *r* aussieht, war am Ende von Z. 7 sicher-

lich noch Platz; dennoch wird es schwerlich dort gestanden haben. Die Sigle, die man kaum von dem dazugehörigen Betrage (in Z. 8) trennen würde, war ja auch in Z. 3 unbezeichnet gelassen.

§ 26. Die Worte *ẖr pꜣ šmw nꜣ ꜣḥ sm ntj ḥrj* „unter der Ernte der Grasländereien, die oben sind", die sich ohne das *sm* „Gras" wörtlich ebenso in Urk. 1 fanden, erweisen sich hier klar als Zeitangabe, wann der Pachtzins zu zahlen ist („unmittelbar nach der Ernte", s. ob. S. 25), durch den nächsten Satz, der von „dem Gebetermin, der oben ist" redet. Das kann sich, da der Urkundentext vorher keine andere Fristangabe enthält, eben nur auf unsere Stelle beziehen. Man könnte sich nun ja noch mit der Annahme herausreden, daß in dem vom Schreiber benutzten Formular eine solche Fristangabe gestanden habe, die er bei der Redigierung der Urkunde aufzunehmen vergessen habe. Aber der Umstand, daß an unserer Stelle nur von *pꜣ šmw* „die Ernte", nicht von *pꜣ šmw ḥd* „die Ernte(abgabe) in Silber" geredet wird, wie der Pachtzins in Z. 6/7 und Z. 15 genannt wird, zeigt uns gleichfalls, daß eben nicht der Pachtzins gemeint ist. Dieser würde überdies in unserem Satze gar nicht am Platze sein. Denn ein: „es liegt mir ob, den Silberpachtzins der Grasländereien, die oben sind, zu zahlen ......, je 10 Silberlinge auf 1 Arure, insgesamt 30 Silberlinge, als den [so!] Pachtzins der Grasländereien, die oben sind", wäre ja barer Unsinn.

§ 27. *bn iw-j (r) rḫ dj·t n-k kj ssw (n) dj·t r·r-w* (**epoor**) *m-sꜣ (pꜣ) ssw (n) dj·t ntj ḥrj* „nicht werde ich dir einen anderen Gebetermin geben können nach dem Gebetermin, der oben ist", die übliche Klausel der demotischen Schuldurkunden, durch die eine Hinausschiebung des Zahlungstermines ausgeschlossen wird. Beispiele aus Darlehnsurkunden (Schuldscheinen) sind Urk. 10, 22. Louvre 2436 (= Rev. Chrest. 118). Berl. 3103, 12. Ryl. 21, 23. Kairo 30696. 30968 Verso 13. Rev. ég. 3, pl. 6. 7 (zu pp. 25. 26); aus Pachtverträgen Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131) und Urk. 9, 19 (§ 73); aus anderen Schuldurkunden Urk. 14, 26/7.

a) Das negierte Futurum III hat hier, wie im Kopt. so oft, die Bedeutung „nicht soll ich ....". Von den drei Strichen, die das Suffix 1. sing. bezeichnen sollten, ist vom mittleren seltsamerweise keine Spur zu sehen, obgleich der Papyrus wohl erhalten scheint.

b) Man könnte zweifeln — und hat es getan — wie das *dj·t* „geben“ hier zu verstehen ist, ob das folgende *ssw* „Termin“ das Objekt dazu ist („einen Termin setzen“) oder ob es als Zeitbestimmung dazu aufzufassen und mit *dj·t* einfach die Leistung des Schuldners gemeint sei, wie in *ssw* (*n*) *dj·t* „Gebetermin“: „nicht werde ich dir geben können (an) einem anderen Gebetermin“. In diesem Falle würde aber der Ausdruck „Gebetermin“ unpassend sein; es müßte statt dessen nur „Termin“ heißen oder „Tag“.

c) *n-k* „dir“ statt des zu erwartenden *n-tn* „euch“; ebenso nachher in Z. 10 und 17. Hier liegt einer der, auch in griech. Urkunden so oft zu beobachtenden, Fälle vor, daß der Schreiber die in seinem Formular stehende singularische Person versehentlich nicht in die erforderliche pluralische Form geändert hat, vgl. dazu die Korrekturen in Urk. 9 (§ 38. 47). — Diese Nennung des Gläubigers im Dativ „dir“ („euch“) fehlt andernorts in unserer Klausel nicht selten, z. B. Ryl. 21, 23. Berlin 3103, 12.

d) *kj* „ein anderer“, hier nach alter Weise mit dem deutlich gestalteten Personendeterminativ versehen, das sonst meist nur noch als Punkt erscheint. Der dicke Punkt über dem *k* gehört zu dem Zeichen für „Silber“ in der vorhergehenden Zeile.

e) *ssw* (*n*) *dj·t* Termin des Gebens“; ebenso geschrieben Kairo 30696, 2; mit ausgeschriebenem *n* Urk. 10, 20. 27 (§ 36. 54); 14, 23. Eleph. 2, 9. Rev. ég. 3, pl. 6 (zu p. 25); hier in eigenartiger Weise ligiert. Zum Ausdruck vgl. ob. Urk. 1, § 24 b. In den meisten Fällen, wo der Ausdruck begegnet (Ausnahme: Rev. ég. 3 pl. 6 zu p. 25, bei Getreide und Öl), handelt es sich um Geldzahlungen. Wo Getreide zu zahlen ist, also in sämtlichen Korndarlehen und in den Pachtverträgen (Urk. 9. Rev. ég. 3, pl. 4 zu p. 131), steht in unserer Klausel dafür *ssw-hrw* „Tagestermin“, z. T. mit abgekürzter Schreibung von *hrw* „Tag“. Ausnahmsweise findet sich diese letztere Fassung auch bei dem Gelddarlehen Rev. Chrest. 275.

f) Was auf *ssw* (*n*) *dj·t* folgt, ist in den Paralleltexten deutlich *r·r-w*, das kopt. ⲉⲣⲟⲟⲩ; hier steht davor noch einmal das *r* (Dittographie); stände der Strich senkrecht, so könnte er mit dem scheinbaren ersten *r* zusammen die Schreibung für *iw* (ⲉ) bilden, die sich ja zuweilen für die Präposition *r* (ⲉ) findet (z. B. *iw ir* „um zu tun“ ⲉ-ⲉⲓⲣⲉ Rev. Chrest. 387), hier aber wegen Z. 3 nicht eben wahrscheinlich wäre. — Wie dieses ⲉⲣⲟⲟⲩ zu verstehen ist,

könnte zunächst vielleicht noch in Frage gezogen werden. Das Einfachste und Wahrscheinlichste ist unzweifelhaft, das Suffix 3. plur., das es enthält, auf den geschuldeten Betrag zu beziehen, wie nachher in *ỉm-w* Z. 10, und also zu übersetzen: „betreffs ihrer" resp. „für sie" (scil. die Silberlinge). Man könnte es aber auch unpersönlich fassen und auf die Handlung des Barbezahlens beziehen („dafür", „dazu"), doch bleibt ein solcher Gebrauch noch zu erweisen. Die Möglichkeit, das Suffix auf die Zeitangabe (bei uns „unmittelbar nach der Ernte") zu beziehen, wie Griffith, Ryl. III 151 dachte, könnte wohl nur dann in Betracht kommen, wenn die Präposition *r* die Bedeutung „anstatt" haben könnte, was gleichfalls unerwiesen ist.

g) Die Präposition *m-sꜣ* „nach" hat in negativen Sätzen, und zumal nach *kj* „ein anderer", häufig die Bedeutung „außer", wie im Kopt. Hier ist diese Bedeutung aber ausgeschlossen. Da der Gläubiger eine vorzeitige Zahlung gewiß nicht verbieten wird, kann es sich nur um eine spätere Zahlung handeln, um eine Zahlung nach dem ausbedungenen Termin, die hier ausgeschlossen werden soll.

h) Hinter *m-sꜣ* „nach" fehlt vor *ssw* „Termin" wieder der Artikel *pꜣ* „der", der als selbstverständlich vom Schreiber unbezeichnet gelassen ist, s. ob. § 22.

i) Statt der Worte *ntj ḥrj* „der oben ist", glaubte Spieg. zweifelnd *ntj sẖ-j* „von dem ich geschrieben habe" zu lesen. Dies müßte aber *r*(ⲉ)·*sẖ-j* mit Aleph prostheticum heißen (vgl. Eleph. 7, 13). Das Original zeigt völlig klar das nach den Paralleltexten zu erwartende *ntj ḥrj*.

§ 28. An die Schlußworte der eben besprochenen Klausel „nach dem Gebetermin, der oben ist", ist hier noch ein zweiter, mit *ntj* beginnender Relativsatz angehängt, dessen Pronomen relativum in dem Worte *ỉm-f* „an ihm" steckt.

a) Was auf *ntj* zunächst folgt, ist die demot. Schreibung *mtw-j* für das neuäg. *mdj-j* „bei mir", kopt. ⲛ̄ⲧⲁⲓ. Die ganze Verbindung, kopt. ⲉⲧⲉⲛⲧⲁⲓ, bedeutet sonst „der (resp. was) bei mir ist" d. i. „der (resp. was) mir gehört", „den (resp. was) ich habe", dem *wn-mtw-j* ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁⲓ „es ist etwas bei mir" = „es gehört mir etwas" = „ich habe etwas" mit folgendem Subjekt des Gehörens = Objekt des Habens entsprechend, vgl. Brugsch, Gramm. démot.

§§ 217. 218. Stern, Kopt. Gramm. § 299, 4. Peyron, Lex. p. 126/7. Dabei ist das Relativwort *ntj* also Subjekt des Relativsatzes und zugleich sein Pronomen relativum, welches letztere bei uns aber, wie gesagt, auch in dem Suffix von *ỉm-f* „an ihm“ noch einmal wiederzukehren scheint.

b) In den folgenden Worten erkennt man das Verbum *dj* „geben“, das Pronomen *s* „ihn“, „sie“, „es“ und den Dativ *n-k* „dir“, der auch im Hauptsatze auf *dj·t* „geben“ ungenau statt *n-tn* „euch“ folgte (s. ob. § 27c). An unserer Stelle liegt das Verbum *dj* „geben“, wie die Schriftform zeigt, aber nicht im Infinitiv, sondern im *sdm-f* vor (s. Griff. Ryl. III 402). Der senkrechte Strich, der ihm folgt und dem Pronomen *s* (vgl. dessen Schreibung als Suffix in Z. 17) vorangeht, muß daher das Subjektssuffix 3. plur. *w* dazu sein. Es steht also da *dj-w s n-k* „sie geben es dir“, d. h. „man gebe es dir“, „es werde dir gegeben“. Da das *sdm-f* aber wiederum außer im Aussagesatz mit perfektischer Bedeutung im Demot. nur als Subjunktiv nach *dj* „geben“, „veranlassen daß“ (resp. seinem Imperativ *mj* ⲙⲁ-) gebraucht wird, so muß der dem *dj* vorangehende, mit ihm ligierte Schriftzug den Infinitiv dieses Verbums *dj·t* darstellen (vgl. die Formen bei Griff. a. a. O.).

c) So ergibt sich mit völliger Gewißheit für unseren Relativsatz der Wortlaut: *ntj mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) *dj·t dj-w s n-k ỉm-f* „in bezug auf den ich zu veranlassen habe, daß er (der Pachtzins) dir an ihm (d. i. dem Termin) gegeben werde“ d. h. „an dem ich ihn dir geben zu lassen habe“. Wir haben hier also den Ausdruck für „haben“ mit einem folgenden Infinitiv augenscheinlich in derselben Bedeutung, wie sie unsere modernen Sprachen kennen: „etwas zu tun haben“ = „etwas tun müssen“. Das Kopt. weist ähnliche Beispiele auf in: ⲟⲩⲟⲛⲧⲏⲓ ⲛ̄-ⲟⲩⲥⲁϫⲓ ⲉ-ϫⲟϥ ⲛⲁⲕ „ich habe dir ein Wort zu sagen“ eig. „ich habe ein Wort, um es dir zu sagen“ Luc. 7, 40 (ἔχω σοί τι εἰπεῖν); ⲟⲩ ⲡⲉⲧⲉ-ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁⲓⲥϥ ⲉ-ϫⲟⲟϥ ⲛⲁⲕ „was ist es, das ich dir zu sagen hätte?“ Zoega 299 (Antwort auf die Bitte: „sage mir ein Wort“). Vermutlich haben wir nach diesen Beispielen auch bei uns die Präposition *r* (ⲉ) vor dem Infinitiv zu ergänzen: „der Termin, welchen ich habe, um an ihm dir den Pachtzins geben zu lassen“.

Unser Relativsatz *ntj mtw-j ... dj·t*, „welcher mir gehört ... zu geben“ für „welchen ich habe ... zu geben“ entspricht in

seinem Bau gewissermaßen hierogl. Sätzen wie: *pg wn ḥr prj·w-mꜣʿ·t rdj·t r prj nśw·t* „das Linnen, das den Tempeln gehörte zu geben an das Königshaus“ d. h. „das die Tempel zu geben hatten“ Ros. hierogl. 2 (*τῶν βυσσίνων ὀθονίων μὴ συντετελεσμένων εἰς τὸ βασιλικόν*).

d) Seltsam erscheint der Ausdruck *dj·t dj-w s* „veranlassen, daß man ihn gebe“, „ihn geben lassen“ anstatt des einfachen *dj·t s* „ihn geben“ oder *wd·t-f* „ihn barzahlen“. Er scheint ausdrücklich die Möglichkeit der Leistung durch einen Dritten, sei es als Ersatzmann sei es als Vertreter des Pachtenden, zu unterstreichen, die auch in dem vorhergehenden Zahlungsversprechen „es liegt mir euch gegenüber ob, zu zahlen“ nicht ausgeschlossen ist. Ganz ähnlich in Urk. 6, 7 an einer Stelle, wo ebenfalls nachher von der Leistung durch den Schuldner selbst die Rede ist.

§ 29. Die Worte (*n*) *ḥtr* (*n-*) *iwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, hier wie in Z. 12 und 17 mit Auslassung des *n* geschrieben, finden sich sonst nur noch einmal im Gefolge der Klausel, die die Verschiebung des Zahlungstermines ausschließt, Kairo 30696, 3, wo sie unmittelbar darauf folgen. Es ist klar, daß sie ihrem ganzen Inhalt nach nicht zu jener negativen Klausel passen. Dagegen würden sie, die die unbedingte und prompte Leistung bezeichnen, ausgezeichnet zu dem Relativsatz passen, dem sie bei uns folgen: der Gebetermin, an dem ich dir den Pachtzins mit Notwendigkeit ohne Verharren zu geben habe.

§ 30. Die Klausel, die die Konventionalstrafe für den Fall der Fristversäumnis festsetzt, hat im allgemeinen dieselbe Form wie in Urk. 1 (§ 25. 26) und 3; in Einzelheiten zeigt sie jedoch Abweichungen.

a) Der Artikel *pꜣ* vor *ḥd* „Silberling“ erscheint durch einen untergesetzten Punkt ausgezeichnet, der sich auch in Urk. 9, 21 dabei findet und, in beiden Fällen die demonstrativische Bedeutung „dieser“, „derjenige“ andeuten könnte, zumal beide Male ein Relativsatz folgt.

b) Am Ende des Relativsatzes, der den Fall der Nichtleistung setzt, steht hier die Zeitangabe (*r*) *pꜣ ssw* (*n*) *dj·t ntj ḥrj* „zu dem Gebetermin, der oben ist“, die in Urk. 1 und 3 fehlte und ja eigentlich auch überflüssig ist.

c) Der Punkt von *p'j-f* „sein" ist hier mit *irm* „mit" (geschrieben wie in Urk. 2) zusammengefallen. Das hat Spieg. dazu verführt, den ganzen Ausdruck *r ḥd ḳd* (er transkribiert dies 1/10) 2 1/2 „2 1/2 Kite Silber" zu lesen. Die Zahl 2 hat aber nie die Form, die sie dann hier haben würde. Es steht deutlich 1 und 1 1/2 da, und es kann nicht der leiseste Zweifel sein, daß wir es wieder mit der üblichen Formel für die Strafe der *ἡμιολία irm p'j-f* 1 (*r*) 1 1/2 „mit seinem 1 (zu) 1 1/2" zu tun haben.

§ 31. Statt der Nachfrist von 5 Tagen nach Mahnung durch den Gläubiger, wie in Urk. 1 und 3, ist hier „der Tag, der nach dem Gebetermin, der oben ist" genannt, also der nächstfolgende Tag. Diese Bestimmung ist um so seltsamer, als ein bestimmter Tagestermin in dem Wortlaut der Urkunde gar nicht genannt war, sondern nur das unbestimmte: „unmittelbar nach der Ernte".

a) Vor *hrw* „Tag" (zu dessen Form Urk. 7 zu vergleichen ist) ist, außer der Präposition *n*, auch wieder der Artikel *p'* unbezeichnet gelassen (s. ob. § 22).

b) Statt *ntj* „welcher" steht hier *ntj-iw* (ⲉⲧⲉ); ebenso auch in *ntj-iw ir* „welches macht" (ⲉⲧ-ⲉⲣ-) Urk. 15, 9 (§ 26), in *n' rmt·w ntj-iw mtw-j* (ⲉⲧⲉⲛⲧⲁⲓ) „die Leute, die mir gehören" Kairo 31213, 6, in *ntj-iw bn iw-j* (*r*) „den ich nicht ... werde", das sich wiederholt für das gewöhnliche *ntj bn iw-j* (*r*) (ⲉⲧⲉⲛⲛⲁ-) findet, z. B. Urk. 6, 10; 10, 19; 14, 24. In allen diesen Fällen steht das Relativwort vor einem Worte, das mit *ĕ* anfängt, so daß in der Tat ein Gleichklang mit ⲉⲧⲉ vorliegen mußte. Vielleicht gibt das die Erklärung für die Erscheinung. [Doch findet sich auch *mtw-t t' ntj-iw ṯ'j* (ⲭⲓ) *ḥtr* „du bist es, die Zwang nimmt" Kairo 30607, 4 in der ob. S. 56/7 besprochenen Formel, wo sonst stets nur *ntj* steht. Hier ist kein Grund für die Schreibung *ntj-iw* zu finden.]

§ 32. Zu dem Titel *in w'w'j* „Ratbringer", griech. *ἰσιονόμος*, s. Griff. Ryl. III 131. 265. Äg. Ztschr. 45, 108.

§ 33. *NN. p' ntj ḏd* „NN. ist es, der sagt", eine Variante, die sich in demotischen Urkunden nicht selten statt der altherkömmlichen Formel *ḏd NN.* „NN. sagte" findet (z. B. Berl. 3118) und namentlich in Briefen üblich ist (s. u. Urk. 6). Auch unsere Urkunde ist ja in Z. 16 als „Brief" bezeichnet. Die Erklärung des Bürgen ist eine Nachschrift dazu. Sie ist aber von derselben Hand geschrieben, wie der vorhergehende Brief des Pachtenden,

nämlich von der des öffentlichen Urkundenschreibers, der in Z. 19 unterzeichnet hat.

§ 34. *šp-j dr·t (n) Ḏḥwtj-sdm* „ich habe Hand genommen in bezug auf Thothsytmis“ d. h. für ihn gebürgt, die gleiche Form der Bürgschaftserklärung wie in Urk. 1 und 3. Das Wort „Hand“ ist hier ebenso abgekürzt wie in Z. 4 und 5. — Unregelmäßig ist hier die Schreibung des Suffixes 1. sing. mit einem schrägen Striche statt mit dreien. Sie findet sich aber auch sonst zuweilen, z. B. = *iw-j* Berl. 3080, 20. Vgl. auch: *iw-j (r) dj·t* Berl. 3109, 5; 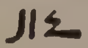 *bn iw-j* Urk. 10, 22.

§ 35. Zu der Schreibung von *sdm* „hören“ in dem Namen *Ḏḥwtj-sdm* „Thoth, höre“ vgl. Petub. Gloss. Nr. 390. Heß, Setne 177. Möller, Rhind Gloss. Nr. 368.

§ 36. Der Name des Vaters wird nach Spiegelberg's Vermutung mit dem Namen *Παιεύς* (Äg. Ztschr. 45, 106. 107) identisch sein, dessen Femininum 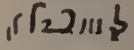 (Berl. 3113, 3), (Straßb. Ostr. 1868) laute. In dem Zeichen vor dem *w* vermutet Spieg. ein Wortzeichen.

§ 37. Die Wiederholung des Ausdrucks *šp-dr·t* „Handnehmen“ nach der Nennung des Schuldners, für den gebürgt wird, scheint ihr Analogon in den kopt. resp. griechischen Ausdrücken der folgenden Stellen zu finden. ⲉϥ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ϩⲛ-ⲟⲩϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ „indem er Hand nimmt in einem Handnehmen“ = *ἐγγύην ἐγγυώμενος* Prov. 17, 8[1]); ⲧⲓ-ⲉⲅ[ⲅⲓⲁ ⲛ̄ϩⲏⲗ]ⲓⲁⲥ ⲛⲅⲩ/ ⲭⲟⲩⲱⲧ ϩⲟⲗⲟⲕ/ „ich bürge (*ἐγγυᾶν*) für Elias für 20 Solidi“ Crum, Ryl. copt. pap. Nr. 133. Hier steht dem griech. *ἐγγύην ἐγγυᾶσθαι* ein kopt. ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ϩⲛ̄-ⲟⲩϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ in der üblichen Form der Figura etymologica, d. h. dem Infinitiv mit ϩⲛ̄- „in“ und dem unbestimmten Artikel, gegenüber. Unsere Stelle, wie die ähnliche Stelle in Urk. 7, zeigt dafür offenbar noch die ältere, mittel- und neuägyptische, Form der Figura etymologica, nämlich den artikellosen Infinitiv mit der Präposition *n* (alt *m*), die hier, wie üblich nicht ausgeschrieben, aber zu ergänzen ist, also: „in Handnehmen“ resp. „als Handnehmen“. Vgl. dazu die ähnlichen Fälle: *mtw-w ʿrḳ-w (n) pꜣ ʿnḫ (n) ʿnḫ (n) pꜣ wʿb-f* „und sie verschwören sich in dem Eide als einem Eide des sich Rei-

1) S. d. Kopt. Anhang Nr. 5.

nigens" Rev. ég. 4, 143, pl. 1[1]); *ỉw-j ỉr p3 ˁnḫ n ˁnḫ m3ˁ·t* „wenn ich den Eid leiste als wahren Eid" Eleph. 5, 20/1; ähnlich Eleph. 7, 17/8.

Eine andere Möglichkeit wäre auch, das wiederholte *šp-dr·t* in der Bedeutung „Handnehmer" = „Bürge" zu nehmen, die es in Urk. 1 und 3 hatte (s. ob. S. 36), und gleichfalls *n* davor zu ergänzen: „ich habe gebürgt für Th. als Bürge". Dafür könnte sprechen, daß der Bürge an unserer Stelle bei seiner Einführung noch nicht als solcher bezeichnet war, wie es dort in Urk. 1 und 3 geschehen war. Die Analogie mit dem ἐγγύην ἐγγυᾶσϑαι ist aber doch zu schlagend, um nicht jener anderen Erklärung den Vorzug zu geben.

§ 38. Das Wort *dj·t* „geben", das auf das wiederholte *šp-dr·t* „Handnehmen" folgt und mit ihm ligiert war, enthält, wie man dieses *šp-dr·t* auch deutet, offenbar eine nähere Charakterisierung der Bürgschaft, ähnlich wie in den ob. § 37 angeführten Beispielen die Genitive, die auf das wiederholte *ˁnḫ* „Eid" folgten. Eben gerade als Mittel zum Zwecke dieser Charakterisierung dient ja in allen Fällen die Wiederholung. In unserem Falle wird das *dj·t* aller Wahrscheinlichkeit nach wieder durch ein zu ergänzendes *n* anzuknüpfen sein, und wir werden den Ausdruck *šp-dr·t (n) dj·t* „Handnehmen zum Geben" resp. „in bezug auf das Geben" vor uns haben, der in Urk. 13, 5 als Äquivalent des griech. ἐγγυᾶσϑαι ἐγγύην εἰς ἔκτισιν erscheint; oder, wenn man das vorzieht, „als Bürge zum Geben" als Äquivalent des gleichfalls belegten ἔγγυος εἰς ἔκτισιν. Dabei ist als Subjekt des „Gebens", der ἔκτισις, der Bürge, nicht etwa der Schuldner gedacht (s. Urk. 13, § 15).

Dagegen, daß die Worte *(n) dj·t ḥd* 30 hier etwa doch auf die Leistung des Schuldners zu beziehen seien („in bezug auf das Geben von 30 Silberlingen") und also dem Ausdruck *(n) p3 rdb (n) sw* 16 *ntj ḥrj* „in bezug auf die 16 Artaben Weizen, die oben sind" in Urk. 1 entsprächen, spricht die ganze Fassung der Stelle. Man sollte dann entweder nach Urk. 3 *r-dj·t ỉr-f r-ẖ md nb ntj ḥrj* „daß er (der Schuldner) tue gemäß allen obigen Worten" oder

1) Vgl. zu *wˁb* „sich reinigen" mit reflexivem Objekt Griff. Ryl. III 339 und zu der ganzen Stelle: *p3 ˁnḫ n p3 wˁb(-t) n p3j-j ˁ·wj* (HI) „der Eid des dich (Weib) Reinigens in bezug auf mein Haus" Äg. Ztschr. 46, 113.

nach Urk. 10, 26 (*n*) *ḥd* 30 *r dj·t s* „in bezug auf 30 Silberlinge, um sie zu geben" oder wie oben in Urk. 1 nur (*n*) *ḥd* 30 „in bezug auf 30 Silberlinge" schlechtweg erwarten.

§ 39. Trifft die Deutung des (*n*) *dj·t* = εἰς ἔκτισιν „zur Zahlung" durch den Bürgen zu, so wird die darauf folgende Nennung des geschuldeten Gegenstandes *ḥd* 30 „30 Silberlinge" nach Urk. 10, 26 und 13, 5 als Beziehungsausdruck zu *šp dr·t* „bürgen" aufzufassen sein, mit davor zu ergänzendem *n*, nicht als Objekt zu *dj·t* „geben", wie man hier und in Urk. 9, 25 denken könnte. Sie entspricht dann genau dem genitivischen Ausdruck des Schuldgegenstandes in der griech. Formulierung ἔγγυοι ἀλλήλων τοῦ πυροῦ ἢ τιμῆς (Var. τοῦ δανείου) εἰς ἔκτισιν Partsch, Griech. Bürgschaftsr. I 214, Anm. 1.

§ 40. *p꜆ šmw ḥd n꜆ ꜣḥ sm ntj ḥrj* „die Ernte(abgabe) in Silber der Grasländereien, die oben sind", Apposition zu *ḥd* 30 „30 Silberlinge".

§ 41. *ntj nb nkt nb ntj mtw-n* (ⲚⲦⲀⲚ) *ḥnꜥ ntj iw-n* (*r*) *dj·t ḫpr-u t꜆ iwj t꜆ šꜥj š꜆-tw-n ir n-k* (*r-*)*ẖ·t-s* „Alles und jedes Ding, das uns gehört und das wir erwerben werden, ist das Pfand des (obigen) Briefes, bis daß wir dir tun gemäß ihm", eine in Schuldurkunden aller Art (Darlehen, Pachtverträge, Ammendienstverträge, Eheverträge) übliche Klausel über die Vermögenshaftung bis zur Abtragung der Schuld.

a) Man könnte denken, daß *ntj nb* „Alles", das alte *nt·t nb·t* „Alles, was es gibt", hier im Gegensatz zu dem folgenden *nkt nb* „alle Dinge", „alle Gegenstände" (ⲛ̄ⲕⲁ ⲛⲓⲙ) den unbeweglichen Besitz bezeichnen solle, da *nkt* oft gerade die beweglichen Dinge bezeichnet, z. B. *nkt·w n s-ḥm·t* „Frauendinge" Griff. Ryl. III 362; *nkt·w n ꜥ·wj* (ⲎⲒ) „Hausrat". S. aber Urk. 9, § 74b und Urk. 14 § 46, wo *ntj* und *nkt* jedes für sich ganz allgemein für bewegliche und unbewegliche Dinge gebraucht sind.

Sehr merkwürdig ist, daß die ältere vorptolemäische demotische Urkundensprache da, wo die ptolem. Urkundensprache *ntj nb n p꜆ t꜆* „Alles in der Welt" sagt, oft *ntj nb n nkt n p꜆ t꜆* „Alles von Dingen in der Welt" sagt, Ryl. 1, 6. 7, 3 (*n* vor *nkt* oft unbezeichnet) neben dem einfachen *ntj nb n p꜆ t꜆* Ryl. 1, 5.

Das zweite *nb* ist an unserer Stelle mit dem vorhergehenden *nkt* ligiert.

b) *dj·t ḫpr* „enstehen lassen", „werden lassen" hat hier die Bedeutung „erwerben", „gewinnen", die auch sein kopt. Äquivalent ϫⲡⲟ oft hat. Es ist eigentlich ein Dativ dazu zu ergänzen, der sich auf das Subjekt von *dj·t* bezieht (also bei uns *n-n* „uns"): „alle Dinge, die wir uns entstehen (resp. sein = gehören) lassen werden".

c) Statt *tꜣ ỉwj(·t)* „das Pfand", wie bei uns und anderwärts steht (z. B. Kairo 30604, 9. 30608, 3. 30690, 3. 30614, 16. 30616b, 5 und Urk. 5, 8), findet sich nicht selten auch nur *ỉwj·t* ohne Artikel, eingeführt durch die Präposition *n* (alt *m*), die ja oft das Prädikat einleitet (z. B. Urk. 14, 28. Berlin 3102, 22. 3103, 15. Ryl. 21, 28. Kairo 30702. Rein. 1, 19. 2, 14. 4, 23). Daß dieses *n* auch vor dem mit Artikel versehenen *tꜣ ỉwj·t* zu ergänzen, scheint aus Stellen wie Kairo 30607, 4 hervorzugehen.

Das *j* des Wortes *ỉwj·t* „Pfand", das bald wie ein altes *ỉw* (ⲉ) bald wie ein altes *jj* gemacht wird (s. Griff. Ryl. III 326), fehlt zuweilen (Urk. 14, 28) oder ist durch ꜣ ersetzt (Kairo 30607, 4. 30608, 3. 30614, 16. 30616b, 5. 30630, 14. 31179, 8). Determiniert wird das Wort entweder wie bei uns durch das Zeichen der Tätigkeit des Armes oder durch das des Silbers (Griff. a. a. O.) oder auch durch beide, wobei das erstere voransteht (Urk. 14, 28).

d) Auf *ỉwj·t* „Pfand" pflegt an den Stellen, die der unsrigen entsprechen, sonst zu folgen: *md nb ntj ḥrj* „aller Worte (oder Dinge), die oben sind" und dann in dem nächsten Satze „bis ich (resp. wir) tue (tun)" *r-ẖ·t-w* „wie sie", „gemäß ihnen" (z. B. Kairo 30702/3, 4. Ryl. 21, 28/9. Berl. 3102, 22. 3103, 15/6. Rev. Chrest. 302). Hier steht statt des ersten Ausdrucks ein fem. Nomen mit dem Artikel *tꜣ* und dementsprechend nachher *(r-)ẖ·t-s* mit dem Suff. 3. fem. sing. Dieses fem. Wort ist *šʿj(·t)* „Brief"; vgl. zur Schreibung Petub. Gloss. Nr. 395. Ros. 32. Kairo 30762, 6. Corp. pap. II 3, 4. 11. 18. Verso, 1 usw. Damit muß die vorliegende Urkunde gemeint sein, wie in der ganz analogen Stelle Kairo 30690, 3/4: *ntj nb nkt nb ntj mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) *ḫnʿ ntj ỉw-j (r) dj·t ḫpr-w tꜣ ỉwj pꜣ hp tꜣ šʿj* (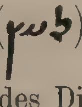) *ntj ḥrj šꜣ-tw-j ỉr n-k (r-)ẖ·t-s (n) ḥtr* [*(n-)ỉwtj mn*] „Alles und jedes Ding, das mir gehört, und das ich erwerben werde, ist das Pfand für das Recht des Briefes, der oben ist, bis

daß ich dir tue gemäß ihm (dem Briefe) mit Notwendigkeit, [ohne Verharren."] Es liegt nahe, nach dieser, augenscheinlich von demselben Schreiber geschriebenen Stelle den Text bei uns zu emendieren und somit die fehlenden Worte *pꜣ hp* „des Rechtes" vor und *ntj ḥrj* „der oben ist" hinter *tꜣ šʿj* „des Briefes" zu ergänzen. Diese Emendation ist, was *pꜣ hp* „des Rechtes" anbelangt, sehr wahrscheinlich; denn „das Pfand für den Brief" gibt doch keinen Sinn und auch an den anderen mir bekannten Stellen, wo in der Vermögenshaftungsklausel in dieser Weise die Urkunde genannt wird, ist es sinngemäß immer „das Recht der Urkunde" d. h. das aus der Urkunde herzuleitende Recht, das den Gegenstand der Sicherung bildet, nicht die Urkunde selbst. So soll z. B. das Vermögen als Pfand haften *n pꜣ hp n pꜣ sḥn ntj ḥrj* „für das Recht des Pachtvertrages, der oben ist" Rein. 1, 19. 4, 23; *n pꜣ hp (n) pꜣ sẖ ntj ḥrj* „für das Recht der Schrift, die oben ist" Kairo 30604, 9. Ähnlich Rein. 3, 14/15 (s. Urk. 14, § 44a).[1])

Dagegen ist das Fehlen des *ntj ḥrj* „der oben ist", wiewohl dieser Ausdruck auch in den eben zitierten Parallelstellen zu finden ist, wohl minder anstößig. Auch an der eben zitierten Parallelstelle Rein. 3, 15 scheint nur *pꜣ sẖ* „die Schrift" für „die (obige) Schrift" zu stehen.

e) Der Satz *šꜣʿ-tw-n ỉr* „bis daß wir tun" usw. hat hier genau denselben Zweck wie in Urk. 1 in der Klausel über die Personalhaftung (S. 42).

f) In *(r-)ẖ·t-s* „wie sie" ist das Wort *ẖ* mit dem Determinativ der Körperteile geschrieben, seiner ursprünglichen Bedeutung „Leib" (s. dazu Urk. 14, § 44a) entsprechend, die sich auch in der Verbindung mit den Possessivsuffixen noch verrät. Ebenso auch Kairo 31228 vor einem nominalen Ausdruck.

§ 42. Die Worte *(n)ḥtr (n-)ỉwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren", die hier gleichfalls in gleichem Zusammenhange stehen,

1) Statt des „Rechtes der Urkunde" findet man in manchen Texten hinter *ỉwj·t* „Pfand" auch geradezu den Gegenstand der Schuldforderung genannt, z. B. *n pꜣj-k rdb n sw 9 ntj ḥrj* „für deine obigen 9 Artaben Weizen" Louvre 2436 (Rev. Chrest. 120), *n nꜣj-t ḥd·w ḥnʿ tꜣj-w ms-t* „für deine Silberlinge und ihre Zinsen" Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276), *(n) pꜣj-t sʿnẖ ntj ḥrj* „für deine obige Alimentation" Kairo 30607, 4. 30608, 3. 30616b, 5. Es folgt dann z. B. Louvre 2436. 2429 sinngemäß *šꜣʿ-tw-j mḥ-k* (resp. *mḥ-t*) *ỉm-w* „bis ich dich damit befriedige" ebenfalls mit Bezugnahme auf den Gegenstand der Schuld.

wie in der Personalhaftungsklausel von Urk. 1, § 40, finden sich in unserer Klausel, die die Vermögenshaftung ausspricht, nur selten, z. B. Urk. 5, 9. Kairo 30690, 4, s. ob. § 41d. An den anderen daselbst zitierten Stellen fehlen sie.

§ 43. *iw·ir-k* (ⲉⲕ) [*m-sꜣ*] *pꜣj-k mr-tj im-n* (*n pꜣ*) *rmt s* 2 „du bist [hinter] dem von dir Beliebten von uns, (den) 2 Mannspersonen", die oben Urk. 1, § 37 besprochene Formel, durch die der Bürge dem Gläubiger freistellt, sich an ihn statt an den Schuldner zu halten, mit einigen Abweichungen.

a) Die Schreibung für die 2. mask. sing. des Präsens, die man gewöhnlich, aber schwerlich richtig, paläographisch als *ir-k* zu deuten pflegt[1]) (Griff. Ryl. III 323. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 12), wird bald dem Kopt. ⲕ̄- des Präsens I entsprechend, bald für ⲉⲕ gebraucht (so z. B. sicher Urk. 14, 30/31), wo manche Schreiber dann zur Deutlichkeit noch ein *iw* davor setzen. So auch bei uns.

b) Das unregelmäßige Aussehen des *jk* von *pꜣj-k* „dein" ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß der Schreiber hier seinen Mißgriff in der Person (2. m. sg. statt 2. plur.) gewahr wurde und berichtigte. Die schlechte Erhaltung des Zeichens erlaubt indes nicht mehr, dies mit Sicherheit festzustellen.

c) *mr·tj* „Beliebter", mit der auch zur Bezeichnung von gesprochenem *t* verwendeten Gruppe für *tj*, vertritt hier wie sein kopt. Äquivalent ⲙⲉⲣⲓⲧ:ⲙⲉⲛⲣⲓⲧ (alt *mrj·tj*) das Part. pass. perf., das wir in Urk. 1 und 3 hier noch antrafen (Urk. 1, § 37b). Ebenso in Urk. 9, 24. 10, 29. 14, 29 (§ 64). Rein. 3, 15; vgl. Spieg. Pap. démot. Reinach p. 200.

d) *im-n* „von uns" mit eigentümlicher Ligatur.

e) In (*n pꜣ*) *rmt s* 2, das hier das gewöhnliche (*n*) *pꜣ s* 2 „die 2 Personen" = „beide" (ⲙⲡⲉⲥⲛⲁⲩ) von Urk. 1. 3 (s. ob. S. 42) vertritt, ist zunächst wieder einmal der Artikel *pꜣ* als selbstverständlich nicht geschrieben worden (s. ob. § 22). Sodann steht *rmt s* „Mannsperson" statt des einfachen *s* „Person"; vgl. dazu: *rmt s* 2 „2 Mannspersonen" Ryl. 9, 1, 18; *r* (= *irj-n*) *rmt s* 4 „macht (zusammen) 4 Mannspersonen" Urk. 17, Verso 11. Kairo 30610, 5 (mit Auslassung des *r* = *irj-n*). In Berl. 3115, Kol. I ist bemerkens-

1) Es wird eher ein neuäg. *tw-k* oder *iw-k* darin zu suchen sein.

werterweise das Wort *rmt* zweimal in den Ausdruck *pꜣj s* 3 „diese 3 Personen“ nachträglich hinein korrigiert, einmal in Z. 6 richtig: *pꜣj rmt s* 3, das andere Mal in Z. 8 unrichtig: *pꜣj s rmt* 3.

§ 44. Den Namen des Schreibers (Notars) wollte Spieg. Inaros Sohn des Pauês lesen, wie in Urk. 1 und 3, und unsere Urkunde demselben Schreiber zuschreiben. Die Handschrift ist aber grundverschieden, und der wohlerhaltene Name kann unmöglich so gelesen werden. Er besteht aus der Nennung des Schreibers selbst und seines gleichnamigen Vaters ohne Filiationsbezeichnung, ebenso wie im Text der Urkunde (§ 7a). Der Name, der augenscheinlich mit dem Namen des Gottes Horos (vgl. Z. 2) beginnt, ist gewiß identisch mit dem Namen, den nach Kairo 30608. 30609. 30614 ein späterer Notar zu Tebtynis trug und der, wie Spiegelberg gesehen hat, nach Kairo 30607 *Ḥr-wḏꜣ* (Haryothes) zu lesen ist.

§ 45. Unter der Namensunterschrift des Schreibers ist in besonderer Zeile noch der Anfang von der Unterschrift eines Zeugen, dessen Name mit *Ḥ* begann, erhalten, während die folgenden Zeugenunterschriften verloren sind.

§ 46. Der griechische Kanzleivermerk, der neben den Unterschriften des Schreibers und der Zeugen stand, datiert vom „6. Athyr des Jahres 3“, vermutlich dem Tage, an dem die Urkunde bei der Behörde eingereicht und voraussichtlich auch von ihr genehmigt wurde. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Urk. 14. Auch Urk. 7 trägt einen solchen Vermerk. Bei den anderen Schwesterurkunden 1—3. 5. 6. 8) ist leider überall das untere Ende nicht völlig erhalten, sodaß nicht zu entscheiden ist, ob auch sie einen solchen griechischen Vermerk trugen.

Urk. 5.

Kairo 30781.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 8—9.)

Bruchstück eines Pachtvertrages über Königsland, gleicher Herkunft und Zeit wie Urk. 1 und 3.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 61, umschrieben und übersetzt ebenda im Text S. 161. Für die vorliegende Bearbeitung wurde das Original benutzt, s. oben S. 3.

Die Urkunde zeigt denselben Schriftcharakter, wie Urk. 1 und 3. Die Schrift stimmt in vielen Einzelheiten so mit diesen Urkunden überein[1]), daß man glauben könnte, sie sei von derselben Hand geschrieben. Dies ist indes, wie Z. 11 zeigt, nicht der Fall. Jedenfalls ist sie aber gleicher Herkunft und gleichen Alters wie jene.

Unter diesen Umständen liegt es nahe, einen Zusammenhang zwischen unserem Stück und dem Bruchstück Kairo 30700 zu vermuten, das eine Datierung wie Urk. 2 vom „Jahre 2 Monat 3 der Sommerjahreszeit (Epiphi)“ des Ptolemaios Epiphanes aufweist (9. Aug./7. Sept. 203 v. Chr.), die gleichen Eigentümlichkeiten in der Schrift zeigt (Form von *Pr-ʿꜣ*, Zahl 2 wie in Urk. 1 und 3), rechts ebenfalls einen freien Rand von ca. 1½ cm hat, nach dem Erhaltenen zu schließen ungefähr die gleiche Zeilenlänge gehabt haben muß wie unser Stück (ca. 15 cm in Z. 1, ca. 13,5 cm in Z. 6)[2]) und ungefähr da abbricht (am Ende der Datierung), wo unser Stück anfängt (Beginn des Urkundentextes). Doch ist die Schrift etwas größer und weniger gedrängt als bei uns (7 Zeilen unseres Stückes nehmen dieselbe Höhe ein wie 6 Zeilen von K. 30700), sodaß die Zusammengehörigkeit ungewiß bleibt.

---

1) Vgl. nur das sehr charakteristische *Pr-ʿꜣ* „König“ mit dem eigentümlichen Punkt unten, das *ḏd* „sagen“ mit dem Haken oben, die Ligatur für *hrw* „Tag“, die Schreibung von *ṯꜣj ḥtr* „Zwang nehmen“, und *pꜣj-tn mr* „der von euch beliebte“ usw.

2) Die Länge der erhaltenen Zeilenteile beträgt im Original (das ich in Göttingen einsehen konnte) 9 cm; Spiegelbergs Photographie zeigt also den Papyrus um eine Kleinigkeit verkleinert.

Umschrift.

. . . .
[wjʿ Pr-ʿꜣ . . . . . . pꜣ ntj ḏd]
[n . . . . pꜣ ꜣwḳnwms ỉrm Ij-m-ḥtp sꜣ Ḥr][1]

1. *pꜣ sh Pr-ʿꜣ wnm tꜣj-j*[2] *[md šp 4 ꜣḥ . . . . .*[3] *ntj sh m-sꜣ*[4a] *wjʿ]*

2. *Pr-ʿꜣ Ir-(n-)ḥr-r-w*[4] *r* (e) *mtw-j* (ⲚⲦⲀⲒ)[5] *(pꜣ)* $^1/_6$ *pꜣ*[6a] . . . . . . *[n-rn-f*[6b]*]*
[(n) tꜣ sḫ(·t) dmj . . . . .[7]*]*
3. *tn*[8] *ḥd* 5 *r* (= *ỉrj-n*) *ḥd* 20 *tꜣj-w pš ḥd* 10 *[r* (= *ỉrj-n*) *ḥd* 20*]*
[ʿn[8] *ỉw-s mtw-tn ʿ·wj-j wd·t-w]*

4. *(r) pꜣ sḫn Pr-ʿꜣ*[9] *(n) pꜣ hrw ḏd n-[j*[10a] *wd·t st*[10d] *ntj ỉw-tn r ỉr-f*[10b]*]*
[pꜣj-tn rd]

5. *gr*[10c] *r* (e) *·bn*[11a] *ỉw-j (r) rḫ ḏd tw(= dj)-[j*[11b] *n-tn ḥd ntj nb n pꜣ tꜣ]*
[ỉm-w (n-)ỉwtj ỉsw[11] *mtw-tn* (ⲚⲦⲰⲦⲚ)*]*

6. *[pꜣ]j-tn rd gr*[12] *pꜣ ntj ṯꜣj ḥtr [r md nb ntj ỉw-f r ḏd·t-w ỉrm-j]*
[n-rn md nb]

7. *[ntj] ḥrj mtw-j ỉr-w (r-)ḫrw-f n ḥtr [(n-)ỉwtj mn (n-)ỉwtj sḫ nb*[12]*]*
[ntj nb[13] *nkt nb ntj mtw-j* (ⲚⲦⲀⲒ) *ḥnʿ]*

8. *nꜣ ntj ỉw-j (r) dj·t ḫpr-w tꜣ ỉwj [pꜣ hp tꜣ šʿj ntj ḥrj šꜣʿ-tw-j]*
[ỉr n-tn]
9. *(r-)ḫ·t-s n ḥtr (n-)ỉwtj mn*[13] *r* (epe) *w[jʿ*[14] *Pr-ʿꜣ . . . . sꜣ . . . . .]*
[pꜣj-f šp-dr·t ʿḥʿ]

10. *ỉw-f ḏd*[14] *tw-tn m-sꜣ*[15] *pꜣj-tn mr [ỉm-n (n) pꜣ s* 2 *r-dj·t ỉr-f (r-)ḫ]*
[md nb ntj ḥrj[15]*]*

11. *sh [Pꜣ]-nfr-ḥr sꜣ Pꜣ(*ⲠⲀ-*)n-ỉs*[16]

12. *[sh]* . . . . . . *sꜣ Sbk-[. . . . . .]*[17a]
13. *[sh . . . . . .]-ỉnp sꜣ Pꜣ(*ⲠⲀ-*)-nfr(?)[. . . ? . . .]*[17b]
14. *[sh . . . . . .]-wsỉr sꜣ Ḏd(?)-ḫn(?)[sw-ỉw-f-ʿnḫ]*[17c]

Übersetzung.

....

[Der Bauer des Königs X. ist es, der sagt]
[zu Y. dem Oikononomos, und Imuthes, dem Sohne des Horos,][1]

1. dem Schreiber des Königs: „Esset meine[2] [Rede des Übernehmens von 4 Aruren ..... land[3], welche geschrieben sind hinter[4a] den Bauern]
2. des Königs I-n-ḥar-erow (Inaros)[4], $^1/_6$[6] welches [selbigen Ackerlandes] ich habe[5], [in der Feldmark des Dorfes ....][7]
3. (für) je[8] 5 Silberlinge, macht (insgesamt) 20 Silberlinge, ihre Hälfte ist 10 Silberlinge, [macht insgesamt 20 Silberlinge wiederum.[8]] [Es liegt mir euch gegenüber ob, sie zu zahlen]
4. (an) die Bank des Königs[9] an dem Tage des Sagens[10] zu mir[10a] [„„zahle es bar““[10d], das ihr tun werdet[10b]] oder [euer Bevollmächtigter,]
5. Nicht werde[11a] ich sagen können: „„[ich] habe [euch] gegeben[11b] [Geld oder irgend etwas (anderes) in der Welt davon““ ohne] [Zahlung(surkunde).[11] Ihr]
6. oder euer Bevollmächtigter[12] ist es, der (mit?) Zwang nimmt (d. h. zwingt) [in betreff aller Dinge, die er mit mir reden wird im Namen aller Worte,]
7. [die] oben sind, und ich werde sie tun auf sein Geheiß mit Notwendigkeit, [ohne Verharren, ohne jeden Widerstand.[12] Alles[13] und jedes Ding, das mir gehört, und]
8. das, was ich erwerben werde, ist das Pfand [für das Recht des Briefes, der oben ist, bis daß ich euch tue]
9. gemäß ihm (dem Briefe) mit Notwendigkeit, ohne Verharren“.[14] Der Bauer[14] [des Königs Z., Sohn des NN.] aber, [sein Handnehmer, steht,]
10. indem er sagt[14]: „Ihr seid hinter[15] dem von euch Beliebten [von uns, den 2 Personen, daß er tue gemäß allen Worten, die oben sind“.][15]
11. Es schrieb (dies) [P-]nefer-ḥŏ ([P]nepheros), Sohn des Pa-n-êse (Phanēsis).[16]
12. [Es (unter)schrieb ...] ..., Sohn des Sebk- [...].[18a]
13. [Es unterschrieb Nech]t(?)-anup, Sohn des Pa-nufer(?).[18b]
14. [Es unterschrieb ...]-usire, Sohn des Dje(?)-chen[s-ef-ʿonch].[18c]

Kommentar.

§ 1. Diese Ergänzung nimmt an, daß der Name des *βασιλικὸς γραμματεύς* derselbe wie in den Urkunden 1 bis 4 war; eine Annahme, die natürlich irrig sein kann.

§ 2. Die Zeichenreste hinter *pꜣ sẖ Pr-ʿꜣ* lassen deutlich das Wort *wnm* „essen" erkennen, das in Urk. 1 darauf folgte und als Imperativ die Rede des Pachtenden eröffnete, s. ob. S. 8/9. Zu dem Punkt links unter dem Determinativ vgl. *gr* in Z. 6. — Was darauf folgt, paßt zu *tꜣj-j* „meine", das dazu gehört. — Spieg. las statt *wnm* vielmehr *nfr* und wollte darin den Namen des „königlichen Schreibers" (Nepheros) erkennen, verführt durch Z. 11, wo er denselben Namen, aber von einer anderen Person getragen, zu finden glaubte. Abgesehen von der paläographischen Unmöglichkeit, hier so zu lesen, dürfte der Titel, wenn er vor dem Namen stände, nicht den Artikel haben.

§ 3. In der Lücke muß auf das zu ergänzende *šp* „übernehmen" natürlich wie in den oben besprochenen Urkunden die Bezeichnung des zu pachtenden Landes gefolgt sein. Aus der Berechnung des Pachtzinses in Z. 3 geht hervor, daß es sich um 4 Aruren handelt. Ob hier wie in den Schwesterurkunden 1 bis 4 und 6 hinter 4 *ꜣḥ* „4 (Aruren) Acker" wieder das Wort *sm* „Gras" stand, ist nicht sicher, vgl. Partsch zur Stelle.

§ 4. Das Wort *Pr-ʿꜣ* „König" am Anfang von Z. 2 legt es nahe, hinter der Nennung der 4 Aruren den partitiven Ausdruck *ẖnw nꜣ ꜣḥ·w Pr-ʿꜣ* „von den Äckern des Königs" zu ergänzen. Dem steht jedoch im Wege, daß auf das Wort „König" der Name Inaros folgt. Eine genitivische Verbindung „die Äcker des Königs des Inaros" würde zwar dem scheinbaren „meine Äcker des Königs" in Urk. 3 und 4 entsprechen (wo in Wahrheit „jene Äcker" zu lesen war), ist aber sprachlich und inhaltlich ebenso bedenklich wie jenes. Zudem wäre die Nennung des Inaros ohne Titel und Abstammung hier recht anstößig. Man wird daher vor *Pr-ʿꜣ* „König" wohl eher das Wort *wjʿ* „Bauer" zu ergänzen haben, sodaß man den Titel des Inaros erhält: „Bauer des Königs" (*βασιλικὸς γεωργός*), s. S. 7.

a) Alsdann bleibt zwischen der Nennung der „4 Aruren“ Grasland und des Bauern Inaros ein Raum, der gerade für einen beide Teile verbindenden Relativsatz, wie in Urk. 1, *ntj sẖ m-sꜣ* „welche geschrieben sind hinter“ ausreicht. Eine solche Ergänzung mit *ntj* ist, auch wenn die 4 *ꜣḥ* „4 (Aruren) Ackers“, wie zu erwarten, ohne den bestimmten Artikel genannt waren, erlaubt, da in Maß und Zahl angegebene Beträge auch sonst als determiniert gelten, s. u. Urk. 14, § 14d. Immerhin könnte ja aber auch *ỉw-w* (ⲉⲩ) statt *ntj* ergänzt werden, wenn es nötig sein sollte (s. u. § 5).

Wie man aber auch die Verbindung zwischen den 4 „Aruren“ und dem „Bauer des Königs Inaros“ herstellen mag, dieser Mann muß hier als der eigentliche Pächter des Königslandes genannt sein, auf den die Äcker in der Liste eingetragen waren.

§ 5. Die auf den Namen Inaros folgende Gruppe kann nichts anderes sein, als eine Ligatur für *mtw-j* mit einem vorangehenden, wie *r*(ⲉ) aussehenden Zeichen, vgl. die Ligatur für *ntj mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) Urk. 7, 10 in der ob. Urk. 4, § 41 besprochenen Vermögenshaftungsklausel. Wie dort muß auch bei uns das *mtw-j*, da ihm kein Verbum folgt, ⲛ̄ⲧⲁⲓ „bei mir“, „von mir“ sein und „gehört mir“, „ich habe“ bedeuten Das vorhergehende *r* (ⲉ) wird die Anknüpfung dieses ⲛ̄ⲧⲁⲓ an das Vorhergehende vermitteln, indem es dem *ntj* der obigen Stelle entspricht.

Seltsamerweise sind die Worte, auf die sich dieses *r mtw-j* beziehen könnte, nicht indeterminiert, wie es bei Relativsätzen mit ⲉ sonst der Fall ist; sowohl „der Bauer des Königs Inaros“ wie die „4 Aruren“ sind determiniert, denn derartige Beträge gelten wie gesagt als determiniert, auch wenn sie ohne den bestimmten Artikel stehen. Das *r-mtw-j* ⲉ-ⲛ̄ⲧⲁⲓ (oder ⲉⲣⲉ-ⲛ̄ⲧⲁⲓ?) steht hier, wo das Kopt. ⲉⲧⲉ-ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁⲓ gebrauchen würde, wie auch an der ganz ähnlichen Stelle Kairo 30602, 8 steht (*ntj-ỉw wn mtw-j*). Es scheint das *r* ⲉ oder ⲉⲣⲉ hier also geradezu wie die Relativform eines Verbums des „Seins“ gebraucht zu sein: „in bezug auf welches das und das bei mir ist“. Ein ganz analoger Fall scheint sich in der zerstörten Z. 1 von Urk. 8 gefunden zu haben. — [Ein Gebrauch von *mtw* in der Bedeutung „gehören“, „haben“ in der Art und Weise von *wn mtw* (d. h. mit folgendem Subjekt des Habens an erster, Objekt des Habens an zweiter Stelle), wie er an

unserer Stelle und in Urk. 8, 1 vorzuliegen scheint, findet sich zweifelsohne in der Klausel der Eheverträge: *mtw nꜣ ẖrd·w ntj iw·ir-t (r) ms-w n-j ntj nb nkt nb ntj mtw-j ḥnʿ nꜣ ntj iw-j (r) dj·t ḫpr-w* „den Kindern, die du mir gebären wirst, gehört Alles und jedes Ding, das ich habe, und das was ich erwerben werde“ Berl. 3145, 3/4. Kairo 30601 usw.]

§ 6. a) Bei der auf *mtw-j* folgenden Gruppe würde man zunächst an *nb* „all“, „jeder“ oder *nb* „Herr“ denken, doch paßt beides nicht in den Zusammenhang. An *ṯꜣj* „nehmen“ (XI) oder *ṯꜣj(-n)* „seit“ (XIII) zu denken, von denen das letztere einen guten Sinn gäbe, verbietet der kurze, schräg abwärts führende Strich des unteren Zeichens, der ihm das Aussehen eines *t* gibt; bei *ṯꜣj* ist der entsprechende Strich stets horizontal und länger (s. *ṯꜣj ḥtr* in Z. 6). Nach der Phot. konnte man denken, daß das obere Zeichen die Zahl 3 sei, sodaß das Femininum des Zahlwortes 3 dastände. Das Original zeigte indes, daß das Täuschung ist; es zeigt deutlich die Ligierung mit dem vorhergehenden *j* von *mtw-j* und läßt wohl nur eine Deutung für die Gruppe zu: *r*-6 = $^1/_6$. Zur Form des Bruchzeichens s. Brugsch, Gramm. dém. § 141; sichere Beispiele für diese ältere Form des Zeichens sind Urk. 14, 15. Ryl. 19, 4 (nach dem griech. Text, von Griff. irrig $^1/_3$*·t* gelesen). Rev. Chrest. 301. 309. Sie ist als Ligatur des Bruchstriches und der darunter stehenden Zahl 6 zu erklären. Die Form , die man später dafür findet (z. B. Kairo 30605, 5. 31179, I, 5) beruht augenscheinlich auf Kombination der älteren Form mit dem Zahlzeichen für 6.

Diese Bruchzahl $^1/_6$, die als Objekt des in *mtw-j* „ich habe“ ausgedrückten Habens aufzufassen ist, ist substantivisch gebraucht und mit dem folgenden Ausdrucke *pꜣ* ..... „der ...“ wie so oft genitivisch zu verbinden: „$^1/_6$ von dem ...“. Im Unterschied zu unserer Stelle pflegt dabei aber sonst m. W. der Bruch den bestimmten Artikel zu haben (*pꜣ r*-6) resp. mit dem determinierten *tꜣ dni·t* „der Bruchteil“ verbunden zu sein (*tꜣ dni·t r*-6). Vielleicht soll der Artikel *pꜣ* in der Ligatur von *mtw-j* mit *r*-6 enthalten sein oder ist wie in Urk. 4, § 22 als selbstverständlich ausgelassen.

b) Von dem auf *pꜣ* folgenden Worte, das das Ganze ausdrückte, von dem der Redende $^1/_6$ besaß, sind Reste erhalten, die

ich nicht zu deuten wage. Man erwartet ein Wort, das die Gesamtheit der „4 Aruren" bezeichnete, auf die sich der Relativsatz doch aller Wahrscheinlichkeit nach bezog, etwa „Landgut", „Acker", „Weinberg", „Garten" o. ä. Diesem zu suchenden Worte wird ein *n-rn-f* „der nämliche", „derselbige" gefolgt sein, das wie im Hierogl. das Demonstrativ *pn* „dieser" das Pronomen relativum vertrat (so an der Urk. 6, § 25 b zitierten Stelle). Im Deutschen muß man dieses demonstrativische Element vorwegnehmen und mit dem Relativ „welcher" usw. verbinden: „welcher nämliche", „welcher selbige". Also ist bei uns zu übersetzen: „von welchem selbigen Acker (o. ä.) ich $^1/_6$ habe" resp. „hatte".

§ 7. In dem Reste der Lücke würde man zunächst als Fortsetzung des mutmaßlich mit *r* (ϵ) *mtw-j* beginnenden Relativsatzes gern eine Zeitangabe erwarten, die die Dauer des Besitzes des $^1/_6$ des Landstückes betraf, alsdann als Schluß der ganzen Beschreibung des Pachtobjektes eine Ortsangabe über die Lage der Felder. Die erstere Angabe könnte unter Umständen sehr kurz gewesen sein oder auch ganz gefehlt haben, zumal die Ägypter die Begriffe wie „schon", „noch", „jetzt", die hier passen und genügen würden, auch sonst meist nicht auszudrücken pflegen. Dagegen wird die Ortsangabe kaum zu entbehren sein. Nimmt man für sie eine Fassung an, wie sie die Schwesterurkunden boten, (*n*) *tꜣ sḫ(·t) dmj* X. „in der Feldmark des Dorfes X.", so würde das ungefähr gerade den Rest der Zeile füllen, sodaß also für eine eventuelle Zeitangabe in der Tat kein Platz mehr bliebe.

§ 8. Die Angabe des Pachtzinses, beginnend mit *tn* „je", ist wie in Urk. 1 bis 3 (S. 18) an das *šp* „übernehmen" des imperativen Angebotes „esset meine Rede des Unternehmens" anzuknüpfen. Wie in Urk. 3 fehlt auch hier der im Zusammenhang selbstverständliche Zusatz *r* 1 *ꜣḥ* „auf 1 (Arure) Acker.

§ 9. Die Worte (*r*) *pꜣ sḫn* (*n*) *Pr-ꜥꜣ* „an die Bank des Königs" (mit Auslassung des *r* wie in Urk. 4) zeigen, daß in der vorhergehenden Lücke die Verpflichtungserklärung des Schuldners zur Leistung (Urk. 1, § 20) gestanden haben muß. Die Leistung selbst wird dabei nach Lage der Dinge durch das Verbum *wd* „barzahlen" ausgedrückt gewesen sein, das wir in Urk. 4 hier antrafen. Das Objekt, der Gegenstand der Schuld, würde am passendsten so

ausgedrückt sein: *pꜣ ḥd 20 ntj ḥrj* „die 20 Silberlinge, die oben sind". Doch ist dafür kein Raum da. Es muß also einfach *wd·t-w* „sie barzahlen" dagestanden haben.

Das Wort *sḫn* „Bank" ist hier ordnungsmäßig mit dem Holzdeterminativ geschrieben.

§ 10. Der Termin der Zahlung ist hier in anderer Weise als in den vorbesprochenen Urkunden ausgedrückt: (*n*) *pꜣ hrw d̠d* „an dem Tage des Sagens", d. i. an dem Tage, wo man sagt, d. h. jederzeit, wenn die Zahlung verlangt wird.

a) Es fragt sich, was auf das *d̠d* „sagen" gefolgt ist. Die Reste, die man noch gleich dahinter sieht, schienen nach der Phot. gut zu *n-f* „ihm" zu passen, das stets mit einem solchen gekrümmten *n* über dem *f* geschrieben zu werden pflegt (s. Griff. Ryl. III 360. Petub. Gloss. Nr. 182). Das würde sich dann auf den eigentlichen Pächter Inaros beziehen müssen, dessen Nennung reichlich weit zurückliegt und auch zu beiläufig war, um ein solches Zurückgreifen auf ihn durch ein einfaches Pronomen personale wahrscheinlich zu machen. Das Orig. zeigte in der Tat, daß die Lesung *n-f* unmöglich ist.

Einen weit besseren Sinn würden wir bekommen, wenn statt *n-f* „ihm" vielmehr *n-j* „mir" gelesen werden könnte: „Am Tage, wo man mir sagt" werde ich das Geld zahlen. Eine solche Lesung wäre in der Tat möglich, wenn zwischen dem oberen und dem unteren Zeichen urspr. ein Verbindungsstrich bestanden hätte, der jetzt verblaßt ist oder das Wort eine Form wie in der gleich (§ 10d) zu erwähnenden Parallelstelle hatte, die auch ihrerseits die Lesung *n-j* bei uns noch wahrscheinlicher macht. [Siehe jetzt auch Urk. 22. 23.]

b) Da das Verbum *d̠d* „sagen" kein Objekt „es" hat (*d̠d-s* ϫⲟⲟⲥ), so wird man nach ägyptischem Sprachgebrauch eine kurze imperativische Aufforderung zur Leistung dahinter zu erwarten haben: „zahle es" (resp. sie)[1], und dann einen Relativsatz „das ihr tun werdet", wie er im Demotischen bei Infinitiven und nament-

1) Vgl. die neuäg. Beispiele „ihm wurden die Strafen getan, von denen die Götter sagen: ʿtu sie ihmʾ (*i·ir st r-f*)" Pap. Lee 1, 7 (Verbum II § 745): ähnlich ib. 2, 4; aus dem Demotischen: „ich schrieb alle Dinge, von denen der Gouverneur sagte: ʿschreibe sieʾ" Ryl. 9, 4, 5: *iḫ nꜣ nkt-w pꜣj-f* .... (*r*) *d̠d n-j i·ir s* „was ist es, von dem sein .... mir sagen wird: ʿtu esʾ?" ib. 9, 9, 9.

lich bei solchen genitivischen Infinitiven gebräuchlich ist, um das logische Subjekt und die Zukünftigkeit der Handlung anzugeben[1]), vgl. *pꜣ ssw ḫꜣꜥ-t n ḥm·t ntj iw-j r ir-f* „der Termin des Verlassens dich als Weib, das ich tun werde" d. h. an dem ich dich verlassen sollte, Ryl. 16, 9. Leid. 373, a, 4; *pꜣ ssw šm n-t mj-ḳd-t ntj iw·ir-t* (ερε) *r ir-f* „der Termin des Weggehens von selbst, das du (Weib) tun wirst" d. h. an dem du weggehen solltest, Leid. 373a, 4; *pꜣ hrw pš nꜣj-n šdj·w ntj iw-n r ir-f* „der Tag des Teilens unsere Liturgien, das wir tun werden", d. h. an dem wir teilen werden, Berl. 3118, 9; *pꜣ ssw n wꜣḥ pꜣ ḥd* 5 *ntj iw·ir-t* (ερε) (*r*) *ir-f* „der Termin des Wünschens die 5 Silberlinge, das du (Weib) tun wirst" d. h. an dem du sie zurückverlangen wirst, Louvre 2429 (Rev. Chrest. 274); *n ssw nb n md irm-j* (*r*-)*dbꜣ·t-w ntj ir·k* (εκ) *r ir-f* „zu jeder Zeit des Redens mit mir ihretwegen, das du tun wirst" d. h. wann immer du mit mir darüber reden wirst, Rev. ég. 3, pl. 6/7 zu p. 25/6. Ferner Urk. 7, 8; 8, 4; 9, 27. Es ist bemerkenswert, daß der Infinitiv hier überall als determiniert behandelt ist, wenngleich er ohne Artikel steht.

c) In unserem Falle mußte dieser zu postulierende Relativsatz *ntj iw-tn r ir-f* „das ihr tun werdet" lauten, und dem mußte, wie das satzschließende *gr* „oder" in Z. 5 zeigt, der Ausdruck *pꜣj-tn rd* „euer Bevollmächtigter" folgen, der durch dieses nachgesetzte „oder" dem Pronomen *tn* „ihr" koordiniert wurde, wie an der Urk. 3, § 21 erörterten Stelle. Es wird also dagestanden haben: „an dem Tage des Sagens zu mir (? oder „ihm") ʿzahle es', das ihr tun werdet oder euer Bevollmächtigter".

d) Eine Bestätigung für diese Schlüsse, wie sie sich nicht schöner wünschen läßt, fand ich, lange nachdem die obigen Ausführungen niedergeschrieben waren, in dem Briefe Kairo 31225, 7/9 (aus Tebtynis), wo man deutlich liest: *iw-s mtw-k ꜥ·wj-j wd swn* (*r*) *pꜣ šn* (*n*) *Pr-ꜥꜣ* (*n*) *wꜥ hrw hnw hrw* 5 *n dd n-j wd st ntj iw·ir-k* (εκ) (*r*) *ir-f* „es liegt mir dir gegenüber ob, den Wert barzuzahlen an die Bank des Königs an einem Tage von 5 Tagen des Sagens (d. i. seit dem Sagen) zu mir: ʿzahle es', das du tun wirst".

1) Vgl. dazu den neuäg. Gebrauch eines solchen Relativsatzes beim Infinitiv in dem entgegengesetzten Falle, daß die Handlung vergangen war, Verbum II §§ 585, 2. 587. Auch er findet sich noch im Demotischen, z. B. Ros. 5.

(Zu der Konstruktion des Infinitivs vgl. S. 30 Anm. 3). Diese Stelle gibt uns zugleich die richtige Fassung für die imperativische Zahlungsaufforderung; nicht *wd·t-w*, der Infinitiv mit dem Suffix 3 plur. *w*, an das ich gedacht hatte, ist zu lesen, sondern *wd st*, d. i. offenbar noch ein echter Imperativ mit dem Pronomen absolutum als Objekt, vgl dazu Griff. Ryl. III 390, wo gerade dieses *st* mehrfach nach imperativischen Verbalformen belegt ist. Das *st* stellt, da es sich K. 31225, 8 auf *swn* „Wert" bezieht, das neutrische „es" dar, und so ist es natürlich auch bei uns zu fassen, nicht pluralisch „sie" (die Silberlinge). Es wäre möglich, daß das ⲥ des kopt. ⲁϫⲓⲥ, ⲁⲣⲓⲥ, ⲁⲩⲉⲓⲥ auf dieses *st* zurückginge.

Die Ergänzung, die wir danach für die ganze Lücke in Z. 4 bekommen, füllt diese in der Tat gerade aus und darf wohl als völlig sicher angesehen werden.

§ 11. Was auf *gr* „oder" folgte, ist der Anfang einer in den demot. Schuldurkunden üblichen Formel, die unten Urk. 9, § 74 und Urk. 10, § 44 näher zu besprechen ist. An unserer Stelle, wo es sich um eine Geldschuld handelt, müßte sie der Regel nach so lauten: *bn iw-j (r) rḫ ḏd tw-j (= dj-j) n-tn ḥd ntj nb n pꜣ tꜣ ỉm-w (n-)ỉwtj isw ỉw-f ʿḥʿ (r-)rd·wj·t* (ⲉⲣⲁⲧ) „nicht werde ich sagen können: ʿich habe euch Geld oder irgend etwas anderes in der Welt von ihnen gegeben' ohne eine Zahlung(surkunde), die auf den Füßen steht," vgl. Rev. Chrest. 275/6 (Gelddarlehen). In dem verfügbaren Raum[1]) kann dies aber nicht alles gestanden haben. Entweder hat *ntj nb n pꜣ tꜣ* „oder irgend etwas anderes in der Welt" gefehlt, wie in einer Urkunde aus Tehne (Rein. 1, 17) und einer aus dem Delta[2]) (Rev. ég. 3, pl. 5 zu p. 134), oder der Zusatz *ỉw-f ʿḥʿ (r-)rd·wj·t* „die auf den Füßen steht." In dem einzigen Falle, wo wir die Formel noch einmal aus einem Papyrus aus dem Faijum (Tebtynis) belegen können, fehlen beide Teile: *bn iw·ir-k* (lies *ỉw-j*) *(r) rḫ dd tw-j (= dj-j) (n-)tn* ..... (unbekanntes Wort) *ỉm-w (n-)ỉwtj ỉsw* Kairo 30625, 11/12. Ebenso in einer Urkunde aus Tehne (Rein. 5, 24) und in den memphitischen Urkunden Rev. ég. 3, pl. 6. 7 zu

1) Nach Abzug des Raumes, der für den Anfang der nächsten Klausel erforderlich ist.

2) In den Urkunden aus Oberägypten (Gebelên, Theben) scheint dieser Ausdruck nie zu fehlen; dafür fehlt dort aber zuweilen das partitive *ỉm-w* „von ihnen", s. u. Urk. 10, § 44b.

p. 25. 26, die überdies *sẖ* „Schrift“ statt *isw* haben. Die Frage, was bei uns fehlte, bliebe somit offen, wenn nicht die Raumverhältnisse eine Entscheidung ermöglichten. Mit *ntj nb n pꜣ tꜣ* wird die Lücke gerade gefüllt, während *iw-f ʿḥʿ (r-)rd·wj·t* zuviel Raum beanspruchen würde.

a) *r*(ⲉ)·*bn iw-j*, das hier statt des gewöhnlichen *bn iw-j* (ⲛ̄ⲛⲁ-: ⲛⲛⲓ-) steht, könnte in dem Zusammenhange unserer Stelle für einen Zustandssatz mit *r* (ⲉ) gehalten werden: „ohne daß ich werde sagen können“. Die gleiche Schreibung findet sich aber auch sonst, wo von einer solchen Deutung keine Rede sein kann und ohne Zweifel ein Aussagesatz vorliegt, z. B. *r·bn iw* (ⲛ̄ⲛⲉ) *md nb (r) ꜣḳ (n-)d·t Pr-ʿꜣ* „nicht wird aus der Hand des Königs irgend etwas verloren gehen“ Eleph. 2, 9 (Anhang zu Urk. 13); *r·bn iw-w* (ⲛ̄ⲛⲉⲩ) *(r) šb pꜣ hrw n ir pꜣ ḥb (n-)rn-f (r-)dbꜣ-t-s* „nicht soll man den Tag, an dem das genannte Fest gefeiert wird, deswegen verschieben“ μὴ μετατίϑεσϑαι τὴν πανήγυριν Kanop. Tanis 37 (hierogl. gleichfalls 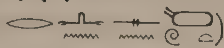); *r·bn-w* (ⲛ̄ⲛⲟⲩ) *(r) gmʿ-n* „man wird uns nicht schädigen“ οὐκ ἐσόμεϑα ἠδικημένοι Urk. 13, 13 (§ 39). — In allen diesen Fällen — und so auch bei uns — dürfte das *r* (ⲉ) nichts weiter als eine besondere lautliche Bezeichnung des *ĕ* sein, mit dem das *bn-iw* ⲛ̄ⲛⲉ usw. anlautete, wie es sich z. B. auch bei *mtw-w* (ⲛ̄ⲧⲁⲩ) Phil. II dem. 5 findet; vgl. auch Urk. 4, § 31b und Urk. 16, § 23.

b) *tw-j*, eine gewöhnliche Variante für *dj-j* „ich habe gegeben“ (Griff. Ryl. III 402), das in unserer Formel nur selten so *dj-j* geschrieben wird.

§ **12.** Was in Z. 6 und 7 erhalten ist, sind Teile der oben Urk. 3, § 21 bis 23 besprochenen Vollstreckungsklausel, die hier ebenso wie dort in Urk. 3, nur mit der 1. sing. statt 1. plur., gelautet haben wird.

Die Schlußformel *n ḥtr*[1]) *(n-) iwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ wird hier aber wohl noch durch den Zusatz *(n-)iwtj sḫ nb* „ohne jeden Schlag“ erweitert gewesen sein, der oft dabei erscheint (s. u. Urk. 10, § 65) und speziell auch gerade in unserer Klausel öfters vorkommt (z. B. Rev. Chrest. 277; unten Urk. 14, 34).

---

1) Der Kopf des *ḥ* ist mit dem zu *tꜣj* (Z. 6) gehörigen, unter der Zeile stehenden dicken Punkte zusammengefallen.

Denn die Worte *ntj nb nkt nb ntj mtw-j ḥnʿ* „Alles und jedes Ding, das mir gehört, und“ des folgenden Satzes allein füllen den vorhandenen Raum nicht. — Statt dieses Zusatzes könnte man auch an *n ssw nb* „zu jeder Zeit“ denken, das gleichfalls oft in dieser Schlußformel vorkommt (z. B. Urk. 10, 32); doch scheint dieser Ausdruck dabei, soviel ich sehe, stets vor, nicht hinter *n ḥtr (n-) iwtj mn* zu stehen.

§ 13. Die Klausel über die Vermögenshaftung, deren Reste in Z. 8 und am Anfang von Z. 9 erscheinen, war, wie das *r-ẖ·t-s* in Z. 9 (mit seinem weiblichen Suffix *s*) und die Raumverhältnisse der Lücke in Z. 8 zeigen, in der Form abgefaßt, die wir oben in Kairo 30690 antrafen und die uns auch in verderbtem Zustande in Urk. 4 vorzuliegen schien (§ 41 d), also mit *pꜣ hp tꜣ šʿj ntj ḥrj* „das Recht des Briefes, der oben ist.“

§ 14. Was auf die Vermögenshaftungsklausel folgt, sind die Reste der Worte *r*(ерe) *wjʿ* „der Bauer aber“, mit denen in Urk. 1, 14 und 3, 11 die Einführung des Bürgen begann. Die Schlußworte dieser Einführung *iw-f dd* „indem er sagt“ stehen denn auch am Anfang von Z. 10 da. Die Lücke dazwischen mußte zum mindesten den Namen des Bürgen und zum Schluß das Verbum *ʿḥʿ* „stehen“ enthalten, an das das „indem er sagt“ als Zustandssatz angeknüpft ist. Nach Urk. 1 und 3 wird man zu dem Worte *wjʿ* „Bauer“ noch einen näheren Zusatz erwarten, wie *Pr-ʿꜣ* „des Königs“ (wie oben in Z. 2) oder *bk Sbk* „Sklave des Suchos“. Das Letztere nähme wohl zu viel Raum ein. Nach eben jenen Urkunden würde man des weiteren auch hinter dem Namen des Bürgen noch die Apposition *pꜣj-f šp-dr·t* „sein Handnehmer“ d. i. Bürge erwarten. Der Raum, der bei diesen Ergänzungen für den Namen des Bürgen selbst bliebe, ist nicht allzu groß. Die Angabe des Vatersnamens, wie sie in den anderen Urkunden steht, könnte daneben nur dann noch Platz gefunden haben, wenn der eine von beiden Namen sehr kurz (etwa *Ḥr* „Horos“) war.

§ 15. Die Rede des Bürgen beginnt, im Unterschied zu den anderen Bürgschaften, nicht mit der Erklärung, daß er gebürgt habe oder Bürge sei, sondern sogleich mit der Personalhaftungsklausel, mit der die Bürgschaftserklärungen sonst zu schließen pflegen, und die sagt, der Gläubiger könne sich an den Bürgen

wie an den Schuldner halten (s. ob. Urk. 1, § 37ff.). Diese Klausel wird hier nicht die Fassung wie in Urk. 1, 18. 3, 14 gehabt haben, da die Worte *šꜣʿ-tw-n ỉr r-h md nb ntj ḥrj* „bis daß wir tun gemäß allen Worten, die oben sind" hier zu sehr als Wiederholung des eben gebrauchten *šꜣʿ-tw-j ỉr n-tn (r-)ẖ·t-s* „bis daß ich euch tue gemäß ihm" klingen würden, und auch der Raum dafür mit Rücksicht auf das im Folgenden zu Ergänzende nicht ausreichen würde. Es wird also vielmehr *r-dj-t ỉr-f (r-)h md nb ntj ḥrj* „daß er (der von dir Beliebte von uns beiden, also praktisch „wir"[1]) tue gemäß allen Worten, die oben sind" anzunehmen sein, eine Fassung, die sich ja ebenfalls mehrfach in diesem Zusammenhang belegen ließ (Urk. 1, § 37a).

§ 16. In Z. 11 erscheint, gefolgt von freiem Raume, also einen Text abschließend, ein Personenname mit Nennung des Vaters. Die Lesung des ersten Namens (in der Phot. ganz entstellt) ist unsicher. Spieg. las vielleicht richtig *Nfr-ḥr*; dem *nfr* dürfte aber wohl noch der Artikel *pꜣ* vorangegangen sein, sodaß wir den gut bezeugten Namen *Pꜣ-nfr-ḥr* (*Πνεφερῶς*) vor uns hätten (vgl. Griff. Ryl. III 442).

Der Name des Vaters *Pꜣ*(πⲁ)*-n-ỉs* (d. i. „der der Isis") ist ein in den Urkunden von Tebtynis oft wiederkehrender Name (siehe Spiegelbergs Register zu den Kair. Papyri), der griech. durch *Φανῆσις* wiedergegeben wird (z. B. Kairo 30604). Der Name ist interessant, weil er bestätigt, daß die übliche Transkription des Possessivartikels πⲁ- „der von" mit *pn* falsch ist und daß nur *pꜣ* zu transskribieren ist.

a) Dem ersten Namen gehen am Anfang der Zeile, auf einem losgelösten Fragment stehend, noch Zeichenreste voran, in denen Spieg. mit Recht Reste des Wortes *sẖ* „schrieb" erkannt hat. Er sah ohne Zweifel richtig in dem ganzen, wie gesagt, von einem freien Raume gefolgten, Texte der Z. 11, der offenbar von derselben Hand wie die ganze Urkunde geschrieben ist, die Unterschrift des Schreibers (Notars). Dieser war demnach ein anderer als der Schreiber von Urk. 1 und 3 (Inaros, Sohn des Paues), die wie gesagt (S. 89) sehr ähnliche Handschrift aufweisen.

---

1) Vgl. unten Urk. 14, 30.

§ 17. Unterhalb der Z. 11 sind Teile von 3 Zeugenunterschriften erhalten, die sämtlich von anderen Händen herrühren als der Urkundentext, also eigenhändige Unterschriften sein dürften. Die Deutung der Namen ist z. T. zweifelhaft.

a) Den Namen des ersten Zeugen vermag ich nicht zu lesen. Der Name seines Vaters begann mit dem des Gottes *Sbk* (Suchos).

b) Der Name des zweiten Zeugen endete mit dem Namen des Gottes Anubis (Psenanupis, Nechtanupis?); der seines Vaters ist vielleicht Pa-nufer zu lesen.

c) Der Name des Vaters des dritten Zeugen, der selbst [Pete]-usire, [P-šen]usire o. ä. hieß, begann, wie es scheint, mit *ḏd* „sagen“; was darauf folgt, könnte Rest von *Ḫnsw* sein, also *Ḏd-ḫnsw-ỉw-f-ʿnḫ*?

Umschrift.

1. *ḥꜣ·t-sp* 2·*t*[1a] *ỉbd* 3[1b] *ꜣḫ*[1c] (*n*) *Pr-ʿꜣ Ptwlmjs* [*sꜣ*].

2. *Ptwlmjs ỉrm ꜣrsnj* ....[2]

3. *Ḏd-ḥr*[3] *sꜣ Ḥr pꜣ sḥn*[4a] *tꜣ dnỉ*(·*t*) *Plm*[*n*][4b] [*pꜣ*] *ntj ḏd* (*n*)[5]

4. *Pꜣ*(ⲡⲁ)-*wt sꜣ Nḫm-s-ỉs*[6] *pꜣ sḥn* ......[7] *tꜣ* 21[8a] *ꜣḫ*[8] *sm wrꜣ*[9]

5. *r*(ⲉ)·*mtj-k*[10] *r ḏlʿ-w*[11] *r dj·t* [ʿ]*š*[-*w*[12] *ỉm-w*][12a] *ḫnw nꜣ ꜣḫ·w Pr-ʿꜣ*[13]

6. *r*(ⲉ)·*ỉr-j*[14] *n-k*[14a] *r* (ⲛ̄)[14b] *šp-dr·t*[14c] *ỉm-w*[14d] *ỉ*[*w-s*][15] *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *ʿ·wj-j*

7. *r dj·t*[16] *ỉr*[17] *swn·w*[18.18b] (*n*) *ḥmt n* 24[18a] *ỉsw*[17] (*r*) *pꜣ ỉrpj*[19]

8. *tn ḥd* 6 *r* 1 *ꜣḫ*[20] *r* (= *ỉrj-n*) *ḥd* 126 [*tꜣj-w*] *pš ḥd* 63[21]

Urk. 6.

Kairo 30753.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 10—11.)

Zahlungsverpflichtung eines Bürgen aus dem Ende des Jahres 204 vor Chr., aus dem Faijûm, wahrscheinlich aus Krokodilopolis.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 57, umschrieben und übersetzt ebenda im Texte S. 143.

Kommentar.

Für die vorliegende Bearbeitung wurde das Original benutzt s. ob. S. 3.

Die Urkunde stammt wie Urk. 7 aus der Registratur eines Toparchen der Meris des Polemon, also vermutlich ebenso wie die Urkunden 1—5 aus Krokodilopolis (Medinet el Faijûm).

Übersetzung.

1. Jahr 2[1a] Monat 3[1b] der Überschwemmungsjahreszeit[1c] (Athyr)[1] des Königs Ptolemaios, [Sohnes des]
2. Ptolemaios und der Arsinoe[2].
3. Dje-ḥō (Teos)[3], Sohn des Ḥōr (Horos), der *sḥn*[4a] des Teiles des Polem[on ist es], der sagt (zu)[5]
4. Pa-wet (Pawetis), dem Sohne des Naḥme-s-ēse (Namesesis)[6], dem *sḥn* von . . . . . .[7]: „Die 21[8a] (Aruren)[8] Gras- und Wicken[9]-land,
5. die du beschlossen hast[10], *ḏlʿ* zu machen[11], damit man rufe[12] in bezug auf sie[12a], unter die Äcker des Königs[13],
6. ich habe dir[14a] Handnehmen[14b.c] getan (d. i. Bürgschaft geleistet)[14] in bezug auf sie[14d]. Es liegt mir dir gegenüber ob[15]
7. zu veranlassen[16], daß ihr Wert[18b] in Kupfer(geld zum Kurse) von 24 (Kupferḳite auf 2 Silberḳite)[18a] gezahlt werde[17] (an) das Heiligtum[19],
8. je 6 Silberlinge auf 1 (Arure) Ackers[20], macht (insgesamt) 126 Silberlinge, [ihre] Hälfte ist 63[21] Silberlinge,

9. *r* (= *ỉrj-n*) *ḥd* 126 *ʿn r-šꜣʿ*[22] *ḥꜣ·t-sp* 2·*t ỉbd* 4 *ꜣḫ*[23] *ssw* 5[23a] *pꜣ ḥd ỉm-w*[24]

10. *ntj-iw* (ετε)[24a] *bn ỉw-j* (*r*) *ỉn·t-f*[24b] *r pꜣ ỉrpj* (*r*) *pꜣ ssw-hrw ntj ḥrj*[24c]

11. *ỉw-j* (*r*) *dj·t*[24d] *s ỉrm pꜣj-f* $1\frac{1}{2}$[24e] (*n*) *pꜣ ỉbd*[25a] *ntj m-sꜣ pꜣ ỉbd* (*n-*)*rn-f*[25b]

12. (*n*) *ḥtr* (*n-*)*ỉwtj mn r·bn iw-j*[26a] (*r*) [*rḫ*] *dd ir-j n-k*[26b]

13. *pꜣ hp tꜣ šʿ·t*[26c] *ntj ḥrj* (*r* = ερε)[26d] *tꜣ šʿ·t ntj ḥrj* (*n-*)*d·t-k*[26e] *mtw*[*-j ir-f n-k*(?)][27]

14. *n ḥtr* (*n-*)*ỉwtj*[27] *mn sh Mꜣʿ-rʿ*[28] [*sꜣ*] [......]

15. *sh Dd-ḥr sꜣ Hr*[29].

Die Urkunde scheint unten bis auf das linke Ende vollständig zu sein.

Kommentar.

§ 1. Monat Athyr des 2. Jahres des Ptolemaios Epiphanes = 12. Dez. 204 bis 10. Jan. 203 vor Chr.

a) Die Zahl 2 wieder in der Form, die wir in Urk. 1 u. 3 fanden (Urk. 1, § 14b).

b) Aus der Vergleichung der Zeichenreste mit Z. 9 schien sich mir bereits in der Phot. die Lesung „Monat 3“, nicht „Monat 4“, wie Spieg. las, zu ergeben. Das Orig. bestätigte sie. Wir haben also denselben Monat (Athyr) wie in Urk. 4. — Vor der Monatsangabe scheint noch ein Punkt zu stehen, der sie von der Jahreszahl 2·*t* trennnt, wie das auch in Kairo 30665, 1 zu beobachten ist (nicht bei uns in Z. 9).

c) Das Datum wieder, der Zeitsitte gemäß, ohne Angabe des Tages, s. ob. Urk. 3, § 1d.

§ 2. Der Name der Arsinoe scheint mit *ꜣrsnj* zu beginnen. Wie der Schluß zu analysieren ist, ist mir unklar. Für den Zusatz *nꜣ ntr·w mr-itf·t·w* „die vaterliebenden Götter“, den die andern Urkunden hatten, scheint kein Raum da zu sein, wenn nicht etwa in dem scheinbaren Schluß des Namens Arsinoe schon *nꜣ ntr·w* stecken sollte.

9. macht (insgesamt) 126 Silberlinge wiederum, bis zum[22] Jahre 2, Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit(?)[23] (Choiak?) Tag 5[23a]. Der Silberling von ihnen[24],

10. den [24a] ich nicht bringen[24b] werde an das Heiligtum (zu) dem Tagestermin, der oben ist[24c],

11. den werde ich geben[24d] mit seinem $1\frac{1}{2}$[24e] (in) dem Monat[25a], der nach dem nämlichen[25b] Monat[25] ist,

12. mit Notwendigkeit, ohne Verharren. Nicht werde ich[26a] sagen können: „„ich habe dir getan[26]

13. das Recht des Briefes[26c], der oben ist““, solange[26d] der Brief, der oben ist, in deiner Hand ist[26e]. Und [ich werde es (das Recht) dir(?) tun][27]

14. mit Notwendigkeit, ohne Verharren[27]“. Es schrieb (dies) Maʿ-rēʿ (Marēs), Sohn des [.....].[28]

15. Es (unter)schrieb Dje-ḥŏ (Teos), Sohn des Ḥor (Horos).[29]

§ 3. So deutlich *Ḏd-ḥr* (vgl. Griff. Ryl. III 465), nicht *Ḥr-ḫb* (Harchebis), wie Spieg. las; das *ḏd* sieht ganz anders aus als das *Ḥr* des folgenden Vaternamens.

§ 4. Auf den Namen des in der Urkunde Redenden folgt eine appositionelle Berufsbezeichnung mit dem bestimmten Artikel *pꜣ* (vgl. ob. Urk. 1, § 7b).

a) Die Zeichenreste, die dem Artikel zunächst folgen, deuten unzweifelhaft auf den Titel *sḥn*, den auch der Angeredete in Z. 4 führt. Man sieht den Rest eines deutlichen *s*, das untere Ende nach links umgebogen, wie es unser Schreiber zu machen pflegt (vgl. *ssw* „Termin“ Z. 10), daneben das wie ein *t* aussehende kleine Zeichen von *sḥn* und oben der freistehende Horizontalstrich, wie er sich bei dem Stamme so oft findet (vgl. Heß, Rosettana S. 71. Äg. Ztschr. 35, 149, bei *sḥn* „verpachten“ Kairo 30626, 5) und auch in Z. 4 sowie in Urk. 7, 4 darüber steht. Dieser Strich steht auf einem Papyrusstück, das nicht richtig aufgeklebt ist (s. Spiegelberg's Phot.)[1]), auf unserer Tafel aber in die vermutliche richtige Lage gerückt ist.

1) Dadurch ist auch das untere Ende des *m* von *Ptwlmjs* in Z. 2 verdeckt.

Der Titel *sḥn* ist hier, wie überall sonst, ohne das Determinativ der Pflanze geschrieben, das bei *sḥn* „verpachten“ üblich ist (s. Urk. 9, § 24a). Der Punkt unterhalb der Zeile, der eventuell als umgebogenes Ende dieses Determinativs gedeutet werden könnte (vgl. *sm* „Gras“ Z. 4; *šʿ·t* „Brief“ Z. 13) wird entweder nicht am richtigen Platze (das scheint nach dem Orig. möglich) oder zufällig sein. Denn in der Zeile selbst ist kein Platz für das Zeichen.

Schon dieses Fehlen des Determinativs von *sḥn* „verpachten“ spricht gegen die Deutung μισθωτής, die Spieg. für Urk. 7, 4 vorschlug, wo er in dem *sḥn m³ʿ* (ⲙⲁ) „Orts-*sḥn*“ das Äquivalent des griech. τοπομισθωτής vermutete, und die auch Revillout (Mél. de métrologie p. 146. Précis du droit II 1213) für Berlin 3080, 9 angenommen hatte, wo *p³ sḥn* (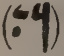) *n³ ʿ·wj·w* (ⲏⲓ) *n Nw·t* „der *sḥn* der Stätten von Theben“ den Gestellungseid eines Pächters von Tempelland entgegennimmt. Wie in Urk. 7, wo es sich um die Freilassung eines Königsbauern aus der Haft des *sḥn* handelt, scheint der *sḥn* auch sonst viel allgemeinere und wesentlich andere Funktionen, als die eines speziell mit der Verpachtung der Staatsländereien betrauten Finanzbeamten, zu haben, nämlich die einer Magistratsperson, die richterliche und polizeiliche Gewalt hat; so, wenn in einem Briefe nach Aufzählung der militärischen und geistlichen Würdenträger, die gegrüßt werden, die nachstehenden Zivilbeamten genannt werden: „die Dorfschreiber (*sẖ-dmj*), die Ortsschreiber (*sẖ-m³ʿ*), die *sḥn·w* ( ), die Leute, welche gesandt werden in einer Sache des Königs“ Erbach 7/8; so, wenn jemand verklagt wird bei dem *sḥn* (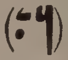) Brüssel 4, 5; so, wenn jemand in einem Vergleich seinem Gegner zusichert, gegen ihn nicht zu klagen „bei *sḥn* (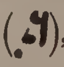), Richter (*wpj*), Dikastes, Strategos, Epistates“ Straßb. Wissensch. Ges. 18, 5/6; so, wenn der Oberste der Maschwasch (libysche Söldner) von T-ḳoḥi (Bezeichnung einer Toparchie) und der *sḥn* von T-ḳoḥi[1]) einen durch Nachstellungen seiner Feinde gefährdeten Menschen beschützen sollen, Ryl. 9, 12, 3; so, wenn in den Statuten der Priesterkorporation von Tebtynis eine Geldbuße bestimmt wird für den Fall, daß ein Mitglied der Korporation das andere vor „Befehlshaber“ (*ṯs* = ϫⲟⲉⲓⲥ), *sḥn* (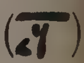)

1) Vgl. *n³ ʿ·wj*(ⲏⲓ)*-w T³-kḥ* „die τόποι von T-ḳoḥi“ Ryl. 9, 11, 10.

oder Machthaber (ⲣⲉϥ-ⲣ̄-ϣⲓϣⲓ) zieht, ohne ihn vorher vor die Korporation gezogen zu haben, Kairo 30605, 19. 31179, 21. Vgl. auch das unten Urk. 16, § 38 zitierte Beispiel Berl. 13537, wo das Wort wie in Brüssel 4, 5 geschrieben ist. Da der Titel *sḥn* hier, wie gesagt, niemals mit dem Determinativ der Pflanze, das bei *sḥn* „verpachten“ üblich ist, geschrieben wird, so haben wir ihn gewiß aus der Bedeutung „befehlen“, „Befehl“, die das Wort *sḥn* (ⲥⲁϩⲛⲉ) ja auch hat, zu erklären. Der *sḥn* könnte wohl einem griech. *ἄρχων*, resp. *-άρχης* in den Zusammensetzungen *μεριδάρχης*, *τοπάρχης* entsprechen.[1])

b) Was auf *sḥn* folgte, erweist sich, wenn man sich das falsch aufgeklebte Papyrusstück (s. ob. § 4a) richtig gerückt denkt, so wie es unsere Tafel wiedergibt, zweifellos als die genitivisch anzuknüpfenden Worte *tꜣ dni(·t) Plm[n]* „der Teil des Polemon“[2]), die in Urk. 7, 4 in gleicher Weise, aber durch *n* verbunden, dem Titel *pꜣ sḥn mꜣꜥ* (ⲙⲁ) „der Orts-*sḥn*“ folgen. Der Ausdruck, der die demotische Wiedergabe des griechischen *Πολέμωνος μερίς* darstellt, findet sich häufig in den aus Tebtynis stammenden Papyri Kairo 30605, 4. 30606, 5. 30619, 3. 31179, 5. 31225, 6 mit der Schreibung *Pwlmn*, seltener auch mit der Variante *Plwmn* (wie *Ptlwmjs* statt *Ptwlmjs*). Die Lesung *Plm[n]* an unserer Stelle ist durch die ganz analoge Ligatur von *lm* im Namen *Ptwlmjs* in Z. 1 gegeben.

Wir würden es an unserer Stelle also mit dem *μεριδάρχης* der Meris des Polemon zu tun haben, wenn sich die oben vermutete Deutung des Titels *sḥn* bestätigte. Daß dieser einem *τοπάρχης* derselben Meris, also vermutlich einem ihm untergebenen Beamten, eine Verpflichtungserklärung abgibt, ist merkwürdig, aber nicht aus der Welt zu schaffen. Es kann sich daraus erklären, daß der Tempel, der die Rolle eines Gläubigers gegenüber dem Staate zu spielen scheint, in dem Amtsbezirk des Toparchen lag und seine Interessen von diesem wahrgenommen werden mußten.

1) Bei dem von Spiegelberg, Erbstreit (Schriften der wissensch. Ges. Straßb. 13), 55 für die Gleichung *sḥn* = *φροντιστής* angeführten Titel ist mir die Lesung *sḥn* sehr zweifelhaft. — Was die *sḥn·w* ( ) „des alten ....“ Thompson, Theb. Ostr. pp. 38, 40 sind, ist unklar; es können ebenso gut „Verwalter“, „Vorsteher“ wie „collectors“ gewesen sein.

2) Zur Lesung des Wortes *dni·t* „Teil“ s. meine Abhandlung „Von Zahlen und Zahlworten bei den alten Ägyptern“ S. 89.

§ 5. Vor dem langgezogenen *ḏd* „sagen“, das hier vor dem Namen des Adressaten erscheint, muß natürlich *pꜣ ntj* „ist der, welcher“ ergänzt werden, wie oben in Urk. 4, 13, sodaß wir die gerade in Briefen gebräuchliche Formel erhalten (s. ob. S. 64, § 2). Im Orig. zeigt sich denn auch ein Teil des *ntj* erhalten.

Das hinter *dd* erforderliche dativische *n* pflegt in diesem Falle unbezeichnet zu bleiben.

§ 6. Der Adressat „Pauetis, Sohn des Namesêsis“ ist mit dem von Urk. 7 identisch.

Der Name *Pꜣ*(ⲡⲁ)-*wt* scheint das alte Wort *wtṯ* „erzeugen“ zu enthalten. Zu *Nḥm-s-is* „ihn (resp. sie) errettete Isis“ vgl. Griff. Ryl. III 277.

§ 7. Dem Namen des Adressaten folgt wieder der Titel *pꜣ sḥn* mit einem kurzen Zusatze, der vermutlich dem *tꜣ dni*(·*t*) *Plm*[*n*] „des Teiles des Polemon“ in dem Titel des Redenden entsprochen haben wird. Nach Urk. 7, 4 sollte man hier *pꜣ sḥn mꜣʿ tꜣ dni*(·*t*) *Plmn* „der Orts-*sḥn* des Teiles des Polemon“ (resp. *tꜣ dni*(·*t*) *n-rn-s* „des nämlichen Teiles“) erwarten. Dafür reicht aber weder der Raum noch passen dazu auch die Zeichenreste, die vor der Lücke erhalten sind. Diese schließen auch aus, daß man etwa nur *mꜣʿ* „Ort“ lese, wofür der Raum gerade passen würde. Man wird daher nur annehmen können, daß der Titel *sḥn* hier ohne seine nähere unterscheidende Bezeichnung *mꜣʿ*(ⲙⲁ) „Ort“ stand und daß ihm vielmehr nur der Name des „Ortes“ folgte, der den Wirkungsbereich des Mannes bildete; daß also dastand „der *sḥn* (*ἄρχων*?) von ......“ als Abkürzung von „der Orts-*sḥn* (*τοπάρχης*?) von ......“, wie ja vermutlich auch oben das „der *sḥn* (*ἄρχων*?) des Teiles des Polemon“ als Abkürzung von „der Teil-*sḥn* (*μεριδάρχης*?) des Teiles des Polemon“ anzusehen war. Eine Schwierigkeit bildet nur, daß in Urk. 7 nicht der Name des „Ortes“ (ⲙⲁ), sondern der des „Teiles des Polemon“ auf den Titel „Orts-*sḥn*“ folgt.

§ 8. Die Rede des in der Urkunde Sprechenden beginnt hier nicht wie in den Urkunden 1 bis 5 mit einem Verbum, sondern gleich mit der Nennung des Gegenstandes selbst, um den es sich in der Urkunde handelt: *tꜣ* 21 *ꜣḥ* „die 21 (Aruren) Acker“, hier versehen mit dem bestimmten Artikel fem., der sich auf das, wie üblich, ausgelassene Wort „Arure“ bezieht, s. ob. Urk. 1, § 10.

Der ganze Ausdruck muß ein hervorgehobener Satzteil sein, der von Rechtswegen im Satze selbst an der ihm gebührenden Stelle durch ein Pronomen personale wieder aufgenommen werden sollte. Das geschieht denn auch in unserem Falle durch das *im-w* „in bezug auf sie“ in Z. 6.

a) Die hohe Zahl der Aruren sticht stark von den kleinen Zahlen (4, 6, 2, 3, 4) ab, um die es sich in den vorbesprochenen Urkunden handelte. Sie erklärt sich eben wohl daraus, daß wir es hier nicht mit einer Pacht, sondern einer Eigentumsübertragung von Tempelland zu tun haben.

§ 9. Zu dem Worte *wrꜣ*, das hier *sm* „Gras“ begleitet, s. ob. Urk. 2, § 11. — Für die Ligatur des ꜣ mit dem vorhergehenden Zeichen vgl. die Schreibungen von *sbꜣ* „Tor“ Ryl. 44 B, 4 (Griff. Ryl. III 385).

§ 10. Die Gruppe am Anfang von Zeile 5 las Spieg. zweifelnd *r·mtj-k* und sah darin die Relativform des *sḏm-f* von *mtr* (demot. *mtj*) „einwilligen“, „zustimmen“, „beschließen“ mit folgendem *r* und Infinitiv („etwas zu tun“). Das gäbe hier ja auch einen guten Sinn. Dagegen sprach jedoch, daß dieses Verbum *mtj* in ähnlichen Fällen sonst anders konstruiert zu werden pflegt; vgl. *nꜣ hrw·w ntj iw·ir* (ⲉⲣⲉ) *dmd pꜣ ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *r mtj r-w ḥms im-w* „die Tage, betreffs derer die Gesamtheit der Korporation beschließen wird, an ihnen zu sitzen“ Kairo 30605, 6. 30606, 6. 11. 31179, 6; *pꜣ rmt im-n ntj iw·ir* (ⲉⲣⲉ) *dmd pꜣ ꜥ·wj* (ⲏⲓ) (*r*) *mtj r-f dj·t šm-f* „derjenige von uns, betreffs dessen die Gesamtheit der Korporation beschließen wird, ihn gehen zu lassen“ Kairo 30605, 14; dgl. mit *šm* statt *dj·t šm-f* Kairo 31179, 16; *pꜣ rmt im-n ntj iw·ir* (ⲉⲣⲉ) *dmd pꜣ ꜥ·wj* (ⲏⲓ) (*r*) *mtj r-f ir-f rd n pꜣ ꜥ·wj* (ⲏⲓ) „derjenige von uns, betreffs dessen die Gesamtheit der Korporation beschließen wird, ihn zum Vertreter der Korporation zu machen“ Kairo 30605, 24. Ähnlich mit *r dj·t s* „es zu geben“ ib. 18. Kairo 31179, 14. 16/7. In allen diesen Fällen ist der Gegenstand, betreffs dessen etwas beschlossen wird, nicht nur in einem Pronomen bei dem infinitivischen Ausdruck genannt, sondern auch vorher in einem besonderen präpositionellen Ausdruck *r-f* „betreffs seiner“, *r-w* „betreffs ihrer“. Demnach sollte man bei uns erwarten: *r·mtj-k r-w r dlꜥ-w* „in betreffs derer du beschlossen hast, sie *dlꜥ* zu machen“.

Zu diesem grammatischen Bedenken gesellte sich aber noch ein orthographisches. Das Verbum pflegt stets, und auch gerade in der Form, die bei uns vorliegen müßte, vor dem Determinativ eine ausdrückliche Bezeichnung des *j*, in Gestalt von *//* oder später auch *//* aufzuweisen. Diese Bezeichnung würde an unserer Stelle fehlen.

Bei dieser Sachlage war ich geneigt, in der ganzen Gruppe nach der Phot. etwas anderes zu vermuten: *n Sbk* „des Suchos" mit einer der vielen stark kursiven Schreibungen, in denen der Name dieses Gottes vorkommt.

Das Original (s. Tafel) bestätigt indes diese Vermutung nicht, sondern nötigt zu der von Spieg. vertretenen Lesung *r·mtj-k*. Der Punkt bei dem Determinativ der geistigen Tätigkeit allein ist schon ausschlaggebend.

r·mtj-k ist die Relativform des *sdm-f* mit prosthetischem *ĕ*, das im Demot. ja meist wie die Präposition *r* (ⲉ) geschrieben wird und sich nicht nur bei zweilautigen, sondern auch bei dreilautigen Verben findet, z. B. *r·stp Ptḥ* „den Ptah erwählt hat" ὃν ὁ Ἥφαιστος ἐδοκίμασεν Ros. 2; *pꜣ ibd (n) r-nf r·ḫpr pꜣj-s ir-ntr im-f* „der selbige Monat, in dem ihre Vergötterung stattgefunden hat" ἐν ᾧ ἡ ἀποθέωσις αὐτῆς ἐγενήθη Kanop. Tanis 57; *tꜣj-s dnl·t r·dbḥ-w (n-)rn-s n Šꜣʿ-ḫpr r·r-s·s* (ⲉⲣⲟⲥ) „ihr (der Baulichkeit) Anteil, betreffs dessen man Sachperis gebeten hat in ihrem Namen" Berl. 3118, 11. Wie die altkopt. Wiedergabe einer solchen Form in ⲉ-ⲙⲉⲥⲓⲉ-ⲛⲓⲙ „den die und die gebar" (altäg. *mśj-n-*, *mśj·t-n*, Relativform des *śdm-n-f*) zeigt, liegt hier tatsächlich gar nicht mehr die alte Relativform des *śdm-f* vor, sondern die gewöhnliche Form dieses Tempus, die uns in den kopt. Kausativa erhalten ist (ⲙⲉⲥⲓⲟϥ, ⲙⲉⲥⲓⲉ-). Das ⲉ beruht also wahrscheinlich nur auf falscher Analogiebildung zu den alten Relativformen zweilautigen Stammes, die das prosthetische Aleph zeigten. Von den Zustandssätzen mit ⲉ (alt *iw*) unterscheiden sich diese demotischen Relativformen des *sdm-f* aber wesentlich darin, daß sie nur nach determinierten Worten gebraucht werden und daß das Pronomen relativum, wenn es Objekt ist, in ihnen, ganz wie bei der alten Relativform, unausgedrückt bleibt: *pꜣ ḥd r·dj-k n-j* „das Silber, das du mir gabst" (Relativform) neben *mn ḥd iw dj-k s n-j* „es gibt kein Silber, das du mir gegeben hättest."

§ 11. *dl*ʿ ist ein transitives Verbum, dessen Objekt die vorher genannten 21 Aruren sein müssen. Dieses Verbum, das eigentlich rein körperlich Früchte „einsammeln“, „lesen“ zu bedeuten scheint (so z. B. in Urk. 9, 18, kopt. ϫⲱⲱⲗⲉ: ϭⲱⲗ)[1]), liegt bei uns, wie an den meisten anderen demot. Stellen, an denen es vorkommt und mit dem Determinativ der geistigen Tätigkeit geschrieben ist, in übertragener Bedeutung vor, die nicht leicht genau zu bestimmen ist. In *dl*ʿ *md* „Worte *dl*ʿ-machen“ entspricht es dem *χρηματίζειν* und scheint etwa „aufnehmen“ zu bedeuten (s. u. Urk. 7, § 14); das würde auch in dem folgenden Satze passen, wo indes auch „einziehen“ am Platze wäre: *n*ꜣ *sp·w r·sh̠-j n-k n n*ꜣ *rnp·w r*(ⲉ)*·wn-w ỉw-j* (*r*) *dl*ʿ*-w ỉm-w r-h̠ p*ꜣ *ntj sh n-k* „die Reste (Steuerrückstände), die ich dir schrieb in den Jahren, in denen ich sie aufnehmen (oder einziehen) sollte gemäß dem, was dir geschrieben ist“ Eleph. 7, 13/14. Von der Abfassung eines Briefes scheint es zu stehen in *mj dl*ʿ *s p*ꜣ *w*ꜣ*ḥ t*ꜣ *š*ʿ*j·t* „laß (oder: möge) die Antwort des Briefes sich *dl*ʿ-machen“ Corp. pap. II 3, 11.

Von Ländereien, wie in unserem Falle, erscheint es gebraucht in den Flurbezeichnungen: *p*ꜣ *dl*ʿ *rsj* „das südliche *dl*ʿ“ Eleph. 4, 14, griech. wiedergegeben *Πετλαρῆς* (Rubensohn, Griech. Pap. von Elephantine S. 66) und *p*ꜣ *dl*ʿ *mḥtj* „das nördliche *dl*ʿ“ Griff. Ryl. III 408, wo das Wort in beiden Fällen mit dem Determinativ der geistigen Tätigkeit versehen ist. In der von Spiegelberg zur ersteren Stelle herangezogenen hierogl. Schenkungsurkunde von Edfu werden sowohl eben diese Ausdrücke, als auch das Wort *tl*ʿ (wie es dort geschrieben ist) allein, im Singular wie im Plural, von Tempelländereien gebraucht, mit dem Landdeterminativ geschrieben. Diese Stellen zeigen klar, daß dort nicht etwa an eine „Einziehung“ oder Konfiskation von Tempelgut durch den Staat, eine Säkularisation, gedacht werden kann, wie es bei uns hier der Fall zu sein scheint, sondern eher um eine entsprechende Maßregel zugunsten des Tempels, eine Überweisung des Landes

---

1) Revillout's Identifikation von *dl*ʿ mit boh. ϫⲁⲗⲟ „deponieren“ (sah. ϭⲟⲓⲗⲉ, ϭⲁⲗⲱ =) ist lautlich unmöglich; es müßte dann *gl*ʿ, nicht *dl*ʿ geschrieben werden. Die von Spieg., Demot. Pap. von Elephantine S. 7 nachgewiesene hierogl. Schreibung *tl*ʿ zeigt, daß das demot. *d* auf ein älteres *t* zurückging, wie das ϫ in ϫⲱⲱⲗⲉ.

an das Tempelgut. Übrigens könnte auch in allen Fällen eine andere Maßnahme gemeint sein, die in unserem Falle, dem *ʿš ỉm-w* „Rufen in bezug auf sie", vorherging, wie „Enteignung", „Katasteraufnahme", „Sequestrierung", „Versteigerung" o. ä.

§ 12. Auf *r-dj·t* „daß", (eig. „um zu veranlassen, daß") mußte ein Verbum im *sdm-f* folgen. Davon scheint, dem *dj·t* zunächst, ein *š* deutlich erhalten zu sein. Da kein Punkt darunter steht und da es etwas flach gedrückt erscheint, so wird voraussichtlich noch ein anderes Zeichen darüber gestanden haben. Es kommen also wohl in Betracht: *tš* „festsetzen", *pš* „teilen", *ʿš* „rufen". Zu den beiden ersteren Worten paßt der Rest des nächstfolgenden Zeichens nicht (vgl. Griff. Ryl. III 351. 406), wohl aber zu *ʿš*, vgl. Urk. 15, 6 (Griff. a. a. O. 337).

Dieses Verbum kommt in den demot. Rechtsurkunden häufig in der Bedeutung „Anspruch erheben" (vgl. die Ausdrücke „reklamieren", *ἐγκαλεῖν*) vor, wobei das, was beansprucht wird, durch die Präposition der Beziehung *n* (*ỉm-* mit Suffixen), die Person, gegen die der Anspruch erhoben wird, durch *m-sꜣ* „hinter" ausgedrückt wird; man sagt also „hinter jemand rufen in bezug auf etwas", gerade so, wie man sagt: „hinter jemand sein in bezug auf etwas" (s. ob. Urk. 1, § 37a), vgl. Urk. 15, 16 (§ 40b).

a) In der Lücke hinter den Resten von *ʿš* „rufen" ist nun gerade so viel Platz, um das notwendige Subjektssuffix dazu und den Ausdruck *ỉm-w* „in bezug auf sie" (die „21 Aruren") aufzunehmen. Man wird also aller Wahrscheinlichkeit nach *r-dj·t ʿš-[w ỉm-w]* „damit man rufe in bezug auf sie" d. h. „sie reklamiere", „beanspruche" zu lesen haben. Statt *ʿš-w* etwa zu lesen *ʿš-j* „daß ich rufe" verbietet der Raum; auch *ʿš-k* „daß du rufest" ist nicht möglich, da das *k* dann unter dem *ʿš* stehen müßte.

Von wem die Reklamation der „Äcker" ausging, ist also nicht gesagt. Über eine mögliche Hypothese s. die Ausführungen von Partsch.

§ 13. Die Worte *ḫnw nꜣ ꜣḥ·w Pr-ʿꜣ* „von den Äckern des Königs" wird man a priori ebenso wie in den Urkunden 1 bis 5 als partitiven Ausdruck zu den eingangs genannten Landstücken (21 Aruren) aufzufassen geneigt sein, und das um so mehr, als auch an unserer Stelle das, was darauf folgt, auf den ersten Blick ein Relativsatz zu sein scheint, der die Beziehung des Redenden,

Teos, zu jenen Landstücken angibt. Die „21 Aruren" würden dann aber schon ursprünglich, vor ihrer Einziehung und Reklamation zu Königsländereien gehört haben. Es wäre dann schwer zu verstehen, weshalb „ihr Wert" an den Tempel zu zahlen ist, der dadurch doch als wahrer Eigentümer der betr. Ländereien erscheinen muß.

Man wird daher die Worte *ẖnw nꜣ ꜣḥ·w Pr-ꜥꜣ* wohl eher mit dem vorhergehenden Relativsatz in der Weise zu verbinden haben, daß man „unter die Äcker des Königs" übersetzt. Die „21 Aruren" werden dann, also erst jetzt infolge der Reklamation, unter die Masse des Königslandes gezogen.

§ 14. *r·ir-j n-k r(= ⲛ) šp-dr(·t) im-w* „ich habe dir Handnehmen getan in bezug auf sie" würde man zunächst als Relativsatz zu *nꜣ ꜣḥ·w Pr-ꜥꜣ* „die Äcker des Königs" ansehen, wie er in den Urkunden 1 bis 5 auf die Worte *ẖnw nꜣ ꜣḥ·w Pr-ꜥꜣ* „von den Äckern des Königs" folgte. *r·ir-j* wäre dann die oben § 10 erörterte Relativform des *sdm-f* mit prosthetischem *r* (ⲉ). Nachdem wir zu dem Schlusse kamen, daß jene Worte „von den Äckern des Königs" hier aber mit dem vorhergehenden Verbum „reklamieren" zu verbinden sind, ist das unmöglich. Denn unter die Königsäcker, für die Teos früher Bürgschaft geleistet hatte, konnten die 21 Aruren doch schwerlich kommen.

Man wird daher die Worte *r·ir-j šp-dr·t* vielmehr als selbständigen Aussagesatz „ich habe Bürgschaft geleistet" aufzufassen haben, wie in den ganz analogen Stellen, die Urk. 8, § 18 und Urk. 17, § 34 erörtert sind. Dann muß sich das *im-w* „in bezug auf sie" natürlich nicht auf die „Äcker des Königs" beziehen, sondern auf die „21 Aruren": „Die 21 (Aruren) Acker .... ich habe Bürgschaft geleistet in bezug auf sie".

Diese Bürgschaftserklärung kann hier, wo ihr unmittelbar die Erklärung des Bürgen folgt, daß er zur Zahlung verpflichtet sei, nur den Sinn einer Berufung auf frühere Bürgschaftsleistung als die Ursache zu dieser Zahlungsverpflichtung haben.

r·irj könnte nach seiner Schreibung auch der Imperativ ⲁⲣⲓ „tu" sein (vgl. Mag. Pap. Index Nr. 95, Petub. Gloss. Nr. 32c mit 𓇋 statt *r*), das folgende *n-k* „dir" Dativus ethicus dazu, wie er sich auch im Kopt. bei Imperativen noch findet (Stern, Kopt. Gramm. § 503 a. E.) und im älteren Ägyptisch gerade bei *irj* „tu"

mit Objektsinfinitiv üblich war (Verbum II § 497). Eine solche Auffassung ist ja aber durch den Zusammenhang völlig ausgeschlossen.

a) Der Dativ *n-k* „dir" bezeichnet hier die Person, die die Bürgschaft entgegennimmt, also den Gläubiger; ebenso in Urk. 17, § 23 und vereinzelt auch im kopt. ⲛ-ϣⲧⲱⲣⲓ ⲛⲁⲕ ⲛ̄-ⲓⲛⲱⲭ „wir bürgen dir für Henoch" (Kopt. Nr. 43b) statt des gewöhnlicheren ⲉⲧⲟⲟⲧⲕ̄ : ⲛ̄ⲧⲟⲧⲕ „in deine Hand".

b) Vor dem Ausdruck *šp-dr·t* „Handnehmen" steht anscheinend die Präposition *r*, die hier eigentlich nicht hingehört. *r* mit dem Infinitiv und der einfache Infinitiv wechseln im Demot. häufig miteinander (z. B. in der Formel Urk. 1, § 20d, wo gerade in unserem Texte das *r* steht), aber es scheint doch, daß das *r* dabei eben nur da auftritt, wo es auch wirklich gesprochen wurde, und daß der bloße Infinitiv nur auf einer defektiven Schreibung beruht, wie sie ja für *r* so oft zu beobachten ist.

Dann findet sich aber auch ein scheinbares *r* vor dem Infinitiv wie vor anderen Nomina nicht selten, wo eigentlich *n* stehen sollte und sonst auch oft genug steht (z. B. Urk. 4, § 13). Ein solches *n* würde bei uns im Kopt. in der Tat am Platze sein, wo das Objekt *šp-dr·t* von dem Verbum *ir-j* „ich habe getan" durch *n-k* „dir" getrennt ist. Auch im Demot. wurde in derartigen Fällen das Objekt gewiß schon ebenso angeknüpft, ist doch die Existenz der Objektsumschreibung durch *n* (*im-* mit Suffixen) für das Demot. gut bezeugt (s. Urk. 9, § 55a). Wenn das *n* da, wo es zu erwarten ist, also auch in Fällen, wie dem unsrigen, so selten ausgeschrieben erscheint, so wird das voraussichtlich eben deshalb geschehen, weil es als selbstverständlich angesehen wurde.

c) Die Gruppe, für *šp-dr·t* „Handnehmen" las Spieg., augenscheinlich unter einer momentanen Sinnestäuschung, *db-s*, das er nicht übersetzte, aber offenbar als *dbꜣ-s* „es zu ersetzen", „es bezahlen" (ⲧⲟⲟⲃⲉⲥ) faßte. Das gibt keinen Sinn und ist paläographisch völlig unmöglich. Der Schluß der Gruppe zeigt das Wort *dr·t* „Hand" in aller Deutlichkeit; der senkrechte, unten links umgebogene Strich, den man meist dabei findet, ist hier mit dem deutlichen Zeichen für Körperteil, das er sonst allein zu vertreten scheint (s. ob. Urk. 1, § 31) verbunden, vgl. die Schreibungen Urk. 7, 6. Kairo 30605, I, 6 = 30606, I, 7 = 31178, I, 6 (ⲧⲛ̄-)

30613, 18 (ⲧⲟⲟⲧⲕ). Eleph. 11, 10 (ⲧⲟⲟⲧⲛ̄), sowie die Schreibung von *rd·wj* „Füße“ Rein. 4, 19.

Das *šp* „nehmen“ vor *dr·t* „Hand“ ist etwas verstümmelt. Das erste Zeichen sieht jetzt fast wie *dj-t* „geben“ aus, doch ist der schräg nach oben führende Strich länger und stärker als der Querstrich bei *dj-t* in Z. 5 und Z. 11, und unter dem horizontalen Strich fehlt jede Spur des unteren Endes dieses Querstriches, das doch notwendig auf dem erhaltenen Teile des Papyrus sichtbar sein müßte. Das verstümmelte Zeichen ist vielmehr gewiß das Wortzeichen für *šp* „nehmen“; die linke Hälfte des Horizontalstriches fand sich auf einer umgeklappten Ecke, zusammen mit anderen Strichen, die die vorher verstümmelt erscheinenden Begleitzeichen von *šp* (Determinativ) vervollständigten. Der linke wagerechte Strich des *šp* ist in einer Lücke (mit einem nicht hergehörenden Fetzen gefüllt) verloren. Zu der Form, die das Zeichen *šp* hier hatte, vgl. Ryl. 11 C, 3.

Der Ausdruck *ỉr šp-dr·t* „Handnehmen tun“, der hier das einfache *šp dr·t* „Handnehmen“ zu vertreten scheint, liegt uns im Kopt. in der Ausdrucksform, die der bohair. (unteräg.) Dialekt für „bürgen“ (Infinitiv) verwendet, vor: ⲉⲣ·ⲡϣⲧⲱⲣⲓ (mit Umsetzung von *šp*, die den Glauben zur Folge hatte, daß das ⲡ der bestimmte Artikel sei, s. ob. Urk. 1, § 31). Man kann dabei in beiden Fällen zweifeln, wie das *šp dr·t* grammatisch aufzufassen sei, ob es, wie oben angenommen wurde, der nominal gebrauchte Infinitiv sei, also „Handnehmen tun“ = „Bürgschaft leisten“, oder das Wort für „Bürge“ enthalte, das ja ebenso aussieht, also „Handnehmer machen“ d. i. „Bürge sein oder werden“. Diese Bedeutung „etwas sein“ oder „etwas werden“ hat das Verbum *ỉr* „tun“ ja häufig im Demot. wie im Kopt. (Stern, Kopt. Gramm. S. 315), vgl. *ỉr nb* „Herr werden“ Ryl. 9, 16, 13 (vgl. Griffith zur Stelle); *ỉr wʿb* „Priester werden“ Ros. 9. Berl. 3090, 2; *ỉr mꜣj* „neu werden“ *ἀνανεοῦσθαι* Ros. 20 usw.

Daß die Umschreibung mit *ỉr* „tun“ an unserer Stelle nicht etwa als eine grammatische Erscheinung aufzufassen ist, wie die Umschreibung der verlorenen *sdm-f* Formen im Neuäg. durch *ỉrj-f sdm* „er tat hören“ bei inflexibel gewordenen Verben oder die Umschreibung der verlorenen Tempora im Kopt. bei allen Verben durch ⲁϥ·ⲥⲱⲧⲙ̄ „er tat hören“, ⲣⲉϥ·ⲥⲱⲧⲙ̄ „daß er hören

tue“ (in ⲙⲁ-, ⲧⲁ-, ⲧ-ⲣⲉϥⲥⲱⲧⲙ̄), zeigt der Dativ *n-k* „dir“, der sonst hinter *šp-dr·t* stehen würde, bei Verben, die aus *ir* „tun“ mit einem Nomen bestehen, aber voranstehen muß, vgl. *r·irj* (ⲁⲣⲓ) *n-j wꜣḥ* „gib mir Antwort“ Mag. Pap. 7, 7 (von ⲉⲣ-ⲟⲩⲱ „antworten“); *ntj iw-f (r) ir n-k isw* „der dir gezahlt werden wird“ Ryl. 41, 4 (von *ir isw* „gezahlt werden“, s. u. § 17).

d) *im-w* „in bezug auf sie“ (ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ) entspricht dem Gebrauch, den Gegenstand, für den gebürgt wird, durch *n* einzuführen (s. ob. Urk. 1, § 33d), und findet sich ebenso im Kopt. bei ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ (Kopt. Nr. 1; vgl. ebenda Nr. 2. 19).

§ 15. Der schräge, wie die Präposition *r* aussehende, Strich hinter *im-w* gehört ohne Zweifel zu dem Worte *iw-s* „es ist“, das das Folgende zu der oben Urk. 1, § 20 besprochenen Verpflichtungsformel *iw-s mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *ʿ·wj-j* ergänzt.

§ 16. Der Verpflichtungsformel folgt hier der Infinitiv mit ausgeschriebener Präposition *r* „zu“. — Die Verbindung *r-dj·t* „zu veranlassen (daß)“ hier etwa in ihrer abgegriffenen Bedeutung „daß“ (s. ob. Urk. 1, § 37a) zu nehmen und zu übersetzen: „es liegt mir dir gegenüber ob, daß der Wert gezahlt werde“, verbietet wohl der Sinn. Es scheint doch durchaus notwendig, daß hier der sich Verpflichtende als Subjekt der Leistung bezeichnet sei, wie das ja nachher in Z. 10 auch ausdrücklich vorausgesetzt erscheint.

§ 17. Der Ausdruck *ir isw*, der hier augenscheinlich „gezahlt werden“ bedeutet (so schon Spieg. richtig, wenn auch noch zweifelnd), findet sich im Demot. auch sonst nicht selten in dieser Bedeutung resp. der entsprechenden „geliefert werden“: *nꜣ ḥd·w i·ir*[1]) *ir isw* „die Silberlinge, die gezahlt wurden (oder: werden sollten)“ Kairo 30717, 1 (s. dazu Urk. 14, § 18d); *nꜣ dbj·w i·ir*[1]) *ir isw (r-)d·t NN.* „die Ziegel, die geliefert wurden (oder: werden sollten) in die Hand des NN.“ Ostr. Straßb. (Spieg., Pap. démot. Reinach p. 188);

1) *i·ir* ist Partizipium mit dem Aleph prostheticum, dessen neuäg. Schreibung im Demot. gleiches Aussehen wie *iw* bekommen hat und daher von den Neueren (Spiegelberg, Griffith) wie auch von den Ägyptern der römischen Zeit (vgl. Rhind. I 1 d 9) irrig dafür gehalten worden ist. Auch diese Partizipien mit Aleph prostheticum stehen wie die Relativformen des *sdm-f* (s. ob. § 10) nur in determinierten (und in der Regel perfektischen) Relativsätzen ohne Ausdruck des Pronomen relativum, das eben das in ihnen latente Subjekt ist.

pꜣ sw ntj iw-f (*r*) *ir n-k isw ʿ·wj-j ẖnw pꜣ sw* 187½ *ntj ḥrj* „die (Artabe) Weizen, die dir geliefert werden wird zu meinen Lasten von den 187½ (Artaben) Weizen, die oben sind" Ryl. 41, 4; *nꜣ ḥd·w ntj iw-w* (*r*) *ir isw r-d·t-n* „die Silberlinge, die in unsere Hand gezahlt werden werden" Eleph. 11, 9 a. E.; vgl. ferner Urk. 14, 14 (§ 18c). Spieg., Krugscherben Gloss. Nr. 301.

Andererseits bedeutet eben dieses *ir isw* an anderen Stellen aber ebenso zweifellos auch „zahlen", „liefern", s. u. Urk. 9, § 51c. Das erklärt sich nur, wenn das Wort *isw*, dessen Lesung Spiegelberg aus den Schreibungen für *isj* „Grab" Rhind. Gloss. Nr. 44 ermittelt hat (Äg. Ztschr. 37, 40), „Zahlung" bedeutete. Dann mußte, da das Verbum *ir* „tun" sowohl „etwas tun", „machen", „vollziehen" bedeuten konnte wie „etwas sein", „werden" (s. ob. § 14d), *ir isw* „Zahlung machen" von Personen gesagt „zahlen" bedeuten, von Sachen gesagt aber „gezahlt werden" (eig. „Zahlung bilden").

Zu dieser Definition von *isw* paßt auch durchaus die Anwendung des Wortes in der Bedeutung „Zahlungsausweis", „Quittung", die möglicherweise die ältere war, s. Urk. 9, § 74d. — Seltsamerweise hat das Wort, das im Demot. noch Maskulinum ist (*iw-f ʿḥʿ* in der a. a. O. besprochenen Formel), niemals die Bedeutung „Bezahlung für", „Entgelt für", die sein mutmaßliches altäg. Äquivalent 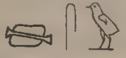 *isw* und sein kopt. Äquivalent ⲁⲥⲟⲩ sahid. fem. (τιμή Matth. 27, 6 Act. 5, 2. 7, 16; τιμαί Act. 4, 34) haben. In den Fällen, wo diese Worte gebraucht werden, gebraucht das Demot. entweder *dbꜣ-ḥd* „Geldbezahlung" (z. B. in den Ausdrücken für „kaufen" und „verkaufen" Urk. 12, § 24), oder *swn* (ⲥⲟⲩⲛ̄-) „Wert" oder *šb·t* „Tausch für" (ϣⲃ̄ⲃⲉⲓⲱ).

An unserer Stelle könnte der kausative Ausdruck *dj·t ir* x. *isw* „veranlassen, daß x. gezahlt werde", nach dem folgenden Satze „der Silberling, den ich nicht bringen werde" zu schließen, vielleicht nur die Bedeutung „zahlen" haben. Da sich diese aber, wie gesagt, anderwärts auch für *ir isw* selbst belegen läßt, und da sich auch oben (Urk. 4, § 28d) in einem ähnlichen Falle ein entsprechender Ausdruck „zahlen lassen" statt des zu erwartenden „zahlen" fand, so ist der Ausdruck doch wohl wörtlich zu nehmen.

§ 18. Das Wort *swn*, das Spieg. scharfsinnig und unzweifelhaft richtig in den Zeichen hinter *ir* erkannt hat, ist so geschrieben, daß das *n* mit dem unten nach links gebogenen *w* in einer Schleife ligiert ist. Dann folgte nicht das Determinativ des Silbers, das in unserem Texte eine sehr charakteristische Form hat, sondern das Menschendeterminativ, das in *ʿš* „rufen“, *ḳd* „bauen“, *ḥms* „sitzen“, *sꜣw* „hüten“ und für das „Kind“ gebraucht wird, und das sich auch Ryl. 15 A, 1. 16, 7 und sonst bei unserem Worte findet (Griff. Ryl. III 384). Die Schreibung wird auf einer falschen Etymologie beruhen, die in dem Worte eine Form des Verbum *sꜣw* „hüten“ erkannte s. u. Urk. 10, § 29 d.

Das auf „die 21 Aruren“ zu beziehende Suffix *w*, das man in der Phot. vermißt, fand sich im Original, nachdem eine umgeklappte Ecke des Papyrus in ihre ursprüngliche Lage gebracht war, richtig vor. Die Femininalenduug, die in den oberäg. Urkunden davor bezeichnet zu werden pflegt (entsprechend der sah. Form ⲥⲟⲩⲛ̄ⲧ⸗), ist hier nicht bezeichnet (vgl. boh. ⲥⲟⲩⲉⲛ⸗?).

Das Wort, dem in den griech. Urkunden τιμή entspricht, bedeutet nicht eigentlich Preis im Sinne von Kaufpreis, wie man es in den Kaufverträgen aufzufassen geneigt ist, sondern „Wert“, z. B. *pꜣ sp hj ntj ṯꜣj r swn ꜣḥ dr-f* „die übrigen Unkosten, die sich auf den ganzen Ackerwert beziehen“ (Eleph. 2, 6 = Urk. 13 bis); *swn nꜣj-t nkt·w n s-ḥm·t* „der Wert deiner Frauensachen“ Griff. Ryl. III 269, no. 9. So gewiß auch in den Kaufverträgen, wie wir ja auch von „der Valuta“ reden: „du hast mein Herz zufriedengestellt“ *n swn tꜣj-j dni·t 2·t* „durch den Wert meiner 2 Anteile“ Ryl. 45 A, 7; *n pꜣ ḥd n swn ntj nb ntj mtw·j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) „durch das Silber des Wertes alles dessen, was mir gehört“ Ryl. 11 A, 1 (ähnlich Rein. 6, 9, wo Spieg. irrig *pꜣj* statt *ḥd* las); *n swn·t-f n ḥd* „durch seinen Wert in Silber“ passim. Auch im Kopt. scheint die richtige Bedeutung des Wortes „Wert“ zu sein, so z. B. Act. 19, 19 (wo der Wert αἱ τιμαί der verbrannten Bücher festgestellt wird) und in der häufigen Redewendung ⲉ ⲛ̄ⲁϣⲉ-ⲥⲟⲩⲛ̄ⲧϥ, „dessen Wert viel ist“ für „wertvoll“, „kostbar“ (Peyron, Lex. 205).

a) Dem eben zitierten Ausdruck *swn n ḥd* „Silberwert“, „Wert in Silber“, d. i. Geldwert, entspricht nun offenbar das *swn (n) ḥmt n 24* „Wert in Kupfer von 24“ an unserer Stelle, d. i. Wert in Kupfergeld zum Kurse von 24 Kite Kupfer (ὀβολοί) = 2 Kite Silber

(1 στατήρ = $^1/_5$ Silberling); vgl. zu diesem in den griech. Urkunden durch die Formel λημψόμεθα εἰς τὸν στατῆρα ὀβολοὺς κδ΄ ausgedrückten Kursverhältnis Spieg., Pap. démot. Reinach p. 184. Griff. Ryl. III 137 und unten Urk. 10, § 15. — In dem Ausdruck *swn n ḥmt* „Kupferwert“, der auch in Urk. 14 (§ 15) mit ausgeschriebenem *n* wiederkehrt, hat das Wort *ḥmt* „Kupfer“ offenbar schon die allgemeine Bedeutung „Geld“ wie im kopt. ϩⲟⲙ̄ⲛ̄ⲧ. Im Unterschied dazu bezeichnet im Folgenden *ḥd* „Silber“ (eig. *ḥd dbn* „Pfund Silber“), wie das kopt. ϩⲁⲧ, eine bestimmte Geldeinheit, die in Silber oder Kupfer gezahlt werden konnte, den *argenteus* = 20 Silberdrachmen; etwa wie das englische Pfund Sterling urspr. ein Pfund Silber bedeutete, heute aber eine Geldeinheit (= 20 Schillinge) ist, die in Gold, Silber oder Papier gezahlt werden kann.

b) Das Suffix 3. plur. bei dem Worte *swn* „Wert“ bezieht sich auf das am Anfange genannte *tꜣ* 21 *ꜣḥ* „die 21 Aruren (Acker)“, sodaß hier also von „dem Werte der 21 Aruren“ geredet wird. Das zeigt, daß es sich nicht um eine Verpachtung, sondern um Kauf oder um eine Entschädigung für den Verkehrswert der Sache handelt.

Über das Verhältnis, das zwischen den hier genannten 6 Silberlingen pro Arure und den oben in Urk. 4 und 5 als Pachtzins für 1 Arure „Grasland“ genannten 10 resp. 5 Silberlingen anzunehmen ist, s. Partsch.

§ 19. Vor den Worten *pꜣ ỉrpj* „des Heiligtum“, womit vermutlich der Tempel des faijumischen Ortsgottes Suchos gemeint sein wird, ist eine Präposition zu ergänzen, vermutlich *r* „an“, wie in Z. 10, vgl. dazu oben Urk. 1, § 24d. Da das Wort *ỉsw* auf einem Bruchstück steht, das jetzt nicht in seiner richtigen Lage steht, ist es nicht unmöglich, daß das *r* tatsächlich ausgeschrieben war. — Der schräge Strich unter dem Zeichen für *ỉsw* gehört zu diesem, vgl. die Schreibungen Urk. 14, 14, 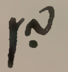 Kairo 30615, 17, Rein. 1, 17, Ryl. 41, 4.

§ 20. *tn ḥd* 6 *r* 1 *ꜣḥ* „je 6 Silberlinge auf 1 (Arure) Acker“, wie in Urk. 4 (§ 24), hier als Apposition zu *swn* „Wert“ aufzufassen. Die Zahl 1 ist mit dem Zeichen für *ꜣḥ* „Acker“ ligiert, ähnlich wie Ros. 17. 18 (s. ob. Urk. 1, § 16c). Hinter dem Ganzen ein freier Zwischenraum, ehe die Zusammenrechnung des Gesamtbetrages folgt.

§ 21. Die Zahl 60 hatte die von Griff. (Ryl. III 416) aus Ryl. 16, 7. 20, 5 belegte Form; was der wunderliche freischwebende Haken rechts oben bedeutet, ist unklar.

Das obere Stück der Zahl 3, die in der Phot. verstümmelt erschien, fand sich auf einem von seiner Stelle gerückten Bruchstückchen wieder.

§ 22. Vor *šꜣꜥ* „bis" steht ein wie *n* aussehendes Zeichen, das Spieg. *r* las und dazu zog. Man könnte denken, daß es zu dem vorhergehenden *ꜥn* „wiederum" gehöre, vgl. die Form dieses Wortes in Urk. 1, 9. Griff. Ryl. III 335. Rein. 3, 7.

§ 23. Das Datum, bis zu dem der Redende die Geldschuld zahlen will, scheint zu lauten: *ḥꜣ·t-sp 2·t ibd* 4 *ꜣḫ ssw* 5 „Jahr 2, Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit (Choiak) Tag 5", das wäre 15. Jan. 203 vor Chr. und würde höchstens etwas über 1 Monat nach dem Ausstellungstage der Urkunde liegen, also wesentlich früher, als die Zahlungstermine in Urk. 1 bis 5, soweit sie bekannt sind.

Tatsächlich ist aber die Lesung der Jahreszeit, die von Spieg. herrührt, nicht sicher; es könnte wohl auch *šmw* „Sommerjahreszeit" dagestanden haben, was dann ein 8 Monate späteres Datum gäbe (12. Sept. 203).

a) Zur Lesung des Tagesdatums vgl. Griff. Ryl. III 419. (Auf unserer Taf. 10 steht irrig 2 statt 5). Der senkrechte, mit dem Zahlzeichen ligierte, Strich vertritt das sonst wie die Femininalendung *t* aussehende Zeichen für Tag. Unser Schreiber macht auch das Femininalzeichen selbst beim Ligieren so einem senkrechten Striche gleichend (s. u. § 26c). — Spieg. las stattdessen zweifelnd *ntj ḥrj* „welcher oben ist", und bezog dies auf das Datum am Kopf der Urkunde, das er ebenso wie hier las. Nach Lage der Dinge ist es aber unmöglich, daß dieses Datum gemeint sei. In der Tat sieht denn auch die Schreibung von *ntj ḥrj* in Z. 10 und Z. 13 doch erheblich anders aus.

§ 24. Die Klausel betreffs der im Falle der Fristversäumnis zu zahlenden Konventionalstrafe (s. ob. Urk. 1, § 25/6. Urk. 4, § 30) zeigt folgende Besonderheiten:

a) *ntj-iw bn iw-j* (ⲉⲧⲉⲛⲛⲁ) steht statt *ntj bn iw-j*, s. ob. Urk. 4, § 31b.

b) *in* „bringen" für das Zahlen von Geld (etwa „abführen"

zu übersetzen?) findet sich auch sonst, z. B. Urk. 9, 14 (§ 51). Eleph. 2, 5 = 3, 7 (Anhang zu Urk. 13). Thompson, Theb. Ostraka passim (an den letzteren Stellen von der Zahlung an die „Bank"). Das Zeichen, das das vor dem Suffixe gesprochene *t* der Femininalendung des Infinitivs (ⲛ̄ⲧⲟ̄ⲩ) bezeichnet, hat hier wie oft die Gestalt eines unten nach links umgebogenen senkrechten Striches und ist mit dem *f* ligiert.

c) Wie in Urk. 4, 11 (§ 30b) ist dem Relativsatz, der den Fall der Nichtleistung setzt, eine Zeitbestimmung zugefügt, hier in der Form *(r) pꜣ ssw-hrw ntj ḥrj* „zu dem Tagestermin, der oben ist". Die (von Spieg. scharfsinnig gefundene) Lesung des durch kursive Zeichenformen und starke Ligaturen entstellten *ssw-hrw* „Tagestermin" (vgl. ob. Urk. 4, § 27e) ist völlig sicher. Das *ntj* von *ntj ḥrj* ist mit dem letzten Strich von *hrw* ligiert, sodaß es eine Schleife bildet, genau so wie das *ntj* und das *m* von *mtw·j* in den oben Urk. 1, § 24b und Urk. 5, § 5 angeführten Fällen.

pꜣ ssw hrw ntj ḥrj „der Tagestermin, der oben ist", ist der übliche Ausdruck der demotischen Urkunden, mit dem auf ein bestimmtes, bereits genanntes Tagesdatum verwiesen wird. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 116) findet er sich z. B. (mit ausgeschriebenem *hrw* „Tag") dem Datum „Jahr 12, Monat 1 der Sommerjahreszeit, Tag 30" als Apposition zugefügt, wo es zum zweitenmal genannt wird; ebenso Louvre 2443 (Rev. Chrest. 247). Kairo 30602, 9 (= Rev. Chrest. 410) bezieht sich der Ausdruck auf das Datum am Kopf der Urkunde (18. Phamenoth) und könnte geradezu mit „am heutigen Tage" übersetzt werden.

d) Zu dem Gebrauch von *dj·t* „geben" hier im Nachsatz statt *in* „bringen", das der Vordersatz hatte, s. ob. Urk. 1, § 26.

e) In *pꜣj-f* $1\frac{1}{2}$ „sein $1\frac{1}{2}$" sind die Zahlen 1 und $\frac{1}{2}$ ligiert; $\frac{1}{2}$ ist wie oft mit dem schrägen Strich versehen, der die anderen Bruchzahlen charakterisiert und dort das Wort *r* „Mund" darstellt, vgl. Griff. Ryl. III 418.

§ 25. Die Nachfrist ist hier nicht, wie in den früher besprochenen Urkunden, in Tagen ausgedrückt, sondern durch die Formel *(n) pꜣ ibd ntj m-sꜣ pꜣ ibd (n-)rn-f* „in dem Monat, der nach dem nämlichen Monat ist", griech. ἐν τῷ ἐχομένῳ μηνί, s. Griff. Ryl. III 151, note 1. In diesen Worten könnte man einen Wider-

spruch zu dem in Z. 9 gelesenen Tagesdatum und dem darauf verweisenden *pꜣ ssw-hrw ntj ḥrj* „der Tagestermin, der oben ist“ in Z. 10 finden. Daß jedoch ein solches Bedenken nicht berechtigt ist, zeigen die Stellen Berlin 3102, 20. Ryl. 21, 15/23, sowie zwei unpublizierte Papyri aus Gebelên (Heidelberg Korndarlehen. Pap. Gardiner in meinem Besitz), wo überall gleichfalls erst ein bestimmter Tag, und zwar in diesen Fällen ein Monatsletzter, als Termin gesetzt ist (z. B. „bis zum Jahre 52 Monat 1 der Sommerjahreszeit = Pachons, Tag 30“) und nachher für den Fall der Zahlungsversäumnis „der Monat, der nach dem nämlichen Monat ist“ als Nachfrist gesetzt wird. Besonders deutlich Louvre 2436 (Rev. Chrest. 117), wo die Nachfrist lautet: *n ḥꜣ·t-sp* 12 *ỉbd* 2 *šmw pꜣ ỉbd ntj m-sꜣ pꜣ ỉbd (n-)rn-f* „im Jahre 12 im Payni, dem Monat, der nach dem nämlichen Monat ist“, nachdem vorher als Termin der Leistung (*ssw-hrw* „Tagestermin“) der 30. Pachons (d. i. der letzte Tag des dem Payni vorangehenden Monats) genannt war; entsprechend Pap. Marseille (Rev. Chrest. 301/2).[1]) Vgl. auch Urk. 14, 25/26 (§ 55). Nach den oben angeführten Beispielen muß es so scheinen, daß diese Art der Nachfristangabe mit dem nächsten Monat speziell dann üblich gewesen sei, wenn der Zahlungstermin auf den letzten Tag des Monats fällt (vgl. dazu Urk. 1, § 27 und 10, § 43). Bei uns ist das nun ja nicht der Fall.

a) In dem Worte *ỉbd* „Monat“ ist das obere Zeichen mit dem unteren ligiert, und zwar anscheinend beide Male verschieden. Der Unterschied dürfte sich so erklären, daß das Wort das erste Mal mit dem vorausgehenden Artikel *pꜣ* verbunden war (Verbindung wohl verblaßt), das zweite Mal nicht.

b) Der präpositionelle Ausdruck *n-rn-f* „in seinem Namen“ (zur Schreibung vgl. ob. Urk. 1, § 21i) hat da, wo er attributiv zu einem determinierten Nomen gesetzt ist, die Bedeutung eines Demonstrativs; vgl. *n pꜣ ỉbd (n-)rn-f* ἐν τούτῳ τῷ μηνὶ Kanop. Tanis 57 (hierogl. *m ỉbd pn* „in diesem Monat“). Man übersetzt ihn am zutreffendsten wohl durch „der nämliche“, „derselbe“; mitunter paßt auch „der genannte“, wie meist übersetzt wird, obgleich das eigentliche Äquivalent hierfür im Demotischen *ntj ḥrj*

---

1) Der Strich hinter den Worten *ỉbd* 4 *ꜣḫ* „Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit“ (Choiak) bei Revillout ist natürlich zu streichen.

„der oben ist“ ist. Zuweilen findet sich der Ausdruck auch zu einem Gegenstande gesetzt, der vorher noch gar nicht genannt war; dann ist „der betreffende“ die passende Übersetzung, vgl. Urk. 14, 26 (§ 55).

§ 26. Die Klausel, die wir in Z. 12/13 in verstümmeltem Zustande lesen, lautet in anderen Urkunden so: *bn ỉw-j* (*r*) *rḫ ḏd ỉr-j n-k pꜣ hp pꜣ sẖ ntj ḥrj* (*r* = ερε) *pꜣ sẖ ntj ḥrj n-d·t-k* „nicht werde ich sagen können: „„ich habe dir das Recht der Schrift, die oben ist, getan““, solange die Schrift, die oben ist, in deiner Hand ist“ Kairo 30604, 10 (Ammendienstverpflichtung). Rev. ég. 3, pl. 4 zu p. 131 (Pachtvertrag). Pap. Marseille (Rev. Chrest. 302, Gelddarlehen, mit ausgeschriebenem *r* vor dem Zustandssatz). Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276, Getreidedarlehen, mit ausgeschriebenem *ỉw*); dgl. mit *tꜣ smbl* (τὸ σύμβολον) statt *pꜣ sẖ* „die Schrift“ Ryl. 21, 25/26[1]) (Getreidedarlehen, mit ausgeschriebenem *ỉw*), Var. *tꜣ smbwl·t* oder *tꜣ smbwlꜣ·t* in einem Papyrus aus Gebelên, im Besitze meines Freundes Gardiner (Getreidedarlehen); oder mit *pꜣ sḥn* „der Pachtvertrag“ Urk. 9, 21 (§ 75).

Eine abweichende Fassung der Klausel lautet: [*bn*] *ỉw-j* (*r*) *rḫ ḏd ỉr-j n-k r-ẖ md nb ntj ḥrj r* (ερε) *pꜣ sẖ ntj ḥrj* (*n*-)*d·t-k* „nicht werde ich sagen können: „„ich habe dir getan gemäß allen Worten, die oben sind““, solange die Schrift, die oben ist, in deiner Hand ist“ Rein. 4, 23/24 (Gespannleihvertrag). [Ebenso mit *tꜣ šꜥ·t* „der Brief“ für die Urkunde auch Urk. 22, 9]. — Mit der oben Urk. 5, § 11 erörterten Klausel verbunden liegt sie vor in: *bn ỉw-n* (*r*) *rḫ ḏd tw-n* (= *dj-n*) *n-k nꜣ sw·w ntj ḥrj ỉr-n n-k pꜣ hp n pꜣ sẖ ntj ḥrj r* (ερε) *pꜣ sẖ ntj ḥrj n-d·t-k* „nicht werden wir sagen können: „„wir haben dir die (Artaben) Weizen, die oben sind, gegeben, wir haben dir das Recht der Schrift, die oben ist, getan““, so lange die Schrift, die oben ist, in deiner Hand ist“ Rein. 3, 16/17 (Getreidedarlehen). Anderwärts hat der Hauptsatz auch nur die Fassung jener Klausel; *bn ỉw-j* (*r*) *rḫ ḏd tw-j* (= *dj-j*) *n-t ḥd ỉm-w r* (ερε) *pꜣ sẖ ntj ḥrj n-d·t-t* „nicht werde ich sagen können: „„ich habe dir (Weib) Silber davon gegeben““, solange die Schrift, die oben ist, in deiner Hand ist“ Leid. 373a, 6 (Leemans Mon. pl. 186,

1) Daß *smbl* zu lesen und dies dem griech. σύμβολον entspricht, hat Spiegelberg, Rec. de trav. 33, 192 gezeigt. Spieg. übersetzt nicht ganz zutreffend „Quittung“ statt „Schuldschein“, „Schuldurkunde“, „Schuldausweis“.

Heiratsvertrag); entsprechend in Darlehnsverträgen aus der Zeit des Darius Berlin 3110 (mit ausgeschriebenem *iw*). Rev. Not. des pap. arch. 415. 442; sowie der Ptolemäerzeit Louvre 2436 (Rev. Chrest. 119, mit *iw*).

Hier wird also die Rückgabe der vom Schuldner oder Dienstverpflichteten ausgestellten Vertragsurkunde nach Erfüllung des Vertrages vorausgesetzt. Unsere Klausel bestimmt, daß diese Aushändigung an den Schuldner als Beweis für die Erfüllung, die Nichtaushändigung als Beweis für die Nichterfüllung gelten soll. Stammt unsere Urkunde wie Urk. 7 aus dem Archiv des Empfängers Pa-wetis, so müßte der Aussteller demnach seine Verpflichtung nicht erfüllt haben, da es sich bei unserem Stück nach § 29 nicht etwa um eine zu den Akten genommene Kopie des Originals handeln kann.

a) *r·bn iw-j* für *bn iw-j* (ⲚⲚⲀ), s. oben Urk. 5, § 11a. — Das negierte Futurum III kann auch hier wieder, wie so oft, durch „ich soll nicht“ übersetzt werden, s. ob. Urk. 4, § 27a.

b) Nach den oben angezogenen Paralleltexten unterliegt es keinem Zweifel, daß hier am Ende von Z. 12 auf *n-k* „dir“ nichts mehr gefolgt ist. Seltsam ist die Stellung dieses Wortes; es ist sehr klein und eng an, z. T. sogar über das *j* von *ir-j* „ich habe getan“ geklemmt, wie wenn auf dem Blatte kein Platz mehr gewesen wäre, was doch in Wahrheit kaum der Fall gewesen sein kann. Ähnlich auch in Urk. 8, 7, wo gleichfalls kein Platzmangel war. Es muß dies also wohl eine übliche Schreibweise für die gewiß oft vorkommende Verbindung *irj n-k* gewesen sein. In Z. 6 unserer Urkunde ist das *n-k* aber nicht so gestellt.

c) An Stelle des gewöhnlichen *sẖ* „Schrift“ fanden wir in unserer Klausel bisweilen auch andere Ausdrücke zur Bezeichnung der betreffenden „Urkunde“ verwendet. Bei uns steht ein fem. Wort mit dem Zeichen der Pflanze, dem Determinativ für Schriftstücke, und versehen mit dem Femininalzeichen *t* (hinter dem Determinativ), das mit dem folgenden *ntj ḥrj* „die oben ist“ ligiert und dabei fast zu einem senkrechten Striche gereckt erscheint Das eigentliche Wortzeichen vor dem Determinativ war in der Phot. undeutlich. Es ließ, wenn man *šꜣʿ* „bis“ in Z. 9 verglich, an *šʿ·t* „Brief“ denken, das wir in Urk. 4 und 5 für „Urkunde“ angewendet fanden, und das auch hier gut passen würde. Andererseits scheinen die Schriftzüge aber auch dem charak-

teristischen Zeichen für *ḫ* „Leib“ zu ähneln, das in der Tat als Ausdruck für Schriftstück vorkommt (*ḫ* „Abschrift“ ἀντίγραφον), selbst aber niemals mit dem Determinativ für „Schriftstück“ versehen wird und nur in Verbindung mit einem anderen Ausdruck für „Schriftstück“ gebraucht wird (s. Urk. 14, § 44). Das Original ließ denn auch keinen Zweifel daran, daß wirklich *šʿ·t* „Brief“ zu lesen ist.

d) Das *iw* (ⲉⲣⲉ), das den nominalen Zustandssatz einleitet (s. ob. Urk. 1, § 29), ist in den oben mitgeteilten Parallelstellen bald richtig (historisch) so ausgeschrieben, bald, wie so oft, durch das gleichlautende *r* (ⲉ) ersetzt, bald ist es, so bei uns, gar nicht bezeichnet, wie das auch sonst häufig geschieht (vgl. mein Sarapis und die sogen. κάτοχοι des Sarapis S. 93, Anm. 3), ebenso wie bei der Präposition *r* (ⲉ). Infolge dieser Auslassung folgt der Beginn des Zustandssatzes (Ausdruck für die Urkunde) dann unmittelbar dem gleichlautenden Schluß des Hauptsatzes und ist daher von den früheren Erklärern bisweilen irrig als Dittographie angesehen worden. Revillout macht, in völliger Verkennung des Zusammenhanges, aus dem Zustandssatz einen selbständigen Aussagesatz, wodurch beide Sätze sinnlos werden mußten.

e) *n-d·t-k* „in deiner Hand“ war, wie meistens im Demot., ohne das, als selbstverständlich angesehene, *n* geschrieben. Die Gruppe zeigt die gleiche Schreibung und Zeichenstellung wie bei *(r-)d·t-k* in Urk. 7, 5 und sonst.

§ 27. An den Parallelstellen folgt auf die mit *n-d·t-k* „in deiner Hand“ schließende Klausel nichts mehr oder es folgen andere Dinge, die an unserer Stelle nicht passen oder nicht Platz finden, wie die Vermögenshaftungsklausel (Ryl. 21) oder die Klausel über die Haftung des Schuldners und seiner Kinder (Rev. Chrest. 119. 276. 302. Rev. ég. 3 pl. 4 zu p. 131). Die Worte *n ḥtr (n-)iwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ in Z. 13 zeigen, daß in dem verlorenen kurzen Satze, mit dem Z. 12 schloß, nochmals von der Leistung durch den Schuldner die Rede gewesen sein muß. Am besten passen würde etwa *mtw-j ir-f n-k* „und ich werde dir es (das Recht der Urkunde) tun“ oder *mtw-j ir n-k (r-)h·t-s* „und ich werde dir gemäß ihr (der Urkunde) tun“. Wenn dabei etwa noch *n-k* „dir“ fehlte, so würde das noch besser zu den Raum-

verhältnissen stimmen. Reste von *mtw* scheinen denn auch noch auf dem kleinen Bruchstück, das in der Phot. von seinem Platze gerückt zwischen Z. 13 und 14 erscheint, zu stehen.

§ 28. Unmittelbar hinter den letzten Worten des Urkundentextes folgt, von der gleichen Hand geschrieben, die Unterschrift des Schreibers (Notars). Sein Name *Mꜣʿ-rʿ* (Marres oder Manres) hat ausgesprochen lokalen Charakter. Es ist ohne Zweifel, wie Spiegelberg schon gesehen hat (Demot. Pap. von Kairo Text S. 290), nichts weiter als eine, auch bei den Klassikern bezeugte Verstümmelung des Namens *N-mꜣʿ.t-rʿ* (Lamarēs), d. i. der Name des alten Königs Amenemmes' III., der als Erbauer des Labyrinths und der Pyramide von Hawara bis in die griech.-röm. Zeit als Schutzpatron des Faijums galt. Als Personenname kommt er in den demotischen Papyri von Kairo, die aus Tebtynis stammen, oft vor. Auch in den griechischen Papyri, die von dort oder sonst woher aus dem Faijum kommen, ist er häufig. Schon dieser Name würde es wahrscheinlich machen, daß auch unsere Urkunde aus dem Faijum stammt, auch wenn nicht Urk. 7 lehrte, daß sie an einen Beamten der „Meris des Polemon" gerichtet ist.

§ 29. Unter der Urkunde, durch einen Zwischenraum von ihr getrennt, steht die Namensunterschrift des Ausstellers, der in ihr redete, „Teos, Sohn des Horos", von anderer Hand als der Urkundentext (vgl. *sẖ* in Z. 14, die Namen in Z. 3), also ohne Zweifel seine eigenhändige Unterschrift. Die Handschrift ist elegant und wohl ausgeschrieben; sie unterscheidet sich sehr merklich von den meist ungelenken Zügen der Zeugenunterschriften, die wir sonst unter den Urkunden finden. — Diese Unterschrift des Teos verbürgt uns, daß wir das Original der Urkunde vor uns haben und nicht eine im Bureau des Pawetis davon genommene Abschrift.

Urk. 7.

Kairo 30659 + 31191.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 11—13. — Faksimile: Taf. 67.[1]))

Gestellungsbürgschaft für einen im Gefängnis sitzenden Königsbauern, aus dem März 202 vor Chr., gleicher Herkunft wie Urk. 6.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 49 (K. 30659), Text S. 298 (K. 31191), umschrieben und übersetzt ebenda im Text S. 96/7. 297/8.

Die Vermutung, daß die beiden Stücke zusammengehören, wurde wie bei Urk. 4 durch die Wahrnehmung an die Hand gegeben, daß das zweite genau an der Stelle des Gedankenganges beginnt, wo das erste aufhört. Z. 1 von K. 31191 vervollständigt auf das beste den Satz, in dem K. 30659 abbricht. Berücksichtigte man ferner, daß beide Stücke — soweit die Photographien, die weder in natürlicher Größe noch in gleichem Maßstabe hergestellt sind, eine solche Feststellung erlaubten — anscheinend rechts denselben freien Rand und in der linken Hälfte dieselbe Blattklebung aufwiesen[2]), daß die Zeilen gleiche Länge (nach K. 31191, 3.4, wo die Ergänzung gegeben ist) und auch ungefähr gleichen Abstand zu haben schienen, sowie, daß die Schriftformen mancher Worte (*hrw* „Tag“, *md* „Wort“, *mtw-j*) und Zeichen (Suffix *f*, *ḥ* von *ḥtr* „Notwendigkeit“ und *ḥꜣ·t-k* „vor dir“, *t* und Determinativ der Tätigkeit mit der Hand in *ḥtr* und *Nḫt·t-ỉs*) eine verblüffende Übereinstimmung oder Ähnlichkeit zeigen, so konnte man die Zusammengehörigkeit mit größter Wahrscheinlichkeit aussprechen. Die Zusammenstellung der Originale, die ich dank dem liberalen Entgegenkommen des Service des antiquités d'Égypte vornehmen konnte (s. ob. S. 3), ergab die Richtigkeit der Vermutung.

---

1) Nach einer Pause des Originals.

2) Auf der Tafel durch eine punktierte Linie angegeben

Umschrift.

1. *ḥꜣ·t-sp* 3·*t* *ỉbd* 2 *pr*[1] *n* *Pr-ʿꜣ* *Ptlwmjs* *sꜣ* *Ptlwmjs* *ỉrm*

2. *ꜣrsjnꜣ* *nꜣ* *ntr·w* *mr-ỉtf·t-w*[2] *dd* *ꜣspntjꜣs*[3] *r*(ⲉ)·*dj-w* *n-f*[4]

3. *ꜣḥ*[4a] *r* *nḥḥ*[4b] *ꜣtnjꜣn* *sꜣ* *ꜣrtmjtrs* *n* *Pꜣ*(ⲡⲁ)-*wt*

4. (*sꜣ*) *Nḥm-s-ỉs* *pꜣ* *sḥn* *mꜣʿ*(ⲙⲁ) *n* *tꜣ* *dnỉ*·(*t*) *n* *Plmn*[5] *šp-j* *dr·t*[6]

5. (*n*) *wjʿ* *Pr-ʿꜣ*[7] *Ḥr* *sꜣ* *Pꜣ*(ⲡⲁ)-*ḥj* *mw·t-f* *Nḥt·t-ỉs* *ntj* *dddḥ*[8](*n-*)*d·t-k*[9]

6. (*n*) *šp-dr·t*[10] *r* *ʿḥʿ*[11] *ỉw-s* *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *ʿ·wj-j*[12] *dj·t* *ʿḥʿ-f* *ḥꜣ* *t-k*[13] *mtw-j*

7. *ỉn·t-f* *n-k* *r* *pꜣj-k* *mꜣʿ*(ⲙⲁ) *n* *dlʿ* *md*[14] *n* *pꜣ* *hrw*[15a] *n* *wꜣḫ-f*[15b] *mtw-j*(ⲛ̄ⲧⲁⲓ)[15c]

8. *ntj* [*ỉw·ỉr-*]*k*(ⲉⲕ)(*r*) *ỉr-f*[16] (*n*) *pꜣ* *bl*[17a] *n* *ỉrpj* *n* *ntr* *ḫwj* *n* *Pr-ʿꜣ*[17b] [*gr* *ỉw-j* (*r*) *dj·t-?t*(= ⲧⲁⲁⲧ) *n-k* *ḥʿ-j*]

9. *n* *wʿ* *hrw* *ḫnw* *hrw* 2[18] *ỉw-j* *tm* *dj·t*[19] *ỉw*[*-j* (*r*) *dj·t* ....][20]

10. *ntj* *nb* *ntj* *mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) *ḥnʿ* *nꜣ* [*ntj*] *ỉ*[*w-j* (*r*)] *dj·t* *ḫpr-w* [*tꜣ* *ỉwj·t* *pꜣ* *hp* *tꜣ* *šʿj·t* *ntj* *ḥrj*][21]

11. *pꜣj-k* *rd* *pꜣ* *ntj* *tꜣj* *ḥtr·t*[22a] *r* *md* *nb* *ntj* *ỉw-f* [*r* *dd·t-w* *ỉrm-j* *n-rn* *md* *nb* *ntj* *ḥrj*][22]

12. *mtw-j* *ỉr-w* *r-ḫrw-f* *n* *ḥtr·t* (*n-*)*ỉwtj*[22] *mn* [*sh* ...... *sꜣ* ......][23]

13. [.......... ἐν]εγυήσατο[24]

14. [.......... ἀπὸ κώμη]ς Λυσιμαχίδος

Hierunter ist der Papyrus abgebrochen.

Übersetzung.

1. Jahr 3, Monat 2 der Winterjahreszeit (Mechir)[1] des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und
2. der Arsinoe, der vaterliebenden Götter.[2] Es sagte der Aspendier[3], dem man gegeben hat[4]
3. Acker[4a] für die Ewigkeit[4b], Athenion, Sohn des Artemidoros, zu Pa-wet (Pawêtis),
4. dem Sohne des Naḥme-s-ēse (Namesēsis), dem Orts-*sḥn* (Toparchen?) des Teiles des Polem[on][5]: „Ich habe Hand genommen[6]
5. (in bezug auf) den Königsbauern[7] Ḥōr (Horos), Sohn des Pa-*ḥj*, seine Mutter ist Nechte-ēse (Nechtêsis), der verhaftet ist[8] von (oder: in) deiner Hand[9],
6. (in einem) Handnehmen[10] zu stehen.[11] Es liegt mir dir gegenüber ob[12], ihn stehen zu lassen (d. i. zu stellen) vor dir.[13] Und ich werde
7. ihn dir bringen zu deinem Orte des Worteaufnehmens[14] an dem Tage[15a] des Wünschens[15b] ihn von mir,[15c]
8. das du tun wirst[16], außerhalb von[17a] Gottesheiligtum (und) Königsaltar[17b] [oder ich werde mich(?) selbst dir geben]
9. an einem Tage von 2 Tagen.[18] Wenn ich nicht gebe[19], so werde ich [geben .....][20].
10. Alles, was ich habe, und das [was ich] erwerben werde, [ist das Pfand für das Recht des Briefes, der oben ist.][21]
11. Dein Bevollmächtigter ist es, der (mit?) Zwang nimmt (d. i. zwingt)[22a] in betreff aller Dinge, die er [mit mir reden wird im Namen aller Worte, die oben sind,]
12. und ich werde sie tun auf sein Geheiß mit Notwendigkeit, ohne Verharren.“[22] [Es schrieb (dies) NN., Sohn des X.][23]
13. (Griechisch:)[24] [Jahr 3, Mechir, Tag ... in Krokodilopolis.] Es verbürgte sich
14. [Athenion, aus dem Dorf]e Lysimachis,
15. [auf Gestellung in bezug auf den Königsbauern Horos usw.] (Das Folgende weggebrochen.)

Kommentar.

§ 1. Betreffs des Datums gilt, was ob. Urk. 3, § 1, b bis d gesagt wurde. Hier ist bei der ausgesprochenen Form der ersten Zeichen in der Benennung der Jahreszeit doch wohl unbedenklich mit Spieg. *pr* „Winterjahreszeit" zu lesen (also Mechir = 12. März bis 10. April 202 vor Chr.), nicht etwa *šmw* „Sommerjahreszeit" (also Payni = 10. Juli bis 8. Aug.)

§ 2. In der Schreibung von *itf·t·w* „Väter" hat die Bezeichnung des gesprochenen *t* (über dem Pluraldeterminativ) die Form eines schräg liegenden geraden Striches.

§ 3. Zu der hier als Titel gebrauchten Bezeichnung „Aspendier" (s. Spiegelberg zur Stelle) vgl. die Bemerkungen von Lesquier, Institutions militaires des Lagides p. 116 ff.

§ 4. *r*(ⲉ)*·dj-w n-f ꜣḥ r nḥḥ* „dem man Acker für die Ewigkeit gegeben hat" = Kleruch. *r·dj-w* ist die Relativform des *sdm-f* mit Aleph prosth. — *ꜣḥ* als Bezeichnung für das Kleruchen- oder Katökenland auch in dem Titel *nb-ꜣḥ* „Ackerbesitzer"[1]), über den Spiegelberg zu Kairo 31232 (S. 313 des Textes) gesprochen hat.

Zu *r nḥḥ* „für immer", dem kopt. ϣⲁ-ⲉⲛⲉϩ entsprechend, vgl. Mag. Pap. Index Nr. 469. Bei uns ist das *r* so klein gemacht, daß man auch *n* lesen könnte.

§ 5. „Pawetis, Sohn des Namesesis", mit Auslassung des Filiationszeichens, der oben in Urk. 6 genannte Mann, hier betitelt als *pꜣ sḥn mꜣʿ* (ⲙⲁ) *n tꜣ dni·t n Plmn* „der Orts-*sḥn* der Meris des Ptolemon" (des arsinoitischen Gaus), s. ob. Urk. 6, § 4b.

In dem Titel *sḥn mꜣʿ* (ⲙⲁ) wollte Spiegelberg (brieflich) sehr ansprechend das Äquivalent des griech. *τοπομισθωτής* vermuten, der nach Tebt. I Nr. 183 (Descr.) die Oberaufsicht über den *κωμάρχης*, *γεννηματοφύλαξ* („Flurwächter") und den *κωμογραμματεύς* führte. Die Deutung des *sḥn* = *μισθωτής* ist, wie oben S. 106 ausgeführt wurde, kaum richtig. Dagegen entspricht das *mꜣʿ*, wie man im Demot. mit Übertragung der Schreibung von *mꜣʿ* „wahr" das aus altem *bw* hervorgegangene ⲙⲁ „Ort" zu schreiben pflegt, in der Tat offenbar dem griech. *τόπος*, im Unterschied zu *dmj*

1) Berl. 3116, 6, 18 (= *κάτοικος*) mit einer Abkürzung [demot. Zeichen] für *ꜣḥ* „Acker", ähnlich der, die wir oben in Urk. 4 (§ 9) fanden.

„Dorf“ (ϯⲙⲉ) = κώμη; und Spiegelberg wird durchaus im Recht sein, wenn er das unserem Titel analog gebildete *sẖ mꜣʿ* (ⲙⲁ) „Ortsschreiber“ Kairo 31219, 8. Berlin 3080, 10. Erbach 8 (hier nach dem *sẖ dmj* = κωμογραμματεύς, vor dem *sḥn* genannt, s. u.) dem τοπογραμματεύς gleichsetzt (Äg. Ztschr. 42, 56).

Fraglich ist nur, was mit diesem ⲙⲁ = τόπος gemeint ist. Nach Urk. 8 muß es scheinen, daß er etwas Kleineres als die κώμη darstellt, etwa einen Weiler; wogegen der τοπομισθωτής nach der oben angezogenen Stelle Tebt. I Nr. 183 offenbar einen größeren Bezirk vertrat, zu dem verschiedene Dörfer gehörten, vermutlich die τόποι (oder τοπαρχία), in die die äg. Gaue geteilt waren. Diese τόποι werden im Demot. denn auch sonst in der Tat durch einen anderen Ausdruck als *mꜣʿ* wiedergegeben, nämlich durch *ʿ·wj·w*, Pluralis von ⲏⲓ „Haus“, „Ort“ (s. unten Urk. 12, § 16). Andererseits erscheinen beide Ausdrücke in seltsamer Weise verbunden, als ob sie sich deckten, in der auch sonst für unseren Text bedeutsamen Stelle Berlin 3080, 9/11. Dort legt ein Pächter von Tempelland des Amun einen Königseid über die Pachtzahlung und seine Selbstgestellung vor die königl. Schreiber ab vor *pꜣ sḥn nꜣ ʿ·wj·w n Nw·t* „dem *sḥn* der Stätten (ⲏⲓ = τόποι) von Theben“, einem Makedonier Apollonios, und *pꜣ sẖ mꜣʿ* (ⲙⲁ) *n nꜣ ʿ·wj·w n Nw·t (n) pꜣ tš Pr-Ḥt-ḥr* „dem Orts(ⲙⲁ = τόπος)schreiber der Stätten (ⲏⲓ = τόποι) von Theben im Gaue von Pathyris“, einem Ägypter Panas. Hier scheint die Toparchie Theben des pathyritischen Gaues nur einen *sẖ-mꜣʿ* τοπογραμματεύς zu haben, so daß ⲙⲁ = τόπος und ⲏⲓ = τόπος (Sing. von τόποι) zusammenzufallen scheinen. Ähnlich scheint ja auch an unserer Stelle die Meris des Polemon nur einen *sḥn mꜣʿ* „Orts-*sḥn*“ zu haben, so daß auch da ⲙⲁ = τόπος und Πολέμωνος μερίς zusammenzufallen scheinen. — Zum Wechsel von ⲙⲁ und ⲏⲓ vgl. auch Urk. 8, § 14.

§ 6. Die Bürgschaftserklärung hat dieselbe Form wie in Urk. 1. 3. 4: *šp-j dr·t (n)* „ich habe Hand genommen in bezug auf NN.“

§ 7. *wjʿ Pr-ʿꜣ* „Königsbauer“ s. ob. Urk. 1, § 5b.

§ 8. Dem Namen der Person, für die gebürgt wird, folgt ein Zusatz *ntj dd dḥ* „welcher verhaftet, gefangen ist“, den Spieg. mit dem folgenden *d·t-k* „(in) deine Hand“ verband und so übersetzte: „der verfangen ist in deine Hand“. Diese Bedeutung hat

das Verbum *ḏdḥ*, das im Demot. meist mit doppeltem *d* geschrieben wird, weil die Gruppe für *ḏd* in dem häufigen *ḏd* „sagen" (ϫⲱ) längst zu *ḏ* entwertet war, aber nie. Es bedeutet vielmehr überall, wie schon im Neuäg., „in Haft sein", „gefangen sein" (im Gefängnis), s. meine Abhandlung „Sarapis und die sogen. *κάτοχοι* des Sarapis" S. 92ff.; so auch in den Urk. 8. 16. 17. Die Determinativa für Haus und Schlechtes, die das Wort auch bei uns hat, zeigen schon, daß wir es nicht anders als sonst zu fassen haben. Es handelt sich um die Befreiung eines im Gefängnis sitzenden Königsbauern gegen Bürgschaftstellung; vgl. dazu Urk. 16 und Kopt. Nr. 19. — Der ganze Ausdruck *ntj ḏd dḥ* „der verhaftet (gefangen) ist" kehrt Kairo 30989, 3, ebenfalls hinter einem Namen stehend, wieder.

§ 9. Vor *d·t-k* „deine Hand" ist notwendig eine Präposition zu ergänzen, sei es *n* oder *r*, die beide dabei unbezeichnet bleiben (*r* z. B. Pap. Spieg. 13, 8, wo Spieg. (*n-*)*d·t* statt (*r-*)*d·t* ergänzte).

Dieser präpositionelle Ausdruck kann, wie Spieg. tat, mit *ntj ḏd dḥ* verbunden werden, „welcher verhaftet (resp. gefangen) ist in deine Hand" resp. „durch deine Hand". Man könnte ihn aber auch mit *šp-j dr·t* „ich habe Hand genommen", d. i. gebürgt, verbinden, und darin eine Nennung des Empfängers der Bürgschaft finden, wie sie im Kopt. die gewöhnliche ist. Denn dort wird der Empfänger im Sahid. durch ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲕ̄ „in deine Hand" (resp. ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲉ an eine Frau), ⲉ-ⲧⲟⲟⲧ „in meine Hand" und ⲉ-ⲧⲟⲟⲧϥ̄ „in seine Hand", ⲉ-ⲧⲟⲟⲧϥ̄ ⲛ̄- „in die Hand von" ausgedrückt.[1]) Wenn das Bohair. dies durch ⲛ̄-ⲧⲟⲟⲧⲕ „in deiner Hand" = „bei dir", ⲛ̄-ⲧⲟⲧϥ ⲛ̄- resp. ⲛ̄-ⲧⲉⲛ- „in der Hand von" ersetzt, so ist das wohl nur ein Gegenstück zu seinem Gebrauch von ⲛ̄-ⲧⲉⲛ- statt ⲉ-ⲧⲉⲛ für den Dativ der Person nach den Verben des Befehlens (Stern, Kopt. Gramm. § 535).

Diese Ausdrucksweise für den Empfänger der Bürgschaft im Kopt. ist lehrreich. Denn sie zeigt einmal deutlich, daß die Hand, die bei der Bürgschaftsleistung genommen wird, die Hand des Bürgen selbst ist und daß das „Handnehmen" also eigentlich richtiger ein Handgeben heißen sollte. Vermutlich war der Ausdruck „Hand nehmen" früh zu einem neutralen Worte für Handschlag

1) Siehe den Abschnitt „Konstruktion" im kopt. Anhang.

geworden, dessen Bedeutung sich im kopt. ϣⲉⲡ-ⲧⲟⲧ- dann auch noch nach einer ganz anderen Richtung hin weiter entwickelt hat. Denn dieses bedeutet geradezu „begrüßen", „küssen", urspr. „durch Handschlag begrüßen".[1])

Gegen eine derartige Verknüpfung des *(r-)d·t-k* „in deine Hand" an unserer Stelle kann aber zweierlei eingewendet werden; einmal daß die Stellung dieses kurzen, ein Suffix enthaltenden Ausdruckes hinter den langen präpositionellen Ausdruck „in bezug auf den Königsbauern Horos ...... der verhaftet ist" nach den sonst in der äg. Sprache für die Wortfolge geltenden Gebräuchen ebenso wenig zu erwarten wäre, wie sie in den kopt. Beispielen je eintritt, wo das ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲕ̄ stets unmittelbar auf das ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ folgt und dem mit ⲛ̄- angeknüpften Beziehungsausdruck vorangeht; und zweitens, daß sich in keiner der anderen bisher bekannt gewordenen demot. Bürgschaftsurkunden ein zweites Beispiel für eine solche Bezeichnung des Empfängers der Bürgschaft gefunden hat. [Die inzwischen von Sottas veröffentlichten beiden Urkunden Lille 1. 2 (Urk. 22. 23) zeigen, daß diese Bedenken gerechtfertigt waren. Aus ihnen ergibt sich, daß *(n-)d·t-k* zu lesen ist, daß dies „von deiner Hand" bedeutet und sicher mit *ḏdḥ* „verhaften" zu verbinden ist. Danach ist denn oben die Übersetzung festgestellt worden.]

§ 10. Wie in Urk. 4 (§ 37) ist hier der Ausdruck *šp-dr·t* noch einmal wiederholt, vermutlich in Form der Figura etymologica. — Das Wort „Hand", das hier wohlerhalten ist, zeigt dieselbe Schreibung wie in Urk. 6 (§ 14c), jedoch mit Hinzufügung des Zeichens für die Femininalendung *t*; ebenso in Urk. 9 und 10. Die Schreibung, die hier vorliegt, findet sich ganz ebenso auch Ros. 15 für die seltene absolute Form des Wortes (ⲧⲱⲣⲉ), die ja in ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ vorliegt, in *n ḏr*ꜣ (ⲝⲣⲟ)(*n*) *dr·t* „mit Stärke der Hand" = *κατὰ κράτος*, im Unterschied zu der konstrukten und pronominalen Form des Wortes (ⲧⲛ̄-, ⲧⲟⲟⲧ-).

§ 11. Den Worten *(n) dj·t (n) ḥd* 30 „zum Geben in bezug auf 30 Silberlinge", die in Urk. 4 (§ 38) die Figura etymologica ergänzten, entspricht hier *r ʿḥʿ* „zu stehen", eig. „um zu stehen", als Zweck oder Gegenstand der Bürgschaft.

1) Vgl. dazu die im kopt. Anhang unter Nr. III zusammengestellten Beispiele.

a) *ʿḥʿ* „stehen“ oder „sich stellen“ (ⲱϩⲉ:ⲟϩⲓ) — beides kann der Infinitiv bedeuten — bezeichnet hier wie nachher in *dj·t ʿḥʿ-f* „stehen lassen“ = „stellen“ (ⲧⲁϩⲟϥ) die Gestellung. Ebenso in dem eidlichen Gestellungsversprechen eines Pächters von Tempelland Berl. 3080, 20: „ich werde ihre Pachtzinsen an das Tor des Königs zahlen gemäß dem, was die Schreiber des Königs deswegen schreiben werden“ *mtw-j ḫpr ỉw-j ʿḥʿ ỉ·ỉr-ḥr-w ỉw-j wnḥ r-bl* „und ich werde sein, indem ich stehe (oder: mich stelle) vor ihnen, indem ich offenbar bin“ (d. h. „stehend und offenbar“), vgl. griech. *παρὼν καὶ ἐμφανής*. Statt *ʿḥʿ* „stehen“ finden wir in anderen demot. Gestellungsversprechen auch *ḥms* „sitzen“ gebraucht, wo dies im Zusammenhange augenscheinlich besser paßte: *ỉw-j (r) ḥms (n) pꜣ tš Dbꜣ ỉrm nꜣj-k rd·w* „ich werde sitzen im Gau von Edfu mit deinen Bevollmächtigten“ (um ihnen Rechenschaft abzulegen) Eleph. 7, 11/12; *ỉw-j (r) dj·t ḥms nꜣ sh·w n ḥ·t-ntr ỉrm pꜣj-k rd* „ich werde die Tempelschreiber sitzen lassen mit deinem Bevollmächtigten“ Eleph. 5, 15 (beide Stellen nach den Originalen geprüft).

b) Nach altem Gebrauche könnte der Ausdruck *r ʿḥʿ*, der hier die Art der Bürgschaft charakterisieren soll, nur finale Bedeutung haben („um zu stehen“ resp. „sich zu stellen“) und müßte auf den Bürgen bezogen werden, also wie das analog gebrauchte *n dj·t* „zum Geben“ = *εἰς ἔκτισιν*. Es ist verlockend, dazu dann das *εἰς παράστασιν* heranzuziehen, das sich mitunter als Zusatz zu *ἐγγυᾶσθαι* oder *ἔγγυος* findet (Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I S. 116. 161). Tatsächlich soll sich diese scheinbare Parallele nach Partsch aber nicht vor dem 3ten Jh. nach Chr. finden und dabei das Gestellen auf den Schuldner, nicht den Bürgen gehen. — Die Nebeneinanderstellung mit *n dj·t* = *εἰς ἔκτισιν* wird aber auch durch die Verschiedenheit der Präpositionen (*n* und *r*) in Frage gestellt, namentlich aber durch Urk. 10, 26 (§ 53), wo *n dj·t* „zum Geben“ mit Beziehung auf den Bürgen und *r dj·t s* „um sie zu geben“ mit Beziehung auf den Schuldner nebeneinander stehen. Diese Stelle gibt uns zugleich aber wohl auch das Recht, unser *r ʿḥʿ* „um zu stehen“ auf den Schuldner zu beziehen und einfach mit „zu stehen“ zu übersetzen. Es liegt also dieselbe Abschwächung der finalen Grundbedeutung vor, wie bei dem Ausdruck *r-dj·t* „um zu geben“, der schließlich einfach „daß“ bedeutet (s. Urk. 1, § 19). Im Kopt.

findet sich denn auch in der Tat nicht selten nach ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ „bürgen" ein Infinitiv mit ⲉ statt des normalen ⲉⲧⲣⲉϥ „daß er" genau in derselben Weise für die Leistung des Schuldners gebraucht wie in der zitierten Stelle Urk. 10, 26, z. B. ⲉ-ⲧⲙ̄-ⲕⲁⲧⲁⲫⲣⲟⲛⲉ [ⲉⲣⲟⲟ]ⲩ „sie (die Werke) nicht zu vernachlässigen" (Kopt. Nr. 31).

§ 12. *ỉw-s mtw-k* (ⲛⲧⲁⲕ) *ʿ·wj-j* „es liegt mir dir gegenüber ob", die Verpflichtungsformel, die wir in fast allen bisher besprochenen Urkunden antrafen (s. ob. Urk. 1, § 20). Sie zeigt in ihren beiden ersten Bestandteilen durchaus korrektes Aussehen; insbesondere ist auch das erste Wort völlig deutlich *ỉw-s* und nicht *ỉn*, wie Spieg. las. Das dritte Wort (*ʿ·wj-j*), das Spieg. *ṯsj* „befehlen"[1]) lesen wollte, ist z. T. infolge Abspringens der Tinte in der ersten Gruppe, z. T. durch einen Haken, der unten an den senkrechten Strich gehängt ist, etwas entstellt. Gleichwohl kann an der Lesung *ʿ·wj-j* „zu meinen Lasten" kein Zweifel sein, zumal das Suffix 1. sing. *j* völlig klar darsteht und dieses *j*, da es von keinem Determinativ gefolgt ist, auch in keiner anderen Weise gedeutet werden kann. Vor dem Infinitiv, der von *ỉw-s mtw-k ʿ·wj-j* abhängt, ist ein Spatium freigelassen, vermutlich zum Zweck der Heraushebung des Folgenden.

§ 13. *dj·t ʿḥʿ-f ḥꜣ·t-k* „ihn stehen lassen vor dir" = „ihn dir stellen", der dem oben § 11a belegten Ausdruck für die Selbstgestellung *ʿḥʿ ỉ·ỉr-ḥr* „stehen vor" entsprechende Ausdruck für die Gestellung eines Dritten. In Z. 7 tritt dafür als Synonym *ỉn·t-f* „ihn bringen" ein. Vgl. dazu die Gestellungsbürgschaft der Stelle Gen. 43, 9 in der kopt. Übersetzung (Kopt. Nr. 1), wo ⲛ̄ⲧⲁ-ⲧⲁϩⲟϥ ⲉ-ⲣⲁⲧϥ̄ ⲙ̄ⲡⲉⲕ-ⲙ̄ⲑⲟ „und ich werde ihn stehen lassen auf seinen Füßen (d. i. stellen) vor dir" neben ⲉϣⲱⲡ ⲁⲓ-ϣⲧⲉⲙ-ⲉⲛϥ ϩⲁⲣⲟⲕ „wenn ich ihn nicht zu dir bringe" steht.

a) *ḥꜣ·t-k* „vor dich" (ϩⲏⲧⲕ̄ vgl. Griff. Ryl. III 370), aus *r-ḥꜣ·t-k* „an deinem Vorderteil" mit Wegfall der Präposition *r* entstanden. Die Bezeichnung des vor dem Suffix gesprochenen *t* hat hier wie in *d·t-k* „deine Hand" einfach die Gestalt eines senkrechten Striches, der unten mit dem *k* ligiert ist.

§ 14. In *pꜣj-k mꜣʿ* (ⲙⲁ) *n dlʿ* „dein Ort des *dlʿ*-Machens", wohin der Gefangene wiedergebracht werden soll, hat Spieg. mit

1) Er meint das jetzt *ḥn* gelesene Wort, das übrigens im Infinitiv kein *j* hat.

Recht einen Ausdruck nach Art der kopt. Ausdrücke mit ⲙⲁ-ⲛ̄- erkannt. Er vermutet darin das „Bureau" des angeredeten Beamten. Das stimmt vortrefflich zu dem folgenden Wort, das Spieg. *ỉnk* „ich" las, das aber in Wahrheit nichts anderes ist, als *md* „Wort" (vgl. Z. 11). Wir haben also als Genitiv von *mꜣʿ* (ⲙⲁ) „Ort" hier den Ausdruck *ḏlʿ md* „Worte zusammenlesen", der uns aus der Verbindung *gꜣj n ḏlʿ md* „Handlung des *ḏlʿ* von Worten", dem demotischen Äquivalent von *χρηματισμός* „Urkunde" Ros. 30. Kanop. Tanis 24 (als ein Wort behandelt, dem das Adjektiv *nb* „alle" *πάντες* am Ende zugefügt ist) bekannt ist.[1]) Auch Mag. Pap. 9, 24. 10, 8 findet er sich, als ein Wort behandelt, in *pꜣj-j ḏʿlʿ md·t* „mein *ḏʿlʿ* von Worten", das dort unter den Requisiten des Magiers genannt ist. — Für das ob. Urk. 6, § 11 besprochene Wort *ḏlʿ* ergibt sich aus jener Benennung für *χρηματισμός* als wahrscheinlich, daß es die urkundliche Fixierung, Aufnahme, Protokollierung von Reden oder auch Dingen — denn auch das bedeutet *md* ja oft — bezeichnete.

An unserer Stelle würde es sich also um den „Ort der Protokollierung", um das *χρηματιστήριον* des Toparchen handeln.

§ 15. *n pꜣ hrw n wꜣḫ-f mtw-j* „an dem Tage des ihn Wünschens von mir" d. h. an dem Tage, an dem du ihn von mir verlangen wirst. Ähnlich nicht selten auch sonst in den Urkunden, wo von dem Zurückverlangen einer Schuld durch den Gläubiger die Rede ist, vgl. *pꜣ ssw n wꜣḫ pꜣj ḥd* 5 ... *ntj ỉw·ir-t* (ⲉⲣⲉ) (*r*) *ir-f ỉw-j dj·t st n-t ỉm-f* „der Termin des Wünschens diese 5 Silberlinge, das du (Weib) tun wirst, ich werde sie dir geben an ihm" Louvre 2429 (Rev. Chrest. 274/5); *ẖnw hrw* 30 *n wꜣḫ-w mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) *ntj ỉw·ir-t* (ⲉⲣⲉ) (*r*) *ir-f* „innerhalb von 30 Tagen des sie Wünschens von mir, das du tun wirst" ebenda; *pꜣj-t ssw* (*n*) *wꜣḫ-f ỉw-j* (*r*) *dj-t s n-t ỉm-f* „dein Termin des ihn (den Unterhalt) Wünschens, ich werde ihn dir geben an ihm" d. h. wenn du ihn wünschest und nicht wenn es mir beliebt, werde ich ihn dir geben, Kairo 30607, 4 a. E. 30608, gegen Ende. 31200, 3; *n pꜣ hrw n wꜣḫ*

1) Der demot. Ausdruck, der eigentlich die Handlung bezeichnet (wie ja auch *χρηματισμός*), hat hier nach dem Zusammenhang unzweifelhaft konkrete Bedeutung: die Namen des Königspaares sollen geschrieben werden *r gꜣj n ḏlʿ md nb* „in alle Urkunden" (*εἰς πάντας τοὺς χρηματισμούς*) Ros.; *ḥr gꜣj n ḏlʿ md nb* „auf allen Urkunden" (*ἐν πᾶσιν τοῖς χρηματισμοῖς*) Kanop.

ntj iw·ir-k(ⲉⲕ) *r ir-f* „an dem Tage des Wünschens, das du tun wirst“ Urk. 8, 4.

a) *hrw* „Tag“ liegt hier in einer eigentümlich kursiven und igierten Schreibung vor, die sich auch in Z. 9 und in Urk. 4, 12 viederfindet.

b) Zur Lesung von *wꜣḫ* „wünschen (ⲟⲩⲱϣ), das der gewöhniche Terminus der demot. Urkundensprache für „verlangen“ ist, . Heß, Ros. S. 65.

c) *mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) „von mir“, wie in der oben zitierten Stelle ouvre 2429, dem neuäg. Gebrauche von *m dj* entsprechend. Ebenso ach *dbḥ* „bitten“ in Urk. 13 (§ 29b).

§ 16. Die durch die Mehrzahl der eben in § 15 angeführten Parallelstellen, wie durch andere ähnliche Fälle (s. Urk. 5, § 10b.d) egebene Ergänzung des Satzes, mit dem K. 30659 schließt, *ntj w·k* (resp. *ỉr-k* = ⲉⲕ) (*r*) *ỉr-f* „das du tun wirst“ stand am Anfang on K. 31191. Das *ntj*, das *k* und die charakteristische Form, es *ir-f* lassen keinen Zweifel daran.

§ 17. Was auf *ỉr-f* folgt, erweist sich durch die schon in der hot. erkennbaren Worte *ỉrpj* „Heiligtum“ und *Pr-ꜥꜣ* „König“ als berreste der Formel, durch die in den Gestellungsversprechen die uflucht in ein Asyl für die zu gestellende Person ausgeschlossen wird.

a) Diese Formel beginnt, wo es sich um Selbstgestellung andelt, mit einer Erklärung des Sinnes „ich werde nicht wegehen“ an den und den Schutzort (Eleph. 7, 20. Berl. 3080, 21. airo 30604, 10/11). Wo es sich hingegen um Gestellung eines ritten handelt, hat die Klausel die Form eines adverbiellen Ausrucks zu dem Gestellungsversprechen; sie beginnt dann mit *n pꜣ bl n* „außerhalb von“ (ⲙ̄-ⲡⲃⲟⲗ ⲛ̄-) dem und dem Schutzort, dem riech. ἔξω entsprechend, Urk. 8, 5. Eleph. 5, 14 (beide Male mit Ausassung des ersten *n*).[1]) Bei uns muß also die letztere Ausdrucksweise vorgelegen haben. Die Reste zwischen *ỉr-f* und *ỉrpj* zeigen, aß das in der Tat der Fall gewesen ist. Hinter *bl* ist auch das enitivische *n* ausgeschrieben.

b) Die Aufzählung der Schutzstätten lautet in den verschieenen Gestellungsversprechen verschieden[2]): *ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *nḫt·t* (ⲛⲁϣⲧⲉ)

1) [In Urk. 22. 23 geht dem präpositionellen Ausdruck (*n*) *pꜣ bl n* noch *iw-f* ndem er ist“ voran.]

2) [Siehe dazu jetzt auch Urk. 22. 23.]

nb ḫwj n Pr-ʿꜣ rpj n ntr „irgendeine Schutzstätte, Königsalta Gottesheiligtum“ Kairo 30604, 10/11 (Selbstgestellungsversprech einer Amme)[1]; *ʿ·wj* (HI) *n ʿnḫ ʿ·wj* (HI) *n nḫt·t* „Eidstätte, Schut stätte“ Eleph. 7, 20/21 und 5, 14 (Eide); *ʿ·wj* (HI) *ʿnḫ ʿ·wj* (HI) *nḫt·t rpj n ntr ḫwꜣ·t twt*[2]) (*n*) *tš pꜣj-f ỉrj* „Eidstätte, Schutzstätte, Gotte heiligtum, Altar, Statue (von Gott oder Göttin)[2]) (in) Gau od seinesgleichen“ Berlin 3080, 21 (Eid); *ḫwj Pr-ʿꜣ mꜣʿ* (UA)- *nḫt·t* (*mꜣʿ* (UA) *pꜣj-f ỉrj dmj pꜣj-f ỉrj tš pꜣj-f ỉrj* „Königsaltar, Schutzo (in) Ort (oder) seinesgleichen, Dorf (oder) seinesgleichen, Gau (ode seinesgleichen“ Urk. 8. Die griech. Parallelen nennen demen sprechend *ἱεροῦ, βωμοῦ, τεμένους, σκέπης πάσης* Tebt. I Nr. 21 descr. (nach Spieg., Demot. Pap. von Elephant. S. 18).

An unserer Stelle ist davon im Original völlig deutlich *ỉr n ntr ḫwj n Pr-ʿꜣ* „Gottesheiligtum, Königsaltar“ aus den erhalten Zeichenresten zu erkennen. Zu der Form des Hausdeterminati vgl. *ẖnw* in der nächsten Zeile. Zu der Schreibung von *ḫwj* „Alta vgl. Ros. 20. Rhind. Gloss. Nr. 293.

§ 18. Die Worte *n wʿ hrw ẖnw hrw* 2 „an einem Tage vo 2 Tagen“ müssen der Schluß eines Satzes sein, der für den Fa daß der Bauer am Gestellungstermin („dem Tag des ihn Wünschens nicht gestellt werden sollte, eine Nachfrist für die Gestellung od Leistung eines Ersatzes und einer damit verbundenen resp. dar enthaltenen Konventionalstrafe festsetzte, s. ob. Urk. 1, § 27. Sp ziell die dort zitierte Urkunde Louvre 2429 (Rev. Chrest. 274/. bietet ein gutes Analogon zu unserer Stelle: „Der Termin d Wünschens diese obigen 5 Silberlinge, das du tun wirst, ich wer sie dir geben an ihm; [wenn ich sie nicht gebe, so werde ich s dir geben][3]) innerhalb von 30 Tagen nach dem sie Wünschen, d du tun wirst (und) werde dir geben (*ỉw-j* (*r*) *dj·t*) [andere] 5 Silbe

---

1) Das ganze Gestellungsversprechen lautet hier: „ich werde nicht weggeh können vor dir (d. h. fliehen vor dir) zu irgendeiner Schutzstätte, Königsaltar, Go tesheiligtum, mit dem Säugling, deinem Sohne, der oben (genannt) ist“.

2) Hinter dem Determinativ für „Statue“ scheinen die Determinative für Go und Göttin zu stehen.

3) Diese Ergänzung wird nur den Sinn, nicht den Wortlaut der Stelle treffe Nach Revillout's Wiedergabe zu urteilen reicht die Lücke nicht für den obig Wortlaut aus, sondern läßt eine kürzere Fassung (s. dazu unten) voraussetzen.

linge statt ihrer (ϩⲁⲣⲟⲟⲩ)[1]) an dem Tage, der nach den obigen 30 Tagen ist, mit Notwendigkeit, ohne Verharren". — Nach Urk. 12, 12/13 (§ 71), wo auf das Versprechen „ich werde ihn von dir entfernen in bezug auf sie" der Bedingungssatz „wenn ich ihn nicht entferne (d. h. von selbst), so werde ich ihn entfernen (d. h. auf Verlangen)" ohne Wiederholung des „von dir in bezug auf sie" folgt, wird man bei uns den Bedingungssatz mit Rücksicht auf den sehr knappen Raum in dieser Form ergänzen: *iw-j tm in* „wenn ich nicht bringe", also ohne das Objekt „ihn" und den Dativ *n-k* „dir", die in dem vorhergehenden Versprechen standen.

Auch bei dieser knappsten Fassung, die durch das objektlose *iw-j tm dj·t* „wenn ich nicht gebe" in Z. 9 bestätigt werden würde, nimmt der Bedingungssatz noch so viel von dem vorhandenen Raum weg, daß für den Nachsatz nicht mehr als eben für die Worte *iw-j (r) dj·t* „ich werde geben", die hier durch jenen Bedingungssatz *iw-j tm dj·t* „wenn ich nicht gebe" in Z. 9 gefordert werden, Platz bleibt, wenn man nicht die Zeile länger oder die Schrift enger annehmen will, als in den anderen Zeilen. Für ein Objekt des Gebens bleibt unter dieser Voraussetzung also kein Raum. Man könnte daher nur an das Pronomen 1. sing. denken, das in seiner kürzeren Schreibung *t* (eig. *tj*, die Bezeichnung für gesprochenes *t*) bei der Form, die unser Schreiber dafür anwendet, nur sehr wenig Raum beansprucht. In der Tat würde ein Versprechen „wenn ich nicht bringe, so werde ich mich geben" gut zu der Bezeichnung der Bürgschaft als „Handnehmen zum Sichstellen" passen und uns sogar der Notwendigkeit überheben, dort das „zum Stehen" (oder „zum Sichstellen") auf den Schuldner zu beziehen.

dj·t „geben" ist im Sinne von *παραδιδόναι*, das die griech. Parallelen (Mitteis, Chrestom. Nr. 47, auf das mich Partsch verweist) haben, gut bezeugt, s. u. Urk. 8, § 12a. Recht bedenklich müßte es bei einer solchen Ergänzung *iw-j r dj·t-t* (ⲉⲓ-ⲉ-ⲧⲁⲁⲧ) „ich werde

1) Dieses „statt ihrer" ist für unser Gefühl auffallend, wo die Konventionalstrafe, um die es sich zu handeln scheint, nicht gleichzeitig auch den vollen Ersatzbetrag für die Schuld mitenthält, immerhin ist es klar, daß gemeint ist, nach der Nachfrist werde der Schuldner als Ersatz für die versäumte rechtzeitige Leistung und an deren statt den doppelten Betrag der Schuld zu leisten haben. (Partsch)

mich geben“ aber erscheinen, daß dabei nicht ein „selbst“ (*ḥ*ʿ*-j*) hinter „mich“ folgte; auch der Dativ *n-k* „dir“ und vielleicht auch ein *ẖr·r-f* „statt seiner“ wäre dabei doch wohl zu erwarten. Für alles dies mangelt es jedenfalls an Platz. Unter diesen Umständen bleibt denn wohl nichts übrig, als an Stelle des negierten Bedingungssatzes mit Nachsatz einen versprechenden Satz mit *gr* „oder“ anzunehmen, wie er in dem oben Urk. 1, § 27 zitierten Beispiel Rev. égypt. 3, pl. 6 vorliegt. Sie wird wahrscheinlich auch Louvre 2429 (s. ob.) vorgelegen haben, wo der Raum ebenfalls so knapp zu sein scheint. Vgl. dazu 1 Khaemw. 4, 26: „möge man mir dieses Buch geben *gr iw-j* (*r*) *ṯ*ʾ*j·t-f n ḳns* „oder ich werde es mit Gewalt nehmen“. Demnach wird voraussichtlich etwa so zu ergänzen sein: „ich werde ihn dir bringen an dem Tage, da du es wünschen wirst oder mich dir selbst übergeben statt seiner an einem Tage von 2 Tagen“. Eine dementsprechende Fassung *gr iw-j* (*r*) *dj·t-t n-k ḥ*ʿ*-j ẖr·r-f* würde indes immer noch nicht ganz in der Lücke Platz finden; eines der drei Elemente, die oben vermißt wurden („dir“, „selbst“, „statt seiner“), müßte jedenfalls auch bei ihr gefehlt haben.

Nimmt man eine solche Fassung an, so stände aber auch nichts — wenn nicht etwa die oben § 11b erörterte Angabe *r* ʿ*ḥ*ʿ „zum Stehen“ — im Wege, hier den Bürgen statt der Selbstgestellung die Zahlung der Schuld oder Leistung dessen, wofür sonst der Bauer verhaftet gewesen sein mochte, oder eine Konventionalstrafe versprechen zu lassen, also so zu ergänzen: *gr iw-j* (*r*) *dj·t n-k ḥd x.* „oder ich werde dir *x* Silberlinge geben.“ Die Zahl könnte dann aber nur aus einem oder allerhöchstens zwei kurzen Zeichen bestanden haben.

§ 19. Was auf *hrw* 2 „2 Tage“ folgt, deutete Spieg. als die übliche Schlußformel der Leistungsversprechen (*n-*) *ḥtr* (*n-*)*iwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“. Dabei wäre die Nichtbezeichnung des *n* vor *ḥtr* auffallend, da es in eben dieser Formel in Z. 12 bezeichnet ist. Nach dem Original steht aber deutlich *iw-j tm dj·t* „wenn ich nicht gebe“ da ohne Objekt und ohne Dativ, ganz wie es oben für den eventuellen Bedingungssatz in Z. 8 postuliert wurde.

§ 20. Von dem Nachsatz zu diesem Bedingungssatze „wenn ich nicht gebe“ sind nur noch Reste des *iw-j* „ich werde“, mit dem er

begann, erhalten. Was er versprach, wird ganz davon abhängen, was vorher für den Fall, daß der Bauer nicht gestellt werde, zugesagt worden war. War vorher die Selbstgestellung des Bürgen zugesagt, so wird hier eine spätere Gestellung mit Zahlung einer Strafe versprochen worden sein. War vorher aber etwa die Zahlung der Schuld des Bauern zugesagt, so wird hier die nachträgliche Zahlung nebst Leistung einer Konventionalstrafe oder vielleicht auch die Selbstgestellung versprochen worden sein.

§ 21. In der Vermögenshaftungsklausel (s. ob. Urk. 4, § 41) fehlt hier der tautologische Zusatz *nkt nb* „jedes Ding" hinter *ntj nb* „alles"; ebenso auch sonst zuweilen, z. B. Rein. 1, 18. 3, 13. 4, 22. An allen diesen Stellen erscheint ebenso wie bei uns vor dem *ntj iw-j (r) dj-t ḫpr-w* „was ich erwerben werde" der bestimmte Artikel *nꜣ*, der sonst oft fehlt; er scheint also zu dieser Fassung der Klausel zu gehören. Der Schluß der Klausel würde in der Fassung, die wir a. a. O. § 41 d als korrekte Fassung der Faijumurkunden zu ermitteln glaubten, gerade den Rest von Z. 10 füllen.

§ 22. Die Vollstreckungsklausel (s. ob. Urk. 3, § 21. 22) nennt hier, wie ja auch sonst häufig, nur den *rd* „Bevollmächtigten" des Empfängers der Urkunde als Vollstrecker, setzt also von vornherein voraus, daß der Toparch nicht selbst, sondern durch Beauftragte die Sache erledigen werde. Auch hier füllt der übliche Wortlaut der Klausel gut den Raum der Lücke in Z. 11.

a) Bemerkenswert ist, daß in dem Ausdruck *ṯꜣj ḥtr* „zwingen" vor *ḥtr* das ob. a. a. O. § 21 e postulierte *n* ebensowenig wie sonst je ausgeschrieben ist, während es doch in *n ḥtr* „mit Notwendigkeit" in Z. 12 richtig bezeichnet ist. Das Wort *ḥtr* ist hier beide Male mit dem Zeichen für das gesprochene *t* am Wortende, dem alten Zeichen *tj*, geschrieben zum Zeichen, daß das *t* der letzte Konsonant geworden war, wie das ganz entsprechend bei *itf·t* ⲉⲓⲱⲧ „Vater" und seinem Plural ⲉⲓⲟⲧⲉ zu geschehen pflegt, das ebenso den auf das *t* folgenden letzten Stammeskonsonanten verloren hatte.

§ 23. In dem verlorenen Teile von Z. 12 wird die Namensunterschrift des Urkundenschreibers gefolgt sein.

§ 24. Z. 13. 14 gehören zu einer griechischen Inhaltsangabe des Textes, wie wir sie in den Elephantinepapyri finden (s. u. zu Urk. 13. 14). Nach dem was erhalten ist, und unter Berücksich-

tigung der Raumverhältnisse wird man sich den Anfang des griechischen Textes etwa so ergänzt denken können:

[*L γ̅ Μεχ(εὶρ) .... ἐν Κροκ(οδείλων πόλει)] ἐ̣ν̣εγυήσατο*[1])
[*Ἀθηνίων ἀπὸ κώμη*]*ς Λυσιμαχίδος*
[*ἐφ' ᾧ παραστήσει Ὡρον ..... βασιλικὸν γεωργόν : .....*]

Das Dorf Lysimachis ist uns bekannt; es lag an der Grenze der Meris des Polemon und der des Themistes und gehörte zur Ptolemäerzeit zum letzteren Bezirk, s. Grenfell-Hunt, Tebtunis II S. 387.

Urk. 8.

Kairo 30698.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 14—15.)

Bruchstück einer Urkunde, die eine Gestellungsbürgschaft für 3 Personen betraf, augenscheinlich gleichen Alters und gleicher Herkunft wie Urk. 7.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Tafel 55; umschrieben und übersetzt ebenda S. 117/118.

Umschrift.

....

1. *ḥnꜥ*[1] *Pꜣ-dj-sbk sꜣ Ḥr*[1a] *r*(ⲉ) *mtw-s*(?)[3a] *r·*[*r*]*-f*[3b] *nꜣ .... n-rn*(?)[*-w*] [*mtw-w ỉn·t-w*[2a] *n-rn*][2d]

2. *pꜣ bk*[2c] *ḥꜣ·t-sp 2·t ỉbd 3 pr*[2b] *ỉw-w ḏddḥ*[2a] (*r*) *pꜣj-k ḏddḥ*[2a]

3. (*n*) *pꜣ s* 2[4] *ḥnꜥ Pꜣ-*[*dj*?*-*]*ỉs sꜣ Pꜣ* (ⲡⲁ)- ..... [*pꜣ*] *wjꜥ*[5] [*n*] *dmj* (*n*) *Sbk*[6] .....[7]

4. *r* (= *ỉrj-n*) *rmt s* 3[8] ·[9] *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *ꜥ·wj-j*[10] *r pꜣ hrw wꜣḥ ntj ỉw·ỉr-k* (ⲉⲕ) (*r*) *ỉr-f*[11]

---

1) Preisigke, Sammelbuch Nr. 4475 liest *ἐγ⟨γ⟩υήσατο*. Die obige Lesung, die der Photographie entspricht, enthält die damals übliche korrekte Verbalform, vgl. P. Pap. III n. 576, p. 166 lin. 7. P. Hibeh 92, 14. (Partsch.)

Für die vorliegende Bearbeitung wurde das Original benutzt, . ob. S. 3.

Daß das Bruchstück zu einer Gestellungsbürgschaft und nicht twa zu einem Gestellungseide gehört, wie er sich uns in Berl. 080. Eleph. 5. 7 erhalten hat, scheint aus dem Fehlen von *ʿ·wj ʾnḫ* „Eidstätte" in der Aufzählung der Asylstätten in Z. 5/6 hervorugehen. Diese „Eidstätte" fehlt sinngemäß in keinem der bekannten estellungseide, wohl aber in den nichteidlichen Gestellungsversprechen Urk. 7 und Kairo 30604. [In den inzwischen von Sottas eröffentlichten Liller Gestellungsbürgschaften (Urk. 22. 23) wird ie dagegen ebenso wie in den Eiden genannt.] Wir haben es lso gewiß mit einem nichteidlichen Gestellungsversprechen zu tun, nd dieses wird, da es sich nicht um eine Selbstgestellung handelt, ur in Form einer Bürgschaft abgegeben sein können. Aus der rt, wie die Gestellungsverpflichtung in Z. 4 ausgesprochen wird, cheint hervorzugehen, daß es sich in der Urkunde nicht um die ürgschaftleistung selbst handelte, sondern daß nur darauf Bezug enommen wurde. Vielleicht handelte es sich um ein Gesuch um ristverlängerung?

So wenig von dem Texte erhalten ist, ist das Erhaltene doch ür die Terminologie dieser Klasse von Urkunden so lehrreich, aß wir an dem Bruchstück nicht vorübergehen durften.

Übersetzung.

....

1. und[1] Pete-subek (Petesuchos), Sohn des Ḥōr (Horos)[1a], der ihr schuldig ist[3a.b] (?) die nämlichen(?) ......[3c], [welche beiden Männer[3d] man gebracht hat[2a] im Namen][2d]
2. des Berichtes[2c] vom Jahre 2, Monat 3 der Winterjahreszeit (Phamenoth)[2b], verhaftet[2a] in deine Haft[2a],
3. die beiden Personen[4]; und Pe[te]esis, Sohn des Pa-[...., den] Bauern[5] aus dem Subek (Suchos)-Dorfe[6] ......[7],
4. insgesamt 3 Männer-Personen[8.9], mir obliegend dir gegenüber[10] zu dem Tage des Wünschens, das du tun wirst[11];

5. *mtw-j*[12] *dj·t*[12a] *st n-k*[12b] (*n*) *pꜣ bl n ḫwj Pr-ʿꜣ*[13] *mꜣʿ* (UA) *n nḫt·t·t*

6. (*n*) *mꜣʿ* (UA) *pꜣj-f ỉrj dmj pꜣj-f ỉrj tš pꜣj-f ỉrj*[15] ·[16] *mtw-j*

7. *dj·t p*[*ꜣ- s* 3 (*r*) *pꜣj-k ḏdd*(?)]*ḥ n ḥtr* (*n*-)*ỉwtj mn*[17] *r*(e)·*ỉr-j n-k*

8. *r*(?) *šp*(?) [..................] *n-k* (*n*) *pꜣ hrw*[19] *mḥ*-2(?)[19a] [*n*] *ḏ*(?)[*d*
.... *sꜣ Sbk*-[20]

9. [*ḥtp* (o. ä.) ....]

Kommentar.

§ 1. Mit *ḥnʿ* „und" beginnt hier ohne Zweifel die Nennung de zweiten der beiden Leute, die in Z. 3 durch die Worte *pꜣ s* „die beiden Personen" zusammengefaßt sind, und der drei Leute die in Z. 4 durch die Worte *r* (= *ỉrj-n*) *rmt s* 3 „macht (zusammen 3 Männer-Personen" zusammengezählt werden und um deren Ge stellung sich die ganze Urkunde dreht.

a) Die von Spieg. zweifelnd gegebene Lesung *Pꜣ-dj-sbk sꜣ H* für den Namen scheint mir angesichts des Originals unzweifelhaf zu sein. Der Artikel *pꜣ* hat eine eigentümliche Form, die wi auch in Urk. 6, 4 einmal antrafen und die man zunächst *r pꜣ* resp *n pꜣ* lesen würde; ebenso sicher in Z. 4; während in Z. 2. 5. dieselbe Form da steht, wo *n pꜣ* resp. *r pꜣ* gemeint ist, aber viel leicht auch nur *pꜣ* geschrieben sein soll.

§ 2. Was auf die Nennung des Mannes folgte (in Z. 1—3 müssen Attribute gewesen sein. Das geht mit Notwendigkeit au der Einführung der dritten Person durch *ḥnʿ* „und" in Z. 3 un aus der auf ihre Nennung folgenden Summierung „macht (zusam men) 3 Männer-Personen" hervor.

a) Sehen wir nun zunächst auf die wohl erhaltenen Schluß worte dieser Attribute in Z. 2/3, so ist es klar, daß wir dort i einem Relativsatze stehen, der sich auf die beiden vorher (vo Z. 1 und in Z. 1) genannten Personen bezog. Und zwar zeige die Worte *ỉw-w ḏdḥ* (*r*) *pꜣj-k ḏdḥ* „indem sie verhaftet sind (d. h als Gefangene) in deine Haft", daß von der Festnahme der Leut die Rede war, von ihrer Abführung ins Gefängnis. In der Ta

5. (daß) ich[12] gebe[12a] sie dir[12b] außerhalb von Königsaltar[13] (oder) Schutzort[14],
6. (in) Ort (oder) seinesgleichen, Dorf (oder) seinesgleichen, Gau (oder) seinesgleichen[15]; und[16] (daß) ich
7. gebe die(?) [3 Personen in deine Haft] mit Notwendigkeit, ohne Verharren.[17] Ich habe dir getan[18]
8. [Hand]nehmen [in bezug auf sie. Wenn ich nicht gebe] dir an dem 2ten(?)[19a] Tage[19] [des] Sa[gens zu] .. Sohn des Sebek-[20]
9. [hotep (o. ä.) ....]

lautet der Ausdruck dafür in Urk. 17 ganz unseren Worten entsprechend *in .... r .... iwf dddḥ* „jemanden wohin bringen, indem er verhaftet ist". Ob nun gesagt war, daß die Abführung bereits erfolgt sei (etwa *r·in-w* „die man gebracht hat", Relativform des *sdm-f*) oder erst erfolgen solle (etwa *ntj iw-w r in·t-w* „die man bringen wird" resp. *n in·t-w* „die zu bringen sind", genitivischer Infinitiv nach Urk. 4, § 13a), das entzieht sich natürlich unserer Einsicht. Jedenfalls wird aber nicht etwa von der Wiedereinlieferung der Gefangenen in das Gefängnis durch den Bürgen die Rede sein, da diese erst in Z. 4 in ganz anderen Ausdrücken behandelt wird.

b) Was dem Zustandssatz *iw-w dddḥ* „indem sie verhaftet sind (resp. waren)" zunächst vorangeht, ist ein Datum: Phamenoth des Jahres 2 (mit derselben Schreibung für die Zahl 2, die die Urkunden 1 bis 7 gebrauchten, s. ob. Urk. 1, § 14b), vermutlich wieder des Ptolemaios Epiphanes, also 11. April bis 10. Mai 203 vor Chr. Es könnte die Zeit angeben, wann die Abführung ins Gefängnis erfolgte.

c) Wahrscheinlicher ist aber wohl, daß das Datum als Genitiv mit dem vorhergehenden Worte zu verbinden ist, in dem Spieg. scharfsinnig das Wort *bk* „Bericht" (ὑπόμνημα) erkannt hat (s. dazu unten Urk. 13, § 2b). Eine solche Verbindung wäre nicht nötig, wenn sich Spieg.'s Lesung *pꜣj-k bk* „dein Bericht" bestätigte. Diese Lesung ist aber unmöglich. Das angebliche *pꜣj-k* „dein" sieht hier ganz anders aus als das sichere *pꜣj-k*, das nachher in

derselben Zeile folgt. Was nach dem Original dasteht, ist nur *pꜣ bk* „der Bericht" (mit der § 1a besprochenen eigentümlichen Form des Artikels *pꜣ*) oder *n pꜣ bk* „des Berichtes" (falls man die gewöhnliche Form des Artikels annehmen will). Durch Auslaufen der Tinte ist das etwas entstellt und deshalb von Spieg. verkannt worden. Natürlich könnte die Nennung „des Berichtes" allein ohne einen ergänzenden Ausdruck, der ihn näher bestimmte, nicht genügen. Diese nähere Bestimmung müßte also eben in dem folgenden Datum gefunden werden.

d) Die Worte *pꜣ bk* „der Bericht" (oder *n pꜣ bk* „des Berichtes") selbst sind aber ihrerseits wieder nur als Teil eines präpositionellen Ausdrucks zu verstehen, sei es, daß ihnen ein *n-rn* „im Namen von" d. i. „auf Grund von" oder ein *r-ẖ* „wie", „gemäß" voranging: „[NN.] und Petesuchos, ... [die man gebracht hat resp. bringen soll im Namen] des Berichtes (oder: gemäß dem Berichte) vom Phamenoth des Jahres 2 gefangen in dein Gefängnis".

§ 3. Die Ergänzung, die sich danach für den Schluß der Z. 2 ergibt, füllt von dieser Zeile noch nicht $^1/_5$; denn der ca. 8 mm vom linken Blattrande erhaltene minimale Zeichenrest zeigt, daß die Zeile mindestens ebenso lang war, wie Z. 5—7. Es muß dem oben rekonstruierten Relativsatze also noch ein anderes Attribut vorangegangen sein, von dem sich denn auch zahlreiche Reste noch erhalten haben. Eine sichere Deutung der halb oder noch weniger erhaltenen Zeichen ist, da es sich nicht um eine stereotype Formel handelt, natürlich unmöglich. Immerhin zeigt, was erhalten ist, im Originale z. T. so charakteristische Formen, daß man — selbstverständlich unter allem Vorbehalt — gewisse Schlüsse daraus ziehen kann.

a) Was zunächst auf die Nennung des „Petesuchos, Sohnes des Horos" folgt, könnte man zu *r mḥ* „um zu füllen" ergänzen, wenn darauf ein Zahlenausdruck folgte. Da darauf aber das Pronomen 3. fem. sing. *s* zu folgen scheint (vgl. die Schreibung von *st* in Z. 5) und dann *r·[r]-f* (ⲉⲣⲟϥ), so kann weder jenes *r mḥ* „um zu füllen" noch auch ein Satz mit *mḥ* „etwas voll zahlen an jemanden", „jemanden befriedigen mit etwas" (s. Urk. 9, § 47a) hier in Frage kommen. Man wird daher in dem scheinbaren *r mḥ* vielmehr die Gruppe *mtw* mit vorgesetztem *r* (ⲉ) vermuten, wie

sie uns ob. Urk. 5, § 5 gleichfalls im determinierten Relativsatz begegnete. *r* (ⲉ) *mtw-s* würde nach dem Beispiel jener Stelle dem Ausdruck für „haben“ mit dem logischen Subjekte der 3. fem. sing. (ⲛ̄ⲧⲁⲥ) enthalten und hinsichtlich seiner Bedeutung einem kopt. ⲉⲧⲉ-ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁⲥ entsprechen. Das Femininum, auf das sich das Suffix 3. fem. sing. bezog, kann nach der Summierung („macht zusammen 3 Männer-Personen“) in Z. 4 nicht wohl die erste dieser drei Personen gewesen sein, um deren Gestellung es sich in der Urkunde handelt. Das Folgende scheint das zu bestätigen.

b) Mit dem folgenden Ausdruck *r·*[*r*]*-f* (ⲉⲣⲟϥ) „gegen ihn“, der voraussichtlich das auf Petesuchos bezügliche Pronomen relativum enthält, gäbe das mutmaßliche relativische *r mtw-s* „sie hat“ einen guten Sinn: „gegen den sie hat“, d. i. „von dem sie zu fordern hat“, „der ihr schuldig ist“. Vgl. das kopt. Äquivalent dazu in den Worten des Vaterunsers ⲛⲉⲧⲉ·ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁⲛ ⲉⲣⲟⲟⲩ „die, gegen die wir ... haben“ d. i. „unsere Schuldner“, und in ⲡⲉⲧⲉ-ⲟⲩⲛⲧⲁⲕ ⲉⲣⲟϥ „das was du von ihm zu fordern hast“ *ὅσα ἐὰν ᾖ σοι παρ' αὐτῷ* Deuteron. 15, 3; sowie die demotischen Beispiele: *bn iw-j* (*r*) *rḫ dd n-k wn* (geschrieben wie *wn* „öffnen“) *mtw-j* (ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁⲓ) *sp nb* (*n*) *p*ꜣ *t*ꜣ *r·r-k* (ⲉⲣⲟⲕ) *ẖr n*ꜣ *šmw·w n*ꜣ *ssw·w ntj ḥrj* „nicht werde ich zu dir sagen können: „„ich habe irgendeinen Rest in der Welt gegen dich (d. h. du schuldest ihn mir) für die Ernten (Pachtzinen) der Zeiten, die oben (genannt) sind““ Kairo 31079, 23; *mn mtw-k* (ⲙ̄ⲙⲟⲛⲧⲁⲕ) *ḥ*ꜣ*w* etc. *r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ) „du hast keinen Ackerbaugewinn (= Pachtzins) gegen mich“ d. h. von mir zu fordern, Straßb. Ostr. 286 (Eid, mitgeteilt von Spieg.); *dmd*(?) *ḥd ḥ*ꜣ*·t ntj mtw-k* (ⲛⲧⲁⲕ) *r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ) *p*ꜣ*-hrw rdb sw* 3 *d*ꜣ*d*ꜣ „die Summe des Geldes von früher (d. i. der Geldschuld), das du hast gegen mich (d. i. das ich dir schulde) heute, ist 3 Artaben Weizen an Kapital“ Kairo 30613, 13. Vgl. dazu Urk. 9, § 49c.

c) Das logische Objekt des „Habens“ (grammatische Subjekt zu *mtw-s* „bei ihr ist“), also der Gegenstand der Schuld des Petesuchos, wäre in dem, was auf *r·*[*r*]*-f* folgte, zu erkennen. Es scheint ein mit plur. Artikel *n*ꜣ oder fem. Artikel *t*ꜣ beginnender Ausdruck gewesen zu sein, den ein *n-rn*[*-w*] „die nämlichen“, resp. *n-rn*[*-s*] „die nämliche“ beschloß; das *n* ebenso wie in Z. 7 abgesondert gestellt. Das Substantiv hinter dem Artikel begann mit einem Zeichen, das unten einen langen dicken Hori-

zontalstrich aufwies. Es kann also weder *ḥd* „Silber“, „Geld“, noch *iwj·t* „Pfand“, noch *ꜣḥ* „Acker“, noch *sw* „Weizen“, noch *iḥ* „Rind“ gewesen sein; auch *ʿ·wj* (HI) „Haus“ erscheint durch die Form des nächstfolgenden Zeichens ausgeschlossen.

Der Ausdruck *n-rn*[*-w*] „die nämlichen“ würde in sich schließen, daß Petesuchos und der vor ihm an erster Stelle genannte Mann, dessen Nennung verloren ist, gemeinsam für ein und dieselbe Schuld hafteten. Das würde ja auch zu ihrer gemeinsamen Verhaftung stimmen.

d) Sind die vorstehend ausgesprochenen Schlüsse richtig, so entsteht uns eine gewisse Schwierigkeit darin, daß die beiden Relativsätze verschiedenes Pronomen relativum haben würden; der erste bezöge sich nur auf Petesuchos allein, der zweite auf ihn und seinen vorhergehenden Kameraden zusammen. Man würde dieser Schwierigkeit wohl noch am leichtesten dadurch Herr werden, daß man den zweiten Relativsatz durch den Konjunktiv *mtw-w* an den ersten anknüpfte, an Stelle der oben § 2a ins Auge gefaßten Formen, die ohnehin deplaziert sind, wo sie von ihrem Beziehungswort durch einen anderen Satz getrennt sind. Im Deutschen würde man den zweiten Satz notwendig mit „welche beiden Männer“ beginnen müssen, also mit dem Pronomen relativum, das im Äg. am Ende steht; das pflegt ja aber auch sonst der Fall zu sein.

§ 4. (*n*) *pꜣ s* 2 resp. *n pꜣ s* 2 (mit ausgeschriebenem *n*) „die zwei Personen“ der oben Urk. 1, § 38 besprochene appositionelle Ausdruck für „beide“, „alle beide“.

§ 5. Die Deutung der Reste auf *wjʿ* „Bauer“ durch Spieg. erscheint recht einleuchtend, namentlich wenn man Urk. 7, 5 vergleicht.

§ 6. *dmj* (*n*) *Sbk* „Suchosdorf“, Titel von Dörfern des Faijum, s. ob. Urk. 1, § 15c. — Die genitivische Anknüpfung des Herkunftsortes ist nach Personennnamen im Demot. noch ebenso in Gebrauch wie im Neuäg., vgl. *NN. pꜣ s-n-nḥ* (*n*) *Tꜣ-nb-tn* „NN. der Ölhändler von Tebtynis“ Kairo 31219, 5 u. ö.; vgl. Kairo 31225, 2/3.

§ 7. Den Namen des Dorfes las Spieg. *Nb-tn* und erkannte darin den Namen von Tebtynis, der sonst indes *Tꜣ-nb-tn* oder *Tꜣ-nb-tꜣ-tn* geschrieben wird. Ihn verführte dazu wohl nur das vorhergehende *Sbk* „Suchos“, das er in der Verbindung *dmj Sbk*

T'-nb-tn „das Suchosdorf Tebtynis" irrtümlich zu dem Namen Tebtynis anstatt zu *dmj* „Dorf" zog. Tatsächlich weist die Schreibung unseres Ortsnamens keine Ähnlichkeit mit den Schreibungen von Tebtynis auf; ich vermag den Namen nicht zu lesen.

§ 8. *r* (= *ỉrj-n*) *rmt s* 3 „insgesamt 3 Männer-Personen" mit der oben Urk. 4, § 43e besprochenen Verbindung *rmt s*, die hier neben dem einfachen *s* „Person" (in Z. 3) steht.

§ 9. Der wie die Partikel *n* aussehende Punkt, der dem *mtw-k* vorangeht, und ebenso auch vor dem *mtw-j* des Konjunktivs in Z. 6 steht, findet sich auch sonst bisweilen vor *mtw* vermutlich zur Bezeichnung des anlautenden *ĕn* (Urk. 16, § 23). Hier bei uns erscheint er durch die abgesonderte Stellung (die sich indes ebenso auch bei dem *n* von *n ḥtr* in Z. 9 findet) wie ein Interpunktionszeichen. Daß er das wirklich ist, scheint aus Z. 5 hervorzugehen, wo er vor dem am Anfange der Zeile stehenden *mtw-j* fehlt.

§ 10. Auf die Summierungsformel folgen die deutlich erkennbaren Elemente *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *ʿ·wj-j* „dir gehörig zu meinen Lasten" der Verpflichtungsformel (s. ob. Urk. 1, § 20), hier ohne das einleitende unpersönliche *ỉw-s* „es ist" und ohne ein abhängiges Verbum, das hier „zu bringen", „zu stellen" sein müßte. Der ganze Ausdruck steht hier als ein präpositionelles Attribut zu den vorhergehenden „3 Männer-Personen", die logisch das persönliche Objekt der darin ausgedrückten Verpflichtung darstellen (wie in Urk. 13, 6 und den dazu § 18c angeführten Stellen): „zusammen 3 Männer-Personen, dir gehörig zu meinen Lasten", d. h. „dir geschuldet von mir".

§ 11. *r p' hrw w'ḫ ntj ỉw·ỉr-k* (ⲉⲕ) *r ỉr-f* „zu dem Tage des Wünschens, das du tun wirst", wie in Urk. 7, 7/8, § 15, jedoch ohne Objektspronomen („sie") bei *w'ḫ* „Wünschen".

Die Präposition *r* „zu", die hier statt des gewöhnlichen *n* „an" der meisten Leistungsversprechen zu stehen scheint, ist wohl gut am Platz, da sie nicht von einem Verbum der Leistung abhängt, sondern von dem Ausdruck für den Zustand des Schuldens *mtw-k ʿ·wj-j* „dir geschuldet von mir", doch könnte auch nach der Form, die das *n* hinter *bl* in Z. 5 hat, das scheinbare *r* möglicherweise tatsächlich *n* zu lesen sein, wie das ja auch sonst öfters der Fall ist, vgl. Urk. 4, § 13. Die Präposition ist ebenso wie

das *n* in Z. 1 und Z. 7 sichtlich von dem vorhergehenden und dem folgenden Worte abgesondert.

Der schräge, wie ein *r* aussehende, Strich vor *wꜣḥ* „wünschen“ gehört zu dem ersten Zeichen dieses Wortes (s. Heß, Rosettana S. 65) und ist nicht besonders zu lesen.

§ 12. Der konjunktivische Satz *mtw-j dj·t st n-k* „und ich gebe sie dir“ kann ebensowohl den in *mtw-k ꜥ·w-j-j* „die (es) mir dir gegenüber obliegt“ enthaltenen Gedanken fortsetzen, wie den vor dem Anfang der Urkunde verlorenen Hauptsatz. Mir scheint das erstere besser.

a) Der Ausdruck *dj·t* „geben“ für die Gestellung findet sich auch in dem Gestellungseid Eleph. 5, 12—14 wieder: *nꜣ rmt·w ỉr mr-šn n ḥ·t-ntr Dbꜣ ntj ỉw wn sp n šns Ḥr r·r-w ỉw-j (r) dj·t st (r-)d·t tꜣ* ? ? *hmk·t ỉrm pꜣj·k rd (n) pꜣ bl n ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *ꜥnḫ ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *nẖt·t* (ⲛⲁϣⲧⲉ) „die Leute, die Hoherpriester gewesen sind (und) die einen Rest des Byssos des Horus schulden, die werde ich geben in die Hand der ...... und deines Bevollmächtigten außerhalb von Eidstätte und Schutzstätte“ (nach dem Original gelesen), wo die griechische Paraphrase bietet: τοὺς ὀφείλοντας τὴν βυσσίνην ..... παραδώσει Ἄνδρωνι.

b) Zur Wortstellung in *dj·t st n-k* vgl. Griff. Ryl. III 256, Nr. 6.

§ 13. *(n) pꜣ bl* (resp. *n pꜣ bl* mit ausgeschriebenem *n*) *n ḫwj Pr-ꜥꜣ* „außerhalb von Königsaltar usw.“, s. ob. Urk. 7, § 17.

Das *n* hinter *bl* (sowie das eventuell vor *pꜣ* bezeichnete *n*) sieht wie *r* aus; ob es etwa auch so zu lesen ist? Unser Schreiber schreibt das *n* sonst anders (Z. 1. 7).

§ 14. *mꜣꜥ* (ⲙⲁ) *n nẖt·t·t* „Schutzstätte“ (ⲙⲁⲛ̄ⲛⲁϣⲧⲉ), das *n* über das *nẖt* gesetzt, wie es auch bei dem ähnlichen *Kmj* „Ägypten“ üblich ist. Der Ausdruck vertritt hier das *ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *nẖt·t* „Schutzhaus“, „Schutzstätte“ der Parallelstellen, sodaß sich auch hier wieder derselbe Wechsel von ⲙⲁ „Ort“ und ⲏⲓ „Haus“ zeigt, den wir ob. Urk. 7, § 5 feststellen zu können glaubten.

a) *nẖt·t·t* „Schutz“ (ⲛⲁϣⲧⲉ) ist, wie der Wortstamm *nẖt* im Demot. stets mit Bezeichnung des gesprochenen *t* durch das alte Zeichen für *tj* geschrieben, dahinter das Femininalzeichen; ebenso Berl. 3080, 22 (ohne Femininalzeichen Eleph. 5. 7. Kairo 30604). Das Wort entspricht, wie Spieg. aus Kairo 31089 (Catal. gén.,

Die demot. Inschriften) erschlossen hat, dem griech. *ἄσυλον*, sodaß wir den ganzen Ausdruck *mꜣʿ n nḫt·t·t* mit „Asylstätte“ übersetzen könnten.

§ 15. In der Aufzählung der Ortsbezeichnungen in Z. 6 folgen sich die drei Ausdrücke *mꜣʿ* (ⲙⲁ) „Ort“ = *τόπος*, *dmj* „Dorf“ = *κώμη*, *tš* „Gau“ = *νομός*, also anscheinend in aufsteigender Ordnung, jeder gefolgt von *pꜣj-f ỉrj* „sein Genosse“ d. i. „seinesgleichen“; ebenso *tš pꜣj-f ỉrj* „Gau, seinesgleichen“ allein Berl. 3080, 23. Zu diesem Gebrauche von *pꜣj-f ỉrj* „sein Genosse“ vgl. *pꜣ rmt ỉm-n ntj ỉw-f (r) gm rmt ỉm-n ḥr mjt nꜣj·t tꜣj-s ỉrj·t* „derjenige von uns, der jemand von uns finden wird auf einem Wege, einer ...... (stätte) oder ihresgleichen“ Kairo 30605, 22, und aus älterer Zeit (Dyn. 18): *ḥm·w-ntr wʿb·w ỉrj·w-sn* „Propheten, Priester und dergleichen (d. h. Priester, die nicht unter diese beiden Kategorien fallen)“ Urk. d. äg. Alt. IV 120. Wie hier ist der Ausdruck überall durch ein zu ergänzendes „oder“ resp. „und“ an das vorhergehende indeterminierte Wort anzuschließen. In unserem Falle (und ebenso in der Parallelstelle Berl. 3080, 22) ist dieses Wort, die Ortsbezeichnung, zwar der Form nach indeterminiert und allgemein genannt; dem Sinne nach muß es aber determiniert sein, denn der Zusatz „oder desgleichen“ kann hier nur Sinn haben, wenn ein bestimmter Ort, ein bestimmtes Dorf, ein bestimmter Gau gemeint war, nämlich die dem Wohnsitz des zu Stellenden entsprechenden Ort, Dorf und Gau.

An die vorhergehende Aufzählung der Schutzstätten werden diese Ortsbezeichnungen nicht als koordinierte und noch von *n pꜣ bl n* „außerhalb von“ abhängige Glieder anzuknüpfen sein; „außerhalb von Ort, Dorf und Gau“ jemanden zu stellen dürfte eine Unmöglichkeit gewesen sein. Sie werden vielmehr durch ein zu ergänzendes *n* „in“ anzuknüpfen sein und den Ort, wo sich die Schutzstätten befinden sollen, angeben. Die Worte „in Ort und desgleichen, Dorf und desgleichen, Gau und desgleichen“ bedeuten dann soviel wie „wo es auch immer sei“. Sie klingen wie eine alte feierliche Formel.

Merkwürdig ist noch, daß am Schluß der Aufzählung, also hinter *tš pꜣj-f ỉrj* „Gau (oder) seinesgleichen“, das Determinativ für Ortsbezeichnungen und Ortsnamen steht, als ob die ganze Aufzählung als eine einzige Ortsbezeichnung gedacht wäre.

§ 16. Vor *mtw-j* steht hier wieder der Punkt, den man für ein Interpunktionszeichen halten könnte (s. ob. § 9).

§ 17. Der zweite mit *mtw-j dj·t* „und ich gebe“ beginnende, mit der üblichen Schlußformel der Leistungsversprechen *n ḥtr (n-)ỉwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ endigende Satz wird vermutlich eine nähere Angabe über den Ort, wo die Stellung erfolgen sollte, enthalten, wie wir sie in Urk. 7 in *r pꜣj-k mꜣꜥ n ḏlꜥ md* „in dein Bureau“ fanden. In der Tat scheint vor *n ḥtr* der Schluß des Wortes *ḏddḥ* „Haft“, „Gefängnis“, das in Z. 1 vorkam, erhalten zu sein. Man würde dann wie dort *r pꜣj-k ḏddḥ* „in deine Haft“ zu ergänzen haben.

Nach der Phot. konnte man die erhaltenen Zeichen allenfalls auch auf *hrw* „Tag“ deuten, das zwar in Z. 4 ganz anders, aber in Z. 8 ähnlich aussieht. In diesem Falle war aber nur eine Ergänzung wie *wꜥ hrw* „ein Tag“ oder *pꜣj hrw* „dieser Tag“ denkbar, da auf *hrw* „Tag“ keine nähere Bestimmung folgt. Das erstere gäbe nur Sinn, wenn man es „an einem und demselben Tage“, „an einem einzigen Tage“ deuten dürfte, und, ob das im Demot. noch möglich ist, steht zu bezweifeln. Im Kopt. ist es bekanntlich nicht mehr möglich. Dagegen paßte „dieser Tag“ kaum in den Zusammenhang. Als Hinweis auf das *n pꜣ hrw n wꜣḫ ntj ỉw·ỉr-k (r) ỉr-f* „an dem Tage des Wünschens, das du tun wirst“ in Z. 4 wäre es wohl zu schwach. Möglich erschien auch die Lesung *pꜣ-hrw* „heute“ (ⲡⲟⲟⲩ) ohne das *h*, wie dieser Ausdruck im Demot. stets geschrieben wird (Griff. Ryl. III 368. Petub. Gloss. Nr. 239). Allein ein solches „heute“ würde hier neben dem „Tage des Wünschens, das du tun wirst“ von Z. 4 in einem und demselben Gestellungsversprechen keinen Sinn geben. Nimmt man es aber aus diesem heraus und setzt ein neues Versprechen voraus, so würde dieses „heute“ erst recht unsinnig neben dem folgenden „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“.

Aus diesen Gründen war der Lesung *ḏddḥ* der Vorzug zu geben. Das Orig. zeigt denn auch, daß die Lesung *hrw* „Tag“ wohl nicht ernstlich in Betracht kommen kann. Zu dem *ḏd* paßt auch der Zeichenrest, der unter dem *dmj* von Z. 6 erhalten ist; es ist der Kopf des , wie es beim ersten *ḏddḥ* von Z. 2 steht. Da wo darüber der schräge Strich ⁄ stehen sollte, sieht man auf dem Papyrus außer einigen schwarzen Punkten, die wohl zufällig sind,

nichts. Vermutlich ist der leicht gemachte Strich abgesprungen, wie das ja auch bei *ḏd* „sagen“ zuweilen vorkommt, oder er stand tiefer als in Z. 2, so daß er in der Lücke verloren gegangen ist.

Vor den Worten „in deine Haft“ wird eine Nennung der zu stellenden 3 Leute gestanden haben müssen. Nach dem Zeichenreste hinter *dj·t* „geben“ kann es nicht wohl das Pronomen *st* „sie“ gewesen sein, das in dem ersten Satze mit *mtw-j dj·t* „und ich gebe“ stand, sondern es wird *pꜣ s* 3 „die 3 Personen“ zu lesen sein, was den Raum gerade füllen würde. Für eine Lesung *dj·t pꜣ rmt s* 3 *ntj ḥrj* „geben die 3 Männer-Personen, die oben sind“ oder dasselbe ohne *rmt* oder ohne *ntj ḥrj* reicht der Raum nicht aus.

§ 18. Am Ende von Z. 7 steht, im Orig. völlig deutlich, *r·ỉr-j n-k* „ich habe dir getan“ mit der gleichen eigentümlichen Stellung der Zeichengruppe *n-k*, die wir in Urk. 6, 12 (§ 26 b) beobachteten. Es liegt nahe, den Satz zu *r·ỉr-j n-k r* (= *n*) *šp-dr·t* „ich habe dir Bürgschaft geleistet“ zu ergänzen, wie wir in jener Urkunde an anderer Stelle lasen. Die Reste am Anfange von Z. 8 würden zu *šp*, wie es dort geschrieben war, gut passen. Jedenfalls geht der Redende in dem vorliegenden Satze zu dem eigentlichen Gegenstande seiner Rede über. Anscheinend war ja alles, was wir bisher gelesen haben, nur die erklärende Ausführung zu der Nennung der 3 Personen, um die es sich in der Urkunde handeln soll, wie ja auch eine solche erklärende Ausführung in Urk. 6 auf die Nennung der 21 Aruren, um die sich die Urkunde dreht, folgt.

Jetzt erklärt der redende Gestellungsbürge nun, was er in bezug auf die zu gestellenden Leute getan habe, d. h. vermutlich eben daß er Bürgschaft für sie geleistet hat. Das *r·ỉr-j* ist also voraussichtlich als Hauptsatz aufzufassen, wie an jener Stelle Urk. 6, 6 und in Urk. 17 Rs. 11 (§ 34).

§ 19. In Z. 8 sind die Worte *n-k* (*n*) *pꜣ hrw* „dir an dem Tage“ resp. *n-k r pꜣ ḥw* „dir zu dem Tage“?) erhalten. Man könnte sie vielleicht zu einem Bedingungssatz „wenn ich dir nicht gebe (*ỉw-j n dj·t*) an dem Tage“ ergänzen. Das würde zu dem vorhandenen Raume kaum passen, wenn man vorher *šp dr·t ỉm-w* „Handnehmen in bezug auf sie“ ergänzt. Für *st* „sie“ würde dabei, wie in Urk. 7, 9, kein Raum sein. Daß etwa ein nominales Objekt dagestanden habe, ist auf alle Fälle, auch wenn man vorher anders

ergänzt, durch die Stellung des *n-k* „dir“ ausgeschlossen, das ihr nicht folgen könnte.

a) Was auf *hrw* „Tag“ folgt, zeigt oben ein Zeichen, das wi der Kopf eines *f* aussieht, darunter ein *s*. Es ist augenscheinlic die Gruppe für *mḥ*-2 „zweiter“ (vgl. Berl. 3115, IV, 5 in *pꜣ mḥ* „der 2te“), die auch gut hierher paßt; denn auf das (*n*) *pꜣ hrw* „a dem Tage“ muß eine nähere Bestimmung, sei es ein genitivische Infinitiv oder ein Adjektiv gefolgt sein. Dieses „am zweiten Tage würde nun aber eine Nachfrist für den Fall, daß der Gestellungs termin verpaßt werde, enthalten, entsprechend dem „an einem Tag von 2 Tagen“ der analogen Stelle in Urk. 7, 9. Vielleicht wa diese Nachfrist mit dem Bedingungssatz „wenn ich sie nicht gebe verbunden, um im Nachsatze dann gleich die Bestimmung folge zu lassen, was im Falle, daß auch diese Nachfrist ohne Leistun verstreiche, zu geschehen habe; also etwa so: „wenn ich sie nich gebe am 2ten Tage mit soundsoviel Strafe, so soll das und da geschehen.“ Die Fassung „am 2ten Tage“, die den Endtermin de Nachfrist nennt, statt des gewöhnlichen „innerhalb von 2 Tagen spricht vielleicht dafür, daß der Satz wirklich so als Bedingungs satz zu ergänzen ist.

b) Es folgt dann in geringerem Abstand ein Zeichenrest hoc über der Zeile, der eventuell zu *ḏd* „sagen“ gehört haben könnt das mit der vorhergehenden Terminangabe in derselben Weise al genitivischer Infinitiv verbunden werden könnte, wie an den o Urk. 1, § 27 zitierten Stellen Louvre 2429. Rev. égypt. 3, pl. 6.

§ 20. Am Schluß der Zeile sieht man den Namen des Gotte Suchos. Davor Zeichenreste, die zeigen, daß hier nicht etwa de

Umschrift.

1. *ḥꜣ·t-sp* 46 *ỉbd* 4 *šmw ssw* 15[1] *n Pr-ʿꜣ Ptlwmjs pꜣ nṯr mnḫ*

2. *sꜣ Ptlwmjs ỉrm Glwptrꜣ nꜣ nṯr·w ntj pr·w*[2] *ỉrm tꜣ Pr-ʿꜣ·t Glw*

3. *ptrꜣ tꜣj-f ḥm·t nꜣ nṯr·w mnḫ·w ỉrm nꜣj·w ẖrd·t·w ỉrm nꜣ ntj smn·w n Rʿ-ḳd*

in Z. 1 genannte Pete-suchos genannt war. Es scheint vielmehr der Schluß eines Namens und dann „Sohn des Sebek[-hotep]“ o. ä. dazustehen. Nach den Raumverhältnissen könnte diese Namensnennung mit dem Vorhergehenden wohl kaum anders verbunden gewesen sein als durch die Präposition des Dativs *n*, so daß der Ausdruck dem *n-j* „mir“ von Urk. 5, 4 entsprochen haben würde.

Auf den Namen würde dann wie dort erst in imperativischer Form ein Befehl zur Stellung oder Ersatzleistung gefolgt sein müssen und dann ein auf den Infinitiv *ḏd* „Sagen“ bezüglicher Relativsatz *ntj ỉw-ỉr-k*(εκ) (*r*) *ỉr-f* „das du tun wirst“ wie in Z. 4.

Urk. 9.

Heidelberg 723.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 15—20.)

Pachtvertrag vom 2. Sept. 124 vor Chr. aus Gebelên (Pathyris).

Unveröffentlicht bis auf einige Sätze, die Spiegelberg, Papyrus démot. Reinach zitiert hat. Spiegelberg war es, der uns freundlichst auf diesen Papyrus aufmerksam machte. Der Verwaltung der Heidelberger Universitätsbibliothek haben wir zu danken, daß sie uns das Studium des Originales auf der Göttinger Universitätsbibliothek mit größter Liberalität gestattete.

Auf der Rückseite der Urkunde die Namen von 16 Zeugen.

Übersetzung.

1. Jahr 46 Monat 4 der Sommerjahreszeit (Mesore), Tag 15[1] des Königs Ptolemaios, des wohltätigen Gottes,
2. Sohnes des Ptolemaios und der Kleopatra, der Götter, welche glänzen[2], und der Königin Kleo-[3]
3. patra, seiner Frau, der wohltätigen Götter und ihrer Kinder und derer, welche eingesetzt sind[4] in Raʿḳote (Alexandria)

4. *Pꜣ-sj*[5] *ntj n*[6] *pꜣ tš n Nw·t ḏd rmt Prj-ij-lḳ*[7] *n*[8] *pꜣ tš n Nb*[9] *Ḥ*

5. *sꜣ [Pꜣ-]dj-ḥr-wr*[10] *mw·t-f*[11] *Tꜣ-šr·t-(n-)pꜣ-wr*[12] *ḥnꜥ rmt Swn*
Pꜣ-dj-itm[14] *sꜣ Wn-nfr*[15] *mw·t-f*[11] *Nꜣ-nḫt·t-s*[16] *r* (= *irj-n*) *s* 2
n wꜥ r[18]

6. *n [ḥm-ntr] Wrm·w ḥm-ntr Sm·w*[19] . . . . .[20] *nꜣ ntr·w mnḫ·w nꜣ ntr·*
mr-itf·t·w nꜣ ntr·w ntj pr·w[2]

7. *pꜣ [ntr] [r·]tn*[21] *itf·t-f pꜣ ntr mr-mw·t-f*[11] *nꜣ ntr·w mnḫ·w Nꜣ-nḫt·t-f*
sꜣ Pꜣ(πα)*-tꜣ·wj*[23] *sḥn-k*[24a] *n-n*[24b] 1·*t ꜣḥ·t*[25]

8. *ḫnw*[26] *pꜣj-k ꜣḥ ḳꜣj*[27] *ntj ir*[28] *stꜣ* 2 *ꜣḥ*[29] *ntj ḥr pꜣ ḥtp-ntr (n) Ḥ·t-ḥr*
n pꜣ mw n ḥꜣ·t-sp 46 *r ḥꜣ·t-sp* 47[31]

9. *ntj[-iw] nꜣj-f hjn·w*[32]
rsj pꜣ ꜣḥ n Pꜣ-dj-wsir sꜣ Ḥr-sꜣ-is[33]
mḥtj pꜣ sp n pꜣj-k ꜣḥ[34]
iꜣbtj tꜣ mꜣj n ḫft-ḥ[35]

10. *imntj tꜣ sbdj*[36]
dmd[37] *nꜣ hjn·w n tꜣ (stꜣ) ꜣḥ·t ḳꜣj ntj ḥrj dr-s mtw-n dj·t m*
r·r-s·s(ερος)[38]

11. *mtw-n ir-s*[39a] *n mdl sm*[39b] *n sgr*[40] *mtw-n skꜣ-s mtw-n mḥ-s n*
iḥ[41a] *pr·t*[41b]

12. *rmt sdbḥ·t*[41c] *nb n wjꜥ*[41d] *n pr šmw*[42] *mtw-k ḏd*[43a] *pꜣj-f*[43b] *lwḥ*[43
n wjꜥ[43d] *pꜣj-f*[44] *šbj*[44a]

13. *nbj*(?)[44b] *irm-n*[43a] *n nꜣ ssw·w ntj ḥrj*[45] *in-n› šmw ḫpr*[46] *mtw-k*
mḥ[47a] *pꜣj-f*[47b] *šmw*[47c] *r pꜣ r Pr-ꜥꜣ*[47d] *ḫnw*

4. (und) Psoi (Ptolemais)[5], welches in[6] dem Gaue von Nē (Theben) ist. Es sagte der Mann von Pīlak (Philai)[7] im[8] Gaue von Embō (Ombos)[9] Hōr (Horos),
5. Sohn des [Pe]te-ḥar-wēr ([Pe]te-haroeris)[10], dessen Mutter[11] T-še-n-p-wēr (Sempoeris)[12] ist, und der Mann von Swan (Syene)[13] Pe-te-atūm (Peteatumis)[14], Sohn des Wen-nofre (Onnophris)[15], dessen Mutter[11] Nenchūtes (Nechuthis)[16] ist, macht (zusammen) 2 Personen[17], mit einem Munde[18]
6. zu [dem Propheten] der heliopolitanischen Hohenpriester, Propheten der memphitischen Hohenpriester[19], ...[20] der wohltätigen Götter, der vaterliebenden Götter, der Götter, die glänzen[2],
7. des Gottes, dessen Vater erhaben ist[21], des mutterliebenden[11] Gottes, der wohltätigen Götter Nenchūtef (Nechuthes)[22], Sohn des Pa-*tꜣ·wj* (Patus)[23]: „Du hast[24] uns[24b] verpachtet[24a] 1 (Arure) Ackers[25]
8. von[26] deinem Hochlandacker[27], der 2 Aruren Ackers[29] beträgt[28], der auf dem Opfergut der Hathor liegt[30], von dem Wasser des Jahres 46 bis zum Jahre 47[31];
9. dessen (des Ackers) Nachbarn (folgende) sind:
südlich: der Acker des Pete-usire (Petosiris), Sohnes des Ḥar-si-ēse (Harsiesis)[33],
nördlich: der Rest deines Ackers[34])
östlich: die Insel des Dromos[35],
10. westlich: der Hügel[36],
(und) die Gesamtheit[37] der Nachbarn der ganzen (Arure) Hochlandackers, die oben (genannt) ist. Und wir werden Wasser auf sie geben[38]
11. und werden sie bestellen[39a] mit Zwiebeln und Gras[39b] als Ruhe.[40] Und wir werden sie pflügen und werden sie füllen mit[41] Rindern[41a], Saatkorn[41b],
12. Menschen (und) jedem Geräte[41c] des Ackerbauers[41d] im Winter (und) Sommer.[42] Und du wirst reden (über)[43a] seine[43b] (des Ackers) Beschuldigung[43c] des Ackerbauers[43d] (in bezug auf) seine[44] Veränderung(?)[44a]
13. (und) Beschädigung(?)[44b] mit uns[43a] zu den Zeiten, die oben (genannt) sind.[45] Wenn Ernte geworden ist[46], so wirst du[47] vollzahlen[47a] seine[47b] Ernte(abgabe)[47c] an die Türe des Königs[47d] aus

13a. *nꜣ pr·t·w ntj ḥrj*[48]

14. *r-ẖ pꜣ ntj iw·ir* (ⲉⲣⲉ)[49a] *nꜣ sẖ·w n Pr-ʿꜣ*[49b] *r in·t-f r·ḥr-n* (ⲉⲣⲟⲛ)[49…
n isw n ḫꜣj[50] *mtw-n in*[51b] *nꜣj-f isw·w n mḥ*[51a] *iw-w i·irj-tj*[51c]

15. *r rn-k*[51d] *mtw-n dj·t* [*n-k*][52] *n ḥw*[53a] *ntj-iw*(?) . . . . . .*-tj*[53b] *n- rn*[5…
pꜣ ꜣḥ ntj ḥrj n[55a] *rdb n sw* 15[55b.c] *tꜣj-w pšj sw* 7½[56]

16. *r* (= *irj-n*) *rdb n sw* 15 *ʿn*[57] *n tꜣ mʿḏꜣ*[58a] *n Ns-mn*[58b] *r-hn r*…
ḥꜣ·t-sp 47 *tpj šmw ʿrkj*[59] *rdb n mḏl* 2[60] *r* (= *tꜣj-w pšj*) 1 *r*
(= *irj-n*) 2 *ʿn*[61]

17. *šlgm* 200[62] *r* (= *tꜣj-w pšj*) 1[63] *r* (= *irj-n*) 200 *ʿn ḫrš n sm* 10[64]
n pꜣj-n hrw n ir sm[65] *špj* 5·*t*[66] *n pꜣj-n*

18. *hrw n ḏlʿ*[67] *gwḏ*[68a] *nb*[68] *trmws*[68b] *nb*[68] *ḥrrj*[69a] *wʿ mn*[69b] *mtw-n*
dj·t ḳd[70a] *pꜣ*[70c] *sbdj*[70b]

19. [*n*][70e] *itn*[70d] *ḥr-ḏꜣḏꜣ-f*[70f] *mtw-k dj·t šm*[71a] *šn*[71b] 20(?)[71c] *mtw-n*
dj·t mw ʿn[72] *bn iw-n·n* (ⲉⲛ) (*r*) *rẖ*[73] *dj·t gr* (ⲕⲉ)[73a] *ssw hrw*
r·r-w (ⲉⲣⲟⲟⲩ)

20. [*m-sꜣ pꜣ*] *ssw hrw ntj ḥrj*[73] *bn iw-n·n* (ⲉⲛ) (*r*) *rẖ ḏd*[74] *tw*(= *dj*)*-n*
n-k ḥḏ pr·t[74a] *ntj nb n pꜣ tꜣ*[74b] (*n-*)*iwtj*[74c] *isw*[74d] *iw-f ʿḥʿ* (*r*)
rd·wj·t[74e]

21. [*bn iw*]*-n·n* (ⲉⲛ) (*r*) *rẖ ḏd*[75] *ir-n n-k pꜣ hp n pꜣ sḥn*[75a] *iw*[75b]
pꜣ[75c] *sḥn ntj ḥrj* (*n-*)*d·t·t-k*[75] *bn iw-n·n* (*r*) *rẖ ḫpr*[76a] [*ḥr-*]*ꜣt-f*[76b]

22. [*n k·t*] *rnp·t*[76] *iw bn-pw-k sḥn-f*[77a] *n-n*[77] *pꜣ rmt*[78a] *ntj iw-f r*
stꜣ·t-f[78b] *n-d·t pꜣj-f irj im-n*[78c] *n tꜣ ẖj·t* 2·*t*[78d] *mtw-f dj·t*

23. *krkr* 3 *r*[79a] *nꜣ gll·w*[79b] *n Pr-ʿꜣ*[79] *mtw-f dj·t krkr* 3 *n pꜣj-f irj*
im-n[80]

13a. dem Saatkorn, das oben (genannt) ist[48],

14. gemäß dem, was[49a] die Schreiber des Königs[49b] zu unseren Lasten[49c] bringen werden, in Zahlung des Messens[50], und wir werden seine Zahlungen des Vollzahlens[51a] bringen[51b], indem sie gemacht sind[51c]

15. auf deinen Namen.[51d] Und wir werden [dir][52] geben als Nutzen[53a] des Ackerbauers[53b] im Namen[54] des Ackers, der oben (genannt) ist,[55a] 15 Artaben Weizen[55b.c], ihre Hälfte ist 7½ (Artaben) Weizen[56],

16. macht (insgesamt) 15 Artaben Weizen wiederum[57], mit dem Maße[58a] des Ens-min (Zminis)[58b] bis zum Jahre 47, Monat 1 der Sommerjahreszeit (Pachons), Tag 30[59]; (sowie) 2 Artaben Zwiebeln[60], ihre Hälfte beträgt 1 (Artabe), macht (insgesamt) 2 (Artaben) wiederum[61];

17. (sowie) 200 (Stück) Raps[62], ihre Hälfte beträgt 1 (Hundert)[63], macht (insgesamt) 200 wiederum; (sowie) 10 Bund Heu[64] an unserm Tage des Heumachens[65]; (sowie) 5 (Maß) Gurken[66] an unserm

18. Tage des Einsammelns[67]; (sowie) allen[68] Saflor[68a] (und) alle[68] Lupinen[68a]; (sowie) einen Napf[69b] Blumen.[69a] Und wir werden herumlegen[70a] die[70c] Umfassungsmauer[70b]

19. [aus][70e] Nilerde[70d] auf ihm (dem Acker).[70f] Und du wirst 20[71c](?) Bäume[71b] pflanzen.[71a] Und wir werden Wasser geben wiederum.[72] Nicht werden wir einen anderen[73a] Tagestermin betreffs ihrer geben können[73]

20. [nach dem] Tagestermin, der oben (genannt) ist.[73] Nicht werden wir sagen können[74]: „wir haben dir (Saat-)Korn[74a] (oder) irgendetwas (anderes) in der Welt[74b] gegeben“ ohne[74c] Zahlung(squittung)[74d], die auf den Füßen steht.[74e]

21. [Nicht werden] wir sagen können[75]: „wir haben dir das Recht der Verpachtung[75a] getan“, so lange[75b] die[75c] Verpachtung, die oben ist, in deiner Hand ist.[75] Nicht werden wir sein[76a] können auf ihm (dem Acker)[76b]

22. [ein anderes] Jahr[76], ohne daß du ihn uns verpachtet[77a] hast.[77] Derjenige[78a], der sich zurückziehen[78b] wird von seinem Genossen von uns[78c], den zwei Leibern[78d], der wird geben

23. drei Talente für[79a] die Brandopfer[79b] des Königs[79] und wird geben drei Talente seinem Genossen von uns.[80]

24. *[ỉ]w·ỉr·-k* (ЄК)[80] *m-sꜣ pꜣj-k mr·tj ỉm-n n pꜣ s* 2 *r-dj·t*[81a] *ỉr-f r-*
md nb ntj ḥrj ꜥn[81b] *n ḥtr (n-)ỉwtj mn*[82] *ỉw*[83] *rmt ỉw-f*

25. *[šp] ḥbs jt(?)*[84] *ỉw-f*[85a] *s<u>h</u> r ꜣmwr*[85b] *Pꜣ* (ПⲀ)*-tw (= dj)*[86] *pꜣ ꜥꜣ*
Pꜣ-dj-sbk <u>d</u>d[83] *tw-j n šp dr·t*[87] *n dj·t*[88] *(n) nꜣ pr·t·w*[89]

26. *[ỉrm]*[90a] *pꜣ sp md*[90b] *ntj ḥrj*[90c] *ỉw-w tm mḥ-w*[91] *mtw-j mḥ-w mtw-*
ỉp ỉrm-j[92] *r-<u>h</u> pꜣ gj n ỉp*[93] *ỉrm-w*

27. *[ntj ỉ]w·ỉr-k* (ЄК) *r ỉr-f*[94] *s<u>h</u>*[95] *N<u>h</u>t·t-mn sꜣ N<u>h</u>t·t-mn*[95a] *ntj s<u>h</u> (n*
rn nꜣ wꜥb·w (n)[95b] *Ḥ·t-ḥr nb·t Ntr·wj*[95c] *n pꜣ* 5 *sꜣ·w*[95d]

Kommentar.

§ 1. 15. Mesore des 46. Jahres Euergetes' II. = 2. Sept. 124 v. Chr
also kurz vor Beginn des neuen Kalenderjahres und vor der nac
Verlaufen der Überschwemmung beginnenden Feldwirtschaft. Auc
die meisten anderen demot. Pachtverträge datieren aus derselbe
Jahreszeit. — Anstatt *šmw* „Sommerjahreszeit" würde man zu
nächst eher *pr* „Winterjahreszeit" lesen, wie in Urk. 3, 1. 10 (§ 1c
doch entscheidet für das erstere die Stelle in Z. 16 (§ 59).

§ 2. Das pluralisch gebrauchte Qualitativ mit dem Plural
zeichen geschrieben, weil es auf *w* ausging (ⲡⲣ̄ⲓⲱⲟⲩ?), vgl. Grif
Ryl. III 386.

§ 3. Der Text bricht die Worte am Zeilenende sonst nicht

§ 4. *smn·w* Qualitativ mit *w* (ⲥⲉⲙⲛⲏⲟⲩⲧ) wie ob. § 2.

§ 5. *Pꜣ-sj* „Psoi" (Ptolemais), geschrieben, als sei das *p* de
bestimmte Artikel, vgl. Griff. Ryl. III 422. Brugsch, Gramm
dém. § 126.

§ 6. *n* „in"; so stets in derartigen Ortsangaben, vgl. unte
Urk. 13, § 11 und Urk. 12, § 15a.

§ 7. Dieselbe Schreibung des Namens Pīlak (Philai), mit *pr*
„Haus" (constr. ⲡ-) für *p* und *ỉj* „kommen" (ⲉⲓ), auch in der vo

24. Du bist[81] hinter dem von dir Beliebten von uns, den zwei Personen, daß[81a] er dir tut gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum[81b] mit Notwendigkeit, ohne Verharren“[82]. Der Kleidungs- und Nahrungsempfänger[84] aber[83],
25. der[85a] eingeschrieben ist nach Amŏr (Krokodilopolis)[85b], Pa-te (Pates)[86] der Ältere, Sohne des Pete-subek (Petesuchos), sagt[83]: „ich bin Handnehmer[87] zum Geben[88] (in bezug auf) die (Saat-) Kornmengen[89],
26. [und][90a] die übrigen Dinge[90b], die oben (genannt) sind.[90c] Wenn sie sie nicht vollzahlen[91], so werde ich sie vollzahlen, und du wirst abrechnen mit mir[92] wie das Abrechnen[93] mit ihnen,
27. das du tun würdest“.[94] Es schrieb (diese Urkunde)[95] Nechte-min, Sohn des Nechte-min[95a], der schreibt im Namen der Priester der[95b] Hathor, Herrin von Entajje (Hather-neb-entaigis),[95c] von den 5 Phylen[95d].

lemselben Schreiber geschriebenen Urkunde Ryl. 23, 2 in derselben wie ein Titel gebrauchten Bezeichnung „Mann von Philai“, die auch Proc. Soc. bibl. arch. 1901, 294 vorkommt (Griff. Ryl. III 422). Vermutlich ist dieser Ausdruck ebenso wie das parallele „Mann von Syene“ eine militärische Bezeichnung (vgl. Griff. a. a. O. 152 note 3) und bezeichnet vielleicht einen Veteranen der Grenzwache, lie in den Grenzfestungen gegen Nubien lag.

§ 8. *n* „in“, vgl. unten Urk. 13, § 11.

§ 9. Der Name des Ortes, nach dem der Gau benannt war, st korrigiert. Was ursprünglich dastand, könnte Edfu 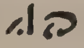 gewesen sein; was gelten soll , muß Ombos sein.

§ 10. Derselbe Name (Πετεαροῆρις) Griff. Ryl. III 450.

§ 11. Das Suffix *f* wird in diesem Ausdruck *mw·t-f* „seine Mutter“ in unserem Texte durch einen Punkt vertreten; ebenso n *pꜣ ntr mr-mw·t-f* „ϑεὸς Φιλομήτωρ“ Z. 7. — Vgl. Griff. Ryl. II 353. Der Punkt entspricht vielleicht der Abkürzung des *f* in *ir-f*.

§ 12. Derselbe Name (Σενποῆρις) Griff. Ryl. III 461.

§ 13. *Swn* „Syene“, ebenso geschrieben Griff. Ryl. III 424. — Zu dem Ausdruck *rmt Swn* s. ob. § 7.

§ 14. Zur Schreibung des Gottesnamens Atum vgl. Griff.-Thomps. Mag. Pap. Index Nr. 149.

§ 15. *Wn-nfr* (Ὀννῶφρις). Zur Lesung vgl. Griff. Ryl. III 440.

§ 16. *N*ꜣ-*nḫt·t·ś* griech. Νεχοῦθις (s. Griff. Ryl. III 273, note 4), mit besonderer Bezeichnung des gesprochenen *t*, wie das bei dem Stamme *nḫt* üblich ist. — Die Vokalisation läßt eine Form **nenḫūtef* (mit Kontraktion von *nen* zu *en* nach Verbum I § 59, griechisch durch νε wiedergegeben) für den Ausdruck *n*ꜣ-*nḫt-f* „er ist siegreich" voraussetzen, die der kopt. Vokalisation der entsprechenden Ausdrücke ⲛⲉⲥⲱϥ, ⲛⲁϣⲱϥ usw. entsprechen würde. **enḫūtef* ist die Form mit Suffixen vom Infinitiv **enḫŏt* (ⲛ̄ϣⲟⲧ), wie ⲁϣⲱϥ von ⲁϣⲁⲓ.

§ 17. *r* (= *irj-n*) *s* 2 „macht (zusammen) 2 Personen", ebenso Urk. 14, 2 = 11. Ryl. 23, 2 (Mann und Frau!); desgl. mit anderer Zahl Eleph. 11, 1 (*r* steht da).

§ 18. *n wꜥ r* „mit einem Munde", d. i. „einstimmig", zu *ḏd* „sagen" gehörig. So oft, wo mehrere Personen zusammen eine Erklärung abgeben, vgl. Ryl. 23, 2 (wo *n* zu ergänzen). Reinach 3, 5. Eleph. 11, 1. Straßb. 165 (unveröffentl.). Kairo 31012, 2.

§ 19. *ḥm-ntr Wrm·w ḥm-ntr Sm-w* „Prophet der (vergötterten) Hohenpriester von Heliopolis, Prophet der (vergötterten) Hohenpriester von Memphis", Titel der Priester von Pathyris, s. Griff. Ryl. III 132, note 9. Vgl. ferner Kairo 31012, 3.

§ 20. Zu diesem Priestertitel, der in den Gebelên-Papyri im Kult der Ptolemäer vorkommt, vgl. Griff. Ryl. III 132 note 10. 430. Die dort zweifelnd vorgeschlagene Lesung *ḥm-k*ꜣ „Totenpriester" wird kaum richtig sein, da die ptolemäischen Könige ebensowenig wie die alten ägyptischen Könige Totenpriester hatten, sondern Gottespriester.

§ 21. [*r*·]*tn* „erhaben", Relativform mit Aleph prosth., geschrieben wie in den anderen Papyri von Gebelên (Ryl. 18, 2. Straßb. 6).

§ 22. *N*ꜣ-*nḫt·t-f* (Νεχούτης), der dem ob. § 16 besprochenen Namen entsprechende männliche Name, in den Gebelên-Papyri sehr häufig, s. Griff. Ryl. III 451.

§ 23. *P*ꜣ(ⲡⲁ)-*t*ꜣ·*wj* (Πατοῦς), häufiger Mannesname in den Gebelên-Papyri, s. Griff. Ryl. III 446.

§ 24. *sḫn-k n-n* „du hast uns verpachtet“, resp. *sḫn-k n-j* „du hast mir verpachtet“ oder *sḫn-t n-j* „du (Weib) hast mir verpachtet“, ist die allgemein übliche Anfangsformel für die Pachtverträge, in denen — was fast immer der Fall ist[1]) — der Pächter redet (Heidelb. 724. 738. Straßb. 9, 7. Rein. 1, 8. 2, 6. 4, 9. Berl. 3102, 9. Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130. pl. 4 zu p. 131. pl. 7 zu p. 138.). Auch hier wird das Rechtsgeschäft, dem die Urkunde gilt, als bereits abgeschlossen hingestellt, s. ob. Urk. 1, § 33a.

a) *sḫn* bedeutet überall „verpachten“, nicht „pachten“ [vgl. dazu jetzt auch Thompson, Theb. Ostr. p. 52]. Es wird im Unterschied zu *sḥn* „befehlen“ in der Regel mit dem Pflanzendeterminativ versehen, wie hier (vgl. Ryl. 41, 6. Berl. 3102, 9. 33. Straßb. 9, 7. Wissensch. Ges. 18, 12. Kairo 30626, 5. 30699, 8. 30976, 2. Rev. Nouv. Chrest. 150. Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130. pl. 4 zu p. 131. pl. 7 zu p. 138. Rein. 2, 6. 4, 9); nur selten fehlt ihm dieses Zeichen (Rein. 1, 8. Rev. ég. 3, pl. 8 zu p. 139, Gelddarlehen).

b) Die Form für *n-n* „uns“ (NAN) = (vgl. Griff. Ryl. III 360) verwendet unser Schreiber wie andere (Urk. 14) zuweilen auch für das Suffix 1. plur. *n* allein (Z. 19. 20), das er sonst gewöhnlich so schreibt: (d. i.). Die hierogl. Tempelinschriften der Ptol. Zeit gebrauchen ihrerseits umgekehrt für *n-n* „uns“ ganz regelmäßig einfach die Schreibung für das Suffix *n* ().

§ 25. Der Ausdruck für „1 Arure Acker“ mit Auslassung des Wortes *st*ꜣ „Arure“ (s. ob. Urk. 1, § 10), auf das sich nicht nur die femininale Form des Zahlwortes bezieht, sondern zu dem auch das Femininalzeichen am Ende des ganzen Ausdruckes gehört.

Dieses wie das Femininalzeichen *t* aussehende Zeichen könnte an sich auch als $^1/_8$ der Arure gedeutet werden, doch stehen die Bezeichnungen für die Bruchteile der Arure sonst hinter der ganzen Zahl und vor *ꜣḥ* (Griff. Ryl. III 414. Straßb. 7, 4. Kairo 30790, 8). Es müßte danach also (*st*ꜣ) 1·*t* $^1/_8$ *ꜣḥ* heißen.

Die ungewöhnlich hohe Bemessung des Pachtzinses könnte schließlich noch auf den Gedanken bringen, daß hier ein größeres Flächenmaß gemeint sei, etwa eine „Tempelarure“ oder eine lokale Arure von größeren Abmessungen, s. unten § 55c.

§ 26. *ḫnw* „von“ partitiv, wie ob. Urk. 1, § 12.

1) Ausnahme Rev. ég. 3 pl. 8 zu p. 139.

§ 27. *ꜣḥ kꜣj* „Hochfeld-acker", γῆ ἤπειρος, vgl. Griff. Ryl. III 147, note 4. 396. Rec. de trav. 31, 91 ff. Kairo 30790, 3. Eleph. 2, 3 (s. Anhang zu Urk. 13).

§ 28. *ntj ỉr* „welcher beträgt"; ebenso gleichfalls von Feldern Urk. 13, 4. Eleph. 2, 4. 4, 15 (s. Anhang zu Urk. 13). Rec. de trav. 31, 91 ff. Weitere Belege für diesen Gebrauch von *ỉr* bei Griff. Ryl. III 330.

Daß dieser Relativsatz sich auf das unmittelbar vorhergehende *pꜣj-k ꜣḥ kꜣj* „dein Hochfeldacker" bezieht und nicht etwa auf das verpachtete Teilstück 1·*t ꜣḥ·t*, was wir zu (*stꜣ*) 1·*t ꜣḥ·t* ergänzten, geht z. B. aus Berlin 3102, 9/10 hervor, wo *tꜣj-k stꜣ* 4 *ꜣḥ ḫnw pꜣ ꜣḥ kꜣ(?)j·t ntj ỉr stꜣ* 73 *ꜣḥ* „deine 4 Ackeraruren von dem Hochfeld(?)acker, der 73 Ackeraruren beträgt", verpachtet werden.

§ 29. Seltsamerweise ist hier *stꜣ* „Arure" ausgeschrieben, das Zahlwort 2 (vielleicht deshalb?) ohne die Femininalendung geschrieben, und am Schluß fehlt hinter *ꜣḥ* das Femininalzeichen, also gerade entgegengesetzt als oben § 25.

§ 30. *ntj ḥr pꜣ ḥtp-nṯr (n) Ḥ·t-ḥr* „welcher (scil. der Acker) auf dem Opfergut der Hathor liegt", eine in den demot. Urkunden häufige Lokalangabe für Ländereien (vgl. Griff. Ryl. III 376), der griech. ἐν τῇ ἱερᾷ προσόδῳ τῆς Ἀφροδίτης (ib. 265, note 14) entspricht. Dieselbe Formel außerdem auch Straßb. 9, 8. Berlin 3080, 18. 3102, 10 (Verpachtungen). Kairo 30752, 4 (Verkauf). Rec. de trav. 31 (Kaufpfandverträge aus Hermonthis). Berl. 3141, 3 (Kaufvertrag). Es ist bemerkenswert, daß in unserer Urkunde wie in den meisten anderen zitierten Urkunden das zum „Opfergut" („sacred revenue land") des Tempels gehörige Land völlig wie Eigentum des Verpachtenden resp. des Verkäufers behandelt erscheint, während es sich doch höchstens um ein Lehen oder Erbnutzungsrecht handeln kann.[1]) In unserem Falle ist der Verpachtende ein Priester; in den Kaufpfandverträgen von Hermonthis ist der Verkäufer als ein „Sklave" des Gottes Month bezeichnet. Das letztere bezeichnet vermutlich einen Besitzer von Tempelland, der als solcher dem Tempel zu gewissen Leistungen verpflichtet ist (vgl. ob. Urk. 1, § 30). — Das Zeichen *ḥr* ist aus einem anderen Zeichen korrigiert.

---

1) Näheres s. jetzt bei PARTSCH.

§ 31. *n pꜣ mw n ḥꜣ·t-sp* 46 *r ḥꜣ·t-sp* 47 „vom Wasser des Jahres 46 bis zum Jahre 47“, resp. „bis zu dem des Jahres 47“, was auch möglich wäre. Eine gleichartige Fristangabe für die Dauer des Pachtvertrages findet sich auch in den Pachtverträgen Berlin 3080, 18 (18. Sept. 133). 3102, 13/14 (28. Juni 118). Kairo 30968, 13. 31012. Straßb. 9, 8 (2. Sept. 104). Heidelberg 738, 7 (Jahr 8/9). Dem entspricht die Erwähnung von *nꜣ sḥn·w n pꜣ mw ḥꜣ·t-sp* 10·*t* [*r*] *ḥꜣ·t-sp* 11·*t* „die Verpachtungen (oder Pachtverträge, s. u. § 75a) vom Wasser des Jahres 10 bis zum Jahre 11“ Kairo 30813, 4.

In allen diesen Fällen ist „das Wasser“ d. i. die Überschwemmung des laufenden Regierungsjahres, in dem die Urkunde ausgestellt ist und das damals in Berlin 3080. Straßb. 9 wie bei uns (s. § 1) dicht vor seinem Ende stand, genannt[1]), mit der Nennung des folgenden Regierungsjahres durch die Präposition *r* verbunden, sodaß man denken könnte, es sei zu übersetzen: „das Wasser des Jahres 46 zum Jahre 47“, d. h. diejenige Überschwemmung, die beiden Jahren gemeinsam war, etwa unseren Angaben nach Art von „Etatsjahr 1911/12“ entsprechend. Man könnte ferner denken, daß das *n* vor *pꜣ mw* wie in dem entsprechenden Ausdrucke *n pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* x. „für den Wuchs des Jahres *x*“ (εἰς τὸν σπόρον, s. ob. Urk. 1, § 14) durch „für“ zu übersetzen sei. Dabei wäre jedoch seltsam, daß nur für die Überschwemmung und nicht für das ganze Kulturjahr verpachtet sein sollte. Dem widersprechen aber auch wohl die folgenden Fälle, wo eine mehr als einjährige Frist mit einer solchen Angabe genannt ist: *n* 1·*t rnp·t* 2·*t n pꜣ mw ḥꜣ·t-sp* 7·*t ẖr pꜣ rd*(?)[2]) *n ḥꜣ·t-sp* 8·*t* „für ein Biennium (beginnend) vom Wasser des (laufenden) Jahres 7, enthaltend den Wuchs[2]) des Jahres 8“

---

1) Berlin 3102 ist seltsamerweise von einem Tage datiert (10. Payni des Jahres 52), der später als die in dem Vertrage ausbedungene Pachtfrist („vom Wasser des Jahres 51 bis zum Jahre 52“) und der Termin für die Ablieferung des Pachtzinses (30. Pachons des Jahres 52) lag. Es kann sich wohl nur um einen Schreibfehler in der Datierung (52 statt 51) handeln.

2) Dasselbe Wort , in dem ich eine Ligatur von *rd* „Wuchs“ vermute, findet sich in dem Papyrus noch einmal wieder: „wenn ich die Äcker verlasse, um sie nicht zu bestellen“, *r tm ir-w* (*n*) *jp·t pꜣ rd*(?) *n ḥꜣ-sp* 8·*t* „um sie nicht zu bearbeiten in der Arbeit des Wuchses des Jahres 8“, „so gebe ich dir 3000 Silberlinge“ Rein. 1, 20.

Reinach 1, 9 (24. Juni 110), d. h. vom 24. Juni 110 bis zum 18. Sept. 109; *n pꜣ mw n ḥꜣ-t-sp* 8·*t r ḥꜣ.t-sp* 10·*t ibd* 2 *šmw*(?) *ʿrḳj r* (= *irj-n*) *rnp·t* 2·*t* „vom Wasser des Jahres 8 bis zum 30. Payni (resp. Mechir?) des Jahres 10, macht 2 Jahre“ Pachtzinsquittung aus Gebelên, mir von meinem Freunde A. H. Gardiner geschenkt; *n pꜣ mw n ḥꜣ·t-sp* 9·*t r ḥꜣ·t-sp* 12 *r* (= *irj-n*) [*rnp·*]*t* 3·*t* „vom Wasser des Jahres 9 bis zum Jahre 12, macht 3 [Jahre]“ Ryl. 34, 2. Demnach wird man auch die folgende Stelle, die an sich zugunsten jener anderen Auffassung gedeutet werden könnte, so zu deuten haben: „wenn ich dich nicht ausbezahle bis zum 30. Payni des Jahres 23 (vermutlich 11. Juli 91 v. Chr.), so sind die Äcker dir verpachtet“ *ṯꜣj* (-*n*) [*pꜣ*] *mw ḥꜣ·t-sp* 23 *r ḥꜣ·t-sp* 24 *r ḥrj* „vom Wasser des Jahres 23 bis zum Jahre 24 (und?) hinauf (d. h. weiter)“ Ryl. 41, 6. — Auf dem Ostr. Berlin 6142, 4 (mitgeteilt von Spieg.) scheint nur *n pꜣ mw n ḥꜣ·t-sp* 23 „vom Wasser des Jahres 23 an“ als Frist angegeben zu sein, wo wiederum „für das Wasser des Jahres 23“ gut passen würde.

[Ebenso scheint auch das von Spiegelberg Rec. de trav. 36, 171 besprochene Graffito in den Steinbrüchen von Gebel Silsile (Preisigke-Spiegelberg, Äg. und griech. Inschriften aus den Steinbrüchen von Gebel Silsile nach den Zeichnungen von G. Legrain, Nr. 220) *pꜣ mw n ḥꜣ·t-sp* 4·*t* (so Spieg.; was Legrain gibt, sieht eher wie 2·*t* aus) *r ḥꜣ·t-sp* 5·*t mḥ-ntr* 19 *špj* 3 „das Wasser des Jahres 4 (resp. 2?) zum Jahre 5: 19 Gottesellen, 3 Spannen“ zugunsten der oben verworfenen Auffassung „für das Wasser des Jahres 46 zum Jahre 47“ = „des Jahres 46/7“ zu sprechen. Wie das aber mit der oben zitierten Stelle des Papyrus Gardiner zu vereinigen ist, sehe ich zur Zeit nicht.]

§ 32. *ntj-iw nꜣj-f hjn·w* „dessen Nachbarn (sind:)“ wie in der Parallelurkunde Kairo 31012, 4; mit der üblichen Formel, die die Aufzählung der Nachbargrundstücke in den demot. Verträgen, die Immobilien betreffen, einleitet (Griff. Ryl. III 256/7).

Die Konstruktion des mit *nꜣj-f hjn·w* „seine Nachbarn (sind)“ beginnenden Satzes ist dieselbe wie in *tꜣj-w pš* „ihre Hälfte (ist:)“ Urk. 1, § 18.

Das relativische *ntj-iw*, das in den Kaufverträgen meist fehlt (Ausnahme z. B. Ryl. 18), wird hier wie so oft einfach dem kopt. **ετε-**, nicht etwa **ετερε-**, entsprechen, vgl. ob. Urk. 4, § 31b.

Das mask. Suffix *f* in *nꜣj-f* ist ungenau, da nur die Nachbarn der verpachteten Ackerarure (fem.) gemeint sind, nicht des gesamten Ackers (mask.), wie die Angabe des nördlichen Nachbarn und die Schlußformel der Aufzählung klar erkennen lassen. Das Suffix wird aus dem Formular gedankenlos herübergenommen sein. Übrigens wechselt der Text auch nachher noch mehrfach zwischen dem fem. Suffix *s* und dem mask. *f*, bei dem offenbar immer an *ꜣḥ* „Acker" gedacht ist.

Daß der Relativsatz von dem Worte, auf das er sich bezieht („1 Ackerarure"), durch die Fristangabe für die Dauer der Pacht getrennt ist, ist echt ägyptisch, vgl. u. a. meine Unters. V 94.

§ 33. Die gleiche Schreibung von Harsiesis Ryl. 15 V., 16 (ebenfalls aus Gebelên).

§ 34. Das verpachtete Ackerstück ist also die südliche Hälfte des ganzen Ackers.

§ 35. *ḫft-ḥ*, das alte *ḫft-ḥr*, in dieser Schreibung und ohne Artikel (wie *ḥ·t-nṯr* „Tempel" s. u. Urk. 13, § 20a) bezeichnet den Vorhof (*δρόμος*) des Tempels, s. Griff. Ryl. III 235, note 10. In der rein lautlichen, nicht historischen Schreibung ist das *t* von *ḫft* „vor" durch das Zeichen *tj* als gesprochen bezeichnet, das *r* von *ḥr* „Gesicht" aber, da es wie in ϩⲟ „Gesicht" und ⲟⲩⲱⲛϩ̄ „offenbaren" verschliffen war, nicht mehr bezeichnet.

§ 36. *tꜣ sbdj* „der Hügel" (ⲥⲓⲃⲧ fem.), vgl. Mag. Pap. Index Nr. 739; dort fehlt aber das *j* am Ende ebenso wie bei ⲥⲟⲃⲧ „Mauer", das unser Text ebenfalls mit *j* schreibt (s. § 70b).

§ 37. Das Wort , das hier wie in den Kaufverträgen (s. u. Urk. 12) nach der Aufzählung der einzelnen Nachbarn des Grundstückes die abschließenden Worte „die Nachbarn des ganzen Grundstückes, das oben ist" einleitet und in sehr mannigfachen Schreibungen vorkommt (s. Griff. Ryl. III 412), wird von Spieg. *js* gelesen und als das kopt. ⲉⲓⲥ „siehe" gedeutet, wie es sich in einer anscheinend entsprechenden Formel der kopt. Urkunden findet: ⲉⲓⲥ (oder ⲉⲥ) ⲛⲁⲓ-ⲛⲉ ⲛ̄ⲧⲱϣ „siehe das sind die Grenzen" (Djeme 71, 29. 74, 63).[1] Allein diesem ⲉⲓⲥ entspricht, wie wir oben (Urk. 1, § 20d) sahen, im Demot. ein ganz anderes Äquivalent. Griffith ist geneigt *dmd* „Summe" zu lesen. Dafür spricht einerseits, daß manche Schreiber

1) Hierauf wies mich Spieg. freundlichst hin.

stattdessen schreiben (Griff. a. a. O. Berl. 3146 A, 6 = B, 6. 3142, 4 = 3144, 4. 3096, 5), das in den Aufrechnungen die Summierung einführt und bisher *r* gelesen wurde (s. u. am Ende dieses Paragraphen). Andererseits gewinnt die Lesung *dmd* auch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß dem Ausdruck manchmal ein (Berl. 3070, 5 = 3097, 5. 3105, 12; ebenso in dem Heiratsvertrage Ryl. 10, 2) oder (Berl. 3090, 6 = 3091, 6. 3104, 7) folgt, in dem man doch wohl nichts anderes als mit Griffith den Genitivexponenten sehen kann. Dadurch erscheint der Ausdruck als Nomen charakterisiert. Daß dieses Nomen stets ohne den zu erwartenden bestimmten Artikel *pꜣ* bleibt, hat sein Gegenstück in dem Gebrauch von *swn* „Wert" (Urk. 6, § 18; 13, § 24a) und ist wie bei diesem Worte als Altertümlichkeit des formelhaften Wortes anzusehen.

Diese Schlußfolgerungen erfahren ihre völlige Bestätigung durch die Priesterkorporationsstatuten von Tebtynis Kairo 30605. 30606. 30619. 31179 (s. meinen Sarapis S. 93), in denen der Ausdruck (z. B. K. 30605, 19. 30606, 23. 31179, 17), (K. 30605, 6) ebenfalls ohne Artikel mit dem folgenden *pꜣ ʿ·wj* (HI) „das Haus" verbunden „die Gesamtheit des Hauses", d. i. das Plenum der Korporation bezeichnet. Auch in Urk. 17, Rs. 6 (§ 12) muß die Gruppe ein Nomen mit der Bedeutung „Summe" sein.

Dem *dmd nꜣ hjn·w pꜣ ꜣḥ* (resp. Var.) *ntj ḥrj* „die Gesamtheit der Nachbarn des obigen Ackers" der demotischen Urkunden pflegt in den griechischen ein *ἢ οἳ ἂν ὦσι γείτονες πανταχόθεν* „oder welche Nachbarn es nun sein mögen von allen Seiten" zu entsprechen. Danach wäre der mit *dmd* „die Gesamtheit" beginnende Ausdruck durch ein zu ergänzendes „und" bzw. „oder" an die vorhergehende Aufzählung der einzelnen Nachbarn anzuschließen und stellte eine Klausel dar, durch die der im Vertrage Redende sich einen etwaigen Irrtum in der Nennung der Nachbarn vorbehalten und eine daraus etwa herzuleitende schädliche Wirkung ausschließen will. Demselben Zweck dient der in Urkunden über Grundstücksgeschäfte öfters hinter der Angabe der Größe des Grundstückes „*x* Aruren" zu findende Zusatz: *ḥnʿ pꜣj-w ʿꜣw n ḫꜣj ḫm n ḫꜣj* „mit ihrer Vergrößerung des Messens, ihrer Verkleinerung des Messens", der dem griech. *ἀρουρῶν x ἢ ὅσων ἂν ὦσι* entspricht, s. Spieg. Rec. de trav. 28, 203.

Auch diese griechischen Parallelen bestätigen ihrerseits klar die Richtigkeit der oben vertretenen Auffassung, daß das *dmd* ge-

lesene Wort ein Substantiv „Gesamtheit“ sei, und die Unmöglichkeit der Lesung *js* „es ist“.

Das aus den Summierungsangaben bekannte, wie die Präposition *r* aussehende Zeichen, das wir in unserer Formel wiederholentlich statt des soeben als nominal erwiesenen Ausdrucks *dmd* fanden, wird als Abkürzungszeichen oder Sigle anzusehen sein. Vgl. Urk. 1, § 17a.

§ 38. *mtw-n dj·t mw r·r-s·s* (ⲉⲣⲟⲥ) „und wir werden Wasser darauf geben“ d. h. sie bewässern, wie es bei einem hochgelegenen Acker nötig ist. Ebenso Straßb. 9, 11. Der Ausdruck *dj·t mw* findet sich nach Spieg. auch in der Demot. Chronik 5, 20.

Das Suffix 1. plur. *n* ist über das ausgelöschte Suffix 1. sing. *j* geschrieben, das der Schreiber irrig aus dem Formular übernommen hatte. Auch das *rs* von ⲉⲣⲟⲥ ist aus etwas anderem korrigiert, das aber nicht mehr zu erkennen ist.

§ 39. *mtw-n ἰr-s n mdl sm* „und wir werden sie (die Arure) bestellen mit Zwiebeln und Gras“. Ebenso in der Parallelurkunde Kairo 31012, 5: *mtw-n ἰr-f* (*n*) *sm mdl*. Vgl. ferner Straßb. 9, 11 (*mtw-j ἰr-f* .....); Heidelb. 724, 11 (*mtw-j ἰr-w* 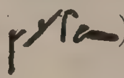); Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130 (*mtw-j ἰr-f*).

a) Derselbe Gebrauch von *ἰr* „machen“ auch in: *mtw-k*(ⲛ̄ⲧⲟⲕ) *tꜣ 2·t ꜣḥ ntj ḥrj* (*n*) *pꜣ rd ḥꜣ·t-sp* 18 *r ἰr-w* (*n*) *sm* „dir gehören die obigen 2 Ackeraruren (für) den Wuchs des Jahres 18, um sie zu bestellen mit Gras“ Kairo 30615, 7; und ähnlich in der häufigen Wendung *mtw-k ἰr-w* (*n*) *jp·t nb n wjʿ* „und du bestellst sie (die Äcker) in jeder Landmannsarbeit“ Kairo 30630, 10. 30631, 10. Rein. 1, 10.

b) *sm* „Gras“ (χόρτος, s. ob. Urk. 1, § 11) und *mdl* „Zwiebeln“ (kopt. ⲙ̄ϫⲱⲗ κρόμμυον, vgl. Griff.-Thomps. Mag. Pap. Index Nr. 426, wo der Vokal ō durch *w* bezeichnet ist) sind hier und in der oben zitierten Parallelurkunde Kairo 31012 augenscheinlich als Pflanzen genannt, mit denen der Acker nach der Aberntung des Getreides, resp. vor der Bestellung damit bestellt werden soll, um ihm Erholung zu gewähren.

§ 40. Diese Erholung des Ackers, das aus den griech. Urkunden bekannte ἀνάπαυμα (s. Wilcken Archiv I 157ff.), bezeichnet gewiß das Wort *sgr* „Ruhe“, das vor seinem Determinativ, dem Zeichen

der Abstrakta (wie es z. B. bei *tm* „nicht“ und *šp* „empfangen“ üblich ist) noch das Pflanzenzeichen zeigt, das Determinativ für Ackerbau (s. u. § 53b). In der aus Tebtynis stammenden Urkunde Kairo 30615, 20 wird für einen Acker sein „Jahr des Weizens“, sein „Jahr der Gerste“ und sein „Jahr des Grases“ unterschieden. In unserem Falle wie in Kairo 31012 + 30683, wo das *n sg* „als Ruhe“ zerstört ist, ist ein solcher Fruchtwechsel schon in demselben Jahre vorgesehen, wie das in Oberägypten auch heute vielfach geschieht.

§ 41. Die folgende durch „wir füllen den Acker mit“ eingeführte Aufzählung der zur Feldbestellung nötigen Erfordernisse (im Singular!), der Rinder zum Pflügen und Dreschen, des Saatkornes, der Arbeiter und Ackergeräte, ebenso Kairo 30666, 2. 30683, 1. Berlin 3102, 14. Ryl. 26, 14. Straßb. 9, 11/12. Heidelb. 724. 738. Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130), Z. 6/7. Andere Urkunden verknüpfen diese Aufzählung mit dem Pflügen direkt in dieser Weise: „und ich pflüge die Äcker mit meinen Rindern, meinen Leuten, meinem Ackergerät, meinem Saatkorn“ Rein. 1, 9/10. In allen diesen Fällen hat der Pächter diese Dinge zu stellen. Anders bei Waszynski, Bodenpacht S. 78/79.

a) Bei der Schreibung von *iḥ* „Rind“ ist die Zufügung des Determinativs der vierfüßigen Tiere in dieser Zeit gemeiniglich nicht Sitte. Sie findet sich ebenso wie bei uns Kairo 30666, 2.

b) *pr·t* „Saatkorn“, ϭⲃⲣⲁ s. u. Urk. 10, § 18b.

c) *sdbḥ·t* „Gerät“, eigentlich „Ausrüstung“, von Waffen (Ros. 13 ὅπλα), Hausgrät (Griff. Ryl. III 258, note 4) und Ackergerät (Spieg. Pap. Reinach S. 180) gebraucht, boh. ⲥⲉⲃⲁⲓ, ⲥⲉⲃⲁϩ (**šedbĕḥet*) ἐργαλεῖα (Griff.).

d) Statt *n wjʿ* „des Ackerbauers“ hat Rein. 1, 10. 5, 12 (s. dazu § 53).

§ 42. Die Worte *n pr šmw* „des Winters und Sommers“, mit denen die Aufzählung der Erfordernisse der Feldbestellung zu schließen pflegt (fehlt in der Heidelb. Auseinandersetzungsurkunde Pap. Reinhardt 13), sind nicht etwa als zweiter Genitiv zu *sdbḥ nb n wjʿ* „alle Ackerbauergeräte“ aufzufassen, sondern als Zeitbestimmungen: „im Winter (Zeit der Feldbestellung) und Sommer (Zeit der Ernte)“. Das geht aus Rein. 1, 10 hervor, wo diese Zeitangabe

auf die abweichend abgefaßte Aufzählung (§ 41) in einem selbständigen Satze folgte: *mtw-j ir-w* (*n*) *jp-t* (*n*) *pr šmw* „und ich werde sie (die Äcker) bearbeiten mit jeder Ackerbau(?)-arbeit, im Winter und Sommer“.

Das Wort *šmw* „Sommer“ ist hier in allen Texten genau so geschrieben wie *šmw* „Ernte“ und „Pachtzins“ (Spieg. Pap. Reinach S. 181. Rec. de trav. 28, 191).

§ 43. a) *d̲d* ..... *irm* „(über) etwas mit jemandem reden“ ist der übliche Ausdruck für die Auseinandersetzung mit jemandem, vgl. die Vollstreckungsformel Urk. 1, § 11/12 („dein Bevollmächtigter übt den Zwang aus in betreff aller Dinge, die er mit uns reden wird, und wir tun sie auf sein Geheiß“) und die Redewendung *d̲d ḳnb irm* für „mit jemandem prozessieren“ Urk. 12, § 49. Die thebanischen Urkunden Berlin 3102, 15. Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130 lassen den Bevollmächtigten des Verpächters (*pꜣj-k rd*) diese Auseinandersetzung führen.

b) Das mask. Suffix in *pꜣj-f* „sein“ bezieht sich, wie die Parallelurkunden Kairo 30683, 1 (*pꜣj-f* wegen *pꜣ ꜣḥ*); Straßb. 9, 12 (desgl.); Rev. ég. 3, pl. 31 zu p. 130 (desgl.); Berl. 3102, 15 (*pꜣj-w* wegen der „4 Aruren“); Heidelb. 738, 9 (*pꜣj-s*, weil dort ein weibliches Wort für Acker gebraucht war) zeigen, wieder wie oben (§ 32) auf das Wort *ꜣḥ* „Acker“, das in dem vom Schreiber benutzten Formulare stand, das er aber oben durch den fem. Ausdruck *stꜣ-ꜣḥ* „Arure“ ersetzt hatte.

c) Das Objekt zu *d̲d* reden“, das den Gegenstand der Auseinandersetzung nennt, ist hier das Wort *lwḥ* „Beschuldigung“, „Vorwurf“, der „auf jemand lastet“ (*wn lwḥ ʿ·wj-w* = ἐν αἰτίαις ὄντες Ros. 8) oder „ihm gefunden wird“ (*gm lwḥ n-f*), vgl. Heß, Rosett. S. 55/56.

d) Da das logische Subjekt von *lwḥ* „Beschuldigung“ wahrscheinlich der angeredete Verpächter sein wird, so wird man in dem Genitiv *n wjʿ* „des Ackerbauers“ das Objekt der Beschuldigung zu erkennen haben, das hier zwar allgemein gebraucht ist (daher ohne Artikel), mit dem aber die Pächter und ihre Leute gemeint sind.

In der Verpachtung einer Baustelle Rev. ég. 3, pl. 8 (zu p. 138), 1 fehlt sachgemäß dieser Zusatz *n wjʿ*; in der ebenfalls

eine Baustelle betreffenden Urkunde Äg. Ztschr. 18, Taf. II 4 lautet unser Passus so: *mtw-k dd lwḥ ʿ·wj* (HI) *n rmt hj irm-j* (*n-*) *rn n ḥd·w r·dj-k n-j wbꜣ-f* „und du besprichst (die) Hausbeschuldigung eines *hj*-Mannes (das muß den Redenden bezeichnen) mit mir im Namen der Silberlinge, die du mir dafür (für das Erbauen des Hauses) gegeben hast".

e) Den Possessivausdruck *pꜣj-f* „sein", der sich auf den Acker bezieht, wird man am besten durch „in bezug auf ihn" übersetzen, also „du (be)redest die auf den Acker bezügliche Beschuldigung gegen den Ackerbauer".

f) Der Sinn der ganzen Auseinandersetzung kann nur sein, daß der Pächter für eventuellen Schaden, den der Acker infolge der Bestellung erlitten haben sollte, aufzukommen hat, obgleich das nicht gesagt wird. Revillout's Übersetzung „l'abandon de la culture" ist dem Sinne nach richtig, der Form nach falsch.

§ 44. Der zweite mit *pꜣj-f* (dessen Suffix wieder auf den Acker zu beziehen ist) beginnende Ausdruck findet sich an dieser Stelle, — in dem Satze, der die Auseinandersetzung über den Ackerbauschaden betrifft, — nur in den Pachturkunden, die wie die unsrige aus Gebelên stammen, und sieht da so aus:

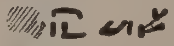 Straßb. 9, 12 (mit *pꜣj-f*)

Ryl. 26, 15 (von Griff. mißverstanden, mit *pꜣj-f*)

Heidelb. 738, 9 (mit *pꜣj-s*, s. ob. § 43b)

Heidelb. 724, 13 (mit *pꜣj-w* wegen *nꜣ ꜣḥ·w* „die Äcker").

In den thebanischen Urkunden Berl. 3102, 15. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) fehlt der Ausdruck dagegen in dieser Klausel. Die aus Tehne stammende Urkunde Rein. 1, 13, die die ganze Klausel überhaupt nicht hat, nennt ihn dagegen an einer anderen Stelle, nämlich hinter den Bestimmungen über den Pachtzins („Ernte") in folgender Bestimmung: *pꜣ* 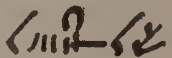 *wjʿ n-ntj iw-f r ḫpr im-w iw-j* (*r*) *wšr pꜣj-f šmw* „das ...... des Ackerbauers, das mit ihnen (den Äckern)[1] geschehen sollte, dessen Ernte werde ich verlieren."

1) Nach dem Wortlaut könnte auch das unmittelbar zuvor genannte Getreide, das als Pachtzins zu zahlen ist, gemeint sein, doch schließt der Sinn diese Beziehung wohl aus.

)as heißt offenbar: um den entsprechenden Betrag soll mein Er-
rag gekürzt werden. Es geht aus dieser Stelle in der Tat hervor, laß der fragliche Ausdruck, der bei uns und Rein. 1, 13 aus zwei nit dem Determinativ des Schlechten versehenen Worten besteht, inen Schaden, den der Acker durch den Ackerbau erleidet, be-
eichnete (Spiegelberg: „la perte et le dommage afférant à la ulture“, das letztere nur dem Sinne nach richtig). Er dürfte ılso mit dem identisch sein, was die vorhergenannte „Beschuldi-
gung des Ackerbauers“ betraf und diese nur näher erläutern (daher sein Fehlen in den thebanischen Urkunden). Er wird entweder ıls Apposition oder als Beziehungsausdruck dazu (mit Ergänzung von *n*) aufzufassen sein: „die ihn (den Acker) betreffende Beschul-
ligung gegen den Ackerbauer in bezug auf seine (des Ackers) Be-
schädigung.“

a) Die Lesung der beiden Worte kann zu Zweifeln Anlaß geben. Das erste las Griffith (zu Ryl. 26, 15) zweifelnd *škj* und leutete es als „Stoppeln“, indem er es mit dem kopt. ϣϫⲉ *κάρφος* gleichsetzte. Diese Lesung ist recht unwahrscheinlich und die koptische Gleichung lautlich bedenklich. — Spiegelberg las das Wort *ỉs* und deutete es als ⲟⲥⲉ „Schaden“, das indes sonst ganz ınders auszusehen pflegt (*ꜣsj* Eleph. 11, 8). Diese Deutung beruhte lenn auch nur auf der früheren irrigen Lesung *ỉs·t* des Wortes ür „Entgelt“, „Tausch“, das Griffith inzwischen als *šb·t* und Äqui-
valent des koptischen ϣⲃ̄ⲃ̄ⲉⲓⲱ erwiesen hat. Spieg.'s Gedanke, ınser Wort mit diesem Worte zusammenzustellen, dürfte gleich-
wohl richtig sein. Denn in dem Worte *šbj·tj* „Geldwechsler“ findet sich tatsächlich genau dieselbe Gruppe, die unser Wort charakte-
risiert, für den Wortstamm *šb* angewendet: 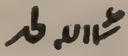 Kairo 30601, 1 neben 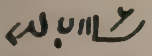 fem. Berl. 3116, 3, 13 (*μεταβολ* ...). Es wird also gewiß *šb* resp. *šbj* zu lesen und an ϣⲓⲃⲉ „Veränderung“, eine com-
mutatio in peius, zu denken sein.

b) Das zweite Wort, das Griffith in Ryl. 26, 15 infolge der schlechten Erhaltung dieses Textes *n ḳꜣj* „von Hochfeld“ las, wurde von Spieg. wohl richtig *nbj* gelesen. Es könnte an den meisten Stellen auch *nḏj* gelesen werden, aber in Heidelb. 724 scheint es nach Spiegelberg's Pause doch deutlich *nbj* zu sein. Man wird, wenn diese Lesung richtig ist, das Wort mit ⲛⲟⲃⲉ „Sünde“, „Schuld“

vergleichen können. Für das griech. ναύβιον „Deichabgabe“, das man ebenfalls damit in Zusammenhang bringen könnte, glaubt Thompson, Theb. Ostr. S. 26ff. ein demotisches Äquivalent gefunden zu haben, das ganz anders aussieht. Auch paßte dazu die Determinierung (Zeichen für Schlechtes) nicht.

Wichtig ist, daß in Heidelb. 724 das erste Wort (*šb*) ohne eigenes Determinativ geschrieben ist, also durch das Determinativ des zweiten Wortes (*nbj*?) mitdeterminiert erscheint. Es scheint demnach in der Verbindung beider Ausdrücke eine Wortzusammensetzung vorzuliegen.

§ 45. *n nꜣ ssw·w ntj ḥrj* „zu den Zeiten, die oben (genannt) sind“ d. i. im Winter und im Sommer (§ 42). Auch diese Bestimmung fehlt in den thebanischen Urkunden Berlin 3102. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) und findet sich nur in den aus Gebelên stammenden Pachtverträgen Straßb. 9, 12. Heidelb. 738, 9 (in Kairo 30683. Ryl. 26, 15 verloren; in Heidelb. 724, 13 nur *n* noch erhalten).

§ 46. *ἰn-nꜣ šmw ḫpr* „wenn Ernte wird“ resp. „geworden ist“. Ebenso Kairo 30683, 2[1]) mit Hinzufügung des Datums „Jahr 42, Monat 1 der Sommerjahreszeit (Pachons) Tag 30“, also desselben Tages, der bei uns in Z. 16 als äußerster Termin für die Zahlung des Pachtzinses (*šmw* „Ernte“) an den Verpächter genannt ist.[2]) Dementsprechend lautet dort in Kairo 30683 denn auch der Nachsatz des Bedingungssatzes so: *mtw-n dj·t n-k rdb sw* 15 „wir werden dir (dem Verpächter) 15 Artaben Weizen geben“. In Kairo 30666 ist eben dieser Termin (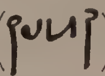) geradezu statt des Wortes *šmw* „Ernte“ in dem Bedingungssatze genannt („wenn der 30. Pachons kommt“ resp. „gekommen ist“) und zwar steht dieser Bedingungssatz dort zweimal (beide Male beginnt der Nachsatz mit *mtw-j*), einmal als Termin für die Zahlung der Ernteabgabe an den König (Z. 3), also wie bei uns an der vorliegenden Stelle, und einmal als Termin für die Zahlung des Pachtzinses an den Verpächter (Z. 6), also wie bei uns in Z. 16 und an den eben zitierten Parallelstellen.

1) Straßb. 9, 16 ist nur *ἰn-nꜣ* erhalten.
2) Entsprechend anscheinend auch Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131), Z. 7.

Beides (Ernteabgabe und Pachtzins) heißt ägyptisch *šmw* „Ernte“ s. u.). In dem temporalen Bedingungssatz *ỉn-n3 šmw ḫpr* „wenn Ernte wird“ resp. „geworden ist“, der den Termin für die Zahlung lieser Ernteabgaben angeben soll, muß nun das Wort notwendig ine andere Bedeutung haben; es wird hier die „Ernte“ selbst als Iandlung resp. die Erntezeit bezeichnen, vgl. dazu ob. Urk. 1, § 23.)azu paßt auch die Artikellosigkeit des Wortes, die gerade bei ;eitbestimmungen üblich ist (vgl. ob. § 42).

Aus dem Wechsel oder der Verbindung des Wortes *šmw* „Ernte“ nit einem bestimmten Tagesdatum, wie wir sie oben in unserem Bedingungssatz feststellen konnten, scheint hervorzugehen, daß er Bedingungssatz einen bestimmten äußersten Termin enthält.)a das Wort *šmw* „Ernte“ selbst allein kaum eine solche Bedeuung haben kann, so wird man vermutlich das Verbum *ḫpr* perektisch „geworden sein“, „gekommen sein“ zu übersetzen haben: Venn die Ernte unter allen Umständen stattgefunden hat, wenn ie Erntezeit vorüber ist.

Zu der Konditionalpartikel *ỉn-n3* (ⲉⲛⲉ) und seiner Konstruktion nit Nominalsatz vgl. Griff. Ryl. III 328. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 28 b. Mag. Pap. 6, 21.

In den thebanischen Urkunden fehlt der temporale Bedingungsatz vor dem Hauptsatz, der die Zahlung an den Fiskus berifft, überhaupt. Er scheint hier als selbstverständlich betrachtet u sein.

§ 47. *mtw-k mḥ p3j-f šmw r p3 r Pr-ˁ3* „so wirst du vollzahlen eine Ernteabgabe an die Türe des Königs“. Das *mtw-k* ist aus *ntw-n* „wir werden“ korrigiert. Es war also in dem Formular orgesehen, daß der Pächter und nicht der Verpächter die Ababen an den Fiskus zu zahlen hatte. Und so hatte denn auch ffenbar Kairo 30666, 3 (s. ob. § 46) und haben sicher die thebaischen Pachtverträge Berl. 3102, 15 (*mtw-j mḥ* usw. wie oben; in lev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130 nicht erhalten). Das steht im Gegenatz zu dem, was Waszynski (Bodenpacht S. 115/6) als Regel us den griech. Urkunden ableitete, die diese Abgaben vielmehr, vie es unsere Urkunde tut, durch den Verpächter tragen lassen. — Der Konjunktiv mit fut. Bedeutung im Aussagesatze, namentch auch im Nachsatze von Konditionalsätzen, ist im Demot. ganz ewöhnlich; vgl. Urk. 10. 14. 15.

a) Der Ausdruck *mḥ* „füllen“ von der Zahlung ist in zwiefacher Anwendung gebräuchlich. Man sagt „jemanden füllen mit etwas“ (*n* resp. *im-f*), im Sinne von „ihn befriedigen mit“ = „es ihm zahlen“ (s. u. Urk. 12, § 11) und „etwas füllen“ im Sinne von „es voll zahlen“ (z. B. Geld *r d·t-* „in die Hand jemandes“ Äg. Ztschr. 46, 113). Den letzteren Gebrauch haben wir hier und in Urk. 14, § 32.

b) *pꜣj-f* „sein“ wieder auf das *ꜣḥ* „Acker“ des Formulars bezüglich. Berl. 3102, 15 hat *pꜣj-w šmw* „ihre (der 4 Ackeraruren) Ernteabgabe“.

c) *šmw* „Ernte“ ist der übliche Ausdruck für die vom Ertrage des Ackers zu leistenden Abgaben (griech. ἐκφόριον, Thompson Theb. Ostr. p. 33, Anm. 2), und zwar sowohl für den eigentlichen Pachtzins, der an den Verpächter zu zahlen ist, wie für die an den Staat zu zahlenden Abgaben. In den Antichreseverträgen aus Tebtynis werden die letzteren genauer als *šmw Pr-ꜥꜣ* „die Ernte des Königs“ bezeichnet Kairo 30615, 9. 12. 17. 31079, 25.[1]) Daneben findet sich auch allgemeiner: *tꜣ md Pr-ꜥꜣ* „die Sache des Königs“ Kairo 30630, 12. 15, worin vielleicht auch andere Leistungen inbegriffen sind. Die Zahlung selbst wird in jenen Urkunden durch *ḫꜣj rdb sw* x. *r Pr-ꜥꜣ* „*x* Artaben Weizen an den König messen“ Kairo 30615, 8 usw. (s. ob. Urk. 1, § 24b) ausgedrückt oder *ir tꜣ md Pr-ꜥꜣ nꜣ ꜣḥ-w* „die Königssache der Äcker machen“ Kairo 30631, 15ff., wobei auch *mḥ* „vollzahlen“ vorkommt, Ryl. 41, 12. An anderen Stellen ist auch davon die Rede, daß der Verpächter *pꜣ ṯꜣj (n) ḳns* (ϫι-ɴ-ϭονc) *tꜣ md Pr-ꜥꜣ* „die Zwangsgewalt (und) die Sache des Königs“ entfernen soll, „in bezug auf die man hinter“ dem Pächter „sein“ sollte, d. h. die man von ihm fordern sollte (*ntj iw-w [r ḫpr] m-sꜣ-j im-w*) Rein. 5, 17 (ähnlich kürzer Rein. 1, 14), wozu Berlin 3102, 16/17, 8 (s. u. § 51) zu vergleichen ist.

d) *r pꜣ r Pr-ꜥꜣ* „an die Türe des Königs“, d. h. an den Fiskus (ϑησαυρός); vgl. Berl. 3102, 15. Straßb. 12, 5 (wohl gleichfalls vom Abgabenzahlen). Berlin 3080, 19. Kairo 30696, 4. Thompson, Theb. Ostr. p. 31. Berl. Ostr. 6142, 9 (s. ob. § 47c, Anm.). Die Präposition *r* ist in diesem Zusammenhange auch sonst üblich, vgl. ob. Urk. 1, § 24b.

---

1) Ebenso Ostr. Berl. 6142, 8 (mitgeteilt von Spieg.), wo es heißt: *mtw-n mḥ pꜣ šmw Pr-ꜥꜣ r pꜣ r* „und wir werden vollzahlen die Ernteabgabe des Königs an die Türe (des Königs)“.

§ 48. *ḥnw n³ pr·t·w ntj ḥrj* „aus dem Saatkorn, das oben ist“. ie auf *ḥnw* folgenden Worte hatte der Schreiber beim Beginn der euen Zeile vergessen; er hat sie dann an geeigneter Stelle darüber achträglich eingefügt. Die ganze Angabe, die Berlin 3080, 19. 102, 15 fehlt, erscheint rätselhaft; denn eine Erwähnung von orn, auf die hier verwiesen wird, ist vorher nicht erfolgt, außer, o von der Stellung des Saatgutes durch den Pächter die Rede ar. Vielleicht haben wir es auch hier wieder mit einem sinnlos bernommenen Bestandteil des üblichen Vertragsformulars zu tun, 1 dem vorher von dem Ertrage des Ackers oder der Zahlung es Pachtzinses in Getreide die Rede war. Gemeint ist jedenfalls: er Verpächter soll die Abgaben aus dem Pachtzins bestreiten.

Zu dem Plural von *pr·t·w* „Korn“, wie er im Äg. bei Stoffezeichnungen sehr gebräuchlich ist, vgl. unten Urk. 10, § 18b nd 14, § 17.

§ 49. *r ḫ p³ ntj iw·ir* (ере) *n³ sḫ·w n Pr-ʿ³ r in·t-f r·ḥr-n* (ерон) gemäß dem, was die Schreiber des Königs zu unseren Lasten ringen werden“. Ebenso Kairo 30789, 5. 30666, 4 (nur z. T. eralten). Heidelb. 738, 10. Die thebanischen Urkunden Berl. 3102, 15/6. 080, 19/20 haben *r sḫ-f r·r-w* „schreiben werden zu ihren (der ckeraruren) Lasten“ statt *r in·t-f r·ḥr-n.*

a) *i·ir* oder *iw·ir*, geschrieben wie das Verbum *ir* „tun“ mit prosth. oder mit *iw*, die übliche demot. Schreibung für ере des uturum III vor nom. Subjekt, vgl. Urk. 10, 28. 15, 1. Kanop. anis 70 (етере). An der Parallelstelle Berl. 3102, 16 steht *iw·ir r* -ꜱ ıı, als ob das *r* des Fut. III bereits wie im kopt. ере-пршме ωτπ mit dem Hilfsverbum verschmolzen vor dem Subjekt stünde; s erscheint dort aber nachher an seiner richtigen Stelle zwischen ubjekt und Verbum noch einmal.

b) Die Nennung der „Schreiber des Königs“, der βασιλικοὶ ραμματεῖς, in der Mehrzahl ist auffallend. Nach der herrschenden uffassung soll es in jedem Gaue nur einen βασιλικὸς γραμματεὺς egeben haben, wie er uns auch in den Urk. 1 ff. zu begegnen schien.

c) *r·ḥr-n* (= ерон, s. Griff. Ryl. III 324) „gegen uns“ wird zu unseren Lasten“ bedeuten, wie an der ganz ähnlichen Stelle ³ *rdb sw* 5 *ntj sḫ r·r-w* (ероот) *r ḫ³j-w* (*r*) *Pr-ʿ³ ḥr rnp·t nb* „die Artaben Weizen, welche geschrieben sind zu ihren (der Aruren) asten, um sie zu messen an den König alljährlich“ Kairo 31079,

-20/1. Wie hier adverbiell gebraucht findet sich die Präposition
in dieser Bedeutung auch in: *n͗ pr·w i·ir gm·t-w r P͗* (ⲡⲁ) *-tw p͗j-
jtf·t* „das Korn, das sich zu Lasten des Patēs, meines Vaters fand
Ryl. 21, 12 (vgl. auch Ryl. 41, 3, § 53). Als Prädikat eines Ver
bums des Seins ist sie in dieser Bedeutung im Kopt. noch seh
gebräuchlich, z. B. ⲛⲉⲧ ⲉⲣⲟⲛ „was zu unsern Lasten ist“ = „wa
wir schulden“ im Vaterunser, ⲁⲥ ⲁⲣⲁϥ „es (unpersönlich) ist z
seinen Lasten“ = „er schuldet“ ὀφείλει 1. Clem. Brief Kap. 48, 6
vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 536 a. E. Der oben Urk. 8, § 3b be
sprochene Gebrauch von „etwas haben gegen jemanden“ im Sinn
von jemandes Gläubiger sein in bezug auf etwas beruht hierau

§ 50. *n isw n ḫ͗j* „in (oder: als) Zahlung des Messens“; ebens
Heidelb. 738, 10; (*n*) *isw* (*n*) *ḫ͗j* Kairo 30666, 5; d. h. in Gestal
einer Kornlieferung (vgl. Urk. 1, § 21), offenbar im Unterschied z
den *isw·w n mḥ* „Zahlungen des Füllens“ d. i. wohl Bargeldzahlunge
von denen nachher die Rede ist. Beides entspräche also de
τὰ δημόσια πάντα σιτικά τε καὶ ἀργυρικά bei Waszynski, Boden
pacht S. 118, die dort der Verpächter zu tragen hat. Der Aus
druck *p͗ isw n ḫ͗j* „die Zahlung des Messens“ (das *n* als Boge
über das *ḫ͗* gesetzt) findet sich auch Berl. 13537, 27 (Elephantine
nach Mitteilung von Spiegelberg) mit Bezug auf Getreide gebraucht

§ 51. *mtw-n in n͗j-f isw·w n mḥ iw-w i·irj-tj r rn-k* „und wi
bringen seine Bezahlungen des Füllens, indem sie gemacht sin
auf deinen Namen“; ebenso hatte Heidelb. 738, 10, nur mit de
Variante *n͗j-s isw mḥ* (mit Beziehung auf einen weiblichen Aus
druck für Acker) und hinter *i·irj-tj* zerstört. In Kairo 30666,
ist nur der Anfang des Satzes (*mtw-j in n͗-*) erhalten. In de
thebanischen Urkunden Berlin 3102, 16. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 13
teilweise zerstört) lautet diese ganze Klausel so: *mtw-j dj·t ir-
n͗j-w isw·w n mḥ r rn-k mtw-j dj·t w͗j Pr-ʿ͗ r·r-k* (ⲉⲣⲟⲕ) *im-w* „un
ich veranlasse, daß ihre Zahlungen des Füllens geleistet werde
auf deinen Namen und ich lasse den König sich von dir entferne
in bezug auf sie.“

a) Durch diese Klausel übernehmen die Pächter ihrerseits di
an den Staat im Namen des Eigentümers zu leistenden Bargeld
zahlungen, was *isw n mḥ* hier wie gesagt bedeuten muß (s. § 50
In der Tat wird *mḥ* „füllen“ speziell gerade von Geldzahlunge
(anders ob. § 47), gesagt vgl. Urk. 14, § 32.

b) Dazu paßt denn auch der Ausdruck *in* „bringen“, den wir
enfalls auch sonst von Geldschulden gebraucht finden, s. ob.
[U]rk. 6, § 24b.

c) *ir isw* bedeutet hier (und ebenso Berlin 3102) „Zahlung
[lei]sten“, nicht „gezahlt werden“ wie Urk. 6, § 17. Ebenso Kairo
[30]615, 17: *bn iw-j (r) rḫ ir isw (r-)dt gr* (= ке) [*rmt m-s*ꜣ *n*ꜣ *sḫ*? *w*]
[pr]-ꜥꜣ „nicht werde ich Zahlung leisten können (in Getreide) an
[di]e Hand von jemand anders [außer den Schreibern] des Königs“.
— Zu der Form *i·irj-tj*, Pseudopartizip 3. fem. sing. von *irj* „tun“,
[s.] Äg. Ztschr. 50, 126. Wo die dort zitierte Stelle der Rosettana
[di]e dem kopt. o entsprechende mask. Form hat, hat die Parallel-
[ste]lle des zweiten bilinguen Dekretes von Philae unsere Form in
[de]r Schreibung *irj-tj* (ohne Aleph. prosth.), s. Urk. des äg. Alt. II 226.

d) *r rn-k* „auf deinen Namen“ hat unser Text in Überein-
[sti]mmung mit Berlin 3102 deutlich statt des gewöhnlichen *n rn-k*
[„i]n deinem Namen“. Offenbar liegt also ein Unterschied vor. Die
[Za]hlungen sollen „auf den Namen“ des Eigentümers geleistet
[we]rden, d. h. so daß sie bei seinem in der Liste stehenden Namen
[ve]rbucht werden.

§ 52. Die Lücke hinter *dj·t* „geben“ bietet gerade genug Raum
[fü]r das hier notwendig zu ergänzende *n-k* „dir“, das auch Kairo
[30]683, 2 hat. Die theb. Urkunden Berlin 3102, 17. Rev. ég. 3,
[pl.] 3. 4 (zu p. 130. 131) haben dafür *r-d(·t) p*ꜣ*j-k rd* „in die Hand
[de]ines Vertreters“.

§ 53. Den Worten *n ḥw* 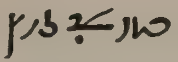 *n rn p*ꜣ ꜣ*ḥ ntj ḥrj* „als
[M]ehr ...... im Namen des obigen Ackers“, die den nachher ge-
[na]nnten Pachtzins charakterisieren sollen, entspricht in den Parallel-
[te]xten folgendes: *n ḥw* 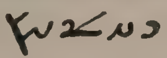 *n p*ꜣ ꜣ*ḥ ntj ḥrj* „als Mehr ......
[de]s obigen Ackers“ Ryl. 26, 16 (vorher Lücke); *p*ꜣ *ḥw* 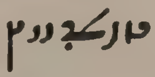
[n] (*st*ꜣ)- ꜣ*ḥ·t* (korr. aus *n p*ꜣ ꜣ*ḥ*) *ntj ḥrj ḥn*ꜥ *p*ꜣ*j-s šmw* „das Mehr ....
[di]eser obigen Ackerarure und ihre Ernte (Pachtzins)“ Kairo 30683, 3
[(v]orher Lücke); *n rn p*ꜣ *ḥw* 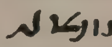 *n p*ꜣ*j-k* ꜣ*ḥ ntj ḥrj* im Namen
[de]s Mehrs ...... deines obigen Ackers“ Berlin 3102, 17. Rev. ég 3,
[pl. 3.] 4 (zu p. 131); (*n*) *rn p*ꜣ 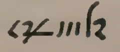 (so Rev., gewiß ungenau) *irm*
[p]ꜣ *sḥn p*ꜣ ꜣ*ḥ* .... *ntj ḥrj* „im Namen des Mehrs .... und der Ver-
[pa]chtung des Ackers, der oben ist“ Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130).

Derselbe mit *ḥw* beginnende Ausdruck findet sich außerd in gleichem oder ähnlichem Zusammenhang an den folgend Stellen: [. . . . .] *p³ ḥw* 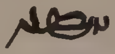 *n n³ ³ḥ ntj ḥrj n p³ šmw ḥ³·t-sp r·r-k* (ероκ) „[. . . . .] das Mehr . . . . . . der obigen Äcker als Ernte (Pachtzins) des Jahres 23 zu deinen Lasten" Ryl. 41, *p³ šmw p³ ḥw* 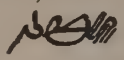 *n n³ ³ḥ ntj ḥrj* „die Ernte, das Mehr . . . der obigen Äcker" ib. 11 (an beiden Stellen las Griffith in hinter *ḥw* noch einmal den Artikel *p³*, der nicht dasteht); *mtw mḥ p³ šmw Pr-ʿ³ r p³ r* (ρο) *mtw-k tm ḫpr m-s³-n (n) p³ ḥw* 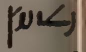 „und wir werden die Ernteabgabe des Königs vollzählig an d Tor zahlen, und du wirst nicht sein hinter uns in bezug auf d Mehr . . . . . ." d. h. wir zahlen die Abgaben und du verzichtest a einen Pachtzins, Ostr. Berl. 6142 (Mitteilg. von Spiegelberg); *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *ḥw* 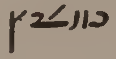 *n ³ḥ r·ḥr-j* (ероι) „du hast kein Ack . . . . . . -Mehr von mir zu fordern" Ostr. Straßb. 286 (Eid, Mitt. v Spieg.), wo die genitivische Verbindung mit dem indeterminiert also allgemein gedachten *³ḥ* bemerkenswert ist.

Was der mit *ḥw* „Mehr" beginnende Ausdruck, der hier z. parallel mit *p³ šmw* „die Ernte" (Pachtzins, Ernteabgabe), z. T. offenb dafür eintretend gebraucht erscheint, ungefähr bedeuten muß, schei klar. Es muß der an den Verpächter zu zahlende Überschuß d Ackerertrages, der nach Abzug der Kosten für den Pächter si ergebende Reinertrag aus der Feldarbeit gemeint sein.

a) Wo im Kopt. das Wort ϩⲟⲩⲟ, ϩⲟⲩⲉ „Mehr" in der Wei wie es hier das Wort *ḥw* ist, mit einem nominalen Ausdruck ve bunden ist, pflegt dieser letztere entweder ein Beziehungsausdru (ϩⲟⲩⲟ ⲟⲩⲧⲁϩ „Mehr an Früchten", ⲟⲩϩⲟⲩⲟ ⲛ̄-ⲧⲁⲓⲟ „Mehr an Ehr oder ein partitiver Ausdruck zu sein (ⲡⲉϩⲟⲩⲟ ⲛ̄-ⲛⲉⲥⲛⲏⲩ „die Meh heit der Brüder"), je nachdem ϩⲟⲩⲟ indeterminiert oder determinie ist. In unserem Falle wird aber keines dieser Verhältnisse vo liegen können, da das auf *ḥw* folgende Wort augenscheinlich nic den Gegenstand nennt, von dem „ein Mehr" da sein soll, sonde vielmehr den Besitzer oder Gewinner dieses Mehr (s. u. b). D Wort *ḥw*, das wie ϩⲟⲩⲟ „Mehr" aussieht, wird daher in Wahrhe vielleicht eher das diesem zu Grunde liegende ϩⲏⲩ „Nutzen", „G winn" sein; in dieser Bedeutung liegt es z. B. Ryl. 9, 15, 18 vo *mn ḥw n šm r p³ ʿ·wj* (ηι) *n wpj* „es ist kein Nutzen des Gehens

as Haus des Richtens" d. h. „es hat keinen Zweck, bringt keinen Nutzen, vor Gericht zu gehen".

b) Was ist aber das auf *ḥw* „Mehr" oder „Nutzen" folgende, mit ihm augenscheinlich fest verbundene Element? Den Anfang würde man bei uns für ein *b* (vgl. *bk* „arbeiten" Kairo 30630, 19), Ryl. 41. Kairo 30683 aber für *ḥr* oder *wꜣḥ* halten können. Nach Vergleichung aller Varianten würde man sich für die Lesung *ntj-ỉw* (тє) entscheiden, die Griffith annahm. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß der Ausdruck an mehreren Stellen auch auf das determinierte *ḥw* folgt, eine relativische Anknüpfung mit *ntj* also unmöglich ist und ein Genitivverhältnis oder Beziehungsausdruck vorliegen muß.

Für die richtige grammatische Bewertung des Ausdrucks und die Bestimmung seiner Bedeutung sind nun zwei Stellen der Pachtverträge aus Tehne wichtig, wo die gleiche Zeichenfolge als genitivischer Bestandteil einer Wortverbindung und als Vertreter des Wortes *wjꜥ* „Ackerbauer" vorkommt: *mtw-j skꜣ-w n nꜣj-j ỉḥ·w n nꜣj-j rmt·w nꜣj-j sdbḥ·w n* 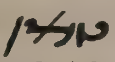 *n nꜣj-j pr·t sḫ·t mtw-j ỉr-w jp·t* 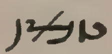 [1]) (*n*) *pr·t šmw* „und ich werde sie (die Äcker) bestellen mit meinen Rindern, mit meinen Leuten, meinen Ackerbaugeräten, mit meinem Saatkorn und ich werde sie bearbeiten mit jeder Ackerbauarbeit im Winter und Sommer" Rein. 1, 10 (5, 12 nur die Stelle mit *sdbḥ·w* erhalten). Die Verbindungen, in denen hier dieser Wort auftritt, lauten sonst: *sdbḥ nb n wjꜥ* „alles Ackerbauergerät" (so in unserem Text) und *jp nb n wjꜥ* „alle Arbeit eines Ackerbauers" Kairo 30630, 10. 30631, 10. Ryl. 41, 2. — Spiegelberg hat daher den fraglichen Ausdruck auch *wꜥw* lesen und darin eine ungenaue Schreibung für *wjꜥ* sehen wollen. Dies erscheint aber in demselben Text Rein. 1, 14 in der tadellosen Form *wjꜥ* und sieht da ganz anders aus.

Zum Überfluß wird in der Demot. Chron. 6, 8 (Spieg. Gloss. Nr. 350) unser Wort, das dort, selbständig und mit dem mask. Artikel versehen, in der Schreibung 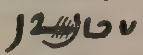 erscheint, geradezu durch *pꜣ wjꜥ* „der Ackerbauer" (поуоіє) erklärt. Daraus geht klar hervor, daß es nicht mit *wjꜥ* identisch, wohl aber ein Synonym davon ist. Es bedeutet also wirklich den Ackerbauern, nicht etwa

1) Man beachte die Stellung des *nb*.

den Ackerbau, wie man nach den angeführten Stellen der Reinac Papyri und wegen der Determinierung durch die Pflanze (Ryl. 26,1 von Griff. irrig für die Pluralstriche gehalten und *w* gelesen) au denken könnte.

Nachdem wir die Bedeutung unseres Wortes ermittelt habe müssen wir nunmehr auf die Frage seiner Lesung zurückkomme Da der Anfang, wie gesagt, kaum etwas anderes als *ntj-iw* se kann und der Schluß das Zeichen *tj*, die übliche Bezeichnung d gesprochenen *t* am Ende der Worte, ist (Rein. 1, 10 wie so o zu einem unten nach links umgebogenen Strich abgekürzt), s bleibt nur noch die Mitte zu bestimmen, d. i. das Zeichen, da wie das Zeichen des bewaffneten Armes aussieht und mit de folgenden *tj* zusammen sonst den Stamm *nḫt* „stark sein" b zeichnet. Griffith vermutete darin eine Schreibung für das kop ϣααт „indigere" und las es zweifelnd *ḫd* (Ryl. III 381), vermu lich auf Grund der demot. Schreibung von *ḫdb* „töten" (Lex Totenb. II 20), bei der die Konsonanten *ḫd* durch dasselbe Zeiche vertreten sind. Griffith's Gedanke ist vielleicht richtig, wen auch die Schreibung vielleicht eher als Abkürzung (wie bei *nḫ* zu erklären ist. Ist es aber denkbar, daß ein Ausdruck von de Bedeutung „was nötig ist", „dessen es bedarf" die spezielle B deutung des Ackerbauers erlangt habe?

Gegen eine substantivische Verwendung des Relativwortes *n* ет, wie sie hier vorliegen müßte, wäre ja in der Tat nichts ei zuwenden, zumal bei neutrischer Bedeutung nicht, vgl. den an logen Gebrauch von Relativsätzen in der Relativform des *sdm*- ob. Urk. 1, § 4. Das häufige *ntj nb n pꜣ tꜣ* „irgendetwas in de Welt", das ohne Zweifel das alte *nt·t* „das was ist" (τὸ ὄν) en hält, wäre ein Gegenstück dazu (vgl. auch етеϣϣе-пе „was g ziemt, ist es"). Schwieriger ist die Frage, wie das auf *ntj* folgend *iw* zu erklären ist und wie die Bedeutung „dessen es bedarf", au dem Wortlaut herauszubringen ist. Beides würde der Regel nac ein Subjektssuffix hinter *iw* erfordern. Nun hat Griffith Ryl. 26, 1 in der Tat ein solches finden wollen, indem er, was dort paläo graphisch möglich, *iw-f* statt *iw* las. Allein diese Deutung ist a anderen Stellen durch die Form des zweiten Zeichens und zuma Ryl. 41 durch seine Ligatur mit dem folgenden Zeichen des be waffneten Armes ausgeschlossen, die bei *f* niemals möglich wär

Man wird, wenn man an der Lesung ϣⲁⲁⲧ festhalten will, wohl eher annehmen müssen, daß entweder urspr. das alte neutrische Suffix 3. fem. sg. dagestanden habe (*iw-s*) und daß dieses Suffix dann dem folgenden *š* assimiliert und mit ihm zusammengefallen sei, oder aber, daß das *iw* nach alter Weise unpersönlich ohne Subjektssuffix gebraucht gewesen sei (vgl. *iw wʿb* „es ist rein"), wie das gerade bei unpersönlichen Ausdrücken im Kopt. noch öfters der Fall ist (ϩⲱϯ „es ist nötig", ⲕⲏⲛ „es genügt", ϩⲱ desgl.). Vgl. ⲟⲩ ⲡⲉⲧϣⲁⲁⲧ ⲙ̄ⲙⲟϥ „was ist es, dessen es bedarf" Zoega 302, 3, in dem sich unser Ausdruck erhalten haben könnte.

Außerdem müßte aber der zu ϣⲁⲁⲧ gehörige Objektsausdruck *im-f* resp. *im-s*, der das Pronomen relativum enthalten würde, fehlen. Dies wäre indes bei einer festen Redensart wohl nicht anstößig. Das Fehlen eines entsprechenden ⲙ̄ⲙⲟϥ oder ⲛ̄ϩⲏⲧⲥ̄ in Relativsätzen nach ⲡⲙⲁ „der Ort, wo" (= „wo"), ⲡϩⲟⲟⲩ „der Tag, da" (= „als"), ⲛ̄ⲑⲉ „in der Art, wie" (= „wie") wäre ein Gegenstück dazu. Vgl. auch ⲡⲉⲧⲉϣϣⲉ, ⲡⲉⲧⲉϩⲛⲁϥ?

Alles in allem ist diese Erklärung unseres Ausdrucks für „Ackerbauer" vielleicht nicht unmöglich; sicher oder auch nur wahrscheinlich ist sie nach Inhalt und Form nicht zu nennen. Es ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Ausdruck ganz anders zu erklären ist.

§ 54. Das *n-rn* „im Namen von", das die Worte *pꜣ ꜣḥ ntj ḥrj* „des obigen Ackers" an die Nennung des „Ackerbaunutzens" anknüpft und in den anderen Urkunden durch einfaches *n* vertreten wird, findet sich in einigen derselben (so denen aus Theben) stattdessen an anderer Stelle, vor dem *pꜣ ḥw* usw. „dem Ackerbaunutzen", sodaß dort geradezu eine Vertauschung der präpositionellen Ausdrucksmittel vorliegt. Bei uns steht: „als Ackerbaunutzen im Namen des obigen Ackers", dort: „im Namen des Ackerbaunutzens des obigen Ackers" (oder „in bezug auf den obigen Acker", wie man nun vielleicht besser übersetzen wird). Diese Vertauschung zeigt, daß beide präpositionelle Ausdrücke koordiniert aufzufassen sind; der zweite ist also nicht abhängig vom ersten, sondern wie dieser auf das „wir werden dir geben" zu beziehen. Nur so ist wohl auch das *n rn* „im Namen von" überhaupt zu verstehen, das die Bedeutung „wegen" haben wird, vgl. unten Urk. 12, § 47 und 22, § 26a.

§ 55. a) Dieses *n*, das Kairo 30683, 2 und in den anderen Urkunden fehlt, wird die Präposition (alt *m*) sein, die im Kopt. das Objekt, namentlich wenn es, wie hier, vom Verbum getrennt ist, einleitet. In solchen Fällen findet es sich im Demot. nur selten ausgeschrieben (vgl. ob. Urk. 6, § 14b); das häufige Vorkommen des entsprechenden *ỉm* bei präpositionalem Objekt (vgl. Griff. Ryl. III 360. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 183, 5 und unten Urk. 13, § 29) deutet aber darauf hin, daß das nur ungenaue Schreibung ist und daß das *n* in solchen Fällen vor dem nominalen Objekt zu ergänzen ist. — In denjenigen Pachtverträgen, die sich auf mehrere Aruren beziehen, ist die Nennung des zu gebenden Getreides durch *tn* „je" eingeleitet und es folgt nachher *r st*ꜣ 1 ꜣ*ḥ* „auf 1 Ackerarure" (Berlin 3102, 18).

b) Unregelmäßig ist, daß das Objekt (der Betrag, der an den Verpächter zu zahlen ist) erst am Ende des Satzes nach den präpositionellen Ausdrücken *n-rn p*ꜣ *ḥw* „im Namen des Nutzens" usw. genannt ist. Dies findet sich aber in fast allen Pachtverträgen wieder (Ausnahme Kairo 30683, 2); in den thebanischen geht dem so verspätet genannten Objekt außerdem auch noch die Nennung des Empfängers der Zahlung, eingeführt durch *r d(·t)* „in die Hand von", voraus: *mtw-j dj·t r-d·t p*ꜣ*j-k rd n-rn p*ꜣ *ḥw* usw. *tn rdb sw* 2 usw. „und ich werde geben in die Hand deines Bevollmächtigten im Namen des Nutzens usw. je 2 Artaben Weizen auf 1 Ackerarure" Berl. 3102, 17. Entsprechend Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130), 10; pl. 4 (zu p. 131), 7; pl. 8 (zu p. 138), 1. — Diese eigentümliche Stellung des Objektes, die offenbar den Zweck verfolgt, den Satz in die Hauptsache gleichsam als Pointe ausmünden zu lassen, hat ihr Gegenstück in den unten Urk. 14, § 39a und 15, § 42 besprochenen Stellen. Sie gehört augenscheinlich dem Bureaustil an, der in Listen und Übersichten ähnlich zu verfahren pflegte.

c) Ein Pachtzins von 15 Artaben Weizen erscheint auch ohne all das andere, was die Pächter nachher noch zu zahlen versprechen, sehr hoch im Vergleich zu dem, was sonst in den demotischen und griechischen Pachtverträgen ausbedungen zu werden pflegt (1 bis 9 Artaben Weizen pro Arure).[1]) Dieselbe Zahl von

1) s. Waszynski, Bodenpacht S. 99 und unsere Urkunden 1 ff. Berlin 3102 (2 Artaben pro Arure). Kairo 31079 (3½ Artaben). — Nach Kairo 30615, 13 rechnete man zu Tebtynis bei einem Acker von 2 Aruren 15 Artaben Ertrag, nach

„Weizenartaben" findet sich auch Kairo 30683 ausbedungen, welche Urkunde möglicherweise ebendenselben Acker betraf, wie unser Vertrag. Es ist schwer zu glauben, daß die Höhe des Pachtzinses in unserem Falle nur durch besondere Fruchtbarkeit des Ackers zu erklären sei. Man wird doch vielleicht damit zu rechnen haben, daß das in Gebelên für Tempelland benutzte und als „Arure" bezeichnete Feldmaß größer gewesen sei, als die gewöhnliche Arure. S. auch § 71.

Zur Stellung des Zahlwortes hinter *rdb n sw* vgl. ob. Urk. 1, § 22b.

§ 56. Die Abkürzung *sw* „Weizen" wechselt hier mit dem vollen Ausdruck *rdb n sw* „Artabe Weizen", den sie vertritt, in bemerkenswerter Weise. Der volle Ausdruck steht, wo der ganze Betrag genannt wird, die Abkürzung, wo die Hälfte angegeben wird. Ein entsprechendes Verfahren läßt sich auch sonst beobachten, z. B. Heidelb. 738 (mit *rdb sw* und *sw*). In anderen Fällen wird bei der „Hälfte" nur die Zahl genannt (ohne Maß und Stoff), s. Urk. 4, § 11 und unten § 61.

§ 57. An dieser Stelle hatte Heidelb. 738, 11 noch einen kurzen präpositionellen Ausdruck *n pꜣ* [Reste]. Andere Urkunden haben hier eine ausführliche Angabe über die Beschaffenheit des zu liefernden Getreides in der Art, wie sie in den Getreidedarlehen (s. u. Urk. 10, 15) üblich ist; so Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130). In dem genannten Pap. Heidelb. 738 folgt diese letztere Angabe, ebenso wie in Rein. 1, 12, an späterer Stelle, sodaß nicht etwa in jenem präpositionellen Ausdruck ein Äquivalent dafür gesucht werden kann. Vielleicht stand *n pꜣ tš* „im Gaue" da; denn am Schluß scheint das Ortsdeterminativ zu stehen, davor nur ein Zeichen zerstört.

§ 58. *n tꜣ mʿḏꜣ n Ns-mn* „mit dem Maße des Nes-min" gibt an, mit welchem Maßgefäße das Getreide zu messen ist.

a) Das Wort *mʿḏꜣ* (ebenso Heidelb. 738, 11, noch mit dem Femininalzeichen hinter dem Determinativ) wird sonst auch ohne ʿ geschrieben, das also wohl nur den Vokal *a* andeuten soll. Es entspricht dem hierogl. *mḏꜣ*, griech. μάτιον (Brugsch, Ägyptol. 381. Wilcken, Ostraka I S. 751), das den 12ten Teil der Artabe bezeichnet. Hier könnte es, ebenso wie an der unten Urk. 10, § 27b

Kairo 30613 desgl. für 4 Aruren 23 Artaben. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) gibt 17 Artaben als Pachtzins ohne Angabe der Größe des Ackers.

besprochenen Stelle, als allgemeine Bezeichnung für Hohlmaß, gleich dem griech. μέτρον, gebraucht sein. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß ein bestimmtes Maß (1/12 Artabe) gemeint sei, wie das griech. μέτρον τετραχοίνικον oder ἑξαχοίνικον, das offenbar einen bestimmten Teil der Artabe bezeichnete (Waszynski, Bodenpacht S. 110ff.).

b) Die Bezeichnung des Maßes durch eine Person, der es gehörte, ist in solchen Fällen auch sonst vielfach belegt, vgl. Waszynski a. a. O. S. 111. Thompson, Theb. Ostr. p. 37. — Heidelb. 738, 11 nennt statt Nes-min den Namen Thoth, der Ryl. 32, 10 als Name eines „Notars" von Gebelên vorkommt (Griffith vermutet Abkürzung von Thotortaios). Im Zusammenhang damit ist es immerhin bemerkenswert, daß der bei uns genannte Name Nes-min mit dem des Mannes übereinstimmt, der sich in der Unterschrift als Schreiber der Urkunde bezeichnet. Man könnte denken, daß in beiden Fällen das Maß des „Notares", durch den die Urkunde errichtet wurde, als maßgebend gewählt worden sei. In dem Falle Theb. Ostr. p. 37 ist das Maß des Strategen gewählt.

§ 59. Das Datum, das hier und in den etwa gleichzeitigen Pachtverträgen Kairo 30666, 3. 30683, 2 als Termin genannt ist, bis zu dem das Getreide aus der Ernte des verpachteten Landes zu zahlen ist, scheint zunächst der 30. Tybi (*tpj pr*) d. i. 19. Febr. 123 v. Chr. zu sein, ein Termin, an dem zu Gebelên in der Tat günstigenfalls die Ernte beendigt sein konnte (vgl. Urk. 10, § 23). Muß es schon bedenklich erscheinen, daß man in einem Pachtvertrage einen Termin angesetzt haben sollte, der sehr leicht auch vor die Beendigung der Ernte fallen konnte, so zeigt die Schreibung der Jahreszeitangabe in Kairo 30666, 3, verglichen mit Urk. 15, 2, daß statt *pr* „Winterjahreszeit" vielmehr *šmw* „Sommerjahreszeit" zu lesen ist. Dann ist der „30. Pachons" = 19. Juni 123 v. Chr. genannt. Das stimmt durchaus zu dem was Waszynski (Bodenpacht S. 104) aus den griechischen Papyri festgestellt hat; diese nennen meist den Monat Payni, also den auf unser Datum folgenden Monat, seltener den Epiphi als Zahlungstermin.[1])

---

1) Waszynski hat seltsamerweise die Verschiebung des ägyptischen Kalenderjahres nicht berücksichtigt. Der Payni fiel in der Zeit unseres Vertrages vom 20. Juni bis 19. Juli, im festen alexandrinischen Jahr, das die griech. Urkunden der römischen

§ 60. *rdb n mdl* 2 „2 Artaben Zwiebeln“ mit derselben Stellung des Zahlwortes wie ob. § 55c. Ebendasselbe (auch die Zahl war anscheinend dieselbe) scheint auch in der Parallelurkunde Kairo 30683, 3, die ja möglicherweise denselben Acker betraf, ausbedungen gewesen zu sein neben den 15 Artaben Weizen, die auch dort als Pachtzins erscheinen.

§ 61. *r* 1, Abkürzung für „ihre Hälfte beträgt 1 Artabe“, mit bloßer Nennung der Zahl ohne das Maß. Ebenso Berlin 3102, 18: *rdb sw* 2 *r* 1 *r rdb sw* 2 *ʿn*; Rein. 4, 13: *rdb sw* 10 *r* 5 *r* 10 *ʿn* „10 Artaben Weizen, ihre Hälfte 5, macht 10 wiederum“, wo die gleiche Abkürzungsweise auch bei der Wiederholung des ganzen Betrages hinter dem das alte *ỉrj-n* vertretenden *r* angewendet ist. Ebenso Rein. 3, 7. 5, 31 (mit anderen Zahlen). Äg. Ztschr. 50, 31.

§ 62. *šlgm* 200 „200 *šlgm*“. Das hier stückweise berechnete Ackerprodukt ist nicht das kopt. ϣⲗ̄ⲧⲁⲙ oder ϣⲗ̄ⲧⲙ̄ „Senf“ (*σίναπυ* Luc. 13, 19), sondern vielleicht das arab. سَلْجَم, das noch heute in Ägypten den „Raps“ bezeichnet und nach Mitteilung von Dr. Ember aus dem Persischen stammt, wo es شلغم lautet. Mit dem stückweise berechneten „Raps“ werden ganze Pflanzen gemeint sein, die ja nicht nur der Früchte, sondern auch des Grüns wegen von Wert sind und wegen des leichten Abfallens der Früchte an Ort und Stelle von den Früchten befreit werden müssen.

§ 63. Diese Abkürzung „1“ statt „100“ beruht wohl nur auf einem Versehen. Der Schreiber hat vergessen, dem kurzen senkrechten Strich den langen wagerechten Schwanz der Hunderte zuzufügen. Für eine beabsichtigte „1“ ist der Strich wohl reichlich kurz. Oder ist wirklich zu lesen: zwei Hundert, ihre Hälfte ist eins (scil. Hundert)“?

§ 64. *ḫrš n sm* 10 „10 Bund Gras“ resp. „Heu“, mit derselben Stellung des Zahlwortes wie ob. § 55c. Ebenso *ḫrš* (*n*) *sm* 5 Kairo 30683, 4.

§ 65. *n pꜣj-n hrw n ỉr sm* „an unserem Tage des Heumachens“ d. h. „an dem Tage, an dem wir Heu machen“. — Kairo 30683, 4 hatte hier eine merkwürdige Variante: [größere Lücke] [*pꜣj-n hrw*] *n ỉr sm* [*pꜣ*]*j-n hrw* (*n*) *tm ỉr mtw-n dj·t ḫrš* (*n*) *sm* 5 „[größere Lücke]

Kaiserzeit benutzen, fast einen ganzen Monat früher. Da kann dann also sehr wohl der Epiphi für den Payni eintreten.

unser Tag des Heumachens, unser Tag des Nichtmachens, wir werden geben 5 Bund Heu". Es ist schwer zu sagen, wie der Anfang dieses Satzes zu ergänzen ist (der Schluß wahrscheinlich „in die Hand deines Bevollmächtigten", da der zu erwartende Dativ „dir" bei „geben" fehlt); aber der Sinn läßt sich erraten: die Pächter verpflichten sich zur Lieferung von Heu an einem bestimmten oder vom Verpächter zu bestimmenden Tage, ob es nun der Tag ist, an dem sie selbst heuen oder nicht; sie verpflichten sich damit, so scheint es, also auch, eventuell das erforderliche Heu zu dem Zwecke anderswoher zu kaufen.

§ 66. In dem anscheinend als Femininum behandelten Worte *špj*, das sich von dem mask. Worte für „Mitgift" (Griff. Ryl. III 393) nur durch das Determinativ (Pflanze) unterscheidet, wird man in Anbetracht der niedrigen Zahl (5) eine Maßbezeichnung vermuten. Man könnte dabei nach dem Determinativ der Pflanze, etwa an einen „Korb" denken, vgl. kopt. ϣⲓⲡⲉ 2 Könige 6, 25 (hebr. קַב, griech. κάβος, als Maß für Früchte, Eier u. dgl. verwandt), das dort allerdings mask. ist. Ein solcher Geschlechtswechsel vom Fem. zum Mask. ist ja im Kopt. nichts Seltenes (vgl. Äg. Ztschr. 47, 6 Anm. 2; ib. S. 11).

Nun würde aber bei einer solchen Deutung jede Angabe der Fruchtart, von der die 5 Körbe zu liefern seien, fehlen; denn die auf *ḏlʿ* „einsammeln" folgenden Ausdrücke *gwḏ nb trmws nb* „allen Saflor, alle Lupinen" können wegen des Zusatzes *nb* „alle" nicht damit verbunden werden, abgesehen davon, daß die Fruchtangaben dort auch nicht an ihrem natürlichen Platze wären. Unter diesen Umständen muß der Ausdruck *špj* nicht bloß eine Maß-, sondern zugleich auch eine Frucht- oder Stoffbezeichnung enthalten. Er muß also ein Seitenstück zu den Ausdrücken *ḥḏ* „Silber" für „Pfund (*dbn*) Silber", *ἰrp* „Wein" für „Keramion Wein", *ꜣḥ* „Acker" für „Arure Ackers" usw. sein (s. Urk. 1, § 10) und wie diese eine Stoffbezeichnung darstellen, die für ein gewisses feststehendes Quantum des betr. Stoffes gebraucht wird. In dem Worte *špj* wird man daher wohl das kopt. ϣⲱⲡⲉ „Gurke" zu erkennen haben, das sich Kairo 30968 Vs. 7 ebenso geschrieben findet, dort aber wie im Kopt. als Maskulinum behandelt erscheint.

§ 67. *n pꜣj-n hrw n ḏlʿ* „an unserem Tage des Sammelns" d. h. „an dem Tage, an dem wir sammeln" scil. die Gurken. *ḏlʿ* (s. ob.

Urk. 6, § 11), hier wie die anderen Ausdrücke des Ackerbaues (s. ob. § 24. 40. 53) determiniert mit der Pflanze, steht an dieser Stelle in seiner eigentlichen Bedeutung, die auch das kopt. ϫⲱⲱⲗⲉ „Früchte einsammeln“, „Wein lesen“ hat.

§ 68. Auf *ḏl*ʿ „einsammeln“ folgen zwei mit dem Pflanzendeterminativ versehene Ausdrücke für Feldfrüchte. Wegen des Zusatzes *nb* „alle“, den sie haben, können sie, wie schon bemerkt wurde, nicht mit *ḏl*ʿ verbunden werden. Es wäre unmöglich zu sagen „an unserem Tage des Einsammelns allen Saflors und aller Lupinen“; es könnte nur heißen: „an unserem Tage des Einsammelns des Saflors und der Lupinen“. Die beiden Ausdrücke müssen daher vielmehr als selbständiges Glied in der Aufzählung der abzuliefernden Produkte des Feldes aufgefaßt werden, den 15 Artaben Weizen, 2 Artaben Zwiebeln, 200 *šlgm*, 10 Bund Heu, 5 Maß Gurken parallel und koordiniert, also eventuell durch ein zu ergänzendes „und“ zu verbinden. Das *nb* „alle“ vertritt hier die Angabe des Quantums, die wir bei den anderen Gliedern der Aufzählung fanden. Die Bestimmung, daß alles, was von den beiden Produkten gewonnen werde, an den Verpächter abzuliefern sei, ist immerhin auffallend und muß seine besonderen Gründe gehabt haben.

a) *gwḏ* findet sich auch Kairo 31073, Kol. 6. 7 mehrfach in der Schreibung 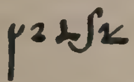 6, 11; 7, 18. 23, die jeden Zweifel an der Lesung (man könnte bei uns sonst auch *gwb* lesen wollen) ausschließt. Spiegelberg identifizierte es zweifelnd mit sah. ϭⲟⲩϭ „Saflor“ (قُرْطُم), was sachlich gut passen würde. Lautlich würde sah. ϭⲟⲩϫ (Gegenstand, der gekocht wird, Zoega 351 gebraucht wie ⲁⲣϣⲓⲛ „Linsen“ ib. 293) besser passen.

b) *trmws*, ebenso Mag. Index Nr. 1027, dagegen *thrmws* geschrieben Kairo 30982, Verso 8, das griech. *θέρμος* „Lupine“, arab. تِرْمِس. Das *w* gibt augenscheinlich das griech. *o* wieder. Zu der verschiedenartigen Wiedergabe des *ϑ* vgl. die hierogl. Varianten des Namens *Φίλιππος* mit *p* und *ph* in Lepsius' Königsbuch Nr. 685.

§ 69. *ḥrrj wʿ mn* „Blume, 1 *mn*-Napf“ für „1 Napf voll Blumen“ erscheint ganz im Stil der Listen ausgedrückt. Hier liegt vielleicht eine antithetische Umstellung vor, ähnlich der unten Urk. 19 § 16 besprochenen Stelle.

a) Zur Schreibung von *ḥrrj* „Blume" (ϩⲣⲏⲣⲉ) vgl. Rhind. Gloss. Nr. 270. Mag. Index Nr. 600.

b) Das mit einem Topf determinierte Wort *mn*, das nach dem Zusammenhang etwa „Napf", „Schüssel", „Schale" bedeuten wird, könnte, nach seiner unhistorischen Orthographie zu schließen, eventuell ein Fremdwort sein.

§ 70. *mtw-n dj·t ḳd pꜣ sbdj* [*n*] *itn ḥr-ḏꜣḏꜣ-f* „und wir werden herumlegen die Umfassungsmauer aus Nilerde auf ihm".

a) *dj·t ḳd* „herumgehen lassen" (das etwas verletzte *ḳd* von Spieg. richtig erkannt), kopt. ⲧⲁⲕⲧⲟ, von der Anlegung einer Umfassungsmauer gebraucht wie im Kopt.: ⲁϥ-ⲧⲁⲕⲧⲟ ⲛ̄-ⲟⲩⲭⲟⲓ ⲉⲣⲟϥ „er baute eine Mauer um ihn (den Weinberg)" *φραγμὸν περιέθηκεν αὐτῷ* Matth. 21, 33 (boh.). ⲉϥ-ⲧⲁⲕⲧⲟ ϭⲗⲟ ⲉⲣⲟϥ „indem er ihn mit einer Umzäunung umgab" Äg. Ztschr. 13, 179. — Vgl. ferner Mag. 9, 31. 10, 13. — Zur Schreibung von *ḳd* vgl. Mag. Index Nr. 973. Petub. Gloss. Nr. 419. Die beiden Striche vor dem Determinativ des Gehens entsprechen dem bedeutungslosen *nw* der hieratischen Schreibung.

b) *pꜣ sbdj* „die Umfassungsmauer" (ⲥⲟⲃⲧ, alt *śbtj*), hier ganz wie ⲥⲟⲃⲧⲉ „vorbereiten" (alt *śpdd*) geschrieben, mit dem es im Demot. ständig verwechselt resp. zusammengebracht wird (s. u. Urk. 16, § 52). Im Unterschied zu diesem Verbum pflegt unser Wort sonst ohne das *j* geschrieben zu werden (z. B. Ros. 13. Petub. Gloss. Nr. 358. Mag. Index Nr. 738. Eleph. passim, s. u. Urk. 13, § 10). Man könnte daher daran denken, daß hier nicht das einfache Wort ⲥⲟⲃⲧ, sondern eine andere Form vorliege. Doch fand sich das *j* in unserem Text ebenso auch bei ⲥⲓⲃⲧ „Hügel" im Widerspruch zu der sonst üblichen Orthographie (§ 36).

c) Der Artikel *pꜣ* setzt die Bekanntschaft der Mauer voraus, die wahrscheinlich bereits vorhanden war und nur der Unterhaltung bedurfte, vielleicht auch den Gegenstand besonderer Abmachungen zwischen den vertragschließenden Parteien gebildet hatte.

d) Das Wort *itn* (ⲉⲓⲧⲛ̄), das Spiegelberg an dem eigenartigen Determinativ richtig erkannte (vgl. Petub. Gloss. Nr. 44. 1 Khaemw. 4, 29), kann hier nicht den „Erdboden" bezeichnen, wie an den eben zitierten Stellen und in dem Ausdruck *mḥ itn* „Bodenelle" (Flächenmaß) Rev. Chrest. 93. 346. 353, sondern es muß den Stoff

bezeichnen, aus dem die Mauer bestand oder bestehen sollte, die Nilerde, aus der noch heute in Ägypten die rohen Umfassungsmauern der Gärten und Felder mit der Hand geformt werden. Diese Bedeutung, die das neuäg. *ı͗wtn* hatte, hat ja auch das kopt. ⲉⲓⲧⲛ̄ noch oft.

Die zerstörte Gruppe zwischen *tn* und dem Determinativ kann // (hierat. *nw*) gewesen sein (so Petub.) oder ⁄. (Rev. Chrest.; I Khaemw.).

e) Vor *ı͗tn*, von dessen *ı͗* noch das obere Ende erhalten ist, ist gerade Raum genug vorhanden für das genitivische *n*, nicht mehr.

f) Die Lesung *ḥr-ḏ͗ḏ͗-f* (ϩⲓϫⲱϥ) „auf ihm (scil. dem Acker)“, an der nach dem Zusammenhang und nach dem Aussehen verschiedener einzelner Bestandteile wohl nicht gezweifelt werden kann, bietet zwei Unregelmäßigkeiten.

Das *ḥr* sieht anders aus als in Z. 8 (*ḥr*) und Z. 14 (*r·ḥr-n*); aber der Unterschied besteht wohl nur darin, daß es die Elemente, aus denen die Schreibung an jenen beiden Stellen besteht, nicht wie dort in einem Zuge verbunden, sondern in 2 Züge getrennt zeigt. Eine ganz ähnliche Schreibung findet sich für *ḥr* Straßb. 9, 8, während andere Stellen die Bestandteile in dieser Weise (der gemeinsten Form ähnlicher) trennen resp. verbinden.

Das dem charakteristisch aussehenden Determinativ des Kopfes bei *ḏ͗ḏ͗* folgende Zeichen, das der Haarlocke entsprechen muß, hat ein z. T. wohl durch eine Lücke verursachtes ungewöhnliches Aussehen, vgl. aber Berl. 3103, 15.

§ 71. *mtw-k dj·t šm šn* 20(?) „und du wirst 20(?) Bäume pflanzen“. Die Bepflanzung des Ackers mit Bäumen hat naturgemäß der Verpächter zu tragen, da es sich dabei um eine dauernde Verbesserung des Feldes handelt, deren Nutzen den gegenwärtigen Pächtern im Laufe des Pachtjahres nicht mehr zugute kommen kann. Dagegen haben sie die Bewässerung der neugepflanzten Bäume während dieses Jahres zu übernehmen. — Der Umstand, daß das Feld mit einer Anzahl Bäume bepflanzt werden soll, deutet vielleicht auch darauf hin, daß es sich um einen größeren Landkomplex handelte, als um eine Arure von der gewöhnlichen Größe.

a) Das nach seinen Resten völlig sichere *šm* „gehen“ vor dem Worte *šn* „Baum“ und der grammatische Zusammenhang lassen keinen Zweifel, daß das kurze, durch einen Riß und durch Ab-

splitterung von Papyrusfasern entstellte Wort zwischen *mtw-k* und *šm* nur der Infinitiv *dj·t* „veranlassen daß“ gewesen sein kann[1]), in der Form, die er in unserem Texte gewöhnlich hat“. *dj·t šm* „gehen lassen“ (kopt. ϫⲟ) hat hier die spezielle Bedeutung „pflanzen“ wie im Kopt.

b) Zu der Schreibung von *šn* „Baum“ vgl. Kairo 30631, 11. 31079. 17.

c) Was hinter *šn* folgte, kann nur eine Zahl gewesen sein. Die dürftigen Zeichenspuren, die noch erhalten sind, scheinen mir nach ihrem Verlauf nur zu der Zahl 20 zu passen.

§ 72. *mtw-n dj·t mw ʿn* „und wir werden Wasser geben wiederum“ d. h. wir werden die Bäume bewässern (s. ob. § 38) „auch“, „ebenfalls“, wie wir es für das Feld zu tun uns verpflichtet haben. Diese Bedeutung hat *ʿn* „wiederum“ ebenso wie sein kopt. Äquivalent ⲟⲛ nicht selten, vgl. Ryl. 9, 6, 3 und unten Urk. 14, § 65 d. — Man vermißt hier ein *r·r-w* (ⲉⲣⲟⲟⲩ) „an sie (die Bäume)“.

§ 73. Die ob. Urk. 4, § 27 besprochene Formel der Schuldurkunden. In den anderen Pachtverträgen fehlt sie anscheinend überall (sowohl in den aus Theben und Tehne stammenden Urkunden wie in den gleich unsrer Urkunde aus Gebelên stammenden) mit einziger Ausnahme des thebanischen Vertrages Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131).

a) Zu der Schreibung *gr* (ϭⲉ) statt *kj* (ⲕⲉ) „ein anderer“ vgl. Griff. Ryl. III 396 (Ryl. 21, 23, in derselben Formel wie hier); ferner *bn iw-j (r) rḫ ir isw (r-)d·t gr [rmt]* „nicht soll ich zahlen können in die Hand eines anderen [Menschen]“ Kairo 30615, 17. In andern Fällen, wo man zur Not das *gr* ebenso auffassen könnte, liegt dagegen wohl die Partikel ϭⲉ „noch“, im negativen Satze „mehr“ (nicht mehr = οὐκέτι), vor, z. B. *mn mtw·n* (ⲛ̄ⲧⲁⲛ) *gr ḥd r wt r·r-k pꜣ kj tš* 3 „wir haben nicht mehr Geld um dir die anderen 3 Raten zu zahlen“ (beachte die Schreibung von ⲕⲉ neben ϭⲉ) Eleph. 2, 7 (s. Anhang zu Urk. 13); „der Acker gehörte meinem Vater, er hat ihn meiner Mutter verschrieben“ *mn mtw-f* (ⲛ̄ⲧⲁϥ) *gr nb bl-j* „er hatte keinen Herrn mehr außer mir“ „bis zum Tage, da er verkauft wurde“ Eleph. 4, 19 (s. denselben Anhang). Eben aus diesem Gebrauch von ϭⲉ erklärt sich seine Verwechslung

1) Die Betrachtung des Originals außer Glas behob die letzten Zweifel.

nit ⲕⲉ, die sich wohl auch noch in dem gelegentlichen Vorkommen ler Schreibung ϭⲉ statt ⲕⲉ im Kopt. widerspiegelt.

§ 74. *bn iw-n·n* (ⲉⲛ) (*r*) *rḫ ḏd* „nicht werden wir sagen kön-ıen" usw. Wie die ob. Urk. 6, § 26 besprochene Formel, die mit lenselben Worten beginnt, die Ausrede des Schuldners, er habe len Vertrag erfüllt, ausschloß, solange die Vertragsurkunde in der Hand des Gläubigers sei, so soll die vorliegende Formel, die nicht selten laneben vorkommt (so bei uns, sowie Ryl. 21, 25ff. Rev. Chrest. ²75/6) oder gar mit ihr zu einem Satze verschmolzen ist (Louvre ²436 bei Rev. Chrest. 118/9), eine derartige Ausrede ausschließen, venn der Schuldner die Zahlung nicht beweisen, d. h. eine rechts-gültige Quittung vorlegen kann. Die Formel findet sich mit ge-ingen Abweichungen in fast allen Pachtverträgen[1]) (Ausnahme: Berlin 3102), sowie in den meisten Darlehnsurkunden (s. u. Urk. 10, 44).

a) *tw* (= *dj*)-*n n-k ḥd pr·t ntj nb n pꜣ tꜣ* „wir haben dir Silber, Korn oder irgendetwas (anderes) in der Welt gegeben". Ebenso resp. in der 1. sg.) die gleichfalls aus Gebelên stammenden Ur-unden Kairo 31012 + 30683; 11. Ryl. 21, 27. Straßb. 9, 15. Heidelb. Korndarlehen. Pap. Gardiner; stets mit seltsamer Voranstellung des ilbers, das hier als Ersatz der ausbedungenen Naturalleistungen enannt ist und einfach Geld bedeutet.[2]) Anders in den thebanischen Urkunden, wo das Geld sinngemäßer an zweiter Stelle steht mit inem eigentümlichen Zusatz (s. Urk. 10, § 44a), und in den Ur-unden aus Tehne, wo nur „Korn oder irgendetwas anderes in der Welt" ohne das Geld genannt wird (Rein. 1, 17. 3, 16 [wo *tw*(= *dj*)-*n* -*k*, nicht *tw-n dj·t n-k* steht, wie Spieg. las]. 5, 24).

b) *ntj nb n pꜣ tꜣ* „Alles (resp. irgendetwas) in der Welt" d.i. oder irgendetwas anderes in der Welt", wie solche Ausdrücke nit *nb* „all", „irgend", die eine Aufzählung abschließen, im Äg. fast tets zu übersetzen sind. Gemeint ist hier außer den verschiedenen Naturalleistungen, die nicht unter den Begriff *pr·t* „Korn" fallen,

---

1) Rein. 1, 17. 5, 23/4. Straßb. 9, 14/5. Heidelb. 724, 16. Kairo 30683, 11. ev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130). 4 (zu p. 131). 5 (zu p. 134). — Ebenso in unserer rk. 5 (§ 11).

2) Ähnlich steht Kairo 30702/3, 3 in einem Vertrage über eine Weinschuld das fenbar als Ersatz gedachte Getreide (*pr·t*) seltsamerweise vor dem Wein: *pr·t* ... *ntj nb n pꜣ tꜣ* „Korn, ..., Wein oder irgendetwas anderes in der Welt".

irgendwelcher Ersatz dafür außer dem schon vorher genannten Gelde. — Zu dem Ausdruck *ntj nb* s. ob. Urk. 4, § 41.

c) Die Negation „ohne", die an den Hauptsatz „nicht werde ich sagen können" anzuknüpfen ist, und also adverbiell gebraucht ist, ist wieder (*n-*) *iwtj* zu lesen, s. ob. Urk. 1, § 28b. In den alten Übersetzungen von Revillout („il n'y a point de rachat établi") und Spiegelberg („sans un fermage fixe" in seiner Ausgabe der Reinach-Papyri) war der grammatische Zusammenhang nicht erkannt. Der erstere nahm den mit „ohne" beginnenden Ausdruck für einen selbständigen Aussagesatz, der letztere verknüpfte ihn irrig mit den Worten „ich habe .... gegeben".

d) Die Bedeutung „Zahlung", die ob. Urk. 6, § 17 für das demot. *isw* (ⲁⲥⲟⲩ) ermittelt wurde, würde auch an unserer Stelle gut passen. Da aber, wo in der vorliegenden Klausel das folgende *iw-f ꜥḥꜥ r rd·wj·t* „die auf den Füßen steht" fehlt (Rein. 5, 23/4. Kairo 30625, 12), paßt sie nicht. Denn daß der Schuldner nicht, ohne Zahlung geleistet zu haben, behaupten darf, er habe gezahlt, wäre doch selbstverständlich. Hier muß das Wort *isw* vielmehr selbst schon die Bedeutung des Beweisstückes für die geleistete Zahlung haben, also etwa „Quittung" bedeuten, wie es denn Spiegelberg neuerdings (in den Kairiner Papyri) und auch Griffith („proved receipt") richtig übersetzt haben. Dazu stimmt, daß memphitische Urkunden den Ausdruck in unserer Klausel geradezu durch das Wort *sh* „Schrift" ersetzen, den gewöhnlichen Ausdruck für „Urkunde": *n-iwtj sh* „ohne Schrift" Rev. ég. 3, pl. 6. 7 (zu p. 25. 26). Auch *isw* selbst wird einmal (Kairo 30625, 12) mit dem Pflanzendeterminativ geschrieben, wie es bei den Worten für „Urkunde" (Papyrus) üblich ist, aber dieses Determinativ findet sich bei dem Worte auch da, wo es „Zahlung" bedeutet (Kairo 30615, 17). Vielleicht deutet das aber darauf hin, daß die Bedeutung „Urkunde über Zahlung" das ältere war.

e) *ꜥḥꜥ (r) rd·wj·t* „auf den Füßen stehen" (ⲁϩⲉⲣⲁⲧ, alt ⲱϩⲉ-ⲣⲁⲧ), selten mit ausgeschriebenem *r* Rev. Chrest. 118/9. Rein. 1, 17, meist ohne es geschrieben, wie hier. — Wie das kopt. ⲣⲁⲧ nicht „den Fuß", sondern „die Füße" bedeutet und also auf den Dualis des Wortes *rd* zurückgehen wird, so auch sein demot. Äquivalent, dessen Schreibung noch das zweimal gesetzte Zeichen für Fuß enthält (s. Griff. Ryl. III 368). Am Ende des Wortes

steht die gewöhnliche Bezeichnung für den gesprochenen *t*-Laut, das alte *tj*, wie sie namentlich vor den Suffixen üblich ist, mit denen ja auch *rd·wj* (ⲣⲁⲧ) fast nur noch verbunden vorkommt.

Der Ausdruck *ʿḥʿ r rd·wj·t* kehrt in der demot. Urkundensprache auch sonst wieder; so zunächst ständig in einer Formel der Kaufverträge: *pꜣ ʿnḫ pꜣ dj·t ʿḥʿ r rd·wj·t ntj iw-w r dj·t s m-sꜣ-k iw-j r ir-f* „der Eid oder das auf die Füße Stellen, das man hinter dich geben wird .... den resp. das werde ich leisten" ἐὰν δέ τίς σοι ὅρκος ἢ ἐπίδειξις ἐπιβληθῇ ... ἐγὼ αὐτὸς ἐπιτελέσω, s. u. Urk. 12a, 7 (§ 45. 46). Die jüngeren Urkunden haben dafür *pꜣ ʿḥʿ r rd·wj·t* „das auf den Füßen Stehen" (ohne *dj·t* „veranlassen"). Man wird hier den Ausdruck im Bilde bleibend etwa durch „Bestätigung" übersetzen können, freier durch „Anerkennung", bei der alten Fassung („auf die Füße stellen") im aktiven, bei der jüngeren („auf den Füßen stehen") im passiven Sinne. — Demnach würde bei uns frei etwa zu übersetzen sein: „ohne eine Zahlung(surkunde), die bestätigt, anerkannt d. h. beweiskräftig ist".

Weitere Beispiele für diese juristische Verwendung der Redensart „auf den Füßen stehen" finden sich in dem Scheidebriefe Rev. ég. 1, pl. 5 (zu p. 119). Dort sagt der Mann: *pꜣ sẖ nb n pꜣ tꜣ ntj iw-f r ʿḥʿ (r) rd·wj·t r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ) *iw tw(=dj)-j s n rmt nb gr iw ir-j gjr-f r rmt* (lies *wʿ*?) *nw nꜣj-t sẖ·w* „jede Schrift in der Welt, die auf den Füßen stehen wird gegen mich, indem ich sie irgend einem Menschen gegeben habe oder indem ich sie zu einer von deinen Schriften hinzugefügt (o. ä., *gjr*) habe" und ebendort weiterhin: *iw-s ʿḥʿ (r) rd·wj·t r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ) „wenn es auf den Füßen steht gegen mich". — Ebenfalls mit Bezug auf eine eventuelle zukünftige Scheidung ist die Redensart gebraucht in dem Ehevertrage Kairo 31177, 2/3, dort beidemal wieder gefolgt von einem disjunktiven Zustandssatze in dieser Fassung: *iw ir s wʿ irm* 2 „indem es einer und zwei getan hat" d. h. „ob es nun einer oder beide getan haben". Das erste Mal steht es hier in einem Zusammenhange, der nach der Phot. unklar bleibt[1]), das zweite Mal steht deutlich da: *r-ẖ pꜣ ntj iw-f (r) ʿḥʿ (r) rd·wj* „gemäß dem, was auf den Füßen stehen wird" d. h. wohl wie es bewiesen werden wird von einem oder beiden von uns.

---

1) Es scheint vorherzugehen: „wenn ich dich lasse als Ehefrau oder (*gr*)"; was auf *ʿḥʿ (r) rd·wj* folgt (vor dem Zustandssatze), ist undeutlich.

§ 75. Die ob. Urk. 6, § 26 besprochene Formel.

a) Als Bezeichnung für die vorliegende Urkunde tritt hier ein neuer Ausdruck ein: *pꜣ sḥn* „die Verpachtung"; ebenso Heidelb. 724, 18. In gleicher Anwendung liegt dieses Wort vor in den Ausdrücken *ir sḥn n-*(ⲛⲁϥ) „jemandem eine Verpachtung machen" d. i. „mit jemandem einen Pachtvertrag schließen" (mit *r-* „betreffs"), der sowohl vom Verpächter als Subjekt (Kairo 30631, 15. 31079, 25. Rev. Chrest. 215), wie vom Pächter (Kairo 30683, 5. Straßb. Wiss. Ges. 18, 12) gebraucht wird; ferner in der in manchen Pachtverträgen anzutreffenden Formel: *sḥn pꜣj n wdb-f* „das ist ein Pachtvertrag zum Umwenden" (s. u. Urk. 17, § 8).

b) Das *iw* „indem" („solange") des Zustandssatzes ist hier etymologisch genau ausgeschrieben.

c) *pꜣ* hier mit einem Punkt versehen, der es als Demonstrativum „dieser" charakterisieren könnte (s. ob. Urk. 4, § 30a), aber oben im Hauptsatze fehlt.

§ 76. *bn iw-n·n (r) rḫ ḫpr [ḥr-]ꜣt-f [n k·t] rnp·t* „nicht werden wir auf ihm (dem Acker) sein können ein anderes Jahr" usw. Die Ergänzungen, die der Zusammenhang und die Raumverhältnisse an die Hand gaben, werden durch Straßb. 9, 16 bestätigt, wo *bn iw-* (*r*) *rḫ ḫpr ḥr-ꜣt-f k·t rnp·t* erhalten ist. Dort folgte auf diese Klausel, die dem Verpächter die Freiheit sichern soll, den Acker nach Ablauf des Vertrages anderweitig zu verpachten, noch eine zweite dem gleichen Zwecke dienende Klausel, nach den erhaltenen Resten in einer entsprechenden Formulierung, wie in dem auf 5 Jahre abgeschlossenen thebanischen Pachtvertrage Rev. ég. 3 pl. 8 (zu p. 138), wo sie selbständig (ohne die erste Klausel) erscheint und so lautet: *in-nꜣ pꜣ mnḳ n [tꜣ] rnp·t 5·t ntj ḥrj ḫpr mtw-j ḫꜣʿ pꜣj-k wrḥ n ʿ·wj*(ⲛⲓ) *ntj ḥrj i·ir-ḥr-k mtw-k sḥn·t-f n p rmt ntj iw·ir-k* (ⲉⲕ) (*r*) *mr sḥn·t-f n-f* „wenn die Vollendung der obigen 5 Jahre geschehen ist, so werde ich deine obige Baustelle verlassen vor dir (d. i. sie dir räumen) und du wirst sie verpachten dem Menschen, dem du sie wirst verpachten wollen". Ebendieser letzte Satz tritt in den auf 1 Jahr abgeschlossenen thebanischen Pachtverträgen Berl. 3102, 22. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) pl. 4 (zu p. 131) selbständig ohne den einleitenden Bedingungssatz (*in-nꜣ pꜣ mnḳ ...... ḫpr*) an stelle der bei uns vorliegenden Klausel auf; der Schlußsatz ist auch Kairo 30666, 7 erhalten in der For

mulierung: *mtw-k sḫn·t-f (n) pꜣ rmt ntj ìw-w mr [sḫn·t-f n-f]* „und du wirst ihn verpachten dem Menschen, dem man [sie verpachten] will". In den auf mehrere Jahre abgeschlossenen Pachtverträgen aus Tehne (Rein. 1, 18. 5, 24) steht stattdessen folgende Bestimmung: *bn ìw-j (r) rḫ ḏd sḫn pꜣj r(=ⲛ̄) wdb-f rnp·t r(ⲉ) wn* (var. *wn·w) mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *r ʿ·wj-j* „nicht soll ich sagen können: ʿein Pachtvertrag, der umzuwenden ist um ein Jahr, ist das', solange ich dir noch verpflichtet bin" (vgl. dazu Kairo 30615, 23, ob. Urk. 4, § 13a). Eine Variante dieser letzteren Klausel folgte auch in dem 5jährigen thebanischen Pachtvertrag über eine Baustelle auf die oben zitierte Klausel in dieser Fassung: *bn ìw-j (r) rḫ ḏd sḫn [pꜣj n wdb-f] rnp·t mtw-j ìr r ḥ·t-f* „nicht soll ich sagen können: ʿein Pachtvertrag, [der umzuwenden ist um] ein Jahr, [ist das]' und ich werde dir gemäß ihm (dem Vertrage) tun zu jeder Zeit" Rev. ég. 3, pl. 8 (zu p. 138).

a) *ḫpr* vertritt hier wie stets im Demot. den fehlenden Infinitiv des Verbums „sein", vgl. Urk. 10, § 60.

b) In der Schreibung von *ḥr-ꜣt-f* „auf seinem Rücken" für „auf ihm" ist die Femininalendung, der kopt. sah. Form ϩⲓⲱⲱϥ entsprechend, nicht als lautbar bezeichnet; ebenso Ros. 31 (wo *ꜣt* auch genau so aussieht wie bei uns). Dagegen ist das *t* durch *tj* als lautbar bezeichnet Petub. Gloss. Nr. 6. Mag. Index Nr. 144.

§ 77. *ìw bn-pw-k sḫn-f n-n* „ohne daß du ihn uns (wieder) verpachtet hast"; Straßb. 9, 16: *ìw bn-pw-t sḫn·t-f n-j.* — Dieser Zustandssatz entspricht dem *r*(ⲉ) *wn mtw-k* (ⲉⲟⲩⲛ̄ⲧⲁⲕ) *r ʿ·wj-j* der ob. § 76 zitierten Stellen aus Rein. 1 und Rein. 5.

a) Unregelmäßig ist, daß hier bei dem Infinitiv *sḫn* die Femininalendung vor dem Suffix wieder nicht als lautbar bezeichnet ist, wie es in den § 76 zitierten Parallelstellen und auch Straßb. 9, 16 der Fall ist. Vgl. dazu die Schreibungen von *ìn* „bringen" Urk. 16, § 49.

§ 78. Diese Formel, die eine Geldstrafe für den Fall vorsieht, daß einer der Vertragschließenden sich weigern sollte, den Vertrag zu erfüllen, findet sich, mit Abweichungen in den Einzelheiten, nicht nur in manchen Pachtverträgen (Heidelb. 738, 12. Berlin 3102, 24. Rev. ég. 3, pl. 8 zu p. 138)[1], sondern auch in anderen Verträgen aller Art nicht selten.

1) Rein. 1, 19 und 5, 25, die gleichfalls eine solche Geldstrafe vorsehen, haben eine ganz abweichende Fassung.

a) *pꜣ rmt ntj* „der Mensch welcher“ der gewöhnliche demot. Ausdruck für „derjenige welcher“.

b) *stꜣ·t-f* „sich zurückziehen“ auch nur *stꜣ·t* ohne das reflexive Objekt (Berl. 3115, 2, 5. Urk. 15, § 25a), mit der bei diesem Verbum üblichen Bezeichnung des *t*-Lautes durch *tj* (vgl. Griff. Ryl. III 390; unten Urk. 13, § 37d)) bedeutet im Demotischen „sich weigern“. Es folgt darauf auch in der Formel, die uns hier beschäftigt, nicht selten noch eine Angabe, die den Gegenstand der Weigerung näher präzisiert: *r tm ỉr r-ẖ md nb ntj ḥrj* „um nicht zu handeln gemäß allen Worten, die oben sind“ Berl. 3102, 24. 3118, 20. Rev. ég. 3, pl. 8 zu p. 138; pl. 7 zu p. 137; Eleph. 11, 10; vgl. dazu Urk. 15, § 25b.

c) *n-d·t pꜣj-f ỉrj ỉm-n* usw. „aus der Hand seines Genossen von uns“ (sich zurückzieht) d. h. „einer dem andern gegenüber“ (sich weigert). Diese nähere Bestimmung pflegt sonst in der Regel zu fehlen, indem dann einfach vor dem Relativsatz *pꜣ rmt ỉm-n* „derjenige von uns“ statt *pꜣ rmt* „derjenige“ steht. Sie ist in der Tat überflüssig, sobald sich auf jeder Seite nur eine Person als Vertragschließender befindet, ist dagegen hier in Verbindung mit dem folgenden Zusatz (§ 78d) angebracht, wo auf der einen Seite mehrere Personen stehen.

n-d·t „aus der Hand“ (scil. sich zurückziehen) hat hier die Bedeutung „weg von“, ähnlich seinem älteren Synonym *m-ꜥ*. So auch im Kopt. ⲛⲉⲛⲧⲁⲩ-ⲙⲟⲩ ⲛ̄-ⲧⲟⲟⲧⲟⲩ „die welche ihnen wegstarben“ Stern K. G. § 535.

pꜣj-f ỉrj ỉm-n „sein Genosse von uns“, eine häufige Verbindung“, die hier das vor dem Relativsatz stehende *pꜣ rmt* zu „der eine von uns ...... den andern“ vervollständigt, vgl. dazu unten Urk. 14, § 13b.

d) In *n tꜣ ẖj·t 2·t* „die 2 Leiber“ wird der Ausdruck „die 2 Leiber“ kaum eine einfache Variante für *s 2* „zwei Personen“ sein können, wie in den unten Urk. 12, § 53 besprochenen Fällen. Wo unser Text die beiden Pächter, die in der Urkunde reden, meint, bezeichnet er sie in der gewöhnlichen Weise als *s 2*; so in Z. 5 und ebenso nachher in Z. 24, wo der nämliche Zusammenhang vorliegt wie an unserer Stelle. An dieser verlangt der Zusammenhang augenscheinlich, daß nicht die Pächter, sondern die beiden vertragschließenden Parteien (der Verpächter einerseits und

die 2 Pächter andererseits) gemeint sind. Das ist auch sonst bei dieser Strafgeldklausel überall der Fall, wo *pꜣ rmt im-n* „derjenige von uns (den Vertragschließenden)" genannt zu werden pflegt (s. ob. § 78c). Man wird demnach den Ausdruck „die 2 Leiber" hier durch „die beiden Teile", „die beiden Parteien" zu übersetzen haben. Ebenso offenbar auch Kairo 30702/3, 6, wo mehrere Schuldner (resp. Pächter) mehreren Gläubigern (resp. Verpächtern) gegenüberstehen und es heißt: „derjenige, der sich zurückziehen sollte [....... der soll ...... geben für die] Brandopfer des Königs und soll geben 10 Talente Silber" *nꜣ pꜣj-f irj im-n n tꜣ ẖ·t 2·t* „seinem Genossen von uns den 2 Leibern". Unsere Urkunde hat an der entsprechenden Stelle (Z. 23) nur *n pꜣj-f irj im-n* „seinem Genossen von uns" (§ 80).

§ 79. Die Geldstrafe für die Opfer des Königs, die hier wie Kairo 30702/3, 5 neben der dem Vertragspartner zu zahlenden Entschädigung in gleicher Höhe steht, ist eine häufige Erscheinung in den demotischen Urkunden der späteren Ptolemäerzeit, vgl. Griff. Ryl. III 144. Die Höhe des Geldbetrages ist verschieden, z. B. 10 Talente Berl. 3118, 21; 2 Talente Berl. 3115, 3, 13. Es wäre noch zu untersuchen, auf welche Kategorien von Verträgen derartige Strafen beschränkt waren.

a) *r* „für" oder „zu".

b) Das Wort *gll* „Brandopfer", das nach seiner Vokalisation im Kopt. zu urteilen (ϭⲗⲓⲗ) mit dem hebr. כָּלִיל identisch war und dementsprechend noch in den demot. Papyri der Perserzeit mit *k* geschrieben wurde (Griff. Ryl. III 399), wird im Demot. der Ptol. Zeit stets mit *g* geschrieben (z. B. Ros. 19. 29. 30. Kanop. Kom el Hisn 18, griech. θυσίαι), während es hierogl. in dieser Zeit mit *ḳ* geschrieben wird (Kanop. Tanis 32), als ob es mit dem altäg. *ḳrr* „(Töpfe) brennen" zusammenhinge.

Der Brauch, bei der Schreibung zweier aufeinander folgender *l* nur das zweite mit dem diakritischen Strich, der *l* von *r* scheiden soll, zu versehen, ist im Demot. oft zu beobachten, vgl. die Schreibungen von ϭⲗⲓⲗ Ros. a. a. O., ⲉⲗⲟⲟⲗⲉ „Weinstock" Ros. 9. 18 u. o., ⲗⲓⲗ „Armband" Griff. Ryl. III 366, ⲕⲗⲁⲗ „Halsband" ib. 399, den Namen *Llwꜣ* (ⲗⲉⲗⲟⲩ) Straßb. 7, 2 u. a.

§ 80. *n pꜣj-f irj im-n* „seinem Genossen von uns" d. h. der geschädigten Gegenpartei; ebenso Eleph. 11, 11, wo es sich sogar

um die Zahlung an 2 geschädigte Kontrahenten handelt. Kairo 30702/3, 5 hat hier hinter *im-n* den ob. § 78d besprochenen Zusatz „die zwei Leiber“.

§ 81. Auf die Festsetzung der für die Verletzung des Vertrages zu zahlenden Geldbuße pflegt in der Regel ein Satz zu folgen, der dem anderen Teile der Vertragschließenden seine aus dem Vertrage herzuleitenden Rechtsansprüche auch nach dieser Zahlung vorbehalten soll, in dieser Form: *iw NN. m-sꜣ-f r-dj·t ir-f r-ḫ md nb ntj ḥrj ʿn* „NN. ist hinter ihm, daß er tue gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum“ (z. B. Kairo 30702/3, 6, wo *iw-w m-sꜣ-f* „man ist hinter ihm“ steht). Zur Fassung dieses Satzes s. Urk. 1, § 37a. Bei uns ist dieser Vorbehalt einseitig zugunsten des Verpächters abgefaßt (ϭκ „du bist“) und zwar ist ihm dabei, wie das bei Gesamtschuldnern üblich ist, die Wahl offen gehalten, an welchen von beiden Schuldnern er sich halten will. Vgl. dazu Urk. 1, § 37.

a) *r-dj·t* „daß“ (eig. „um zu veranlassen, daß“ s. Urk. 3, § 19) hat hier deutlich noch seine ursprüngliche finale Bedeutung.

b) Das *ʿn* „wiederum“ kann wegen des Folgenden nicht etwa auf den Hauptsatz „du bist hinter uns“ bezogen werden, sondern nur auf „daß er dir tut“.

§ 82. *n ḥtr (n-) iwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, die ob. Urk. 1, § 28 erörterte Formel. Auch hier ist es klar, daß *n ḥtr* nicht „zwangsweise“ bedeuten kann.

§ 83. *iw NN. dd* „NN. aber sagt“, die für die Einführung der Erklärung des Bürgen übliche Formel, s. ob. Urk. 1, § 29.

§ 84. *rmt iw-f [šp] ḥbs jt(?)* „Kleidung- und Nahrungsempfänger“, ein in Urkunden von Gebelên und Theben häufiger Titel, der vermutlich pensionierte Soldaten bezeichnet, s. Griff. Ryl. III 132. 430.

Das Objekt von *šp* „empfangen“ wollte Griffith zweifelnd *ʿk* „Brot“ lesen; dieses Wort sieht im Demot. aber ganz anders aus (s. Urk. 16, § 61). Der hier vorliegende Ausdruck, der fast wie die Negation *tm* aussieht, ist uns aus den Eheverträgen wohlbekannt, wo er meist in umgekehrter Folge (erst Nahrung, dann Kleidung) als zusammenfassende Bezeichnung für das was der Ehemann der Frau zum Unterhalt an Geld für ihre Kleidung (*ḥbs*) oder ihr „Aufwandmachen“ (*ir hj*), an Korn für ihre Nahrung und an Öl für ihre Toilette (von den Ägyptern seit alters als Teil der

Kleidung betrachtet) zu geben hat. Dabei ist der bei uns an erster Stelle stehende Bestandteil, wie Griff. hier richtig erkannte, das Zeichen für Kleid oder Kleiderstoff und stellt ohne Zweifel eine Abkürzung des mit diesem Zeichen endenden Wortes *ḥbs* „Kleidung“ dar (nicht eine solche des Wortes *swr* „trinken“, wie Spieg. meinte). Der zweite Bestandteil wird vermutlich ein Wort für Korn sein; etwa *jt* „Gerste“, das Korn par excellence für die alten Ägypter. Die Schreibung dafür sieht in der Tat sehr ähnlich aus. Möglicherweise liegt darin aber auch eine Abkürzung des oben genannten Wortes *ʿḳ* „Brot“ vor.

§ 85. *ἰw-f sẖ r ꜣmwr* „welcher eingeschrieben ist nach Krokodilopolis (bei Gebelên)“, vgl. Griff. Ryl. III 132.

a) Das *ἰw-f*, mit dem der Relativsatz hier und stets in ähnlichen Fällen eingeleitet ist, zeigt, daß der vorhergehende Titel der selbst ja auch schon in dem *rmt-ἰw-f* „ein Mann, der“ = ⲣⲉϥ denselben Fall enthält) als indeterminiert angesehen wurde.

b) *ꜣmwr* phonetische Schreibung für den alten Stadtnamen *ʿw-m-jtrw*, der damals etwa *A-m-or* gelautet haben wird, vgl. Griff. a. a. O. 273. 421.

§ 86. *Pꜣ*(ⲡⲁ)-*tw*(=*dj*) griech. *Πατῆς*, ein in den Urkunden aus Gebelên häufiger Männername, s. Griff. Ryl. 262, note 9.

§ 87. Die hier vorliegende Bürgschaftserklärung unterscheidet sich von der unten Urk. 10, § 48 zu besprechenden nur durch die Partikel *n*, die sie vor dem Worte *šp dr·t* (über der Zeile, wie es in unserem Text üblich ist) einzuschieben scheint. Sie zeigt, daß wir es nicht, wie es dort scheinen könnte, mit einem Satz im Präsens I „ich nehme Hand“, „bürge“ zu tun haben, sondern mit einem richtigen Nominalsatz *tw-j n šp-dr·t* „ich bin Bürge“. Diese Form des Nominalsatzes, die im Neuäg. noch durchaus gebräuchlich war (geschrieben noch mit *m* statt *n*, wie man bereits damals sprach), ist im Kopt. bekanntlich nicht mehr möglich. Dort gebraucht man das durch *n* (ⲛ̄, alt *m*) eingeleitete nominale Prädikat im Nominalsatz nicht mehr, sondern stattdessen entweder den Identitätssatz (ⲁⲛⲅ-ⲡⲉⲕϫⲟⲉⲓⲥ „ich bin dein Herr“, ⲁⲛⲅ-ⲟⲩⲁⲅⲁⲑⲟⲥ „ich bin gut“) oder einen Satz mit ⲟ „sein“ (ϯ-ⲟ ⲛ̄-ⲁⲅⲁⲑⲟⲥ „ich bin gut“) bezw. mit ⲣ̄ „machen“ (ϯ-ⲣ̄-ϫⲟⲉⲓⲥ „ich bin Herr“). Im Demotischen kommt aber die ältere Ausdrucksform, wie sie bei uns vorzuliegen scheint, in der Tat noch vor, und zwar nicht nur nach

iw, sondern auch, unserem Falle entsprechend, im einfachen Nominalsatz, der dem Präsens I entspricht, z. B. *Nb·t-ḥ·t n tꜣj-j grpj(·t)* „Nephthys ist mein Diadem“ Mag. 9, 19; *pꜣj-k ḫt n ḫt n illj išd pꜣj-k sjm n sjm n Imn* „dein Baum ist ein Weinstock und eine Persea, dein Kraut ist Ananaskraut“ ib. 9, 8.

Mit der Lesung *tw-j n šp dr·t* „ich bin Bürge“ fällt der inhaltliche Unterschied fort, der zwischen der Fassung von Urk. 10 und 12 einerseits und den stets perfektisch abgefaßten Bürgschaftserklärungen *šp-j dr·t* „ich habe gebürgt“ der Urk. 1 ff. aus dem Faijûm andrerseits bestehen würde, wenn man dort das *tw-j šp-dr·t* zu übersetzen hätte „ich bürge“. Denn „ich bin Bürge“ ist ja dem Sinne nach dasselbe wie „ich habe gebürgt“. In beiden Fällen würde die bereits vorher übernommene Bürgschaftsverpflichtung anerkannt und bestätigt werden. Gewiß kein Zufall wird es sein, daß die drei Urkunden, die uns die Fassung der Bürgschaftserklärung mit *tw-j šp-dr·t* resp. *n šp-dr·t* bieten, sämtlich aus Oberägypten stammen, zwei (Urk. 10 und unsere Urkunde) aus dem pathyritischen, die dritte (Urk. 12) aus dem apollonospolitischen Gau. Vermutlich wird es die in diesen Bezirken übliche lokale Formulierung der Bürgschaft sein, die wir hier kennen lernen.

Bemerkenswert ist noch, daß in unserem Falle die Schuldner, für die gebürgt wird, garnicht genannt sind.

§ 88. Das auf *šp-dr·t* „Bürge“ folgende *n dj·t* könnte man hier an sich wohl mit dem folgenden Gegenstand der Schuld *nꜣ pr·t·w* „das Getreide“ dergestalt verbinden, daß dieses das Objekt dazu bildete: „ich bin Bürge für das Geben des Getreides (durch die Schuldner)“. Gleichwohl ist es auch hier wahrscheinlich wie an der gleichartigen Stelle Urk. 4, § 38 als Äquivalent des griech. εἰς ἔκτισιν zu fassen, wie sicher in der Bilingue Urk. 13 (§ 15) und wie in Urk. 10 (§ 49). Vor *nꜣ pr·t·w* ist dann ein *n* „in bezug auf“ zu ergänzen (s. Urk. 4, § 39), sodaß also gesagt ist: „ich bin Bürge zum Geben in bezug auf das Getreide“.

§ 89. Mit *nꜣ pr·t·w* „das Getreide“ kann nur der zu liefernde Weizen gemeint sein. Die anderen Ackererzeugnisse werden unter der ergänzenden Bezeichnung, die darauf folgt, begriffen sein:

§ 90. [*irm*] *pꜣ sp md ntj ḥrj* „und den Rest von Dingen, der oben ist“ d. h. und die übrigen oben genannten Produkte.

a) Das Fehlen jeglicher Spur von dem langen Schwanze, der

*ḥn*ʿ „und“ kennzeichnet (s. Z. 5), unter *p*ꜣ *sp*, zeigt, daß notwendig *irm*, nicht *ḥn*ʿ, zu ergänzen ist.

b) Zum Gebrauch des indeterminierten Singularis *md* „Ding“ nach *p*ꜣ *sp* „der Rest von“ im Sinne von „die übrigen“ s. unten Urk. 15, § 46.

c) Wie dort bezieht sich auch hier der folgende Relativsatz *ntj ḥrj* „welche oben sind“, auf den ganzen determinierten Ausdruck *p*ꜣ *sp md* „die übrigen Dinge“, nicht auf den indeterminierten Genitiv *md* „Ding“, der von *p*ꜣ *sp* „der Rest“ abhängt.

§ 91. *iw-w tm mḥ-w* „wenn sie sie nicht vollzahlen“ in der üblichen Form des negativen Konditionalsatzes (s. ob. Urk. 1, § 34). *mḥ* „füllen“ (s. § 47a) hier von allen vorher genannten Leistungen der Pächter, sowohl denen in Geld wie denen in Ackerprodukten gebraucht.

§ 92. *ip irm* „abrechnen mit jemandem“ wie Ryl. 9, 6, 5, wo *ip* „rechnen“ das neutrische (pleonastische) Objekt *s* hat. Was dort eigentlich gemeint ist, ist unklar. Bei uns wird gemeint sein, daß der Verpächter dem für die säumigen Pächter eintretenden Bürgen rechtsgültige Entlastung erteilen soll, auf Grund deren der Bürge seiner Verpflichtungen ledig wird und gegen die Schuldner auf Ersatz klagen kann.

§ 93. *p*ꜣ *gj n ip* eig. „die Art des Abrechnens“ bedeutet im Demotischen bereits nur noch die Handlung des Abrechnens, wie das kopt. ⲧ-ϭⲓ-ⲛ̄-ⲥⲱⲧⲡ̄: ⲡ-ϫⲓ-ⲛ-ⲥⲱⲧⲡ̄; vgl. Griff. Ryl. III 397. Kanopus Tanis 65. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 428; mit Punkt (oder ꜣ?) unter dem *g* Urk. 16, 15. Heß, Ros. S. 58. Setne 22. Die so gebildeten Ausdrücke für Nomina actionis sind im Demot. stets als Maskulina behandelt, also wie im Bohairischen.

§ 94. *ntj iw·ir-k* (ⲉⲕ) *r ir-f* „das du machen wirst“ bedeutet hier, wie auch anderwärts: „das du machen würdest“ (scil. wenn du mit ihnen abrechnetest). Zu dem futurischen Relativsatz mit „tun“ nach einem Infinitiv s. ob. Urk. 5, § 10b. Zu der Schreibung für ⲉⲕ- mit besonderer Bezeichnung des *iw* s. ob. Urk. 4, § 43a. Sie ist besonders nach *ntj* „welcher“ gebräuchlich (z. B. Ryl. 41, 6. Kairo 30614, 6 u. o.), wie man ja auch *ntj-iw-iw-s* für ⲉⲧⲉⲥ- schreibt (Berl. 3109, 4).

§ 95. *sh NN. ntj sh (n-)rn n*ꜣ *w*ʿ*b·w X. n p*ꜣ 5 *s*ꜣ*·w* „es schrieb (diese Urkunde) NN., welcher schreibt im Namen der Priester der Gottheit X. von den 5 Phylen“, die übliche Formel, mit der die

öffentlichen Urkundenschreiber (*μονογράφοι*) in der späteren Ptolemäerzeit die von ihnen aufgesetzten Urkunden über Rechtsgeschäfte unterzeichnen und damit zugleich beglaubigen.

a) Von demselben Urkundenschreiber rühren die Urkunden Ryl. 18. 19. Straßb. 6. 9. 43. 44 her, die aus den Jahren 118 bis 9[7] v. Chr. stammen.

b) Der Fleck vor dem Namen Hathor, der wie ein *n*, gleich dem vor *šp-dr·t* in Z. 25, aussieht, scheint nur ein Schmutzfleck zu sein.

c) Zur Lesung dieses Titels der Hathor von Pathyris (Gebelên), der in den griech. Urkunden in der Form *'Αϑερ-νεβ-ενται(γ)ι[ς]* umschrieben wird, s. meinen Aufsatz Ztschr. f. äg. Sprache 47, 42ff.

d) In den Worten *pꜣ* 5 *sꜣ·w* „die 5 Phylen" dieser Formel wird das Wort *sꜣ* „Phyle", obwohl es von rechtswegen eine Singularform sein müßte (vgl. den Artikel *pꜣ*), doch stets mit dem Pluralzeichen *w* versehen, was im Demot. sonst im allgemeinen bei solchen singularisch behandelten Zahlenausdrücken nicht üblich ist, aber im Neuäg. oft vorkam. — Von analogen Beispielen sind mir aus dem Demot. noch die folgenden bekannt: *pꜣ* 5 *hrw·w* „die 5 Tage" für die 5 Schalttage (Epagomenen) Kanop. Tanis 44 (ebenda vorher *hrw* 5 „5 Tage" ohne Pluralzeichen, wo davon die Rede ist, daß das Jahr aus 360 Tagen und 5 Tagen, die später zugefügt wurden, bestehe); *pꜣ* 5 *ntr·w* „die 5 Götter" für Osiris und die Seinigen, die an den Epagomenen geboren sein sollten Rhind. I 7, 3 (der hieratische Text hat dafür nur 5 „die fünf").

Umschrift.

1. *ḥꜣ·t-sp* 43 *ỉbd* 3 *šmw ssw* 19[1] *n Pr-ʿꜣ Ptlwms*

2. *pꜣ ntr mnḫ sꜣ Ptlwms*[2] *ỉrm tꜣ Pr-ʿꜣ·t Glwptr*

3. *tꜣj-f ḥm·t nꜣ ntr·w mnḫ·w ỉrm pꜣ wʿb ꜣlksntrws*[3]

4. *ỉrm nꜣ ntr·w ntj nḥm nꜣ ntr·w sn·w nꜣ ntr·w mnḫ·w nꜣ ntr·w mr-ỉtf*

5. *nꜣ ntr·w ntj pr pꜣ ntr mr-mw·t-f pꜣ ntr (r·)tnj ỉtf-f nꜣ ntr·w mnḫ·w*[4]

Urk. 10.

Leiden 376.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 21—27.)

Schuldverschreibung über ein Korn- und Gelddarlehen vom 9. Aug. 127 vor Chr., aus Theben.

Veröffentlicht: Leemans, Monuments égyptiens du Musée d'antiquités des Pays-bas à Leide II pl. 196. — Behandelt von Revillout, Rev. ég. 1, 130 note 1. Précis du droit II 1299.

Für die vorliegende Bearbeitung standen mir Photographien zur Verfügung, die ich der Güte meines Freundes Dr. P. A. Boeser zu verdanken habe. Was auf ihnen nicht ganz deutlich war, wurde von mir im Frühjahr 1914 am Original in Leiden festgestellt. Leider hat die Lesbarkeit des Originales durch die früher übliche Methode der Konservierung (Überstreichen mit Firnis) sehr gelitten, sodaß man jetzt für manche Stellen ganz auf das für die Zeit seiner Herstellung verhältnismäßig vortreffliche, immerhin aber für unsere Ansprüche nicht genügende Faksimile bei Leemans angewiesen bleibt. Diese Stellen sind natürlich im Kommentar gekennzeichnet.

Auf der Rückseite des Papyrus die Namen von 16 Zeugen.

Übersetzung.

1. Jahr 43, Monat 3 der Sommerjahreszeit (Epiphi), Tag 19[1] des Königs Ptolemaios,
2. des wohltätigen Gottes, des Sohnes des Ptolemaios[2], und der Königin Kleopatra,
3. seiner Frau, der wohltätigen Götter, und des Priesters des Alexandros[3]
4. und der Götter, die erretten, der Götter Brüder, der wohltätigen Götter, der vaterliebenden Götter,
5. der Götter, welche glänzen, des seine Mutter liebenden Gottes, des Gottes, dessen Vater erhaben ist, der wohltätigen Götter[4]

6. *nꜣ ntr·w mnḫ·w ỉrm tꜣ fꜣj ḳn nꜥšj*[5] [*n*] *Brng*

7. *tꜣ mnḫ·t ỉrm tꜣ fꜣj dn (n) nb m-bꜣḥ ꜣrs[j]n*
8. *tꜣ mr-sn r-ẖ*[6] *nꜣ ntj smn·w*[7] *n Rꜥ-ḳd*[8] *ḏd fꜣj*

9. *mhn*[9] *n Imn Ḏꜣm Pꜣ*(ⲡⲁ)*-tm sꜣ Ns-nꜣj-w-ḫmn·w mw·t-f*

10. *Stꜣ·t-w-tꜣ-wt*[10] *n s-ḥm·t Šꜣꜥ-ḫprj tꜣ*(ⲧⲁ-)

11. *Imn·ḥtp mw·t-s Tꜣ-ḥbꜣ wn mtw-t*(ⲛⲧⲉ)[11] *rdb sw*[12] 4½ *tꜣj-w pš·t*[13]

12. 2¼ *r* (= *ỉrj-n*) *rdb sw* 4½ *ꜥn*[14] *ḥmt*[15b] *ḳd* 24 *r* (*ḳd*)[15a] 2[15] *ḥd* 200 *r* (= *ỉrj-n*)[16] *sttr* 1000 (*r* = *ỉrj-n*)[16a] *ḥd* 200 *ꜥn*

13. *ḳd* 24 *r* (*ḳd*) 2[15b] *ỉw pꜣj-w ḥw*[17a] *hnw-w*[17] *i·ỉr-n-j*[11] *n-rn n*[18a] *nꜣ ḥd·w nꜣ pr·t·w*[18b] *r·tw*(=*dj*)*-t*[18c]

14. *n-j*[18] *mtw-j dj·t n-t pꜣ rdb sw* 4½ *pꜣ ḥd* 200 *ntj ḥrj*[19] *r-hn* (*r*)[20a] *ḥꜣ·t-sp* 44 *ỉbd* 2 *šmw*[20b]

15. *pꜣj-w wn*[21] *nꜣ pr·t·w r*[22] *ḥꜣ·t-sp* 44 *ỉbd* 4 *pr*[23] *nꜣ ḥd·w r*[22] *ỉbd* 2·*šmw*[24] *n*[25a] *pr·t ỉw-f wꜥb*[25b]

16. (*n-*)*ỉwtj*[26a] 2·*nw*[26b] (*n-*)*ỉwtj*[26a] *sdḥ*[26c] *n*[27a] *tꜣj-t mḏꜣj·t r·ḫꜣj-t*[27c] *n-j pr·t ỉm-s*[27]
17. *ntj nmt·w*[28a] *r-ẖ pꜣ ḳws n tꜣ* 29[28b] *ỉw-w*[29] *ḫꜣj·w*[29b] *ỉw-w*[28a] *fꜣj·w*[29c] *ỉw-w*[29a] *swt·w*[29d]

18. *r d·t pꜣj-t rd*[30] (*r*) *pꜣj-t ꜥ·wj*(ⲏⲓ)[31a] *n Nw·t*[31] (*n-*)*ỉwtj*[32a] *hj*[32b] *hm·t*[32c] *ntj nb* (*n*) *pꜣ tꜣ*[33]

19. *r-hn* (*r*) *ḥꜣ·t-sp* 44 *ỉbd* 4 [*pr*][34a] *nꜣ ḥd·w r ỉbd* 2 *šmw*[34b] *pꜣ ḥd ỉm-w*[35] *pꜣ pr·t*[35a] *ntj-ỉw* (ⲉⲧⲉ)[35b]

20. *bn ỉw-j* (*r*) *dj-t*[35c] *s r*[36a] *nꜣ ssw·w n dj·t ntj ḥrj*[36b] *mtwj-j dj·t s nꜣ pr·t·w*[37a] *tn*[37b] *ḥd* 300[37]

6. der wohltätigen Götter, und der Kampfpreisträgerin[5] der Berenike

7. der Wohltätigen, und der Korbträgerin vor Arsinoe

8. der Bruderliebenden, wie[6] derer, welche eingesetzt sind[7] in Ra-ḳōte (Alexandria)[8]. Es sagte der Milch-

9. gefäßträger[9] des Amun von Djême Pa-*tm*, Sohn des Ens-na-chomnew (Snachomneus), dessen Mutter

10. Stu-twēte (Stotoetis)[10] ist, zu der Frau Schaʿ-chpēre (Sachpēris), der Tochter

11. des Amen-hotp (Amenothes), deren Mutter *Tꜣ-ḥbj* ist: „Du hast[11] $4\frac{1}{2}$ Artaben Weizen[12], ihre Hälfte ist[13]

12. $2\frac{1}{4}$, macht (insgesamt) $4\frac{1}{2}$ Artaben Weizen wiederum[14], Kupfer-(geld zum Kurse von) 24 Kite auf 2 (Kite Silber)[15] 200 Silberlinge, macht[16] 1000 Statere, macht[16] 200 Silberlinge wiederum,

13. (zum Kurse von) 24 Kite (Kupfer) auf 2 (Kite Silber)[15b], indem ihr Mehr[17a] in ihnen ist[17], von mir zu fordern[11] im Namen[18a] der Silberlinge, des Kornes[18b], die du gegeben hast[18c]

14. mir.[18] Und ich werde dir (wieder)geben die $4\frac{1}{2}$ Artaben Weizen, die 200 Silberlinge, welche oben sind[19], bis zum[20a] Jahre 44, Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)[20],

15. ihre Spezifikation ist[21]: das Korn (bis) zum[22] Jahre 44 Monat 4 der Winterjahreszeit (Pharmuthi)[23], die Silberlinge (bis) zum[22] Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)[24], in[25a] Korn, das rein ist[25b],

16. ohne[26a] fremde Bestandteile[26b], ohne[26a] Spreu[26c], mit[27a] deinem Maße[27b], mit dem du mir Korn zugemessen hast[27c],

17. welches schreitet[28a] wie der *kws* der 29 (Choinikes)[28b], indem sie[29] gemessen[29b], indem sie[29] getragen[29c], indem sie[29] abgeliefert sind[29d]

18. in die Hand deines Bevollmächtigten[30], in dein Haus[31a] in Theben[31], ohne[32a] Unkosten[32b] und Fracht[32c], oder irgend etwas (anderes) in der Welt[33],

19. bis zum Jahre 44, Monat 4 der [Winterjahreszeit] (Pharmuthi)[34a], die Silberlinge (bis) zum Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)[34b]. Der Silberling davon[35], das Korn[35a] (davon), den resp. das[35b]

20. ich nicht (wieder) geben[35c] werde[35] (bis)[36a] zu den Gebeterminen, die oben sind[36b], den resp. das werde ich geben, das Korn[37a] (in Gestalt von) je[37b] 300 Silberlingen[37c]

21. *n sw* 1[37d] *r* (=*ỉrj-n*) *sttr* 1500 (*r*=*ỉrj-n*) *ḥd* 300 *ʿn ḳd* 24
(*ḳd*) 2[38] *r sw* 1[39] *nꜣ ḥd·w tn* 1 *ḳd* 5 *n ḥd* 1[40] *n*

22. *pꜣ ỉbd ntj* [*m-*]*sꜣ pꜣ ỉbd n-rn-f*[41] *n ḥtr·t* (*n-*)*ỉwtj mn*[42] *bn ỉw*(*-j*)[43]
(*r*) *rḫ*[43] *dj·t n-t kj*

23. *ssw-hrw*[43a] *r-w m-sꜣ* [*pꜣ*] *ssw-hrw*[43a] *ntj ḥrj*[43c] *bn ỉw*[*-j*] (*r*) *rḫ ḏd*
tw(=*dj*)*-j n-t pr*[*·t*]*·w*

24. *ḥd ḫꜣl ntj nb* (*n*) *pꜣ tꜣ*[44a] *ỉ*[*m-w*][44b] (*n-*)*ỉwtj ỉsw ỉw-f ʿḥʿ* (*r*) *rd·wj·t*
ỉw[45] *s-ḥm·t Tꜣ-*[*šr·*]*t-*(*n-*)*pꜣ*(ⲡⲁ)*-wn*[46]

25. *tꜣ*(ⲧⲁ) *Pꜣ*(ⲡⲁ)*-wn mw·t-s* [*Tꜣ-šr-*]*t-*(*n-*)*mt*[47] *ḏd*[45] *tw-j* (*n*) *šp-dr·t*
n dj·t[49] *n*[50] *Pꜣ*(ⲡⲁ)*-tm*

26. *sꜣ Ns-nꜣj-w-ḫmn·w ntj ḥrj*[51] *n*[52] *pꜣ rdb sw* 4½ *pꜣ ḥd* 200 *r dj·t*[53] *s*[53]

27. *r nꜣj-w*[54a] *ssw·w n dj·t ntj ḥrj*[54] *r-ḫ md*[55] *nb ntj ḥrj ỉw-f tm*
dj·t[56a] *st*[56b] *mtw*(*-j*) *dj·t st*[57] [*r pꜣ s*]*sw-hrw ntj ḥrj*[58]

28. *r-ḫ md nb ntj ḥrj ỉw-t m-sꜣ* [*pꜣ s*] 2[59] *ỉw·ỉr*[60a] *pꜣ hp* [*n*] *pꜣ sḫ*[60]
ntj ḥrj (*r*) *ḫpr r-ḏꜣḏꜣ-n*[60c]

29. *ḥnʿ nꜣj-n ḫrd·t·w*[60d] *ỉw-t m-sꜣ pꜣj-t mr·tj ỉm-n n pꜣ* [*s*] 2[61] *r-dj*
ỉr-f[62a] *r-ḫ md nb ntj ḥrj*[62b]

30. *ỉw·ỉr-t*(ⲉⲣⲉ) *mr*[63a] *ḫpr*[63b] [*m-*]*sꜣ-n* (*n*) *pꜣ s* 2 *ỉw·ỉr-t*(ⲉⲣⲉ) (*r*) *ḫpr*[63c]
pꜣj-t rd[64] *pꜣ ntj tꜣj ḥtr·t*

31. *r md nb ntj ỉw-f r ḏd·t-w ỉrm-n* (*n-*)*rn md nb ntj ḥrj mtw-j*[64a]
ỉr-w (*r-*)*ḫrw·f*[64] *n ssw nb*

32. (*n-*)*ỉwtj sḫ nb*[65]
sh Ns-mn sꜣ Pꜣ-bꜣ-j[66a] *ntj sḫ* (*n-*)*rn nꜣ wʿb·w Imn-rʿ-nsw-ntr·w*[66]

21. auf 1 (Artabe) Weizen[37d], macht 1500 Statere, macht 300 Silberlinge wiederum (zum Kurse von) 24 Kite (Kupfer) auf 2 (Kite Silber)[38] auf 1 (Artabe) Weizen[39], die Silberlinge (mit) je 1 (Silberling) 5 Kite auf 1 Silberling[40], in

22. dem Monat, der hinter dem betreffenden Monat ist[41], mit Notwendigkeit, ohne Verharren.[42] Nicht werde ich[43b] dir geben können[43] einen andern

23. Tagestermin[43a] betreffs ihrer nach dem Tagestermin[43a], der oben ist.[43c] Nicht werde ich sagen können[44]: „„„ich habe dir Korn,

24. neues Geld (oder) irgendetwas (anderes) in der Welt[44a] von ihnen[44b] (wieder)gegeben““ ohne eine Zahlung(surkunde), die auf den Füßen steht (d. h. beweiskräftig ist).[44]“ Die Frau T-še-n-pa-won[46],

25. die Tochter des Pa-won, aber[45], deren Mutter [T-še]-n-mut[47] (Senmūthis) ist, sagt[45]: „ich bin Handnehmer[48] zum Geben[49] in bezug auf[50] Pa-*tm*,

26. den Sohn des Ens-na-chomnew (Snachomneus), der oben ist[51], in bezug auf[52] die 4½ Artaben Weizen, die 200 Silberlinge, sie[53a] (wieder)zugeben[53]

27. (bis) zu ihren[54a] Gebeterminen, die oben sind[54], gemäß allen Worten[55], die oben sind. Wenn er sie[56b] nicht (wieder)gibt[56a], so werde ich sie geben[57] [bis zu] dem Tagestermin, der oben ist[58],

28. gemäß allen Worten, die oben sind. Du bist hinter [den] 2 [Personen].[59] Das Recht der Schrift[60b], die oben ist, wird sein[60a] auf uns[60c]

29. und unsern Kindern.[60] Du bist hinter dem von dir Beliebten von uns, den 2 Personen[61], daß er tue[62a] gemäß allen Worten, die oben sind.[62b]

30. Wenn du (aber) beliebst[63a] zu sein[63b] hinter uns, den 2 Personen, so wirst du (es[63c] auch[63d]) sein. Dein Bevollmächtigter[64] ist es, der mit(?) Zwang nimmt (d. h. zwingt)

31. in betreff aller Dinge, (über) die er mit uns sprechen wird im Namen aller Worte, die oben sind, und ich (sic)[64a] werde sie tun auf sein Geheiß[64] zu jeder Zeit

32. ohne jeden Schlag“.[65] Es schrieb (dies)[66] Ens-mīn (Zminis), der Sohn des Pa-bai[66a], welcher schreibt im Namen der Priester des Amonrasonther[66b]

33. *ỉrm n᾿ ntr·w sn·w n᾿ ntr·w mnḫ·w n᾿ ntr·w mr-ỉtf n᾿ ntr·w ntj pr p᾿ ntr mr-[mw·t]-f*

34. *p᾿ ntr (r·)tnj-ỉtf-f n᾿ ntr·w mnḫ·w*[66c] (*n*) *p᾿* 5 *s᾿·w*[66d].

Kommentar.

§ 1. 19. Epiphi des 43. Jahres Euergetes' II. = 9. Aug. 127 v. Chr.

§ 2. Unregelmäßig ist die Bezeichnung des *t* von Ptolemaios durch das alte Zeichen für *tj*, das sich ja aber auch sonst in Fremdworten in „syllabischer" Schreibung nicht selten für *t* verwendet findet, wie es in äg. Worten der gewöhnliche Ausdruck für gesprochenes *t* am Ende der Worte ist.

§ 3. Der Schluß von Alexandros nach Leemans, jetzt unkenntlich.

§ 4. Was auf die Nennung des Eupator folgte, und in der Parallelaufzählung von Z. 34 kein Äquivalent hat, ist offenbar nichts als eine Dittographie von *n᾿ ntr·w mnḫ·w* „die wohltätigen Götter", das am Anfang der nächsten Zeile folgt.

§ 5. So sind nach Griff. Ryl. III 271 die schlecht erhaltenen Zeichen offenbar zu deuten.

§ 6. *r-ḥ* „wie" hat hier koordinierende Bedeutung („sowie", „wie auch"), wie sein altäg. Vorgänger *mj*. Die Varr. der vorliegenden Formel haben stattdessen *ỉrm* „und" (z. B. ob. Urk. 9, 3). Vgl. unten Urk. 14, § 66b.

§ 7. Zur Schreibung von *smn·w* s. ob. Urk. 9, § 4.

§ 8. Wie das hier notwendig zu lesende *Rʿ-ḳd* aus den vorhandenen Zeichen herauszulesen ist, ist unklar. Daß auf *Rʿ-ḳd* nicht noch *Psj* „Ptolemais" folgte, ist wohl aus dem Fehlen des dazu gehörigen *ntj n p᾿ tš Nw·t* „welches im Gaue von Theben ist" zu schließen.

§ 9. Der Titel *f᾿j mhn* „Milchgefäßträger" auch Rev. Chrest. 74. Kairo 31080, 4. 7. — Zu der Form des *h* in *mhn* „Milchgefäß" vgl. die Schreibung von *hn* ϩⲓⲛ Berl. 3109, 4. 3115, Kol. 7, 5.

§ 10. Zur Lesung des Namens *St᾿·t-w-t᾿-wt* = Στοτοῆτις vgl. Straßb. 6, 4. Griff. Ryl. III 282, note 3. 459. Spieg. Rec. de trav. 31 Tafel 1, 3. 2, 4. Zu *st᾿·t* für den Stamm *st᾿* s. ob. Urk. 9, § 78b.

3. und der Götter Brüder, der wohltätigen Götter, der vaterliebenden Götter, der Götter, welche glänzen, des Gottes, der seine Mutter liebt,

4. des Gottes, dessen Vater erhaben ist, der wohltätigen Götter[66c], von den 5 Phylen[66d].

§ 11. *wn mtw-t* (ⲛ̄ⲧⲉ) x. *i·ir-n-j* (Z. 11—13) mit der Bedeutung Du hast x. von mir zu fordern" ist die gewöhnliche Formel für as Anerkenntnis der Schuldforderung, mit dem die demot. Darhensurkunden zu beginnen pflegen; vgl. z. B. Berl. 3103, 5/7. yl. 21, 10/11. Straßb. 44, 4. Louvre 2440 (Rev. Chrest. 359). 2436 b. 113). 2443 (ib. 246). Marseille (ib. 301). Pap. Gardiner aus ebelên (in meinem Besitze), sowie unten Urk. 12a, 2.

Dieselbe Ausdrucksweise liegt auch in der folgenden Formel er Kaufverträge vor: *mn mtw-j* (ⲛⲧⲁⲓ) *md nb n pꜣ tꜣ i·ir-n-k rn-w* „ich habe keine Sache in der Welt von dir zu fordern in rem (der verkauften Grundstücke) Namen", griech. *κοὐθέν σοι καλῶ περὶ τούτων*, s. Griff. Ryl. III 120. 256/57, Nr. 8; ferner in n *mtw-j* (ⲛⲧⲁⲓ) *hp wpj ʿnḫ md nb n pꜣ tꜣ i·ir-n-k* „ich habe kein echt, Urteil, Eid oder irgendwelche andere Sache in der Welt n dir zu fordern" Louvre 2430 (Rev. Chrest. 295/6).

Das grammatische Verständnis des Ausdrucks *wn mtw-k* .... *ir-n-j* verdanken wir Griffith, der zuerst erkannte (Ryl. III 256, ote 5), daß das *i·ir-n-k* die zuerst von Heß, Rosettana S. 42 erannte Präposition *i·ir* enthalte[1]) und daß dafür später in römiher Zeit *r-k* (ⲉⲣⲟⲕ) „gegen dich" = „zu deinen Lasten" einete, mit der Präposition *r*, die auch im Kopt. noch zur Einführung es Schuldners gebräuchlich ist (s. ob. Urk. 8, § 3b und 9, § 49c).

Es scheint demnach, daß in dem *wn mtw-k* „du hast", das er für das Recht des Gläubigers gebraucht ist, das „haben", die

1) Diese Präposition wird gebraucht, um Folgendes auszudrücken: „gehen zu jnand" (*πρός τινα*), „in das Angesicht jemandes kommen", „in das Angesicht jeandes etwas legen", d. i. vor ihn (*παρατιθέναι* Ros. 24) „im Angesichte jemandes h. in seiner Gegenwart etwas tun", etwas geschah „im Angesichte" eines Königs, i. unter seiner Regierung (*ἐπί τινος* Ros. 9), „kaufen bei jemandem" oder „von jnandem" (*παρά τινος*, z. B. Ryl. 15A, 2. Berl. 3089, 2. Rev. Chrest. 371. Hausıldt 17, 5) „etwas zur Hand (d. i. neben) einer Sache aufstellen" (Ros. 32); das erz des Königs war fromm gegen die Götter" (*πρὸς τοὺς θεούς* Ros. 1).

prägnante Bedeutung des Eigentums im Gegensatz zum Besitz habe. Ja man könnte denken, daß der präpositionelle Ausdruck *ỉ·ỉr-n-j*, der dabei vom Schuldner gebraucht wird, eben diesen Besitz im Gegensatz zum Eigentum bezeichnet habe; daß also das *wn mtw-k .... ỉ·ỉr-n-j* ursprünglich bedeutet habe „du hast das und das (als Eigentum) bei mir (in meinem Besitze)“ und daß mithin das Darlehen als Depositum betrachtet worden sei (vgl. das *παρ' αὐτῷ* an der ob. Urk. 8, § 3 zitierten Stelle Deuteron. 15, 3). Dem widerspricht jedoch, daß dieselbe Präposition *ỉ·ỉr* in dem Ausdruck „kaufen von jemandem“ (s. die Anm. 1) gerade den Eigentümer einführt, und daß sie in der Redewendung *mn mtw-j .... ỉ·ỉr* „ich habe nicht ..... zu fordern von ....“, die oben herangezogen wurde, nicht nur, wie in den dort angeführten Beispielen, vom Rechtsanspruch gegen den Schuldner, sondern auch von dem auf Sachen gebraucht wird: *mn mtw-n hp md nb n pꜣ tꜣ ỉ·ỉr-n-w* „wir haben kein Recht oder irgendeine andere Sache in der Welt zu fordern von ihnen“ scil. den Dingen, die dir durch die Erbteilung zufallen, Berl. 3118, 5. 9; entsprechend *ỉ·ỉr-n-s·s* ib. 19 (bezüglich auf *dnỉ·t* „Anteil“).[1])

Das zwingt uns doch wohl in dem *ỉ·ỉr-n-k* der Kaufvertragsformel einfach ein Äquivalent des *r-k* (ⲉⲣⲟⲕ), das wir dort dafür antrafen, zu erkennen und es demgemäß mit „gegen dich“, „zu deinen Lasten“ zu übersetzen.

Erwähnt sei schließlich noch, daß in dem griech. Papyrus Gieß. 36 II die äg. Worte *mn mtw-n md ỉ·ỉr-n-tn ẖr tꜣ stꜣ 35 ꜣ ntj ḥrj* „wir haben nicht eine Sache in der Welt von euch zu fordern für die 35 Aruren, die oben sind“ von Straßb. Wiss. Ges. 16, 11 wiedergegeben sind durch *καὶ οὐδὲν ἡμῖν καὶ ὑμῖν ἐστι ἁπλῶς παντὸς ὁτινοσοῦν περὶ τῶν προγεγραμμενῶν ἀρουρῶν*. Es kann sich da aber wohl nur um eine freie Übersetzung „wir haben nichts miteinander zu tun“ handeln.

§ 12. Dem Zeichen für das Wort *rdb* „Artabe“ folgt in unserer Urkunde stets ein Wort, das wie die ältere Form des Wortes ꜥꜣ „groß“ aussieht und auch von Revillout dementsprechend gedeutet wurde. Es findet sich ebenso auch sonst bisweilen dabei, z. B.

---

1) Das Beispiel widerlegt übrigens zugleich Griffiths Annahme (Ryl. III 325), daß die Präposition *ỉ·ỉr* nur von Personen gebräuchlich gewesen sei.

tos. 17 (= τῆς ἀρτάβης). Berl. 3103, 6. 7 („3 Artaben“), und stellt
ı Wahrheit offenbar nur eine Verunstaltung der kleinen Form
Griff. Ryl. III 384) der üblichen Abkürzung von *sw* „Weizen“
s. ob. Urk. 1, § 16b) dar. In der Tat ist an den zitierten Stellen
nd so auch bei uns Weizen gemeint, und seine Nennung bei dem
harakter der betreffenden Urkunden schwer zu entbehren. Daß
ie Lesung *sw* für die fragliche Gruppe richtig ist, wird auf das
eutlichste bewiesen durch das Leipziger Ostrakon 1418; dort steht
ie wie „groß“ aussehende Gruppe allein ohne das Wort *rdb*
ur Bezeichnung der Artabe Getreide, wie das bei *sw* „Weizen“
blich ist, und auch an den von Griff. a. a. O. belegten Stellen
. T. der Fall ist. Auch in unserer Urkunde findet sich weiterhin
ieser abgekürzte Gebrauch *sw* „(Artabe) Weizen“ (Z. 21), wobei
ie Gruppe das gleiche Aussehen zeigt wie an unserer Stelle. —
ur Stellung des Zahlwortes hinter dem Ausdruck *rdb sw* „Artabe
Veizen“ s. ob. Urk. 1, § 22b.

§ 13. Das Femininalzeichen *t* von *pš·t* „Hälfte“ steht (sehr groß,
vie unser Schreiber das *t* zu machen pflegt) unmittelbar am Rand
es Papyrus. Da bei keiner anderen Zeile die Schrift weiter, bei
ielen sogar nicht einmal so weit ging als hier, ist es sehr un-
vahrscheinlich, daß auf *pš·t* in Z. 11 noch das zu erwartende
db sw „Artabe Weizen“ gefolgt sei. Es ist in der Tat entbehr-
ich, s. ob. Urk. 4, § 11.

§ 14. Revillout ist der Meinung, daß der Geldbetrag, der
n Folgenden genannt ist, nur das Äquivalent des vorher ge-
annten Korndarlehens darstelle. Die Angaben über das Darlehen
n Z. 13/14 (§ 18) und die von Revillout mißverstandenen Be-
ingungen für die Rückerstattung, insbesondere in Z. 20/21, schlie-
en das aber völlig aus. Es handelt sich unzweifelhaft um ein
weifaches Darlehen von Korn und von Geld.

§ 15. Die volle Form für die Angabe des Kupfergeldkurses
24 Kupferobolen = 2 Silberkite oder 1 Stater), der wir ob. Urk. 6,
18a in einer Abkürzung begegneten, lautet *ḥmt ḳd* 24 *r ḳd* 2·*t*
Kupfer 24 Kite auf 2 Kite“ (Spieg. Pap. dém. Reinach p. 184/5).
Sie kehrt in unserer Urkunde (abgesehen von *ḥmt*, das auch fehlt)
tets in der gleichen Schreibung wieder: mit Auslassung des Wor-
es für die Silberkite (s. u.) nach dem ausgeschriebenen *r* und der
Femininalendung *t* hinter der Zahl 2, wie das auch sonst in dieser

Formel meist geschieht (vgl. Griff. Ryl. III 269, note 2); die Zahl 2 ist seltsamerweise unter die Zahl 4 gesetzt, was sonst m. W. nich zu belegen ist (vgl. aber ob. Urk. 1, § 10).

a) Bei der Lesung der Formel war nur eines umstritten, o die Gruppe vor der Zahl 2 , die die Silberkite bezeichnet un in unserem Texte unbezeichnet erscheint, als Abkürzung von *k* „Kite" anzusehen ist (Griff. Ryl. III 400) oder als Zeichen für di Bruchzahl $^1/_{10}$, da 1 Kite = $^1/_{10}$ Silber-*dbn* ist (Brugsch, Äg. Ztsch 30, 8. Spiegelberg a. a. O.). Für die Lesung *ḳd* resp. *ḳd·t* spre chen tatsächlich die stärksten Gründe, einmal der Gebrauch de Wortes κιτε im Kopt. für die Doppeldrachme, sodann die Variant Kairo 30613—30615. Mag. Pap. Index und der Gebrauch de fem. Zahlwortes 2·*t* dabei, gerade auch in unserer Formel Rei 4, 17. Kairo 30604, 6. Auch Spieg. hat sich neuerdings (Demo Pap. Hauswaldt S. 16 Anm. 3) zu der Lesung *ḳd* bekannt.

Diese Schreibung für die Silberkite, die sie von der vorhe genannten Kupferkite unterscheiden soll, dürfte den ideographische Schluß resp. eine ideographische Abkürzung der vollen Schreibun des Wortes *ḳd·t* darstellen, während die Schreibung der Kupfe kite , d. i. die Gruppe für *ḳd*, den phonetischen Anfang de selben vollen Schreibung darstellt und ein Gegenstück zu der obe Urk. 1, § 16b besprochenen Abkürzung *sw* für coɣo „Weizen bildet.

b) Die Worte *ḥmt ḳd* 24 *r ḳd* 2 pflegen sonst als Kur angabe hinter der in Silberlingen angegebenen Geldsumme z stehen. So finden sie sich auch bei uns hinter der Summe hie in Z. 13 und weiterhin in Z. 21, dann aber, wohl zu beachte ohne das Wort *ḥmt*. An unserer Stelle in Z. 12 gehen sie d gegen der Geldsumme voran und stellen also das Allgemeine dar (dem Weizen entsprechend), dem diese Summe (dem 4$^1/_2$ A taben entsprechend) als Apposition beigefügt ist. *ḥmt* bedeut hier wieder wie in dem ähnlichen Falle Urk. 6, § 18a „Geld", d eben meist Kupfergeld war. Wir werden demnach etwa übe setzen müssen: „Kupfer(geld zum Kurse von) 24 Kite (Kupfe auf 2 (Kite Silber, im Betrage von) 200 Silberlinge(n). — Hausw. 6, steht entsprechend *ḥmt* 3 für *ḥmt ḥd* 3 „Kupfer(geld im Betra von) 3 (Silberlingen)".

§ 16. Das scheinbare *r*, das hier und sonst überall die Umrechnung von Beträgen einführt (vgl. Urk. 14, 15) und passend durch „macht“ übersetzt wird, wird auch hier, ebenso wie da, wo es die Summierung einführt (s. ob. Urk. 1, § 17a), das alte *irj-n* „macht“ vertreten. In dem griech. Text Gieß. 36 zu Straßb. Wiss. Ges. 16, 7 ist es tatsächlich durch *γίνονται* wiedergegeben, das dem genau entspricht (Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Erbstreit S. 41).

Für den Zweck der Umrechnung der „Silberlinge“ (*ḥd*) in Statere (*sttr*) s. ob. Urk. 1, § 18.

a) Hier vor der Wiederholung des zuerst genannten Betrages scheint das *r* (= *irj-n*) unbezeichnet zu sein; ebenso in Z. 21.

§ 17. „indem ihr Mehr in ihnen ist“ d. h. indem die üblichen Zinsen bereits eingerechnet sind. Das Darlehen selbst hatte also nicht die Höhe des angegebenen Betrages, sondern dieser stellt nur dar, was der Schuldner am Rückerstattungstermin zu leisten hat. Die Formel, die sich in den meisten Darlehnsurkunden findet (vgl. Revillout, Précis du droit II 1294), entspricht dem *ἄτοκα*, *ἀτόκους* der griech. Urkunden (Spiegelberg, Äg. Ztschr. 37, 33). Statt „indem ihr Mehr in ihnen ist“ könnte man nach der Form des Satzes auch übersetzen „in denen ihr Mehr ist“, doch werden Zahlenausdrücke sonst als determiniert behandelt, auch wenn sie ohne Artikel stehen und nach unseren Begriffen indeterminiert sind. Daher sollte ein Relativsatz in unserem Falle mit *ntj*, nicht mit *iw* beginnen (s. Urk. 14, § 14d). Es ist deshalb der oben gegebenen Auffassung des Satzes als Zustandssatz unbedingt der Vorzug zu geben.

a) Man kann auch hier im Zweifel sein, ob das Wort *ḥw* das kopt. ϩⲟⲩⲟ „Mehr“ und nicht einfach das diesem zugrunde liegende ϩⲏⲩ „Nutzen“ ist (s. ob. Urk. 9, § 53a).

§ 18. *n-rn n nꜣ ḥd·w nꜣ pr·t·w r·tw(=dj)-t n-j* „im Namen der Silberlinge, der Kornmengen, die du mir gegeben hast“, d. i. die übliche Form für die Angabe des Rechtsgrundes, aus dem die Schuld begründet ist. Hier ist klar und unzweideutig gesagt, daß nicht nur Korn, sondern auch Geld dargeliehen worden ist. Man beachte auch die Voranstellung des Geldes, während oben das Korn voranstand. Die Reihenfolge wechselt auch weiterhin beständig in unserer Urkunde.

a) *n-rn n* „im Namen von", d. i. „auf Grund von", „wegen", hier mit beidemal ausgeschriebenem *n*.

b) Das Wort für „Korn", das hier im Pluralis steht (wie ob. Urk. 9, § 48), geht auf das alte Wort *pr·t* „Samen" zurück und wird speziell das „Saatgut" bezeichnen (so deutlich Urk. 9, § 41 b), resp. junges Korn, dem *πυρὸς νέος* der griech. Urkunden entsprechend (vgl. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33). Im Demot. ist das urspr. fem. Wort, wiewohl es noch mit dem Femininalzeichen am Ende geschrieben wird, mask. geworden, wie das ja im späteren Ägyptisch so oft geschehen ist (vgl. Äg. Ztschr. 47, 11. 21 Anm. 2). Das neue Geschlecht zeigt sich deutlich bei uns in Z. 19, wo der Sing. den Artikel *pꜣ* hat, und in den Parallelstellen zu Z. 15, wo ihm *ỉw-f wʿb* „das rein ist" in der 3. m. sg. folgt (s. § 25 b). Demnach wird die von Griff. (Ryl. III 349) zweifelnd vorgeschlagene Identifikation mit kopt. ⲉⲃⲣⲁ wohl zutreffen[1]); man vergleiche nur die Zusammenstellung von ϩⲟⲙⲛⲧ und ⲉⲃⲣⲁ Zoega 574, wo es sich um ein Darlehen von Geld oder Korn handelt, mit unserem Texte. ⲉⲃⲣⲁ würde dann etwa aus **eprắt* zu erklären sein, wie ⲥⲱⲧⲟ aus *swŏt* (Äg. Ztschr. 47, 21).

c) *r·tw(=dj)-t* „die du gegeben hast" mit *r* für das *ĕ* des Aleph prosth. (s. ob. Urk. 6, § 10).

§ 19. Für *ḥrj* „oben" verwendet unser Schreiber zwei Formen; die gewönliche senkrecht gestellte Form (Z. 20. 27), ligiert mit *ntj*, und eine schräg gestellte Form, die wie ein *h* aussieht, aber unten einen dicken, nach rechts abgehenden Schwanz, ähnlich dem Zeichen für *ʿn* „wiederum", hat und nicht mit dem *ntj* ligiert ist. Diese letztere Form, die der Schreiber vorzieht, steht an unserer Stelle.

§ 20. *r-hn (r) ḥꜣ·t-sp* 44 *ỉbd* 2 *šmw* „bis zum Jahre 44, Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)". Diese Zeitangabe ist der erste von einer Reihe von adverbiellen Zusätzen zu dem Versprechen der Rückzahlung *mtw-j dj·t* „und ich werde geben" usw. in Z. 14.

a) *r-hn* „bis", genauer geschrieben *r-hn r*.

b) Der Monat Payni des 44. Jahres Euergetes' II., d. i. 21. Juni bis 20. Juli 126 v. Chr., ist hier als der entferntere von den beiden Terminen genannt, bis zu dem das ganze Darlehen zurückzuerstatten

---

1) Die von mir Verbum I S. 142 aufgestellte Gleichung mit ϥⲓⲏ scheitert an der Bedeutung dieses Wortes, die „Sproß" (germen) ist. ϥⲓⲏ wird eine andere Form desselben Stammes *prj* „herausgehen" darstellen.

st. Hier ist ebenso wie in der thebanischen Schwesterurkunde Berl. 3103 und in dem Darlehen aus Tehne Rein. 3, 9 als Termin ler Rückzahlung nur ein Monat genannt, nicht ein bestimmter Tag, wie das in den anderen Darlehensurkunden der Fall ist. Daß dieses Monatsdatum gleichwohl den Wert eines Tagesdatums aben muß, geht aus der Bezeichnung *pꜣ ssw-hrw ntj ḥrj* „der Tagestermin, der oben ist" hervor, mit der in Z. 23 darauf Bezug genommen wird (s. § 43). Die Nennung des Monats ist also ebenso u werten, wie wenn wir etwas „zum Juli" oder „bis zum Juli" usbedingen und damit den 1. Juli meinen. Es ist aber die Frage, b der Ägypter gleichfalls an den ersten Tag des Monats dachte, vie wir es tun, und nicht vielmehr an den letzten Tag. Für das rstere würde nach meinem Gefühl die Präposition *r-hn* „bis zu" prechen, wie auch andere Erwägungen, s. u. § 41. [Ein Fall einer olchen Monatsdatierung, in dem in der Tat sicher der erste Tag es Monats gemeint ist, ist Rev. Chrest. 246/7. Dort wird die Zeit vom „Mechir" des Jahres 36 (ohne Tagesdatum) bis zum o. Tybi des Jahres 39 auf „drei Jahre = 36½ Monate" (d. i. 36 Monate zu 30 Tagen und 3mal die 5 Epagomenen) berechnet.]

§ **21.** *pꜣj-w wn* „ihre Öffnung" d. i. ihre Spezifikation, vgl. Urk. 12a, 3. Berl. 3118, 17. 3112, 6. 3116 II 1 (*pꜣ wn*). Griff. Ryl. II 341 (dgl.). Rev. Chrest. 236. 258. 379. Der gleiche Gebrauch es Verbums *wn* liegt vor in dem häufigen Ausdruck *ntj wn ḥrj* die oben aufgeführt sind" Berl. 3118, 4/5. 7. Rev. Chrest. 73. 215. 30. 239. 255. 262 usw.

Die grammatische Konstruktion des *pꜣj-w wn* ist dieselbe wie ei den Worten „ihre Hälfte (ist)" in den üblichen Sicherungsngaben hinter Beträgen (Urk. 1, § 18a) und bei den Worten *nꜣj-f jn·w* „seine Nachbarn (sind)", die die Aufzählung der Nachbarrundstücke in den Verträgen einführen (Urk. 9, § 32).

§ **22.** *r* „zu", in Angabe von Terminen häufig (doch vielfach ur scheinbar und in Wahrheit wohl nur Variante von *n* „an", gl. Urk. 8, § 11), steht hier vor den beiden einzelnen Rückahlungsterminen dem *r-hn* „bis" gegenüber, das bei dem vorherenannten äußersten Termin für die Rückzahlung der Gesamtchuld gebraucht war. Man wird es nach § 41 selbst auch gerade u mit „bis" zu übersetzen haben (vgl. Urk. 9, § 31; 14, § 19c). Derselbe Wechsel zwischen *r-hn* und *r* auch in Z. 19.

§ 23. Der Monat Pharmuthi, der hier als Termin für die Rückgabe des geliehenen Kornes gesetzt ist, fiel im 44. Jahre Euergetes' II. in eine Zeit (22. April bis 21. Mai 126 v. Chr.), in der die Ernte bei Theben allgemein vollendet ist; sie findet dort in normalen Jahren schon im Februar, spätestens im März statt (eigene Beobachtung; vgl. Baedeker, Ägypten [6] (1906), LIV). — Das Zeichen *pr* hat die abgekürzte Bogenform, die es auch als Determinativ des Hauses so oft bekommt.

§ 24. Der Termin, der hier für die Rückgabe des Geldes gesetzt ist, ist naturgemäß mit dem vorher genannten Termin, bis zu dem das ganze Darlehen zurückerstattet sein soll, identisch. Wenn Revillout in seinem Précis statt des richtigen Monats Payni den Pachons gibt, so beruht das offenbar nur auf Versehen, da er nachher in Z. 19 richtig Payni hat.

§ 25. *n pr·t ỉw-f wʿb* „in reinem Getreide (Saatgut)". Diese Angabe über die Qualität des zu liefernden Kornes ist hier als zweiter der adverbiellen Zusätze des Rückzahlungsversprechens in Z. 14 so angeknüpft, als ob von dem Gelde gar nicht geredet worden wäre. Der Text folgt hier augenscheinlich einfach dem üblichen Formular für Korndarlehen, ohne die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles zu berücksichtigen.

a) *n* „in", „in Gestalt von", „als", das ב *essentiae.*

b) Der Relativsatz *ỉw-f wʿb* „das rein ist" vertritt wie im Kopt. (ⲉϥ-ⲟⲩⲁⲁⲃ) das fehlende Adjektiv „rein" und entspricht genau dem *καθαρός* der griech. Urkunden (Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33). — Daß die Gruppe vor *wʿb* nicht etwa *ỉw-w* mit dem Suffix 3. plur. zu lesen ist, sondern *ỉw-f*, wie es das singularische *pr·t* „Korn" verlangt, lehren die Paralleltexte, z. B. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 114). Ryl. 21, 16, wo kein Zweifel möglich ist.

§ 26. *(n-)ỉwtj 2·nw (n-)ỉwtj sdḥ* „ohne Zweites, ohne Spreu".

a) Wie das Wort für „ohne" hier zu lesen ist, ob *(n-)ỉwtj* oder nur *ỉwtj* (s. ob. Urk. 1, § 28b), hängt davon ab, ob es adverbiell als erklärender Zusatz zu *ỉw-f wʿb* „das rein ist" oder als Attribut zu *pr·t* „Korn" aufzufassen ist. Die griech. Ausdrücke *ἄδολος* „unverfälscht", *ἄκριθος* „ohne Gerste", *ἀκίνδυνος* „gefahrlos", die als Äquivalente der beiden vorliegenden äg. Ausdrücke mit dem Worte für „ohne" in Betracht kommen könnten, sind zwar in der letzteren Weise konstruiert; es ist aber durchaus

nicht gesagt, daß sie den äg. Ausdrücken auch grammatisch genau entsprechen. Da beide Ausdrücke immer nur hinter *ἰw-f wʿb* „das rein ist“ vorkommen und der eine Ausdruck sich ebenso auch findet, wo von der Reinheit des Öles die Rede ist (s. § 26b a. E.), so ist es doch wohl wahrscheinlich, daß sie als adverbielle Zusätze zu „das rein ist“ aufzufassen sind, etwa dem ἀπὸ παντός der griech. Variante καθαρὸς ἀπὸ παντός (Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33/34) entsprechend. Eine Bestätigung dafür enthält vielleicht Kairo 30968 Verso 6, wo auf *ἰw-w wʿb* „die rein sind“ mehrere Ausdrücke mit *r* „von“ folgen, von denen der letzte deutlich ist: *r sdḥ* „von Spreu“ (o. ä.), also unserem zweiten Ausdrucke entspricht. — Eins ist aber jedenfalls gewiß, daß das Wort „ohne“ vor *sdḥ* ebenso zu lesen ist, wie vor 2·*nw*; denn in Louvre 2436 (Rev. Chrest. 114). Berl. 3102, 19 ist es vor *sdḥ* nicht wiederholt, sondern steht nur einmal für beide Ausdrücke gemeinsam: (*n*-)*ἰwtj* 2·*nw sdḥ* „ohne Zweites (und) Spreu“.

b) Dieses Wort, das Spiegelberg (Pap. Reinach p. 176) *sp*, Griffith zweifelnd *s* oder *mw·t* (Ryl. III 278) lesen wollte, liegt uns in folgenden Varianten vor:

Berl. 3103, 8. Leid. 376, 16 (unsere Stelle).

Berl. 3102, 19. Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130); pl. 6. 7 (zu p. 25. 26). Rev. Chrest. 114.

Ryl. 21, 16. Rein. 2, 9. Kairo 30610, 9.

Rein. 3, 10. Rev. ég. 3, pl. 5 (zu p. 134).

Rein. 4, 14. Rein. 1, 12.

Daraus geht wohl mit Evidenz hervor, daß das zweite Zeichen kein *p* sein kann, wie Spieg. dachte, sondern höchstens, wenn das erste Zeichen wirklich ein *s* sein sollte, ein Determinativ zu dem sonst determinativlosen Worte sein könnte. Gegen die Lesung *s* spricht aber die Art und Weise, wie das zweite Zeichen darunter gesetzt wird. Beim *s* kommt so etwas wohl kaum je vor; wohl aber ist es bei einem anderen Zeichen, das dem *s* oft gleich sieht, nicht ungewöhnlich, nämlich bei der Zahl 2. Sie wird sowohl in der fem. Form 2·*t* (lies *sn·tj*) „zwei“ oder , wie in dem alten Ordinalzahlwort 2·*nw* (lies *sn·nw*) „der zweite“

(Ryl. III 417), wie in der Schreibung für *sp* 2 „zweimal“ in manchen Texten (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 360), über andere niedrige Zeichen gesetzt. Vergleicht man nun die oben mitgeteilten Varianten, in denen das zweite Zeichen unter das scheinbare *s* gesetzt oder daran angehängt ist, mit den hier angeführten Schreibungen für Zusammensetzungen mit der Zahl 2, so kann es wohl kaum zweifelhaft sein, daß wir in dem rätselhaften Worte tatsächlich 2·*nw* „zweiter“ zu erkennen haben, zumal sich bei der Schreibung der alten Ordinalzahlworte mit der Endung *nw* genau derselbe Wechsel in der Gestalt und Stellung des *nw* beobachten läßt wie bei unserem Worte: (Griff. Ryl. III 417) neben 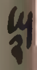 (Berl. 3116, 2, 11, ungenau bei Brugsch, Gramm. démot. § 137 a. E.) für 3·*nw* „der 3te“.

Man könnte nun denken, daß die Wortverbindung (*n*-)*ỉwtj* 2·*nw* „ohne Zweites“ wörtlich zu nehmen sei und wie das altäg. *n śn·nw-fj* „ohne seinesgleichen“ nur allgemein die unübertreffliche Qualität des Kornes bezeichnen sollte. Die Zusammenstellung mit (*n*-)*ỉwtj sdḥ* „ohne Spreu“ (s. u. c) und die Zusammenfassung damit „ohne Zweites und Spreu“ in einigen Texten (s. ob. am Ende von a) führen aber mit Notwendigkeit darauf, daß dem Ausdruck „Zweites“ eine besondere Bedeutung innewohnte, daß er etwas Schlechtes, dem *sdḥ* „Spreu“ Paralleles bezeichnete, etwa Verfälschung, Vermischung mit anderen minderwertigen oder wertmindernden Stoffen (altes Korn, Getreide anderer Art, Spreu, Stroh, Unkraut, Schmutz), sodaß der Gegensatz dazu, den man für das zu liefernde Korn erwünschte, dann die Einheitlichkeit wäre.

Daraus, daß das (*n*-)*ỉwtj sdḥ* nicht selten neben unserem Ausdruck (*n*-)*ỉwtj* 2·*nw* fehlt (Pap. Rein. 1, 12. 2, 9. 3, 9. 4, 14. Rev. ég. 3 pl. 6. 7 zu pp. 25. 26; pl. 5 zu p. 134. Kairo 30610, 9), ist doch wohl zu entnehmen, daß unser Ausdruck, der niemals fehlt, wo von der Reinheit des zu liefernden Getreides die Rede ist, etwas Allgemeineres bezeichnete, unter dem jenes „ohne Spreu“ genau genommen bereits mit einbegriffen sein konnte. Dazu stimmt auch, daß es sich nicht nur vom Getreide, sondern auch von anderen Stoffen, wie z. B. Öl, angewendet findet (Rev. ég. 3 pl. 6 zu p. 25).

Der schräge Strich, der dem Ausdruck *2·nw* bei uns und sonst einige Male am Ende zugefügt ist, wird kaum etwas anderes als der alte Abkürzungsstrich als Ersatz eines Determinativs sein können.

c) In *sdḥ*, das fast überall wie an unserer Stelle mit dem Determinativ für Pflanze versehen ist (Berl. 3102, 19. 3103, 8. Rev. ég. 3 pl. 5 zu p. 130. Rev. Chrest. 114), wird man ein Wort für „Spreu“ oder „Häcksel“ vermuten, das eventuell mit *dḥꜣ* „Stroh“ (kopt. ⲧⲱϩ) zusammenhängen könnte. Einmal kommt statt des Pflanzendeterminativs vor, das Zeichen für schlechte Dinge (Pap. Heidelb. nach Spieg. Äg. Ztschr. 37, 34), und einmal (Ryl. 21, 16, übrigens vielleicht unten abgerieben?), was an die Schreibung von *2·nw* in Berlin 3103, 8 erinnert.

§ 27. Mit den Worten *(n-)ἰwtj sdḥ* „ohne Spreu“ schließen die Angaben über die Qualität des Kornes, die mit *n pr·t* „in Korn“ begannen. Was nun folgt, gibt das Maß an, „mit“ dem es zurückgegeben werden soll, dem μέτρῳ ᾧ καὶ παρείληφαν· der griech. Urkunden (Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33. Griff. Ryl. III 150, note 12) entsprechend, und ist als dritter adverbieller Zusatz an das *mtw-j dj·t n-t pꜣ rdb sw* $4^1/_2$ „und ich werde dir die $4^1/_2$ Artaben Weizen geben“ von Z. 14 anzuschließen.

a) *n* „mit“ des Mittels oder Werkzeugs. Ebenso in allen ähnlichen Urkunden (s. auch Urk. 9, § 58); auch Rein. 4, 14, wo Spieg. *r* las, ist *n* zu lesen.

b) Das Wort *mdꜣj·t* (mit dem Deutzeichen des Holzes), hier und an den gleichlautenden Stellen Berlin 3103, 9. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 115) als allgemeine Bezeichnung für Kornmaß (griech. μέτρῳ) gebraucht, s. ob. Urk. 9, § 58. An anderen Stellen steht statt der Worte *n tꜣj-t mḏꜣ·t* „mit deinem Maß“ und den zugehörigen Relativsätzen *n tꜣj-k mḏꜣ·t* oder *n tꜣj-k ἰp·t* „mit deinem Scheffel“ (Straßb. 44, 5. Rev. Précis du droit II 1306. Rein. 1, 12) oder *n pꜣ ḳws* „mit dem *ḳws*“ (der unten zu besprechenden Maßbezeichnung) mit verschiedenen unterscheidenden Zusätzen (s. u. § 28b), resp. *n tꜣ ἰpj·t ḫft-ḥ Inp* „mit dem Scheffel des Dromos des Anubis“ Rev. ég. 3 pl. 6/7 (zu p. 25/6); *(n) pꜣ ..... Tꜣ-nb·t-tn* „mit dem ..... von Tebtynis“ Kairo 30610, 10.

c) *r·ḫꜣj-t*, Relativform des *sdm-f* mit *r* statt Aleph prosth.

(s. ob. Urk. 6, § 10). Ebenso *r·ḫ᾿j-k* mit männlichem Suffix 2. sg. in den Parallelstellen Berlin 3103, 9. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 115).

§ 28. Hier folgt der an sich durchaus genügenden Bestimmung „mit deinem Maße, mit dem du gemessen hast", ausnahmsweise noch eine nähere Angabe über das Maßsystem, dem dieses Maß folgte, in Gestalt eines Relativsatzes: *ntj nmt·w r-ẖ p᾿ ḳws n t᾿* 29 „welches geht wie der *ḳws* der 29".

a) Das Wort *nmt·w*, das hinter der charakteristischen Gruppe für *nm* (vgl. Griff. Ryl. III 362) das Zeichen *tj* als Bezeichnung des lautbaren *t*, dann das Determinativ des Gehens, und schließlich das Pluralzeichen zeigt, ist, wie Revillout erkannt hat, das alte Wort für „schreiten", „gehen" *nmtj*, dessen weiblicher Infinitiv vielleicht in ⲛⲟⲩⲧⲉ „Kraft" als Nomen erhalten ist. — Das Pluralzeichen wird wie so oft die Endung *w* des Qualitativs (etwa **nemtōw* oder **nemtēw*) bezeichnen (vgl. Griff. Ryl. III 386 sub *smn*), das hier der Bedeutung nach gut paßt; denn die Verba des Gehens werden ja gerade in dieser Form ebenso gern gebraucht wie im Infinitiv (alt *ḥr* c. inf.), weil dem Ägypter die Eigenbewegung ebenso gut als Zustand wie als Handlung erscheinen konnte.

b) *p᾿ ḳws n t᾿* 29 „der *ḳws* der 29". Derselbe Ausdruck, der hier das Maßsystem angibt, dem das Kornmaß des Gläubigers folgen soll, findet sich als Bezeichnung des anzuwendenden Kornmaßes selbst an den Stellen Berlin 3102, 19. Thompson, Theb. Ostr. p. 39, und in der kürzeren Fassung *p᾿ ḳws* (*n*) 29 „der *ḳws* von 29" Ryl. 21, 18. Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130). Er entspricht augenscheinlich dem *τὸ κθ̄χ* d. i. *τὸ εἰκοσιενν εαχοίνικον* (Wilcken, Äg. Ztschr. 37, 33) der griech. Formel *μέτρῳ, ᾧ καὶ παρείληφαν, πρὸς τὸ εἰκοσιεν-νεαχοίνικον* (scil. *μέτρον*), die den Worten bei uns „mit deinem Maße, mit dem du mir Korn zugemessen hast, welches geht wie der *ḳws* der 29" auf das genaueste entspricht.

Zu der Lesung von *ḳws*, das an den anderen Stellen deutlicher geschrieben ist als bei uns, s. Griff. Ryl. III 397. Die dort vorgeschlagene Identifikation mit dem *χοῦς* ist, wie mir Wilcken versicherte, sachlich völlig unmöglich. Nach dem Zusammenhang der obigen Stellen und den unten (Ende des §) noch zu zitierenden Parallelen wird vielmehr ein allgemeineres Wort für „Maß" (*μέτρον*), oder Scheffel darin zu erkennen sein.

Das Zeichen, das bei uns der Zahl 29 vorangeht, las Revil-

lout *s*ꜣ. Er wollte darin ein Hohlmaß erkennen, das nach der oben zitierten griech. Parallele dem χοῖνιξ entsprechen müßte. In Wahrheit ist es gewiß der fem. Artikel *t*ꜣ, und die dazu gehörige Maßbezeichnung ist ausgelassen, gerade wie es bei *st*ꜣ „Arure" in *t*ꜣ 3·*t* ꜣ*ḥ* „die 3 (Aruren) Acker" und in *p*ꜣ *sw* 3 „die 3 (Artaben) Weizen" der Fall ist. — Diese Erklärung scheint auch Thompson anzunehmen, der das Zeichen Theb. Ostr. p. 39 durch *n* umschreibt; denn damit meint er offenbar den plur. Artikel *n*ꜣ, der hier bei einem Zahlenausdruck jedoch nicht am Platze ist und nur *t*ꜣ gelesen werden kann.

Andere Texte gebrauchen den Ausdruck *ḳws* als Maß, mit dem geschuldetes Korn zu liefern ist, mit anderen unterscheidenden Zusätzen, so z. B. *p*ꜣ *ḳws ḥmt* „der kupferne *ḳws*" Rein. 3, 9. 4, 14. Louvre 9083 (Rev. Mél. de métrol. 89), womit vielleicht ein anderes Maß, etwa das μέτρον τετραχοίνικον χαλκόστομον oder das μέτρον τὸ πρὸς τὸ βασιλικὸν χαλκοῦν der griech. Urkunden gemeint sein könnte (vgl. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 34. Pap. Reinach p. 195).

§ 29. Die drei mit *ἰw-w* (ⲉⲩ-) beginnenden Zustandssätze, die nun folgen, sind ebenso wie die präpositionellen resp. adverbiellen Glieder auf den Hauptsatz „und ich werde dir die 4½ Artaben Weizen geben" zu beziehen.

a) Bei der Form, in der die Verben der drei Sätze zu erscheinen pflegen, mit dem Pluralzeichen, könnte man zweifeln, ob man sie dem kopt. ⲉⲩ-ϣⲓⲧⲟⲩ oder dem kopt. ⲉⲩ-ϣⲏⲩ gleichzusetzen habe. Im ersteren Falle würde das Suffix in *ἰw-w* (ⲉⲩ-) als Ausdruck für das Passiv aufzufassen sein und die Worte „die 4½ Artaben" durch das Objektssuffix des Infinitivs aufgenommen sein. Man würde dann einen gleichzeitigen Zustandssatz „indem man sie mißt", „indem sie gemessen werden" erhalten, was auch in den Zusammenhang gut passen würde. An der Schreibung der Formen *ḫ*ꜣ*j-w*, *f*ꜣ*j-w* ohne das *t*, das die kopt. Formen ϣⲓⲧⲟⲩ, ϥⲓⲧⲟⲩ noch erhalten zeigen, ist kein Anstoß zu nehmen; sie ist bei diesen Formen im Demot. in der Tat die Regel, s. ob. Urk. 1, § 25c.

Nimmt man dagegen das *ἰw-w ḫ*ꜣ*j-w*, wie es allgemein geschieht, als ⲉⲩ-ϣⲏⲩ, so bezieht sich das Suffix in *ἰw-w* auf die Artaben, und wir erhalten, da das Qualitativ den aus der Vollendung einer Handlung resultierenden Zustand bezeichnet, einen Satz, „indem sie gemessen sind". In diesem Falle würden also

die Handlungen der Zustandssätze als abgeschlossen vorausgesetzt für den Moment, in dem die Handlung des Hauptsatzes, das Geben, stattfinden sollte. Daß das in der Tat die Meinung des Textes war, geht daraus hervor, daß die entsprechenden griech. Texte, wie mir Wilcken zeigte, ausnahmslos die perf. Passivform *ἀποκαϑεσταμένον* „nachdem es zurückgeliefert worden ist" bieten. Die „Rückgabe" des Darlehens (*dj·t* „geben" = *ἀποδιδόναι*) kommt danach erst nach Erledigung aller dazu erforderlichen Geschäfte (des Messens und Transportierens) durch die Übergabe des Schuldgegenstandes im Hause des Gläubigers oder seines Vertreters zustande.

b) Das Zeichen *ḫꜣ* in *ḫꜣj-w* fällt mit dem herabkommenden Schwanze des Determ. von *mḏꜣj-t* in Z. 16 zusammen. — Zu der Schreibung der Qualitativa ϣⲏⲩ, ϥⲏⲩ mit der vollen Form des Stammes *ḫꜣj*, *fꜣj* vgl. die Schreibung *wꜣj·w* für ⲟⲩⲏⲩ „entfernt sein" in *nꜣ mꜣ῾·w*(= ⲙⲁⲓ) *ntj wꜣj·w* „die Orte, die fern sind" Kanop. Tanis 13.

Das Pluralzeichen ist bei diesen Qualitativen doppelt gerechtfertigt, einmal weil sie pluralisch gebraucht sind (s. ob. § 7), sodann weil sie auf ein gesprochenes *w* ausgingen (vgl. ob. § 28a).

c) Da der Stamm des Verbums *fꜣj* in Z. 6—8 unserer Urkunde wie gewöhnlich (Griff. Ryl. III 351) bereits mit einem senkrechten Strich am Ende geschrieben ist, sollte man an unserer Stelle, gleich ob man die Form ϥⲏⲩ oder ϥⲓⲧⲟⲩ liest, zwei solche Striche erwarten. So steht denn auch in der Tat Louvre 2436 (Rev. Chrest. 114). Ryl. 21, 17 neben dem kurzen Strich von *fꜣj* der lange Strich des Suffixes *w*. Sonst und so auch an unserer Stelle steht nur ein langer Strich da. Der Stamm repräsentiert sich also hier in einer Schreibung ohne Strich, wie wir sie auch sonst belegen können, z. B. Ros. 3 a. E. (ebenda vorher mit Strich). Kanop. Tanis 68. Zu der Weglassung eines zweiten Striches vgl. auch die Schreibung für *ịp-w* (ⲟⲡⲟⲩ) „sie verrechnen" Ryl. 41, 4

d) Das dritte Verbum *swt* ist überall so geschrieben, als sei das *t* die vor Suffixen lautbar gebliebene Femininalendung. Es ist durch das Zeichen *tj* bezeichnet, das mit dem Pluralzeichen verbunden ist, sei es in der gewöhnlichen Form Berl. 3103, 9 Ryl. 21, 17. Kairo 30968 V. 5, sei es in der eigentümlichen Ar

von Ligatur, die auch in der Ligatur für ϵpoor üblich ist (s. ob. Urk. 4, § 13c): Rein. 1, 13. 2, 9. 3, 10. 4, 14. Thes. 1050. Kairo 30610, 10. Rev. Mél. de métrol. 88. Rev. ég. 3, pl. 6/7 (zu pp. 25/26). Die letztere Form liegt bei uns und wohl auch in den nicht paläographisch genau wiedergegebenen Stellen Rev. Chrest. 114. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) vor. Dieses *t* findet sich ebenso auch da, wo kein Suffix folgt (z. B. Rein. 4, 18 vor nom. Objekt; interessant zur Vergleichung mit der letztgenannten Schreibung für *t·w*). Es ist fast überall von den phonetisch geschriebenen Elementen *sw* durch ein Zeichen getrennt, in dem man das Determinativ oder ideographische Wortzeichen des Stammes zu erkennen hat. (Zu der Schreibung Kairo 30610 s. u.) Es hat, wo es deutlich ist und frei dasteht, eine Form, die wie das Det. des Wortes *ʿš* „rufen" und das Zeichen für „Kind" (in Wahrheit ein allgemeines Kompromißzeichen für menschliche Figuren) aussieht: Berl. 3103, 9. Rein. 2, 9. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130); unsere Stelle; Rein. 1, 13. In der Ligatur mit dem Zeichen für *t·w* hat es dieses Aussehen: Rein. 4, 14 ebenso mit *t* ohne *w*: ib. 18). Ryl. 21, 17, wo es mittels einer Schleife (vgl. Urk. 1, § 24b) mit *tw* ligiert ist. Mehr angedeutet als bezeichnet ist es durch Kairo 30968, V. 5. Es fehlt ganz Rev. ég. 3 pl. 7 (zu p. 26). Brugsch, Thes. 1050.

Ein Wort *swt* mit demselben Zeichen und in derselben Schreibung wie unser Wort findet sich, mit dem Determinativ für Kleidung, Zeug versehen, nicht selten im Mag. Pap. in der Bedeutung „Band", Knoten" o. ä. 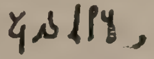, mit den Varianten 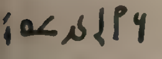, 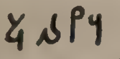, 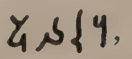, die zeigen, daß das Wort von einem Verbum mit dem Determinativ der Handtätigkeit kam, d. i. vermutlich eben unser Verbum (vgl. die Var. a. E. des §), und daß es auch ohne das oben erörterte Zeichen (vgl. ob.) oder ohne das *w* geschrieben werden konnte. Alles das paßt vortrefflich zu der Identifikation mit dem Worte *sꜣwtj* „Band" des Totb., die Griffith und Thompson (in ihrem Index Nr. 732) vorschlugen. Ausgehend davon umschreibt Griffith das in Rede stehende Zeichen, zwar nicht in unserem Worte, wo er es nicht

erkannte, aber in der Schreibung für *swn* „Wert“, die ob. Urk. 6, § 18 vorlag, mit (Ryl. III 384), was durch Möller, Rhind. Gloss. Nr. 527. 529 bestätigt wird.

Hiernach werden wir für unser Verbum *swt* und das offenbar damit zusammenhängende Nomen *swt* „Band“ einen Stammbaum aufstellen dürfen, wie wir ihn für das Wort *śiptj* „revidieren“, „Revision“ annehmen müssen (Verbum I § 421). Vom weiblichen Infinitiv des alten Verbums III inf. *s'w* „hüten“ *s'w·t* (entspr. *śip·t* „revidieren“ Caus. 2 rad.) kam die Nisbeform *s'w·tj* „Hüter“, die im n. R. häufig ist (z. B. L. D. Text I 156), davon das Denominativverbum V inf. *s'wtj*, das Prototyp zu unserem Verbum *swt* (entspr. *śiptj* „revidieren“), und davon wiederum, sei es als Infinitiv oder als Partizip, das Nomen *s'wtj* „Band“, demot. *swt* (entspr. „Revision“ o. ä.). Man wird sich unsere Qualitativform etwa *sutōw* vokalisiert zu denken haben.

Spiegelbergs Ableitung des Wortes, dessen er *tw* transskribierte, von dem a. äg. *śwḏ* „überweisen“, das n. äg. *św'ḏ* geschrieben wird (Pap. Reinach p. 183), wird demnach nicht zutreffen, so gut auch die Bedeutung dieses Wortes passen würde. Diese muß bei unserem Worte, wie er richtig erkannt hat, „wieder aushändigen“, „wieder abliefern“ o. ä. sein; denn das *iw-w swt·w*, das an manchen Stellen (so stets in den Reinach-Papyri) allein ohne *iw-w ḫ'j·w iw-w f'j·w* steht, ist augenscheinlich das eigentliche Äquivalent des griech. Ausdrucks ἀποκαθεσταμένον. Vgl. auch Rein. 4, 18, wo es von der Zurücklieferung geliehener Rinder in den Stall gebraucht ist. Es bezeichnet wohl den Schlußakt des Wiedergebens, durch den es perfekt wurde.

In eigentümlicher Schreibung liegt unsere Form *swt·w* vor in der stark kursiv geschriebenen Urkunde Kairo 30610, 10 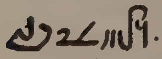. Hier ist der Stamm *swj* (vgl. *ḫ'j* Z. 9) geschrieben, dann folgt das Determinativ der Handtätigkeit, dann ein fast wie *n* aussehendes Zeichen, das mit dem folgenden *tw* (in seiner eigentümlichen Ligatur) verbunden erscheint und kaum etwas anderes wird sein können, als eine Andeutung unseres Zeichens , ähnlich wie in Kairo 30968 V. 5 (s. ob.). Was darauf folgt, ist wohl *n' pr-ḥd·w* zu lesen (s. u. § 31).

§ 30. *r-d·t pꜣj-k rd* „in die Hand deines Bevollmächtigten"
s. ob. Urk. 3, § 21b). Ebenso Berlin 3103, 10. Louvre 2436 (Rev.
hrest. 114). Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130, mit Auslassung des *r* vor
·t), die gleich unserer Urkunde aus Theben stammen. Dagegen
ehlen diese Worte in den Urkunden aus Gebelên (Ryl. 21, 18),
us Tehne (Rein. 1—4) und aus Tebtynis (Kairo 30610, 10), sowie
n den griech. Urkunden aus dem Fajjum und aus Memphis, die
pieg. Äg. Ztschr. 37, 33 zitiert. Auch in Berl. 3102, 19, die aus
Theben stammt, scheinen sie gefehlt zu haben.

Die memphitischen Urkunden Rev. ég. 3, pl. 6/7 (zu pp. 25/26)
aben dafür (*r-*)*d·t-k* „in deine Hand".

§ 31. (*r*) *pꜣj-t ʿ·wj n Nw·t* „in dein Haus in Theben". Ebenso
erlin 3103, 10, wo das *r* gleichfalls unbezeichnet ist; Rev. ég. 3,
l. 3 (zu p. 130; auf der Tafel fehlt versehentlich *pꜣj-k ʿ·wj n*);
n sein Haus in Theben" Thes. 1050. Andere Urkunden haben
enau entsprechend [*r*] *pꜣj-k ʿ·wj n Ḏꜣm* „in dein Haus in Djēme"
erl. 3102, 19; Rev. Chrest. 115; *r pꜣj-k ʿ·wj n Pr-Ḥ·t-ḥr* „in
ein Haus zu Pathyris" Ryl. 21, 17/18; „in dein Haus (*r pꜣj-k ʿ·wj*)
n Anubieion" Rev. ég. 3, pl. 6. 7 (zu pp. 25. 26); und ebenso
aben die griechischen Texte übereinstimmend εἰς οἶκον πρὸς αὐτόν
esp. αὐτήν) Äg. Ztschr. 37, 33. Dagegen haben die Urkunden aus
ehne stattdessen *r tꜣ mrj·t n Tꜣ-dhn* „zum Uferdamm (Hafen)
on Tehne" Rein. 1, 13. 2, 9. 3, 10. 4, 15; und die Urkunde aus
ebtynis: (*r*) *nꜣ pr-ḥd·w n Tꜣ-nb·t-tn* „in die Schatzhäuser von
ebtynis" Kairo 30610, 10/11. Eine Urkunde aus dem Delta hat:
ḥ-t-ntr Ḥr-mn „in den Tempel des Hor-men" Rev. Mél. de
étrol. 88.

a) Die demotische Schreibung des aus dem altäg. *prj* „Haus"
pērej, **pējej*) hervorgegangenen Wortes ΗΙ „Haus" (vgl. Spieg.
g. Ztschr. 37, 27) ist die alte historische Schreibung von *ʿ·wj* „die
eiden Arme" (vgl. ob. Urk. 1, § 20c). Sie beweist, daß diese Dual-
rm zur Zeit der Übertragung ihrer Schreibung auf das Wort ΗΙ
ie dieses lautete. **ʿēwej* hatte **ʿēj* resp. **ʿē* ergeben. — Mit
m alten fem. Worte *ʿ·t* „Kammer" hat das Wort nichts zu tun.

§ 32. (*n-*)*iwtj hj hm·t* „ohne Unkosten und Fracht", entsprechend
m griech. ἰδίοις ἀνηλώμασιν (Spieg. Äg. Ztschr. 37, 32). Ebenso
fast allen Paralleltexten (Ausnahmen Rein. 4, 14; Kairo 30610, 11;
orndarlehen Heidelberg). Es folgt überall wie bei uns den Worten

ỉw-w swt·w mit den zugehörigen adverbiellen Bestimmungen (§ 30. 31) nur Ryl. 21, 19 ist es seltsamerweise von jenen durch die Angab *n pꜣ ḳws* (*n*) 29 „mit dem *ḳws* von 29“ getrennt, die sonst a früherer Stelle genannt zu sein pflegt (s. ob. § 27b. 28b).

a) Für die Lesung des Wortes für „ohne“ gilt, was ob. Urk. 1 § 28b ausgeführt wurde. Da es adverbiell gebraucht ist, muß e (*n-*)*ỉwtj* gelesen werden.

b) Das Wort *hj*, dessen Determinativ hier undeutlich ist, wir an manchen Stellen deutlich durch das Zeichen für Silber deter miniert (Berl. 3103, 10. Ryl. 21, 19. Rev. ég. 3 pl. 6 zu p. 25 während andere Stellen ein Zeichen haben, ähnlich wie bei *š* „empfangen“. Die Bedeutung des Ausdrucks ergibt sich aus Ro sette 12 und Kanop. Tanis 11, wo ihm griech. δαπάναι resp δαπάνη entspricht. In Eleph. 2, 6 (Anhang zu Urk. 13) bezeichne es die Unkosten, die beim Zwangsverkauf eines Grundstückes den Ersteher außer dem Kaufpreis entstehen. In den Eheverträge bezeichnet *pꜣ ḥd n ỉr hj* „das Silber des Aufwandmachens“ da Nadelgeld der Frau (z. B. Leiden 373a). Die Reinach-Papyr schreiben das Wort seltsamerweise: *hw* Rein. 1, 13. 2, 9. 3, 10 ebenso *hwj* Louvre 9083 (bei Rev. Mél. de métrol. 91).

c) Das Wort *hm·t*, das gleichfalls mit dem Zeichen für Silbe determiniert zu werden pflegt (Ryl. 21, 19. Rein. 1, 13. 3, 10) un auch bei uns wohl so determiniert war (eine ähnliche abgekürzt Form hat das Zeichen Berl. 3103, 10), entspricht dem alten *hm·* „Fährlohn“ der Pyr. (334b), kopt. ϩⲉⲙⲉ Peyr. Lex. 352 (vgl. Spieg Äg. Ztschr. 37, 34). Das Femininalzeichen *t* wird bei diesem Wort sehr unregelmäßig bezeichnet; bald steht es vor dem Determinativ (so anscheinend bei uns), bald dahinter (Rein. 1, 13. 3, 10. Rev Mél. de métrol. 33), bald fehlt es ganz (Ryl. 21, 19); undeutlich was gemeint ist, in Berl. 3103, 10. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130 offenbar unklare Lesung Revillouts).

§ 33. *ntj nb n pꜣ tꜣ* „alles (resp. irgendetwas) in der Welt“ als Abschluß der Aufzählung wie ob. Urk. 9, § 74b zu übersetzen „oder irgendetwas anderes in der Welt“. Ebenso in den theba nischen Urkunden Berl. 3103, 10 (nicht *ntj ḥrj*, wie Spieg. Äg Ztschr. 37, 33 statt *n pꜣ tꜣ* las). Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130). I den Urkunden aus Tehne steht dafür das gleichbedeutende *md n*

ı pꜣ tꜣ „irgendeine Sache in der Welt“ Rein. 1, 13. 2, 9(?). 3, 11; n den Darlehensurkunden aus Gebelên (Ryl. 21, 19. Pap. Gardiner n meinem Besitz) fehlt der Ausdruck.

§ 34. Obwohl die Frist, bis zu der das Korn zurückzugeben st, bereits in Z. 14/15 angegeben war, wird sie hier nochmals viederholt. Das beruht nicht etwa auf individueller Unaufmerk-amkeit des Verfassers, sondern gehörte zum üblichen Formular. Wir finden diese Wiederholung ganz ebenso Berl. 3103, 10. Ryl. 21, 19/20, oder aber die Zeitangabe steht überhaupt nur an dieser Stelle, so Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130).

a) Der Termin für die Rückgabe des Kornes ist bei uns lurch *r-hn* (*r*) „bis“ eingeleitet, wie es oben Z. 14 bei dem Termin ür die Zurückgabe des ganzen Darlehens geschah.

b) Dem ersten Datum folgt dann das zweite für das Geld in lerselben Weise durch *r* „zu“ eingeleitet, wie oben Z. 15 bei der Nennung der beiden Einzeltermine nach der des Endtermins.

§ 35. *pꜣ ḥd ỉm-w pꜣ pr·t ntj-ỉw bn ỉw-j* (*r*) *dj·t s* „der Silber-ing davon, das Korn (davon), das ich nicht geben werde“, die ob. Urk. 1, § 25 besprochene Formel.

a) Der Singularis *pr·t* „Korn“ mit männlichem Artikel (s. ob. 18b), bezeichnet hier das Quantum Korn. — Dahinter hat der chreiber das übliche *ỉm-w* „von ihnen“ zu wiederholen vergessen, as er vorher hinter *ḥd* „Silberling“ richtig hat.

b) *ntj-ỉw* (ⲉⲧⲉ-), wie in diesem Falle oft statt des einfachen *tj* (so hat Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130) geschrieben wird (s. ob. Urk. 4, § 31b), haben auch Berlin 3103, 11. 3102, 20, die dasselbe Formular benutzen. Bei uns war der zweite Strich des *ỉw* in angem Schweif nach links gezogen.

c) Das Zeichen für *dj·t* „geben“ ist hier mit dem letzten Striche des vorhergehenden Suffixes *j* ligiert.

§ 36. *r nꜣ ssw·w n dj·t ntj ḥrj* „zu den Gebeterminen, die oben sind“.

a) *r* „zu“ = „bis zu“ (wie § 22); ebenso Berl. 3103, 11. Die Urkunden aus Gebelên (Ryl. 21, 21. Pap. Gardiner in meinem Besitz. Korndarlehen Heidelberg) haben stattdessen *r-hn r* resp. *r-hn* (*r*) „bis“.

b) Zu dem Ausdruck *ssw n dj·t* „Gebetermin“, s. ob. Urk. 4, § 27e; zu der seltsamen Schreibung für *n dj·t* mit übergesetztem

n vgl. Z. 25. Die reinen Korndarlehen aus Theben (Berl. 3103, 11 und Pathyris (Ryl. 21, 21. Heidelb. Pap. Gardiner in meinem Besitz) haben hier statt der bei uns vorliegenden Fassung mit *ssw* *dj·t* „Gebetermin“ stets *pꜣ ssw-hrw ntj ḥrj* „der Tagestermin, de oben ist“; die aus Tehne und Tebtynis nennen stattdessen da Datum selbst mit *r* „bis“ (Rein. 3, 11. 4, 15) oder (*r*-) *hn* (*r*) „bi (Kairo 30610, 12).

§ 37. *mtw-j dj·t s nꜣ pr·t·w tn ḥd* 300 *n sw* 1 „ich werde e geben, das Korn je 30 Silberlinge auf 1 (Artabe) Weizen“, ein in den Schuldurkunden mit manchen Abweichungen in den Einzel heiten oft wiederkehrende Formulierung für die im Falle de Nichtleistung zu zahlende Konventionalstrafe.

a) Das *t* von *pr·t* ist hier zu einem Punkte zusammen geschrumpft.

b) Das ob. Urk. 1, § 16 besprochene Wort *tn* „je“ führt hie das, was als Ersatz zu leisten ist, als eine Art Apposition zu de Schuld (hier außer *s* „es“ noch *nꜣ pr·t·w* „die Kornmengen“, desg nachher *nꜣ ḥd·w* „die Silberlinge“), die überall vorher genann wird, ein und ist sinngemäß mit „in Gestalt von je“ zu über setzen. Vgl. die folgenden Beispiele aus Getreidedarlehen: *mtw-* *dj·t s tn* $1\frac{1}{2}$ *ẖr* 1 „ich werde es geben in Gestalt von je 1 statt 1“ Berl. 3103, 11[1]); *ı͗w-j r dj·t s n-k tn ḥd* 150 etc. *r pꜣ rd* *sw* 1 „ich werde es dir geben in Gestalt von je 150 Silberlinge auf die einzelne Artabe Weizen“ Rein. 1, 16 (110 v. Chr.); ebens 3, 12 (108 v. Chr.); *ı͗w-n* (*r*) *dj·t st n-k tn ḥd* 75 *ẖr pꜣ rdb* „wir werden es dir geben in Gestalt von je 75 Silberlingen stat der Artabe Gerste“ Kairo 30610, 12 (66 v. Chr.); *mtw-j dj·t s n-* *tn ḥd* 100 etc. *r pꜣ rdb n sw* „ich werde es dir geben ... in Ge stalt von je 100 Silberlingen ... auf die Artabe Weizen“ Louvr 2436b (bei Rev. Chrest. 116/117, vom J. 106 v. Chr.); *ı͗w-j* (*r*) *dj* *n-k swn·t-f tn ḥd* 150 etc. *r pꜣ rdb sw* 1 „ich werde dir seine Wert geben in Gestalt von je 150 Silberlingen auf die einzeln Artabe Weizen“ Rein. 4, 16/17 (108 v. Chr.); desgl. mit 75 Silber lingen Rein. 5, 22 (106 v. Chr.). Andere Texte (so die aus Gebelên haben statt dieser Angaben mit *tn* die gewöhnliche Formel, di

---

1) Nicht „24 *tena*“ wie Revillout (Rev. ég. 2, 151. Précis du dro II 1298) las.

dem griech. σὺν τῇ ἡμιολίᾳ entspricht (s. ob. Urk. 1, § 26c), Ryl. 21, 22. Pap. Gardiner in meinem Besitz. Korndarlehen Heidelberg. Revillout, Précis du droit II 1295ff.

c) Die Summe von „300 Silberlingen", die hier als Strafentgelt für die nicht rechtzeitig gelieferte Artabe Weizen angesetzt ist, ist wesentlich höher, als die Beträge, die wir in den oben (in b) mitgeteilten, etwa 20 Jahre jüngeren Beispielen antrafen (75, 100, 150 Silberlinge). Alle diese Beträge überstiegen, wenn man nicht eine gewaltige Entwertung des „Silberlings" annehmen muß, den Wert des geschuldeten Kornes um ein Vielfaches und sind wohl nur so zu verstehen, daß die Konventionalstrafe als Abschreckungsmittel schärfster Art für den Schuldner aufgefaßt wurde. Vgl. auch Urk. 14, § 54.

d) *n sw* 1 „auf 1 Artabe Weizen" entspricht den Worten *r pꜣ rdb sw* 1 und ihren Varianten in den oben (in b) zitierten Parallelen. Hier — und ebenso nachher in *tn* 1 *ḳd* 5 *n ḥd* 1 „je 1 (Silberling) und 5 Kite auf 1 Silberling" — steht deutlich die Präposition *n* statt des sonst üblichen *r* (vgl. Urk. 1, § 16c), das nachher bei der Wiederholung des Geldbetrages gebraucht ist.

Zu der Abkürzung *sw* „Weizen" für „Artabe Weizen" und ihre grammatische Behandlung s. ob. Urk. 1, § 16b.

Das Fehlen des bestimmten Artikels vor *sw* entspricht dem allgemeinen Gebrauch, wie er sonst herrscht.

§ 38. Die Kursangabe *ḳd* 24 *r* (*ḳd*) 2 (s. ob. § 15) findet sich auch an den Parallelstellen regelmäßig, wo der Betrag des Strafgeldes genau angegeben ist (Rein. 1, 16. Rev. Chrest. 117); Var. mit *ḥmt* 24 „24 Kupfer" statt *ḳd* 24 Rein. 3, 13. 4, 17. 5, 22 (108 bis 106 v. Chr.). Es fehlt die Angabe überhaupt in dem weit jüngeren Papyrus Kairo 30610, 12 (65 v. Chr.).

§ 39. *r sw* 1 „auf 1 Artabe Weizen" hier deutlich mit *r*, nicht mit *n*.

§ 40. *tn* 1 *ḳd* 5 *n ḥd* 1 „in Gestalt von je 1 (Silberling) und 5 Kite auf 1 Silberling". Hier ist das Wort *tn* genau wie ob. § 37 gebraucht, nur fehlt dahinter das Wort *ḥd* „Silberling", das hier, wo die Worte *nꜣ ḥd·w* „die Silberlinge" unmittelbar vorhergehen, auch durchaus entbehrlich ist. Was auf *tn* folgt, würde man nach der Phot. auf den ersten Blick für eine verstümmelte Zahl 10 mit daruntergesetztem Punkt halten. Doch ist eine solche

Schreibung sonst nicht zu belegen.[1]) In Wahrheit fehlt auch nichts von dem, was einst dastand; wir haben vielmehr die Zahl 1 und dahinter dasselbe Zeichen für die Silberkite, das wir oben in der Kursangabe (§ 15a) fanden. „1 (Silberling) und 5 Kite“, d. i. 1½ Silberling, also das ἡμιόλιον oder die ἡμιολία, die wir so oft in den demot. und griech. Urkunden als Konventionalstrafe angesetzt finden (s. ob. § 37b und Urk. 1, § 26c).

Hinter der Zahl 5 steht wieder deutlich die Präposition *n* „für“ statt *r* „auf“, wie oben, wo von dem Ersatz des Getreides durch Geld die Rede war. Hier würde man nach der folgenden Parallelstelle auch *ẖr* „statt“ (vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 545, 3. 4) dafür erwarten können: *pꜣ ḥd ỉm-w ntj bn ỉw-j (r) dj·t s ẖr rnp·t nb mtw-j dj·t s tn*[2]) *ḥd* 1 *ḳd* 5 *ẖr ḥd* 1 „der Silberling von ihnen (den 3 pro Jahr zu zahlenden), den ich nicht geben werde alljährlich, den werde ich geben in Gestalt von je[2]) 1 Silberling 5 Kite statt 1 Silberling“ Rev. ég. 3 pl. 8 (zu p. 138). Ähnlich Rev. Chrest. 275: „und ich werde dir geben [andere] 5 Silberlinge statt ihrer (*ẖr·r·r-w* = ϩⲁⲣⲟⲟⲩ)“, s. ob. Urk. 8, § 18.

§ 41. *n pꜣ ỉbd ntj m-sꜣ pꜣ ỉbd n-rn-f* „in dem Monat, der nach dem nämlichen (oder „betreffenden“) Monat ist“, eine sehr gewöhnliche Form für die Nachfrist, vgl. ob. Urk. 6, § 25. Ebenso in den Paralleltexten Berl. 3103, 11/12. Ryl. 21, 22/23. Korndarlehen Heidelberg. Pap. Gardiner in meinem Besitz. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 117, Gelddarlehen). Rein. 3, 13 hat, wie auch die Pachtverträge aus Tehne (Rein. 1, 16. 4, 17. 5, 23), statt *m-sꜣ pꜣ ỉbd n-rn-f* „nach dem nämlichen Monat“ einfach *m-sꜣ-f* „nach ihm“, obwohl die Nennung des Datums, auf die sich das bezieht, sehr weit zurückliegt.

In allen Fällen, wo in den Darlehensurkunden für die Rückzahlung der Schuld ein bestimmtes Tagesdatum als Termin gesetzt ist, ist es der letzte Tag des Monats, sodaß dann die in

---

1) An der von Griff. Ryl. III 416 zitierten Stelle Ryl. 44 B 1 steht deutlich ein *t*, wie Griffith im Text auch las, statt des Punktes.

2) Statt dieses *tn* las Revillout *n-k* „dir“, offenbar irrig, denn dieses „dir“ pflegt hier im Nachsatze immer nur dann zu stehen, wenn es auch zuvor im konditionalen oder relativischen Vordersatze schon stand. Da es im vorliegenden Falle dort fehlt, wird es demnach auch im Nachsatze fehlen und dem unbedingt erforderlichen *tn* „je“ Platz machen müssen.

ler obigen Form gesetzte Nachfrist also 30 Tage nach dem Ver-'all der Schuld beträgt. Dieser Befund könnte dafür sprechen, laß in den anderen Fällen, wo, wie bei uns, formell nur ein Monatsdatum als Termin angegeben ist, aber augenscheinlich loch ein bestimmtes Tagesdatum gemeint ist (s. ob. § 20b), gleichfalls an den letzten Tag des betreffenden Monats gedacht sei. Die Sache würde sich dann so darstellen, daß der Schuldner nnerhalb des als Termin genannten Monats zu zahlen hätte, mit ler Zahlung also, falls er wollte, bis zum letzten Tage desselben varten dürfte. Leistete er bis dahin nicht, so hätte er „in dem Monat, der nach dem nämlichen (oder betreffenden) Monat ist", l. h. in dem unmittelbar folgenden Monat zu leisten. Anderer-eits kann aber auch die bloße Nennung eines Monatsdatums ge-ade im Gegensatz zu der Nennung des Monatsletzten in anderen Jrkunden eine andere Art der Fristbestimmung darstellen, bei der er erste Tag eines Monats statt des ihm vorangehenden letzten Tages des vorhergehenden Monats genannt ist, also eine Exklusiv-rist gegenüber einer Inklusivfrist (vgl. dazu Urk. 14, § 19). Wenn eispielsweise die Schuld bis zum 1. Juli abgetragen werden soll, kann nan das einmal durch eine Inklusivfrist „bis zum 30. Juni", das an-ere Mal durch eine Exklusivfrist „bis zum 1. Juli" (oder „bis zum uli") ausdrücken. Bei dieser Auffassung, der ich den Vorzug geben vürde, könnte mit der Bestimmung „in dem Monat, der nach dem ämlichen (resp. betreffenden) Monat ist", dann ebenfalls der Monat emeint sein, der auf den Ablauf der Frist folgt, also der Monat uli, „bis zu dem (exklusive)" zu zahlen war, sodaß also auch ier eine 30tägige Nachfrist gegeben wäre.

Die Übersetzung „der betreffende Monat" für *pꜣ ỉbd n rn-f* ist n unserer Stelle am Platze, da damit nicht ein bestimmter Monat, ondern für jeden der beiden Fälle, Rückzahlung des Getreides nd des Geldes, der jeweilig in Betracht kommende Monat (das ne Mal der Pharmuthi, das andere Mal der Payni) gemeint ist.

§ **42.** In der Formel *n ḥtr (n-)ỉwtj mn* (s. ob. Urk. 1, § 28a), ie auch die Paralleltexte alle an dieser Stelle haben, ist das Vort *ḥtr* mit dem Determinativ für Handtätigkeit determiniert; ahinter scheint dann noch das Deutzeichen für Schlechtes zu lgen (wie Berl. 3103, 12. Ryl. 21, 23. Rein. 1, 17. 4, 17) und chließlich das alte Zeichen für *tj*, das wir auch in Urk. 7, 12

zur Bezeichnung des lautbaren *t* hinter dem Worte antrafen, und das sich auch sonst nicht selten dabei findet (Griff. Ryl. III 375 sub *ḥt* „tributum"; s. dazu ob. Urk. 3, § 21e).

§ 43. Die ob. Urk. 4, § 27 besprochene Formel.

a) Sie bezieht sich, wie die Beispiele Urk. 4 und 9, 19 (§ 73) klar zeigen, nicht etwa auf die Nachfrist, die bei uns, wie auch anderwärts, vorher genannt ist, und nachher in Z. 27 ebenfalls als *ssw-hrw* „Tagestermin" bezeichnet zu sein scheint (§ 58), sondern auf den eigentlichen Zahlungstermin in jedem der beiden Fälle (des Korndarlehens und des Gelddarlehens), also den Pharmuthi und den Payni.

Die Anwendung des Ausdrucks *pꜣ ssw-hrw ntj ḥrj* „der Tagestermin, der oben ist" mit bezug auf ein Monatsdatum ohne Nennung des Tages findet sich in der Schwesterurkunde Berl. 3103, 13 genau so wieder; sie deutet darauf hin, daß mit dem scheinbaren Monatsdatum doch ein bestimmter Tag des betr. Monats, sei es nun der erste oder der letzte, gemeint war, wie in den Urk. 6, § 24c angeführten Stellen, s. ob. § 20b. 41.

b) Zu der eigentümlichen Bezeichnung resp. Weglassung des Suffixes 1. sg. *j* s. ob. Urk. 4, § 34.

c) Das nach rechts umgebogene Schwanzende des *ḥrj* ist mit dem *ʿḥʿ* von Z. 24 zusammengefallen.

§ 44. Die ob. Urk. 9, § 74 besprochene Formel, die sich in fast allen Darlehensverträgen findet: Berl. 3103, 13/4. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 118/9). Louvre 2429 (ebenda 275/6). Ryl. 21, 26/7. Kairo 30703, 3. 30625, 12. Rev. ég. 3, pl. 6 (zu p. 25). 7 (zu p. 26). Korndarlehen Heidelberg. Pap. Gardiner in meinem Besitz.

a) *tw-j* (=*dj-j*) *n-t pr·t ḥd ẖꜣl ntj nb* (*n*) *pꜣ tꜣ* „ich habe dir Korn, Geld .... oder irgendetwas anderes in der Welt gegeben". So regelmäßig in den in Betracht kommenden Urkunden thebanischer Herkunft: Berl. 3103, 13. Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130, mit *sw* statt *pr·t*). Louvre 2436a (Rev. Chrest. 118/9)[1]), und entsprechend ohne *pr·t* „Korn", wo es sich um Gelddarlehen handelt: Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276, s. dazu unten). — In den Urkunden an-

---

1) Rev. gibt hier *pr·t ẖꜣl·t*, das letztere ohne Determinativ, und übersetzt „blé, paiement", später „du blé ou des produits" (Précis du droit II 1297). Es steht aber gewiß *pr·t ḥd ẖꜣl* (mit Determinativ) da. Das *ḥd* hat Revillout auch Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130), wo es klar dasteht, verkannt.

derer Herkunft fehlt das Wort *ḫꜣl* und das „Silber“ ist dann seltsamerweise an erster Stelle genannt, s. ob. Urk. 9, § 74a. Wieder in anderen steht „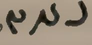“ von Getreide oder irgendetwas anderes in der Welt“ Rev. ég. 3, pl. 3/4. 5 (zu pp. 131. 134; Westl. Theben und Delta).

Das Wort *ḫꜣl* (oder *ḫl* zu lesen?), das hier stets dem Worte *ḥd* „Silber“ folgt, übersetzte Revillout bald mit „produits“ = „Zinsen“, bald mit „dédommagement“. Das erstere ist ausgeschlossen, da sich das Wort auch da findet, wo die Zinsen bereits in die Schuldsumme eingerechnet sind (s. ob. § 17)[2]; das letztere („Entschädigung“) paßt nicht, da bereits das darauffolgende *ntj nb n pꜣ tꜣ* „oder irgendetwas anderes in der Welt“ (von Revillout irrig adjektivisch „quelconque au monde“ übersetzt) die Entschädigung durch andere Dinge ausspricht. Man könnte danach bei *ḫꜣl* nur an eine besondere Art der Entschädigung, die durch Geld, denken, allein dieses ist ja eben vorher genannt. Und auch ohne das würde *ḫꜣl* da, wo die Rückgabe in Geld im Vertrage stipuliert war (wie z. B. auch in unserer Urkunde) nicht Geldentschädigung bedeuten können, da dann ja Entschädigung und Geschuldetes gleichartig wären. Da aber, wo nicht Geld, sondern Getreide geschuldet wird, muß wie gesagt eben schon die Nennung des *ḥd* „Silbers“ in unserer Formel die Geldentschädigung bedeuten im Unterschied zu anderen Entschädigungen, die unter *ntj nb n pꜣ tꜣ* „irgendetwas anderes in der Welt“ begriffen sind. So kommt man notwendig zu dem Schluß, daß das *ḫꜣl* eng mit dem Worte *ḥd* „Silber“, das ihm stets voranzugehen scheint, zusammengehört.

Was bedeutet es dann aber? Da, wo das Silber als Ersatz für das geschuldete Getreide genannt ist, könnte man denken, daß

2) Stellen, wo nach Revillout das Wort *ḫꜣl* stehen soll und wo der Zusammenhang dafür die Bedeutung „Zinsen“ erfordert, sind: „deine Silberlinge *ḥnʿ nꜣj-w* 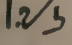 „mit ihren Zinsen“ Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276); „die obigen Silberlinge *ḥnʿ nꜣj·w* *ntj ḥrj* „mit ihren obigen Zinsen“ Marseille (Rev. Chrest. 302; vgl. Précis du droit II 1295). Hier liegt aber ohne Zweifel nicht das Wort *ḫꜣl* vor, sondern *ms·t* „Zinsen (ⲙⲏⲥⲉ) und zwar an der letzteren Stelle wohl im Sing. (wie Urk. 13, § 32), an der ersteren im Plural. Das scheinbare *l* ist, wie die zweite Stelle deutlich zeigt, das Determinativ für „Gebären“, das scheinbare *ḫꜣ* aber das Zeichen für „Kind“, vgl. die Schreibung für das Wort „Kinder“ Ryl. 9, 7, 11, wo Griff. *ẖrd·w* liest, aber vielleicht *ms·w* zu lesen sein dürfte.

ḥd ḫꜣl den Marktpreis, dem griech. ὡς ἐν ἀγορᾷ entsprechend, bezeichne. Doch paßt das wieder nicht in den Fällen, wo Geld geschuldet wird.

Der Ausdruck findet sich nun aber auch noch in anderem Zusammenhang mit dem Silber resp. Gelde verbunden: „ich werde dir (als Strafgeld) geben 550 Silberlinge, Kupfer(geld) 24 (Kite) auf 2 Kite (Silber) *n ḫꜣl* ( )“ Rein. 7, 12; „du hast mir gegeben 3 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah *n ḫꜣl* (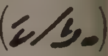) = 2 Silberlinge und $9\frac{2}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{10}$ $\frac{1}{30}$ $\frac{1}{60}$ $\frac{1}{60}$ Kite der Schatzhäuser des Ptah = 3 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah *n ḫꜣl* wiederum. Wenn ich dich verlasse und dich hasse, werde ich dir geben die 3 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah *n ḫꜣl*, die du mir gegeben hast (und) die oben (genannt) sind“ Rev. Trans. Soc. bibl. arch. 8, 20, vgl. Griff. Ryl. III 116 (Ehevertrag aus der Zeit des Darius). An diesen Stellen können die Worte *n ḫꜣl* „in *ḫꜣl*“, „als *ḫꜣl*“, wie das seiner Zeit (1885) schon Revillout richtig erkannt hatte, nur eine Qualitätsbezeichnung des Silbers bezeichnen. Sie entsprechen, wie Griffith (Ryl. III 219, note 14) gleichfalls gesehen hat, augenscheinlich dem Ausdruck *n ḥd wdḥ* „in ausgegossenem Silber“ oder *n wdḥ* „ausgegossen“ (Revill. „fondus“), der sich in demot. Urkunden der Perser- und Ptolemäerzeit in ähnlicher Weise mit denselben Worten „der Schatzhäuser des Ptah“ verbunden findet: *ḥd* 25 *n pr-ḥd·w n Ptḥ n ḥd wdḥ* „25 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah in ausgegossenem Silber“ Berl. 3110, 5 (Zeit des Darius, Ablösung für geliehenes Vieh); *ḥd* 5 *n nꜣ dni·w n pr-ḥd·w Ptḥ wdḥ* „5 Silberlinge von den Stücken der Schatzhäuser des Ptah, ausgegossen“ Louvre 2429 (Rev. Chrest. 274, Zeit des Ptol. Euerg. I., Gelddarlehen; Var. ohne die Worte *n nꜣ dni·w* „von den Stücken“); ebenso in den Eheverträgen Kairo 30607, 4. 30608, 2. 30616b, 2. Rev. ég. 2, 92 und dem Ammendienstvertrag Kairo 10262, 2. 3; *ḥd wdḥ* (Abkürzung) *ḥd* 15 (resp. 5) *n nꜣ dni·w n nꜣ pr-ḥd·w n Ptḥ n wdḥ* „ausgegossenes Silber: 15 Silberlinge von den Stücken der Schatzhäuser des Ptah, ausgegossen“ Ryl. 17, 5 (Geldbuße).

Für uns wäre unter diesen Texten von besonderem Interesse die Urkunde Louvre 2429, wenn dort wirklich, wie Revillout (Chrest. 276) gibt, stände: „nicht soll ich sagen können: ich habe dir gegeben 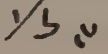 *ḥd ḫꜣl* oder irgendetwas anderes in der

Welt". Dann würde ja die Identität von *ḥd ḫꜣl* und *ḥd wdḥ* geradezu bewiesen sein. Da Revillout das *ḫꜣl* aber ohne Determinativ gibt und in derselben Urkunde nachher zweimal offenbar irrig *ḫꜣl* statt *ms* „Zinsen" (ⲙⲏⲥⲉ) las (s. ob. Anm. 2), müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß dieses Wort auch hier zu lesen ist.

Da mit der Angabe „der Schatzhäuser des Ptah" wahrscheinlich der Münzfuß des Geldes bezeichnet sein wird, so werden die Ausdrücke *ḫꜣl* und *wdḥ* nur die Qualität der Münzen selbst bezeichnen können. *ḫꜣl* wird also nicht wie Griffith dachte, „current money", „taxsilver", sondern wie das ja auch zu *n wdḥ* paßt, „gut ausgeprägt", „unbeschnitten", „vollwertig" bedeuten, also eine Bezeichnung sein, wie sie dem kopt. ϩⲟⲗⲟⲕⲟⲧⲥⲓ, ϩⲟⲗⲟⲕⲟⲧⲓⲛⲓⲛ (Erman, Äg. Ztschr. 18, 123ff.) zugrunde liegt. Man wird unter diesen Umständen keinen Anstand nehmen, das Wort geradezu mit dem gleichgeschriebenen, nur anders determinierten Worte *ḫꜣl* „jung" (ϩⲁⲗ) zusammenzustellen, und an „neues Geld", „frische Prägung" denken. Das würde dann dem griech. *καινοῦ νομίσματος* (Pap. Eleph. gr. XX, 20) entsprechen. Mit dem Wort *ḫrj* Ryl. 9, 1, 5 hat unser Wort jedenfalls nichts zu tun.

b) *im-w* „von ihnen", d. h. den geliehenen Gegenständen (wie in Z. 19). So mit Sicherheit nach den Paralleltexten zu ergänzen. Von den Pachtverträgen hat nur Rein. 5, 24 so. In den Pachtverträgen aus Gebelên fehlt der Zusatz (Urk. 9, 20. Straßb. 9, 15. Kairo 30683, 11); ebenso in dem Darlehen von dort (Ryl. 21, 26); desgl. in den Pachtverträgen Rein. 1, 17 (aus Tehne). Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130, aus Theben). Die Urkunde Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131) hatte stattdessen einen Ausdruck *hnw* [. . . . . .] „von dem [. . . . . .]".

§ 45. Zur Einführung des Bürgen steht hier dieselbe Form wie in den Urkunden 1 ff., nur in der historischen Orthographie *iw* statt *r* für das Hilfszeitwort ⲉⲣⲉ- (s. Urk. 1, § 29) und ohne das vermittelnde *ʿḥʿ* „stehen". Es steht also genau wie in der Einführungsformel der „adhésion": *iw NN. dd* „indem NN. sagte".

§ 46. Der Name der Frau, den Revillout ungelesen ließ, enthält augenscheinlich den ihres Vaters. Es liegt ohne Zweifel die gewöhnliche Namensbildung mit *Tꜣ-šr·t-(n-)* „die Tochter des" (*Σεν*-) vor, die wir so oft finden, wenn Kinder nach ihrem Vater

benannt sind. Von *T*ꜣ-*šr·t* ist noch der Artikel *t*ꜣ und das Femininalzeichen am Ende erhalten; die Lücke davor paßt gerade zu dem Zeichen für Kind (*šr*).

§ 47. Der Name der Mutter wird zu [*T*ꜣ-*šr*-]*t*-(*n*-) *Mt* „die Tochter der Mut" (*Σενμοῦθις*) zu ergänzen sein, vgl. Ryl. 21, 8. Zu *t*ꜣ paßt auch der erhaltene Zeichenrest.

§ 48. *tw-j* (*n*) *šp-dr·t* „ich bin Bürge"; so zu lesen nach Urk. 9, 25 (§ 87). Ergänzt man das *n* nicht, so müßte *šp-dr·t* Verbum sein. Die Bürgschaftserklärung würde dann lauten: „ich bürge", im Gegensatz zu den Erklärungen der Urkunden 1 ff., die „ich habe gebürgt" lauteten.

§ 49. Zwischen *šp-dr·t* „Bürge" und der Nennung der Person, für die gebürgt wird, steht eine Zeichengruppe, die nach ihrer Form (vgl. die Schreibung in *ssw n dj·t* „Gebetermin" Z. 20) und ihrer Stellung im Satze wieder nichts anderes sein kann, als der Ausdruck *n dj·t* „zum Geben, der in Urk. 13 (§ 15) dem griech. *εἰς ἔκτισιν* entspricht und dort und in Urk. 9 (§ 88) ebenso wie hier vor der Nennung des Schuldners, für den gebürgt wird, steht.

§ 50. Vor dem Namen des *P*ꜣ(ⲡⲁ)-*tm*, für den gebürgt wird, steht völlig deutlich die Präposition *n* „in bezug auf", dem ⲛ̄- resp. ⲙ̄ⲙⲟϥ der kopt. Bürgschaftsurkunden entsprechend (s. Urk. 1, § 33b).

§ 51. *ntj ḥrj* „der oben ist" hinter dem Namen des Schuldners, für den gebürgt wird, wie in Urk. 3, § 18 und 12, § 56.

§ 52. Auch vor den Worten *p*ꜣ *rdb sw* 4½ „die 4½ (Artaben) Weizen" steht wieder deutlich die Präposition *n* „in bezug auf", die das Kopt. zur Einführung des Gegenstandes der Schuld, für die gebürgt wird, gebraucht (s. ob. Urk. 1, § 33d). Der Schwanz, den die Publ. von dem *n* schräg nach links herablaufen läßt, stach schon in der Phot. durch seine matte Erscheinung grell von dem tief schwarzen *n* ab und erwies sich als nicht beabsichtigt.

§ 53. *r dj·t s* „sie zu geben" (urspr. „um sie zu geben") ist ein Seitenstück zu dem *r* ꜥ*ḥ*ꜥ „zu stehen" in Urk. 7, § 11b und entspricht wie jenes augenscheinlich dem *r-dj·t ir-f* „daß er tut" (urspr. „damit er tue") Urk. 3, 13 (§ 19) und dem ⲉⲧⲣⲉϥ- der kopt. Parallelen (a. a. O.). Daß es sich auf die Leistung des Schuldners bezieht, wie der Zusammenhang erwarten läßt, und nicht, wie die grammatische Form („um zu" mit dem Infinitiv) erwarten ließe, auf den Bürgen, zeigt der nachher folgende Satz: „wenn er

sie nicht gibt, so gebe ich sie" (Partsch). Überdies ist die Leistung des Bürgen ja auch schon vorher durch den Ausdruck *šp dr·t n dj·t* „Bürge zum Geben" (ἔγγυος εἰς ἔκτισιν) ausgedrückt worden. — Für die Stellung dieses *r dj·t s* „sie zu geben" hinter dem vorher genannten Schuldgegenstand, den das Pronomen *s* aufnimmt, vgl. die Urk. 1, § 37a a. E. zitierte Stelle Berl. 3100, 15.

a) Zum Gebrauch des Pronomen *s*, eig. „es", statt *st* „sie", wie in Z. 27 steht, vgl. Eleph. 5, 5. 13 (ebenfalls bei *dj·t*, aber sogar von Personen gebraucht).

§ 54. *r nꜣj-w ssw·w n dj·t ntj ḥrj* „zu (resp. bis zu) ihren Gebeterminen, die oben sind", also derselbe Ausdruck, den der Schuldner gebrauchte in Z. 20 (s. § 36).

a) Der Possessivausdruck 3. plur. bezieht sich hier nicht, wie es sonst bei solchen Ausdrücken mit genitivischem Infinitiv üblich ist, auf das logische Subjekt des Infinitivs (vgl. *pꜣj-t ssw n ꜣḫ-f* „dein Termin des ihn Wünschens" Kairo 30607, 4. 30608 a. E.), also den Schuldner, sondern auf das Objekt des Infinitivs, die Arraben und Silberlinge. Ebenso bei demselben Ausdruck *ssw n dj·t* „Gebetermin" auch sonst, z. B. Urk. 14, 23. Eleph. 2, 9 (Anhang zu Urk. 13). Rev. ég. 3 pl. 6 (zu p. 25). Dieser Ausdruck *ssw n dj·t* erweist sich dadurch als eine feste, zu einem Worte verwachsene Verbindung.

§ 55. Das Wort *md* „Wort" wird von unserem Schreiber stark kursiv geschrieben, so daß es fast wie zwei nebeneinanderstehende senkrechte Striche, die unten ligiert sind, erscheint.

§ 56. *iw-f tm dj·t st* „wenn er sie nicht gibt", die gewöhnliche Form des negierten Konditionalis, s. ob. Urk. 1, § 34.

a) Das Zeichen für *dj·t* „geben", das oben in Z. 20 nur in Ligaturen vorkam, sieht hier fast wie der Artikel *nꜣ* aus. Ebenso Ryl. 10B, 3. 16, 9; Kairo 30677, 4, wo fast wörtlich so wie bei uns *iw-n tm dj·t st* „wenn wir sie nicht geben" steht.

b) Zum Gebrauch von *st* für die 3. plur. beim Infinitiv *dj·t* Griff. Ryl. III 390. 403.

§ 57. Der Konditionalsatz *iw-f tm dj·t st* „wenn er sie nicht gibt" erfordert als Nachsatz notwendig „so werde ich sie geben"; das sollte nach dem Sprachgebrauch lauten: *mtw-j dj·t st.* Davon ist denn auch *mtw* deutlich in Resten zu sehen und *st* ist vollständig erhalten da. Der Raum zwischen dem Zeichenrest, der

demnach als Kopf von *dj·t* „geben“ anzusehen ist, und den Rester von *mtw* ist, so klein, daß vermutlich nur *mtw* statt *mtw-j* da gestanden haben wird, mit Auslassung des Suffixes 1. sing. *j* wie ob. § 43b.

§ 58. Für die zerstörte Stelle hinter *mtw(-j) dj·t st* „so werde ich sie geben“ ist, da am Ende der Zeile offenbar [*s*]*sw-hrw ntj ḥr* „Tagestermin, der oben ist“ (durch Raummangel seltsam verkürzt) steht, nach Zusammenhang und Raumverhältnissen nur die Ergänzung *r pꜣ* „zum“ resp. „bis zum“ möglich.

Mit diesem Tagestermin kann hier im Gegensatz zu Z. 23 (s. § 43a) nur der Nachfristtermin gemeint sein, bis zu dem der Schuldner, falls er die „Gebetermine“ versäumt hatte, die Schuld mit dem Strafgeld zu zahlen hatte. Ein Widerspruch scheint dabei wieder darin zu liegen, daß diese Frist oben in Z. 22 nur durch einen Monat, keinen Tag, bezeichnet war (§ 41). Dieser scheinbare Widerspruch fällt indes fort, sobald man das Wort *r* richtig mit „bis zu“ übersetzt. „Bis zu dem Tagestermin, der oben ist“ ist alsdann „bis zum 30sten Tage des Monats“.

§ 59. *iw-t m-sꜣ* [*pꜣ s*] 2 „du bist hinter den 2 Personen“. Nur so kann nach den Raumverhältnissen dagestanden haben. Für das Suffix *n* „uns“, das man hinter *m-sꜣ*, vor *pꜣ s* 2 erwarten sollte, ist kein Platz da. Bemerkenswert ist, daß der Schreiber hier und ebenso in Z. 29 im präsentischen Aussagesatze das *iw-t* anders schreibt, als im Bedingungssatz und im Futurum III, wo er *iw·ir-t* schreibt. Derselbe Unterschied ist ja aber auch vor nominalem Subjekt zu beachten (s. den folgenden §).

§ 60. *iw·ir pꜣ hp* [*n*] *pꜣ sh ntj ḥrj* (*r*) *ḫpr r-ḏꜣḏꜣ-n ḥnʿ nꜣj-n ẖrd·t·w* „das Recht der Schrift, die oben ist, wird sein auf uns und unseren Kindern“. Diese Formel, der sonst fast überall die ob. Urk. 4, § 41 besprochene Vermögenshaftungsklausel folgt[1]), findet sich ebenso in allen Schuldurkunden thebanischer Herkunft, soweit sie Getreideschulden betreffen, jedoch mit der 1. Person sing. statt der 1. plur., weil dort überall nur ein Schuldner (ohne Bürgen) redet: Berl. 3102, 21. 3103, 14. Rev. ég. 3, pl. 3. 4. 7. (zu p. 130. 131. 137 note). Louvre 2436 (Rev. Chrest. 119). Die Urkunden

1) Ausnahme außer unserem Texte nur: Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131). — In Kairo 30604, 9 geht die Vermögenshaftungsklausel voran statt zu folgen. Diese Urkunde ist anderer Herkunft, als die anderen, s. ob. im Text.

die Gelddarlehen betreffen, haben statt der Worte „der Schrift, die oben ist": *nꜣ ḥd·w ntj ḥrj ḥnꜥ tꜣj-w msꜥt* „der Silberlinge, die oben sind, und ihrer Zinsen" Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276). Marseille (ib. 302). Außerhalb Thebens scheint sich die Formel „das Recht der Schrift, die oben ist, wird auf mir sein" nur noch einmal zu finden in einem Ammendienstvertrag aus Tebtynis, natürlich ohne den Zusatz „und meinen Kindern" (Kairo 30604, 9). In den Urkunden aus Tehne (Pap. Reinach), Memphis (Rev., Précis du droit II 1301 ff.) und Gebelên (Ryl. 21), in denen man die Formel erwarten könnte, fehlt sie.

a) Man pflegt den Satz *iw·ir* (ⲉⲣⲉ) *pꜣ hp ḫpr* allgemein präsentisch aufzufassen (so Spieg. zu Kairo 30604 und Revillout passim). Das ist jedoch nicht richtig. „Das Recht ist auf mir" würde heißen: *iw pꜣ hp r-ḏꜣḏꜣ-j*, indem das Hilfsverbum *iw* oder *r* geschrieben wäre und das *ḫpr* fehlte. *iw·ir* (oder *i·ir*?), wie alle Texte in unserer Formel schreiben, ist die charakteristische Schreibung für das Hilfsverbum des Futurums III vor nominalem Subjekt (ⲉⲣⲉ), s. ob. Urk. 9, § 49a. Zum Überfluß findet sich denn auch in unserer Formel einmal das *r* vor *ḫpr*, das sonst, wie es bei dem Fut. III die Regel ist, unbezeichnet bleibt, ausgeschrieben (Berl. 3103, 14). Das Futurum III von *ḫpr* (ϣⲱⲡⲉ) ist im Demot. ebenso wie im Kopt. der gewöhnliche Ausdruck für „ich werde sein", vgl. *iw·ir s-ḥm·t Tꜣj-smꜣ-tꜣ·wj r ḫpr m-sꜣ Tꜣ*(ⲧⲁ)*-stj* „die Frau Tisemtheus wird sein hinter Ta-satis" (in bezug auf die Urkunden, die sie zu erhalten hat) Pap. Eleph. 12, 7, in derselben Redensart „sein hinter jemandem", die uns ob. § 59 im Präsens vorlag. Ein solches Futurum III, das man mit „soll" übersetzen kann, paßt in der Tat auch allein in den Zusammenhang, in dem unsere Formel steht (s. u.).

b) Das Wort *sḫ* „Schrift", die gewöhnliche demot. Bezeichnung für Urkunde, ist an einigen Parallelstellen noch ausdrücklich mit dem Determinativ für Schriftstücke (Band und Strich) determiniert (Louvre 2436 bei Rev. Chrest. 119. Berl. 3103, 14).

c) Statt *r-ḏꜣḏꜣ* (kopt. ⲉϫⲱ=), das eigentlich „auf den Kopf von" = „auf" mit Akkusativ bedeutet, sollte man nach einem Verbum wie „sein" eher *ḥr-ḏꜣḏꜣ* „auf dem Kopfe von" = „auf" mit Dativ (ϩⲓϫⲱ=) erwarten. So soll nach Revillout in der Tat ein Text vereinzelt bieten (Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130). Da

hier aber in Revillouts Lesung das *ḫpr* fehlt, das doch durch das vor *pꜣ ḥp* stehende *ỉw·ỉr* notwendig gefordert wird, so liegt der Verdacht mehr als nahe, daß das angebliche, völlig vereinzelt dastehende *ḥr* von Revillout eben aus diesem *ḫpr* verlesen ist und daß also auch hier *ḫpr (r-)ḏꜣḏꜣ* steht. Der Gebrauch von *r-ḏꜣḏꜣ* in unserer Formel könnte sich aus der Grundbedeutung von *ḫpr* „werden“, „geschehen“ erklären; denn der Satz bedeutet eig. „das Recht wird auf mich kommen (und danach auf mir sein)“. Indes findet sich *r-ḏꜣḏꜣ* (resp. *ḏꜣḏꜣ* ohne *r* geschrieben) auch sonst im Demot. nicht selten nach Verben des Zustandes, wie „sein“, wo man theoretisch *ḥr-ḏꜣḏꜣ* erwarten würde, z. B. Kairo 30604, 12: „alles, was man dich zahlen lassen wird, ist auf mir“; vgl. ferner Urk. 15, 6 (§ 18). Ebenso im Kopt., s. Stern, Kopt. Gramm. § 538. Für das Schwanken des Sprachgebrauchs in dieser Hinsicht ist lehrreich die Wiedergabe des unserer Formel verwandten Gedankens τὸ αἷμα αὐτοῦ ἐφ’ ἡμᾶς καὶ τὰ τέκνα ἡμῶν Matth. 27, 25 in den verschiedenen kopt. Dialekten: sah. ⲡⲉϥ-ⲥⲛⲟϥ ϩⲓϫⲱⲛ ⲙⲛ̄-ⲛⲉⲛ-ϣⲏⲣⲉ, „sein Blut ist auf uns(erm Haupte) und (dem von) unseren Kindern“, boh. ⲡⲉϥ-ⲥⲛⲟϥ ⲉϩⲣⲏⲓ ⲉϫⲱⲛ ⲛⲉⲙ-ⲉϫⲉⲛ-ⲛⲉⲛ-ϣⲏⲣⲓ „sein Blut ist herauf auf uns(er Haupt) und auf (das Haupt) unsere(r) Kinder“. Ein grammatisch noch ähnlicheres Seitenstück zu unserem Satze bildet das ⲡⲉϥ-ⲕⲣⲓⲙⲁ ⲛⲁ-ϣⲱⲡⲉ ϩⲓϫⲱⲛ „sein Urteil wird (d. i. soll) auf uns sein“ im kopt. Anhang Nr. 35.

d) Die ganze Formel, die die Verantwortlichkeit des Schuldners, resp. bei uns des Schuldners und des Bürgen, und seiner Rechtsnachfolger ausspricht, gehört, ebenso wie die ihr folgende Haftungsklausel (anderwärts die Vermögenshaftungsklausel) eng mit dem abhängigen Satze zusammen, der auf diese folgt (*r-dj·t ỉr-f* „daß er tue“), und erhält erst in diesem Satze ihren Schluß.

§ 61. Die Klausel, durch die dem Gläubiger die Wahl gelassen wird, ob er sich an den Schuldner oder an den Bürgen halten wolle (s. ob. Urk. 1, §§ 37. 38), hier mit dem Adjektiv *mr·tj* (ⲙⲉⲣⲓⲧ) für „den Beliebten“ (s. Urk. 4, § 43c).

§ 62. Der Gegenstand resp. der Zweck der Haftung ist hier durch einen Satz mit *r-dj·t* „daß“, „damit“ ausgedrückt (s. ob. Urk. 1, § 37a). Hinter diesem Ausdruck sieht man deutlich das Zeichen für *ỉr* „tun“, unten abgeschlossen durch einen dicken, von links nach rechts laufenden Querstrich, der mit dem *ṯꜣj* „nehmen“

on Z. 30 zusammengelaufen ist. Es ist das eine häufige Ligatur ür *ir-f* (Griff. Ryl. III 330. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 32, 1a). Es teht also da *r-dj·t ir-f* „daß er tue“. Das Pronomen „er“ bezieht sich abei natürlich auf *pꜣj-t mr·tj* „dein Beliebter“ (ebenso in Urk. 14).

b) Am Ende der Zeile folgt dann nach einer kleinen Lücke *md nb ntj ḥrj* „alle Worte, die oben sind“, wieder mit sehr kursiver chreibung von *md*, das aber unverkennbar ist. Davor ist, hinter *r-f*, nach den Paralleltexten *r-ẖ* „gemäß“ zu erwarten und es hat, vie das deutliche *r* und der erhaltene Kopf des *ẖ* zeigen, in der at so dagestanden. Der Dativ des Gläubigers (*n-t* „dir“), wie hn manche Texte davor noch einschieben (Kairo 30690, 4. Berl. 102, 22), steht also nicht da.

§ 63. Die Klausel, durch die dem Gläubiger die Wahl gelassen vird, an wen er sich halten will, ist hier, wie in Urk. 14, 30/1, urch einen zweiten Satz erweitert, der dem Gläubiger ausdrück-ch auch die Möglichkeit offen halten soll, sich an beide Teile, chuldner und Bürgen, zugleich zu halten.

a) *iw·ir-t* (ⲉⲣⲉ) *mr* „wenn du beliebst“, oder „willst“ ist die-elbe Form des Konditionalis, die wir in *iw-f tm dj·t* „wenn er icht gibt“ antrafen. *iw·ir-t* ist eine lautliche Schreibung für ⲉⲣⲉ, ie durchaus der vor nominalem Subjekt beim Fut. III üblichen chreibung *iw·ir* (s. ob. § 60a) entspricht. Sie steht ebenso bei er 2. fem. sing. dieses letzteren Tempus (vgl. die Beispiele in rk. 5, § 10b) und so auch hier im Nachsatze, der eben dieses empus Fut. III enthält, bemerkenswerterweise aber nicht in dem orhergehenden Satze *iw·t m-sꜣ-n* „du bist hinter uns“ mit präsen-scher Bedeutung (s. ob. § 59).

b) Der Infinitiv *ḫpr* vertritt hier und im Nachsatze wieder en Infinitiv des Verbums „sein“, das in der präsentischen Fassung nserer Klausel wie üblich als Kopula „ist“ nicht zum Ausdruck ommt; vgl. die oben § 60a angeführte genaue Parallele aus leph. 12.

c) Hinter *ḫpr* „sein“ sind natürlich die Worte „hinter uns en 2 Personen“ in Gedanken zu wiederholen. Wir haben sie im eutschen durch ein eingeschobenes „es“ oder „so“ zu ersetzen.

d) Zum Schluß des futurischen Nachsatzes *iw·ir-t* (*r*) *ḫpr* „du irst sein“ vermißt man bei uns noch das *ʿn* „wiederum“, „auch“, as Urk. 14, 31 an der entsprechenden Stelle sinngemäß bietet.

§ 64. Die beiden Schlußsätze der Vollstreckungsklausel, die die Ermächtigung des *rd* „Vertreters" des Gläubigers anerkennen und das Versprechen abgeben, seinen Forderungen zu entsprechen, finden sich in fast allen thebanischen Schuldurkunden in derselben Fassung, in der wir sie oben in den Kairiner Pachturkunden aus dem Faijum antrafen (s. ob. Urk. 3, § 21. 22), Berl. 3103, 16/17 Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131). pl. 8 (zu p. 138). Marseille (Rev. Chrest. 302). Louvre 2429 (Rev. Chrest. 277). Mit Auslassung von *n-rn md nb ntj ḥrj* „im Namen aller obigen Worte" findet sich die Formel auch Ryl. 21, 29/31 (aus Gebelên, das ja zum selben Gau gehörte wie Theben).

a) Hier hat der Schreiber versehentlich das Suffix 1. sing., das er in seinem Formular fand, stehen lassen, ohne es in die 1. plur. zu ändern.

§ 65. In den adverbiellen Ausdrücken, die am Schluß des zweiten Satzes „und wir tun auf sein Geheiß" stehen, weichen auch die thebanischen Urkunden voneinander ab. Sie haben: *n ssw nb (n-)ỉwtj sḫ nb* „zu jeder Zeit, ohne jeden Schlag", also genau wie bei uns, Berl. 3103, 17; *n ssw nb n ḥtr (n-)ỉwtj mn (n-) ỉwtj sḫ nb* „zu jeder Zeit, mit Notwendigkeit, ohne Verharren, ohne jeden Schlag" Rev. ég. 3, pl. 8 (zu p. 138); desgl. ohne *n ssw nb* „zu jeder Zeit" Ryl. 21, 31; nur *n ḥtr (n-)ỉwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren" Marseille (Rev. Chrest. 302); nur *(n-)ỉwtj sḫ nb* „ohne jeden Schlag" Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131). Louvre 2429 (? Rev. Chrest. 277).

Über *n ḥtr (n-)ỉwtj mn* „mit Notwendigkeit ohne Verharren" s. Urk. 1, § 28.

Der Ausdruck *(n-)ỉwtj sḫ nb* „ohne jeden Schlag" wird von Griffith (Ryl. III 127/8. 257, Nr. 12) wörtlich und ganz körperlich genommen: „ohne Bastonnade", und so gedeutet, daß damit versprochen werde, zu leisten, ohne die Anwendung obrigkeitlicher Zwangsmaßregeln nötig zu machen. Daß dies kaum der Sinn des Ausdrucks sein kann, und daß dieser sich vielmehr irgendwie auf die Gedanken des Redenden beziehen muß (wie das schon Spieg. richtig fühlte, als er den Ausdruck „ohne Sträuben" oder „ohne jeden Hinterhalt" übersetzte), das scheinen Beispiele wie das folgende zu zeigen: „ich habe seinen Wert in Silber empfangen, vollzählig, ohne jeden Rest; mein Herz ist dadurch zufriedengestellt,

ohne jeden Schlag" Straßb. Wiss. Ges. 15. 20 (Rec. de trav. 35). Kairo 30704, 12 (zur Übersetzung s. u. Urk. 12, § 12). Auch wo jemand in einer Abstandserklärung sagt, er sei entfernt (nicht etwa: entferne sich) von seinem Partner in bezug auf etwas „ohne jeden Schlag" (Rev. Chrest. 374; vgl. ib. 245. 311), paßt „ohne Zwang" offenbar nicht. An der zuerst zitierten Stelle ist aber auch „ohne Sträuben" ausgeschlossen. Nur „ohne jeden Vorbehalt", „ohne jeden Hintergedanken", „ohne jede Arglist" paßt dort. — Für die nichtkörperliche Bedeutung von *sḫ* ist bemerkenswert Berl. 537 (Pap. aus Elephantine, dessen Kenntnis ich Spiegelberg verdanke), wo *ḏd sḫ* „ein *sḫ* sagen gegen jemand" etwas wie „jemanden verleumden" bedeuten muß und das Wort *sḫ* jedenfalls eine schlechte Äußerung des Mundes oder Geistes bezeichnet, wie das kopt. ⲥⲱϣ „schmähen" *ὑβρίζειν*, *ἐξουθενεῖν*. — [In dem Scheidebrief Rev. ég. 1, pl. 5 (zu p. 119) kommt ein Verbum *sḫ*, das genau ebenso geschrieben ist, vor: „ich trete dir die und die Leute ab, dein sind sie, diese Leute, nicht werde ich einen von ihnen *sḫ* machen können, nicht werde ich einen von ihnen aus deinen Orten holen können vom heutigen Tage an hinauf".]

§ 66. Die oben Urk. 9, § 95 besprochene Formel der Urkundenschreiber.

a) Derselbe Schreiber, dessen „Vertreter" (*rd*) die Urkunde Berlin 3103 (Z. 17) geschrieben hat, die fast überall mit unserem Texte zusammenging.

b) Ebenso Berlin 3103, 18.

c) Statt dieser Aufzählung der in Theben als *θεοὶ σύνναοι* verehrten Ptolemäer hat Berl. 3103, 18 die Formel: *ỉrm nꜣ nṯr·w ntj ḥtp ỉrm-f* „und der Götter, die mit ihm (dem Amonrasonther) ruhen", die aus den demotischen Eidesurkunden bekannt ist (s. Urk. 15, § 11).

d) (*n*) *pꜣ* 5 *sꜣ·w* „von den 5 Phylen" (s. ob. Urk. 9, § 95 d); das *n* wie so oft unbezeichnet.

Urk. 11.

Pap. Gardiner.

Eine Schuldverschreibung, der eine Bürgschaftserklärung angehängt war, scheint auch die oben Urk. 6, § 26 erwähnte Urkunde der späteren Ptolemäerzeit aus Gebelên im Besitze von A. H. Gardiner gewesen zu sein. Leider ist die Urkunde, die ein Korndarlehen betraf, sehr stark zerstört.

Von der Bürgschaftserklärung sind nur noch die ersten Worte der Einleitung erhalten: *ỉw s-ḥm·t sʿnḫ Tȝ-dnỉ·t Dḥwtj* ..... „Die Alimentationsfrau T-toe-n-dhowt .... [sagt]". Da die erhaltenen Worte der nächsten Zeile bereits zu der Unterschrift des Schreibers gehören, so kann die Erklärung der Garantie nur kurz gewesen sein.

Urk. 12.

Pap. Hauswaldt 18.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 27—37.)

Kaufpfandvertrag aus den Jahren 212/211 v. Chr. aus dem Gaue von Edfu.

a) Kaufgeldquittung. b) Zession.

Veröffentlicht von Spiegelberg, Die demot. Pap. Hauswaldt Taf. 23, behandelt ebenda S. 56ff. Die Liebenswürdigkeit des Herausgebers, der uns auf die wichtigen Stücke hinwies und die Benutzung seines Manuskriptes und der Photographien, die seiner Tafel zugrunde liegen, gestattete, war es zu danken, daß wir die Urkunden noch vor ihrer Veröffentlichung in den Kreis unserer Untersuchung ziehen konnten. Es sei ihm dafür auch an dieser Stelle noch ausdrücklich unser Dank ausgesprochen. — Später war es uns durch das Entgegenkommen der Generalverwaltung der Königl. Museen und des Herrn Prof. Dr. Schubart möglich, auch das Original selbst in Göttingen zu benutzen.

Verhältnis der beiden Urkunden.

Die Urkunde b, die nach der Angabe in Z. 4 ein Jahr später errichtet worden sein soll als a, steht gleichwohl unmittelbar links

neben (also hinter) dieser Urkunde auf einem ad hoc freigelassenen Stück desselben Papyrusblattes, ganz wie die Zessionen der gewöhnlichen Kaufverträge. Sie ist von anderer Hand geschrieben als a; dies zeigt paläographisch ein Vergleich der Schriftformen in den Worten *nb* „irgendein“, *kj* „andere“, *ꜣḥ* „Acker“, *tꜣ* „Welt“, *tš* „Gau“, orthographisch ein Vergleich der Schreibungen von *ḥsb* „Markt“, *n ms n Kmj* „in Ägypten geboren“ und der genitivischen Ausdrücke *mꜣꜥ n ꜣḥ* „Ackerstelle“, *bk n Ḥr-bḥtt* „Sklave des Horos von Edfu“, *nb n pꜣ tꜣ* irgendein .... in der Welt“, die in a mit Bezeichnung des *n*, in b ohne dieses geschrieben sind. Die Unterschriften der Schreiber beider Urkunden bestätigen das denn auch. Während a von dem in den Urkunden Hauswaldt 5 und 12 (aus den Jahren 2 und 3 des Philopator) als Notar auftretenden P-hīb unterzeichnet ist, ist b von dessen Bruder *Ṯꜣj-ỉm-w* unterschrieben, der die Urkunden Hauswaldt 6 und 25 (aus den Jahren 3 und 7 desselben Königs) geschrieben hat.

Erhaltung.

Während die Zession (b) bis auf einige kleinere Lücken in den beiden letzten Zeilen gut erhalten ist, fehlt der Kaufgeldquittung (a) nicht nur der Anfang (α), sondern die rechte Hälfte des erhaltenen Stückes weist auch noch 4 andere, den Papyrus in ganzer Höhe unterbrechende Lücken (β - ε) auf, von denen β, γ, δ in Z. 1 kürzer sind als in den andern Zeilen, da in Z. 1 mehr erhalten ist. Zum Glück läßt sich der Umfang dieser 5 Lücken, wie sie in Z. 2 ff. klaffen, nach der Urkunde b annähernd bestimmen. Danach enthielt:

die	Lücke	α	Raum	für	ca.	15	cm	des	b-Textes
„	„	β	„	„	„	5—5½	„	„	„
„	„	γ	„	„	„	4½—5½	„	„	„
„	„	δ	„	„	„	4—4½	„	„	„
„	„	ε	„	„	„	2—2½	„	„	„

Die Lücken lassen sich größtenteils sicher ergänzen mit Hilfe der andern Papyri desselben Fundes, die uns das am Orte ihrer Entstehung übliche eigentümliche Schema für Kaufurkunden gut kennen lehren. s. das darüber handelnde Kapitel in Spiegelbergs Ausgabe.

a) Kaufgeldquittung.

Umschrift.

1. [α][*ḥꜣ·t-sp* 10 *ỉbd* 2 *pr*[1] *n Pr-ꜥꜣ Ptlwmjs sꜣ Ptlwmj*[α]]*s ỉrm Br*[*n*]*jg* *nꜣ ntr·w* [β][*mnḫ·w*][β] *ỉw Pjtntrws sꜣ Pjr*[γ][.....][γ] *n wꜥb ꜣl*[*gsnt*][δ]*r*[*s* *ỉrm*][δ] *nꜣ ntr·w sn·w nꜣ ntr·w mn*[ε][*ḫ·w nꜣ ntr·w*][ε] *mr-ỉtf·t·w ỉw* *ꜣg*[*t*]*gl*[*jꜣ*] *tꜣ*(ᴛᴀ) *Thwgjnts fꜣj dnꜣ* (*n*) *nb m-bꜣḥ ꜣrsjn tꜣ mr-sn*

2. [α][*ỉw* .... *sꜣ* .... *n wꜥb n pꜣ tš n Nw·t n Ptlwmjs*] [*ꜥn*][α]*ḫ-* *dt ỉrm nꜣ ntr·w m*[β][*r-ỉtf·t·w*].

dd[2] [β][*s-ḥm·t*] *Rnp·t-nfr·t tꜣ*(ᴛᴀ) *Ḥr* [γ][*mw·t-s*] *Nḥm-*[*s-ỉs n*[3a] *Wj*][γ]*nn* *n*[3b] *ms* [*n Kmj*[3] *ꜣn*][δ]*trnjkws sꜣ ꜣn*[ε][*trstjt*][ε]*s*[3c] *mw·t-f Tꜣ*(ᴛᴀ)*-nꜣ-nḫt·t-s*

wn mtw-k(ⲚⲦⲀⲔ)[4] [*ḥd*] 10 *r* (= *ỉrj-n*) *sttr* 50 *r* (= *ỉrj-n*) *ḥd* 10 *ꜥn ḳd* 24 (*r*) *ḳd* 2[5] *i·ỉr-n-j*[4] *ỉw-w ms*[6] *r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ)[7] *tn*(?) *ḳd* ½ (*r*) *ḳd* 2[8] *r* (= *ỉrj-n*) *ḳd* 2 1/12

3. [α][(*n*) *pꜣ bl pꜣj-w ḥw*[9a] *mtw-w ỉr ḥd* 15 *ḳd* 2 1/12 *dꜣdꜣ ms·t*[9b] *mtw-j* *dj·t n-k nꜣj-k*][α] *ḥd·w ntj ḥrj r-hn* (*r*)[10a] *ḥꜣ·t-sp* [β][11 *ỉbd* 1 *pr ꜥrḳj*[10b.c] *ỉw-j tm dj·t st n-k*[10 bis]][β] *mḥ-k-t*[11] *tw-k*(= *dj-k*) *mt*[γ][*j ḥꜣtj-j*[12] *n pꜣ ḥd* *n swn*[13] *n*][γ] *nꜣj-j ꜣḥ·w ntj ỉr m*[δ][*ꜣꜥ* (ⲘⲀ) *n ꜣḥ* 5[14] *ntj* (*n*)[15a] *tꜣ*][δ] *sḫ*(*·t*)[15b] *tꜣ ḳꜣj n Prj-3·nw-ntj-*[ε][*ỉs*[15] *n nꜣ*][ε] *ꜥ·wj*(ⲎⲒ)*·w rsj*[16] *n pꜣ tš Dbꜣ*

pꜣj-w wn[17]
wꜥ ꜣḥ ỉm-w nꜣj-f hjn·w
  rsj pꜣ ꜣḥ n Pꜣ(ⲠⲀ)*-tꜣ·wj sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ*(ⲠⲀ)*-šꜣ*
  mḥtj pꜣ ꜣḥ n Pꜣ(ⲠⲀ)*-šꜣ sꜣ Pꜣ*(ⲠⲀ)*-ỉwỉw*

4. [α][*tꜣbtj pꜣ jr ꜥꜣ*][18]
[*ỉmntj tꜣ ḥsb*][19]

a) Kaufgeldquittung.

Übersetzung.

1. [Jahr 10 Monat 2 der Winterjahreszeit (Mechir[1]) des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaio]s und der Berenike, der [wohltätigen] Götter, als Peithandros, der Sohn des Peir [. . . .], Priester des Alexandros [und] der Götter der Brüder, der wohltätigen Götter, [der] vaterliebenden [Götter] war, als Agathokl[eia], Tochter des Theogenetos, den Goldkorb trug vor Arsinoe, der Bruderliebenden,

2. [als . . . . . ., Sohn des . . . . ., Priester im Gaue von Theben war dem Ptolemaios, dem] ewig [lebenden] und den [vater]-liebenden Göttern.

Es sagte[2] [die Frau] Renp-nofre, Tochter des Ḥör (Horos), [ihre Mutter ist Namesesis, zu dem in Ägypten] geborenen Griechen[3] [An]dronikos, Sohn des Andro[*stit*]s, seine Mutter ist Ta-nenchutes (Tanechutis):

„Du hast[4] 10 Silberlinge, macht 50 Statere, macht 10 Silberlinge wiederum, (in Kupfer zum Kurse von) 24 Kite auf 2 Kite (Silber)[5] von mir zu fordern[4], indem sie zu meinen Lasten[7] (Zins) tragen[6] je $\frac{1}{2}$ Kite (Kupfer) auf 2 Kite (Silber)[8], macht $2\frac{1}{12}$ Kite Silber

3. [außer ihrem Mehr[9a]. Und sie werden machen 15 Silberlinge $2\frac{1}{12}$ Kite Silber an Kapital und Zinsen[9b]. Und ich werde dir deine Silberling]e, die oben sind, (wieder)geben bis zum[10a] Jahre [11 Monat Mechir, Tag 30[10b. c]. Wenn ich sie dir nicht gebe], so hast du mich vollbezahlt, so hast du [mein Herz] zufriedengestellt[12] [durch das Silber des Wertes][13] meiner Äcker, die [5 Acker]stellen[14] machen, [(und) die sind in[15a] der] Feldmark[15b] des Hochfeldes von Pi-chmotne[ente-ēse][15c] [in den] südlichen Orten[16] des Gaues von Edfu.

Ihre Spezifikation ist:

1. ein Acker von ihnen, seine Nachbarn sind:
   südlich: der Acker des Pa-*tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Ḥör (Horos), Sohnes des Pa-šō,
   nördlich: der Acker des Pa-šō, Sohnes des Pa-*twtw*,
4. [östlich: der große Strom,][18]
   [westlich: der Markt;][19]

[*pꜣ kj ꜥḥ (n) pꜣj-f ỉrj(?)*[20] *nꜣj-f hjn·w*]

[*rsj pꜣ ꜥḥ n Pꜣ*(ⲡⲁ)-*tꜣ·wj sꜣ*]^α^ *Ḥr sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)-*šꜣ*

mḥtj [^β^*pꜣ ꜥḥ n Pꜣ*(ⲡⲁ)-*tꜣ·wj sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)-*ỉwỉw*]

[*ỉꜣbtj pꜣ j*]^β^*r-ꜥꜣ*

ỉmntj tꜣ ḥs^γ^[*b*]

[*pꜣ kj ꜥḥ (n) pꜣj-f ỉrj(?)*[20] *nꜣj-f*]^γ^ *hjn·w*

rsj pꜣ ꜥḥ ^δ^[*n Pꜣ*(ⲡⲁ)-*tꜣ·wj sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)-*šꜣ*]^δ^

mḥtj pꜣ ꜥḥ n Pꜣ(ⲡⲁ)-*tꜣ·wj sꜣ* [*Pꜣ*(ⲡⲁ)-*ỉwỉw*]

^ε^[*ỉꜣbtj pꜣ j*]^ε^*r-ꜥꜣ*
ỉmntj tꜣ ḥsb[21]

[*pꜣ*] *kj ꜥḥ (n) pꜣj-f ỉrj(?)*[20] *nꜣj-f hjn·w*
rsj pꜣ ꜥḥ n Pꜣ(ⲡⲁ)-*tꜣ·wj sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)-*ỉwỉw*
mḥtj pꜣ ꜥḥ n Pꜣ(ⲡⲁ)-*mꜣj sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)-*bw*
ỉꜣbtj tꜣ ḥsb

5. ^α^[*ỉmntj pꜣ ꜥḥ n Pꜣ*(ⲡⲁ)-*šꜣ sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ-šr-(n-)nꜣ-ỉsw·w*][21 bis]

[*pꜣ kj ꜥḥ (n) pꜣj-f ỉrj(?)*[20] *nꜣj-f hjn·w*]

[*rsj pꜣ ꜥḥ n Pꜣ*(ⲡⲁ)-]^α^*bw sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)-*ỉwỉw*

mḥ^β^[*tj pꜣ ꜥḥ n Pꜣ*(ⲡⲁ)-*mꜣj sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)-*bw*]

[*ỉꜣb*]^β^*tj pꜣ ḏwf* ^γ^[*n Tꜣ -. . . . .- mw·t*[22] *ḥnꜥ pꜣ mjt*]^γ^

ỉmntj pꜣ ꜥḥ n Pꜣ(ⲡⲁ)-^δ^[*šꜣ sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ-šr-(n-)nꜣ-ỉsw·*]^δ^*w ỉrm*
nꜣj-f sn·w

dmd[23] *nꜣ hj*^ε^[*n·w n nꜣ ꜥḥ·w*]^ε^ *ntj ḥrj ntj ỉr mꜣꜥ* (ⲙⲁ) *n ꜥḥ* 5 *dj-j*
[*st*] *n-k r-bl (r) dbꜣ-ḥd*[24] *tw-k (= dj-k) n-j swn·t-w n ḥd*[25] *šp-j s*
(n-)d·t-k ỉw-f mḥ (n-)ỉwtj sp[26] *ḥꜣtj-j*

6. ^α^[*mtj·w ỉm-f*[27] *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲟⲕ) *st*[28] *nꜣj-k ꜥḥ·w ntj ḥrj ntj ỉr mꜣꜥ*

(ⲙⲁ) *n ꜥḥ* 5]^α^[29] *mn* ^β^[*mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) *hp wpj m*]^β^*d nb n pꜣ tꜣ*[30a]

2. [der andere Acker, seinesgleichen(?)[20], seine Nachbarn sind:]
[südlich: der Acker des *Pa-tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des] Ḥōr (Horos), Sohnes des Pa-šō,
nördlich: [der Acker des *Pa-tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Pa-*ỉwỉw*,]
[östlich: der] große Strom,
westlich: der Markt;

3. [der andere Acker, seinesgleichen(?), seine] Nachbarn sind:
südlich: der Acker [des *Pa-tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Ḥor (Horos), Sohnes des Pa-šō],
nördlich: der Acker des *Pa-tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des [Pa-*ỉwỉw*,]
[östlich: der] große Strom,
westlich: der Markt;[21]

4. [der] andere Acker, seinesgleichen(?), seine Nachbarn sind:
südlich: der Acker des Pa-*tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Pa-*ỉwỉw*,
nördlich: der Acker des P-mui (Pmuis), Sohnes des Pa-bus,
östlich: der Markt,

5. [westlich: der Acker des Pa-šō, Sohnes des Ḥōr (Horos), Sohnes des P-še-n-nesŏw,[21 bis]]

5. [der andere Acker, seinesgleichen(?), seine Nachbarn sind:]
[südlich: der Acker des Pa]-bu (Pabus), Sohnes des Pa-*ỉwỉw*,
nörd[lich: der Acker des P-mui (Pmuis), Sohnes des Pa-bu (Pabūs),]
[öst]lich: das Schilf [der .....[22] und der Weg,]
westlich: der Acker des Pa-[šo, Sohnes des Ḥōr (Horos), Sohnes des P-še-n-nesŏw], und seiner Brüder.

Gesamtheit[23] der Nach[barn der Äcker,] die oben sind, welche 5 Ackerstellen machen. Ich habe [sie] weggegeben an dich gegen Geldbezahlung[24]. Du hast mir ihren Wert in Silber (d. i. Geld)[25] gegeben. Ich habe ihn aus deiner Hand empfangen, voll, ohne Rest.[26] Mein Herz

6. [ist befriedigt durch ihn[27]. Dein sind sie[28], deine Äcker, die oben sind, die 5 Ackerstellen machen. Ich habe] nicht Recht, Urteil (oder) irgend eine (andere) Sache (resp. Rede) in der Welt[30a]

i·ir-n-k [γ *n-rn-w*[30b] *n-t꜡j* (*n̊*) *p꜡-ḥrw r-ḥrj*[31] γ] *bn iw rḫ*[32] *rmt* [δ *nb n p꜡ t꜡ ir sḫj*] δ *im-w*[32a] *bl-k*[32] *p꜡*[33a] *rmt nb n p꜡ t꜡ ntj*[33] [ε *iw-f r ij r·*]ε*r-*[*k*][33b] (*r-*)*db꜡·t-w r t꜡j·t-w mtw-k* (ⲚⲦⲀⲔ)[34a.c] *r t꜡j im*[*-w*][34d] *mtw-k* (ⲚⲦⲀⲔ)[34b.c] *dd*[34e] *bn iw mtw-k* (ⲚⲦⲞⲔ) *s*[*t*][34f] *n-rn-j*[35] *n-rn rmt nb n p꜡ t꜡*[35] *ink ḥꜥ-j mj-ḳd(-j)*[35bis] *iw-j* (*r*) *dj·t w꜡j-f*

7. [ε *r·r-k im-w*[35ter] *mtw-j dj·t wꜥb*[36a] *n-k n꜡ ꜡ḫ·w ntj ḥrj*[36] *r*[36a] *sḫ nb ḳnb*[36b] *nb md nb* (*n*) *p꜡ t꜡*[36c] *n ssw nb*[36d] α] *sḫ nb i·ir*[β*-w*[37a] *r·r-w*[37b] *sḫ nb i·ir-j r·r-w*[38] *sḫ nb i·ir-w n-j*β] *r·r-w* (ⲈⲢⲞⲞⲨ) *sḫ nb ntj iw-*[γ*j m꜡ꜥ·k im-w n-rn-w*[39] *mtw-k* (ⲚⲦⲞⲔ) *st m*γ]*tw-k* (ⲚⲦⲞⲔ) *n꜡j-w sḫ·w n꜡j-w k*[δ*nb·w*[40] *mtw-k* (ⲚⲦⲞⲔ) *n꜡j-w d*δ]*niꜥ is ḥnꜥ n꜡j*[ε*-w dmꜥ n-m꜡j*[41] *n ꜥ·*ε]*wj* (ⲎⲒ) *nb ntj iw-w im-w*[42] *mtw-k* (ⲚⲦⲞⲔ) *s*[*t ḥnꜥ p꜡j-w*] *ḥ*[*p*][43] *mtw-k* (ⲚⲦⲞⲔ) *p꜡ ntj iw-j m꜡ꜥ·k im-f n-rn-w*[44] *p꜡ ꜥnḫ p꜡ dj·t ꜥḥꜥ* (*r-*)*rd·wj·t*[45] *ntj iw-w* (*r*) *dj·t s*

8. [α *m-s꜡-k m-s꜡-j*[46] *n p꜡ ꜥ·wj* (ⲎⲒ) *wpj*[46a] *r-dj·t ir-k s r-dj·t ir-j s*[46b] (*r-*)*db꜡ p꜡ hp n*[47a] *m*α]*d nb ntj ḥrj*[47] *iw*[β*-j* (*r*) *ir-f*[48] (*n-*)*iwtj*[49a] *dd ḳnb*[49b] *nb m*β]*d nb* (*n*) *p꜡ t꜡*[49c] *irm-k*[49] [γ *iw*[50] *s-ḥm·t Thbjs t꜡* (ⲦⲀ)γ] *P꜡* (ⲠⲀ)*-š꜡ mw·t-s Rnp·t-*[δ*nfr·t*[51] *ḥnꜥ ꜥ꜡m*[52a] *bk*δ] *n Ḥr-bḥt·t*[52b] [ε *P꜡* (ⲠⲀ)*-t꜡·wj s꜡ P꜡* (ⲠⲀ)*-tw mw·t-f T꜡* (ⲦⲀ)*-rhw*[52]ε] *r* (= *irj-n*) *ḫ* (?) 2·*t*[53] *dd*[50] *tw*[*-n* (*n*) *šp*]*-dr·t*[54] *n*[55] *s-ḥm·t Rnp·t-nfr·t t꜡* (ⲦⲀ) *Ḥr ntj ḥrj*[56] *r-dj·t ir-s*[57] *n-k r-ḫ md nb ntj ḥrj iw-s tm ir*[58a]

9. [α *r-ḫ·t-w iw-n* (*r*) *ir r-ḫ·t-w*[58b] *n ḥtr* (*n-*)*iwtj mn* (*n-*)*iwtj sḫ nb*[59.60] *mtw-n*[61] *ir n-k p꜡ hp n n꜡ ꜡ḫ·w ntj ḥrj*α] *n ssw nb n ḥ*[*tr* (*n-*) *iwtj mn* (*n-*)*iwtj sḫ*] *nb*[61] *sḫ P꜡-hb s꜡* [*P꜡-bl-fj*[62]].

von dir zu fordern [in ihrem Namen[30] vom heutigen Tage an hinauf].[31] Nicht wird[32] [irgend ein] Mensch [in der Welt die Verfügung haben können] über sie[32a] außer dir.[32] Jedermann in der Welt, der[33] zu dir [kommen wird] ihretwegen, um sie von dir[34e] zu nehmen[34a], (oder) um (etwas) von ihnen[34d] von dir[34c] zu nehmen[34b], sagend:[34e] „„nicht dein sind sie““,[34f] in meinem Namen[35] (oder) im Namen irgend eines (andern) Menschen in der Welt[35], (sowie) auch ich selbst[35bis], den werde ich sich entfernen lassen
7. [von dir in bezug auf sie.[35ter] Und ich werde dir rein sein lassen[36a] die Äcker, welche oben sind[36], von jeder Schrift, jedem Titel[36b] (und) jeder (andern) Sache (resp. Rede) in der Welt[36c] zu (resp. aus) jeder Zeit.[36d]] Jede Schrift, die man [über sie][37b] gemacht hat[37a], [jede Schrift, die ich über sie gemacht habe[38], jede Schrift, die man mir] über sie [gemacht hat], jede Schrift, [in] deren [Namen ich im Recht bin in bezug auf sie[39], dein sind sie.] Dein sind ihre Schriften (und) ihre Titel.[40] [Dein sind ihre] alten Papyri und ihre [neuen Papyri[41] an] allen Orten, wo sie sind.[42] Dein sind sie [und ihr] Recht.[43] Dein ist, in bezug auf was ich im Recht bin in ihrem (der Urkunden) Namen.[44] Der Eid (oder) das auf den Füßen stehen (d. i. der Beweis)[45], den man geben wird
8. [hinter dich (oder) hinter mich[46] in dem Hause des Richtens[46a], daß du ihn leistest (oder) daß ich ihn leiste[46b], wegen des Rechtes][47a] aller [Worte], die oben sind[47], den [werde ich leisten[48], ohne[49a] (über) irgend einen Titel] (oder) irgend eine (andere) Sache (resp. Rede) in der Welt[49c] mit dir [zu reden].“[49] [Die[50] Frau Thebais, Tochter des] Pa-šō, ihre Mutter ist Renp-[nofre[51], und der Hirt[52a], Sklave] des Horos von Edfu[52b] [Pa-*tꜣ·wj* (Patus), Sohn des Pa-*tw*(? Patēs), seine Mutter ist Ta-*rhw*[52]], macht (zusammen) 2 Leiber(?)[53], aber sagen[50]: „[wir] sind Hand[nehmer][54] in bezug auf[55] die Frau Renp-nofre, Tochter des Ḥōr (Horos), welche oben ist[56], daß sie dir tut[57] gemäß allen Worten, die oben sind. Wenn sie nicht tut[58a]
9. [gemäß ihnen, so werden wir tun gemäß ihnen[58b] mit Notwendigkeit, ohne Verharren, ohne irgend einen Schlag.[59. 60] Und wir[61] tun dir das Recht der Äcker, die oben sind,] zu jeder Zeit mit Not[wendigkeit, ohne Verharren, ohne] irgend einen [Schlag].“[61] Es schrieb (dies) P-hib, Sohn des [P-bal-fōe].[62]

b) Zession.

Umschrift.

1. ḥꜣ·t-sp 11 ỉbd 2 pr[63] n Pr-ꜥꜣ Ptlwmjs sꜣ Ptlwmjs ỉrm Brnjg nꜣ ntr·w mnḫ·w

2. s-ḥm·t Rnp·t-nfr·t tꜣ (ⲧⲁ) Ḥr mw·t-s Nḫm-s-ỉs tꜣ ntj ḏd[64] n[64a] Wjnn ms (n) Km[j] ꜣntrnjḳws

3. sꜣ ꜣntrstjts mw·t-f Tꜣ(ⲧⲁ)-nꜣ-nḫt·t-s tw-j wꜣj·k r·r-k(ⲉⲣⲟⲕ) n[65] pꜣj[66] mꜣꜥ (ⲙⲁ) (n) ꜣḥ 5[14] ntj (n)[15a] tꜣ sḫ(·t)[15b] tꜣ ḳꜣj (n) Prj-3·nw-ntj(?)-ỉs[15c]

4. n nꜣ ꜥ·wj(ⲏⲓ)·w rsj[16] n pꜣ tš Dbꜣ ỉ·ỉr-j[67] n-k sḫ dbꜣ-ḥd[68] r·r-w (ⲉⲣⲟⲟⲩ)[67] n ḥꜣ·t-sp 10 ỉbd 2 pr[63] n Pr-ꜥꜣ ꜥnḫ-ḏt mr-Is[68bis]

pꜣj-w wn[17]
wꜥ ꜣḥ ỉm-w nꜣj-f hjn·w

5. rsj |[5] pꜣ ꜣḥ n Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣ·wj sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-šꜣ
mḥtj pꜣ ꜣḥ n Pꜣ(ⲡⲁ)-šꜣ sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-ỉwỉw
ỉꜣbtj pꜣ jr-ꜥꜣ[18]
ỉmntj tꜣ ḥsb[19]
pꜣ kj ꜣḥ(n) pꜣj-f ỉrj(?)[20] nꜣj-f hjn·w

6. rsj |[6] pꜣ ꜣḥ n Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣ·wj sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-šꜣ
mḥtj pꜣ ꜣḥ n Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣ·wj sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-ỉwỉw
ỉꜣbtj pꜣ jr-ꜥꜣ
ỉmntj tꜣ ḥsb
pꜣ kj ꜣḥ (n) pꜣj-f ỉrj(?)[20] nꜣj-f hjn·w

7. rsj pꜣ ꜣḥ |[7] pꜣ ꜣḥ[69] n Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣ·wj sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-šꜣ

b) Zession.

Übersetzung.

1. Jahr 11 Monat 2 der Winterjahreszeit (Mechir)[63] des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und der Berenike, der wohltätigen Götter.

2. Die Frau Renp-nofre, Tochter des Ḥōr (Horos), ihre Mutter ist Naḥme-s-ēse (Namesesis), ist es, die sagt[64] zu[64a] dem in Ägypten geborenen Griechen[3] Andronikos,

3. Sohn des Andro*stjs*, seine Mutter ist Ta-nenchutes (Ta-nechutis):

„Ich bin entfernt von dir[65] in bezug auf diese[66] 5 Ackerstellen[14], welche sind in[15a] der Feldmark[15b] des Hochfeldes von Pi-chmotne-ente[15c]-êse

4. in den südlichen Orten[16] des Gaues von Edfu, über die ich dir eine Geldbezahlungsschrift gemacht habe[67] im Jahre 10 Monat Mechir[63] des Königs, des ewig lebenden, von der Isis geliebten.[68bis]

Ihre Spezifikation ist:

1. ein Acker von ihnen, seine Nachbarn sind:

5. südlich: |[5] der Acker des Pa-*tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Ḥōr (Horos), Sohnes des Pa-šō,
nördlich: der Acker des Pa-šō, Sohnes des Pa-*twtw*,
östlich: der große Strom[18],
westlich: der Markt[19];

2. der andere Acker, seinesgleichen(?)[20], seine Nachbarn sind:

6. südlich: |[6] der Acker des *Pa-tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Ḥōr (Horos), Sohnes des Pa-šō,
nördlich: der Acker des *Pa-tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Pa-*twtw*,
östlich: der große Strom,
westlich: der Markt;

3. der andere Acker, seinesgleichen(?), seine Nachbarn sind:

7. südlich: der Acker |[7] des *Pa-tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Ḥōr (Horos), Sohnes des Pa-šō,

mḥtj pꜣ ꜣḫ n Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣ·wj sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-ỉwỉw
ỉꜣbtj pꜣ jr-ꜥꜣ
ỉmntj tꜣ ḥsb[21]
pꜣ kj ꜣḫ (n) pꜣj-f ỉrj(?) nꜣj-f hjn·w

8. *rsj pꜣ ꜣḫ n* | 8 *Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣwj sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-ỉwỉw*
mḥtj pꜣ ꜣḫ n Pꜣ(ⲡ sic)-mꜣj sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-bw
ỉꜣbtj tꜣ ḥsb
ỉmntj pꜣ ꜣḫ n Pꜣ(ⲡⲁ)-šꜣ sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ-šr-(n-)nꜣ-ỉsw·w[21 bis]

9. *pꜣ kj ꜣḫ (n) pꜣj-f ỉrj(?)* | 9 *nꜣj-f hjn·w*
rsj pꜣ ꜣḫ n Pꜣ(ⲡⲁ)-bw sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-ỉwỉw
mḥtj pꜣ ꜣḫ n Pꜣ(ⲡⲁ)-mꜣj sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-bw
ỉꜣbtj pꜣ ḏwf n Tꜣ-.....-mwt[22] *ḥnꜥ pꜣ mjt*

10. *ỉmntj pꜣ ꜣḫ n Pꜣ(ⲡⲁ)-šꜣ sꜣ Ḥr sꜣ Pꜣ-šr(-n)-nꜣ-ỉsw·w*
ỉrm nꜣj-f sn·w
dmd[23] *nꜣ hjn·w n nꜣ ꜣḫ·w ntj ḥrj ntj ỉr mꜣꜥ(ⲩⲁ) n ꜣḫ*
mn [mtw]-j

11. *hp wpj md nb n pꜣ tꜣ*[30a] *t·ỉr·w-n-k*[70] *n-rn-w*[30b] *n-ṯꜣj (n) pꜣ-hr*
r-ḥrj[31] *bn ỉw rḫ*[32] *rmt nb n pꜣ tꜣ ỉr sḫj*

12. *ỉm-w bl-k*[32] *pꜣ rmt nb n pꜣ tꜣ ntj*[33] *ỉw-f (r) ỉj r·r-k* (ⲉⲣⲟⲕ)[33]
(r-)dbꜣ·t-w n-rn-j[35] *[n-]rn rmt nb n pꜣ tꜣ*[35] *ỉnk ḥꜥ(-j) mj-ḳd(-j)*[35b]
ỉw-j (r) dj·t wꜣj-f

13. *r·r-k*(ⲉⲣⲟⲕ) *ỉm-w*[35ter] *ỉw-j tm dj·t wꜣj-f*[71] *ỉw-j (r) dj·t wꜣj-f*
ḥtr (n-)ỉwtj mn[72] *ỉw*[50] *s-ḥm·t Thb[j]s tꜣ*(ⲧⲁ) *Pꜣ-šꜣ mw·t-*
Rnp·t[-nfr·t][51]

14. *ḥnꜥ ꜥꜣm*[52a] *bk (n) Ḥr-bḥt·t*[52b] *Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣ·wj sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-tw mw·t-*
Tꜣ(ⲧⲁ)-rhw[52] *r (= ỉrj-n) ḫ(?) 2·t*[53] *ḏd*[50] *tw-n (n) šp-dr·t*[54] *n*
s-ḥm·t Rnp·t-nfr·t

nördlich: der Acker des *Pa-tꜣ·wj*, Sohnes des Pa-*ỉwỉw*,
östlich: der große Strom,
westlich: der Markt[21];

4. der andere Acker, seinesgleichen(?), seine Nachbarn sind:

8. südlich: der Acker [8] des Pa-*tꜣ·wj* (Patus), Sohnes des Pa-*ỉwỉw*,
nördlich: der Acker des P-mui (Pmuis), Sohnes des Pa-bus,
östlich: der Markt,
westlich: der Acker des Pa-šō, Sohnes des Ḥōr (Horos), Sohnes des P-še-n-nesŏw[21 bis];

9. 5. der andere Acker, seinesgleichen(?), [9] seine Nachbarn sind:
südlich: der Acker des Pabu (Pabus), Sohnes des Pa-*ỉwỉw*,
nördlich: der Acker des P-mui (Pmuis), Sohnes des Pa-bu (Pabūs),
östlich: das Schilf der .....[22] und der Weg,

10. westlich: der Acker des Pa-šō, Sohnes des Ḥōr (Horos), Sohnes des P-še-n-nesŏw und seiner Brüder.
Gesamtheit[23] der Nachbarn der Äcker, die oben sind, welche 5 Ackerstellen machen. Ich habe nicht

11. Recht, Urteil (oder) irgend eine (andere) Sache (resp. Rede) in der Welt[30a] von dir zu fordern in ihrem Namen[30] vom heutigen Tage an hinauf.[31] Nicht wird[32] irgend ein Mensch in der Welt die Verfügung haben[32a] können,

12. über sie, außer dir.[32] Jedermann in der Welt, der[33] zu dir kommen wird ihretwegen in meinem Namen[35] (oder) [im] Namen irgend eines (andern) Menschen in der Welt[35], (sowie) auch ich selbst[35 bis], den werde ich sich entfernen lassen

13. von dir in bezug auf sie.[35 ter] Wenn ich ihn nicht sich entfernen lasse (von selbst)[71], so werde ich ihn sich entfernen lassen (auf deine Mahnung) mit Notwendigkeit, ohne Verharren".[72] Die[50] Frau Thebais, Tochter des Pa-šō, ihre Mutter ist Renp-[nofre][51],

14. und der Hirt[52a], Sklave des Horos von Edfu[52b] Pa-*tꜣ·wj* (Patus), Sohn des Pa-*tw*(? Patēs), seine Mutter ist Ta-*rhw*[52], macht (zusammen) 2 Leiber[53](?), aber sagen[50]: „wir sind Handnehmer[54] in bezug auf[55] die Frau Renp-nofre,

15. *t*ꜣ(ⲧⲁ) [*Ḥr ntj*] *ḥrj*[56] *r-dj·t ir-s*[57] *n-k r-ẖ md nb* [*ntj ḥrj*] *iw-s tm ir*[58a] *r ẖ·t*[*-w iw-n* (*r*) *ir r-*]*ẖ·t-w*[58b] *n ḥtr* (*n-*)*iwtj* [*mn*] (*n-*)*iwtj sẖ nb*[59. 60] *mtw-n*[61] [*ir*]

16. [*n-k p*ꜣ *hp n*] *n*ꜣ ꜣ*ḥ·w ntj ḥrj*˯*n* [*ss*]*w nb* [*n ḥtr*] (*n-*)*iwtj mn* (*n-*)*iwtj* [*sẖ n*]*b*[61] [*sẖ*] *Ṯ*ꜣ*j-im-w s*ꜣ *P*ꜣ*-bl-fj*[62]

Kommentar.

Dinge, die b mit a gemein hat, sind nur bei a besprochen unter Angabe, in welcher Zeile von b sich die Parallelstelle findet.

§ 1. Das Datum nach b 4, wo die Errichtung unserer Urkunde erwähnt wird. Es liegt um eines Jahres Frist vor dem Datum der Zessionsurkunde. — Zu dem Fehlen einer Tagesangabe vgl. Urk. 3, § 1 d; 10, § 20b, vermutlich als „Tag 1“ des betr. Monats zu deuten s. u. § 10b. — Der Mechir des 10. Jahres des Philopator fiel Mitte März bis Mitte April 212 v. Chr.

§ 2. Ein Rest von *dd*, der oberste schräge Strich, ist unter *n*ꜣ *ntr·w* von Z. 1 und über der Lücke *β* erhalten.

§ 3. *Wjnn n ms n Kmj* „der in Ägypten geborene Grieche“, als voranstehender Titel ohne Artikel. Zu *ms n Kmj* als Äquivalent des griech. τῆς ἐπιγονῆς vgl. Urk. 22, § 2,

a) Nach dem phot. Faksimile scheint in b 2 vor dem Worte *Wjnn* „Grieche“ noch *sẖ* „Schreiber“ oder *rmt* „Mensch“ zu stehen; das ist aber nur eine Täuschung.

b) Das *n* vor *ms*, wie Ryl. 21, 6. 9, (in b 2 unbezeichnet) muß der Genitivexponent sein, der hier steht wie im Kopt. bei den Adjektiven. Spieg. las stattdessen *r* und wollte an ⲉⲛⲧⲁⲥⲙⲓⲥⲉ- „den ... gebar“ denken, das hier aber nicht paßt.

c) Der Name des Vaters wurde von Spieg. Androsthenes gelesen; es steht jedoch in b 2 im Original völlig deutlich ꜣ*ntrstjts* da.

§ 4. Zu der Formel des Schuldanerkenntnisses *wn mtw-k* x. *i·ir-n-j* „du hast x. von mir zu fordern“ s. Urk. 10, § 11.

§ 5. Die deutlich erkennbaren Worte 24 (*r*) *ḳd* 2 „24 (auf) 2 Silberkite“ zeigen, daß hier die übliche Angabe des Kupfergeldkurses: „24 Kupferkite auf 2 Silberkite“ (s. Urk. 10, § 15) vor-

15. Tochter [des Hōr (Horos), welche oben ist[56],] daß sie dir tut[57] gemäß allen Worten, [die oben sind.] Wenn sie nicht tut[58a] gemäß [ihnen, so werden wir tun ge]mäß ihnen[58b] mit Notwendigkeit, ohne [Verharren], ohne irgend einen Schlag.[59. 60] Und wir[61] [tun]

16. [dir das Recht der] Äcker, die oben sind, zu jeder Zeit [mit Notwendigkeit], ohne Verharren, ohne irgend einen [Schlag.]“[61] Es schrieb dies Tji-emŏw, Sohn des P-bal-tōe[62].

liegt. Von den Zeichen, die der Zahl 24 vorangehen , ist das erste als Form der Gruppe *ḳd*, z.B. in *ḳd* „bauen“, auch sonst belegt (Griff. Ryl. III 400). Das zweite wird ein Determinativ zu *ḳd* „Kite“, also dem alten Zeichen des Steines entsprechend, sein müssen.

§ 6. *ms* „gebären“ von der Vermehrung des Kapitals, geschrieben mit der Abkürzung, die auch für das davon abgeleitete Substantiv *ms·t* „Zinsen“ (ⲙⲏⲥⲉ) üblich ist, sich aber auch sonst mitunter für das Verbum in seiner eigentlichen Bedeutung findet (Griff. Ryl. III 356). Der ganze Satz *iw·w ms* ist als Zustandssatz aufzufassen, der dem *iw p3j-w ḥw ẖnw-w* „indem ihr Mehr in ihnen ist“ der andern Schuldurkunden (Urk. 10, § 17) entspricht.

§ 7. *r·ḥr-j*, die übliche Schreibung für die Präposition *r* mit Suff. 1. sg. ⲉⲣⲟⲓ (Griff. Ryl. III 324. Spieg. Petub. Gloss. 216). Zu der Bedeutung, in der die Präposition hier gebraucht ist, „zu Lasten von“, „als Schuld von“ s. ob. Urk. 9, § 49c.

§ 8. Der Betrag, um den sich das Darlehen vermehren soll, ist wie bei den Kursangaben für je 2 Kite Silber (in der üblichen Abkürzung geschrieben) berechnet. Aus der Summierung „macht $2\frac{1}{12}$ Kite (Silber)“ ergibt sich die Höhe des „auf 2 Kite (Silber)“ entfallenden Einzelbetrages als $\frac{1}{2}$ Kite Kupfer oder $\frac{1}{2}$ Obolos. Denn da das Darlehen von 10 Silberlingen = 100 Kite Silber das 50fache von 2 Kite Silber ist, muß die Summe $2\frac{1}{12}$ Kite Silber das 50fache jenes Einzelbetrages sein. $2\frac{1}{12}$ Kite Silber sind nach dem Umrechnungskurs, den wir ob. § 5 antrafen, 25 Kupferkite oder Obolen, das $\frac{1}{50}$ davon somit $\frac{1}{2}$ Kupferkite. Man würde danach etwa einen Wortlaut wie *tn ḳd* $\frac{1}{2}$ „je $\frac{1}{2}$ Kupferkite“ erwarten. Doch läßt sich das aus dem, was der Papyrus bietet,

[1]) nicht herauslesen. Vielleicht steckt darin ein besonderer Ausdruck für die halbe Kupferkite.

§ 9. Die $2\frac{1}{12}$ Kite Silber, die das Darlehen im ganzen bringen soll, sind gegenüber den Zinssätzen, die wir sonst aus den demot. Urkunden kennen lernen (meist 50 %, z. B. in den Antichreseverträgen Kairo 30613—30615. 31079), so gering, daß darin unmöglich eigentliche Zinsen zu erkennen sind. Es kann sich dabei nur um ein Agio oder eine Bonifikation handeln, die außer den eigentlichen Zinsen zu entrichten war.

a) Diese werden vermutlich in der folgenden größeren Lücke (α) genannt gewesen sein, etwa in dieser Weise: *(n) pꜣ bl (n) pꜣj-w ḥw* „außer ihrem Mehr" (vgl. Urk. 10, § 17) oder *(n) pꜣ bl (n) pꜣj-w ms·t* „außer ihren Zinsen" (vgl. Urk. 13, § 32). Zu der Anknüpfung durch *(n) pꜣ bl (n)* in diesem Zusammenhange vgl. *ỉw-j (r) dj·t nk ḥd* 3000 *(n) pꜣ bl (n) dj·t st (n) Pr-ꜥꜣ ꜥn* „ich werde dir geben 3000 Silberlinge außer dem, daß ich sie an den König gebe wiederum" Kairo 31079, 22 und Griff. Ryl. III 269.

b) Auf diese Nennung der Zinsen wird dann vermutlich eine Aufrechnung gefolgt sein, wie viel im ganzen an „Kapital und Zinsen" (äg. *ḏꜣḏꜣ ms* „Kopf und Geburt" vgl. Kairo 30615, 9. 13. 30613, 13. 14. 17 Rein. 3, 8) zu zahlen sei, nach den zitierten Kairiner Urkunden etwa in dieser Form: *mtw-w ỉr ḥd* 15 *ḳd* $2\frac{1}{12}$ *ḏꜣḏꜣ ms(·t)* „und sie machen 15 Silberlinge $2\frac{1}{12}$ Kite an Kapital und Zinsen".

§ 10. Alsdann folgte das Versprechen, daß diese Summe bis zum ausbedungenen Termin zurückgezahlt werden solle. Dieses Versprechen pflegt meist in diese Form eingekleidet zu sein: *mtw-j dj·t n-k pꜣj-k ḥd* x. *ntj ḥrj r-hn r* … „und ich werde dir deine x. Silberlinge, die oben sind, (wieder)geben bis zum" ….. (so z.B. Urk. 10, 14 und in den von Spieg. Rec. de trav. 31 veröffentlichten Kaufpfandverträgen von London).

a) Von diesem Satze sind die Schlußworte *ḥrj r-hn (r)* und der Beginn des darauf folgenden Datums der Rückzahlung wieder hinter der Lücke α erhalten und auch Reste des ihnen vorangehenden Wortes; diese zeigen, daß der geschuldete Betrag nicht, wie in jenen Fällen, noch einmal mit Zahlen genannt (*pꜣj-k ḥd* 15

1) Was Spieg. im Text seiner Publikation S. 57 gibt, ist nicht ganz zutreffend.

ḳd 2¹/₁₂), sondern einfach durch *n³j-k ḥd·w* „deine Silberlinge“ ausgedrückt war, wie das auch sonst neben einfachem *st* „sie“ (so z. B. Straßb. 44, 5) vorkommt (Urk. 13, § 31; 14, § 48). Für die niedrige Form des Pluralzeichens vgl. *im-w* b 12, *³ḥ·w* b 10.

Statt *dj·t n-k* „dir geben“ könnte man auch *mḥ-k n* „dich füllen mit“ ergänzen (vgl. § 11). Zu einer solchen Fassung des Zahlungsversprechens vgl. Urk. 14, § 32.

Der Wortlaut, den wir nach den vorstehenden Ausführungen für die Lücke (*α*) am Anfange von Z. 3 zu erwarten haben, würde in der Urkunde b denselben Raum füllen, den der in derselben Lücke am Anfange von Z. 4 und 5 unserer Urkunde sicher zu ergänzende Text in b 6/7 und b 8/9 tatsächlich einnimmt.

b) Nach dem Beispiel der von Spieg. Rec. de trav. 31 behandelten Kaufpfandverträge, die sämtlich den letzten Monatstag der Leihfrist (1 bzw. ²/₃ Jahr) als Datum der Rückzahlung nennen, wird hier der letzte Tag des Monats Tybi des Jahres 11 als Zahlungstermin genannt gewesen sein. Dazu stimmt, daß die Zessionsurkunde, die naturgemäß alsbald nach Ablauf der Frist ausgestellt worden sein wird, das Datum des unmittelbar jenem Tage folgenden Monats (Mechir) trägt, womit der erste Tag des betr. Monats gemeint sein wird. Möglich wäre auch, daß eben dieses Monatsdatum auch an unserer Stelle als Exklusivfrist statt des vorhergehenden Monatsletzten (Inklusivfrist) genannt gewesen sei.

c) Für eine Fristberechnung hinter dem Datum, wie sie sich in Fällen gleich dem unsrigen nicht selten findet, in der Fassung wie *r* (= *irj-n*) *rnp·t* 1·*t* *r* (= *irj-n*) *ibd* 12¹/₆ „macht 1 Jahr = 12¹/₆ Monat“ ist kein Raum da.

§ 10^bis. Der für den negierten Konditionalsatz des Sinnes „wenn ich die Schuld nicht abtrage“ verfügbare Raum ist so knapp, daß keinenfalls mehr als *iw-j tm dj·t st n-k* „wenn ich sie dir nicht gebe“ oder *iw-j tm mḥ-k* „wenn ich dich nicht vollbezahle“ zu ergänzen sein wird.

§ 11. *mḥ-k-t* „du hast mich gefüllt“ d. h. vollbezahlt, vollbefriedigt. Zu diesem Gebrauch von *mḥ* s. Griff. Ryl. III 355, ferner Louvre 2436 bei Rev. Chrest. 120 (*š³ʿ-tw-j mḥ-k im-w* „bis ich dich gefüllt habe mit ihnen“). Louvre 2429 ib. 276 (*š³ʿ-tw-j mḥ-t*). Kairo 30615, 7 (*mḥ-k-t·j* „du hast mich gefüllt“) = 31079, 18

= 30613, 11. — Dieser Satz pflegt in dem Schema der Hauswaldt-Papyri allgemein dem folgenden Satze voranzugehen, der in dem gewöhnlichen Formular der Ptolemäerzeit allein zu erscheinen pflegt. Das Pronomen absolutum 1. sg., das dem kopt. ⲧ entspricht, wird dabei nur durch das Zeichen für gesprochenes *t* (das alte *tj*) bezeichnet (anders in den eben zitierten Kairiner Papyri) und seltsamerweise nach einem, wie es scheint, unverbrüchlichen Gesetz vor das Subjektsuffix von *mḥ* gesetzt (so z. B. in *mḥ-t-t* „du Weib hast mich gefüllt“ Hausw. 3, 7); ist dieses Suffix ein *k* wie bei uns, so steht das *t* über demselben (ebenso das *t-j* Kairo 30615 und das *t-n* „uns“ Hausw. 2, 3). Vermutlich ist diese Art Schreibung der Ausgangspunkt für die seltsame Sitte gewesen.

§ 12. Die Ergänzung der Lücke (γ) nach den Paralleltexten Rec. de trav. 31 stimmt zu dem Raum, den die sicheren Ergänzungen in Z. 4—6 erfordern.

Den Worten *dj-k* (hier wie so oft *tw-k* geschrieben) *mtj ḥ᾿tj-j* „du hast mein Herz zufriedengestellt“ usw. entspricht in den griechischen Paraphrasen ägyptischer Kaufverträge: *πέπεικάς με τῇ τιμῇ* oder *ἀπηυδόκησάς με τῆς τιμῆς* (Griff. Ryl. III 118ff.). Der präpositionelle Ausdruck *n p᾿ ḥd n swn* „mit dem Silber des Wertes“ (bzw. *n swn* „mit dem Werte“) des verkauften Gegenstandes scheint dabei als Mittel oder Werkzeug der Befriedigung angesehen zu sein. Man könnte danach immer noch zweifeln, wie das Verbum *mtj* (ⲙⲁⲧⲉ) dabei eigentlich zu verstehen sei. Ob gemeint sei, daß das Herz des Verkäufers zur Einwilligung in das Geschäft, zum Einverständnis mit der Höhe des Kaufpreises oder zur Zufriedenheit mit der Zahlung, der Befriedigung, gebracht sei.

Daß der letztere Gedanke vorliegt, zeigt nun die synonyme Erklärung *ḥ᾿tj-j mtj·w im-f* „mein Herz ist damit zufrieden“ (ebenfalls durch *ἀπηυδόκησάς με* wiedergegeben, Griff. a. a. O. 120, Nr. 7) der Kauf- und Eheverträge (Griff. a. a. O. 256, Nr. 7; 269, Nr. 13 = 135, Nr. 13), die auch bei uns nachher an ihrer gewohnten Stelle erscheint. Nachdem dort gesagt ist: „ich habe den Wert der verkauften Sache empfangen, vollzählig ohne Rest“ kann nun nicht mehr folgen: „ich bin mit ihm einverstanden“, finde ihn angemessen, sondern nur „ich bin mit ihm zufrieden“ im Sinne von „ich bin durch ihn, durch seine Zahlung, befriedigt“. — In der Tat scheint denn auch die übliche Konstruktion für *mtj* „einwilligen in etwas“,

„einverstanden mit etwas“ mit *r* (ⲉ), nicht *n* (ⲛ̄, ⲙ̄ⲙⲟ=) zu sein, s. ob. Urk. 6, § 10.

Der instrumentale Ausdruck scheint also zu dem ganzen Kausativausdruck *dj mtj* zu gehören, der schon zu einem transitiven Verbum „zufriedenstellen“ geworden zu sein scheint, wie sein altäg. Synonym *śḥtp*, das genau in derselben Weise von der Befriedigung durch Bezahlung gebraucht wird, und wie die in der Form entsprechenden kopt. Kausativa mit ⲧ.

§ 13. Zu dem Ausdruck *pꜣ ḥd n swn* „das Silber des Wertes“ (= τιμή) s. ob. Urk. 6, § 18. Das Wort *ḥd* „Silber“ bedeutet dabei wieder wie so oft nur das Geld im allgemeinen. Das erhellt schon daraus, daß die Zahlung auch in Kupfergeld erfolgen kann, wie die griechischen Bankquittungen auf den demot. Kaufverträgen zeigen. So ja auch in unserem Falle, wo das Darlehen als Bezahlung gelten soll.

§ 14. Die Ergänzung ergibt sich aus Z. 5 und b 10. — Der Ausdruck *mꜣʿ* (ⲙⲁ) *n ꜣḥ* „Ackerstelle“, der auch in den andern Hauswaldt-Papyri, meist ohne Bezeichnung des Genitivexponenten *n*, häufig wiederkehrt, erscheint einerseits wie ein Ackermaß gebraucht, bezeichnet andererseits aber, wie die folgende Aufzählung von 5 Äckern zeigt, eine wirtschaftliche Einheit. Es handelt sich also offenbar um ein Ackerstück von bestimmter Größe. Spiegelberg vergleicht den griech. Terminus κλῆρος.

§ 15. *ntj* (*n*) *tꜣ sḫ(·t)* „welche in der Feldmark von .... sind“. Die Angabe über die Lage des verpfändeten resp. verkauften Geländes folgt hier, wie in Urk. 9, 8, der Angabe über die Größe in der Form eines Relativsatzes mit *ntj*.

a) Zu der Schreibung *ntj* (*n*) „welche sind in“ (= b 3) ohne Bezeichnung des *n* vgl. Urk. 1, § 15a.

b) *tꜣ sḫ(·t)* „die Feldmark“ (= b 3) hier nicht direkt mit einem Ortsnamen verbunden (wie in den Pachturkunden Urk. 1 ff.), sondern mit einer Bezeichnung für einen bestimmten Teil des Ackerlandes eines Ortes, das „Hochland“. — Der lange schräge Strich, der in der Phot. das Determinativ von *sḫ(·t)* zu begleiten scheint, ist eine Papyrusfaser.

c) Der Ortsname, der in den Hauswaldt-Papyri in sehr manigfachen Variationen vorkommt, beginnt zunächst mit dem Worte *prj* „Haus“ in seiner alten historischen Schreibung. Es tritt dafür

bisweilen auch das Zeichen des Artikels *pꜣ* ein (deutlich z. B. Hausw. 13b, 1), ein Wechsel, der auch bei andern mit *p* beginnenden Ortsnamen (z. B. P-soi = Ptolemais) und Ortsbezeichnungen (ⲡⲉⲙⲛ̄ⲧ „Westen“) im Demot. oft zu beobachten ist.

Alsdann folgt eine Form des Zahlwortes 3. Die Zahl ist meist nach alter Weise sehr deutlich mit 3 senkrechten, ligierten Strichen geschrieben ; mitunter hat sie aber auch die gewöhnliche kursive Form, die sie im Demot. sonst zu haben pflegt (Hausw. 2f., 3. 7a, 3. 8b, 3. 10i, 2). Unter der Zahl steht ein Zeichen, das meist wie das Zeichen für *mꜣ* (die alte Sichel) oder die Zahl 9 aussieht. Es ist gewiß nichts anderes, als die alte Ordinalzahlendung *nw* in derselben abnormen Verlängerung des unteren Grundstriches, die eben in der Zahl 9 ihre Parallele hat. Dieser Grundstrich wird im Demot. bald horizontal gemacht , bald schräg nach rechts hinablaufend (Griff. Ryl. III 417 und ob. Urk. 10, § 26b). Aus diesen Formen des Zeichens *nw* erklären sich die Formen und , die das Zeichen unter der Zahl 3 bei uns hat, ganz natürlich; die dritte Form oder mit senkrecht gestelltem Grundstrich hat ihr Gegenstück wieder bei der Zahl 9.

Nach der Mehrzahl der Varianten zu urteilen, scheint unser Ortsname auf *ntj Is* „der Isis“ zu endigen; an mehreren Stellen sieht das Zeichen für Isis aber wie das Determinativ der Handtätigkeit aus (der bewaffnete Arm), sodaß man die Gruppe *wn* „öffnen“ lesen könnte (10d, 1. i, 2). An andern Stellen wieder steht statt des scheinbaren *ntj* da: , also anscheinend das Ortsdeterminativ (2b, 2. g, 2. i, 2) oder (2d, 2), (2c, 4. h, 3), oder es fehlt auch ein Äquivalent dafür überhaupt (10a, 2. c, 1. f, 2. h, 1). Dies könnten defektive Schreibungen mit Auslassung der Partikel *ntj* sein. Ebenso könnten die seltsamen Schreibungen 10e, 2. k, 2 eine Abkürzung des Namens (unter Weglassung des Göttinnennamens) darstellen.

§ 16. Der Ausdruck *nꜣ ꜥ.wj.w* (ⲏⲓ) „die Orte“, eig. „die Häuser“, ausgeschrieben bei a, abgekürzt bei b, entspricht nach Berl. 3080, 10 („die Häuser von Theben im Gaue von Pathyris“, in der gleichen Orthographie wie bei b), nach den von Spieg. Rec. de trav. 31 veröffentlichten Urkunden Brit. Mus. 1201, 4.

1202, 5 („die nördlichen Häuser des Westens des Gaues von Pathyris"), und nach der von ihm ebenda S. 103, Note XII zitierten Stelle („die Häuser des Westens von Theben") ohne Zweifel dem griech. *τόποι*, das die eine Hälfte des in west-östlicher Richtung geteilten Gaues oder Gauteiles bezeichnet (s. Wilcken, Grundzüge I 1 S. 9). Unser *n nꜣ ʿ·wj·w rsj* entspricht dem gemäß dem *ἄνω τόπων*, wie das *n nꜣ ʿ·wj·w mḥtj* „der nördlichen Häuser" der zitierten Stellen dem *κάτω τόπων* der griech. Urkunden.

Für die Bedeutung der schon von Spiegelberg, Äg. Ztschr. 37, 28 richtig erkannten und erklärten Abkürzung [Zeichen], die sich bei uns in b wie an mehreren der zitierten Stellen für das Wort „Haus" findet, vgl. außer den von Spieg. a. a. O. veröffentlichten Urkunden, wo die Abkürzung mit der vollen Schreibung wechselt, Eleph. 5, 14 (*ʿ·wj ʿnḫ* „Eidhaus", abgekürzt) und Berl. 3080, 21 (dasselbe ausgeschrieben); Ryl. 9, 4, 9 (*ʿ·wj n sẖ* „Schreibstube", ausgeschrieben) und Eleph. 11, 6 (*nꜣ ʿ·wj·w sẖ n Pr-ʿꜣ* „die Schreibstuben des Königs", abgekürzt); Berl. 3096, 5, wo als westliche Nachbarn eines Grundstückes genannt sind: „das Haus" (abgekürzt) des Petenephōtes und das Haus (abgekürzt) des *Klwḏ*, macht 2 Häuser (ausgeschrieben)"; Ryl. 11 A 2 (ausgeschrieben) und ib. E 1 (abgekürzt).

§ 17. *pꜣj-w wn* „ihre Öffnung" (= b 4) d. h. ihre Spezifikation s. ob. Urk. 10, § 21. — Die folgende Beschreibung der 5 Ackerstücke ist in der Urkunde b vollständig erhalten und danach in a zu ergänzen.

§ 18. *pꜣ jr-ʿꜣ* „der große Strom" d. i. der Nil (ⲡⲉⲓⲉⲣⲟ).

§ 19. *tꜣ ḥsb* (= b 5 ff.), wie Spieg. scharfsinnig erkannt hat, das kopt. ϩⲟⲥⲃ̄ *ἀγορά*, das aus Act. 17, 5 (so Balestri und Budge Copt. bibl. Texts in the dialect of Upper Egypt; Peyron Lex. 365 hat ϩⲟⲥⲃⲉⲛ) bekannt ist. Auch Ryl. 32, 6 wird das Wort nichts anderes bedeuten: „der Markt, der auf den großen Strom geht". Bei uns ist das Wort in den beiden Urkunden verschieden determiniert; a schreibt es mit dem Ortsdeterminativ des Hauses, b mit dem des Wassers und der Buchrolle(?).

§ 20. Der Ausdruck, der hier in b 5 ff., wie auch in anderen Urkunden desselben Fundes (s. Spieg. im Text seiner Ausgabe S. 8 Anm. 4) jedesmal auf die Worte *pꜣ kj ꜣḥ* „der andere Acker" folgt und aus dem Possessivausdruck *pꜣj-f* „sein" und einem Worte

[demot.] besteht, wird eine Abkürzung für [demot.] *pꜣj-f ỉrj* „sein Genosse" (scil. des vorhergehenden Ackers) sein[1]); ein Ausdruck der im Demot. häufig für „seinesgleichen", „desgleichen" gebraucht wird, s. ob. Urk. 8, § 15. Diese Deutung wird durch Pap. Hausw. 5 bestätigt. Dort steht derselbe Ausdruck mit vorgesetztem *n* gleichfalls in einer solchen Aufzählung (*wn* „Öffnung") immer da, wo keine Angabe über die Lage des betr. Ackers gemacht ist und eben ein „desgleichen" am Platze ist: „der Inselacker . . . auf der Insel des *ʿpj* (Z. 4) . . ., der andere Inselacker desgleichen (Z. 5) . . ., der Hochlandacker in der Feldmark des Hochlandes von P-chmotne-ente-ēse (Z. 6) . . ., der andere Acker desgleichen (Z. 7) . . ., der andere Acker in den *bgj·w* (Z. 7)". Das *n*, das wir danach auch bei uns zu ergänzen haben werden, wird der Genitivexponent sein: „der Acker von seinesgleichen".

§ 21. Eine Vergleichung der für die 3 ersten Ackerstellen genannten Nachbarn führt mit Notwendigkeit darauf, daß diese drei Ackerstellen mit den südlich und nördlich anstoßenden Grundstücken ursprünglich ein zusammenhängendes Besitztum gebildet haben, das bei einer Erbteilung in Streifen zerlegt wurde, welche abwechselnd unter die erbenden Familienmitglieder *Pꜣ-ỉwỉw* (Vater des Patus und Pa-šo), Horos (Vater der Renp-nofre) und Pa-šo (Vater des Horos, Großvater des Patus) verteilt wurden, sodaß jeder Erbe mehrere, durch Stücke seiner Miterben voneinander getrennte, Streifen erhielt, vgl. die Skizze auf S. 267.[2]) Eine solche Verteilung konnte in der verschiedenen Bewertung der verschiedenen Lagen des Besitztums ihren Grund haben. — Des weiteren erscheinen zwei von den Nachbareigentümern der drei ersten Grundstücke auch unter den Nachbarn der beiden Grundstücke 4 und 5 wieder und auch die übrigen Nachbarn derselben könnten nach ihren Namen zu urteilen z. T. gleichfalls derselben Familie angehört haben. Der eine Pabus (Vater des Pmuis), dessen Grundstücke ebenso wie bei 1—3 die des Pa-*ỉwỉw* und des Pa-šo mit denen der Renp-nofre und des *Pa-ỉwỉw* wechseln, könnte ein 4ter Erbe jener Erbschaft gewesen sein.

1) Wie die von Spiegelberg, Äg. Ztschr. 37, 21 besprochenen Abkürzungen.

2) Die natürlich nur eine mögliche Gruppierung der Grundstücke angeben will.

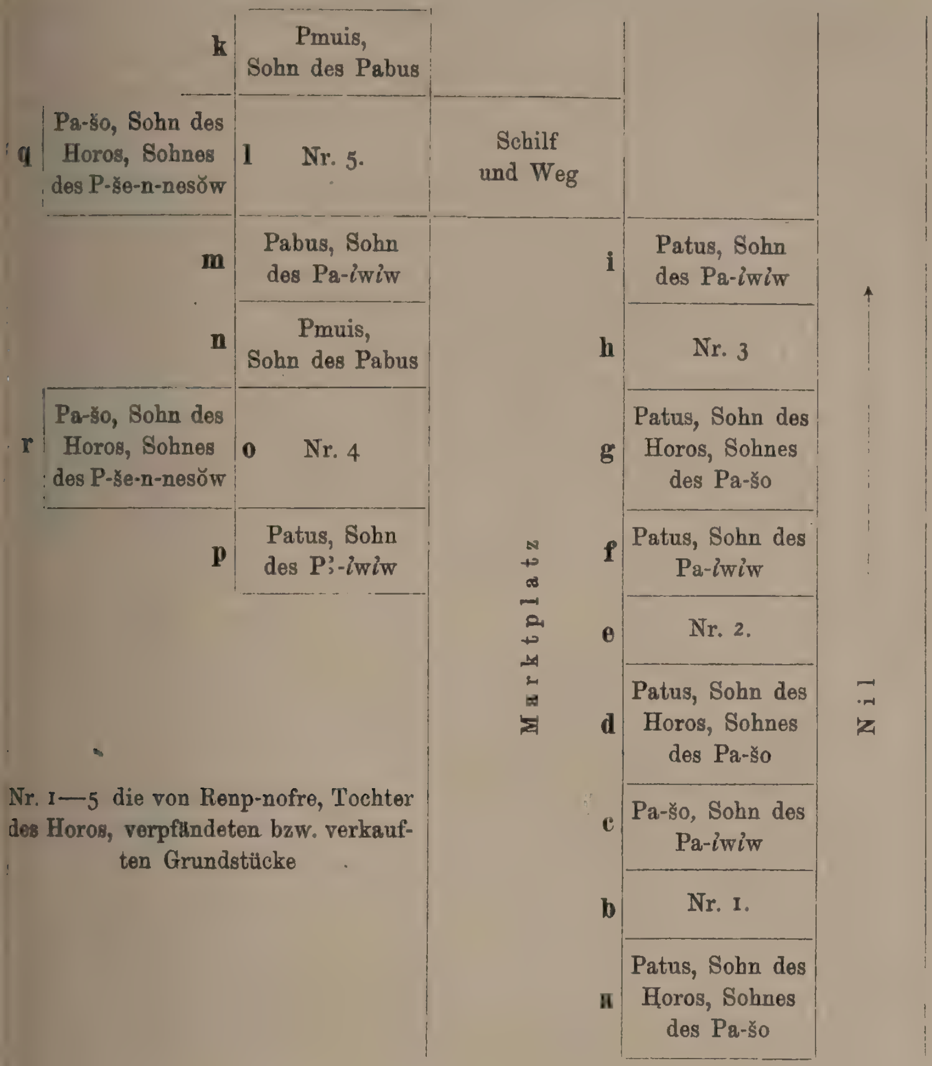

Eventueller Stammbaum der mutmaßlichen Erben des N. N.

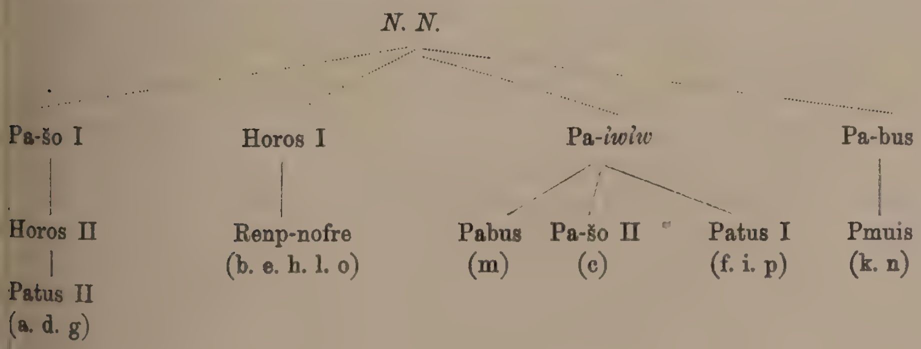

§ 21 bis. Die Namen von Spieg. nicht richtig gelesen, wohl nach der Phot., die hier undeutlich ist. Im Original ist alles völlig klar. Es sind dieselben Namen wie bei dem westlichen Nachbarn des 5ten Ackers. Der letzte Name, den Spieg. hier Berenebthis, dort Psintaes las, ist mit dem Hausw. 5, 11 vorkommenden Namen

identisch, den Spieg. daselbst Psentaseus las. Es ist dort klar, daß das letzte Element des Namens, das bei uns deutlich als Pluralis gekennzeichnet ist (demnach ist der vorhergehende Artikel *n*ꜣ und nicht *t*ꜣ zu lesen), *ỉsw* zu lesen ist. Da ihm bei uns das Determinativ der vierfüßigen Tiere zu folgen scheint, wird man ⲉⲥⲟⲟⲩ „Schafe“ darin zu erkennen haben. Der Name ist dann inhaltlich ein Gegenstück zu dem Namen *P*ꜣ*-šr-(n-)t*ꜣ*-ỉḥ·t* *Ψιντaῆς*, der „der Sohn der Kuh“ bedeutet.

§ 22. Was (b 9) als Genitiv von *p*ꜣ *d̲w-f* „das Papyrusdickicht“ abhängt, fängt mit *t*ꜣ an und könnte nach Spiegelberg mit dem Worte *mw·t* „Mutter“ endigen. Das Ganze mag ein Personenname sein.

§ 23. Zu der mit dem Worte *dmd* (= b 10), das die andern Hauswaldt-Papyri bald so, bald schreiben, beginnenden Formel, die die Aufzählung der Nachbarn abzuschließen pflegt, s. ob. Urk. 9, § 37.

§ 24. Der gewöhnliche demot. Ausdruck für „verkaufen“ (*πιπράσκειν* in Urk. 13) ist *dj* (*r*) *db*ꜣ*-ḥd* „(weg)geben gegen Geldbezahlung“. Ihm steht ein *ỉn* (*r*) *db*ꜣ*-ḥd* „(an sich) bringen gegen Geldbezahlung“ gegenüber als Ausdruck für „kaufen“ (Spieg. Demot. Pap. von Elephantine S. 12, Note V). Beide Ausdrücke entsprechen genau den altägyptischen Ausdrücken für „verkaufen“ *rd̲j r ỉśw* „weggeben gegen Entgelt“ (Urk. I 12. 36) und „kaufen“ *ỉnj r ỉśw* „(an sich) bringen gegen Entgelt“ (Urk. I 2. 4. Sethe, Inschrift auf den Kauf eines Hauses, in Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. Bd. 63, 1911, S. 139). Das alte, noch aus der Zeit der Naturalwirtschaft stammende allgemeine *ỉśw* „Entgelt“ ist später in der Zeit der Geldwirtschaft durch den speziellen Ausdruck *db*ꜣ*-ḥd* „Geldbezahlung“ ersetzt worden. Die alten Prototype zu *dj* (*r*) *db*ꜣ*-ḥd* und *ỉn* (*r*) *db*ꜣ*-ḥd* zeigen deutlich, daß auch in diesen Ausdrücken, ebenso wie in den nominalen Ausdrücken *sh̲* (*n*) *db*ꜣ*-ḥd* „Schrift über Geldbezahlung“ (s. u. § 68) und *nb·t*

db᾽-ḥd „Herrin von Geldbezahlung" d. i. „Rentnerin" (Ryl. 17, 5), die übliche Deutung *(r-)db᾽ ḥd* „für Geld" (ⲉⲧⲃⲉ-ϩⲁⲧ, eig. „zum Ersatz für Geld") abzulehnen ist und daß *db᾽-ḥd* vielmehr als ein nominaler Ausdruck „Ersatz in Geld" (ⲧⲉⲉⲃ-ϩⲁⲧ), nicht „Ersatz für Geld", aufzufassen ist.[1])

In den Hauswaldt-Papyri ist der Ausdruck *dj (r) db᾽-ḥd* gemäß dem Bestreben ihres Formulars, überdeutlich zu sein, noch erweitert durch den Zusatz *r-bl* „hinaus", „weg", der in dem kopt. Ausdruck für „verkaufen" ϯ ⲉⲃⲟⲗ „weggeben" ohne das *(r) db᾽-ḥd* „gegen Geldbezahlung" wieder erscheint.

§ 25. *swn n ḥd* „Geldeswert" s. ob. Urk. 6, § 18.

§ 26. *(n-)ìwtj sp* „ohne Rest" ohne das sonst übliche *nb* „irgendein", so stets in den Hauswaldt-Papyri. Das Wort für „ohne" ist nach Urk. 1, § 28b *(n-)ìwtj* zu lesen.

§ 27. Zu *ḥ᾽tj-j mtj·w ìm-f* „mein Herz ist befriedigt durch ihn" s. ob. § 12.

§ 28. *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲟⲕ) *st* „dein sind sie" (griech. σά ἐστιν) d. h. „dein sollen sie vom Tage des Verkaufs an sein".

§ 29. Nach den Raumverhältnissen wird hier das Verkaufsobjekt wahrscheinlich so bezeichnet gewesen sein; *n᾽j-k ᾽ḥ·w ntj ḥrj ntj ìr m᾽ʿ n ᾽ḥ 5* füllt mit *mtj·w ìm-f mtw-k st* die Lücke (α) nicht ganz, doch ist nicht zu ersehen, was sonst noch dagestanden haben könnte, da eine Ortsangabe an dieser Stelle in den Hauswaldt-Papyri nicht üblich ist.

§ 30. Zu dieser Formel (= b 10/11), der griech. κοὐθέν σοι ἐγκαλῶ περὶ τούτων entspricht, s. ob. Urk. 10, § 11. Ihr Sinn ist, daß der Verkäufer auf jede Art von Rechtsanspruch gegen den Käufer verzichtet. Als solche werden hier besonders genannt *hp* „Recht" d. h. Beanspruchung von Rechten an den Grundstücken überhaupt (ohne Zuhilfenahme des Gerichtes), und *wpj* „Urteil" d. h. Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege des Prozesses.

---

1) Das hindert nicht, daß der Ausdruck *r ìśw* „gegen Entgelt" ursprünglich vielleicht „zum Zwecke des Entgelts", „als Entgelt" bedeutet haben könnte, wobei der Gegenstand des Kaufs oder Verkaufs als Preis für das, was wir den Kaufpreis nennen, gedacht gewesen wäre. Diese ursprüngliche Bedeutung war jedenfalls längst vergessen, als *ìśw* in den Ausdrücken für „kaufen" und „verkaufen" durch *db᾽-ḥd* ersetzt wurde, und ist daher zur Erklärung dieses Ausdrucks nicht heranzuziehen.

Dazu tritt an anderen Stellen (z. B. Louvre 2430 bei Rev. Chrest. 295/6) noch der „Eid" *ʿnḫ*, d. h. wohl Zuschiebung eines Eides.

a) Die Worte *md nb* (*n*) *pꜣ tꜣ* „irgendeine Rede (oder Sache) in der Welt", die sonst meist allein in dieser Formel genannt werden, sollen hier alles das, was nicht unter die vorgenannten Begriffe fällt, begreifen und sind also „irgendeine andere Rede (oder Sache)" zu übersetzen, vgl. ob. Urk. 9, § 74b; 10, § 33.

b) In b 11 ist das *n* von *n-rn-w* ausgeschrieben. Der Ausdruck *n-rn* „im Namen von" wird hier nach der griech. Wiedergabe *περὶ τούτων*, wie so oft, „wegen" bedeuten.

§ 31. *n-ṯꜣj n pꜣ-hrw* (ⲡⲟⲟⲩ) *r-ḥrj* „von heute an hinauf", eine häufige Formel der demot. Urkundensprache, deren richtige Lesung und Deutung erst Griff. Ryl. III 374 gegeben hat. Ihr griech. Äquivalent lautet *ἀπὸ τῆς σήμερον* (Var. *τῆς ἐνεστώσης*) *ἡμέρας* (Griff. a. a. O. 119ff. 156/7), wobei das *r-ḥrj* unausgedrückt zu bleiben scheint. Das *ἐπὶ τὸν ἅπαντα* (Var. *σύμπαντα* oder *ἀεὶ*) *χρόνον*, das oft darauf folgt, entspricht dem äg. *šꜣʿ ḏt* „bis in Ewigkeit", das in demot. Texten bisweilen ebenso auf jenes *r-ḥrj* folgt, z. B. Straßb. Wiss. Ges. 18, 4 (Schriften 13, 49).

a) Zu der Schreibung *n-ṯꜣj n* für „seit" (ϫⲓⲛ), die der kopt. Nebenform ⲛ̄-ϫⲓⲛ- entspricht, vgl. Griff. Ryl. III 407 und unten Urk. 14, 19; 15, 17. Der Schreiber von b schreibt auch Hausw. 25, 5 deutlich so.

b) *r-ḥrj* „hinauf" (ⲉϩⲣⲁⲓ) d. i. „und fürderhin", „in Zukunft", früher irrig *ntj ḥrj* „der oben ist" gelesen, dem es in der Tat oft sehr ähnlich sieht. Die angegebene Bedeutung scheint klar hervorzugehen aus Innsbruck Z. 3, wo *ntj nb ntj* (*r*) *pḥ r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ) *r-ḥrj* (ⲉϩⲣⲁⲓ) „alles was mir zufallen wird in Zukunft" einem *i·ir pḥ r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ) „was mir zugefallen ist" gegenübersteht. (Dort sieht das *r-ḥrj* ganz wie *ntj ḥrj* aus; vgl. ebenda Z. 15).

In den Hauswaldt-Papyri pflegt dieses *r-ḥrj* nur in der Zessionsurkunde zu stehen (so auch b 11), dagegen in der Kaufgeldquittung zu fehlen (s. Spieg.). An unserer Stelle wird es gleichwohl auch in der letzteren Urkunde gestanden haben, da sonst der Raum nicht gefüllt würde.

§ 32. In diesem Satze (= b 11/12) ist das Futurum III wie so oft durch „sollen" zu übersetzen (s. ob. Urk. 4, § 27a). Die

dabei übliche Einschiebung von *rḫ* „können“ vor dem nominalen Subjekt (Griff. Ryl. III 367. Stern, Kopt. Gramm. § 455) entspricht der Einschiebung von ϣⲁⲛ- in ⲉⲣ-ϣⲁⲛ-ⲡⲣⲱⲙⲉ ⲥⲱⲧⲙ̄ „wenn der Mensch hört“, von ⲧⲙ̄ in ⲛ̄ⲧⲉ-ⲧⲙ̄-ⲡⲣⲱⲙⲉ ⲥⲱⲧⲙ̄ „und der Mensch hört nicht“ und von ⲉ „um zu“ in ⲉⲣ-ⲉ-ⲡⲣⲱⲙⲉ ⲥⲱⲧⲙ̄ „der Mensch wird hören.“ Sie beruht auf demselben Grunde wie die Voranstellung pronominaler Elemente vor nominale Ausdrücke in der alten Sprache (Erman, Äg. Gramm.[3] § 481ff.), im Demot. und Kopt. (Steindorff, Kopt. Gramm.[2] § 440), die im Französischen in der Voranstellung des pronominalen Akkusativs und Dativs vor das Verbum ihr Gegenstück hat („il me l'a dit“), nämlich auf dem Bestreben kurze Elemente des Satzbaues den längeren vorausgehen zu lassen.

a) *ỉr sḫj* oder, wie andere Texte schreiben, *ỉr sjḫ* mit folgendem *n* resp. *ỉm-* bedeutet „Verfügung haben über“ *κυριεύειν*, vgl. Griff. Ryl. III 389.

§ 33. *pꜣ rmt nb* (*n*) *pꜣ tꜣ ntj* „Jedermann in der Welt, der“ d. h. „wer auch immer“ (= b 12). Ebenso Berl. 3115, I 6: *pꜣ rmt nb* (*n*) *pꜣ tꜣ ḫnw pꜣj rmt s 3 ntj-ỉw·ỉr* (ⲉⲧⲉⲣⲉ) *pꜣj-f ḫbs r hwš* „Jedermann in der Welt von diesen 3 Personen, dessen Lampe verloren gehen wird“; ib. III 7/8: *pꜣ rmt nb* (*n*) *pꜣ tꜣ ntj-tw-f* (ⲉⲧⲉ̄ϥ) *r šm* „Jedermann in der Welt, der gehen wird“; ähnlich ib. 13; ib. IV 2: *pꜣ rmt nb n pꜣ tꜣ ntj-tw-f* (ⲉⲧⲉϥ) *r ỉr* „Jedermann in der Welt, der tun wird“; ähnlich ib. VII 14.

a) Unregelmäßig ist dabei, daß der bestimmte Artikel neben *nb* „jeder“ steht. Das hat jedoch seine Parallele im Neuäg., wo bei substantivisch gebrauchten Relativsätzen („jeder, der“, „alles, was“) gleichfalls *pꜣ* und *nb* nebeneinander stehen, s. Erman, Neuäg. Gr. §§ 29. 381. 386, 2. 389. 390. 395. Sethe, Verbum II §§ 758. 833. 905. Das demot. *pꜣ rmt nb ntj* entspricht dem neuäg. *pꜣ ntj nb* resp. *pꜣ ntj nb ntj*, das ganz wie an unserer Stelle mit folgendem Fut. III vorkommt (Erman a. a. O. § 389 Anm.).

b) Unserem Relativsatz entspricht in der griech. Wiedergabe *ἂν δέ τίς σοι ἐπέλθῃ* ein Bedingungssatz; es ist zu allen Zeiten der äg. Sprachgeschichte vielfach zu beobachten, daß der Ägypter Bedingungssätze gern in die Form eines Relativsatzes einkleidet. S. auch unten § 46. — Das Fut. III, das der äg. Relativsatz enthält, hat wie oft potentiale Bedeutung.

§ 34. Das Einschiebsel, das den Zweck des Kommens angibt, ist dem gewöhnlichen Schema der ptolemäischen Kaufurkunde alter und neuer Zeit fremd und fehlt auch in der Zession (b 12). Es ist in der Tat selbstverständlich und daher durchaus entbehrlich.

a) In seiner ersten Hälfte *r ṯꜣj·t-w mtw-k* „um sie von dir zu nehmen" gehört es der älteren vorptolemäischen Kaufurkunde an, vgl. z. B. Ryl. 8, 5; s. dazu auch unten § 41.

b) An diesen Satz ist die zweite Hälfte *r ṯꜣj im-w mtw-k* „um (etwas) von ihnen von dir zu nehmen", wie Spieg. treffend übersetzt hat, durch „oder" anzuknüpfen.

c) Zu *mtw-k* (ⲚⲦⲀⲔ) im Sinne von „von dir" vgl. Urk. 7, § 15c.

d) Zu dem Gebrauch des partitiven *m* (demot. *n*) resp. *im-* im Sinne von „etwas von" statt eines Objektes vgl. meine Untersuch. V 65, Note 66.

e) *ḏd* „sagend" (ϫⲉ), das die direkte Rede einführt, hier deutlich nach einem Verbum, das selbst an sich nicht ein Verbum des Sprechens ist, vgl. Urk. 1, § 12.

f) *bn iw mtw-k* (ⲚⲦⲞⲔ) *st* „sie gehören dir nicht"; das ältere Beispiel Ryl. 8, 5 hat dafür *bn pꜣj-k* x. *in* (ⲀⲚ) *pꜣj* „nicht ist das dein x."

§ 35. *n-rn-j* „in meinem Namen" setzt wie im gewöhnlichen Kaufurkundenschema und in b 12 das „wer zu dir kommen wird" fort. Zu beachten das ausgeschriebene *n* (a 8 = b 12); vgl. ob. § 30b. Ebenso in den anderen Hauswaldt-Papyri.

Vor dem zweiten *n-rn* „im Namen von" ist wieder im Deutschen ein „oder" einzufügen und das *rmt nb* durch „irgend ein anderer Mensch" zu übersetzen.

§ 35bis. Diese Worte (= b 12) sollen den Redenden (Schuldner und Verkäufer) ausdrücklich an das vorhergenannte „jedermann, der" oder „wer auch immer" an- und einschließen; vgl. dafür die von Spieg. Rec. de trav. 25, 6ff. behandelte Formel der ptol. Kaufverträge, die unserm *bn iw rḫ rmt nb (n) pꜣ tꜣ ir sḥj im-w bl-k* „nicht soll irgend jemand von der Welt verfügen können über sie außer dir" (a 6 = b 11/12) entspricht.

Die Wortfolge enthält zunächst das Pronomen 1. sg. *ink* „ich" (ⲀⲚⲞⲔ) und dann das Wort *ḥ*ʿ *(-j)* „ich selbst" (ϩⲱⲱ), das hier, wie so oft im Kopt. und namentlich auch gerade in dieser Verbindung ⲀⲚⲞⲔ ϩⲱⲱ (s. Peyron Lex. 342), die Nebenbedeutung des

„auch" zu haben scheint. Das Suffix 1 sg. scheint in b, wie auch sonst (vgl. Griff. Ryl. III 370), nicht bezeichnet zu sein, was auf eine Aussprache wie ϩⲱⲱ deutet.

Auf dieses *ink ḥ*ʿ folgt dann als dritter Bestandteil ein mit der alten Präposition *mj* „wie" (wie meist im Demot. mit dem phonetischen Komplement *m* geschrieben) beginnender, mit *t* oder richtiger *d* endigender Ausdruck, in dem Spiegelberg (a. a. O.) und Griffith (Ryl. III 358) das neuäg. *m-mjt·t* „desgleichen" wiedererkennen wollten und der danach hier, wie so oft, als koordinierende Partikel stände: „desgleichen auch ich selbst".[1])

Dieser neueren Auffassung steht die ältere, von Revillout vertretene, gegenüber, nach der der Ausdruck vielmehr das Äquivalent des kopt. ⲙⲁⲩⲁⲁⲧ : ⲙ̄ⲙⲁⲩⲁⲧ „ich selbst", „ich allein" darstellen würde. In diesem Falle würden die Worte ⲁⲛⲟⲕ ϩⲱⲱ ⲙⲁⲩⲁⲁⲧ asyndetisch an das Vorhergehende angefügt sein, was auch durchaus möglich wäre. Für die letztere Auffassung spricht der Umstand, daß Texte, die in der 1. Person Pluralis abgefaßt sind, dem Ausdruck zum Schluß das Suffix 1. plur. *n* anhängen (Ryl. 19, 7. 23, 4; an letzterer Stelle ausdrücklich korrigiert). Die von Spiegelberg a. a. O. zitierten Beispiele aus den beiden Urkunden eines Kaufvertrages (Berlin 3114, 5 = 3040, 5), sowie Kairo 30612 a, 7, wo im gleichen Falle dieses Suffix fehlt, stellen, wie die Korrektur in Ryl. 23, 4 deutlich zeigt, eine minder gute Ausdrucksweise dar, die vielleicht überhaupt nur auf fahrlässiger Beibehaltung der im Formular stehenden Sing.-Form beruhte (vgl. die Beibehaltung der Formen *wꜣj·k* und *mꜣʿ·k* bei pluralischem Subjekt, Spieg. Hauswaldt-Pap., S. 6* Anm. 7. S. 9* Anm. 8). — Auch Ryl. 9, 16, 16 liest man unseren Ausdruck mit dem Suff. 3. m. sg. nach einem Pronomen personale derselben Person, in einem Zusammenhang, wo ⲙⲁⲩⲁⲁϥ gut paßt („man hört auf ihn allein"). In dem Heiratsvertrage Leid. 373a, 4 (= Rev. ég. 1, Taf. 3 zu p. 91. Spieg. Rec. de trav. 28, 194) findet er sich mit dem Suff. 2. f. sg. verbunden in einem Zusammenhange, wo er nur „du von selbst" bedeuten kann, wie auch Revillout und Spiegelberg richtig gesehen haben: „wenn ich dich lasse als Weib oder

1) Das neuäg. *m-mjt·t* steht aber gewöhnlich vor dem anzuknüpfenden Ausdruck (Erman, Neuäg. Gr. § 58), der dabei Genitiv zu *mjt·t* „das Gleiche" ist (s. Orb. 11, 10) „als Gleiches von" = „sowie".

wenn du weggehst (*šm n-t*) von selbst"; die von Griffith veröffentlichten Eheverträge Ryl. 16, 9. 20, 8 haben hier denn auch statt dieses mutmaßlichen ⲙⲁⲩⲁⲧⲉ geradezu *ḥ*ʿ*-t* „du selbst".

Die Bedeutung „von selbst" die der Ausdruck in diesen Fällen hat und die auch im Kopt. gut belegt ist (ⲧⲡⲩⲗⲏ ⲁⲥ-ⲟⲩⲱⲛ ⲙⲁⲩⲁⲁⲥ „das Tor öffnete sich von selbst" Act. 12, 10), paßt auch an unserer Stelle, wo „auch ich selbst von selbst" im Gegensatz zu den anderen Leuten, die „in meinem Namen" oder „im Namen irgendjemandes anderen" kommen, steht.

Daß an unserer Stelle, wo ⲙⲁⲩⲁⲁⲧ mit Suff. 1.sg. vorliegen muß, dieses Suffix nicht bezeichnet ist, erklärt sich daraus, daß es ebenso wie bei ϩⲱⲱ bereits abgefallen war und daß man es, wie im Kopt., in dem *d* oder *t* des Stammes zu erkennen glaubte.

Die Lesung *mj-ḳd* wird durch Rhind 21, 4. Ros. 1. 14. 1 Khaemw. 3, 30 (s. Heß, Rosett. S. 43), durch das *d*, das die Schreibung augenscheinlich enthält, und durch die Tatsache, daß es wirklich einen mit Suffixen verbundenen Ausdruck *mj-ḳd-* „ganz", „nur" in der älteren Sprache gab, nahe gelegt. Der Unterschied, der in dem Kopf des Zeichens für *mj* zwischen den von Griffith und Spieg. belegten Varianten unseres Ausdrucks und den von Heß belegten Varianten für *mj-ḳd* „wie" besteht, läßt sich genau so bei dem ersten Zeichen der Schreibung für *wꜣḥ* „wollen" feststellen, das oft genau so aussieht, vgl. Griff. Ryl. III 343. Heß, Rosett. S. 65 mit Spieg. Petub. Gloss. Nr. 96.

Sollte sich die Lesung *mj-ḳd* bestätigen, so müßte das *ḳ* des Wortes *ḳd* „Art" (kopt. ϭⲟⲧ) zu *w* geworden sein, was auf dem Wege über *g* nicht ganz undenkbar wäre (vgl. den umgekehrten Vorgang in der Wiedergabe des deutschen *w* durch *g* oder *gu* in den rom. Sprachen; γέτον = *wꜣḏ-wr* „Meer"). Die Bedeutungsentwicklung von „ganz" zu „selbst", „allein" wäre durchaus verständlich. Wenn das kopt. ⲙⲁⲩⲁⲁϥ : ⲙ̄ⲙⲁⲩⲁⲧϥ aus *mj-ḳd-f* entstanden wäre, so würde sich daraus mit einem Schlage das ⲧ der boh. Form erklären, das bei der bisher üblichen Ableitung aus ⲟⲩⲁ „einer" völlig unverständlich war. Die kopt. Nebenform ⲟⲩⲁⲁϥ : ⲛ̄-ⲟⲩⲁⲧϥ (selten im Boh., s. Stern, Kopt. Gr. § 257) würde dann wohl einem urspr. *m-ḳd-f* entsprechen. Zum Ausfall des *t* im Sahid. wäre ⲁⲁϥ : ⲁⲓϥ (ⲁⲓⲧϥ̄) „ihn tun" zu vergleichen.

Man könnte denken, daß auch das wie *mhw·t* „Familie" geschriebene Wort, das Spieg. (Rec. de trav. 25, 8) mehrmals an Stelle des mutmaßlichen ⲙⲁⲧⲁⲁⲧ in derselben Formel der Kaufverträge belegen konnte, und für das er eine griech. Parallele zu haben glaubte (οὔτ' ἐγὼ οὔτ' ἄλλος ἐκ τοῦ ἐμοῦ γένους), nur eine unetymologische Schreibung des zu *mj-wt* (ⲙⲁⲧⲁⲁⲧ) veränderten Ausdrucks *mj-ḳd-j* sei (wie *ʿ·wj* für ⲏⲓ „Haus"). Die Bilingue Äg. Ztschr. 45, 109 belehrt uns indes, daß man hier wirklich an die „Verwandtschaft" dachte.

§ 35^ter^. Zu *dj·t wꜣj-f r·r-k ỉm-w* „ihn von dir entfernen (ἀφιστάναι) in bezug auf sie" vgl. § 65. 71.

§ 36. Mit *dj·t wʿb-w* „sie rein sein lassen" würde der Satz die Lücke nicht füllen; es wird daher, wie das in den Hauswaldt-Papyri hier öfters vorkommt, statt des Suffixes 3. plur. *w* eine kurze Bezeichnung des Verkaufsgegenstandes gestanden haben, etwa *nꜣ ꜣḥ·w ntj ḥrj* „die Äcker, die oben sind" oder *pꜣ mꜣʿ*(ⲙⲁ) *n ꜣḥ* 5 *ntj ḥrj* „die 5 Ackerstellen, die oben sind"; das letztere würde zum Raume besser passen.

a) Zu der Redewendung *dj wʿb . . . r . . .* „etwas rein machen von etwas" im rechtlichen Sinne „frei machen von Lasten" vgl. „es liegt mir dir gegenüber ob, sie (die Äcker, die du von mir eintauschest) dir rein sein zu lassen (*dj·t wʿb-w n-k*) von (*r* unbezeichnet) jeder Abgabe an den König, jeder Abgabe an den Tempel, jeder Pacht, jeder Pfandschrift, jeder (andern) Sache in der Welt aus den Zeiten, die vergangen sind" Kairo 30630, 13/14. Zu *r* „von" nach *wʿb* vgl. Stern, Kopt. Gr. § 536. Die griech. Wiedergabe des Ausdrucks durch βεβαιοῦν ἀπὸ παντός (Griff. Ryl. III 121, Nr. 11) trifft gewiß nur den Sinn.

b) *ḳnb* „Titel", das von Griffith mit „patent" übersetzt wird, wird notwendigerweise einerseits etwas anderes als *sẖ* „Schrift", „Urkunde", andererseits etwas Ähnliches, das sich damit ergänzte, bedeuten müssen (vgl. Spieg. Rec. de trav. 25, 10). Die von Griff. Ryl. III 121/2 zitierten griechischen Übersetzungen geben die Zusammenstellung beider Ausdrücke *sẖ* und *ḳnb*, die weiterhin noch einmal wiederkehrt (s. § 40), wieder durch συγγραφαὶ καὶ συναλλάγματα oder durch συγγραφαὶ καὶ ὠναὶ καὶ δίκαια καὶ βέβαια καὶ νῖκος. In der unten § 49 zu besprechenden Formel bedeutet *ḏd ḳnb ỉrm* „über ein *ḳnb* reden mit jemandem" soviel wie „mit je-

mandem prozessieren". Das Wort *ḳnb* scheint dort also die Idee des Rechtsanspruches zu enthalten, die Übersetzung „Titel" dürfte daher vielleicht das Rechte treffen. [In dem demotischen Texte des 2. bilinguen Dekretes von Philae (Urk. d. äg. Alt. II 216 Anm. d) scheint unser Wort das Wort *mḏꜣ·t* „Buch" der Paralleltexte zu vertreten.]

c) *md nb* (*n*) *pꜣ tꜣ* „jede (andere) Rede (oder Sache) in der Welt" hat hier dieselbe Bedeutung wie oben § 30.

d) *n ssw nb* bedeutet gewöhnlich „zu jeder Zeit". Nach dem ob. § 36a zitierten Beispiel, das im gleichen Zusammenhange (*n*) *nꜣ ssw·w i·ir snj* „aus den Zeiten, die vergangen sind" bietet, ist aber vielleicht vielmehr „aus jeder Zeit" zu übersetzen.

§ 37. *sẖ nb i·ir-w r·r-w* (ⲉⲣⲟⲟⲩ) „jede Schrift, die man über sie (die Äcker) gemacht hat". Damit sind alle Urkunden aus früherer Zeit gemeint, die dem Verkäufer beim Erwerb des Eigentums überantwortet worden waren. Das scheint aus dem, was stets darauf folgt (hier durch ein weiteres eingeschobenes Glied von ihm getrennt), hervorzugehen: *sẖ nb i·ir-w n-j r·r-w* „jede Schrift, die man mir über sie gemacht hat" d. i. die Urkunden, durch die das Eigentumsrecht des Verkäufers begründet wurde, also Kauf-, Schenkungs- oder Erbteilungsverträge.

a) Die Form *i·ir-w*, die wie *iw ir-w* geschrieben wird, muß, da der Relativsatz determiniert ist, die Relativform des *sdm-f* mit *i* prosth. sein, das andere Schreiber an ähnlichen Stellen meist durch *r* (ⲉ) bezeichnen (Berl. 3141, 3. 3091, 7. 3089, 5. Straßb. 8 Rs.).

b) *ir sẖ* „eine Schrift machen", „eine Urkunde ausstellen" ist ein so fester Ausdruck geworden, daß das Wort *sẖ* „Schrift" dabei stets, auch in den Verbindungen *sẖ* (*n*) *dbꜣ-ḥd* und *sẖ n wꜥj*, ohne unbestimmten Artikel bleibt.

Der Gegenstand, über den die Urkunde ausgestellt wird, wird stets durch *r* „betreffs" ausgedrückt, vgl. Griff. Ryl. III 224, note 1.

§ 38. Die Hauswaldt-Papyri schieben hier sonst einen Satz ein, der im gewöhnlichen ptolemäischen Kaufvertragsschema fehlt: *sẖ nb i·ir-j r·r-w* „jede Schrift, die ich über sie gemacht habe", womit dann außer dem betr. Kaufvertrage selber nur noch Pacht- oder Pfandverträge gemeint sein können. Auch an unserer Stelle muß dieser Satz nach den Raumverhältnissen dagestanden haben.

§ 39. *sẖ nb ntj ỉw-j mꜣʿ·k ỉm-w n-rn-w* „alle Schriften, in deren Namen ich im Recht bin in bezug auf sie (die Äcker)“, etwa Urkunden, durch die der Verkäufer, falls andere Urkunden fehlen oder nicht ausreichen sollten, indirekt ein Recht auf die Äcker erweisen kann, wie etwa familienrechtliche Dokumente. In dem Worte für „im Recht sein“, „berechtigt sein“ ist Griff. Ryl. III 352 geneigt, eine unetymologische Schreibung für *mk* „geschützt sein“ zu erkennen. In Wahrheit ist es aber offenbar die 1. sg. des Pseudop. (vgl. Spieg. Krugtexte S. 47, Nr. 147) von *mꜣʿ* „wahr“, „gerecht sein“, das wir in derselben juristischen Bedeutung in der Redewendung *dj mꜣʿ* x. *r* y. „machen, daß x. wahr sei gegen y.“ d. h. „dem x. gegenüber y. Recht geben“ (kopt. ⲧⲙⲁⲉⲓⲟ) haben: *mtw-w dj·t mꜣʿ-f r·r-k* „und sie geben ihm Recht gegen dich“ Ryl. 9, 18, 8 (von Griff. a. a. O. richtig aufgefaßt). *dj nꜣ wptj·w mꜣʿ-k r·ḥr-n* (= ⲉⲣⲟⲛ) *n tꜣ dnỉ·t* „die Richter haben dir Recht gegeben gegen uns in bezug auf den Anteil“ Berl. 3113, 6 (von Griff. a. a. O. mißverstanden). *dj nꜣ wptj·w mꜣʿ-t r·ḥr-j* (ⲉⲣⲟⲓ) *ỉm-w* „die Richter haben dir (2. fem.) Recht gegeben gegen mich in bezug auf sie“ Eleph. 12, 3 (Spieg.: „die Richter haben mir mit ihnen Recht gegeben“, was zum Zusammenhang nicht paßt). Vgl. hierzu auch unten Urk. 14, § 25.

Wie in diesen letzten Beispielen nennt auch in unserer Formel der mit *n* resp. *ỉm-* „in bezug auf“ gebildete Ausdruck den Gegenstand, den die Berechtigung betrifft (s. Griff. Ryl. III 256, note 6), s. auch unten § 44. Dagegen bezieht sich das in *n-rn-w* „in ihrem Namen“, „auf Grund von ihnen“ enthaltene Pronomen auf die Schriften, indem *sẖ nb* „jede Schrift“ wie so oft als Pluralis („alle Schriften“) behandelt ist.

§ 40. Dieser Satz, der hier als eine überflüssige Wiederholung erscheint, geht im gewöhnlichen Schema der ptolemäischen Kaufverträge dem vorhergehenden Satze *sẖ nb ỉ·ỉr-w .... mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲟⲕ) *st* „alle Schriften, die man gemacht hat, ... dein sind sie“ voran, dessen erster Teil (die Aufzählung der Urkunden) dann als Spezifikation dazu erscheint. Die Nennung der beiden Ausdrücke „Schrift“ (*sẖ*) und „Titel“ (*ḳnb*), die ebenso zusammen oben in der Formel „und ich werde sie dir rein sein lassen“ usw. vorkamen, zeigt hier, daß *ḳnb* „Titel“ in dieser Gegenüberstellung nicht etwa, wie man dort denken konnte, eine Handlung (Prozeß), sondern gleichfalls wie *sẖ* „Schrift“ eine Urkunde bezeichnet.

§ 41. Dieser Satz, der uns gleichfalls überflüssig erscheint, fehlt im gewöhnlichen Schema der ptolemäischen Kaufurkunden. Er ist wohl als ein unnützes Einschiebsel zu betrachten, das das Formular der Hauswaldt-Papyri aus einem älteren Formular übernommen hat (wie das oben in § 34 besprochene Einschiebsel). Denn der Ausdruck *dmꜥ* „Papyrus“ (ⲝⲱⲱⲙⲉ) für „Urkunde“ gehört der Urkundensprache der saitischen und der Perserzeit an (vgl. Griff. Ryl. III 408); die ptolemäische Urkundensprache gebraucht dafür *sh* „Schrift“. In der Tat kommen dieselben Wendungen *dmꜥ ís* „alter Papyrus“ und *dmꜥ n-mꜣj* „neuer Papyrus“ in jener älteren Urkundensprache vor, s. Griff. Ryl. III 210, note 12.

n-mꜣj für „neu“ (Griff. Ryl. III 351) stellt eine (vielleicht durch *m-mꜣw·t* „von neuem“ gestützte) historische Schreibung des alten Genitivausdrucks *n mꜣw·t* „der Neuigkeit“ = „neu“ dar; daß das *n* dabei nicht mehr gesprochen wurde, macht die Übertragung dieser Schreibung auf ⲙⲟⲩⲉ „Insel“ wahrscheinlich (s. ob. Urk. 1, § 15d). Auch *ís* „alt“ (ⲁⲥ) ist ursprünglich ein Ausdruck *ísw·t* „das Alte“ gewesen, der im Genitiv für „alt“ gebraucht wurde (*sh·w ísw·t* „alte Schriften“ vgl. kopt. ⲣⲙ̄-ⲛ̄-ⲁⲥ „Greis“); doch hat sich bei ihm die historische Schreibung mit *n* nicht erhalten.

§ 42. *n ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *nb ntj íw-w ím-w* „an allen Orten (eig. Häusern), an denen sie sind“, d. h. wo sie auch immer sich befinden mögen. *ím-w* wird hier nicht das alte *ím* „dort“ (ⲙ̄ⲙⲁⲩ) sein, das ja im Demot. auch so geschrieben wird, sondern ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ, das nach *ꜥ·wj nb* κατὰ σύνεσιν steht, wie vorher *n-rn-w* nach *sh nb*. *ꜥ·wj* (ⲏⲓ) bezeichnet hier den „Ort“ wie ob. § 16. Der ganze Ausdruck pflegt im gewöhnlichen Schema auf *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲟⲕ) *nꜣj-w sh·w nꜣj-w knb* „dir gehören ihre Schriften, ihre Titel“ zu folgen, das hier durch das eben § 41 besprochene Einschiebsel von ihm getrennt ist.

§ 43. Dir gehören sämtliche Urkunden und auch das Recht, das aus ihnen herzuleiten ist. Erhalten ist *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲟⲕ) und das Determinativ von *hp*.

§ 44. *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲟⲕ) *pꜣ ntj íw-j mꜣꜥ·k ím-f n-rn-w* „dir gehört das, in bezug auf das ich im Recht bin (d. h. bis zum Verkauf im Recht war) in ihrem (der Urkunden) Namen“, d. i. die verkauften Grundstücke und was dazu gehört (etwa an Weg- oder Nutzungsrechten). Zu *mꜣꜥ* s. ob. § 39.

§ 45. *pꜣ dj·t ꜥḥꜥ (r-) rd·wj·t* „das auf die Füße Stellen" (ⲡⲧⲁϩⲟ ⲉ-ⲣⲁⲧ), griech. ἐπίδειξις (Griff. Ryl. III 121. 256), könnte nach den kopt. Parallelen bei Crum, Kopt. Rechtsurkunden I, auf die Spieg. hingewiesen hat, an sich sowohl die Gestellung des Verkäufers vor Gericht bedeuten (vgl. Crum a. a. O. 79, 61) wie die Anerkennung der Urkunden oder Rechte (vgl. Crum a. a. O. 97. 104, 43). Die Übersetzung „Bestätigung" würde vielleicht Sinn und Herkunft des Ausdrucks gut wiedergeben. In der späteren Ptolemäerzeit tritt dafür *pꜣ ꜥḥꜥ (r-) rd·wj·t* (ⲡⲱϩⲉ ⲉ-ⲣⲁⲧ) „das Stehen (oder Sichstellen) auf den Füßen" ein, das auch sonst von der Beweiskraft von Urkunden gebraucht wird, s. ob. Urk. 9, § 74e.

Die asyndetische Verknüpfung von *pꜣ ꜥnḫ* „der Eid" und *pꜣ dj·t ꜥḥꜥ (r-)rd·wj-t* „das auf die Füße Stellen" ist hier wieder einmal durch „oder" zu übersetzen, wie das griech. ὅρκος ἢ ἐπίδειξις bestätigt.

§ 46. *ntj iw-w (r) dj·t s m-sꜣ-k m-sꜣ-j ... r-dj·t ir-k s r-dj·t ir-j s* „den man hinter dich oder mich geben wird ..., damit du ihn leistest, oder damit ich ihn leiste". Dieser Relativsatz, in dem wieder das Fut. III mit potentialer Bedeutung vorliegt, ist im Griech. sinngemäß durch einen Bedingungssatz wiedergegeben ἐὰν δέ τίς σοι ὅρκος ἢ ἐπίδειξις ἐπιβληθῇ, s. ob. § 33b.

In den Urkunden des gewöhnlichen ptolemäischen Schemas pflegt hier zunächst in *m-sꜣ-k* „hinter dich" nur der angeredete Käufer, hernach in *r-dj·t ir-j s* „damit ich es tue" nur der redende Verkäufer genannt zu werden. Die Hauswaldt-Papyri nennen beidemal beide Teile (s. dazu § 48), indem die deutsch durch „oder" wiederzugebende Anknüpfung asyndetisch erfolgt. In unserer Lücke (α) reicht der Raum, nach dem zu urteilen, was in den anderen Zeilen fehlt, für diese Zusätze wohl aus, wenn man etwas ökonomische Verwendung des Platzes annimmt. Jedenfalls war mehr Raum vorhanden, als der Text ohne *m-sꜣ-j* und *r-dj·t ir-k s* einnehmen würde.

a) *ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *n wpj* „Haus des Richtens" d. i. Gerichtsstätte mit der § 16. 42 belegten Bedeutung von ⲏⲓ „Stätte".

b) Der Finalsatz *r-dj·t ir-j s* „daß ich ihn (bzw. es) tue" pflegt im gewöhnlichen Schema ganz zum Schluß zu stehen hinter den Worten: „im Namen des Rechtes der obigen Schrift, die ich dir gemacht habe". Man konnte ihn daher, wie das auch Griff.

(Ryl. III 121, note 7) getan hat, zu dem von *sh* „Schrift" abhängigen Relativsatz ziehen, der ihm dabei direkt voranging, und somit übersetzen: „das Recht der obigen Schrift, die ich dir gemacht habe, damit ich es (das Recht) dir tue". Diese Auffassung wird nun durch die Hauswaldt-Papyri als unrichtig erwiesen. Aus deren abweichender Fassung ergibt sich klar, daß der Finalsatz vielmehr zu dem von *pꜣ ꜥnḫ pꜣ dj·t ꜥḥꜥ (r-) rd·wj·t* „der Eid (oder) der Beweis" abhängigen Relativsatz gehört und sich ebenso wie der Nachsatz, der dasselbe Verbum *ỉr* enthält, auf die Leistung des Eides bezieht: „der Eid usw., den man hinter dich oder mich geben wird, daß du oder ich ihn leiste, den werde ich leisten".

Zu der Redewendung *dj ꜥnḫ m-sꜣ* griech. ἐπιβάλλειν τινὶ ὅρκον „einen Eid geben hinter jemandem" d. h. „ihm einen Eid auferlegen" vgl. Griff. Ryl. III 269 Nr. 17: *bn ỉw-j (r) rḫ dj·t ꜥnḫ m-sꜣ-t n pꜣ ꜥ·wj* (HI) *n wpj (r)-dbꜣ pꜣ hp* „nicht werde ich einen Eid hinter dich geben können im Hause des Richtens wegen des Rechtes". Der Ausdruck entspricht dem häufigen juristischen Terminus „hinter (*m-sꜣ*) jemand sein in bezug auf eine Sache", dem gleichfalls nicht selten ein Finalsatz *r-dj·t ỉr-f* „daß er tue" folgt (s. Urk. I, § 37a).

§ 47. Diese Worte entsprechen dem *n-rn pꜣ hp n pꜣ sh ntj ḥrj* „im Namen des Rechtes der Schrift, die oben ist", das im gewöhnlichen ptolemäischen Schema dem eben erörterten Finalsatz vorangeht. Auch bei dieser Fassung steht dann statt *n-rn* „im Namen von", „auf Grund von" zuweilen *(r-)dbꜣ* „wegen", wie unser Schema hat, vgl. Griff. Ryl. III 256h und 269, Nr. 17.

a) Der Genitiv nach *pꜣ hp* „das Recht" gibt an unserer Stelle, wie auch sonst oft, die Quelle des Rechtes an: das Recht, das aus allen obigen Worten, resp. der obigen Schrift, abgeleitet werden kann (vgl. ob. § 43).

§ 48. Der Verkäufer verpflichtet sich nach dem Hauswaldt-Schema also, den vom Gericht geforderten Eid oder Beweis zu leisten, ob er von ihm oder vom Verkäufer verlangt werde, während er im gewöhnlichen Schema sich einfacher dazu verpflichtet, den Eid oder Beweis zu leisten, den das Gericht dem Käufer aufgeben sollte, daß er ihn von dem Verkäufer beibringen lasse.

§ 49. *(n-)ỉwtj dd ḳnb nb ỉr-m-k* „ohne (über) irgendeinen Titel mit dir zu reden".

a) Zu dem Gebrauch von (*n*-) *iwtj* „ohne" mit einem Infinitiv in der Bedeutung „ohne zu" vgl. das kopt. ⲛ̄-ⲁⲧ-ⲟⲩⲱⲙ „ohne zu essen" u. ä. Urk. 1, § 28b.

b) *dd ḳnb irm* „über einen Titel reden mit" ist der übliche Ausdruck für „prozessieren mit", vgl. *dd-j ḳnb·t irm-t i·ir-ḥr n*ꜣ *wptj·w* (*r*-)*db*ꜣ *p*ꜣ ꜥ*·wj* (ⲏⲓ) „ich habe mit dir (2. fem.) über einen Titel geredet vor den Richtern wegen des Hauses" (und die Richter haben dir Recht gegeben gegen mich) Eleph. 12, 2. Ähnlich Berl. 3113, 3. Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 15.

Nach dem Sprachgebrauch, wie er Urk. 3, § 21h und Urk. 9, § 43a beobachtet wurde, müssen wir annehmen, daß das ob. § 36b erörterte Wort *ḳnb* hier den Gegenstand des Prozesses bezeichnet, nicht diesen selbst.

c) *md nb* (*n*) *p*ꜣ *t*ꜣ steht hier wieder in derselben ergänzenden Bedeutung „oder irgendeine (andere) Sache (Rede) in der Welt" wie ob. § 30a. 36c.

§ 50. Die Worte *iw NN. dd* „N. N. sagt" (= b 13/14) führen hier die Erklärung der Bürgen in derselben Form ein, die wir ob. Urk. 10, § 45 fanden.

§ 51. Diese Bürgin ist nach den Namen ihrer Eltern zu urteilen eine Verwandte der verkaufenden Schuldnerin wie auch der anderen Leute, denen die vermutlich aus derselben Erbmasse herrührenden Nachbargrundstücke gehörten (s. ob. § 21).

§ 52. Auch dieser zweite Bürge (b 14) kann nach seinem Namen *P*ꜣ(ⲡⲁ)-*t*ꜣ*·wj* (Patūs) zu dem Familienkreis der Verkäuferin gehören.

a) Zu dem Titel ꜥꜣ*m*, den man früher mit „Hirt" (ⲁⲙⲉ) übersetzte (Rec. de trav. 28, 201), der aber augenscheinlich ein Synonym von *wj*ꜥ „Bauer", „Landmann" ist (vgl. ob. Urk. 1, § 30), s. Griff. Ryl. III 285, note 2. Spieg. Rec. de trav. 35, 154, Anm. 1.

b) Zu der Bezeichnung *bk Ḥr-bḥt·t* „Sklave des Horos von Edfu" (b 14) vgl. Urk. 1, § 30. In a war vor dem Namen des Gottes der Genitivexponent ausgeschrieben.

§ 53. Auf die Nennung der beiden Bürgen folgt (b 14) vor dem Prädikat *dd* „sagen" noch ein Ausdruck, der mit der Präposition *r* beginnt und mit der weiblichen Form des Zahlwortes 2 endigt. Es ist klar, daß dieser Ausdruck die in solchen Fällen übliche Zusammenzählung der redenden Personen enthalten muß.

Diese lautet sonst in der Regel, wenn die Redenden Männer sind: *r* (= *irj-n*) *s* 2 „macht (zusammen) 2 Personen" (s. ob. Urk. 9, § 17), wenn die Redenden Frauen sind: *r* (= *irj-n*) *s-ḥm·t* 2·*t* „macht (zusammen) 2 Frauen" Rein. 3, 5. In unserem Falle, wo der eine Redende eine Frau, der andere ein Mann ist, könnte man ebenfalls *r s* 2 sagen (so z. B. Ryl. 23, 2), doch könnte naturgemäß auch ein neutraler Ausdruck dafür gewählt sein, wie wir ihn in *r ẖ·t* 2·*t* „macht (zusammen) 2 Leiber" mit derselben weiblichen Form des Zahlwortes 2, die bei uns vorliegt, in der Tat kennen. In dem gleichen Zusammenhange wie an unserer Stelle finden wir ihn Rev. Chrest. 209, dort aber von 2 Männern gebraucht. Ein dem entsprechendes (*r*) *ẖ·t* 3·*t* „macht (zusammen) 3 Leiber" steht jedoch Kairo 30617, 2 von 2 Frauen und 1 Manne gebraucht.[1]) Der Ausdruck *tꜣ ẖ·t* 2·*t* „die 2 Leiber" mit dem bestimmten Artikel bezeichnet häufig „beide Teile", vgl. außer den ob. Urk. 9, § 78c besprochenen Fällen den folgenden, zu unserem Falle besonders passenden: „es schrieb (diese Urkunde) Nechuthis, Sohn des Patus *r-ḫrw n tꜣ ẖ·t* 2·*t* „auf Geheiß der beiden Personen", nämlich des Ehepaares, das den Eid geleistet hatte, Straßb. 12, 12; andere analoge Fälle haben hier wieder stattdessen *r-ḫrw* (*n*) *pꜣ s* 2 „auf Geheiß der 2 Personen", wo es sich nur um Männer handelt. Als Zusatz zu einem pluralischen Pronomen steht dieses (*n*) *tꜣ ẖ·t* 2·*t* wie in Urk. 9 (a. a. O.), dem gewöhnlichen *n pꜣ s* 2 „die 2 Personen" (Urk. 1, § 38) entsprechend, Pap. Spieg. 7, 23 (nach *irm-w* = ⲚⲘⲘⲀⲨ). Kairo 30604, 9 (nach *im-w* = ⲘⲘⲞⲞⲨ, von den 2 Eventualitäten, zwischen denen die Amme zu wählen hat, Stellung einer Ersatzamme oder Zahlung einer Geldentschädigung). Vgl. ferner Ryl. 9, 8, 13 (von Personen). 44, A. 5. 45, B. 7 (von den Stockwerken eines Gebäudes). Leider passen nun aber die sehr charakteristischen Schriftzüge, die bei uns in a 8 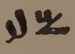 und in b 14 erhalten sind, nicht zu *ẖ·t* „Leib", wie es sonst geschrieben zu werden pflegt. Sie ähneln auf den ersten Blick dem Anfang des Wortes *r* „Mund", doch würde diesem Worte, das ja auch mask. ist, dann in b 14 das Determinativ der Körperteile fehlen. Auch würde man gerade *n wꜥ r* „mit einem Munde" (nicht mit zwei) erwarten, das

1) Auf diese beiden Beispiele machte mich Spiegelberg freundlichst aufmerksam.

z. B. Leid. 374, 3 so vor dem Worte „sagen“, hinter der Nennung der Redenden steht (*r rmṯ s 4 n wꜥ rꜣ nꜣ ntj ḏd* „zusammen 4 Männerpersonen mit einem Munde, sind es, die sagen“). Vielleicht hat man aber eben dieses Zeichen des Körperteiles (vgl. die Form, die es in *dr·t* „Hand“ nachher hat) und davor noch etwas in der fraglichen Gruppe zu erkennen. Es könnte dann vielleicht doch eine Abkürzung von *ẖ·t* „Leib“ vorliegen, wie wir sie für *dr·t* „Hand“ in Urk. 4 (§ 14b) angetroffen haben.

§ 54. *tw-n* (*n*) *šp-dr·t* „wir sind Handnehmer“ (= b 14) d. h. Bürgen, Bürgschaftserklärung in derselben Fassung wie in Urk. 9, (§ 87); 10 (§ 48). Zu der Schreibung von *tw-n* mit zwei senkrechten Strichen bei *tw* vgl. Griff. Ryl. III 402. — Das Wort für „Hand“ zeigt hinter seinem eigentlichen Wortbild erst das Determinativ der Körperteile und dann den unten nach links umgebogenen Strich.

§ 55. *n* „in bezug auf“, wie in Urk. 10 (§ 50) in beiden Texten (a 8 = b 14) deutlich ausgeschrieben.

§ 56. *ntj ḥrj* „welche oben ist“ (= b 15), wie in den ebenso angehängten Bürgschaftserklärungen Urk. 3, § 18 und 10, § 51.

§ 57. *r-dj·t ir-s* „daß sie tut“ wie Urk. 3, § 19.

§ 58. *iw-s tm ir r-ẖ·t-w* [*iw-n ir*] *r-ẖ·t-w* „wenn sie nicht gemäß ihnen tut, [so werden wir] gemäß ihnen [tun]“. Der Text von b, der der Lücke (*α*) am Anfange von a 9 entspricht, nimmt ebensoviel Raum ein, wie das, was in den anderen Zeilen in derselben Lücke zu ergänzen war. Es ist also nicht daran zu zweifeln, daß die Bürgschaftserklärung hier in a mit der in b übereinstimmte.

a) Der negierte Bedingungssatz hat dieselbe Form wie in Urk. 1. 7. 9. 10.

b) Der Nachsatz zu diesem Bedingungssatz „wenn sie nicht tut gemäß ihnen“ kann nach dem Schluß, der in b 15 erhalten ist, nur in diesem Sinne ergänzt werden: „[so werden wir tun] gemäß ihnen mit Notwendigkeit, ohne Verharren, ohne irgendeinen Schlag“. Der Raum der Lücke in b 15 reicht genau für *iw-n* (*r*) *ir r-* aus; das entbehrliche *n-k* „dir“ muß ebenso wie in dem Bedingungssatz gefehlt haben. Eine Ergänzung [*iw-k m-sꜣ-n r-dj·t ir-n r-*] *ẖ·t-w* „du bist hinter uns, daß wir tun gemäß ihnen“, an die man eventuell auch denken könnte, ist ausgeschlossen, da sie viel zu viel Raum beansprucht. — Ebenso ist auch eine Ergänzung [*iw-n* (*r*) *dj·t ir-s r-*]*ẖ·t-w* „wir werden veranlassen, daß sie tue

gemäß ihnen", wie sie Spieg. vorschlug, des Raumes wegen aus geschlossen.

§ 59. Zu der Formel *n ḥtr (n-)iwtj mn (n-)iwtj sḫ nb* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren, ohne jeden Schlag" (b 15), die die unbedingte, prompte und vorbehaltlose Leistung verspricht, s. ob Urk. 1, § 28 und 10, § 65.

§ 60. Wenn die Bürgen sich zur Erfüllung der beiden Kaufverträge verpflichten, so muß das voraussetzen, daß sie dazu auch imstande sind, d. h. daß sie als Verwandte der Schuldnerin an den verpfändeten resp. verkauften Grundstücken noch irgendwelche Rechte gehabt haben, aus denen sie die Überantwortung an den Gläubiger (Käufer) erzwingen konnten. Vielleicht hatte aber auch — darauf weist Partsch hin — der Bürge kraft der Bürgschaftserklärung, die mit Zustimmung des Schuldners abgegeben worden ist, ein Recht auf Zwang gegen den Schuldner und sein Vermögen um die Erfüllung zu beschaffen (Partsch, Bürgschaftsrecht I 280ff.) Im ersteren Falle würde die Bürgschaftserklärung zugleich eine Zustimmungserklärung zu dem Geschäft sein, gleich den so häufigen „adhésions" der Form „nimm die Schrift aus der Hand des NN. damit er tue gemäß allen obigen Worten", über die Partsch unten an besonderer Stelle handelt.

§ 61. Auf den ersten Satz, der das Versprechen der Bürgen auf Erfüllung des Vertrages enthält, falls die Schuldnerin ihn nicht erfüllen sollte, folgt ein zweiter Satz, von dem in b 15/16 die Worte *mtw-n* [......] *nꜣ ꜣḥ·w ntj ḥrj n* [......] *(n-)iwtj mn (n-) iwtj* [...*n*]*b* „und wir werden [......] die Äcker, die oben sind zu [......] ohne Verharren, ohne jede [...]" erhalten sind. In a9 sind die Worte *n ssw nb n ḥ*[*tr*] „zu jeder Zeit mit Not[wendigkeit]" erhalten, die sich in die zweite Lücke dieses Textes (von b 15/16 einfügen, wo denn auch noch Reste von *ssw nb* (der letzte senkrechte Strich von *ssw* und der Kopf des *nb*), im richtigen Abstande zu erkennen sind. Weiterhin ist dann in a9 hinter der Lücke *β*, unmittelbar vor der Unterschrift des Schreibers, das Wort *nb* „jeder" erhalten, das die Formel *(n) ḥtr (n-) iwtj mn (n-)iwtj sḫ nb* schloß.

Die Worte „zu jeder Zeit" geben uns die Ergänzung der ersten Lücke, welche hinter *mtw-n* am Ende von b 15 und am Anfang von b 16 klafft, an die Hand. Es muß *mtw-n* [*ir n-k p hp n*] *nꜣ ꜣḥ·w ntj ḥrj n ssw nb* „und wir werden dir tun das Recht

er Äcker, die oben sind, zu jeder Zeit" dagestanden haben, vgl. Griff. Ryl. III 257 Nr. 11 und Spieg. Hausw.-Pap. S. 10*, § 19. 20. Die Worte *pꜣ hp* würden in gleicher Größe wie in b 11 in der lat etwa den Raum einnehmen, der am Anfange von b 16 verügbar ist; sie werden hier, da noch *n-k* davor gestanden haben muß, etwas kleiner geschrieben gewesen sein als dort. — Für den Gebrauch von *hp* „Recht" mit folgendem Genitiv der Sache, auf ie man ein Recht hat, vgl. *pꜣ hp nꜣj-t nkt·w n s-ḥm·t* „das Recht einer Frauensachen" Griff. Ryl. III 269, Nr. 17. Zu der Redensart · *pꜣ hp* „das Recht tun", vgl. die ob. Urk. 6, § 26 besprochene ormel und Urk. 14, § 62.

§ 62. Der Name des Vaters des Schreibers, den Spieg. unelesen ließ, besteht aus dem Artikel *pꜣ*, dem Worte *bl* (aussehend ie *bl* in *r-bl* = ϵвολ und *bl-k* = вⲗⲗⲁⲕ) und dem Worte *fj* „Haar" ϥⲱϵ); zu der eigentümlichen Ligatur für *fj*, wie sie in b und ndern Hauswaldt-Papyri (neben den deutlich ausgeschriebenen chreibungen anderer Dokumente) vorliegt, vgl. die Schreibung für *j* „tragen" in Urk. 10. Der Name, der kopt. etwa *ⲡвⲁⲗ-ϥⲱϵ uten würde, wird „der mit gelöstem Haar" bedeuten.

§ 63. Zu dem Datum ohne Angabe eines Tages vgl. § 1. 10b.

§ 64. Die Urkunde hat im Unterschied zu a die ob. Urk. 4, 33 besprochene Form für die Einleitung der Rede: *NN. tꜣ ntj ḏd* NN. ist es, die sagt".

a) Über dem Schwanz des *ḏd* steht das *n* des Dativs wie in rk. 14, 11. In der Phot. sieht es mit dem darunter stehenden des Wortes *wꜣj·k* von Z. 3 zusammen wie *sẖ* „Schreiber" aus.

§ 65. *tw-j wꜣj·k r·r-k n* „ich bin entfernt von dir in bezug uf" d. h. „ich habe dir überlassen das und das". *wꜣj* „sich entfernen" it *r* der Person, von der man sich entfernt, und *n* der Sache, bezug auf die man sich entfernt, ist der gewöhnliche demot. usdruck für „Abstand nehmen von einem Anspruch auf etwas genüber jemandem", „es ihm abtreten", „überlassen (ἀφίστασθαι). der Abstandserklärung der Zessionsurkunden steht das Verbum ets wie an unserer Stelle im Qualitativ (vgl. Griff. Ryl. III 257. 340). s ist daher so zu übersetzen, wie oben geschehen ist, nicht „ich tferne mich von dir". Die griech. Übersetzungen haben teils ολογεῖ NN. ἀφίστασθαι (resp. ἀφίσταται NN.), teils ὁμολογεῖ NN. ραχεχωρηκέναι, was dem gut entspricht (s. Griff. a. a. O. 126).

§ 66. Das wie *p3j* „dieser" aussehende Demonstrativum wir unser „jener" vertreten; ebenso an der ganz ähnlichen Stell Berl. 3108, 11 ff. (vgl. Partsch bei Spieg. Hauswaldt-Pap. S. 19*). Eine besondere Form für das entferntere Demonstrativpronome ist im Demot. wie im Neuäg. nicht belegt; sondern beide Forme für „dieser" und „jener", die sich nach dem Kopt. wenigstens da wo sie substantivisch gebraucht und daher vollbetont sind, in de Vokalisation unterschieden, werden im Neuäg. und im Demot. gleic geschrieben, vgl. Äg. Ztschr. 50, 100 und ob. Urk. 3, § 8.

§ 67. Zu dem Relativsatz *i-ir-j sh . . . r·r-w* „über die ich ein Schrift gemacht habe" s. ob. § 37.

§ 68. *sh db3-hd* „Schrift über Geldbezahlung", genauer *sh n db3-hd* mit genitivischem *n* geschrieben Brüssel 3, 6. 10, die üblich Bezeichnung für die Kaufgeldquittung (πρᾶσις), also in unseren Falle die Urkunde a. Die eben zitierte Variante von Brüssel zeigt deutlich, daß die früher übliche Übersetzung „Schrift für Geld oder „wegen Geld" (ⲉⲧⲃⲉ-ϩⲁⲧ) irrig ist und in *db3-hd* mit Griff Stories S. 128/9[1]) ein nominaler Ausdruck „Geldbezahlung", „Be zahlung in Geld" (ⲧⲉⲉⲃ-ϩⲁⲧ) zu erblicken ist, s. ob. § 24.

§ 68[bis]. Dem Ausdruck *Pr-ꜥ3 ꜥnh-dt* „der ewig lebende König" der in den demot. Urkunden den ohne Namen zu nennenden re gierenden König zu bezeichnen pflegt, folgt hier der Zusatz *mr-I* „geliebt von der Isis", der auch in dem offiziellen Königsnamen des Ptolemaios Philopator hinter demselben Prädikat *ꜥnh-dt* erschein („Ptolemaios, der ewig lebende, von der Isis geliebte").

§ 69. Dittographie.

§ 70. Statt *i·ir* steht hier eine wie *i·ir-w* aussehende Schrei bung, was für die unten Urk. 14, § 18 erörterte Stelle lehrreich ist

§ 71. Dieser Bedingungssatz „wenn ich ihn nicht entferne" (ἐὰν δὲ μὴ ἀποστήσω), der in der üblichen Form des negierten Konditionalis (*iw-f tm sdm*) steht, kann nur bedeuten „wenn ich ihn nicht von selbst, ohne Mahnung entferne"; und demgemäß muß der Nachsatz „so werde ich ihn entfernen" (ἀποστήσω), den das vorher gegebene übliche Versprechen noch einmal wiederholt bedeuten: „ich werde ihn auf deine Mahnung entfernen". Es ist hier also dasselbe zwischen den Zeilen zu verstehen, wie bei den

1) In der dort behandelten Stelle 1 Khaemw. 5, 19/20 ist beim Übergang von einer Zeile zur anderen das Wort *sh* vor *db3-hd* ausgelassen worden.

Zahlungsversprechen hinsichtlich der Frist „innerhalb von 5 Tagen" s. ob. Urk. 1, § 27).

§ 72. Die Worte *n ḥtr (n-) ἰwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren" (*ἐπάναγκον*), denen auch in diesem Zusammenhange bisweilen noch *(n-) ἰwtj sẖ nb* „ohne jeden Schlag" folgt (z. B. Straßb. 3, 7), fehlen sonst, wo das einfache Versprechen des Entfernens ohne den negierten Bedingungssatz abgegeben wird, und so auch bei uns in a 7 und hier in dem ersten Versprechen, das diesem Bedingungssatz vorangeht. Sie sind also ein besonderes Merkmal des zweiten Entfernungsversprechens, das für den Fall abgegeben wird, daß nicht dem ersten Versprechen gemäß entfernt werde. Ein Gegensatz zu der freiwilligen Leistung (etwa „zwangsweise") darf aber nicht darin gesehen werden, da die Ausdrücke allem Anschein nach gerade die Bereitwilligkeit, ohne jeden Zwang zu leisten, enthalten. Es kann sich deshalb nur um eine Verstärkung des Leistungsversprechens handeln: „ich werde ihn entfernen, und wenn ich ihn nicht von selbst entfernen sollte, so werde ich ihn nach Mahnung ganz gewiß bedingungslos, ohne Verzug und ohne Vorbehalt entfernen."

Urk. 13.

Elephantine 1. (Berlin P. 13532).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 37—39.)

Antrag auf Entpfändungserklärung, vom 5. Dez. 223 vor Chr., aus Edfu, gefunden auf der Insel Elephantine.

Veröffentlicht von Spiegelberg, Dem. Studien II Tafel 1 in unretouchierter und retouchierter Phot.; erklärt ebenda S. 10ff.; von mir mit dem Original in Berlin verglichen und zwar ohne Glasbedeckung.

Die Urkunde ist, wie Spieg. erkannte, der ägyptische Wortlaut des griechischen Textes, den Rubensohn, Elephantine Papyri S. 76 als Nr. XXVIIa veröffentlichte. Sie gehört zu den Papieren des Milon, Praktors der Tempel, die die Zahlungsschwierigkeiten einer Hohenpriesterfamilie von Edfu in den Jahren 23—25 des Ptolemaios Euergetes I. betreffen.

Aus gewissen Redewendungen des äg. Textes, die ihm seinerzeit ungewöhnlich schienen, glaubte Spiegelberg schließen zu

müssen, daß der griechische Text das Original, der ägyptische Text eine Übersetzung davon sei. Allein die meisten dieser Gründe haben sich mit der Zeit als nicht stichhaltig erwiesen (s. aber § 1 und 35c). Nach der Natur der Dinge wird das Verhältnis beider Texte zueinander vielmehr umgekehrt gewesen sein. Die ägyptischen Priester reichten ihre Eingabe der griechischen Behörde naturgemäß in ihrer Sprache ein, gaben ihr jedoch, um sicher zu gehen noch eine griechische Übersetzung bei, die sie eigenhändig und zwar wieder ägyptisch unterschrieben, ein klarer Beweis, daß sie selbst des Griechischen nicht mächtig waren. Gewisse Seltsamkeiten des griechischen Textes lassen sich wohl auch nur als Übersetzungsfehler erklären (s. § 23). Wäre der griech. Text der ursprüngliche gewesen, so wäre die ägyptische Übersetzung bei einer Eingabe an die griech. Behörde zwecklos gewesen.

Griechischer Text.

(Eleph. griech. XXVII.)

[1] *Μίλωνι τῷ παρὰ* [2] *Εὐφρονί[ο]υ πράκτορι* [3] *ἱερῶν παρὰ Πινύριος* [4] *τοῦ Ἐστφήνιος καὶ* [5] *Ψινταῆτος μικροῦ* [6] *Ἐστφήνιος.*

Umschrift des ägyptischen Textes.

1. *n*[1] *Mln*[1a] *pꜣ-rḳtr*[1b] *n nꜣ rpj·w*[1c]

2. *wꜥ*[2a] *bk*[2b] *mkmk*[2c] *(n)-d·t*[3] *Pꜣ-ἰwἰw-(n-)ḥr*[4] *sꜣ Ns-šw-tfnw ḥnꜥ Pꜣ-šr-(n-)tꜣ-ἰḥ·t*

3. *pꜣ ḫm sꜣ Ns-šw-tfnw (n-)d·t*[5] *ḫpr-s r* (e)[6] *tw-w(= dj-w)*[7] *pꜣj-n ꜣḥ* 1[8] *(r) dbꜣ-ḥd*[7]

4. *ntj (n)*[9] *Pꜣ-sbd-mḥtj*[10] *n*[11] *pꜣ tš Dbꜣ ntj ·ir*[12] *stꜣ* 30 *ꜣḥ (n-)d·t*[13]

5. *[d]·t-n šp*[14] *n dj·t*[15] *n*[16] *Ns-šw-tfnw sꜣ Pꜣ-ἰw-ἰw-(n-)ḥr ẖr*[17] *pꜣ sp*[18]

6. *[ἰ·]ἰr*[18b] *ḫpr*[18a] *r-*[18e] *ꜥ·wj-*[18c]*f*[18d] *n šns*[19] *ḥnꜥ pꜣ ḥtr*[20] *n ḥ·t-ntr*[20a] *n ḥꜣ·t-sp* 23[21]

Ἐπειδὴ ἐπρά[7]θη [ἡ]μῶν [γ]ῆ, ἣ ἦν [8] ἐν Ψεβτομὶτ τοῦ Ἀπολλωνοπο-
[9] λίτου), ⨯ (= ἀρουρῶν) λ πρὸς ἐγγύην, [10] ἣν ἐνεγυησάμεθα εἰς ἔκτισιν
[11] Εστφῆνιν Πινύριος εἰς [12] ἃ προσωφείλη[σ]εν πρός τε τὰ [13] βύσσινα καὶ
τὴν [14] πρόσοδον τοῦ ἱεροῦ τοῦ κγ ∟ (= ἔτους), [15] ὁμοίως δὲ καὶ Βερε-
νέβθις πρὸς τὸ [16] αὐτὸ βυσσίνων ὀθονίων τοῦ ιθ ∟ (= ἔτους) [17] καὶ ∟β (= ἔτους),
ἀρ[γ]υ(ρίου)[1]) ⊢ (= δραχμῶν) [18] τκ, ἀξιοῦμέν σε, ἐπειδὴ [19] ἐν ταῖς κατὰ τὸ
διάγραμμα [20] ἡμέραις τετάγμεθα τὸ [21] ἀργύριον καὶ τοὺς τόκους ἐπὶ τὴν
βασιλικὴν [22] τράπεζαν, καλῶς [23] ποιήσεις δοὺς ἡμῖν τὴν [24] ἐπίλυσιν. Τούτου
δὲ γενομένου [25] ἐσόμεθα οὐκ ἠδικημένοι.

[26] Ἔρ[ρω]σο ∟ κε Φαῶφι ιθ.

Demotische Unterschriften zu dem griechischen Texte.

[27] „Es (unter)schrieb Pinyris, Sohn des Estphenis.
[28] Es (unter)schrieb Berenebthis, Sohn des Estphenis.
[29] Es (unter)schrieb Psintaes, Sohn des Estphenis".

Übersetzung des ägyptischen Textes.

1. Dem[1] Milon[1a], dem Praktor[1b] der Heiligtümer[1c].
2. Nachricht[2a] und Schriftstück[2b] des Nachdenkens[2c] aus der Hand des[3] P-ī-n-ḥōr[4] (Pinyris), Sohnes des Es-šetfēne (Estphēnis), und P-šen-t-aḫē (Psintaēs),
3. des Jüngeren, Sohnes des Es-šetfēne (Estphēnis). In Anbetracht, daß[5] es geschah, daß[6] man gegen Geldbezahlung unsern 1 Acker[8] (weg)gegeben hat[7],
4. welcher in[9] „der nördlichen Mauer" (P-sebt-emḥīt)[10] liegt, im[11] Gau von Edfu, welcher 30 Aruren Ackers beträgt[12], weil[13]
5. unsere [Hand] genommen war[14] zum Geben[15] in bezug auf[16] Es-šetfēne (Estphēnis), Sohn des P-ī-n-ḥōr (Pinyris), für[17] den Rest[18],
6. der zu[18e] seinen[18d] Lasten[18c] geworden ist[18a.b] in bezug auf Byssos[19] und die Abgabe[20] des Tempels[20a] vom Jahre 23[21],

1) So steht nach Schubart da.

7. [*irm*][22] *Mr-(n-)ib-ptḥ*[23] *sꜣ Ns-šw-tfnw ḥr*[24] *swn šns*[24a] *(n-)rn-[f]*[24b]

8. *n*[25a] *ḥꜣ·t-sp* 2·*t ḥꜣ·t-sp* 19[25b] *nꜣj-f sp·w*[26] *ḥꜥ-f*[27] [*r*] *tw-w(=dj-w) s*[28c] (*r*) *dbꜣ-ḥd*[28a] (*r*) *mḥ*[28b] *ḥd* 16[28d]

9. *dj-n* (=*tw-n*) *dbḥ im-s*[29a] *mtw-k*[29b] (ⲚⲦⲀⲔ) (*n-*)*d·t ḫpr-s*
10. [*r*][30] *wt-n*[30a] *nꜣj-n ḥd·w*[31] *irm pꜣj-w ms·t*[32] *r pꜣ sḫn*

11. *n Pr-ꜥꜣ*[33] *hnw*[34a] *pꜣ hrw* 60[34b] *r-ḫ*[35a] *·pꜣ ḥn*[35b]
11a. *n Pr-ꜥꜣ*[35c]
12. *nꜣ-ꜥn-f r·ir-k* (ⲈⲔ) (*r*) *ir-f*[36] *hb*[37] *ḥꜣ·t-n*[37b] *n šꜥ*[37c]

13. *n stꜣ·t*[37d] *ḫpr-f*[38a] *r·iw-f ḫpr*[38b] *r* (ⲉ) *bn-w*[39a] *gmꜥ-n*[39b]

Darunter von anderen Händen:

14. *sḫ Ns-šw-tfnw sꜣ Pꜣ-iwiw-(n-)ḥr*[40a] *ḥꜣ·t-sp* 25 *ibd* 2 *ꜣḫ ssw* 19[40a]

15. *sḫ Pꜣ-iwiw-(n-)ḥr sꜣ Ns-šw-tf[nw]*[40b]
16. *sḫ Mr-(n-)ib-ptḥ sꜣ Ns-šw-tfnw*[40b]
17. [*sḫ Pꜣšr-(n-)tꜣ-iḥ·t sꜣ Ns-*]*šw-*
18. *tfnw*[40b].

Sachlage.

Die Sachlage stellt sich aus den verschiedenen griechischen und demotischen Urkunden, die diese Angelegenheit betreffen, so dar.

Zur Sicherung gewisser Forderungen, die der Staat an den Priester Estphenis, Sohn des Pinyris, und seinen Sohn Berenebthis aus den Jahren ihrer Amtsführung als Hohepriester des Tempels von Edfu hatte, hatten zwei andere Söhne Pinyris und Psintaes der Jüngere Bürgschaft geleistet. Diese ist vollstreckt worden, indem ein Acker von 30 Aruren, der den drei Brüdern gemeinsam gehörte und der vielleicht schon für die Bürgschaft verpfändet war, zum Verkauf gebracht wurde.

Die drei Brüder haben ihn für den niedrigen Preis von nur 320 Drachmen Silber[1]) selbst zurückerworben (*stꜣ*, Eleph. 2, 4), ver-

1) Wenn, wie wir aus den Kairiner Urkunden aus dem Faijûm lernten, für 1 Arure Ackers schon 5 bis 6 Silberlinge (= 100 bis 120 Drachmen) im Jahre

7. [und[22] in bezug auf] Mer-en-ʾeb-ptaḥ[23] (Berenebthis), Sohn des Es-šetfēne (Estphēnis), für[24] den selbigen[24b] Wert von Byssos[24a]
8. vom[25a] Jahre 2 (und) Jahre 19[25b], auch[27] seine Reste[26]; (in Anbetracht, daß es geschehen ist), [daß] man ihn (den Acker) (weg)gab[28c] gegen Geldbezahlung[28a], um voll zu machen[28b] 16 Silberlinge[28d],
9. so erbitten wir[29a] von dir[29b]: in Anbetracht, daß es geschah,
10. [daß][30] wir unsere Silberlinge[31] bar zahlten[30a] mit ihrem Zins[32] an die Bank
11. des Königs[33] innerhalb[34a] der 60 Tage[34b] gemäß[35a] dem Befehl[35b]
12. des Königs[35c], so ist es schön, wenn du (Folgendes) tust[36]: sende[37a] (Nachricht) vor uns[37b] in einem Brief[37c]
13. des Lösens.[37d] Wenn es geschehen ist[38a], daß es geschah[38b], so wird man uns nicht[39a] schädigen.“[39b]
14. Es schrieb (dies) Es-šetfēne, Sohn des P-ī-n-ḥōr[40a]. Jahr 25 Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit (Paophi) Tag 19.[40a]
15. Es (unter)schrieb P-ī-n-ḥōr, Sohn des Es-šetfēne.[40b]
16. Es (unter)schrieb Mer-en-ʾeb-ptaḥ, Sohn des Es-šetfēne.[40b]
17. [Es (unter)schrieb P-šen-t-aḥē, Sohn des Es-]še-
18. tfēne.[40b]

mutlich den Betrag der Schuld. Sie haben, wie es die amtliche Verkaufsordnung vorschreibt (Griech. XIV, vgl. Rostowzew, Kolonat S. 22 ff.), sogleich $^1/_4$ davon als erste Rate mit 80 Silberdrachmen angezahlt (Eleph. 2, 5/6). Den Rest haben sie in drei Raten in den folgenden drei Jahren abzuzahlen.

Bereits vor dem 4. Thoth des Jahres 25 haben sie der Behörde jedoch angezeigt, daß sie zur Zahlung dieser Raten nicht imstande seien und das Land an einen gewissen Xenon abträten, der die Raten statt ihrer zahlen werde (griech. XV).

Am 19. Paophi desselben Jahres richten sie nun die uns beschäftigende Eingabe (demot. 1 = griech. XXVII) an Milon, in der die beiden bürgenden Brüder um eine Bescheinigung ersuchen, daß das Pfand der Bürgschaft ausgelöst sei.

Pacht gezahlt wurde, sind 16 Silberlinge (= 320 Drachmen) kein vernünftiger Kaufpreis für 30 Aruren.

Am 30sten desselben Monats richten sie eine weitere Eingabe an Milon (demot. 2. 3)[1]), in der sie die ganze Sachlage vom Verkaufe des Ackers an darlegen und ersuchen, dem Xenon das Land zu übergeben, damit er die drei noch ausstehenden Raten zahle. Der Zweck dieser Schiebung kann natürlich nur sein, einen abermaligen Zwangsverkauf zu verhindern, bei dem das Land von einem Dritten erstanden werden könnte. Xenon soll durch sein Eintreten den Brüdern den künftigen Besitz des Landes sichern. Das wird denn auch in den Schlußworten dieser Eingabe offen ausgesprochen: „wir werden uns seiner (des Ackers) wieder [bemächtigen] (*ỉw-n r mḥ·t*][2]) *ỉm-f ʿn*), nachdem man ihn (den Xenon) kein Geld hat zahlen lassen außer den Silberlingen (d. h. den 3 Raten) und ihrem *ḏrpt*“ (Eleph. 2, 10 = 3, 14).

Zwei Tage danach, am 2. Athyr, erbietet sich Xenon in einer Eingabe an Milon zur Zahlung der 3 ausstehenden Raten (griech. XVII).

Am 6. Athyr geben andere Personen, die bereits bei dem ersten Verkauf 600 Drachmen vergebens geboten hatten[3]), ein höheres Gebot ab (griech. XXI); vermutlich sind es die in einer Urkunde vom 26. Athyr (griech. XVIII) erwähnten Söhne des Machoi. Ob dieses Gebot Berücksichtigung gefunden hat, wissen wir nicht. Im übrigen s. Partsch's eingehende Darlegungen.

Kommentar.

§ 1. Die Worte „dem Milon, Praktor der Heiligtümer“ die als Adresse des Briefes mitten über der ersten Zeile des Textes stehen, entsprechen in Verbindung mit dem folgenden „aus der Hand des Pinyris“ wörtlich den Anfangsworten des griech. Textes *Μίλωνι τῷ παρὰ Εὐφρονίου πράκτορι ἱερῶν παρὰ Πινύριος* usw. Eine solche Fassung ist durchaus ungewöhnlich. Ägyptische Briefe pflegen

---

1) Den Wortlaut dieser Eingabe s. im Anhang zu diesem Kapitel.

2) Vgl. Straßb. Wiss. Ges. 19, 10 (ed. Spiegelberg, Schriften der Wiss. Ges. Straßb. 13, 47).

3) Wenn der Staat sich damals mit einer soviel niedrigeren Kaufsumme (320 Drachmen) begnügt hatte, trotzdem ein solches höheres Gebot vorlag, so wird das, wie Partsch bemerkt, ohne Zweifel deshalb geschehen sein, weil dem Vollstreckungsschuldner zunächst offen stand, selbst das Vollstreckungsgrundstück zu übernehmen.

sonst so zu beginnen: „NN. ist es, der sagt zu" (s. ob. Urk. 4, § 33), und die Adresse pflegt auf der Rückseite des Briefes zu stehen. Man könnte daher in der vorliegenden Fassung der Adresse griechischen Einfluß erkennen wollen, doch gemahnt die ganz entsprechende lakonische Nennung des Absenders in den Originalbriefen Urk. 16 und 17 zur Vorsicht.

a) Hinter dem Namen Milon sind die Worte *pꜣ rd ꜣwprnjs* „der Bevollmächtigte (vgl. ob. Urk. 3, § 21 b) des Euphronios", die der griech. Text *ὁ παρὰ Εὐφρονίου* erwarten läßt, und die in den andern demot. Urkunden nie fehlen (vgl. Eleph. 2, 2. 3, 3. 4, 7), wohl nur versehentlich ausgelassen.

b) Der Titel Praktor ist hier geschrieben, als ob das *p* der bestimmte Artikel *pꜣ* (kopt. ⲡ) sei, s. Spieg. Note I. — Die Endung *-τωρ* ist in sämtlichen demot. Urkunden des Fundes in gleicher Weise geschrieben: das *t* ist über das *r* gesetzt, das oben mit einem kleinen Haken von links anfängt, sodaß es fast wie ein *m* resp. *ntj* aussieht.

c) Das Wort *rpj·w* „Heiligtümer" ist hier ohne das Determinativ des Gottes geschrieben, das es in Eleph. 5, 8. 7, 2 deutlich neben den Pluralstrichen zeigt.

Nach der Phot. könnte es scheinen, als ob auf *rpj·w* noch etwas in derselben Zeile gefolgt wäre; das ist jedoch Täuschung. So wenig wie in unserm griech. Text dem *πράκτορι ἱερῶν* noch ein Zusatz folgt, der den Wirkungskreis dieses Beamten bezeichnete, so wenig auch sonst, vgl. Eleph. 7, 2. 6.[1]) griech. XVII. XXIV. XXV. Ja, nicht selten fehlt auch noch der Zusatz „der Heiligtümer" und es steht nur Praktor allein, z. B. Eleph. 2, 2. 3, 4. 4, 8. griech XX. Bei uns verlangt übrigens auch die Symmetrie, daß der Raum am Ende der Zeile frei war, wie am Anfang der Zeile vor *n Mln* „dem Milon".

§ 2. Die Worte *wꜥ bk mkmk*, mit denen der Text unserer Urkunde beginnt und die im griechischen Texte kein Äquivalent haben, enthalten eine Bezeichnung für das vorliegende Schriftstück, die eine Art Überschrift oder Titel dazu bildet.

---

1) Für das *n pꜣ tš Dbꜣ* „des Gaues von Edfu", wie Spieg. hier ergänzte, ist kein Platz da. Stattdessen muß vielmehr *tw-j ir ꜥnḫ* „ich schwöre" dagestanden haben.

a) Das Wort , das hier und an den Parallelstellen Eleph. 2, 1. 3, 1. Straßb. Ostr. D. 246 (von Spieg. zitiert). Kairo 31221, 1 (hier so) den Worten *bk mkmk*, resp. *mkmk* allein, am Anfang der Urkunde vorausgeht, hält Spieg. (Note II) für den unbestimmten Artikel *wꜥ*, der in der Tat das gleiche Aussehen hat.[1]) In einer titelartigen Überschrift, wie sie an unserer Stelle vorliegt, ist dieser Artikel aber höchst anstößig. Man sollte da unbedingt die Bezeichnung der Urkunde ohne Artikel erwarten, vgl. den Titel der Urkunden Ryl. 31, 1. 36, 1. Straßb. 12, 1.[2])

Ein solches wie der unbestimmte Artikel *wꜥ* aussehendes Wort an einer Stelle, wo die Bedeutung als Artikel nicht zu passen scheint, findet sich nun auch sonst einigemal bei anderen Ausdrücken, die ein Schriftstück bezeichnen: *ẖ pꜣ* *sẖ gjḏ* „Abschrift des χειρόγραφον" Ryl. 31, 1, wo das *wꜥ* zwischen dem bestimmten Artikel und dem Worte *sẖ* „Schrift" steht; *r-ẖ·t-f n* *wꜣḥ* „wie ein Brief" II Khaemw. 2, 29, wo der unbestimmte Artikel, da es sich um einen allgemeinen Vergleich handelt, durchaus ungehörig ist.[3])

Nimmt man die angeführten Stellen alle zusammen, so scheint sich daraus zu ergeben, daß das fragliche Element ein selbständiges Wort für Schriftstück sein muß. Und, da es nach seinen Schreibungen mit dem Zahlwort „eins" resp. dem unbestimmten Artikel zusammenzuhängen scheint, so würden wir wohl einen Bedeutungsübergang von „Einheit", „etwas" zu „Brief", „Schriftstück", „Eingabe" o. ä. anzunehmen haben. An das kopt. ⲟⲩⲱ „Nachricht", „Antwort", „Angelegenheit" zu denken, verbietet die Tatsache, daß diesem Worte im Mag. Pap. *wꜣḥ* entspricht (Griff.-

---

1) An der von Spiegelberg gleichfalls noch zitierten Stelle Corp. pap. II 1, 6 ist das *wꜥ* vor *bk* dagegen nach dem Zusammenhange jedenfalls wohl der Artikel (*in-w n-n wꜥ bk* „man brachte uns einen Brief"). Auch Kairo 31217, 6 wird *wꜥ bk* „ein Brief" sein.

2) Anders, wenn es sich um die Bezeichnung einer Urkunde an anderem Orte, z. B. auf der Rückseite des Dokuments oder als Ersatz der Innenurkunde (Eleph. 7, 1) handelt; dann steht der bestimmte Artikel, s. unten Urk. 15, § 49.

3) Nicht hierher gehört der aus den Elementen und *wꜣḥ* „wünschen" (der übliche Ausdruck für das Einfordern einer Schuld) bestehende Ausdruck für die „Schuldforderung" Rein. 3, 8. Turin 174 (Rev. Chrest. 308. 310). Er ist von Spiegelberg (Pap. Reinach p. 200) richtig als *rꜥ-wꜣḥ* (das wäre kopt. ⲣⲁ-ⲟⲩⲱϣ) bestimmt worden.

Thompson, Index Nr. 214); man müßte denn annehmen, daß diese letztere Schreibung auf einer falschen Etymologie oder Übertragung beruht habe. Das wäre an sich nicht unmöglich, da ⲟⲩⲱ auch im Boh. belegt ist (wo vor *ḥ* ⲟ statt ⲱ stehen sollte) und da der Stamm *wꜣḥ* bereits durch ⲟⲩⲱϩ (resp. *wō* in ⲁⲩⲱ) : ⲟⲩⲟϩ im Kopt. repräsentiert ist. Die demotische Schrift ist ja an derartigen Übertragungen von Wortbildern auf gleichlautende andere Worte reich, vgl. *ʿ·wj* „Haus“, *mꜣʿ* „Ort“, *dj* = *tw*, *tw* = *dj*.

b) Für das Wort, das hier als zweite Bezeichnung für die vorliegende Urkunde gebraucht ist, hat Spiegelberg die Lesung *bk* aufgestellt (vgl. ferner Griff. Ryl. III 412); sie ergibt sich mit Sicherheit aus der von ihm zitierten Stelle Straßb. Ostr. D. 246, wo das phonetische Komplement *b* (eig. *bw*) davor ausgeschrieben steht. Das Wort bedeutet eig. „Arbeit“. Corp. pap. II 4, 2 bezeichnet es den Bericht, der uns in Corp. pap. II 3 (unsere Urk. 17) erhalten ist. Vgl. auch ob. Urk. 8, § 2c.

c) *mkmk*, determiniert mit dem Zeichen der geistigen Tätigkeit, ist, wie Spieg. ausführte (vgl. ferner Griff. Ryl. III 357), das kopt. ⲙⲟⲕⲙⲉⲕ „nachdenken“, „überlegen“. In Eleph. 2 (s. u. den Anhang) ist das *wʿ mkmk* des demotischen Urkundentitels (Zeile 1) in der griechischen Inhaltsangabe durch *ὑπόμνημα* wiedergegeben. Bemerkenswerterweise ist das Wort *mkmk* an diesen, wie an den andern ähnlichen Stellen, die Spieg. zitierte, überall nur mit dem genannten Determinativ, nicht mit dem Zeichen für Schriftstück geschrieben. Es geht daraus klar hervor, daß es selbst keine Bezeichnung für ein solches ist, sondern nur ein Infinitiv ist, der diesen Ausdrücken für Schriftstück als Genitiv zugefügt ist, um ihren Zweck oder Inhalt anzugeben.[1]) Spiegelberg's Übersetzung „Denkschrift“, insofern das „Schrift zum Nachdenken“ („pro memoria“) bedeutet, ist also eine durchaus zutreffende freie Übersetzung.

§ 3. *n d·t* „aus der Hand von“, hier und Eleph. 2, 1 in stark abgekürzter Zeichenform , deutlicher auf dem von Spieg. zu unserer Stelle zitierten Ostr. Straßb. D. 246, entspricht dem *παρὰ* des griech. Textes. Vgl. Urk. 4, § 14b und Urk. 17, § 1.

1) Auch dies macht es wahrscheinlich, daß das *wʿ* in *wʿ mkmk* von Eleph. 2 ein Wort für Schriftstück darstellt.

§ 4. Der Name, der griech. durch Πινυρις wiedergegeben wird, ist nicht mit Spieg. *Pꜣ-iw-(n-)ḥr* zu lesen, sondern *Pꜣ-iwiw-(n-)ḥr*, da das Zeichen für *iw* doppelt gesetzt erscheint. In der Tat ist denn auch *iwiw* in der Spätzeit die gewöhnliche Form für das Wort „Hund" (Äg. Ztschr. 5, 67. Le Page Renouf, Life work I 377), und auch die einzige von Spieg. (S. 9) angeführte phonetische Schreibung unseres Namens in Hieroglyphen zeigt hinter dem Zeichen *iw* das Verdoppelungszeichen, sodaß *iwiw* zu lesen ist. Vgl. auch Reich, Dem. und griech. Texte auf Mumientäfelchen S. 79.

§ 5. In den erhaltenen Zeichenresten hat Spieg. (Note IV) richtig die in Z. 9 tadellos erhaltene Konjunktion erkannt, die wie *n-d·t* „aus der Hand" geschrieben wird und mit folgendem *ḫpr-s* oder *ḫpr-f* „es geschah" dem griech. ἐπειδή zu entsprechen pflegt (vgl. Heß, Ros. S. 98. Griff. Ryl. III 364. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 441); so ja auch an unserer Stelle. Dieselbe Konjunktion liegt, mit der in § 3 besprochenen abgekürzten Zeichenform, auch an der entsprechenden Stelle Eleph. 2, 3 (wo Spieg. versehentlich *js* las) = 3, 4 vor. Dort leiten die Worte *n-d·t ḫpr-s* „in Anbetracht daß es geschah" ebenfalls die Begründung für die Eingabe ein. Mit dem kopt. ⲛ̄ⲧⲉⲣⲉϥ-ⲥⲱⲧⲙ̄ „als er gehört hatte", das rein temporale Bedeutung hat (neuäg. *m-ḏr-f sḏm*), darf diese stets kausale Konjunktion[1]) nicht zusammengebracht werden, wie Griffith vorschlug (Ryl. III 229, note 12. Stories p. 193). Sie stellt vielmehr, wie die hierogl. Texte der Dekrete von Rosette und Kanopus zeigen, eine auf falscher Etymologie beruhende lautliche Schreibung der alten Konjunktion *r-nt·t* „in Anbetracht daß" dar, die nach Verlust des *r* und Abfall der Femininalendung zu **ĕnte* geworden war und nun ebenso lautete wie die Präposition *n-d·t* (alt *m-d·t*). Eine andere lautliche Schreibung für dieselbe Partikel scheint *n-tꜣj* zu sein, s. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 212.

§ 6. *r* für *iw*, das im Demot. nach unpersönlich gebrauchtem *ḫpr* „geschehen" den abhängigen Satz einzuleiten pflegt, wie im Bohair. ⲉ (Stern, Kopt. Gr. § 626), z. B. Ros. 5. 25. 31. Kanop. Tanis 39. 50 u. ö. (vgl. auch hierogl. 20). Eleph. 2, 8. 7, 17. Griff. Ryl. III 378. Ebenso

1) Auch an den von Spieg. Petub. Gloss. Nr. 441 zitierten Stellen (1. Khaemw. 5, 35. 2. Khaemw. 6, 3. Mag. Pap. 6, 31. Ryl. III 364) liegt kausale, nicht temporale Bedeutung vor.

wie bei uns steht auch in der Parallelstelle Eleph. 2, 3 (wo das *r* von Spieg. übersehen wurde) und wohl auch 3, 4 (undeutlich).

§ 7. *dj (r) db᾽-ḥd* „weggeben gegen Geldbezahlung" (ebenso Eleph. 2, 3/4 = 3, 3; 4, 15/16. 19/20), das Äquivalent des griech. *πιπράσκειν* „verkaufen" s. Urk. 12, § 24.

§ 8. Da unser Text in Z. 4 das Wort *᾽ḥ* in der korrekten Schreibung mit nur einem senkrechten Strich gibt und da auch die andern Elephantineurkunden so schreiben (2, 3, = 3, 4; 4, 14. 17)[1], so wird man in dem zweiten senkrechten Strich, den unsere Stelle zeigt, die Zahl 1 erkennen müssen. Vielleicht soll dieses „unser einer Acker", wie das entsprechende griech. *ἡμῶν γῆ* ohne bestimmten Artikel („ein Acker von uns"), angeben, daß nur eines von verschiedenen Feldern der Brüder verkauft wurde.

§ 9. Das vor *P᾽-sbd-mḥtj* zu ergänzende *n* „in" scheint nach der Phot. über den Artikel *p᾽* gesetzt dazustehen (wie z. B. Mag. Pap. 3, 15. V. 24, 6), doch beruht das, wie das Original zeigt, nur auf Täuschung. Es fehlt ja in solchen Lageangaben auch sonst meistens, s. ob. Urk. 1, § 15a.

§ 10. *p᾽ sbd mḥtj* „die nördliche Mauer", im griech. Texte *Ψεβτομίτ*, vermutlich Name derselben Insel, die in andern Urkunden *t᾽ m᾽j p᾽ sbd* „die Insel der Mauer" *Τμουνψόβθις* (Eleph. 2, 4; griech. XVII. XIX) oder „das Inselchen" *ἡ νησῖτις* (griech. XX. XXI) genannt ist und die in ihrer vollen Bezeichnung *t᾽ m᾽.t n sbt mḥtj* „die Insel der nördlichen Mauer" in der hierogl. Schenkungsurkunde von Edfu vorkommt, s. Spiegelberg bei Rubensohn, Eleph. Pap. S. 59. 78.

Es ist für die griech. Elephantinepapyri desselben Fundes charakteristisch, daß sie die äg. Ortsbezeichnungen so, wie sie sind, zu umschreiben pflegen, statt sie zu übersetzen, auch da, wo es sich um appellativische, beschreibende Bezeichnungen, nicht um feste, eigentliche Namen handelt. Daher finden wir für den Ort, an dem das in Rede stehende Feld von 30 Aruren lag, in den verschiedenen Urkunden ganz verschiedene Namen, sodaß Rubensohn zu der Auffassung kam, daß es sich um verschiedene Felder handle.

---

1) Anderwärts findet sich auch das singularische *᾽ḥ* „Acker" nicht selten so mit 2 Strichen geschrieben: *p᾽j-k ᾽ḥ* „dein Acker" Kairo 30615, 6. Vgl. ferner die in Urk. 1, § 10 angeführten Stellen.

Zur Schreibung von ⲥⲟⲃⲧ „Mauer“ nach dem Muster von ⲥⲟⲃⲧⲉ „bereiten“ s. ob. Urk. 9, § 70b.

§ 11. Das *n*, das hier die Zugehörigkeit des genannten Ortes zum Gau von Edfu angibt, pflegt in den demot. Urkunden in derartigen Fällen meist unbezeichnet zu bleiben (vgl. Kairo 30605, 4. 30617a, 2. 30622, 4. 31179, 5 usw.), ist aber ohne Zweifel überall zu ergänzen. Es ist wohl nicht der Genitivexponent, wie man nach dem griech. *τοῦ Ἀπολλωνοπολίτου* denken könnte, sondern die alte Präposition *m* „in“, wie in § 9.

§ 12. *ntj ỉr* „welcher beträgt“, s. ob. Urk. 9, § 28.

§ 13. *n-d·t*, wie Spieg. richtig erkannte (Note VI), die oben in § 5 besprochene Konjunktion „dieweil“, die hier dem griech. *πρὸς* von *πρὸς ἐγγύην* entspricht.

Da die Zeichengruppe eig. die Schreibung des Wortes *d·t* „Hand“ ist, und eben dieses Wort „Hand“ dem Suffix 1. plur. *n*, das in Z. 5 hinter der kurzen Lücke erhalten ist, vorangegangen sein muß (s. u.), so könnte man versucht sein, eben in der Zeichengruppe dieses Wort „Hand“ zu erkennen. Das ist jedoch aus mehreren Gründen unmöglich. Die kausale Anknüpfung des folgenden Satzes, wie sie die Konjunktion *n-d·t* gibt, ist im Zusammenhange durchaus unentbehrlich. Eine Wortbrechung am Zeilenende derart, daß das Wortzeichen für *d·t* „Hand“ in die eine Zeile, das zugehörige Determinativ oder die Bezeichnung des gesprochenen *t* mit dem Suffix zusammen aber in die nächste Zeile gesetzt sei, ist den demot. Urkundenschreibern der Ptolemäerzeit durchaus fremd. Sie wäre aber im vorliegenden Falle auch überhaupt unverständlich, da am Ende von Z. 4 noch reichlich Platz für Endung und Suffix vorhanden ist.

§ 14. Die Lücke am Anfang von Z. 5 wollte Spieg. in seiner Ausgabe (Note VI) zweifelnd zu [*ỉw*]-*n* ergänzen. Nach brieflicher Mitteilung hält er diese Ergänzung nicht mehr aufrecht und würde jetzt eher [*ỉỉr*]-*n* zu ergänzen geneigt sein. In beiden Fällen würde also nur ein Hilfsverbum fehlen und das folgende Wort *šp* „empfangen“, „nehmen“, entweder allein oder, wie Spieg. meinte, in der Verbindung *šp n dj·t* die Bedeutung des Bürgens haben müssen, die der griech. Text *πρὸς ἐγγύην, ἣν ἐνεγυησάμεθα* verlangt.

In der Verbindung *šp n dj·t* eine phonetische bzw. falsch etymologisierende Wiedergabe von *šp-dr·t* ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ zu sehen, wie

es Spiegelberg's Gedanke war (nach brieflicher Mitteilung), ist ınmöglich, da das *n dj·t* „zum Geben" in Wahrheit die wörtliche Wiedergabe des *εἰς ἔκτισιν* darstellt, das im griech. Texte folgt.

Daß das Wort *šp* „empfangen" allein schon die Bedeutung ‚bürgen" gehabt habe, wäre an sich, im Hinblick auf den gleichırtigen Gebrauch von griech. *ἐκδέχομαι, ἀναδέχομαι*, auf den Partsch (vgl. G. G. A. S. 17) verweist, nicht undenkbar, doch fehlt es an edem Belege dafür.

Das Wort *d·t* „Hand" ist augenscheinlich unentbehrlich und es kann somit gar kein Zweifel sein, daß wir nur dieses und kein ınderes Wort in der Lücke zu ergänzen haben. In der Tat paßt ler vor dem Suffix erhaltene Zeichenrest vortrefflich zu dieser Ergänzung. Freilich müßte das Wort gegen die vorhergehenden Zeilen etwas über den Zeilenanfang hinausgeragt haben, doch ist las auch bei andern Zeilen der Fall (z. B. Z. 3. 4 gegen Z. 2). In ınserem Falle würde die Zeile dann nicht früher angefangen ıaben, als die Zeilenanfänge von Z. 8. 10—12. Auf die Gruppe ür *d·t* „Hand" kann nach den Raumverhältnissen nur noch der ibliche senkrechte Strich gefolgt sein, den unser Schreiber sehr ief ansetzt und in Z. 4 und 9 fast zu einem Punkt zusammenschrumpfen läßt. An unserer Stelle könnte dieser Strich eventuell ıuch mit dem Suffix *n* ligiert gewesen sein. Für das Determinativ ler Körperteile, das auch durchaus entbehrlich ist, ist kein Platz la. Das Wort *d·t-n* „unsere Hand" wäre also geschrieben wie *l·t-t* „deine (fem.) Hand" Ryl. 11 B, 3. 12 A, 4. Berl. 3096, 9. *d·t-k* Berl. 3046 A, 7. *d·t-f* „seine Hand" Kairo 31779, I 26.

Wenn wir demnach den ganzen Satz, der dem griech. *πρὸς ἐγγύην ἣν ἐνεγγυησάμεθα* entspricht, so herstellen *n-d·t d·t-n šp*, so haben wir einen Nominalsatz im Präsens I mit einem Qualitativ ıls Prädikat: „in Anbetracht, daß unsere Hand genommen ist". Der Satz hat also passivische Form. Das Wort „Hand", das wir n den aktivischen Ausdrücken für „bürgen" *šp-j dr·t* „ich habe Hand genommen", *tw-j (n) šp dr·t* „ich bin Handnehmer" (ϯ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ) ıls Objekt von *šp* „nehmen" antrafen, ist dementsprechend hier grammatisches Subjekt des Passivs. Der Besitzer der Hand, der n den aktivischen Ausdrücken nicht genannt war, ist hier in dem Suffix 1. plur. *n* ausgedrückt. Es ist also, wie man auch bei den ıktivischen Ausdrücken annehmen mußte, der Bürge, dessen Hand

genommen wird. In den aktivischen Ausdrücken war der Bürge aber zugleich auch das Subjekt des Handnehmens, dem daher die Bedeutung Hand geben zuzukommen schien. Auch beim Passiv, wie es in unserem Falle vorliegt, könnte an sich ja der Bürge als logisches Subjekt gedacht sein. Es wäre vielleicht denkbar, daß man anstatt „wir haben Hand genommen (= gegeben)“ auch gesagt habe „unsere Hand ist (von uns) genommen (= gegeben) worden“. Natürlicher ist indes, daß als logisches Subjekt zu *šp* „nehmen“ eine dritte Person gedacht sei, sodaß „die Hand des NN. nehmen“ hier seine ursprüngliche Bedeutung des Nehmens behalten und „den NN. durch Handschlag verpflichten“, „bürgen lassen“ bedeutet hätte. Diese Bedeutung müssen wir in der Tat auch in andern Fällen dafür annehmen, vgl. Urk. 19.

Auch in unserem Falle hat eine solche Auffassung alles für sich. Wenn auch der griech. Text unser *d·t-n šp* „unsere Hand ist genommen“ einfach durch *ἐνεγυήσαμεθα* „wir bürgten“ wiedergibt, als ob die ägyptischen Worte nur eine andere Ausdrucksform für das aktivische *šp-n dr·t* „wir haben Hand genommen“, „gebürgt“ sei, so ist doch, und zumal bei der ganzen Sachlage, die unsere Urkunde voraussetzt, wohl anzunehmen, daß die Wahl des passivischen Ausdrucks statt des aktivischen, den wir in den Bürgschaftsurkunden aus Tebtynis und Theben fanden, ihren Grund hatte. Wie Partsch mir versichert, wird man aus den Worten „unsere Hand ist genommen“ aber nicht etwa heraus hören dürfen, daß die Bürgen nicht ganz aus freien Stücken die Bürgschaft geleistet haben.

§ 15. Für die Entsprechung von *dj·t* „geben“ = *ἔκτισις* neben *šp dr·t* „bürgen“ = *ἐγγυᾶσθαι* vgl. ⲉⲕ-ϣⲁⲛ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ϥⲓ-ⲣⲟⲟⲩϣ ⲛ̄-ⲧⲁⲁⲩ „wenn du bürgst, so trage Sorge es zu geben“ *ἐὰν ἐγγυήσῃ, ὡς ἀποτίσων φρόντιζε* Eccles. 8, 16 (Kopt. Nr. 9). Zu dem ganzen Ausdruck *n dj·t* = *εἰς ἔκτισιν* vgl. ob. Urk. 4, § 38; 9, § 88; 10, § 49. Daß er sich auf die Leistung des Bürgen bezieht, wie das Partsch in seinem Bürgschaftsrecht I S. 116. 214 gefordert hat, geht hier wie in Urk. 9 aus der Wortfolge im Ägyptischen klar hervor.

§ 16. Die Präposition *n* „in bezug auf“, die den Namen des Schuldners, für den gebürgt wird, einführt, war vom Schreiber zunächst wie in den Kairiner Urkunden 1 ff. unbezeichnet gelassen, ist dann aber nachträglich unter der Zeile zugefügt worden (deut-

lich im Original), offenbar weil der Schreiber die Möglichkeit eines Mißverständnisses aus der Aufeinanderfolge von *n dj·t* „zum Geben" und *Ns-šw-tfnw* „Estphenis" erkannt hatte.

§ 17. *ḫr* „unter", „für" leitet hier den Gegenstand ein, für den gebürgt wird. Ebenso vereinzelt im Kopt. (Kopt. Nr. 43d). Im griech. Text entspricht ihm *εἰς* (s. ob. § 15).

§ 18. Was auf die am Ende von Z. 5 erhaltenen Worte *pꜣ sp* „der Rest" in Z. 6 folgte, muß ein Zusatz dazu gewesen sein, der aussprach, daß der ebengenannte Estphenis diesen Rest schuldete. Denn das Ganze entspricht dem griech. *ἃ προσωφείλησεν* „was er schuldete". Spieg. wollte lesen: *pꜣ sp* [*n ḥꜣ·t-sp*] 23 *ntj ʿ·wj* „der Rest [des Jahres] 23, welcher ist zu Lasten von". Doch nehmen die Worte *n ḥꜣ·t-sp* 23 „des Jahres 23", die am Ende der Zeile noch einmal wiederkehren, dort noch nicht die Hälfte des Raumes ein, der hier dafür verfügbar wäre. Außerdem passen die Zeichenreste ganz und gar nicht dazu, und die Nennung des Jahres 23 an dieser Stelle würde weder mit dem griech. Texte noch mit der Nennung derselben Worte am Ende der Zeile in Einklang stehen. Dort müßte man, wenn das Jahr 23 vorher genannt gewesen wäre, *tꜣ rnp·t n-rn-s* „das nämliche Jahr" erwarten.

Wenn Spiegelberg's Lesung *ntj ʿ·wj* „welcher lastet auf", die in der Tat paläographisch einwandfrei war, richtig wäre, gäbe es für das, was vorherging, wohl nur eine mögliche Ergänzung: *n Pr-ʿꜣ* „des Königs", durch die das vorhergehende *pꜣ sp* „der Rest" zu dem aus der Inschrift von Rosette bekannten Ausdruck *sp n Prꜣʿ* „Rest des Königs", d. h. Schulden an den Staat, vervollständigt würde (s. u. § 18c). — Die erhaltenen Zeichenreste passen jedoch nicht zu *Pr-ʿꜣ*; auch würde die Nennung des Königs schlecht zu dem griech. Texte passen.

a) Bei unbefangener Betrachtung dieser Zeichenreste, wie sie die Phot. bietet, glaubte ich unverkennbare Merkmale für das Zeichen *ḫpr* „geschehen" zu erkennen, dessen Schweif den ganzen Raum bis zu dem anscheinenden *ntj ʿ·wj* „welcher zu Lasten ist" füllte. Kopf und Leib des Zeichens erkannte ich in den Strichen, die Spieg. für die Zahl 3 hielt. Da diese Striche aber nicht am Anfang des Schweifes, sondern mitten über demselben erscheinen, so vermutete ich, daß sie nicht an ihrer richtigen Stelle ständen. Als im Berliner Museum auf meine Bitte das Glas von dem Papyrus

abgenommen wurde, zeigte es sich in der Tat, daß der bauchig Leib, sowie das Zeichen rechts davor, auf einem losgelösten Stück chen Papyrus standen, das bei der Zusammensetzung unrichtig an gepaßt und so an falscher Stelle photographiert worden war Nachdem es etwas nach rechts gerückt war, zeigte sich da Zeichen *ḫpr* in richtiger Form so, wie es unsere Tafel gibt.

b) Wie dieses *ḫpr* mit dem vorhergehenden *pꜣ sp* zu ver binden ist, war ohne weiteres klar. Es konnte nur zu *pꜣ sp i·i ḫpr* „der Rest, der entstanden ist" ergänzt werden, zumal vor *ḫp* in der Tat noch *ỉr* erhalten dasteht. *i·ỉr* (Part. perf. von *ỉr* „tun mit *i* prostheticum) mit Infinitiv ist die gewöhnliche Umschreibungs form für das Part. act. perf. (Heß, Ros. S. 40/1), die besonders auch bei *ḫpr* oft belegt ist, z. B. Ryl. 9, 2, 1; 9, 20, 7; Ros. 11. — Zu paßt, nachdem das Fragment an seine richtige Stelle gerückt ist auch die Lücke vortrefflich.

c) Hinter *ḫpr* erfordert der Zusammenhang einen präpositio nellen Ausdruck mit dem Suffix *f*, der mit dem vorhergehende „der Rest, der entstanden ist" zusammen ein Äquivalent des griech *ἃ προσωφείλησεν* ergibt. Als solcher kommt in erster Linie eben das ob. Urk. 1, § 20c besprochene *ʿ·wj* „zu Lasten von" in Betracht das schon Spieg. hier lesen wollte. Vgl. die ganz ähnliche Stellen der Rosettana: [*nꜣ s*]*p·w n Pr-ʿꜣ r*(e)*·wn·w ʿ·wj nꜣ rmt·w n Kmj* „die Reste des Königs, die den Ägyptern zur Last lagen", *τὰ βασιλικὰ ὀφειλήματα ἃ προσώφειλον οἱ ἐν Αἰγύπτῳ* Ros. 8; *nꜣ sp·w Pr-ʿꜣ ntj ʿ·wj nꜣ ỉrpj·w* „die Reste des Königs, die den Heilig tümern zur Last lagen", *τὰ ἐν τοῖς ἱεροῖς ὀφειλόμενα εἰς τὸ βασιλι κόν* Ros. 17; *swn nꜣ šns·w ntj ʿ·wj nꜣ ỉrpj·w ḥnw nꜣ ntj ỉw-w ỉr-w n prj Pr-ʿꜣ* „der Wert der Königslinnen, die den Tempeln zur Last lagen, von denen, die für das Königshaus gemacht werden" *τὰς τιμὰς τῶν μὴ συντετελεσμένων εἰς τὸ βασιλικὸν βυσσίνων ὀθονίων* Ros. 17.

d) Dieses Wort *ʿ·wj* steht denn auch wirklich da, wie es Spieg. las. Und noch mehr, was er nicht sah, was aber schon seine Phot. ahnen ließ, es steht, wie ich nach Abnahme des Glases am Original mit Sicherheit feststellen konnte, auch dahinter das erforderliche Suffix *f* da in derselben Form wie in Z. 12; es be ginnt unmittelbar hinter dem senkrechten Strich als scheinbarer Kopf des *ns* von *Ns-šw-tfnw* in Z. 7.

e) Nun wird es auch klar, was das scheinbare *ntj* vor *ʿ·wj* soll. Es muß die Präposition *r* sein, die diesem Ausdruck nach *ḫpr* voranzugehen pflegt (vgl. die Beispiele Äg. Ztschr. 37, 24. 26; ebenso Leid. 373a, 6), vermutlich aus demselben Grunde, aus dem wir nach *ḫpr* auch *r-ḏ͗ḏ͗* statt *ḥr-ḏ͗ḏ͗* antrafen (Urk. 10, § 60c), weil nämlich das Verbum im Unterschied zu den Verben des Seins ein Verbum des Werdens, der Bewegung in der Richtung auf etwas war („geraten", „fallen", „kommen auf"). Diese Bedeutung „werden" liegt auch an unserer Stelle vor, wie die griech. Wiedergabe durch ἃ προσωφείλησεν „was er schuldig wurde" anstatt durch ἃ προσώφειλεν „was er schuldig war" (dem ἃ προσώφειλον oder τὰ ὀφειλόμενα der oben zitierten Stellen Ros. 8. 17 entsprechend) erkennen läßt. — Das Zeichen für *r* hatte die eigentümliche Form, die oben bei dem Worte πράκτωρ beobachtet wurde (§ 1b) und die wir in den Papyri unseres Fundes auch sonst öfter beobachten können, z. B. in 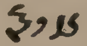 *ḥr·r·r-w* (ϩⲁⲣⲟⲟⲩ) Eleph. 5, 4. 13. 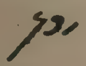 *r·r-f* (ⲉⲣⲟϥ) 4, 18. 5, 18. In unserem Falle ist die Ähnlichkeit mit *ntj* wohl noch dadurch erhöht worden, daß das Zeichen unten etwas beschädigt ist.

§ 19. *n šns* „in bezug auf Byssos" πρὸς τὰ βύσσινα mit der gewöhnlichen Präposition der Beziehung *n*, die hier griech. durch πρός wiedergegeben ist.

Das Wort *šns* (kopt. ϣⲛ̄ⲥ, alt *šś n-św·t* „Königslinnen") steht hier im Unterschied zu dem griech. τὰ βύσσινα im Sing. uud ohne Artikel, wie in Z. 7 und Eleph. 5, 4. 13 (τὴν βυσσίνην). Es ist ohne das Determinativ des Gottes geschrieben, das es z. B. Ros. 10. 17 hat, und zeigt unten hinter dem Zeichen für König einen kleinen senkrechten Strich. Bei diesen Byssosschulden handelt es sich offenbar um Schulden des Tempels an den König, um die $^{2}/_{3}$ Abgabe, die die Tempel nach Ros. 10 von den Byssosstoffen, die sie herstellten, zu leisten hatten.

§ 20. Die dem griech. τὴν πρόσοδον τοῦ ἱεροῦ „die Einkünfte des Tempels" entsprechenden Worte las Spieg. *p͗ ih n ḥ·t-ntr*, indem er damit freilich zweifelnd ein bisher unbekanntes Wort *ih* = πρόσοδος statuierte. Ich sehe keine Schwierigkeit, in dem fraglichen Worte vielmehr das mask. Wort *ḥtr* zu erkennen, das Ros. 7 dem hierogl. *ḥtr*, griech. πρόσοδοι, entspricht

(kopt. ϩⲱϯ). Das erste Zeichen (zu der Form vgl. die Schreibung *ḥ'-f* in Z. 8) hat wohl nur seinen Kopf verloren; und zwar, wie das bei diesen Papyri aus Elephantine öfters zu beobachten ist, spurlos. Einige schwarze Punkte, die dazu passen würden, sind auf der vom Sande glatt abgeriebenen Fläche zu sehen, doch nicht so, daß notwendig etwas dagestanden haben müßte. Vgl. aber auch die Schreibung von *ḥtr* Urk. 12b, 15. Im übrigen gleicht die Schreibung vollkommen den Schreibungen, die wir in den Kairiner Urkunden für das mit unserem Worte wahrscheinlich identische *ḥtr* „Notwendigkeit" angetroffen haben (s. ob. Urk. 1, § 28a): dem Zeichen *tr* oder *tj* (von Spieg. für *h* gehalten) folgen 2 schräge Striche (das *j*), dann das Determinativ der Handtätigkeit, anscheinend damit ligiert. Vgl. auch die Schreibung von *ḥtr* „Abgabe" in Eleph. 11, 5.

Hier handelt es sich also um Schulden des Hohenpriesters bzw. der Priesterschaft gegen den Tempel, dem sie dienten, also wie in Eleph. 6; sei es um Abgaben, die die Priester selbst dem Tempel zu entrichten hatten, sei es um Abgaben, die von anderer Seite in den Tempel flossen und von den Priestern zu anderen Zwecken verwendet worden waren.

a) *ḥ·tr-ntr* „der Tempel" ohne Artikel, obwohl es determiniert ist (τοῦ ἱεροῦ) und einen ganz bestimmten Tempel, den von Edfu, bezeichnet. Ebenso auch sonst stets ohne Ausnahme im Demot., z. B. *ḥ·t-ntr (n)* ***Mn-nfr*** τῷ ἐν Μέμφει ἱερῷ Ros. 5; *ḥ·t-ntr n Db'* „der Tempel von Edfu" Eleph. 5, 7. Vgl. ferner Griff. Ryl. III 373. Stories p. 90 not.

§ **21.** Aus Eleph. 5, 12 und aus der Vergleichung von Z. 7/8 unserer Urkunde mit Eleph. 8, 9/10 (s. u. § 25b) geht hervor, daß die Schulden der Priester an den Staat aus dem Jahre herrührten, in dem sie das jährlich wechselnde Amt des Oberpriesters (*mr-šn*) bekleidet hatten. Unser Estphenis, Sohn des Pinyris, wird also der Oberpriester des Jahres 23 gewesen sein.

§ **22.** Dem griech. ὁμοίως δὲ καὶ entspricht Ros. 11. 28. Kanop. Tanis 28 im Demot. *p'j-s smt* „in der Art davon" oder *p' smt* „in der Art" Corp. pap. II 3. An unserer Stelle gebricht es jedoch an Platz dafür, und es fehlt auch an dazu passenden Zeichenspuren. Man wird daher stattdessen mit Spieg. einfach *ỉrm* „und" lesen müssen, das den Raum gut füllt und auch zu

den Zeichenresten paßt. — Zu der demot. Entsprechung von καί „auch" s. u. § 27.

§ 23. Zur Lesung des Namens *Mr-(n-)ỉb-ptḥ* s. Griff. Ryl. III 451. — Nach der Fassung des äg. Textes ist es unzweifelhaft, daß die Worte „und Berenebthis" ὁμοίως δὲ καὶ Βερενέβθις an die Worte „wir haben uns verbürgt für Estphenis" ἐνεγυησάμεθα Ἐστφῆνιν anzuknüpfen sind (s. § 24) und daß daher mit Rubensohn der Nominativ Βερενέβθις in den Akkusativ Βερενέβθιν zu emendieren ist.

§ 24. Die Worte *ḥr swn* „für den Wert von", die Spieg. hinter dem Namen des zweiten Schuldners las, die aber auf der Phot. seiner Publikation schlechterdings nicht zu erkennen sind, zeigten sich auf dem Original nach Abnahme des Glases völlig deutlich so, wie sie unsere Tafel bietet. Der Ausdruck entspricht dem *ḥr pꜢ sp* „für den Rest" (εἰς ἃ προσωφείλησεν), das auf den Namen des ersten Schuldners Estphenis folgte, und bezieht sich wie jenes auf das Bürgen. Wenn der griech. Text dafür einen Ausdruck mit πρός (statt εἰς) bietet, der dem von προσωφείλησεν abhängigen πρός τε τὰ βύσσινα καὶ τὴν πρόσοδον τοῦ ἱεροῦ im Falle des Estphenis zu entsprechen scheint, so liegt da offenbar nur eine Breviloquenz für das sinngemäßere εἰς ἃ προσωφείλησεν πρός usw. vor, vielleicht verursacht dadurch, daß in dem äg. Grundtext die Worte *pꜢj-f sp* „sein Rest" erst am Ende als Apposition genannt sind.

a) Der Ausdruck *swn šns* „der Wert von Byssos", der hier den Geldwert der Schuldforderung des Staates für Byssosstoffe bezeichnet, findet sich in derselben Anwendung in der ob. § 18c zitierten Stelle Ros. 17 wieder.

swn „Wert" steht, wie immer, obwohl es determiniert ist, ohne den bestimmten Artikel (vgl. ob. Urk. 6, § 18); ebenso im Kopt. ⲥⲟⲩⲛ̄-. Es teilt diese Eigentümlichkeit mit den anderen Substantiven, die gleich ihm (*swn·t-f* ⲥⲟⲩⲛ̄ⲧϥ „sein Wert") die Possessivsuffixe bekommen.

b) Die Zeichenreste am Ende von Z. 7 können nur dem Gedanken der Identifikation, der in dem griech. τὸ αὐτό liegt, entsprechen. Sie passen in der Tat gut zu einer Ergänzung *(n-) rn[-f]* „der nämliche", auf das wie gesagt virtuell determinierte männliche *swn* „Wert" zu beziehen: *swn šns (n-)rn[-f]* „der nämliche Byssoswert", τὸ αὐτὸ βυσσίνων ὀθονίων. Eine Ergänzung *(n-)rn-w*

„die nämlichen", auf *šns* „Byssosstoffe" (*βυσσίνων ὀθονίων*) bezüglich, ist ausgeschlossen, da dieser Ausdruck indeterminiert ist; denn *n-rn-f* „der nämliche" kann sich naturgemäß nur auf determinierte Ausdrücke beziehen.

§ 25. *n ḥꜣ·t-sp 2·t ḥꜣ·t-sp* 19 „des Jahres 2 (und) des Jahres 19".

a) Das *n*, das Spieg. am Ende von Z. 7 ergänzen wollte, steht am Anfang von Z. 8 wirklich da.

b) Die Jahre 2 und 19, aus denen die Schulden des Berenebthis, Sohnes des Estphenis, stammten, werden in der Hohenpriesterliste des Pap. Eleph. 8, 9/10 tatsächlich als die Amtsjahre dieses Mannes genannt (s. ob. § 21). Zu der Form , in der die Zahl 19 dort erscheint, und die Spiegelberg zu der unrichtigen Lesung 7 veranlaßte, vgl. die Formen bei Griff. Ryl. III 416; die Zahl 7 sieht in dieser Zeit ganz anders aus (einfach ein horizontaler Strich). An unserer Stelle ist die Zahl 19 mit dem folgenden *nꜣ* von *nꜣj-f* zusammengeraten, sodaß man dieses Zeichen (*nꜣ*) für den Kopf der Zahl 9 halten könnte.

§ 26. *nꜣj-f sp·w* „seine Reste", der Pluralis, weil es sich um Reste von zwei Jahren handelt.

§ 27. *ḥ*ʿ*-f* „er selbst", in der gewöhnlichen Schreibung des ptolemäischen Demotisch (vgl. Griff. Ryl. III 370), bedeutet hier wieder (vgl. ob. Urk. 12, § 35[bis]) „auch er" (resp. „auch sein"), *„ipse quoque"* wie das kopt. ϩⲱⲱϥ und entspricht wohl dem *καί* von *ὁμοίως καί*.

§ 28. Zwischen *ḥ*ʿ*-f* und *ḥd* 16 las und ergänzte Spieg. so: [*ntj iw pꜣj-f*] *swn*(?)*ḥd*(?), sah also darin und wohl mit Recht eine Einführung des Preises von 16 Silberlingen, der im Griech. nur das Wort *ἀρ*[*γ*]*υ*(*ρίου*) gegenübersteht.

a) Die Ergänzung [*pꜣj-f*] *swn* „sein Wert" ist jedoch nach § 24a unmöglich, da *swn* nie den Artikel erhält und stets mit Suffixen verbunden wird; es müßte also *swn·t-f* heißen. Überdies ist das halberhaltene Wort sicherlich nicht *swn* gewesen. Das Determinativ ist nicht das Zeichen für Silber, sondern das Zeichen, das sich hinter *šp* „empfangen", *tm* „nicht", *dr-* „ganz" usw. findet und der hierogl. Buchrolle zu entsprechen scheint. Es ist hier das Determinativ zu *dbꜣ* „ersetzen", „bezahlen", das man am Original aus den erhaltenen Zeichenresten erkennt. Erst auf dieses Deter-

minativ folgt dann das Zeichen für „Silber“, sodaß hier wieder der Ausdruck *db*ꜣ-*ḥd* „Geldbezahlung“, der in Z. 3 vorkam, vorzuliegen scheint.

b) Das nächstfolgende Zeichen, das der Preisangabe *ḥd* 16 „16 Silberlinge“ direkt vorangeht, wurde von Spieg. irrig wieder für das Silberzeichen gehalten und zweifelnd mit *ḥd* umschrieben. Es ähnelt dem Zeichen für das Suff. 3. fem. sg., das hier aber kaum passen würde und zudem in unserer Urkunde sonst doch etwas anders aussieht. Wahrscheinlich hat man darin ein Wort für „Gesamtbetrag“, „Summe“ zu erkennen, das Griffith an einer Stelle des Pap. Ryl. 9 (Zeit des Darius) belegt hat in einer Form, die dieselben Elemente wie das Zeichen an unserer Stelle aufweist, Ryl. 9, 15, 16, adverbiell gebraucht („5 Silberlinge . . . . ., andere 5 Silberlinge, insgesamt 10 Silberlinge“). Griffith ist im Zweifel, ob es *r mḥ* „um vollzumachen“ zu lesen oder mit dem Ryl. 9, 16, 18 und später oft belegten *dmd* „Gesamtheit“, „zusammen“ identisch sei. Da dieses letztere in ptolemäischer Zeit ganz anders auszusehen pflegt (Griff. Ryl. III 412), ist wohl der Lesung *r mḥ* resp. (*r*) *mḥ* der Vorzug zu geben. Dies ist in der Tat auch der spezifische Ausdruck für derartige Summierungen [vgl. jetzt meine Ausführungen in der Schrift „Von Zahlen und Zahlworten bei den alten Ägyptern“ (Schriften d. Wiss. Ges. Straßb. 25), S. 111].

Da der angegebene Preis von 16 Silberlingen = 320 Drachmen der Gesamtpreis des Ackers war, der in 4 Raten von 4 Silberlingen = 80 Drachmen zu zahlen war (s. ob. S. 290), so ist eine solche Angabe durchaus am Platze.

c) Wie ist nun aber die Lücke, die noch vor *db*ꜣ-*ḥd* „Geldbezahlung“ klafft (ca. 1,7 cm), zu füllen? Nach dem Zusammenhange des Ganzen würden ohne Frage am besten die Worte *st*ꜣ·*t-n s* „wir haben ihn (den Acker) zurückgekauft“ resp. „ausgelöst“, passen, die wir Eleph. 2, 4 lesen; allein, abgesehen davon, daß es zum mindesten zweifelhaft ist, ob man *st*ꜣ (*r*) *db*ꜣ-*ḥd* „für Geldbezahlung auslösen“ sagte, reicht der verfügbare Raum dafür nicht aus und die erhaltenen recht deutlichen Zeichenreste stimmen nicht dazu. Sie weisen vielmehr auf die andere Möglichkeit, die allein noch in Betracht kommen kann, hin: daß nämlich die Worte *r* (e) *tw-w* (= *dj-w*) *p*ꜣ*j-n* ꜣ*ḥ* (*r*) *db*ꜣ-*ḥd* „unser Acker ist für Geldbezahlung weggegeben worden“ aus Z. 3 hier einfach in der sinnentsprechenden

Abkürzung *tw-w s (r) dbꜣ-ḥd* „er ist für Geldbezahlung weggegeben worden“ wiederholt waren. Erhalten ist der obere schräge Strich der Gruppe *tw*, die das *dj* vertritt, ein Stück des Suffixes *w* und die linke Hälfte des Pronomen *s*, diese in dem Zeichen, das man zunächst für das erste Zeichen der Schreibung von *dbꜣ* halten würde. Dieses letztere (Anfang von *dbꜣ*) wird eine schmale Form wie in Z. 3 gehabt haben und in der folgenden kleinen Lücke zugrunde gegangen sein; das andere Ende ist vielleicht noch in einer Spur erhalten. — Vor *tw-w* (= *dj-w*) ist auch für ein eventuelles *r* (ⲉ) noch Platz, wie es diesem Verbum in Z. 3 voranging, und wie es sich in der Urkunde Eleph. 2 unter ganz ähnlichen Umständen vor jedem Satze, der zu der Begründung der Eingabe gehört, wiederholt findet.

d) Der äg. und der griech. Text, welcher letztere einfach die Angabe des Preises bietet, weichen in der Fassung unserer Stelle erheblich voneinander ab. Das hat wohl seinen guten Grund. Im äg. Texte mußte die Angabe des Preises, für den der Acker verkauft war, die Form eines selbständigen Satzes haben, weil die vorhergehende eingeschachtelte Begründung für den Verkauf selbst die Form eines Kausalsatzes hatte und eine Anknüpfung an den Hauptsatz „man hat verkauft“ unmöglich machte. Dagegen konnte im Griech., wo die Begründung durch den adverbiellen Ausdruck πρὸς ἐγγύην eingeleitet war, die Preisangabe direkt angeknüpft werden: ἀρ[γ]υ(ρίου) δραχμ(ῶν) $\overline{τκ}$ „für 320 Drachmen Silbergeld“.

§ 29. Der präsentische Satz *dj-n* (= *tw-n*) *dbḥ ỉm-s mtw-k* „wir bitten dich“ ἀξιοῦμέν σε, der den eigentlichen Gegenstand der Eingabe einleitet, ist als Nachsatz zu der vorhergehenden, durch *n-d·t ḫpr-s* „dieweil es geschah“ eingeleiteten Begründung anzusehen, wie in der eben zitierten Urkunde Eleph. 2 der Wunschsatz *mj tw-w* (= *dj-w*) „man gebe“.

a) Zu *dbḥ ỉm-s* „es bitten“ s. Spieg. Note XII; ferner Rev. ég. 2, pl. 7. 8 (zu p. 79). Thompson, Theb. Ostr. p. 62 und unten Urk. 16, § 27. Zur Umschreibung des pronominalen Objektes durch *ỉm-s* vgl. ob. Urk. 9, § 55a. Kanop. Tanis 48 steht dem griech. ἀξιώσαντες τὸν βασιλέα entsprechend im Demot. *ỉw-w dbḥ-s m-bꜣḥ Pr-ʿꜣ* „indem sie es vor dem Könige erbaten“.

b) *mtw-k* „von dir“ (ⲚⲦⲀⲔ); ebenso an der von Spieg. zitierten Stelle Kairo 31057, 1. Vgl. das *mtw-j* „von mir“ nach *wꜣḥ* „wün-

schen" Urk. 7, § 15c. Mit dem Kopt. ⲛ-ⲧⲛ- nach Verben des Bittens (eig. *m-d·t* „aus der Hand von") darf dieses *mtw-* nicht verglichen werden. Es liegt vielmehr der neuäg. Gebrauch von *m-dj* zugrunde, der im Kopt. verschwunden ist (vgl. Griff. Ryl. III 217, note 2).

§ 30. Vor *wt-n* „wir bezahlten bar" ist in dem zerstörten Zeilenanfang notwendig das *r* (ⲉ) zu ergänzen, das nach *ḫpr-s* „es geschah" den abhängigen Satz einzuleiten pflegt, s. ob. § 6.

a) Zu der Schreibung von *wt* s. ob. Urk. 4, § 20.

§ 31. *nꜣj-n ḥd·w* „unsere Silberlinge", griech. *τὸ ἀργύριον*, d. h. die beim Kauf fällig werdende erste Rate des Kaufpreises, von der die Brüder in Eleph. 2, 5 = 3, 8 (s. d. Anhang) sagen, sie hätten sie bereits gezahlt „mit ihren Zinsen". Der gleiche Ausdruck „seine Silberlinge" für die „Silberlinge, die er schuldet" findet sich Urk. 14, 23 wieder (§ 48), während Eleph. 2, 10 nur von „den Silberlingen, [die oben sind]" die Rede ist, wo es sich um die Zahlung der 3 anderen Raten handelt.

§ 32. *pꜣj-w ms·t* „ihre Zinsen". Das Wort *ms·t* „Zinsen" (ⲙⲏⲥⲉ), das im Kopt. fem. ist, erscheint in den demotischen Papyri auch sonst als mask. behandelt, obwohl es richtig mit der Femininalendung geschrieben wird, z. B. Eleph. 2, 5. 6 = 3, 8 (*pꜣj-f*). Rev. Chrest. 302 (*pꜣj-w*). Das Wortzeichen für *ms*, „das Kind", hat an unserer Stelle eine ähnliche Form wie an den Urk. 10, § 44a, Anm. 2 zitierten Stellen, wo Revillout *ḫl* lesen wollte.

§ 33. *r pꜣ sḫn n Pr-ʿꜣ* „an die Bank des Königs" s. ob. Urk. 4, § 23; in Eleph. 2, 6 fehlt der Zusatz *n Pr-ʿꜣ* „des Königs".

§ 34. *ḫnw pꜣ hrw* 60 „innerhalb der 60 Tage", griech. *ἐν ταῖς κατὰ τὸ διάγραμμα ἡμέραις*.

a) Zu *ḫnw* „innerhalb von" bei Fristangaben s. ob. Urk. 1, § 27.

b) *pꜣ hrw* 60 „die 60 Tage". Die Zahl, die auf das singularische *pꜣ hrw* gefolgt sein muß, um einen dem griech. *ταῖς ἡμέραις* entsprechenden pluralischen Ausdruck zu erhalten, ist stark zerstört, doch passen die Zeichenreste zu nichts anderem als zu der von Spieg. gelesenen Zahl 60. Im griech. Text ist die Zahl, deren Angabe ja durch die Worte „gemäß dem Befehl des Königs" entbehrlich war, nicht angegeben. Ebenso in der ähnlichen Stelle Eleph. griech. XIV (vgl. Wilcken, Chrestom. Nr. 340).

§ 35. *r-ḫ pꜣ ḥn n Pr-ʿꜣ* „gemäß dem Befehle des Königs“ ist im Unterschied zu dem griech. *κατὰ τὸ διάγραμμα*, das attributiver Zusatz zu *ἐν ταῖς ... ἡμέραις* ist, ein adverbieller Zusatz zu dem Satze „wir haben bar gezahlt“.

a) *r-ḫ* „wie“, „gemäß“, griech. *κατά*, wie Ros. 23.

b) *ḥn* „Befehl“ kopt. ϩⲱⲛ, das ebenso von Erlassen des Königs gebraucht wird (z. B. *δόγμα* Luc. 2, 1. *διάταγμα* Hebr. 11, 23). Zu der Form des Wortzeichens mit einem Strichansatz nach unten vgl. Heß, Ros. S. 56. Determiniert ist das Wort durch das Zeichen der geistigen Tätigkeit, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 272. Dieses Zeichen ist mit dem kleinen Strich oder Punkt, der ihm oft zu folgen pflegt, in einer Weise verbunden, der man gerade in den Urkunden unseres Elephantinefundes oft begegnet, z. B. bei *ʿnḫ* „Eid“ Eleph. 5, 6, *mnḳ* „vollenden“ Eleph. 6, 19, *prgtr* „Praktor“ Eleph. 7, 2.

c) Die Worte *n Pr-ʿꜣ* „des Königs“, die im griech. Texte nicht ausgedrückt sind, fehlten zunächst auch im äg. Texte und sind hier als unentbehrlich[1]) erst nachträglich über der Zeile zugefügt worden; ein Umstand, der für die Priorität des griech. Textes ins Feld geführt werden könnte. — Das *n*, das in Spieg.'s Umschrift fehlt, ist völlig deutlich.

§ 36. *nꜣ-ʿn-f r·ìr-k*(ⲉⲕ) (*r*) *ìr-f* „es ist gut, wenn du es tun wirst“, eine Formel, die sich in demot. Briefen öfters als Einleitung zu einer Bitte findet, z. B. Pap. Spieg. 12, 16. Äg. Ztschr. 42, 48, 6/7. Sie entspricht an unserer Stelle dem griech. *καλῶς ποιήσεις*, und Spiegelberg vermutete, daß sie diesem Ausdruck überhaupt nachgebildet sei. In *r·ìr-k*, Variante von *ìw·ìr-k* oder *ìr-k*, den gewöhnlichen demot. Schreibungen für altes *ìw-k* = ⲉⲕ, würde man das Präsens I mit der Zustandssatzpartikel *ìw* (ⲉ) vermuten (ⲉⲕ-ⲥⲱⲧⲙ̄), wie in dem kopt. ⲛⲁⲛⲟⲩⲥ ⲛⲁⲕ ⲉⲣⲉ-ⲟⲩⲃⲁⲗ ⲛ̄-ⲟⲩⲱⲧ ⲙ̄ⲙⲟⲕ „es ist gut, wenn du nur ein Auge hast“ Matth. 18, 9, *καλόν σοί ἐστιν μονόφθαλμον εἰς τὴν ζωὴν εἰσελθεῖν*. Doch scheint es nach der Stelle Äg. Ztschr. 42, 48, wo deutlich *ìw-tn r ìr-f* „ihr werdet es tun“ steht, daß vielmehr das Futurum III (ⲉⲕ-ⲉ-ⲥⲱⲧⲙ̄) gemeint ist, bei dem das *r* ja im Demot. auch sonst oft unbezeichnet

1) Vgl. aber das Fehlen der Worte „des Königs“ in Eleph. 2, 6 hinter *pꜣ sḫn* „die Bank“.

bleibt. Das Ganze würde also wörtlich heißen: „es ist gut, wenn du es tun wirst".

§ 37. *hb ḥꜣ·t-n n š' n stꜣ·t* „sende vor uns in einem Lösebriefe", *δοὺς ἡμῖν τὴν ἐπίλυσιν*.

a) *hb* „senden", das hier wie oft im Demot. die Bedeutung „brieflich Nachricht geben", „schreiben" hat (wie im Neuäg.), ist nicht etwa als appositioneller Infinitiv zu dem *f* von *ír-f* aufzufassen („du wirst es tun, das Schreiben"), sondern als Imperativ resp. imperativisch gebrauchter Infinitiv („schreib"). Das geht aus der Stelle Pap. Spieg. 12, 16 hervor, wo das unserem *hb* entsprechende Verbum *ḫꜣ'* „wirf" von dem einleitenden *nꜣ-'n-f r·ír-k (r) ír-f* „es ist gut, wenn du es tun wirst" durch einen Bedingungssatz getrennt ist, zu dem jenes imperativische Verbum den Nachsatz bildet.

b) Zu dem Gebrauch von *ḥꜣ·t-* „vor" (ϩⲏⲧ-), alt *r-ḥꜣ·t*, zur Angabe des Adressaten nach *hb* „brieflich Nachricht geben" vgl. Eleph. 2, 5 = 3, 7 und Spieg. Note XVII.

c) *n š'* „in einem Brief", „in Gestalt eines Briefes", „durch einen Brief". Die Artikellosigkeit des Wortes *š'*, die um so auffallender ist, da ihm ein näherer Zusatz folgt, läßt sich nur daraus erklären, daß *hb n š'* „Nachricht senden in einem Briefe" ein fester Ausdruck für „einen Brief schreiben" war. Dafür spricht ja auch die von Spieg. zitierte Parallelstelle. Das Wort *š'* wird hier dieselbe Bedeutung „Urkunde" haben wie in Urk. 4—6.

Das *n*, das Spieg. für unsicher hielt, scheint mir vollkommen deutlich.

d) *n stꜣ·t* „des Lösens" (ⲛ̄-ⲥⲱⲧⲉ). Der Wortstamm *stꜣ* ist wie gewöhnlich mit der Bezeichnung des gesprochenen *t* (eig. *tj*) geschrieben, s. ob. Urk. 9, § 78b. Das *n*, das mit dem Zeichen *stꜣ* durch einen zufälligen Strich verbunden erscheint und daher von Spieg. irrtümlich für einen Teil dieses Zeichens genommen wurde, könnte auch *r* sein: „um zu lösen". Doch würde dann wohl zu *stꜣ* ein Objekt zu erwarten sein. Der genitivische Infinitiv paßt auch besser zum griech. Text; *hb n š' n stꜣ·t* „einen Lösebrief schreiben" entspricht dem Sinne nach durchaus dem griech. *δοὺς τὴν ἐπίλυσιν*.

Was ist nun mit dieser „Lösung" *ἐπίλυσις* gemeint? In Pap. Eleph. 2 = 3 (s. d. Anhang), der Eingabe, die die Söhne des Est-

phenis 11 Tage später unserer Urkunde an denselben Adressaten Milon folgen ließen und durch die wir am vollständigsten über die Sachlage unterrichtet sind, heißt es: „es geschah, daß du unsern Acker von 30 Aruren für Geld weggegeben (d. i. verkauft) hast“ *r st3·t-n s r-ḫ p3 hb-k ḥ3·t-tn* (ϩⲏⲧⲛ̄) *im-f* „und daß wir ihn (den Acker) gelöst haben gemäß dem, was du vor uns gesandt hast“ Eleph. 2, 4/5 = 3, 6/7. Nach Spiegelberg's Annahme würden die letzten Worte, die den Sinn haben: „das, was du uns geschrieben hast“ (d. i. deinen Brief), auf ein Schreiben Bezug nehmen, das die Antwort auf unsere Eingabe (Eleph. 1) bildete. Da diese Antwort nach den Worten unseres Textes ein *šʿ n st3·t* „Lösungsbrief“ = ἐπίλυσις sein sollte, so würde die obige Stelle besagen: „Wir haben unseren Acker gelöst gemäß dem von dir uns erteilten Lösebrief“.

Was mit dem Lösen des Ackers an jener Stelle (Eleph. 2, 4 = 3, 6) aber tatsächlich gemeint war, ist klar; es ist das Auslösen des Pfandes oder, da dieses zum Verkauf gebracht worden war, die Selbstübernahme, der Rückkauf. Eben dies beides ist in der Tat die eigentliche Bedeutung des kopt. ⲥⲱⲧⲉ (λυτρόω, z. B. gegen Geld 1. Petr. 1, 18), und sie läßt sich auch für das Demot. gut belegen, z. B. *mtw-k st3·t iw·t n n3 nkt ntj ḥrj* „und du lösest Pfand aus in bezug auf die Gegenstände, die oben sind“ Berl. 3108, 12; *tw-j mḥ (n) krkr 200 ḫnw n3 pr·t r·tw-j (= dj-j) n P3-mr-iḥ p3 ḥm s3 P3-hb iw·ir-k* (ⲉⲕ) *st3·t p3j-k ʿ·wj* (ⲏⲓ) *mḥ-k-t im-w ḥr p3 sḫn n sgn* „ich bin gefüllt (d. i. vollbezahlt) mit 200 Talenten (als Betrag des Wertes eines Teiles) von den Kornmengen, die ich dem *P3-mr-iḥ* (Pelaias) dem Jüngern, dem Sohne des P-hīb, gegeben (d. h. verkauft?) habe. Wenn du dein Haus (das du mir dafür verpfändet hast) auslösest (resp. zurückkaufst), so hast du mich gefüllt (d. i. vollbezahlt) auf der Öl-Bank“ Ryl. 31, 8 (von Griffith m. E. nicht richtig verstanden).

Nimmt man die gleiche Bedeutung auch für das Wort *st3·t* „lösen“ in dem Ausdruck *šʿ n st3·t* „Lösebrief“ an, so würden die Brüder in unserer Urkunde um eine amtliche Bescheinigung bitten, daß sie den verpfändeten Acker ausgelöst haben, nachdem sie die fällige erste Rate des Löse- oder Kaufgeldes bereits auf der königlichen Bank eingezahlt haben, also um eine Entpfändungserklärung, wie das die Sachlage ja erfordert.

Daß der äg. Ausdruck *š' n st'·t* „Brief des Auslösens" auch Urkunde über erfolgte Auslösung bedeuten kann, zeigt der völlig analoge Ausdruck *sh n db'-ḥd* „Schrift der Geldbezahlung". Fraglich ist aber, ob das griech. *ἐπίλυσις* so verstanden werden kann. Bedeutet es nicht vielmehr die durch den Gläubiger erfolgende Lösung oder Befreiung des Bürgen oder des Pfandes von der Haftung? Dementsprechend könnte auch das äg. *š' n st'·t* als „Lösebrief", d. h. Brief, durch den jemand oder etwas gelöst wird, bedeuten. In diesem Falle würde das *st'·t* „lösen" eine ganz andere Beziehung haben, als in dem zitierten Briefe Eleph. 2.

Und in der Tat erscheint es überhaupt sehr fraglich, ob sich die Worte dieses letzteren Briefes: „gemäß dem, worin du vor uns gesandt hast" wirklich auf den in unserer Urkunde erbetenen „Lösebrief" des Milon bezogen, wie Spieg. annahm. Ich möchte dabei eher — und das entspricht auch dem Ausdruck „gemäß", „wie" besser — an ein früheres Schreiben des Milon denken, in dem er entweder den Brüdern den Zwangsverkauf des verpfändeten Grundstücks ankündigte und ihnen die Abgabe eines Gebotes anheimstellte, oder aber in dem er ihnen den Zuschlag auf ihr Gebot ankündigte.

§ 38. *ḫpr-f r·iw-f ḫpr* „wenn es geschehen ist, daß es geschah" *τούτου δὲ γενομένου*.

a) Zu *ḫpr-f* „es geschah" als Konditionalpartikel s. Spieg. Note XVIII.

b) Was auf *ḫpr-f* folgte, las Spieg., was paläographisch auch durchaus wahrscheinlich ist, *r iw-f ḫpr*. Neben *iw-f*, das das nach dem unpersönlichen *ḫpr* erforderliche *iw* (ⲉ) enthielte, sollte das *r*, das ja auch nur eine lautliche Schreibung für dasselbe *iw* darstellen kann, von rechtswegen unmöglich sein, dennoch findet sich ganz analog *r·iw-tn* in dem noch unveröffentlichten Pap. Berl. 13537, 27 (ebenfalls aus Elephantine und aus gleicher Zeit stammend), dessen Kenntnis ich Spiegelberg's Liebenswürdigkeit verdanke. Nach der Phot. könnte man daran denken, statt *iw-f* vielmehr *p'j* „dieses" zu lesen, sodaß das ganze *ḫpr-f r p'j ḫpr* „wenn es geschehen ist, daß dieses geschah", d. i. „wenn dies geschehen sein wird", dem griech. *τούτου δὲ γενόμενον* auch im Ausdruck entspräche. Das Original zeigt aber deutlich so, wie unsere Tafel gibt; demnach ist an der Lesung *iw-f* nicht zu zweifeln.

§ 39. Der Nachsatz zu dem Bedingungssatz, griech. *ἐσόμεθα οὐκ ἠδικημένοι*, lautet äg. *r·bn-w* (ⲛ̄ⲛⲟⲩ-) *gmʿ-n*. Das Passiv ist also in üblicher Weise durch das Pronomen 3. plur. ausgedrückt.

a) Eine Verbindung der Negation *bn* mit dem Suffix 3. plur. *w*, wie sie hier vorzuliegen scheint, kennt die Sprache nicht. Das negierte Präsens I, das ja übrigens auch der Bedeutung nach nicht herpaßt, würde *bn st gmʿ-n ỉn* lauten (ⲛ̄-ⲥⲉ-ϭⲟⲟⲩⲛⲉⲛ ⲁⲛ); das negierte Perfektum *bn-pw-w gmʿ-n* (ⲙ̄ⲡⲟⲩ-ϭⲟⲟⲩⲛⲉⲛ). Wie mir Spieg. richtig bemerkte, gibt es demnach nur eine Möglichkeit, die vorliegende Form zu erklären; sie muß das Futurum III enthalten, das eigentlich *r·bn-ỉw-w gmʾ-n* lauten sollte: „man wird uns schädigen". Die vorliegende Schreibung *bn-w* ohne das *ỉw* könnte eine lautliche Wiedergabe der bohair. Aussprache ⲛ̄ⲛⲟⲩ- sein, in der ja gleichfalls das *ĕ* des Hilfsverbums *ỉw* verschwunden ist, im Unterschied zu den anderen Personen derselben Tempusform wie ⲛⲛⲉϥ usw. — Zu dem *r*, das dem *bn* vorausgeht (deutlich im Original), vgl. ob. Urk. 5, § 11a.

b) Zu *gmʿ* (ϭⲱⲱⲛⲉ) *ἀδικεῖν* s. Spieg. Notè XIX. Corp. pap. II 1, vorl. Zeile. 1. Khaemw. 6, 14.

§ 40. Die Urkunde ist seltsamerweise nicht nur von den beiden Bürgen, die darin reden, unterzeichnet, sondern auch von den beiden Personen, für die sie gebürgt hatten, und zwar steht die eine von diesen zuerst, nämlich der Vater Estphenis, dann folgen die Söhne in der Reihenfolge, in der sie auch in den anderen Urkunden stets auftreten, Pinyris, Berenebthis, Psintaes, also vermutlich nach dem Lebensalter.

Umschrift.

2,1. [3,1] *wʿ mkmk (n-)d·t Pꜣ-ỉwỉw-(n-)ḥr sꜣ Ns-šw-tfnw*[1]) [3,2] *ḥnʿ Mr-(n-)ỉb-pth sꜣ Ns-šw-tfnw*[1])

2,2. *ḥnʿ Pꜣ-šr-(n-)tꜣ-ỉḥ·t pꜣ ḥm sꜣ Ns-šw-tfnw*[1]) *r* (= *ỉrj-n*) *s* 3 [3,3] *n Mln pꜣ rd ꜣwprnjs*

---

1) Die Angabe des Vaters fehlt in Eleph. 3.

a) Hinter dem Namen des Vaters Estphenis steht das Datum 19. Paophi des 25. Jahres Euergetes' I. = 5. Dez. 223 v. Chr. Beides, Namensunterschrift und Datum, zeigen den gleichen Schriftcharakter wie die Urkunde selbst. Das führt mit Notwendigkeit darauf, daß die Urkunde von seiner Hand geschrieben worden ist, ebenso wie die andere oben zitierte Eingabe der drei Brüder, die er so unterzeichnet hat: „es schrieb (dies) Estphenis auf Geheiß der Schreiber (griech. ἱερεῖς), die oben (genannt) sind“ Eleph. 2, 11. Daß er auch bei uns nur als Schreiber der Urkunde genannt ist, bestätigt das griech. Duplikat, unter dem seine Unterschrift fehlt und nur die Unterschriften der drei Brüder erscheinen.

b) Daß außer den beiden Söhnen des Estphenis, die für Vater und Bruder gebürgt hatten, auch noch dieser ihr Bruder mitunterschrieben hat, wird sich daraus erklären, daß er Miteigentümer des Ackers war. Die Handschriften der Söhne sind von der Handschrift des Urkundentextes völlig verschieden.

Anhang zu Urk. 13.

Die die gleiche Angelegenheit betreffenden anderen demotischen Urkunden von Elephantine.

1. Urk. 13bis.

Eleph. 2 = 3 (Berlin P. 13533. 13523).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 39—41)[1])

Übersetzung.

2, 1. Nachricht des Nachdenkens aus der Hand des P-i-n-ḥor (Pinyris), Sohnes des Es-šetfēne (Estphenis), und des Mer-en-'eb-ptaḥ (Berenebthis), Sohnes des Es-šetfēne,

2, 2. und des P-šen-tahē (Psintaēs), des Jüngeren, Sohnes des Es-šetfēne, zusammen 3 Personen, an Milon, den Bevollmächtigten des Euphronios,

1) Nach dem Original berichtigt.

2,3. [3,4] *p'-rgtr (n-)d·t ḫpr-f r tw-k (= dj-k) p'j-n 'ḥ* [3,5] *k'j*[1]) *n t' k'j du*
ḥn' p'j-n 'ḥ

2,4. *m'j n t' m'j* [3,6] *p' sbd ntj ir st' 30 'ḥ (r) db'-ḥd r st'-t-n-*
s r-ḫ

2,5. *p' hb-k*[2]) *ḥ'·t-tn*[3]) *im-f* [3,8] *r w'ḥ*[4])*-n in p'j-f tš mḥ-1 n*[5]) *p'j-*
ms·t r w'ḥ-n wt-f

2,6. *r p' sḫn*[6]) *irm p'j-f ms·t irm p' sp hj ntj ṯ'j r swn 'ḥ dr-*

2,7. [3,9] *r* (ⲉ)[7]) *mn mtw-n* (ⲚⲦⲀⲚ) *gr ḥd r wt r·r-k*[8]) [3,10] *p' kj tš 3 iw-n gb*

2,8. *dr·t r p'j(?)*[9]) *mj tw-w (= dj-w) s n* [3,11] *Gsnn s' Dnsjs ḫpr-f iw-*
wt p' kj

2,9. [3,12] *tš 3 r p' sḫn n n'j-w ssw·w n dj·t r·bn-iw* [3,13] *md nb*[7]) *'k (n-)d·*
Pr-''[10])

2,10. [3,14] *iw-n r m[ḥ·t] im-f 'n*[11]) *r bn-pw-w dj·t tw-f (= dj-f)* [3,15] *ḥd m-s' n*
ḥd·w[12]) *irm p'j-w drpt*

---

1) *k'j* nachträglich über der Zeile zugefügt.

2) [S. unten Urk. 23, 4, § 48].

3) So irrig für *ḥ'·t-n* (ϩⲎⲦⲚ) mit der so gewöhnlichen Verwechslung von *tn* und *t-n*; vgl. Äg. Ztschr. 44, 80.

4) S. u. Urk. 16, § 18.

5) So statt *irm* „mit“ auch Eleph. 5, 18. 11, 11, wo beide Male nachträglich über der Zeile das bessere *irm* zugefügt ist.

6) Das Folgende bis *dr-f* incl. fehlt in Eleph. 3.

7) So deutlich Eleph. 2 und vermutlich auch 3.

8) So Eleph. 2 im Original deutlich. Wie Eleph. 3 hatte, ist zweifelhaft.

9) *r p'j(?)* sieht wie das Suffix 1. sg. *j* aus; in Eleph. 3 fehlt es.

10) Zu der Redensart *'k (n)-d·t* vgl. Rev. ég. 1, pl. 5 zu p. 119. Rev Chrest. 212/3.

11) *iw-n r m[ḥ·t] ... 'n* in Eleph. 3, [*iw-n r mḥt*] *im-f 'n* in Eleph. 2 erhalten. Zu dem Gebrauch von *mḥ·t* vgl. Straßb. Wiss. Ges. 19; zu dem ganzen Gedanken Kairo 30613. 30615. 30631 (überall am Ende), wo aber *ir sḫj* statt *mḥ·t* steht.

12) Hinter *ḥd·w* ist im Original Raum freigelassen.

2,3. den Praktor. In Anbetracht, daß es geschah,

a) daß du weggabst unseren Hochlandacker in dem Berghochland (*Τκοιτόου*) und unseren Insel-

2,4. acker auf der Insel der Mauer (*Τμουνψόβθις*), welcher beträgt 30 Aruren Acker[1]), gegen Geldbezahlung;

b) daß wir ihn ausgelöst (oder: zurückgekauft) haben gemäß

2,5. dem, was du vor uns sandtest;

c) daß wir seine 1ste Rate bereits gebracht haben nebst ihren Zinsen;

d) daß wir sie bereits bargezahlt haben

2,6. an die Bank mit ihren Zinsen und den übrigen Unkosten[2]), welche sich auf den ganzen Ackerwert beziehen[3]);

2,7. e) daß wir nicht mehr[4]) Geld (eig. Silber) haben, um an dich barzuzahlen die anderen 3 Raten, indem wir (zu) schwach

2,8. an Hand sind dazu;

(so) möge man ihn geben dem Xenon, Sohn des Dionysios, damit es geschehe[5]), daß er barzahle die anderen

2,9. 3 Raten an die Bank an ihren Gebeterminen, damit nicht irgendeine Sache verloren gehe (aus) der Hand des Königs.[5])

,10. Wir werden uns seiner (des Ackers) wieder bemächtigen, nachdem man ihn (Xenon) nicht hat geben lassen Geld außer den Silberlingen mit ihrem . . . .[6])

---

1) Dafür, daß „Inselland“ und „Hochland“ zusammenstoßen können vgl. piegelberg, Hauswaldt-Papyri S. 4*.

2) S. ob. Urk. 10, § 32b.

3) Vgl. Urk. 17, § 4.

4) ⲟⲩⲉ in negativen Sätzon = *οὐκέτι*.

5) S. unten Urk. 16, § 38.

6) *drpt*, wie ein Fremdwort aussehend, determiniert mit dem Zeichen für Silber“. Partsch vermutete *ἐπόμεια*.

2, 11. *sh Ns-šw-tfnw r-hrw n*ꜣ *sh·w ntj hrj n h*ꜣ*·t-sp* 25 [*ibd* 2] ꜣ*h* ʿ*rk*

2, 12. *sh Mr-(n-)ib-pth s*ꜣ *Ns-šw-tfnw*
2, 13. *sh P*ꜣ*-iwiw-(n-)hr s*ꜣ *Ns-šw-tfnj*[1])
2, 14. *sh P*ꜣ*-šr-(n-)t*ꜣ*-ih·t s*ꜣ *Ns-šw-tfnw*

Griechischer Vermerk.

Ἐστὶ τὸ [τρίτο]ν ὑπόμνημα παρὰ τῶν
ὑπογεγ[ραμμ]ένων ἱερέων περὶ τῆς γῆς.
L [κε· Φα]ωφι λ̄.

Umschrift.

6. *P*ꜣ*-iwiw-(n-)hr s*ꜣ *Ns-šw-tfnw p*ꜣ *ntj dd*

7. *n Mln p*ꜣ *rd* ꜣ*wprnjs*
8. *p*ꜣ*-rgtr* ʿ*nh Pr-*ʿꜣ *Ptlwmjs*
9. *irm t*ꜣ *Pr-*ʿꜣ *Brnjg*ꜣ
10. *irm n*ꜣ *ntr·w sn·w i·ir dj·t hpr-w*
11. *irm n*ꜣ *ntr·w ntj nhm i·ir dj·t hpr n*ꜣ *i·ir*
12. *dj·t hpr-w irm n*ꜣ *ntr·w mnh·w irm Is*
13. *irm Ws-ir-hp irm n*ꜣ *kj ntr·w*
14. *t*ꜣ *pš·t n p*ꜣ ꜣ*h n p*ꜣ *dl*ʿ *n T*ꜣ*-is-n*ꜣ*-*
15. *Nw·t ntj ir st·t·w* ꜣ*h* 1 *r* (e)·*tw* (= *dj*) ꜣ*wprnjs*

---

1) So schreibt Pinyris dem Namen auch in Eleph. 4, 26; und vermutlich hatte er ihn auch in Eleph. 1, wo das Ende zerstört ist, ebenso geschrieben.

11. Es schrieb (dies) Es-šetfene auf das Geheiß der Schreiber, die oben sind, im Jahre 25 [Monat 2] der Überschwemmungsjahreszeit (Paophi) Tag 30.

12. Es (unter)schrieb Mer-en-'eb-ptah, Sohn des Es-šetfene.

13. Es (unter)schrieb Pi-n-hor, Sohn des Es-šetfene.

14. Es (unter)schrieb P-šen-tahē, Sohn des Es-šetfene.

2. Urk. 13ter.

Eleph. 4 (Berlin P. 13527).

Vgl. Griffith, Gött. Gel. Anz. 1909, I 85.

a. Innenurkunde.

Besteht nur aus dem Datum: „Jahr 25 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit“ (Athyr) des Ptolemaios III. Euergetes I.

b. Außenurkunde.

Text von Z. 6—21 mit interlinearer Umschreibung: Taf. 41—42.)[1])

Auf das Datum folgt:

Übersetzung.

6. P-i-n-hor (Pinyris), Sohn des Es-šetfene (Estphenis), ist es, der sagt
7. zu Milon, dem Bevollmächtigten des Euphronios,
8. dem Praktor: „Bei König Ptolemaios
9. und der Königin Berenike
10. und den Göttern Brüdern, die sie erzeugten,
11. und den Göttern, welche retten, die erzeugten die, welche
12. sie erzeugten, und den wohltätigen Göttern und Isis
13. und Osiris-Apis (Sarapis) und den anderen Göttern:
14. Die Hälfte des Ackers in dem Bezirke (= Petla-rēs?) von T-se-na-
15. nē, welcher (oder: welche?) beträgt Saaten(?) Acker 1[2]), welchen (weg)gab Euphronios,

1) Nach Spiegelberg's Tafel, ohne Zuziehung des Originals, hergestellt.

2) So wörtlich übersetzt. Daß darin nicht etwa eine Variante für „1 Arure“ zu sehen ist, zeigt die Stellung des Zahlwortes 1 hinter 3ḥ „Acker“.

16. *pꜣ-rgtr (r) dbꜣ-ḥd ẖnw tꜣj-j bsf*

17. *pꜣ ꜣḥ n-rn-f iw-s Ns-šw-tfnw pꜣj-j itf·t*

18. *sẖ-f r·r-f n Tꜣ-ḥtr tꜣj-j mw·t mn*
19. *mtw-f* (ⲛ̄ⲧⲁϥ) *gr nb* (ⲛⲏⲃ) *bl-j r-hn r pꜣ dj·t s*
20. *t·ir ꜣwprnjs (r) dbꜣ-ḥd*
21. *ꜥnḫ ḥr-j sẖ Pꜣ-iwiw-(n-)ḥr sꜣ Ns-šw-tfnw*

22. *n ḥꜣ·t-sp* 25 *ibd* 3 *ꜣḫ n Pr-ꜥꜣ Ptlwmjs*

23. *sꜣ Ptlwmjs irm tꜣ Pr-ꜥꜣ*
24. *Brnjgꜣ irm nꜣ ntr·w sn·w*
25. *irm nꜣ ntr·w mnḫ·w*
Unterschrift nach einem freien Zwischenraum
26. *sẖ Pꜣ-iwiw-(n-)ḥr sꜣ Ns-šw-tfnj*
27. *r-ẖ nꜣ ntj sẖ ḥrj*

Die Unterschrift (Z. 26/27), die von anderer Hand herrührt als der vorhergehende Text und sich durch den Vergleich mit den Unterschriften unter Eleph. 1. 2 als eigenhändige Unterschrift des Pinyris erweist, zeigt, daß er, entgegen der Angabe von Z. 21ff. die Urkunde nicht selbst geschrieben hatte.

Urk. 14.

Elephantine 6. (Berlin P. 13528).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 43—47. — Faksimile[1]): Taf. 68.)

Schuldverpflichtungserklärung von Bürgen, denen die Zahlung der Bürgschaftsschuld gestundet ist, vom 14. Nov. 225 vor Chr., aus Edfu, gefunden auf der Insel Elephantine.

Veröffentlicht in einem nicht sehr guten, vielfach täuschenden Lichtdruck von Spiegelberg, Demot. Studien II 1, Tafel 5, umschrieben und kurz erläutert ebenda S. 19ff.

1) Photographie nach einer Pause.

16. der Praktor, gegen Geldbezahlung {aus (?) / in} meinem {Vermögen / Konkurse} (o. ä.).[1])
17. Derselbige Acker er gehörte (einst) dem Es-šetfēne, meinem Vater.
18. Er verschrieb ihn der Teḥtōre, meiner Mutter. Nicht
19. hatte er noch einen Herrn außer mir bis zu dem Weggeben ihn,
20. das Euphronios tat, gegen Geldbezahlung[2]).
21. Bei meinem Gesichte!“ Es schrieb (dies) P-i-n-ḥor, Sohn des Es-šetfēne,
22. im Jahre 25, Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr) des Königs Ptolemaios,
23. Sohnes des Ptolemaios, und der Königin
24. Berenike und der Götter Brüder
25. und der wohltätigen Götter.

26. Es schrieb P-ī-n-ḥor, Sohn des Es-šetfene,
27. gemäß dem, was oben geschrieben ist.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen der Königl. Museen und des Vorstandes ihrer Papyrussammlung konnte das Original des schwierigen Textes nicht nur in Berlin (z. T. ohne Glas) verglichen werden, sondern stand mir auch während der endgültigen Abfassung des Kommentares zur ständigen Kontrolle meiner Lesungen auf der Göttinger Universitätsbibliothek zur Verfügung.

Innen- und Außenurkunde.

Über dem eigentlichen Urkundentext, von ihm durch einen freien Zwischenraum getrennt, am Kopfe des Blattes steht noch ein kürzerer demotischer Text, von dem 7 leider stark zerstörte oder verwischte Zeilen erhalten sind. Nach dem, was lesbar geblieben ist, enthielt dieser Text, wie unsere Untersuchung ergeben wird, unzweifelhaft ein wörtlich übereinstimmendes Duplikat des ersten Drittels der eigentlichen Urkunde. Derartige Duplikate

1) *bsf* (oder *ḏsf*?), geschrieben wie ein Fremdwort; determiniert mit dem Zeichen für Silber (Geld).

2) D. h. „bis ihn Euphronios verkaufte“.

finden sich, in mehr oder weniger abgekürzter Fassung, auch bei anderen Schriftstücken desselben Fundes (Eleph. 5. 7; bei Eleph. 4 bis auf die Datierung abgekürzt). Sie waren in allen Fällen, wie auch bei unserer Urkunde, versiegelt, als der Papyrus aufgefunden wurde. Wo das Siegel saß, zeigt das Loch, durch das die Schnur lief. Diese versiegelten Duplikattexte entsprechen also den Innenurkunden der griech. Papyrusurkunden (Rubensohn, Eleph. Pap. S. 5ff.). Bei den demotischen Elephantinepapyri pflegt diese verkürzte Innenurkunde von derselben Hand geschrieben zu sein wie der eigentliche Urkundentext, die „Außenurkunde". Auch in unserem Falle, wo die Schrift in ihr bedeutend kleiner erscheint als im Text der eigentlichen Urkunde, liegt kein Grund vor, an der Identität des Schreibers zu zweifeln.

Am Anfang der Innenurkunde werden wahrscheinlich zwei Zeilen, mindestens aber eine ganze Zeile, verloren sein, die die Datierung (entsprechend der Z. 8) enthielten. Dann folgen die von der Innenurkunde allein erhaltenen 7 Zeilen, die Spieg. als 1—7 zählte.[1]) Die letzte der 7 Zeilen scheint nur kurz zu sein. Der Text hört hier jetzt bald nach dem Anfang der Zeile mit dem Namen [*P*ꜣ*-dj-ḥr-*(*s*ꜣ)-]*ỉs*, der in der Außenurkunde in Z. 18 stand, auf, obgleich er nach dem Inhalt unzweifelhaft noch, und zwar um ein Beträchtliches, fortlaufen müßte, um vollständig zu sein. Die Raumverhältnisse würden es an sich durchaus erlauben, daß auf Z. 7 noch zwei Zeilen gefolgt seien, doch ist das schon deshalb unwahrscheinlich, weil damit der freie Zwischenraum zwischen Innen- und Außenurkunde auf ein Minimum zusammenschrumpfen würde. Es ist aber auch, selbst bei schärfstem Zusehen, auf dem Papyrus hinter der Stelle in Z. 7, wo die Schrift aufzuhören scheint, nirgends auch nur die geringste Schriftspur mehr zu entdecken. So scheint es denn offenbar, daß der Papyrus hinter jener Stelle wirklich stets unbeschrieben war.

Wenn demnach die Innenurkunde augenscheinlich mitten im Text abbrach, so könnte man daraus vielleicht schließen, daß sie nur noch gewissermaßen als ein rudimentäres Organ beibehalten und zu einer leeren Formalität geworden war. Möglicherweise er-

1) Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist im Folgenden Spiegelbergs Zeilenzählung beibehalten worden.

üllte sie aber mit ihrem gleichlautenden und vermutlich von gleicher Hand geschriebenen Text doch noch ihre Aufgabe, die Echtheit der Außenurkunde zu erweisen, wenn sie vor Gericht entsiegelt und geprüft wurde.

Griechische Texte.

Wie manche von den demotischen Urkunden des Elephantine-undes ist auch unsere Urkunde von einer kurzen Inhaltsangabe Resumé) in griechischer Sprache begleitet, einem Registriervermerk ür den Gebrauch der griechischen, des Ägyptischen unkundigen Behörde.

Da die registrierende Behörde, bei der die Urkunde eingereicht wurde, im Falle der Elephantinepapyri in Edfu selbst, dem Wohnsitz der Aussteller der Urkunde, ihren Amtssitz hat (vgl. Rubensohn, Eleph. Pap. S. 35), so trägt das Resumé das gleiche Datum wie die Urkunde selbst (vgl. Eleph. 2).

Wie stets ist dieses Resumé unter dem eigentlichen Urkundenexte (bei uns der Außenurkunde) zugefügt. Im vorliegenden Falle eichte dort der Raum aber nur für die ersten 5 Zeilen aus; der Rest (Z. 6—11) mußte daher auf die Rückseite des Blattes geschrieben werden, und zwar geschah dies so, daß der Leser nach dem Entrollen der Urkunde nur das zuletzt entrollte untere Ende des Blattes umzuschlagen brauchte, um weiter zu lesen. Die Schrift steht hier auf der Rückseite also auf dem Kopf, wenn man die Vorderseite in der Weise, wie wir es beim Lesen tun, umwendet.

Unser Dokument trägt außerdem noch einen zweiten griechischen Text, nämlich eine kurze Bezeichnung der Urkunde „Bürgschaft für Pinyris, den Sohn des Estphenis, Hohenpriesters des Jahres 16“, also ihren Titel (vgl. Urk. 15). Dieser griechische Urkundentitel ist so angebracht, daß er dem Päckchen („Rolle“), das durch die Zusammenfaltung der Außenurkunde und die Aufeinanderlegung der beiden miteinander zusammenhängenden Urkunden entstand, als Aufschrift diente, wie eine Briefadresse. Ganz in der Art der Briefadressen (s. Urk. 16. 17) ist auch dieser kurze Text in der Mitte durch einen leeren Raum unterbrochen, über welchen die das Päckchen zusammenhaltende Schnur hinweglief, s. die auf S. 324 gegebene, nach den Angaben von Hugo Ibscher angefertigte Skizze des Papyrus.

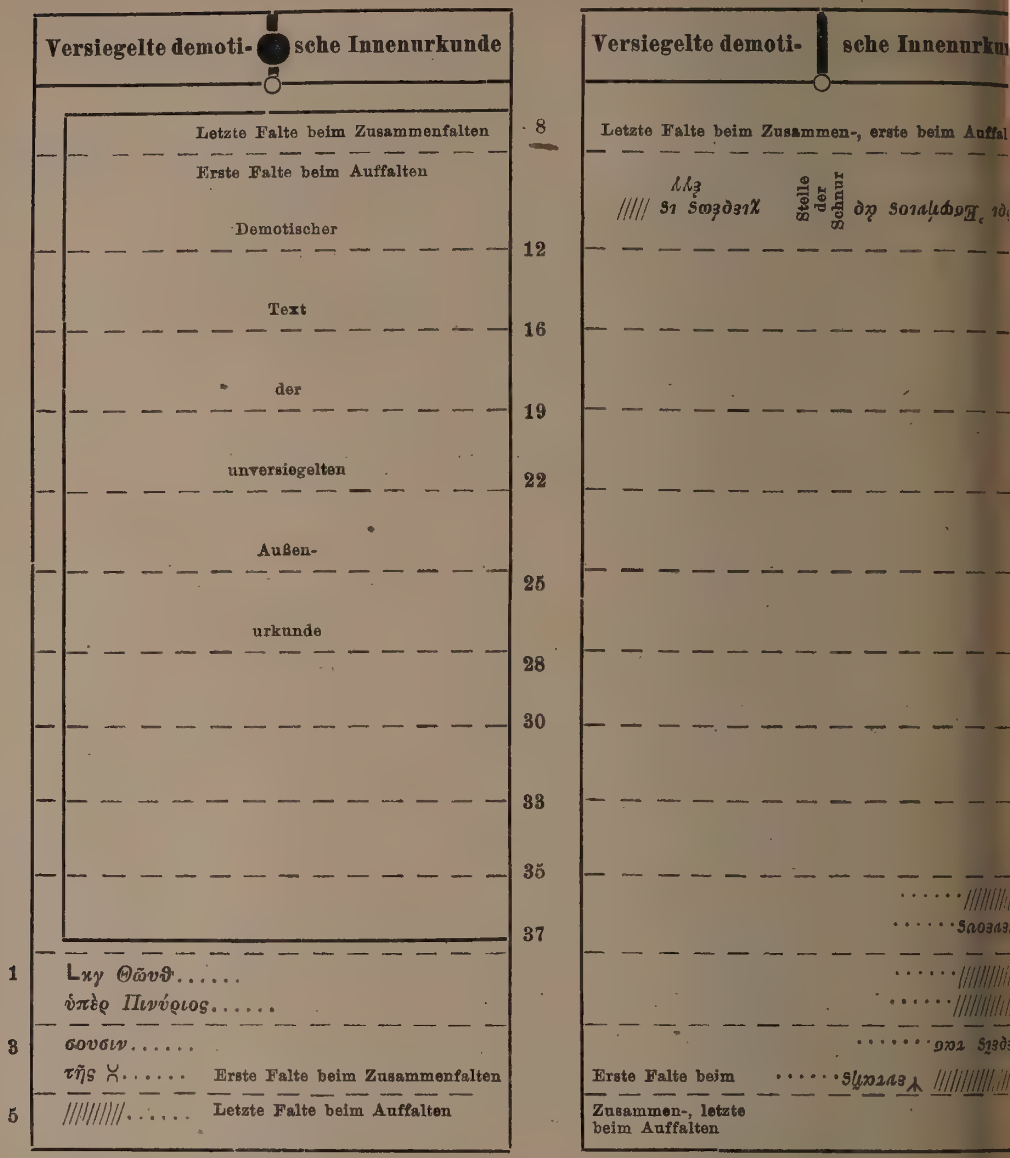

Vorderseite. Rückseite.

Die gebrochenen Linien deuten die Falten an.

Diese griechischen Texte sind von Rubensohn in seiner Publikation der griech. Elephantinepapyri unter Nr. VI veröffentlicht worden. Wilcken hat (Archiv f. Papyrusk. 5, 210) einige wichtige Berichtigungen zu dieser Lesung gegeben, auf Grund deren er denn auch den Inhalt der Urkunde richtig als Bürgschaft bestimmte. Den so verbesserten Text hat dann Schubart freundlichst noch einmal mit dem Original verglichen und den Wortlaut in gemein-

samen Beratungen mit jedem von uns auf Grund des demotischen Textes, wie ihn Sethe ermittelt hatte, so festgestellt:

a. Resumé.

1. (Ἔτους) κγ Θῶυθ [κ]ῃ ἐν Ἀπόλλων[ο]ς πό(λει) τῇ με[γάλῃ]
2. ὑ̣π̣ὲρ Πινύριος Ἐσφήνηιος ἀρχιερέως τοῦ ις (ἔτους) ἔ(γγυοι) ἐφ ᾧ̣ ἀ[ποδώ-]
3. σουσιν τὴν [τετάρτ]η̣ν̣ σ̣ί̣του ἐ̣ν̣ (ἔτεσι) [δ ἀργυ(ρίου) τάλ(αντα) γ, (δραχμὰς) Ἀσξ, οὔσης]
4. τῆς ἀ( ) ἀ̣ρ̣γ̣υ̣(ρίου) (δραχμῶν) [Δωιε κατ᾽(ἔτος), Θαρεφώ- νυχος ὁ μικρὸς],
5. [Ἁρπαήσιος]
6. [.......] Ψενταῆς [Πα]τ̣ο̣[ῦτος
7. ἱερεῖς τ̣α̣σ̣ [..]. τ̣ ...ε̣[...]του ...[.....
8. ....] .. ε̣ι̣ς̣ π̣ρ̣ᾶ̣ξ(ις) βασ(ιλική?) [ἐφ᾽ ὑπάρ]χ̣ο̣[υσι πᾶσι]
9. τ̣ .... ταξεσοι̣ τοῦ Θ̣α̣ρ̣ε̣φ[ωνύχου
10. ϑ̣ε̣νε̣ο̣υ̣ς̣ χ..ητι ....
11. τ̣.[..].υ̣ι̣ο̣υ

b. Titel des Dokumentes.

12. Πρῦρι Ἐσφήνιος ἀρχιερέως ις (ἔτους)
13. ἐγγ[ύη

l. 2. ὑπὲρ als ziemlich sicher von Schubart bezeichnet. — Ende: Das anfangs sichtbare α nach ᾧ̣ ist jetzt infolge der sehr brüchigen Beschaffenheit des Papyrus verschwunden (Schubart).

l. 4. ἀ(ναφορᾶς) Sethe. Es ist die sonst übliche Abkürzung der Arure. Schubart meint, daß man kein Recht habe ἀ(ναφορᾶς) aufzulösen. Aber man wird doch wohl durch den Zusammenhang des Textes mit dem demotischen darauf geführt. In diesem ist von Aruren keine Rede. Es handelt sich weder um Abgaben von bestimmten Aruren noch um Berechnung nach der Arure. Genannt ist einfach eine Summe als Wert einer τετάρτη σίτου des Tempels.

In l. 5 folgten wohl noch Personalangaben, Herkunftsbezeichnungen. Die Existenz dieser Zeile, der letzten auf der Vorderseite, ist von Rubensohn übersehen (Schubart).

l. 7. Nach ἱερεῖς die Götternamen, noch unentziffert. Ἀπόλλωνος und Ἡφαίστου will nicht stimmen (Schubart).

l. 8. Der Anfang vielleicht οἱ β ἀλ(λήλων) ἔ(γγυοι) εἰς ἔκτ]εισ(ιν) (Partsch). πρᾶξ βασ (aber πρᾶξ ganz unsicher. Schubart), inmitten der summarischen Notizen mit ihren vielen Abkürzungen, ist sicher die Form für die in dieser Zeit immer wiederkehrende Klausel: ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω πρὸς βασιλικὰ ἐφ' ὑπάρχουσι πᾶσι. Vgl. Hibeh 94. 95. P. Freiburg ined. (s. unten den Teil von Partsch). P. Gradenwitz (ed. Plaumann, Heidelberger Sitzungsberichte 1914, S. 27).

l. 9. 10 noch nicht entziffert. Hier muß zunächst, wenn Z. 8 richtig gedeutet war, das ἀναντιλέκτων δραχμῶν oder ἀναντίλεκτον gestanden haben, die Klausel über Vollstreckung ohne Möglichkeit prozessualer Bestreitung. Ferner erwartet man eine Klausel über die den Bürgen zu liefernde Sicherung durch Auslieferung des Vermögens des Schuldners, von welcher der demotische Text die Haftung abhängig macht. Endlich werden Schreibvermerke nicht gefehlt haben.

Erhaltung.

Außer den Verlusten, die die Innenurkunde am Kopfe betroffen haben, hat das Schriftstück in seiner ganzen Höhe den rechten Rand verloren. Bei den Zeilen 8—10. 20. 23. 24. 26—30, wo die Ergänzung völlig sicher ist, ist die Breite dieses verlorenen Stückes auf 1 bis 1,3 cm zu schätzen; bei den Zeilen 12. 19 und 25 (aufeinanderliegende Faltbrüche) ist außerdem noch ein ungefähr ebenso großes Stück daneben ausgebrochen, sodaß hier die Lücke am Zeilenanfang etwa doppelt so groß als sonst ist. Größere Löcher klaffen überdies in der Mitte der Zeilen 9. 13. 16/17. 20. 25. 28. — Aus der rechten Hälfte von Z. 16/17 ist ein Stück, das noch in Spiegelberg's Phot. an Ort und Stelle erscheint, bei der Verglasung in Verlust geraten; es ist auf unserer Tafel 68 durch punktierte Linien angezeigt.

Auch da, wo der Papyrus wohl erhalten zu sein scheint, ist die Schrift vielfach vollständig und fast spurlos verschwunden, so z. B. in den letzten Zeilen, von denen nur einzelne Zeichen in der Mitte noch zu sehen sind. Bisweilen haben die vom Sande abgeriebenen Zeichen noch deutliche Spuren hinterlassen, indem die Linien der Zeichen in den Papyrus hell eingeätzt erscheinen, so z. B. die rechte Hälfte des Wortes *ỉsw* in Z. 14. An anderen

Stellen zeigt der Papyrus an Stelle des verschwundenen Zeichens einen dunkler gefärbten Fleck, der genau die Umrisse des Zeichens aufweist, so z. B. der Punkt in *nꜣj-f* Z. 23, der Kopf des *ḫpr* in Z. 31. Insbesondere hat, teils durch Verblassen der Schrift, teils durch Nachdunkeln des Papyrus, der schmale senkrechte Streifen etwas links von der Mitte des Blattes gelitten, der durch zwei Klebungen begrenzt ist.

Die Feststellung des Wortlautes des Textes war unter diesen Umständen keine leichte Arbeit. Sie konnte vielfach nur auf Grund grammatischer, philologischer und paläographischer Erwägungen gewonnen werden, die, um die Zuverlässigkeit der Lesungen zu erhärten, im Kommentar eingehender als sonst wiedergegeben werden mußten. Was so auf indirektem Wege (gewissermaßen durch Indizienbeweis) ermittelt wurde, erwies sich in den meisten Fällen wiederholter Betrachtung des Originals als sicher. Alles, was in der Umschrift ohne Fragezeichen gegeben ist, darf wohl als völlig gesichert gelten.

Umschrift der Innenurkunde.

[ḥꜣ·t-sp 23 *tpj ꜣḫ ssw* 28 *n Pr-ꜥꜣ Ptlwmjs sꜣ Ptlwmjs irm tꜣ Pr-ꜥꜣ·t Brng nꜣ ntr-w mnḫ·w]*

1. *....*[3] *[Ḥr]-.....*[4] *.....*[3] *[Ptḥ .....*[3] *nꜣ ntr·w] mnḫ·w [Ḏd-] ḥr-iw-f-ꜥnḫ*[5] *pꜣ ḫm*[6b] *(n) Ḥr-(sꜣ)-is*[6a]

2. *[ḥnꜥ mj-nn Pꜣ-šr-(n-)tꜣ-iḥ·t sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣ·wj r s]* 2[8] *nꜣ ntj ḏd [n*[9] *ꜣwpr]njs*[10] *prktr*[11]

3. *[d·t-n] šp*[12] *[rmt n pꜣj-f irj n dj·t (n) Pꜣ-]iwiw-(n-)ḥr sꜣ Ns-[šw-tfnw ẖr ḥd]* 9(?)6(?)3[14b] *[ntj (n)] swn*[14a]

4. *[n] ḥmt*[15] *n pꜣ [¼] n nꜣ pr*[17] *i·ir*[18a] *ir-w*[18b. e] *isw*[18c. d] *[r]*[18f] *ḥ·t-ntr n Dbꜣ [n] ḥꜣ·t-sp* 16[19d] *ibd* 3 *ꜣḫ ssw* 1[19b] *r*

5. *ḥꜣ·t-sp* 1]7[19c] *ibd* 2 *ꜣḫ ꜥrkj*[19a. e] *r (= irj-n)*[20] *ibd* 12 1/6[21] *r (= irj-n) rnp·t* 1*·t*[22] *pꜣ* ¼[23] *[n nꜣ] pr n rn-f*[23] *ntj ḥrj*[24] *[iw-s]*[25d] *dj·t*[25c] *ꜥḏꜣ-f*[25a]

6. *[im-f*[25b] *(n-)d·t nꜣ] sḫ·w*[27a] *[n] Ḥr-bḥt·t nꜣ ntr·w sn·w nꜣ ntr·w mnḫ·w*[27b] *i·ir-ḥr [n]*[28] *Ns-šw-tfnw*

7. *[sꜣ Pꜣ-dj-ḥr-(sꜣ-)]is*[29]

Umschrift der Außenurkunde.

8. [*ḥ*ꜣ*.t-sp* 2]3[1a] *tpj* ꜣ*ḫ ssw* 28[1] *n Pr*-ꜥꜣ *Ptlwmjs s*ꜣ *Ptlwm*[*js*]

9. [*ỉrm t*ꜣ] *Pr*[-ꜥꜣ*.t Brng n*ꜣ *ntr.*]*w mnḫ.w*[2]
10. [. . . . . .[3] *Ḥr*]- . . . . . .[4] [. . . . . .[3]] *Ptḥ* . . . . . .[3] *n*ꜣ *ntr.w mnḫ.w* *Ḏd-ḥr-ỉw-f*-ꜥ*nḫ*[5]
11. [*p*ꜣ *ḥm*[6b] (*n*) *Ḥr*-(*s*ꜣ-) *ỉs*[6a] *ḥn*ꜥ *mj-nn*[7] *P*ꜣ*-šr*-(*n*-)*t*ꜣ*-ỉḥ.t s*ꜣ *P*ꜣ(πα)-*t*ꜣ*.wj* *r* (= *ỉrj-n*) *s* 2[8] *n*ꜣ *ntj ḏd n*[9]

12. [ꜣ*wpr*]*njs*[10] *prktr*[11] *d.t-n.n* (τοοτн̄) *šp*[12]
13. [[13a]*rmt n p*ꜣ*j-f*] *ỉrj*[13b] [*n dj.t* (*n*)[13c] *P*ꜣ*-ỉwỉw*-(*n*-)*ḥr s*ꜣ *Ns-šw-tfnw*[13d]] [*ḥr ḥd*[14c]] 9[6]3[14b] *ntj*[14d] (*n*)[14e] *swn*[14a]

14. [*n ḥmt*][15] *n p*ꜣ 1/4[16] *n n*ꜣ *pr*[17] *ỉ.ỉr*[18a] *ỉr-w*[18b.e] *ỉsw*[18c.d] *r*[18f] *ḥ.t-ntr* *n Db*ꜣ *n ḥ*ꜣ*.t-sp* 16[19d]

15. [*ỉbd* 3] ꜣ*ḫ ssw* 1[19b] [*r ḥ*ꜣ*.t-sp*] 17[19c] *ỉbd* 2 ꜣ*ḫ* ꜥ*rkj*[19a.e] *r* = (*ỉrj-n*)[20] *ỉbd* 12 1/6[21] *r* (= *ỉrj-n*) *rnp.t* 1*.t*[22] *p*ꜣ 1/4[23] *n*

16. [*n*ꜣ *p*]*r n-rn*[-*f*][23] *ntj ḥrj*[24] [*ỉw*-]*s*[25d] *dj.t*[25c] ꜥ*ḏ*ꜣ*-f*[25a] *ỉm-f*[25b] (*n*-)*d.t*[26] *n*ꜣ *sḫ.w*[27a] *n*

17. [*Ḥr-bḥ*]*t.t n*ꜣ *ntr.w sn.w n*ꜣ [*ntr.w mn*]*ḫ.w*[27b] *ỉ.ỉr-ḥr n*[28] *Ns-šw-tfnw*
18. [*s*ꜣ *P*ꜣ*-dj*-] *ḥr*-(*s*ꜣ-)*ỉs*[29] *ntj šn*[30a] *r*[30b] *n*ꜣ *ỉrpj.w*[30] *n n*ꜣ *ḥnw*[31a] *p*ꜣ [*t*ꜣ-]*rsj*[31] *ỉw-n.n*(εɴ) (*r*) *mḥ-f*[32]

19. [*r ḥ.t-ntr n*] *Db*ꜣ[33] *n-t*ꜣ*j*(-*n*)[34] *ḥ*ꜣ*.t-sp* 23[35a] *ỉbd* 3 ꜣ*ḫ* ꜥ*rkj*[35b] *š*ꜣꜥ *p*ꜣ *mnk*[36]

Übersetzung der Außenurkunde.

(Was in der Innenurkunde erhalten ist, ist durch Unterstreichen gekennzeichnet.)

8. [Jahr] 23[1a] Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit (Thoth) Tag 28[1] des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios,
9. [und der] Königin [Berenike], der wohltätigen[2] Götter.
10. Der ..... priester[3] [des Horos] .....[4], ... priester[3] des Ptaḥ, ... priester[3] der wohltätigen Götter De-ḥar-ef-ʿonch[5]
11. [der Jüngere][6b] (,Sohn) des Har-(si-)ēse (Harsiesis)[6a], und desgleichen[7] P-šen-t-aḥē (Psintaes), Sohn des Pa-tu (Patûs), macht (zusammen) 2 Personen,[8] sind es, die sagen zu[9]
12. [Euphro]nios[10], (dem) Praktor[11]: „unsere Hand ist genommen[12],
13. [[13a]ein Mann in bezug auf seinen] Genossen[13b], [zum Geben in bezug auf[13c] P-ī-n-ḥōr (Pinyris), Sohn des Es-šetfêne (Estphēnis)[13d], für] 963[14b] [Silberlinge][14c], welche[14d] sind[14e] der Wert[14a]
14. [in] Kupfer[15] des $^1/_4$[16] des Kornes[17], das[18] gezahlt werden sollte[18a.b] an[18f] den Tempel von Edfu vom Jahre 16[19d]
15. Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr) Tag 1[19b] bis zum Jahre 17[19c] Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit (Paophi) Tag 30[19a.e], macht[20] 12$^1/_6$ Monate[21], macht 1 Jahr[22]. Dasselbige $^1/_4$ des
16. [Kornes][23], welches oben ist[24], es ist (der Fall)[25d], daß er für schuldig erklärt wurde[25a.c] in bezug auf es[25b] durch[26] die Schreiber[27a] des
17. [Har-]bḥte (Horos von Edfu), der Götter Brüder, der wohltätigen Götter[26.27] vor[28] Es-šetfēne (Estphenis),
18. [Sohn des Pete-]ḥar-(si-)-ēse*)[29], welcher fragt[30a] betreffs[30b] der Heiligtümer[30] der (Götter) im[31a] Süd[lande].[31b] Wir werden es vollzahlen[32]
19. [an den] Tempel [von] Edfu[33] vom[34] Jahre 23[30a] Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr) Tag 30[35b] bis zur Vollendung[36]

*) Hier endet die Innenurkunde.

20. [n rnp·t] 4[37] r (= ỉrj-n) ỉbd 48⅔[38] r (ⲉ) dj-w n-n[39b] (n) šb·t[39a] nꜣj[39] tꜣ[j]-f dnỉ·t[40] nꜣj-f[41a] ꜥ·wj (ϩⲓ)·w nꜣj-f

21. [wrḥ]·w[41b] nꜣj-f sꜥnḫ·w[42] tꜣj-f ỉsw·t[43b] nꜣj-f dnỉ·w n ḥ·t-ntr[43a] nꜣj-f

22. [ẖ·t·w] n dnỉ·t[44b] nꜣ[j-f] ẖ·t·w n sꜥnḫ[44a] ỉw-w dj·t[45] n-n[45a] nꜣ nkt·w ntj ḥrj[46]

23. [ỉw-n·n(ⲉⲛ)] (r) mḥ[47] nꜣj-f ḥd·w ntj ḥrj[48] n pꜣj-w ssw n dj·t[49] n tꜣj rnp·t 4 ntj ḥrj[50]

24. [pꜣ ḥd] ỉm-w[51] ntj-ỉw[52] bn ỉw-n·n(ⲉⲛ) r dj·t s r-ẖ pꜣ ḥtr[53] n tꜣj rnp·t 4 ntj ḥrj[53a]

25. [ỉw-n·n(ⲉⲛ) r dj·t s][54a] tn ḳd(?) 100 [r ḳd] 2[54b] [r] 48[1500][54c] [n pꜣ] ỉbd ntj m-sꜣ

26. [pꜣ ỉbd n-]rn-f[55] n tꜣj rnp·t[56] n tꜣj rnp·t 4[57] ntj ḥrj[57a] [n ḥtr] (n-)ỉwtj mn[58] bn ỉw-n·n(ⲉⲛ)[59]

27. [(r) rḫ dj·]t n-k kj ssw n [dj·t] r·r-w (ⲉⲣⲟⲟⲩ) [m-sꜣ] tꜣj rnp·t 4 ntj ḥrj[60]

28. [ntj nb nkt nb] ntj mtw-n·n(ⲛ̄ⲧⲁⲛ) ḥnꜥ nꜣ ntj ỉw-n·n(ⲉⲛ) (r) dj·t ḫpr-w n ỉw(j)·t n md nb

29. [ntj ḥrj][61] šꜣꜥ-tw-n·n(ϣⲁ-ⲧⲛ̄) ỉr n-k pꜣj-w hp[62] n ssw [nb][63] ỉr-k (ⲉⲕ)[64a] m-sꜣ pꜣj-k mr·tj[64b]

30. [ỉm-n·n(ⲙ̄ⲙⲟⲛ) n] pꜣ s 2[64c] r-dj·t ỉr-f[64d] n-k r-ẖ md nb[64e] ntj ḥrj[64f] ỉr-k (ⲉⲕ) mr ḫpr[65a]

31. [m-sꜣ]-n·n(ⲛ̄ⲥⲱⲛ) n pꜣ s 2[65b] ỉr-k(ⲉⲕ) r ḫpr[65c] ꜥn[65d] mtw-n·n(ⲛ̄ⲧⲛ̄) ỉr n-k[66] (n) nꜣj-k mr-tj[66a]

32. [wꜥ] r-ẖ pꜣ s 2[66b] ꜥn[66c] mtw-k(ⲛ̄ⲧⲟⲕ)[67] pꜣj-k rd gr pꜣ ntj tꜣj ḥtr r md nb

33. [r md] nb ntj ỉw-f (r) ḏd·[t-w ỉrm]-n·n(ⲛ̄ⲙ̄ⲙⲁⲛ) [n-]rn [m]d [nb] ntj ḥrj mtw-n·n(ⲛ̄ⲧⲛ̄) ỉr-w (r) ḥrw-f[67]

34. [n ḥtr] (n-)ỉwtj mn (n-)ỉwtj [s]ḫ nb[68]

35. [[69]sh ..... Ḥr ....] .... Ptḥ .... nꜣ ntr·w mnḫ·w [Ḏd-ḥr-ỉw-f-]ꜥnḫ [sꜣ] Ḥr-(sꜣ-) ỉs[69a]

20. [von] 4 [Jahren][37], macht 48⅔ Monate[38], nachdem[39] man uns gegeben hat[39b] im Austausch für[39a] dieses[39] sein (Erb)teil[40], seine[41a] Häuser,

21. [seine unbebauten] Grundstücke[41b], seine Alimentationen[42], seine Bezahlung(?)[43b], seine Tempelanteile[43a], seine

22. Anteils[urkunden][44b], seine Alimentationsurkunden[44a]. Wenn man uns[45a] gibt[45] die Dinge, die oben sind[46],

23. [so werden wir] vollzahlen[47] seine Silberlinge, die oben sind[48], an ihrem Gebetermin[49] in diesen 4 Jahren, die oben sind[50].

24. [Der Silberling] von ihnen[51], den[52] wir nicht geben werden wie die Abgabe[53] dieser 4 Jahre, die oben sind[53a],

25. [den werden wir geben][54a] (im Betrage von) je 100 Kite (Kupfer) [auf] 2 [Kite (Silber)[54b], macht] 48(?)[1 500][54c], in dem Monat, der nach

26. dem selbigen [Monat] ist[55], in diesen (4) Jahren[56], in diesen 4 Jahren[57], die oben sind[57a], [mit Notwendigkeit], ohne Verharren[58]. Nicht werden wir[59]

27. dir einen andern Gebetermin betreffs ihrer geben [können] nach den 4 Jahren, die oben sind[60].

28. [Alles und jedes Ding], das uns gehört, und das, was wir erwerben werden, ist Pfand für alle Worte,

29. [die oben sind][61], bis wir dir ihr Recht tun[62] zu [jeder] Zeit[63]. Du bist[64a] hinter dem von dir beliebten[64b]

30. [von uns, den] 2 Personen[64c], daß er dir tue[64d] gemäß allen Worten[64e], die oben sind[64f]. Wenn du (aber) beliebst zu sein[65a]

31. [hinter] uns, den 2 Personen[65b], so wirst du (es) auch[65d] sein[65c]; und wir tun dir[66] (so), die von dir beliebten[66a],

32. [ein Mann] wie auch[66c] die 2 Personen[66b]. Du[67] oder dein Bevollmächtigter ist es, der Zwang nimmt (d. h. zwingt) in betreff aller Dinge,

33. [in betreff] aller [Dinge, die] er [mit] uns reden wird im Namen [aller Worte,] die oben sind; und wir tun sie auf sein Geheiß[67]

34. [mit Notwendigkeit], ohne Verharren, [ohne] jeden Schlag[68]."

35. [[69]Es (unter)schrieb der ....priester des Horos....,] ....priester des Ptah, ...priester der wohltätigen Götter [Ḏe-ḥar-ef-]ʿonch, [Sohn des] Ḥar-(si-)ēse[69a],

36. *[ḏd ỉw-j] (r) ỉr(?) [r-] ẖ [md nb ntj] ḥrj*[69d] *sẖ*[69b] *[mj-nn Pꜣ-šr-(n-)tꜣ-ỉḥ·t] [sꜣ Pꜣ-]tꜣ·wj*[69b] *[pꜣj-f] ỉrj(?)*[69c]

37. *[ḏd ỉw-j] (r) ỉr [r-]ẖ md nb ntj ḥrj*[69d]

Sachlage.

Trotz der vielen Lücken, die der Text aufweist, scheint sich die Sachlage ziemlich klar so darzustellen. Als Pinyris, der Sohn des Estphenis, der uns aus Urk. 13 bekannte Mann, im Jahre 16 des Ptolemaios Euergetes I. das Amt des Hohenpriesters von Edfu bekleidete, war der Tempel durch seine Schuld um die Einnahmen, die er während eines Jahres aus einer 25%igen Abgabe vom Korn zu beziehen hatte, gekommen. Für diesen Ausfall wurde Pinyris durch die Priesterschaft vor dem königlichen Kurator der Tempel Oberägyptens haftbar gemacht. Zwei Bürgen, die Deklaranten unserer Urkunde, treten für ihn ein. Sie erklären sich in dieser, kurz vor Ablauf des 7ten Jahres nach Entstehen der Schuld abgefaßten Urkunde, da der Schuldner selbst offenbar zahlungsunfähig ist, bereit, den geschuldeten Geldbetrag von, wie es scheint, insgesamt 963 Silberlingen (= 19260 Silberdrachmen) in einer Frist von 4 Jahren, beginnend nach einem Monat, an den Tempel zu zahlen, offenbar in 4 Jahresraten, wie das für die Erlegung des Kaufpreises bei Verkäufen auf Rechnung des Staates üblich war (s. ob. S. 291). Als Sicherheit resp. Entgelt dafür soll ihnen das Vermögen des Schuldners überantwortet werden, vielleicht mit dem geheimen Zweck, es nach Deckung ihrer Auslagen aus den Einkünften desselben dem Schuldner wiederzuzustellen, wie wir das oben bei dem Eintreten des Xenon für die zahlungsunfähigen 3 Brüder konstatierten und wie das nun vermutlich auch bei dem Gebot, das derselbe Xenon ganz ähnlich unserem Falle auf das Vermögen des Pinyris, Sohnes des Berenebthis, abgab (Eleph. Griech. Nr. XX), anzunehmen sein wird.

Kommentar.

Bei der schlechten Erhaltung der Innenurkunde und bei der völligen Übereinstimmung im Wortlaut, die dieser Teil mit der Außenurkunde zu zeigen scheint, ist es gegeben, beide Texte zu-

36. [sagend: „ich werde] tun gemäß [allen Worten, die] oben [sind.]“ [69d] Es unterschrieb [69b] [der desgleichen P-šen-t-ahē, Sohn des] Pa-tū [69b], [sein] Genosse, [69c]

37. [sagend: „ich werde] tun gemäß allen Worten, die oben sind“ [69d].

sammen zu behandeln. Dabei wird naturgemäß von dem vollständigen Haupttext, der Außenurkunde, ausgegangen werden und das, was die Innenurkunde bietet, nur zum Vergleich und zur Ergänzung herangezogen werden.

§ 1. 28. Thoth des 23. Jahres Euergetes' I. = 14. Nov. 225 v. Chr.

a) Die Ergänzung 23 ist durch das Datum der griechischen Unterschrift gesichert.

§ 2. Das Wort *mnḫ·(w)*, das hier etwas mehr Raum einnimmt als in Z. 11. 17, ist, wie stets in unserer Urkunde, ohne das Determinativ von *mnḫ*, das Zeichen der geistigen Tätigkeit, geschrieben. Das Pluralzeichen sieht wie das Gottesdeterminativ aus und endigt, wie dieses ja oft tut, unten in einen Schnörkel. Die gleiche Schreibung Eleph. 5, 5. 11. 11, 3 (hier auch der Schnörkel).

Das *mnḫ* etwa zu *tꜣ mnḫ* „die Wohltätige“, das Beiwort der Berenike, zu ergänzen, verbietet der Raum der vorhergehenden Lücke, der für die Worte *tꜣ Pr-ʿꜣ·t Brng* allein zu groß ist, und die Analogie der andern Urkunden, die niemals so, sondern stets *nꜣ ntr·w mnḫ·w* „die wohltätigen Götter“ haben (Eleph. 4, 9. 5, 10. 7, 9).

§ 3. Ein Priestertitel, der Eleph. 7, 4 in den gleichen Verbindungen vorliegt. Das Zeichen sieht fast wie die Zeichen für Holz, *tꜣ* „Land“, *nw·t* „Stadt“ aus. Ob einfach *ḥm* „Diener“ zu lesen ist? Dieser Priestertitel der ältesten Zeit ist gerade in ptolemäischer Zeit wieder als Sinnvariante des jüngeren *ḥm-ntr* „Prophet“ gebräuchlich; so kommt er z. B. in den Inschriften der memphitischen Hohenpriester gerade auch in Verbindung mit Ptah und den vergötterten Ptolemäern, also wie unser Titel, oft vor, s. Brugsch, Thes. 902 ff.

§ 4. Der ungelesene Beiname des Gottes Horos beginnt nach der Parallelstelle Eleph. 7, 4 mit einem Zeichen, das entweder *s* oder der Possessivartikel *pꜣ* „der von“ (ⲡⲁ-) sein kann. Dann

folgt ein Zeichen, das an beiden Stellen und ebenso in Z. 1 wie die vieldeutige Ligatur für *ʿn, bn, tn, rn, ḫn,* ‛‛ (*ʿ.wj*) aussieht. Das Fehlen jeglichen Determinativs dahinter schließt eine solche Deutung jedoch aus und nötigt vielmehr zu dem Schluß, daß ein ideographisches Zeichen in dem fraglichen Zeichen enthalten sein muß. Mein erster Gedanke war, den Namen der Isis darin zu erkennen und *Ḥr-pꜣ-is* „Horos der der Isis" (Ἁρπαῆσις) zu lesen, doch sieht das Zeichen für Isis in beiden Texten Eleph. 6 und 7 sonst ganz anders aus; auch ist der Ausdruck Ḥar-pa-ʾēse bisher m. W. nur als Personenname belegt.

§ 5. Bei diesem, nach dem bekannten Typus *Ḏd*-Gott NN.-*iw-f-ʿnḫ* „Gott NN. sagte, daß er (der Träger des Namens) leben solle" gebildeten Namen schien Spiegelberg der Name des Gottes zweifelhaft zu sein. Nach den erhaltenen Zeichenspuren hier und in Z. 1 dürfte aber seine Lesung *Ḥr* „Horos" richtig sein, wenn auch in Z. 10 der diesem Götternamen eigentümliche schräge Strich oben links zu fehlen scheint.

§ 6. Was auf den Namen *Ḏd-ḥr-iw-f-ʿnḫ* folgt, ergänzte Spieg. nach den am Ende von Z. 1 erhaltenen Zeichenresten zweifelnd zu *sꜣ Pꜣ-ḫm-ḫꜣl* „Sohn des P-chem-chal".

a) Die beiden letzten Zeichen können aber unmöglich *ḫꜣl* gelesen werden, sondern sind deutlich die Zeichen für Horos und Isis, und es liegt eine Verbindung *Ḥr-is* vor, die vielleicht auch am Anfang von Z. 18 zu erkennen ist, und möglicherweise als defektive Schreibung für *Ḥr-sꜣ-is* (Harsiesis) anzusehen ist. Daß das *sꜣ* „Sohn" zwischen zwei Namen unbezeichnet bleibt, ist ja in der Tat im Demot. durchaus gewöhnlich (vgl. Urk. 4. 15); ob man aber recht tut, es dabei zu ergänzen, ist die Frage. Es wäre wohl denkbar, daß bereits in ptolemäischer Zeit die einfache Aufeinanderfolge von Sohnes- und Vatersnamen üblich gewesen sei, wie später im Kopt. (ohne ⲡⲁ-) und heute im Arabischen (ohne *ibn*) bei den Ägyptern. So könnte auch *Ḥr-Is* „Horos der Isis" eine Sinnvariante für „Horos, der Sohn der Isis" sein. S. auch unten § 29.

b) Was diesem Namen *Ḥr-is* vorangeht, ist in Z. 11 bis auf den letzten Strich ganz weggebrochen. In Z. 1 ist, wenn auch in stark zerstörtem Zustande, soviel erhalten, daß man darin die Worte *pꜣ ḫm* mit Spieg. erkennen kann, vgl. Urk. 13, 4. 13bis, 2

ınd Spieg. Petub. Gloss. Nr. 327, wo der Schluß des Wortes eine Form hat, die zu den Resten an unsern Stellen gut paßt.[1]) Dieser Ausdruck *pꜣ ḫm* „der kleine“ ist wie in dem *Pꜣ-šr-n-tꜣ-iḥ·t pꜣ ḫm* Ψινταῆς ὁ μικρός der zitierten Stellen (Urk. 13. 13[bis]) als Zusatz zu dem vorhergehenden Namen aufzufassen: „*Dd-Ḥr-iw-f-ʿnḫ* der Jüngere.“ Auffällig ist nur, daß diesem Ausdruck weder in Z. 1 noch in Z. 11 das Zeichen der Filiation folgt, das unser Text bei dem Namen des andern Bürgen doch setzt. Es liegt nahe, dieses Fehlen des Filiationszeichens auf Rechnung des *pꜣ ḫm* zu setzen, das hier „der jüngere Sohn“ bedeuten und mit dem folgenden Namen des Vaters genitivisch zu verbinden sein könnte. Anders in den zitierten Stellen, wo das Filiationszeichen auch nach *pꜣ ḫm* steht.

§ 7. Die Zeichengruppe, die die fehlenden Titel des zweiten Mannes ersetzt, wird dem *mj-nn* „ebenso“ der hierogl. Texte wenigstens dem Sinne nach entsprechen und also angeben, daß die vorhergenannten Titel zu wiederholen sind. Dieselbe Schreibung dafür Kairo 30602, 13 (von Spieg. 2 gelesen). Hauswaldt 2a, 2 (dort von Spieg. richtig gedeutet). Andere Formen für einen gleichartigen Ausdruck hat Griff. Ryl. III 439 belegt.

§ 8. *r* (= *irj-n*) *s* 2 „macht zusammen 2 Personen“ s. ob. Urk. 9, § 17.

§ 9. Die ob. Urk. 4, § 33 besprochene Einleitungsformel der Briefe. Das *n* des Dativs, das dabei meist unbezeichnet bleibt, ist hier ausnahmsweise einmal ausgeschrieben und über das *dd* gesetzt, wie in Urk. 12b, § 64a. — Für den Zusatz *n wʿ r* „mit einem Munde“, den man nach Eleph. 11, 1. 14 und andern Stellen hinter *dd* erwarten könnte, ist in Z. 2 ebensowenig Raum da, wie in Z. 12. Er fehlte ja auch in Urk. 13.

§ 10. Die Zeichenreste in Z. 2 und die Lücke in Z. 12 passen aufs beste zu der von Spieg. vorgeschlagenen Ergänzung [*ꜣwpr*]*js*, d. i. das griech. Εὐφρόνιος, der Name des Mannes, den wir

---

1) Das Zeichen, mit dem das Wort anfängt, wird von Spieg. irrig *ẖ* umschrieben. Daß es das nicht sein kann, zeigt schon die Tatsache, daß der betreffende Laut in ϢΗΙ sowohl wie in andern Worten, die damit geschrieben werden, im Kopt. als ϣ vorliegt, was bei *ẖ* bekanntlich unmöglich ist. Das Zeichen ist in Wahrheit wohl nichts als die Ligatur für 𓎛 *ḫj*, die „syllabische“ Schreibung für *ḫ*, und also einfach *ḫ* zu umschreiben.

auch in der um einige Monate jüngern Urkunde Eleph. 7 in der Amte des Praktor antreffen.

§ 11. Der Titel *prktr* ist hier und ebenso am Ende von Zeile zwar richtig mit seinem *p* geschrieben, dafür fehlt aber der schlechter dings unerläßliche Artikel, offenbar eben weil der Ägypter ih schon in dem *p* von Praktor enthalten wähnte (s. ob. Urk. 1 § 1 b). Das *k* ist beide Male durch die Gruppe für *kꜣ* „Geist" be zeichnet. Als Determinativ steht nicht, wie in den späteren, a Milon gerichteten Eingaben des Elephantinefundes, einfach das Per sonendeterminativ (Urk. 13, 1. Urk. 13[bis], 3. Eleph. 4, 8), sonder zunächst ebenso wie in den beiden andern an Euphronios ge richteten Schriftstücken (Eleph. 5, 8. 7, 6) das Zeichen für di geistige Tätigkeit, in einer unserer Urkunde eigentümlichen Ge stalt (vgl. *mr* Z. 29, *mnḳ* Z. 19), die hier in Z. 12 noch über trieben ist und mit dem zugehörigen Punkt zusammen fast wi ein *n* erscheint. Erst dahinter folgt dann, wenigstens in Z. 12 jenes Personendeterminativ, das an den Stellen Eleph. 5, 8. 7, 6 fehlte.

§ 12. Der Raum zwischen *prktr* und *šp* ist für die Worte *n nꜣ irpj·w* „der Heiligtümer", die Spieg. hier ergänzen wollte, zu klein; diese nehmen in Z. 18 $1\frac{1}{2}$mal soviel Raum ein. Auch am Anfang von Z. 3 würde das weggebrochene Stück kaum dafür aus gereicht haben. Die Zeichenreste, die an unserer Stelle erhalten sind, passen auch nicht zu Spiegelberg's Ergänzung. Am Ende der Lücke, unmittelbar vor dem Worte *šp*, sieht man den Teil eines Zeichens, der unverkennbar zu der Schreibung für das Pronomen suffixum der 1. plur. gehört, wie sie unsere Urkunde überall verwendet (*n·n* für *n* s. ob. Urk. 9, § 24 b). Wir haben also in der Lücke den Anfang des Satzes zu suchen, der die Bürgschafts-erklärung enthielt. Zunächst käme nach Urk. 9. 10. 12 dafür die Form *tw-n* des Präs. I in Betracht, sodaß da gestanden hätte: *tw-n šp dr·t* „wir nehmen Hand" d. h. wir bürgen. Für diese Ergänzung ist jedoch die Lücke augenscheinlich zu groß (vgl. Z. 29 *šꜣʿ-tw-n* und Z. 33 *mtw-n*), und die Reste, die man rechts von der Klebung sieht (deutlich im Original), passen nicht dazu. Sie weisen vielmehr mit Sicherheit auf eine Ergänzung wie in Urk. 13 hin: *d·t-n šp* „unsere Hand ist genommen". Zu *d·t* paßt auch der Rest hinter der Klebung ausgezeichnet; es ist der unten nach links

umgekrümmte Strich, der dazu gehört. Vor *d·t-* bleibt eine ganz kurze Lücke. Eine einleitende Partikel, wie das *n-d·t* „in Anbetracht daß“, das wir an der genannten Parallelstelle Urk. 13, 4 vor dem Satze *d·t-n šp* fanden, findet darin nicht Platz. In der Tat ist die Lücke nicht größer als der freie Raum, der in unserer Urkunde häufig, als eine Art Interpunktionsmittel, zwischen verschiedenen Worten erscheint, z. B. in Z. 14 vor *p*ꜣ 1/4, in Z. 19 vor *š*ꜣꜥ, in Z. 20ff. vor dem sich wiederholenden *n*ꜣ*j-f* (vgl. dazu Wilcken, Arch. V, 215). Es ist demnach zuversichtlich anzunehmen, daß auch unsere Lücke, die am Anfang der Rede der Bürgen steht, nur einen solchen freigelassenen Raum enthalten hat.

a) Die Erklärung der Bürgen: „unsere Hand ist genommen“ setzt, wie die Erklärungen „ich habe Hand genommen“ und „ich bin Handnehmer“ der andern Bürgschaftsurkunden, voraus, daß die Bürgschaft bereits besteht und jetzt nur bestätigt wird.

Diese Formulierung könnte nun so gedeutet werden, daß es sich in unserer Urkunde gar nicht um eine richtige Bürgschaftserklärung handle, sondern nur um das Schuldanerkenntnis der zur Leistung herangezogenen Bürgen, zumal einerseits die Schuld des Pinyris bereits seit fast 7 Jahren bestand, als die vorliegende Erklärung abgegeben wurde, andererseits die Bürgen, im Gegensatz zu allen andern uns bekannten Fällen, nicht etwa erklären, für die Schuld des Pinyris haften zu wollen, wenn er selbst nicht zahle, sondern von vorn herein die Selbstzahlung innerhalb einer bestimmten Frist versprechen unter bestimmten Bedingungen, die eventuell früher bei der Bestellung der Bürgschaft ausdrücklich stipuliert oder durch Recht und Gewohnheit selbstverständlich gewesen sein könnten. Wir würden es dann also nur mit der Erwähnung einer alten längst bestehenden Bürgschaft zu tun haben, ebenso wie oben in Urk. 13, wo uns die gleiche Formulierung „unsere Hand ist genommen“ begegnete. Wäre das der Fall, so sollte man aber doch wohl auch bei uns vor dem *d·t-n šp* „unsere Hand ist genommen“ die begründende Partikel *n-d·t* „in Anbetracht daß“ (*ἐπειδή*), oder noch besser *n-d·t ḫpr-s* „in Anbetracht daß es geschah, daß“ erwarten. Ihr Fehlen wie die griechische Aufschrift der Urkunde *Πινῦρι* ... *ἐγγ(ύη)* zeigen doch wohl, daß es sich um eine wirkliche Bürgschaftserklärung handeln muß. Wenn darin nur von der eigenen Leistung der Bürgen die Rede ist, so könnte

sich das etwa aus der notorischen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Pinyris erklären, dessen Besitztümer die Bürgen vielleicht zu ähnlichem Zwecke übernehmen wollen, wie ihn Xenon im Falle von Urk. 13 verfolgt zu haben scheint, nämlich um dem Schuldner sein Vermögen zu retten (s. ob. S. 292).

Ein besonderer Grund dafür, daß bei der vorliegenden Bürgschaftserklärung der gemeinsam haftenden beiden Bürgen die passive Zustandsform „unsere Hand ist genommen“ gewählt ist, und nicht eine aktive Form, wäre in diesem Falle nicht zu ersehen, falls es nicht eben die übliche Ausdrucksform für die *ἀλληλεγγύη* war. Irgendein Bedenken gegen die eben vorgetragene Auffassung ist daraus jedenfalls nicht zu schöpfen.

§ 13. Auf den Satz *d·t-n šp* „unsere Hand ist genommen“ müßte nun in Z. 13 und in Z. 3 die Nennung des Schuldners, für den gebürgt wird, folgen, da in Z. 14 und Z. 4 der Gegenstand der Schuld genannt erscheint. Daß der Wortlaut auch hier in beiden Texten (in Z. 13 und Z. 3) wie im Übrigen der gleiche war, ist dadurch gewährleistet, daß der Raum, der in beiden Zeilen zwischen *šp* exkl. und *swn* (am Ende beider Zeilen) inkl. vorhanden ist, im richtigen Verhältnis zueinander steht (11 cm zu 8,8 cm), wie es sich aus der verschiedenen Größe der Schrift ergibt.

a) Als Schuldner erscheint nach dem griech. Text *Πινῦρις Ἐσφήνιος ἀρχιερεὺς τοῦ ιζ ἔτους* (Z. 2 und 12), der Hohepriester, aus dessen Amtsjahr nach Z. 14 die Schuld stammte (also wie in Urk. 13). Sein Name [*P*ꜣ-]*iwiw-(n-)ḥr* *s*ꜣ *Ns-* [*šw-tfnw*] ist denn auch in der Mitte von Z. 3 deutlich erhalten (zur Lesung *iwiw* s. ob. Urk. 13, § 4). Das *s*ꜣ, das in der Phot. zerstört erscheint ist im Orig. deutlich.

b) Zwischen dem Namen Pinyris und den Worten [*d·t-n*] *šp* „unsere Hand ist genommen“ klafft nun aber in Z. 3 eine Lücke von ca. 2,2 cm. Darin könnten an und für sich außer den Worten *n dj·t* „zum Geben“ (*εἰς ἔκτισιν*), die in Urk. 13 auf jene Worte folgten, Titel des Pinyris gestanden haben, die dann nach alter Weise dem Namen vorangegangen wären. Allein die Bezeichnung, die man nach dem griech. Text hier erwarten würde, *p*ꜣ *mr-šn n ḥ*ꜣ*·t-sp* 16 „der Hohepriester des Jahres 16“ könnte nur hinter dem Namen gestanden haben (vgl. Eleph. 8); und ebenso würde

auch eine Angabe wie „der Hohepriester gewesen ist" unbedingt hinter dem Namen stehen müssen.

Wahrscheinlicher ist wohl, daß hier in der Lücke vor dem Namen des Schuldners nicht seine Titel, sondern eine nähere Bestimmung des Bürgschaftsgeschäftes gestanden habe, gleich dem bereits genannten Ausdruck *n dj·t* „zum Geben". Da es sich um die Bürgschaftserklärung von zwei gemeinsam haftenden Bürgen handelt, so wird voraussichtlich eine ἀλληλεγγύη, eine gegenseitige Verbürgung der Bürgen, vorliegen, und man wird an unserer Stelle eine Bezeichnung für dieses Verhältnis erwarten.

In äg. Redeweise würde das nun am besten durch einen Zusatz *rmt n pꜣj-f ỉrj ỉm-n* „ein Mann (resp. die Hand eines Mannes) in bezug auf seinen Genossen von uns" zu den Worten *d·t-n šp* „unsere Hand ist genommen" ausgedrückt werden, vgl. *ỉr rmt mr pꜣj-f ỉrj ỉm-n* „ein Mann liebte seinen Genossen von uns" d. h. wir liebten einander (Mann und Frau) 1. Khaemw. 3, 7.[1]) Der partitive Ausdruck (*ỉm-n*) „von uns" pflegt dabei anscheinend immer nach *pꜣj-f ỉrj* „sein Genosse" (resp. *tꜣj-s ỉrj·t* „ihre Genossin"), nie hinter dem korrelaten Ausdruck für „einer", „eine" zu stehen, vgl. Urk. 9, 22. 15, 16. Eleph. 11, 7. 11. 1. Khaemw. 3, 7. 2. Khaemw. 6, 16. Pap. Spieg. 16, 2 usw.

Dieser partitive Ausdruck würde in unserem Falle, wo das „uns" bereits vorher ausgedrückt ist, wohl auch fehlen können: „unsere Hand ist genommen, einer (resp. eines) in bezug auf seinen Genossen" (vgl. dazu Beispiele wie *sp m-sꜣ pꜣj-f ỉrj* „einmal nach seinem Genossen" d. i. „nach dem andern" Spieg. Petub. Gloss. Nr. 34c; *pꜣ ʿš ỉ·ỉr s-ḥm·t ḥr pꜣ sẖ n tꜣj-s ỉrj·t* „das Rufen, das eine Frau tat, auf die Schrift ihrer Genossin", d. i. „der andern" Pap. Innsbr. Z. 16 usw.). Die Raumverhältnisse in Z. 3 würden in der Tat nur diese kürzere Fassung gestatten.

Eine dritte Ausdrucksweise für „einander", die der koptischen entspricht, würde lauten: *d·t-n šp n nꜣj-n ỉrj·w* „unsere Hand ist

1) „Der eine" scheint in dem Ausdruck für „einander" im Demot. stets durch *rmt* „ein Mann" ausgedrückt zu werden, nicht wie im Altäg. und Neuäg. durch *wʿ* „einer" (vgl. dazu das Urk. 9, § 74e zitierte Beispiel aus Rev. ég. 1). Handelt es sich um weibliche Personen, so steht statt dessen *s-ḥm·t* „Frau" Pap. Innsbruck Z. 16 (Spieg. Rec. de trav. 25). In einem andern Falle scheint *sn* „Bruder" gestanden zu haben, Rev. Chrest. 342 („die Schriften der Entfernung, die ein Bruder [seinem Genossen] machte". Partsch).

genommen in bezug auf unsere Genossen“ (ⲛⲉⲛ-ⲉⲣⲏⲩ). Diese seltsame, unlogische Verkürzung kommt auch im Demot. schon und zwar neben den oben besprochenen Ausdrucksweisen vor („das ägyptische Heer redete mit ihren Genossen“ Pap. Spieg. 17, 15 neben „einer lehrte seinen Genossen von ihnen“ ib. 16, 2); jedoch ist sie bisher anscheinend nur in Texten aus der Kaiserzeit belegt (z. B. „bis sie sich von ihren Genossen trennen“ d. h. bis sich Mann und Frau voneinander trennen, Pap. mag. 13, 9; „du verbindest sie mit ihren Genossen“ d. h. die beiden Haare miteinander, ib. V. 29, 3). An unserer Stelle ist diese Ausdrucksweise durch die Zeichenreste, die am Anfang von Z. 13 ziemlich deutlich erhalten sind, ausgeschlossen.

Diese Zeichenreste, die sich so darzustellen scheinen , könnten wohl dem Worte *ỉrj* „Genosse“ angehört haben, das in dem gleichzeitigen Pap. Eleph. 11, 7. 11 so geschrieben ist: 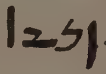. Dem zweiten Zeichen dieser Schreibung, das eigentlich dem alten *rj* entspricht und im Demot. dem Zeichen für *ỉr* „tun“ gleich zu sehen pflegt, könnte wohl der bei uns an erster Stelle erhaltene Zeichenrest entsprechen, der auf eine Form , ähnlich der für *ỉr* „tun“ in Z. 29. 31, führt.[1]) Die darauf folgenden dürftigen Zeichenreste aber könnten zu dem dritten Zeichen von *ỉrj* vervollständigt werden, das nicht selten am linken Ende einen Haken oder Punkt angehängt erhält:

Ist diese Deutung der Zeichenreste richtig, so könnte bei ihrem Abstand vom ursprünglichen Zeilenanfang davor außer dem ersten Strich des Wortes *ỉrj* nur *rmt n pꜣj-f* 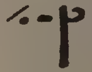 gestanden haben.

c) Die Worte *rmt n pꜣj-f ỉrj* „einer in bezug auf seinen Genossen“ werden mit den Worten *n dj·t* „zum Geben“, die nach Partsch's Feststellungen (Bürgschaftsrecht S. 214) unbedingt dazu zu gehören scheinen und hier darauf gefolgt sein müßten, da vorher kein Platz dafür war, gerade die Lücke füllen, sodaß der Name

1) Wenn das Zeichen in Z. 37, wo das Wort *ỉrj* ebenfalls vorzukommen scheint, eine abweichende Form hat, so hat das nichts zu sagen, da es dort von anderer Hand geschrieben ist. Überdies hat das Zeichen auch in dem eigentlichen Urkundentext selbst in *ỉr* „tun“ wechselnde Formen.

des Schuldners in derselben Weise wie in Urk. 13 und sonst angeknüpft gewesen sein müßte, nämlich durch die Präposition *n*, die unter Umständen unbezeichnet geblieben sein könnte.

Zu Z. 13 wird man nach dem Abstand der erhaltenen Zeichen des Wortes *ỉrj* vom Rande (ca. 1,8 cm) und dem Raum, den *n dj·t* in Z. 23 beansprucht, (ca. 0,7 cm) für dieselben Worte (*rmt n pꜣj-f ỉrj n dj·t*) etwa 2,8 cm anzunehmen haben. Das steht in der Tat im richtigen Verhältnis zu den 2,2 cm von Z. 3 (zwischen *šp* und *Pꜣ-ỉwỉw-(n-)ḥr*), wo die Schrift so viel kleiner ist, daß der 11 cm lange Text von Z. 13 auf 8,8 cm Platz fand.

d) Der Name des Schuldners *Pꜣ-ỉwỉw-(n-)ḥr* nahm in Z. 3 ca. $1\frac{1}{2}$ cm ein, wird in Z. 13 also ca. 2 cm beanspruchen. Der Name seines Vaters *Ns-šw-tfnw* nimmt in Z. 17 am Ende der Zeile, wo er augenscheinlich etwas gedrängt steht, schon 2,5 cm ein. Man wird also für das ganze „Pinyris Sohn des Estphenis" in Z. 13 wohl $4\frac{3}{4}$ bis 5 cm zu rechnen haben. Das füllt den Rest der Lücke soweit, daß vor dem mutmaßlichen Rest der Zahl 900 (s. u.) nur etwa $1\frac{1}{4}$ bis 1 cm übrig bliebe, die für die davor zu erwartenden Worte *ẖr ḥd* „für Silber" gerade ausreichen. Wir kommen damit zu dem Schluß, daß auch in Z. 13 ebenso wenig wie in Z. 3 hinter dem Worte *ỉrj* „Genosse" der partitive Ausdruck *ỉm-n* gestanden haben kann und daß beide Texte demnach übereinstimmend gelautet haben werden: *rmt n pꜣj-f ỉrj n dj·t*. In Z. 3 wird für den Namen Estphenis eine Länge von ca. 2 bis 2,2 cm anzunehmen sein. Alsdann blieben für die Worte *ẖr ḥd* vor der mutmaßlichen Zahl 900 hier 1 bis 0,8 cm übrig, was gerade ausreichen dürfte und im richtigen Verhältnis zu dem verfügbaren Raum in Z. 13 stehen würde.

§ 14. Auf den Namen des Schuldners sollte der Gegenstand der Schuld folgen, für die gebürgt wird.

a) Das erste Wort, das davon zu erkennen ist, scheint das Wort *swn* „Wert" zu sein, dessen *sw* am Ende von Z. 13 auf dem Orig. sehr deutlich dazustehen scheint, dahinter der untere Zipfel des Silberzeichens oder des Zeichens , das sich öfters dabei findet (vgl. Urk. 6, § 18; 16, § 60). Auf der Phot. zeigt sich an Stelle des Kopfes des *s* ein feiner, nach rechts aufsteigender schräger Strich, der im Orig. nicht vorhanden ist. Zu der Schrei-

bung ohne *n* resp. der Verschmelzung des *n* mit dem Determinativ des Silbers vgl. Ryl. 11 C, 1. 12 D, 3.

Reste desselben Wortes *swn* sind wohl, minder deutlich, auch am Ende von Z. 3 zu erkennen.

b) Was ging nun diesem Worte voran? Da in Z. 23 die abzuzahlende Schuld als „seine Silberlinge, die oben (genannt) sind“ bezeichnet ist und da an keiner Stelle sonst Platz für eine solche Nennung des Geldbetrages (der ein hoher gewesen sein muß) ist, so wird sie notwendig eben an unserer Stelle gestanden haben müssen, also am Anfang des Passus, der die Schuld nannte. Dieser Schluß wird denn vielleicht auch durch die Zeichenreste in Z. 3 bestätigt. Dort sieht man ein großes Zeichen von charakteristischem Aussehen, ähnlich dem Zeichen für *sn* „Bruder“ und *ẖ·t* „Leib“, „Art“. Solche Züge weist die Zahl 9 als Element der Zahlzeichen für 900 und 9000 auf (Brugsch, Gramm. dém. S. 61/2. Griff. Ryl. III 417). Vermutlich liegt die erstere Zahl vor; denn links von dem Fuß der mutmaßlichen 9 sieht man deutlich den dicken Punkt, von dem der lange Hunderterschwanz, in Spuren erkennbar, auszugehen scheint; er endigte, wie es scheint, über den Resten von *ỉbd* 3 in Z. 4.

Hinter der als 900 gedeuteten Zahl folgte zunächst wohl eine Zehnerzahl; nach dem Aussehen der Reste wird es wohl kaum etwas anderes als die Zahl 60 (oder allenfalls 40) gewesen sein. Dann folgt ein schräger Strich, der zu der Zahl 3 paßt, die in Z. 13, von *swn* durch eine Gruppe getrennt, unverkennbar dazustehen scheint (vgl. die Formen in Z. 8 und 18). Es stand also vermutlich 963 da.

An der Stelle, wo hiernach in Z. 13 die Zahl 900 stehen müßte, ist, etwa in gleicher Höhe wie das *s* von *swn* (also ebenso wie in Z. 3), ein Zeichenrest erhalten, der so aussieht , was so wohl als als gewesen sein könnte und vermutlich als Kopf der 900 (vgl. die Form Ryl. 38, 4) anzusprechen ist. Von dem Hunderterschwanz, der ja leicht mit der Zeit zu verschwinden pflegt (vgl. das eben zitierte Beispiel), ist nichts erhalten, als vielleicht eine schimmerhafte Spur, die sich dem suchen-

den Auge wie in den Papyrus eingeätzt zu zeigen scheint, aber auch auf Täuschung beruhen kann.

Die Zehnerzahl ist hier ganz in einem Loche verloren.

c) Vor der mutmaßlichen Zahl 963 wird man, wie gesagt, die Präposition *ḫr* „unter", „für", die in Urk. 13 die Schuld einleitete, und das Wort *ḥd* „Silberling" zu ergänzen haben, für welche beiden Worte der verfügbare Raum in Z. 3 wie in Z. 13 gerade auszureichen scheint.

d) Zwischen den Worten *ḥd* 963 „963 Silberlinge" und dem Worte *swn* „Wert", das wie stets ohne Artikel war (vgl. ob. Urk. 6, § 18; 13, § 24), stand nun in beiden Texten noch ein Wort. Nach dem Zusammenhange und den Resten in Z. 13 kann es kaum etwas anderes als *ntj* „welcher" gewesen sein, das in Z. 13 dieselbe Form hatte wie in Z. 24. Ein solcher Gebrauch von *ntj* nach dem anscheinend indeterminierten Ausdruck *ḥd* 963 scheint zwar der allgemeinen Regel zu widersprechen, nach der *ntj* nur nach determinierten Worten stehen soll, ist aber bei solchen Angaben von Beträgen auch sonst nicht selten zu belegen, vgl. *ḥd* 935 *ntj ỉr krkr* 3 *ḥd* 35 „935 Silberlinge, welches macht 3 Talente und 35 Silberlinge" Griff. Ryl. III 400; *pg* 62 *ntj ỉr ỉnḳd* 60 „62 *pg*, welches macht 60 *ỉnḳd*" Kairo 31247, 3.

Das zeigt, daß die ägyptische Sprache derartige Zahlenausdrücke als virtuell determiniert ansah. Eine seltsame Konsequenz dieser Auffassung ist es, daß man bisweilen bei derartigen Ausdrücken den Artikel wegläßt, wo er nach unsern Begriffen stehen müßte und auch nach ägyptischem Gebrauch sonst zu stehen pflegt: *stꜢ.t* 1 *Ꜣḥ ntj ḥrj* „(die) 1 Arure Ackerlandes, die oben (genannt) ist" Rev. ég. 3, pl. 2 (zu p. 2, note 5); *ḥd* 750 *ntj ḥrj* „(die) 750 Silberlinge, die oben sind" Leid. 373a, 4. Diese Beispiele können wir im Deutschen ganz entsprechend durch „obige 1 Arure", „obige 750 Silberlinge" wiedergeben.

e) Hinter *ntj* wird man bei uns *n* (das alte *m* des Prädikates) zu ergänzen haben, das wie so oft nicht bezeichnet war. Der Text lautete also vermutlich so: *ḫr ḥd* 963 *ntj* (*n*) *swn* „für 963 Silberlinge, welches der Wert (des ¼ des Kornes) ist".

§ 15. In der Lücke, die am Anfang von Z. 14 und gleicherweise von Z. 4 besteht, wird notwendig ein Zusatz zu dem Worte *swn* „Wert" zu suchen sein, da im griech. Texte das, was hier

als Genitiv von *swn* abhängt, *pꜣ* $^1/_4$ „das $^1/_4$", geradezu als Gegenstand der Schuld genannt ist. Den Worten des äg. Textes *ḥd* 963 *ntj* (*n*) *swn* ... *n pꜣ* $^1/_4$ „963 Silberlinge, welches der Wert ... des $^1/_4$ ist" steht im griechischen Text nur τὴν τετάρτην gegenüber.

Das Nächstliegende wäre, an den Ausdruck *swn n ḥd* „Silberwert" zu denken, der in den demot. Kaufverträgen so oft zur Bezeichnung des Geldwertes vorkommt; doch füllt das die Lücke nicht. Das entsprechende *swn ḥmt n* 24 „Wert in Kupfergeld (zum Kurse) von 24 (Kupferkite auf 2 Silberkite)", das wir in Urk. 6 antrafen, beansprucht zuviel Raum und paßt auch nicht zu den erhaltenen Zeichenresten am Ende der Lücke. Dagegen würde *swn n ḥmt* „Kupferwert", d. i. Geldwert, allein gut zum Raum passen (*ḥmt* ohne *n* würde zu wenig sein). Die Zeichenreste in Z. 4 (die Pluralstriche in ihrer alten hierat. Form, darüber oben ein Punkt) stimmen so ausgezeichnet dazu (vgl. Griff. Ryl. III 372), daß an der Lesung kaum zu zweifeln ist. Auch die Reste in Z. 14 lassen sich wohl damit vereinen. *ḥmt* „Kupfer" muß dann hier wieder wie ob. Urk. 6, § 18a das Kupfergeld oder Geld schlechtweg im Unterschied zu dem *ḥd* „Silber" bezeichnen, das eine bestimmte Geldeinheit bezeichnete, die in beiden Metallen gezahlt werden konnte.

Man könnte sonst noch an eine quantitative Bestimmung denken, wie *dr-f* „ganz" (vgl. *swn ꜣḥ dr-f* „der ganze Ackerwert" Eleph. 2, 6 = Urk. 13^bis^, wo *dr-f* nicht zu dem indeterminierten *ꜣḥ* „Acker" gehören kann) oder *ntj mḥ* resp. *iw-f mḥ* „der volle Wert" (vgl. *šp-j swn·t-f n ḥd iw-f mḥ* (*n-*) *iwtj sp nb* „ich habe seinen Silberwert empfangen, voll, ohne jeden Rest" in den Kaufverträgen). Denkbar wäre auch etwas wie der „Marktwert" oder eine zeitliche Bestimmung wie der „Wert von heute", „der Wert vom Jahre 16", „der Wert seiner Zeit" o. ä., doch passen zu allen diesen Möglichkeiten die Zeichenreste nicht. Die Anknüpfung des folgenden Genitivs „des $^1/_4$" durch *n* macht sie (mit Ausnahme von *dr-f*, s. Steind., Kopt. Gr.[2] § 167 a. E.) auch unwahrscheinlich; sie läßt vielmehr nur ein einzelnes Nomen (wie *swn*) oder eine feste Wortverbindung als Nomen regens erwarten, wie es *swn n ḥmt* „Kupferwert", „Geldwert" in der Tat sein würde.

§ 16. Über dem Zeichen für $^1/_4$ scheint nach der Phot. ein schräger Strich zu stehen, wie er sonst die Bruchzahlen charakte-

risiert und sich auch über $^1/_4$ öfters findet, aber in unserer Urkunde weder in Z. 15. 16 noch in Z. 5 darüber steht. Auf dem Orig. ist denn auch an unserer Stelle keine Spur von dem Strich zu sehen, der demnach nur ein Fehler der Phot. ist.

Das $^1/_4$, die *τετάρτη*, von der hier die Rede ist, wird aller Voraussicht nach eine 25%ige Abgabe sein, die der Tempel von Edfu entweder zu erheben oder zu tragen hatte. Solche $^1/_4$ Abgaben sind uns aus ptolemäischer Zeit vielfach belegt, so z. B. „das $^1/_4$ von allen Dingen aus den südlichen Fremdländern", das Ptolemaios Philadelphos den Göttern von Pithom schenkte (Pithomstele 19 = Urk. d. äg. Abt. II 98), die *τετάρτη* von *Λευκὴ κώμη* (Wilcken, Grundzüge 172), die *τετάρτη τῶν ἁλιείων* in Theben (Wilcken, Chrestom. Nr. 167)[1]), „das $^1/_4$ der Fracht des Kornes" in Memphis (Kairo 31174, wo Spieg. irrig *nꜣ šmw* „die Ernten" statt *tꜣ ḥmj* „die Fracht" las).

§ 17. Spieg. las zweifelnd *tꜣ pr·t*(?). Das Wort für „Korn" ist aber völlig sicher und wird auch durch das *τὴν [τετάρτ]ην σίτου* des griech. Textes bestätigt. Das urspr. fem. Wort ist im Demot. bereits mask. geworden wie im Kopt., s. ob. Urk. 10, § 18. Gleichwohl finden sich nicht selten noch Fälle, wo es wie an unserer Stelle den weiblichen Artikel *tꜣ* zu haben scheint (z. B. Rein. 1, 10). Wahrscheinlich liegt hier aber in Wahrheit überall der plur. Artikel *nꜣ* vor, der ja ebenso aussieht. Wie alle Stoffbezeichnungen wird auch *pr·t* „Korn" im Äg. gern pluralisch gebraucht (sichere Beispiele z. B. Urk. 9, § 48. 10, § 18. Kairo 31174). Daß das Pluralzeichen in unserem Falle fehlt, ist nicht anstößig; es fehlt im Demot. ja auch sonst nicht selten bei pluralischen Ausdrücken (z. B. *nkt* „Dinge" Ros. 9, 19. Berl. 3108, 12). An unserer Stelle, wo es sich um größere Mengen Kornes, die zu verschiedenen Zeiten nach und nach geliefert werden, handelt, ist der Pluralis eig. geradezu geboten. Man wird also wahrscheinlich *nꜣ pr* zu lesen haben.

§ 18. Was auf *pr* „Korn" folgte, muß, wie Spieg. richtig erkannte, ein Relativsatz sein.

a) Es beginnt denn auch mit der Partizipialform *i·ir* des Verbums *ir* „tun", die determinierte Relativsätze einzuleiten pflegt.

1) Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Spiegelberg.

An der Lesung, die Spieg. zu verdanken ist, ist nicht wohl zu zweifeln. Der zweite Strich, der etwas gekrümmt erscheint, könnte an sich in mancher anderen Handschrift auch für das Relativwort *ntj* „welcher“ gehalten werden (wobei der erste senkrechte Strich dann für das fehlende Pluralzeichen von *pr*(·*w*) „Korn“ frei würde); in unserer Urkunde hat das Zeichen für *ntj* aber stets eine ganz andere Form, sei es die große Form einer halben Ellipse, die es in Z. 22. 24 und wahrscheinlich in Z. 13 vor *swn* hat, sei es eine kleinere mit stark ausgesprochenem Haken oben, wie in Z. 11. 24 a. E. 33. Es steht an unserer Stelle also ohne Frage, wie Spieg. las, *i·ir* da.

b) In dem was auf dieses *i·ir* folgte, glaubte Spieg. den Ausdruck *ˁ·wj* „zu Lasten von“ zu erkennen, über den ob. Urk. 1, § 20c gesprochen wurde. Er las *i·ir ˁ·wj tꜣ ḥ·t-nṯr n Dbꜣ* und übersetzte: „was der Tempel von Edfu schuldete“. Allein diese Lesung ist paläographisch und sachlich unmöglich. Die Zeichenreste passen nicht dazu. „Was der Tempel schuldete“ könnte nur *i·ir ḫpr r-ˁ·wj ḥ·t-nṯr* „was zu Lasten des Tempels geworden war“, *ntj ˁ·wj ḥ·t-nṯr* oder *r*(e)·*wn·w ˁ·wj ḥ·t-nṯr* „was zu Lasten des Tempels war“ lauten (s. ob. Urk. 13, § 18), nicht *i·ir ˁ·wj ḥt·t-nṯr*. Was vor *ḥ·t-nṯr* steht, ist auch nicht der Artikel *tꜣ*, der dabei ja überhaupt unzulässig wäre (s. ob. Urk. 13, § 20a), sondern etwas ganz anderes und die Präposition *r* (s. u. § 18f.).

Auf *i·ir* folgt in Wahrheit zunächst völlig sicher noch einmal das Zeichen für *ir* „tun“ in etwas anderer Gestalt als vorher, wie das auch sonst zu beobachten ist, wo es zweimal aufeinander folgt; z. B. in der Verbindung *i·ir ir isw* Spieg. Pap. Reinach p. 187. Kairo 30717, 6. Bei uns steht in Z. 14 da: 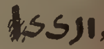, in Z. 4 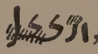, also offenbar *i·ir ir-w*.

c) Was darauf folgte, ist klar in Z. 4 erhalten. Es ist eben dasselbe Wort *isw* „Zahlung“, das in den eben zitierten Stellen nach *i·ir ir* vorkam. Es steht so über der Zeile, als ob noch etwas darunter gestanden habe. Das wird denn auch durch Z. 14 bestätigt, wo dasselbe Zeichen für *isw* dasteht und darunter ein wagerechter Strich, wie er sich bei diesem Zeichen nicht selten findet (s. ob. Urk. 6, § 19). Von beiden Zeichen ist die rechte Hälfte verblaßt, aber noch in den eingeätzten hellen Spuren auf

dem Original deutlich zu erkennen. Der linke wohl erhaltene Teil ist durch Sand und Schmutzflecke, die auf dem Ende des wagerechten Striches sitzen, so entstellt, daß es jetzt fast wie *nkt* „Ding" oder *r-w* (ⲉⲣⲟⲟⲩ) aussieht. Auch unter dem folgenden *r* ist ein solcher Fleck, der dieses Zeichen nach unten unter die Zeile zu verlängern scheint. Im Original ist die Lesung völlig klar.

d) Was bedeutet nun das *i·ir ir-w isw*, das wir demnach hier haben? Es ist klar, daß es, ebenso wie an den zitierten Stellen das *i·ir ir isw*, den Sinn eines passiven Partizips „gezahlt" haben muß: „das $^1/_4$ des Kornes, das an den Tempel gezahlt wurde" o. ä. Da *ir isw* „Zahlung machen" selbst schon die passive Bedeutung „gezahlt werden" hat, so könnte „gezahlt" also einfach durch *i·ir isw* ausgedrückt werden. Das findet sich denn auch in der Tat so z. B. Kairo 30717, 1. Straßb. 3.

Es wäre nun aber an sich wohl denkbar, daß man daneben zu *ir isw* „gezahlt werden" ebenso einen partizipialen Ausdruck *i·ir ir isw* gebildet habe, wie man zu *ḫpr* werden ein *i·ir ḫpr* bildete, indem man das Partizipium *i·ir* einfach als Hilfsverbum auch vor das eigene Verbum, von dem es herkommt, setzte. Ähnliches kommt ja in den Ausdrücken *i·ir-f ir* „er tat" (ⲁϥ-ⲉⲓⲣⲉ), *bw ir-f ir* „er tut nicht" (ⲙⲉϥ-ⲉⲓⲣⲉ), *m-ir ir* „tu nicht" (ⲙⲡ̄ⲣ-ⲉⲓⲣⲉ) ganz regelmäßig vor und ist auch beim Partizip *i·ir* selbst sonst zu belegen, z. B. *i·ir ir nfr·w* „der Gutes tut" wörtlich „der Gutes tun tut" εὐχάριστος, Ehrenname des Ptol. Epiphanes, Ros. Ryl. 15, 1. Sehr auffällig muß es aber sein, daß der Ausdruck *i·ir ir isw* neben dem einfachen *i·ir isw* in einem und demselben Texte vorkommt. In Kairo 30717 lesen wir in Z. 1 und Z. 4 *i·ir isw* „welches eingezahlt wurde" und ebenda Z. 7 *i·ir ir isw*, was Spieg. ebenso übersetzt. Dieses Nebeneinandervorkommen beider Ausdrucksweisen legt es aber nahe, daß ein Unterschied zwischen ihnen bestand. Möglicherweise hatte das eine *i·ir isw* perfektische Bedeutung „welches gezahlt worden ist", das andere *i·ir ir isw* aber imperfektische Bedeutung „welches gezahlt wird" resp. „zu zahlen ist". Diese imperfektische Bedeutung, die das Partizipium *i·ir* auch sonst im Demot. als Hilfsverbum, aber niemals als selbständiges Verbum zu haben scheint (vgl. Griff. Ryl. III 330), würde auch für die oben zitierte Wiedergabe des Ehrennamens εὐχάριστος gut passen. Sie würde auch an unserer Stelle gut am

Platze sein, wo es sich sehr wohl um etwas handeln könnte, das gezahlt werden sollte, aber tatsächlich nicht gezahlt worden ist.

e) Eine Schwierigkeit bietet noch das oben durch *w* umschriebene Pluralzeichen hinter dem zweiten *ỉr*. Man könnte denken, daß dieses Element den Zweck habe, ein Mißverständnis auszuschließen, das sonst leicht entstehen könnte. Es könnte nämlich nach dem Wortlaut zweifelhaft sein, ob sich der Relativsatz *ỉ·ỉr ỉr ỉsw* „welches gezahlt werden sollte" auf *pꜣ* 1/4 „das 1/4", die Abgabe der *τετάρτη*, oder auf *nꜣ pr* „das Korn" beziehen soll. Da *ỉr ỉsw* sowohl von Geldzahlungen wie von Getreidelieferungen (z. B. Ryl. 41, 4) gebraucht wird, ist beides möglich. Man könnte nun also in dem Pluralzeichen resp. dem reflexiven Objekt 3. plur. *w* eine Hindeutung vermuten, daß der Relativsatz auf *nꜣ pr* zu beziehen sei. Allein, abgesehen von den grammatischen Unwahrscheinlichkeiten, die einer derartigen Form der Andeutung entgegenstehen, hat eine Beziehung des Relativsatzes auf das Korn nach dem Zusammenhang wohl weniger Wahrscheinlichkeit als die Beziehung auf das 1/4, die *τετάρτη*.

Bezog sich der Relativsatz auf das Korn, so würde es sich bei dem 1/4 desselben, für das Pinyris haftbar ist, um eine Abgabe handeln müssen, die der Tempel dem Staate schuldete, um das, was man eine *md·t Pr-ꜥꜣ* „Königssache" nannte: „die *τετάρτη* des Kornes, das dem Tempel geliefert werden sollte" oder „geliefert wurde."[1]) Nach Z. 16/17 scheint es nun aber, daß die „Schreiber des Horos von Edfu", also das Personal des Tempels selbst, bei der Feststellung der Schuld des Pinyris interessiert waren, und in Z. 18/19 scheinen die Bürgen zu versprechen, daß sie die geschuldete *τετάρτη* an den Tempel zahlen werden. Nach alledem ist es mehr als wahrscheinlich, daß die *τετάρτη* vielmehr eine Einnahme des Tempels bildete, die ihm durch irgendwelche Maßnahmen des Pinyris vorenthalten oder entzogen worden war; sie war also wahrscheinlich eine *md·t ḥ·t-ntr* „Tempelsache", wie die an die Tempel zu leistenden Abgaben genannt werden (Kairo 30630, 14). Ist dem so, so kann aber natürlich das Korn, von dem der Tempel diese Abgabe erhob, nicht ihm selbst gehört

1) Da die Tempel nach Ros. 17 von jeder Arure Ackers eine Artabe Weizen an den Staat zu zahlen haben, wäre eine 25%ige Abgabe vom Ernteertrag daneben wohl eine reichlich starke Belastung gewesen.

haben, und es läßt sich unter diesen Umständen aus dem in Rede stehenden Relativsatz nur dann ein guter Sinn gewinnen, wenn man ihn auf das $^1/_4$ bezieht: „die τετάρτη des Kornes, die an den Tempel gezahlt werden sollte“ oder, was minder gut passen würde, „gezahlt wurde“.

So wird man denn in der Ligatur für *ỉr-w*, die unser Text statt *ỉr* bietet, nichts als eine ungenaue Schreibung zu sehen haben, wie sie sich vielleicht auch sonst belegen läßt, z. B. *t·ỉr-w-n-k* für *t·ỉr-n-k* bei dir“ Urk. 12b, 11.

f) Zu dem Gebrauch der Präposition *r* in *r ḥ·t-nṯr* „an den Tempel“ s. ob. Urk. 1, § 24d.

§ 19. a) Vor der Aufrechnung „macht 12$^1/_6$ Monate = 1 Jahr“ steht, wie Spieg. richtig erkannte, ein Datum mit dem letzten Tage eines Monats. Die Lesung 30. Mesore, die wohl nur als Jahresschluß von ihm geraten wurde, ist aber unmöglich. Es steht völlig sicher da: 30. Paophi (*ỉbd 2 ꜣḫ* „Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit“). Zu der Form des Zeichens für „Monat 2“, die wie *šꜣ* aussieht. s. ob. Urk. 3, § 1b. — Die Schreibung für *ꜣḫ* „Überschwemmungszeit“ ist dieselbe wie in Z. 19 und Z. 8 (verstümmelt), wo auch Spieg. richtig so las; *šmw* „Sommer“ ist damit gar nicht zu verwechseln, vgl. Griff. Ryl. III 418.

b) Da das Datum nicht mit dem Jahresanfang oder Jahresschluß zusammenfällt, so muß in der vorhergehenden Lücke notwendig ein zweites Datum genannt gewesen sein, das um ein Jahr von jenem entfernt lag. Man erwartet also etwa: „vom 30. Paophi des Jahres 16 bis zum 30. Paophi des Jahres 17, macht 12$^1/_6$ Monate = 1 Jahr“ oder aber statt des ersten 30. Paophi den darauf folgenden Tag, den 1. Athyr. In der Tat sind die Zeichen für *ssw* 1 „1ster Tag (des Monats)“ (vgl. Griff. Ryl. III 419) deutlich erhalten da und zwar an einer Stelle, die vom ursprünglichen Zeilenanfang gerade soweit absteht, daß davor die Worte *ỉbd* 3 *ꜣḫ* „Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit“ (Athyr) Platz finden. Von *ꜣḫ* sind auch noch die Schlußzeichen auf dem Orig. zu sehen.

c) Es fragt sich jetzt also nur noch, was zwischen den beiden Daten gestanden hat. Da die Nennung des Jahres 17, in dem das zweite Datum liegen mußte, nicht wohl zu entbehren ist, so ergibt sich als einzige Möglichkeit zu lesen: *r ḥꜣ·t-sp* 17. Die Zahl 17 ist denn auch auf dem Orig. völlig sicher zu erkennen,

die 7 in der Form eines einfachen wagerechten Striches wie Urk. 3, § 11, von dem folgenden *ỉbd* 2 „Monat 2" durch ein freigelassenes Spatium geschieden.

d) Es stand also in Z. 14/5 sicher da: *n ḥ3·t-sp* 16 [*ỉbd* 3] *3ḫ ssw* 1 [*r ḥ3·t-sp*] 17 *ỉbd* 2 *3ḫ ʿrḳj* „vom Jahre 16 [Monat 3] der Überschwemmungsjahreszeit Tag 1 [bis zum Jahre] 17 Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 30".

Denselben Wortlaut erkennt man denn auch in den Zeichenresten und Zeichenspuren, die an der entsprechenden Stelle der Innenurkunde, am Ende von Z. 4 und am Anfang von Z. 5, stehen, auf dem Orig. wieder; dort ist von den ergänzten Worten *ỉbd* 3 noch ein Rest und das *r* vor *ḥ3·t-sp* 17 ganz deutlich zu sehen.

Unregelmäßig erscheint auf den ersten Blick bei diesem Wortlaut der altertümliche Gebrauch von *n* (alt *m*) — *r* für „von — bis" statt des sonst üblichen *ṯ3j-(n)* (ϫιn) „von" mit folgendem *r-ḥn r* oder *š3ʿ* oder *r* „bis" (letzteres z. B. Kairo 30605, 5. 30606, 5. 31179, 5). Er ist aber keineswegs beispiellos; vgl. *n ỉbd* 1 *šmw ssw* 19 *r ỉbd* 2 *šmw ssw* 18 „vom 19. Pachon bis zum 18. Payni" Kairo 30801, 9 (u. ö. ä. daselbst); ein Beispiel, das unserer Stelle auch darin entspricht, daß es gleichfalls eine Inklusivfrist gibt, indem als Endpunkt der Frist der letzte dazu gehörige Tag genannt ist, nicht der auf diesen folgende Tag, der dem Ausgangspunkt der Frist entspräche. — Die Frist, die in Z. 19 in der üblichen Weise durch ϫιn eingeleitet ist, scheint dagegen eine Exklusivfrist zu sein, bei der der Ausgangspunkt außerhalb der Frist lag, s. u. § 34. Dieselbe Präposition *ṯ3j(-n)* wird anderwärts aber auch bei Inklusivfristen verwendet, z. B. Kairo 30605, 5 (mit *r* für „bis").

e) Es bleibt uns nun noch nach dem Grunde zu fragen, aus dem ein Tag inmitten des Kalenderjahres, wie der 1. Athyr, zum Anfangspunkt für die Jahresfrist, von der die Rede ist, gewählt sein dürfte. Da dieser Tag im 16. Jahre des Ptolemaios Euergetes I. auf den 19. Dez. 232 v. Chr. fiel, so kann von allgemein wirtschaftlichen Gründen (etwa der Feldbestellung) nicht wohl die Rede sein. Man wird daher daran denken, daß mit jenem Tage die Hohenpriester zu Edfu ihr Amt angetreten hätten und daß das an unserer Stelle genannte Jahr „vom 1. Athyr des Jahres 16 bis zum 30. Paophi des Jahres 17" eben das Amtsjahr des Pinyris gewesen sei. Allein dagegen könnte sprechen, daß sowohl die

griech. Unterschrift unserer Urkunde wie die Urkunde Eleph. 8 die Hohenpriester von Edfu schlechtweg nach einem bestimmten Jahre benennen, in unserem Falle den Pinyris als „Hohenpriester des Jahres 16“. Hätte sich ihre Amtszeit nicht mit dem Kalenderjahr gedeckt, so könnte man Angaben wie „Hoherpriester von Jahr 16 auf Jahr 17“ (*pꜣ mr-šn n ḥꜣ·t-sp* 16 *r ḥꜣ·t-sp* 17) erwarten. Zwingend ist dieser Schluß aber nicht, wie die bei uns übliche Benennung der Etatsjahre der Staatsverwaltung („Etatsjahr 1912“ = 1. April 1912—1913) lehrt. Und schließlich führt der Umstand, daß Pinyris für die Einkünfte eines Jahres haftet, das erst im Jahre 17 sein Ende erreicht, doch wohl mit Notwendigkeit auf die Annahme, daß es sich um ein solches nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfallendes Etats- oder Rechnungsjahr der Tempelverwaltung von Edfu handeln muß. Und gab es ein solches, so ist doch auch wieder wahrscheinlich, daß es mit dem Amtsjahre des Hohenpriesters zusammenfiel.[1])

Hingewiesen mag jedenfalls auch auf die Tatsache werden, daß unsere Bürgschaftsurkunde, die vom 28. Thoth des Jahres 23 datiert ist, nur etwa einen Monat vor dem Ablauf des 7ten Jahres nach dem Beginne jenes Jahres der Schuld des Pinyris (1. Athyr des Jahres 16) abgefaßt ist. Das könnte darauf deuten, daß wir kurz vor dem Ablauf einer gegebenen Frist, etwa einer Verjährung der Schuld des Pinyris, ständen.

§ 20. *r* (= *ỉrj-n*), von Spieg. ergänzt, steht verblaßt noch da.

§ 21. Zu dieser Berechnung der Schalttage s. Spieg. Note II. Griff. Ryl. III 154, Note 10. Zum Zeichen für $^1/_6$ s. ob. Urk. 5, § 6a.

§ 22. *r* (= *ỉrj-n*) *rnp·t* 1·*t* „macht ein Jahr“ völlig deutlich und wohl erhalten, vgl. Kairo 30605, 5. 31179, I, 5. Ebenso in Z. 5. Dafür 1·*t rnp·t* mit Voranstellung des Zahlwortes Rev. Chrest. 301. 309. Wie es allgemein bei solchen Gleichungen, die Mißverständnisse ausschließen sollen (s. Urk. 1, § 18/9), üblich ist, pflegt auch bei derartigen Zeitangaben der erstgenannte Betrag zum Schluß noch einmal wiederholt zu werden mit dem Zusatz *ʿn*

---

1) Das *rnp·t n ḥ·t-ntr Dbꜣ* „Jahr des Tempels von Edfu“, das in der Urkunde Eleph. 8 genannt wird, könnte geradezu dieses besonders laufende Finanz- oder Etatsjahr des Tempels von Edfu bezeichnen, wenn auch der Zusammenhang (insbesondere Z. 10/11) klar zeigt, daß dort die in einem Jahre aus dem Tempel von Edfu der Priesterschaft zufallenden Einnahmen (und Pflichten?) gemeint sind.

„wiederum", also *rnp·t* 1·*t* *r* *ỉbd* 12$^1/_6$ *r* *rnp·t* 1·*t* *ʿn* „1 Jahr, macht 12$^1/_6$ Monate, macht 1 Jahr wiederum".[1]) Hier und in Z. 20 fehlt die Wiederholung. Ebenso Louvre 2443 (Rev. Chrest. 247).

§ 23. Die erste erhaltene Zeichengruppe in Z. 16 ist deutlich das von Spieg. gelesene Wort *rn* „Name". Der Unterteil des Wortes, der auf einem bei der Verglasung verlorenen Bruchstück stand (s. ob. S. 326), ist auf der Phot. deutlich, wenn auch schwach zu verfolgen. Die seltsame Form, die das Determinativ der geistigen Tätigkeit hat, fast wie die demot. Form der Zahl 5 aussehend, ist unserem Schreiber eigentümlich, vgl. *mnḳ* Z. 19, *md* Z. 32, *mr* „lieben" Z. 29. 31, *rn* „Name" Z. 33. Sie findet sich auch in dem gleichzeitigen Dekret von Kanopus Tanis 73 (*šb·t*).

Es liegt nahe, die Worte *pꜣ* $^1/_4$ *n* ..... *rn* ...., die sich hier an die Nennung des Gegenstandes der Schuld *pꜣ* $^1/_4$ *n nꜣ pr* „das $^1/_4$ des Kornes, das" usw. anschließen, zu *pꜣ* $^1/_4$ *n nꜣ pr n-rn-f* „das nämliche", „dasselbige $^1/_4$ des Kornes" zu ergänzen. Dazu passen denn auch der Raum, wenn man berücksichtigt, daß die Schrift in Z. 15/16 größer ist als in Z. 14 (*pꜣ* $^1/_4$ *n* in Z. 15 nimmt soviel Raum ein wie *pꜣ* $^1/_4$ *n nꜣ* in Z. 14), und die Zeichenreste. Auf dem Orig. sieht man am Anfang der Zeile, an der richtigen Stelle, deutlich das Zeichen, das in *pr* „Korn" auf das Zeichen *pr* folgt; die breite horizontale Spalte, die es nach der Phot. durchschneidet, ist im Orig. jetzt infolge besserer Zusammenfügung des Papyrus auf ein Minimum reduziert. Dahinter scheint das Determinativ von *pr* in eingeätzten Spuren dazustehen; an einer Stelle ist auch noch ein schwarzer Punkt erhalten. Dann scheint auf der Phot., bereits wieder auf dem jetzt fehlenden Stück stehend, ein dicker Punkt zu erscheinen, der die zu *rn*[-*f*] gehörige, meist aber nicht bezeichnete Präposition *n* sein könnte.

Die Lesung *pꜣ* $^1/_4$ *n* [*nꜣ*] *pr n rn*[-*f*] wird bestätigt durch das, was man an der entsprechenden Stelle der Innenurkunde in Z. 5 erkennt. Dort steht hinter dem wohlerhaltenen *pꜣ* $^1/_4$, das ebenso auf die Angabe der Jahresfrist folgt, und nach einer kurzen Lücke, in der die Worte *n nꜣ* Platz finden, auf dem Orig. deutlich das Wort *pr*, dann ein einzelner dicker Punkt, die Präposition *n*, dann ein dicker wagerechter Strich, der zu *rn* auf das beste paßt.

1) Meist so, bisweilen gehen aber auch die Monate voran und werden dann ihrerseits wiederholt, z. B. Kairo 30768, 4. Rev. Chrest. 301. 309.

Das Suffix hinter *rn* ist in Z. 16 völlig verloren. Man könnte daher statt des auf *p3* 1/4 „das 1/4“ bezüglichen *f* auch an *w*, auf *n3 pr(·w)* bezüglich, oder *s*, falls *t3 pr(·t)* zu lesen wäre, denken. Was man in Z. 5 erkennt, spricht aber wohl zugunsten von *f*: ein dicker Klecks auf der Zeile, die eingeätzt erscheinenden Spuren des langen Schwanzes, wie ihn das *f* hat, und anscheinend das Ende dieses Schwanzes in dem *ḥr* von Z. 6. In den Zusammenhang paßt ohne Zweifel ein Hinweis auf das 1/4, die *τετάρτη*, besser als ein Hinweis auf das Korn.

a) Wie ist dieser hinweisende Ausdruck nun mit dem Vorhergehenden zu verbinden? Es ist klar, daß Koordination nicht in Frage kommen kann. Sie wäre nur möglich, wenn eben *n-rn-w* oder *n-rn-s* statt *n-rn-f* zu lesen wäre. Dann würde hier von einem zweiten 1/4 des genannten Kornes die Rede sein können, jedoch wäre dann das Fehlen einer koordinierenden Partikel „und“ sehr anstößig. Der Umstand, daß die Bürgen nachher sagen, daß sie es (d. h. das 1/4) zahlen werden (*mḥ-f* mit dem Objektspronomen 3. m. sg.), schließt diese Möglichkeit aber wohl vollends aus, da für eine etwaige Addition der beiden 1/4 zu einem 1/2 kein passender Platz da ist.

Demnächst könnte man an eine Apposition resp. eine einfache Wiederholung des etwas weit zurückliegenden Ausdrucks im Rahmen desselben Satzes denken. Hiergegen spricht aber wohl das verhältnismäßig große Spatium, das der Schreiber vor den Worten *p3* 1/4 freigelassen hat. Das sieht aus, als ob er einen Sinnabschnitt habe bezeichnen wollen (vgl. ob. § 12), und scheint dafür zu sprechen, daß mit *p3* 1/4 ein neuer Satz begann. Wir haben ein gutes Analogon dazu in einer andern Urkunde des Elephantinefundes. Eleph. 4, 14 ff. (Urk. 13[ter]) heißt es: „die Hälfte des Ackers, den Euphronios der Praktor für Geld wegegeben hat, gehörte zu meinem Vermögen“, *p3 3ḥ n-rn-f iw-s Ns-šw-tfnw p3j-j itf·t* „der genannte Acker, er gehörte dem Estphenis, meinem Vater“. Der durch *n-rn-f* an das vorhergehende angeknüpfte Satzteil ist hier hervorgehoben und bildet den Gegenstand einer nun folgenden Auseinandersetzung. Ebenso vermutlich bei uns. Wie dort die Geschichte des Ackers, so wird bei uns die jenes 1/4 des Kornes erzählt sein.

§ 24. Was auf *n-rn-f* zunächst folgte, ist in Z. 5 völlig deutlich und unverkennbar der in den demot. Rechtsurkunden häufige

Ausdruck *ntj ḥrj* „welches oben (genannt) ist". Zu der Form des Schwanzes (in eingeätzten Spuren zu erkennen) vgl. Z. 26. 33. Der Kopf war spitz wie in Z. 30.

Diese Lesung läßt sich denn auch in Z. 16 mit den dort sichtbaren Zeichenresten gut vereinigen. Das Zeichen für *ḥrj* ist hier in zwei getrennt erscheinenden Resten erhalten; die linke Hälfte der unteren Kontur des wagerechten oberen Striches und die obere rechte Umbiegung mit dem Anfang des starken Grundstriches stehen so nebeneinander, daß sie zunächst wie zwei selbständige Zeichen erscheinen.

Das Auftreten dieses *ntj ḥrj*, das ebenfalls einen Hinweis auf vorher genannte Dinge enthält, neben *n-rn-f* ist auffallend, und ich vermag andere Beispiele dafür nicht beizubringen. Dennoch ist wohl kein Anstoß daran zu nehmen. Beide Ausdrücke sind nicht ganz gleichbedeutend. *n-rn-f* bedeutet „der nämliche", „derselbige" und ist zu einem Synonym von „dieser" abgeschwächt (s. ob. Urk. 6, § 25 b); *ntj ḥrj* bedeutet „der oben bezeichnete", beschriebene. Wir werden also zu übersetzen haben: „dasselbige, oben bezeichnete $^1/_4$ des Kornes". Ein Seitenstück zu dieser Ausdrucksweise ist das *tꜣj rnp·t* 4 *ntj ḥrj* „diese 4 Jahre, die oben sind" Z. 23. 24, wo *ntj ḥrj* neben dem Demonstrativum *tꜣj* steht, das wie gesagt dem *n-rn-f* synonym ist. Zu vergleichen ist auch das von Brugsch, Gramm. dém. § 363 zitierte erste Beispiel, wo auf *tꜣ ḥ·t* (*n-*)*rn-s* „dieselbe Katakombe" noch ein Relativsatz *ntj sẖ ẖrj* „die unten geschrieben ist" folgt, der unseren *ntj ḥrj* durchaus entspricht.

§ 25. a) Von dem Satze, aus dem aller Wahrscheinlichkeit nach diese Worte der Hervorhebung halber vorweggenommen sind, sieht man in Z. 16 nach einigen Zeichenresten als erstes deutlich erhaltenes Zeichen ein Zeichen, das dem für $^1/_4$ gleichsieht, aber hoch oben über der Zeile steht, also ein anderes kleines Zeichen unter sich gehabt haben muß, von dem denn auch wirklich noch ein Rest erhalten ist. Damit ist die Deutung $^1/_4$ von vornherein ausgeschlossen.[1]

Man könnte in dem Zeichen demnächst ein *f* erkennen, das ja im Demot. die gleiche Form hat. Was darunter steht, könnte dann der dicke Punkt oder Haken sein, den man unter dem hoch-

---

1) Eine Femininalform der Bruchzahlen, wie sie Griff. Ryl. III 418 an der Stelle Ryl. 19, 4 annahm, gibt es nicht; dort steht $^1/_6$, nicht $^1/_3$·*t*.

gestellten *f* zu finden pflegt und der aus dem ∨ der neuäg. Schreibung *fj* entstanden ist. Der lange schräge Strich, der auf das eventuelle *f* folgt, und diesem parallel läuft, kann wohl nur das Determinativ für Schlechtes (schlechte Handlungen) sein. Er läßt an das Wort *wsf* „aufhören", „müßig sein", resp. „aufhören machen" (ⲟⲩⲱⲥϥ) denken, das im Demot. so determiniert wird, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 98. Kairo 30755/6, 11 (Hinweis von Spiegelberg). Zu dem Zeichen für *w*, das dabei verwendet wird, würde sich auch der vorhergehende Zeichenrest wohl gut vervollständigen lassen.

Die Lesung *wsf* scheitert indessen an dem, was an der entsprechenden Stelle der Innenurkunde, am Ende von Z. 5, erhalten ist. Dort sieht man wieder das scheinbare hochgestellte *f*, hier aber ungewöhnlich kurz, und dahinter den langen schrägen, ihm parallel laufenden Strich; was darunter und davor steht, paßt aber schlechterdings nicht zu *wsf*, sondern führt vielmehr auf eine andere Lesung, zu der auch die Reste in Z. 16 ausgezeichnet stimmen, *ʿḏꜣ* „im Unrecht sein", „schuldig sein" (kopt. ⲟϫⲓ fem. „Unrecht", „Schuld"). Dieses Wort wird im Demot. stets so geschrieben, daß das *ʿ* über dem *ḏꜣ* steht (vgl. Griff. Ryl. III 338. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 66. Eleph. 11, 6. Kairo 31174, 5. Heß, Setne 12. Mag. Pap. Index S. 15). Dabei nimmt das *ʿ* dann, wie auch in andern derartigen Schreibungen (z. B. bei *ʿš* „rufen" Eleph. 12, 4. Griff. Ryl. III 337), leicht eine Form an, die dem *f* sehr ähnlich ist und sich vielfach nur durch den kürzeren Schwanz von ihm unterscheidet. Das Zeichen *ḏꜣ*, zu dem der Zeichenrest unter dem *ʿ* in Z. 16 vortrefflich paßt, ist in Z. 5 durch Abspringen einiger Fasern etwas entstellt. Von dem kleinen senkrechten Strich, der dahinter stehen sollte, ist nur der Kopf erhalten. Dann folgt ein kleines Zeichen ⲋ oder ⳑ, das aus dem Determinativ des schlechten Vogels (vgl. die Schreibung von *ḫm* in Z. 1) entstanden sein wird (vgl. die Schreibung bei Eleph. 5, 22. Spieg. Petub.); an andern Stellen fehlt es oder es steht dafür *ıı* *tw* = ⲉ (Mag. Pap.) oder ein unkenntliches Krikelkrakel (Eleph. 11, 6). Endlich das Determinativ für schlechte Handlungen. Die Lesung ist, einmal erkannt, völlig sicher.

Auf *ʿḏꜣ* folgt in Z. 5 das Suffix *f*. Dies stand auch in Z. 16 da, wie die Reste zeigen. Der senkrechte Strich, der in der Phot.

bei Spieg. hinter dem Determinativ von *ʿḏꜣ* zu stehen scheint, ist nur ein Fleck im Papyrus.

b) Das Wort, das in Z. 16 auf *ʿḏꜣ-f* folgte und dem völlig klaren *d·t* „Hand" voranging, scheint *ỉm-f* zu sein mit eigentümlicher Ligierung des letzten Elementes von *ỉm* mit dem *f*, die Griff. Ryl. III 360 ähnlich aus Ryl. 4, 3. 9, 1, 13 belegt hat und die wohl jede andere Deutung der Zeichenreste vor dem *f* ausschließt. Das *f* ist im Orig. völlig deutlich; es endigt über dem *ḥr* von *ỉ·ỉr-ḥr* in Z. 17. Der nach links gekrümmte Schweif, der in der Phot. unter *d·t* „Hand" erscheint, ist nur ein Trug und im Orig. nicht vorhanden.

In der Innenurkunde ist dieses *ỉm-f* zusammen mit dem folgenden *d·t* in der Lücke am Anfang von Z. 6 verloren. Die dann folgenden Worte zeigen aber, daß der Text ebenso lautete wie in Z. 16/17.

ʿḏꜣ, das, wie das Suffix zeigt, Verbum sein muß (vgl. Kairo 31174, 5 u. unten), ist im Demot., ebenso wie in der älteren Sprache, das Gegenteil von *mꜣʿ* „wahr sein", „im Recht sein". Wie bei diesem in den Kaufverträgen so häufig der Gegenstand, in bezug auf den jemand im Rechte ist (z. B. der Eigentümer in bezug auf das Grundstück), durch *ỉm-f* ausgedrückt wird (s. ob. Urk. 12, § 39), so auch hier, wo das *ỉm-f* sich auf das $^1/_4$ bezieht. *ʿḏꜣ-f ỉm-f* heißt: „er (Pinyris) war im Unrecht in bezug auf es (das $^1/_4$)".

c) Das Wort, das vor *ʿḏꜣ-f* stand, könnte nach dem, was in Z. 16 erhalten ist, allenfalls *gm* „finden" gewesen sein. Ein Satz: „das $^1/_4$ ..., es wurde gefunden, daß Pinyris im Unrecht war in bezug auf es" würde sich vortrefflich mit dem folgenden „durch die Schreiber des Horos von Edfu" verbinden. Gegen die Lesung *gm* spricht indes, daß der Raum vor *ʿḏꜣ-f* so knapp ist, daß kaum für das Determinativ von *gm* Platz wäre, geschweige denn für eine Partikel, wie sie zur Anknüpfung des Satzes „daß er im Unrecht war" doch wohl erforderlich wäre, sei es nun das *r* (ⲉ) des Zustandssatzes oder *ḏd* „daß" (ϫⲉ). Dasselbe gilt für Z. 5; doch kommt hier auch noch ein neues Bedenken hinzu. Die Zeichenreste, die man hier sieht, passen schlecht zu *gm*.

Im übrigen ist es auch sehr zweifelhaft, ob das Tempus *sḏm-f* — um das muß es sich ja handeln, da *ʿḏꜣ* ein Eigenschaftsverbum

ist und also sein Infinitiv nicht mit Objektssuffixen versehen werden kann — von intransitiven Eigenschafts- oder Zustandsverben im Aussagesatz mit perfektischer Bedeutung gebraucht werden kann. Die Beispiele, die Griff. Ryl. III 224 not. 3 dafür zitiert, beweisen nichts. Da das Subjekt in ihnen kein Pronomen, sondern ein Substantiv ist, so liegt da in Wahrheit nicht das Eigenschaftsverbum, sondern das Adjektiv selbst vor, das als Prädikat voransteht. Sicher belegt ist das *sdm-f* im Demot. von Eigenschaftsverben nur im „subjunktivischen“ Gebrauch, d. h. nach *dj·t* „geben“, „veranlassen“ und seinem Imperativ *mj.* „gib“ (Optativumschreibung), also in dem Gebrauch, in dem es sich im Kopt. allein noch erhalten hat. Man wird daher a priori auch in unserem Falle diesen Gebrauch zu erwarten haben.

Und in der Tat passen die Zeichenreste in Z. 5 durchaus zu dem Infinitiv *dj·t*, wie ihn unser Text in Z. 22. 23. 24. 30 (an der letzteren Stelle ebenfalls vor einem subjunktivischen *sdm-f*) schreibt: ; der dicke Kopf ist nur durch die abgesprungene Faser, die auch den oberen Teil des *ḏꜣ* in *ꜥḏꜣ* zerstört hat, in der Längsrichtung entzweigespalten. Der entsprechende Zeichenrest in Z. 16, der zunächst nach ganz etwas anderem aussieht, wird sich gleichfalls aus diesem Zeichen ableiten lassen, das sich genau so hoch über die Zeile erhebt. Hier ist es der obere Teil des Zeichens, der in ganz analoger Weise durch Abspringen der Papyrusoberfläche entstellt ist, wie wir es bei dem Überrest der mutmaßlichen Zahl 900 in Z. 12 annehmen mußten; das Zeichen hatte offenbar dieselbe Form wie in Z. 24.

Für die Verbindung *dj·t ꜥḏꜣ-f ỉm-f* „ihn im Unrecht sein lassen in bezug darauf“ haben wir nun, wie mir Spieg. freundlichst mitteilte, eine genaue Parallele in einem Satz aus einem unveröffentlichten Papyrus von Elephantine Berlin 13537, 26: 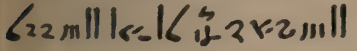 *ỉw-j tm dj·t ꜥḏꜣ-w ỉm-w ỉw-j* .... „wenn ich sie nicht in bezug auf sie im Unrecht sein lasse, so bin ich ......“ Spieg. übersetzt hier den Ausdruck *dj·t ꜥḏꜣ-f ỉm-* dem Sinne nach ganz richtig „jemd. verurteilen wegen einer Sache“ und verweist auf das im 1. Clem. Brief vorkommende kopt. ⲧⲁϫⲟ, das dort griech. *κατηγορεῖν* (cap. 17, 4), *κρίνειν* (cap. 11, 1), *καταγνωσιν φέρειν* (cap. 51, 2) wiedergibt. Es ist in der Tat offenbar das

Gegenteil von *dj·t mꜣʿ-f* „jemand im Recht sein lassen" (ⲧⲙⲁⲉⲓⲟ), das in den demot. Urkunden, ebenfalls mit *n* resp. *ỉm-* verbunden, gebraucht wird, wenn in einem Zivilprozeß zugunsten einer Partei entschieden wird, z. B. *dj nꜣ wptj·w mꜣʿ-k r·ḥr-n* (ⲉⲣⲟⲛ) *n tꜣ dnỉ·t* $^1/_7$ „die Richter haben dich im Recht sein lassen gegen uns in bezug auf den $^1/_7$ Anteil" Berl. 3113, 6; desgl. mit *ỉm-w* „in bezug auf sie" Eleph. 12, 3 (s. ob. Urk. 12, § 39).

Hiernach ist es völlig klar, was das *dj·t ʿḏꜣ-f ỉm-f* an unserer Stelle bedeutet: den Pinyris in bezug auf das $^1/_4$ des Kornes ins Unrecht setzen, ihn der Erstattung des $^1/_4$ des Kornes für schuldig erklären.

d) Es bleibt nunmehr nur noch das eine Wort zu ermitteln, das zwischen *ntj ḥrj* und *dj·t ʿḏꜣ-f* stand und das den Zusammenhang zwischen den beiden Teilen des Satzes herstellen mußte. Was davon in Z. 16 noch zu erkennen ist (in Z. 5 ist nur ein Strich davon erhalten) führt wohl mit allergrößter Wahrscheinlichkeit auf das Wort *ỉw-s* „es ist" (c'est) kopt. ⲉⲓⲥ, über das ob. Urk. 1, § 20a gesprochen wurde, da *ḫpr-s* oder einfach *ḫpr* „es geschah" ausgeschlossen sind. Wie eine Bestätigung dieser Lesung sieht es aus, wenn sich Eleph. 4, 16 (Urk. 13[ter]) und Pap. Spieg. 2, 4 anscheinend dasselbe Wort ebenfalls nach einem vorangestellten Ausdruck mit *n-rn-f* findet, doch liegt an diesen beiden Stellen in Wahrheit der von Griff. Ryl. III 332 nachgewiesene, auch sonst oft belegte Ausdruck für „es gehört dem und dem" vor, der aus dem alten *n-św* oder *n-śj* entstanden ist und mit unserem *ỉw-s* nichts als die vermutlich wegen Gleichklanges von diesem entlehnte Schreibung gemein hat.

An unserer Stelle muß *ỉw-s dj·t ʿḏꜣ-f* bedeuten: „es ist, daß er schuldig erklärt wurde" (*c'est qu'il fut condamné*). Der Infinitiv *dj·t* wird also als Prädikat zu *ỉw-s* „es ist" aufzufassen sein, ähnlich wie in *pꜣ pḥ·w ỉ·ỉr ḫpr dj·t* „das Ende, das geschah, war, daß gegeben wurde" Ryl. 9, 20, 17 (s. u. Urk. 18, § 1); desgl. *pꜣ pḥ·w ỉ·ỉr ḫpr tm rḫ dj·t* „daß man nicht geben konnte" ib. 17, 20 (an beiden Stellen *dj·t* ebenfalls mit Subjunktiv); und wie in *pꜣ hp r*(ⲉ)*·ỉr-w n-w dj·t* „das Recht, das man ihnen tat, war, daß man gab" ib. 3, 7. Zum Verständnis dieser Sätze, in denen eigentlich logisch der Infinitiv das Subjekt sein sollte, vgl. Urk. 16, § 70; 17, § 1.

§ 26. *n-d·t* „durch“ eig. „durch die Hand von“, wie es üblich ist, ohne Bezeichnung des *n*, führt hier das logische Subjekt des infinitivischen Ausdrucks *dj·t ʿḏꜣ-f* „ihn für schuldig erklären“ ein, entspricht also im Gebrauch dem kopt. ϩι-ⲧⲛ̄-, vgl. dazu Spieg. Petub. Gloss., Nr. 440c.

§ 27. *nꜣ sẖ·w n* [*Ḥr-b*]*ḥt·t nꜣ ntr·w sn·w nꜣ* [*ntr·w mn*]*ḫ·w* „die Schreiber des Horos von Edfu, der Götter Brüder, der wohltätigen Götter“. So ergänzte Spieg. richtig nach Eleph. 5, 4/5. 8, 1. Der Anfang des Gottesnamens *Ḥr-bḥt·t* (vgl. Spieg. Rec. de trav. 16, 30) füllt die Lücke am Anfang von Z. 17 gut. Der Schluß von *mnḫ·w* steht genau an der Stelle, wo man ihn nach dem Raumbedarf des Ausdrucks *nꜣ ntr·w mnḫ·w* in Z. 10 erwarten muß. Was in Z. 6 erhalten ist, bestätigt die Lesung und Ergänzung durchaus.

a) Zu der Bezeichnung „Schreiber des Horos von Edfu“ vgl. „Schreiber des Ptaḥ, Schreiber der Bruderliebenden“ Sharpe, Eg. Inscr. I 48, 8; „Schreiber des Ptah und der Bruderliebenden“ ib. 3, 3; „die Schreiber der Hathor“ Kairo 30768, 10. 30968 Verso, 14.

Aus dem Vergleich von Eleph. 5, 4/5 mit ib. 12/13 und 15 scheint hervorzugehen, daß die „Schreiber des Horos von Edfu usw.“ identisch mit den *sẖ·w ḥ·t-ntr* „Schreibern des Tempels“ waren, die die Bureaugeschäfte der Tempelverwaltung führen. Eleph. 7, 16. 8, 1 erscheinen sie als die, die dem Praktor über die Rückstände und andere Angelegenheiten des Tempels schreiben. Im übrigen scheint aber der Titel *sẖ* „Schreiber“ in ptolem. Zeit eine allgemeine Bezeichnung für die gelehrten Mitglieder der Priesterkollegien gewesen zu sein. So heißen die Personen, aus deren Kreise der jährliche Hohepriester hervorging, „Schreiber“, s. Eleph. 5, 4, vgl. mit ib. 12; und Eleph. 2, 11 (= Urk. 13bis), wo die uns aus Urk. 13 bekannten 3 Brüder, darunter Berenebthis, der Hohepriester der Jahre 2 und 19, und unser Pinyris, als „die Schreiber, welche oben (genannt) sind“ bezeichnet sind, während sie die griech. Unterschrift schlechtweg als ἱερεῖς bezeichnet. Vgl. auch Ryl. 25, wo sämtliche Mitglieder der 5 Priesterphylen von Gebelên nur den Titel „Schreiber“ führen.

b) Über *mnḫ·w* in Z. 17 scheint nach der Phot. ein wagerechter Strich hinzulaufen, den man für einen Hunderterschwanz aus Z. 16 halten könnte. Im Orig. zeigt sich, daß dieser Strich nur ein dunklerer Streifen im Papyrus ist.

§ 28. Was auf *n*ꜣ *nṯr·w mnḫ·w* folgt, ist, wie Spieg. richtig gesehen hat, die Präposition *ỉ·ỉr-ḥr n* „vor"[1]) „in Gegenwart von" (s. Griff. Ryl. III 325. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 33). Nach der Phot. könnte man an der Lesung zweifeln; das Orig. läßt aber keinen Zweifel zu. Was über dem Genitivexponenten *n* steht, ist der Schwanz des *d·t* „Hand" in Z. 16. — Da die Präposition sowohl im Sinne von „vor jemandem" geschehen sein, wie „vor jemanden" kommen, bringen gebraucht wird, so können die Schreiber den Pinyris entweder in Gegenwart des Epistates, d. h. unter seiner Zustimmung, für schuldig erklärt haben, sie können diese Erklärung aber auch vor den Epistates gebracht, sie ihm zur Kenntnisnahme und Verfolgung ihres Rechtes angezeigt haben.

§ 29. Spieg. ergänzte den Namen des Vaters des Estphenis zu *Ḥr-s*ꜣ*-ỉs* „Horos Sohn der Isis" (Harsiesis), erkannte in dem halberhaltenen Zeichen vor *ỉs* „Isis" also das Wort *s*ꜣ „Sohn", das in der Tat mitunter in dem Namen *Ḥr-s*ꜣ*-ỉs* eine solche Form hat, vgl. Ryl. 15 V. 16. Das Zeichen könnte aber auch selbst das Zeichen für Horos gewesen sein, das in Z. 10 ebenso aussieht, sodaß die ob. § 6a besprochene Verbindung *Ḥr-(s*ꜣ*-)ỉs* mit Auslassung des Ausdrucks für Sohn (*s*ꜣ) vorgelegen hätte. In diesem Falle müßte dem natürlich noch etwas vorhergegangen sein; etwa [*P*ꜣ*-dj-*]*ḥr-(s*ꜣ*-)ỉs*? Andernfalls, wenn *Ḥr-s*ꜣ*-ỉs* mit ausgeschriebenem *s*ꜣ „Sohn" zu lesen wäre, würde das Vorkommen dieser Schreibung hier beweisen, daß der von uns *Ḥr-(s*ꜣ*-)ỉs* gelesene Name in Z. 1. 11 anders zu lesen ist. — Der Text der Innenurkunde scheint in Z. 7 mit diesem Namen abzubrechen, von dem noch das Ende des Zeichens für Isis deutlich erhalten ist.

§ 30. *ntj šn r n*ꜣ *ỉrpj·w* „der betreffs der Heiligtümer fragt"; ebenso *ntj šn r n*ꜣ *rpj·w n p*ꜣ *tš n Nw·t* „der fragt betreffs der Heiligtümer des Gaues von Theben" Ryl. 25, 6 (desgl. mit zerstörter Ortsangabe Kairo 30789. Kairo 30670, 3), also wohl ein königl. Pfleger, Kurator, der die Heiligtümer eines größeren Bezirks (s. u. § 31) zu überwachen hat.[2])

a) Der Ausdruck *ntj šn* „der fragt", als Attribut zu einem Namen gesetzt, oder *p*ꜣ *rmt ntj šn* „der Mann, der fragt", als Sub-

---

1) „von" bei Spieg. ist natürlich nur ein Druckfehler.

2) Dieselbe Deutung des Titels ist inzwischen auch von Spiegelberg und Preisigke in den „Prinz Joachim Ostraka" S. 60ff. vertreten worden.

stantiv, wo kein Name vorhergeht (z. B. Kairo 30768, 10. 30629, 2. Dekret von Kanopus, s. Spieg. Rec. de trav. 26, 155), findet sich auch mit Bezug auf einzelne bestimmte Tempel und Priesterschaften angewendet und entspricht in der Urkunde Eleph. 5 und im Dekret von Kanopus dem griech. ἐπιστάτης (s. Spieg. a. a. O.).

Demnach wäre der an unserer Stelle vorkommende Titel durch ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν wiederzugeben; ein Titel, der in der Tat belegt ist, s. Otto, Priester und Tempel I S. 41.

b) Die Präposition *r* wird man am besten durch „betreffs" wiedergeben.

§ 31. Die Worte, welche den Wirkungskreis des Tempelpflegers Estphenis angeben, las Spieg. *n nꜣ ḫnw*(?) *pꜣ rsj* und übersetzte „der *ḫnw* des Südens".

a) Das von ihm zweifelnd *ḫnw* gelesene Wort ist aber völlig sicher die Präposition *ḫnw* „in". Der vorhergehende Artikel *nꜣ*, der ebenso völlig deutlich dasteht, zeigt, daß der damit gebildete präpositionelle Ausdruck wie ein Substantiv „die (scil. Götter) in" gebraucht ist, wie das im Kopt. beim unbestimmten Artikel sehr häufig (ⲟⲩ-ⲉⲃⲟⲗ ϧⲉⲛ-ⲛⲁⲍⲁⲣⲉⲑ „einer aus Nazareth" Stern, Kopt. Gramm. § 234), wie auch beim bestimmten Artikel vorkommt (ⲡⲓⲉⲃⲟⲗ ϧⲉⲛ-ⲛⲁⲍⲁⲣⲉⲑ „der aus Nazareth" usw. Stern, a. a. O. § 230; ⲡⲓⲉⲃⲟⲗ ϧⲉⲛ-ⲫϯ „der aus Gott", ⲛⲓⲉϩⲣⲏⲓ „die oberen", ⲛⲓϣⲁ-ⲉⲛⲉϩ „die ewigen" usw. Stern a. a. O. § 229).

b) Die auf *ḫnw* „in" folgende Bezeichnung, die den Amtsbezirk des Estphenis selbst nennen muß, würde nach Spieg.'s Lesung *pꜣ rsj* „der Süden" lauten. Dieser Ausdruck ist m. W. aber nur in astronomischem Sinne zu belegen; als geographische Bezeichnung für den Süden Ägyptens, Oberägypten, ist nur der Ausdruck *pꜣ tꜣ rsj* „das südliche Land", der dem hebr. Patrus zugrunde liegt, gebräuchlich, vgl. Griff. Ryl. III 367 (das entsprechende *pꜣ tꜣ mḥ·tj* „das nördliche Land" für Unterägypten Spieg. Petub. Gloss. Nr. 442). So wird denn wohl auch an unserer Stelle gestanden haben. Der Raum für *tꜣ* „Land" ist nicht nur da, sondern der ungewöhnlich große Abstand zwischen den Worten *ꜣḫ* „Überschwemmungsjahreszeit" und *ʿrḳj* „letzter Tag" in dem Datum von Z. 19 (er ist doppelt so groß als in Z. 15) erklärt sich nur, wenn eben ein langes Zeichen, wie das für *tꜣ* „Land", aus Z. 18 bis in die Zeile hineinreichte (vgl. *d·t* „Hand" in Z. 16, das so bis

in Z. 17 reicht) und zu der weiten Distanzierung nötigte. Spuren davon sind vielleicht noch auf dem Orig. zu erkennen.

§ 32. *iw-n·n* (ⲉⲛ) (*r*) *mḥ-f* „wir werden es voll zahlen", nämlich das $^1/_4$ des Kornes, resp. seinen Geldwert. Diese Erklärung der Bürgen, zahlen zu wollen, ohne die in den Bürgschaftsurkunden sonst übliche Klausel, wenn der Schuldner nicht zahle, ist auffallend und beachtenswert. Sie steht im Einklang mit dem griech. Text, der als Gegenstand der Verpflichtung der Bürgen angibt: ἐφ' ᾧ ἀ[ποδώ]σουσιν τὴν τετάρτην σίτου „daß sie (die Bürgen) das $^1/_4$ vom Korn leisten werden", und damit, daß auch in Z. 31/2 nur von der Haftung der beiden Bürgen, nicht von der Mithaftung des Schuldners die Rede ist, s. ob. § 12.

Zu dem Gebrauch von *mḥ* „füllen" von der Zahlung, den wir hier und in Z. 23 haben, s. ob. Urk. 9, § 47a. — Zu der Zeichenform des *f*, die in Z. 26 in *rn-f* wiederkehrt, vgl. Urk. 15, § 25c.

§ 33. Die, dem Sinne nach von Spieg. gefundene, Ergänzung [*r ḥ·t-nṯr*] *Db*ꜣ „an den Tempel von Edfu" füllt die Lücke vortrefflich und paßt zu dem Rest des Gotteszeichens, das genau an der richtigen Stelle erscheint. Der Artikel *t*ꜣ, den Spieg. vor *ḥ·t-nṯr* ergänzte, ist unzulässig (s. ob. Urk. 13, § 20a), der Genitivexponent *n* von *Db*ꜣ dagegen nach dem Gebrauch unserer Urkunde (Z. 14; vgl. Eleph. 5, 7) unentbehrlich, wenngleich der Abstand zwischen dem Determinativ von *ḥ·t-nṯr* und dem, was von dem Namen *Db*ꜣ erhalten ist, etwas kleiner ist als in Z. 14.

Daß der Tempel als Empfänger der Schuld genannt war, spricht dafür, daß das „$^1/_4$ des Kornes" zu den Einkünften, nicht zu den Abgaben des Tempels gehörte.

§ 34. Die Präposition *n-ṯꜣj* (*n*) „seit" (ⲛ̄-ϫⲓⲛ vgl. ob. Urk. 12, § 31a), die den Anfangspunkt der Zahlungsfrist bezeichnet, scheint hier deutlich mit exklusiver Bedeutung gebraucht zu sein; denn, da das Datum, das sie einführt, der letzte Tag eines Monats ist (30. Athyr), wird die Frist gewiß erst nach Ablauf desselben, also mit dem 1. Choiak, beginnen und mit dem genannten Tage (30. Athyr) endigen sollen. — Vgl. dazu die andere Fristberechnung mit anderen Ausdrücken ob. § 19d.

§ 35. a) Die Jahreszahl 23, die im Orig. völlig deutlich ist, erscheint in der Phot. bei Spieg. durch einen von dem Haus-

determinativ des Wortes *ỉrpj* „Heiligtum“, „Tempel“ in Z. 18 herabkommenden Schnörkel entstellt, der auf Täuschung beruht.

b) Das Wort *ʿrḳj* „letzter Tag“, das Spieg. nur zweifelnd las, ist völlig sicher. Wegen des großen Abstandes von dem Vorhergehenden s. ob. § 31b.

c) Das Datum, das hier als Anfangspunkt der vierjährigen Frist, in der die Bürgen zahlen wollen, genannt ist, liegt etwa 2 Monate nach dem Datum unserer Urkunde und genau 1 Monat nach dem in Z. 14/15 genannten Termin für den Beginn der Schuld (s. dazu ob. § 19e).

§ 36. *šꜣʿ pꜣ mnḳ* „bis zur Vollendung“; so Spieg. unzweifelhaft richtig, wenn auch das erste Zeichen etwas ungewöhnlich aussieht. Vgl. die ganz entsprechende Stelle Kairo 30604, 4: *ṯꜣj (n) ḥꜣ·t-sp* 15·*t ỉbd* 3 *pr ssw* 1 *n Pr-ʿꜣ ʿnḫ-dt šꜣʿ pꜣ mnḳ rnp·t* 3·*t r* (= *ỉrj-n*) *ỉbd* 36½ [*r*] *rnp·t* 3·*t ʿn* „vom 1. Phamenoth des Jahres 15 des ewig lebenden Königs bis zur Vollendung von 3 Jahren, macht 36½ Monate, macht 3 Jahre wiederum“. — Die abweichende Form des Zeichens *mn* findet sich z. B. in *mnḫ* „wohltätig“ Eleph. 5, 11 wieder (ib. 2 normal gestaltet).

§ 37. Die Lücke am Anfange von Z. 20 wollte Spieg., um die in Z. 24 erwähnten „4 obigen Jahre“ zu erhalten, *ḥꜣ·t-sp* 26 ergänzen. Allein, wie in der eben (§ 36) zitierten Stelle, pflegt auch sonst überall (Berl. 3108, 8. Rev. ég. 3, pl. 7 zu p. 138) auf den Ausdruck *pꜣ mnḳ* eine Zeitdauerangabe (in Jahren, Monaten, Tagen) zu folgen, nicht ein Datum. Es muß also *rnp·t* 4 „vier Jahre“ dagestanden haben. Die Zahl 4 ist denn auch noch hinter der Lücke zu erkennen. Da das Wort *rnp·t* „Jahr“ nach dem Raum, den es in unserem Texte sonst einnimmt, die Lücke nicht ganz füllen würde, so ist vielleicht noch ein *n* davor zu lesen.

Die vier Jahre, in denen die Schuld gezahlt werden soll, könnten den in der amtlichen Verkaufsordnung Pap. gr. Eleph. XIV bei Zwangsverkäufen für Rechnung des Staates vorgeschriebenen 4 Ratenzahlungen entsprechen, von denen die erste sogleich als Anzahlung, die übrigen in den folgenden 3 Jahren abzuzahlen waren (s. ob. S. 291). Denn auch in unserem Falle wird die in 4 Jahren abzutragende Schuld naturgemäß in 4 jährlichen Raten zu zahlen sein.

§ 38. Für die zerstörte Stelle hinter *rnp·t* 4 ergibt sich aus der Vergleichung der ob. § 36 zitierten Parallelstelle und aus den völlig deutlichen Zahlen $48\frac{2}{3}$ die Lesung *r* (= *ỉrj-n*) *ỉbd* $48\frac{2}{3}$ „macht $48\frac{2}{3}$ Monate“, wozu auch die Reste durchaus stimmen. Wie bei der entsprechenden Zeitangabe in Z. 15 ist hier von einer Wiederholung des zuerst genannten Betrages abgesehen (s. § 22).

§ 39. Zwischen der Zeitbestimmung und der Aufzählung aller der Dinge aus dem Besitz des Pinyris, die den Bürgen überantwortet werden sollen, wird man eine Einleitung zu dieser Aufzählung erwarten, etwa des Inhalts: als Pfand für unsere Zahlung sollen dienen. Von diesen Worten sind nur Anfang und Schluß deutlich. Am Anfang steht *r*, d. i. die übliche Schreibung für das *ỉw*, das den Zustandssatz einleitet vor nominalem Subjekt oder dem Verbalsatz im *sdm-f*. Den Schluß scheint *nꜣj* „dieses“ oder „diese (Dinge)“ zu bilden, in seiner charakteristischen Form 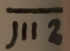; die Spuren sind auf dem Orig. z. T. nur noch bei günstiger Beleuchtung in dunkleren Flecken, die deutlich die Umrisse der Zeichen zeigen, auf dem Papyrus zu erkennen. Auf der Phot., wo diese dunkleren Stellen schwarz geworden sind, tritt das Bild des ganzen Wortes unverkennbar hervor.

a) In der Lücke zwischen diesen Worten *r* und *nꜣj*, etwa $2\frac{1}{2}$ cm, würden die Worte *tꜣ ỉwj·t* „das Pfand“, die in Z. 28 bei ziemlich weitläufiger Schrift etwa 2,7 cm beanspruchen würden, wohl Platz finden. Die Zeichenreste hinter *r* würden auch allenfalls wohl zu *tꜣ ỉw* passen, und ebenso die vor *nꜣj* zu der Femininalendung und dem Genitivexponenten *n*, dagegen lassen sich die dazwischen sichtbaren Zeichenspuren mit den bei *ỉwj·t* zu erwartenden Zeichen (*w* + *j* + Determinativ der Handtätigkeit + desgl. des Silbers) nur schwer vereinigen.

Betrachtet man die Stelle, wo der Schluß von *ỉwj·t* „Pfand“ stehen müßte, genauer, so stellt sich das scheinbare Femininalzeichen dieses Wortes als Teil eines größeren Zeichens von sehr charakteristischem Aussehen dar. Dieses Zeichen begann hoch über der Zeile, ein gut Stück höher als *nꜣj* „dieses“, mit einem dicken Horizontalstrich, dessen rechtes Ende nach unten umbiegt in einen schräg nach links laufenden Schwanz, der kurz über der Zeile nach rechts abzubiegen scheint, etwa so (ähnlich wie *ꜥn* „wiederum“,

ber oben mit scharfer Ecke). Es ist darin wohl nichts anderes u erkennen, als eine Form des Zeichens für *šb* „tauschen“, und wir haben es wohl mit einer Variante der häufigen Redensart *tꜣ šb·t n* „im Tausch gegen“, „anstatt“ zu tun, die in den Dekreten von Rosette (20. 26) und Kanopus (Tanis 20. 29) dem riech. *ἀντί* entspricht und im Kopt. als ⲛ̄-ⲧϣⲉⲃⲓⲱ erhalten ist, . Griff. Ryl. III 229, note 9. Zu den Formen, unter denen die chreibung dieses Wortes auftritt, das man früher irrig *is·t* las, gl. Griff. Ryl. III 393. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 40. Petub. Gloss. Nr. 397. Heß, Rosett. 65. — Zu dieser Lesung passen nun auch die Zeichenreste, ie folgen; zunächst das Determinativ der geistigen Tätigkeit, das wie häufig mit dem Zeichen für *šb* unten zusammenstößt; der obere Teil zerstört, aber in Schimmern erkennbar. Dann folgt ein Zeichen, as wie die Präposition *r* aussieht. Man wird darin den Überrest er Femininalendung *t* vermuten, vgl. deren Form bei *iwj·t* „Pfand“ n Z. 28. Unmittelbar darauf folgt dann bereits *nꜣj*; das genitivische *n* war also wie so oft nicht ausgedrückt (vgl. die unten itierte Stelle Ros. 20).

Vor *šb* aber scheint weder die Präposition *n*, die auch sonst n dieser Redensart oft unbezeichnet bleibt (z. B. in den oben itierten Stellen von Ros. Kanop.), noch auch der Artikel *tꜣ* gestanden zu haben. Da im Kopt. ebenfalls neben ⲛ̄-ⲧϣⲉⲃⲓⲱ ⲛ̄- „als er Austausch von“ resp. ⲛ̄-ⲧⲉϥ-ϣⲉⲃⲓⲱ „als sein Austausch“ auch infach ⲛ̄-ϣⲉⲃⲓⲱ „als Tausch (für)“ gesagt wird und neben ⲧ ⲛ̄-ϣⲉⲃⲓⲱ als Entgelt geben“ sogar nur ⲧ-ϣⲉⲃⲓⲱ vorkommt (ⲟⲩⲧ-ϣⲉⲃⲓⲱ ⲛⲱⲟⲩ *ντaπόδομα αὐτοῖς* Röm. 11, 9), so ist darin nichts Bedenkliches zu ehen. Vgl. hierzu auch Urk. 4, § 41c.

Die Verbindung (*n*) *šb·t nꜣj* „im Tausch dafür“, „als Entgelt afür“, „dafür“, die wir demnach an unserer Stelle zu haben scheinen, ndet sich wörtlich, nur um den Artikel *tꜣ* vermehrt, wieder in iner Stelle der Rosettana, die mit unserer Stelle auch darin übereinstimmt, daß sie darauf die Aufzählung der Dinge folgen läßt, ie als Entgelt gegeben werden: *dj n-f nꜣ ntr·w (n) tꜣ šb·t nꜣj ꜣ drꜣ pꜣ knj pꜣ nʿšt pꜣ wdꜣ pꜣ snbj irm nꜣ kj·w md-nfr·w dr-w* „die Götter haben ihm dafür gegeben die Stärke, die Tapferkeit, den ieg, das Heil, die Gesundheit und alle andern guten Dinge“ *ἀνθ’ ν δεδώκασιν αὐτῷ οἱ θεοὶ ὑγίειαν νίκην κράτος καὶ τἄλλ’ ἀγαθὰ τάντα*] Ros. 20. Zu der unregelmäßigen Wortfolge, in der die Auf-

zählung der Objekte gegen die allgemeinen Regeln der Wortstellung am Ende des Satzes hinter dem präpositionellen Ausdruck *n tꜣ šb·t* „als Entgelt für“ steht, vgl. Urk. 15, § 42.

b) Diese Stelle der Rosettana, die den Ausdruck (*n*) *tꜣ šb·t* in Verbindung mit demselben Verbum *dj* „geben“ aufweist, wie die oben zitierte kopt. Redensart ϯ ⲛ̄-ϣⲉⲃⲓⲱ, gibt uns nun auch die Lesung resp. Ergänzung der zerstörten Stelle, die bei uns dem *šb·t* vorangeht, an die Hand. Es wird auch da ein Verbalsatz im Sinne von „es ist uns gegeben worden“ gestanden haben. In der Tat weisen die Zeichenspuren, die auf die Zustandspartikel *r* (e für *iw*) zunächst folgen, deutlich alle Merkmale des Zeichens für *dj* „geben“, wie es zur Schreibung des *sdm-f* dieses Verbums gebraucht wird, auf: den langen dicken Horizontalstrich auf der Zeile, darüber das Ende des schrägen Querstriches. Und ebenso passen die Zeichenreste unmittelbar vor *šb·t* zu dem unbedingt erforderlichen *n-n* „uns“.

Der Raum, der zwischen dem Zeichen für *dj* und diesem *n-n* bleibt, ist so klein, daß für das Subjekt von *dj* „geben“ nur zwei Möglichkeiten in Betracht kommen, entweder *f* „er“, das wäre der Schuldner Pinyris selbst, oder *w* „sie“, die 3. plur. als Vertreter des Passivs oder von „man“. Das letztere ist durch das nachher folgende *iw-w dj·t* „wenn man gibt“ geboten und wird auch durch die Zeichenreste, die bei uns hinter *dj* sichtbar sind, bestätigt. Der lange senkrechte Strich, der dieses Suffix bezeichnete, ging wie so oft etwas unter die Zeile hinunter. Es stand also ohne Zweifel so da: 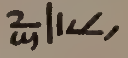 *r*(e) *dj-w n-n*.

Der perfektische Zustandssatz *r dj-w* ist, wie stets, mit „nachdem“ zu übersetzen; vgl. „wir werden ihn (den Acker) wieder in Besitz nehmen, nachdem man ihn (den Xenon) kein Geld hat zahlen lassen (*r bn-pw-w dj·t dj-f*) außer den Silberlingen (die oben genannt sind)“, Eleph. 2, 10 (= Urk. 13[bis]).

§ 40. Das erste von den Besitztümern des Pinyris, die hier aufgezählt werden, ist deutlich das Wort *dni·t* „Anteil“ und zwar im Singular mit ausgeschriebener Femininalendung, wie das in ptol. Zeit üblich ist. In diesem „Anteil“ könnte man den Anteil vermuten, der dem Pinyris als Mitglied des Priesterkollegiums von den Einkünften des Tempels zustand, würden nicht nachher

„seine Tempelanteile“ noch besonders aufgeführt. So wird es sich vielmehr, da das Wort „Anteil“ im Singularis steht, vermutlich um das „Erbteil“ des Pinyris handeln, das er von seinem, wie wir aus den andern Urkunden unseres Fundes ja wissen, noch lebenden Vater einmal zu bekommen hat. Diese Bedeutung „Erbteil“ hat das Wort *dnỉ·t* in der Tat ja häufig im Demot., vgl. Berlin 3118. Kairo 30602/3.

Da das Zeichen der Femininalendung, wie öfters bei *dnỉ·t*, sehr klein gemacht war, sieht es jetzt, nachdem sein Oberteil verblaßt ist, wie der Genitivexponent *n* aus. Man könnte daher denken, daß überhaupt so zu lesen sei und daß die folgende Aufzählung der Besitztümer des Pinyris davon als Genitiv abhänge. Dann würde den Bürgen nur ein bestimmter Anteil von diesen Dingen überwiesen werden. Doch paßt dazu gar nicht, daß es nachher heißt „wenn man uns die obigen Dinge gibt“. Auch sollte man dann eine bestimmte Angabe, der wievielte Teil gemeint sei, erwarten; und statt des Possessivausdrucks *tꜣj-f* „sein“, der durch den Abstand des *tꜣ* vom *dnỉ·t* und den Zeichenrest zwischen beiden gesichert ist, wäre der einfache Artikel *tꜣ* „der“ zu verlangen. Endlich würde auch das Fehlen der Femininalendung bei *dnỉ·t* dem Gebrauch der ptol. Schreiber widersprechen. So ist denn nach alledem an der Lesung *tꜣ*[*j*]-*f dnỉ·t* und seiner Deutung als selbständiges Glied in der Aufzählung der Besitztümer des Pinyris nicht wohl zu zweifeln.

§ 41. a) Vor *nꜣj-f* hat der Schreiber ein kleines Spatium freigelassen, ebenso bei allen folgenden Gliedern der Aufzählung.

b) Die von Spieg. vorgeschlagene Ergänzung *nꜣj-f wrḥ·w* „seine unbebauten Grundstücke“ paßt vortrefflich in die Lücke und vervollständigt das vorhergenannte *ʿwj·w* „Häuser“ gut. Vgl. die Aufzählung *prj wrḥ ꜣḥ sʿnḫ bk bk·t* „Haus, Grundstück, Acker, Alimentation, Sklave, Sklavin“ der demot. Urkunden, Griff. Ryl. III 383.

§ 42. *sʿnḫ* „Ernährung“, „Alimentation“, wie stets in ptolemäischer Zeit, ohne Determinativ geschrieben (Griff. Ryl. III 383), anders später (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 345), bezeichnet vermutlich eine Pension, die in Naturalien gezahlt wird; dafür scheint wenigstens die Unterscheidung von *s-ḥm·t n sʿnḫ* „Alimentationsfrau“ und *nb·t dbꜣ-ḥd* „Herrin von Geldbezahlung“ in den demot. Urkunden (Ryl. 17, 5. Spieg. Rec. de trav. 28, 190) zu sprechen.

§ 43. Was auf *sʿnḫ·w* folgte, las Spieg. *nꜣj-f nkt nb n dmj*(?) *ḥ·t-nṯr* „alle seine Sachen, die der Stadt oder dem Tempel gehören". Allein weder *nkt* „Sache", das in Z. 22 und auch sonst ganz anders aussieht, noch *dmj* „Dorf", das man höchstens in eben der Gruppe, die Spieg. *nkt* las, erkennen könnte, steht da.

a) Was den Worten *n ḥ·t-nṯr* „des Tempels" vorangeht, ist vielmehr völlig deutlich der Pluralis des Wortes *dnı͗·t* „Anteil", geschrieben ohne die Femininalendung *t*, wie das im Gegensatz zum Singularis bei dieser Form üblich zu sein scheint (z. B. Ryl. 17, 5. Rev. Chrest. 274. Kairo 30607, 4. 30616b, 2 u. ö.)

Was diesem Worte *dnı͗·w* vorangeht, ist aber offenbar nichts als das *nꜣj-f* „seine", das jedem Gliede unserer Aufzählung vorangeht. Es steht also da: *nꜣj-f dnı͗·w n ḥ·t-nṯr* „seine Tempelanteile". Damit sind ohne Zweifel die Anteile an den Tempeleinkünften gemeint. Für diesen Gebrauch von *dnı͗·t* vgl. Griff. Ryl. III 402. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 443a und vor allem Eleph. 8.

b) In dem vorhergehenden Worte, das Spieg. *nkt nb* las und das an gewisse kursive Formen von *dmj* „Dorf" erinnert, würde man nach der Phot. gern das Wort *bk* „Sklave" vermuten, das in der ob. § 41b zitierten Urkundenformel auf *sʿnḫ* „Alimentation" zu folgen pflegt. Angesichts des Originals erweist sich diese Deutung jedoch als unmöglich. Es steht völlig deutlich da: , und zwar macht es den Eindruck, als ob das aus 3 Zeichen bestehe[1]), von denen die beiden ersten zusammen die Schreibung des Wortes *ı͗sw* „Zahlung" ergeben, die wir oben antrafen, das dritte aber die Femininalendung (Femininalzeichen) *t* zu sein scheint. Wir scheinen es also mit einer anderen Form des Wortes *ı͗sw* zu tun zu haben, die mit dem kopt. ⲁⲥⲟⲩ im Geschlecht übereinstimmte, während *ı͗sw* „Zahlung" im Demot. mask. ist (s. ob. Urk. 6, § 17).

Den vor dem mutmaßlichen *ı͗sw·t* stehenden Possessivartikel wird man unter diesen Umständen wohl *tꜣj-f* statt *nꜣj-f* zu lesen haben, da hinter *ı͗sw·t* kein Pluralzeichen steht.

Als Bedeutung für *ı͗sw·t* würde „Gehalt" o. ä. gut passen.

§ 44. a) Die Aufzählung der Besitztümer des Pinyris schließt in Z. 22 mit dem Worte *sʿnḫ* „Alimentation", das bereits vorher

1) Unwahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich, ist, daß die beiden untern Teile ursprünglich verbunden waren.

einmal darin vorkam, und zwar dort als selbständiges Glied der Aufzählung im Pluralis *nꜣj-f sʿnḫ·w* „seine Alimentationen“. Hier steht es nicht im Pluralis. Nach alledem ist anzunehmen, daß das Wort hier in einer Zusammensetzung genannt war, die als Ganzes ein Glied der Aufzählung bildete, etwa wie *sẖ sʿnḫ* „Alimentationsschrift“ (vgl. Spieg. Rec. de trav. 28, 190). Vor dem Worte *sʿnḫ* steht denn in der Tat auch der Genitivexponent *n* und was dem vorangeht, scheint der Pluralis des Wortes *ẖ·t* „Leib“ zu sein, wie er z. B. im Pap. Spieg. in der Bedeutung „Truppen“ belegt ist (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 367, dort irrig *sn·w* gelesen; zu *ẖ·t* „Leib“, „Korps“ für „Truppe“ vgl. Griff. Ryl. III 228, note 3) und wie er der regelmäßigen Schreibung der weiblichen Plurale im Demot. durchaus entspricht (vgl. Brugsch, Gramm. démot. § 162. Heß, Ros. 80. 84).

Was kann das Wort nun aber an unserer Stelle bedeuten? Der oben zitierte Ausdruck *sẖ sʿnḫ* „Alimentationsschrift“ läßt an eine Bedeutung wie „Urkunde“, „Dokument“ denken. In der Tat findet sich *ẖ* „Leib“ in den demot. Urkunden nicht selten in einer ähnlichen Bedeutung, nämlich als „Abschrift“ *ἀντίγραφον*: Kanop. Tanis 71 = Kom el hisn 19. Berl. 3112, 1 (*ẖ pꜣ sẖ* „Abschrift der Schrift“). Griff. Ryl. III 247, note 6. Dieser Anwendung, bei der das Wort niemals selbst das Determinativ der Urkunde erhält und stets mit einem andern Worte für Schriftstück verbunden ist, dürfte eine Bedeutung „Inhalt“, „Wortlaut“, „Tenor“ (der Urkunde) zugrunde liegen, wie sie deutlich an den folgenden Stellen vorliegt: „alles was mir gehört und was ich erwerben werde, ist das Pfand“ *n pꜣ hp tꜣ ẖ pꜣ sẖ* „des Rechtes des Inhaltes der (obigen) Schrift“ Rein. 3, 14/15 (wo die Urkunde selbst nachher als „Schrift“ bezeichnet ist, s. ob. Urk. 6, § 26); *ỉw-j ḫꜣʿ tꜣ ẖ tꜣj-k šb·t ntj ḥrj t·ỉr-ḥr-k* „wenn ich den Wortlaut des Tauschvertrages, der oben ist, verlasse dir gegenüber“ Kairo 30630, 20. Es ist danach anzunehmen, daß *ẖ pꜣ sẖ*, auch da, wo es die „Abschrift der Schrift“ zu bedeuten scheint, eigentlich vielmehr den „Wortlaut der Urkunde“ bezeichnete, worauf, wie gesagt, das Fehlen eines Determinativs bei *ẖ* und der Umstand, daß der Ausdruck *ẖ* nie allein für Schriftstück vorkommt, deutlich hinweisen. S. hierzu auch Urk. 15, § 1.

So gut nun eine allgemeine Bedeutung „Urkunde“ an unserer Stelle passen würde, so wenig scheinen der spezielle Gebrauch und

die Bedeutungsnüance, wie sie sich in den obigen Beispielen zeigen, zu passen. *s'nḫ* „Alimentation“ und *dnı͗·t* „Anteil“ (s. u.) sind selbst keine Ausdrücke für Schriftstücke, und „Alimentationsabschriften“ oder „Alimentationsinhalte“ gibt keinen Sinn.

Denkbar wäre auch, daß dem Worte *ẖ* „Leib“ bei uns die Bedeutung, die es in *r-ẖ* „wie“ hat, zuzuerkennen sei, indem *ẖ s'nḫ* „Art von Alimentation“ bedeutete und im Unterschied zu dem *s'nḫ* „Alimentation“ selber etwas anderes ähnlicher Art bezeichnet hätte (wie im alten Reich die mit *ı͗š·t* „Stelle“ gebildeten Ausdrücke). Vgl. dazu den Ausdruck *ẖ-mw* „Wasserartiges“(?) Ryl. 15B, 2.

Vor *ẖ·t·w* wird man natürlich *n'j-f* „seine“ zu ergänzen haben, für das mit dem üblichen Spatium davor der Raum gerade paßt; Reste von *n'* sind sogar noch am richtigen Platze erhalten.

b) Auch das vorletzte Glied der Aufzählung der Besitztümer des Pinyris nannte, wie es scheint, ein Wort, das vorher schon einmal selbständig in der Aufzählung erschienen war, nämlich das Wort *dnı͗·t* „Anteil“, die Femininalendung mit dem Wortzeichen ligiert (wie in den Schreibungen der Psametichzeit, Griff. Ryl. III 402). Wieder steht es im Singularis und davor klafft (am Anfange von Z. 22) eine Lücke, in der ein Wort gestanden haben kann, mit dem es, wie vorhin *s'nḫ*, verbunden war. Es ist unter diesen Umständen recht wahrscheinlich, daß wir hier dasselbe zu ergänzen haben, was wir dort fanden. In der Tat füllen die Worte *ẖ·t·w n* die Lücke vortrefflich; von dem Genitivexponenten *n* ist anscheinend noch ein Rest erhalten. Das vorletzte Glied der Aufzählung würde demnach also lauten: *n'j-f* [*ẖ·t·w*] *n dnı͗·t* „seine Anteilsurkunden“ resp. anteilartigen Dinge.

Unter den Anteilsurkunden und den Alimentationsurkunden, die hier zum Schluß eventuell genannt waren, würde man im Unterschied zu den „Anteilen“ und den „Alimentationen“, die vorher als tatsächliche Bestandteile des Vermögens des Pinyris aufgeführt waren, Verschreibungen über zukünftige Revenuen, auf die Pinyris Anwartschaft hatte, zu sehen haben.

§ 45. Was in dem vorhergehenden Satze ausgesprochen wurde, daß die Bürgen zahlen werden, nachdem ihnen der Besitz des Pinyris überantwortet sein werde, wird hier nun noch einmal wiederholt mit Voranstellung dieser Bedingung, offenbar eben zu

em Zweck, diese nur beiläufig in einem Temporalsatz genannte
Klausel ausdrücklich als *conditio sine qua non* hinzustellen. An
stelle der negativen Bedingung „wenn er nicht zahlt", die wir
onst in den Bürgschaftsurkunden fanden, haben wir hier eine
positive „wenn man uns gibt". Die grammatische Form des Be-
dingungssatzes ist dieselbe wie dort, *ỉw-f sdm* ⲉϥ-ⲥⲱⲧⲙ̄ (vgl. Urk. 15).

a) Zu der Schreibung für *n-n* „uns" (ⲛⲁⲛ), die unser Schreiber
onst für das Suffix 1. plur. *n* allein verwendet, vgl. ob. Urk. 9,
24 b.

§ 46. *nꜣ nkt·w ntj ḥrj* „die Dinge, die oben sind", das ist die
einzig richtige zusammenfassende Bezeichnung für das vorher Auf-
gezählte. *nꜣ* „die", nicht *nꜣj-f* „seine" muß nach dem Raum da-
gestanden haben; auf dem Orig. ist es noch deutlich zu erkennen.
— Statt *nkt·w* „Dinge" las Spieg. *dnỉ·w* „Anteile"; das Zeichen
für *nkt* sieht hier dem für *dnỉ·t* in der Tat ähnlich, aber zeigt
doch so charakteristische Unterschiede davon (Knick unter dem
Kopfe, Bogen rechts unten), daß es nicht dafür gehalten werden darf.

§ 47. Spieg. hat sich durch das zufällige Aussehen einiger
Zeichen täuschen lassen und hier die aus der Vermögenshaftungs-
klausel bekannte Redewendung *ntj nb nkt nb* für „alles" zu er-
kennen geglaubt. Nach dem Zusammenhang ist es klar, daß wir
hier den Nachsatz zu dem Bedingungssatz „wenn man uns gibt"
haben müssen; die Worte „an ihrem Zahlungstermin" und der
nächste Satz „das, was wir nicht geben werden", lassen keinen
Zweifel daran, daß dieser Nachsatz das Versprechen der recht-
zeitigen Zahlung enthalten muß.

a) Das erste Wort, das erhalten ist, ist denn auch deutlich
dasselbe Wort *mḥ*, das wir oben in Z. 18 für „zahlen" fanden.
Es sieht hier etwas anders aus, weil der Punkt unter dem zweiten
Zeichen (*mḥ*) nicht mit diesem, sondern mit dem *m* verbunden ist.
Beide Formen kommen auch sonst nebeneinander vor (Griff. Ryl.
III 355). Die Lücke am Anfang der Zeile paßt genau für das
ỉw-n·n des Futurums III, das wir in Z. 18 hatten.

§ 48. Auf *mḥ* folgt *nꜣj-f ḥd·w ntj ḥrj* „seine Silberlinge, die
oben sind".

Der Punkt von *nꜣj-f* fehlt scheinbar, doch steht da, wo er
stehen sollte, ein dunkler Fleck im Papyrus, der genau die pas-
senden Umrisse zeigt und doch wohl als eine Folge des einst da-

stehenden Zeichens anzusehen ist. Es könnte aber auch mit einer weggesprungenen Faser etwas tiefer verloren sein.

In dem Zeichen für „Silber“ ist der rechte Strich durch Abspringen der Farbe in zwei dünne Striche gespalten. — Zu dem Ausdruck „seine Silberlinge“ für „die von ihm geschuldeten Silberlinge“ s. ob. Urk. 13, § 31.

Aus diesen Worten geht hervor, daß die Schuld in Geld abzutragen war; dementsprechend haben wir uns ja auch oben den zerstörten Text in Z. 13 zurecht gelegt. Daß die $^1/_4$ Abgabe des Kornes, die ursprünglich gewiß in natura an den Tempel zu zahlen war, jetzt in Geld erstattet wird, ist natürlich. In den 7 Jahren, die seit Entstehung der Schuld verflossen waren, konnte sich der Wert des Kornes erheblich verändert haben. Es war daher selbstverständlich, daß das Kornviertel nach seinem damaligen Geldwert zu bewerten war. Außerdem werden aber naturgemäß die Zinsen und Zinseszinsen von diesem Werte in der Schuldsumme mit enthalten sein.

§ 49. *n pꜣj-w ssw n dj·t* „an ihrem Zahlungstermin“. Zum Ausdruck s. Urk. 4, § 27e. — Der Zahlungstermin selbst ist in der Urkunde nirgends genauer angegeben, sondern scheint als bekannt vorausgesetzt zu sein, vgl. das ἐν τῷ καθήκοντι χρόνῳ Eleph. griech. XVII 38ff. (dazu Wilcken, Archiv f. Papyr. 5, 215) und die Angabe „wie die Abgabe“ Z. 24 (§ 53). Nach der Bestimmung der Nachfrist „in dem Monat, der nach dem betreffenden Monat ist, in diesen 4 obigen Jahren“ (s. § 56) wird er jedenfalls nicht im Monat Athyr gelegen haben können, mit dem die Vierjahresfrist schloß.

§ 50. Statt der Worte *n tꜣj* [*rnp·t*] 4 *ntj ḥrj* „in diesen vier Jahren, die oben sind“, die in Z. 24 und 26. 27 wörtlich ebenso wiederkehren, las Spieg., durch die Form des *tꜣj* verführt, das durch Verstümmlung etwas anders aussieht als die gleiche Form in Z. 26 und auch etwas stärker und größer ausgeführt ist, *i·ir* *ʿ·wj pꜣ sp ntj ḥrj* (so nach unserer Umschreibungsweise) und übersetzte das: „welche auf den obigen Rückständen lasten“. Zu dem angeblichen *i·ir ʿ·wj* „welche lasten auf“ s. ob. § 18b. Die oben gegebene Lesung ist indessen völlig sicher; zu dem ergänzten *rnp·t* „Jahr“, das sich aus dem Zusammenhang ergibt, passen auch die spärlichen Reste durchaus. Der dicke senkrechte Strich, der in

ler Phot. unter der Zahl 4 zu stehen scheint, ist nach dem Orig. ıur zufällig. Zu dem Nebeneinander von Demonstrativ und *ntj ḥrj* ‚welcher oben ist“ vgl. Ryl. 1. Brugsch, Gramm. démot. § 362.

§ 51. Die Ergänzung [*p*ꜣ *ḥd*] *ỉm-w* „der Silberling von ihnen“, lie der Wortlaut dieser häufigen Formel verlangt, füllt die ıücke gut.

§ 52. *ntj-ỉw* (ετε) statt des gewöhnlichen *ntj* s. ob. Urk. 4, 37 b.

§ 53. Hinter *r-ẖ* „wie“, „gemäß“, das im Orig. völlig deutlich st, wollte Spieg. *p*ꜣ *tn* „die Taxe“ (τὸ τελεστικόν Ros. 9) ergänzen.)ie Zeichenreste führen indes mit Sicherheit auf die Lesung *p*ꜣ *ḥtr*.)ie Schreibung des Wortstammes *ḥtr* „verbinden“ ist, wenn auch eilweise zerstört, doch völlig deutlich. Im Unterschied zu der chreibung von *ḥtr* „Notwendigkeit“, „Zwang“, die in Z. 26 in *n ḥtr* ‚mit Notwendigkeit“ und in Z. 32 in *ṯꜣj ḥtr* „Zwang nehmen“ orliegt, steht hier hinter dem Determinativ der Handtätigkeit ıicht das Zeichen für das gesprochene *t*. Das spricht vielleicht lafür, daß wir es hier mit einer andern Form des Wortstammes u tun haben, nämlich dem Substantiv mit der konkreten Beleutung „Abgabe“, dem wir in Urk. 13 wie in der Rosettana als quivalent von πρόσοδος für die „Einkünfte“ des Tempels begegneten. Diese Bedeutung paßt auch an unserer Stelle ausgeeichnet. Die Schuld, die aus unterschlagenen Tempeleinkünften ıerrührt, soll wie diese gezahlt werden, d. h. an dem dafür ıblichen Termin.

a) Die Worte *n tꜣj rnp·t* 4 *ntj ḥrj* werden hier nach dem usammenhang nicht gut wie oben „in diesen obigen 4 Jahren“ bedeuten können, sondern werden, wie das Spieg. richtig empfunden ıat, genitivisch an das vorhergehende Wort, also an *p*ꜣ *ḥtr*, anzuknüpfen ein: „der Silberling, den wir nicht geben werden wie die Abgabe lieser obigen 4 Jahre“.

§ 54. Der Nachsatz, der angibt, was im Falle der Versäumnis les Zahlungstermins zu geschehen habe, müßte nach dem gewöhnichen Schema lauten: *ỉw-n (r) dj·t s ỉrm p*ꜣ*j-f* 1 *r* 1½ „wir werden es geben mit seinem 1 zu 1½“, oder *ỉw-n (r) dj·t s tn ḥd* x. *ẖr ḥd* 1 ‚wir werden es geben, je x. Silberlinge statt 1 Silberling“, resp. ınter Weglassung des Wortes *ḥd* „Silberling“ nur *tn* x. *ẖr* 1 „je x. statt 1“, s. ob. Urk. 10, § 37 b.

a) Der erste Teil dieses Satzes, der nach fast unverbrüchlichem Gesetz sich im Ausdruck auf das engste an den Vordersatz anzuschließen pflegt (Ausnahmen in Urk. 1. 7) und hier daher voraussichtlich *iw-n·n* (*r*) *dj·t s* gelautet haben wird, beansprucht von der Lücke, die am Anfang von Z. 25 klafft, etwa 2,3 (so nach Z. 24) bis 2,5 cm (so nach andern Stellen des Textes).

b) Der zweite Teil, der das Strafgeld nennt, scheint an unserer Stelle eine besondere Fassung gehabt zu haben. Seine Überreste stellen sich (unter Abrechnung des für die Worte *n pꜣ* vor *ibd* erforderlichen Raumes) so dar 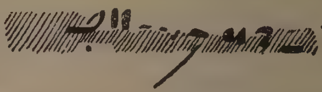. Was zunächst erhalten ist, macht auf den ersten Blick den Eindruck, als ob der Possessivausdruck *tꜣj-f* „die seine" oder *nꜣj-f* „die seinen" vorliege in der älteren vollen Schreibung, die unser Text sonst nie gebraucht. Es kommt nun in der Tat vor, daß auch Texte der Ptolemäerzeit noch diese volleren Schreibungen neben den üblichen Abkürzungen gebrauchen (z. B. 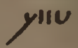 *pꜣj-f* „sein" Berl. 3115, IV 3. VII 3 neben ib. III 12). Dies ist aber sehr selten und in unserem Texte, der an allen sicheren Stellen schreibt, ist es gewiß nicht erlaubt, an dieser einen zerstörten Stelle eine solche abweichende Schreibung anzunehmen.

Wie sind die Zeichenreste aber dann zu deuten? Ich sehe mit Rücksicht auf den Zusammenhang nur eine Möglichkeit. In dem Zeichen, das man für *f* halten könnte, wird vielmehr das Zahlwort 100 zu sehen sein, zu dem der Kopf auch besser paßt als zum *f*. Die vorhergehenden Zeichen aber müssen aus *tn* „je" und *ḥd* „Silberling" oder einem entsprechenden Ausdrucke verstümmelt sein. Was wie *nꜣ* erschien, könnte das Mittelstück vom linken Teile des *tn* sein; zu der hakenartigen Form des Horizontalstriches vgl. die Form von *bn* in Z. 24. Von dem langen unteren Horizontalstrich, dessen ursprüngliche Länge nach eben diesem *bn* zu ermessen ist, ist auch noch ein Stück (links von dem großen Loche) erhalten. Das Zeichen stand, wie meist, etwas über der Zeile. — Das zerstörte Zeichen, in dem man dann die Münzbezeichnung *ḥd* „Silber" o. ä. zu suchen hätte, sieht dagegen eher wie *iw* (oder *j*) aus. Daß es im Notfalle ein verstümmeltes *ḥd* „Silber" gewesen sein könnte, wird man nicht bestreiten, aber unwahrscheinlich ist es. Eine Konventionalstrafe in der Fassung

„wir werden ihn (den nicht rechtzeitig gezahlten Silberling) geben (in Gestalt von) je 100 Silberlinge(n)“ würde selbst für ein brutales Abschreckungsmittel zu hoch sein.

Ein Vergleich mit Urk. 12a, 2 macht es nun aber wohl recht wahrscheinlich, daß wir an unserer Stelle etwas Ähnliches wie dort anzunehmen und in den zerstörten Zeichen vor der Zahl 100 einen Ausdruck für die Kupferkite zu suchen haben. Das wird zur Gewißheit durch das, was auf die Zahl 100 folgt. Es paßt schlechterdings nicht zu den Worten *ḫr ḥd* 1 „statt 1 Silberling“ oder *r ḥd* 1 „auf 1 Silberling“, die nach dem oben zitierten Schema zu erwarten wären. Wir finden hier stattdessen eine Lücke mit Zeichenspuren und dann den Oberteil zweier großer senkrechter Striche, von denen der rechte etwas weniger hoch emporsteigt als der linke. Es ist nach Form und Stellung der beiden Striche unverkennbar die Zahl 2, die in Z. 11 genau dieselbe Form hat; vgl. auch Z. 15. 30—32. Das Erscheinen dieser Zahl hier ist nur verständlich, wenn es sich um den Ausdruck *ḳd* 2 „2 Kite (Silber)“ handelte, der sich als Äquivalent des Stater in den Umrechnungen von Silbergeld in Kupfergeld ständig angewandt findet. In der Tat war denn ja auch in unserer Urkunde der Schuldgegenstand ausdrücklich als *swn ḥmt* „Kupfer(geld)-Wert“ der ursprünglich geschuldeten Getreidemenge bezeichnet.

c) Was auf die danach zu vermutenden Worte *r ḳd* 2 „auf 2 Kite (Silber)“, zu denen auch die Zeichenreste vor der Zahl 2 zu passen scheinen, vor der Nennung des Termins der Nachfrist („in dem Monate, der nach dem betreffenden Monat ist“), folgte, kann nur eine Summierung des insgesamt zu zahlenden, vorher nur auf je 2 Kite berechneten Betrages enthalten. Diese Summe müßte, wenn anders die Lesung „963 Silberlinge“ in Z. 3 und Z. 13 richtig sein soll, auf 481 500 Kupferkite (Obolen) angegeben sein. Das erste Zeichen, das teilweise erhalten ist und sehr charakteristische Form zeigt, könnte in der Tat das alte Zahlzeichen für 100 000 sein, unter dem nach dem Brauche der späteren Zeit die Multiplikatorzahl 4 gestanden haben müßte, doch ist dieses Zahlwort im Demotischen sonst nicht belegt, sondern die Hunderttausende werden im Demot. wie im Kopt. durch Vielfache von *dbꜥ* „10 000“ ausgedrückt, die mit dem Zeichen für diese Zahl mit untergesetzter Multiplikatorzahl geschrieben werden, s. Spieg.

Demot. Chronik Rs. d. 14ff. (Orakelglossar B, Nr. 614).[1]) Die Zahl 481 500 müßte demnach so aussehen: 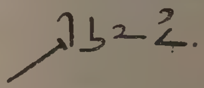.

d) Treffen die obigen Ausführungen das Richtige, so wäre hier nach dem geltenden Kupfergeldkurse (24 Kupferkite = 2 Kite Silber) etwas mehr als das Vierfache (100 Kupferkite auf 2 Kite Silber) des ursprünglichen Schuldbetrages als Strafsumme festgesetzt gewesen.

§ 55. [*n pꜣ*] *ỉbd ntj m-sꜣ* [*pꜣ ỉbd*[2]) *n-*] *rn-f* „in dem Monat, der nach dem selbigen Monat ist", die übliche Formel, die sonst die Nachfrist einschränkt, namentlich wenn der Zahlungstermin am Ende eines Monats liegt (s. ob. Urk. 1, § 27), hier wie in Urk. 6, § 25 direkt für die Nachfrist gebraucht, und zwar, obwohl das Datum des eigentlichen Zahlungstermins gar nicht angegeben war und die Nachfrist wahrscheinlich sogar von dem ganz unbestimmten Tage der Mahnung des säumigen Schuldners an laufen sollte (s. § 56). *pꜣ ỉbd* (*n*)*-rn-f* bedeutet hier also geradezu „der betreffende Monat".

§ 56. In den Zeichenresten zwischen *rn-f* und den Worten *n tꜣj rnp·t* 4 „diese 4 Jahre" glaubte Spieg. die Worte *n pꜣ tn* zu erkennen, die er „nach der Taxe" übersetzen wollte. Das würde schlecht in den Zusammenhang passen, paläographisch und grammatisch nicht einwandfrei sein. In Wahrheit stehen offenbar dieselben Worte *n tꜣj rnp·t*, die gleich darauf folgen, noch einmal da; sie sind nur durch einen breiten Horizontalriß, der den obern Teil des Zeichens *tꜣj* durchschneidet, etwas entstellt, wenn man sich das vor Augen hält, aber ganz unverkennbar.

Dieses *n tꜣj rnp·t* „in diesem Jahre" ist vermutlich als eine bloße Dittographie zu streichen. Man könnte ja daran denken, es mit dem Folgenden partitivisch zu verbinden: „in diesem Jahre von diesen 4 Jahren", d. h. noch innerhalb derselben, mit dem

---

1) Die dort angenommene Lesung „100000" für das der Zahl 60000 vorangehende Zeichen in d. 14 erscheint mir unbegründet (es ist der Schluß des zerstörten Wortes *dbn*) und steht im Widerspruch zu den Schreibungen für 370000 und 170000 in d. 15.

2) Die Schrift ist in Z. 26 bedeutet kleiner als in Z. 15 und Z. 25, sodaß *pꜣ ỉbd*, das dort mehr Raum einnimmt, als hier verfügbar ist, dennoch gewiß in der Lücke Platz gefunden hat.

30. Athyr endigenden Jahresfrist. Das scheitert jedoch daran, daß *ı* m. W. im Demot. nicht mehr partitiv gebraucht wird, sondern durch *ḫnw* (ⲍⲛ) ersetzt ist, und daß das Demonstrativum *tꜣj* „diese“ allein hier zu schwach wäre.

§ 57. In dem *n tꜣj rnp·t* 4 *ntj ḥrj* „in diesen 4 Jahren, die oben (genannt) sind“, das folgt, hat man sicherlich eine die Ausdehnung der Nachfrist beschränkende Bestimmung zu erkennen, wie sie sich in Gestalt des oben § 55 genannten Ausdrucks *n pꜣ ꜣbd n-rn-f* „in dem nämlichen Monat“ so oft bei kürzeren, nur nach Tagen bemessenen Nachfristen findet (Urk. 1, § 27). Wie dort, so ist auch hier aus dieser Beschränkungsbestimmung wohl zu schließen, daß die angegebene Nachfrist „in dem folgenden Monat“ nicht von dem ausbedungenen Zahlungstermin, sondern von dem Tage der Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger gerechnet war. Denn, da die 4-Jahresfrist mit einem Monatsletzten (30. Athyr) endigte, so kann nicht etwa die Lage des Zahlungstermins die Einschränkung der Nachfrist veranlaßt haben; gesetzt er hätte im Monat Paophi, dem vorletzten der Frist, gelegen, so wäre doch der ganze folgende Monat Athyr noch innerhalb der 4-Jahresfrist, die erst am 30. Athyr ablief, geblieben, also der Zusatz „in diesen 4 Jahren“ überflüssig gewesen. Desgleichen, wenn der Termin in einem früheren Monate lag.

a) Das Zeichen *ḥrj* hat eine ungewöhnliche Form, die sich bereits in Z. 5 fand und auch in Z. 33 wiederkehrt. Spieg. las daher *ʿn* statt *ntj ḥrj*. Angesichts des Originals ist aber an der Lesung *ntj ḥrj* wohl nicht zu zweifeln. Das *ntj* ist völlig deutlich da, und das *ḥrj* ist für *ʿn* viel zu groß.

§ 58. [*n ḥt*]*r n-ıwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ s. ob. Urk. 1, § 28.

§ 59. Die eigentümliche Form für das Suffix 1. plur., die hier zum erstenmal in unserem Text auftritt, findet sich anscheinend genau so am Anfang von Z. 31 und ähnlich in Z. 31 und Z. 33 wieder. Wie diese Form aus der korrekten Schreibung, die der Schreiber bisher anwandte, entstanden ist, lehrt die Übergangsform am Anfange von Z. 29.

§ 60. Die ob. Urk. 4, § 27; 10, § 43 besprochene Formel, die eine Verschiebung des Zahlungstermins ausschließt, hier mit Einschiebung des Dativs *n-k* „dir“ vor *kj*, wie das oben auch aus

einigen Urkunden belegt wurde. Von dem ersten *dj·t* ist noch der Anfang links erhalten.

§ 61. Nach den erkennbaren Resten liegt hier unzweifelhaft die Klausel über die Vermögenshaftung in der üblichen Fassung vor, s. ob. Urk. 4, § 41. Das Wort *iw(j)·t* „Pfand“ ist hier ohne das *j* geschrieben, wie auch sonst nicht selten, z. B. Marseille (Rev. Chrest. 302). Louvre 2429 (ib. 276).

§ 62. Der Satz, der die zeitliche Begrenzung für die Verpfändung ausspricht, hat hier einen anderen Schluß als gewöhnlich (s. ob. Urk. 4, § 41d). Während es sonst meist heißt: „bis wir dir gemäß ihnen (den Worten, die oben sind) tun“, steht hier „bis wir dir ihr Recht tun“. Der Ausdruck „jemandem das Recht eines Vertrages tun“ ist der gewöhnliche Ausdruck der demot. Urkundensprache für „den Vertrag erfüllen“, vgl. die Formeln Urk. 6, § 26, 12, § 61, sowie Griff. Ryl. III 256, 14: *pꜣ hp n pꜣ sh ntj ḥrj r·*(ⲉ)*ir-j n-k r-dj·t ir-j s* „das Recht der obigen Schrift, die ich dir gemacht habe, damit ich es tue“, und ib. 257, 11: *iw·ir-k*(ⲉⲕ) *m-sꜣ-j n pꜣ hp n pꜣ sh dbꜣ-ḥd r*(ⲉ)*·ir-j n-k iw*(ⲉ) *ir n-k pꜣj-f hp n ssw nb pꜣ b n pꜣ sh wꜣj ntj ḥrj mtw-j ir n-k pꜣj-w hp n ssw nb* „du bist hinter mir in bezug auf das Recht der Schrift über Geldbezahlung, die ich dir gemacht habe, um dir ihr Recht zu tun zu jeder Zeit, außer (oder: abgesehen von) der obigen Entfernungsschrift, und ich tue dir ihr (beider) Recht zu jeder Zeit“.

Das *tw* in *šꜣʿ-tw-n·n* ist mit einem senkrechten Strich geschrieben, den der Schreiber bei dem einfachen *mtw-n·n* niemals setzt.

§ 63. *n ssw* [*nb*] „zu jeder Zeit“. *n ssw* und nicht *n pꜣj-w ssw* „zu ihrer Zeit“, wie Spieg. lesen wollte, steht völlig deutlich da. Da *ssw* demnach ohne Artikel steht, kann nur *ssw nb* dagestanden haben, wozu denn auch die Raumverhältnisse durchaus passen. Der Ausdruck scheint wenig in den Temporalsatz mit „bis“ zu passen, und man könnte denken, daß er vielmehr zum Hauptsatz zu ziehen sei: „alle unsere Habe ist ein Pfand ... alle Zeit“; doch gibt auch das keinen guten Sinn, und man würde dann doch wohl unbedingt das *n ssw nb* vor dem Temporalsatz erwarten. Das eben in § 62 zitierte Beispiel zeigt aber auch deutlich, daß der Ausdruck zu *ir pꜣ hp* „das Recht tun“ gehört.

Der Anstoß, den wir an den Worten nehmen, wird minder

stark erscheinen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Ägypter *šꜣʿ-tw-* „bis daß" oft da gebraucht, wo wir sagen würden „solange nicht", „bevor", z. B. „bis Himmel und Erde vergehen, wird kein Jota aus dem Gesetz vergehen", „bis es Tag wurde, überredete er sie" usw. Stern, Kopt. Gramm. § 449. So würde auch an unserer Stelle ein erträglicher Sinn gewonnen, wenn wir übersetzten: „alle unsere Habe ist das Pfand für alle obigen Worte, solange wir dir nicht ihr Recht tun allezeit". Wen das nicht befriedigt, der muß schon annehmen, daß *šꜣʿ-tw-* überhaupt nicht mehr in seiner temporalen Bedeutung gebraucht sei, sondern zu einem einfachen „daß" abgeschwächt sei, wie im Kopt. zuweilen, z. B. „er gab sich hin für unsere Sünden, daß er uns errette", „schwerlich (geschieht es), daß einer für einen Gerechten stirbt" Stern a. a. O.

§ 64. Die Klausel, durch die dem Gläubiger die Wahl freigestellt wird, an wen von den beiden Bürgen er sich halten wolle, in der Fassung, die wir in Urk. 10, § 61—62 antrafen.

a) Von dem *k* von *ir-k* (ϵκ) ist in der Mitte ein Stück völlig verschwunden, das rechte Ende ist wieder erhalten. Daß dieses dazu gehört, zeigt der Vergleich mit den Schreibungen desselben Wortes in Z. 30. 31.

b) *pꜣj-k mr·tj* „der von dir Beliebte". Die Umschreibung *mr-f* statt *mr·tj* bei Spieg. ist, nach seinem Verweis auf Pap. Reinach p. 200 zu schließen, wohl nur ein Druckfehler, wenngleich das Zeichen *tj* zufällig wirklich fast wie ein *f* aussieht.

c) Die Lücke am Anfang von Z. 30 reicht gerade für die Worte *im-n* und *pꜣ* resp. *n pꜣ* aus, wie nach Z. 31 wohl gestanden haben wird. — Die Angabe *n pꜣ s* 2 „die 2 Personen" zeigt wieder deutlich, daß immer nur von den beiden Deklaranten, den Bürgen, die Rede ist.

d) *r-dj·t ir-f* „daß er tue" s. ob. Urk. 1, § 37 a. — *ir-f* ist wie in Urk. 10 (§ 62 a) geschrieben, indem das *f* nur durch einen kurzen, dem *ir* angehängten Querstrich ausgedrückt ist. Der lange, dünne Horizontalstrich, der von dem Ende dieses Striches auszugehen scheint, ist augenscheinlich nur zufällig, wie an vielen Stellen des Papyrus. — Das Pronomen „er" bezieht sich nicht etwa, wie Wilcken, Archiv für Pap. V 210 annahm, auf den Schuldner, von dem ja gar nicht mehr die Rede ist, sondern wie stets in dieser Formel auf *pꜣj-k mr·tj* „der von dir Beliebte".

e) *nb* „alle“ ist in eigentümlicher Weise mit dem Determinativ von *md* „Wort“ ligiert.

f) *ntj ḥrj* „welche oben sind“, hier seltsamerweise unterstrichen. Der Strich reicht nicht soweit nach links, wie es nach der Phot. scheint. Die Lesung, die nach der Phot. mit gutem Grunde angezweifelt werden könnte, ist nach dem Orig. völlig sicher.

§ 65. Die Klausel, die dem Gläubiger die Möglichkeit offen halten soll, sich auch an beide Bürgen zugleich zu halten, weicht von der entsprechenden Klausel in Urk. 10 (§ 63), wenn man von dem Geschlechte der angeredeten Personen absieht, nur in dem am Schluß zugefügten *ʿn* „wiederum“ ab.

a) *ỉr-k* (ек) *mr ḫpr* „wenn du zu sein beliebst“, „wenn du sein willst“. *ỉr-k* zerstört, aber deutlich so, wie auf der Tafel gegeben, im Orig. zu erkennen. — Das rechte Ende des *k* ist noch in eingeätzter Spur vorhanden, sodaß ersichtlich ist, daß nicht etwa noch *r* oder *ỉw* davor gestanden hat, wie das sonst ja oft geschieht. — Das Wort *mr* ist unten etwas verstümmelt, bei genauerem Zusehen aber völlig klar.

b) Am Anfang von Z. 31 muß vor dem im Orig. völlig deutlichen *pꜣ s 2* „die 2 Personen“ nach dem Zusammenhang notwendig *m-sꜣ-n·n* „hinter uns“ gestanden haben. Von der Schreibung für das Suffix 1. plur. ist denn auch das linke Ende des oberen Bestandteiles und der ganze untere Bestandteil in der kursiven Form, die er am Ende von Z. 26 hatte, zu sehen. Zwischen ihm und dem *pꜣ* scheint das zu dem Ausdruck *pꜣ s 2* gehörige, meist unbezeichnet bleibende *n* zu stehen.

c) *ỉr-k* (ек) (*r*) *ḫpr* „du wirst (sollst) sein“ Futur. III mit der üblichen Auslassung des *r*. Das *ỉr-k* hat hier eine etwas andere Form als vorher, indem *ỉr* und *k* nicht ligiert sind. — Es ist aber völlig sicher. — Von *ḫpr*, das Spieg. nur zweifelnd las, ist nur der Bauch und das Unterteil richtig erhalten, sodaß man nach der Phot. auch an *ḏd* „sagen“ denken könnte. Der Verlauf der fehlenden Teile von *ḫpr* ist aber im Orig. teils eingeätzt (so das Mittelstück) teils in dunklerer Färbung des Papyrus (so der Kopf) noch deutlich zu verfolgen, sodaß an der Lesung nicht zu zweifeln ist.

d) *ʿn* „wiederum“ hat hier offenbar die Bedeutung „auch“, „ebenfalls“, die sein kopt. Äquivalent он so oft hat (s. ob. Urk. 9,

§ 72). Denn gemeint ist: „der Gläubiger kann sich an wen er will von den beiden Bürgen halten und auch an beide zugleich", vgl. die griech. Parallelen bei Partsch, Bürgschaftsrecht S. 254, Anm. 2.

Eine ganz entsprechende Anwendung des *ʿn* bietet die in den Eheverträgen immer wiederkehrende Klausel: *iw-t n ẖnw iw-t n ẖnw irm-w iw-t n bl iw-t n bl irm-w ʿn* „wenn du innen (d. h. zu Hause) bist, bist du innen mit ihnen (deinen „Frauensachen", d. h. „Schmucksachen, die du mit dir in mein, des Ehemannes, Haus gebracht hast), wenn du außen (d. h. außer dem Hause) bist, bist du außen mit ihnen ebenfalls", z. B. Straßb. 56, 11 (bei Spieg., Pap. Libbey Taf. 2).

§ 66. Der mit *mtw-n·n ir n-k* „und wir tun dir" (so Spieg., nach dem Orig. unzweifelhaft richtig) beginnende Schlußsatz der Klausel, der in Urk. 10 fehlt, gehört offenbar zu den beiden Sätzen: „du bist hinter wem du willst von uns beiden" und „wenn du hinter uns beiden sein willst, so sollst du es auch sein" und gibt die Folge an, die die Stellungnahme des Gläubigers haben soll, wie sie auch von ihm gewählt werde.

a) *nꜣj-k mr·tj* „deine Beliebten", der Pluralis des Ausdrucks *pꜣj-k mr·tj* „dein Beliebter", den wir oben hatten. Die Lesung, die Spieg. zweifelnd gab, erscheint am Orig. sicher. Der Ausdruck ist naturgemäß auf das Subjekt „wir" zu beziehen und bezeichnet, ebenso wie oben der entsprechende Singularausdruck, die Leistungsverpflichteten, an die sich zu halten der Gläubiger beliebt: „und wir tun dir, die von dir Beliebten". Grammatisch wird er hier dem *n pꜣ s 2* „die 2 Personen" gleichzustellen sein, und es wird davor also wohl das *n* zu ergänzen sein, das ja auch in jener Wendung *n pꜣ s 2* so oft unbezeichnet bleibt. Das Fehlen eines Objekts hinter *ir* „tun" ist wohl nicht anstößig; die Wiederholung des *r ẖ md nb ntj ḥrj* „gemäß allen Worten, die oben sind" konnte hier ebenso unterbleiben, wie oben hinter „so wirst du auch sein" die Wiederholung der Worte: „hinter uns, den 2 Personen" unterblieb (s. Urk. 10, § 63c). Setzen wir hier wieder ein „es" oder „so" dafür ein, so bekommt der Satz einen vernünftigen Inhalt.

Spiegelberg wollte das *nꜣj-k mr·tj* neutrisch fassen „das von dir Beliebte" und zum Objekt von *ir* „tun" machen: „und

wir tun dir das von dir Beliebte". Hierfür könnten Stellen wie die folgende sprechen: *mtw-j ir n*ꜣ *ntj-iw mr-k s im·w* „und ich tue das, was du gewünscht haben wirst in bezug auf sie (Kind und Ersatzamme)" Kairo 30604, 9. Dagegen spricht aber wohl der Dativ *n-k* „dir", der davor überflüssig wäre, und vor allem, daß die Form *mr·tj* „Beliebter", „Geliebter" sonst, soviel ich weiß, nur für Personen gebraucht wird, ganz ihrem Ursprunge aus dem alten Nomen *mrj·tj* „Liebling" entsprechend. Endlich scheint auch der Gedanke, daß die Bürgen ohne jede Einschränkung versprechen sollen, das vom Gläubiger Beliebte zu tun, bedenklich. Das alles muß uns bestimmen, der oben an erster Stelle erörterten Auffassung den Vorzug zu geben.

b) Was am Anfang von Z. 32 fehlt, ergibt sich aus dem, was hinter der Lücke erhalten ist: *r ḫ p*ꜣ *s* 2 „wie die 2 Personen"; es kann nur *w*ꜥ „einer" oder sein Synonym *rmt* „ein Mann" sein, das ja im Demot. oft dafür eintritt (s. ob. § 13b): „einer wie beide".[1]) Das ist dann ein guter Abschluß für den Satz *mtw-n·n ir n-k* „und wir tun (es) dir", wie er oben gedeutet wurde. — Das Zeichen für 2 hat unten rechts einen kleinen Auswuchs, der es auf den ersten Blick für die fem. Form halten läßt, doch muß das, da *p*ꜣ und auch *s* deutlich sind, auf Zufall beruhen.

c) ꜥ*n* „wiederum" wird wieder „auch" bedeuten: „einer wie auch beide", doch paßt hier schließlich auch „wiederum", da von „den 2 Personen" schon vorher die Rede war.

§ 67. Die Vollstreckungsformel, deren Bestandteile Urk. 3, § 21 besprochen wurden. In Z. 33 war am Anfang vermutlich der Ausdruck *r md nb* „alle Worte", mit dem Z. 32 endet, irrtümlich wiederholt; der erste erhaltene Zeichenrest, der ca. 1½ cm vom Zeilenanfang entfernt ist, scheint nach Stellung und Gestalt *nb* zu sein, und die Reste von *iw-f* folgen erst im Abstand von ca. ¾ cm später. Das *f* stand hoch über der Zeile, vgl. 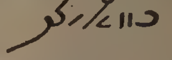 *ntj iw-f r ir-f* Rev. Chrest. 120 a. E. — Von *ḏd*, dem Suffix 1. plur. *n·n* von *irm-n·n* „mit uns", *rn* „Name", dem Determinativ von *md* „Wort" sind die oberen Enden der Zeichen erhalten. — *ḥrj* „oben" hat die Form, die in Z. 5. 26 vorkam.

1) Das ob. Urk. 9, § 74e zitierte *w*ꜥ *irm* 2 „einer und 2" scheint eine Variante davon zu sein. *r-ḫ* „wie" hat hier eine ähnliche Bedeutung wie ob. Urk. 10, § 6.

§ 68. Die Zeichenreste und der wohlerhaltene Schluß [*s*]*ḫ nb* ıssen keinen Zweifel, daß die Bürgschaftserklärung wie in Urk. 10 nd 12 mit dieser Formel schloß.

§ 69. Unter der Urkunde standen zwei Unterschriften mit Zutimmungserklärung; sie endigten mit den Worten *ntj ḥrj* „welche ben sind" in der Mitte von Z. 36 und 37. Die Zustimmenden nüssen natürlich die beiden Bürgen sein, die in der Urkunde edeten.

a) In Z. 35 sieht man denn auch noch deutlich den Rest des Vortes *mnḫ·w* „die wohltätigen", das zu ihrer in Z. 1 und Z. 10 egebenen Titulatur „Priester der wohltätigen Götter" gehört, und avor Reste, die zu den andern Worten dieser Titulatur stimmen. legen Ende der Zeile sieht man dann den Schluß des Namens)*d-ḥr-iw-f-ʿnḫ* an der richtigen Stelle. Dahinter folgte dann aber icht, wie in Z. 1 und vermutlich auch in Z. 11, die Bezeichnung ꜣ *ḫm* „der Jüngere", sondern einfach [*sꜣ*] *Ḥr-(sꜣ-)is* „Sohn des Iar(si)esis". Die Reste des Vaternamens sind im Original ganz eutlich.

b) In Z. 36 sieht man hinter dem Schlußwort der Zustimmungserklärung des ersten Bürgen (*ḥrj* „oben") deutlich Reste des Vortes *sẖ* „es schrieb", mit dem die Unterschrift des zweiten Bürgen begann. Von dem Namen dieses Mannes selbst ist außer inigen nichtssagenden Punkten nichts erhalten, doch erkennt man uf dem Orig. den Namen seines Vaters Patus an der richtigen Stelle.

c) Dahinter folgt noch etwas, das in der Unterschrift des rsten Bürgen gefehlt haben muß. Denn da die Reste seiner Zutimmungserklärung (*ir* . . . . . *ḥrj*) fast an derselben Stelle in Z. 36 rscheinen, wie die entsprechenden Worte der Zustimmungserkläung des zweiten Bürgen in Z. 37, so kann jener Zusatz kaum or ihnen (am Anfang von Z. 36) gestanden haben. Man wird in em Zusatz ein Äquivalent zu den Worten vermuten, die in Z. 2 ınd Z. 11 auf die Nennung des zweiten Bürgen folgten: *r* (= *irj-n*) 2 „macht 2 Personen". In unserm Falle deuten die durch Vervischung zweier Horizontalstriche entstellten Reste 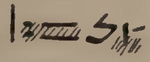 vohl mit großer Wahrscheinlichkeit auf [*pꜣj-f*] *irj* „sein Genosse" un, eben die Worte, die wir in der Bürgschaftserklärung zum Auslruck der Gegenseitigkeit erwarteten (§ 13b).

d) Die Zustimmungserklärung wird nach den erhaltenen Zeichenresten und -spuren vermutlich beidemal diese Fassung gehabt haben: *sẖ* NN. *ḏd ỉw-j* (*r*) *ỉr r-ḥ md nb ntj ḥrj* „es (unter)schrieb NN. sagend: „„ich werde tun gemäß allen Worten, die oben sind““ Das Wort *ḏd*, das hier zur Anknüpfung der direkten Rede üblich ist (vgl. Eleph. 11, 12), wird neben *ỉw-j* am Anfang beider Zeilen 36 und 37 gut Platz gehabt haben. Allenfalls könnte es aber auch ganz gefehlt haben, vgl. *sẖ* NN. *ḥꜣtj-j nfr m-šs* (*n*) *pꜣj sẖ r*(ⲉ)·*ỉr-j n-k* „es unterschrieb NN. (sagend): „„mein Herz ist sehr froh in bezug auf diese Schrift, die ich dir gemacht habe““ Straßb. 7. Für *ỉw-f ḏd* „indem er sagte“, wie Eleph. 5, 23 u. a. Texte stattdessen haben, reicht jedenfalls der Raum nicht aus; für die Fassung *sẖ* NN. *r ỉr* usw. „es unterschrieb NN., um zu tun gemäß allen Worten, die oben sind“, wie Eleph. 11, 12 bietet, ist der Raum zu groß.

Für die Schlußworte, die auf das beidemal in Spuren erhaltene *r-ḥ* „gemäß“, „wie“ folgten, kann, da das eine Mal *nb ntj ḥrj* deutlich erhalten ist, keine der Fassungen in Frage kommen, die andere Urkunden des Elephantinefundes in derartigen Zustimmungserklärungen bieten, wie *pꜣ sẖ ntj ḥrj* „die Schrift, die oben ist“ (Eleph. 5, 23) oder *nꜣ ntj sẖ ḥrj* „das was oben geschrieben ist“ (Eleph. 4, 27) oder *md nb ntj sẖ ḥrj* „alle Worte, die oben geschrieben sind“ (Eleph. 11, 13). Die Zeichenspuren in Z. 37 bestätigen denn auch die allein mögliche Lesung: *md nb ntj ḥrj* „alle Worte, die oben sind.“

Umschrift.

1. *ḥ*[1] *pꜣ ꜥnḫ ntj ỉw·ỉr*(ⲉⲧⲉⲣⲉ)[2] *Nꜣ-nḫt·t-s*[3] *tꜣ*(ⲧⲁ) *Pꜣ*(ⲡⲁ)*-tw*[4] *r ỉr-f n ḥ·t-ntr* (*n*)[6]
2. *Nb-bḫn*[7] *n ḥꜣ·t-sp* 24[8] *ỉbd* 4 *šmw ssw* 2[9] *n Pꜣ-šr-*(*n-*)*ỉs sꜣ Pꜣ* (ⲡⲁ)*-tꜣ·wj ꜥnḫ*[10]

Urk. 15.

Rylands 36.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 47—50.)

Schiedseid und Vergleich vom 14. Aug. 90 vor Chr. aus Gebelên.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Griffith im Catalogue of the demotic papyri in the John Rylands library at Manchester I pl. 77, umschrieben ebenda III p. 289, übersetzt p. 161. Wertvolle Bemerkungen zur Lesung zweier wichtiger Stellen in Z. 10. 13 von Spiegelberg, Rec. de trav. 33, 178.

Auf dem rechten Rande des Blattes sind schlecht weggewischte Schriftreste zu sehen, die zu dem unteren Ende einer älteren Urkunde gehörten.

Auf der Rückseite des Blattes steht am unteren Ende eine kurze Bezeichnung oder Titel der Urkunde, gleich der griechischen auf Urk. 14, aber in ägyptischer Sprache. Sie ist kursiver und in größeren Schriftzügen geschrieben als die Urkunde selbst, rührt aber, wie einige Eigentümlichkeiten des Schreibers zeigen (Stellung der Partikel *n* über der Zeile, Form des *ḫr*), dennoch von derselben Hand her.

Die Kladde zu unserer Urkunde entdeckte Spiegelberg auf einem Ostrakon der Straßburger Universitätsbibliothek (in zwei Stücken D. 268 und D. 137), nachdem das Manuskript der vorliegenden Arbeit längst abgeschlossen war und die Tafeln gedruckt waren. Dank seiner freundlichen Vermittlung und dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Verwaltung der Straßburger Bibliothek konnte ich das Original auf der Göttinger Universitätsbibliothek studieren. Die Ergebnisse sind dann noch nachträglich in den folgenden Text hineingearbeitet worden.

Übersetzung.

1. Abschrift[1] des Eides, den[2] Nenchutes (Nechuthis)[3], Tochter des Pate[4] (Patēs), leisten wird im[5] Tempel [des][6]
2. Herrn des Turmes (Nebchūnis)[7] im Jahre 24[8] Monat 4 der Sommerjahreszeit (Mesorē) Tag 2[9] dem P-šen-ēse (Psenēsis), Sohn des Patu (Patūs): „Bei[10]

3. Sbk ntj ḥtp dꜣj irm ntr nb ntj ḥtp irm-f[11]

4. nꜣj nꜣ iwj·w[12] ntj iw·ir-k(ⲉⲧⲉⲕ)[13a] md irm-j (r-)dbꜣ·t-w[13b]

5. mn ḥd iw tw(=dj) s[14] Nḫm-s-is tꜣ mw·t[15] m-sꜣ ḥd 100[16]

6. mn pꜣ[17a]*) i·ꜥš-s r·r-k(ⲉⲣⲟⲕ)[17b] im-f[17c] n pꜣj hrw[17d] r-ḏꜣḏꜣ

7. nꜣ iwj·w[18] iw-s ir pꜣ ꜥnḫ[19] ntj sẖ ḥrj mtw[20] Pꜣ-šr-(n-)is

8. dj·t n-s·s(ⲛⲁⲥ) tꜣ jl[20bis] mtw Nꜣ-nḫt·t-s wꜣj[21] r·r-f(ⲉⲣⲟϥ)

9. (n)[21a] tꜣ kj[22] iwj 2·t ẖr ḥd 100[23] ntj-iw ir ḥd 200[24] iw-s stꜣ·t[25a]

n (sic)
10. r tm[25b] ir-f[25c] mtw-s wꜣj r·r-f(ⲉⲣⲟϥ)[26a] tꜣ jl[26] ḥꜣ·t-sp 24

11. ibd 4 šmw ssw 2[27] Pꜣ-šr-(n-)-is sꜣ Pꜣ(ⲡⲁ)-tꜣ·wj iw[28] r Tꜣ-bḫn[29]
wꜣj-f

12. r·r-s·s(ⲉⲣⲟⲥ) n pꜣ ꜥnḫ[30] irm Nḫm-s[31a] tꜣ mw·t[31b]

13. iw wn·w iw-f ḏd im-s[32] ḏd[33] iw-s dj·t s (n) šp-dr·t[34]
14. mtw-s dj·t[35] ḥd 35 n pꜣ-hrw(ⲡⲟⲟⲩ) mtw-s dj·t[35] kj ḥd 25[36]

15. tpj[37] ꜣḫ ꜥrkj mtw-f dj·t[38] n-s·s(ⲛⲁⲥ) tꜣ jl[38a] n pꜣ-hrw(ⲡⲟⲟⲩ)[39]

16. iw mn[40a] rmt ꜥš m-sꜣ[40b] pꜣj-f irj im-w[40c]
17. n-ṯꜣj-n (ⲛ̄-ϫⲓⲛ) pꜣ-hrw (ⲡⲟⲟⲩ) r ḥrj[40d. 40bis]**) sẖ Pꜣ(ⲡⲁ)-gb sꜣ Sb[k]-ḥtp

18. [ntj sẖ][41c] [m-]bꜣḫ[41a] Sbk?[41b] [ir-w pꜣj-f] sẖ [n] wꜣj[42a]

19. ꜥḥꜥ[42] pꜣj sẖ[42b] Pꜣ-mr-iḥ (sꜣ) ꜣwnwms[43]

---

*) Auf Taf. 48 irrig ḥd iw ꜥš-s umschrieben; dort nach obiger Umschreibung zu berichtigen.

**) Hier endet der Text der Kladde.

3. Suchos, welcher hier wohnt, und jedem Gotte, der mit ihm wohnt![11]
4. Diese, die Pfänder[12], wegen derer du mit mir redest (od. reden wirst),[13]
5. nicht gibt es Silber[14], das (mir) Nahme-s-ēse (Namesēsis), die Mutter[15], gab[14], außer 100 Silberlingen[16],
6. nicht gibt es das[17a], in bezug auf was[17c] sie zu dir rief[17b] an jenem Tage[17d], (als Last) auf
7. den (selbigen) Pfändern.“[18] Wenn sie den Eid[19], der oben geschrieben ist, leistet, so wird[20] P-šen-ēse
8. ihr den Spiegel[20bis] geben und Nenchutes wird sich von ihm (P-šen-ēse) entfernen[21]
9. (in bezug auf)[21a] die 2 andern[22] Pfänder für (je) 100 Silberlinge[23], welches macht 200 Silberlinge.[24] Wenn sie sich zurückzieht[25a],
10. um ihn nicht[25b] zu leisten[25c], so wird sie sich entfernen in bezug auf[26a] den Spiegel.[26] Jahr 24
11. Monat 4 der Sommerjahreszeit (Mesorē) Tag 2[27]. P-šen-ēse, Sohn des Patu (und Nenchūtes, Tochter des Pate)*), kamen[28] nach dem Turme (Te-bchūne)[29]. Er entfernte sich
12. von ihr in bezug auf den Eid[30] mit Nahmē-s (-ēse)[31a] der Mutter[31b],
13. und sagte[32. 33], wenn sie sich (als) Bürgen stelle[34],
14. daß sie 35 Silberlinge am heutigen Tage gebe[35] und andere 25 Silberlinge[36] gebe[35]
15. im Monat 1[37] der Überschwemmungsjahreszeit (Thoth) Tag 30, so werde er ihr den Spiegel[38a] am heutigen Tage[39] geben[38],
16. indem keiner[40a] rufe hinter[40b] seinem Genossen von ihnen[40c]
17. vom heutigen Tage an hinauf“.[40d. 40bis] **) Es schrieb (dies) Pa-geb, Sohn des Sebek-hotep,
18. [der schreibt][41c] vor[41a] Suchos(?)[41b]. [Man machte seine] Entfernungsschrift.[42a]
19. Es standen[42] (in bezug auf) diese Schrift[42b]: P-le-ahe (Pelaias), (Sohn des) Eunomos[43],

---

*) Diese Worte, die in der Kladde richtig stehen, sind in der Reinschrift weggelassen.

**) Hier endet der Text der Kladde.

20. *Glwg tꜣ rmt·t*[44] *Pꜣ-ntj-nḫt·t-šwš*[45]
21. *ỉrm pꜣ sp rmt*[46] *r·wn·w*[47] *ỉwt-w*[48]

Rückseite.

1. *pꜣ bk*[49] *pꜣ ʿnḫ n Nꜣ-nḫt·t-s*[50]
2. *n Pꜣ-šr-(n-)ỉs sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)*-tꜣ·wj ḥr*[51] *nꜣ ỉwj·w*

Sachlage.

Die Frau Nechuthis hat seiner Zeit ihrer Mutter Namesēsis fü ein Darlehen drei Wertobjekte verpfändet. Die Mutter hat diese Pfän der, so scheint es, an einen gewissen Psenēsis verkauft. Von diese hat die Schuldnerin Nechuthis vermutlich die Herausgabe des eine Pfandstückes, eines kostbaren Spiegels, verlangt, unter dem Vorgebe daß ihre Mutter ihr statt eines von der Gegenseite behaupteten grö ßeren Darlehens nur 100 Silberlinge geliehen habe, welche Schuld i zweien der Pfänder ausreichende Deckung gefunden habe, soda sie das dritte, den Spiegel, zurückzubekommen habe. Der Inhabe der Pfänder Psenēsis scheint daraufhin eine Klage gegen die Schuld nerin angestrengt zu haben, die damit endigte, daß der Schuldneri der vorliegende Eid zugeschoben wurde, des Inhalts, daß ihre Be hauptungen auf Wahrheit beruhten. Leistet sie den Eid, so sol sie den Spiegel von dem Kläger erhalten und diesem die beide andern Pfänder überlassen. Leistet sie den Eid nicht, soll sie den Kläger den Spiegel, wie natürlich auch die beiden andern Pfänder obwohl das nicht gesagt ist, überlassen. Im Termin erschien de Kläger und erklärte, daß er im Einverständnis mit der Mutter, di ihm die Pfänder abgetreten hatte, der Schuldnerin den Eid erlasse nachdem er mit ihr einen Vergleich geschlossen habe dahin, da sie sich ihm verbürge, in zwei Raten 60 Silberlinge zu zahlen daß er seinerseits ihr den Spiegel noch am selbigen Tage aus händige, wonach kein Teil vom andern mehr etwas zu forder haben solle. — Für alles Nähere der sehr komplizierten Sachlag sei auf Partsch's Ausführungen verwiesen.

o. *Glwg*, die Frau[44] des P-et-necht-šwoš[45],
I. und die übrigen Leute[46], die zwischen[48] ihnen waren[47].

Rückseite.

1. Das Schriftstück[49] des Eides der Nenchutes[50]
2. für P-šen-ēse, den Sohn des Pa-tu, wegen[51] der Pfänder,

Kommentar.

§ 1. *ẖ pꜣ ʿnḫ* „Abschrift des Eides" ist die übliche Bezeichnung ür die gerichtlichen Ausfertigungen solcher Eide, an die die Entcheidung eines Prozesses geknüpft war, vgl. Straßb. 12, 1. Reillout, Rev. ég. 4, 140ff. Mél. de métrol. 170ff.

Da sich unter den Rylands-Papyri aus Gebelên noch eine anlere, um ein Jahr ältere Urkunde findet, die aus dem Besitz derelben Frau Nechuthis stammen muß (Ryl. 29), welche in unserer Jrkunde den Eid leisten sollte, so ist es nicht unwahrscheinlich, laß wir das Exemplar, das für sie ausgefertigt wurde, vor uns laben.

[Rätselhaft bleibt dann aber, wie auch das Konzept dazu in Gestalt des Straßburger Ostrakons auf uns gekommen ist, das doch von rechtswegen aus ganz anderer Stelle stammen müßte. Spiegelberg wirft die Frage auf, ob sich denn die Übersetzung von *ẖ pꜣ ʿnḫ* mit „Abschrift des Eides" mit der Tatsache vereinigen lasse, laß auch das Ostrakon als Urschrift schon die gleiche Bezeichnung rage; er schlägt vor, in dem *ẖ* vielmehr das äg. Äquivalent des griech. σῶμα zu sehen, das den „Körper" der Urkunde im Gegensatz zum Kopf und Fuße bezeichnet (Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens S. 167). Hiergegen scheint mir aber zu sprechen, daß das *ẖ* einerseits in vielen Fällen doch gerade die ganze Urkunde bezeichnet, andererseits bei uns nur den Inhalt des Eides, diesen aber ebenfalls in seiner ganzen Ausdehnung, betrifft. Tatsächlich besteht aber wohl auch gar kein Bedenken gegen die Übersetzung „Abschrift" in unserem Falle; nicht nur als

Konzept zu der Reinschriftausfertigung auf Papyrus mußte da Ostrakon die gleiche Bezeichnung wie diese tragen, sondern a schriftliche Fixierung der vom Richter mündlich getroffenen En scheidung. An und für sich könnte man *h* aber in unserem Fall vielleicht auch mit „Wortlaut“, „Fassung“ übersetzen.]

§ 2. *iw·ir* die übliche Schreibung für das Hülfsverbum de Futurums III vor nominalem Subjekt (ⲉⲣⲉ-) s. ob. Urk. 9, § 49a. – Ebenso stets in derartigen Urkunden, s. die in § 1 zitierten Beispiel Das Futurum III ist hier wie so oft durch „soll“ zu übersetze

§ 3. Zu dem Namen *Nꜣ-nḫt·t-s* s. ob. Urk. 9, § 16.

§ 4. *Pꜣ*(ⲡⲁ-)-*tw*, griech. *Πατῆς*, s. Urk. 9, § 86.

§ 5. *n* „in“, zur Angabe des Ortes, wo der Eid geleistet werde soll; ebenso in den Parallelstellen, z. B. Straßb. 12, 1, anderwär auch unbezeichnet gelassen.

§ 6. Hinter *ḥ·t-ntr* „Tempel“, das wie immer ohne Artik steht, könnte der Genitivexponent *n* gestanden haben, der jede falls beim Lesen zu ergänzen ist. — [In der Kladde ist er abe nicht bezeichnet.]

§ 7. *Nb-hḫn* „Herr von *Bḫn*“ griech. *Νεβχοῦνις*, mit Griffit (Ryl. III 161) als Bezeichnung des Gottes Suchos aufzufassen, i dessen Tempel der Eid zu leisten ist, nicht als Ortsname, wi Spiegelberg, Schriften Wiss. Ges. Straßb. 13, 46 annimmt. Nich nur der Umstand, daß *Νεβχοῦνις* in den von Griff. zitierten Pe sonennamen ganz augenscheinlich als Gottesname verwendet i und in den andern Eidesurkunden hier fast immer der Gott ge nannt zu sein pflegt, auch die Bezeichnung *Tꜣ-bḫn* „der Turm für den Ort selbst in Z. 11 bestätigt die Auffassung von Griffit — [In der Kladde ist der Name *Bḫn* hier anders geschriebe

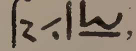, als in unserem Papyrus und an der anderen Stelle, d Z. 11 entspricht. Vermutlich liegt aber nur ein Schreibfehler vor

§ 8. „Jahr 24“, nach Griff. des Ptolemaios Alexander = 9 v. Chr., auf Grund von Ryl. 29, welche Urkunde nur 14½ Monat älter ist als der in unserer Urkunde angegebene Termin der Eide leistung.

§ 9. „Tag 2“, so Griff. wohl richtig Ryl. III 161. 289, nich „Tag 4“, wie er ib. 419 las. Die Zahl ist beidemal (hier und i Z. 11) mit dem vorhergehenden Strich von *šmw* ligiert.

§ 10. *ʿnḫ* „bei" im Schwur, urspr. „sowahr lebt", im Unterschied zu *ʿnḫ* „leben" und „Eid" ohne besondere Bezeichnung des geschrieben, augenscheinlich weil es bereits ebenso verstümmelt war wie im Kopt. (ϣe), s. Griff. Ryl. III 206 not. 53.

§ 11. *NN. ntj ḥtp dꜣj irm ntr nb ntj ḥtp irm-f* „Gott NN., der hier ruht, und jeder Gott, der mit ihm ruht", d. h. seine *θεοὶ σύνναοι* (s. ob. Urk. 10, § 66c); so fast stets in diesen Prozeßeiden. — *ḥtp* „ruhen" ist die alte herkömmliche Bezeichnung für das Thronen, Wohnen des Gottes in seinem Tempel. — [In der Kladde ist das Wort *ḥtp*, wie so oft, ohne besondere Bezeichnung des *p* geschrieben. Ebenso nachher in *ntj ḥtp irm-f*.]

§ 12. Prozeßeide, wie der vorliegende, beginnen gern mit der Nennung des Streitobjektes, dem nicht selten ein Demonstrativum beigegeben ist und stets ein Relativsatz folgt (vgl. Revillout, Rev. ég. 4, 140ff. Mél. de métrol. 175. Thompson, Theban ostraca p. 58). In unserem Falle folgt das Streitobjekt (mit dem bestimmten Artikel) als Apposition dem substantivisch gebrauchten Demonstrativum *nꜣj*, das man sowohl mit „diese" (resp. „dieses") wie mit „jene" (resp. „jenes") übersetzen kann: *nꜣj nꜣ iwj·w* „diese (od. dieses), die Pfänder" statt „diese Pfänder". Ebenso in dem Eide Louvre 9056 (Rev. Mél. de métrol. 175): *nꜣj pꜣ irp·w* $10\frac{1}{3}\ \frac{1}{6}\ \frac{1}{12}$ *r·in NN.* „diese (od. dieses), die $10\frac{7}{12}$ (Keramia) Wein, die die Frau NN. brachte". Dort ist die Auffassung „dies sind die $10\frac{7}{12}$ Keramia Wein", an die man an sich denken könnte, durch den Zusammenhang ausgeschlossen.

§ 13. *ntj iw·ir-k* (ετεκ) *md irm-j (r-)dbꜣ·t-w* „wegen derer du mit mir redest" oder besser vielleicht futurisch „reden wirst" (Fut. III)?; Griff. „about which thou art (?) disputing (?) with me". Vgl. in dem Eide Rev. ég. 4 pl. 1 zu p. 143 (= Rév. Mél. de métrol. 174): *pꜣ krkr* 2 *ḥd* 225 *ntj iw-w md irm-j (r-)dbꜣ·t-w* „die 2 Talente und 225 Silberlinge, wegen derer man mit mir redet". Ebenda auch ein Beispiel mit *ntj iw-t* (2. fem. sing.). Aus dem Satze geht hervor, daß der Angeredete gegen die Schwörende geklagt hat oder klagen will, nicht etwa umgekehrt; sonst würde es gewiß heißen: „wegen derer ich mit dir rede". Es ist ohnehin ja auch natürlich, daß der Beklagte und nicht der Kläger den Eid zu leisten hat.

a) Zu der Schreibung *ntj iw·ir-k* für (ετεκ), s. ob. Urk. 9, § 94.

b) Für die Konstruktion von *md* „reden“ mit *ỉrm* der Person, mit der man redet, und (*r*-)*dbꜣ* „wegen“ der Sache, von der man redet, vgl. Griff. Ryl. III 357. — Für (*r*-)*dbꜣ* tritt auch *ẖr* (ϩⲁ) ein s. unten § 51 Anm.

§ 14. *mn* x. *ỉw tw* (= *dj*) *s NN.* „nicht gibt es ein x., das NN gegeben (o. a.) hat“, eine in diesen Prozeßeiden sehr gewöhnliche Form für die Bestreitung der gegnerischen Behauptung; z. B. *mn* [*ỉs*]·*t* *ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *ỉw tw*(= *dj*) *s NN. ẖr pꜣj sẖ* „nicht gibt es eine Hausstätte(?), die NN. gegeben hat für jene Schrift“ Straßb. Wiss. Ges. 19, 3/4 (Schriften 13, Taf. 3).

a) Das *ỉw*, das in solchen Fällen nach einem indeterminierten Nomen den Relativsatz einleitet, entspricht dem alten *ỉw* des Neuäg., kopt. ⲉ, nicht etwa dem Aleph prostheticum. Daß nicht die Relativform des *sdm-f* vorliegt, die ja auch nur nach determinierten Worten stehen kann, erhellt auch daraus, daß das Pronomen relativum, obwohl es Objekt ist, dabei stets ausgedrückt zu werden pflegt (bei uns durch *s*), wie im Neuäg., während es bei der Relativform des *sdm-f* unbezeichnet bleiben muß.

b) Die Form *tw*, die das *sdm-f* von *dj* „geben“ bezeichnet, ist in der Kladde , also mit Einschiebung eines kurzen senkrechten Striches vor dem langen, geschrieben. Vgl. Urk. 12, § 54.

§ 15. *tꜣ mw·t* „die Mutter“ für „meine Mutter“, ebenso nachher Z. 12 (s. dazu § 31 b). Ebenso gleichfalls in appositionellem Verhältnis nach Nennung eines Namens: *pꜣ hj* „der Gatte“ Berl. 3099, b, 18 für *pꜣj-j hj* „mein Gatte“, das Berl. 3100, b, 16. 5508, b, 17 richtig steht; vgl. auch Urk. 16, § 22. [In unserem Falle liegt aber wohl nur ein Versehen vor, und zwar des Schreibers der Kladde, der zuerst ebenso geschrieben hatte. Er hat sich nachher aber korrigiert, indem er die fehlenden beiden Striche von *tꜣj-j* „meine“ in kleinerer Schrift über der Zeile zufügte. Dies hat der Abschreiber dann übersehen.]

§ 16. *m-sꜣ ḥd* 100 „außer 100 Silberlingen“. Die Lesung von *m-sꜣ*, bei dem die beiden ersten Elemente zusammengeraten sind (vgl. Z. 16), sodaß es etwas wunderlich aussieht, und von 100 ist sicher. Statt *ḥd* „Silber“ las Griff. die Zahl 2 und übersetzte: „außer 2mal 100“. Ein solcher Ausdruck statt 200 ist aber sprachlich unmöglich und das Fehlen des Wortes *ḥd* „Silber“ wäre über-

us anstößig. Tatsächlich steht denn auch nicht 2 da, sondern as Zeichen gleicht völlig dem Zeichen für das zu erwartende Vort *ḥd* „Silber". Es fehlt ihm nur der selbständige Punkt links nter der Zeile, ebenso wie in *ἰwj* „Pfand" Rs. 2. In beiden Fällen cheint es nach dem Aussehen der Phot. durchaus möglich, daß r einst dagestanden hat. In unserem Falle scheint ihn ein verchobenes Papyrusstück zu verdecken. [Die Kladde bestätigt die Leung *m-sꜣ ḥd* 100 vollständig. Sie zeigt alle 3 Worte völlig deutlich nd sauber voneinander geschieden. Das Zeichen für *ḥd* „Silber" at auch richtig seinen Punkt.]

§ 17. *pꜣ ἰ·ʿš-s r·r-k*(ероκ) *ἰm-f* „das, in bezug worauf sie zu ir rief" resp. „was sie dir zurief".

a) Das wie *ἰw* aussehende Wort vor *ʿš-s* kann hier, wo es ich um einen determinierten Relativsatz handelt, nur das Aleph rosth. in seiner alten Schreibung sein, wie wir sie bei *ἰ·ἰr* so oft nd zwar auch nach dem Artikel finden (Brugsch, Gramm. démot. . 113), wo man dann wohl zweifeln kann, ob es nicht etwa zu iesem Artikel gehört und dessen vollere Form mit demonstratiischer Bedeutung kennzeichnen soll (*pꜣj*), die auch hier gut paßt. Ian könnte auch daran denken, daß statt *pꜣ* wieder *ḥd* „Silber" und as Folgende *ἰw* zu lesen sei, wie ich das seinerzeit auch bei der Ierstellung der Tafel 48 vorübergehend getan habe, doch ist hier er Papyrus tadellos erhalten und der Vergleich des Abstandes wischen *ḥd* und *ἰw* in Z. 5 widerlegt einen solchen Gedanken ollends. [Die Kladde hat denn auch deutlich *pꜣ ʿš-s* mit Wegassung des prosthetischen Alephs, wie das ja im allgemeinen nach em Artikel die Regel ist.]

Der ganze Ausdruck bezieht sich augenscheinlich auf eine Erklärung, die die ursprüngliche Gläubigerin dem jetzigen Besitzer er Pfandgegenstände abgegeben hatte, vielleicht über die Beingungen, unter denen sie gegeben waren und unter denen sie usgelöst werden konnten.

b) *ʿš* mit *r* der Person, der man zuruft (vgl. Griff. Ryl. III 337. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 62), hat hier vermutlich die Bedeutung „zuichern", „garantieren", die gut belegt ist durch Pap. Wiss. Ges. Straßb. 18, 2 (Schriften 13, 49): *tw-j ʿš r·ḥr-tn* (ерωтн̄) *r tm smj r·ḥr-tn* (ерωтн̄) *r tm dj·t smj NN. r·ḥr-tn* (ерωтн̄) „ich sichere euch u, nicht gegen euch zu klagen, noch auch NN. gegen euch klagen

zu lassen". Auch im Kopt. bedeutet ⲱϣ ja „versprechen", „ge-loben".

c) *ỉm-f* „in bezug auf es" vgl. Urk. 17, § 15a.

d) *n pꜣj ḥrw* „an jenem Tage", ohne Zweifel dem Tage, a dem der Kläger die Pfänder übernahm. *pꜣj* „jener" ist wie *p* „dieser" geschrieben, s. ob. Urk. 9, § 66. — [In der Kladde ist da *n* unbezeichnet.]

§ 18. *r-ḏꜣḏꜣ nꜣ ỉwj·w* „auf die Pfänder". Griff. übersetzt da ganz farblos: „concerning (?) the pledges" und bezieht es anschei-nend auf *ʿš* „rufen". Das gibt in der Tat einen guten Sinn, wir aber der Bedeutung von *r-ḏꜣḏꜣ* „auf", eig. „auf den Kopf von doch wohl nicht gerecht. In Wahrheit wird der Ausdruck nich zu dem Relativsatz, sondern zu dem Hauptsatz resp. den beide Hauptsätzen mit der Negation *mn* „nicht ist" gehören. Er wir die spezielle rechtliche Bedeutung haben, die wir oben in de Formel „das Recht der obigen Schrift wird auf uns und unsere Kindern sein" (Urk. 10, § 60c) und in dem dort zitierten Beispi Kairo 30604, 12 fanden. Es wird wieder das Bild der Last vo liegen, die auf den Pfändern ruht. „Nicht gibt es Geld, das I gab, außer 100 Silberlingen, nicht gibt es das, in bezug wora sie dir damals eine Zusicherung machte, als Last auf den Pfändern

Zu dieser Auffassung nötigt aber auch der Umstand, da andernfalls die Nennung des Streitobjektes am Anfang „diese, d Pfänder" ohne Fortsetzung bliebe und zwecklos isoliert daständ Diese Nennung pflegt sonst den hervorgehobenen Satzteil der ei lichen Behauptung zu bilden. Das ist denn auch bei uns de Fall, wenn wir das *r-ḏꜣḏꜣ*, wie oben vorgeschlagen, zu den beide mit *mn* „nicht ist" beginnenden Sätzen ziehen. Das *nꜣ ỉwj·w* „d Pfänder" vertritt dann das Pronomen personale, das für gewöhnlic den hervorgehobenen Satzteil an der ihm von rechtswegen zu kommenden Stelle wieder aufnimmt. Daß hier stattdessen diese hervorgehobene Satzteil selbst noch einmal in seiner vollen For *nꜣ ỉwj·w* wiederholt ist, erklärt sich aus der großen Länge des au zwei Hauptsätzen bestehenden Satzgebildes. Das einfache *r-ḏꜣḏꜣ-* „auf sie" wäre dabei mißverständlich gewesen. Bei dem *nꜣ ỉwj·* „die Pfänder" würde man sich gern einen etwas stärkeren demon strativischen Ausdruck, etwa *n-rn-w* („die nämlichen Pfänder") g fallen lassen, nötig ist das aber nicht.

§ 19. *iw-s ir pꜣ ʿnḫ* „wenn sie den Eid leistet", in der gewöhnlichen Konditionalform. So stets in den Eidausfertigungen dieser Art; auch Straßb. Wiss. Ges. 19, 6 ist *iw-f* zu lesen, nicht *mtw-f*. — Mit diesem Bedingungssatz pflegt derjenige Teil der Urkunde zu beginnen, der den richterlichen Entscheid enthält.

§ 20. In der Form des Konjunktivs (*mtw-f sḏm*) pflegt ausnahmslos in diesen Prozeßeidurkunden der Nachsatz zu dem Bedingungssatz „wenn er den Eid leistet" ausgedrückt zu werden. Wir müssen übersetzen: „so soll P. geben".

§ 20bis. Hinter *jl* „Spiegel" hatte der Schreiber der Kladde (am Ende seiner 8. Zeile) noch ein Wort geschrieben, das er nachher durchstrichen hat.

§ 21. Der ob. Urk. 12, § 65 besprochene Ausdruck *wꜣj r NN. n x.* „sich entfernen von jemandem (NN.) in bezug auf etwas (x.)" = jemandem etwas überlassen (*ἀφίστασθαι*). Dies wird in den Prozeßeidurkunden fast immer der unterliegenden Partei auferlegt, die mit ihren Ansprüchen an die obsiegende Partei abgewiesen wird. Im vorliegenden Falle wird es sich nach Z. 16/17 vermutlich um die Aufgabe des Eigentumsrechtes an den umstrittenen Pfändern handeln.

a) Die Präposition *n* „in bezug auf" wird voraussichtlich, wie so oft, nicht ausgeschrieben gewesen sein; andernfalls hätte sie gegen die andern Zeilenanfänge vorgestanden. — [In der Kladde ist sie in der That nicht bezeichnet.]

§ 22. Die Form, die das Wort für „der andere" hier hat, ist nicht, wie Griffith meinte, die zu erwartende fem. Form *k·t*, sondern die mask. Form *kj* (кє-), wie aus Z. 14 und Ryl. 16, 7. 20, 5 hervorgeht; ist Ligatur für das alte . Vermutlich sind die fem. und plur. Formen des adjektivisch gebrauchten Wortes, die in ptolem. Zeit vorkommen und sich von der mask. Form nur durch die Zufügung des Femininal- oder Pluralzeichens unterscheiden (Ryl. III 396), überhaupt nur graphisch unterschiedene Maskulinformen, wie ja unzweifelhaft die scheinbaren Pluralformen so vieler Nomina in Wahrheit nur graphisch durch das Pluralzeichen unterschiedene Singularformen sind (vgl. dazu für das Neuäg. Verbum I §§ 190. 191). Im Kopt. ist ja in der Tat für

das adjektivische „der andere“ nur noch die eine mask. Form ke- in Gebrauch.

§ 23. *ḥr ḥd* 100 „für je 100 Silberlinge“. Griff. faßt das augenscheinlich so auf, daß dies der Schuldbetrag sei, für den jedes der beiden vorher genannten „andern Pfänder“ hafte, sodaß die folgende Angabe der Summe von 200 Silberlingen die Gesamtschuld ergäbe, die Griff. irrtümlich in der Angabe am Ende von Z. 5 wiederzufinden meint, und die dann also von der Schwörenden selbst anerkannt wäre. — Eine solche attributive Auffassung des präpositionellen Ausdrucks ist aber recht bedenklich. Man sollte für einen Gedanken, wie ihn Griff. hier annimmt, einen Relativsatz erwarten: „die 2 andern Pfänder, die unter je 100 Silberlingen sind.“ So wie dasteht, kann der präpositionelle Ausdruck nur auf das Verbum des Satzes bezogen werden: die Schwörende soll dem Kläger die beiden andern Pfänder für je 100 Silberlinge überlassen, d. h. er soll diesen Betrag an sie zahlen resp. (nach Partsch) gezahlt haben.

Zu dem Gebrauch von *ḥr* „für“ (ϩⲁ) zur Angabe des Preises vgl. Stern, Kopt. Gr. § 545, 3 („sie verkauften diese Salbe nicht für 300 Stateres“). Peyron, Lex. 332. Zu der distributiven Bedeutung, die *ḥr* nach der gleichfolgenden Summierung zu schließen (s. § 24) daneben zu haben scheint, vgl. die ob. Urk. 10, § 37b angeführten Beispiele und den distributiven Gebrauch des Wortes bei Zeitbestimmungen wie *ḥr rnp-t* „pro Jahr“, „alljährlich“ (*κατ' ἐνιαυτόν* Ros. 10. 29) u. ä., vgl. Griff. Ryl. III 380.

§ 24. *ntj-ỉw ỉr ḥd* 200 „welches 200 Silberlinge macht“; so wohl richtig Griff., indem er *ntj-ỉw ỉr* offenbar als Variante des gewöhnlichen *ntj ỉr* auffaßt, was ja auch bei der Vokalisation dieses Ausdrucks (ⲉⲧ-ⲣ̄-: ⲉⲧ-ⲉⲣ-) durchaus begreiflich ist (s. ob. Urk. 4, § 31b). — [Die Kladde bestätigt diese Auffassung; sie hat einfach *ntj ỉr* ohne das *ỉw*.]

Über die Beziehung dieses Summierungsausdrucks könnten vielleicht Meinungsverschiedenheiten bestehen. Das Nächstliegende ist, die Summierung nur auf das unmittelbar Vorhergehende zu beziehen, d. h. daß für jedes der beiden Pfänder je 100 Silberlinge, für beide zusammen also 200 zu zahlen resp. gezahlt seien. Man könnte die Summierung indes auch auf die Geldschuld, für die die Pfänder bestellt sein sollten, beziehen, derart daß die jetzt

nachzuzahlenden 100 Silberlinge mit den nach Z. 5 bereits früher gezahlten 100 Silberlingen zusammen 200 Silberlinge machen sollten. So verlockend dieser Gedanke scheint, möchte ich doch der ersteren Auffassung den Vorzug geben, die dem allgemeinen Gebrauch bei solchen Summierungen und der speziellen Bedeutung von *ḥr* „für" entspricht und ohne Interpretation aus den Worten herausgelesen werden kann. Wäre die andere Auffassung beabsichtigt, so würde sich ein richterlicher Entscheid — um den handelt es sich ja doch in der Formulierung des Eides — gewiß unzweideutiger ausgedrückt haben, etwa so: „sie soll ihm die beiden andern Pfänder lassen für 100 Silberlinge, und diese 100 Silberlinge und die andern 100 Silberlinge, die sie früher erhalten hat, machten resp. machen voll 200 Silberlinge" (vgl. Kairo 30615).

§ 25. *iw-s stꜢ·t r tm ir-f* „wenn sie sich zurückzieht, um ihn nicht zu leisten", d. h. wenn sie sich weigert, den Eid zu leisten. So richtig gelesen von Spiegelberg [wie auch die Kladde bestätigt]; die übliche Formel, die den Fall der Nichtleistung des Eides vorsieht.

a) Der Gebrauch von *stꜢ·t* mit reflexiver Bedeutung ohne reflexives Objektssuffix, wie es sich anderwärts dabei findet (Urk. 9, § 78b), ist in dieser Formel der Prozeßeidurkunden die Regel, vgl. Straßb. 12, 10. Rev. Mél. de métrol. 175. Straßb. Wiss. Ges. 19, 9 (Erbstreit), findet sich aber auch sonst, z. B. Rev. ég. 3, pl. 7 (zu p. 137). Berl. 3115, 2, 5.

Zur Schreibung dieser suffixlosen Form mit Bezeichnung des gesprochenen *t* vgl. ob. Urk. 13, § 37d.

b) Die negative Formulierung des von *stꜢ·t* abhängigen infinitivischen Ausdrucks *r tm ir* „um nicht zu tun", die bei dieser Bedeutung von *stꜢ·t* „sich weigern" üblich ist (vgl. Berl. 3115, 2, 5. 3118, 23 und ob. Urk. 9, § 78b), erklärt sich aus der Grundbedeutung „zurückziehen"; sie findet sich ebenso bereits in der älteren Sprache nach *wꜢḥ d·t-f* „ablassen", eig. „seine Hand niederlegen" (z. B. Sall. III 2, 8 u. ö.); vgl. den lat. Gebrauch von *ne* oder *quominus* nach den Verben des Verhinderns, Verbietens, Fürchtens und Zweifelns.

c) Die Schreibung des *ir-f* „es tun" ist ungewöhnlich, aber vom einfachen *ir* durch den langen Schwanz deutlich unterschieden,

der bei dem ʿ von *ʿnḫ* in Z. 12 endigt. Dieser stellt das *f* dar in der einfachen Form, die es z. B. in Urk. 14, 18 in *mḥ-f*, ib. 26 in *rn-f* hatte.

§ 26. *mtw·s wꜣj r·r-f n tꜣ jl* „so soll sie sich von ihm entfernen in bezug auf den Spiegel“, d. h. sie soll dem Kläger den Spiegel, den sie augenscheinlich zurückverlangt hat, überlassen.

Daß im Falle der Nichtleistung des Eides auch die beiden andern Pfänder im Besitz des Klägers verbleiben sollen, wird hier als selbstverständlich nicht besonders gesagt. Vielleicht ist daraus zu schließen, daß die Schwörende von diesen keins zurückverlangt, sondern nur Zahlung der 200 Silberlinge gefordert hatte.

a) Ursprünglich war das *n* nicht ausgeschrieben (wie in Z. 9, s. § 21a), sondern es stand nur *r·r-f* (ⲉⲣⲟϥ) da; das erste *r* scheint noch schwach dazustehen, wie in Z. 8; das *f* war sehr lang, wie vorher bei *ỉr-f*, sodaß sein Schwanz jetzt die folgende Zeile hinter *ỉw* „kommen“ durchschneidet und über dem *nḥm* von Z. 12 endigt. Da wo das zweite *r* und der Kopf des *f* standen, die wohl beide etwas dünn geraten waren, hat der Schreiber dann nachher (vielleicht, weil schon damals die Verbindung mit dem Schwanz des *f* unterbrochen war und dieser wie zu Z. 11 gehörig erschien) ein dickes *n* hineingesetzt; es hat die charakteristische Stellung über der Zeile, die ihm unser Schreiber auch sonst mehrmals gegeben hat, vgl. *n ḥ·t-ntr* Z. 1, *n-tꜣj* Z. 17, und Rs. 1. 2. [Die Korrektur erklärt sich aus der Kladde. Dort hatte der Schreiber augenscheinlich anfangs *r* (sic statt *n*) *tꜣ jl* geschrieben; also *mtw-s wꜣj r tꜣ jl* „sie soll sich von dem Spiegel entfernen.“ Eine solche, als constructio κατὰ σύνεσιν zu betrachtende Konstruktion von *wꜣj* findet sich auch sonst gelegentlich, z. B. in der Rosettana dem. 8 (Urk. II 175, 7). 16 (ib. 184, 1, s. u. § 30). Philensis I hierogl. 4/5 (ib. 203, 3). Da der Schreiber beim Übergang zur nächsten Zeile die Worte *ỉw r Tꜣ-bḫn* „kam nach dem Turme“ übergangen hatte, mußte er sie unter den obigen Worten einfügen. Infolge des knappen Raumes gelang ihm dies nicht, ohne daß das Wort *ỉw* „kam“ dabei in die obere Zeile hineingeriet, wodurch die Stelle bei dem *r* vor *tꜣ jl* recht undeutlich wurde. Der Schreiber der Reinschrift schrieb sinngemäß an der undeutlichen Stelle *r·r-f*. Nachher wurde er dann aber gewahr, daß dies nicht in der Kladde dastand, und korrigierte das *r·r-f* nun in *n*.]

§ 27. Mit diesem Datum, dem für die Eidesleistung vorgesehenen ermin, beginnt der dritte Teil der Urkunde, das Protokoll über en Ausgang der Eidesangelegenheit. In andern Urkunden steht as Datum am Ende dieses Schlußprotokolls, z. B. „der obige Eid urde geschrieben (d. h. schriftlich geleistet) vor Patus und Nenutes im Jahre 36 Paophi Tag 7“ Straßb. Wiss. Ges. 19; „Pageb nd T-bek-anup, seine Frau, kamen (*iw*) zum Vorhof der Hathor, e leisteten den Eid, der oben geschrieben ist. Es schrieb (dieses) i-subk im Jahre 30 Thoth [Tag 30]“ Straßb. 12, 12 ff. — [In der ladde hatte der Schreiber die Angabe des Jahres vergessen und ur Monat und Tag angegeben. Er hat dann die fehlenden Worte *ꜣ.t-sp* 24 „Jahr 24“ nachträglich über der Zeile zugefügt.]

§ 28. *Pꜣ-šr-(n-)is iw* „P. kam“, Nominalsatz mit Qualitativ. benso mit derselben grammatischen Form, die bei diesem Verbum im emot. stets die Bedeutung des historischen Perfektums hat[1]), auch traßb. 12, 13 (s. § 27). Dort folgt auch ebenso wie bei uns (*wꜣj-f*) ine *sdm-f*-Form, um anzugeben, was die Gekommenen taten (*ir-w ꜣ ꜥnḫ* „sie leisteten den Eid“). — [Die Kladde hat hinter der ennung des P-šen-ēse noch die Worte *irm Nꜣ-nḫt·t-s tꜣ* (ⲧⲁ) *ꜣ*(ⲡⲁ)*-tw* „und Nenchūtes, Tochter des Pate“, die in der Reinchrift wohl nur versehentlich ausgelassen sind. Denn es ist doch ohl anzunehmen, daß beide streitenden Parteien sich zum geetzten Termin an der Stätte, wo die eine der andern den Eid eisten sollte, einzufinden hatten. Die Worte *iw r Tꜣ-bḫn* „kamen ach dem Turme“ waren in der Kladde ursprünglich ausgelassen nd sind nachträglich eingefügt worden, s. ob. § 26.]

§ 29. *Tꜣ-bḫn* „der Turm“, „der Pylon“, mit dem Gottesdeterninativ zum Schluß, der Name des Tempels, wo der Eid zu leisten ar, s. ob. § 7—8. — [Der Name ist in der Kladde hier so geschrieben:

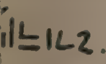.]

§ 30. *wꜣj-f r·r-s* (ⲉⲣⲟⲥ) *n*[2]) *pꜣ ꜥnḫ* „er entfernte sich von ihr n bezug auf[2]) den Eid“ muß hier bedeuten „er erließ ihr den id“. Die gleiche Bedeutung hat der Ausdruck „sich entfernen“,

1) Ebenso in den Formen der zugehörigen 3. fem. sing. *iw·tj* (Spieg. Petub. loss. Nr. 13b), des synonymen *in·iw* (ⲛⲏⲩ a. a. O. Nr. 13c) und der dazu geörigen 1. sing. *in·nꜥ·k* (a. a. O. Nr. 189), die promiscue damit ohne Unterschied er Person gebraucht werden.

2) [Hier ist das *n* auch in der Kladde ausgeschrieben.]

d. i. „ablassen von“ auch Ros. 16. 18, wo die oben § 28 erwähnt constructio *κατὰ σύνεσιν* vorliegt, indem die Person, der etwas er lassen wird, nicht genannt wird und dafür die Sache, die erlasse wird, mit *r* eingeleitet wird: *wꜣj-f r nꜣ sp·w Pr-ꜥꜣ* „er entfernt sich von den Königsresten“, *ἀφῆκεν τὰ ὀφειλόμενα εἰς τὸ βασιλικό* Ros. 16; „er erließ einen Befehl wegen der Artabe und dem Ke ramion, das vom Tempelgut pro Arure zu steuern war“, *wꜣj- r·r-w* (ⲉⲣⲟⲟⲩ) „er entfernte sich von ihnen“, *ἀπέλυσεν τὰ ἱερὰ τῆ ἀ[ποτεταγ]μένης ἀρτάβης τῇ ἀρούρᾳ τῆς ἱερᾶς γῆς καὶ τῆς ἀμπελιτίδο ὁμοίως τὸ κεράμιον τῇ ἀρούρᾳ* Ros. 18.

§ 31. *ỉrm Nḥm-s tꜣ mw·t* „mit Nahmes, der Mutter“. Dies Worte sind nach der Lage der Dinge wohl an *wꜣj-f* „er entfernt sich“ anzuschließen, nicht etwa an *r·r-s* „von ihr“; denn die Mutte muß im Rechtsstreit auf Seiten des Klägers gestanden haben.

a) *Nḥm-s*, Schreibfehler für *Nḥm-s-ỉs* [wie die Kladde rich tig hat].

b) Die Bezeichnung „die Mutter“ (ebenso in der Kladde), ohn Angabe, wessen Mutter, ist hier, wo sie nicht durch die Tochte gebraucht ist, seltsam. Man könnte denken, daß die betreffend Frau auch die Mutter, resp. Schwiegermutter oder Großmutter, de Klägers gewesen sei und daß darauf sein Eintreten in ihre Rech beruhte.

§ 32. *ỉw wn·w ỉw-f ḏd ỉm-s*, anscheinend ein durch *ỉw* ei geleiteter Zustandssatz in der Form *wn·w ỉw-f sdm*, die im Demo meist für *wn-w ỉw-f r sdm* (Imperf. des Fut. III) steht und in ihr Bedeutung dem kopt. ⲛⲉϥ-ⲛⲁ-ⲥⲱⲧⲙ̄ „er war im Begriff zu höre zu entsprechen scheint. Das wäre also „nachdem er im Begr war zu sagen“, was aber ganz und gar nicht in den Zusamme hang paßt. — Man wird an unserer Stelle vielmehr in dem *ỉw ḏd* das kopt. Präsens II zu erkennen haben, wofür denn wo auch das pleonastische Objekt *ỉm-s* bei *ḏd* spricht, das ja im Kop speziell den Präsensformen eignet. Und in der Tat ist bo ⲉ-ⲛⲁϥ-ϫⲱ ⲙ̄ⲙⲟⲥ, also ein genaues Äquivalent unseres Ausdrucks, g belegt: ⲡⲁⲓ-ⲣⲏϯ ⲉ-ⲛⲁⲩ-ϫⲱ ⲙ̀ⲙⲟⲥ ⲛ̀-ϫⲉ ⲛⲓⲕⲉ-ⲙⲁⲑⲏⲧⲏⲥ ⲧⲏⲣⲟⲩ, *ὁμοί καὶ πάντες οἱ μαθηταὶ εἶπον* Matth. 26, 35 (Stern, Kopt. Gram § 428), wie auch ⲛⲉϥ-ϫⲱ ⲙ̄ⲙⲟⲥ, *ἔλεγεν οὖν ὁ Ἰησοῦς*, mit folgend direkter Rede Joh. 8, 31 (Stern a. a. O. § 373) gut belegt i Wie an diesen Stellen wird auch bei uns das *ỉw wn·w ỉw-f*

n-s einfach den vorhergehenden Satz fortsetzen: „und er sagte“ der „er sagte aber“.

Zur Umschreibung des Objektes durch einen präpositionellen usdruck mit *n* oder *ỉm-*, vgl. ob. Urk. 9, § 55a.

§ 33. Das *dd* zur Einleitung der direkten Rede ist nach *dd* agen“ im Demot. im allgemeinen noch nicht üblich (Griff. Ryl. I 408); hier ist es vielleicht durch das eingeschobene *ỉm-s* ver- laßt.

§ 34. *ỉw-s dj·t s (n) šp-dr·t* „wenn sie sich (als) Handnehmer der „zum Handnehmen“?) gibt“, d. h. wenn sie sich selbst ver- irgt. Die Lesung und Deutung der in ihrer mangelhaften Erhal- ung von Griffith nicht erkannten Gruppe für *šp-dr·t* „bürgen“ t Spiegelberg zu verdanken. — [Sie wird durch die Kladde urchaus bestätigt; *dj·t* ist dort so geschrieben.]

Für die Verbindung des Ausdrucks *šp-dr·t* mit vorangehen- em *dj·t* „geben“ ergiebt sich aus der im kopt. Anhang unter r. 17 mitgeteilten Stelle die Bedeutung „einen Bürgen stellen“ γγυητὴν διδόναι). Dort wird von dem vorgeblichen Schuldner erlangt, er solle ϯ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲓ ⲉⲣⲟϥ, worauf er sich an einen reund wendet, der für ihn bürgt (ⲁϥ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲓ ⲙ̄ⲙⲟⲓ „er bürgte bezug auf mich“). Um eine solche Bedeutung für *dj·t šp-dr·t* Bürgen geben“ auch an unserer Stelle anzunehmen, müßte man s zwischen *dj·t* und *šp-dr·t* stehende Zeichen für *n-j* „mir“ ehmen. Das wäre auch an sich nicht unmöglich, doch zeigt die chreibung von *n*ꜣ*j* „diese“ (ⲛⲁⲓ) in Z. 4 und des Präfixes *n*ꜣ in em Namen *N*ꜣ*-nḫt·t-s* in Z. 1 und auf der Rs., daß unser Schrei- er das Zeichen *n*ꜣ in korrekter Weise mit dem diakritischen unkt versah, der es in diesen Fällen wie in dem Worte *n-j* nir“ (ⲛⲁⲓ) auszuzeichnen pflegt. Es bleibt somit nur die Mög- chkeit in dem in Rede stehenden Worte das Objektspronomen *s* erkennen[1]), das hier im Zusammenhange nur die 3. fem. sing. ein kann und auf das Subjekt des Satzes bezogen werden muß. ur Anknüpfung des *šp-dr·t* muß man dann die Präposition *n* gänzen, sodaß man in dem ganzen *ỉw-s dj·t s n šp-dr·t* „wenn

1) Der rechts abgetrennt stehende kurze schräge Strich des Zeichens ist in r Lücke verloren. [In der Kladde ist das *s* durch eine Salzschicht undeutlich ge- acht. Jedenfalls stand aber auch dort nicht *n-j* „mir“, wie man es erwarten müßte, it dem Punkte da.]

sie sich gibt als Bürgen" ein genaues Seitenstück zu dem kopt ⲙⲡⲣ-ⲧⲁⲁⲕ ⲛ̄-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ „gib dich nicht zum Bürgen", *μὴ δίδοι σεαυτὸν εἰς ἐγγύην* (Kopt. Nr. 7) erhält. In diesem koptischen Beispiel legt es das *εἰς ἐγγύην* nahe, das ⲛ̄-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ wie das den *εἰς ἔκτισιν* entsprechende *n dj·t* „zum Geben" (Urk. 13, § 15) aufzufassen: „zur Bürgschaft".

In unserm Falle muß der Ausdruck „sich als Bürgen geben" der an dieser Stelle ganz allgemein als Variante des einfachen „bürgen", „sich verbürgen" erscheint, für eine Selbstverbürgung gebraucht sein. Dasselbe ist nun auch bei der oben erwähnten Verbindung ϯ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ der Fall in der Stelle Kopt. Nr. 40, wo die Worte ⲉⲓ-ϯ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲉⲣⲟⲓ „ich gebe Bürgen oder Bürgschaft in betreff meiner" bedeuten müssen „ich verbürge mich für mich selbst". Bemerkenswerterweise hat dort der reflexive Ausdruck (ⲉⲣⲟⲓ), der das ϯ-ϣⲧⲱⲣⲉ „Bürgen geben" begleitet, genau die gleiche Form wie in der oben herangezogenen Stelle Kopt. Nr. 17, wo wir ϣⲁⲛⲧⲉϥ-ϯ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲓ ⲉⲣⲟϥ „bis er Bürgen gibt in betreff seiner" lesen. Man sieht also, daß der koptische Ausdruck ϯ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲉ- ganz allgemein „Bürgen oder Bürgschaft stellen in betreff jemandes" bedeuten muß, ganz gleich, ob der Schuldner für sich selbst bürgt (wie Kopt. Nr. 40) oder ein Dritter die Bürgschaft übernimmt (wie Kopt. Nr. 17). Er bildet das genaue Gegenstück, in Form und Inhalt, zu dem ϫⲓ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲧⲛ̄- „Bürgschaft nehmen aus der Hand von jemandem" (Kopt. Nr. 15). Eben dieses scheint aber auch dafür zu sprechen, daß wir das ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ in der Verbindung ϯ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ als „Bürgschaft" und nicht als „Bürge" aufzufassen haben, wie das ja auch oben für das kopt. ⲧⲁⲁⲕ ⲛ̄-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ „dich zum Bürgen geben" der Stelle Kopt. Nr. 7 durch das griech. Äquivalent *εἰς ἐγγύην* nahe gelegt wurde. Dem steht andererseits die Entsprechung mit *ἐγγυητής* an der Stelle Kopt. Nr. 17 gegenüber.

Die Selbstverbürgung wird uns auch weiterhin noch wieder begegnen. Es erhebt sich dabei die Frage, worin denn bei ihr die Sicherheit für den Empfänger der Bürgschaft gelegen haben kann. Es scheint notwendig, daß die Selbstbürgschaft des Schuldners für diesen irgendeine besondere Folge gehabt haben muß, wenn die versprochene Leistung ausblieb und die Bürgschaft fällig wurde. Diese Folge muß etwas Selbstverständliches gewesen sein, da sie nirgends erwähnt wird. Es ist wohl kaum etwas anderes dafür

enkbar als die Hingabe des eigenen Leibes, d. h. die Schuldknechthaft. Das *dj·t s* „sich geben" unserer Stelle wie das ⲧⲁⲁⲕ (*δι-όναι σεαυτόν*) der Parallelstelle (Kopt. Nr. 7) könnte so eine ganz rägnante Bedeutung bekommen, die sich mit der in Gestellungsersprechen beobachteten (Urk. 8, § 12) nahe berühren würde.

Für den Unterschied der Selbstbürgschaft und der Bürgschaft urch einen Dritten scheint auch gerade die oben wiederholt anezogene Stelle Kopt. Nr. 17 bedeutsam zu sein. Dort wird vom chuldner das ϯ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲓ ⲉⲣⲟϥ „Bürgschaft stellen für sich" verungt, das nach der Parallele ib. Nr. 40 auch die Selbstverbürgung ı sich begreift; er zieht aber die andere damit gebotene Mögchkeit vor, nämlich einen Dritten als Bürgen zu stellen. Daß die elbstverbürgung unangenehmere Folgen für den Schuldner hatte, ls die Bürgschaft eines Dritten spricht sich aber auch in der Tatache, daß diese das Gewöhnlichere ist, deutlich genug aus.

§ 35. Die beiden Sätze mit *mtw-s dj·t* „und sie gibt" oder daß sie gibt" werden hier, wie die entsprechende Form ⲛ̄ϥ-ⲥⲁⲛϣ ı der eben zitierten Stelle Kopt. Nr. 17, angeben, wofür die Bürgchaft gestellt wurde; der erste wird daher durch „daß sie gibt", er zweite, der ihn fortsetzt, durch „und sie gibt" zu übersetzen ein. In der Tat wird die Bürgschaft nur für die Erfüllung dieser edingungen des Vergleichs (Geldzahlung in 2 Raten) gestellt sein önnen, da der Kläger für die älteren Schulden der Nechuthis, ie sie durch die Nichtleistung des Eides anerkannte, ja in den eiden Pfändern, die er besaß, Deckung gehabt haben wird, also einer Bürgschaft dafür bedurfte.

§ 36. *kj ḥd* 25 „andere 25 Silberlinge", die übliche äg. Ausrucksweise für „nochmals 25 Silberlinge".

§ 37. Das Datum scheint, wie das auch sonst die Regel ist, bsolut dagestanden zu haben bzw. die Präposition *n*, falls sie avor zu ergänzen sein sollte, scheint nicht bezeichnet gewesen zu ein. — [Ebenso in der Kladde.]

§ 38. *mtw-f dj·t* hier wieder, wie oben in den Vorschriften, ie das richterliche Urteil über die Eidesleistung gab, Nachsatz es Konditionalsatzes „so werde er geben". Der Satz zeigt, daß as Ganze als indirekte Rede aufzufassen ist.

a) [Das Wort *jl* „Spiegel" ist an dieser Stelle in der Kladde uit dem Determinativ für „Wasser" versehen, statt des Deter-

minativs für „Silber“, das an den anderen Stellen in der Kladd wie in unserer Reinschrift steht.]

§ 39. Der ganze Vergleich zwischen den streitenden Parteie ist wohl so zu verstehen, daß die Beklagte den Eid nicht leiste kann und nun den Spiegel, den sie zurückverlangt hat, dadurc wiedererlangt, daß sie dieses Pfand durch Zahlung von 60 Silbe lingen auslöst.

§ 40. *ỉw mn rmt ˁš m-sꜣ pꜣj-f ỉrj ỉm-w n-tꜣj-n* (ⲚⲦⲈⲚⲒⲚ) *pꜣ-hr* (ⲠⲞⲞⲨ) *r ḥrj* „indem nicht jemand (ein Mann) hinter seinem Ge nossen von ihnen ruft vom heutigen Tage an hinauf“, d. h. keine von beiden soll in Zukunft noch irgendwelche Ansprüche an de andern erheben. Hieraus geht klar hervor, daß der Kläger di beiden andern Pfänder zu Eigentum behalten und eine weiter Schuld der Beklagten nicht mehr bestehen soll. — [In der Kladd sind diese Worte *ỉw mn .... r ḥrj* über die erste Zeile des Texte gesetzt, da am untern Ende des Scherbens kein Raum meh dafür war.]

a) Es liegt hier ein Nominalsatz (Präsens I) vor, der wie in Kopt. durch *mn* (ⲘⲚ-) negiert ist, weil das Subjekt indeterminier ist. Durch Vorsetzung von *ỉw* ist er zum Zustandssatz gemacht der, da er negiert ist, durch „ohne daß“ übersetzt werden kann

b) *ˁš m-sꜣ* „rufen hinter jemandem“ bedeutet „Ansprüche er heben an jemanden“, dem ob. Urk. 1, § 37 besprochenen Gebrauc von *m-sꜣ* entsprechend; vgl.: „wir entfernen uns von dir in bezu auf das Recht dieser Urkunde .... nicht werden wir hinter di rufen in bezug auf (*n*) eine Sache (Wort)“ Ryl. 33, 6; „man hat nich hinter ihm gerufen in bezug auf (*n*) eine Sache (Wort) in der Wel wieder seit dem Anfang bis zum Tode“ Kairo 30960, 11; ferne Theb. Ostr. p. 51. 52. 54. 55. — [Vgl. auch Spieg. Äg. Ztschr. 49, 3 Anm. 3, wo das „in bezug auf“ in derselben Redensart einma durch *ỉm-* mit Suffix ausgedrückt ist, wie bei uns.[1])]

c) Zu *rmt — pꜣj-f ỉrj ỉm-w* für „einer — der andere“, „ein ander“ s. ob. Urk. 14, § 13b.

---

1) Auf dem von Spieg. daselbst besprochenen Straßburger Ostrakon is offenbar so zu lesen: *ỉw bn-pw-j dj·t ˁš-k m-sꜣ-j n md nb n pꜣ tꜣ* „ohne daß ich dic hinter mir rufen ließe in bezug auf irgendeine Sache in der Welt“, d. h. ohne da ich dir Anlaß gebe, Forderungen an mich zu stellen infolge meiner Pflicht vergessenheit.

d) Zu der Formel *n-t͟ꜣj-n pꜣ-hrw r-ḥrj* „vom heutigen Tage n hinauf", s. ob. Urk. 12, § 31.

§ 40[bis]. [Alles was in der Reinschrift noch hinter *ḥrj* folgt, ehlt in der Kladde. Auf der Vorderseite des Scherbens war allerings kein Raum mehr dafür da, aber die Rückseite hätte dafür nehr als ausgereicht. Denkbar wäre ja an sich, daß das Fehlende uf einem andern Scherben gestanden hätte.[1]) Wahrscheinlicher t aber wohl, daß dieser ganze, die Authentizität der Urkunde eglaubigende Schwanz ihr erst bei der Abfassung der Reinschrift urch den ausfertigenden Gerichtschreiber zugefügt worden ist nd bei der Abfassung der Kladde, die man sich als ein eventuell urch den Richter diktiertes Protokoll zu denken haben wird, noch ar nicht existierte.]

§ 41. a) Auf den Namen des Urkundenschreibers, der hier geannt ist, folgen noch 4 Zeilen, von denen die 3 letzten etwas egen den übrigen Text der Urkunde eingerückt sind, sodaß sie s nicht eigentlich dazu gehörig erscheinen. Dasselbe kann bei er viertletzten Zeile (18), deren Anfang zerstört ist, jedoch noch icht der Fall gewesen sein, wenn das Wort, mit dessen Resten tzt die Zeile beginnt, wirklich, wie es fast unzweifelhaft scheint, *-bꜣḥ* „vor" war.

b) Was auf *m-bꜣḥ* folgte, muß nach demot. Sprachgebrauch ntweder eine Bezeichnung für den König oder ein Gottesname geesen sein, s. Griff. Ryl. III 353. Das erstere „vor dem König" aßt hier schwerlich; dagegen würde „vor Suchos" oder „vor dem ernn des Turmes (Nebchunis)", dem Gotte, bei dem der Eid eleistet werden sollte und in dessen Tempel die Angelegenheit ıren Abschluß fand, einen guten Sinn geben. Vgl. dazu Ryl. 9, 20, 18 Jrk. 18, § 5). Mit den Zeichenresten hinter *m-bꜣḥ*, die einerseits urch den langen, aus Z. 17 herabkommenden Strich von *sh͟* schreiben", andererseits durch das Ende des langen Horizontalriches des Namens *Pꜣ-gb* aus ebenderselben Zeile gestört sind, ßt sich nichts anfangen. Was Griffith herauslas, *Wn-nfr*, d. i. der ekannte Beiname des Osiris hat paläographisch nicht mehr Wahrcheinlichkeit als *Sbk*, ist sachlich aber nicht eben wahrscheinlich.

1) Dann hätte der Schreiber aber nicht nötig gehabt, die letzte Zeile seines extes (*iw mn . . . . r ḥrj*) an dem oberen Rand des Scherbens über der ersten Zeile nterzubringen.

Zu der vermuteten Lesung *m-bꜣḥ Sbk* „vor Suchos“, vgl. „Ei den NN. zu leisten hat vor Chons (*m-bꜣḥ Ḫnsw*)“ Rev. Mél. c métrol. 170, wo die Eidesformel dann beginnt mit: „bei Chon der hier ruht“ usw.; ähnlich Berl. 3172 + 3174, 4.

c) Da dieses *m-bꜣḥ Sbk* notwendig mit dem Vorhergehende zu verbinden ist und nicht wie das *ʿḥʿ* am Anfang der folgende kürzeren Zeile 19 einen neuen Satz begonnen haben kann, so i anzunehmen, daß ihm noch etwas voranging, sodaß die Zeile noc ebenso lang war, wie die vorhergehenden Zeilen. Vermutlich werde die Worte *ntj sḫ* „welcher schreibt“ davor zu ergänzen sein: „ schrieb N N., der schreibt vor Suchos (resp. Nebchunis)“. Da würde dann der üblichen Formel, mit der die Urkundenschreib die Verträge unterschreiben und beglaubigen „es schrieb (die NN., der schreibt im Namen der Priester des Gottes X.“ en sprechen.

§ 42. Von dem kurzen Satze, der zunächst darauf folgte, i nur noch vom letzten Wort (am Ende von Z. 18) so viel erhalte daß man mit großer Wahrscheinlichkeit *wꜣj* „sich entfernen“ dari erkennen kann; dann folgt in Z. 19 ein zweiter Satz *ʿḥʿ pꜣj* *N N.*, der seine Aufklärung durch eine ähnliche Zusatzbemerkun zu einer Berliner Urkunde Berl. 3112 findet. Dort lesen wir a Schluß der Urkunde, die in ihrer Überschrift als „Abschrift (der Schrift über Geldbezahlung, die gemacht wurde (*r·ir-w*) i Jahre 6“ usw. bezeichnet ist: „es schrieb dies N N., welch schreibt im Namen der Priester des Amonrasonther“ usw. un dann nach einem kurzen Zwischenraum:

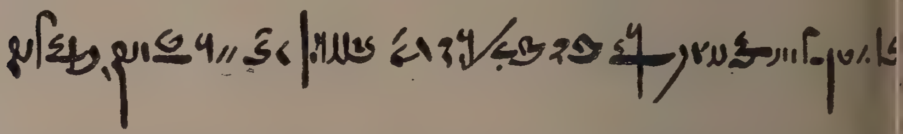

ir-w pꜣj-f sḫ n wꜣj m-sꜣ-f ʿḥʿ mḥ mtr s[1]) 16 *wt-w pꜣj-f* 1/20 (*r*) *sḫn Pr-ʿꜣ* „gemacht wurde ihre (der Schrift) Entfernungsschrift nac ihr, es standen vollzählig als Zeugen da 16 Personen, gezah wurde ihr (der Schrift) 1/20 an die Bank des Königs“. Hier füh der Ausdruck *ʿḥʿ* „stehen“ die Zeugen ein, die im Original der U

1) So, nicht etwa *nꜣ* zu lesen, da das Zahlwort den pluralischen Artikel au schließt. Aus demselben Grunde ist das *nꜣj-f mtr·w* 16 Ryl. 12 H, 1 nicht „sein 16 Zeugen“, sondern „seine Zeugen sind 16“ zu deuten.

nnde natürlich in üblicher Weise auf der Rückseite mit Namen erzeichnet gewesen sein werden, ebenso wie die Bankquittung ber die Zahlung des 1/20, die der dritte Satz bezeugt, im Original n der gewohnten Stelle unter der Urkunde gestanden haben wird.

Die gleiche Anwendung von *ʿḥʿ* „stehen", das wohl eher die edeutung des *παρεῖναι* (vgl. Urk. 7, § 11a) als des *στοιχεῖν* der päteren Urkunden hat, liegt nun offenbar auch an unserer Stelle or, wo am Ende des Satzes, dem dortigen *s* 16 „16 Personen" ntsprechend, die Namen der Zeugen folgen. Was dazwischen teht, *pꜣj sẖ* „diese Schrift", wird als Beziehungsausdruck aufufassen sein: „in bezug auf diese Schrift". Seine Stellung zwischen em Verbum (*ʿḥʿ* „stehen") und seinem Subjekt (den Zeugen) ist benso unregelmäßig, wie die Stellung des Ausdrucks *mḥ mtr* „vollählig (und) als Zeugen zugegen"[1]) in der Berliner Urkunde. n beiden Fällen erklärt sich die unregelmäßige Wortfolge daraus, laß die lange Aufzählung der Zeugen, die übrigens beidemale in erschiedener Form abgekürzt ist (s. u.), am Schluß stehen mußte.)as Gleiche war ja auch in den Beispielen mit *dj (n) tꜣ šb·t nꜣj* „als Entgelt dafür geben" (ob. Urk. 14, § 39a) zu beobachten.

a) Es liegt nahe, auch bei uns den vorhergehenden, mit *wꜣj* ndigenden Satz nach den Worten der Berliner Urkunde zu *ỉr-w* ꜣj-f sẖ n wꜣj* „gemacht wurde seine Entfernungsschrift" zu ergänzen. In der Tat endigt in dem letzten Zeichen des Wortes *ỉḥ* im Namen *Pꜣ-mr-ỉḥ*) in Z. 19 ein von oben herabkommender anger Strich, der zu *sẖ* „Schrift" paßte und im richtigen Abstand om Vorhergehenden stehen würde. Dagegen steht dieser Zeichenest von *wꜣj* soweit ab, daß notwendig außer dem Genitivexpoaenten *n* noch ein anderes Zeichen dagestanden haben müßte. Man würde an das Determinativ denken, das sich bisweilen bei *sẖ* „schreiben", „Schrift" findet, wäre dasselbe Wort *sẖ* „Schrift" nicht n der nächsten Zeile ohne dieses Determinativ geschrieben, vgl. indes Ryl. 21, 32, wo das Wort „schreiben" einmal ohne, einmal mit dem Determinativ steht. Demnächst könnte an eine Zahl (etwa 2) gedacht werden, doch gäbe „seine 2 Schriften der Entfernung" keinen guten Sinn, und zudem wäre das Zahlwort dann doch wohl hinter *wꜣj* zu erwarten.

1) *mtr* ebenso wie *mḥ* Qualitativ, und zwar des Eigenschaftsverbums, dessen Infinitiv uns in ⲙ̄-ⲡⲉⲙⲧⲟ ⲉⲃⲟⲗ vorliegt (s. Aeg. Ztschr. 38, 145).

b) Die Ergänznng *sh̠ n wꜣj* wird vielleicht durch den Au- druck „diese Schrift“ in dem folgenden Satze *ꜥḥꜥ pꜣj sh̠* „es stande (als Zeugen) zu dieser Schrift“ bestätigt. Denn da zu den Urkunde über Prozeßeide sonst nirgends Zeugen genannt werden, wird ma diese Worte nicht auf die uns vorliegende Eidesurkunde zu beziehe haben, sondern eben auf die vermutlich vorher in der Lück genannte Entfernungsschrift.

§ 43. *Pꜣ-mr-iḥ* (*sꜣ*) *ꜣwniwms* „Pelaias (Sohn des) Eunomos“, s von Griffith gewiß richtig verbunden auf Grund von Ryl. 28, In der Tat verlangt der Ausdruck „und die übrigen Leute, di zwischen ihnen waren“, durch den die lange Liste der Zeugen ab gekürzt werden soll (wie oben in der Berliner Urkunde durch di Worte: „16 Personen“), daß hier nur zwei, nämlich der erste un der letzte, mit Namen genannt sind. Der erste ist der oben ge nannte Mann, der letzte die ihm folgende Frau *Glwg*.

§ 44. *rmt·t* „Frau“ vgl. Griff. Ryl. III 274, note 5.

§ 45. Die Lesung des Namens ist unsicher. Griffith schläg neben der oben gegebenen Lesung *Pꜣ-wn-pꜣj-šwš* vor.

§ 46. *nꜣ*, wie Griff. lesen wollte, scheint mir paläographisch und sachlich unmöglich zu sein. Es steht sicher *rmt* „Mensch“ da, und zwar im Singularis, wie das nach *pꜣ sp* „die übrigen“, „de Rest“ (οἱ ἄλλοι Ros.) die Regel ist, wenn das betr. Wort ohne Ar- tikel steht[1]), z. B. mit *rmt* wie bei uns Ros. 11, *md* „Ding“ ib. 19 24. 29. 30 (wie ob. Urk. 9, § 90), *gꜣ* „Kapelle“ ib. 26.

§ 47. Das perfektische Partizipium *r·wn·w* „gewesen“ wir ebenso wie das Partizipium *i·ir* „getan habend“ und wie die Relativ- form des *sdm-f* mit prosthetischem e nur nach determinierten Worter zum Ausdruck des Relativsatzes gebraucht. Es muß sich daher hie auf den ganzen Ausdruck *pꜣ sp rmt* „die übrigen Leute“ beziehen, nich bloß auf *rmt* „Leute“. Entsprechend bezieht sich auch an der eben zitierten Parallelstelle Urk. 9, § 90 der Relativsatz *ntj ḥrj* „welche oben ist“ auf den ganzen Ausdruck *pꜣ sp md* „die übrigen Dinge“.

§ 48. *iwt-w* „zwischen ihnen“ ist wörtlich zu nehmen: „die zwischen den beiden genannten Zeugen in der Zeugenliste standen“, nicht, wie Griff. meinte „unter ihnen“ (*among them*), was bei so wenigen Personen keinen Sinn gibt.

---

1) Man sagt *pꜣ sp rmt*, aber *pꜣ sp n nꜣ rmt·w*, s. Griff. Ryl. III 386.

§ 49. *pꜣ(?) bk* „das Schriftstück", „die Urkunde", vgl. Urk. 13, 2b. Das Wort ist mask. (Ryl. 25, 1, 7. Spieg. Eleph. Pap. I 12), ınd demgemäß wird auch hier der Artikel *pꜣ* davorgestanden haben, wo Griff. *tꜣ·* las. Es ist in der Tat kein Grund zu sehen, varum der Punkt nicht ebenso gut der Rest eines *pꜣ* sein soll, vie nachher der Punkt vor *ʿnḫ*. Will man die Möglichkeit dieser ,esung nicht zugeben, so bleibt nur der Ausweg, den Zeichenrest ür *n* zu erklären und anzunehmen, daß noch eine Schriftzeile ·orherging, wovon Griff. aber am Original nichts bemerkt zu haen scheint. — Der Artikel *pꜣ* ist hier (im Unterschied zu der Überschrift der Urkunde in Z. 1 der Vs.) am Platz, vgl. *pꜣ ʿnḫ r* (e)· *r Pꜣ-gb* „der Eid, den Pa-geb leistete" Rs. von Straßb. 12 (ebenso Eleph. 7, 1 als Bezeichnung der fehlenden Innenurkunde); *pꜣ sẖ ʿbꜣ-ḥd r·ir Pꜣ-gb* „die Schrift über Geldbezahlung, die Pa-geb nachte" Rs. von Straßb. 8.

§ 50. *pꜣ ʿnḫ n Nꜣ-nḫt·t-s* „der Eid der Nechuthis" d. i. eine Breviloquenz für „der Eid, den N. leisten sollte"; demgemäß folgt *Pꜣ-šr- (n-) is* „dem Psenesis" im Dativ wie in Z. 2, wo der volle Ausdruck stand.

§ 51. *ẖr nꜣ iwj·w* „unter den Pfändern" muß hier bedeuten betreffs" oder „wegen der Pfänder" (Griff. „concerning the pledges"). In dieser Bedeutung, die sich aus der Bedeutung „statt", für" ja ganz natürlich entwickelt, hat es denn auch Spieg. Petub. Gloss. Nr. 330[bis] mehrfach gut belegt nach Verben des Sprechens[1]); es findet sich aber auch sonst, z. B. *im* (ⲁⲙⲟⲩ) *r sj m-sꜣ-j ẖr nꜣ ntj tꜣj (r) pꜣ sẖ-dmj* „komm hinter mir (d. h. begleite mich) nach Süden wegen dessen, was den Dorfschreiber betrifft" Corp. pap. II 3, 6/7; *m-ir ḫꜣʿ-w r ir mlḫj irm nꜣj-j ẖrd·w r pꜣj-k nkt* „laß sie (deine Kinder) nicht Streit machen mit meinen Kindern wegen deiner Habe" 1. Khaemw. 5, 26; *ẖr pꜣ gꜣj n dj·t m-f* „wegen des ihn Gehenlassens" d. i. „in der Absicht ihn gehen zu lassen" 2. Khaemw. 6, 21. Desgl. im Koptischen, vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 545, 3 (ⲥⲁϫⲓ ⲛⲓⲃⲉⲛ ⲉⲧ-ϣⲟⲩⲓⲧ ⲥⲉ-ⲛⲁ-ϯ-ⲗⲟⲅⲟⲥ ϧⲁⲣⲱⲟⲩ πᾶν ῥῆμα ἀργὸν .... ἀποδώσουσιν περὶ αὐτοῦ λόγον ἐν ἡμέρᾳ κρίσεως).

---

1) Vgl. dazu auch *md-f irm-j ḥr·r-w* (ϩⲁⲣⲟⲟⲩ) „er redete mit mir über sie" Pap. Berl. 13537, 4 (Eleph. unpubl., mitgeteilt von Spieg.); ähnlich ib. Rs. 1, wo das *ḥr·r-w* das (*r*-)*dbꜣ·t-w* in Z. 4 unseres Textes (§ 13b) vertritt.

Urk. 16.

Brit. Mus. Pap. 10242 (C. P. 2).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 50—52.)

Brief vom 20. Jan. 159 v. Chr.

Veröffentlicht in Lichtdruck: Revillout, Corp. papyr. II pl. 2
Behandelt von Revillout, Rev. ég. 5, 46.

Das Stück gehört, wie Revillout richtig erkannt hat, au das engste mit drei andern Briefen des Britischen Museums zu sammen, die aus demselben und dem nächstfolgenden Monat stamme und an die gleiche Adresse gerichtet sind, aus deren Archiv sie au uns gekommen sind. Es sind die Papyri: Brit. Mus. 10405 (= Corp pap. II pl. 1). 10231 (= Corp. pap. II pl. 3). 10406 (= Corp. pap. I pl. 4). Diese Urkunden werden im Folgenden als C. P. 1, C. P. und C. P. 4 zitiert werden, während unsere Urkunde selbst weiterhi als C. P. 2 zitiert werden wird.

Umschrift.

1. *Ḥr-(n-)d·t-f*[1] (*sꜣ*) *Ḥr pꜣ ntj ḏd*[2]
2. *ḥr šn-j*[3] *s*[4] *rmt nb ntj ỉj r rsj*[5] *r*[6] *pꜣ wḏꜣ*[7]
3. *pꜣ mr-mšꜥ*[8] *mtw-w dj·t gm-j*[9] *s*[10] *mn ḏꜣ·t ỉm-k*[11]
4. *ḥꜣtj-j gm·t-s*[12] *mtj m-šs*[13] *m-sꜣ ḫpr*[14]
5. *tw-s*[15] *šꜥj*[16] *ꜥšꜣj*[17] *wꜣḥ-j*[18] *ỉr-w*[19] *r ḥḏ*[20]
6. (*r*)[21] *Pꜣ-dj-ḫnsw* (*sꜣ*) *Pꜣ-sꜣ-ꜥꜣ*[22] *ntj n·mtw-n* (ⲚⲦⲀⲚ)[23] *mtw-w tm*[24]
7. *hb*[25] *n-j pꜣj-w wꜣḥ*[26] *ỉw-j dbḥ*[27] *ỉm-s*[27a] *ḏd*[28]
8. *ỉw-f ḫpr r*(ⲉ)[29] *wn*[30] *šp-dr·t*[31] *gr*[32] *md*[33]
9. *ỉw-j* (*r*) *rḫ ḫpr wbꜣ-s*[34] *ḥr pꜣ ꜣ*(?)[35]

Herkunft und Alter dieser 4 Briefe sind von Revillout bestimmt worden. Die Richtigkeit seiner Auffassung ist von mir in meiner Untersuchung „Sarapis und die sog. *κάτοχοι* des Sarapis" (Abh. der Gött. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Klasse, Neue Folge, Bd. XIV, Nr. 5), S. 86 ff. aufs neue erhärtet worden. Danach gehören die Urkunden mit den griechischen „Serapeumpapyri" eng zusammen und stammen wie diese aus dem Serapeum bei Memphis, genauer aus der dazu gehörigen Polizeistation des Anubieion, und aus dem 22. Jahre des Ptolemaios Philometor (um die Wende der Jahre 160/159 v. Chr.).

Bei der Bearbeitung der Urkunden hatte ich mich der wertvollen Unterstützung von Spiegelberg und Sir Herbert Thompson zu erfreuen. Beide Herren haben meine Lesung eingehend geprüft und durch manchen Hinweis gebessert. Sir H. Thompson hatte zudem die Liebenswürdigkeit, die Texte mit den Originalen zu kollationieren. Ich selbst fand im Frühjahr 1914 Gelegenheit, die Faksimiles von Urk. 16 und 17, die ich durch Pausen nach den Lichtdrucken Revillout's hergestellt hatte, in ihren zweifelhaften Punkten nach den Originalen endgültig fertig zu stellen.

Übersetzung.

1. Ḥar-(en-)dŏtef[1], der Sohn des Ḥōr (Horos), ist es, der sagt[2]:
2. Ich pflege zu fragen[3.4] alle Menschen, die nach Süden[5] kommen, betreffs[6] des Wohlergehens[7]
3. des Generals[8], und sie lassen mich finden[9.10]: es ist kein Fehl an dir.[11]
4. Mein Herz findet es (d. h. kann)[12] sehr[13] zufrieden zu sein, aber[14] *)
5. siehe[15], ich habe bereits[18] viele[17] Briefe[16] stromab[20] gesandt[19]
6. betreffs[21] Pete-chons (Petechōnsis), des Sohnes des P-si-ʿoʾ[22] der uns gehört[23], ohne daß[24]
7. mir ihre Antwort[26] gesendet wird[25], indem ich darum bat[27] sagend[28]:
8. „Wenn es geschieht[29], daß es Handnehmen[31] gibt[30] oder[32] eine (andere) Rede (Sache)[33],
9. so werde ich für sie da sein[34] können auf der Stelle.[35]

*) Wörtlich „außer dem Geschehen, daß".

10. *ỉw-w wꜣḫ ỉm-s*[36] *mj hb n-j ỉm-s*[37]

11. *ḫpr-f*[38] *(r = e)*[39] *bn ỉw-j (r) bnbn(?)*[40] *r ẖd šꜣꜥ*
12. *tꜣ wnw·t*[41] *tw-j dbḥ ỉm-s*[42] *ỉw-f ḫpr*

13. *(r = e)*[43] *wn šp-dr·t gr md nb mtw-j*[44]

14. *rḫ*[45] *wbꜣ-w pꜣj-j ꜥš-sḥn*[46] *n Pꜣ-dj-ḫnsw n*[47]

15. *pꜣ gj r*[48] *(N̄) ỉn-f*[49] *r bl*[50] *n pꜣ ḏdḥ*[51]
16. *mj hb n-j ỉm-s ỉr-j pꜣj-j sbdj*[52]

17. *mtw-j*[53] *bnbn(?)*[54] *r ẖd dj-j ỉw*[55]

18. *ꜣpwlpns*[56] *pꜣ ḫm-ḫꜣl*[57]
19. *r šn pꜣ wḏꜣ*[58] *Pꜣ-dj-ḫnsw ỉrm*[59] *swn*[60] *wꜥ ꜥḳ*[61]

20. *tꜣ md·t ꜥꜣ*[62] *hb n-j (n) pꜣj-tn wḏꜣ*[63] *ỉrm*

21. *tꜣ ẖ·t md·t*[64] *ntj ỉw-w (r) ḥn ỉm-s*[65] *dꜣ*[66] *šꜣꜥ-tw*[67]
22. *nꜣ ntr·w Kmj*[67a] *dj·t wšd-tn*[67b]
23. *ẖnw sḥn nfr*[68] *sẖ ḥꜣ·t-sp 22·t*[69a] *ỉbd 4 ꜣḫ ssw 21*[69]

Adresse auf der Rückseite.

r dj·t st[70] *(n)*[71b] *pꜣ sẖ n*[71a] —— *Hr-bꜣst*[72] *pꜣ mr-mšꜥ*

Sachlage.

Pete-chons, ein Angehöriger oder Untergebener des Briefschreibers, ist wegen irgendeiner Angelegenheit ins Gefängnis gesetzt worden, wie es scheint, am Orte des Adressaten. Der Briefschreiber hat bereits viele Briefe stromab gesandt, in denen er sich zur Bürgschaft für den Verhafteten erbot, ohne Antwort darauf zu erhalten. Jetzt wendet er sich an den Adressaten, einen höheren Polizeioffizier, indem er sein Anerbieten wiederholt und erklärt, er sei bereit, jederzeit selbst zu kommen.

o. Wenn es gewünscht wird[36], möge man mir Nachricht senden darüber[37],
1. damit es geschieht[38], daß[39] ich nicht stromab eilen[40] (muß) bis
2. zu (d. h. bevor) der Stunde".[41] Ich bitte (nun) darum[42]: Wenn es geschieht,
3. daß es Handnehmen gibt oder irgendeine (andere) Rede (resp. Sache), so werde ich[44]
4. für dieselben (dasein) können[45]. Mein Vorhaben[46] in bezug auf Pete-chons besteht in[47]
5. seiner Herausbringung[48, 49] aus[50] der Haft[51].
6. Man möge mir Nachricht senden darüber. Ich habe meine Vorbereitungen (zur Reise)[52] getroffen,
7. daß ich[53] stromab eile.[54] Ich habe kommen lassen (d. h. ausgesandt)[55]
8. den Apollophanes[56], den jungen Mann[57],
9. um zu fragen nach dem Wohlergehen[58] des Pete-chons und[59] dem Werte[60] einer Unterhaltsration[61].
o. Die Hauptsache ist (nun)[62] mir Nachricht zu senden über euer Wohlergehen[63] und
1. die Verhaltungsweise[64], die[65] man dort[66] befehlen wird. Bis daß[67]
2. die Götter Ägyptens[67a] geben, euch zu begrüßen[67b]
3. in guter Verfassung![68] Geschrieben im Jahre 22[69a], Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit (Choiak), Tag 21.[69]

Adresse.

ts. 1. Zu geben[70] dem Schreiber des[71] —— Heri-ubast (Heri-ubastis)[72], des Generals.

Kommentar.

§ 1. Der Name, der geschrieben ist, als ob er „Horos ist in einer Hand" bedeute, findet sich nach Spiegelberg und Thompon auch auf einer Serapeumstele im Louvre (Brugsch, Thes. 991) eben der üblichen Schreibung für *Ḥr-nḏ·tj* Ἁρενδώτης, sodaß, wie pieg. richtig bemerkt, die nahe liegende Annahme, es handle sich m eine falsch etymologisierende Schreibung dieses Namens, auseschlossen erscheinen muß.

§ 2. Die ob. Urk. 4, § 2 besprochene Einleitungsformel der

Briefe, die hier nur den Absender nennt und durch einen schmal Raum (von der Höhe einer Zeile) von dem eigentlichen Brief g trennt ist.

Das *pꜣ ntj* ist wie oft ligiert, vgl. Urk. 3, § 21d.

§ 3. *ḫr sdm-f*, die demot. Form des Präsens consuetudini s. Heß, Rosett. S. 48ff. Auch Spieg. Petub. Gloss. Nr. 304 ist nich anderes, nur durch die Bedingungspartikel *iw·ir* (ερε-) eingeleit

§ 4. Das pleonastische Objekt *s* „es", das sich bei Verben d Wahrnehmung (*rḫ* „wissen" Kanop. Tanis 43, *sdm* „hören" Kai 30794, 3, *swn* „erkennen" Berliner Eleph. Pap. 13537, 13, *gm* „finder s. § 10) und des Sagens (*dbḥ* „bitten" s. § 28, *dd* „sagen" im Kop *ḥn* „befehlen" Ros. 8—11. 17) findet, ist auch nach *šn* „frager gut am Platze. Nach Spieg. Petub. S. 20 Anm. 2 soll es sich auc sonst häufig nach *šn* finden; an der Stelle Pap. Spieg. 5, 22, zu d er das bemerkt, steht aber wie an den Parallelstellen 2, 11. 13. 10, nur *šn m-bꜣḥ* ohne *s* da.

Vor dem Objekt der gefragten Person, das hier auf das ple nastische *s* folgt, wird man *n* zu ergänzen haben.

§ 5. Dieser Ausdruck, der hier für die Reise zum Briefschreib gebraucht ist, entspricht augenscheinlich dem *r hd* „stromab", da unser Text für die Reise zum Adressaten gebraucht (s. § 20 Daraus ergibt sich die Lesung *r rsj* (ε-ρнс) „nach Süden". Dies Deutung paßt auch an den anderen Stellen, wo der Ausdruck i ähnlicher Schreibung in unserer Korrespondenz vorkommt, vo trefflich: „komm nach Süden ( ) hinter mir" C. P. 3, 6; w es nachher von dem, der dies sagte, heißt: „er kehrte zurüc stromab (*r hd*)" ib. 9. Ferner: „und er kommt nach Süden (mit mir" C. P. 4, 20. — Für die ungewöhnliche Form, in der da Zeichen für „Süden" bei uns erscheint, vgl. die Form, die das i Demot. sehr ähnliche Determinativ von *gꜣj* in Z. 15 hat. Di Schreibung des Ausdrucks *r rsj* mit dem Ortsdeterminativ ent spricht der Determinierung des Ausdrucks *r hd* in den ander Briefen, s. § 20. Für den Ausdruck *r rsj* vgl. 1. Khaemw. 3, 2 — Revillout sah in dem Wort für „Süden" vielmehr den Name der Stadt Achmim (Panopolis); dieser sieht aber im Demot. gan anders aus.

§ 6. *r* zur Einleitung des Objekts, nach dem jemand gefrag

-ird, auch Mag. Pap. 3, 15. 7, 27. 10, 21; man wird es am besten mit „betreffs“ übersetzen.

§ 7. *wd*ꜣ „Wohlergehen“ in derselben Bedeutung Zeile 19. 20. . P. 1, 7; ebenso in dem Abschiedsgruß ⲟⲩⲭⲁⲓ „lebt wohl“ des opt. Briefstils.

§ 8. Der Titel des Adressaten, an dessen Bureau der Brief adressiert ist (s. § 71), ist in unserer Urkunde (vgl. Rs.), sowie . P. 3, 27. Rs. 20; 4. Rs. 8 so geschrieben, daß man ihn zur Not ach *mr-ꜣḥ* „Ackervorsteher“ lesen könnte. Nach der Schreibung . C. P. 1 (8 und Rs.) [demotic] ist der Titel aber sicher mit Spiegelerg *mr-mšʿ* zu lesen, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 550. Heß, Ros. . 54. In der Tat sieht das Wort *mšʿ*, das C. P. 1, 8 auch allein orkommt, genau so aus. Zu der Schreibung bei uns vgl. ferner riff. Ryl. III 427. Heß a. a. O. Spieg., Äg. Ztschr. 42, 52. Der itel, der kopt. ⲗⲉⲙⲏⲛⲏϣⲉ lautet und griech. durch λεμεισα wiedergegeben wird (Pap. Tebt I p. 508 nach Griff. Ryl. III 234, note 6), ezeichnet nach der letzteren Stelle einen militärischen Chef der olizei. So auch Ryl. 9, 11, 18, wo er Verhaftungen vorzunehmen at, und ebenso ohne Zweifel auch bei uns, wo es sich um die efreiung des Pete-chons aus der Gefängnishaft handelt. In unserm alle haben wir es wohl mit dem ἀρχιφυλακίτης des Anubieion, er Polizeistation des Serapeums, zu tun, von dem die griechischen apyri des Serapeumfundes reden.

§ 9. *dj·t gm* „finden lassen“ im Demot. häufig für „wissen issen“, „benachrichtigen“ vgl. Griff. Ryl. III 378 (s. v. *ḥp*). Speiell scheint es im Briefstil beliebt zu sein, vgl. *mtw-k dj·t gm-f* *dd* „und du läßt ihn finden, daß“ Kairo 30964, 11. *mj gm-f s* *d mn dꜣ·t im-j* „laß ihn finden, daß kein Fehl an mir ist“ Äg. Ztschr. 2, 57, eine Stelle, die auch in dem von *dd* abhängenden Satze nit der unsrigen übereinstimmt.

§ 10. *s* „es“, pleonastisches Objekt (vgl. ob. § 4), wie in den oben itierten Parallelstellen. Dort ist der Satz, der den Gegenstand der Vahrnehmung angibt, durch *dd* „daß“ (ϫⲉ) eingeleitet. Dieses fehlt ei uns; es liegt also die direkte Rede statt der indirekten vor.

§ 11. *mn dꜣ·t im-k* „es ist kein Fehl an dir“. An der Lesung ann nach der in § 9 zitierten Parallelstelle kein Zweifel sein, obvohl das letzte Zeichen des Wortes *mn* (ⲙ̄ⲙⲟⲛ) eine ungewöhniche Form hat.

Über *ḏꜣ·t* „Fehl“, „Mangel“ hat Spiegelberg, Äg. Ztschr. 42, 5 ausführlich gehandelt. Er wollte es an den Briefstellen, die zitiert, im moralischen Sinne „Schuld“, „Sünde“ auffassen, die in älteren hierogl. Beispielen belegen konnte. An unserer Ste ist das ausgeschlossen; es kann sich nur um das körperliche B finden handeln: „es ist kein körperlicher Mangel an dir“, „du b gesund“. Vgl. dazu die von Spieg. zitierte Stelle Greene, Fouilles („die Krankheit entfernen, das *ḏꜣ·t* fern halten“), sowie Mag. pa 11, 17. Auch an den anderen von Spieg. zitierten Stellen a demot. Briefen dürfte das passen. C. P. 1, 6: *bn iw ḏꜣ (n) nꜣ ḥm-ḫꜣl·w irm md nb iw šm-w n-n wbꜣ-w* „es gibt kein Fehl an dein Dienern und an irgendwelchen Dingen, zu denen man zu uns g gangen ist“ zeigt den Ausdruck zugleich von Personen und v Dingen gebraucht, die in Ordnung sind.

§ 12. Der Sinn dieses mit *ḥꜣtj-j* „mein Herz“ beginnenden, m *mtj m-šs* „sehr zufrieden sein“ schließenden Satzes ist klar; er m etwa bedeuten „mein Herz ist sehr zufrieden“. Die Verbindu von *mtj* „zufrieden sein“ (ⲙⲁⲧⲉ) und *ḥꜣtj* „Herz“ ist ja im Dem ganz gewöhnlich (s. ob. Urk. 9, § 12). Schwierigkeit macht n die Form des Verbums *gm* „finden“, die sich gefolgt von dem Pr nomen *s* zwischen beide Worte einschiebt. *gm-j s* „ich fand e (scil. das Herz) kann man nicht lesen, weil dann ein Strich d Suffixes *j* fehlte (vgl. Z. 3); auch *gm-w s* „man fand es“, w Thompson vorschlug, geht nicht, weil dann wieder ein Stri zu viel wäre, denn das Pronomen *s* schreibt unser Text in d Regel nur ʒ (aber *tw-s* Z. 5, *wbꜣ-s* Z. 9). Außerdem ließe sich b beiden Lesungen das folgende *mtj*, das nach seiner Schreibung I finitiv (ⲙⲁⲧⲉ) sein muß (das Qualitativ ⲙⲁⲧⲱⲟⲩ wird *mtj·w* geschrieb Griff. Ryl. III 358), nicht anknüpfen; man müßte *iw-f mtj·w* o. erwarten. Die einzig mögliche Lesung, die der Zahl der Stric zwischen *gm* und *s* gerecht wird und zugleich eine grammatis passende Form ergibt, ist *gm·t-s* (Infinitiv ϭⲛ̄ⲧⲥ). Die beid Striche, aus denen das Zeichen für die gesprochene Feminina endung zu bestehen pflegt, stehen hier nur unverbunden nebe einander; ebenso in dem Namen *Pꜣ-nḫt* in C. P. 1, 1. 3, 1. 4, 1.

1) Unsere Schreibung verhält sich zu der genannten Schreibung mit ve bundenen Strichen genau wie die Schreibung von *pꜣj-j* (ⲡⲁ-) Z. 16 zu der von Z. 1

Die Form *gm·t-s* mit dem nämlichen pleonastischen Objekt *s* „s“, das wir oben bei dem Verbum fanden (§ 10), findet sich im [d]emotischen auch sonst in der Bedeutung „vermögen“, „können“, [al]so dem kopt. ϭⲙ̄-ϭⲟⲙ „Kraft finden (zu tun)“ entsprechend, [S]pieg. Petub. Gloss. Nr. 430. Es folgt darauf *r* mit dem Infinitiv, [K]ap. Spieg. 15, 15; dieses *r* oder *n* (vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 459) wird man auch bei uns vor *mtj* zu ergänzen haben. Der [ga]nze Satz lautet nun: „mein Herz vermag sehr zufrieden zu sein“. [Di]e Wahl des Ausdrucks statt des einfachen „ist zufrieden“ er[k]lärt sich aus der Einschränkung, die der Satz mit *m-s*ꜣ *ḫpr* bringt (§ 14). Wir würden sagen: „ich könnte sehr zufrieden sein, [w]enn nicht ....“

§ 13. Zu *m-šs* vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 173. Er will das [W]ort im Gegensatz zu Griff. (Ryl. III 357), der es dem kopt. ⲙⲁϣⲟ gleichsetzte, dem kopt. ⲉⲙⲁⲧⲉ gleichsetzen. Doch entspricht [d]as Wort, das er ⲙⲁⲧⲟⲓ „Soldat“ liest, wahrscheinlich der üblichen [h]ierogl. Abkürzung *M*ʿ für *Mšwš*, und die späte hierogl. Schrei[b]ung 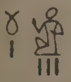, die sicher das Wort *mš*ʿ „Menge“, „Heer“ (ⲙⲏⲏϣⲉ) dar[st]ellt, wird vielmehr auf Übertragung von unserem Worte *m-šs* ⲙⲁϣⲟ beruhen.

§ 14. *m-s*ꜣ *ḫpr* „außer dem Geschehen (daß)“ ist, wie Spieg. [P]etub. Gloss. Nr. 298 gezeigt hat, eine Partikel, die Sätze an[k]nüpft. Er übersetzt sie: „weiter“, „ferner“. Mir scheint an den [St]ellen, die er zitiert, „aber“ besser zu passen; *m-s*ꜣ hat dabei also [w]ohl seine häufige Bedeutung „außer“. Auch bei uns liegt ja [o]hne Zweifel ein Gegensatz vor: ich höre, daß du gesund bist [u]nd könnte deshalb wohl zufrieden sein, aber meine Briefe in [Sa]chen des Pete-chons sind unbeantwortet geblieben und das be[u]nruhigt mich. Der Ausdruck entspricht in Form und Sinn genau [de]m lat. *nisi quod.*

§ 15. *tw-s* „siehe“ vgl. Griff. Ryl. III 403. Spieg. Krugtexte [§] 21. 22.

§ 16. *š*ʿ*j* „Brief“, in dieser Schreibung häufig in allen 4 Brie[fe]n dieser Korrespondenz, zuweilen auch noch mit dem fem. *t* [a]n Ende; von Revillout überall irrig mit *„officiers“* übersetzt; [d]arauf beruht es zum großen Teil, daß er die Texte so arg miß[v]erstanden hat.

§ 17. Zur Schreibung vgl. Spieg. Krugtexte B. 17. Rosett. passim. Heß, Setne 150. — In Verbindung mit *ʿšꜣj* „viel“ pflegt das Hauptwort im Demot. im Singularis zu stehen, vgl. die Beispiele in der Rosettana, und in unseren Briefen *sp ʿšꜣj* „viele Male“ C. P. 3, 23. 4, 5. Das Wort *ʿšꜣj* ist also wie ein Zahlwort behandelt.

§ 18. *wꜣḥ-j ír-w* „ich habe sie bereits gemacht“, einem kopt. ⲁⲓ-ⲟⲩⲱ ⲉⲓ-ⲁⲁⲩ entsprechend. [S. dazu jetzt meine Ausführungen Äg. Ztschr. 52, 112 ff.]

§ 19. *ír šʿj* „Brief machen“ ist der übliche Ausdruck für „Brief schreiben“, vgl. Ryl. 9, 4, 16. 19, 8.

§ 20. *ẖd* die übliche demot. Schreibung für den Wortstamm *ḫd* „stromab fahren“ s. Griff. Ryl. III 382. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 335. Der Ausdruck *r ḫd* „stromab“, „nach Norden“, der dem kopt. ⲉ-ϩⲏⲧ (Stern, Kopt. Gramm. § 516) entspricht, erhält in C. P. 3 und 4 hinter dem Stammesdeterminativ des Wassers noch das Ortsdeterminativ, also wie sein Gegenstück *r rsj* „nach Süden“ (s. ob. § 5).

§ 21. Vor dem Namen *Pꜣ-dj-ḫnsw*, der ohne jede Anknüpfung dasteht, wird notwendig eine der Präpositionen *n* oder *r* zu ergänzen sein, die so oft unbezeichnet gelassen werden. Nach dem folgenden Satze „und man sendet ihre Antwort nicht“ resp. „und ihre Antwort wird nicht gesandt“ wird hier keinesfalls an den Dativ *n* zu denken sein, sonst würde es dort heißen „und er sendet ihre Antwort nicht“. Es kann also bei uns nur „betreffs des Pete-chons“ gemeint sein; und es wird vermutlich *r* zu lesen sein, wie in der häufigen Verbindung *ír sḫ r* „eine Schrift machen betreffs“ (s. ob. Urk. 12, § 37b) und oben in *šn r pꜣ wḏꜣ* „fragen nach dem Wohlergehen“ (§ 6).

§ 22. Revillout sah in dem, was auf den Namen *Pꜣ-dj-ḫnsw* folgt, eine appositionelle Bezeichnung dieses Mannes „le grand frère“, also wie Urk. 15, § 15.

Die Lesung *ʿꜣ* „groß“ wird, trotz Spiegelberg's Zweifel, nach Z. 20 (*tꜣ md·t ʿꜣ*) gewiß richtig sein. Statt *sn* „Bruder“ ist nach Thompson wohl besser *sꜣ* „Sohn“ zu lesen, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 342. Griff. Thomps. Mag. Pap. Index 699. Ist das richtig, so wird der ganze Ausdruck nur ein Name sein können, da das alte Wort *sꜣ* „Sohn“ sonst ja nicht mehr in Gebrauch ist. In der Tat entspricht dieser mutmaßliche Name vortrefflich dem Namen

len Griff. Ryl. III 443 *Pꜣ-sn-kj* „der kleine Bruder“ las und der tattdessen gleicherweise *Pꜣ-sꜣ-kj* zu lesen sein wird.

Der Name wird den Vater des Pete-chons bezeichnen, dessen Jennung hier, wo P. zum erstenmal vorkommt, durchaus am Platze ist. Das *sꜣ* der Filiationsangabe, das davor zu ergänzen st, wird auch in den andern Briefen dieser Korrespondenz nienals bezeichnet.

Aber auch wenn man *sn* statt *sꜣ* liest, wird man das Ganze ıur als Namen auffassen können. Denn „der ältere Bruder“ als Bezeichnung des Pete-chons wäre neben dem darauffolgenden „der ıns gehört“ unsinnig; es würde dann doch ohne Zweifel einfach „mein“ oder „unser älterer Bruder“ heißen, nicht „der ältere Bruder ler zu uns gehört“.

§ 23. Zwischen *ntj* und *mtw-n* (ⲛ̄ⲧⲁⲛ) steht ein kleines Zeichen, n dem man wohl nur ein *n* sehen kann; es wird hier als pleoıastische Bezeichnung des *ĕn*, mit dem ⲛ̄ⲧⲁⲛ begann, anzusehen ein, wie es sich auch sonst zu finden scheint, vgl. *n·mtf* für ⲛ̄ⲧⲟϥ ınten Urk. 20, *n·mtw-k* für ⲛ̄ⲧⲟⲕ „du“ 2. Khaemw. 3, 27, *n·ntj* *ꜣw-f r ḫpr* für ⲉⲧ-ⲉϥ-ⲉ-ϣⲱⲡⲉ Rein. 1, 14.

Der Ausdruck *ntj mtw-n* findet sich auch in C. P. 4 an zwei Stellen, dort mit dem Artikel *nꜣ* (ⲛⲉⲧⲉⲛⲧⲁⲛ), auf das Pronomen „uns“ folgend und wahrscheinlich damit koordiniert: „die Schreiber les Strategen nehmen sich so viel heraus gegen uns (und) die, lie uns gehören“ Z. 4; „wenn es dem General gefällt betreffs der Abrechnungen, so möge man mir Nachricht senden, und sie werden für uns (und) die, die uns gehören, da sein“ Z. 24. Vermutlich sind hier mit denen „die uns gehören“ die Untergebenen des Briefschreibers resp. seiner Behörde gemeint, und ebenso ist dann wohl auch das *ntj n·mtw-n* an unserer Stelle aufzufassen. Das plur. Pronomen „uns“ wird sich, da der Briefschreiber sonst von sich stets in der 1. sing. redet, nur auf die Behörde, zu der er gehört, beziehen können. — *ntj mtw* kommt auch an folgender Stelle vor, wo gleichfalls die oben gegebene Deutung paßt: „ich ließ gehen (d. h. sandte) Sokonopis und Petosiris“ *nꜣ rmt·w ntj-iw* (ⲉⲧⲉ) *mtw-j* „die Leute, die mir gehören“ Kairo 31213, 6 (Brief des Ölhändlers Phanesis); ebenso in anderem Zusammenhang ib. 10. 18. Hier wird man an Geschäftsangestellte denken. Ferner: *irm rmt·w nb ntj mtw-w dr-w* „und alle Leute, die zu ihnen gehören, sämt-

lich“ Pap. Erbach Vs. 4/5 (Äg. Ztschr. 42, 44); wörtlich ebenso 1. Khaemw. 4, 7.

§ 24. *tm*, die Negation des Konjunktivs, nach Spieg's. Lesung, der Thompson auf Grund unpublizierter Beispiele beipflichtet. In der Tat hat es auch C. P. 3, 24. Rs. 6, wo sicher *tm* zu lesen ist, ein ganz ähnliches Aussehen (s. Urk. 17, § 17). Man wird den negierten Konjunktiv („und nicht“, „daß nicht“) im Zusammenhang unserer Stelle am besten durch „ohne daß“ wiedergeben.

§ 25. Zu der Schreibung von *hb* „senden“ ohne Determinativ des Gehens, die in unserem Texte und in den andern Briefen die Regel ist, vgl. Kairo 31217, 9. Straßb. Wiss. Ges. 18, 6. Berl. 13537 (Eleph. unveröff.).

§ 26. *wꜣḥ* „Antwort“ kopt. ⲟⲩⲱ, vgl. Griff. Thomps. Mag. Pap. Index Nr. 214; auch in den beiden Briefen C. P. 3 und 4 häufig, die sich zum großen Teil darum drehen, daß die Schreiber des Strategen dem Briefschreiber nicht die Antwort auf gewisse Briefe (*šʿj·t*) geben. — Die Ligatur, mit der das Wort an unserer Stelle geschrieben ist, entspricht der Neigung des Schreibers, vgl. *pꜣ ntj* Z. 1, *tm* Z. 6, *md·t* Z. 8. 13. 21.

§ 27. *tw-j dbḥ ỉm-s* „ich bitte“ ist hier, im Unterschied zu dem Aussagesatz *tw-j dbḥ* der Parallelstelle Z. 12, wo der Briefschreiber seine Bitte wiederholt, auf den Inhalt der unbeantwortet gebliebenen früheren Briefe zu beziehen und als Zustandssatz zu „ich habe bereits viele Briefe stromab gesandt“ aufzufassen: „indem ich bat.“

a) *ỉm-s* „darum“, eig. „in bezug auf es“, der bei *dbḥ* übliche Ausdruck des pleonastischen Objektes wie im Kopt. (ⲉⲓ-ⲧⲱⲃϩ ⲙ̄ⲙⲟⲥ), s. ob. Urk. 13, § 29.

§ 28. *ḏd* leitet hier den Wortlaut der früheren Bitte ein, die der Briefschreiber zitiert; es fehlt in der Parallelstelle Z. 12, wo die Bitte wiederholt wird.

§ 29. *ỉw-f ḫpr r* (ⲉ) „wenn es geschieht, daß“ die dem kopt. ⲉϥϣⲱⲡⲉ ⲉ- entsprechende Formel zur Einleitung von Konditionalsätzen.

§ 30. *wn* „es ist“, „es gibt“ hier augenscheinlich mit prägnanter Bedeutung „es ist nötig“ oder „es ist möglich“.

§ 31. *šp-dr·t* „Handnehmen“ ohne Zweifel der Infinitiv: „Bürgschaft“. Nach Z. 15 handelt es sich um die Befreiung eines Gefangenen; die angebotene Bürgschaft wird also wahrscheinlich eine

ßestellungsbürgschaft sein. Möglich wäre aber auch, daß der Briefschreiber sich für die Schuld des Verhafteten verbürgen wollte.

§ 32. *gr* „oder“ hier wie meist zwischen die beiden Worte gestellt, die es zur Wahl stellen soll (vgl. Urk. 3, § 21c).

§ 33. *md* „Rede“ oder „Sache“. Man erwartet dahinter *nb* „irgendeine“, wie an der Parallelstelle Z. 13. Der Zusammenhang erfordert „irgendeine andere Rede“ oder „Sache“.

§ 34. *wbꜣ* bedeutet im Demot. ebensowenig an sich „gegen“ im feindlichen Sinne wie ογβε im Kopt. Wie dieses erhält es erst durch die Verbindung mit Verben wie ϯ „kämpfen“ diese Bedeutung. Vor Worten, die eine nichtfeindliche Handlung bezeichnen, wie in unserem Falle, bedeutet es im Demot. „für“, „zum Zwecke von“, z. B. „alle Angelegenheiten (*md*), zu denen man zu uns ging“ C. P. 1, 6; „wir versahen den Bauern mit Korn für die Feldbestellung“ ib. 12; „er kommt nicht zu der Untersuchung“ C. P. 3, 24; „wir werden ihn stromab gehen lassen zu seiner Angelegenheit (*md*)“ ib. Rs. 13 (Urk. 17); „der König wandte viel Geld und Getreide auf für den Krieg“ Ros. 12; „er gab, was sie wünschen, für ihr Begräbnis“ Ros. 18. Auch Pap. Spieg. 11, 17. 13, 16 wird diese Bedeutung vorliegen.

Der Ausdruck *ḫpr wbꜣ* „da sein für etwas“ liegt im Demot. öfter vor und scheint soviel zu bedeuten wie „sich mit etwas abgeben“, z. B. „deine Hand sei glücklich (oder geschickt) in allen Angelegenheiten (*md*), für die du da sein wirst“ C. P. 1, 4; „ich werde für die Reste da sein“ d. h. mich mit ihnen befassen, Eleph. 5, 17. [Dem *ḫpr wbꜣ* gleichwertig ist auch der Gebrauch von *wbꜣ* im einfachen Nominalsatz mit zu ergänzender Kopula (vgl. Urk. 10, § 60a): *pꜣ mr-ḳnb·t ntj wbꜣ pꜣ hwj ḥ·t-nṯr* „der Dokumentenvorsteher, der für die Unkosten des Tempels da ist“ Äg. Ztschr. 51, 68, 11; entsprechend mit *ἰw*: *ἰw-j wbꜣ* „ich bin da für“ Rec. de trav. 26, 162.] Auch *ʿḥʿ wbꜣ* „dastehen für“ 1. Khaemw. 4, 11 (ganz ähnlich unserer Stelle) scheint das Gleiche zu bedeuten.

Die Schreibung von *wbꜣ* ist die in der älteren und mittleren Ptolemäerzeit übliche mit dem Determinativ der geistigen Tätigkeit, zu dem auch der kleine Strich dahinter gehört (vgl. *wbꜣ-w* Z. 14); anders in älterer und späterer Zeit, s. Griff. Ryl. III 340. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 78.

Das Suffix *s* bei *wbꜣ* wird auf *md* „Rede“ zu beziehen sein. Man

könnte deshalb daran denken, den Satz als Relativsatz zu diesem Worte aufzufassen „eine Rede, für die ich da sein könnte", doch spricht dagegen das *rḫ* „können" und das nachher folgende *iw-w wꜣḥ im-s* „wenn man es wünscht".

§ 35. Revillout hat richtig empfunden, daß dieser mit der Präposition *ḥr* „auf" und dem mask. Artikel beginnende Ausdruck soviel wie „auf der Stelle", „sogleich" (*à l'instant*) bedeuten muß. Fraglich ist aber, wie das Wort hinter *pꜣ* zu lesen ist. Die Determinativa passen sowohl zu einer Orts- wie zu einer Zeitbestimmung (vgl. *wnw·t* Z. 12). Nach der Form des ersten Zeichens könnte man an *ꜣḥ* „Acker" denken (vgl. 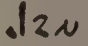 *pꜣ ꜣḥ* „der Acker" Hauswaldt 24, 2; desgl. Straßb. Wiss. Ges. 18, 12, beides in völlig sicherem Zusammenhang); doch paßt das kaum an unserer Stelle. Ist etwa an das alte Wort *ꜣ·t* „Augenblick", „Minute" zu denken, das ebenso wie *ꜣḥ·t* „Acker" mask. geworden sein könnte? Jedenfalls wird der präpositionelle Ausdruck *ḥr pꜣ ꜣ*, oder wie man nun lesen mag, ein Synonym des alten *ḥr ʿ·wj* „auf der Stelle" sein.

§ 36. *iw-w wꜣḥ im-s* (ⲉⲩ-ⲟⲩⲱϣ ⲙ̄ⲙⲟⲥ) hier zweifellos konditional „wenn man es wünscht". Was folgt, muß der Nachsatz dazu sein. [Vgl. jetzt Urk. 22. 23.] Die Umschreibung des pronominalen Objektsuffixes *s* durch *im-s* wie im Kopt. scheint unser Schreiber zu lieben, vgl. § 27 a. 65.

§ 37. Zu dem Ausdruck *hb n-j im-s* „mir Nachricht senden darüber" vgl. den folgenden Satz, der sich in dem unveröffentlichten Pap. Berl. 13537 aus Elephantine (dessen Kenntnis ich Spiegelberg verdanke) findet: *nꜣ-ʿšꜣ-w r hb im-w* „sie sind zu zahlreich, um über sie zu schreiben" (Z. 21). [Vgl. ferner Urk. 23, § 48.] An unserer Stelle und ebenso in Z. 16 steht nun vor dem ganzen Ausdruck noch *mj* „gib". Man könnte danach in *hb* hier ein Nomen „Nachricht" vermuten, doch müßte dann das *n-j* „mir" davor stehen: *mj n-j hb*. Da es das nicht tut, kann man wohl nur übersetzen: „veranlasse das Senden mir Nachricht darüber" d. h. laß mich benachrichtigen, resp. da *mj* (ⲙⲁ) mit folgendem Verbum die gewöhnliche Umschreibung des Optativs ist, „möge man mich benachrichtigen". Erwarten würde man dafür aber *mj hb-w n-j* „gib, daß man mir sende", doch fehlt der zu dieser Lesung erforderliche zweite Strich an beiden Stellen. Vielleicht handelt es

ich um eine abgeschliffene Formel des Briefstils, wie in dem *dj·t wšd-tn* „euch begrüßen zu lassen" des § 67b.

§ 38. *ḫpr-f* kann im Demot. sowohl „es ist geschehen" bedeuten (namentlich in begründenden Sätzen, vgl. ob. Urk. 13, § 5), wie auch „damit es geschieht". So z. B. deutlich in den folgenden Beispielen, die meist bisher nicht richtig aufgefaßt worden sind: Eleph. 2, 8 = 3, 11 (Urk. 13bis): „man gebe den Acker (für den wir die erste Rate bezahlt haben) an Xenon, den Sohn des Dionysios" *ḫpr-f iw-f (r) wt pꜣ kj tš 3 r pꜣ sḫn n nꜣj-w ssw·w n dj·t r bn iw nd nb (r) ꜣḳ (n-)d·t Pr-ꜥꜣ* „damit es geschehe, daß er die andern 3 Raten an die Bank bezahle an ihren Gebeterminen, damit nicht irgendeine Sache verloren gehe (aus) der Hand des Königs"; Kanop. Tanis 43: *ḫpr-f mtw rmt nb rḫ-s* „damit es geschieht, daß alle Menschen es wissen" ὅπως ἅπαντες εἰδῶσιν; Pap. Spieg. 7, 15: „laß mir das Diadem des Amun an Bord bringen" *ḫpr-f iw-j (r) šp tꜣ ꜥmtj·t n pꜣ wtn* „damit es geschieht, daß ich das *ꜥmtj·t* des Schiffes ergreife und überfahre"; Ryl. 9, 4, 5 „ich nahm ein Blatt Papyrus in die Hand" *ḫpr-f iw-j (r) sḫ* „damit es geschehe, daß ich schriebe"; Berl. 13537, 32 (Eleph., mitgeteilt von Spieg.): „wenn ihr wieder Beschuldigungen gegen sie zu sagen habt" *hb n-j n gtg ḫpr-f r*(= ερε) *Dmdrjs pꜣ sḫn r in·t·f r Swn irm-f* „sendet mir schnell Nachricht, damit es geschieht, daß Demetrios, der *sḫn* (s. Urk. 6, § 4a), ihn mit sich nach Syene bringt". In dem letzteren Beispiel ist die Form des Futurums III, die auch in den andern Beispielen, aber in defektiver Schreibung (mit Auslassung des *r*) vorliegen dürfte und der im Kanop. der Konjunktiv entspricht, ausgeschrieben. Diese Form liegt nun augenscheinlich auch bei uns in dem *bn iw-j (r) bnbn*(?) vor, wo das *r* ebenso wie in *ntj iw-w (r) ḥn im-s* „die man befehlen wird" (ετ-ετ-ϩωн ммоc) Z. 21 unbezeichnet ist. Wir werden daher das *ḫpr-f* ebenfalls in dem futurisch-finalen, nicht im präterital-kausalen Sinne zu nehmen haben.

§ 39. Vor *bn iw-j* ist, wie in dem eben (§ 38) zitierten Beispiel aus Eleph. 2, *r* (ε) zu ergänzen, das den Satz an das *ḫpr-f* anknüpft (wie in Z. 8). Zu der Weglassung dieses ε vgl. Z. 13 (*wn* statt *r wn*) und ob. Urk. 6, § 26d.

§ 40. Der Sinn dieses augenscheinlich reduplizierten Verbums ist gewiß von Revillout ungefähr richtig bestimmt worden: „se hâter"; es paßt gut in den Zusammenhang hier und in Z. 17 und

zu dem Determinativ, das sich C. P. 1, 17 ebenso hinter *n g* „schnell", „eilends" findet.

Ungewiß ist dagegen die Lesung. Der Vergleich mit *bn* „nich legt die Lesung *bnbn* nahe (vgl. auch die Gestalt des *b* in *d* Z. 7. 12, *sbdj* Z. 16). Doch könnte man ebenso gut auch *tntn*, *ḫnḫ* *rdrd*, *ḥtḥt* usw. lesen.

§ 41. *š3ʿ t3 wnw·t* „bis zur Stunde" bedeutet anderwärts in Demot. ebenso wie das kopt. ϣⲁ-ⲧⲉⲛⲟⲩ „bis zu dieser Stunde d. i. „bis jetzt", z. B. Kairo 30964. Hier kann es diese Bedeutun nicht haben, sondern *t3 wnw·t* wird vielmehr dem kopt. ⲧⲉⲩⲛⲟ entsprechen und „die Stunde" d. i. „jene Stunde" bedeuten, wi z. B. in dem Ausdruck *n t3 wnw·t* ⲛ̄-ⲧⲉⲩⲛⲟⲩ „sogleich" Spieg Petub. Gloss. Nr. 87. Gemeint muß sein: gib mir Nachricht, wen mein Kommen erwünscht ist, damit ich nicht stromab zu eile brauche vor der Stunde, da es nötig ist. Zu der Schreibung vo *wnw·t* vgl. Spieg. a. a. O. Heß, Setne 152; das Zeichen *wn* is ebenso abgekürzt wie so oft in *wn* „öffnen".

§ 42. Mit den Worten *tw-j dbḥ ỉm-s* „ich bitte darum" beginn nun die Wiederholung der unbeantwortet gebliebenen Bitte gegen über dem Adressaten, s. ob. § 27.

§ 43. Vor *wn šp-dr·t* fehlt hier wieder wie ob. § 39 das *r* (e das den Satz an *ỉw-f ḫpr* „wenn es geschieht" anknüpfen muß.

§ 44. Der Konjunktiv wird hier, wie so oft, den Nachsat des Konditionalsatzes bilden, also dem *ỉw-j (r) rḫ ḫpr wb3-w* de Parallelstelle in Z. 9 genau entsprechen.

§ 45. Zu dem Fehlen des *ḫpr* nach *rḫ* „können" vgl. Pap Spieg. 13, 24. Danach liegt vielleicht nicht bloß ein einfache Schreibfehler vor.

§ 46. Der Ausdruck *ʿš-sḫn*, zu dem Heß, Setne 106. Spieg Petub. Gloss. Nr. 375c zu vergleichen sind, scheint nach den Stellen die mir bekannt sind, am besten durch „Angelegenheit", „Vor haben" übersetzt zu werden: „ich brenne für deine Angelegenheit Ryl. 9, 20, 8; „sein Herz war bei ihrer Angelegenheit" Ros. 18 (φροντίζων ὑπὲρ τῶν ἀνηκόντων εἰς αὐτὰ, hierogl. *sḫr·w-śn*); „sie ver ließen den Weg des Vorhabens des Königs und der Götter" Ros. 13 „ist es ein gutes Vorhaben, daß ich das Heer sich rüsten lasse?" Pap. Spieg. 5, 23; „gehe dahin, wo die Frau ist, erkunde, was ge schehen ist in bezug auf ihre Angelegenheit" 1. Khaemw. 5, 2;

schreibe dein Anliegen (oder deine Angelegenheit) auf eine Rolle“ [ag. pap. 4, 21. 22; „die Angelegenheit (oder das Vorhaben), wegen er ich bete“ ib. 5, 19. 7, 15. Der Ausdruck *pꜣ ʿ·wj* (ꞪI) *ʿš-sḥn*, der n Pap. Spieg. und Pap. Krall so oft vorkommt, bedeutet augenheinlich den „Tatort“, „Ort des Vorganges“, „der Angelegenheit“. n unserer Stelle paßt „mein Vorhaben in bezug auf Pete-chons“ der „wegen Pete-chons“ gut.

§ 47. Das *n*, das hier Subjekt und Prädikat eines Identitätsitzes zu verbinden scheint, wird kaum etwas anderes als das lte *m* sein können, das das Prädikat nach den Verben des „Seins“ nd im Nominalsatz einleitet, vgl. *r*(ⲉⲣⲉ) *NN. n wʿb ꜣrsjn* „indem N. Priester der Arsinoe war“ Ros. 4; *iw-f n ntr* „indem er Gott ar“ Ros. 6 (ὑπάρχων θεός); *iw-f n mr-šn* „indem er Oberpriester ar“ Ryl. 9, 1, 2; ferner Brugsch, Gramm. démot. S. 159, No. 7. Venn in unserem Falle das, was auf das *n* folgt, streng logisch etrachtet das Subjekt und nicht das Prädikat ist, so finden sich olche scheinbaren Umdrehungen in Identitätssätzen ja auch sonst icht selten; speziell bei *m* haben wir sie ganz analog in der von unker nachgewiesenen Satzform *ntr im-k* „ein Gott bist du“ S. dazu jetzt meine Abhandlung über den Nominalsatz § 146]. Vie sie hier nur scheinbar ist, da der ursprüngliche Sinn dieses atzes war „ein Gott ist in dir“, so auch in unserem Falle, wo ir getrost übersetzen können: „mein Vorhaben in bezug auf ete-chons besteht in seiner Befreiung aus dem Gefängnis“. Aus ner solchen Konstruktion erklären sich vielleicht auch die Urk. 14, 25d angeführten Sätze, wie auch der Satz in Z. 20, s. u. § 62/3.

§ 48. Zu *gj* „Art“, das dem kopt. ϭⲓⲛϫⲓ entspricht und wie ieses mit folgendem Infinitiv Nomina actionis bildet, s. ob. rk. 9, § 93.

Die Partikel, die den Infinitiv anknüpft, wird nur selten eutlich als *n* geschrieben (z. B. Urk. 9, 26 und in *gj n ir* Kanop. anis 59); weit öfter sieht sie vielmehr deutlich wie *r* aus (so ei uns, Ryl. 9, 6, 12. Ros. 30. Moschion). Bei der Häufigkeit dieser chreibung kann man zweifeln, ob man recht tut, sie auch in iesen Fällen *n* zu lesen. Es wäre möglich, daß das Demotische eben der Anknüpfung durch ⲛ̄ noch eine andere durch ⲉ gekannt abe. Vgl. auch Urk. 4, § 13. [Zu der ganzen Frage s. jetzt auch achr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1918, 299, wo ich mich endgültig für

die Verschiedenheit der gerundivischen Ausdrücke mit *n* und mit vor dem Infinitiv ausgesprochen habe.]

§ 49. *in-f* „ihn bringen"; ohne die vor dem Suffix zu erwartende Bezeichnung der gesprochenen Femininalendung *t*, wie si sonst bei dieser Form üblich ist (vgl. Urk. 6, 10. 7, 7, beide au dem Faijûm. Griff. Ryl. III 269, 17, aus Gebelên) und in unserer Text bei ϭⲛ̄ⲧⲥ zu konstatieren war. Wie bei uns fehlt sie auc Pap. Spieg. 11, 20 bei *in*, während sie bei *gm*, wie bei ander Verbis III inf. steht (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 430). Spiegelber (Petub. Gloss. Nr. 29) denkt an eine Form wie das boh. ⲉⲛϥ̄, doc nimmt er selbst an, daß sein Papyrus aus Theben stamme, w die oben aus oberäg. Texten belegte Form ⲛ̄ⲧϥ zu erwarten wär

§ 50. *r bl n* „heraus aus" vgl. *NN. iw r bl n p*ꜣ *ʿ·wj* (ⲏⲓ) „NN kam heraus aus dem Hause" Ryl. 9, 4, 9. Bei uns ist das *r* übe das *bl* gesetzt, wie es bei dem *n* von *n bl* üblich ist. — Zu de Anwendung von ⲉⲓⲛⲉ ⲉⲃⲟⲗ im Sinne von „befreien" aus der Ha vgl. *bn-iw ḥd* 50 (*r*) *in tn·w r bl* „50 Silberlinge werden euch nich herausbringen" Ryl. 9, 20, 15.

§ 51. *p*ꜣ *ḏdlḥ* wird nicht „das Gefängnis", sondern „die Ge fängnishaft" bedeuten. Das Wort ist genau wie das Verbum *ḏd* „gefangen setzen" geschrieben (s. ob. Urk. 7, § 8) und wird der In finitiv sein. In der Tat besitzt das Demot. wie das Kopt. fü „Gefängnis" einen besonderen Ausdruck in ϣⲧⲉⲕⲟ.

§ 52. *sbdj* das kopt. ⲥⲟⲃⲧⲉ „Vorbereitung", auch mit der kon kreten Bedeutung „Ausrüstung", „Gepäck". Hier handelt es sic um die Reisevorbereitungen. Der ganze Ausdruck *ir p*ꜣ*j-f sbd* finde sich in der gleichen Bedeutung „seine Reisevorbereitungen treffen auch Pap. Spieg. 14, 4. 9 wieder, wo von dem Antritt einer Schiffs reise die Rede ist. Das Wort *sbd* hat dort ebenso wie bei un das Determinativ des Hauses, wohl wegen des Gleichklanges mi *sbtj* „Mauer", dessen kopt. Form ⲥⲟⲃⲧ ja auch eine Vorstufe* *sŏbt* voraussetzt. Zu der Schreibung *sbdj* mit *j* vgl. Ros. 13, wo e dem griech. χορηγία entspricht.

§ 53. Der Konjunktiv ist hier durch „daß" zu übersetzen, vg Stern, Kopt. Gramm. § 444/5.

§ 54. Dasselbe Verbum wie in Z. 11 (§ 40).

§ 55. Die Worte *dj-j iw* könnten an sich als Schreibung de Präs. I *tw-j* (ϯ) *iw* „ich komme", „ich kam" genommen werde

gl. Griff. Ryl. III 402), obwohl unser Text das ✝ in Z. 12 *tw-j* hrieb. Der Zusammenhang gebietet aber doch wohl, es als „ich eß kommen" d. i. „ich sandte" aufzufassen. — *dj iw* „kommen ssen" ist seit alter Zeit der übliche Ausdruck für das „senden" ⲁⲧⲟ) der Boten, insbesondere, wenn man den Überbringer der otschaft in dem Briefe selbst nennt (z. B. Weill, Décrets royaux l. 9. 10, dazu meine Bem. in den G. G. A. 1912, 717/8. 721.) So ird es wohl auch hier sein; der genannte Apollophanes wird der berbringer des uns vorliegenden Briefes gewesen sein (s. § 57 a. E.) nd bei dieser Gelegenheit den Auftrag, der im Folgenden anegeben wird, haben ausführen müssen.

Die Schreibung von *iw* „kommen" ist die in unserer Korrepondenz übliche: *tw-j iw* „ich kam" C. P. 3, 2/3. 9/10; *iw pꜣ rmt* ler Mensch ist gekommen" C. P. 1, 18.

§ 56. *ꜣpwlpns* mit dem Determinativ für Ausländer kann wohl ur Apollophanes sein. Revillout's Lesung Apollonios kann nur uf einem Versehen beruhen.

§ 57. Die Zusammensetzung *ḫm-ḫꜣl*, in der die beiden synoymen Ausdrücke für „jung" *ḫm* (ϣⲏⲙ) und *ḫꜣl* (ϩⲁⲗ) vereinigt sind, edeutet im Demot. anscheinend noch nicht wie das kopt. ϩⲙ̄-ϩⲁⲗ usschließlich „Sklave", „Diener", sondern noch allgemeiner „junger lann" (s. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 311), wird aber doch auch schon ı ganz ähnlicher Weise für Untergebene resp. Diener angewendet, ɔ z. B. C. P. 1, 5: *bn iw ḏꜣ (n) nꜣj-k ḫm-ḫꜣl·w* „es gibt kein Fehl n deinen jungen Leuten" d. h. deine Untergebenen sind wohl. ort ist das Wort genau so geschrieben wie bei uns; zu der eigenımlichen Form des Zeichens *ḫꜣ* vgl. die Schreibungen von *ḫr* Nahrung" (ϩⲣⲉ) Kanop. Tanis 71 und des Namens *Pꜣ-ḫꜣl-ḫnsw* Griff. ɛyl. III 443.

Wie bei uns der Ausdruck *ḫm-ḫꜣl* „junger Mann" für den berbringer des Briefes, so ist Ryl. 9, 19, 13 das entsprechende *mt ḫꜣl* „junger Mann" unter gleichen Umständen gebraucht („man eß einen jungen Mann die Briefe tragen").

§ 58. *r šn pꜣ wḏꜣ Pꜣ-dj-ḫnsw* „um sich nach dem Wohlergehen es Pete-chons zu erkundigen", ein anderer Ausdruck für das, was ı Z. 2 in der Form *šn* X. *r pꜣ wḏꜣ* Y. „den X. fragen nach dem Vohlergehen des Y." gesagt war. *šn* mit dem Akkusativ der ache, nach der man fragt, findet sich anscheinend ebenso auch

Ros. 20: *iw-f šn tꜣ md-pḥ·t·w nꜣ irpj·w* „indem er die Ehren d Heiligtümer zu erfahren suchte“ *προσπυνθανόμενος τὰ τιμιώτα τῶν ἱερῶν.* Vielleicht ist aber in beiden Fällen die Präposition die an der Parallelstelle in Z. 2 stand, zu ergänzen. — Na diesem Satze scheint es, daß Pete-chons an dem Orte des Adre saten gefangen gehalten wird.

§ 59. Was hier durch *irm* „und“, „mit“ angeknüpft wird, wi nicht an den Satz *dj-j iw ꜣpwlpns* anzuknüpfen sein: „ich ließ d Apollophanes kommen mit dem Werte eines ...“. Abgeseh davon, daß das kaum einen Sinn gäbe, würden jene Worte „m usw“ dann vor dem *r šn pꜣ wḏꜣ Pꜣ-dj-ḫnsw* „um sich nach de Wohlergehen des Pete-chons zu erkundigen“ stehen müssen. S sind vielmehr an eben diesen finalen Ausdruck anzuknüpfen u geben ein zweites Objekt zu *r šn* „um zu fragen nach“, gera wie nachher in Z. 20 nach *hb* „Nachricht senden“.

§ 60. *swn* „der Wert“ (s. ob. Urk. 6, § 18), wie stets ohne de bestimmten Artikel, obwohl determiniert. Das *r šn swn* x. „na dem Werte eines x. fragen“ wird im Deutschen am richtigste durch „fragen, wieviel ein x. kostet“ wiedergegeben. — Zur Schre bung von *swn,* die nur aus den phonetischen Zeichen *sw* und de Menschendeterminativ von *ꜥš* „rufen“ usw. besteht, s. ob. Urk. 6, § 1

§ 61. In diesem Worte sah Revillout *hrw* „Tag“; dies is unmöglich. Spiegelberg hat gesehen, daß es sich genau ebens aussehend Kanop. Tanis 74 in der Bedeutung „Brot“ findet a Äquivalent des hierogl. *ꜥḳ* (*ἄρτος*). In der gleichen Bedeutun findet es sich Spieg. Petub. Gloss. Nr. 443. Krugtexte Gloss. Nr. 23 An der letzteren Stelle bemerkt Spieg. richtig, daß das ganze Wo mit dem Schluß des Wortes *ḫr* „Speise“ (ϩⲣⲉ, ebendas. Nr. 174 übereinstimmt. Daraus geht hervor, daß die Schreibung nur ein ideographische (Abkürzung) ist. Es wird darin nicht mit Spieg. da alte, im Kopt. verschwundene Wort *t* „Brot“, sondern das jünger seit dem Neuäg. übliche, im Kopt. als ⲟⲉⲓⲕ erhaltene Wort *ꜥḳ* z erkennen sein. Die Stelle des Dekrets von Kanopus bestätigt das denn dort handelt es sich um die Benennung des „Berenikebrotes (*Βερενίκης ἄρτος*), die im demotischen Text ohne Zweifel ebenso *n Brnjgꜣ* gelautet haben wird, wie im hieroglyphischen.

Dieses Wort für „Brot“ wird bei uns eine Unterhaltsratio des Gefangenen bezeichnen, wie in den von Griffith, Ryl. III 41

ageführten Stellen. Ebenso Kairo 30605, 18. 30606, 9. 16. 23, wo es genau dieselbe Form hat wie bei uns und z. T. ebenfalls von Gefangenen gebraucht ist. Kairo 30606, 9 scheint der Wert einer solchen Ration auf 5 Silberlinge (100 Drachmen) bewertet zu sein. Sollte das richtig sein, so kann es sich kaum um eine Tagesration handeln, sondern vielleicht um eine Monatsration. Wenn sich der Briefschreiber danach erkundigt, so ist daraus wohl zu schließen, daß der Gefangene oder sein Befreier die Kosten seines Unterhaltes zu tragen resp. der Gefängnisverwaltung zu erstatten hatte.

§ 62. *tꜣ md ꜥꜣ* „die große Sache", d. i. „die Hauptsache", hier in ganz gleicher Anwendung wie in *tꜣj-f md·t ꜥꜣ·t wꜥb* „seine Hauptsache ist, rein zu sein" Mag. pap. 17, 26. 29, 30. Wie hier muß auch an unserer Stelle das folgende *hb* „zu senden" Infinitiv sein. Die Konstruktion ist dieselbe wie in den Urk. 14, § 25d angeführten Sätzen, für die vermutlich der Satz *pꜣj-j ꜥš-sḥn . . . n . gj r in* „mein Vorhaben besteht in der Hinausführung" Z. 14 (. 47) den Schlüssel abgibt. [Die ganze Formel *tꜣ md·t ꜥꜣ·t hb n-j* findet sich wörtlich ebenso in dem Brief Theb. Ostr. p. 63 wieder, wo sie Thompson ebenso erklärt, wie hier geschehen.]

§ 63. *hb n-j (n) pꜣj-tn wḏꜣ* „mir über euer Wohlergehen Nachricht zu senden". Vgl. *nꜣ-ꜥnf iw-tn r ir-f hb n-j n pꜣj-tn wḏꜣ* „es ist gut, wenn ihr es tun werdet, sendet uns Nachricht über euer Wohlergehen" Äg. Ztschr. 42, 48/9. Diese Stelle zeigt zugleich, daß wir vor *pꜣj-tn wḏꜣ* die Präposition *n* zu ergänzen haben, die dem *im-s* entspricht, das wir in Z. 10. 16 nach *hb* fanden. — Das Pronomen 2. plur. in „euer Wohlergehen" wird nicht als Höflichkeitsform für die 2. sing. anzusehen sein, sondern auf den Empfänger des Briefes und „die welche zu ihm gehören", wie es in Z. 6 mit Bezug auf den Briefschreiber hieß (s. § 23), zu beziehen sein.

§ 64. Der Ausdruck *tꜣ ḥ·t-md·t*, der wörtlich „die Sachart" bedeuten würde, findet sich Ryl. 9, 10, 20 wieder, wo er am besten durch „Sachverhalt" wiederzugeben ist: Nachdem Pete-êse vom König entlassen war, kam er nach Tewdoj, *ḏd-f tꜣ ḫ-md t·ir-ḥr ḥr-wḏꜣ* „er sagte dem Har-wod den Sachverhalt, sagend: „„ich bin vom König entlassen worden."" An unserer Stelle, wo das *ḥ·t-md·t* befohlen werden soll, paßt diese Bedeutung nicht, eher „die Verhaltungsweise". Gemeint ist ohne Zweifel, daß der Adressat auf

das Anerbieten der „Bürgschaft oder einer andern Sache“ ein Bescheid geben soll.

§ 65. *im-s* ist hier augenscheinlich Ausdruck des persönlich Objekts von *ḥn* „befehlen“, das auf *tꜣ h·t-md·t* zurückweist; ko ⲉⲧ-ⲉⲧ-(ⲉ)-ϩⲱⲛ ⲙ̄ⲙⲟⲥ.

§ 66. Das Ortsadverbium *dꜣ* kann, wo es nicht durch ein z gefügtes *j* deutlich als ⲧⲁⲓ charakterisiert ist, wie in Urk. 15, sowohl „hier“ (ⲧⲁⲓ) als „dort“ (ⲧⲏ) bedeuten (s. meine Ausführung Äg. Ztschr. 50, 99ff.). Hier wird es vermutlich ⲧⲏ „dort“ sei „die man dort befehlen wird.“ Will man es als ⲧⲁⲓ „hier“ fasse wie C. P. 3, 3. 25. 26 (ebenso Griff. Ryl. III 403. Heß, Setne so wird man davor *r* zu ergänzen haben: „hierher“.

§ 67. Die Formel *šꜣʿ-tw nꜣ nṯr·w ... dj·t wšd-tn* findet si ganz entsprechend auch C. P. 1, 15/17: *šꜣʿ-tw Ḥr-imn ... dj·t wšd* (*n*) *gtg r bn iw ḏꜣ rs* „bis daß Ḥor-amun usw. gibt, dich zu b grüßen, eilends, ohne daß es einen Fehl gibt überhaupt“. D Worten geht dort ein Tatsachenbericht voran, an den sie eben wenig angeknüpft werden können, wie bei uns an den vorhe gehenden Satz. Man wird daher in ihnen wohl eine Ellipse z sehen haben, die die Bedeutung eines Wunsches hat, wie uns „Bis auf Wiedersehen!“ Dafür spricht auch das *n gtg* „eilend an der zitierten Stelle, das in einen echten Temporalsatz mit „bi gar nicht paßte. Das Ganze entspricht dort eben wohl unserem „Bis auf baldiges Wiedersehen!“

a) *nꜣ nṯr·w Kmj* „die Götter Ägyptens“ oder „die ägyptische Götter“, ohne Zweifel im Gegensatz zu den griechischen gemein — Der langgezogene wagerechte Strich über dem *mj* stellt nich etwa den Genitivexponenten *n* dar, vgl. Kanop. Tanis 10, wo e steht, obwohl vorher der Genitivexponent besonders bezeichne ist; ib. 40 in *r Kmj* „für Ägypten“; ib. 47 in *n Kmj* „aus Ägyp ten“; ib. 35 in *irm Kmj* „und Ägypten“ usw. Er gehört vielmeh zu der Schreibung von *km* „schwarz“ und findet sich, wenn auc weniger lang gezogen, auch C. P. 1, 12 in *jt km* „schwarzes Korn (nach Thompson, als Gegensatz zum *jt ḥd* „weißen Korn“ ebenda

b) Das Verbum *wšd* „begrüßen“ findet sich im Demot. ohn Angabe des Objektes, das begrüßt wird, gebraucht in den Stelle Ryl. 9, 12, 10. 20. Pap. Spieg. 16, 19, wo *wšd-f* resp. *wšd·t-f* (mi Bezeichnung des gesprochenen *t* vor dem Suffix) bedeutet: „er be

üßte ihn (den Fürsten, den König)", nachdem er sich auf den
oden geworfen hatte. An unserer Stelle würde man danach *dj·t*
šd-tn „geben, daß ihr begrüßt", an der eben (§ 67) zitierten Parallel-
elle C. P. 1, 16 das *dj·t wšd-k* „geben, daß du begrüßest" zu über-
tzen haben; das fehlende Objekt würde dann das Pronomen der
sing. „mich" sein. Das widerspricht jedoch dem Sinn, den der
unsch offenbar haben muß, „möge ich euch bald begrüßen kön-
n", wie auch den obigen Stellen, wo es stets naturgemäß der
iedrigerstehende ist, der den Höherstehenden begrüßt, nicht um-
kehrt. *dj·t wšd-tn* wird daher heißen müssen: „geben, euch zu
grüßen", resp. „daß ihr begrüßt werdet". Wie die Form *wšd-tn*
bei zu erklären ist, ob als Infinitiv mit Objektssuffix oder als
rstümmelte passivische Subjunktivform (*wšd-tw-tn*), bleibe dahin-
stellt. Es liegt augenscheinlich ein ganz analoger Fall zu dem
hb „laß Nachricht senden" vor, das ob. § 37 besprochen wurde.

§ 68. *ḫnw sḫn nfr* „in guter Verfassung"; vgl. die häufige
hlußformel der demot. Briefe: *pꜣ sḫn nfr st ir rḫ-s* „die gute
erfassung, man läßt sie wissen" Spieg. Pap. Kairo S. 201, Anm. 1.
tub. Gloss. Nr. 375a, in unserer Korrespondenz C. P. 3, Rs. 18.
e Bedeutung, die *sḫn* hier hat, entspricht der des kopt. ⲥⲁϩⲛⲉ
ersorgung" (ἐπιχορηγία Ephes. 4, 16. Phil. 1, 19). — Der ganze
usdruck „in guter Verfassung" entspricht dem *r bn iw dꜣ rs* „ohne
ß es ein Fehl gibt überhaupt", d. i. „ohne daß dir etwas fehlt"
r in § 67 zitierten Parallelstelle C. P. 1, 17.

§ 69. „Jahr 22 Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit
hoiak) Tag 21" des Königs Ptolemaios Philometor = 20. Januar
59 v. Chr.

a) Die Form der Zahl 2 ist die, die wir in den Kairiner
ichturkunden fanden (Urk. 1, § 14b).

§ 70. *r dj·t st* „um es zu geben" (Lesung von Thompson);
enso in den Adressen der drei andern Briefe und bei den Heidel-
rger Briefen Äg. Ztschr. 42, 49, wo es bereits Spiegelberg
chtig deutete. In koptischen Briefen ist es zu ⲧⲁⲁⲥ „es zu geben"
worden, z. B. ⲧⲁⲁⲥ ⲛ̄-ϩⲏⲗⲓⲁⲥ ϩⲓ-ⲧⲛ̄-ⲡⲁⲧⲟⲩⲣⲉ ⲡⲉⲗⲁⲭⲓⲥⲧ(ⲟⲥ) „zu geben
Elias durch Pature, diesen Geringsten" Crum, Copt. Ostr. Nr. 174,
o ϩⲓ-ⲧⲛ̄ augenscheinlich den Absender des Briefes einführt und
m *n-d·t* „aus der Hand" in der Einleitungsformel von Urk. 17
1) entspricht. Ähnlich ib. Nr. 230 (ϩⲓ- statt ϩⲓ-ⲧⲛ̄-).

Zur grammatischen Erklärung des Ausdrucks vgl. altäg. Sät wie *nt·t r rdj·t* „was zu geben ist" (Verbum II § 555 d γ).

§ 71. Was auf *r dj·t st* folgte, ist in den 3 andern Briefe die von anderen Absendern als dem unseres Briefes herrühre überall: *ỉ·ỉr-ḥr pꜣ sẖ Ḥr-bꜣst pꜣ mr-mšꜥ*, d. i. offenbar: „vor de Schreiber des Heriubastis, des Generals". Denn das *pꜣ sẖ*, das v dem Namen *Ḥr-bꜣst* steht, kann nicht der Titel dieses Mann selbst sein. „Der Schreiber Heri-ubastis" könnte nur *sẖ Ḥr-bꜣ* ohne Artikel oder *Ḥr-bꜣst pꜣ sẖ* „Heriubastis der Schreiber" heiße Diese Auffassung wird auf das schönste bestätigt durch den Bri Heidelberg 781 (Spieg. Äg. Ztschr. 42, 50), der, an den Hegem Pates gerichtet, an dessen Schreiber adressiert ist: *r dj·t s n pꜣ* *n Pꜣ*(πⲁ)*-tw* „zu geben dem Schreiber des Pates, des Hegemons

a) Etwas Entsprechendes stand nun auch bei uns da. Den man sieht vor dem Namen *Ḥr-bꜣst* resp. dem Spatium, das ih vorangeht und über das die Siegelschnur weggelaufen sein wir ein langgezogenes *n* und davor einen lang herunterlaufenden Stric wie er für *sẖ* charakteristisch ist, und endlich unmittelbar hint *r dj·t st* den bestimmten Artikel *pꜣ*. Es wird *pꜣ sẖ n* „der Schreib des" sein; der Wortstamm *sẖ* geschrieben, wie in Z. 23.

Vorher ist die Partikel des Dativs *n* zu ergänzen, die in de Heidelberger Briefen Äg. Ztschr. 42, 49. 51 ausgeschrieben is Thompson dachte daran, an Stelle des *pꜣ sẖ n* vielmehr *r d·t* „in die Hand von" zu lesen, doch pflegt man in diesem Ausdruc das *n* nicht zu schreiben.

b) Alle 4 Briefe scheinen demnach nicht an den Genera selbst, an den sie offenbar gerichtet sind (vgl. Z. 3 und C. P. 1, wo er unzweifelhaft angeredet ist als „o General"), zu bestelle zu sein, sondern an seinen Schreiber — wir würden sagen: a

Umschrift.

1. *(n-)d·t*[1] *Ḥr*[2]*(sꜣ) Pꜣ-nḫt·t*[2a]

. . . .

Rs. 4. *ỉr-k*[3] *smj*[3a] *r*[3b] *nꜣ ntj ṯꜣj (r)*[4] *Ḥr-m-ꜣḫ (sꜣ) Is-m-ḥb*[5] *sẖ-dmj*[6] . . . . .[7]

5. *n*[8] *wꜣj r·r-f*[8a] *r·ỉw-s*[9a] *ỉw*[9b] *(r-)d·t-j*[9c] *dd*[10] *wn mtw-f*[11](ⲛ̄ⲧⲁϥ)

in Bureau —, der die Korrespondenz seines Herrn zu eröffnen nd ihm vorzulegen hat.

§ 79. Der Name des Adressaten, der von Revillout Heranup elesen wurde, ist nach Thompson *Hr-bꜣst* zu lesen. Er macht afür mit Recht geltend: das Fehlen eines senkrechten Striches, er das *t* von *inp* sein könnte in C. P. 1 Rs. und C. P. 3, Rs. 20; enn der Strich, der hier hinter dem Zeichen des Herzens steht, ehört zu *hr* „zufrieden" ( ) und ist dementsprechend in C. P. 3, s. 20 von dem Gottesnamen (*Bꜣst*, Revillout's *np* von *Inp*) durch as Spatium für die Siegelschnur getrennt. In C. P. 4, Rs. 8 und C. P. 3, 27 steht zwar wie bei uns ein zweiter Strich hinter em Herzen; dieser geht aber nicht, wie es bei dem *t* von *Inp* blich ist, unter die Zeile hinunter, sondern ist in C. P. 4 mit dem rsten Strich (von *hr*) ligiert; es ist nach Thompson das Gottesleterminativ, das nicht selten hinter *hr* vorkommt.

Urk. 17.

Aus Pap. Brit. Mus. 10231 (C. P. 3.).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 52—54.)

Brief vom 20. Febr. 159 v. Chr.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Revillout, Corp. pap. II pl. 3. Behandelt von demselben Rev. ég. 5, 47/8.

Über Herkunft und Alter der Urkunde, sowie Feststellung des 'extes ist oben S. 410/1 gesprochen.

Übersetzung.

:. Aus der Hand[1] des Ḥōr (Horos)[2], Sohnes des P-nacht[2a]

. . . .

s. 4. Du erkundigst dich nach[3] dem, was Harmachis, den Sohn des Ese-em-hab[5], den Dorfschreiber[6] von . . . . .[7], betrifft[4],

;. von dem man sich entfernen sollte.[8] Es ist[9a] in meine Hand[9c] gekommen[9b], denn[10] er hat[11] (noch)

6. *dmd*[12] *krkr*[13] 100[14] *ʿš-w n-f*[15] *im-w r*[15a] *pꜣ srtks*[16] (*r*) *tm*

7. *dj·t*[17] *in-w*[18] *s r ẖd*[19] *iw-f ḏdḥ*[20] *pꜣ rn*[21] *nꜣ rmt·w*

8. *r*(e)·*ir*[22] *n-f*[23] *šp-dr·t*[24, 25] *Ḏd-ḥr* (*sꜣ*) *Is-m-ḥb*[26] *irm*[25]

9. *Pꜣ*(πa)-*nꜣ-bjk·w*[27] (*sꜣ*) *Ḥr-ʿꜣ-ʿꜣ*[28] *irm*[25] *Pꜣ*(πa)-*pꜣ-šr-*(*n-*)*pꜣ-šr-*(*n-*)*nꜣ-nḫt-f*(?)[29]

10. (*sꜣ*) *Ḥr-n-d·t-f*[30] (*sꜣ*) *Ḥr-pꜣ-bjk*[31] *irm*[25] *Ḥr* (*sꜣ*) *Mꜣj-ḥs*[32a]

11. *r* (= *irj·n*) *rmt s* 4[33] *r*(e)·*ir-w*[34] *n-f šp-dr·t wꜣj-f r·r-f*[35]

12. *r*(e)·*ir-w*[36] *ʿnḫ r*[37] *swn*[38] *ḏd*[39] *iw-n* (*r*) *dj·t šm-f*[40] (*r*)[41] *ẖd*

13. *wbꜣ*[42] *tꜣj-f*[43] *md*[44] *ms*[45]

. . . .

19. *sẖ*[46] *ḥꜣ·t-sp* 22·*t*[46a] *tpj pr ssw* 22[46b]

20. *r dj·t st*[47] *t·ir-ḥr*[47a] *pꜣ sẖ* (*n*) *Ḥr — bꜣst pꜣ mr-mšʿ*

Inhalt.

Der Brief enthält einen Bericht, den ein Untergebener des oben S. 432/3 genannten Generals Heriubastis an diesen seinen Vorgesetzten erstattet. Wie C. P. 4, der unserm Briefe gefolgt ist und auf ihn direkt Bezug nimmt („es gibt einen andern Bericht (*bk*), den ich dir erstattet habe"), dreht sich der Bericht hauptsächlich um die Antwort auf gewisse Briefe des Generals, die der Berichtende vergebens von den Schreibern des Strategen zu erlangen sucht. Der Aufenthaltsort des Strategen, an dem sich zur Zeit auch der Briefschreiber befindet, scheint *Prj·w-pꜣ-ʿt-imn* 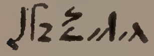 zu heißen (C. P. 3, 9. 15); er liegt südlich von dem Wohnort des Adressaten (C. P. 3, 27).

In dem Abschnitt, der uns hier beschäftigt, berichtet der Briefschreiber über die Angelegenheit eines Dorfschreibers, der wegen einer Schuld verhaftet und stromab gebracht werden sollte, vermutlich zum Adressaten. Es gelang, ihn zu befreien, da er

6. insgesamt[12] 100[14] Talente[13]. Man hat für ihn gerufen[15] in bezug auf sie[15a] dem Strategen[16], um nicht
7. zuzulassen, daß[17] man ihn stromab[19] bringe[18], indem er verhaftet ist[20]. Die Namenliste[21] der Leute,
8. die ihm[23] Handnehmen[24] taten[22], ist[25]: Teos, Sohn des Ese-emhab[26], und[25]
9. Pambēkis[27], Sohn des Ḥar-ʿo-ʿo[28], und[25] Pa-pšen-pšen-nenchū-tef(?)[29],
10. Sohn des Ḥar-en-dŏtef[30], Sohnes des Harpbēkis[31], und[25] Horos, Sohn des Miysis[32],
11. zusammen 4 Personen[33]. Sie haben[34] ihm Handnehmen getan. Er hat sich von ihm entfernt[35].
12. Sie haben einen Eid geleistet[36] betreffs[37] des Wertes[38], indem sie sagten[39]: „wir werden veranlassen, daß er geht[40] stromab[41]
13. zu[42] seiner[43] Zins[45]angelegenheit“.[44]

. . . .

19. Geschrieben[46] im Jahre 22[46a], im ersten Monat der Winterjahreszeit (Tybi), Tag 22[46b]
20. Zu geben[47] vor[47a] den Schreiber des Heri—ubastis, des Generals.

noch über genügende Aktiva verfügte und sich Leute fanden, die dem Strategen für das Vermögen, d. h. wie es Partsch versteht, für das Dableiben desselben, sowie dafür, daß sich der Schuldner zu dem Zinstermin freiwillig stromab begeben werde, Bürgschaft leisteten.

Kommentar.

§ 1. *n-ḏ·t* „von“ oder „aus der Hand des“, ebenso C. P. 4, 1. Der Ausdruck steht hier in derselben Anwendung wie in Urk. 13, 2 (§ 3). Zu der kurzen verballosen Fassung, in der hier die Angabe des Briefschreibers gegeben ist, vgl. die Fassung, die dort die Adresse hat (a. a. O. § 1). In den Absenderangaben der kopt. Briefadressen (s. ob. Urk. 16, § 70) steht dafür ϩⲓⲧⲛ̄- „durch“, „von der Hand von“, das auch sonst dem demot. *n-ḏ·t* entspricht (s. Urk. 14, § 26).

§ 2. Der Name des Briefschreibers wurde von Revillout Hor-neχt gelesen. Nach dem Beispiel der andern Briefe C. P. 1

und 2 wird man aber auch hier die Nennung des Vaters erwarten müssen, zumal der Name des Briefschreibers ohne jeden Titel genannt ist. So wird denn gewiß nur das *Ḥr* „Horos" als Name des Briefschreibers selbst anzusehen sein, was darauf folgt, aber als Name des Vaters, indem die Filiation wie stets in unserer Korrespondenz unbezeichnet gelassen ist. Diese Annahme wird bestätigt durch den von anderer Hand geschriebenen[1]) Brief C. P. 1, in dem der dortige Briefschreiber eben diesen Namen (*P*ꜣ*-nḫt·t*) ohne das vorhergehende Horos als Namen führt, gefolgt von einem andern Vatersnamen.

a) Der Name, den wir so von dem vorhergehenden „Horos" abgetrennt und als Namen des Vaters unseres Briefschreibers erkannt haben, ist trotz der Bedenken von Spiegelberg und Thompson doch wohl einfach *P*ꜣ*-nḫt·t* zu lesen. Der Artikel *p*ꜣ ist überall deutlich Die beiden Striche hinter dem Zeichen für *nḫt* sind die bei diesem Worte übliche Bezeichnung des gesprochenen *t*. Zu der Form vgl. die Schreibung *gm·t-s* C. P. 2, 4 (ob. Urk. 16, § 12); insbesondere C. P. 1, 1 sieht das Zeichen ganz ähnlich aus. Zum Schluß folgt das Personendeterminativ.

§ 3. Der mit *ỉr-k*, das hier sowohl das präsentische ⲕ̀ oder ⲉⲕ („du bist beim"), wie das perfektische ⲁⲕ („du tatest") sein könnte, beginnende Satz führt, wo er in unsern Briefen vorkommt, zu einem neuen Thema über, das in keinem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden steht. In C. P. 4, Rs. 3 geschieht dasselbe nur durch die Worte *n*ꜣ *ntj ṯ*ꜣ*j* „das, was betrifft den und den", die auch bei uns nachher folgen, während in C. P. 3, 14. 21 auch diese Worte fehlen und der neue Gegenstand einfach absolut vor die über ihn zu gebende Auskunft gestellt ist als hervorgehobener Satzteil. In allen Fällen bildet der Gegenstand, auf den so die Rede gebracht werden soll, den Schluß des zu ihm überleitenden Satzes, und es folgt in einem zweiten, unabhängigen Satze die Auskunft, was in bezug auf den betreffenden Gegenstand zu melden ist. Danach wird der mit *ỉr-k* beginnende Satz etwa bedeuten: „du fragst, resp. hast gefragt nach".

a) Das erste Zeichen, das auf *ỉr-k* folgt, sieht nun in der Tat fast wie das Zeichen *šn* des Wortes *šn* „fragen" aus, der Rest

1) Das ist z. B. deutlich aus der Verschiedenheit der Schreibungen von *mr-mš*ʿ (s. ob. Urk. 16, § 8) und *r ḥd* „stromab" zu erkennen.

aber ist völlig anders als bei diesem Verbum, das C. P. 3, 24. 4, 20 in *pꜣ šn* „die Untersuchung" sein regelmäßiges Aussehen hat: .

Die richtige Lesung wird uns durch die Schreibung des Wortes *smt* „Art", die sich C. P. 3, 20. 4, 8. 25 in dem Ausdruck *pꜣ smt* „desgleichen" angewendet findet, an die Hand gegeben. Das *s* dieses Wortes sieht nämlich genau wie das erste Zeichen unseres Wortes aus; das zweite Zeichen unseres Wortes ist nach 4. Rs. 3 augenscheinlich ebenfalls ein *m*; was übrig bleibt, sieht an unserer Stelle und in C. P. 3, 14 wie das Suffix 1. sing. *j* aus; C. P. 3, 21. 4, Rs. 3 stehen statt dieser 3 Striche nur 2 da; es ist daher möglich, daß der dritte Strich, wo er steht, die Präposition *r* darstellt. Jene beiden Striche sind das vokalandeutende Zeichen *j* resp. *iw*, das man in so vielen demot. Worten findet und das man meist mit *e* transskribiert. Dem Worte fehlt also ein Determinativ. Auch darin stimmt es mit *smt* „Art", wie es an den genannten Stellen geschrieben ist, überein. Unser Wort wird wie diese Schreibung eine Abkürzung sein, und zwar des Wortes, das Spieg., Äg. Ztschr. 42, 59 Nr. XXIV besprochen hat und in dem er das kopt. ⲥⲙⲟⲩ erkannt hat (und das doch wohl auch Spieg. Petub. Gloss. Nr. 510 vorliegen wird trotz Nr. 363). Unsere Schreibung unterscheidet sich von der des Pap. Erbach (Äg. Ztschr. a. a. O.) eben nur in dem Fehlen des Determinativs, also ebenso, wie sich die oben zitierte Schreibung von *smt* in unseren Briefen von der gewöhnlichen Schreibung dieses Wortes unterscheidet. Die Identität mit Spieg.'s ⲥⲙⲟⲩ wird durch die Umschreibung mit *ir* „tun" und die Einführung des Objektes durch *r* zur Gewißheit. Die Bedeutung „sich erkundigen nach", die das Wort bei uns haben muß, liegt wohl auch der Bedeutung „grüßen", die es in den von Spiegelberg, Äg. Ztschr. 42, 46ff. übersetzten Briefen zu haben scheint[1]), zugrunde. Dieselbe Bedeutungsentwicklung ist ja auch bei dem entsprechenden Ausdruck *nd ḥr·t* des älteren Briefstiles zu beobachten.

b) *r* „betreffs" wie ob. Urk. 16, § 6.

§ 4. *nꜣ ntj tꜣj (r)* „das was betrifft den und den". Dieser Ausdruck findet sich in unserer Korrespondenz noch mehrmals;

---

1) nicht „segnen" wie Spieg. übersetzt. Die Worte „hier vor Gott NN.", die in der Begrüßungsformel darauf zu folgen pflegen, nötigen nicht zu dieser Übersetzung; sie bedeuten einfach „in Gegenwart des Gottes NN." vgl. Urk. 15, § 41 b.

so in ganz demselben Zusammenhange wie hier C. P. 4, Rs. 3; ferner: „komm hinter mir nach Süden" *ḫr nꜣ ntj tꜣj (r) pꜣ sẖ-dmj* „wegen dessen, was den Dorfschreiber betrifft" C. P. 3, 7 und ganz ähnlich C. P. 4, 2; selbständig als Überleitung zu einem neuen Gegenstand: *nꜣ ntj tꜣj (r) NN. bw ir-j gm pꜣ rmt (n-)rn-f* „was den NN. betrifft, nicht fand ich den genannten Mann" C. P. 3, 16. — Für die Bedeutung des Verbums *tꜣj* und seine Konstruktion vgl. *ntj nb ntj tꜣj r-f* (resp. *r-s, r-w*) „alles was es betrifft" Berl. 3112, 3. 5. 15. 3105, 10. 3107, 7. 12. Louvre 3440 (Rev. Chrest. 386). 3263 (ib. 373); *pꜣ sp hj ntj tꜣj r swn ꜣḥ dr-f* „die übrigen Unkosten, die sich auf den ganzen Ackerwert beziehen" Eleph. 2, 6 (= Urk. 13bis); [*bn*] *iw-s tꜣj r·r-f in* „es betrifft ihn nicht", „es geht ihn nicht an" Pap. Ricci 1, 9 (Spieg. Petub. S. 37); ϭⲓ-ϫⲓ ⲉⲣⲟϥ „es geht ihn an", „es gehört sich für ihn, (daß er das und das tue)" Zoega 391. 394; ⲙ̄ⲙⲟⲛ ⲛⲟⲃⲓ ϭⲓ ⲉⲣⲟϥ „keine Schuld trifft ihn" Vita Sinuthii ed. Leipoldt 145 (boh.).

§ 5. Der Name dieses Mannes ist C. P. 4, 12 vollständig erhalten; danach ist die Lesung wohl sicher. Zu der Schreibung von *m-ḥb* vgl. *Ḥr-m-ḥb* Griff. Ryl. III 457; *Dḥwtj-m-ḥb* ib. 464. Gegen die Lesung *Is-i·ir-dj-s*, die Spieg. vorschlug, spricht das Gottesdeterminativ am Ende. Davor stand wohl nichts. Der dicke schräge Strich, der links von *Ḥr* über der Zeile zu stehen scheint, ist nur Schmutz.

§ 6. *pꜣ sẖ-dmj* „der Dorfschreiber" mit folgendem Namen des Dorfes, in dem er sein Amt versah, s. ob. Urk. 1, § 15e. Ebenso C. P. 3, 7. — Der Artikel *pꜣ* besteht hier nur aus einem Strich (statt aus 2), sieht also wie die Präposition *r* oder *n* aus; ebenso nachher vor *srtks* (s. § 16); ferner in *r pꜣ mꜣ*ʿ (ⲙⲁ) „an den Ort" C. P. 3, 8.

§ 7. Der Ortsname, den Revillout *Fet* las, ist etwas durch den von oben herabkommenden Schwanz des Wortes *tꜣ* „Welt" gestört. Die Elemente *t* und schräger Strich, die man unten zu sehen glaubt, finden sich im Demot. nicht selten ebenso wie im Hierat. zusammen (vgl. Spieg. Petub. Gloss. S. 102*). Eine Lesung des Namens wage ich nicht.

§ 8. *n wꜣj r·r-f* „des sich Entfernens von ihm". Es ist aus dem Zusammenhang klar, daß dieser Ausdruck einen Relativsatz zu dem eben genannten neuen Gegenstand der Mitteilungen ver-

treten muß, wie er an der Parallelstelle C. P. 4, Rs. 3 darauf folgt: „du hast dich erkundigt nach dem, was betrifft“ *nꜣ rmt·w* (*n*) *hb-w r* .... „die Leute, die nach x zu senden waren“. In beiden Sätzen liegt augenscheinlich dieselbe Ausdrucksform vor, über die ob. Urk. 4, § 12b gesprochen worden ist: ein genitivischer Infinitiv mit einem auf das Hauptwort bezüglichen pronominalen Objekt (Pronomen relativum) und mit gerundivischer Bedeutung. Bei uns hätten wir also: „der Dorfschreiber, von dem man sich zu entfernen hat“.

In unserem Falle wäre vielleicht auch noch eine andere Auffassung möglich: „in bezug auf sich Entfernen von ihm“, etwa wie in: „du bist hinter mir in bezug auf Tun dir (*n ir n-k*) gemäß allen Worten, die oben sind“ Berl. 3105, 17/18 (Urk. 1, § 37a). An der oben zitierten Parallelstelle C. P. 4, Rs. 3 ist eine solche Deutung aber wohl ausgeschlossen.

a) *wꜣj r* „sich entfernen von jemand“ bedeutet im Demot. „ablassen von ihm“. Mit folgendem *n* der Sache, in bezug auf die man sich entfernt, hat es dann die Bedeutung von der Forderung auf etwas abstehen gegenüber jemd., „jemandem etwas überlassen“ (s. ob. Urk. 12, § 65; 15, § 21), „jemandem etwas erlassen“ (s. ob. Urk. 15, § 30) erhalten. Hier, wo es ohne Beziehungsausdruck steht, muß das „Ablassen von“ nach dem Zusammenhang bedeuten: „freilassen“, „loslassen“ (wie Pap. Spieg. 10, 17). Ebenso nachher in *wꜣj-f r·r-f* „er ließ ihn frei“.

§ 9. a) Nach dem, was jetzt erhalten ist, könnte man zweifeln, ob *iw-s* oder *r·iw-s*, was auf dasselbe herauskäme (vgl. Urk. 13, § 38b), dastand. Unser Schreiber schreibt aber sonst nie ein solches *r* vor *iw* und speziell auch vor *iw-s* (ec) nicht: *bn-iw md* (*n*) *pꜣ tꜣ iw-s wꜣḥ* „es gibt keine Sache in der Welt, die gemeldet ist (o. ä.)“ C. P. 3, 25; *iw-s ḥs* „wenn es gelobt wird“ C. P. 4, 23. Vermutlich ist das scheinbare *r* nur das abgesplitterte Ende des *iw*.

b) Was auf das *iw-s* folgte, muß das Prädikat dazu gewesen sein. Nach dem, was davon erhalten ist, insbesondere am Ende, kann es wohl nichts anderes sein, als das Verbum *iw* „kommen“, das in unseren Briefen in diesen Formen vorliegt: C. P. 3, 2 , ib. 10 , C. P. 1, 18 , C. P. 2, 17 .

c) Das Wort *d·t-j* „meine Hand“ wird dann wie so oft für *r-d·t-j* stehen (vgl. Urk. 7, § 9), sodaß wir hätten: „es ist in meine

Hand gekommen". Was das bedeuten muß, ist klar. Es mu nach dem Zusammenhang das Gelingen der Freilassung bezeichne und also frei übersetzt bedeuten: „es ist mir möglich gewesen"

d) Nun besitzt aber das Demotische einen ganz ähnlich ge bildeten Ausdruck, der etwas derartiges bedeutet und gleichfall die Hand dessen, dem etwas möglich ist, nennt. Er laute 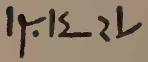 *iw-s* ʿ·*wj* *d·t* „daß es sei in den Armen (oder Hände d. h. im Besitz) der Hand von" Ros. 31. Kanop. Kom el Hisn 18 = 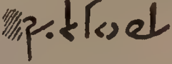 *iw-s* ʿ*ꜣw* *d·t* „daß es gereicht sei in die Hand von" Kanop. Tanis 66, was in beiden Dekreten griechisch durch *ἐξεῖναι* hieroglyphisch durch *wn-s m-*ʿ resp. *m-*ʿ·*wj* „es sei in den Armen (oder Händen) von" wiedergegeben ist. Wie man aus den Varianten sieht, war man sich über die Etymologie dieses Ausdrucks nicht mehr im klaren; die Einen erkannten in dem *ʾw* oder *ꜣwj*, das e enthielt, die aus *m* ʿ·*wj* „in den Armen von" d. i. „bei" entstandene Präposition, die Andern das Verbum *ꜣwj* „reichen", „lang sein" (ⲱⲟⲩ)[1], das man im Demot. so zu schreiben pflegt, als ob es mit dem Stamme ʿ*ꜣj* „groß sein" zusammenhinge, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 51. Sollte nicht unsere Stelle eben diesen Ausdruck nach einer dritten Etymologie geschrieben enthalten, indem der mittlere Bestandteil, der etwa **ēw* lauten mochte, für das Pseudopartizip des Verbums *iw* „kommen" genommen wurde?

Welche Deutung nun auch die richtige gewesen sein mag, der Ausdruck stellt in jedem Falle eine Sinnvariante des aus der Perserzeit belegten Ausdrucks „es ist in der Hand von" dar: *st n-d·t-k tm dj·t ir-w* „es ist in deiner Hand, zu verhindern, daß sie tun" Ryl. 9, 25, 1.

§ 10. *dd* führt hier den ausführlichen Bericht über den Ausgang der Angelegenheit, der im vorhergehenden Satze bereits kurz gemeldet wurde, ein und ist am besten durch „denn" oder „weil" zu übersetzen.

---

1) Dieselbe Verwechslung scheint vorzuliegen, wenn das Prototyp des kopt. ⲣ-ⲁ-ⲧⲟⲟⲧϥ : ⲓⲣⲓ ⲛ̄-ⲁⲩ-ⲧⲟⲧϥ „die Hand ausstrecken" o. ä., das ein Partizipium conjunctum des neuäg. Ausdrucks *ꜣw d·t-f* „Handanlegen" zu enthalten scheint (Spieg. Rec. de trav. 23, 202), im Demot. *ir (n)* ʿ·*wj d·t-f* geschrieben wird, als ob es „tun mit den beiden Armen seiner Hand" bedeutete, 2. Khaemw. 5, 36 (vgl. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 30).

§ 11. *wn mtw-f* (ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁϥ) „er hat". Daß so zu lesen ist, wiewohl die Reste hinter *wn* zunächst nicht gerade auf *mtw* zu deuten scheinen, geht aus der Schreibung von *wn* hervor. Denn nur, wo es dem kopt. ⲟⲩⲛ̄: ⲟⲩⲟⲛ entspricht, also vor einem indeterminierten nominalen Subjekt oder in der Verbindung *wn mtw-* „haben", wird dieses Hilfsverbum noch einfach *wn* geschrieben. Überall sonst im Relativsatz und als Hilfsverbum (Kopt. ⲛⲉ-) schreibt man *wn·w*, s. ob. Urk. 4, § 8. Da ein indeterminiertes Nomen wegen des Suffixes *f* nicht gefolgt sein kann, bleibt nur die Möglichkeit *wn mtw-f* zu lesen.

In der Tat passen die Reste denn auch zu der Schreibung von *mtw*, wie sie sich C. P. 4, Rs. 6 in *mtw-f* findet, wo sowohl das *m* wie das als senkrechter Strich erscheinende untere Zeichen des *tw* dieselbe Gestalt haben. Das *m* resp. *ntj* wird auch sonst von unserm Schreiber gern so steil und gerade gemacht wie hier, vgl. die Schreibungen des ob. § 3 besprochenen Wortes *smj* C. P. 3, 21 und von *ntj* in *tꜣ šʿj·t ntj (n) d·t-k* „der Brief, welcher in deiner Hand ist" C. P. 3, 4; *ntj tw-k hb* „die du sendest" C. P. 3, 12. — Zwischen *mtw* und dem Suffix *f* steht nur ein Tintenklecks. Der senkrechte Strich, der sonst bei *tw* steht, scheint hier ebenso wenig, wie bei 4, 6. 19 in *mtw-f*, gestanden zu haben. Unser Schreiber setzt ihn übrigens auch sonst, wie so mancher andere (z. B. Pap. Spieg.), ad libitum. So schreibt er z. B. mit Strich *tw-j* C. P. 3, 9. 23. 4, 9 und *mtw-j* 3, Rs. 15; dasselbe *mtw-j* aber ohne Strich 3, 8. 4, 20.

§ 13. Das Wort am Anfang von Rs. 6 kann nur *dmd* „Gesamtheit", „Summe", „insgesamt" sein, das ob. Urk. 9, § 37 behandelt wurde, und das z. B. Ryl. 10, B. 2. Brit. Mus. 1201, 5 (Spieg. Rec. de trav. 31) ganz ähnlich aussieht. Alles andere, woran der Zusammenhang denken lassen könnte, wie *kj* „ein anderer" (vgl. C. P. 3, Rs. 14. 17) oder eine Zahl (die ja aber auch hinter *krkr* stehen müßte), erscheint durch die deutlichen Formen des Erhaltenen ausgeschlossen; auch das zu ⲟⲩⲛ̄ⲧⲁϥ passende ⲙ̄ⲙⲁⲩ ist ausgeschlossen, da man die Striche des *ỉm* nicht so weit auseinanderstellt (vgl. *ỉm-w* in derselben Zeile) und da man im Demot. ⲙⲙⲁⲩ wie ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ zu schreiben pflegt.

Daß unser Wort ohne Artikel steht, entspricht durchaus dem Gebrauche von *dmd*.

§ 13. *krkr* „Talent“ in der Abkürzungsform, die Ryl. 40 Verso (Q, S, T). 42, 5. 7. Rein. 1, 26 gut und zweifellos belegt ist.

§ 14. Eine Summe von 100 Talenten ist recht hoch, dennoch ist wohl keine andere Verbindung zwischen der Zahl 100 und dem Worte Talent möglich. Ryl. 40 findet sich zwar stets die Zahl der „Silberlinge“ einfach ohne das Wort *ḥd* hinter den Talentbeträgen genannt, aber es steht dann doch immer hinter *krkr* erst noch die Zahl der Talente, z. B. *krkr* 1 125 „1 Talent 125 Silberlinge“ Ryl. 40, N, 8. Demnach könnte „1 Talent 100 Silberlinge“ *krkr* 1 100 heißen, aber *krkr* 100 kann doch nur „100 Talente“ bedeuten.

§ 15. Auf das völlig klare *ʿš-w* „man rief“, „es wurde gerufen“ scheint auf den ersten Blick isoliert dastehend das Suffix *f* zu folgen. Allein *ʿš-w-f* mit zwei Suffixen hintereinander ist im Demot. unmöglich. „Man rief ihn“ müßte *ʿš-w s* mit dem Pronomen absolutum *s* (alt *św*) heißen, vgl. nur *ỉn-w s* „sie führten ihn“ in der nächsten Zeile. Bei näherem Zusehen zeigt sich denn auch zwischen dem Suffix *w* und dem folgenden *f* die freilich sehr verblaßte Spur einer Verbindung; die so entstehende Ligatur wird, wie die ganz ähnliche Ligatur in *ỉr-w n-f* „sie taten ihm“ Rs. 11, für *w n-f* stehen; vgl. auch die analog gebildete Ligatur in *r·r-f* (ⲉⲣⲟϥ) Rs. 5. 11.

Das *n-f* „ihm“ muß an unserer Stelle auf den Dorfschreiber gehen.

a) Auf *ʿš-w n-f* folgt *ỉm-w* „in bezug auf sie“, nämlich die 100 Talente, wie Urk. 15, § 17. Es liegt augenscheinlich auch dieselbe Bedeutung von *ʿš* vor wie dort: „für etwas garantieren“. Die Person, der die Garantie gegeben wird, ist in den dort besprochenen Beispielen durch die Präposition *r* eingeführt. Diese liegt auch bei uns vor, sei es, daß man den ersten der beiden Striche vor *srtks* „Strategos“ dafür nimmt und dann den Artikel *pꜣ*, der vor *srtks* stehen muß, nur in dem zweiten Strich sieht (wie ob. § 6), sei es, daß man beide Striche für den Artikel in Anspruch nimmt und die Präposition ebenso ergänzt, wie nachher vor *tm dj·t* und vor *ḥd* (§ 41).

§ 16. *srtks* mit dem Determinativ für Fremde, die übliche demotische Schreibung für στρατηγός. Ebenso C. P. 3, 2. 14. 4, 3. Der Stratege nimmt hier nicht bloß die Garantie für den ver-

schuldeten Dorfschreiber entgegen, sondern läßt ihn nachher auch frei.

§ 17. Die eigentümliche Form des *tm*, die der in C. P. 2, 6 (s. ob. Urk. 16, § 24) ähnlich ist, kommt auch C. P. 3, 24 vor. Hier liegt die häufige Verbindung *r tm dj·t* „um nicht zuzulassen[1]), daß“ mit folgendem Subjunktiv (*sdm-f*) vor, die vielfach schon wie das kopt. ⲉ-ⲧⲙ̄-ⲧⲣⲉ- einfach „daß nicht“, „damit nicht“ (ὅπως μηθέν und μή c. Infin. nach προσέταξεν Ros. 9) bedeutet, wie die entsprechende positive Form *r dj·t* „um zu veranlassen, daß“, einfach „daß“ bedeutet. Vergleicht man Straß. Wiss. Ges. 18, 2 *tw-j ʿš r·ḥr-tn* (ⲉⲣⲱⲧⲛ̄) *r tm smj r·ḥr-tn* (ⲉⲣⲱⲧⲛ̄) *r tm dj·t smj NN. r·ḥr-tn* (ⲉⲣⲱⲧⲛ) „ich sichere euch zu, nicht gegen euch zu klagen, NN. nicht gegen euch klagen zu lassen“ resp. „daß NN. nicht gegen euch klagen wird“, so könnte man auch hier in dem Ausdruck *r tm dj·t* „nicht zuzulassen“ den Gegenstand der Zusicherung erkennen: „man sicherte dem Strategen zu, daß man nicht veranlassen werde“. Dem widerspricht jedoch wohl das *ìm-w*, das bereits den Gegenstand der Zusicherung enthielt, sowie der ganze Zusammenhang. So wird man das *r tm dj·t* doch wohl als Finalsatz auffassen müssen: „um nicht zuzulassen, daß“ d. i. „um zu verhindern, daß“ = „damit nicht“, vgl. Ryl. 9, 4, 14. 12, 14.

§ 18. Die Form *ìn-w* für den Subjunktiv „daß man bringe“ auch C. P. 3, 7. 21, an beiden Stellen ebenfalls mit dem Objektspronomen *s* „ihn“.

§ 19. *r ẖd* „stromab“, „nach Norden“, in C. P. 3 und 4 stets so mit dem Ortsdeterminativ versehen. Der Ausdruck wird in beiden Briefen wie in C. P. 2 (Urk. 16) speziell auch für die Reise zum Ort des Adressaten gebraucht. Das paßte auch hier vortrefflich, wo es sich darum handelt, den betr. Dorfschreiber „gefangen“ stromab zu bringen, vermutlich doch eben, um ihn dem Adressaten, dem Polizeichef und Gefängnisleiter, zu überantworten.

§ 20. *ìw-f ḏdḥ* „indem er gefangen“, „verhaftet ist“, Zustandssatz mit Pseudopartizip.

§ 21. *pꜣ rn* „der Name“, hier „die Liste“ wie oft im Demot., vgl. Berl. 13537, 7. 11 (Eleph.). Äg. Ztschr. 37, 27. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 225. In ganz derselben Weise wie hier als Überschrift

1) *rdj* „geben“, „veranlassen“ hat in negierten Sätzen im Altäg. und Neuäg. bekanntlich meist die Bedeutung „zulassen“.

zu einer Namensaufzählung findet sich der Ausdruck z. B. Berl. 3115, IV 5: *pꜣ rn n nꜣ rmṯ·w ntj sh̠ r pꜣ ʿ·wj* (ΗΙ) „die Liste der Leute, die eingeschrieben sind für das Haus, ist“ (folgen die Namen). Ähnlich ib. IV 1: *pꜣ rn n nꜣ hrw·w n swr* „die Liste der Tage des Trinkens ist“ (folgen die Daten).

§ 22. *r·ir* steht hier für das Partizipium perf. act., das gewöhnlich *ỉ·ỉr* mit Aleph prosth. geschrieben wird.

§ 23. Diese Ligatur für *n-f* „ihm“ findet sich auch C. P. 4, 6 in *mtw-f šm n-f* „und er ging weg“; ib. 17 *šm-f n-f* „er ging weg“. Man könnte zweifeln, auf wen das „ihm“ zu beziehen ist, auf den Schuldner, wie oben bei *ʿš-w* „sie riefen“, oder den Strategen. Für das letztere entscheidet Urk. 6, 6 (§ 14). Auch wird die Person, für die gebürgt wird, ja sonst durch *ỉm-f* „in Bezug auf ihn“ ausgedrückt.

§ 24. Der Ausdruck für das Bürgen *šp dr·t* erscheint hier wie in Urk. 6 (§ 14) in der Verbindung *ỉr šp-dr·t*, die dem kopt. ⲉⲣ̄-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ zu entsprechen scheint. Wie ob. a. a. O. ausgeführt wurde, liegt darin vielleicht das Wort „Bürge“, nicht „Bürgschaft“ vor. — Über den Gegenstand der Bürgschaft s. u. § 39.

§ 25. In der auf *šp-dr·t* folgenden Aufzählung der 4 Bürgen bildet für die Lesung und Abtrennung der Namen den festen Ausgangspunkt die Tatsache, daß die Nennung eines jeden neuen Bürgen durch das Wörtchen *ỉrm* „und“ eingeleitet wird; dieses hat in den beiden Briefen C. P. 3 und 4 stets die Form, die wir hier am Ende von Rs. 8 finden.

§ 26. Den Namen des ersten Bürgen las Revillout „Sonnimouth“. Sicher ist zunächst der Name *D̠d-ḥr* = Teos, vgl. Griff. Ryl. III 465. Der dann folgende Name des Vaters ist nicht Imuthes, da ihm der senkrechte Strich fehlt, der zu *ỉj* „kommen“ gehört und auch im Namen Imuthes nie zu fehlen pflegt, und da unter dem angeblichen *ỉj* ein Punkt steht, der nicht dazu gehört. Der Name beginnt vielmehr offenbar mit dem Namen der Göttin Isis, dann folgt dasselbe Element, wie in dem Namen, den wir oben *Is-m-ḥb* lasen und mit dem unser Name also identisch zu sein scheint. Dieser erste Bürge könnte ein Bruder des Schuldners gewesen sein.

§ 27. Den Namen des zweiten Bürgen möchte ich, unter Zustimmung von Thompson, *Pꜣ-nꜣ-bjkw* d. i. „der der Falken“ lesen

(*Παμβῆκις* Thompson); vgl. die Schreibung von *bjk* in dem Namen *Ḥr-pꜣ-bjk* in Z. 10. Der einfache wagerechte, unter der Zeile stehende Strich für *k* ist bei unserem Schreiber z. B. in *bn tw-j (r) ḫꜣʿ-k* „ich werde dich nicht lassen“ C. P. 4, 21 zu finden.

§ 28. Dieser Name ist nach Thompson wohl *Ḥr-ʿꜣ-ʿꜣ* „Horos der sehr Große“ zu lesen, indem die Wiederholung des *ʿꜣ* wie üblich durch das Zeichen *sp 2* „zweimal“ ausgedrückt ist.

§ 29. Der Name des dritten Bürgen scheint wieder mit dem Worte *pꜣ* „der von“ (πa-) zu beginnen, obwohl das Zeichen etwas anders aussieht (die gleiche Verschiedenheit kommt bei *s* vor). Dann folgt anscheinend zweimal hintereinander *pꜣ šr (n)* „der Sohn von“ (wobei das *šr* allerdings verschieden aussähe), das beliebte Bildungselement männlicher Eigennamen, mit dem u. a. solche Namen auch von andern Eigennamen abgeleitet werden (vgl. ob. Urk. 10, § 46). Der Grundname, von dem hier auf diese Weise ein Filiationsname gebildet zu sein scheint, könnte vielleicht *Nꜣ-nḫt·t-f* (Nechuthes) gelesen werden, doch bleibt dabei der Horizontalstrich über den letzten Zeichen (*t-f*) ebenso unerklärt, wie bei der Lesung *Tꜣ-ḥ·t* „das Haus“, die sachlich unwahrscheinlich ist. Der ganze Name „der (Sohn) des Sohnes des Sohnes des *Nꜣ-nḫt·t-f*(?)“ bezeichnet jedenfalls seinen Träger als Urenkel eines Trägers dieses Grundnamens.

§ 30. *Ḥr-(n-)d·t-f*, der ob. Urk. 16, § 1 besprochene Name.

§ 31. *Ḥr-pꜣ-bjk* „Horos der Falke“, Lesung von Spiegelberg, bestätigt durch Thompson, mit der gleichen Schreibung des Wortes *bjk* wie ob. § 27 (griech. *Ἁρπβῆκις* Thompson). Daß hier ausnahmsweise nicht nur der Vater, sondern auch der Großvater des Bürgen genannt ist, wird wohl seinen Grund darin haben, daß es mehrere gleichbenannte Leute mit gleichem Vatersnamen gegeben haben wird, vgl. Urk. 12, § 21.

§ 32. Der Name des vierten Bürgen scheint der häufige Personenname *Ḥr-mꜣj-ḥs* „Horos der Löwe“ (*Ἁρμιῦσις*) zu sein. Da kein Vatersname folgt, könnte man daran denken, diesen Namen in „Horos (Sohn des) Miysis (Löwen)“ zu zerlegen; dagegen ist wohl auch nichts einzuwenden, als daß der Name Miysis bis jetzt nicht allein belegt ist. Da dieser Name ein selbständiger Göttername ist, und Har-miysis nur eine Zusammensetzung nach der Art von Ḥar-p-rēʿ, Chens-thoth usw. ist, so liegt a priori kein

Bedenken dagegen vor, daß er ebenso wie Horos auch allein ge-braucht worden sei.

§ 33. Zu *r* (= *ỉrj-n*) *rmt s* 4 „macht (zusammen) 4 Personen" vgl. Urk. 4, § 43e.

§ 34. Das *r*, das hier vor *ỉr·w* steht, wird wie oben Rs. 8 (§ 22) das Aleph prostheticum, das bei der *sḏm-f*-Form von *ỉr* „tun" im Aussagesatz (ⲁϥ) bisweilen, anscheinend regellos, geschrieben wird, darstellen, vgl. Griff. Ryl. III 330. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 2 ba. In unserem Texte fehlt es Vs. 8 in *ỉr-s ḥtr*. Ein Zustandssatz ist hier als Vertreter eines Relativsatzes nicht am Platze, da Zahlenausdrücke, auch wenn sie der Form nach nicht determiniert sind, im Demot. doch als determiniert behandelt werden (s. Urk. 14 § 14d) und hier also ohne Bedenken das Partizip hätte stehen können, wie an der Parallelstelle in Z. 8. — In der Tat erfordert wohl auch der Zusammenhang, daß die Tatsache der Bürgschafts-leistung nicht zweimal in einem Relativsatz „die Leute, die Bürg-schaft leisteten", sondern auch in einem Aussagesatze „sie leisteten Bürgschaft" ausgesprochen wird.

§ 35. *wꜣj-f r·r-f* „er (der Stratege) entfernte sich von ihm (dem Dorfschreiber)" d. h. „er ließ ihn frei", s. ob. § 8a. Die Li-gatur in *r·r-f* (ähnlich Vs. 25) zeigt, daß der lange schräge Strich des /∠ erst nach dem darunter stehenden Haken gemacht wurde.

§ 36. *r·ỉr-w* gewiß wieder als Aussagesatz aufzufassen wie ob. in § 34, nicht als Zustandssatz („nachdem sie geschworen hatten"), wenngleich das hier auch Sinn gäbe.

§ 37. Das Zeichen, das zwischen *ʿnḫ* „Eid" und *swn* „Wert" steht, könnte man für *ntj* halten (vgl. *ntj tw-k hb* Vs. 12), doch gibt das keinen Sinn. Als Genitivausdruck, dem kopt. ⲛ̄ⲧⲉ- ent-sprechend (vgl. Brugsch, Gramm. demot. § 195, 3), wird man es nach dem artikellosen und allgemein gefaßten Worte *ʿnḫ* „Eid" (*ỉr ʿnḫ* „Eid leisten" = „schwören" wie ⲣ-ⲁⲛⲁϣ) nicht deuten können. Die Relativpartikel *ntj* „welcher" kann es nach dem indeterminierten *ʿnḫ* gleichfalls nicht sein. Es wird vielmehr die Präposition *r* „betreffs" sein, die z. B. Vs. 9 und Rs. 7 in *r ḫd* „stromabwärts" ganz ähnlich gestaltet ist. *ỉr ʿnḫ r* „einen Eid leisten in betreff etwas" heißt in der Tat „etwas beschwören" und findet sich so im gleichen Zusammenhange in dem Pfandvertrage Berl. 3108 „die Sache (von den Pfändern), die fehlen wird (bei der Hingabe

der Pfänder)“, *mtw-j ỉr ʿnḫ (r) swn·t-f (n) ḥd* „deren Geldwert werde ich (der Pfandnehmer) beschwören“, „und du wirst ihn ersetzen“ (Z. 6) und „die Sache, die fehlen wird (bei der Rückgabe der Pfänder) *mtw Nḫt·t-mnt ỉr ʿnḫ r-f* „die wird Necht-mont (der Pfandgeber) beschwören“ „und Ment-em-hē (der Pfandnehmer) wird sie ersetzen“ (Z. 9/10).

§ 38. *swn* „der Wert“, wie stets ohne Artikel, kann sich nur auf den vorher auf 100 Talente angegebenen Wert der Aktiva des schuldnerischen Dorfschreibers beziehen.

§ 39. Die durch *ḏd* „sagend“ eingeleitete direkte Rede enthält nicht, wie man erwarten sollte, den Wortlaut des vorher bezeichneten Eides, sondern ein Gestellungsversprechen, das gleichzeitig mit ihm abgegeben wurde.

§ 40. Das *šm-f* „daß er geht“ steht hier dem *in-w s* „daß er gebracht werde“ von Rs. 7 gegenüber und bezeichnet das von selbst Gehen im Unterschied zum Transport als Gefangener.

§ 41. *r* ist hier wieder unbezeichnet gelassen (vgl. § 15a. 17), obgleich der Briefschreiber es sonst in der Verbindung *r ḥd* „stromab“, „nach Norden“ zu schreiben pflegt (Vs. 4. 9. 16. 27. Rs. 7).

§ 42. *wbꜣ*, etwas kursiv geraten, aber sicher, in der Form, die der Schreiber dafür gebraucht (Vs. 24. Rs. 14. C. P. 4. 24). Zu der Bedeutung s. ob. Urk. 16, § 34.

§ 43. Das *j-f* (𓇋𓇋𓆑) von *tꜣj-f* ist ebenso abgekürzt wie das gleich aussehende *ỉw-f* abgekürzt zu werden pflegt. Die gewöhnliche Schreibung ⟋ʒ ist wohl daraus entstanden.

§ 44. *md* „Rede“, „Sache“, „Angelegenheit“, das Thompson erkannte, hat die gleiche Form wie Vs. 25 (*bn ỉw md (n) pꜣ tꜣ*). Rs. 16 (*md nb*).

§ 45. *ms* „Zinsen“ (ⲙⲏⲥⲉ) in der Abkürzung, die Griff. Ryl. III 356 in der Verbindung *r ms* „gegen Zinsen“ belegt hat. Man könnte auch 1·*t* „eine“ lesen, doch gibt „zu seiner einen Angelegenheit“ hier keinen Sinn.

§ 46. Die mit *sh* „geschrieben“ beginnende Datierung steht eingerückt in einer besonderen Zeile unter dem Brief.

a) Die Zahl 22·*t* ist hier so geschrieben, daß das Femininalzeichen sowohl unter der 20 wie unter der 2 in Gestalt eines Punktes steht.

b) 22. Tybi = 20. Febr. 159 v. Chr.

§ 47. Zu der Form der Adresse s. ob. Urk. 16, § 70ff. Sie steht auf der Rs. des Briefes unten und wird wieder durch ein größeres Spatium unterbrochen, das die Stelle bezeichnet, wo die Siegelschnur lag.

a) *ỉ·ỉr-ḥr* „vor“, „angesichts von“ würde nach Griff. Ryl. III 325 in sich schließen, daß die damit eingeführte Person eine höhere Stellung als der Briefschreiber einnahm.

Umschrift.

20, 17. *pꜣ pḥ·w ỉ·ỉr ḫpr*[1] *dj·t šp-w dr·t*

18. *n nꜣ wʿb·w*[2] *n*[3] *pꜣ ḥd* 10 *mtw-w ỉr n-j pꜣ ʿnḫ*[4] *m-bꜣḥ*[5] *Ḥrj-š-f*[6] *m-bꜣḥ*[5] *Wsỉr N-ꜣr-f*[6] *mtw-w dj·t ḥd* 1[7] *n pꜣ rmt n mr* . . . .[8] *r*(ɛ)*·wn·w*

19. *ḥꜣ·t* (ϩнт)[6] *mtw-w dj·t wꜣj(-w) r nꜣ wʿb·w*[10]

Sachlage.

Das uns beschäftigende Stück der aus dem 9. Jahre des Darius datierten Denkschrift des Pete-ēse III., Sohnes des Es-sem-teu, Tempelschreibers zu Tewdoi (el Hibe), über die Mißstände in der Tempelverwaltung dieses Ortes und das seiner Familie von jeher zugefügte Unrecht betrifft einen Vorgang aus dem 15. Jahre des Amasis (555 vor Chr.), dessen Vorgeschichte sich nach der Darstellung des Berichtenden Pete-ēse, Sohnes des Es-sem-teu, so darstellt.

Die Priesterschaft des Amun von Tewdoi hatte die von Psammetich I. dem Pete-ēse I. verliehene Pfründe („Prophetenanteil“) seinem Enkel, dem Großvater des Berichtenden, Pete-ēse II., als dieser Psammetich II. auf einem Feldzuge nach Syrien begleitete,

Urk. 18.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 54.)

Aus Pap. Ryl. 9.

Denkschrift über den Ruin der Stadt Tewdoi vom Juli 512 vor Chr., aus El Hibe.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Griffith im Catalogue of the demotic papyri in the John Rylands' Library at Manchester I pl. 23—47 (spez. 42), in Handkopie ib. II pl. 21—42 (spez. 37), umschrieben ib. III p. 218ff. (spez. 246), übersetzt p. 64ff. (spez. 105). Die uns angehende Stelle findet sich an den hier in Klammern angegebenen speziellen Orten.

Übersetzung.

19. Das Ende, das geschah, war, daß[1] veranlaßt wurde, daß man nahm die Hand

20. der Priester[2] in bezug auf[3] die 10 Silberlinge, und sie leisteten mir den Eid[4] vor *Ḥrj-š-f*[6] und vor[5] Osiris von *N-ꜣr-f* und sie gaben 1 Silberling[7] dem Manne des Schatz(?)vorstehers[8], der

21. vor mir gewesen war[9], und es ward veranlaßt, daß man sich entferne von den Priestern.[10]

entzogen und anderweitig vergeben. Nach dem Tode des Pete-ēse II., im 13. Jahre des Apries, hatten die Priester sie mit Zustimmung des Inhabers an einen Dritten Namens Psametik-mēn-em-poi übertragen. Das Gericht hat die ihm ausgestellte Urkunde aber nicht anerkannt, sondern eine Zession seitens des früheren rechtmäßigen Inhabers, d. h. des verstorbenen Pete-ēse II., verlangt. Der Hohepriester des Tempels De-ubast-ef-ʿonch beabsichtigte deshalb Es-sem-teu (des Berichtenden Vater), den Sohn des Pete-ēse II., zu zwingen, diese Zessionsurkunde auszustellen. Um dem zu entgehen, flieht Es-sem-teu samt seiner Familie nach Hermopolis (Schmun). Als der Hohepriester und seine Brüder dies erfahren, nehmen sie die Habe des Geflohenen in Beschlag, reißen sein Haus und seine Tempelstelle ein und zerstören die Denkmäler seiner Familie.

Pete-ēse III., der Sohn des Es-sem-teu, wendet sich darauf durch Vermittlung eines Freundes an den Schatz(?)vorsteher in Memphis und verklagt bei ihm die Priesterschaft. Dieser weist den Fürsten von Herakleopolis, in dessen Gaubezirk die Stadt Tewdoi liegt, an, die Beklagten festzunehmen und vor sich zu bringen. Der Fürst führt den Befehl so weit aus, daß er die Priester bis auf den Hohepriester, der verreist ist, festnehmen und nach Herakleopolis bringen läßt. Sie leugnen ihre Schuld (20, 1) und schieben sie auf Psametik-mēn-em-poi, den neuen Inhaber der umstrittenen Pfründe.

Der Fürst von Herakleopolis bestimmt nun den Kläger Pete-ēse III., anstatt die Sache weiter zu verfolgen, einen Vergleich mit den Beklagten einzugehen. Sie sollen ihm 20 Silberlinge zahlen, die entstandenen Unkosten des Vertreters des „Schatz(?)vorstehers" tragen und dem Kläger schwören, daß sie nichts von seinem Eigentum genommen und kein Haus von ihm zerstört hätten (20, 6—12). Er geht darauf ein. Sie aber erklären, nicht 5 Silberlinge zahlen zu können, wogegen Pete-ēse dem Fürsten versichert, daß sie mehr als das aus seinem Eigentum gewonnen hätten. Der Fürst sucht sie dadurch einzuschüchtern, daß er ihnen vorstellt, wenn die Sache vor den „Schatz(?)vorsteher" komme, würden 50 Silberlinge nicht ausreichen, um sie freizumachen. Gleichzeitig schlägt er ihnen aber ein weiteres Kompromiß vor: sie sollen dem Kläger nur 10 Silberlinge zahlen und ihm den Eid dahin lautend leisten, sie hätten nichts von seinem Eigentum genommen, noch auch veranlaßt, daß etwas genommen wurde oder daß sein Haus und seine Tempelstätte niedergerissen wurden. Er wolle den Kläger veranlassen, ihnen dann die andern 10 Silberlinge zu erlassen (20, 13—17); diese soll ihm, wie wir später hören, der Hohepriester, sobald er von seiner Reise heimgekehrt sein wird, zahlen (20, 19/20).

Das Ergebnis dieser Verhandlung enthält unsere Stelle, die durch ein vorhergehendes Spatium als Anfang eines neuen Abschnitts charakterisiert ist. Die Priester müssen Bürgschaft leisten oder stellen, daß sie die 10 Silberlinge zahlen werden; sie tragen die Kosten, leisten den verlangten Eid und werden daraufhin freigelassen.

Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit meldet die Denkschrift, daß die Familie des Es-sem-teu nach Tewdoi zurückkehrte

und das zerstörte Haus neu aufbaute. Ihre „Tempelstätte" aber blieb in Ruinen liegen, und die Pfründe kam nicht wieder in ihren Besitz zurück.

Die Tatsache, daß die beklagten Priester, obwohl sie sich durch Eid ausdrücklich von den Beschuldigungen des Pete-ēse III. reinigen, dennoch auf einen solchen Vergleich eingehen, der sie zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet, setzt natürlich voraus, daß sie sich in anderer Weise gegen den Kläger schuldig gemacht haben, sei es, daß sie die Übergriffe gegen sein Eigentum geduldet haben, sei es, daß sie oder ihre Rechtsvorgänger durch Vergebung der ihm zustehenden Pfründe seine Rechte verletzt haben und ihn nun durch die Zahlung abfinden wollen.

Kommentar.

§ 1. *pꜣ pḥ·w i·ir ḫpr* „das Ende, das geschah, war, daß" mit folgendem Infinitiv, entspricht etwa unserem „schließlich", „endlich". Die Redensart findet sich in gleicher Anwendung an der Stelle 17, 20 desselben Textes wieder. Zu der Konstruktion s. ob. Urk. 14, § 25d; 16, § 47.

§ 2. Es ist klar, daß der Satz *šp-w dr·t n nꜣ wʿb·w* ausdrückt, daß Bürgschaft geleistet werden mußte für das Geld, das die Priester im Augenblick nicht zahlen konnten. Es fragt sich nur, wie der Satz grammatisch aufzufassen ist; insbesondere kommt alles darauf an, wie das *n* vor *nꜣ wʿb·w* zu erklären ist. Nimmt man es als die Präposition *n* (alt *m*) „in bezug auf", die sonst nach *šp-dr·t* „bürgen" die Person, für die gebürgt wird, bezeichnet, so bekommt man folgenden Sinn: „man veranlaßte, daß man sich verbürgte (d. h. daß gebürgt werde) für die Priester". Die andere Möglichkeit ist, das *n* als Genitivexponenten zu nehmen. Man erhält dann folgendes: „man veranlaßte, daß man die Priester sich verbürgen ließ", indem *šp-dr·t* dann die uns aus den Elephantinepapyri Urk. 13 und 14 bekannte Konstruktion und Bedeutung hätte. In diesem Falle würde es sich nach Partsch's Meinung um eine Selbstbürgschaft handeln. Die unten behandelte Stelle Urk. 19 zeigt zum mindesten, daß diese letztere Auffassung („man ließ die Priester sich verbürgen") dem Sprachgebrauch entsprach.

§ 3. *n* „in bezug auf", die regelmäßige Einführung für den Gegenstand, für den gebürgt wird.

§ 4. Der Eid sollte nach dem Vorschlage des vermittelnden Fürsten von Herakleopolis lauten: *bn-pw-n ṯ3j nkt·w mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *bn-pw-n dj·t ṯ3j-w bn-pw-n dj·t in-w p3j-k prj t3j-k is n ḥ·t-nṯr r hrj* „wir haben nicht Sachen genommen von dir (vgl. Urk. 12, § 34), wir haben nicht veranlaßt, daß man (sie) nehme, wir haben nicht veranlaßt, daß man dein Haus (und) deine Tempelstätte niederhole" Ryl. 9, 20, 16/17. Statt „nicht veranlaßt" könnte man an sich nach altäg. Weise auch übersetzen: „nicht zugelassen" (s. ob. Urk. 17, § 17). Das würde indes eine Verschärfung des Eides zuungunsten der Schwörenden enthalten; denn der Eid, der ihnen zuerst vorgeschlagen werden sollte, sollte so lauten: *bn-pw-n ṯ3j nkt·w mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *bn-pw-n in ʿ·wj* (ⲏⲓ)[1]) *mtw-k* (ⲛ̄ⲧⲁⲕ) *r hrj* „wir haben nicht Sachen genommen von dir, wir haben kein Haus von dir niedergeholt" (Ryl. 9, 20, 10/11), und ebendasselbe haben sie selbst aus freien Stücken dem Fürsten von Herakleopolis versichert (ib. 20, 1). Eine solche Verschärfung ist aber bei einem Vergleich unwahrscheinlich; dieser läßt im Gegenteil eher eine Milderung erwarten. Und eine solche enthält der Eid in der Tat, wenn man „nicht veranlaßt" übersetzt; denn bei dieser Fassung bestreiten die Priester nicht eine passive Mithilfe an den Übergriffen, die augenscheinlich unbestreitbar vorlag (s. ob. S. 451), sondern nur, daß sie die Urheber des Planes waren. Ihre im Anschluß an die obige Versicherung dem Fürsten gegenüber ausgesprochene Behauptung: *P-s-n-mtk-mn-n-P p3 i·ir dj·t in-w p3j-f prj t3j-f is n ḥ·t-nṯr r hrj* „Psametik-mēn-em-poi ist es, der sein (des Klägers) Haus und seine Tempelstätte niederholen ließ" Ryl. 9, 20, 2 zeigt klar, daß das *dj·t in-w — r hrj* wirklich im Sinne von „veranlassen, daß man niederholte" gemeint ist.

§ 5. *m-b3ḥ* „vor" zur Angabe des Wesens, „bei" dem man schwört, ebenso an der Parallelstelle 20, 10. Vgl. *rmt iw-f ir ʿnḫ m-b3ḥ Sbk* „jemand, der bei Suchos schwört" Kairo 30605, 23; *tw-j ir ʿnḫ m-b3ḥ Pr-ʿ3 Ptlwmjs* „ich schwöre beim König Ptolemaios" (und andern Göttern) Berlin 3080, 11. An der letzten Stelle ist es klar, daß *m-b3ḥ* nicht etwa körperlich „vor", „in

1) Zu beachten der Wechsel von *prj*, der alten historischen Schreibung des Wortes ⲏⲓ „Haus", die in der oben zitierten und in der unten zu zitierenden Parallelstelle steht, und *ʿ·wj*, der neuen lautlichen Schreibung dafür, die hier gebraucht ist. S. dazu GRIFF. Ryl. III 228, Note 6.

Gegenwart von“ bedeuten kann; denn dort wird der Eid in Theben geleistet, während der König, die Königin und die andern Götter an andern Orten weilen.

§ 6. Die Priester schwören nicht bei dem Gotte Amun, dem sie in ihrem Wohnorte Tewḏoi dienen, sondern bei den Göttern des Ortes, an dem sie den Eid leisten. *Ḥrj-š-f* (Harsaphēs?) ist der eigentliche Stadtgott von Herakleopolis, Osiris von *N-ꜣr-f* der Gott des benachbarten Abusir el Meleḳ, der als Totengott in Herakleopolis mitverehrt wurde.

§ 7. Diesen niedrigen Betrag haben die Priester bei sich und können ihn auf der Stelle zahlen. — An der Parallelstelle 20, 11 ist der Betrag nicht angegeben, sondern nur gesagt, daß die Priester die Kosten des Mannes tragen sollen: *ỉr-w sbdj pꜣ rmt* „sie statteten den Mann aus“.[1])

§ 8. Das auf *mr* „Vorsteher“ folgende, davon als Genitiv abhängende Wort ist zur Zeit bis auf das Deutzeichen des Hauses nicht deutbar. Die Deutung „Schatz“ (Griffith: treasury) ist nur geraten. Das einzige, was sicher ist, ist, daß der Titel einen sehr hohen Staatsbeamten, der zu Memphis residiert (s. ob. S. 450), bezeichnet. Daß der Titel hier ohne Artikel steht, kann nur auf einem Versehen beruhen, vgl. die gleich zu zitierende Stelle 20, 11.

§ 9. Diesem präteritalen Ausdruck mit dem Part. perf. von *wn* „sein“ entspricht an der Parallelstelle 20, 11, wo der Fürst seinen Vermittlungsvorschlag macht, *pꜣj rmt n pꜣ mr ..... ntj ḥꜣ·t-k* „dieser Mann des Schatz(?)vorstehers, der vor dir ist“. Man sieht daraus, daß die Tätigkeit des Mannes, die während der Vergleichsverhandlungen noch andauerte, bei der Schlußhandlung schon der Vergangenheit angehörte. — Sie kann, wie das Griffith richtig erkannte, wohl nur in einer Rechtsbeistandsleistung bestanden haben. Die Präposition *ḥꜣ·t* „vor“ (altäg. *r-ḥꜣ·t*, kopt. ϩⲏⲧ =) wird hier in einer Anwendung stehen, die ihr zu allen Zeiten eigentümlich gewesen ist; sie wird nämlich speziell vom Führer (Hirten) gebraucht, der den Weg zeigt (Stern, Kopt. Gramm. § 565). „Der Mann, der vor mir gewesen war“, ist also „mein Führer“.

§ 10. An Stelle des Subjektsuffixes 3. plur. *w* „man“, das an den Parallelstellen hinter *wꜣj* „sich entfernen“ steht (*ʿḳ-s m ḥꜣtj*

1) Vgl. zu dieser Bedeutung, Schreibung und Konstruktion des Wortes *sbdj* Ryl. 9, 15, 1. Corp. pap. II 1, 11.

dj·t wꜣj-w r nꜣ wꜥb·w „es ging in mein Herz ein, zu veranlassen, daß man sich entferne von den Priestern" 20, 12; entsprechend *dj·t wꜣj-w r·ḥr-tn* 20, 12/13), steht hier ein Punkt da. Griffith will das Suffix 1. sing., das in unserm Texte häufig unbezeichnet gelassen wird, ergänzen, so daß also dastände: „und man veranlaßte, daß ich mich entfernte von den Priestern", d. h. daß ich Abstand nahm von weiteren Forderungen an die Priester. Das gäbe ja auch einen guten Sinn, aber die zitierten Parallelstellen verlangen doch wohl das Suffix *w*, das vielleicht ursprünglich dagestanden haben und bis auf das untere Ende seines senkrechten Striches, den jetzigen Punkt, verschwunden sein könnte; andernfalls aber müßte es versehentlich ausgelassen sein (vgl. dazu auch Urk. 16, § 67 b). Der Satz besagte in dieser, den Parallelstellen entsprechenden Fassung „und man veranlaßte, daß man sich von ihnen entfernte", d. h. daß man sie frei ließ, daß sie freigelassen wurden. Es liegt dann dieselbe Bedeutung vor wie ob. in Urk. 17 (§ 8. 35).

Umschrift.

VII 5. *pꜣ rmt ntj iw-f r mwt ẖnw nꜣ rmt·w*[1] *ntj sẖ ḥrj*[2] *mtw-w*[3] *dj·t n-f sjf*[4] *wꜥ* ½ *hn*[5] *r*[6] *pꜣ rmt*[7] *ntj sẖ ḥrj*[8] (*n*) *hrw* 10[9].

6. *mtw-w šp-dr·t*[10] *nꜣj-f rmt·w*[11] (*n*)[12] *hrw* 2 *n swr*[13] *n prj-nfr*[14] *ẖnw tꜣ* 6·*nt*[15. 16] (*n*) *tꜣ ḳsis·t* (ΚΑΙϹΕ)[17] (*n*) *wꜥ hrw*[18] *n šp*[19] *ẖnw tꜣ* 6·*nt*

7. (*n*) *nꜣ ẖrd·w·n Pꜣ-ntr-nḫt·t-ẖrd.*[20]

Sachlage.

Der aus den Jahren 8 bis 10 eines ungenannten Königs der späteren Ptolemäerzeit nach Euergetes II., vielleicht Ptolemaios Soter II. (also 110/8 vor Chr.), datierte Papyrus enthält die Satzungen einer Korporation thebanischer Priester, „der 6·*nt*" (s. unten § 15) des Amenophis (d. i. eigentlich Amun von Luksor) im westlichen Theben. Derartige Satzungen, deren uns durch Spiegelberg's

Urk. 19.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 54/5.)

Aus Berlin 3115, Kol. VII.

Satzungen einer thebanischen Kultgenossenschaft aus den Jahren 110/9 vor Chr.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Demotische Papyrus von Berlin Taf. 38ff.; das uns angehende Stück auf Taf. 40/1.

Behandelt von demselben ebenda S. 18ff., sowie von Brugsch, Ztschr. d. D. Morgenl. Ges. 1849. Revillout, Précis du droit II 1267ff., Anm. 2 (mit vielen falschen Lesungen und unmöglichen Deutungen). (Revillout, Äg. Ztschr. 18, 136ff. ist für unser Stück ohne Belang.)

Übersetzung.

VII 5. Der Mann, welcher sterben wird von den Leuten[1], die oben geschrieben sind[2], dem soll man geben[3] ein halbes Hin[5] Zedernöl[4] auf[6] den Mann[7], der oben geschrieben ist[8], in 10 Tagen.[9]

6. Und man soll nehmen die Hand[10] seiner Leute[11] in bezug auf[12] 2 Tage des Trinkens[13] in der Balsamierung[14] in der Genossenschaft[15], hinsichtlich der Bestattung[17] (aber) in bezug auf einen Tag[18] des Empfangens in der Genossenschaft

7. (soll man nehmen die Hand) der Kinder des P-nute-nechte-chrod (Pechytes).[20]

Publikationen jetzt eine ganze Reihe in demotischen Aufzeichnungen der Ptolemäerzeit bekannt sind, pflegen unter den mannigfachen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Korporation stets auch solche zu enthalten, die angeben, was im Falle des Todes eines Mitgliedes zu geschehen hat. So auch in dem uns angehenden Paragraphen, der durch Spatien von dem vorhergehenden und vom folgenden Paragraphen geschieden ist.

Kommentar.

§ 1. Die gewöhnliche demotische Form des partitiven Ausdrucks (vgl. ob. Urk. 1, § 12a), die unser Text in diesem Zusammenhange regelmäßig gebraucht.

§ 2. Bezieht sich auf das in Kol. V gegebene Verzeichnis der Mitglieder der Korporation (18 namhaft gemachte Männer, davon 8 mit dem Zusatz „und sein Sohn"), das den Titel führt: *pꜣ rn n nꜣj* (ⲛⲁ) *pꜣ ꜥ·wj* (ⲏⲓ) „die Namenliste derer des Hauses" (Kol. IV 7), d. i. der Korporation, die auch in den Kairiner Satzungen der Priesterkorporation von Tebtynis (Kairo 30605. 30606. 31178. 31179) öfters so als „das Haus" bezeichnet wird.

§ 3. Die Reste passen zu *mtw-w*, das hier nach dem Gebrauche unseres Textes zu erwarten ist.

§ 4. *sjf* „Zedernöl" (kopt. ⲥⲓⲃⲉ : ⲥⲓϥⲓ), zum Einbalsamieren, vgl. Gardiner, Admonitions S. 32. Rhind. I 3 d9 = h9.

§ 5. *wꜥ* ½ *hn* „ein Halb-Hin", wo das „halbe Hin" (ca. 0,28 Liter) wie eine Maßeinheit gebraucht ist, vgl. die kopt. Ausdrücke ⲟⲩ-ϭⲓⲥ-ⲕⲓⲧⲉ „eine Halb-Kite" (= Drachme), ⲟⲩ-ϭⲓⲥ-ⲧⲃⲁ „eine Halb-Myriade" (= 500). — Die Nachstellung der Maßangabe (½ Hin) hinter die Stoffbezeichnung („Zedernöl") entspricht dem alten Gebrauch.

§ 6. Über dem Artikel *pꜣ* ist ein schräger Strich (sehr deutlich im Original), in dem man wohl die nachträglich eingefügte Präposition *r* „auf", „pro" zu erkennen hat, vgl. dazu Urk. 1, § 16c; 10, § 37. In gleicher Weise ist Kol. VII 3 das vom Schreiber ausgelassene *ntj iw-f* nachträglich über dem Text zugefügt worden.

§ 7. *pꜣ rmt* „der Mann" bedeutet hier „der einzelne Mann" wie in den eben (§ 6) zitierten Parallelen.

§ 8. *ntj sẖ ḥrj* „welcher oben geschrieben ist", so deutlich im Original (Spieg. las nach der Phot. stattdessen *m-sꜣ* „nach"). Hier liegt offenbar eine Breviloquenz vor; es sollte genauer ebenso wie oben (§ 1. 2) heißen: *pꜣ rmt ẖnw nꜣ rmt·w ntj sẖ ḥrj* „der Mann von den Leuten, die oben geschrieben sind".

§ 9. In dem kurzen, von der Zahl 10 gefolgten Wort, mit dem der Satz schließt, könnte man nach der Phot. das Zeichen für *dmd* „Gesamtheit", „insgesamt" sehen wollen, doch sieht es im Original anders aus (s. d. Tafel). Die Lesung *dmd* wäre auch

achlich bedenklich, da man vor der Zahl dann doch wohl eine Maßangabe („Hin") erwarten sollte; auch würde die Zahl 10 (Hin) nicht zu der Zahl der Mitglieder der Korporation (17 resp. 25 nach Abzug des Verstorbenen) passen.

Die Gruppe sieht in Wahrheit, wie Spieg. richtig erkannte, wie das Zeitdeterminativ aus, mit dem u. a. das Wort *hrw* „Tag" endet. Man wird denn wohl auch eine Abkürzung dieses Wortes, wie sie uns aus der Schreibung für *pꜣ-hrw* „heute" (ⲙⲟⲟⲩ) in der Tat bekannt ist, darin zu sehen haben. Diese Abkürzung (die der Schreibung von *dr·t* „Hand" in Urk. 4 zu vergleichen ist) wird dadurch begründet sein, daß *hrw* 10 eine feste Verbindung war, die in der Bedeutung „Dekade" auch hieroglyphisch stets dementsprechend nur ⊙∩ geschrieben und vielleicht auch nur „die 10" (*δεκάς*) gelesen wurde.

Mit der Zeitangabe „10 Tage" wird aber kaum gemeint sein können, daß jedes Mitglied „10 Tage" lang je ein ½ Hin, im ganzen also 5 Hin zu geben habe. Denn das würde für die gesamte Korporation den ungeheuren Betrag von $5 \times 17 = 85$ Hin (ca. 38½ Liter), wenn nicht gar $5 \times 25 = 125$ Hin (ca. 57 Liter) ergeben, was für die Einbalsamierung eines Menschen wohl reichlich viel wäre.[1]) Vielmehr wird „in 10 Tagen", d. h. innerhalb von 10 Tagen, gemeint sein und vor *hrw* die Präposition *n* zu ergänzen sein. Die Gesamtmenge des zu liefernden Zedernöls würde sich dann auf 9½ resp. 12½ Hin stellen.

§ 10. Der Ausdruck *šp-dr·t* „Handnehmen" ist hier augenscheinlich in derselben Weise angewendet wie in Urk. 18 (§ 2), d. h. mit dem Genitiv der Mehrzahl von Personen, die sich zur Erfüllung einer Schuld verbürgen müssen. — Revillout's Deutung „qu'on reçoive pour lui de la main de ses gens deux jours" ist grammatisch unmöglich.

§ 11. *nꜣj-f rmt·w* „seine Leute", d. h. die zum Hause des Verstorbenen gehörigen Personen, vgl. die für den Einzelnen gebrauchte Bezeichnung *rmt n pꜣj-f ꜥ·wj* (ⲏⲓ) „ein Mann seines Hauses" Kol. IV 3 unseres Textes.

1) Nach dem von Revillout, Précis du droit II 1311, Anm. 1 übersetzten Florentiner Papyrus scheinen nicht mehr als 15 Hin Zedernöl dafür erforderlich gewesen zu sein.

§ 12. Vor dem Gegenstand der Schuld, „in bezug auf" den sich die Leute verbürgen sollen, wird die Präposition *n* zu ergänzen sein.

§ 13. Die Bezeichnung *hrw n swr* „Tag des Trinkens" bezeichnet in unserem Texte eine Art von Festtagen, die die Korporation zu begehen hat. Kol. VI enthält „das Verzeichnis (*rn*) der Tage des Trinkens der Korporation des Amenophis". Getrunken wurde nach Kol. VII 1 ff. „Wein". In den Kairiner Satzungen der Korporation von Tebtynis wird dahingegen bestimmt, daß die Korporation mit demjenigen ihrer Mitglieder, das einen Sohn in sehr jugendlichem Alter verlieren sollte, „Bier trinken und sein Herz fröhlich machen soll" (Kairo 30605, 17. 31179, 19).

§ 14. *prj-nfr* „das gute Haus", hier wie stets im Demot. mit dem Determinativ des Schlechten versehen; diesem geht hier noch eine Zeichengruppe voran, die wie *fj* aussieht und sich ebenso auch bei dem Verbum *thm* (oder *tnm*?) Kol. VII 8 findet. Es ist augenscheinlich das Zeichen ϥ, das Brugsch, Gramm. démot. § 68 als Begleiter jenes Determinativs verzeichnet. Der Ausdruck bezeichnet im Demot. jedenfalls nicht „das Grab", wie man meist annimmt (Möller, Rhind.-Pap. S. 19*. Brugsch, Gramm. démot. S. 44. Heß, Setne S. 155), sondern die Einbalsamierungsstätte (vgl. 1. Khaemw. 3, 39. 4, 11. 16. 25. Breasted, Ancient Records IV 1029), oder vielmehr die Handlung resp. den Zustand der Balsamierung, vgl. Rev. ég. II Taf. 5 zu S. 76, wo *ỉr prj-nfr pꜣ hb* bedeutet „die Einbalsamierung des Ibis ausführen"; ähnlich Revillout, Précis du droit II 1311 Anm., wo auch der Satz „wir geben die Kosten seines *prj-nfr*" vorkommt. Nach 1. Khaemw. 4, 25 fand das *prj-nfr* vom 16ten bis zum 25ten Tage nach dem Tode statt, worauf die Einsargung erfolgte.

An unserer Stelle ist der Ausdruck *n prj-nfr* „in der Einbalsamierung" offenbar als Zeitbestimmung gebraucht.

§ 15. *ẖnw tꜣ 6·nt* „in der Genossenschaft" gibt an, wo die beiden „Trinktage" zu begehen sind, deren Kosten die „Leute" des Verstorbenen zu tragen haben. — Die Lesung des Ausdrucks für die „Genossenschaft", „Korporation" ist bis auf die Determinativa für „Fest", mit denen er schließt, unsicher. Spiegelberg las anfangs (in der Ausgabe der Berliner Papyri) *ḳnb·t* und ist neuerdings wieder auf diese Lesung zurückgekommen (Äg. Ztschr. 50, 37).

Allein die Gruppe für *ḳnb·t* „Urkunde" sieht sonst ganz anders aus. Mir scheint die von ihm in den Kairiner Papyri vorgeschlagene Deutung der Gruppe als Äquivalent des alten 6·*nt* (phonetisch geschrieben *śnt*) „Fest des 6. Tages" recht wahrscheinlich, wenn ihr auch einige Schreiber eine Form geben, die nicht so völlig gut dazu paßt (z. B. Berlin 3115 Kol. I). Die beiden, wie *iw* aussehenden kurzen Striche vor dem Determinativ sind dann, wie so oft, aus hieratischem *nw* zu erklären, wie es Worten, die auf *n* ausgehen, als bedeutungsloser Zusatz zugefügt wird. Vgl. die Schreibung 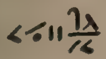 für den entsprechenden Ausdruck 15·*nt* „15. Tag" Mag. pap. Index Nr. 1105.

§ 16. Die Worte, die nun, durch ein kleines Spatium abgetrennt, folgen, gehören offenbar auch noch zu dem mit *mtw-w šp-dr·t* „und man soll die Hand nehmen" beginnenden Satze. Sie enthalten zu jedem der davon abhängenden Satzglieder ein Gegenstück, nennen diese Gegenstücke aber in anderer Reihenfolge. Es entsprechen sich *tꜣ ḳsts·t* „die Bestattung" und *n prj-nfr* „in der Balsamierung"; *wꜥ hrw n šp* „ein Tag des Empfangens" und *hrw 2 n swr* „zwei Tage des Trinkens"; *ẖnw tꜣ 6·nt* „in der „Genossenschaft" ist beidemal dasselbe; *nꜣ ẖrd·w n Pꜣ-ntr-nẖt·t-ẖrd* „die Kinder des P-nute-nechte-chrod" entspricht dem *nꜣj-f rmt·w* „seine Leute". Eine solche Umstellung in der Ordnung der Worte ist im Ägyptischen wie in allen Sprachen ein Ausdrucksmittel zur Hervorhebung der Antithese, vgl. ob. Urk. 9, § 69 und das folgende Beispiel aus den alten Pyramidentexten *śk Rꜥ ḥr-tp psḏ·wt ḥr-tp rẖ·t Nfr-tm* „als Reꜥ über den Götterneunheiten war, über den Menschen (aber) Nefer-tem" Pyr. 483b, wo der präpositionelle Ausdruck *ḥr-tp rẖ·t* „über den Menschen" nur diesem Zwecke der Antithese zuliebe gegen die allgemeinen Regeln der Wortstellung vor das Subjekt *Nfr-tm* „Nefertem" gestellt erscheint.[1]) Ähnlich im Kopt. z. B.: ⲉⲣⲉ-ⲟⲩⲥⲟⲟⲩⲛⲉ ϩⲓ-ⲱⲱⲛ ⲛ̄-ⲧⲉⲩϣⲏ, ϩⲙ̄-ⲡⲉϩⲟⲟⲩ ⲇⲉ ⲛⲉⲛ-ϩⲟⲉⲓⲧⲉ ⲛⲉⲧ-ϩⲓ-ⲱⲱⲛ „ein Sack war auf uns in der Nacht, am Tage aber waren es unsere Kleider, die auf uns waren" Zoega 346.

In unserem Falle ist indes die grammatische Rolle der sich entsprechenden Teile vielleicht beidemal nicht ganz dieselbe.

---

1) Eine ähnliche Umdrehung auch Pyr. 1221 c.

§ 17. Da vor *tꜣ ḳsts·t* (ⲕⲁⲓⲥⲉ) „die Bestattung“ nicht wie in *n prj-nfr* „in der Balsamierung“ die Präposition *n* ausgeschrieben ist, obwohl der Platz dafür da ist, so wird es vielleicht nicht als Zeitbestimmung zu fassen sein, sondern vielmehr die grammatische Rolle des (*n*) *hrw* 2 *n swr* „in bezug auf 2 Tage des Trinkens“ spielen, also den Gegenstand der Verpflichtung nennen: „in bezug auf die Bestattung“. — Diese „Bestattung“ fand nach 1. Khaemw. 4, 25 und nach den Angaben ptolemäischer Grabsteine (z.B. Sharpe, Eg. Inscr. I 48, 9. Brit. Mus. 389, 2/3. Young, Hierogl. 48, 3) nach Ablauf von 70 Tagen nach dem Hinscheiden statt.

§ 18. Auch vor *wꜥ hrw n šp* „ein Tag des Empfangens“ ist die Präposition der Beziehung *n* zu ergänzen.

§ 19. Das Wort *šp* „empfangen“ hat hier die Bedeutung des „gastlichen Empfangs“, der „réception“, die im Kopt. das davon gebildete Nomen actionis ϣⲟⲡⲥ̄ „convivium“ hat.

§ 20. Mit den Kindern des P-nute-nechte-chrod“ sind drei Leute gemeint, die in dem Verzeichnis der Korporationsmitglieder (Kol. V des Papyrus) an 15ter, 17ter und 18ter (letzter) Stelle genannt sind. Von diesen erscheinen die beiden letzten Personen auch in einem anderen „Verzeichnis der Leute, die in das Haus geschrieben sind“ (Ende der Kol. IV) wieder. In diesem Verzeichnis, das nur 5 Inhaber besonderer Ämter der Korporation mit den ihnen zustehenden Bezügen oder Sporteln verzeichnet, ist an erster Stelle der „Hohepriester (*mr-šn*) des Amenophis“ genannt; an zweiter Stelle „Pana, Sohn des P-nute-nechte-chrod“ (Nr. 17 von Kol. V), der das Amt „des Zweiten“ bekleidete; an dritter „Harsiesis, Sohn des P-nute-nechte-chrod“ (Nr. 18 von Kol. V), der als *dngr* bezeichnet ist. Vermutlich sollen diese beiden Brüder eben wegen dieser ihrer amtlichen Stellung und der damit verbundenen Einkünfte zur Veranstaltung des Trauermahles am Bestattungstage verpflichtet werden.

Auch vor *nꜣ ẖrd·w* „die Kinder“ wird man ein *n*, und zwar etymologisch das des Genitivs zu *dr·t* „die Hand“, zu ergänzen haben.

Umschrift.

IV 7. *Ḥr-tw-w* (*sꜣ*) *Mꜣꜥ-rꜥ*¹ *n·mtw-f*² *šp-dr·t*² *n Glḏ* (*sꜣ*) *Ḥr*.

[Der nach seiner Schreibung *P*ꜣ*-ntr-nḫt-ḥrd* (vokalisiert etwa ?-nute-nechte-chrod) zu lesende Name wird, wie mich Spiegel-)erg nachträglich belehrte, in griech. Texten durch *Πεχύτης* wieder-;egeben, der den Pluralis dazu enthaltende, seiner Schreibung nach *P*ꜣ(πλ)*-n*ꜣ*-ntr-nḫt-ḥrd·w* zu umschreibende Name aber durch *Πανε-χάτης*, s. Griff. Ryl. III 274, note 11. Hieroglyphisch ist der letztere Name durch 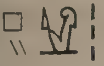 wiedergegeben, s. Spiegelberg, Äg. Ztschr. 50, 46.]

Urk. 20.

Aus Kairo 30619, Kol. IV.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 55.)

Satzungen einer Kultgenossenschaft vom 4. Juli 137 v. Chr., aus Tebtynis.

Veröffentlicht: Spiegelberg, Catal. gén. du musée du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 32—35 (die uns angehende Stelle auf Taf. 34).

Übersetzt: Ebenda Text S. 71.

Unter den Satzungen steht eine Liste der Korporationsmitglieder mit ihren Beiträgen. Und zwar verzeichnet die erste Kolumne, die die ordentlichen Mitglieder zu nennen scheint, bei jeder Person einzeln, was sie zu zahlen hat; die zweite, die die Namen von 10 „Jünglingen" (*n*ꜣ *ḥm-ḥ*ꜣ*l·w*), etwa Novizen, enthält, gibt nur hinter dem letzten eine Pauschalsumme von „78 Silberlingen" an. Derselbe Betrag steht hinter dem 6ten Namen der dritten, augenscheinlich nachträglich von anderer Hand zugefügten Kolumne wiederholt. Dieser 6te Name der 3ten Kolonne *Gld* (*s*ꜣ) *Ḥr* „Glud (Kolluthes), Sohn des Ḥōr (Horos)" scheint das letzte und jüngste Mitglied der Korporation zu nennen, in dem man eine minderjährige Person vermuten wird. Denn es folgt ihr in der nächsten (siebenten) Zeile noch eine Person, die selbst nicht zur Korporation zu gehören scheint, als ihr Bürge.

Übersetzung.

IV 7. Har-tew, Sohn des Maꜣʿ-rēʿ (Marres)[1] er ist Handnehmer[2] in bezug auf Glud (Kolluthes), den Sohn des Ḥōr (Horos).

Kommentar.

§ 1. Unter den Korporationsmitgliedern vorher nicht genannt.

§ 2. Das wie die Partikel *n* aussehende Zeichen vor *mtw-f* kann entweder eine abundante lautliche Bezeichnung des anlautenden *ĕn-* sein, wie in Urk. 16, 6 (§ 23), oder ein Interpunktionszeichen, wie in Urk. 8 (§ 9. 16).

mtw-f wird hier, nach der Form des *m* zu urteilen, ⲛ̄ⲧⲟϥ „er (ist)" sein. Das folgende *šp-dr·t* wird dann das Nomen „Bürge" sein. Denkbar wäre sonst auch, daß der Konjunktiv (ⲛ̄ϥ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ) statt eines Relativsatzes vorliege, wie ihn mir Spiegelberg aus Dem. Chron. Verso belegte: *wꜥ ḥꜣl-nf mtw-w dd n-f* NN. „ein Schifferbursche, den man NN. nannte" 1, 14; *in rmt im-tn mtw-f rḫ ir wꜥ sdj* „ist jemand unter euch, der eine Erzählung machen kann (resp. könnte)?" 1, 11 (vgl. auch ib. 1, 15); und wie er sehr klar Ros. 23 vorliegt: *mtw-w dj·t ꜥḥꜥ wꜥ twtw (n) Pr-ꜥꜣ mtw-w dd n-f* ..... *irm wꜥ twtw n pꜣ ntr .... n pꜣ irpj* „man soll aufstellen eine Statue des Königs, die genannt werde ...., mit einer Statue des Gottes in dem Tempel".[1])

Umschrift.

1. *Tꜣ*(ⲧⲁ)-*ꜥḳ tꜣ*(ⲧⲁ) *Twt šp-s dr·t (n)*
   Tꜣ(ⲧⲁ)-*dḥwtj*
2. *tꜣ*(ⲧⲁ) *Pꜣ*(ⲡⲁ)-*tꜣ·wj*.

---

1) Daß in diesen Stellen etwa das *mtw-w* (oder *ntj-tw-w*) das kopt. ⲉⲧⲟⲩ des relativischen Präsens I resp. ⲉⲧⲉⲩ des Präsens II darstelle, wie man ja im Demotischen häufig *mtw-f* (resp. *ntj-tw-f*) für ⲉⲧϥ̄- resp. ⲉⲧⲉϥ- in Relativsätzen mit dem Futurum III schreibt (z. B. Berl. 3108, 5. 3115 III 13), ist durch die Indeterminiertheit der Ausdrücke, auf die sich der Relativsatz bezieht, ausgeschlossen.

Urk. 21.

Straßburg 45.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 56.)

Titel einer Bürgschaftsurkunde aus Gebelên.

Veröffentlicht: Spiegelberg, Die demot. Papyrus von Straß-
)urg Taf. 9.

Ich konnte 1913 mit Spiegelberg zusammen das Original
insehen.

Der kurze Text, der am unteren Ende der Rückseite einer
ıns sonst verlorenen Papyrusrolle stand, stellt wohl den Titel
)der Inhaltsvermerk der betr. Urkunde dar, der in der Registratur
ıußen auf das Dokument gesetzt wurde, wie wir das bei den Ele-
)hantine-Papyri (Urk. 13bis. 14) und bei Ryl. 36 (Urk. 15) beobachten
ꝁonnten.

Übersetzung.

. Ta-ʿoik, Tochter des Totoes, sie hat Hand genommen in bezug auf Ta-thoth,

. Tochter des Patus.

Urk. 22.

Lille 1.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 56—59.)

Gestellungsbürgschaft für einen von seinem Vorgesetzte verhafteten Dorfwächter, aus dem Januar des Jahres 24 vor Chr., aufgefunden zu Ghoran im Faijum.

Veröffentlicht zusammen mit Lille 2 in Lichtdruck vo H. Sottas im Journal asiatique 1914, 145ff. — Übersetzt un behandelt von demselben ebenda. Sottas' Lesungen beider Papy stellen ihrem Urheber, der sich als Anfänger im Demotischen b zeichnet, ein glänzendes Zeugnis aus.

Benutzt wurde für die vorliegende Bearbeitung nur die Publikation, nicht das Original. Wie gewöhnlich reicht auch d Sottas'sche Lichtdruck nicht überall aus, um mit Sicherheit z sagen, was dagestanden hat. Insbesondere erscheinen in ihm nic selten Stellen, wo Zeichen oder Zeichenteile mit größter Wah scheinlichkeit gestanden haben, ja vermutlich noch dastehen, w unbeschriebene Flächen.

Die Urkunde wird voraussichtlich zusammen mit ihrer Schweste urkunde Lille 2 aus dem Archive des „Wachkommandanten d Teiles des Themistes" stammen, an den sie direkt gerichtet is während Lille 2 an einen Untergebenen desselben Beamten, d Wachkommandanten eines Dorfes desselben Bezirkes gerichtet is Wenn diese Herkunftsbestimmung zutrifft, so müßte die in d Urkunden versprochene Gestellung wohl unterblieben sein, zu mindesten in dem Falle unserer Urkunde Lille 1, da sich in i die Klausel findet, daß der Bürge nicht behaupten dürfe, sei Verpflichtung erfüllt zu haben, solange die Urkunde in der Ha des Bürgschaftsempfängers sei (§ 29).

Beide Urkunden, Lille 1 und 2, bestehen aus Innen- und Auße urkunde wie Urk. 14 (s. S. 321). Die Innenurkunde ist auch hi

on derselben Hand geschrieben wie die Außenurkunde, nur in leinerer Schrift. Der Text ist derselbe, mit einigen unwesentchen Kürzungen in der Innenurkunde.

Umschrift der Innenurkunde.

(Soweit nach der Photographie zu erkennen bzw. zu erraten.)

1. *[ḥꜣ·t-sp* 4·*t*[1a] *ỉbd* 3 *ꜣḫ*[1b] *n] Pr-ꜥꜣ Ptlwmjs ꜥnḫ-[ḏt sꜣ] Ptlwmjs [ỉrm ꜣrsjnꜣ nꜣ nṯr·w sn·w]*
2. *ḏd Mdj (ms n) Kmj*[2] *[......-sbk (sꜣ)] Nḫt·t-ḏḥwtj [ntj ỉw]-w ḏd [n-f Pgtt(?)]*[3] *mw·t[-f Tꜣ]-ḥ[tr·t n Wjnn]*
3. *[Pjlgs]ns pꜣ ṯs*[4]*-rsj*[5] *n tꜣ dnỉ·t T[mst]s šp-j [dr·t*[6] *(n) Pꜣ*(ⲡⲁ)*-ỉkš sꜣ Pꜣ-mr-iḥ ntj ḥnw nꜣ]*
4. *rsj·w*[7] *n dmj (n) Sbk*[8] .....[9] *n tꜣ dnỉ·t ntj ḥrj*[10] *ntj ḏdḥ (n-)d·t-k*[11] *dj-k s [r-d·t-j*[12] *mtw-j dj·t ỉw·ꜥḥꜥ-f*(ⲧⲁϩⲟϥ)[13] *r·r-k*[14] *pꜣj-k rd ġr*[15]*]*
5. *[n pꜣj dmj ntj ḥrj*[16] *ṯꜣj(-n)*[19] *ḥꜣ·t-sp* 4·*t ỉbd* 3 *ꜣḫ ssw* 27[19a] *n Pr-ꜥꜣ ꜥnḫ-ḏt*[19b] *r-ḥrj*[19] *šꜣꜥ pꜣ ssw n wꜣḥ-f ntj ỉw·ỉr-k*(ⲉⲕ) *r ỉr-f]*[20] *ỉw·ỉr-k*(ⲉⲕ) *[wꜣḥ-f]*
6. *[mtw-j tm*[21]*] ỉn·t-f*[21a] *n-k [r pꜣ mꜣꜥ*(ⲙⲁ) *ntj] ỉw·ỉr-k*(ⲉⲕ) *(r) ḏd n-j ỉ·ỉn [s r·r-f*[22] *ḥnw hrw* 5 *n] wꜣḥ-f ntj ỉw·ỉr-k*(ⲉⲕ) *(r) ỉr-f*[23] *ỉw-f (n) pꜣ bl*[24] *n ỉ[r]p[j n nṯr]*
7. *[ḥwj] Pr-ꜥꜣ [ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *n] ꜥnḫ ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *nḫt·t*[24a] *ỉw-j (r) ỉr md nb ntj ỉw·ỉr-k*(ⲉⲕ) *(r) ḏd·t-w ỉrm-j (n-)rn-f*[26a] *r-ḫrw-k*[26] *ḥn[w]*
8. *[hrw* 5 *m-sꜣ pꜣ hrw* 5*] ntj ḥrj n ḥtr (n-)ỉwtj mn*[27] *ntj nb nkt nb ntj mtw-j*(ⲛ̄ⲧⲁⲓ) *ḥnꜥ nꜣ ntj ỉw-j (r) dj·t ḫpr-w tꜣ ỉwj [n pꜣ hp n tꜣ šꜥ]*
9. *ntj ḥrj*[28] *r*(ⲉ)*·bn ỉw-j (r) rḫ ḏd ỉr-j n-k r-ḫ md nb ntj ḥrj r* (ⲉⲣⲉ) *tꜣ šꜥ ntj ḥrj (n-)d·t-k*[29] *pꜣj-k rd pꜣ ntj ṯꜣj ḥtr·t (r) md nb ntj ỉw-f (r) ḏd·t-w*
10. *ỉrm-j (n-)rn md nb ntj ḥrj mtw-j ỉr-w r-ḫrw-f n ḥtr (n-)ỉwtj mn sḫ Mꜣꜥ-rꜥ sꜣ Nj·t-ỉw*

Umschrift der Außenurkunde.

11. *ḥꜣ·t-sp 4·t*[1a] *i͗bd 3 ꜣḫ*[1b] *n Pr-ꜥꜣ Ptlwmjs ꜥnḫ-ḏt sꜣ Ptlwmjs*

12. *i͗rm ꜣrsjnꜣ nꜣ nṯr·w sn·w ḏd Mdj (ms n) Kmj*[2] ...... *-sbk*

13. *(sꜣ) Nḫt·t-dḥwtj ntj i͗w-w ḏd n-f Pgtt(?)*[3] *mw·t-f Tꜣ-ḥtr·t n Wjnn Pjlgsns*

14. *pꜣ ṯs*[4]*-rsj*[5] *n tꜣ dni͗·t Tmsts šp-j dr·t*[6] *(n) Pꜣ(*ⲡⲁ*)-i͗kš sꜣ Pꜣ-mr-i͗ḥ(?) ntj ẖnw*

15. *nꜣ rsj·w*[7] *n dmj (n) Sbk*[8] ....[9] *ntj ẖnw tꜣj-k dni͗·t ntj ḥrj*[10] *ntj ḏdḥ (n-)d·t-k*[11] *dj-k s r-d·t-j*[12]

16. *mtw-j dj·t i͗w·ꜥḥꜥ-f*[13] *r·r-k*[14] *pꜣj-k rd·t gr*[15] *n pꜣj dmj ntj ḥrj*[16] *i͗w-f*[17] *ḥtp r·r-f*[17a] *i͗w-f*[17] *i͗r*[18] *n*[18a] *md nb ntj i͗w·i͗r-k (*ⲉⲕ*) r ḏd·t-w*[18b]

17. *i͗rm-f (n-)rn*[18c] *tꜣj-f jp*[18d]*-rsj n pꜣj dmj ntj ḥrj*[18] *ṯꜣj(-n)*[19] *ḥꜣ·t-sp 4·t i͗bd 3 ꜣḫ ssw 27*[19a] *n Pr-ꜥꜣ ꜥnḫ-ḏt*[19b]

18. *r-ḥrj*[19] *šꜣꜥ*[20] *pꜣ ssw n wꜣḫ-f ntj i͗w·i͗r-k (*ⲉⲕ*) (r) i͗r-f*[20] *i͗w·i͗r-k (*ⲉⲕ*) wꜣḫ-f mtw-j tm*[21] *i͗n·t-f*[21a] *n-k r pꜣ mꜣꜥ (*ⲙⲁ*)*

19. *ntj i͗w·i͗r-k (*ⲉⲕ*) (r) ḏd n-j i͗·i͗n s r·r-f*[22] *ẖnw hrw 5 n wꜣḫ-f ntj i͗w·i͗r-k (*ⲉⲕ*) (r) i͗r-f*[23] *i͗w-f (n) pꜣ bl n*[24] *i͗rpj n nṯr ḫwj*

20. *Pr-ꜥꜣ ꜥ·wj (*ⲏⲓ*) n ꜥnḫ ꜥ·wj (*ⲏⲓ*) nḫt·t*[24a. 25] *i͗w·i͗r-k (*ⲉⲕ*) wꜣḫ-f mtw-j tm i͗n·t-f n-k r pꜣ mꜣꜥ (*ⲙⲁ*)*

21. *ntj i͗w·i͗r-k (*ⲉⲕ*) (r) ḏd n-j i͗·i͗n s r·r-f ẖnw hrw 5 n wꜣḫ-f ntj i͗w·i͗r-k (*ⲉⲕ*) (r) i͗r-f i͗w-f (n) pꜣ bl n i͗rpj n nṯr*

Übersetzung der Außenurkunde.

Das Unterstrichene fehlt in der Innenurkunde.
[D]ie in Klammern geschlossenen fetten Zahlen geben die Zeilen der Innenurkunde an.

1. (**1**) Jahr 4[1a] Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr)[1b] des Königs Ptolemaios, des ewig lebenden, Sohnes des Ptolemaios

2. und der Arsinoe, der Götter Brüder. (**2**) Es sagte der Meder, (geboren in) Ägypten[2], ... -subek

3. (Sohn des) Necht-thowt (Nechtthotes), zu dem man sagt *Pgtt*(?), seine Mutter ist T-hatre, zu dem Griechen (**3**) Philoxenos,

4. dem Wach[5]kommandanten[4] des Teiles des Themistes: „ich habe Hand genommen[6] in bezug auf Pa-egōš, den Sohn des P-le-ahe (Pelaias), welcher gehört zu

5. den (**4**) Wachen[7] des Subk (Suchos)-Dorfes[8] .....[9], das ist in deinem Teile, der oben (genannt) ist[10], welcher verhaftet ist von deiner Hand.[11] Du hast ihn gegeben in meine Hand[12],

6. und ich werde ihn stehen lassen[13] zu dir[14] (d. h. stelle ihn dir) oder deinem Bevollmächtigten[15] (**5**) in diesem Dorfe, das oben ist[16], indem er[17] sich darin niederläßt[17a], indem er[17] tut[18] alle Dinge[18a], die du reden wirst,

7. mit ihm im Namen[18c] seines Wachdienstes[18d] in diesem Dorfe, das oben (genannt) ist[18], vom Jahre 4 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr) Tag 27[19a] des ewiglebenden Königs[19b] an

8. hinauf[19] bis zu dem Termin des ihn Wünschens, das du tun wirst[20]. Wenn du ihn wünschest (**6**) und ich ihn dir nicht bringe[21] an den Ort,

9. von dem du mir sagen wirst: „„„bring ihn an ihn"""[22], innerhalb von 5 Tagen des ihn Wünschens, das du tun wirst[23], indem er außerhalb von[24] Gottesheiligtum, (**7**) Königs-

10. altar, Eidstätte, Schutzstätte[24a] ist[25]; wenn du ihn wünschest und ich ihn dir nicht bringe an den Ort,

11. von dem du mir sagen wirst: „„„bring ihn an ihn""", innerhalb von 5 Tagen des ihn Wünschens, das du tun wirst, indem er außerhalb von Gottesheiligtum,

22. *ḫwj Pr-ꜥꜣ ꜥ·wj* (ⲎⲒ) *n ꜥnḫ ꜥ·wj* (ⲎⲒ) *nḫt·t*[25] *ỉw-j (r) ỉr md nb ntj*
ỉw·ỉr-k (ⲈⲔ) *r ḏd·t-w ỉrm-j*

23. *(n-)rn-f*[26a] *r-ḫrw-k*[26] *ẖnw hrw* 5 *m-sꜣ pꜣ hrw* 5 *ntj ḥrj n ḥtr*
(n-)ỉwtj mn[27] *ntj nb nkt nb ntj mtw-j* (ⲚⲦⲀⲒ) *ḥnꜥ nꜣ ntj ỉw-j (r)*

24. *dj·t ḫpr-w tꜣ ỉwj n pꜣ hp n tꜣ šꜥ ntj ḥrj*[28] *bn ỉw-j (r) rḫ ḏd ỉr-j*
n-k r-ẖ md nb [ntj ḥrj r (ⲈⲢⲈ) *tꜣ šꜥ]*

25. *ntj ḥrj (n-)d·t-k*[29] *pꜣ-j-k rd·t pꜣ ntj ṯꜣj ḥtr·t·r md nb ntj ỉw-j*
r ḏd·t-w ỉrmj (n-)rn [md nb ntj ḥrj]

26. *mtw-j ỉr-w r-ḫrw-f*[30] *n ḥtr (n-)ỉwtj mn sẖ Mꜣꜥ-rꜥ sꜣ Nj·t-ỉw*[31]

Kommentar.

§ 1. Monat Athyr des Jahres 4 des Ptolemaios Euergetes I
= 22. Dez. 244 bis 20. Jan. 243 vor Chr.

a) 4, nicht 3, wie Sottas las. Es ist dasselbe Zahlzeichen wie in Lille 2, wo die Lesung 4 auch von Sottas angenommen ist.

b) Der Regel entsprechend fehlt hier das Tagesdatum (s. ob. Urk. 3, § 1 d), während es nachher im Texte bei Angabe der Frist in Z. 17 gegeben wird. Anders in der Außenurkunde von Lille 2, wo in beiden Fällen der Tag, und zwar derselbe, angegeben wird. Tatsächlich ist das Tagesdatum in der Datierung der Urkunde entbehrlich, in der Fristangabe nicht.

§ 2. *Mdj (n) Kmj* „Meder von Ägypten“ wird vermutlich eine Abkürzung für *Mdj ms n Kmj* „ein in Ägypten geborener Meder“ sein, dem üblichen *Wjnn ms n Kmj* „ein in Ägypten geborener Grieche“ entsprechend. Das Ganze entspricht gewiß dem Πέρση τῆς ἐπιγονῆς der griech. Urkunden, denn *Mdj* „Meder“ (persisch und aramäisch Mādaj) ist die landesübliche äg. Bezeichnung für die Perser gewesen, die im Kopt., wie das Griffith richtig gesehen haben dürfte, in der Berufsbezeichnung ⲘⲀⲦⲞⲒ „Soldat“ fortlebt.

22. Königsaltar, Eidstätte, Schutzstätte ist[25], so werde ich alle Dinge tun, die du mit mir reden wirst
23. in seinem Namen[26a] (d. h. in betreff seiner), auf dein Geheiß[26] innerhalb von (8) 5 Tagen nach den 5 Tagen, die oben sind, mit Notwendigkeit, ohne Verharren[27]. Alles und jedes Ding, das mir gehört, und das was ich
24. erwerben werde, sind das Pfand für das Recht des Briefes, (9) der oben ist.[28] Nicht werde ich sagen können: „„ich habe dir getan gemäß allen Worten, die oben sind““, solange der Brief,
25. der oben ist, in deiner Hand ist.[29] Dein Bevollmächtigter ist es, der (mit?) Zwang nimmt (d. h. zwingt) in Betreff aller Dinge, die er reden wird (10) mit mir im Namen aller Worte, die oben sind;
26. und ich tue sie auf sein Geheiß[30] mit Notwendigkeit, ohne Verharren.“ Es schrieb (dies) Maʾʿ-rēʿ (Marres), Sohn des Nit-ʾew (Nitheus).[31]

S. hierzu jetzt meine Ausführungen in den Nachr. der Gött. Ges. d. Wiss. 1916, S. 124ff.]

§ 3. Die Lesung der beiden letzten Zeichen kann wohl kaum bezweifelt werden. Jedenfalls aber steht nicht *pgmn* da, und das könnte auch kaum ὁ ἡγεμών sein, wie Sottas dachte. Es wird ein persischer Name sein. Andreas vermutet Baghodhāta.

§ 4. Das Zeichen, mit dem der Titel des Empfängers der Urkunde beginnt, wird sowohl für *ḫn* „befehlen“, wie für *ṯs* „erheben“ (ϫⲓⲥⲉ, z. B. Kanop. Tanis 18) und *ṯs* „Herr“ (ϫⲟⲉⲓⲥ vgl. Heß, Äg. Ztschr. 28, 7) gebraucht. Im letzteren Falle wird das auslautende s bezeichnet, sei es durch ↔, sei es durch ʒ, sei es durch beides (entsprechend dem neuäg. ↔ ⟶ ⌒). Bei uns liegt die zweite Bezeichnungsart vor, und es kann daher kein Zweifel sein, daß Sottas mit Recht die Lesung *ṯs* gewählt hat; auch der sachliche Grund, der ihn bestimmte, ist durchaus zutreffend.

ṯs (alt) bedeutet „Kommandant“, z. B. von Festungen (Urk. IV 1120. 1122) oder Heeresteilen (Piʿanchi 8 = Urk. III 7);

das zugehörige Verbum *ṯs* „kommandieren“, z. B. in einer Festun[g] (Leps. Denkm. II 151c).

§ 5. In dem mit *ṯs* genitivisch verbundenen singularische[n] Worte *rsj* vom Stamme *rs* „wachen“ (richtig erkannt von Sottas) das in Z. 5 und Lille 2, 3 selbständig als Pluralis für eine Mehr heit von Personen vorkommt, wird man wohl eher das von Grif[f]. Ryl. III 367 (vgl. auch Innsbruck, 8. Rev. ég. 2 pl. 33 Anm. zu p. 91 belegte fem. „Wache“ (φυλακή) zu erkennen haben, als ein Par tizip oder Nomen agentis „Wächter“. Vgl. den Gebrauch unsere[s] deutschen „Wache“, das sowohl die Tätigkeit des Wachens al[s] die Wachmannschaft, als auch den einzelnen Wachmann bezeichnet.

Sachlich wird es sich bei diesen Wachmannschaften wohl um Flur- oder Nachtwächter handeln, nicht um Gefängnishüter, di[e] in Lille 2 vielmehr eine andere Bezeichnung (ⲩⲛⲟⲩⲧ) haben.

§ 6. Die gleiche Form der Bürgschaftserklärung wie in de[n] Kairiner Urkunden aus dem Faijûm, s. Urk. 1, § 33.

§ 7. *ntj ẖnw nꜣ rsj·w* „welcher ist unter den Wachen“, d. h „zu ihnen gehört“ mit dem gewöhnlichen partitiven Gebrauch von *ẖnw* „in“, „aus“ (s. Urk. 1, § 12a), statt eines einfachen singulari schen Personentitels; ebenso Lille 2, 2 mit einem anderen Worte Zum Ausdruck vgl. den Titel *rmt ı͗w-f šp ʿḳ ḥbs ẖnw nꜣ rmt·w n* .... „ein Mann, der Nahrung und Kleidung empfängt, von den Leuten des NN.“ Ryl. 17, 2 u. ö. In unserem Falle (ebenso in Lille 2) war die partitive Umschreibung geboten, da der einfache singu larische Titel mit dem bestimmten Artikel so geklungen hätte als ob es nur einen solchen Wächter gäbe.

§ 8. Zu dem Titel *dmj n Sbk* „Suchosdorf“ (auch in Z. 4 au[f] der Phot. erkennbar), den auch Sottas richtig als solchen erkannt hat, s. ob. Urk. 1, § 15c. Als voranstehender Titel darf er nicht den Artikel haben, den Sottas hier vermißt zu haben scheint und den er in Lille 2, 13 irrig gelesen hat.

§ 9. Den Namen des Dorfes, den Sottas zweifelnd *Dw(?)* las wage ich nicht zu lesen.

§ 10. Statt *ntj ẖnw tꜣj-k dnı͗·t ntj ḥrj* „welches ist in deinem Teile, der oben ist“, wie Z. 15 hat, scheint in Z. 4 einfach *n t dnı͗·t ntj ḥrj* „in dem Teile, der oben ist“ zu stehen.

§ 11. *ntj ddḥ (n-)d·t-k* „welcher verhaftet ist von deiner Hand“ derselbe Ausdruck, den wir in der Gestellungsbürgschaft Urk. 7

(§ 8. 9) antrafen. — Daß *(n-)d·t-k* und nicht *(r-)d·t-k* „in deine Hand" zu lesen ist, zeigt der Vergleich mit dem nächsten Satze, wo das *r* vor *d·t-j* „meine Hand" hier wie in Lille 2 deutlich ausgeschrieben ist.

Hier machen es die Entfernung von *šp-j dr·t* „ich habe Hand genommen" und die in Lille 2 folgenden Zusätze „in dem Gefängnis des Dorfes" und „wie euch Herakleides schrieb", die sich auf die Verhaftung beziehen, völlig unmöglich, den präpositionellen Ausdruck *(n-)d·t-k* „in deiner Hand" mit *šp-j dr·t* „ich habe Hand genommen" zu verbinden, wie ich es bei Urk. 7 gedacht hatte. Er ist vielmehr mit *ḏdḥ* „verhaften" zu verbinden und wird nach der beigefügten Ortsbestimmung „im Gefängnis" (in Lille 2) nur „durch deine Hand", „von deiner Hand", nicht „in deiner Hand" bedeuten können. *n-d·t* ist in der Tat im Demotischen der gewöhnliche Ausdruck zur Einführung des logischen Subjektes beim Passiv („durch"), s. ob. Urk. 14, § 26.

§ 12. Der Satz *dj-k s r-d·t-j* „du hast ihn in meine Hand gegeben" (entsprechend Lille 2, 5) enthält die Bestätigung über die Aushändigung des Gefangenen an den Bürgen, wie der vorhergehende Satz die Bestätigung der mündlich abgegebenen Bürgschaftserklärung enthält. Beide Akte werden sich naturgemäß in der Reihenfolge gefolgt sein, in der sie hier erscheinen. Partsch vergleicht zu unserem Satze ὁμολογοῦμεν π[α]ρει[λ]ηφέναι in Pap. Tebt. 156 descr. — Zu dem Gebrauch von *dj·t* „geben" vom Übergeben einer in ihrer Freiheit beschränkten Person vgl. Urk. 8, § 12a.

§ 13. *dj·t ʿḥʿ-f* „ihn stehen lassen" (ⲧⲁϩⲟϥ) für die Gestellung wie in Urk. 7 (§ 13). Zu der Schreibung des Verbalstammes *ʿḥʿ* mit vorgesetztem *ỉw* (resp. *ỉ* prosth.?) in dieser Verbindung s. Spieg. Krugtexte Gloss. 42. — Das *f* macht unser Schreiber auch sonst oft so wie hier nur als einfachen schrägen Strich, z. B. in *wꜣḥ-f* „ihn wünschen", *rn-f* „sein Name" (Z. 23), *ỉm-f* (Lille 2, 5). Sottas hat dafür treffend auf unsre Urk. 14, 18 verwiesen.

§ 14. Dem *r·ḥr-tn* (ⲉⲣⲱⲧⲛ̄) von Lille 2, 5 entsprechend steht hier deutlich *r·r-k* (ⲉⲣⲟⲕ). Sottas' Lesung *m-bꜣḥ-k* „vor dir" ist paläographisch und sprachlich unmöglich, da *m-bꜣḥ* im Demot. nur noch bei Göttern und Königen gebraucht wird.

Die Bedeutung „vor", die die Präposition hier nach den Parallelen Urk. 7, § 11a, 13a haben müßte, ist für *r* sonst nicht be-

zeugt. *r* bedeutet nach *ʿḥʿ* „stehen" „bei", „an" (mit Dativ z. B. an der Türe). Hier liegt vielleicht die Bedeutung der Richtung vor „zu", „an" (senden zu jemandem), mit Rücksicht auf den bereits wie im Kopt. als ein Wort empfundenen Ausdruck *dj·t-ʿḥʿ* „stellen": „ich stelle ihn zu dir".

§ 15. *pꜣj-k rd·t gr* „oder deinem Bevollmächtigten" (entsprechend Lille 2, 5), wie Urk. 3, § 21. Dem Worte *rd* ist das alte Zeichen für *tj* als Bezeichnung des gesprochenen *t* im Auslaute zugefügt.

§ 16. Die Gestellung soll also in dem Dorfe, zu dessen Wächtern der zu Gestellende gehört, erfolgen, wie die Angabe *(n-)rn tꜣj-f jp-rsj n pꜣ dmj ntj ḥrj* „im Namen seines Wachdienstes in dem Dorfe, das oben ist" in Z. 17 zeigt, zum Zwecke der Ausübung seines Dienstes. — Zu dem Nebeneinander des Verweises *ntj ḥrj* „der oben ist" und des Demonstrativums *pꜣj* „dieser" s. Urk. 14, § 24.

§ 17. Die beiden mit *ỉw-f* beginnenden Sätze, die sich in Z. 16/7 zwischen die Ortsbestimmung, wo die Gestellung erfolgen soll, und die Zeitbestimmung für die Geltung der Gestellungsverpflichtung einschieben und die in Z. 5 nach den Raumverhältnissen ebenso gefehlt haben dürften wie in Lille 2, 6, können nur Zustandssätze sein, die das Verhalten des zu Gestellenden bei der Gestellung betreffen, wie der Satz *ỉw-f (n) pꜣ bl n ỉrpj n ntr* „indem er außerhalb von Gottesheiligtum ist" in Z. 6 = 19. 21.

a) Der erste dieser Zustandssätze enthält deutlich das Verbum *ḥtp*, mit dem auf den Ort der Gestellung *pꜣj dmj* „dieses Dorf" bezüglichen, auf die Frage „wohin?" antwortenden präpositionellen Ausdruck *r·r-f* „an ihn". Hier kann das Verbum, das wir in Urk. 15, § 11 ebenfalls mit einer Ortsbestimmung in der Bedeutung „wohnen" an einem Orte haben, nur bedeuten „sich niederlassen", „Wohnung nehmen", vgl. Kanop. Tanis 59 = Kom el Hisn 16, wo es von dem Götterbilde, das in Prozession herumgeführt worden ist, heißt: *mtw-f ḥtp r pꜣ-ntj-wʿb* „und es soll sich niederlassen in dem Allerheiligsten", καὶ καθιδρῦσαι ἐν τῷ ἁγίῳ.

§ 18. Der zweite Zustandssatz verspricht das, was in der Vollstreckungsklausel Urk. 3, § 21/22 versprochen zu werden pflegt, nämlich das Tun (*ỉr*) aller Dinge (*md nb*), die der Gläubiger mit dem Schuldner reden werde (*ḏd ỉrm*) im Namen (*n-rn*) d. i. auf Grund oder wegen der getroffenen Vereinbarungen. Unser Fall bietet folgende Besonderheiten:

a) Das Objekt *md nb* „alle Dinge“, geschrieben mit einer Ligierung des *nb*, die unserem Schreiber eigentümlich ist, scheint nach der Phot. mittels der Präposition *n* dem *iw-f ir* „indem er tut“ angeknüpft zu sein, wie das auch im Kopt. gerade im Zustandssatz mit der Dauerform des Präsens gern geschieht (vgl. ⲉϥ-ϫⲱ ⲙ̄ⲙⲟⲥ neben ⲁϥ-ϫⲟⲟⲥ).

b) Das *d̲d·t-w* „sie (*ea*) reden“, wie auch Sottas las, hat auf der Phot. ein etwas unregelmäßiges Aussehen, das auch an die Lesung *md-w* denken lassen könnte, wenn das Verbum *md* so mit Objektssuffix gebraucht werden könnte und in dem vorliegenden Zusammenhang üblich wäre.

c) Der auf (*n-*)*rn* „im Namen von“ folgende Gegenstand ist nach Sottas' scharfsinniger und gewiß richtiger Lesung als *tꜣj-f jp-rsj* „sein Wachgeschäft“, „sein Wachberuf“ bezeichnet. Der vom Bürgen zu Gestellende soll also die Anordnungen seines Vorgesetzten, des Wachkommandanten, in betreff seines Wachdienstes ausführen.

Es ist bemerkenswert, daß hier durch *n-rn* „im Namen von“ etwas eingeführt erscheint, das in unserer Urkunde selbst gar nicht genannt war und das nicht den Rechtsgrund, sondern den Gegenstand der Forderung des Gläubigers zu nennen scheint. Im Verein mit der in § 26a zu besprechenden Stelle scheint unsere Stelle erst das richtige Verständnis für die entsprechenden Worte der Vollstreckungsklausel *n-rn md nb ntj ḥrj* „im Namen aller Worte (oder Dinge), die oben sind“ zu erschließen. Auch sie werden sich danach auf die in der Urkunde festgelegten Rechte des Gläubigers, nicht auf die Worte der Urkunde beziehen, und man wird das *n-rn* „im Namen von“ dort ebenso wie bei uns nicht durch „auf Grund von“, sondern durch „wegen“, „in betreff“ wiederzugeben haben, wie das in der Tat auch sonst oft der Fall ist.

d) Zur Lesung von *rsj*, das hier anders aussieht als die sorgfältige Schreibung an den anderen Stellen unserer Urkunde und in Lille 2, 15, vgl. Lille 2, 3. 5, wo eine kursivere Schreibung vorliegt, die bis auf das Determinativ genau so aussieht wie unser Wort.

§ 19. Aus dem Vergleich mit Lille 2, 6 und 11 geht hervor, daß dieser Anfangstermin für die Gestellungsverpflichtung[1]) mit

1) Sottas hat die Zusammengehörigkeit der Zeitbestimmung mit dem Satze *mtw-j dj·t iw·ꜥḥꜥ-f* „und ich stelle ihn“ verkannt und läßt sie, was sachlich und sprachlich unmöglich ist, wie einen Ausruf absolut dastehen.

dem Tage der Bürgschaftsübernahme, der bei uns am Kopf der Urkunde nicht genannt war, identisch war, wie das nicht anders zu erwarten ist. Es hätte statt dessen auch stehen können *ṯ3j-n p3-hrw* (ⲡⲟⲟⲩ) „von heute an". Das bei uns (wenigstens in Z. 18; in Z. 5 zerstört) folgende *r-ḥrj* „hinauf", das sonst gerade diesem Ausdrucke so oft wie ein selbstverständliches Komplement zu folgen pflegt (Urk. 12, § 31), legt den Verdacht nahe, daß in dem Schema unserer Urkunden vielleicht wirklich so gestanden habe.

a) Außer der Lesung 27, die Sottas zweifelnd gab, kann nach der Phot. nur noch 17 als möglich in Betracht kommen; doch scheint 27 so gut wie sicher. — Der 27. Athyr wäre zur Zeit der Abfassung unserer Urkunde = 17. Jan. 243 vor Chr.

b) *Pr-ʿ3 ʿnḫ-ḏt* „der ewig lebende König", der übliche demot. Ausdruck für den regierenden Herrscher, vgl. Urk. 12, § 68[bis].

Die Angabe *n Pr-ʿ3 ʿnḫ-ḏt* „des ewig lebenden Königs", die entbehrlich ist, fehlt in der Innenurkunde von Lille 2 (die Außenurkunde ist dort an dieser Stelle nicht mehr erhalten); ebenso das *r-ḥrj* „hinauf". Beides könnte eventuell auch in Lille 1 nur in der Außenurkunde gestanden haben.

§ 20. Als Endpunkt der Gestellungsverpflichtung ist hier (und ebenso in Lille 2) der Termin, an dem sie verlangt wird, genannt. Das schließt in sich, daß sie an diesem Termin spätestens zu erfolgen hat und daß die in dem folgenden Satze erwähnte Frist von 5 Tagen nicht den normalen Gestellungstermin, sondern eine Nachfrist darstellt, bei der man allerdings etwas vermißt, nämlich die Konventionalstrafe.

Ausgedrückt ist jener Termin der Rückforderung der Schuld in der üblichen Form, s. ob. Urk. 7, § 15. — Das *r* des Futurum III, das in *ntj iw·ir-k (r) ir-f* in üblicher Weise unbezeichnet ist, ist in Lille 2, wo das Subjekt das Pronomen 2. plur. ist, ausgeschrieben: *ntj iw-tn r ir-f*.

§ 21. Was auf den Bedingungssatz *iw·ir-k w3ḫ-f* „wenn du ihn wünschest" (in der üblichen Form des Präsens II, vgl. dazu Urk. 16, 10) folgt, nahm Sottas für den Nachsatz dazu, indem er *mtw-j ḥʿ-j in-f* „und ich selbst werde ihn bringen" las. Allein das zweite Wort kann nie und nimmer *ḥʿ-j* gelesen werden. Dieses Wort sieht sonst ganz anders aus und könnte auch nicht zwischen

die beiden Elemente des Konjunktivs *mtw-j ỉn-f* (richtiger *ỉn·t-f*, s. u.) „ich werde ihn bringen“ eingeschoben werden.

Nach dem Aussehen könnte man in dem Wort auf den ersten flüchtigen Blick *ỉw-j* „ich werde“ des Futurum III vermuten. *ỉw-j* (*r*) *ỉn·t-f* „ich werde ihn bringen“ wäre eine passende Form für den Nachsatz. Das vorhergehende *mtw-j* könnte dann als präpositioneller Ausdruck ⲚⲦⲀⲒ „von mir“ zum vorhergehenden *wꜣḫ-f* „ihn Wünschen“ gezogen werden, wie in Urk. 7 und der dazu (§ 15) angeführten Parallele. Bei genauerem Zusehen zeigt sich indes, daß der Schluß des in Rede stehenden Wortes doch anders aussieht als das Suffix 1. sing. sonst aussieht.

Was das Wort in Wahrheit sein muß, ergibt schon eine sachliche Erwägung. Da der nächste Satz (Z. 7/8 = 22/23) lautet: „ich werde tun alle Dinge, die du mit mir reden wirst, innerhalb von 5 Tagen nach den 5 Tagen, die oben (genannt) sind“, so kann in dem uns beschäftigenden Satze nur von dem Falle geredet sein, daß innerhalb der dort genannten ersten 5 Tage die Gestellung nicht erfolgt sein sollte, wie in den Urk. 1, § 27 zitierten Beispielen Kairo 30602, 10. 30603, 12. Das von Sottas für *ḥʿ-j* „ich selbst“ gehaltene Wort muß also die Negation *tm* sein, die sich in den Konjunktiv so einzuschieben pflegt (*mtw-j tm sdm* „und ich höre nicht“ = ⲚⲦⲀ--ⲦⲘ-ⲤⲰⲦⲘ). Und in der Tat ist es dieses Wort, das da steht (sehr deutlich in Lille 2, 6); es hat eine Form, die sich den in Urk. 7, 9. 16, 6. 17, Rs. 6 angetroffenen Schreibungen anschließt und wie diese einem etwas anderen Typus angehört, als die in den Glossaren Griff. Ryl. III 404. Petub. Nr. 463. Rhind Nr. 428 einerseits und Mag. Pap. Index Nr. 1016 andererseits belegten Schreibungen (s. Urk. 16, § 24), bei denen das erste Zeichen nicht so in die Höhe gereckt ist.

Der Konjunktiv *mtw-j tm ỉn·t-f* „und ich bringe ihn nicht“ setzt nun den Bedingungssatz *ỉw·ỉr-k wꜣḫ-f* „wenn du ihn wünschest“ fort und der Nachsatz folgt erst in dem nächsten Satz *ỉw-j* (*r*) *ỉr* „ich werde tun“ Z. 7 = 22.

a) In *ỉn·t-f* „ihn bringen“ (ⲚⲦϤ) ist das Zeichen, das das gesprochene *t* bezeichnen soll, wie so oft, als einfacher, unten umgebogener Strich gestaltet und mit dem *f* des Suffixes in derselben Weise verbunden, wie es unser Schreiber mit dem Deter-

minativ der geistigen Tätigkeit in *rn-f* „sein Name" und *wꜣḥ-f* „ihn wünschen" zu tun pflegt.

§ 22. *pꜣ mꜣꜥ* (ⲙⲁ) *ntj iw·ir-k* (ⲉⲕ) (*r*) *ḏd n-j i·in s r·r-f* „der Ort, von dem du sagen wirst „„bring ihn an ihn"" (entsprechend Lille 2), dieselbe Ausdrucksform wie in Urk. 5, § 10.

a) *i·in* ist die normale, auf die neuäg. Schreibung mit *i* prostheticum zurückgehende ältere demot. Schreibung des Imperativs ⲁⲛⲓ „bring" (Griff. Ryl. III 329), die der älteren Schreibung ⲁⲡⲓ „tu" *i·ir* (Griff. Ryl. III 330) genau entspricht. *i·irj* Spieg. Petub. Gloss. Nr. 52, 1c, *r·irj* Mag. pap. Index Nr. 95 sind jüngere Schreibungen dafür mit Andeutung des Vokals *i*.

§ 23. Zu *ẖnw hrw* 3 *n wꜣḥ-f ntj iw·ir-k* (*r*) *ir-f* „innerhalb von 5 Tagen des ihn Wünschens, das du tun wirst" für „innerhalb von 5 Tagen, nachdem du ihn gewünscht haben wirst" vgl. Urk. 1, § 27.

§ 24. Die Klausel, durch welche die Zuflucht in ein Asyl für den zu Gestellenden ausgeschlossen werden soll (s. ob. Urk. 7, § 17), hat hier (und ebenso in Lille 2) die Form eines Zustandssatzes *iw-f* (*n*) *pꜣ bl n* . . . „indem er ist außerhalb von . . ."

a) Die Aufzählung der verschiedenen Arten von Asylstätten zeigt die Besonderheit, daß auch die „Eidstätte" genannt ist, die sonst bisher nur in den eidlichen Gestellungsversprechen vorkam. Zwischen den Ausdrücken *ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *n ꜥnḫ* „Eidstätte" und *ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *nḫt·t* „Schutzstätte" macht unser Schreiber überall den Unterschied, daß er den ersteren Ausdruck mit dem Genitivexponenten *n* schreibt, den letzteren nicht. Er steht damit z. T. im Gegensatz zu den Urk. 7, § 17b zitierten Stellen.

§ 25. Der ganze Bedingungssatz von *iw·irk* (ⲉⲕ) *wꜣḥ-f* „wenn du wünschest" bis *ꜥ·wj* (ⲏⲓ) *nḫt·t* „Schutzstätte" ist in der Außenurkunde von Lille 1 (Z. 20—22) irrig noch einmal wiederholt.

§ 26. Der Nachsatz „ich werde tun alle Dinge, die du mit mir reden wirst" usw. enthält wieder die aus der Vollstreckungsklausel bekannten Elemente, die oben beim Gestellungsversprechen von dem zu Gestellenden zu leisten waren (s. § 18) und hier nun für den Fall der Nichtgestellung von dem Bürgen geleistet werden sollen. Hier (und entsprechend Lille 2, 8) tritt noch der auf den Hauptsatz *iw-j* (*r*) *ir* „ich werde tun" zu beziehende Ausdruck *r-ẖrw-k* „auf dein Geheiß" hinzu, der gleichfalls zu der Vollstreckungsklausel gehört, aber oben fehlte.

a) Statt der Worte *(n-)rn tꜣj-f jp-rsj* „im Namen seines Wachdienstes“, die wir dort lasen, steht hier (und ebenso Lille 2, 8 nach den Raumverhältnissen; und Zeichenresten?) *(n-)rn-f* „in seinem Namen“ (das Suffix *f* ist mit dem Determinativ von *rn* ebenso verbunden, wie in *wꜣḫ-f*) d. h. „im Namen“, „wegen“ des zu Gestellenden, der nicht gestellt worden ist. Hier tritt es noch schärfer hervor, daß durch *n-rn* „im Namen von“ der Gegenstand der Forderung des Gläubigers selber eingeführt wird.

§ 27. Sottas las die von unserem Schreiber sehr kursiv und in Ligaturen geschriebene Formel *n ḥtr (n-)ỉwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ (s. ob. Urk. 1, § 28) nur *n ḥt*. Das bei uns Z. 23 und Lille 2, 8 völlig deutliche Zeichen für *ỉwtj* (ⲁⲧ) zeigt aber, daß der Ausdruck *(n-)ỉwtj mn* hier ebensowenig fehlte wie sonst jemals.

§ 28. Die Vermögenshaftungsklausel Urk. 4, § 41 in ihrer korrekten Fassung (s. dort § 41 d). Die Urkunde ist wieder als *tꜣ šʿ* „der Brief“ bezeichnet; ebenso in Lille 2, 9.

§ 29. Die ob. Urk. 6, § 26 besprochene Formel, durch die der Schuldner, hier der Bürge, auf die Einwendung, geleistet zu haben, verzichtet, solange die Schuldurkunde in der Hand des Gläubigers sei. Sie hat die Fassung, die dort aus Rein. 4, 23/24 belegt wurde, nur mit dem Unterschied, daß die Urkunde wie in dem vorhergehenden Satze durch *tꜣ šʿ* „der Brief“ bezeichnet ist.

Die den Zustandssatz einleitende Partikel *ỉw* (ⲉⲣⲉ) ist hier in Z. 9 durch *r* (mit dem folgenden *tꜣ* ligiert) bezeichnet. — Die Lücke am Ende von Z. 24 reicht gerade für den Text, wie er in Z. 9 steht.

In Lille 2, 9 fehlt die Klausel; ob aus Versehen? Die entsprechende Stelle der Außenurkunde ist dort nicht erhalten.

§ 30. Die Vollstreckungsklausel, durch die dem Gläubiger oder seinem *rd* „Bevollmächtigten“ das Recht der Vollstreckung eingeräumt wird (Urk. 3, § 21/22). Auch hier ist es völlig klar, daß unter *rd* nicht der Rechtsnachfolger, sondern nur der Rechtsvertreter gemeint sein kann.

§ 31. Der Urkundenschreiber hat den im Faijûm heimischen Namen *Mꜣʿ-rʿ* (Marres), den wir oben in Urk. 6 antrafen (§ 28). Sein Vater heißt *Nj·t-ỉw* „Neith ist gekommen“, ein Name, der wie der bekannte Name *Ḏḥwtj-ỉw* Θοτεύς gebildet ist.

Urk. 23.

Lille 2.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 60—64.)

Gestellungsbürgschaft für einen in Gefängnishaft Sitzenden, abgegeben von einem Gefängniswärter, vom 29. April 243 vor Chr., gleicher Herkunft wie die vorige Urkunde.

Veröffentlicht, übersetzt und behandelt von H. Sottas am gleichen Orte, s. ob. S. 464.

Umschrift der Innenurkunde.

1. *ḥꜣ·t-sp 4·t*[1a] *ỉbd 3 pr*[1b, 32] [*n*] *Pr-ꜥꜣ Ptlwmjs ꜥnḫ-ḏt sꜣ Ptlwmjs ỉrm ꜣrsjnꜣ nꜣ ntr·w sn·w ḏd*

2. *Wjnn*[33] *Hrwtn sꜣ Ḳljs mw·t-f*[34] *Mrwtꜣ*[35] *ntj ẖnw nꜣ mn·tj·w*[36] *n pꜣ šdḳj n dmj Sbk*[8] *Pꜣ-ꜥ*(ⲏⲓ)-[37a]

3. *ꜣrsjnꜣ*[37] *n tꜣ dni·t Tmsts*[38] *n ꜣrtmjtrs*[39] *pꜣ ṯs*[4]*-rsj*[5] *n pꜣj dmj ntj ḥrj*[16] *ỉrm nꜣ rsj·w (n) pꜣj dmj*

4. *ntj ḥrj*[40] *n wꜥ sp*[41, 42] *šp(-j)*[43] *dr·t*[6] [*n*] *Šn*[44] *sꜣ Pꜣ*(ⲡⲁ)*-jr·t*[45] *mw·t-f*[34] *Tꜣ*(ⲧⲁ)*-ḏd-ḥr*[46] *ntj ḏdḥ (n-)d·t-tn*[11, 47] *r-ẖ*[48] *pꜣ hb n-tn Hrglts pꜣ ṯs-*

Die Urkunde ist von demselben Schreiber nach dem gleichen Schema abgefaßt wie Lille 1 (Urk. 22). Im Kommentar zu unserer Urkunde sind daher nur solche Dinge behandelt, die dort noch nicht besprochen worden sind. Im übrigen dient der Kommentar zu Lille 1 (Urk. 22), auf den die Verweisziffern 1—31 in der folgenden Umschrift und der Übersetzung verweisen, auch zur Erklärung unserer Urkunde.

Übersetzung der Innenurkunde.

Das Unterstrichene ist der Außenurkunde entnommen und fehlt in der Innenurkunde. Die in Klammern gesetzten fetten Zahlen geben die Zeilen der Außenurkunde an.

(**11**) Jahr 4[1a], welches macht Jahr 5[32a], Monat 3 der Winterjahreszeit (Phamenoth) Tag 9[1b. 32] des Königs Ptolemaios, des ewig lebenden, Sohnes des Ptolemaios (**12**) und der Arsinoe, der Götter Brüder. Es sagte,

der Grieche, geboren in Ägypten[33], Rhodon, Sohn des Kallias, (**13**) seine Mutter[34] ist M·rothea(?)[35], welcher gehört zu den Türhütern[36] des Gefängnisses des Subk (Suchos)-Dorfes[8] „Das Haus der

Arsinoe“[37] (**14**) in dem Teile des Themistes, im südlichen Uferland des Gaues der Arsinoe[38], zu Artemidoros (**15**), dem Sohne des [Po]lemon(?)[39], dem Wachkommandanten dieses Dorfes, das oben ist[16], und den Wachen dieses Dorfes,

das oben ist[40], auf einmal (d. i. zusammen)[41], den Bevollmächtigten des (**16**) Herakleides, des Wachkommandanten des Gaues, der oben ist[42]: „Ich habe Hand genommen[6. 43] in bezug auf Schēn[44], den Sohn des Pa-īre[45], (**17**) seine Mutter[34] ist Ta-de-ho[46], welcher verhaftet ist von eurer Hand[11] in dem Gefängnis dieses Dorfes, das oben ist[47], gemäß dem[48], worüber euch geschrieben hat Herakleides (**18**), der Wach-

5. *rsj n pꜣ tš ꜣrsjnꜣ (ntj) ḥrj ỉm-f*[48] *dj-tn ṣ r-d·t-j*[12] *mtw-j dj·t* *ỉw·ʿḥʿ-f*[13] (ⲧⲁϩⲟϥ)[13] *r·ḥr-tn* (ⲉⲣⲱⲧⲛ̄)[14] *pꜣj-tn rd gr*[15] *n pꜣj dmj* (*ntj*) *ḥrj*[16. 50]

6. *ṯꜣj(-n)* (ϫⲓⲛ)[19] *ḥꜣ·t-sp* 4·*t ntj ỉr ḥꜣ·t-sp* 5·*t*[32a] *ỉbd* 3 *pr ssw* 9[19. 3] *šꜣʿ* [*pꜣ*] *ssw n wꜣḫ-f ntj ỉw-tn r ỉr-f*[20] *ỉw·ỉr-tn* (ⲁⲣⲉⲧⲉⲛ)[51] *wꜣḫ-* *mtw-j tm*[21] *ỉn·ṭ-f*[21a] *n-tn*[52] *r pꜣ mꜣʿ* (ⲙⲁ) *ntj ỉw-tn*

7. (*r*) *ḏd n-j ỉ·ỉn s r·r-f*[22] *ẖnw hrw* 5 *n wꜣḫ-f ntj ỉw-tn r ỉr-f* *ỉw-f* (*n*) *pꜣ bl n*[24] *ỉrpj n nṯr ḫwj Pr-ʿꜣ ʿ·wj* (ϩⲓ) *n ʿnḫ ʿ·wj* (ϩⲓ) *nḫt·t*[24]

8. *ỉw-j* (*r*) *ỉr md nb ntj ỉw-tn* (*r*) *ḏd·t-w ỉrm-j* [*n-rn-f*[26a] *r-*]*ḫrw-tn* *ẖnw hrw* 2 *m-sꜣ pꜣ hrw* 5 *ntj ḥrj n ḥtr* (*n-*)*ỉwtj mn*[27] *ntj n* *nkt nb ntj mtw-j* (ⲛ̄ⲧⲁⲓ) *ḥnʿ nꜣ ntj ỉw-j* (*r*)

9. *dj·t ḫpr-w tꜣ ỉwj n pꜣ hp n tꜣ šʿ ntj ḥrj*[28] *pꜣj-tn rd pꜣ ntj ṯ* *ḥtr r md nb ntj ỉw-f r ḏd·t-w ỉrm-j* (*n-*)*rn md nb ntj ḥrj mtw*

10. *ỉr-w r-ḫrw-f*[30] *n ḥtr* (*n-*)*ỉwtj mn*[27] *sẖ Mꜣʿ-rʿ sꜣ Njt-ỉw*[31]

Umschrift der Außenurkunde.

11. *ḥꜣ·t-sp* 4·*t*[1a] *ntj ỉr ḥꜣ·t-sp* 5·*t*[32a] *ỉbd* 3 *pr ssw* 9[1b. 32] *n Pr* *Ptlwmjs ʿnḫ-ḏt sꜣ Ptlwmjs*

12. *ỉrm ꜣrsjnꜣ nꜣ nṯr·w sn·w ḏd Wjnn ms n Kmj*[33] *Hrwtn* (*sꜣ*) *Ḳl*

13. [*mw·t-f*][34] *Mrwtꜣ*[35] *ntj ẖnw nꜣ mn·tj·w*[36] *n pꜣ šdḳj n dmj Sl* *Pꜣ-ʿ* (ϩⲓ)*-ꜣrsjnꜣ*[37]

14. *n tꜣ dnỉ·t Tmsts n pꜣ ʿt rsj n pꜣ tš n ꜣrsjnꜣ*[38] *n ꜣrtmjtrs*

15. [(*sꜣ*)] *P*]*lmn*(?)[39] *pꜣ ṯs*[4]*-rsj*[5] *n pꜣj dmj ntj ḥrj ỉrm nꜣ rsj·w n* *dmj ntj ḥrj*[40] *n wʿ sp*[41] *nꜣ rd·w*[42] *n*[42a]

5. kommandant des Gaues der Arsinoe, der oben ist[49]. Ihr habt ihn in meine Hand gegeben[12], und ich werde ihn stehen lassen[13] zu euch[14] (d. h. stelle ihn euch*) (19) oder euren Bevollmächtigten[15] in diesem Dorfe, das oben ist[16, 50],

6. vom[19] Jahre 4, welches macht Jahr 5[32a], Monat 3 der Winterjahreszeit Tag 9[19, 32] bis zu dem Termin des ihn Wünschens, das ihr tun werdet[20]. Wenn ihr[51] ihn wünscht und ich ihn euch[52] nicht[21] bringe[21a] an den Ort, von dem ihr

7. mir sagen werdet: „„bring ihn an ihn““[22], innerhalb von 5 Tagen des ihn Wünschens, das ihr tun werdet[23], indem er außerhalb von[24] Gottesheiligtum, Königsaltar, Eidstätte, Schutzstätte[24a] ist,

8. so werde ich alle Dinge tun, die ihr mit mir reden werdet in seinem Namen (d. h. betreffs seiner)[26a], auf euer Geheiß[26] mit Notwendigkeit, ohne Verharren[27]. Alles und jedes Ding, das mir gehört, und das, was ich

9. erwerben werde, ist das Pfand für das Recht des Briefes, der oben ist[28]. Euer Bevollmächtigter ist es, der (mit) Zwang nimmt (d. h. zwingt) in betreff aller Dinge, die er mit mir reden wird, im Namen aller Worte, die oben sind, und ich werde

10. sie tun auf sein Geheiß[30] mit Notwendigkeit, ohne Verharren[27]. Es schrieb (dies) Maꜣʿ-reʿ (Marres), Sohn des Nit-ʾēw (Nitheus)[31].

16. *[Hrgl]ts*[42b] *pꜣ ṯs-rsj n pꜣ tš ntj ḥrj*[42] *šp-j*[43] *dr·t* [*n*] *Šn*[44] *sꜣ Pꜣ*(πα)*-jr·t*[45]

17. [*mw·t-f Tꜣ*(τα)*-ḏd-ḥr*[46] *ntj*] *ḏdḥ* (*n-*)·*dt-tn n pꜣ šdḳj n pꜣj dmj ntj ḥrj*[47] *r-ẖ pꜣ* [*hb*] *n-tn Hrglts*[48]

18. [*pꜣ ṯs-rsj n pꜣ tš ꜣrsjnꜣ ntj ḥrj ỉm-f dj-tn s* (*r-*)*d·t-j mtw-j dj·t ỉw·*]*ʿḥʿ*[*-f r·*]*ḥr-tn*

19ff. verloren.

---

*) Hier bricht das erhaltene Stück der Außenurkunde ab.

Kommentar.

§ 1—31 s. zu Urk. 22.

§ 32. Monat Phamenoth des Jahres 4 des Ptolemaios Euergetes I. = 21. April bis 20. Mai 243 vor Chr. — In der Außenurkunde ist ausnahmsweise auch der Tag genannt: der 9te, also = 29. April.

a) *ḥꜣ.t-sp* 4.*t ntj ỉr ḥꜣ.t-sp* 5.*t* „Jahr 4 (Königsjahr, nach ägyptischer Zählung = Finanzjahr), welches ist Jahr 5 (Königsjahr nach griechischer Zählung)“, die übliche demotische Ausdrucksform für derartige Gleichungen (vgl. Kairo 31079, 1. 16). Das Verbum *ỉr* „machen“ hat hier die Bedeutung „betragen“, „ausmachen“, „sein“.

Zur Sache s. Sottas S. 158, Note 1.

§ 33. *ms n Kmj* „geboren in Ägypten“, hier geschrieben mit der Urk. 12, § 6 erwähnten Abkürzung für *ms*, fehlt in der Innenurkunde.

§ 34. *mw.t-f* „seine Mutter“ geschrieben in der Urk. 9, § 11 besprochenen Weise.

§ 35. Der griechische Name, von Sottas auf *Μυρτώ* gedeutet, scheint mir nach seiner Schreibung *Mrwtꜣ* eher auf einen auf *ροθεα* endigenden Namen zu deuten.

§ 36. Die in § 7 besprochene partitive Umschreibung statt des einfachen singularischen Titels mit unbestimmtem Artikel. Zur Schreibung des Wortes ⲙⲛⲟⲩⲧ „Türhüter“, das dem griech. *θυρωρός* entsprechen wird, s. Griffith Stories 108. Aus seiner zutreffenden Erklärung und der kopt. Form des Wortes geht hervor, daß man nicht *mnet*, wie er selbst tut, transkribieren darf. Die von *mn* „bleiben“ (ⲙⲟⲩⲛ, ⲙⲏⲛ) hergenommene Schreibung für *mn* haben Griffith-Thompson auch aus dem Mag. pap. für andere Worte, wie *mn* „der und der“ (ⲙⲁⲛ), *mỉnj* „landen“ (ⲙⲟⲟⲛⲉ), *mnḥ* „Wachs“ (ⲙⲟⲩⲗϩ), belegt.

§ 37. *Pꜣ-ꜥ* (ⲏⲓ)-*ꜣrsjnꜣ* „das Haus der Arsinoe“ von Sottas zutreffend unter Verweis auf die Benennung von Alexandria in Ros. 10 als Äquivalent eines griech. *Ἀρσινόη* gedeutet. Auffallend und noch unaufgeklärt ist die unregelmäßige Schreibung des Wortes ⲏⲓ „Haus“ , die an beiden Stellen, bei uns wie dort im Namen *Pꜣ-ꜥ* (ⲏⲓ)-*ꜣlgsꜣntrs* = *Ἀλεξάνδρεια*, dabei angewendet ist, mit dem aus der

;chreibung von ʿꜣ „groß“ hervorgegangenen Zeichen für ʾ anstatt ler alten Schreibung für ʿ·wj „die beiden Arme“, zu der doch ıoch der senkrechte Strich hinter dem ʿ gehört. Sottas' Ver-veis auf Griff. Ryl. III 334 trifft nicht zu; dort ist nur die Jrk. 12, § 16 besprochene Abkürzung belegt.

a) Der schräge Strich am Ende von Z. 2, den Sottas für len Genitivexponenten *n* nahm, ist in Wahrheit der Expletivstrich, len man in manchen Urkunden an den Zeilenenden findet, wenn ler Schreiber Platz übrig behielt, der für das folgende Wort nicht ,usreichte, vgl. Kairo 30613, 12. 14. 17; 30614, 13; 30615, 10. 12. 3. 18. 20. 23. Bologna (Rev. ég. 3 pl. 2 zu p. 2), 2. 3 (nach Phot.) nnsbruck 1. 3. — In unserem Falle, wie in Z. 15, ist in der Tat, vie Sottas richtig bemerkt, die Länge des folgenden griechischen ligennamens die Ursache davon.

§ 38. Die Angabe über die Lage des Dorfes Arsinoe „im süd-ichen Uferland des arsinoitischen Gaus“ (s. Sottas S. 174) fehlt n der Innenurkunde. Der Gegensatz von *ʿt* ≐ ἤπειρος und *jm* = θάλασσα, den Griff. Ryl. III 299 aus Ros. 12 und sonst belegte, iegt auch hier vor; denn der Moerissee gilt ja den Ägyptern als *m* (ειου), wie der Name des Faijûm (πιου : φιου) lehrt. Das Zeichen ür *rsj* „südlich“ ist mit dem Ortsdeterminativ, das ihm folgt und as vermutlich zu dem ganzen Ausdruck *ʿt-rsj* gehören wird, zu-ammengefallen.

§ 39. Der Name des Vaters, der in der Innenurkunde nicht ngegeben ist, endigte auf *n*, wie der Name Rodon. Davor Reste on *l* und *m*, scheint es nach der Phot., so daß die Ergänzung 'olemon wahrscheinlich ist. Das *sꜣ* „Sohn des“ war vermutlich n Z. 12 nicht geschrieben.

§ 40. Hier sind der „Wachkommandant“ und die ihm unter-tellten „Wachen“ des Dorfes als Empfänger der Bürgschaft für en in das Dorfgefängnis gesperrten Gefangenen genannt, also eine iedrigere Instanz als in Lille 1. Für den Gefangenen bürgt einer on den „Türhütern des Gefängnisses“, von denen die Wachmann-chaft hier deutlich unterschieden wird. Das eine sind die Ge-ängniswärter, das andere die Polizeiorgane.

§ 41. Der Ausdruck *n wʿ sp* „auf éinmal“ d. h. „zusammen“, lurch den hier die angeredete Mehrzahl von Personen zusammen-

gefaßt werden, entspricht dem *n wʿ r* „mit einem Munde“, das i den Urkunden eine Mehrzahl von Redenden zusammenzufasse pflegt, s. ob. Urk. 9, § 18.

§ 42. Der appositionelle Zusatz *nꜣ rd·w Hrglts* „die Bevol mächtigten des Herakleides“ usw., der die angeredeten Persone als Beauftragte einer höheren Instanz bezeichnet, fehlt in de Innenurkunde, vgl. dazu Urk. 13, § 1a.

a) Der langgezogene Strich am Ende von Z. 15, den Sotta wohl richtig als Genitivexponenten *n* deutete, könnte auch de Expletivstrich sein, s. ob. § 37a.

b) Das letzte Zeichen in dem Namen Herakleides hat hie und ebenso in Z. 4 = 17 das Aussehen eines *j*. Man findet dies Form am Ende von griechischen Worten nicht selten, vgl. di Schreibungen von οἰκονόμος Urk. 2, 9. Kairo 31219, 7; Μέανδρο Urk. 2, 4; σύνταξις (*sntgs*) Kairo 31219, 13.

§ 43. In der Innenurkunde ist das Suffix. 1. sing. *j* in *šp-j* „ic habe genommen“ nicht ausgeschrieben.

§ 44. Der Name sieht wie *šn* „Baum“ (ϣнн) aus. Was Sotta für ein dazu gehöriges *pꜣ* (πа-) hielt, ist das Determinativ der Körpe teile, das zu *dr·t* „Hand“ gehört.

§ 45. Der Name ist von Sottas richtig mit dem bei Grif Ryl. III 445 belegten *Pꜣ*(πа)-*jr-t* („der des Auges“), gesproche etwa *Pa-īre, identifiziert worden.

§ 46. Der Name bedeutet „die Tochter des Teos“.

§ 47. Die Ortsbestimmung „in dem Gefängnis dieses Dorfe das oben ist“, fehlt in der Innenurkunde.

§ 48. Der mit *r-ḫ* „wie“, „gemäß“ beginnende und das Verbu *hb* „senden“, „Brief schreiben“ enthaltende Satz, der nach dem Zu sammenhang etwa bedeuten muß „wie euch Herakleides befohle hat“, hat seine Seitenstücke in den Sätzen: „wir haben den Acke zurückgekauft“ *r-ḫ pꜣ hb-k ḥꜣ·t-tn* (ϩнтн̄) *im-f* „gemäß dem, in bezu worauf du vor uns gesandt hast“ d. h. wie du uns geschriebe hast, Eleph. 2, 5 = 3, 7 (Urk. 13[bis]); „du hast mir 6 .... gegebe um sie zu verkaufen“, *r-ḫ pꜣ hb NN. pꜣ ꜣknms .... im-f* „gemä dem, in bezug worauf NN. der Oikonomos .... gesandt hat“ d. h wie der Oikonomos geschrieben hat, Kairo 31225, 5/6.

Hier hängt beidemal ein substantivierter Relativsatz von *r-* „wie“ ab, wie das auch im Altäg. schon bei den Vergleichung

artikeln üblich war, wenn das Objekt zweier Handlungen das igentlich Verglichene war (Verbum II § 750). Der Relativsatz eginnt mit dem bestimmten Artikel *pꜣ*. Dann folgt das Verbum *hb* senden", der gewöhnliche Ausdruck für die briefliche Mitteilung, ı der Relativform des *sdm-f* (wie üblich ohne das *ἰ* prostheticum, as ja nach dem Artikel in der Regel nicht bezeichnet wird). Den chluß des Relativsatzes macht der präpositionelle Ausdruck *ἰm-f* in bezug auf etwas", der in dem *f* das Pronomen relativum entält und das Objekt zu *hb* „senden" ausdrückt, denn man sagt *hb* „in bezug auf etwas senden" für „etwas brieflich mitteilen" Jrk. 16, § 37).

Auch an unserer Stelle beginnt der Relativsatz mit dem betimmten Artikel *pꜣ* (zur Form des Zeichens vgl. Z. 3 hinter dem Jamen Artemidoros) und endigt mit *ἰm-f*, das in Z. 5 vor *dj-tn* asteht; das *f* einfach als langer schräger Strich, wie es unser chreiber oft macht (§ 13). Auf *hb* „senden" folgen die beiden 'arteien, zwischen denen der hier erwähnte Briefwechsel erfolgt ein soll, das Pronomen personale 2. plur. *tn* und „Herakleides, er Wachkommandant des Gaues der Arsinoe", also der in Z. 16 enannte Vorgesetzte der Adressaten. Es fragt sich nun, welche on beiden Parteien als Subjekt zu dem Verbum *hb* „senden" nd welche als Dativ mit davor zu ergänzendem *n* anzusehen ist; b zu lesen ist: *r-ẖ pꜣ hb-tn* (*n*) *Hrglts* „wie ihr dem Herakleides eschrieben habt" oder *r-ẖ pꜣ hb n-tn Hrglts* „wie euch Herakleides eschrieben hat".

Die Antwort kann nach dem Zusammenhange nicht zweifelaft sein; das letztere muß der Fall sein. In der Tat schreibt ınser Schreiber *n-tn* „euch" (ⲛⲎⲦⲚ̄) wie viele demotische Schreiber infach ebenso wie das Pronomen *tn* (Z. 6 *ἰn·t-f n-tn* „ihn euch ringen"). An unserer Stelle ist in Z. 4 übrigens wirklich ein leiner Unterschied zwischen dem *n-tn* und dem einfachen *tn* in *·t-tn* „eure Hand" zu konstatieren, aber *dj-tn* „ihr habt geeben" in Z. 5 zeigt dieselbe Form für *tn*, die bei uns *n-tn* beeichnet.

§ 49. Hinter dem Namen der Arsinoe in dem Ausdruck *pꜣ tš rsjnꜣ* „der Gau der Arsinoe" scheint noch ein kurzer Ausdruck u stehen. Sottas wollte die betreffenden Zeichen mit dem Zeichen, in denen wir das Wort *im-f* erkannt haben, zusammen-

fassen und darin eine unregelmäßige Schreibung für *dr-f* „ganz" vermuten (*pꜣ tš ꜣrsjnꜣ dr-f* „der ganze Gau der Arsinoe").[1])

Was nach Wegstreichung des *im-f* übrig bleibt, ist deutlich das Zeichen *ḥrj* „oben", das hier als Abkürzung den Ausdruck *ntj ḥrj* „welcher oben ist" vertreten muß und sich am Ende derselben Zeile in gleicher Weise angewendet findet.

Wenn in der Innenurkunde vorher weder von Herakleides, noch von dem Gaue überhaupt die Rede gewesen ist, da dort ja die Ausdrücke „im südlichen Uferland des Gaues der Arsinoe" und „die Bevollmächtigten des Herakleides, des Wachkommandanten des Gaues, der oben ist" fehlten, so muß es sich bei unserer Stelle um ein Versehen des Schreibers handeln, der den Zusatz *ntj ḥrj* „welcher oben ist" irrtümlich beibehielt, obwohl er infolge seiner Verkürzungen des vollständigen Textes (wie ihn die Außenurkunde bietet) überflüssig und unzutreffend geworden war. Ein solches Versehen ist ja in der Tat nicht unwahrscheinlich.

§ 50. An dieser Stelle mag in der Außenurkunde ein Zustandssatz gestanden haben, wie die in § 17. 18 besprochenen Sätze.

§ 51. Unser Schreiber, der das alte *ἰw-tn* in dem Relativsatz *ntj ἰw-tn* (kopt. ⲉⲧⲉⲧⲛ̄ : ⲉⲧⲉⲧⲉⲛ) einfach historisch, in dem hier vorliegenden Bedingungssatz (kopt. ⲉⲧⲉⲧⲛ̄ : ⲁⲣⲉⲧⲉⲛ) aber mit *ἰw·ἰr* (resp. *ἰ·ἰr*) für *ἰw* schreibt, setzt augenscheinlich einen Formenbestand voraus, wie ihn der bohair. Dialekt aufweist.

§ 52. Das *n-tn* „euch" (ⲛⲏⲧⲛ̄), das hier dem *n-k* „dir" von Lille 1, 6. 18. 20 entspricht, gleicht in seiner Schreibung, wie an der ob. § 48 besprochenen Stelle, genau der Schreibung für das Pronomen *tn* allein.

---

1) Die Stelle Eleph. 5, 12, auf die er sich dafür berief, beweist nichts. Das Wort *dr-w* hat dort im Original durchaus normales Aussehen.

Urk. 24.

Straßburg 288.

Schuldanerkenntnis eines Bürgen, der für ein Depositum oder Darlehen haftete, aus der Zeit des Ptolemaios Euergetes I., unbekannter Herkunft.

Unveröffentlicht. Auf dieses eigenartige Stück machte uns Spiegelberg im Sommer 1918, als der Druck unserer Arbeit weit vorgeschritten war, aufmerksam. Dank seiner freundlichen Vermittlung und dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Straßburger Bibliotheksverwaltung konnte das Original in Göttingen studiert und eine sorgfältige Kopie davon genommen werden. Einige Punkte, die zunächst dunkel geblieben waren, gelang es leider erst dann aufzuhellen, als das Original wieder nach Straßburg zurückgeschickt war und die inzwischen eingetretene Besetzung des Elsaß durch die Franzosen eine Nachprüfung unmöglich machte. So können sich die folgenden Ausführungen nur auf das von mir hergestellte Faksimile und die von mir seinerzeit dazu gemachten Aufzeichnungen stützen.

Faksimile der Innenurkunde (4/5 nat. Gr.).

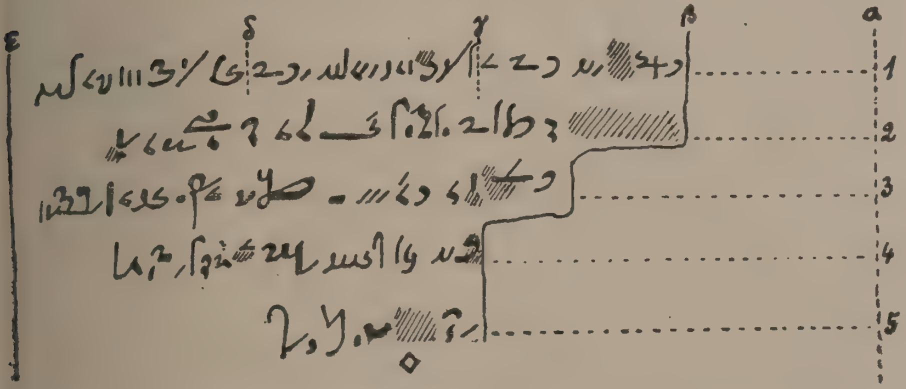

Die Urkunde bestand wie Urk. 14. 22. 23 aus zwei Schriftstücken, die allem Anschein nach Duplikate eines und desselben Textes waren, also voraussichtlich wieder einer versiegelten Innen- und einer unversiegelten Außenurkunde. Zwischen beiden Schriftstücken, ungefähr in der Mitte der einstigen Blattbreite, ist in

der Tat ein Loch, durch das die Siegelschnur gegangen sein kann (s. das Faksimile unten). Von der Innenurkunde, die nur aus 5 Zeilen bestand, ist der linke Teil, ³/₄ bzw. ¹/₂ der Gesamtbreite, erhalten. Der Papyrus war augenscheinlich einst durch 3 senkrecht zur Schrift verlaufende Falten, denen heute Brüche entsprechen (β, γ, δ), in 4 Lagen von nahezu gleicher, von rechts nach links etwas wachsender Breite (αβ, βγ, γδ, δε) geteilt; davon ist in Z. 1 und 2 die erste, in Z. 3 auch die Hälfte der zweiten verloren gegangen. Diese Faltung, bei der das rechte Ende des Papyrus zuinnerst, das linke zuäußerst gewesen ist, kann nur, nachdem die Innenurkunde geöffnet war und mit der Außenurkunde zusammen ein freies Blatt bildete, erfolgt sein. Die Ausdehnung des am Anfang fehlenden Textes läßt sich bei den Zeilen 1—2, wo die Ergänzung gegeben ist, genau berechnen.

Umschrift der Innenurkunde.

1. [*ḥꜣ·t-sp* x. *tpj ꜣḫ n*] *Pr-ꜥꜣ Ptwlmjs sꜣ Ptwlmjs*

2. [*ỉrm ꜣrsjnꜣ*] *nꜣ nṯr·w sn·w ḏd s-ḥm·t Nꜣ-wr-s*[1]

3. [[2]*n s-ḥm·t*[3] ..... [2] *nꜣ ḥd·w*[4]] *r*(ⲉ)·*dj-t*[5] *ntj*[6a] *tw-j n šp-dr·t*[6] *ẖr·r-w*[6b] *r*(=*n*)[7] *Pꜣ*(ⲡⲁ)- .....[7a]

4. [...........][10] *ṯꜣj*(-*n*)(ⲝⲓⲛ)[9c] *pꜣ-hrw*(ⲡⲟⲟⲩ)[9b] *tpj ꜣḫ*[9.9a] *r ỉbd* 3 *šmw*[8b] *ꜥrḳj*[8] *r* (=*ỉrj-n*) *ỉbd* 11[8a]

5. [............ *tw*]-*j n-t*[12] [*pꜣ*] *ḥd* 2 *ḳd* 5[11]

Kommentar.

§ 1. Da in dem Schlußelement des Namens kein Gottesname zu stecken scheint, wird ein Pronomen personale darin zu suchen sein wie in *Nꜣ-nḫt·t-f, Nꜣ-nḫt·t-s*; also wohl *s*. Der ganze Name wäre dann etwa *Newrōs vokalisiert zu denken.

§ 2. Für die sonst übliche und für die Außenurkunde gewiß anzunehmende Nennung der Eltern oder wenigstens des Vaters ist hier wie gesagt kein Raum.

Der Text der Außenurkunde, von der nur Reste der 3 ersten eilen erhalten sind, muß in den beiden ersten Zeilen (Z. 6. 7) iit dem der Innenurkunde wörtlich übereingestimmt haben, da ie am Ende von Z. 6 erhaltenen Worte [*Pr-*]*ʿ ꜣ Ptwlmjs sꜣ Ptwlmjs* nd die in der Mitte von Zeile 7 erhaltenen Worte *nꜣ* [*ntr·w sn·w*] *dd* enau an derselben Stelle stehen wie die entsprechenden Worte in . 1 und Z. 2. Dagegen muß der Text weiterhin ausführlicher gewesen ein, da in Z. 8 da, wo in Z. 3 *r·dj-t* steht, der Rest eines anderen Vortes |⊢ (d. i. *ḏꜣ* oder Determinativ des Herzens oder das Ende on -chons?) erscheint, das in den am Anfange von Z. 3 verlorenen ext gehört haben wird, sei es, daß es zum Namen der anredeten Person selbst gehörte oder zur Nennung der Eltern der ertragschließenden Teile, die in Z. 3 nach den Raumverhältnissen efehlt haben muß.

Übersetzung der Innenurkunde.

1. [Jahr x. Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit (Thoth) des] Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios
2. [und der Arsinoe], der Götter Brüder. Es sagte die Frau Ne-wro-s(?)[1]
3. [[2]zu der Frau[3] .....[2]: „die Silberlinge[4]], die du gegeben hast[5] und für die[6b] ich Bürge bin[6] dem[7] Pa-.....[7a]
4. [............][10] vom[9c] heutigen Tage[9b], dem Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit (Thoth)[9] (Tag 1)[9a] bis zum Monat 3 der Sommerjahreszeit[8b] (Epiphi) Tag 30[8], macht (zusammen) 11 Monate.[8a]
5. [............ daß] ich dir[12] [gebe die] 2 Silberlinge 5 Kite.[11]“

§ 3. Daß die angeredete Person eine Frau war, geht aus dem uffix 2. fem. sing. in *r·dj-t* „die du gegeben hast“ Z. 3 und *n-t* lir“ Z. 5 hervor.

§ 4. Die Nennung des Schuldgegenstandes, die hier gestanden aben muß, kann nach den Raumverhältnissen nur ganz kurz geesen sein. Die Ergänzung *nꜣ ḥd·w* „die Silberlinge“ (vgl. die naloge Stelle Urk. 10, § 18) würde gut passen; sie würde für en vorhergehenden Namen der angeredeten Person gerade noch

etwa ebensoviel Raum lassen, als der Name der redenden Perso in Z. 2 einnimmt. Die Nennung einer Zahl, wenn es nicht ein ganz kleine war (wie etwa *pꜣ ḥd* 2 „die 2 Silberlinge"), oder ein Ergänzung wie *nꜣ pr·t·w* „die Kornmengen" würde nur auf Koste dieses Namens möglich sein. Aus diesem Grunde kann auch nicl an eine besondere Einleitung des Schuldgegenstandes gedacht werde wie etwa *tw-s mtw-t ꜥ·wj-j dj·t nꜣ ḥd·w* „es liegt mir dir gege über ob, die Silberlinge zu geben" (vgl. Urk. 6, 6) oder *wn mtw ḥd* x. *ỉ·ỉr-n-j n-rn nꜣ ḥd·w* „du hast x. Silberlinge von mir z fordern im Namen der Silberlinge" (wie Urk. 10, 11 ff., § 11). De Schuldgegenstand muß vielmehr absolut als hervorgehobener Sat teil der Erklärung des Redenden dagestanden haben wie Urk. § 8; 14, § 23a; 15, § 12.

§ 5. Zu der Schreibung der *sdm-f*-Form von *dj* „geben mit dem Suffix 2. fem. sing., anderwärts 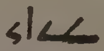 (Berl. 3096, 3112, 2. 3142, 2), vgl. die Schreibungen 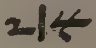 für *dj-n* Urk. 13, und für *dj-w* Urk. 7, 2. Da der Form kein direktes Objel folgt, müssen wir es mit der Relativform des *sdm-f* zu tun habe bei der das Objekt nicht besonders ausgedrückt zu werden pfleg Zu der fast wie *ntj* „welcher" aussehenden hakenartigen Form de *r*, das das prosthetische *ĕ* dieser Form vertritt (s. Urk. 6, § 10), vg Urk. 10, 13 und die analogen Schreibungen der Präposition *r* selbe Urk. 13, 6 (§ 18e); 13[ter], 18; 17, 12 (§ 37). Auffällig ist das Fehle eines Dativausdruckes, der den Schuldner nennen müßte.

§ 6. Die uns aus Urk. 9, 10. 10, 25 bekannte Redensart *tw n šp-dr·t* „ich bin Bürge", hier wieder mit deutlich ausgeschriebene *n* wie an der ersten Stelle (Urk. 9, § 87). Das Zeichen für „nehmen" hat dieselbe Form wie im Anfange von Urk. 4, 4.

a) Vorher geht die Relativpartikel *ntj*, die sich ebenso w der vorhergehende erste Relativsatz auf die Nennung des Gege standes der Schuld beziehen muß: „die Silberlinge, die du gegebe hast (und) für die ich Bürge bin". Zu der Aufeinanderfolge zwei Relativsätze in den gleichen Formen wie hier (Relativform de *sdm-f* und Satz mit *ntj*) vgl. z. B. Urk. 10, 16/17.

b) Der präpositionelle Ausdruck, der das Pronomen relativu zu diesem Relativsatze nennen muß, würde nach der gewöhnlichste Ausdrucksform *ỉm-w* „in bezug auf sie" lauten müssen. Nach de

ormalen Reihenfolge sollte beim Bürgen der Schuldner vor der ·chuld genannt sein; es müßte also heißen *n NN. ỉm-w* „in bezug uf NN. in bezug auf sie". Man könnte dementsprechend in dem, vas auf *šp-dr·t* folgt, den Namen *Ḥr-wḏ*ꜣ (vgl. Urk. 4, 19) und in em, was darauf folgt, die Nennung seines Vaters sehen wollen, ießе nicht die auch im Kopt. gerade für solche Fälle wie den nsrigen noch geltende alte Regel „Pronomen geht vor Nomen" Steind., Kopt. Gramm. § 440) die Voranstellung des *ỉm-w* erwarten. n der Tat läßt denn auch das auf *šp-dr·t* folgende Wort noch ine andere, dieser Erwartung entsprechende Deutung zu, die ein assendes Synonym von *ỉm-w* ergibt: *ẖr·r-w* „für sie" (ϩⲁⲣⲟⲟⲩ), gl. dazu die mit unserer Urkunde etwa gleichaltrige Urk. 13, § 17. u der Schreibung, die von der dort zitierten abweicht, vgl. einereits die Urk. 4, § 13c angeführten Varianten von *r-w* (ⲉⲣⲟⲟⲩ), dazu Spieg. Orakelglossar B. 473, andererseits die Schreibungen 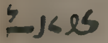 für *ẖr·r·r-k* (ϩⲁⲣⲟⲕ) Berl. 3114, 3. 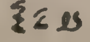 für *ẖr·r·r-w* ϩⲁⲣⲟⲟⲩ) Kairo 31079, 26. 29.

§ 7. Auf *ẖr·r-w* folgt nun die Nennung einer Person, eingeführt durch eine wie *r* aussehende Präposition, in der man zuächst wieder eine Variante der nach *šp-dr·t* üblichen Präposition er Beziehung *n* (alt *m*) vermuten wird, da *r* nach *šp-dr·t* nur n der Verbindung „Bürgen stellen für sich" belegt ist (Kopt. Nr. 17. 40. 40bis). In diesem Falle würde die genannte Person en Schuldner darstellen, was auch sachlich nicht unwahrscheinich ist. Seltsam wäre dabei aber, daß dieser dann nicht vielnehr vorher im 1. Relativsatz genannt und hier ev. wiederholt ein sollte. In dem scheinbaren *r* könnte aber vielleicht auch die Präposition des Dativs *n* (alt *n*) stecken, die zuweilen den Empänger der Bürgschaft nennt (s. ob. Urk. 6, § 14a), der in diesem Falle dann aber nicht mit der angeredeten Gläubigerin identisch väre und dessen Nennung daher hier nicht wahrscheinlich ist.

a) Wie der mit *p*ꜣ (ⲡⲁ) beginnende Name des Mannes zu lesen st, bleibe dahingestellt.

§ 8. Bei dem, was in Z. 4 erhalten ist, muß als Ausgangsunkt für die Lesung die Wortgruppe dienen, die nach der Präosition *r* „bis" völlig deutlich ein Datum mit dem Zeichen für *ỉbd* 3 „Monat 3" und der Gruppe für *ꜥrḳj* „letzter Tag (des Monats)" nthält.

a) Was darauf folgt, dürfte *r* (= *ỉrj-n*) *ỉbd* 11 „macht (zusammen) 11 Monate" sein, eine Aufrechnung, wie sie bei Zeitangaben im Demotischen nicht selten ist, vgl. Urk. 14, § 19. 22. 36. 38. Zu der Form von *ỉbd* „Monat" vgl. Spieg. Orakelglossar A, 42. Eine solche Aufrechnung der Zeitdauer gibt nun aber nur Sinn, wenn sie den Schluß einer regelrechten Frist, nicht einer bloßen Terminangabe bildet[1]), wie das auch an den eben zitierten Stellen (und, soviel ich sehen kann, auch sonst überall) der Fall ist, insbesondere auch Urk. 14, 15, wo wir lasen: *n ḥꜣ·t-sp* 16 *ỉbd* 3 *ꜣḫ ssw* 1 *r ḥꜣ·t-sp* 17 *ỉbd* 2 *ꜣḫ ꜥrḳj r* (= *ỉrj-n*) *ỉbd* 12$^1/_6$ *r* (= *ỉrj-n*) *rnp·t* 1·*t* „vom Jahre 16 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 1 bis zum Jahre 17 Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 30, macht 12$^1/_6$ Monate, macht 1 Jahr".

b) Diese Stelle ist für uns in mehrfacher Hinsicht lehrreich. Da in der Terminangabe „bis zum Monat 3" usw. kein Jahresdatum genannt ist, so wird die ganze Frist von 11 Monaten innerhalb eines und desselben Kalenderjahres gelegen haben müssen. Dazu stimmt, daß bei der Aufrechnung die Epagomenen, die dabei sonst als $^1/_6$ Monat gerechnet zu werden pflegen, unberücksichtigt sind. Aus beidem ergibt sich, daß das Datum der Terminangabe nur „Monat 3 der Sommerjahreszeit Tag 30" (30. Epiphi) gewesen sein kann, und daß der Anfangspunkt für die Frist der „11 Monate", somit der Jahresanfang, 1. Thoth, gewesen sein muß.

§ 9. Das letztere Datum „Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 1" liegt denn auch in der Tat in der unmittelbar der Terminangabe vorangehenden Wortgruppe in stark kursiver Schreibung vor. Das Zeichen für „Monat 1" zeigt die in der älteren Ptolemäerzeit übliche Gestalt (Griff. Ryl. III 419) in einer kursiven Form, die wir auch bei dem ähnlich gestalteten Zeichen für *šn* öfters finden. Die Schreibung für die „Überschwemmungsjahreszeit" hat dasselbe Aussehen wie in der etwa gleichaltrigen Urk. 13, 14 und in den anderen Papyri des Elephantinefundes.

a) Unbezeichnet ist dabei die Tageszahl, wozu die ob. Urk. 10, § 20b zum Schluß angeführte Stelle zu vergleichen ist, sowie Rein. 4, 11/12: *ṯꜣj(-n) ḥꜣ·t-sp* 10·*t ỉbd* 3 *ꜣḫ r-hn* (*r*) *ỉbd* 2 *šmw ꜥrḳj*

1) Deshalb hätte ich sie Urk. 12, § 10c ebenso wenig erwarten sollen, wie in den Kaufpfandverträgen Rec. de trav. 31, wo sie tatsächlich ebenso wie dort fehlt.

‚vom Jahre 10 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr) ›is zum Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni) Tag 30".[1]) Diese Weglassung der Tageszahl ist in älterer Zeit gerade beim Monatsersten üblich gewesen, im Demot. aber selten, wenn man von den Fällen absieht, wo in der Datierung der Urkunden wie üblich das Tagesdatum fehlt und eine Deutung dieser Monatsdatierung auf len Monatsersten mehr oder minder wahrscheinlich ist (s. ob. Urk. 12, § 10b gegenüber von Urk. 3, § 1d). Zum mindesten scheint die Schreibung der Zahl 1, die sich auch Ros. 29 wie Kanop. Tanis 35 ausgeschrieben findet, in der späteren Ptolemäerzeit die Regel gewesen zu sein.

b) Unser Fall ist nun einer von denjenigen, die für die Deutung der Urkundendatierung ohne Tagesdatum auf den Monatsersten sprechen; denn was dem eben ermittelten Datum „Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit (Tag 1)" bei uns vorangeht, ist, wenn nicht alles täuscht, eine Angabe, die dieses Datum als identisch mit dem Datum der Urkunde kennzeichnet: *pꜣ-hrw* „heute" (ⲡⲟⲟⲩ). Zu der stark kursiven Schreibung vgl. Hausw. 11 b, 5. Für die appositionelle Verbindung des Ausdrucks mit einem folgenden Datum vgl. *n-ṯꜣj n pꜣ-hrw ḥꜣ·t-sp* 16 *ibd* 3 *pr·t ssw* 1 *r-hn* *ḥꜣ·t-sp* 17 *ibd* 4 *ꜣḫ ssw* 1 „vom heutigen Tage, Jahr 16 Monat 3 der Winterjahreszeit Tag 1, bis zum Jahre 17 Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 1", Äg. Ztschr. 46, 112 = Nachr. Gött. Ges. d. Wiss. 1918, 292.

c) Das hier erscheinende und auch an unserer Stelle zu erwartende *ṯꜣj-n* „seit" (ϫⲓⲛ) wird vermutlich in den Zeichenresten zu suchen sein, die ich, ohne damals den Zusammenhang zu erkennen, so wiedergab. Vgl. dazu die Form oder, die *ṯꜣj* sowohl in dem Verbum „nehmen" (ϫⲓ) wie in unserer Präposition „seit" z. B. Urk. 3, 15. 5, 6. 7, 11. 22, 17. 23, 6 hat.

§ 10. Wie ist nun aber die Lücke am Anfange von Z. 4 zu ergänzen? Wäre schlechtweg von der Dauer des Schuldverhältnisses, also der Frist für die Leistung des Bürgen, die Rede oder

1) Hier ist indes die Deutung des Monatsdatums ohne Tagesangabe auf den Monatsersten zweifelhaft, da die Urkunde vom 29. Athyr datiert ist; ist etwa der Monatsletzte als Beginn einer Exklusivfrist gemeint oder ist „Monat 3" statt „Monat 4" verschrieben?

handelte es sich etwa um die Berechnung der Zinsen, wie in de
Antichreseverträgen Kairo 30613—30615. 31079, so würden wir doc
wohl wie dort und in den Urk. 6. 14 eine andere Form der Fris
angabe erwarten dürfen, nämlich nur „bis zum 30. Epiphi“. D
Fristangabe, wie sie vorliegt, würde dagegen verständlich, wen
es sich um eine Pfandbestellung seitens des Bürgen für die ih
gestundete Zahlung handelte, also etwa um eine Hypothek a
Zeit oder Antichrese (Verpachtung zur Sicherstellung von Gel
forderungen) wie in den obenerwähnten Kairiner Urkunden a
Tebtynis. Doch sollte man dann, wie Partsch bemerkt, einersei
eine genaue Bezeichnung des verpfändeten Grundstücks erwarte
wofür kein Raum da ist, andererseits müßte die Erwähnung de
Schuld, für welche das Pfand bestellt wurde, fehlen.

Partsch ist geneigt, daran zu denken, daß es sich bei de
ganzen Angelegenheit um ein Depositum oder Darlehen handl
das die Angeredete für den am Ende von Z. 3 genannten Man
(als Schuldner) der Redenden (als seiner Bürgin) übergeben hab
(*δι' ἐγγύου*), und daß in unserer Urkunde nunmehr die Bürgin di
Schuld als Selbstschuldnerin übernehme, und zwar „vom heutige
Tage“ an bis zum Verfallstermin.

Der Ausdruck für die Anerkennung eines Depositums durch de
Aufbewahrer ist uns aus Berlin 3108 bekannt (s. Spieg. Hauswaldt
pap. S. 19*): *ἰw gm wʿ ʿkr r·ḥr-j* (ερoι) *ἰw-f ἰr sttr 9·t* „es finde
sich ein Depositum (*ʿkr* mit dem Determinativ des Silbers) z
meinen Lasten, das 9 Statere beträgt“.[1]) Vgl. dazu: *wn mtw-k rd
sw* 10 *ἰ·ir-n-j n rn* (*nꜣ*) *pr·w ἰ·ἰr ˚gm·t-w r Pꜣ-tw sꜣ Pꜣ-nb-ḫn pꜣj-
ἰtf* „du hast 10 Artaben Weizen von mir zu fordern im Namen de
Kornmengen, die sich zu Lasten des Pates, Sohnes des Panob
chūnis, meines Vaters, gefunden haben“ Ryl. 21, 10/13 (aus einen
nicht zurückgegebenen Depositum erwachsene Darlehnsschuld). Hier
nach könnte die Lücke am Anfang von Z. 4 etwa so ergänzt werden
„sie finden sich zu meinen Lasten als ein Depositum“ (*st gm·t-w
r·ḥr-j n ʿkr*) oder „sie sind ein Depositum, das sich zu meinen

1) Das Verbum *gm* scheint hier in der alten Passivform *śḏm·w-f* vorzulieger
die sich sonst im Demotischen nicht mehr erhalten hat. Auch die Einleitung diese
Form durch *ἰw* (oder liegt das Aleph prostheticum vor und ist *ἰ·gm* „was gefunde
ist“ scil. ist folgendes zu lesen?) ist unregelmäßig. Wir haben es augenscheinlic
mit einer altertümlichen festen Formel der Urkundensprache zu tun.

asten findet" (*st n ꜥkr ỉw-f gm·t-f r ḥr-j*). Denkbar wäre auch, aß die übliche Formel der Schuldscheine vorgelegen habe in ner Variation, die durch die Determinierung des Schuldgegenandes („die Silberlinge" u. ä.) bedingt war; *nꜣ ḥd·w ..... mtw-t ỉr-n-j* „die Silberlinge ..... gehören dir bei mir" oder besser wohl och *nꜣ ḥd·w .... mtw-t st ỉ·ỉr-n-j* „die Silberlinge .... sie gehören dir bei mir" würde dem normalen *wn mtw-t ḥd* x. *i·ỉr-n-j* „dir gehören x. Silberlinge bei mir" (d. h. du hast sie von mir 1 fordern) mit indeterminiertem Schuldgegenstande richtig entsprechen.

§ 11. In Z. 5 endigt die Innenurkunde mit der Nennung des eldbetrages von 2½ Silberlingen, in größerer Schrift als das übrige eschrieben. Man wird darin a priori den Betrag der Schuld, für ie der Bürge aufzukommen hat, vermuten.

Für den Schluß einer demot. Urkunde ist das auf jeden Fall urchaus ungewöhnlich und berechtigt zu dem Verdachte, daß die nnenurkunde hier ebenso jäh mitten im Texte abbrach wie in rk. 14.

§ 12. Von dem, was den eben besprochenen Schlußworten voraning, ist nur wenig erhalten: der Dativ *n-t* „dir" in der für die tolemäerzeit charakteristischen Schreibung (vgl. z. B. Urk. 10, 23. erl. 3096, 9. 3109, 3. 3112, 15. 3118, 8) und davor ein Strich, er wohl nur zu dem Suffix 1. sing. einer *sdm-f*-Form gehört aben kann. Es könnte etwa dagestanden haben: *ỉw-t* (oder: *v·ỉr·t ḫpr*) *m-sꜣ-j r-dj·t tw*]*-j* (= *dj-j*) *n-t* [*pꜣ*] *ḥd 2 ḳd* 5 „[du wirst inter mir sein, daß] ich dir [die] 2 Silberlinge 5 Kite [wiedergebe]" vgl. Urk. 1, § 37a).

Wenn die oben (§ 10) von Partsch gegebene Auslegung ichtig sein soll, wird man in dieser Formel hinter dem Worte *ı-sꜣ-j* hinter „mir" aber noch einen Ausdruck für „allein" erwarten, der dem (*n*) *pꜣ s 2* „den 2 Personen" der gleichartigen ormel „du bist hinter uns, den 2 Personen" Urk. 1, 18 (§ 38). o, 29/30. 14, 30/1 (§ 64/5) entspräche, also etwa (*n*) *pꜣ s 1* „der Person". Der Raum für einen solchen Zusatz ist in der Tat orhanden.

Eine andere Möglichkeit für die Ergänzung der erhaltenen Vortreste, die aber sehr wenig Wahrscheinlichkeit hat, wäre sonst vohl nur noch: [*bn ỉw-j* (*r*) *rḫ ḏd tw*]*-j n-t* usw. „[nicht werde ich

sagen können]: „„ich habe dir [die] $2^1/_2$ Silberlinge [zurückge-geben]““. In diesem Falle würde die Innenurkunde also wirklich mitten in einem Gedankengang abbrechen, da der zugehörige Schluß „ohne gültige Quittung“ oder „solange die Urkunde in deiner Hand ist“ (s. ob. Urk. 5, § 11; 6, § 26) fehlt.

---

2. Koptischer Anhang.

Erster Teil.

ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ (ϣⲧⲱⲣⲉ) „Handnehmen“ = „bürgen“.[1])

Form.

1. Die gute Form ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ist in der sahid. Literatur, insbesondere auch in der Bibel, durchaus die Regel. Sie ist aber auch da, wo sie als Verbum gebraucht wird, schon zu einer festen untrennbaren Verbindung geworden.

2. Das Bohairische gebraucht ⲡϣⲧⲱⲣⲓ, mit Metathesis von ϣⲡ nur noch als Substantiv. Das anlautende ⲡ wird daher für den bestimmten Artikel gehalten und mitunter durch ⲡⲓ ersetzt (Nr. 16

3. Die so gewonnene Form ϣⲧⲱⲣⲓ wird dann auch von der sahid. Vulgärsprache der byzantinischen Zeit übernommen. ⲡϣⲧⲱⲣ und ϣⲧⲱⲣⲉ sind in den Briefen und Urkunden der kopt. Ostraka und Papyri die Regel. Parallel damit wird der mit unserem Ausdruck eng zusammenhängende ϣⲡ̄-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ „sie (eine Frau) verloben“ zu ϣⲧⲟⲟⲧⲥ̄ (Nr. 53), obwohl man sich dort ganz gewiß noch der Etymologie des Ausdrucks völlig bewußt war (vgl. Nr. 54).

Bedeutung.

1. „bürgen“, „Bürgschaft leisten“ als Verbum nur noch im Sahid. Das Boh. gebraucht ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ „Bürgschaft tun“ oder „Bürge sein“.

2. „Bürgschaft“ (Infinitiv des Verbums) in Nr. 5. 7(?). 13 und in den Verbindungen:

---

1) Auf die zahlreichen Stellen in Crum's Coptic ostraca und desselben Catalogue of the coptic manuscripts in the John Rylands library machte mich Sir Herbert Thompson freundlichst aufmerksam.

ϫⲓ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲧⲛ̄- „Bürgschaft nehmen aus der Hand jemandes (*παρά τινος*)“ Nr. 15.

ϯ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲉⲣⲟϥ „Bürgschaft“ oder „Bürgen geben in betreff seiner“ (Nr. 17. 40. 40bis).

ⲃⲱⲗ (ⲙ̄-)ⲡϣⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaft lösen“ d. h. sie erfüllen (Nr. 46—48)

ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ „Bürgschaft leisten“ (s. ob. 1).

Dafür ⲙⲛ̄ⲧ-ⲣⲉϥ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaftsleisterschaft“ (Nr. 14) und ⲙⲉⲧ-ϣⲧⲱⲣⲓ „Bürgenschaft“ (Nr. 21).

3. „Bürge“ (Nr. 11. 12. 16).

Dafür ⲣⲉϥ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaftsleister“ (Nr. 14).

Konstruktion.

Die auf ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ (ϣⲧⲱⲣⲉ) resp. ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ „bürgen“ folgenden Beziehungsausdrücke werden folgendermaßen ausgedrückt:

1. die Person, für die gebürgt wird:
   a) durch ⲛ̄ „in bezug auf“: Nr. 3. 5. 6. 8. 10. 19. 28. (29). (32). 34. 41. 43; resp. durch ⲙ̄ⲙⲟ= mit Personalsuffixen: ⲙ̄ⲙⲟⲓ „für mich“ Nr. 17. 42. ⲙ̄ⲙⲟⲕ „für dich“ Nr. 45. ⲙ̄ⲙⲟϥ „für ihn“ Nr. 4. 30. 31 (bis). 43. ⲙ̄ⲙⲱⲧⲛ̄ „für euch“ Nr. 18.
   b) durch ⲉ- resp. ⲉⲣⲟ= „in betreffs“ mit reflexivem Pronomen nur nach ϯ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaft stellen“: Nr. 17. 40. 40bis.
2. die Person, die die Bürgschaft empfängt durch:
   a) ⲉ-ⲧⲟⲟⲧ= „in die Hand von“ sahid.: Nr. 23 (bis). 24. 27. 29. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 40. 41. 42. 44. 46.
   b) ⲛ̄-ⲧⲉⲛ- resp. ⲛ̄-ⲧⲟⲧ= „in (oder aus) der Hand von“ (= „bei“, „von“) boh.: Nr. 2. 19. 43.
   c) ϩⲁ-ϩⲧⲛ̄- „bei“ Nr. 18.
   d) ⲛ̄- resp. ⲛⲁ= „jemandem“ Dativ: Nr. 25 (?); ⲛⲁⲕ „dir“ Nr. 43.
3. der Gegenstand der Leistung, für den gebürgt wird, durch:
   a) ⲛ̄- „in bezug auf“ Nr. 2. 16. 23 (bis). 24. 25. 35. 36. 37. 44. 47; resp. ⲙ̄ⲙⲟ= Nr. 1 (ⲙ̄ⲙⲟϥ). 45 (ⲙ̄ⲙⲟⲥ).
   b) ⲉ- „in betreff“: Nr. 43c.
   c) ϩⲁ- „für“: Nr. 43d.
   d) ϩⲛ̄-ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ „in allen Werken (Dingen)“: Nr. 31. 43.
   e) ⲉ- mit Infinitiv „etwas zu tun“ bei gleichem Subjekt (Selbstbürgschaft): Nr. 17. 24. 40bis; bei verschiedenem Subjekt Nr. 31.

f) ϫⲉ- „sagend“ (bei direkter Rede) resp. „daß“ (bei indirekter Rede): Nr. 18. 27. 32. 38.

g) ⲉⲧⲣⲉ „daß“ (eig. „um zu veranlassen, daß jemand tut“): Nr. 29. 31. 33. 35. 36. 39. 41 (bis). 46.

h) Konjunktiv (ⲛ̄ϥ-): Nr. 17. 33. 39. 42; vgl. 27. 43.

4. die Person, die bürgt, durch ⲛ̄-ⲧⲛ̄- „aus der Hand von“ nach ϫⲓ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaft nehmen“: Nr. 15.

Die Reihenfolge, in der diese Beziehungsausdrücke aufeinander zu folgen pflegen, ist in der Regel diese: 1. 2. 3, seltener auch: 2. 1. 3 (Nr. 32. 34. 41. 43) oder 3. 2 (Nr. 44. 25?).

Belegstellen.

1. Gen. 43, 9. — Juda sprach zu seinem Vater: „Laß den Knaben Benjamin mit mir ziehen“.

ⲁⲛⲟⲕ ⲇⲉ ϯ-ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ ⲙ̄ⲙⲟϥ. ⲕⲱϯ ⲛ̄-ⲥⲱϥ ⲉⲃⲟⲗ-ϧⲉⲛ-ⲧⲁ-ϫⲓϫ. ⲉϣⲱⲡ ⲁⲓ-ϣⲧⲉⲙ-ⲉⲛϥ ϩⲁⲣⲟⲕ ⲛ̄ⲧⲁ-ⲧⲁϩⲟϥ ⲉ-ⲣⲁⲧϥ̄ ⲙ̄-ⲡⲉⲕ-ⲙ̄ⲑⲟ, ⲉⲓ-ⲉ-ϣⲱⲡⲓ ⲉⲓ-ⲟⲓ ⲛ̄-ⲣⲉϥ-ⲉⲣ-ⲛⲟⲃⲓ ⲉⲣⲟⲕ ⲛ̄-ⲛⲓⲉϩⲟⲟⲩ ⲧⲏⲣⲟⲩ boh. (Lagarde).

„ich aber bürge in bezug auf ihn. Suche ihn aus meiner Hand. Wenn ich ihn nicht bringe zu dir und ihn stehen lasse auf seinen Füßen (d. i. stelle) vor dich, so werde ich ein Sünder gegen dich sein alle Tage“.

ἐγὼ ἐκδέχομαι αὐτόν, ἐκ χειρός μου ζήτησον αὐτόν· ἐὰν μὴ ἀγάγω αὐτὸν πρὸς σὲ καὶ στήσω αὐτὸν ἐναντίον σου, ἡμαρτηκὼς ἔσομαι πρός σε πάσας τὰς ἡμέρας.

---

2. Gen. 44, 32. — „Juda sprach zu Joseph“:

ⲡⲉⲕ-ⲃⲱⲕ ⲅⲁⲣ ⲁϥ-ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ ⲙ̇-ⲡⲓⲁⲗⲟⲩ ⲛ̇-ⲧⲉⲛ-ⲡⲉϥ-ⲓⲱⲧ.

„denn dein Diener (d. h. ich) hat gebürgt in bezug auf den Knaben in (oder aus) der Hand seines Vaters“ boh. (Lagarde).

ὁ γὰρ παῖς σου ἐκδέδεκται τὸ παιδίον ἐκ τοῦ πατρός σου.

---

3. Proverb. 6, 1.

ⲡⲁ-ϣⲏⲣⲉ ⲉⲕ-ϣⲁⲛ-ϣⲡ-[ⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄-ⲡⲉⲕ-ϣⲃⲏⲣ] ⲕ-ⲛⲁ-ϯ-ⲧⲟⲟⲧⲕ̄ ⲙ̄-[ⲡⲉⲕ-ϫⲁϫⲉ] sah. (Thompson).

ⲡⲁ-ϣⲏⲣⲉ ⲁⲕ-ϣⲁ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄-ⲡⲉⲕ-ⳉⲃⲏⲣ ⲕ-ⲛⲁ-ϯ-ⲧⲟⲟⲧϥ̄ (lies ⲧⲟⲟⲧⲕ̄ ⲉ-ⲧⲟⲟⲧϥ̄) ⲙ̄-ⲡⲕ̄-ϫⲁϫⲉ achm. (Schmidt).

ⲡⲁ-ϣⲏⲣⲓ ⲉϣⲱⲡ ⲁⲕ-ϣⲁⲛ-ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ ⲛ̄-ⲟⲩϣⲫⲏⲣ ⲛ̄ⲧⲁⲕ ⲉⲕ-ⲉ-ϯ ⲛ̄-ⲧⲉⲕ-ϫⲓϫ ⲉ-ⲧⲟⲧϥ ⲙ̄-ⲡⲉⲕ-ϫⲁϫⲓ boh. (Lagarde, Bouriant, Stern).

„mein Sohn, wenn du bürgst in bezug auf deinen Freund (boh. „einen Freund von dir“), so wirst du deine Hand geben deinem Feinde (boh. „in die Hand deines Feindes“);
υἱέ, ἐὰν ἐγγυήσῃ σὸν φίλον, παραδώσει σὴν χεῖρα ἐχθρῷ.

---

4. Proverb. 6, 3.
ⲧⲱⲃⲥ̄ ⲇⲉ ⲙ̄-ⲡⲕ̄-ⲣⲙ̄-ⲛ̄-ϯⲙⲉ ⲉⲧ-ⲁⲕ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄ⲙⲁϥ achm. (Schmidt).
ⲡⲉϥⲉⲣ- (lies ⲭⲉⲕⲉⲣ-?) ⲡⲉⲕ-ϣⲫⲏⲣ ⲇⲉ ⲉⲧ-ⲁⲕ-ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ ⲙ̄ⲙⲟϥ boh. (Bouriant).
„stachle aber deinen Mitbürger (boh. „Freund“), in bezug auf den du gebürgt hast“.
παρόξυνε δὲ καὶ τὸν φίλον σου, ὃν ἐνεγυήσω.

---

5. Proverb. 17, 18.
ⲡⲣⲱⲙⲉ ⲇⲉ ⲛ̄-ⲁⲑⲏⲧ ϫⲁⲕ ⲁⲩⲱ ϥ̄-ⲣⲁϣⲉ ⲉ-ϫⲱϥ ⲟⲩⲁⲁϥ ⲉϥ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄- (lies ϩⲛ̄-) ⲟⲩϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲛⲉϥ-ϣⲃⲉⲉⲣ sah. (Thompson).
.... ⲉϥ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⳉⲛ̄-ⲟⲩϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲛⲉϥ-ⳉⲃⲉⲉⲣ achm. (Schmidt).
„der unverständige Mensch klatscht Beifall und freut sich über sich selbst, wenn er bürgt ein Bürgen in bezug auf seine Freunde“.
ἀνὴρ ἄφρων ἐπικροτεῖ καὶ ἐπιχαίρει ἑαυτῷ ὡς καὶ ἐγγυώμενος ἐγγύην τῶν ἑαυτοῦ φίλων.

---

6. Proverb. 19, 25 (28).
ⲡⲉⲧ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲟⲩϩⲙ̄-ϩⲁⲗ ⲛ̄-ⲁⲑⲏⲧ ⲉϥ-ⲥⲱϣ ⲙ̄-ⲡⲛⲟⲙⲟⲥ ⲛ̄-ⲑⲉ ⲉⲧⲥⲏϩ sah. (Zoega 399).
ⲡⲉⲧ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲟⲩⳉⲙ̄-ⳉⲉⲗ ⲛ̄-ⲁⲑⲏⲧ ⲁϥ-ϣⲱⲥ ⲙ̄-ⲡⲛⲟⲙⲟⲥ .... achm. (Schmidt).
„wer bürgt in bezug auf einen unverständigen Jüngling, der verletzt das Gesetz“.
ὁ ἐγγυώμενος παῖδα ἄφρονα καθυβρίζει δικαίωμα.

---

7. Proverb. 22, 26.
ⲙⲡⲣ̄-ⲧⲁⲁⲕ ⲛ̄-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲁⲕ-ϣⲓⲡⲉ ϩⲏⲧϥ̄ ⲛ̄-ⲟⲩϩⲟ sah. (Ciasca).
ⲙⲛ̄-ⲧⲉⲉⲕ ⲛ̄-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲁⲕ-ϣⲓⲡⲉ ϩⲏⲧϥ̄ ⲛ̄-ⲟⲩϩⲟ achm. (Schmidt).
„Gib dich nicht {zum / als} Bürgen, nachdem du dich geschämt hast vor einem Gesicht“.
μὴ δίδου σεαυτὸν εἰς ἐγγύην αἰσχυνόμενος πρόσωπον.

---

8. Proverb. 28, 17.
ⲡⲉⲧ-ⲛⲁ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲟⲩⲣⲱⲙⲉ ⲉϥ-ϩⲛ̄-ⲟⲩⲛⲟϭ (lies ⲗⲟⲓϭⲉ) ⲛ̄-ϩⲱⲧⲃ̄ ϥ-ⲛⲁ-ⲡⲱⲧ ⲁⲩⲱ ⲛ̄-ϥ-ⲧⲁϫⲣⲏⲩ ⲁⲛ sah. (Ciasca).
ⲡⲉⲧ-ⲛⲁ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲟⲩⲣⲱⲙⲉ ⲉϥ-ⳉⲛ̄-ⲟⲩⲗⲁⲓ̈ϭⲉ ⲛ̄-ⳉⲱⲧⲃⲉ ⲛⲁ-ⲡⲱⲧ ⲁⲟⲩ ϥ-ⲛⲁ-ⲧⲁϫⲣⲏⲟⲩ ⲉⲛ achm. (Schmidt).
„wer im Begriff ist, zu bürgen in bezug auf einen Menschen, der in einer Anschuldigung auf Mord ist, der wird fliehen und wird nicht sicher sein“.
ἄνδρα τὸν ἐν αἰτίᾳ φόνου ὁ ἐγγυώμενος φυγὰς ἔσται καὶ οὐκ ἐν ἀσφαλείᾳ.

---

9. Sir. 8, 13 (Eccles. 8, 16).
ⲙ̄ⲡⲣ̄-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲡⲁⲣⲁ-ⲧⲉⲕ-ϭⲟⲙ ⲁⲩⲱ ⲉⲕ-ϣⲁⲛ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ϥⲓ-ⲣⲟⲟⲩϣ ⲛ̄-ⲧⲁⲁⲩ sah. (Lagarde).
„bürge nicht über deine Kraft und, wenn du bürgst, trage Sorge, es zu geben“.
μὴ ἐγγυήσῃ ὑπὲρ δύναμίν σου καὶ ἐὰν ἐγγυήσῃ ὡς ἀποτίσων φρόντιζε.

---

10. Sir. 29, 14 (Eccles. 29, 17).
ϣⲁⲣⲉ-ⲟⲩⲣⲱⲙⲉ ⲛ̄-ⲁⲅⲁⲑⲟⲥ ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄-ⲡⲉⲧ-ϩⲓ-ⲧⲟⲩⲱϥ sah. (Lagarde).
„ein guter Mann pflegt zu bürgen in bezug auf seinen Nächsten“.
ἀνὴρ ἀγαθὸς ἐγγυήσεται τὸν πλησίον.

---

11. Sir. 29, 15 (Eccles. 29, 18).
ⲙ̄ⲡⲣ̄-ⲣ̄ ⲡⲱⲃϣ̄ ⲛ̄-ⲛⲉⲭⲁⲣⲓⲥ ⲛ̄-ⲟⲩϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ sah. (Lagarde).
„vergiß die Freundlichkeiten (*χάριτες*) eines Bürgen nicht“.
χάριτας ἐγγύου μὴ ἐπιλάθῃ.

---

12. Sir. 29, 16 (Eccles. 29, 19).
ϣⲁⲣⲉ-ⲡⲣⲉϥ-ⲣ̄-ⲛⲟⲃⲉ ⲣ̄-ⲡⲱⲃϣ̄ ⲛ̄-ⲛⲁⲛⲟⲩ ⲛ̄-ⲟⲩϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ sah. (Lagarde).
„der Sünder pflegt die Gütebeweise eines zu Bürgen vergessen“.
ἀγαθὰ ἐγγύου ἀνατρέψει ἁμαρτωλός.

---

13. Sir. 29, 18 (Eccles. 29, 20).
ⲁ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲧⲁⲕⲉ-ⲙⲏⲏϣⲉ ⲉⲩ-ⲥⲟⲩⲧⲱⲛ sah. (Lagarde).
„Bürgen (oder Bürgschaft) hat viele, die aufrecht (oder gerade) waren, zugrunde gerichtet“.
ἐγγύη πολλοὺς ἀπώλεσεν κατευθύνοντας.

---

14. Sir. 29, 19 (Eccles. 29, 22).
пред-р̄-нове ед-е-ӡе етшн̄т-ред-шп̄-тωре ауω пет-пнт н̄са-ӡен-ергоλавια шаред-ӡе етхι-ӡап sah. (Lagarde).
„der Sünder, er wird in eine Bürgenschaft (wörtlich „Eigenschaft eines Bürgenden“) fallen und der, welcher ungerechten Gewinn verfolgt, möge er in ein Gericht fallen“.
ἁμαρτωλὸς ἐμπεσὼν εἰς ἐγγύην καὶ διώκων ἐργολαβείας ἐμπεσεῖται εἰς κρίσεις.

15. Act. 17, 9.
ау-хι-шп̄-тωре[1]) н̄-тн̄-ιасωн шн̄-[2])пке-сеепе ау-кааү евоλ sah.
καὶ λαβόντες τὸ ἱκανὸν παρὰ τοῦ Ἰάσονος καὶ τῶν λοιπῶν ἀπέλυσαν αὐτούς.
Der boh. Text hat петсешпша statt шеп-тωре.

16. Hebr. 7, 22.
а-ι̅с̅ шωпι н̄-шеп-тωλι н̄-таιаөнкн ет-сапт fajj. (Zoega 160).
ад-шωпι нхе-ι̅н̅с̅ м̀-пштωрι (Var. пιштωрι) н̀-оу-ΔιаөнкΗ ес-сωтп̄ boh. (Horner).
„Jesus ist geworden zum Bürgen des (Var. eines) auserlesenen Bundes“ resp. „in bezug auf den (oder einen) auserlesenen Bund“.
κρείττονος διαθήκης γέγονεν ἔγγυος ὁ Ἰησοῦς.

17. Apopthegmata patr. aeg. (vgl. Rev. ég. 1, 118 Anm. 1). — Makarios erzählt, daß ihn die Eltern eines Mädchens beschuldigten, es geschändet zu haben, und sagten:
н-тн-на-каад евоλ ан шантед-ϯ-шп̄-тωрι еροд н̄д-санш̄ м̄мос аι-хоос м̄-пет-Διаконеι наι ад-шеп-тωрι м̄моι sah. (Zoega 296).
тен-на хад евоλ ан шатед-ϯ-пштωрι е-шаноүшс аι-хос м̄-фн ет-ер-Διаконιн нηι ад-ер-пштωрι м̄моι fajj. (Zoega 123).
„„wir werden ihn nicht loslassen, bis er (einen) Bürgen gibt in betreff seiner, daß er sie ernähren wird (Var.: „sie zu ernähren“).““ Da sagte ich es dem, der mich bediente. Er bürgte in bezug auf mich.“
οὐκ ἀπολύομεν αὐτὸν, ἕως δῷ ἐγγυητὴν τοῦ τρέφειν αὐτήν. Καὶ εἶπον τῷ διακονητῇ μου καὶ ἐνεγυήσατό με (Migne, Patrol. graec. 65, 250).

---

1) So Ciasca; Budge (Coptic biblical texts) шпωре (read шптωре), Woide (Appendix) шептωреι.

2) So Ciasca; Budge: мн̄-, Woide: ауω.

18. Apophthegmata patrum aeg. — Apa Moses sagte in Schiet: ⲉⲛ-ϣⲁⲛ-ϩⲁⲣⲉϩ ⲉ-ⲛⲉⲛⲧⲟⲗⲏ ⲛ̄-ⲛⲉⲛ-ⲉⲓⲟⲧⲉ, ⲁⲛⲟⲕ ϯ-ⲛⲁ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲓ ⲙ̄ⲙⲱⲧⲛ̄ ϩⲁ-ϩⲧⲙ̄-ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ ϫⲉ-ⲙⲛ̄-ⲃⲁⲣⲃⲁⲣⲟⲥ ⲛⲁ-ⲉⲓ ⲉ-ⲡⲉⲓ-ⲙⲁ (Zoega 399). „wenn wir die Gebote unserer Väter bewahren, so werde ich bürgen in bezug auf euch bei Gott, daß keine Barbaren an diesen Ort kommen werden".
ἐὰν φυλάξωμεν τὰς ἐντολὰς πατέρων ἡμῶν, ἐγὼ ἐγγυῶμαι ὑμᾶς πρὸς τὸν θεὸν ὅτι βάρβαροι οὐκ ἔρχονται ὧδε (Migne, Patrol. graec. 65, 286).

---

19. Hyvernat, Actes des martyrs p. 150. — Als ein Mann hörte, daß die Heiligen im Gefängnis säßen, ging er hin und bat sie, seine blinde Tochter zu heilen.
ⲡⲁⲓ-ⲣⲏϯ ⲁϥ-ⲉⲣ-ⲡϣⲧⲱⲣⲓ ⲛ̇-ⲛⲏ-ⲉⲑⲟⲩⲁⲃ ⲛ̇-ⲧⲟⲧⲟⲩ ⲛ̇-ⲛⲓⲣⲉϥ-ⲁⲣⲉϩ ⲛ̇ⲧⲉ ⲡⲓϣⲧⲉⲕⲟ
„So bürgte er in bezug auf die Heiligen in (oder aus) den Händen der Wächter (d. i. bei oder von den Wächtern) des Gefängnisses".

Er nahm sie mit sich in sein Haus. Sie heilten die Tochter und kehrten alsdann in das Gefängnis zurück.

---

20. Skala des Cod. Paris. 44, p. 256 (nach Tattam, Lexicon).
ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ *ἀντίφονος* (lies *ἀντίφωνος*).

---

21. Zoega, Catal. cod. copt. 653 not. 81 zitiert aus einer unveröffentlichten bohair. Handschrift: ⲙⲉⲧ-ϣⲧⲱⲣⲓ „*vadimonium*" Nach seiner Bildung muß der Ausdruck das Wort „Bürge" enthalten und „Bürgenschaft" bedeuten.

---

22. Crum, Coptic ostraca Nr. 302. — Nachschrift zu einem Briefe, von dem nur wenige Worte erhalten sind („dir Gutes zu tun").
ⲁⲛⲟⲕ ⲉⲧ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲁⲛⲟⲕ ⲡⲓⲉⲃⲃⲓⲏⲛ ⲁⲡⲁ ⲇⲓⲟⲥ ϯ-ϣⲓⲛⲉ ⲁⲩⲱ ϯ-ⲁⲥⲡ(ⲁⲍ)ⲉ ⲙ̄-ⲡⲓⲭⲛⲟⲥ ⲛ̄-ⲛⲟⲩⲣⲉⲧⲉ ⲛ̄-ⲧⲉⲧⲛ̄-ⲙⲛ̄ⲧ-ⲉⲓⲱⲧ ⲉⲧⲁⲉⲓⲏⲩ.
„ich bin es, der bürgt. — ich, dieser Elende Apa Dios, ich grüße und küsse die Spur der Füße eurer geehrten Vaterschaft".

---

23. Crum, Coptic ostraca Nr. 174. — Geschäftsbrief eines Abgesandten an seinen Auftraggeber, betreffend ein Handelsgeschäft.

ⲕⲁⲧⲁ-ⲑⲉ ⲛ̄ⲧⲁⲕ-ⲧⲛ̄ⲛⲟⲟⲩⲧ ⲉⲃⲟⲗ ⲛⲁ-ⲡⲉⲥⲩⲛⲑⲓⲟⲥ ⲉⲧⲃⲉ-ⲙⲁ ⲛ̄-ⲧϩⲟⲓⲧⲉ ⲧⲉⲛⲟⲩ ⲉⲓⲥ-ⲡⲣⲱⲙⲉ ⲉⲧ-ⲁϣ-ϥⲓ-ⲧϩⲟⲓⲧⲉ ⲁϥ-ⲉⲓ ⲁϥ-ⲛ̄-ⲧⲉ[1])ⲧⲏⲣⲙⲏⲥⲓⲟⲛ ⲛⲁⲓ ⲉϥ-ⲙⲉϩ ϩⲓ-ⲡϣⲓ ⲙ̄-ⲡⲁⲗⲉⲕⲧⲱⲣ ⲉϥ-ϫⲱ ⲙ̄ⲙⲟⲥ ⲛ̄-ⲧⲓ-ϩⲉ ϫⲉ ⲧϩⲟⲓⲧⲉ ⲡⲗⲉⲛⲧⲓⲟⲛ ⲉⲧ-ⲙⲏⲣ ⲙ̄ⲙⲟⲥ ⲟⲩⲁⲓ-ϥⲓⲧⲟⲩ ⲛ̄ⲧⲁ-ⲧⲟⲩ (lies ϯ)-ⲟⲩⲕⲁⲥ (lies ⲟⲩσⲟⲥ) ⲛ̄-ⲗⲓⲕⲛⲁ ⲛ̄-ϩ̄ⲟⲙⲛ̄ⲧ ⲛⲁⲕ ⲛ̄ⲅ-ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲟⲟⲧ ⲛ̄-ⲕⲉ-ϩⲙⲉ ⲇⲉ ⲛ̄-ϣⲉ ϣⲁ-ⲡⲥⲁϣϥ ⲙ̄-ⲡ̄ϣⲁ ⲁⲓ-ϫⲟⲟⲥ ⲛⲁⲩ (lies ⲛⲁϥ) ϫⲉ-ϩⲙⲉ ⲛ̄-ϣⲉ ⲉⲧⲉⲩ-ⲁϣ-ϣⲱⲡⲉ ⲡⲣⲟⲥ ϯⲥ ⲟⲩⲕⲁⲥ ⲛ̄-ⲗⲓⲕⲛⲁ ⲉⲣⲉ (lies ⲉⲣⲛ̄-?)-ⲧⲏⲣⲙⲏⲥⲓⲟⲛ [ⲁϥ-]ϫⲟⲟⲥ ⲛ̄-ⲕⲉ-ⲥⲟⲡ ϫⲉ ⲉⲙⲏⲧⲓ ⲉ-ϩⲙⲉ ⲛ̄-ϣⲉ ϯ-ⲡⲓⲑⲉ ⲉ-ⲫⲱⲃ ⲁⲛ ⲕ-ⲟⲩⲱϣ ⲉ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲟⲧϥ̄ ⲛ̄-ϩⲙⲉ ⲇⲉ ⲛ̄-ϣⲉ ϯ-ⲛⲁ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲕ-ⲟⲩⲱϣ ⲉ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲁⲛ ⲛ̄ⲧⲁ-ϯ-ⲡⲉϥ-ⲧⲏⲣⲙⲏⲥⲓⲟⲛ ⲛⲁϥ.

„wie du mich gesandt hast zu Pesynthios wegen der Angelegenheit des Kleides, siehe nun ist der Mann, der das Kleid abnehmen[2]) kann, gekommen. Er brachte mir aber ein Trimesion, das vollständig war, mit dem Gewicht des Hahnes, indem er folgendermaßen sprach: „„Das Kleid und der Gürtel, der daran gebunden ist, ich bin geneigt, sie abzunehmen[2]), und ich werde dir ein halbes Likna Kupfer (dafür) geben und du wirst bürgen in meine Hand in bezug auf noch 40 Hunderter[3]) bis zu den 7 (Tagen) des Festes.““ Ich sagte zu ihm: „„40 Hunderter sind es, die kommen können auf 9½ Likna von(?) einem Trimesion?““ Er sagte nochmals: „„Wenn nicht gegen 40 Hunderter, willige ich nicht in die Sache ein.““ Willst du bürgen in seine Hand in bezug auf 40 Hunderter, so werde ich bürgen. Willst du nicht bürgen, so werde ich ihm sein Trimesion (wieder) geben“.

Bem. Verstehe ich den in Sprache und Orthographie gleich barbarischen Text recht, so hat der Käufer ein Trimesion[4]), eine Münze im Werte von 10 Likna, als Zahlung gebracht und verlangt 40 „Hunderter“ heraus, für die ihm der Verkäufer Sicherheit leisten soll. Dem Abgesandten des Verkäufers scheint 40 „Hunderter“ = 9½ Likna ein zu hoher Kurs, und er fragt deshalb, nachdem der Käufer auf seiner Forderung beharrt hat, bei seinem Auftraggeber an, was er tun solle.

1) ⲧⲉⲧⲏ Dittographie für ⲧⲏ?

2) Dieselbe Bedeutung von ϥⲓ „heben“ in dem inhaltlich verwandten Text Äg. Ztschr. 16, 15.

3) ϣⲉ „Hundert“ eine Kupfergeldeinheit, wie Crum zeigte.

4) *tremissis* = ⅓ *solidus* s. Äg. Ztschr. 14, 61.

24. Crum, Coptic ostraca Nr. 230. — Bürgschaft für Rückzahlung eines Darlehens.

ⲁⲛⲟⲕ ⲡⲁϩⲁⲙ ⲙ̄-ⲡⲁⲡⲁⲥ ⲉⲓ-ⲥϩⲁⲓ ⲛ̄-ⲥⲟⲩⲥⲁⲛⲁ ⲛ̄-ⲧⲁⲭⲏⲗ ϫⲉ-ϯ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲉ ⲛ̄-ⲟⲩⲕⲁⲙⲟⲩⲗ ⲛ̄-ⲃ̄ⲣⲁ ⲙⲛ̄-ⲡⲉϥ-ϣⲱⲙ ⲉ-ⲧⲁⲁϥ ⲛⲏ ϩⲙ̄-ⲡⲁⲱⲛⲉ ⲛ̄ϣⲟⲩ (lies ⲛ̄-ⲟⲩⲉϣ-)-ⲗⲁⲁⲩ ⲉⲛ-ⲁⲛⲧⲓⲗⲟⲅⲓⲁ ⲟⲩⲱϣ ⲛ̄ⲧⲉ-ⲧⲁⲁϥ ⲛ̄-ⲕⲁⲗⲏ ⲙⲛ̄-ⲕⲩⲣⲓⲕⲟⲥ ⲁⲛⲟⲕ ⲉⲧ-ϣⲱⲣⲉ (sic) ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲉ ⲙⲛ̄ⲧⲉⲓ (lies ⲙⲛ̄ⲧⲉ)-ϩⲱⲃ ⲙⲛ̄-ⲗⲁⲁⲩ ⲛ̄-ⲣⲱⲙⲉ ⲉⲙⲏⲧⲓ ⲁⲛⲟⲕ.

„ich Paham, Sohñ des Papas, ich schreibe an Susanna, Tochter des Tachel, sagend: ich bürge in deine Hand in bezug auf ein Kamel voll Korn und seinen Zins (eig. Ernte), es dir (wieder) zu geben im Payni ohne irgendwelche Widerrede. Wolle und gib es dem Kale und Kyrikos. Ich bin es, der bürgt in deine Hand. Du hast nichts zu tun mit irgendeinem Menschen, außer mir“.

Bem. Paham bürgt für ein Korndarlehen, das die Gläubigerin auf seine Veranlassung zwei anderen Personen gibt, als Selbstschuldner.

---

25. Crum, Coptic ostraca Nr. 305. — In zerstörtem Zusammenhange:

.....[ϣⲧ]ⲱⲣⲉ ⲙ̄-ⲟⲩϩⲟⲗⲟⲕ(ⲟⲧⲥⲉ) ⲛ-ⲁⲃⲓⲕ .....

„bürgen in bezug auf einen Solidus dem(?) Abik .....“

---

26. Crum-Steindorff, Koptische Rechtsurkunden des 8. Jh. aus Djême I Nr. 61. — Unterschrift des Bürgen auf einem Schuldschein.

ⲁⲛⲟⲕ ⲇⲁⲛⲓⲏⲗ ϯ-ϣⲡ-ⲧⲟⲣⲉ ......

„ich Daniel, ich bürge ......“

---

27. Ostrakon Berl. 8700 (Berl. Kopt. Urk. I Nr. 70). — Bürgschaft eines Diakons, dem Bischof gegenüber abgegeben.

ϯ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲕ̄ ϫⲛ̄-ⲙ̄ ⲡⲟⲟⲩ ⲉϩⲣⲁⲓ ⲉⲧⲉ-ⲥⲟⲩ-ϫⲟⲩⲱ-ϯⲥ ⲙ̄-ⲡⲁⲱⲛⲉ ⲛⲁϩⲣⲙ̄-ⲡⲉⲧⲣⲟⲥ ⲡⲗⲁϣⲁⲛⲉ, ϫⲉ-ⲉⲕ-ϣⲁⲛ-ⲛⲁⲩ ⲙ̄-ⲡⲉⲑⲟⲟⲩ ⲉ-ϩⲟⲩⲛ ⲉ-ⲑⲉⲟⲇⲱⲣⲟⲥ ⲧϭⲛ-ⲧⲛ̄ⲛⲟ (lies ϫⲓⲛ-ⲧⲉⲛⲟⲩ?) ⲛ̄ⲧⲁ-ϫⲓ-ⲧⲉⲡⲉⲧⲓⲙⲓⲁ ϩⲁⲣⲟϥ ⲁⲩⲱ ⲟⲛ ⲛϥ̄-ⲉⲛⲧⲟⲗⲏ ⲙ̄-ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ.

„ich bürge in deine Hand von heute an hinauf, welches der 29. Tag des Monats Paone ist, in Gegenwart von Petros, dem Lesonis (ein Beamter), sagend (oder: daß?): wenn du Schlechtes gegen Theodoros sehen wirs von jetzt an(?), so werde ich

die Strafe (ἐπιτιμία) nehmen statt seiner und auch seine Gebote (ἐντολή) Gottes".[1])

---

3. Crum, Coptic ostraca Nr. 29. — Bürgschaftserklärung zu einem Schreiben, in dem sich drei Leute beim Bischof um Ernennung zu Diakonen bewerben und dabei die vorgeschriebenen Gelöbnisse abgeben.

ⲁⲛⲟⲕ ϩⲏⲙⲁⲓ ⲙⲛ̄-ⲁⲡⲁ ⲓⲁⲕⲱⲃ [ⲙ]ⲛ̄-ⲓⲱⲃ ⲧⲛ̄-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲥⲁⲙⲟⲩⲏⲗ ⲁⲛⲟⲕ ⲥⲩⲙⲉⲱⲛ ⲙⲛ̄-ⲁⲧⲣⲉ ⲧⲛ̄-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲓⲁⲕⲱⲃ ⲁⲛⲟⲕ ⲡⲁⲑⲉⲣ[ⲙⲟⲩⲧⲉ] ⲙⲛ̄-ⲙⲱⲩⲥⲏⲥ ⲙⲛ̄-ⲗⲁⲥⲥⲁ ⲧⲛ̄-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ϩⲁⲣⲱⲛ.

„Ich Hemai und Apa Jakob und Hiob wir bürgen in bezug auf Samuel. Ich Symeon und Hatre wir bürgen in bezug auf Jakob. Ich Pathermute und Moses und Lassa wir bürgen in bezug auf Aaron".

---

9. Crum, Coptic ostraca Nr. 31. — Desgleichen für einen einzelnen Bewerber.

ⲁⲛⲟⲕ ⲥⲁⲃ[ⲓⲛⲟⲥ] ⲙⲛ̄-ⲡⲁⲛⲁⲩ ⲧⲛ̄-ϩⲟⲙⲟⲗⲟⲅⲉⲓ ⲉⲛ-ϣⲧⲟⲣ[ⲉ] [ⲛ̄-]ⲁⲃⲣⲁϩⲁⲙ ⲡⲇⲓⲁⲕ(ⲟⲛⲟⲥ) ⲉ-ⲧⲟⲟⲧϥ̄.....ⲉ ⲛ̄-ⲧⲉⲕ-ⲙⲛ̄ⲧ-ⲉⲓⲱⲧ ⲉⲧⲣⲉϥ-ϩⲁⲣⲉϩ [ⲉ-ϩⲱⲃ] ⲛⲓⲙ ⲉ-ⲁϥ-ⲥⲁϩϥ ⲉ-ⲡⲓⲡⲗⲁⲝ.

„ich, Sabinos, und Panau wir erklären, indem wir bürgen in bezug auf Abraham, den Diakon, in die Hand des ..... deiner Vaterschaft, daß er bewahren (od. halten) wird alles, was er auf diese Tafel geschrieben hat".

---

0. Crum, Coptic ostraca Nr. 32. — Desgleichen.

ⲁⲛⲟⲕ ⲓⲱⲁⲛⲛⲏⲥ ⲡⲇⲓⲁⲕ(ⲟⲛⲟⲥ) ϯ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄ⲙⲟϥ.

„ich, Johannes, der Diakon, ich bürge in bezug auf ihn".

. Crum, Coptic ostraca Nr. 36 (vgl. ib. Nr. 87). — Desgleichen in einem Antrag auf Ernennung eines Dritten.

ⲧⲛ̄-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄ⲙⲟϥ[2]) ϩⲛ̄-ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ ⲛ̄ⲧ[ⲉ]-ⲧⲙⲛ̄ⲧ-ⲟⲩⲏⲃ ⲉ-ⲧⲙ-ⲕⲁⲧⲁ-ⲫⲣ[ⲟ]ⲛⲉ[3]) [ⲉⲣⲟⲟ]ⲩ ⲁⲗⲗⲁ ⲉⲧⲣⲉϥ-ⲡⲣⲟⲥⲉⲭⲉ ⲉ-ⲡⲉϥ-ⲑⲩⲥⲓⲁⲥⲧⲏⲣⲓⲟⲛ ⲕⲁⲗⲱⲥ ϩⲛ̄-ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ ⲛ̄ⲧⲉ-ⲧⲙⲛ̄-ⲟⲩⲏⲃ.

„wir bürgen in bezug auf ihn in allen Werken des Priestertums, sie nicht zu vernachlässigen (καταφρονεῖν), sondern daß er seinen Altar (θυσιαστήριον) gut besorgen (προσέχειν) wird in allen Werken des Priestertums".

---

1) D. h. die ihm von Gott gegebenen Pflichten übernehmen? Oder fehlt ein erbum „werde ich erfüllen" o. ä.?

2) In Nr. 87 ist davon erhalten: ϣⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄ⲙⲟ[ϥ].

3) Der Text sagt auch ⲭⲓⲣⲟⲧⲟⲛⲉ für χειροτονεῖν; Nr. 87 hat ⲕⲁⲧⲁⲫⲣⲟⲛⲉⲓ.

Hierauf folgt noch einmal in der üblichen Form die Bür-schaftserklärung derselben Personen:

ⲁⲛⲟⲕ ⲓⲱϩⲁⲛⲏ[ⲥ] ⲡⲡⲣ(ⲉⲥⲃⲩⲧⲉⲣⲟⲥ) ⲇⲁⲩⲉⲓⲇ ⲡⲥⲁϫⲱ ⲙⲛ̄-ⲥⲉⲙⲉⲱ ⲡϩⲁⲛⲛⲁⲅⲛⲱⲥⲧⲏⲥ ⲧⲛ̄-ϣⲧⲱⲣⲉ-ⲙ̄ⲙⲟϥ ⲁⲩ[ⲱ] ⲡⲉϥ-ⲕⲣⲓⲙⲁ ϩⲓ-ϫⲱⲛ.

„ich, Johannes der Presbyter, und David der Sacho und Sime der Vorleser, wir bürgen in bezug auf ihn, und sein Urteil (*κρῖμα*) sei auf uns“.

---

32. Crum. Coptic ostraca Nr. 38. — Desgleichen eines Vaters f seine Söhne.

ⲁⲛⲟⲕ ⲇⲓⲟⲥ ⲡⲡⲣ(ⲉⲥⲃⲩⲧⲉⲣⲟⲥ) [ⲉⲧ-]ⲥϩⲁⲓ ⲉⲧ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧ[ⲟⲟⲧ]ϥ̄ ⲡⲉ ⲉⲓⲱⲧ ⲡⲉⲡⲓⲥⲕ(ⲟⲡⲟⲥ) [ⲛ̄-ⲛ]ⲁ-ϣⲏⲣⲉ ϫⲉ-ϣⲁⲩ-ⲣ̄-ⲧⲗⲓⲧⲟ[ⲩⲣⲅ]ⲓⲁ ⲛ̄-ⲡⲑⲉ ⲥⲓⲁⲥⲧⲏⲣ[ⲓⲟⲛ] ⲛ̄ⲥⲉ-ⲡⲣⲟⲥⲉϫⲉ ⲉⲣⲟϥ ⲛ[ⲉⲩ]-ⲕⲣⲓⲙⲁ ϩⲓ-ϫⲱⲓ ⲉⲩϣⲁ[ⲛ-ⲧ ⲥ]ⲱⲧⲙ̄ ⲛ̄-ⲥⲱⲓ ϯ-ⲛⲏⲩ ⲛ̄ⲧⲁ-ϫⲟⲟⲥ ⲛⲁⲕ ⲛ̄ⲅ-ⲁⲡⲟⲧⲁⲥⲥⲉ ⲛ̄-ⲧⲉϥ-ⲟⲩⲥⲓⲁ ⲉⲣ.

„ich, Dios, der Presbyter, bin es, der schreibt (und) bürgt die Hand unseres Vaters, des Bischofs, [in bezug auf] mei Söhne, daß sie den Dienst (*λιτουργία*) des Altares (*θυσιαστήριο*) tun und ihn besorgen (*προσέχειν*) werden. Ihr Urteil (*κρῖμ*) sei auf mir. Wenn sie mir nicht gehorchen, so werde i kommen und es dir sagen und du wirst ihr Vermögen de ..... überweisen“.

---

33. Coptic ostraca Nr. 33. — Selbstverbürgung eines neuernannt Diakons.

ϯⲛⲟⲩ ϯ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲟⲟⲧϥ̄ ⲙ̄-ⲡⲉⲛ-ⲉⲓⲱⲧ ⲡⲉⲡⲓⲥⲕ(ⲟⲡⲟⲥ) ⲉⲧⲣⲁ-ⲉⲓ ⲕⲁⲧⲁ-ⲛ̄ⲕⲁⲛⲱⲛ ϩⲛ̄-ⲟⲩϩⲟⲧⲉ ⲛ̄ⲧⲉ-ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ ⲙⲛ̄-ⲟⲩⲑⲃⲃⲟ ⲁⲩⲱ ϩⲛ̄-ⲟⲩⲉⲓ ⲥⲧⲏⲙ[ⲏ] ⲛ̄ⲧⲁ-ⲧⲙ̄-ⲣ̄-ⲁⲧ-ⲥⲱⲧⲙ̄ ϫⲉⲛⲉⲓ-ⲃⲱⲕ ⲉ-ⲗⲁⲁⲩ ⲙ̄-ⲙⲁ ⲙ̄ⲡⲓ-ϣⲓⲛⲉ ⲙ

„nun bürge ich in die Hand unseres Vaters, des Bischo daß ich tun werde nach den Kanones in Gottesfurcht u Demut und Gewissenhaftigkeit, und daß ich nicht ungehorsa sein werde noch an irgendeinen Ort gehen werde, ohne d ich gefragt habe“ usw.

---

34. Crum, Coptic ostraca Add. 9. — Bürgschaft eines Kleriker für seine beiden Söhne, die ihm auf seine Bitte zur Assister beigegeben worden zu sein scheinen.

ⲁⲛⲟⲕ ϯⲁⲧⲉ ⲡⲣⲉⲙ-ϫⲏ[ⲙⲉ] ⲉⲓ-ⲥϩⲁⲓ ⲛⲁ-ⲡⲁ-ϫⲟⲉⲓⲥ ⲛ̄-ⲓⲱⲧ ⲁⲡⲁ ⲁⲃⲣⲁϩⲁ ϫⲉ-ϯ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲁ-ⲧⲱⲧⲕ ⲙ̄-ⲡⲁ-ⲥⲛⲁⲩ ⲛ̄-ϣⲏⲣⲉ ⲡⲁⲡⲡⲁ ⲙⲛ̄-ⲁⲛⲁⲛⲓⲁⲥ ϫ ⲁⲓ-ⲡⲁⲣⲁⲕⲁⲗⲉ ⲙ̄ⲙⲟⲕ ⲁⲕ-ⲣ̄-ⲡⲛⲁ ⲙⲛ̄-ⲛⲁ-ϣⲏⲣⲉ ϯⲛⲟⲩ ⲧⲉⲛⲟⲩ ⲉⲥ-ⲡⲟⲩ-ⲛⲁ

---

1) oder Schuld?

ϩⲓ-ϫⲱⲓ ⲁⲩⲱ ⲉⲓ-ϣⲁⲛ-ⲕⲁⲧⲁⲫⲣⲟⲛⲉ ⲙ̄-ⲡⲧⲱⲡⲟⲥ ⲛ̄-ⲁⲡⲁ ⲗⲉⲱⲛⲧⲓⲟⲥ ⲏ ⲁⲛⲟⲕ ⲏ ⲛⲁ-ϣⲏⲣⲉ ⲧⲛ̄-ⲱ ϩⲉⲧ[ⲉ]ⲙⲟⲥ ⲛ̄ⲧⲁ-ϣⲉ ⲛⲁⲓ ϩⲛ̄-ⲧⲱⲡⲟⲥ ⲛ̄-ⲁⲧ-ⲗⲁⲁⲩ ⲛ̄-ⲁⲇⲓⲗⲱⲅⲓⲁ.

„ich Psate aus Djeme, ich schreibe meinem väterlichen Herrn Apa Abraham, sagend: ich bürge in deine Hand in bezug auf meine beiden Söhne Pappa und Ananias. Da ich dich bat, hast du Erbarmen gehabt mit meinen Söhnen. Jetzt nun sei ihre Sünde auf mir, und, wenn ich den Ort des Apa Leontios vernachlässige, ich oder meine Söhne, so sind wir bereit, daß ich (sic) weggehe aus (dem) Orte ohne irgendwelche Widerrede (*ἀντιλογία*)“.

---

3. Crum, Coptic ostraca Nr. 45. — Bürgschaft für einen Diakonen.

ⲁⲛⲟⲕ ⲍⲁⲭⲁⲣⲓⲁⲥ . . . ⲙⲛ̄ ⲁⲛⲑⲁⲛⲁⲥⲓⲟⲥ . . . ⲉⲛ-ⲥϩⲁⲓ ⲉⲛ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲟⲟⲧϥ̄ ⲙ̄-ⲡⲉⲛ-ⲉⲓⲱⲧ ⲉⲧ-ⲟⲩⲁⲁⲃ ⲡⲉⲡⲓⲥⲕ(ⲟⲡⲟⲥ) ⲁⲡⲁ ⲁⲃⲣⲁϩⲁⲙ ⲛ̄-[ⲧⲅ]ⲛⲱⲙⲏ [ⲛ̄-]ⲉⲓⲉⲍⲉⲕⲓⲏⲗ ⲡⲇⲓⲁⲕ(ⲟⲛⲟⲥ) ⲉⲧⲣⲉϥ-ⲡⲣⲟⲥⲉⲭⲉ ⲉ-ⲧⲉⲕⲕⲗⲏⲥⲓⲁ ⲛ̄-ⲁⲡⲁ ⲙⲏⲛⲁ ⲁϫⲛ̄-ⲗⲁⲁⲩ ⲛ̄-ⲕⲁⲧⲁⲫⲣⲟⲛⲏⲥⲓⲥ ⲙⲟⲓⲛⲧⲟⲓ-ⲅⲉ ⲉⲛ-ϣⲁⲛ-ⲛⲁⲩ ⲉ-[ϩ]ⲛ̄-ⲕⲁⲧⲁⲫⲣⲟⲛⲏⲥⲓⲥ ⲛ̄ⲧⲁϥ . . . . ⲛ̄ⲧⲛ̄-ⲧⲙ̄-ϫⲟⲟⲥ ⲛⲁⲕ ⲡⲉϥ-ⲕⲣⲓⲙⲁ ⲛⲁ-ϣⲱⲡⲉ ϩⲓ-ϫⲱⲛ.

„ich, Zacharias, und Athanasios, wir schreiben (und) wir bürgen in die Hand unseres heiligen Vaters, des Bischofs Apa Abraham, in bezug auf die Gesinnung des Ezechiel, des Diakons, daß er die Kirche des Apa Mena besorgen wird (*προσέχειν*) ohne irgendwelche Vernachlässigung (*καταφρόνησις*). Fürwahr (*μέντοι γε*), wenn wir Vernachlässigungen von ihm sehen, sei es bei der Lampe, sei es beim Opfer, und es dir nicht sagen, so wird sein Urteil (*κρῖμα*) auf uns sein.“

---

4. Crum, Coptic ostraca Nr. 81. — Bürgschaft für einen Presbyter, der Absolution für ein Vergehen erhalten hat.

ⲁⲛⲟⲕ ⲓⲉⲣⲏⲙⲓⲁⲥ ⲙⲛ̄-ⲙⲏⲛⲁ ⲙⲛ̄-ϩⲁⲣⲱⲛ ⲙⲛ̄-ⲡⲁⲧⲉⲣⲙⲟⲩⲧⲉ ⲧⲛ̄-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲧⲅⲛⲱⲙⲏ ⲛ-ⲁⲃⲣⲁϩⲁⲙ ⲡⲣⲉⲥⲃ(ⲩⲧⲉⲣⲟⲥ) ⲉ-ⲧⲙ̄-ⲧⲣⲉϥ-ϫⲓ-ⲟⲩⲁ ⲛ-ⲕⲉ-ⲥ[ⲟⲡ] ⲁⲩⲱ ⲉϥ-ϣⲁⲛ-ϫⲓ ⲛ̄-ϭⲉ-ⲥⲟⲡ ϥ̄-ⲟ ⲛ-ⲁⲡⲟⲕⲗⲏⲣⲟⲥ ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲧⲛ̄-ⲉⲓ ⲛ̄ⲧⲛ-ϫⲟϥ ⲛⲁ[ⲕ] ⲉⲧⲃⲏⲧϥ.

„ich, Jeremias, und Mena und Aaron und Patermute, wir bürgen in bezug auf die Gesinnung des Abraham, des Presbyters, daß er nicht noch einmal lästern wird, und wenn er noch einmal lästert, so ist er *ἀπόκληρος* und wir kommen und sagen es dir von ihm.“

---

37. Crum, Coptic ostraca Add. 41. — Desgleichen.
ⲁⲛⲟⲕ ⲡⲁⲧⲉⲣⲙⲟⲩⲧⲉ ⲙⲛ̄-ⲡⲁⲛⲁⲭⲱⲣⲏ ⲙⲛ̄-ⲉⲓⲉⲍⲉⲕⲓⲏⲗ ⲙⲛ̄- ..... ⲧⲛ̄-ϣⲧⲱ
ⲉ-ⲧⲟⲧϥ ⲙ̄-ⲡⲉⲡⲓⲥⲕ(ⲟⲡⲟⲥ) ⲛ̄-ⲧⲅⲛⲱⲙⲏ ⲙ̄-ⲡⲁⲡⲛⲟⲩⲧⲉ ⲉ-ⲧⲙ̄ ⲧⲣⲉϥ-ϫⲓ-ⲟ
ⲛ̄-ⲕⲉ ⲥⲟⲡ ⲁⲩⲱ ⲉϥ-ϣⲁⲛ-ϫ[ⲓ ⲉϥ-ⲟ] ⲛ̄-ⲁⲡⲟⲕⲗⲏⲣⲟⲥ ⲁⲩⲱ [ⲛ̄ⲧⲛ̄]-
ⲛ̄[ⲧⲛ̄-ϫⲟϥ ⲛⲁⲕ.
„ich, Patermute, und Panachore und Jezekiel und ....., w
bürgen in die Hand des Bischofs in bezug auf die Gesinnu
des Papnute, daß er nicht noch einmal lästern wird, und we
er lästert, so ist er *ἀπόκληρος* und wir kommen und sag
es dir.“

---

38. Crum, Coptic ostraca Nr. 300. — Desgleichen.
ⲁⲛⲟⲕ ⲡⲁⲡⲁⲥ ⲡⲣⲉⲥⲃ(ⲩⲧⲉⲣⲟⲥ) ⲙⲛ̄-ⲫⲱⲧⲓⲛⲟⲥ ⲡⲣⲉⲥⲃ(ⲩⲧⲉⲣⲟⲥ) ⲉⲧ-ϣⲧⲱ
ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲕ̄ ⲛ̄-ⲧⲉⲕ-ⲙⲛ̄ⲧ-ⲉⲓⲱⲧ ϫⲉ-ⲙⲁ-ⲁⲡⲁ ⲃⲓⲕⲧⲱⲣ ⲡⲉⲛ-ϣⲏⲣⲉ ⲣ̄-ⲙⲛ̄ⲧ-ⲥⲟ
ⲛ̄-ϭⲉ-ⲥⲟⲡ .... ⲁⲩⲱ ⲟⲛ ⲉϥ-ϣⲁ-ⲣ̄-ⲁⲧ-ⲥⲱⲧⲙ̄ ⲛ̄-ⲥⲱⲛ ⲛ̄ⲧⲛ̄-ⲧⲙ̄-ⲧⲁⲩⲉ-ⲡⲉ
ϩⲱⲃ ⲉⲣⲟⲕ ⲧⲛ̄-ⲟ ⲛ̄-ⲁⲡⲟⲕⲗⲏⲣⲟⲥ.
„ich, Papas, Presbyter, und Photinos, Presbyter, wir sind e
die bürgen in die Hand deiner Vaterschaft, daß Apa Vikto
unser Sohn, nicht noch einmal eine Dummheit machen wird..
Und weiter, wenn er ungehorsam gegen uns sein wird, u
wir sein Werk (Sache) dir nicht mitteilen, so sind wir *ἀπ*
κληρος“.

---

39. Crum, Coptic ostraca Nr. 301. — Fragmentarischer Text, G
stellungsbürgschaft.
...... ⲧⲛ̄-ϣⲧⲱⲣⲉ .... ⲓⲥⲁⲕ ⲙⲛ̄ .... ⲏⲣⲓⲟ [ⲙ]ⲛ̄-ⲁⲡⲁ ⲡⲉⲧⲣ[ⲟⲥ] .... ⲧⲏ
ϩⲛ̄-ⲡⲉⲩ-ⲧⲟⲡⲟⲥ ⲛ̄-ⲛⲱ ⲛⲓⲙ ⲉ[ⲕ-ϣⲁⲛ-ϣⲓⲛⲉ] ⲛ̄-ⲥⲱⲟⲩ ⲛ̄ⲅ-ϭⲛ̄ⲧⲟⲩ ⲛ̄-ϩⲏⲧ
„wir bürgen ..... Isaak und .... und Apa Petr[os] .... [da
sie bleiben werden] an ihrem Orte zu jeder Zeit. Wenn d
nach ihnen fragst, wirst du sie an ihm finden.“
Nachher folgt:
[ⲁⲛⲟⲕ] ⲑⲉⲟⲇⲱⲣⲟⲥ ⲡⲣⲉⲥⲃ(ⲩⲧⲉⲣⲟⲥ) ϯ-ϣⲧⲱⲣⲉ .... ⲉⲧⲣⲉⲕ- ..... ⲛϭ
ⲡⲉϥ-ⲙⲁ.
„ich, Theodoros, Presbyter, bürge [in bezug auf sie], daß d
[sie] [finden] wirst an seinem (lies: ihrem) Orte.“

---

40. Crum, Coptic ostraca Nr. 42. — Nachschrift zu der Erklärun
eines Diakons, sich zum Gericht (= Urteil) stellen zu wolle
ⲁⲩⲱ ⲉⲓ-ⲥϩⲁⲓ ⲉⲓ-ϯ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲉⲣⲟⲓ ⲉ-ⲧⲟⲟⲧϥ ⲛ̄-ⲁⲃⲣⲁϩⲁⲙ ⲡⲉⲡⲓⲥⲕⲟⲡⲟ
ⲉⲓ-ⲧⲙ̄-ϩⲱⲛ ⲉ-ⲡϩⲁⲡ ⲙⲛ̄-ⲥⲧⲁⲩⲣⲟⲥ ⲛ̄-ⲧⲟⲟⲧ ϩⲙ̄-ⲙⲁ ⲛⲓⲙ ⲉ-ⲛⲁ-ⲃⲱⲕ ⲉⲣⲟ

„und ich schreibe (und) ich gebe Bürgschaft in betreff meiner in die Hand des Abraham, des Bischofs. Wenn ich nicht zum Gericht (= Urteil) nahe, so sei kein Kreuz in meiner Hand an jedem Orte, an den ich gehen werde.“

9[bis]. Sinuthii opera (ed. Leipoldt et Crum) III 92. — Es gibt kein schlimmeres Unrecht, als die Armen zu bedrücken:

ϣⲁ-ϩⲣⲁⲓ ⲉ-ϯ-ⲡⲉⲩ-ⲃⲉⲕⲉ ⲛⲁⲩ ϩⲛ̄-ϩⲉⲛ-ⲃ̄ⲣⲏⲩⲉ ⲉⲩ-ⲧⲁⲕⲏⲩ ⲏ ⲟⲩⲏⲣⲡ ⲏ ϭⲉ-ⲗⲁⲁⲩ ⲛ̄-ϩⲛⲁⲁⲩ ϩⲟⲗⲱⲥ ⲉϥ-ϩⲟⲟⲩ ⲏ ⲉϥ-ⲥⲧⲏⲩ ⲉⲃⲟⲗ ⲏ ⲛ̄ⲥⲉ-ϩⲟⲩⲣⲱⲟⲩ ⲙ̄-ⲡⲉⲩ-ⲃⲉⲕⲉ ⲏ ⲛ̄ⲥⲉ-ϯ-ϣⲡ̄-ⲧⲱⲣⲉ ⲉⲣⲟⲟⲩ ⲉ-ⲧⲙ̄-ⲕⲁⲁⲩ [. . . . . .],

„bis dahin, daß man ihnen ihren Lohn in verdorbenem Korn oder Wein oder etwas anderem überhaupt, das schlecht oder verworfen ist, gibt oder daß man sie ihres Lohnes beraubt oder daß man Bürgschaft gibt in betreff seiner, sie nicht [darben] zu lassen [und dann dennoch im Elend verkommen läßt o. ä.].“

---

10. Crum, Coptic ostraca Nr. 86. — Gestellungs- und Leistungsbürgschaft für eine Prozeßpartei.

ⲁⲛ[ⲟⲕ ⲓⲁⲕⲱⲃ] ⲡϣⲏⲣⲉ ⲛ̄-[ⲡⲁ]ϩⲁⲙ ⲉⲓ-ⲥϩⲁⲓ ⲙ̄-ⲡⲛ̄-ⲉ̣[ⲓⲱⲧ] ⲡⲉⲡⲓⲥⲕ(ⲟⲡⲟⲥ) ⲉⲓ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲟⲧⲕ̄ ⲛ̄ ⲓⲱϩⲁⲛⲛⲏⲥ ⲉⲧⲣⲉϥ-ⲃⲱⲕ ⲉ-ⲡϩⲁⲡ ⲙⲛ̄-ϩⲁⲧⲣⲉ ⲡⲥⲟⲛ ⲙ̄-ⲡⲉϥ-(ⲓ)ⲱⲧ ϩⲁ-ⲡⲥⲉⲙⲡⲟⲇⲓⲟⲛ ⲉⲧ-ⲛ̄-ϩⲟⲩⲛ ⲧⲉⲥⲧⲟⲩⲁ̣ϩ ⲉⲧⲟⲩ-ⲇⲓⲕⲁϫⲉ ⲉ-ϫⲱϥ ⲁⲩⲱ ⲡⲉⲧ-ⲛⲏⲩ ⲉⲃⲟⲗ ϩⲉ-(lies ϩⲁ-)- ⲡϩⲁⲡ ⲕⲁⲛ ⲁϥ-ⲣ̄-ⲡⲁ-ⲓⲱϩⲁⲛⲛⲏⲥ ⲕⲁⲛ ⲁϥ-ⲣ̄-ⲡⲁ-ϩⲁⲧⲣⲉ [ⲡ]ⲉⲧ-[ⲛⲏⲩ] ⲉⲃⲟⲗ ⲧⲏⲣϥ̄ ϯ-ⲱ ⲛ̄-ϩ[ⲉⲧⲟⲓⲙⲟⲥ] ⲉⲓⲣⲉ ⲕⲁⲧⲁⲣⲟϥ.

„ich [Jakob], der Sohn des Paham, ich schreibe an unsern Vater, den Bischof: ich bürge in deine Hand in bezug auf Johannes, daß er gehen wird zum Gericht mit Hatre, dem Bruder seines Vaters wegen des *συμπόδιον*, das im Innern der *στοά*(?) ist, über das sie prozessieren. Und das was herauskommen wird unter dem Urteil, ob es das des Johannes werde, ob es das des Hatre werde, alles, was herauskommen wird, ich bin bereit, demgemäß zu tun.“ (Folgte das Versprechen einer Geldstrafe für den Fall, daß das nicht geschehe.)

Das Gegenstück zu dieser Urkunde bildete Crum a. a. O. Nr. 155:

[ⲁⲛⲟⲕ ϩⲁⲧⲣⲉ ⲡ]ϣⲏⲣⲉ ⲙ̄[. . . .] [ⲉⲓ-ⲥϩⲁⲓ ⲙ̄-ⲡⲉⲛ-ⲉⲓⲱ]ⲧ ⲡⲉⲡⲓⲥⲕ(ⲟⲡⲟⲥ) ⲉⲓ-[ϣⲧⲱⲣⲉ ⲉ-ⲧⲟⲧⲕ ⲛ̄] [. . .]ⲛ ⲉⲧⲣⲉϥ-ⲃⲱⲕ [ⲉ ⲡϩⲁⲡ ⲙⲛ̄-ⲓⲱϩⲁ]ⲛⲛⲏⲥ ⲡϣⲏⲣⲉ ⲙ̄-[ⲡⲁ-ⲥⲟⲛ ϩⲁ-ⲡⲥⲉⲙⲡⲟ]ⲇⲓⲟⲛ ⲉⲧ-ⲛ̄-ϩⲟⲩⲛ ⲛ [ⲧⲉⲥⲧⲟⲩⲁϩ ⲉⲧ]ⲛ̄ ⲇⲓⲕⲁϫⲉ ⲉ-ϫⲱϥ ⲁ[ⲩⲱ ⲡⲉⲧ-]ⲛⲏⲩ ⲉⲃⲟⲗ ϩⲁ-ⲡϩⲁⲡ ⲉⲓ[ⲧⲉ ϣⲁϥ-ⲣ̄-]ⲡⲱⲓ ⲉⲓⲧⲉ ⲙⲉϥ-ⲣ̄-ⲡ[ⲱⲓ ⲡⲉⲧ-]ⲛⲏⲩ ⲇⲉ ⲉⲃⲟⲗ ϩ[ⲁ . . .] ⲉ . . ϩⲁⲡ ⲉⲧⲣⲉ̣[ⲛ-ⲉⲓⲣⲉ] . . . . . .

„[ich, Hatre, der] Sohn des [. . ., ich schreibe an unsern Va]ter, den Bischof: ich [bürge in deine Hand in bezug auf Aaro]n, daß er gehen wird [zum Gericht mit Joha]nnes, dem Sohne [meines Bruders, wegen des *συμπό*]*διον*, das im Innern der [*στοά* ist], über das wir prozessieren. Und was herauskommen wird unter dem Urteil, ob es das Meinige werde, ob es das Meinige nicht werde, was auch immer herauskommen wird . . . . . (folgt wieder das Versprechen der Geldstrafe).

---

42. Crum, Coptic ostraca Nr. 48. — Verpflichtungserklärung eines Schuldners gegenüber seinem Bürgen, ihn schadlos zu halten, wenn die Bürgschaft zur Vollstreckung kommen sollte.
ⲁⲛⲟⲕ ⲡ[ⲉⲥⲩⲛ]ⲧⲉ ⲛ̄-ⲕⲟⲙⲉⲥ ⲉⲧ-[ⲥϩ]ⲁⲓ ⲛ̄-ⲡⲉⲧ-ⲟⲩⲁⲃ ⲛ̄-ⲓⲱⲧ ⲁⲡⲁ ⲁⲣⲃⲉϩⲁⲙ ⲡⲉⲡⲓⲥⲕⲟⲡⲟⲥ ϫⲉⲡⲓⲧⲉ (lies ϫⲉ ⲉⲡⲓⲇⲏ) ⲁⲓ-ⲡⲁⲣⲁⲕⲁⲗⲉⲓ ⲙ̄ⲙⲟⲕ ⲁⲕ-ϣⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄ⲙⲟⲕ̣ (lies ⲙ̄ⲙⲟⲓ) ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲉϥ ⲛ̄ⲛ̄-ⲓⲁⲕⲱⲃ ⲙⲛ̄-ⲛⲉϥⲕⲗⲏⲣⲟⲛⲟⲙⲟⲥ ϣⲁ-(ⲥ)ⲟⲩ-ⲙⲉⲙⲛ̄ⲧ-ⲥⲛⲟⲟⲩⲥ ⲛⲉⲛ-ⲉⲡⲉⲡ ⲉⲛⲧⲁ-ⲓ ⲉ-ⲣⲏⲥ ϫⲉ-ⲙⲁ-ⲛⲧⲁ-ⲡⲟⲗⲉⲕ (lies ⲡⲱⲗϭ) [ⲛ]ⲙⲩⲟⲩ (lies ⲛ̄ⲙ̄ⲙⲁⲩ) ⲉϣⲟⲡ ⲙ̄ⲙⲟⲛ ϯ-ⲟ ⲛ̄-ϩⲉⲧⲟⲓⲙⲟⲥ ⲛ̄ⲧⲁ-ϯ ⲟⲩϩⲟⲗⲟⲕ(ⲟⲧⲥⲉ) ⲛⲁⲕ ⲙⲛ̄-ϯⲟⲩ ⲛ̄-ⲗⲓ[ⲕ]ⲛ[ⲁ] ⲛ̄-ϩⲟⲙⲉⲧ ⲁⲩⲱ ϯ-ⲟⲣⲕ ⲛⲁⲕ ⲙ̄-ⲡⲛⲟⲩ(ⲧ)ⲉ ⲡⲉⲡⲁⲛⲧⲱⲕⲣⲁⲧⲱⲣ ϫⲉ-ⲛⲉϭ̣ⲟ̣ (lies ⲛⲛⲁⲕⲱ) ⲧⲉⲡⲣⲟⲑⲉⲥⲙⲓⲁ ⲉ-ϣⲟⲡⲉ ⲙ̄ⲡⲁⲧⲁ-ⲉⲓ.
„ich, Pesynte, Sohn des Komes, bin es, der schreibt an den heiligen Vater Apa Abraham, den Bischof: da ich dich bat, hast du gebürgt in bezug auf mich in die Hand des Jakob und seiner (Mit)-Erben bis zum 12ten Tage des Epiphi, daß ich nach Süden komme, damit ich mich auseinandersetze mit ihnen. Wenn nicht, so bin ich bereit, daß ich dir einen Solidus und 5 Likna Kupfer gebe. Und ich schwöre dir bei Gott dem Allmächtigen, daß ich den festgesetzten Termin nicht eintreten lassen werde, ohne daß ich bereits gekommen bin.“

---

43. Stern, Äg. Ztschr. 23, 148 (Krall, Rec. de trav. 6, 64. Revillout, Actes et contrats 103). — Bürgschaften aus dem Jeremiaskloster bei Memphis, aus arabischer Zeit (etwa 8. Jh.), abgegeben von Mönchen des Klosters an den Archimandriten und Hegumenos desselben Klosters. Sprache und Schreibung sehr wild. — Die Bürgschaft hat in korrekte Orthographie umgesetzt diese Form:
ⲁⲛⲟⲕ A. ⲙⲛ̄-B. ⲙⲛ̄-C. ⲉⲛ-ⲥϩⲁⲓ ⲛ̄-D. ϫⲉ-ⲉⲛ-ϣⲧⲱⲣⲉ[a]) ⲛ̄-ⲧⲟⲟⲧⲕ[b]) ⲛ̄-E.[c]) ⲛ̄ⲅ̄-ϯⲥⲓⲕⲉⲗⲓ ⲛⲁϥ ⲉ-ⲕⲏⲙⲉ ⲁⲩⲱ ⲉⲛ-ϣⲧⲱⲣⲉ[a]) ⲙ̄ⲙⲟϥ ϩⲛ̄-ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ ⲉⲧ-ⲛ̄-ⲥⲁⲃⲟⲗ ⲙ̄ⲙⲟϥ[d])

„ich A. und B. und C., wir schreiben an D., sagend: wir bürgen in deiner Hand in bezug auf E., daß du ihm Urlaub nach Keme (Ägypten oder Kairo?) gebest, und wir bürgen in bezug auf ihn in allem, was außerhalb von ihm ist.“*)

Varianten, soweit sie uns angehen, sind:

a) ϣⲧⲱⲣⲓ, ϣⲧⲟⲣⲉ; das eigentlich zu erwartende ⲧⲛ̄- statt ⲉⲛ- oder ⲛ̄- (wie die Texte meist schreiben) hat nur Krall II.

b) So Louvre IV. X; [ⲛ̄-]ⲧⲟⲟⲧϥ ⲛ̄-ⲧⲉⲕ-ⲙⲛ̄ⲧ-ⲓⲱⲧ „in der Hand deiner Vaterschaft“ Louvre VIII; ⲛⲁⲕ „dir“ Louvre V. VII (ⲛ̄-ϣⲧⲱⲣⲓ ⲛⲁⲕ ⲛ̄-ⲓⲛⲱⲭ „wir bürgen dir in bezug auf Henoch“); die Nennung des Empfängers der Bürgschaft fehlt ganz in Krall II.

c) Louvre VIII hat hinter dem Namen den Zusatz ⲉ-ⲡⲉϥ ⲇⲏⲙⲟⲥⲓⲛ „in betreff seiner Steuer (*δημόσιον*)“.

d) So Louvre X; ⲉⲧⲁⲛⲥⲁⲃⲟⲗ Louvre VI; ⲉⲧⲁϥⲥⲁⲃⲟⲗ Krall II (verlesen?); in den anderen Urkunden nicht vollständig erhalten; Louvre IV hat hinter den Worten ⲛ̄ⲕ-ⲧⲓ-ⲥⲓⲕⲉⲗⲓ ⲛⲁϥ nur Folgendes: ⲙⲛ̄-ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ . . . . . . ⲃⲟⲗ ⲉⲣⲟϥ ϩⲁ-ⲡⲉϥ-ⲧⲉⲙⲟⲥⲓⲟⲛ ⲙⲛ̄-ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ „und alles, [was] . . . . außerhalb von ihm ist für (oder statt) seine Steuer und alles (andere).“

e) Sinn?

---

4. Crum, Coptic ostraca Nr. 173. — Deckungsversprechen der Schuldner gegenüber dem Bürgen, der für sie eingetreten ist.
ⲁⲛⲟⲕ ⲅⲉⲱⲣⲅ[ⲓⲟⲥ] . . . . ⲡϣⲏⲣⲉ ⲙ̄-ⲡⲁⲣⲁ [. . . . .] ⲧⲉ [. . . . .] [ⲉⲡⲓⲇⲏ] ⲁⲛ-ⲡⲁⲣⲁⲕⲁⲗⲉⲓ ⲙ̄ⲙⲟⲕ ⲛ̄ⲧⲟⲕ ⲙⲁⲧⲑ[ⲉⲟⲥ] ⲁⲕ-ϣⲧⲱⲣ[ⲉ] ⲛ̄-ⲟⲩϩⲟⲗⲟⲕⲟⲧⲥⲉ ⲉ-ⲧⲟⲟⲧϥ̄ ⲛ̄-[. . . . . . ⲧⲛ̄-]ⲭⲣⲉⲱⲥⲧⲉⲓ ⲉⲧⲣⲉⲛ-ⲧⲁⲁϥ ⲛ[ⲁⲕ . . . . . .].
„ich, Georgios, ... der Sohn des Para . . . . . [wir sind es, die schreiben, sprechend: da] wir dich baten, hast du, Matth[aios], gebürgt in bezug auf einen Solidus in die Hand des [. . . . . wir] sind schuldig, daß wir ihn (wieder)geben d[ir . . . . .].“

---

5. Crum, Coptic ostraca Nr. 166. — Quittung des Bürgen über Empfang der Deckung für die verbürgte Schuld.
ⲁⲛⲟⲕ ϩⲁⲣⲱⲛ ⲛ̄-ⲓⲉⲍⲉⲕⲓⲏⲗ ⲉⲧ-ⲥϩⲁⲓ ⲛ̄-ⲇⲁ[ⲩⲓⲇ] ⲡϣⲛ̄-ⲁⲛⲁⲛⲓⲁⲥ ϫⲉ-[ϯ-ⲙⲏ]ϩ ⲛ̄-ⲧⲡⲁϣⲉ ⲛ̄-ϩⲟⲗⲟⲕ(ⲟⲧⲥⲉ) ⲉⲧⲉⲓ (lies ⲉⲧⲁⲓ)- ϣⲧⲱⲣⲉ ⲙ̄ⲙⲟⲕ ⲙ̄ⲙⲟⲥ ⲙⲁ-ⲛ-ⲡⲁⲩⲗⲟⲥ ⲛ̄-ⲕⲁⲃⲓⲟⲩ ⲉⲓⲥ-ϩⲏⲏⲧⲉ ⲁⲥ-ⲉⲓ ⲉ-ⲧⲟⲧ ⲁⲩⲱ ⲁⲕ-ⲧⲁⲁⲥ ⲛⲁⲓ ⲁⲩⲱ ϯ-ⲱ ⲛ̄-ⲉⲧⲉⲙⲟⲥ ⲉ-ⲣⲟⲉⲓⲥ ⲡⲉⲕ-ⲁⲥⲏⲙⲓⲟⲥ ϩⲓ-ⲧⲛ̄-ⲣⲱⲙⲉ ⲛⲓⲙ ⲉϥ-ⲛⲏⲩ ⲉⲃⲟⲗ ⲉⲣⲟⲕ ϩⲁⲣⲟⲥ.

„ich, Aaron, Sohn des Jezekiel, bin es, der schreibt an David, den Sohn des Ananias, sagend: [ich bin gefül]lt mit dem halben Solidus, in bezug auf den ich gebürgt habe in bezug auf dich wegen Paulos, dem Sohne des Kabiw. Siehe er (der halbe Solidus) ist in meine Hand gekommen, und du hast ihn mir gegeben und ich bin bereit zu wachen (über) deine Unschuld (*ἀσήμιος* für *ἀζήμιος*) bei jedermann, der zu dir seinet- (des ½ Solidus) wegen kommen wird.“

---

46. Crum, Cat. of Copt. Manuscr. in the J. Rylands library at Manchester p. 170, Nr. 361. — Brief, in dem es heißt: „Wir haben den Pšenanastase beschworen wegen des Solidus, wir stritten mit ihm; er bat um 2 Tage Frist. Danach ging ich zu ihm, er brachte uns den Pschoi, Sohn des Puae.“
ⲁϥ-ⲡϣ̄[ⲧⲟⲣⲉ] ⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲛ̄ ⲉⲧⲣⲉϥ-ⲧⲁⲁϥ ⲛⲁⲛ ϣⲁ-ⲡϣⲁⲙⲏⲧ ⲛ̄-ⲡϣⲁⲁ.
„Er (d. h. dieser) bürgte in unsere Hand, daß er ihn uns geben werde bis zum 8ten (Tage) des Festes.“

Ebenda findet sich weiterhin nach andern Dingen, die nicht zur Sache gehören, in unverständlichem Zusammenhang: ⲁⲛ-ⲃⲁⲗ ⲡϣ̄ⲧⲟⲣⲉ ⲉⲃⲟⲗ „wir lösten die Bürgschaft“.

---

47. Crum, Coptic ostraca Nr. 229. — Mahnung der Schuldner durch Vermittlung der Bürgen (oder der Bürgen durch Vermittlung der Schuldner?) zur Erfüllung der Bürgschaft.
ⲉⲡⲉⲓⲇⲏ ⲁⲕ-ⲧⲛ̄ⲛⲁⲟⲩ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ-ⲡⲕⲁⲙⲟⲩⲗ ϯⲛⲟⲩ ⲉⲓⲥ-ϩⲏⲧⲉ ⲁ[ⲓ-ⲧⲣⲉ]-ⲡⲁⲩⲗⲟⲥ ⲙⲛ̄-ⲕⲟⲩⲗⲟⲩⲑⲉ ⲉ-ⲥϩⲁⲓ ⲛⲁ-ⲁⲡ[·]ⲧⲓⲁ ⲙⲛ̄-ⲃⲁⲥⲓⲗⲉⲩⲥ ϫⲉ-ⲃⲱⲗ ⲡϣ̄ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲡⲕⲁⲙⲟⲩⲗ ⲉⲃⲟⲗ ϫⲉ-ⲉⲙⲉⲩ-ⲡⲁ[ⲣⲁⲕⲁⲗⲉ] ⲙ̄ⲙⲟϥ ⲛ-ⲕⲟⲩ-ⲥⲟⲡ.
„da du mir (Botschaft) gesandt hast wegen des Kameles (vgl. ob. Nr. 24), so habe ich nun Paulos und Koluthes schreiben lassen an Ap[·]tia und Basileus, sagend: „„löset die Bürgschaft in bezug auf das Kamel, damit man es nicht noch einmal einmahnt.““

---

48. Crum, Coptic ostraca Nr. 133. — Klageschrift einer verstoßenen Frau gegen ihren Mann.
ⲑⲁⲛⲁⲥⲓⲁ ⲉⲧ-ⲥϩⲁⲓ ⲙ̄-ⲡⲉϥ-ϫⲟⲉⲓⲥ ⲡⲣⲉⲥⲃ(ⲩⲧⲉⲣⲉⲣⲟⲥ) ⲁⲡⲁ ⲁⲛⲁⲛⲓⲁⲥ ⲙⲛ̄-ⲁⲡⲁ ⲃⲁⲣⲑⲟⲗⲟⲙⲁⲓⲟⲥ ϫⲉ-ⲁⲣⲓ-ϯⲁⲅⲁⲡⲏ ϫⲉ-ⲉⲡⲉⲓⲇⲏ ⲁⲓ-ⲃⲱⲕ ⲛⲁⲓ ϩⲙ̄-ⲡⲧⲙⲉ ⲉⲓⲥ ϣⲟⲙⲧⲉ ⲛ̄-ⲣⲟⲙⲡⲉ ⲉ-ⲁ-ϯⲁⲭⲟ ϫⲟⲟⲥ ⲛⲁⲓ ϫⲉ- ⲙⲟⲟϣⲉ ⲛⲏ ϩⲁ-ⲣⲁⲧ ⲁⲓ-ϣⲉ ⲛⲏⲓ ⲁⲥϣⲱⲡⲉ ⲁⲓ-ϫⲱⲃⲉ ⲉ-ⲡⲧⲙⲉ ϫⲉ-ⲉⲓ-ϩⲱⲧ ⲉⲣⲟⲓ ⲧⲉⲛⲟⲩ ⲉⲓⲥ-ϩⲏⲧⲉ ⲁϥⲉ

ⲉϩⲟⲩⲛ ⲁⲣⲓ-ⲧⲁⲕ'ⲁⲡⲏ ⲛ̄ⲅ-ϫⲛⲟⲩϥ ϫⲉ-ⲉⲧⲃⲉ-ⲟⲩ ⲉⲕ-ⲕⲁⲡⲥ ⲙ̄ⲙⲟⲛ ⲁϥ-ϫⲟⲟⲥ ϫⲉ-ⲉⲓ-ⲟⲩⲱϣ ⲡⲥⲁϩⲛⲉ ⲙ̄-ⲡⲏⲓ ⲁⲓⲧⲁⲛⲟ ⲡⲥⲁϩⲛⲉ ⲙ̄ⲡⲉϥ-ϫⲓⲧϥ̄ ⲟⲩⲇⲉ ⲙ̄ⲡⲉϥ-ⲃⲱⲗ ⲡϣⲧⲱⲣⲉ ⲉⲃⲟⲗ ⲁⲣⲓ-ⲧⲁⲅⲁⲡⲏ ⲛ̄ⲅ-ϫⲛⲟⲩϥ ⲛ̄ⲅ-ⲡⲁⲣⲁⲕⲁⲗⲉⲓ ⲙ̄ⲙⲟϥ ⲉⲧⲃⲏⲧ.
„Athanasia ist es, die schreibt an seinen (lies: ihren) Herrn, den Presbyter Apa Ananias und Apa Bartholomaios, sagend: tu (mir) die Liebe: da ich weggegangen bin aus dem Dorfe vor 3 Jahren, nachdem Psacho mir gesagt hatte: „„geh weg von mir"", und ich wegging, es geschah, ich kehrte heim(?) in das Dorf, damit ich mich .... Nun siehe ist er (wieder) hinein (in mein Haus) gekommen. Tu (mir) die Liebe und frag ihn: „„weshalb belästigst(?) du sie?" Denn er hat gesagt: „„ich will (nur) die Einrichtung des Hauses"". Ich habe die Einrichtung zur Verfügung gestellt(?), er hat sie (aber) nicht genommen und hat auch die Bürgschaft nicht gelöst. Tu (mir) die Liebe und frag ihn und ermahne ihn meinetwegen."

Zweiter Teil.

ϣⲡ̄-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ (ϣⲧⲟⲟⲧⲥ̄) ⲛ̄-ⲟⲩⲥϩⲓⲙⲉ „die Hand einer Frau nehmen" einem Manne (ⲛⲁϥ) = „sie ihm verloben", *μνηστεύειν τινά τινι*, bis auf das Beispiel Nr. 56 nur sahidisch belegt. Der bohair. Dialekt gebraucht dafür ⲱⲡ ⲛⲥⲁ-ⲟⲩⲥⲓⲙⲉ „hinter einer Frau achten (zählen) einem Manne (ⲛⲁϥ)".

Belegstellen.

9. Deut. 22, 23.
ⲟⲩϣⲉⲉⲣⲉ ϣⲏⲙ ⲙ̄-ⲡⲁⲣⲑⲉⲛⲟⲥ ⲉ-ⲁⲩ-ϣⲡ̄-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ ⲛ̄-ϩⲁⲓ (Budge, Copt. bibl. texts.)
„ein jungfräuliches Mädchen, dessen Hand man genommen hat einem Gatten."
παῖς παρθένος μεμνηστευμένη ἀνδρί.

---

0. Deut. 22, 25. 27.
ⲧϣⲉⲉⲣⲉ ϣⲏⲙ ⲧⲉⲛⲧⲁⲩ-ϣⲡ̄-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ (Budge a. a. O.)
„das Mädchen, dessen Hand man genommen hat".
ἡ παῖς ἡ μεμνηστευμένη.

---

51. Deut. 22, 28.
ⲟⲩϣⲉⲉⲣⲉ ϣⲏⲙ ⲙ̄-ⲡⲁⲣⲑⲉⲛⲟⲥ ⲉ-ⲙⲡⲟⲩ-ϣⲡ̄-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ (Budge a. a. O.)
„ein jungfräuliches Mädchen, dessen Hand man nicht ge-nommen hat."
ἡ παῖς ἡ παρθένος, ἥτις οὐ μεμνήστευται.

---

52. Matth. 1, 18.
ⲛ̄ⲧⲉⲣⲟⲩ-ϣⲡ̄-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ ⲛ̄-ⲧⲉϥ-ⲙⲁⲁⲩ ⲙⲁⲣⲓⲁ ⲛ̄-ⲓⲱⲥⲏⲫ.
„als man die Hand seiner Mutter Maria genommen hatte dem Joseph."
μνηστευθείσης τῆς μητρὸς αὐτοῦ Μαρίας τῷ Ἰωσήφ.

---

53. Luc. 1, 27.
ⲟⲩⲡⲁⲣⲑⲉⲛⲟⲥ ⲉ-ⲁⲩ-ϣⲧⲟⲟⲧⲥ̄ („sic") ⲛ̄-ⲟⲩϩⲁⲓ ⲉ-ⲡⲉϥ-ⲣⲁⲛ-ⲡⲉ ⲓⲱⲥⲏⲫ.
„eine Jungfrau, deren Hand man genommen hatte einem Gatten, dessen Name Joseph war."
παρθένον ἐμνηστευμένην ἀνδρὶ ᾧ ὄνομα Ἰωσήφ.

---

54. Luc. 2, 5.
ⲙⲁⲣⲓⲁ ⲧⲉⲧ-ⲉⲣⲉ-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ ϣⲏⲡ ⲛⲁϥ.
„Maria, die, deren Hand genommen war ihm" (Zustand).
Μαριὰμ ἡ ἐμνηστευμένη αὐτῷ.

---

55. Zoega, Catal. cod. copt. 225. — Maria blieb zwei Jahre im Hause des Joseph,
ϫⲓⲛ-ⲛ̄ⲧⲁⲩ-ϣⲡ̄-ⲧⲟⲟⲧⲥ̄ ⲛⲁϥ ⲛ̄-ⲥϩⲓⲙⲉ.
„seitdem man ihre Hand genommen hatte ihm als Frau."

---

56. Lagarde, Aegyptiaca S. 4 (de morte Josephi 3, 2), boh.
ⲙⲁⲣⲉⲛ-ϣⲓⲛⲓ ⲛ̀-ⲥⲁ-ⲟⲩⲣⲱⲙⲓ ⲉ-ⲛⲁⲛⲉϥ ⲛ̀ⲧⲉⲛ-ϣⲉⲡ-ⲧⲟⲧⲥ̄ ⲛⲁϥ ϣⲁ-ⲡⲥⲏⲟ ⲙ̀-ⲡⲓϩⲟⲡ.
„mögen wir nach einem guten Manne suchen, daß wir ihre Hand nehmen ihm bis zur Zeit der Hochzeit."

Dritter Teil.

ϣⲉⲡ-ⲧⲟⲧϥ ⲛ̀-ⲟⲩⲣⲱⲙⲓ „die Hand jemandes nehmen“ = „ihn begrüßen“ = *ἀσπάζεσθαι*, nur bohairisch.

Belegstellen.

57. Exod. 18, 7.
ⲁϥϯ-ⲫⲓ ⲉ-ⲣⲱϥ ⲟⲩⲟϩ ⲁⲩ-ϣⲉⲡ-ⲧⲟⲧⲟⲩ ⲛ̀-ⲛⲟⲩ-ⲉⲣⲏⲟⲩ.
„er gab einen Kuß auf seinen Mund und sie nahmen die Hand ihrer Genossen (d. h. einer des andern).“
καὶ ἐφίλησεν αὐτὸν καὶ ἠσπάσαντο ἀλλήλους.

---

58. Psalm 84, 11.
ⲟⲩⲇⲓⲕⲉⲟⲥⲩⲛⲏ ⲛⲉⲙ-ⲟⲩϩⲓⲣⲏⲛⲏ ⲁⲩ-ϣⲉⲡ-ⲧⲟⲧⲟⲩ ⲛ̀-ⲛⲟⲩ-ⲉⲣⲏⲟⲩ.
„Gerechtigkeit und Frieden nahmen die Hand ihrer Genossen (d. h. einer des andern).“
δικαιοσύνη καὶ εἰρήνη κατεφίλησαν.

---

59. Matth. 5, 47.
ⲉϣⲱⲡ ⲛ̀ⲧⲉⲧⲉⲛ-ϣⲉⲡ-ⲧⲟⲧⲟⲩ ⲛ̀-ⲛⲉⲧⲉⲛ-ⲥⲛⲏⲟⲩ ⲙ̀-ⲙⲁⲩⲁⲧⲟⲩ,
„wenn ihr die Hand eurer Brüder allein nehmt.“
ἐὰν ἀσπάσησθε τοὺς ἀδελφοὺς ὑμῶν μόνον.

II. Juristischer Teil.

Einleitung.

Wer die griechischen Urkunden Ägyptens für die Erforschung des hellenistischen Schuldrechtes zu verwerten strebt, darf sich nicht auf die altgriechischen Quellen und die Urkunden der griechischen Papyri beschränken. Denn ebenso wie die Gräkoägypter des 2. und 1. Jahrhunderts v. Chr. schon eine Mischrasse gewesen sind, kreuzen sich griechisches und ägyptisches Denken auch in den Urkunden, in denen sich das Rechtsleben des Mischvolkes spiegelt. Die Frage, ob der ägyptische Einfluß auf das griechische Recht oder wenigstens auf das griechische Urkundenformular eingewirkt hat, muß hier gestellt werden. Auch da wo die Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Einflüssen fehlen, ist es wichtig, eine exakte Vorstellung von dem juristischen Denken und von den Erklärungsformen der Nationalägypter zu haben, denn wir stehen dem griechischen Materiale ganz anders vorbereitet gegenüber, wenn wir wissen, für welche Gedanken des griechischen Rechtes Ägypten einen besonders dankbaren Boden in seiner eigenen Rechtsentwicklung unter die griechische Herrschaft mitbrachte. Es genügt nicht, daß wir uns, wie es heut meist geschehen muß, mit der großen Unbekannten abfinden, die in der ägyptischen Rechtsentwicklung gegeben ist. Wir müssen versuchen, die Unbekannte zu bestimmen.

Die Vorarbeit dazu ist von einem Manne geleistet, von E. Revillout. Wie wenig seine Werke als feste Grundlage für die rechtshistorische Forschung geeignet sind, ist bekannt, wenn auch nicht vergessen werden soll, daß es eine große Leistung war, die wichtigsten Urkundentypen in den Grundzügen richtig zu verstehen und den ersten Versuch zur zusammenfassenden Darstellung aus spröden Bausteinen zu machen. Für die Fragen, die uns hier interessieren, ist die Tätigkeit des großen Demotikers allerdings ohne wesentliches Ergebnis gewesen. Revillout hat in seinen Schriften die Existenz des ägyptischen Bürgschaftsrechtes

bestritten[1]), und wenn er auch einmal in einer Urkunde eine Bürgschaft erwähnt zu finden glaubte, hat er noch bis in seine letzten Lebensjahre doch mit seltsamer Logik hinzugefügt: „cautionnement d'autant plus curieux que ce genre d'acte était formellement interdit en droit égyptien.“ Dieser Gedanke hing bei REVILLOUT damit zusammen, daß er die Personalexekution nach ägyptischem Rechte durch das Gesetzbuch des Bokchoris ausgeschlossen sein ließ, andererseits, daß er die Bürgschaft für unmöglich hielt, weil er die direkte Stellvertretung ausgeschlossen sah. Daß das letztere der beiden Argumente nicht trifft, liegt für den Juristen auf der Hand. Auf die Frage der Personalexekution nach ägyptischem Rechte wird unten noch einzugehen sein (35 ff.). Die Tatsachen liegen auch für dasjenige Material, das REVILLOUT überblickte, anders. Er hat niemals das Bürgschaftswort *šp dr·t* „Hand nehmen“ verstanden.

Seltsam ist es, daß REVILLOUT selbst bei Juristen mit seiner Anschauung von der Unmöglichkeit der Bürgschaft nach ägyptischem Recht Anklang und Glauben finden konnte.[2]) Wenn wir im Schuldvertrage der drei letzten Jahrhunderte v. Chr. Klauseln finden, die sicher auf eine personale Haftung gehen („Ihr seid hinter mir in bezug auf das Recht der obigen Urkunde ... das Recht der obigen Schrift soll sein auf mir und meinen Kindern ... auf mir liegt es zu zahlen ...“), muß es deutlich sein, daß dem ägyptischen Rechte auch der Gedanke des Einsatzes der Persönlichkeit für einen garantierten Erfolg vertraut gewesen ist. Außerdem fordert aber das Gesamtbild, welches Historiker und Juristen von dem Ägypten der Ptolemäerzeit begründet haben, daß wir eine Bürgschaft ägyptischen Rechts als geschichtlich notwendig betrachten müßten, auch wenn sie nicht bezeugt wäre. Der Boden stand am Anfang der Ptolemäerzeit in weitem Umfange im Privateigentum des Königs. Daher kam die Sicherheit durch Grundstückspfand wenig in Betracht. Zugleich ist die Sicherungsübereignung als einziges Institut der pfandartigen Sicherung am Grundstück viel zu schwerfällig, als daß nicht für die Bürgschaft ein dringen-

1) Les obligations en dr. ég. Paris 1886, p. 144. Précis de droit égyptien 2, 1232 f. 1327.

2) Unkritischer Bericht bei Bortolucci bull. dell' ist. di dir. rom. 17 (1905), p. 299 f.

des Bedürfnis bestanden haben sollte. Endlich waren die Haftungen mit dem Vermögen oder mit einzelnen Grundstücken praktisch eingeschränkt, weil die Gemeinschaftsverhältnisse des ägyptischen Familienrechtes die Belastung des Vermögens oder einzelner Sachen an die Zustimmungserklärungen von Familienmitgliedern knüpften. Die Bürgschaft war hier ein unabweisbares Bedürfnis.

Das Verdienst, zuerst das ägyptische Wort für Bürge und Bürgen erkannt zu haben, gebührt SPIEGELBERG. In P. Kairo 30647 deutete er das *šp dr·t* richtig. Bei der Berichtigung von SPIEGELBERGS ersten Editionen der Kairiner Papyri ergaben sich die Grundgedanken für diese Studie.

Es kann sich nicht darum handeln, daß wir das ägyptische Bürgschaftsrecht in seiner Entwicklung durch die Jahrtausende ägyptischer Kultur verfolgen. Zu einem solchen Unternehmen fehlt heute noch das Material. Vor der Ptolemäerzeit liegt nur eine Urkunde, der große Bericht des Peteese in dem Hibeh-Papyrus der Rylands-Bibliothek, der aus dem 6. Jahrhundert stammt, vor. So führt in die Urzeit nur der trügerische Weg, den die Rechtssprache der jüngeren Zeit rückwärts verfolgen läßt. Es kann sich nur darum handeln, den juristisch bedeutsamen Inhalt der demotischen Urkunden der jüngeren Zeit vorzulegen, die uns sehr deutlich zeigen, wie die Ägypter von Haus aus die Bürgschaft auffaßten. Dieses Material muß in Beziehung zu den griechischen Urkunden Ägyptens gesetzt werden. Dabei ergeben sich wesentliche Gleichheiten der Grundgedanken, welche das altgriechische und das ägyptische Bürgschaftsrecht beherrschen. Das ist interessant, weil es dadurch wahrscheinlich wird, daß wir die griechischen Urkunden Ägyptens als unveränderte Typen hellenistischer Geschäftsurkunden auffassen dürfen. Die hellenistischen Rechtssätze über die Bürgschaft und den Notariatsstil der griechischen Urkunde haben keinen Widerstand an eigenartigen Bildungen des ägyptischen Bürgschaftsrechtes finden können. Um so wertvoller werden die griechischen Urkunden Ägyptens für unsere rechtsgeschichtliche Forschung. Wir können auf Grund der hellenistischen Urkunden Ägyptens, die in ununterbrochener Folge bis in die byzantinische Zeit hineinreichen, feststellen, wie die hellenistische Bürgschaft aussah, welche noch den Gesetzgebern des corpus juris aus der Praxis ihrer Zeit bekannt war.

Für die Frage, in welcher Weise das ägyptische und das grie-hische Recht im Bürgschaftsrecht aufeinander eingewirkt haben, rgibt sich wenig. Gewisse Wechselwirkungen sind im Stil der Jotariatsurkunden unverkennbar. Nach ägyptischen Wendungen rägen sich Termini der griechischen Amtssprache, wie bei der)omanialpacht, andererseits haben die griechischen Formulare gerade 1 dem Verkehr mit den ptolemäischen Staatsbehörden ihre Wir-ung, die noch nicht genügend scharf erkannt werden kann.

Jedenfalls darf man in der vorliegenden Studie nicht mehr ls Zusammenstellungen des Urkundeninhalts und derjenigen Fragen uchen, zu welchen der Urkundeninhalt unmittelbar Anlaß gibt. ls gibt nur ganz wenig Material für die Prozeßurkunden, noch ar nichts von Gesetzestexten oder prinzipieller Formulierung der echtssätze. Eine wirkliche Darstellung des Bürgschaftsrechts und es Schuldrechts ist noch unmöglich. Wenn wir so nur demotische Jrkundenstudien zum Bürgschaftsrecht leisten können, greifen wir och nicht unerheblich über den Kreis der im Vordergrund stehen-en Urkunden über das Bürgschaftsrecht hinaus. Wir werden ein-nal die eigenartigen Mithaftungserklärungen berücksichtigen, welche ich in Kaufverträgen und Eheverträgen finden, das sogenannte Rufen zur Urkunde", das bisher verschieden gedeutet worden ist. Vir werden andererseits in einem Anhange das koptische Bürg-chaftsmaterial überblicken, das die ägyptischen Gedanken im Bürgschaftsrecht der byzantinischen Zeit erkennen läßt.

Erstes Kapitel.

Die Bürgschaft durch Handnehmen.

§ 1. Das Handnehmen.

Von den beiden Erscheinungen, welche die Haftungsübernahme neben dem Schuldner in den ägyptischen Urkunden aus der Pto-emäerzeit aufweist, ist die eine den europäischen Bürgschafts-echten schon durch die Ausdrucksweise verwandt, welche in den Jrkunden hervortritt. Der Bürge sagt hier am Ende des Proto-kolls, das über den Schuldvertrag errichtet wird: „ich habe Hand

genommen"[1]), oder „ich bin Handnehmer".[2]) Wo die Bürgschaft nicht zur Sicherung eines Schuldvertrages eingetragen wird, steht diese Erklärung an der Spitze der Urkunden[3]), so in der Gestellungsbürgschaft.

Die sprachliche Erscheinung allein erinnert schon an den bekannten Typus der Bürgschaft bei den verschiedensten Kulturvölkern, die unabhängig voneinander hier mit ähnlichen Denkformen arbeiten.[4]) Das altgriechische Recht hat auch in seiner Bürgschaftsterminologie den Handschlag[5]), germanische Rechte nennen den Bürgen „Handschlager"[6]), wie er im isländischen Recht „handsalamaðr" heißt.[7]) Die Terminologie der slavischen Rechte hat für die Bürgschaft überall Ausdrücke, welche den Begriff Hand enthalten[8]), und seit KOSCHAKER wissen wir, daß bei Assyrern und Babyloniern auf allen Stufen der Rechtsentwicklung der Gedanke des Handnahmeaktes bei der Bürgschaft lebendig ist. Gerade die Vergleichung mit den anderen Rechten weist aber darauf hin, daß die Rechtssprache in mehrfacher Weise den Handschlag auffassen kann.

Das ägyptische Wort für Bürgen heißt *šp dr·t* „Hand nehmen".[9]) Der Bürge heißt „Handnehmer".[10]) Die Handlung des Bürgens heißt „das Handnehmen"[11]), für „bürgen" sagt der Ägypter auch „ein Handnehmen tun".[12]) Der Name des Schuldners ist dabei entweder mit der Präposition *n* „in bezug auf" angeknüpft oder er wird anscheinend ohne jede Präposition dem Verbum für Handnehmen beigefügt, in welchem Falle aber diese Präposition zu ergänzen

---

1) Urk. 1. 3. 4. 2) Urk. 9. 10. 3) Urk. 6. 7. 8. 22. 23.

4) Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis im sächs. Recht des Mittelalters S. 348ff. — v. Amira, Nordgerm. Obligat.-R. 2, 312. — Gierke, Schuld und Haftung S. 161. 183. 186f. 191. — Partsch, Griech. Bürgschaftsr. 1, 46. — Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsr. (1911) S. 16, 219ff., 240. Ferner für das polnische Recht: Dabowski, rękojemstwo w prawie polskiem średniowiecznem (1904), mir nicht zugänglich.

5) Partsch, Gr. Bürgschaftsr. 1, 46.

6) wârhander, Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

7) v. Amira, Nordgerm. Obl.-Recht 2, 312.

8) vgl. die Nachweise Leskiens in Partsch, Gr. Bürgschaftsr. 1, 48 und Murkos (Graz) bei Koschaker S. 16, 222.

9) Sethe zu Urk. 1 § 33. 10) Sethe. Urk. 1 § 31. 9 § 87.

11) Urk. 1 § 33. 16 § 31.

12) Urk. 6 § 14. 8 § 18. 17 § 23.

ist.[1]) Der Ägypter sagt „handnehmen in bezug auf den Schuldner", wie der Grieche *ἐγγυᾶσθαί τινα*. Die Leistung, für welche gebürgt wird, steht ebenso als Objekt der Beziehung entweder mit der Präposition *n* oder ohne sie.[2]) „Ich habe Hand genommen . . . in bezug auf 10 Silberlinge". Es ist nicht anders als in den hellenistischen Urkunden Ägyptens: *ἐγγυᾶσθαί τι, ἐγγυῶμαί τινα μονῆς καὶ ἐμφανείας.*

Der moderne Beobachter wird von vornherein nicht zweifeln, daß die Vorstellung der ägyptischen Rechtsurkunden nicht anders als die moderne gewesen ist. Der Bürge scheint seine Hand in die des Gläubigers gelegt zu haben. Aber so einförmig ist der Handschlag bei den Völkern gar nicht aufgefaßt worden. Wenn im altbabylonischen Bürgschaftsrechte und in der Zwangsvollstreckung nach den Zwölftafeln der Gedanke nachweisbar ist, daß der Bürge mit seiner Hand die Hand des Gläubigers vom Schuldner zurückzieht, daher aus deliktischem Gedanken haftbar wird[3]), wenn andererseits der Gedanke, daß der Schuldner dem Bürgen vom Gläubiger eingehändigt wird, sich im griechischen Materiale findet[4]), und nur daneben auch der Gedanke bei den Völkern nachweisbar ist, daß der Bürge seinen Leib einsetzt als Ersatzobjekt für den Fall, daß der verbürgte Erfolg ausbleibt, so werden wir nicht vorschnell aus dem Handgestus Schlüsse ziehen dürfen.

Wir haben daher zunächst vorsichtig gezweifelt, wie das Handnehmen zu verstehen sei, ob nicht vielleicht ein Anfassen der Hand des Schuldners, den der Bürge an sich nehme, gegeben sei. Sethe ist durch den sprachlichen Befund hier zur Klarheit gekommen.[5]) Der Bürge kann nicht sagen: ich nehme Hand des Schuldners, weil der Schuldnername nicht als Genetiv gefaßt werden kann. Denn es steht in Urk. 10. 13 das *n dj·t*, d. h. *εἰς ἔκτισιν* zwischen „bürgen" und dem Namen des Schuldners. Es gibt Fälle, in denen das „in bezug auf", das im allgemeinen ergänzt

---

1) Urk. 1 § 33^b. 10 § 50. 12 § 55. 13 § 16.

2) Urk. 1 § 33^d. 9 § 89.

3) Koschaker, S. 26ff. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913, 20f. M. Schorr, Urkunden des altbabylon. Privat- und Prozeßrechtes (Leipzig 1913) S. 94.

4) Partsch, Griech. Bürgschaftsr. 1, 92ff., 284. Gött. Gel. Anz. 1913, 18f.

5) Die Formulierung zu Urk. 1 § 33^b deutet auf die Frage hin.

werden muß, sicher dasteht. Nach dem vorliegenden Befund ist es zwingend, den Handschlagsakt zwischen Gläubiger und Bürgen zu denken, so daß der Bürge die Hand des Gläubigers ergreift und seine Hand derart in die des Gläubigers legt, daß der Gläubiger damit die Hand des Bürgen nimmt.

Das Wort „Hand nehmen", das im Ägyptischen das Bürgen bezeugt, darf dabei nicht nach seiner wörtlichen deutschen Wiedergabe aufgefaßt werden. Es stellt nicht das Greifen des Bürgen nach der Hand des Gläubigers dar, sondern es bezeichnet farblos einfach die „Tätigkeit bei dem Handnahmeakt". Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Tätigkeit des Handnehmens auch einmal vom Gläubiger ausgesagt werden könnte. Das folgt aus der Behandlung in den Urkunden. Sowohl der Bürge kann von sich sagen: „Ich habe Hand genommen", wie er andererseits als leidender Teil sagen kann: „meine Hand ist genommen", indem der Gläubiger dabei als Nehmender gedacht wird. Das „Hand nehmen" ist also nicht die lebendige Beschreibung einer Greifgeste des Bürgen, sondern es ist ein Ausdruck, der nichts anderes bezeichnet als „Handschlag machen". Es ist kein Zufall, daß im Koptischen das gleichfalls auf *šp dr·t* (Handnehmen) zu beziehende ϣⲡ-ⲧⲟⲟⲧ- schlechthin „jemanden begrüßen" bedeutet.[1]) Das ist ursprünglich „shake hand with". Wer einmal erkannt hat, daß die Rechtssprache der verschiedensten Völker in gewissen Fällen immer wieder zu denselben Sprachbildern gelangt, der wird diese Tatsache, daß das ägyptische Wort für bürgen einfach „Handschlag machen" bedeutet, nicht erstaunlich finden. Die germanischen Rechte, die mit den Bezeichnungen für den Handschlag Bedeutungen verbinden, die mit der Bürgschaftsfunktion des Handschlages zusammenhängen, bieten Seitenstücke. In den französischen und normannischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts heißt bürgen, auch im Sinne von „versprechen" *manucapere*, der Bürge *manucaptor*, die Bürgschaft *manucaptio.*[2]) Ähnlich sprechen französische Quellen von der *paumée*, der *palmata*[3]), und mittelalterliche Quellen des

---

1) Kopt. Anhang. Dritter Teil. S. 515.

2) Du Cange, Glossarium, s. v. manucapere, manucaptio, manucaptor.

3) vgl. die Nachweise bei Egger, Vermögenshaftung und Hypothek nach fränk. Recht (Gierke, Unters. 69) S. 69.

chsischen Rechts von behandstrecken, Handstreckung.[1]) Schwächere rallelen finden sich auch in semitischen Rechten[2]), im Griechihen, wo ein Wort, das einhändigen, „in die Hand geben" beutet, nämlich das aktivische *ἐγγυᾶν*, manchmal auch zur Beichnung für die Bürgschaft gebraucht wird. Die deutlichsten itenstücke scheinen noch heute in den slavischen Sprachen vorliegen. Dort ist dieselbe Zusammenfassung von **rąka* = Hand nd **jęti* = fassen, greifen mehrfach nachweisbar, so poln. *rękojemstwo* Bürgschaft = Handreichung, čech. *rękojme* = Bürge = Handgreifer. as ist ein Gegenstück zu dem ägyptischen „Hand nehmen", das n Haus aus, eben weil es das Zugreifen des Bürgen bezeichnet, cht auf das „Genommensein" des Bürgen in der Hand des Gläugers zuzutreffen scheint.

Aber wenn es nach der ägyptischen Verbindung „Hand nehmen" lein auch nicht möglich ist, festzustellen, ob die Sprache der motischen Urkunden sich des lebendigen Vorganges bei dem andnahmeakte noch bewußt war, so ist doch diese Gewißheit s den präpositionellen Wendungen gegeben, die sich manchmal i dem „Hand nehmen" finden. Der Bürge sagt: „ich nehme Hand deine Hand"[3]) — „*meine* Hand ist genommen"[4]) — endlich: an soll Hand nehmen von seinen Leuten"[5]), im Sinne: seine ute sollen sich als Bürgen verpflichten. Hier ist zweifellos dielbe Auffassung wie bei dem Handnehmeakt der mittelalterlichen echte. Der Bürge legt seine Hand in die des Gläubigers. Auch dem ägyptischen Recht war wohl der Gedanke derjenige des nsatzes des freien Menschen für den verbürgten Erfolg.

Dieser Auffassung des Bürgschaftswortes, das einerseits die itigkeit bei dem Handschlag als neutraler Ausdruck bezeichnet,

1) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (Nachtrag) s. v. bentstrekken, hantstrekkinge.

2) Prov. 15, wo die Bürgen als die „Schläger" bezeichnet sind, vgl. D. H. iller bei Koschaker S. 222. — Ferner die babylonische Terminologie, die bürgen fach als „(hand)schlagen" wiedergibt und die „Hand" dabei gar nicht mehr nennt, zu Koschaker a. a. O. S. 218ff., dazu M. Schorr, Gött. Gel. Anz. 1913 S. 10. rtsch ebenda S. 17.

3) Sethe, Über den koptischen Sprachgebrauch zu Urk. 7 § 9. Gerade diese endung „in deine Hand", d. h. in die Hand des Gläubigers verdient Aufmerksamt, weil sie einerseits im babylonischen Materiale, vgl. Koschaker S. 219f., anerseits im germanischen oft bezeugt ist, vgl. Puntschart S. 355. Gierke S. 195.

4) Urk. 13 § 14. 5) Urk. 19 § 10. 11.

das andererseits auch deutlich auf das Handgeben des Bürgen geh entspricht durchaus die sprachliche Behandlung des Wortes. Da Wortbild „Hand“ wird in dem Worte für „Bürge“ verschieden ve wendet. Teils geht es eine enge Verbindung mit dem Verbu „nehmen“ ein, so daß dieses sprachlich wie ein Begriff „Han schlagen“ empfunden worden sein muß. Das Zeichen hierfür i das Fehlen des Possessivpronomens bei dem Worte für „Hand“. Das „Handnehmen“ ist hier ein einheitlicher Begriff wie da „Schriftnehmen“ in der Bedeutung des Vertragschlusses, das u noch beschäftigen wird. In dem bohairischen Dialekt des Kopt schen ist das Verbum Nehmen mit dem Bestandteil, der ein „Hand“ bedeutete, so zusammengewachsen, daß aus dem dem de motischen *šp dr.t* entsprechenden ϣⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ein ⲡϣⲧⲱⲣⲓ und ϣⲧⲱⲣ wird.[2]) Es geht daraus deutlich hervor, daß zum mindesten da Wort „Nehmen“ (*šp*) nicht mehr verstanden wird. Dazu komm daß man das Wort ⲧⲱⲣⲉ für sich allein im Koptischen nich mehr für „Hand“ verwendet (SETHE). Andererseits war im Dem

1) Sethe hat in der Übersetzung es sichtbar gemacht, daß im Ägyptisch der Artikel fehlt.

2) Sethe I § 31. Das Wort ϣⲧⲱⲣⲉ ist in den Gesichtskreis der Recht historiker schon einmal eingetreten, als Peyron (zu P. Tor. 1, IV, 18, p. 116 und nach ihm Demotiker (Revillout, Les obligations p. 72ff., Précis 1, 317 Anm. 3. Spiegelberg, Demot. Papyrus Straßburg p. 9 Anm. 7) die Vermutung au sprachen, daß die dunkle *στυρίωσις*, ein Ausdruck, der mit dem öffentlichen Glaub der demotischen Urkunde zusammenhängen muß (P. Tor. 1, IV, 18. VII, 2), m diesem koptischen Wort für „bürgen“, „versprechen“, „verloben“ zusammenhäng müsse. Revillout suchte die *στυρίωσις* in dem Eid, den die Kaufurkunde e wähnt („den Eid und den Beweis, den man hinter dich geben wird, den werde i leisten“). Aber diese Hypothesen sind ins Nichts gebaut. Philologisch sind s widerlegt, dadurch daß in den griechischen Übersetzungen der demotischen Kau urkunden der Eid und der Beweis, die in den Kaufurkunden für den Fall des Pr zesses eines Eigentumsprätendenten gegen den Erwerber erwähnt werden, eben nic mit *στυρίωσις* wiedergegeben werden. Es ist auch gar nicht üblich, daß solche ba barischen griechischen Worte nach dem Ägyptischen gebildet werden, sondern d Notariatsstil übersetzt. Wo das demotische *šp dr·t* an Stellen vorkommt, an dene es dem ϣⲧⲱⲣⲉ entspräche, ist es durch *ἐγγυᾶσθαι* wiedergegeben; das demotische („rufen“) wird griechisch als *ἐπικελεύειν* übersetzt, und es wird schwer sein, irgen einen Fall zu benennen, in welchem die hellenistische Rechtssprache den ägyptische technischen Ausdruck nicht übersetzte. — Sachlich ist es ausgeschlossen, daß d *στυρίωσις* in P. Tor. 1 irgend etwas mit einer Bürgschaftserklärung oder einem Ve sprechen zu tun hat. Sie muß sich auf den Urkundenerrichtungsakt beziehen, ei Handlung bezeichnen, die mit der Urkunde vorgenommen wird. Vgl. schon Mitte Grundz. p. 176.

schen noch das Bewußtsein vorhanden, daß die Begriffe „Hand" nd „nehmen" in dem Wort für bürgen stecken. Das beweisen e eben angeführten Verbindungen, in denen der Bürge sagt: neine Hand ist genommen", indem hier der Körperteil Hand rachlich noch hervortritt. Aus der sprachlichen Erörterung erbt sich, daß in den Urkunden bei der Bürgschaftsübernahme ein andnehmen erwähnt wird, bei dem der Bürge seine Hand in die es Gläubigers legt. Welche Schlüsse verstattet diese Tatsache r die Frage, ob der Handschlag in den vorliegenden Urkunden och tatsächlich die Form der Bürgschaftserklärung war? — Aus er Verwendung des Wortes allein brauchte für die Geschäftssitte nd für das Recht nichts zu folgen. Man braucht hier nur an as römische Versprechen in Form der fideipromissio zu erinnern. ort kann auch der Verbalvertrag durch die Frage „fide promitsne? — fide promitto" zustande kommen. promittere heißt vielicht ursprünglich „Hand vorstrecken"[1]), und doch folgt aus der ersprechensform gar nichts für die Tatsache, daß noch im römihen Rechte der Handschlag Form war. Das Gegenteil steht fest. besagt die Rechtsurkunde nichts Sicheres durch die Worte lein. Aber ich glaube doch, daß wir den Handschlag als die liche Form der ägyptischen Bürgschaft in der Ptolemäerzeit anisehen haben.

Dafür spricht zunächst der Bau der ägyptischen Bürgschaftskunde. In ihr redet wie in jedem ägyptischen Vertrage dernige, der in dem Vertrage Pflichten übernimmt. An der Spitze eser Sprechurkunden[2]) scheint nun immer eine Erklärung zu ehen, welche einen realen Vorgang betrifft, der außerhalb der rkunde liegt und in dieser bestätigt wird.[3]) Bei dem Darlehen

1) vgl. Mitteis, Festschr. f. E. I. Bekker S. 138. Partsch, Gött. Gel. Anz. 13 S. 17 Anm. 2.

2) Bei dieser Behauptung sind natürlich die sogenannten Abstandsurkunden sgenommen. Sie sind schon der Form nach prozessualen Rezeßerklärungen nachbildet, vgl. Demot. Papyrus Hauswaldt p. 19*.

3) In diesem Zweck des ägyptischen Protokolls sehe ich auch heute noch den und, aus dem vereinzelt der griechische Schreiber ὁμολογεῖ statt λέγει an die itze der griechischen Übertragung setzt (A. B. Schwarz, Zitelmannfestschr. S. A. S. 5 . 3). Der Versuch von B. Schwarz, Festschr. f. Zitelmann, nach Sep.-Abdr. iert, S. 8 ff.), nur gewisse Rechtsgeschäfte als ὁμολογίαι anzusprechen (ἀποστάσιον-rtrag, Quittung, Darlehenschuldanerkenntnis), scheint mir nicht glücklich. i aller sauberen Herausbildung des Quellentatbestandes, die ein Verdienst dieser

sagt der Schuldner entweder, daß er die nummi bekommen habe oder die nummi, die bei dem Schuldner seien, dem Gläubiger z ständen.[2]) Bei dem Kauf sagt der Verkäufer: „du hast mich b zahlt", indem heut noch dunkel ist, wie diese Barzahlung i einzelnen Falle dargestellt wurde, wenn der Kauf auf Kredit a geschlossen wurde.[3]) Bei der Pacht sagt der Pächter: du ha mir verpachtet, indem der Gedanke der ist, daß der Pächter d Pachtgrundstück übergeben erhalten habe. Im Ehevertrage sa der Mann: ich habe dich zur Ehefrau gemacht. — *Überall si es reale Akte, die als Rechtsgrund der folgenden Verpflichtung erklärungen erscheinen.* — Wenn ein solcher Akt nicht vorlieg sondern aus der Erklärung allein die Verpflichtung entsteht, s wird das ausdrücklich gesagt. So im Domänenpachtvertrage, w der Pächter bei Neubegründung des Verhältnisses naturgemäß ers hineingelassen wird, wenn er die Sicherheit gestellt hat. Hier sag der Pächter: esset meine Rede des Übernehmens.[4]) So bei de Vergleich oder der Friedensbürgschaft im Prozesse[5]), wo de Kläger verspricht, nicht mehr gegen den Beklagten vorgehen z wollen. Hier sagt der Erklärende: „ich rufe . ." Gerade dies Tatsache, daß bei den Erklärungen, bei denen die Verpflichtun auf der Erklärung beruht, es ausdrücklich hervorgehoben is daß nur mündlich erklärt werde, scheint mir darauf hinzudeute daß wir den Handnahmeakt ernst nehmen dürfen, der in de Bürgschaftsurkunden im Protokoll als wirklich geschehen be urkundet wird.

Schrift ist, komme ich nicht über die Tatsache hinweg, daß die altgriechische u mutterländische hellenistische Praxis sicher die weite Bedeutung von ὁμολογία a Geständnis, Anerkenntnis gekannt hat und auch zahlreiche rechtsgeschäftliche Urkunde diese Bezeichnung anwenden, die zu dem von Schwarz aufgestellten materiell rech lichen Begriff nicht passen. Ferner weiß B. Schwarz selbst (S. 19 A. 1), daß ei Reihe Urkunden zu seiner Aufstellung nicht stimmen. Diese Fälle als Ausnahme zu erklären, wäre nur dann möglich, wenn die Quellen selbst irgendwo andeutete daß mit der ὁμολογία die von Schwarz empfohlene Auffassung zu verbinden se Vgl. auch Sitzungsber. Heidelb. Akademie d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1916 Abh. 1 S. 20 Anm.

1) Revillout, Précis p. 1289.

2) Vgl. oben Sethe Urk. 10 § 11. Und schon Revillout, Précis p. 1289.

3) Demot. Papyrus Hauswaldt p. 21*. 4) Urk. 1 § 9[a. b].

5) P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 108 (ed. Spiegelberg, bei Gradenwitz, Pre sigke, Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit S. 50f.).

Ein tatsächliches Indiz für dieselbe Auffassung ergibt sich aus einer Urkunde, die Sethe schon in anderem Zusammenhange[1]) besprochen hat: Urk. 16 (P. Brit. Mus. 10242). Der Briefschreiber in Oberägypten, der bei den Archiphylakiten des Anubieion in Memphis anfragt, ob er einen dort gefangen sitzenden Schützling durch Bürgschaft befreien könne, fragt, ob ein „Handnehmen möglich sei". Sowie er erfahre, daß Bürgschaft gestellt werden könne, wolle er stromab, um das Handnehmen vorzunehmen. Wenn hier die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens die Bürgschaft, welche durch Handnehmen zu geschehen hat, motiviert wird, so ist ganz wahrscheinlich, daß dieses „Handnehmen" ein Akt war, so körperlich wie seine Bezeichnung.[2])

Die Hypothese darf gewagt werden, daß die ägyptische Bürgschaft die Notwendigkeit des Handschlags kannte. Aber damit ist nicht gesagt, daß nach dem ägyptischen Recht, das die Griechen im Niltal trafen, die mündliche Abgabe eines Versprechens ohne Haftungswirkung gewesen sei. Mit Sicherheit können wir behaupten, daß auch ohne den Handschlag das Leistungsgarantieversprechen wirksam gewesen ist. Bei dem Friedensversprechen des Patus im P. dem. Wiss. Ges. Straßb. 18[3]) gibt der Kläger, der Frieden zu halten verspricht, keine Bürgschaft durch Handnehmen. Die Urkunde ist auch nicht eine bloße „Abstandsurkunde", d. h. eine dem Prozeßvergleich oder dem Urteilserfüllungsgelöbnis nachgebildete Rezeßerklärung, sondern es handelt sich hier um ein besonderes Verpflichtungsversprechen durch „rufen", das in der Verpflichtungswirkung der mündlichen Erklärung der Haftungserklärung nahezustehen scheint, die der secundus auctor bei der ägyptischen Kaufurkunde abgibt und das auch einer Garantieerklärung angemessene Wirkungen hervorbringt.[4]) Danach scheint es, daß das ägyptische Recht, wenn es auch noch zahlreiche Spuren dafür aufweist, daß die Haftung im Wege des Schuldvertrages besonders begründet werden mußte, doch schon die selbständige

---

1) Sarapis und die sogenannten *κάτοχοι* des Sarapeums. Abh. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. (Berlin 1913) S. 90.

2) Daß noch in der hellenistischen Zeit die Handreichung beim Vertragsschlusse in Ägypten nachweisbar ist, bedarf keiner besonderen Beweisführung. Vgl. die von Koschaker Z. Sav.-St. 30, 417 schon zitierten BGU 899, 11. Oxy. 533, 18.

3) Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit S. 50f.

4) Vgl. oben S. 393f. zur Urk. 15 § 17[b].

verpflichtende Wirkung des Schuldversprechens gekannt hat, auch in Fällen, wo dieses nicht mit Stellung einer Bürgschaft durch Handschlag eingegangen war.

§ 2. Die mündliche Erklärung bei dem Handnahmeakt.

Neben dem Handnehmen scheint für die ägyptische Bürgschaft es auch bezeugt zu sein, daß der Bürge bei dem Handnehmen ein „Rufen“ tut. Daß dieses Rufen ein Wort ist, welches allgemein eine verpflichtende Erklärung bezeichnet, ist deutlich. In P. Ryl. 36 (Urk. 15 § 17b) kommt es deutlich für die Garantieerklärungen vor, welche der Verkäufer in der πρᾶσις abgibt. In P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 18 steht es an der Spitze der Erklärung als Verpflichtungswort: „ich rufe, d. h. garantiere ...“.[1]) Es ist endlich als technischer Ausdruck für die mündliche Erklärung bezeugt, durch welche neben dem Verkäufer ein Dritter bei der Prasis als secundus auctor, wie die Römer sagen würden, auftritt, der durch Rufen zur Urkunde „die Mithaftung neben dem Verkäufer übernimmt“.[2]) Mit dem Handschlag verbunden wird das Rufen in dem amtlichen Schreiben Urk. 17 (P. Brit. Mus. 10531) erwähnt.[3]) Ein Untergebener des Archiphylakites Heriubastis, vom Anubieion in Memphis, schreibt an diesen, wenn ich den Brief, den Sethe oben übersetzte[4]), etwas freier wiedergebe: Du erkundigst dich nach der Angelegenheit des Dorfschreibers Harmachis, Sohn des Esemhab, den Dorfschreiber von ..., der entlassen werden sollte. Dies war mir möglich, denn er hat noch insgesamt 100 Talente. Man hat für ihn bezüglich dieses Betrages dem Strategen garantiert („gerufen“), damit er nicht verhaftet stromab gebracht werde. Die Namen der Leute, die dem Strategen gegenüber sich (durch Handnehmen) verbürgten, sind Teos, Sohn des Esemhab, und Paembechis, Sohn des Haro-o und Papsenpsennechuthis(?), Sohn des Harendotes, Sohnes des Harpeechois, und Horus, Sohn des Miysis, zusammen 4 Personen. Sie haben sich dem Strategen verbürgt. Er hat ihn losgelassen. Sie haben einen Eid über den Wert geleistet, indem

1) Ptolemäischer Erbstreit (Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg) S. 50.

2) unten in der Darstellung der Zustimmungserklärungen.

3) schon vorgelegt von Sethe, Sarapis (Abh. der Gött. Ges. d. Wiss. N. F. XIV, No. 5, 1913) S. 90.

4) oben S. 433/5.

sie sagten: Wir werden ihn veranlassen, daß er stromab geht in seiner Zinsangelegenheit.

Die sachliche Deutung des Stückes ist nicht durch Vergleichung mit der modernen Leistungsbürgschaft zu finden. Von der Forderung, die der Schreiber zu erfüllen hat, ist ja nichts gesagt. Ich meine, die Bürgen übernahmen eine Gestellungsgarantie, in welcher sich die Klausel befand, daß der Schreiber sich stromab begeben werde. Eine Gestellungsbürgschaft ist schon deshalb wahrscheinlich, weil gerade die Bürgschaft als Entlassungsgrund angegeben wird. Daneben schwören die Bürgen über den Wert der Aktiva des Schuldners. Der Eid, der hier vorkommt, findet allerdings, soweit ich sehe, in dem übrigen Materiale kein Seitenstück. Jedenfalls hat der Eid mit der Bürgschaft direkt wohl nichts zu tun, insofern die Bürgenerklärung nicht eidlich erfolgte.[1]) Der Eid wird wie der sonst noch bekannte Eid über Tatsachen, die der Bürge nebenbei zu erklären hat[2]), zu denken sein. Es fragt sich nur, wie das Rufen sich erklärt, das die Bürgen über das Vermögen geleistet haben (l. 6). Ich glaube, die Bürgen sollen hier die Vollstreckungsbereitschaft des Vermögens garantieren, und also nicht dafür einstehen, daß das Vermögen einen bestimmten Betrag erreicht, sondern dafür, daß es in dauernder Zugriffsbereitschaft bleibt. Sie garantieren für das Dableiben des Schuldners und das Dableiben seines Vermögens. Beides ist zweckentsprechend, wenn der Bürge, wie wir noch begründen werden, ein Zugriffsrecht an der Person, deren Gestellung er garantiert und an der Sache, die ihm überlassen wird, hat.[3]) Ist meine Deutung richtig, so steht das „Rufen" in Verbindung mit dem Handschlag, ähnlich wie im mittelalterlichen sächsischen Rechte das Geloben „mit Hand und Mund" geschieht.[4]) Daß der Bürge sich für die Vollstreckungsbereitschaft eines Pfandes oder einer streitigen Sache oder eines Vermögens verpflichtet, ist in der Rechtsvergleichung oft bezeugt. Das sind keine Bürgschaften für eine Schuld, sondern der Erfolg

---

1) Es gibt keine promissorischen Bürgeneide in vorrömischer Zeit.

2) In Betracht kommt von Urkunden der Ptolemäerzeit wohl nur P. Petrie III 57a. Theb. Bank. XI. P. Freiburg 33. In diesen Fällen handelt es sich um die eidliche Erklärung über die Freiheit des Pfandes von älteren Rechten.

3) Unten S. 592 ff. § 7.

4) Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 342 ff.

ist hier „verbürgt". Ich erinnere an die Zusammenhänge von Bürgschaft und Sequester in griechischen[1]) und germanischen Rechten[2]) sowie an die römischen praedes litis et vindiciarum bei der Vindizienerteilung im Sakramentsprozesse bei der actio in rem.[3]) Ein solcher Bürge als Sequester wird uns auch an anderer Stelle noch im demotischen Materiale begegnen (unten § 9 zu Urk. 6).

Jedenfalls ist es sicher, daß auch bei der ägyptischen Bürgschaft der Bürge im Einzelfalle neben dem Handschlag eine Erklärung abgab, welche den Haftungsfall und die Folgen der Haftung eigenartig gestalten konnte. Die Urkunden scheinen gewisse Klauseln als notwendig, andere nur als möglich zu behandeln. Zur regelmäßigen Struktur der Bürgschaftserklärung gehört in den demotischen Urkunden folgendes:

a) die ausdrückliche Bestätigung des Handschlages,
b) die Bezeichnung der Schuld, für die der Bürge haftet, oder des Erfolges, für den er einsteht,
c) die Gestaltung, die eintritt, wenn der garantierte Erfolg ausbleibt.

---

1) Partsch, Griech. Bürgschaftsr. I, 336 ff.

2) Für das schwedische Recht vgl. v. Amira, Nordgerm. Obl.-Recht I, 666. Auf einen ähnlichen Fall in den alamannischen Leges Hlothariano codici adiectae (Monum. Germ. L. III p. 76, entsprechend lex Karolina reformata p. 163, über deren Alter Karl Lehmann, Neues Arch. X S. 470) werde ich nach einem dereinst von Franz Beyerle gesprächsweise gegebenen Hinweis aufmerksam. Im Streit um die Grenze zwischen den Mitgliedern mehrerer Sippen (Genealogiae, Dahn, Könige der Germanen IX, 1, p. 211 f.) wird von den Streitteilen zunächst vor dem Grafen ein Akt sinnfälliger Gewalt vollzogen, von dem streitigen Lande Rasenscholle und Baumzweige aufgehoben und von den Streitteilen gemeinsam in die Hand des Grafen gelegt, der sie in ein Tuch legt und versiegelt bis zum Tage des Beweiskampfes dem Bürgen übergibt. Die manus fidelis, die hier genannt ist, ist offenbar ein Bürge, der als Sequester auftritt. Das tritt bei Bethmann-Hollweg, German.-roman. Zivilprozeß I 58, wie bei Dahn, Könige IX, 1, 303 nicht deutlich hervor, ist aber aus der Sache (vgl. zur Hand bei dem Treueinsatz Gierke, Schuld und Haftung S. 162 A. 181 f. 186 f. 191 f.) klar und auch sonst bezeugt. Denn nicht zufällig ist wohl die Gleichheit des Verfahrens mit demjenigen, das in dem Trienter Urteil von 845 in der von Pertz (Mon. Germ. L. III p. 142, n. 55) verglichenen Urkunde bei Muratori Antiquit. Ital. Diss. 31 (ed. Mailand II. (1739) p. 971 f.) erscheint, wo die Personen, deren Unfreiheit streitig ist, unter die wadia de consignatione von fideiussores bis zum Beweistage gestellt werden.

3) Gaius IV, 17.

) Die ausdrückliche Bestätigung des Handschlages.

Sie lautet:

1. entweder: ich habe handgenommen Urk. 1, 15. 3, 12. 4, 14. 7, 4. In Urk. 8 ist der Anfang zerstört, zu Urk. 5 vgl. oben S. 100 § 15,
   oder: unsere Hand ist genommen Urk. 14, 12,
2. oder: ich bin Handnehmer Urk. 9, 25. 10, 25. 12a, 9. b, 14, analog den griechischen Formularen des 3. Jahrhunderts, welche nicht die Erklärung des Bürgen in der ersten Person geben, sondern den Bürgennamen in das Vertragsprotokoll oder den amtlichen Vermerk über die Bürgschaft eintragen.

Diese Klauseln stehen regelmäßig am Anfang der Bürgschaft.

) Die Bezeichnung des Erfolges, für den gehaftet wird.

Den demotischen Urkunden liegt es fern, die Schuld, für welche er Bürge dem Gläubiger haftet, den Erfolg, für den der Bürge insteht, einheitlich zu bezeichnen. Zwei verschiedene Wendungen ind hier nachweisbar. Entweder sagt der Bürge: ich habe Hand enommen in bezug auf die Leistung. So z. B. Urk. 1: ... in bezug uf die 10 Artaben Weizen, die oben sind (d. h. die im Pachtertrage besprochen sind), Urk. 4: in bezug auf 30 Silberlinge. Oder er verbürgte Erfolg wird in einen Finalsatz gestellt: ich habe Iand genommen, daß (etymologisch: um zu veranlassen, daß) der chuldner tut gemäß allen Worten des obenstehenden Vertrages, o Urk. 3, 13. 5, 10. 12a, 8. b, 15.

In zwei Urkunden ist die Bezeichnung sachlich ähnlich, grammatisch aber anders gefaßt:

Urk. 10, 25f.: Ich bin Bürge ... in bezug auf Patem, sie zu geben,
Urk. 7, 6: Ich habe Hand genommen ... in bezug auf Horos ... in einem Handnehmen, zu stehen.

Der Sinn ist, wie Sethe oben S. 134, 238/9 ausführt, in beilen Fällen auch, daß die Bürgschaft eingegangen wird, damit der Schuldner leiste.

Die finalen Wendungen erinnern etwas an die griechische Ausdruckweise der griechischen ägyptischen Urkunden[1]): ἔγγυος ἐφ' ᾧ παραδώσονται αὐτόν, ἔγγυος μονῆς ἐφ' ᾧ παρέξεται αὐτόν.

1) P. Hibeh 92 (263/2 v. Chr.), Hibeh 93 (ca. a⁰ 250 v. Chr.) und die griechische subscriptio zu P. Kairo 30659 Urk. 7 oben S. 142: ἐνεγυήσατο [Ἀθηνίων

Aber das ἐφ' ᾧ ist hier nicht Bezeichnung des Zweck sondern die bekannte griechische Ausdrucksweise der modalen B ziehung „mit der Maßgabe".

Daß der Ägypter bei dem Bürgen den Zweck hervorhebt, dem die Bürgschaft geleistet wird, entspricht durchaus dem Grun gedanken, der auch in anderen Bürgschaftsrechten hervortritt, d der Bürge den verbürgten Erfolg herbeiführen soll wie eine A privates Exekutionsorgan des Gläubigers.[1])

Dabei fehlt im Ägyptischen der sprachliche Anhalt dafür, d der Bürge gedacht werde als einer, der die Schuld des Schuldne durch die Haftungserklärung „auf sich nimmt"[2]) oder daß er si hingibt als Ersatzobjekt „anstelle", „für" den verbürgten Erfolg. Beide Gedanken sind im Griechischen wie in den germanisch Rechten oft bezeugt. Es fehlt ferner im Ägyptischen an de positiven Versprechen einer Handlung des Schuldners oder Schüt lings, das für die babylonischen wie für die griechischen und ge manischen Formulare nachgewiesen ist.[4]) Diese Beobachtung tri allerdings nur die stilistischen Eigentümlichkeiten des demotisch Formulars. Aber sie sind nicht ohne sachliches Interesse. De sie erschweren die wohlfeilen Hypothesen über den Einfluß gri chischer Notariatsformulare auf die demotischen Urkunden eben wie die Vermutungen, die Revillout in ähnlichen Fällen para leler Bildungen über asiatischen Import erfand.

Der Bürge anerkennt nur entweder das Handnehmen „in bezu auf" die geschuldete Leistung oder er verbürgt sich, „damit d Schuldner leiste". Beide Angaben können in gesprächigen Fo mularen vereinigt werden, so in Urk. 10. „Ich nehme Hand zu Geben in bezug auf Patem, ..., in bezug auf die $4^1/_2$ Artabe

---

Ἀρτεμιδώρου ἀπὸ κώμη]ς Λυσιμαχίδος„ἐφ' ᾧ παραστήσει Ὧρον βασιλικὸν γεωργόν, un die griechische subscriptio zu P. Eleph. 6, Urk. 14 ob. S. 325: ἔγ(γυοι) ἐφ' ᾧι ἀ[πο δώ]σουσιν τὴν [τετάρτη]ν.

1) Vgl. Koschaker, Assyr.-babyl. Bürgschaftsr. S. 75 ff. — Partsch, Griech Bürgschaftsr. 1, 284 f. v. Amira, Nordgerm. Obl.-R. 1, 696 ff.

2) So die germanischen Termini, vgl. v. Amira 2, 53, das griechische ἀνα δέχεσθαι, ἐπιδέχεσθαι, ἐκδέχεσθαι, vgl. Partsch 1, 69.

3) Das ist ein häufiger Gedanke, vgl. über die indischen und die griech Quellen Partsch 1, 37 f. in Anm. 4.

4) Koschaker S. 44, Partsch S. 158 ff., v. Amira 1, 696. 2, 891, Punt schart S. 176 f.

Veizen, die 200 Silberlinge, daß er sie zurückgibt zu ihren Gebeerminen ... gemäß allen Worten, die oben sind."

In den Gestellungsversprechen (Urk. 7. 8. 22) ist der Geanke, daß der Bürge sich für einen bestimmten Erfolg einsetzt, icht deutlich hervorgehoben. Insbesondere ist es nach Sethe aum möglich in Urk. 7 zu übersetzen: „ich habe Hand geommen in einem Handnehmen für Gestellung", in den anderen rkunden fehlt überhaupt ein Textrest, in dem man einen ähnchen Sinn nur vermuten könnte. Vielmehr ist der Gedanke ei der Gestellungsbürgschaft einfach der, daß der Bürge in ezug auf den Schützling Garantie übernimmt. Der Schützling t geschuldet vom Bürgen wie eine Sachleistung, für die der ürge mithaftet. Er „liegt auf dem Bürgen", wie Urk. 8, 4 igt. Durch ein positives Versprechen der Gestellung sagt der ürge zu, daß er den Schützling gestellen werde. (Urk. 7, 6. 4. 22, 6. 23, 5). Das entspricht wörtlich dem griechischen ormular, in dem der Bürge nach der Erwähnung seines Einehens für den Schützling sagt, daß er einsteht dafür, „daß er en Schuldner übergeben werde".[1]) Dem Ausdruck nach tritt er ein anderer Gedanke in den Vordergrund, der mit der Rechtsellung des Bürgen zwischen Gläubiger und Schuldner zusammenängt. Als Exekutionsorgan des Gläubigers will der Bürge diesem en Schuldner verschaffen; weil er Zugriffsrecht auf den Schuldner at, nimmt er die Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger Aussicht. Dabei wird man übrigens in allen vorliegenden ällen mit einem sprachlichen Einfluß der griechischen Formulare s möglich zu rechnen haben. Denn in allen diesen Fällen handelt sich um rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber den grieischen Behörden.

Aber der Gedanke, daß der Bürge sich für die Handlung des chuldners einsetzt, ist auch bei diesem Zustande der Formulare, enigstens einmal, erkennbar. In Urk. 22, 16f. steht der Bürge nicht ur für die Gestellung des Schuldners ein, sondern auch dafür, daß der Schuldner sich in dem Dorfe niederläßt und seinen Wachenst besorgt".

1) ἐφ' ὧι πα[ραδ]ώσονται αὐτόν — ἐφ' ὧι παρέξεται αὐτόν, P. Hibeh 92. 93. . Jhd. v. Chr.).

c) Die Klausel über den Haftungsfall.

Wie wir sahen, verspricht der Bürge in den demotische[n] Akten nicht, daß der Schuldner zahlen werde, oder daß sich de[r] Schützling gestellen werde. Gleichwohl ist es klar, daß der Sin[n] der Bürgschaft nicht anders war, als hätte der Bürge dies ver[-]sprochen. Jedenfalls dachte der Bürge nicht daran wie der römisch[e] sponsor ein idem dare zuzusagen, sondern in erster Linie wir[d] für die Erfüllung des Schuldners Bürgschaft übernommen. Nich[t] wie in Rom eine libera electio des Gläubigers zwischen Bürgen un[d] Schuldner kommt zunächst — abgesehen von besonders vereinbarte[r] solidarischer Haftung — in Betracht, sondern eine Haftung des Bür[-]gen entsteht erst bei Säumnis des Schuldners. Es ist der Gedanke auf dem im griechischen Rechte nachweislich der Gedanke de[s] Gestellungsprivilegs ruht, welches der Bürge hat.[1]) Wenn hie[r] der Gläubiger den Schuldner in Anspruch nimmt, hat der Bürge zunächst das Recht, die geschuldete Leistung aus dem Vermöge[n] des Schuldners zu besorgen[2]), den Schuldner beizubringen, wen[n] es sich um Gestellung handelt[3]), ja wir müssen uns sogar imme[r] fragen, ob bei der hellenistischen Leistungsgarantie der Bürge im Einzelfalle das Recht hat, sich durch Auslieferung des Schuldners zu befreien.[4]) Dafür, daß Ähnliches bei der demotischen Bürg[-]schaft zugrunde liegt, gibt es heute noch keine entscheidenden Beweise, aber auch keine Widerlegung. Wenn wir sehen, wie hartnäckig der Gedanke, daß der Bürge, solange der Schuldner präsent ist, nicht in Haftung genommen werden kann, in der spätrömischen Zeit auch vor der Justinianischen Novelle 4 sich gehalten hat[5]), müssen wir uns darauf gefaßt machen, daß die Quellen eine Bestätigung dafür bringen werden, daß die Haftung des Bürgen im Regelfalle des altägyptischen Landesrechtes auch praktisch nur eine durch das Gestellungsprivileg gemilderte war.

---

1) Partsch 1, 187. Nicht dagegen Mitteis, Grundzüge S. 267f. zusammen mit p. XI zu S. 114 und Bemerkung zu Chrestom. n. 71 S. 80.

2) Partsch S. 187. 3) Partsch S. 187.

4) Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913 S. 29f. BGU 1145 (5 v. Chr.) verso l. 29 zeigt einen solchen Bürgen für bloße ἐμφάνεια, der sich durch Gestellung befreien kann. Auch in P. Hal. 1 col. 1 lin. 26ff. sind die Bürgen der Judikatsschuld Gestellungsbürgen.

5) P. Leipzig ined. Nr. 244, bei Mitteis, Chrestom. n. 71 (p. 80f.) mit der einleitenden Bemerkung von Mitteis.

es sei denn, daß besonders die solidarische Haftung vereinbart wurde.

In der Bürgschaftserklärung tritt dieser Gedanke jedenfalls hervor, wenn der Bürge die Selbstleistung für den Fall verspricht, daß der Schuldner nicht leisten werde.

Urk. 1: „Wenn er sie nicht mißt, werde ich sie selbst messen."

Urk. 9: „Wenn sie nicht vollzahlen (d. h. die Schuldner), so werde ich sie vollzahlen, und du wirst abrechnen mit mir wie du mit ihnen abrechnen würdest."

Urk. 10: „Wenn er sie nicht gibt, so werde [ich] sie zu dem Tagestermin geben, der oben ist."[1])

Urk. 12: „Wenn sie nicht tut gemäß ihnen (d. h. nach den Vertragsbestimmungen der Prasis), so [werden wir tun gemäß ihnen] mit Notwendigkeit . . ."

Diese Klausel sichert ganz ähnlich der entsprechenden Klausel der babylonischen[2]), der griechischen[3]) und der germanischen[4]) Urkunden dem Bürgen die Berechtigung, eventuell selbst die Schuld zu erfüllen. Daß es sich in dieser Beziehung um ein Recht des Bürgen handelt, scheint insbesondere in Urk. 9 klar zu werden, wo der Bürge sich im Zusammenhange mit dieser Klausel ausbedingt, daß der Gläubiger mit ihm abrechnen werde. Für das griechische wie für das babylonische Recht war es möglich, auf die Bedeutung der Klausel in dem Urkundenstil, der sie zunächst erfand, einzugehen. Man konnte dort nachweisen, daß der Bürge auf Grund der Bürgschaft in körperliche Haftung verfällt und daß der

---

1) Die Auslegung dieses Versprechens ist in P. Leid. 376 (Urk. 10) nicht einfach. Es besteht ein Widerspruch dazwischen, daß der Bürge einerseits erst haften soll, wenn der Schuldner an den Fälligkeitstagen nicht gezahlt hat und andererseits in l. 27 Leistung an diesen Terminen zusagt, daß er einerseits in l. 28 sich als Gesamtschuldner neben dem Schuldner verpflichtet und andererseits in l. 29 die Vermögenshaftung dafür vereinbart, daß der Schuldner erfüllt. Vielleicht erklärt sich das aus der unaufmerksamen Benutzung des Musterformulars, nach welchem entweder der Bürge subsidiär haftete und dann erst nach dem Zahlungstermin des Schuldners zahlte oder als Selbstschuldner den gleichen Termin einzuhalten hatte.

2) Koschaker S. 44.

3) Partsch 21. 213f. 217. — Auch in den Kommentaren der indischen Fürsten zu den Rechtsbüchern der Weisen ist die Erklärung bezeugt: „if the debtor will not pay the debt, it shall be paid by me", Colebrooke Digest of Hindu Law" 1, 168.

4) Zweifelnd Gierke, Schuld und Haftung S. 58 A. 38.

Bürge deshalb für den Fall, daß er durch Säumnis dem Gläubiger verfällt, es sich vorbehält, sich auch noch in diesem Falle auszulösen.[1]) Am griechischen Materiale konnte die Frage erwogen werden, welche Bedeutung diese Klausel auch für den Gläubiger hat, der, wenn der Bürge nicht aus dem Vermögen des Schuldners zu beschaffen vermag, jetzt vom Bürgen selbst eigene Leistung fordern kann, ohne die Vollstreckung gegen die Person einleiten zu müssen.[2]) Alle diese rechtsgeschichtlich wichtigen Fragestellungen sind für das ägyptische Material heute nicht möglich. Die alten Steininschriften wie die alten Papyri bieten keine Gelegenheit irgendwelcher Erwähnung der Bürgschaft. Nur der Urkundenstil der demotischen Urkunde kann hier die Andeutung dafür geben, daß auch in der Vergangenheit Ägyptens ähnliche Rechtsgedanken vorlagen. Denn wir fragen uns: warum die ausdrückliche Klausel über die Selbsterfüllung, wenn der Bürge kraft alten Gesetzesrechtes auf Grund der Bürgschaft selbst zu einer Ersatzleistung verpflichtet gewesen wäre? — Die Urkunden erwähnten die Klausel wohl doch nur, weil sie nötig war, um sicherzustellen, daß der Bürge auch nach dem Haftungsfalle noch leisten konnte, und daß der Gläubiger vom Bürgen selbst Leistung verlangen konnte, wenn der Bürge sich verpflichtet hatte, dafür zu sorgen, daß ein Schuldner eine Leistung erbrächte.

Wie ernst es die ägyptische Kautelarjurisprudenz mit der Ersatzerfüllungsklausel nahm, geht schon daraus hervor, daß die zitierten Beispiele aus den verschiedensten Gegenden Ägyptens und aus verschiedenen Zeiten stammen.[3]) Meines Erachtens findet sich in allen Bürgschaften für Leistung, deren Formular wir vorlegen, eine inhaltlich gleichbedeutende Klausel. Sie verschmilzt dort mit der Haftungsklausel, wo der Bürge sich zu solidarischer Haftung mit dem Schuldner verpflichtet, so daß der Gläubiger freie Wahl zwischen Bürgen und Schuldner hat. Denn wo der Gläubiger von vornherein freie Wahl hat, auch vom Bürgen Leistung zu

---

1) Partsch S. 22f. Daneben und teilweise anders Wenger, Berl. phil. Wochenschr. 1909 n. 92 p. 130. Koschaker S. 74f. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913 S. 25.

2) Partsch S. 23.

3) Urk. 1 (a⁰ 204) aus dem arsinoitischen Gau, Urk. 9 (a⁰ 124 v. Chr.) aus Gebelen, Urk. 10 (a⁰ 127 v. Chr.) aus Theben, Urk. 12 (a⁰ 212/1 v. Chr.) aus Edfu.

verlangen, ist es selbstverständlich, daß der Bürge auch das Recht hat, selbst durch Leistung im Haftungsfalle sich auszulösen. So ist es nicht erstaunlich, daß äußerlich eine besondere Klausel über den Haftungsfall aus der Bürgschaft in Urk. 3. 4. 5 fehlt. Andererseits zeigt gerade Urk. 1 auch einmal eine solche ausdrückliche Klausel über die Ersatzerfüllung in einem Falle, wo die solidarische Haftung des Bürgen neben dem Schuldner vereinbart ist. Gerade dabei muß natürlich klar werden, daß die Klausel über die Ersatzerfüllung vor allem an die Berechtigung des Bürgen für den Fall denkt, daß der Bürge aus der Einstandschaft für den Schuldner in Anspruch genommen wird. Der Bürge kann ja hier vom Gläubiger direkt um Leistung angegangen werden und hat dabei Recht und Pflicht zur Leistung.

In einer Urkunde, in der die solidarische Haftung vereinbart ist, Urk. 10, wird der Bürge bezeichnet als einer, der ein Handnehmen „zum Geben" getan hat. Es ist ein Zusatz wie der griechische εἰς ἔκτισιν. Das ist zum Überfluß noch dadurch klar, daß in der Bilingue Urk. 13 P. Eleph. dem. = gr. XXVII 1 Sethe entsprechend den griechischen Worten εἰς ἔκτισιν das demotische „zum Geben" fand[1]), das Spiegelberg nicht entziffert hatte. Dadurch ist die Bürgschaft nicht etwa als Leistungsbürgschaft im Gegensatz zur Gestellungsbürgschaft bezeichnet, d. h. als Garantie für eine Leistung, nicht für die Gestellung des Schuldners. Sondern gerade wie durch den griechischen Zusatz der Bürge als ein solcher gekennzeichnet werden soll, der im Falle der Haftung selbst das Recht und die Pflicht zur Leistung hat, ist es auch im Demotischen klar, daß das Subjekt des Gebens hier der Bürge ist, und der Zusatz nicht etwa bedeutet „Bürge für Leistung", d. h. dafür daß der Schuldner leisten wird. Sethe hat das zu Urk. 4 § 38. 9 § 88. 13 § 19 festgestellt, vgl. auch die Ergänzung zu Urk. 14, l. 13. Dabei wird man eines zu beachten haben: das griechische εἰς ἔκτισιν bezeichnet aller Wahrscheinlichkeit nach den Zweck „zum Geben".[2]) So könnte an sich auch das ägyp-

1) Vgl. ob. S. 299.

2) Vgl. Partsch S. 116. 213f. Ich halte an der Auffassung auch heute noch fest. Sie ist m. E. gesichert dadurch, daß der Garantieinhalt („Bürge auch bezüglich Zahlung") mit dem Genetiv auszudrücken wäre, nicht mit εἰς: es müßte ἔγγυος τῆς ἐκτίσεως, nicht ἔγγυος εἰς ἔκτισιν heißen. Vgl. auch den Hinweis auf

tische *n dj-t* aufgefaßt werden.[1]) Aber Sethe erwägt, daß diese ägyptische Wendung auch „in bezug auf das Geben“ bedeuten könnte. In der griechischen Übersetzung steht noch einmal ein εἰς: πρὸς ἐγγύην ἣν ἐνεγυησάμεθα εἰς ἔκτισιν Ἐστφῆνιν Πινύριος, εἰς ἃ προσωφείλησεν πρός τε τὰ βύσσινα καὶ τὴν πρόσοδον τοῦ ἱεροῦ … Sollte wirklich in dem *n dj·t* nicht der Zweck, daß der Bürge zahlt, sondern die Beziehung (bezüglich des Gebens) ausgedrückt sein, so ergäbe das eine andere Denkform wie das griechische εἰς ἔκτισιν, aber doch keinen anderen praktischen Effekt. Denn in diesem Falle würde der ägyptische Bürge neben der Einstandschaft für den Schuldner noch eine Garantie „in bezug auf Zahlen“ schlechthin übernehmen. Das kommt auf denselben Gedanken heraus, wie Koschaker ihn für die babylonischen Urkunden scharfsinnig nachwies, wo bei der Bürgschaft für einen Schuldner, der eine Sache oder Summe leisten soll zwischen dem Bürgen „für den Fuß“ des Schuldners und dem Bürgen, der „für das Zahlen“ Bürge sei, geschieden wird.[2]) Der erstere haftet nur für die Auslieferung des Schuldners, derjenige der sich als Bürge für das Zahlen gestellt hat, kann auch selbst auf Zahlung in Anspruch genommen werden und hat das Recht, die Vollstreckung in seine Person durch Zahlung abzuwenden. Wenn Sethe mit jenem Gedanken recht hätte, so wäre die Klausel „zum Geben“ keine Übersetzung des εἰς ἔκτισιν, die sprachlich korrespondierte, sondern nur eine Wiedergabe, die auf der sachlichen Parallele beruhte. Gerade diese Beobachtung zeigt, wie leichtfertig es wäre, aus der Tatsache, daß formal die Klausel εἰς ἔκτισιν und die Klausel „zum Geben“ sehr ähnlich sehen, auf Entlehnungen zu schließen, welche der demotische Urkundenstil bei den griechischen Urkunden Ägyptens gemacht hätte.

---

die grammatische Konstruktion in P. Rein. 8. 16. 26 in Bürgschaftsr. 214, 1, endlich den vas ad mortem, der offensichtlichen lateinischen Nachbildung zu einem ἔγγυος εἰς θάνατον ist, vgl. Bürgschaftsr. 218. A. 1. Daß noch die hellenistische Zeit das εἰς ἔκτισιν sprachlich als „zur Zahlung“ versteht, folgt aus dem Referat der lex Icilia bei Dionys, Ant. Rom. VII, 17, wo allerdings ohne Anlehnung an die juristische griechische Terminologie gesagt ist: ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, διδότω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεὶς εἰς ἔκτισιν ἧς ἂν ἐπιθῶσιν αὐτῷ ζημίας.

1) Sethe Urk. 4 § 38. 7 § 11. 13 § 19.

2) Koschaker S. 41 ff.

Für die Gestellungsbürgschaft konnten wir zunächst nur mit Urk. 7 rechnen, da Urk. 8 zu sehr zerstört ist. Leider ist auch in Urk. 7 nicht möglich festzustellen, wie unsere Klausel gelautet hat. Sethe hat auch für sie in Z. 8 eine Ergänzung gegeben, die in derselben Richtung liegt wie die Klausel über die Ersatzerfüllung im sonstigen Materiale. Auch hier verspricht der Bürge: wenn ich ihn nicht bringe, so werde ich ..., wenn ich nicht gebe, so werde ich .... Aber die Einzelheiten sind hier zu zerstört, um mit Sicherheit erkennbar zu sein. Daher ist die Klausel, welche man entsprechend der Klausel „zum Geben" neben dem Wort für Bürgschaft in dieser Urkunde zu finden scheint, auch nicht scharf zu deuten. „In einem Handnehmen zum Stehen" heißt der Passus nach Sethes Lesung des Originals. Es klingt wie das *εἰς παράστασιν* der späten römischen Papyri: P. Fir. 2. 3 (3. Jahrh. n. Chr.), P. Grenf. II 86 (595 n. Chr.). Das *εἰς παράστασιν* bedeutet dort die Gestellungsbürgschaft im Gegensatz zur Leistungsgarantie. Sethe unterscheidet sprachlich das „zum Geben" und das „zum Stehen" (oben S. 134 f.), versteht das letztere final und versteht es nicht etwa für ein Versprechen des Bürgen, im Haftungsfalle sich selbst als Ersatz dem Gläubiger zu gestellen[1]), sondern zur Bezeichnung des Zweckes, „damit der Schuldner sich stelle". Sethe nimmt also eine sachliche Parallele zu den späten römischen Papyri an, und es ist danach nicht ausgeschlossen, daß der späte Ausdruck, der für die griechische Rechtsauffassung ein Barbarismus ist, eben durch die Einwirkung der ägyptischen Wendung entstand. Die Sicherheit ist uns hier versagt. Möglicherweise war in der Tat in Urk. 7 eine Konventionalstrafe für den Fall, daß der Schuldner nicht gestellt wurde, versprochen und bezieht sich der Vermögenseinsatz auf diese.

Urk. 22 und 23 enthalten in der Abrede, wenn für den Haftungsfall die Leistung des Bürgen eintritt, ein eigenartiges Versprechen: wenn der Bürge den Liturgen, für dessen Gestellung er haftet, nicht binnen 5 Tagen nach der Mahnung gestellt, so gilt die Zusage: „ich werde alle Dinge tun, die du mit mir reden wirst ihn betreffend, auf dein Geheiß". Deshalb ist in P. Lille 1, Urk. 22, nach dem Vorhergehenden zweifellos, daß der Bürge eventuell selbst

1) Also ähnlich P. Teb. 1, 156 descr., Mitteis, Chrest. n. 47.

den Wachdienst statt des flüchtigen Schützlings leisten will. Da der Bürge hier nicht nur für die Gestellung, sondern ebenso auch für die getreue Amtsführung garantiert, hat diese Klausel nur dieselbe Bedeutung wie jede Ersatzerfüllungsklausel bei der reinen Bürgschaft für die Leistung des Schuldners. Nur daß die Haftung für die Amtstätigkeit des Schuldners hier stets durch die rechtzeitige Ablieferung des Schützlings vermieden werden kann. In Urk. 23 liegt der Sachverhalt wohl ähnlich, obwohl hier nicht klar ist, wozu eigentlich der Schuldner, der verhaftet ist, angehalten werden sollte. Die Liller Gestellungsbürgschaften sind für die Rechtsvergleichung von griechischem und ägyptischem Formular deswegen interessant, weil sie zeigen, wie die Rechtsgestaltung der älteren griechischen Bürgschaft für Leistung im ägyptischen Formular erreicht werden kann: Der Bürge steht hier auch für eine Leistung des Schuldners ein, wird aber ebenso von der Haftung frei wie der ältere attische Bürge kraft Gesetzes, und sonst der griechische Bürge, der sich kraft Gesetzes oder kraft Schuldvertrages durch Auslieferung des Schuldners befreien kann.[1])

§ 3. Die besonderen Klauseln im normalen Bürgschaftsformular.

Einige Klauseln treten manchmal in der normalen Urkunde über die Bürgschaft durch Handnehmen auf, die das Grundformular verändern, ihm besondere Vereinbarungen über die Haftung des Bürgen beifügen, zum Teil auch vielleicht nur die Gedanken der normalen Bürgschaftserklärung präzisieren.

I. Die Klausel über die gesamtschuldnerische Haftung von Bürge und Schuldner. Während im allgemeinen in der Bürgschaft durch Handnehmen der Gedanke deutlich ist, daß der Bürge dafür haftet, daß der Schuldner leistet, so daß wohl der Bürge den Schuldner, ähnlich wie in der griechischen Bürgschaft,

---

1) Vgl. Partsch, Gr. Bürgschaftsr. 1, 15, 187. Gött. Gel. Anz. 1913, 27. — In den hellenistischen Papyri Ägyptens ist es zweifelhaft, ob sich der Bürge, der die Leistung des Schuldners garantiert, stets durch die Auslieferung des Schuldners befreien kann. In Bürgschaftsr. 1, 187 dachte ich für die Leistungsgarantie nicht daran. Nach BGU 1145 (5 v. Chr.) ist es wahrscheinlich, daß die Parteiwillkür öfters diese Rechtslage schuf, aber daß sie nicht der gesetzlichen Regel bei der Bürgschaft für Leistung entsprach.

zur Leistung vorschieben kann, wird oft vereinbart, daß der Gläubiger von dem Bürgen sofort die Erfüllung der Schuld erlangen kann, ohne sich erst auf eine Leistung aus der Hand des Schuldners einlassen zu müssen. Diese Klausel lautet stets in der Erklärung des Bürgen: „Du wirst sein oder du bist hinter dem von dir Beliebten von uns, den zwei Personen, daß er dir tut gemäß allen Worten, die oben sind ....“

So Urk. 1, 17. 3, 14. 4, 18. 5, 10. 9, 24. 10, 29. 14, 29 ff.

Es ist die Klausel, welche der griechischen entspricht: *πρᾶξις ἔστω ... ἐξ οὗ ἐὰν αἱρῆται ...*

Diese Parallele ist nicht ohne Bedeutung. In den ägyptischen Urkunden fehlt nämlich diejenige Klausel, welche meist neben der eben genannten in den griechischen Papyri steht, indem sich die mehreren nebeneinander haftenden Personen gleichzeitig als „Bürgen für einander“ bezeichnen.[1]) Wenn der Bürge und der Schuldner als nebeneinander haftend bezeichnet werden, heißt es in den demotischen Urkunden nur, daß der Gläubiger jeden von beiden in Anspruch nehmen darf. Diese Tatsache, daß die demotischen Texte hier wohl die Gesamthaftungsklausel, aber nicht die *ἀλληλεγγύη* kennen, ist bedeutungsvoll: nicht als ob damit deutlich wäre, daß den demotischen Verträgen die Klausel über die wechselseitige Bürgschaft, die in den hellenistischen Papyri geläufig ist, unbekannt war. Eine solche Feststellung ist nach dem heutigen beschränkten Materiale gar nicht möglich, und sie scheint auch dadurch ausgeschlossen zu sein, daß unsere Urk. 1·4 die Ergänzung zuläßt, welche die gegenseitige Bürgschaft in dieser Urkunde für das 2. Jahrhundert v. Chr. zeigen würde. Aber wenn die demotischen Urkunden die Klausel über die solidarische Haftung allein in der Form zeigen, welche wir eben beobachteten, taucht von neuem die Frage auf, wie wir die griechischen Klauseln über die gesamtschuldnerische Haftung zu behandeln haben.

Nach der Lehre, die Mitteis[2]) vorlängst begründet hat, und die Collinet[3]) seitdem wieder zur Grundlage für eine Erklärung der Nov. 99 Justinians gemacht hat, wäre die Klausel über die

1) Vgl. vorläufig die Quellensammlung bei Bortolucci, Bull. dell'ist. di dir. rom. 17, 305 f.

2) Reichsr. u. Volksr. S. 182 f. Grundzüge S. 113 f.

3) Études historiques sur le droit de Justinien I, 123 ff.

Allelengye eigentlich dazu bestimmt, die Gesamtschuld des hellenistischen Rechtes hervorzurufen. Wenn neben der Vereinbarung über die Allelengye noch ausdrücklich steht, daß der Gläubiger die Haftung des einen wie des anderen, je nach Wahl, in Anspruch nehmen könnte, wird das von Mitteis und Collinet als bloße Tautologie empfunden. Daran ist jedenfalls so viel richtig, daß die Allelengye nicht besagt, daß der einzelne Gesamtschuldner dem Gläubiger gegenüber nur auf einen Teil der Schuld haftet, und daß daher die Haftung aus der Allelengye gleichbedeutend mit einer Teilung der Haftung, etwa ähnlich dem römischen beneficium divisionis, wäre.[1]) Aber ob nun deshalb in der ptolemäischen und der frührömischen Urkunde die Klausel über die Allelengye und die deutliche Klausel über die Solidarhaftung als gleichwertig zu behandeln ist, ist mir zweifelhaft geworden.

Jene hellenistische Klausel über die Solidarhaftung ist aus zwei Elementen zusammengesetzt, welche eine Kreuzung des griechischen und des ägyptischen Notariatsstiles darstellen: Zunächst einer griechischen, die in den altgriechischen Inschriften und in der Literatur in mannigfachen Variationen vorkommt, *ἡ πρᾶξις ἔστω ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἑκάστου.*[2]) Dazu tritt der Zusatz, welcher das uralte (Sethe Urk. 1, § 37b) ägyptische Formular wörtlich übersetzt[3]), die Haftung des „von dem Gläubiger beliebten" *ἐξ οὗ ἐὰν αἱρῆται.* Wo man so sorgfältig die Klausel über die Gesamtschuld faßte, soll man rein tautologisch die Klausel über die Allelengye in denselben Urkunden verwendet haben?[4]) — Das ist

1) Wie es Bortolucci, Bull. dell' ist. di dir. rom. 17, p. 301 ff. meinte.

2) Vgl. Dem. or. 56, 45: *τὴν πρᾶξιν εἶναι καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἀμφοῖν.* Orchomenos, Inscr. jur. gr. I p. 282 l. 106. Arkesine: Inscr. jur. gr. I, 214, 27. 318, 30.

3) Auf solche Übersetzungen in der griechischen Urkunde wird noch mehrfach einzugehen sein. Was die ägyptische Bezeichnung der Gesamtschuld insbesondere betrifft, so ist die Erwähnung der „2 Personen" nach der Nennung der Gesamtschuldner, vgl. Sethe oben Urk. 1 § 38, in P. Grenf. II, 27, zu bemerken: . . . *ἐδάνεισεν . . . Πετεαρσεμθεῖ καὶ Πετεσούχωι* (P. -ος) *τοῖς δυσὶν.*

4) Es handelt sich dabei zunächst um die Urkunden des 2. und 1. Jahrh. v. Chr., welche beide Klauseln, meist zuerst die Bemerkung *ἀλλήλων ἔγγυοι εἰς ἔκτισιν,* nachher die Solidarhaftung enthalten, aber öfters auch die Reihenfolge der Klauseln umkehren: P. Rein. n. 8. n. 16. n. 26. Grenf. I, 18. n. 20 II. n. 18. n. 27. Tebt. 109. Amh. II, 50. BGU 1053, 20 ff. 1106. 1122. 1145. 1149. 1161. 1162. 1166. 1172.

Aus dem 3. Jhd. v. Chr. kommt wohl nur P. Par. 62 (Rev. laws p. 180), col. 6 l. 15 ff. in Betracht, wo nur das altgriechische Formular (A. 2) steht.

meines Erachtens sehr unwahrscheinlich. Es gibt aus der Ptolemäerzeit bisher keine Urkunde mit Gesamthaftung, in welcher der Satz *ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἑκάστου* oder ähnlich fehlte und die Allelengye allein diese Haftung begründete. Es gibt aber eine Reihe Urkunden, in welcher zwar die Klausel über die solidarische Haftung steht, aber nicht die Allelengye vereinbart ist.[1]) Ebenso haben die demotischen Urkunden wohl oft die Klausel über die gesamtschuldnerische Haftung, aber nicht die gegenseitige Bürgschaft, die, wenn überhaupt üblich, ziemlich selten in den demotischen Verträgen gewesen sein muß. Aus allem dem scheint sich schon als wahrscheinlich zu ergeben, daß die Allelengye nicht bloß tautologisch in den Urkunden steht, in denen es sich um die gesamtschuldnerische Haftung handelt, und daß sie sich zunächst gar nicht auf die Frage der Gesamthaftung bezog. Es kann nicht gleichgültig sein, daß sie ursprünglich von der Haftungsklausel getrennt auftritt.[2]) Wir sehen, daß in den hellenistischen Urkunden, in denen von der Haftung mehrerer Schuldner und eines Bürgen gesprochen wird, es oft[3]) vermieden wird, den Bürgen als *ἀλληλέγ-*

---

1) Dazu schon Mitteis, Grundz. 1, 113, 3. Außer den dort erwähnten P. Par. 62, VI, 15 (Rev. Laws p. 180), Grenf. II, 21, 20ff. (a⁰ 113 v. Chr.) n. 29, l. 26. (a⁰ 102 ff.) P. Fay 260(?) [bei Wessely, Stud. pal. 4, 116] vgl. BGU 1057. l. 15. 1121 (a⁰ 5 v. Chr.) l. 38.

2) In den Ptolemäerpapyri des 2. Jahrhunderts v. Chr. (P. Grenf. I, 18 (a⁰ 132 v. Chr.) — n. 20, 15 (a⁰ 127 v. Chr.) — II n. 18, 18 (a⁰ 127 v. Chr.) — 27, 15 (a⁰ 103 v. Chr.) P. Rein. 16 (a⁰ 109 v. Chr.) steht in der Schuldurkunde an der Stelle, wo sonst eine Bürgschaft erwähnt sein könnte, regelmäßig zunächst der Satz: *ἔγγυοι ἀλλήλων εἰς ἔκτισιν τῶν διὰ τοῦ δανείου πάντων οἱ δεδανεισμένοι.* Dann erst folgt: *ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω τῷ δεῖνι* (dem Gläubiger) *ἐξ ἀμφοτέρων τῶν δεδανεισμένων καὶ ἐξ ἑκάστου αὐτῶν, καὶ ἐξ οὗ ἐὰν αἱρῆται.* Bei dieser vorwiegenden Fassung scheint es mir schwer denkbar, daß die *ἀλληλέγγυοι*-Klausel eine Modalität der *πρᾶξις* betraf, also der Haftung, die vom Gläubiger geltend gemacht wird, wenn keiner leistet.

3) Z. B. in BGU 1057, lin. 14, einer Schuldurkunde, welche mehrere Schuldner und einen Bürgen zeigt, sind die 3 nebeneinander haftenden Personen, offenbar weil der Bürge dabei ist, nicht als Allelengyoi bezeichnet, dagegen ist in dem angeschlossenen Vertrage über die Deckung des Bürgen, lin. 29, die Allelengye der beiden Schuldner für die Haftung gegenüber dem Bürgen vereinbart. — In BGU 1145 sind nur die Schuldner unter sich Allelengyoi, die Bürgin ist bloße Gestellungsbürgin. Wo wie in P. BGU 1106 oder in P. BGU 910, col. II der Bürge als Allelengyos neben dem Schuldner erscheint, liegt deutlich eine Vermischung zwischen der Bürgschaft und der gesamtschuldnerischen Haftung des Interzedenten, der als Ehegatte sich mitverpflichtet, vor.

γυος der beiden Schuldner zu bezeichnen, obwohl hier regelmäßig außer Zweifel steht, daß der Gläubiger sich mit der Forderung auf die ganze Leistung sowohl gegen die Schuldner wie gegen den Bürgen wenden kann. Das deutet darauf hin, daß man es vermied, davon zu sprechen, daß hier die Schuldner für den Bürgen einständen.

Welches nun die Bedeutung der Allelengye in Wahrheit ist, diese Frage wird uns noch an anderer Stelle beschäftigen (unten S. 564 ff.). Hier genügt es, zu betonen, daß die ägyptische Klausel über die Solidarhaftung in den hellenistischen Urkunden eine grammatische Nachbildung gefunden hat, ohne daß zwischen der griechischen Allelengye und der Solidarhaftungsklausel sich dabei ein Zusammenhang ergäbe.

II. Die Klauseln über die Haftung des Bürgen mit der Person und mit dem Vermögen sollen unten im Haftungsrecht noch besprochen werden, wo ihre Bedeutung im Zusammenhange mit der Frage, welche Wirkung auf Grund des einfachen Handnahmeaktes eintrat, besprochen werden muß (S. 567 ff.).

III. Die Urkunde über die Bürgschaft enthält vielfach selbst ausdrücklich oder vermittels der Verweisung auf die Klauseln des Schuldvertrages die Bestimmung, daß der Bürge eventuell leisten werde „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“.[1]) So übersetzt Sethe eine Klausel, die von Revillout, Spiegelberg und Griffith anders wiedergegeben wird.[2]) Soweit juristische Erwägung des Materials entscheiden kann, halte ich die Übersetzung Sethes für zwingend. Sethe hat hier angenommen, daß in der Klausel der Gedanke läge, der Verpflichtete verpflichte sich dadurch „unbedingt, ohne Widerrede, notwendig“ zur Zahlung. Bisher galt das anscheinend nur als eine überflüssige Floskel des Urkundenstiles. Aber wenn Sethe recht hat, hat die Klausel einen sehr genau bestimmbaren und mit dem Material gut zu vereinbarenden Sinn. Es ist die Klausel der sofortigen Vollstreckbarkeit.

In den Urkunden der ersten Gruppe, die alle zur Königspacht lauten, ist diese Bedeutung klar, wenn man nicht annehmen will, daß in diesen Urkunden eine Klausel ganz fehlt, die in den griechischen Bürgschaften des ptolemäischen Verwaltungs-

1) „Verharren“, wörtlich „Bleiben“.
2) Vgl. Sethe zu Urk. 1 § 28c.

rechtes überall da ist, wo der ptolemäische Fiskus sich nicht durch eine Hypothek sichern läßt.[1]) Das ist der Hinweis auf die sofortige Vollstreckbarkeit, auf die Ausschließung eines Prozesses. Diese Klausel erfolgt in den erhaltenen Urkunden des dritten Jahrhunderts nicht durch die geläufige Vereinbarung der späteren Ur-

---

1) P. Hibeh 94 (a⁰ 258/6 v. Chr.). 95 (a⁰ 256/55), Bürgschaft aus der ptolemäischen Steuerpacht, die pactio des Ölproduzenten P. Hamburg 24 (Bd. I, Heft 2) (a⁰ 222 v. Chr.), l. 17f. Zu vergleichen auch das Gestellungsversprechen im Verwaltungsrecht, P. Hibeh 93 (a⁰ um 250 v. Chr.) und P. Gradenwitz 3 (Heidelberg. Sitzungsber. 1914 Abh. 15) S. 27.

Es handelt sich um einen ganz festen Stil einer Klausel, welche die Notwendigkeit eines Prozesses für den ptolemäischen Fiskus ausschließt, „die Vollstreckung für Königsforderung", vgl. Mitteis, Grundz. 120. Chrestom. Einleitung zu Nr. 36.

Neuerdings treten zu den zitierten Beispielen noch unedierte Freiburger aus einer Mumienkartonnage abgelöste Fragmente von Akten, die sich auf die Verpachtung eines königlichen Bierverschleißes beziehen: ich habe sie gelesen und die Lesungen mit Gerhard-Czernowitz, der im Winter 1914/15 in Freiburg als Flüchtling war, durchgearbeitet:

Freiburg inv. Nr. 76g (a⁰ 229 (228) v. Chr.)

Βασιλεύοντος Πτο|λεμαίου τοῦ Πτολε|μαίου καὶ Ἀρσινόης| Θεῶν Ἀδελφῶν (ἔτους) ιξ | Παῦνι η̄ ἐν Θῶλθι | τῆς κάτω τοπαρ|χίας. Ἔγγυος εἰς ἔκτει|σιν Ἀμνεωύτου Θο|τορταίου τοῦ ἐγ|λαβόντος τὸ ἐν Θῶλθι ζυτοπώλιον ε̣[ἰς] τὸ ιξ (ἔτος) Πασεγῶνις Πιῶ|τος (δραχμῶν) δύο τριωβόλου | ἐπὶ πᾶσιν τοῖς ὑπάρ|χουσιν ἀναντ̣ί̣λ̣[ε]κτο̣ν καὶ ἡ πρᾶ[ξις πρὸς | βασιλικά]. | [ἐγγύη Ἀμνεωύτου].

Gerhard las mir darin: l. 5 *η̄*. l. 8. *Ἀμνεωύτου* l. 12f. *Πιῶτος* und l. 13.

Und P. Freiburg inv. Nr. 76h.

δραχμ]ῶν δύο ἐπὶ πᾶσι τοῖς
ὑπ]άρχουσιν ἀναντίλε-
κτο]ν̣ καὶ ἡ πρᾶξις πρὸς
βασιλικά.

Die ptolemäische Regierung verpachtet den Bierverschleiß, vielleicht zusammen mit den Brauereien des königlichen Monopols, vgl. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Leipzig 1913, S. 166f. Solche Bürgschaften fehlten noch. Sie geben die Gewißheit, daß die bei Reil besprochenen Quittungen der Hibeh-Papyri (Reil S. 167 Anm. 5) sich auf die Zahlung für Pacht solcher Monopoldorfbrauereien bezogen. Der Betrag ist auch dort ähnlich niedrig, auch dort finden sich die Obolen neben den ganzen Drachmen wie hier in frg. g, lin. 13.

Endlich zur Klausel *πρᾶξις πρὸς βασιλικά* auch oben S. 325f. zu P. Eleph. 6 (Berl. Inv. 13528).

Die Klausel *πρᾶξις πρὸς βασιλικά* wird nach einer bekannten, von Lewald, Personalexekution S. 39f. gut erläuterten Urkundensitte auch für Privatforderungen im Wege der vertraglichen Fiktion angewendet, als *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά*, vgl. dazu Mitteis, Grundz. 20 A. 1.

kunden zwischen Privaten, indem die Vollstreckung „als läge ein Urteil vor“ (καθάπερ ἐγ δίκης), ausbedungen wird. Sondern entweder heißt es nur, daß die Vollstreckung „für Königsforderung“ Platz greift[1]) oder es steht daneben noch eine Klausel, die man in diesem Zusammenhange bisher wenig beachtet hat: die Garantie wird für „unabstreitbare“ Zahlung geleistet. ἔγγυος . . . δραχμῶν ἀναντιλέκτων. Die griechische Klausel unterstreicht, daß es keinen Prozeß zwischen dem Bauer oder Bürgen und dem Könige gibt, während sonst der Gläubiger bei Bestreitung der Forderung von seiten des Schuldners oder Bürgen klagen muß. ἀπολογεῖσθαι, ἀντιλέγειν ist die ausdrückliche Erklärung am Prozeßanfange[2]), die den Willen, sich zu verteidigen kundgibt, das Gegenteil von ὁμολογεῖν, der confessio in iure. Die ägyptische Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ ist also nicht eine Wiedergabe des ἀναντιλέκτων. Aber sachlich bedeutet sie wohl nichts anderes, da der ägyptische Ausdruck das „unumgänglich, unausweislich, unbedingt“ bezeichnet. Wenn ich recht sehe, ist die ägyptische Klausel in dem hellenistischen „ἄνευ ὑπερθέσεως καὶ εὑρησιλογίας“ nachgebildet, sowie in ἐπάναγκον ... ἀνυπερθέτως.[3]) Nur haben diese griechischen Ausdrücke in der hellenistischen Zeit schlechterdings keinen Sinn in den Urkunden, sondern sind bloße Floskeln, würdige Vorgänger des Schwulstes der Byzantiner. Im zweiten Jahrhundert v. Chr. stand die Wiedergabe des ägyptischen Begriffes noch in den Ur

1) S. P. Hibeh 93. — P. Hamburg 24. — P. Eleph. 6, oben S. 327 f., wo das Wort ἀναντίλεκτος nicht erhalten ist, aber doch vielleicht in den zahlreichen Löchern stand. ἀναντιλέκτων δραχμῶν: P. Hibeh 94—95. — ἀναντίλεκτον: P. Freiburg inedit. cit., oben S. 545 Anm. 1.

2) Über ἀπολογεῖσθαι vgl. Partsch, Arch. f. Pap. Forschung 6, 73 A über ἀντιλέγειν P. Magdola 23, 7 u. 25, 7. P. Hibeh 29 (265 v. Chr.), a. recto l. 4 verso l. 37 ff. Gerade die letztgenannte Stelle ist wichtig. Es handelt sich hier um das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Steuerpächter. Im allgemeinen gibt es keinen Prozeß, sondern nur Vollstreckung, wenn der Staat solche Forderungen betreibt. Aber bei der Geldstrafe, die genannt ist, heißt es: „der τελώνης soll bestreiten dürfen“ (καὶ ἐξουσία ἔστω τῶι τελώνηι ἀντειπεῖν). Im allgemeinen sind die Forderungen des Staates eben ἀναντίλεκτα.

3) Vgl. diese Floskeln in den Formen: ἄνευ πάσης ὑπερθέσεως καὶ εὑρησιλογίας (folgt καθάπερ-Klausel): so P. Teb. 312 (a⁰ 123/4 n. Chr.). P. Oxy. 71 (a⁰ 303 p. c. u. a. m. oder ἐπάναγκον (ἐπάναγκες) . . . ἀνυπερθέτως, Fay 90 (a⁰ 234). P. soc. Ital. 4 (4. Jhd.). In der Spätzeit kommt auch diejenige Übersetzung wieder, die sachlich wohl dem „mit Notwendigkeit, ohne Säumen“ am nächsten steht. P. Giss. 5 (4. Jhd. n. Chr.) ἀνυπερθέτως . . . χωρὶς πάσης ἀντιλογίας.

unden neben der Klausel über die πρᾶξις, so in Tehne, P. Rein. 14 110 v. Chr.), 15 (109 v. Chr.).[1]) Schade, daß die griechische Zuammenfassung unserer Urk. 14 so stark zerstört ist: man würde onst auf diesem Blatte die Probe auf unsere Beobachtung machen önnen.

Wenn diese ägyptische Klausel „mit Notwendigkeit, ohne erharren" wirklich die sofortige Vollstreckbarkeit ohne Prozeß ichern sollte, gewinnen dadurch Urkunden, wie Urk. 9, P. dem. ein. 1. 4. 3 eine neue Bedeutung für den Juristen. Es sind chuldverträge mit sofortiger Vollstreckbarkeit. Bisher wußte nan nicht die Klausel über die sofortige Vollstreckung zu erennen. Griffith suchte in der Klausel „without a blow"[2]), „ohne inen Schlag" die griechische Kathaperklausel. Aber dafür sehe ch keinen Anhalt. Es scheint an einer Bilingue für diese Beauptung zu fehlen, die griechischen Formulare weisen keine Nachildungen der Klausel auf, und der Sinn der Klausel, die ich früher nit Griffith und Spiegelberg aufgefaßt habe[3]), könnte dann vohl sein, daß der Schuldner sich verpflichtet, es auf eine Zwangsollstreckung nicht ankommen zu lassen. Aber das ist doch etwas anz anderes als eine Entbindung des Gläubigers von der Notvendigkeit eines Prozesses und eines Urteils gegen den Schuldner.

Was die Klausel „ohne Schlag", die mehrfach in den Bürgchaftsurkunden auftritt[4]), bedeutet, das kann von dem Nichtlemotiker kaum geahnt werden. Hätten Griffith und Spiegelerg recht, so würde die Klausel wenigstens für das ägyptische ollstreckungsrecht wichtig sein, indem sie bestätigen würde, daß las ägyptische Recht den Zwang durch Prügel als Vollstreckungsnittel gekannt hat. Aber Sethe weist jetzt darauf hin, daß der usdruck vielmehr, wie eine ältere Übersetzung Spiegelbergs

1) P. Rein. 14: [ἄνευ δίκης] καὶ κρίσεως καὶ πάσης εὑρησιλογίας. — 15; l. 2f. benso. Mitteis, Grundz. 120 hat allerdings recht, wenn er das in der griechischen Jrkunde nichts als eine Phrase nennt, welche die pünktliche Zahlung zusagt. Denn ie Exekutivwirkung in diesen Urkunden hängt von der καθάπερ ἐγ δίκης-Klausel b, die sie enthalten. Aber für die Geschichte des Urkundenstils ist es nicht unnteressant, daß hier eine hellenistische Floskel diejenigen Worte auch in die grieshische Urkunde einfügt, die in den demotischen ihre bestimmte Bedeutung hatten!

2) Rylands Papyri III, p. 151 n. 3.

3) („ohne Bastonnade") Demotische Papyrus Hauswaldt p. 28*.

4) Vgl. oben Sethe S. 244.

lautet, zu fassen ist „ohne Sträuben".[1]) Es müsse von einer Hand lung des Versprechenden die Rede sein, die ausgeschlossen wird Ist ἄνευ κακοτεχνίας, was vielfach in ähnlichen floskelhaften Wen dungen wie ἄνευ εὑρησολιγίας vorkommt, die griechische Wieder gabe dieses Begriffes?

IV. In den Urkunden steht öfters eine Klausel, durch welch dem Gläubiger ein Zugriffsrecht, ein Recht zu zwingen eingeräum wird. Bei der Bürgschaft lautet die Klausel niemals nur so, da der Bürge sagte: „Du, der Gläubiger, bist es, der zwingt".[2]) Viel mehr ist in den Bürgschaften die Klausel immer dazu bestimmt einen anderen als den Gläubiger als Vollstreckungsberechtigten i die Urkunde einzuführen. So heißt es in Urk. 3:

„Du oder dein Bevollmächtigter ist es, der zwingt zu alle Dingen, die er reden wird mit uns im Namen der obigen Worte (d. h. auf Grund der Schuldurkunde). — Oft (in Urk. 7. 10. 22. 2 erscheint der „Bevollmächtigte" allein in der Urkunde genannt.

Welche Bedeutung die engere Klausel hatte, ist noch nich klar. Warum war es nötig, daß der Schuldner, der seine Haftun ja deutlich genug erklärte, auch noch dem Gläubiger und ihn allein bestätigte, daß der Gläubiger Zwangsgewalt über den Schuldne habe? Wahrscheinlich ist es ein stilistischer Grund, der dort, w der Handnahmeakt nicht vorlag, im Interesse der Deutlichkeit daz führte, daß der haftende Schuldner nicht nur sagte, daß das Rech der Schrift auf ihm und seinen Kindern sei, ferner, daß alles, was e habe, für die Schuld hafte, sondern auch noch ausdrücklich hinzu fügte, daß der Gläubiger, der seine Erklärung in Gestalt der tra dierten Urkunde empfing, das Recht habe, zu zwingen. Diese Zwingen ist anscheinend dem griechischen ἀποβιάζεσθαι sachlic parallel, wie es ihm sprachlich entspricht (vgl. unten S. 568 ff.).

Jedenfalls wird es vorsichtiger sein, mit der einfachen Klause welche dem Gläubiger das Zwangsrecht einräumt, keine beson dere Wirkung zu verknüpfen. Da vom Zwange zur Erfüllung di

---

1) Sethe a. a. O. Reich, Recueil d. trav. 33 (1911) 123 übersetzt „ohn irgendwelche Gewaltanwendung" und versteht darunter, daß der Verkäufer von de Käufer nicht erst durch Vorweisung oder Berufung auf Kontrakte zur Entfernun des Unberufenen veranlaßt werden muß.

2) Vgl. die Urkunden des allgemeinen Vertragsrechtes, in denen die Klausel s lautet, bei Sethe oben S. 56.

ede ist, könnte man natürlich auch hier eine Verbindung mit er Klausel über die sofortige Zwangsvollstreckung ohne Urteil ermuten. Man kann aber die Exekutivwirkung mit ziemlicher icherheit auf die ägyptische Klausel „mit Notwendigkeit, ohne erharren“ zurückführen.[1]) Daher wird unsere Klausel kaum etwas it der Exekutivwirkung zu tun haben. Sie hatte wohl keine ndere Bedeutung als die einfache griechische Klausel über die ρᾶξις ohne den Zusatz *καθάπερ ἐγ δίκης*.[2]) Diese scheint ja auch eine unmittelbare Exekutivgewalt gehabt zu haben, sondern nur ie die Klausel über die Personalhaftung und die Vermögenshaf- ıng in den byzantinischen und den mittelalterlichen Urkunden ım ausdrücklichen Haftungsgelöbnis auf Person und Vermögen ı dienen, indem eine besondere Klausel über die sofortige Voll- reckung daneben auftritt.

Bei der Bürgschaft findet sich nicht diese ausdrückliche lausel, welche nur dem Gläubiger die Zwangsmacht einräumt. ier kommt nur die Klausel vor, welche wir als Exaktionsklausel er ägyptischen Urkunde bezeichnen können. Der Bürge unter- irft sich der Vollstreckung des Gläubigers oder seines „Bevoll- ıächtigten“, oder er unterwirft sich dem Bevollmächtigten schlecht- in. Vgl. einerseits Urk. 3, 15, andererseits Urk. 7, 11. 10, 30. 22, 25. 23, 9. iese Klausel findet sich in den verschiedenen Kulturen der Antike ie des Mitttelalters in leicht verschiedenen Formen. Schon in den ten babylonischen Urkunden des 3. Jahrtausends v. Chr. ist davon esprochen, daß nicht nur der Gläubiger, sondern auch einer, der it der Quittung in der Hand die Zahlung fordert, den Schuldner olle in Haftung nehmen dürfen.[3]) In altgriechischen und früh- ellenistischen Urkunden findet sich die Klausel, daß der Schuld- er sich auch die Vollstreckung von der Hand derjenigen gefallen ıssen müsse, welchen der Gläubiger aufträgt, den Schuldner in An- pruch zu nehmen, oder von denen, die mit Erlaubnis des Gläubigers ollstreckung führen.[4]) Oder es heißt einfach, daß der Gläubiger

1) Vgl. oben S. 546. 2) Über diese vgl. Mitteis, Grundz. 120 A 1.

3) Vgl. M. Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts 913), no. 60 (S. 90).

4) Nikareta-Inschr. (Inscr. jur. gr. 1, p. 282 l. 112 ff.): *Ἡ δὲ συγγραφὴ κυρία τω, κἂν ἄλλος ἐπιφέρηι ὑπὲρ Νικαρέτας.*

Arkesineurkunden: Inscr. jur. p. 1, p. 314, § 4: *Τὸ δὲ ἀρχαῖον ἀργύριον ἀπο-*

und der „für ihn Vollstreckung führende“ die Haftung solle in Anspruch nehmen können[1]), oder daß der Gläubiger und sein oder seine *παρ' αὐτοῦ* die *πρᾶξις* hätten.[2])

Die römischen[3]) Urkunden und frühmittelalterliche[4]) Urkunden zeigen für denselben Zweck einerseits Nachbildungen der antiken Klauseln, andererseits die Klausel „vel cui dederis cautionen exigendam“.

Was in den demotischen Urkunden die Klausel bedeutet, hat Sethe zunächst, soweit der sprachliche Befund in Betracht kommt festgestellt (oben S. 56f.). Sethe beobachtet, daß in dem ägyptischen Wort *rd*, das die Ägyptologen mit „Agent“, „Bevollmächtigter“ „Verwalter“ übersetzen, jedenfalls nicht ausschließlich der Erbe oder Rechtsnachfolger stecken kann, der vielfach in der griechischen Wiedergabe des ägyptischen Wortes, *οἱ παρ' αὐτοῦ*, gesucht wird.[5]) Denn in zahlreichen Fällen ist es ausgeschlossen, daß bei dem Ausdrucke *rd* überhaupt von dem Rechtsnachfolger die Rede ist

---

δώσουσιν ἐν ἓξ μησὶν ἀφ' οὗ ἂν ἀπαιτήση[ι] Πραξικλῆς ἢ ὃν ἂν πέμψηι Πραξικλῆς ἀπαιτήσοντα.

§ 6: *καὶ ἐξέστω πράξασθαι Πραξικλεῖ ταῦτα τὰ χρήματα πράξει πάσηι .... [Ἀ]ξημίους δὲ ἀφῆκαγ καὶ ἀνεμποδίστους Ἀρκεσινεῖς καὶ ἐάν τινες ἄλλοι πράττωσιν τὰ χρήματα κελεύοντος Πραξικλέους.* Zu beiden Hitzig, Ztschr. f. vgl. Rechtsgesch. 16 (1906), S. A. 23, der vorsichtiger ist als die beiden Darlegungen von Goldschmidt (Z. Sav.-St. 10, 368ff.) und Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Recht 1910 II 30ff. P. Eleph. 1 (a⁰ 311): *ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω ... Δημητρίαι καὶ τοῖς μετὰ Δημητρίας πράσσουσιν ...*

1) P. Eleph. 3/4. *ἡ δὲ συγγραφὴ κυρία ἔστω πανταχῆ οὗ ἂν ἐπιφέρηι Ἐλάφιοι κατ' Ἀντιπάτρου ... ἢ ἄλλος ὑπὲρ Ἐλαφίου πράσσων καθάπερ Ἐλαφίωι γέγραπται.* Das bezieht sich auf die Haftung für Konventionalstrafe, die fällig wird, wenn der Zahlungsempfänger die quittierte Zahlung noch einmal fordert. P. Hibeh 84a (a⁰ 286): *ἢ [ἄλλος τις ὑπὲρ Τιμοκλ]έους πράσσων κατὰ ταὐτά.*

2) Aus der Ptolemäerzeit: P. Rein. 8 (a⁰ 113/2 v. Chr.) n. 9 (a⁰ 112 v. Chr.) n. 10 (a⁰ 111 v. Chr.) n. 16 (a⁰ 109 v. Chr.) n. 20 (n. 108 v. Chr.) n. 23 (a⁰ 105 v. Chr.) n. 24 (a⁰ 105 v. Chr.) n. 26 (a⁰ 109 v. Chr.) n. 28. 30 (2. Jhd.) P. Teb. 105, 39 (a⁰ 103 v. Chr.). Leid. O (a⁰ 89 v. Chr.).

3) Schon Cato de agr. c. 146, 2: recta haec dari fieri satisque dari domino aut cui iusserit promittito. — Über die Klausel ad quem ea res pertinebit vgl. Goldschmidt Z. Sav.-St. 10 (1889) 380ff. Hellwig, Vertr. auf Leistung an Dritte p. 12. Freundt, Wertpapiere II, p. 27ff.

4) Brunner, Endemanns Handbuch des Handelsrechtes II S. 160. — Forschungen zur Gesch. d. deutschen u. frz. Rechtes (1894), S. 535f. Freundt, Wertpapiere II, 38ff.

5) Vgl. Berger S. 62ff. und die dort Zitierten.

Es muß nach dem Ägyptischen ein Begriff sein, der alle Arten befugten Handelns anstatt eines Berechtigten umfaßt. Der προστάτης Ἴσιδος, wie der Vorsteher einer Priesterkorporation, die Sethe als solche *rd* nachweist[1]), sind Personen, die jedenfalls anstatt der Korporation oder des Tempels handeln, wenn man auch heute noch darüber streiten kann, ob sie als fiduziarische Eigentümer angesehen werden[2]) oder ob ihr Handeln ähnlich wie bei der römischen Gemeinde oder bei gewissen Geschäften des hellenistischen Städtchens als prokuratorisches Selbsthandeln mit Wirkung für den handelnden Beamten persönlich aufgefaßt wird[3]), oder ob gar echte Stellvertretung oder Handeln des Organs vorliegt.[4]) — Wenn die Ehegattin sich im Ehevertrage der Vollstreckung des *rd* ihres Mannes unterwirft[5]), kann darin füglich nichts anderes gesehen werden als ein Vollstreckungsbeamter oder ein Vertreter, der anstelle des Ehemannes die Vollstreckung führt. Die Übersetzung mit „Bevollmächtigter" mag den Ägyptologen hingehen, wenn wir uns klar sind, daß sie mit den modernen Vollmachtsbegriffen nichts zu tun hat. Schon für den Vorsteher als Organ der Korporation ist die Wiedergabe mit „Bevollmächtigter" bedenklich, da er ja

1) S. oben S. 57.

2) Damit muß nach dem vorliegenden Material gerechnet werden. — Schon Otto, Priester und Tempel II, 119f. hat beobachtet, daß in der römischen Zeit die leitenden Priester persönlich Grundstückskäufe und -verkäufe für den Tempel abschließen, anscheinend ohne daß der Tempel als Erwerber auftritt, vgl. CPR I, 221 (1. od. 2. Jhd. n. Chr.) Oxy. 242 (1. Jhd.) P. Lond. II 285 (p. 201) (a⁰ 90 n. Chr.). Dabei ist es in Oxy. 242 deutlich, daß die Verkäuferin auf die Treuhandsbindung hinweist. Sie verkauft an die Priester, ἐπὶ τῷ ἐᾶσαι τοὺς ὠνημένους τόπους τῷ κυρίῳ Σαραπίδι. Mit diesem juristischen Formular ist die Erwähnung des Treuhandsvertrags zu vergleichen, den nach den delphischen Hierodulenkäufen der Sklave und der Freilasser mit dem Tempel schließt: cf. Inschr. bei Colin (2. Jhd. n. Chr.) BCH 22, n. 2: ἀπέδοτο ἐπ' ἐλευθερίαι, καθὼς ἐπίστευσεν αὐτοσαυτὸν Πάραλος τῶι θεῶι, dazu Partsch, Griech. Bürgschaftsr. 1, 363 f. Die neuen Tebtynis-Urkunden (309. 310. 311. 313) zeigen denselben Stil ohne Andeutung eines Vertreter- oder Organverhältnisses der Priester zum Tempel. Auch Wenger, Stellvertretung S. 117f. scheint von Andeutungen über das Vertretungsverhältnis ägyptischer Priester zu den ägyptischen Tempeln nichts beobachtet zu haben. BGU 362 (a⁰ 215 n. Chr.) bezieht sich auf den Tempel des Jupiter Capitolinus.

3) Auch dieses kommt im hellenistischen Ägypten vor, vgl. P. Lond. III n. 842 p. 141 (a⁰ 141 n. Chr.). Für die griech. Inschriften vgl. die Bemerkungen Gr. Bürgschaftsr. I, 357f. Anm. 6.

4) Dazu vgl. Wenger, Stellvertretung S. 109f.

5) Dazu vgl. Sethe oben S. 57.

auf Grund des Statutes, nicht auf Grund einer besonderen Vollmacht handelt. Die Übersetzung „Bevollmächtigter" ist aber auch zu eng, da sie nicht genügend würdigt, daß die griechische Wiedergabe einen viel weiteren Begriff andeutet, als der des Bevollmächtigten ist. Der Erbe[1]), der Zessionar einer Forderung[2]), ein Inkassomandatar, ein Bote, der als untergeordnetes Organ vom Herrn geschickt wird, um Interessen des Herrn wahrzunehmen, der Frauenkyrios[3]) und der Unmündigenvormund gehören hierher; ja ein Dritter, der dieselbe Amtsmacht wie der Versprechensempfänger hat, und als Amtsnachfolger, Kollege oder Subalterner des Versprechensempfängers in die Lage kommen kann, die Vollstreckung statt jenes zu führen, ist solcher *rd*, gehört zu den *οἱ παρὰ τοῦ δεῖνος.*[4])

Diese Auffassung, die praktisch den *rd* zu einem weiten Begriff der veniens a creditore persona macht, kann heute durch das ägyptische und das griechische Material, die zusammenwirken, voll erwiesen werden. Sethe hat nach den Bilinguen des Elephantinefundes festgestellt[5]), daß der *rd* nichts anderes als die Übersetzung des *ὁ παρά* ist. Das folgt auch daraus, daß im Demotischen der Notargehilfe eben der *rd* des Notars heißt, während er im Griechischen *ὁ παρὰ τοῦ δεῖνος, τοῦ ἀγορανόμου* ist.[6]) Wenn diese Tatsache, daß der *ὁ παρά* oder die *οἱ παρά* dem ägyptischen *rd*

1) Dafür vgl. die oft gemachten Betrachtungen über die *οἱ παρὰ τοῦ δεῖνος* in den Kaufurkunden, auf die sich Berger, Strafklauseln a. O. vor allem bezieht, ebenso wie im Ehevertrag die *οἱ παρ' αὐτοῦ* des Mannes die Kinder sind, P. Oxy. 265, 34.

2) Oxy. 271.

3) Auf diesen bezieht sich doch wohl in erster Linie die Erwähnung der „mit" der Frau Vollstreckung übenden sicherlich in P. Eleph. gr. 1, die Erwähnung des *ὁ παρά* in P. Oxy. 271, 24.

4) In P. Hibeh 92 (a⁰ 263 v. Ch.) heißt es: *καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω [Ἀπο]λλωνίωι ἢ ἄλλωι τῶν [Κρ]ισίππου [ἢ το]ῦ πράκτο[ρ]ος ὑπηρετῶν . . .* Ähnlich in P. Kairo 30659 (Urk. 7): „Dein Bevollmächtigter ist es, der zwingt zu allen Dingen, die er mit mir reden wird . . ." ferner Urk. 22, wo es noch außerdem heißt: „und ich stelle ihn dir oder deinem Bevollmächtigten". Ebenso Urk. 23.

5) oben S. 57.

6) P. Grenf. 2, 21 (a⁰ 113 a. C.) n. 22, 12 (a⁰ 110 a. C.) n. 25, 2 (a⁰ 103 a. C.) n. 26, 1 (a⁰ 103) P. Giss. 37 *Νεχθμῖνις ὁ γρά(φων) παρὰ τῶν ἱερέων* in der Übersetzung der demotischen Urkunde. Das ist nicht nur ägyptische Titulatur. Auch im Attalidenreiche kommt dasselbe vor, vgl. den *ὁ παρὰ τοῦ βασιλέως* in den Griech. Dial. Inschr. 2001, 3 (Delphi, 2. Jhd. v. Chr.).

gleichgesetzt werden[1]), feststeht, so ist es klar, daß in den Verträgen eine Einschränkung der griechischen Bezeichnung auf die Erben oder auf die Rechtsnachfolger unmöglich ist. In den demotischen Urkunden ist es öfters auch für den „Bevollmächtigten" allein gesagt, daß er die Macht habe zu zwingen.[2]) Das kann bei kurzfristigen Darlehen kein Rechtsnachfolger sein, mit dem der Erblasser etwa so sicher rechnete, daß er ihn allein als berechtigt zur Geltendmachung der Haftung nannte. Die gleiche Beobachtung hat auch Sethe schon für den Ammenvertrag gemacht.[3]) Von besonderer Bedeutung ist, was wir für den Begriff *rd* dort erkennen können, wo es sich um Erklärungen gegenüber Beamten handelt. Der Pächter in Urk. 3 spricht von „Ihr oder Euer Bevollmächtigter", indem er sich an den Oikonomos und den königlichen Schreiber richtet. Ebenso der Kleruch bei der Gestellungsbürgschaft in Urk. 7, der Bürge in Urk. 22. 23. Das kann füglich nichts anderes heißen, als daß der Pächter oder Bürge sich der Zwangsvollstreckung auch dann unterwirft, wenn anstatt der Erklärungsempfänger andere Beamten, ihre Amtsnachfolger, Kollegen oder Subalternen die Haftung in Anspruch nehmen. Es ist nichts anderes, wenn der Gestellungsbürge in der zivilprozessualen Gestellungsbürgschaft in P. Hibeh 92 (a⁰ 263) dem Kläger Apollonios oder einem anderen von den „Leuten des Strategen Krisippos oder von den Dienern des Praktor" die Haftung zugesteht, oder wenn in römischer Zeit der Exeget von Hermupolis Mündelgut verpachtet und sich die Zahlung auch an von ihm gesandte Zahlungsempfänger ausbedingt.[4]) Also auch in den Rechtsurkunden sind die *rd* (*οἱ παρά*) einfach „seine Leute". Man hätte das nie bezweifelt, wenn man den griechischen Sprachgebrauch der Dialektinschriften beachtet hätte.[5])

1) Berger möchte zwischen dem *ὁ παρά* und den *οἱ παρά* scheiden, nur letztere als technisch in den Rechtsurkunden behandeln. Daran ist soviel richtig, daß in den Rechtsurkunden, wo die *οἱ παρ' αὐτοῦ* des Gläubigers oder des Käufers genannt sind, fast immer die Mehrzahl *οἱ παρ' αὐτοῦ* steht, wohl weil mehrere Kategorien von Personen als möglich vorgesehen werden. Aber P. Oxy. 271, Z. 24 kennt doch nach Bergers eigener Beobachtung auch die singularische Form, die hier allerdings generalisierende Bedeutung hat („jeder der angreift"): '[῾Ηρ]άκλειαν ἢ τὸν π]αρ' αὐ[τῆς] ἐπελευσόμενον.

2) Vgl. oben S. 56 f. 3) Vgl. oben S. 57.

4) Amh. 85. 86 (a⁰ 78 p. C.): *οἷς ἐὰν σὺ ὁ ἐξηγητὴς ἐπιστείλῃς*.

5) *οἱ παρ' ἡμῶν* sind einfach „unsere Leute", genau wie in P. Oxy. 1040, Z. 19, auch in den Dialektinschriften: *τοῖς λοιποῖς τοῖς πὰρ ἀμέων* in der Inschrift

Diese Erkenntnis schließt es durchaus nicht aus, daß in juristischen Urkunden bei den *οἱ παρά* manchmal besonders an die Rechtsnachfolger gedacht sein kann. Besonders in den Gewährleistungsklauseln der Kaufverträge ist diese Bedeutung so naheliegend, daß man sie oft allein in den Übersetzungen wiedergegeben hat. In der Tat haben ja schon römische Juristen die „venientes ab eo (venditore) personae“ als „se (venditorem) heredemque suum“ gedeutet, und es kann meines Erachtens auch sehr wohl die Frage offen bleiben[1]), ob in der spätrömischen Zeit die Klausel über die *οἱ παρ' αυτοῦ* zur Klausel über die Rechtsnachfolger geworden ist, weil sie von jeher im Kaufvertrage vor allem als „*οἱ παρά*“ der Parteien in Betracht kamen.[2]) Aber nichts beweist, daß unter den *οἱ παρά* der hellenistischen und römischen Urkunden nicht der Frauenkyrios[3]) oder der Unmündigenepitropos oder ein Treuhänder des Käufers mit unter die *οἱ παρά* des Käufers fielen.

Nimmt man dies an, so wird man vielleicht eine Schwierigkeit finden wollen, die *οἱ παρά* von dem *ὁ ὑπέρ* zu scheiden. Auch derjenige, von dem es heißt, daß er „an fremder Statt“ die Vollstreckung führt, ist ein „vice alicuius agens“. Daß gleichwohl die beiden Begriffe nicht stets identisch sein können, hat Berger mit Recht hervorgehoben. In P. Lond. III 1164b p. 11. d, 15. g, 13. k, 13. heißt es (a⁰ 212 n. Chr.) *καὶ μηδὲν ἐνκαλεῖν μηδὲ ἐνκαλήσειν τὸν δεῖνα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ μηδ' ἄλλους ὑπὲρ αὐτοῦ*. Hier sind diejenigen, welche ihre Befugnis ableiten, von denen geschieden, die an fremder Stelle auftreten. Was die *ὑπὲρ τινός* Handelnden kennzeichnet, ist, auch ohne daß man mit Berger unterschiede, klar, wenn man die altgriechischen Quellen aus dem Gemeindestaate berücksichtigt. Wenn der delphische Gott als Käufer und Treuhänder des Hierodulen bei der Tempelfreilassung erscheint, enthält die Urkunde manchmal die Strafklausel, daß derjenige, der dem Hierodulen die Freiheit nicht

---

von Elis, Griech. Dial. Inschr. 1172, 11. — *ἐν ταῖς νήσοις ταῖς παρ' αὐτῶν* heißt es von den „von ihnen abhängigen Inseln“ im Bündnis von Hierapytna und Rhodos Griech. Dial. Inschr. 3749, 42. Vgl. P. Leid. A. *γράψαι δὲ καὶ Ἀμμωνίῳ τῷ ὑποστρατηγῷ παρ' οὗ εἰμι*: „schreib an den Unterstrategen Ammonios, dem ich unterstehe . . .“

1) Vgl. zu Dig. 21, 1, 22 Berger a. O. S. 65.

2) Rabel, Haftung des Verkäufers I, 41. Berger S. 65.

3) Dieser ist ja sicher auch unter den [*τοῖς πα*]*ρ' αὐτῆς* in der Scheidungsurkunde P. Oxy. 266 (= Mitt. Chr. 292) (a⁰ 96 a. C.) zu verstehen.

gewährleistet, haften solle auf Strafgeld demjenigen, der ihn „für den Gott“ oder „für den Freilasser“ belangen wolle.[1]) Besonders interessant ist die Gestaltung der Klausel über das Strafgedinge. Die Rückholung in die Knechtschaft oder die Bestrafung des ungehorsamen Freigelassenen kann hier von demjenigen geltend gemacht werden, zu dessen Gunsten das Gedinge auferlegt ist, nach manchen Urkunden auch von Dritten. Hier wird sehr deutlich unterschieden: entweder kann ein Dritter schlechthin für den Zunächstberechtigten als dessen Vertreter den Ungehorsam ahnden (*ὁ δεῖνα ἢ ἄλλος ὑπὲρ τοῦ δεῖνος κύριος ἔστω ποιῶν ὅ κα θέλῃ τῇ δούλῃ*): so 1743, ähnlich 2034. 2065. 2066. 2233. Oder es heißt: NN. selbst oder ein Dritter für NN., dem NN. es aufträgt, solle den Sklaven strafen (*ἐξέστω Μαραίωι ... κολάζειν καθὼς κα αὐτὸς θέλῃι καὶ ἄλλῳ ὑπὲρ Μαραίου ὅγ κα Μαραῖος κελεύῃ*): 1819. 1823. 1861. 1890. 2014. 2159. 2163. Es gibt also ein *ὑπὲρ*-Handeln auch dort, wo der *ὑπὲρ τοῦ δεῖνος* Handelnde keine Ermächtigung bekommen hat.

Wenigstens soviel ist aus diesen Formularen klar, ganz gleichgültig, ob man das *ὑπὲρ*-Handeln in diesen Freilassungsurkunden immer nur praktisch auf Grund einer Ermächtigung wird denken wollen. Dieses *ὑπὲρ τοῦ δεῖνος*-Handeln ist ebenso sehr und so wenig ein stellvertretendes Handeln wie etwa im römischen Prozesse der procurator echter Stellvertreter des Vertretenen ist.[2]) Aus fremdem Rechte (alieno nomine), zu eigener Berechtigung und Verpflichtung handelt hier der vice alicuius agens, der die fremden Interessen wahrnimmt. Attische Gesetze kannten solche Ermächtigung eines selbst nicht Interessierten, in fremden Angelegenheiten an fremder Stelle zu handeln[3]), und das bekannte Ge-

---

1) *πράκτιμοι ὄντω τῷ θέλοντι ὑπὲρ τὸν θεὸν πράσσειν*: Gr. Dial. Inschr. 1867. 2006. *ὑπόδικοι ἐόντω κατὰ τὸν νόμον αὐτῷ τε τῷ δεῖνι καὶ ἄλλωι τῷ θελόντι ὑπὲρ τοῦ δεῖνος πράσσειν*: 1796. 1799. 1800.

2) Die Bedeutung dieser Rechtsgestaltung ist bei Wenger, Stellvertretung S. 12 nicht hinreichend gewürdigt.

3) Z. B. Dem. or. 24, 39. 79 zeigen, daß dieses Auftreten der Prokuratoren auch in Attika ganz gewöhnlich gewesen sein muß. — Für attisches öffentliches Recht das Gesetz Dem. or. 24, 50 p. 716. Hierher gehört auch Plato, Leg. XI, p. 914 D. „Wenn behauptet wird, daß der angesprochene Gegenstand einem anderen, der nicht anwesend ist, gehöre, dann mag, wer den suffizienten Bürgen für den Abwesenden stellt (*ὑπὲρ τοῦ ἀπόντος*), um jenem den Gegenstand auszufolgen, nach der jenem zu-

setzesfragment von Gortyn über die Pfändungsberechtigung des procurator anstelle des siechen Pfändungsberechtigten[1]) stellt auch diesen Typus griechischer Gesetze dar, welche das Auftreten eines procurators anstelle des Berechtigten für erlaubt erklären und dabei anscheinend gar keine Vollmacht von seiten des Vertretenen verlangen, sondern nur verlangen, daß der procurator offen auf Grund fremden Rechtes auftritt. Weil zu diesem Handeln Vertretungsmacht oder Rechtsableitung nicht nötig ist, greift dieses vice alicuius agere über den Kreis der *οἱ παρά* hinaus.[2]) Andererseits ist doch offenbar, daß die *οἱ παρά* nach griechischer Rechtsauffassung auch *ὑπὲρ τοῦ δεῖνος* handeln.[3]) Man wende nicht ein, daß jedenfalls der Erbe nach griechischer Rechtsauffassung doch nicht für den Erblasser, sondern für sich selbst handle.[4]) Dieser Gedanke liegt dem modernen Vertretungsrecht nahe, aber er ist für das hellenistische Recht nachweislich schief. Dittenbergers Regel „praepositionis *ὑπὲρ* cum genitivo coniunctae vim non cadere in personam mortuam", ist unrichtig.[5]) Der attische Erbe zahlt, wenn er Nachlaßschulden berichtigt, „für den toten Erblasser" (*ὑπὲρ τούτου ἀπέδωκεν ὁ δεῖνα κληρονόμος*).[6])

Wer diese rechtliche Bedeutung einerseits des demotischen *rd*, andererseits der griechischen *οἱ παρ' αὐτοῦ* kennt, wird glauben, daß es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob der Ägypter

---

stehenden Vindikation (*ἀφαίρεσις*) vindizieren (*ἀφαιρείσθω*)". Es ist ein Fall prokuratorischer Rechtswahrnehmung.

1) Inscr. jur. gr. 2, 328 (Blaß, Griech. Dial. Inschr. 4992). Die Herausgeber des Recueil des inscr. übersetzen schief „mandataire".

2) Dadurch allein erklärt es sich sehr einfach, daß in den Kaufurkunden häufig von der Garantie gesprochen wird, die dem Käufer und seinen *παρ' αὐτοῦ* geleistet werden soll, während andererseits die Gewährleistung auch für den Fall gilt, daß ein Dritter unbefugt ex persona des Verkäufers den Bewerber stört. Auf seiten des Verkäufers ist dann von *αὐτὸν καὶ ἄλλον ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπελευσόμενον* die Rede, vgl. Berger S. 61ff., wo die Erscheinung, daß der *ὁ ὑπέρ* auf Seite des sich bindenden Verkäufers genannt wird, wohl unrichtig verallgemeinert wird.

3) Das fühlte schon Mitteis, Reichsr. 181. 527 A. 3.

4) So Berger a. O. S. 66.

5) Vgl. schon Griech. Bürgschaftsr. 1, 230. A. 4.

6) Vgl. die von Demisch, Schuldenerbfolge im att. Recht (Leipz. Diss. 1911) S. 43 zusammengestellten Fälle der Seeurkunden: IG II. 2, n. 803 c. 101. c. 115. d. 4ff. n. 811 b. 184ff. Für Delos die Fälle in Griech. Bürgschaftsr. 1, 230 A. 3. Vgl. auch Demosth. or. 52, 17 p. 1241 *ὑπὲρ τοῦ πατρὸς πίστιν δοῦναι ἐάν τις τεθνεῶτι ἐπικαλῶν δικάζηται τῷ κληρονόμῳ.* Oder das Gesetz bei Dem. or. 23, 83 p. 648: *Ἐάν τις βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου τοῖς προσήκουσιν εἶναι τὰς ἀνδροληψίας.*

dem Gläubiger oder auch seinem *rd* die Haftung zugesteht oder der Grieche sich der Vollstreckung des Gläubigers und dessen unterwirft, der auf Weisung des Gläubigers oder „mit dem Gläubiger“ oder „für den Gläubiger, der es erlaubt“, oder „auf seiten des Gläubigers als einer von dessen Leuten“ die Haftung in Anspruch nimmt. Nur kann, wenn vom Dritten die Rede ist, der „für“ den Gläubiger (*ὑπέρ*) Vollstreckung übe, die Frage sein, ob hier auch die Prokuratoren ohne Vollmacht verstanden sind.

Für den Urkundenstil wird man vielleicht die Frage stellen müssen, ob die Klausel, welche neben dem Gläubiger auch für seine Leute (*οἱ παρά*) die Vollstreckung ausbedingt, im wesentlichen auf die Nachbildung der ägyptischen Formulare zurückgeht, die ungleich häufiger als die griechischen Schuldurkunden Ägyptens den *rd* neben dem Gläubiger oder sogar an seiner Statt nennen, während die Erwähnung der *οἱ παρά* in den altgriechischen Urkunden kaum nachzuweisen sein dürfte. Es ist meines Wissens nicht möglich, die Klausel *οἱ παρά* gerade in griechischen Schuldurkunden außerhalb Ägyptens nachzuweisen. Und es ist sicherlich nicht gleichgültig, daß die Bilinguen zeigen, wie der *rd* regelmäßig mit *οἱ παρά* übersetzt wird.

IV. Die Beweisklausel. Nach den Schicksalen der Schuldurkunde gestaltet sich der Beweis des Fortbestehens oder des Erlöschens der Forderung in allen Rechten. Auch in der modernen Rechtsanwendung kann der Richter nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung daraus, daß der Schuldschein noch in der Hand des Gläubigers ist, den Wahrscheinlichkeitschluß ziehen, daß die Forderung noch nicht bezahlt sei. In den primitiven Rechten wird aus solchem Beweisindiz leicht ein unwiderlegbarer Rechtsschein. Nach dem typischen Vorgange wird die Rechtslage beurteilt, und dort, wo die Schuldurkunde in der Hand des Gläubigers sich noch befindet, gilt das Fortbestehen der Forderung als erwiesen. So heißt es in der attischen Gerichtsrede in einer vielberufenen Stelle[1]), „wenn der A den B mit der Behauptung be-

---

1) Dem. or. 25, 69 p. 791: *Εἰ τοίνυν τις ὀφείλειν τιν᾽ ᾐτιᾶτο χρήματα, ὁ δ᾽ ἠρνεῖτο, εἰ μὲν ἐφαίνονθ᾽ αἵ τε συνθῆκαι καθ᾽ ἃς ἐδανείσατο κείμεναι, καὶ οἱ τεθέντες ὅροι ἑστηκότες, τὸν ἀρνούμενον ἡγεῖσθ᾽ ἂν ἀναιδῆ δηλονότι, εἰ δ᾽ ἀνῃρημένα ταῦτα, τὸν ἐγκαλοῦντα, οὕτω ταῦτα πέφυκεν.* Unzureichend Beauchet, Droit privé de la républ. Athén. 3, 355 ff. 4, 504 f.

langt, daß jener ihm Geld schulde, und der B es bestreitet, dann werdet ihr (Richter), wenn es sich herausstellt, daß die Vertragsurkunden noch daliegen (soll heißen „bei dem Urkundenhüter liegen" = in Geltung sein) und die gesetzten Pfandsteine noch aufrechtstehen, doch wohl den bestreitenden als frivolen Leugner erachten, wenn aber die Vertragsurkunden und die Steine aufgehoben[1]) sind, so werdet ihr ebenso den Kläger ansehen." Wir fragen uns heute, ob hier nur die Anwaltsrede einen naheliegenden Gedanken übertreibt, ob die attische Praxis entsprechend dem Beweisargument für den unangefochtenen langen Besitz[2]) auch hier einen Rechtsschein aus der Urkunde gewann, oder ob wirklich hier schon das attische Recht dazu vorgeschritten ist, die Urkunde als Verkörperung der Forderung zu behandeln.[3])

Derselbe Gedanke ist in dem Notariatsstil der demotischen Urkunde schon in der Perserzeit[4]) in der Abrede nachweisbar, welche von dem künftigen Beweis mit der Urkunde handelt. Der Schuldner begibt sich des Einwandes der Zahlung, solange die Schuldurkunde in der Hand des Gläubigers ist: „Nicht werde ich sagen können: ich habe dir getan das Recht des Briefes, solange der Brief in deiner Hand ist."[5]) So oder ähnlich lauten die Klauseln in Darlehnsverträgen, Pachtverträgen, Ammenverträgen, Eheverträgen der Perser- und Ptolemäerzeit. Vgl. oben Sethe Urk. 6 § 26. In den Bürgschaftsurkunden findet sich die Klausel nur in Urk. 6 und Urk. 22. Warum sie gerade hier und nicht in den anderen Bürgschaften steht, ist nicht deutlich. Ihre besondere Bedeutung neben der Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Säumen", die die so-

---

1) *ἀναιρεῖν* ist hier nicht irgendwelche Beseitigung, sondern die einverständliche vor Zeugen erfolgende. Ungültigerklärung (*ἀναίρεσις*) über die Urkunde vgl. Dem. or. 33, 18 und die Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. 70, 478 A. besprochenen Stellen.

2) Vgl. Partsch, Die longi temporis praecscriptio im klass. röm. Rechte S. 121 ff.

3) Vgl. auch Zeitschr. f. Handelsr. 70, 478.

4) Berl. 3110 (a⁰ 457 a. C.) bei Revillout, Notice p. 442 übers. Spiegelberg, Demot. Pap. Berlin S. 4, P. Louvre E. 9293 bei Revillout, Notice des papyrus démotiques archaïques p. 417. Revillout hat die Klausel nicht verstanden und falsch übersetzt. Vgl. auch den aramäischen P. Sachau 13491 (Übers. Staerk) (a⁰ 456 a. C.), l. 19, 20, der eine ähnliche Klausel im Gewande des jüdischen Notariatsstiles bringt und die Rückforderung des Schuldscheins ausschließt, „während diese Urkunde in deiner (Gläubigers) Hand ist".

5) Revillout, Précis 2, 1239 deutet die Beweisklausel seltsamerweise als Verzicht des Schuldners auf Zahlungen vor Fälligkeit.

fortige Exekution sichert, könnte man ahnen wollen, wenn man den Rechtszustand bei der griechischen Exekutivurkunde der römischen Zeit beobachtet. Dort ist gegenüber der Vollstreckung aus der Exekutivklausel der Einwand, es sei gezahlt, in einem besonderen Verfahren auf Grund eines Widerspruches (ἀντίρρησις) möglich.[1]) Dieser Einwand könnte gegenüber der vollstreckbaren Urkunde abgeschnitten sein, wo die Klausel über den erhöhten Beweiswert der Urkunden steht. Aber wir wissen zu wenig über die Vollstreckung in der Ptolemäerzeit, um eine Hypothese in dieser Richtung wagen zu dürfen.

In den griechischen Urkunden scheint zunächst eine Klausel, welche die demotische Klausel nachbildete oder ihr genau parallel läuft, zu fehlen. Aber mehrere Klauseln erfüllen dort ähnliche Zwecke. Einmal die Klausel: solange die Urkunde in Kraft bleibe, solle Nichterfüllung vorliegen.[2]) Sie scheint bisher nur in zwei Eheverträgen bezeugt zu sein. Sie bedeutet praktisch soviel wie jene attische Rednerstelle für die klassische attische Praxis andeuten könnte. Dann die Klausel: „indem jeder Beweiserfolg bei dem Gläubiger ist, wenn die Schuldner nicht schriftliche Quittungen vorlegen."[3]) P. Oxy 506 zeigt, daß diese Klausel dort möglich ist,

---

1) Vgl. dazu Mitteis, Grundz. 128.

2) μενούσης ἐπὶ χώρας τῆς συγγραφῆς ἀπερίλυτον εἶναι, P. BGU 183, 10 (a⁰ 85 p. C.) 251, 8 (a⁰ 81 p. C.). Dazu Freundt, Wertpapiere II, 187 ff. Man bemerke, daß die Klausel unmittelbar nach dem Exekutivvermerk ... τῆς πράξεως οὔσης ... καθάπερ ἐγ δίκης folgt. Mitteis, Chrestom. n. 313, Anm. faßt nach Wilckens Vorschlag das ἐπὶ χώρας als „in Kraft bleiben". Das kommt allerdings wohl auf die gemeinte sachliche Bedeutung hinaus. Vgl. das Dekret von Rosette, Ditt. Inscr. Gr. Or. n. 90 l. 16. Mitteis meint, die Klausel bedeute, es solle keine Scheidung eintreten. Ich meine, das ἀπερίλυτον εἶναι bezieht sich auf Rückgabeforderung und Konventionalstrafe. Der Auffassung von Mitteis steht wohl die schiefe Übersetzung Wesselys zur CPR I, 28 (a⁰ 110), Z. 8 nahe. Dort ist aber am Zeilenende und am Anfang der folgenden Zeile viel mehr zu ergänzen als Wessely glaubte. Vielleicht: [Ἔστω δὲ ἡ συγγραφὴ | μένουσα] ἐπὶ χώρας ἀπερίλυτος.

3) Oxy 506 (a⁰ 143 p. C.): τῆς πίστεως περὶ τὸν δεδανεικότα οὔσης περὶ ὧν ἐὰν μὴ ἐπιφέρωσι αὐτοῦ αἱ δεδανεισμέναι γράμματα. Die Klausel ist von den Herausgebern irrtümlich auf die Sicherung durch Pfand bezogen worden, welche hernach vereinbart ist. Richtig Freundt a. O. II, 187. Mitteis, Chrestom. n. 248 versteht die Klausel nach dem Wortsinn richtig. Wenn er die Vereinbarung als „natürlich ungültig" erklärt, habe ich Zweifel. Die hellenistische Praxis muß in vorrömischer und römischer Zeit im Wege des Vertrages schon ähnliche Beweisbeschränkungen herbeigeführt haben, wie später Justinian durch Cod. 4, 20, 18, der zum Beweis der Zahlung gegen eine beurkundete Schuld grundsätzlich nur die

wo es sich um die Beweisstellung eines Gläubigers auf Grund einer Urkunde handelt. Dort handelt es sich um den Nachweis der gezahlten Zinsen. Der vom Gläubiger behauptete Zinsertrag gilt hier als erwiesen, wenn nicht der Schuldner die handschriftlichen Quittungen des Gläubigers vorlegt. Diese Beweisverabredung ist zunächst natürlich von der Frage nach der Beweiswirkung der Urkunde abhängig. Man kann auch als Beauftragter sich ausbedingen, daß für die Rechnungslegung die bloße Erklärung des Beauftragten genügen solle.[1]) Auch für die Rechnungslegung des Vormundes über die Alimentation der Mündel ist zugunsten des Vormundes dieselbe Verfügung nachweisbar.[2]) Wesentlich analog zu der demotischen Klausel erscheint mir aber die griechische in den Urkunden von Abusir el Mäläq: *ἀκύρων οὐσῶν καὶ ἐὰν ἐπενέγκωσιν πίστεων*[3]) *πασῶν*, oder *καὶ μὴ ἐπιφέρειν πίστεις ἢ ἀκύρους εἶναι.*[4])

Man hat diese Klausel bisher wesentlich anders erklärt.[5]) Man dachte an die *πίστεις* als den Sicherheitsbefehl, welchen der Stratege

---

schriftliche Quittung zuläßt und nur daneben auch noch den Zeugeneid der fünf Augenzeugen gestattet.

1) Das ist der Fall in P. Oxy. 94 (a⁰ 83 p. C.): Es handelt sich um Verkaufsvollmacht. Der Vollmachtgeber sagt: *εὐδοκεῖν γὰρ αὐτὸν ἐπὶ τούτοις ἐφ' ᾧ τὴν δοθησομένην αὐτῷ τούτων ἢ τοῦ ἀπ' αὐτῶν πραθησομένου τιμὴν ἀποκαταστείσειν* (l. *ἀποκαταστήσειν*) *τῷ Ἀντωνίῳ Πτολεμαίῳ* (Vollmachtgeber), *τῆς πίστεως περὶ αὐτὸν Διονύσιον οὔσης*. Wenger, Stellvertretung S. 219, A. 4 mißverstand die *πίστις* hier als „fides gegenüber dem Mandanten". Gemeint ist doch wohl: der Beauftragte soll das aus dem Kauf Erlangte an den Auftraggeber herausgeben, indem der Beweisvorteil bei der Abrechnung auf seiten des Dionysios sei: der Franzose könnte heute sagen: la déclaration fait foi pour compte-rendu.

2) P. BGU 86 (a⁰ 155 p. C.) l. 20ff.: *χωρηγήσι* (l. *χορηγήσει*) *δὲ ὁ ἐπίτροπος τοῖς ἀφήλιξι τέκνοις Ὥρου* (l. *Ὥρωι*) *καὶ Παβοῦτι τὴν καθήκουσαν τροφὴν καὶ τὸ ἔλαιον καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰ ἄ[λλα], ὅσα καθήκει, τοῦ Παβοῦτος διδοῦντος τοῖς ἀφήλιξι, ὁπότε ἐὰν ἐν τῇ νόμῳ ἡλικείᾳ γένονται* (l. *γένωνται*), *τὸν περὶ πάντων λόγων* (l. *λόγον*), *τῆς περὶ ἁπάσης* ⟨*τῆς τροφῆς*⟩ *πίστεως οὔσης περὶ τὸν Παβοῦν*. Die Worte ⟨*τῆς τροφῆς*⟩ sind m. E. nötig, obwohl sie auch noch in Chrestom. n. 306 nicht eingesetzt sind. Der Vormund erbringt durch seine bloße Erklärung die Abrechnung über den für die gesamte Alimentation aufgewendeten Betrag. Vgl. noch P. Fay. 94, wo der Vormund bei der Decharge *πίστιν δέδωκα* erklärt.

3) BGU 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1106. 1107. 1115. 1116. 1117. 1119. 1122. 1133. 1136. 1142. 1143. 1144. 1145. 1147. 1149. 1150. 1161. 1162. 1166. 1170.

4) BGU 1108. 1120. 1121. 1126. 1156. 1172.

5) Wilcken, Arch. III, S. 525f. Lewald, Personalexekution S. 53 A. 3. Mitteis, Chrestom. ad n. 103, A. zu l. 34.

im letzten Jahrhundert der Ptolemäerherrschaft den von Gläubigern betriebenen Königsbauern ausstellt[1]), damit sie in Ruhe ihren Bestellungspflichten nachgehen können, frei von Sorgen um die ihnen drohende Exekution. Aber es ist doch wohl bedenklich anzunehmen, daß man überhaupt daran gedacht haben sollte, durch Vertrag einen solchen Schutz unwirksam zu machen, der im öffentlichen Interesse gewährt wurde und unabhängig von dem Willen der privaten Gläubiger wirken mußte. Außerdem ist aber der Plural *πίστεις πᾶσαι* bedenklich. Wahrscheinlicher möchte es mir scheinen, daß das *ἐπιφέρειν* der *πίστεις* Ähnliches ist wie das *ἐπιφέρειν* der *γράμματα* in P. Oxy. 506. Dann würde der Schuldner in der Schuldurkunde dem Gläubiger für die Urkunde die entscheidende Beweiskraft zusprechen, so daß die Vorlegung der Urkunde die Frage, ob die Forderung noch bestehe, abschneidet. Aber wir wissen noch nichts Entscheidendes über diese Klausel. Dafür, daß sie in den hier behaupteten Zusammenhang gehört, spricht meines Erachtens, daß auch diese Klausel ebenso wie die beiden vorher besprochenen unmittelbar nach der Exekutivklausel steht, indem sie deren Wirkung verschärfen sollte.

Die Klauseln über die erhöhte Beweiskraft der Urkunde sind von Bedeutung für die Entwicklung der Urkunde zum Wertpapier. Die germanistische und die mittelalterliche Rechtsgeschichte Italiens haben sie längst beobachtet.[2]) Auch daß ein historischer Zusammenhang zwischen den antiken Klauseln und den mittelalterlichen besteht, wurde schon vermutet, vielleicht ohne rechten Grund.

Die Klausel über die Beweiskraft der Urkunden kann dabei auch in dem demotischen Notariat für den Fall ausgeschaltet werden, daß der Schuldner eine Quittungsurkunde des Gläubigers vorlegt; wie in P. Oxy. 506 steht in P. Leid. 376 (Urk. 10): „Nicht werde ich sagen können, ich habe Dir Korn, neues Geld oder irgendetwas anderes in der Welt von ihnen zurückgegeben, ohne eine Zahlungsurkunde, die auf den Füßen steht.“ Dazu vgl. oben S. 559 f.

1) P. Rein. 18, 31 (a⁰ 108 a. C.) P. Leid. A. Z. 29 ff. Teb. 41, Z. 12, 34—36.
2) Freundt, Wechselrecht der Postglossatoren II S. 5 f. Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte II p. 189 f.

§ 4. Das besondere Bürgschaftsformular des P. Eleph. 6.

Im attischen Rechte, wo sonst sehr deutlich das Formular eingehalten wird, nach welchem der Bürge die Leistung des Schuldners zusagt, finden sich auch Bürgschaften, bei welchen der Bürge nur die eigene Leistung zusagt. Dabei handelt es sich stets deutlich um solche Fälle, in denen nach den Umständen eine Erfüllung durch den Schuldner selbst nicht in Frage kommt.[1]) Insbesondere ist es der Fall, daß der Bürge für einen zahlungsunfähigen Schuldner, der verurteilt ist, eintritt. Aber auch sonst finden wir in der Rechtsvergleichung überall, daß in entwickelteren Rechtszuständen der Bürge oft genug die eigene Leistung zusagt, ohne erst zu erwähnen, daß er nur haftet, wenn der Schuldner nicht erfülle. Schon die babylonischen Quellen bieten dafür Beispiele.[2]) Aber auch in den nordgermanischen[3]) und den mittelalterlichen sächsischen Rechtsurkunden[4]) sind zahlreiche Beobachtungen dieser Art gemacht.

Es ist daher nicht überraschend, daß wir auch eine demotische Urkunde haben, in welcher die Bürgen, welche hier für einen Schuldner auftreten, die eigene Leistung und sie allein versprechen. Es ist die große Urkunde P. Eleph. 6, die demotische Doppelurkunde unserer Urkundenreihe, welche mit ihrer stark zerstörten griechischen Hypographe[5]) erhalten ist. Zum Tatbestand vgl. oben Sethe S. 332 und unten § 10. Sethe fand die Form so ungewöhnlich und den Eingang derart eigenartig, daß er annahm, es handle sich nicht um eine Beurkundung einer neu übernommenen Bürgschaft, sondern um ein Zahlungsversprechen der Bürgen, welches bei Gelegenheit eines Stundungsvertrages abgegeben werde. Er fand es auffallend, daß es am Anfang nicht heißt: „wir nehmen Hand in bezug auf" oder „wir haben Hand in bezug auf ... genommen", sondern daß die Fassung passivisch sei: „unsere Hand ist genommen". Aber es handelt sich doch wohl um eine Urkunde

---

1) Griech. Bürgschaftsr. I 162 ff.
2) Koschaker, assyrisch-babylon. Bürgschaftsr. I 78 ff.
3) v. Amira 2, 840 f.
4) Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 176 f.
5) ὑπογραφή im Sinne des P. Par 65 (a⁰ 146 a. C.). Mitteis, Grundz. 80 f. Vgl. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1910, 749.

über eine neue Bürgschaft. Das griechische Résumé spricht dafür. Es unterscheidet sich in nichts von den üblichen in Form eines Aktenvermerkes stilisierten Bürgschaftsurkunden des ptolemäischen Verwaltungsrechts im 3. Jahrhundert.[1]) Auch ist in der Urkunde selbst der Grund zur Bürgschaft in der Verurteilung erwähnt, welche der Hohepriester Pinyris von den Schreibern des Horus von Edfu erfahren hat. Endlich hat Sethe selbst erwogen[2]), daß diese Auffassung am leichtesten mit der grammatischen Stilisierung der Urkunde auskommt. Sonst wäre nach Sethes Ausführung am Anfang eine Partikel zu erwarten, welche andeutete, daß das Zahlungsversprechen auf Grund einer längst bestehenden Bürgschaft abgegeben werde.

Die Abweichungen sind gegenüber der Form der gesamtschuldnerischen Bürgschaft (vgl. oben S. 540 f.) gering. Es findet sich bei jener die Erwähnung des Handschlagaktes, der „in bezug auf" den Schuldner geschieht, die Erwähnung der Leistung, für welche eingestanden wird. Nur heißt es nicht, daß der Schuldner neben den Bürgen auch hafte. Aber das ist doch als selbstverständlich vorausgesetzt. Denn das Zahlungsversprechen wird unter der Bedingung abgegeben, daß der Praktor, welcher die Zahlungen von den Bürgen anfordern soll, diesen das Vermögen des Schuldners ausliefert. Vielleicht konnte eben nicht mehr darauf gerechnet werden, daß der Schuldner jemals an den Gläubiger zahlte und ist deswegen seine Haftung nicht erst erwähnt. Das griechische Résumé gibt diesen Versprechensinhalt der Bürgschaft entsprechend wieder: *ἔγγυοι ἐφ' ὧι ἀποδώσουσιν* heißt es, nicht *ἔγγυοι τῆς ἀποδόσεως* oder *ἔγγυοι ἐφ ᾧι παραστήσωσιν ἐπ' ἀπόδοσιν.*

Die nebeneinander haftenden Bürgen unterwerfen sich solidarischer Haftung, indem sie erklären: „Wenn du beliebst zu sein hinter uns zwei Personen, so wirst du es sein. Und wir tun dir so, die von dir beliebten, ein Mann auch wie die zwei." Also der Gläubiger kann entweder beide Bürgen in Anspruch nehmen oder sich an einen halten (vgl. oben S. 540 ff.). Daneben vermutet Sethe an der Spitze der Urkunde die Klausel, durch welche sich

1) Vgl. mit der griechischen Transkription oben, S. 325, die Urkunden P. Hibeh 94 (a⁰ 258/7 a. C.) 95 (a⁰ 256/5 a. C.) P. Freiburg inedit. oben S. 545 (a⁰ 229 a. C.).

2) Oben S. 337.

die Bürgen auch zum Einstehen füreinander verpflichten. Nach dem Eingang klafft eine Lücke, für die man kaum eine andere Füllung denken kann als die Worte „einer für seinen Genossen“, den ägyptischen Ausdruck für „einander“, auf den sich auch die spärlichen Zeichenreste deuten lassen (Sethe oben S. 339 f.). Es ist eine ansprechende Vermutung, daß hier diese Worte, welche die gegenseitige Bürgschaft durch Allelengye ausdrücken, gestanden haben. Auch in den Lücken des griechischen Textes haben die Worte *οἱ β ἐγγ(νώμενοι) ἀλ(λήλους) εἰς ἐκ(τισιν)* Platz, vgl. oben S. 326. Natürlich kann mit dieser Vermutung noch nicht erwiesen werden, daß der demotische Urkundenstil wirklich diese hellenistische Denkform gekannt habe.

Was es bedeuten würde, daß die beiden Haftenden sich neben der Vereinbarung solidarischer Haftung noch als „gegenseitige Bürgen“ bezeichneten, das ist eine Frage, zu deren Beantwortung das demotische Material noch keinen Anhalt gibt. In einer Behandlung des hellenistischen Bürgschaftsrechtes kann ausgeführt werden, daß die Vereinbarung der Allelengye durchaus nicht den Zweck hatte, die Solidarität hellenistischen Rechtes zu begründen (vgl. oben S. 542 f.). Sie geschah meines Erachtens zu dem Zwecke, damit solidarisch Haftende auch füreinander einstehen, so daß der einzelne für die Kosten der Rechtsverfolgung und des Verzuges haftete, welche im Verhältnisse des Gläubigers zum Genossen erwuchsen — damit andererseits der Gläubiger die erhöhte Sicherheit für den Empfang des ganzen Schuldbetrages aus der Hand des gemahnten Genossen dadurch erhielt, daß dieser kraft der Allelengye das Recht hatte, auf Mahnung von seiten des Gläubigers den Mithaftenden zum Beitrag (*συνεκτίνειν*) zu zwingen: kraft des hellenistischen Liberationsregresses des Bürgen, der noch bei der Haftung des justinianischen Allelengyos vorkommt. Man übersetze nur den zweiten Satz von Nov. 99, cap. 1 wörtlich: Der in Anspruch genommene *ἀλληλέγγυος* haftet selbst zunächst nur auf einen Teil, er hat gegen die anderen den Anspruch auf Beitragsleistung, wenn dieser auf die Haftungsteilung nach der epistula divi Hadriani verzichtet hat.

§ 5. Die Haftung aus der Handnahme-Bürgschaft.

Dadurch daß der Bürge den Handschlag vollzog, entstand nach ägyptischem Landesrecht eine Haftung des Bürgen mit der Person und nur mit der Person. Diese Erkenntnis widerspricht allem, was Revillout, und die ihm glaubten, vom ägyptischen Schuldrechte gelehrt haben. Danach soll es in diesem keine Haftung mit dem Leibe gegeben haben. Schon das alte Schuldrecht des Bokchoris soll nur die Haftung mit dem Vermögen im Obligationenrecht gekannt haben. Diese soll als notwendige Folge aus dem Schuldgeschäft eingetreten sein.[1])

Was den Diodortext betrifft, auf den allein man sich dabei stützen kann, so sagt er aber etwas anderes als was man daraus entnimmt.[2]) Er spricht ausdrücklich nur von der Haftung der Darlehnsschuldner (*εἴσπραξιν τῶν δανείων*), was übrigens auch aus der Erwähnung des solonischen Gesetzes „*ἐπὶ σώμασι μὴ δανείζεσθαι*" hervorgeht. Diodor besagt, daß es eine gesetzliche Haftung des Vermögens für solche Schulden gab, und daß es nicht möglich war, aus Darlehen eine Vollstreckung gegen die Person des Schuldners einzuleiten, welche zu einer Versklavung des Schuldners führen kann. Auf dem Schutz der Freiheit, darauf, daß der Bürger nicht durch die privatrechtliche Schuldexekution seinen Pflichten gegen den Staat entzogen werden kann, liegt der Ton. Und daß bei Darlehen der Schuldner kraft Gesetzes mit seinem Vermögen für die Rückzahlung einsteht, ist nichts Auffallendes. Es wäre vielmehr seltsam, wenn wir anzunehmen hätten, daß es eines besonderen Haftungsvertrages bedarf, um einen Zugriff auf das Ver-

1) Revillout, Les obligations en droit égyptien. — Précis II p. 1233.

2) Diodor I 79: *Τῶν δὲ ὀφειλόντων τὴν εἴσπραξιν τῶν δανείων ἐκ τῆς οὐσίας μόνον ἐποιήσατο, τὸ δὲ σῶμα κατ' οὐδένα τρόπον εἴασεν ὑπάρχειν ἀγώγιμον, ἡγούμενος δεῖν εἶναι τὰς μὲν κτήσεις τῶν ἐργασαμένων ἢ παρὰ κυρίου τινὸς ἐν δωρεαῖς λαβόντων, τὰ δὲ σώματα τῶν πόλεων, ἵνα τὰς καθηκούσας λειτουργίας ἔχωσιν αἱ πόλεις καὶ κατὰ πόλεμον καὶ κατ' εἰρήνην. ἄτοπον γὰρ στρατιώτην εἰς τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος προϊόντα κίνδυνον; εἰ τύχοι, πρὸς δάνειον ὑπὸ τοῦ πιστεύσαντος ἀπάγεσθαι, καὶ τῆς τῶν ἰδιωτῶν πλεονεξίας ἕνεκα κινδυνεύειν τὴν κοινὴν ἁπάντων σωτηρίαν. Δοκεῖ δὲ καὶ τοῦτον τὸν νόμον ὁ Σόλων εἰς τὰς Ἀθήνας μετενεγκεῖν, ὃν ὠνόμασε σεισάχθειαν, ἀπολύσας τοὺς πολίτας ἅπαντας τῶν ἐπὶ τοῖς σώμασιν πεπιστευμένων δανείων. Μέμφονται δέ τινες οὐκ ἀλόγως τοῖς πλείστοις τῶν παρὰ τοῖς Ἕλλησιν νομοθετῶν, οἵτινες ὅπλα μὲν καὶ ἄροτρον καὶ ἄλλα τῶν ἀναγκαιοτάτων ἐκώλυσαν ἐνέχυρα λαμβάνεσθαι πρὸς δάνειον, τοὺς δὲ τούτοις χρησαμένους συνεχώρησαν ἀγωγίμους εἶναι.*

mögen nach dem Urteil aus der Darlehnsschuld möglich zu machen. Aber was für das Darlehen ohne Schwierigkeit zu erklären ist, wird einer vorsichtigen Forschung noch keinen Schluß auf die Bürgschaft gestatten. Das zeigt schon ein Blick auf das hellenistische Recht Ägyptens. Im attischen Rechte hatte allerdings das solonische Recht in der Praxis des 4. Jahrhunderts a. C. die Wirkung[1]), daß der Bürge nur mit dem Vermögen für die privatrechtliche Bürgschaft einstand. Aber im Verwaltungsrecht des Ptolemäerreiches ist es deutlich, daß es die Haftung des Bürgen mit dem Vermögen nur dort kannte, wo der Bürge sich mit dem Vermögen ausdrücklich eingesetzt hatte. Nur so kann es verstanden werden, daß der Königsfiskus von den Bauern in der Steuer- und Monopolpacht sich ausdrücklich erklären läßt, daß dieser „auf seinem ganzen Vermögen“ Haftung übernehme.[2])

Der Darstellung der hellenistischen Bürgschaft wird es vorbehalten sein, zu zeigen, daß hier in den erhaltenen Bürgschaften sich noch sehr deutlich zeigt, wie aus der bloßen Bürgschaft nur die Haftung mit dem Leibe folgt, wie es andererseits des Einsatzes des Vermögens bedarf, damit der Bürge mit diesem haftbar wird.[3]) Es ist nicht anders als in den germanischen Quellen.[4]) Für

---

1) Vgl. Bürgschaftsr. 1, 201 ff.

2) P. Hibeh 94: [ἡ πρᾶξις πρὸ]ς βασιλικὰ ἐπὶ πᾶσ[ι] τοῖς ὑπάρχουσι ... P. Hibeh 95: l. 12 ... ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχ[ου]σιν ... P. Freiburg ined. (oben S. 545): ἔγγυος ... ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσιν ἀναντίλεκτον ... P. Hamburg 24 (222 a. C.) l. 15 ff. καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω ... ἐκ τῶν Πτολεμαίου ὑπαρχόντων πάντων καὶ τῶν τοῦ ἐγγύου ὡς πρὸς βασιλικά. — P. dem Eleph. 6, griech. ὑπογραφή: ἔ(γγυοι) ... πρᾶξ(ις) βασ(ιλικὴ) ἐ[φ' ὑπα]ρχ[ουσιν πᾶσι (Lesung nach Schubart). Daß es sich nicht nur um einen Geschäftsstil handelt, der Selbstverständliches ausdrücklich erklärt, folgt aus den demotischen Urkunden, vgl. S. 572 f.

3) Hier sei nur darauf hingewiesen, daß in P. Teb. 156 descr. = Mitteis Chrest. 47 der Bürge nur in Personalhaftung ist, und daß in P. BGU. 1145, Verso der ἔγγυος ἐμφανείας zunächst nur der Verhaftung unterliegt und eine besondere Klausel seine Erfüllungshaftung und seine Haftung mit dem Vermögen begründet. Damit ist noch nicht behauptet, wie diese Erscheinung sich erklärt, ob aus ursprünglicher Trennung von Personen- und Vermögenshaftung — an der ich zweifle — oder aus einem Abspaltungsvorgang.

4) Vgl. Gierke, Schuld und Haftung p. 75. Rintelen, Schuldhaft und Einlager (1909) p. 115 ff. 135 ff. S. 154 ff. H. Meyer, Zum Ursprung der Vermögenshaftung, Festschr. f. Gierke S. 990 zur lex Salica. Auch für den Bürgen bejaht die kraft Rechtsordnung gegebene Vermögenshaftung schlechthin v. Amira, Z. Sav.-St. Germ. Abt. 31 (1910) 488 ff. S. 494. Wadiation (Sitzungsber. d. bayr. Ak. d. Wiss. 1911, 2. Abh.) S. 43.

diese scheint jetzt Einigung der Forscher darüber sich anzubahnen, daß bei der Bürgschaft sich die ausschließliche Haftung des Bürgen mit dem Leibe in Zeiten findet, in denen die Vermögenshaftung des Schuldners selbst längst feststand. Auch die babylonischen Quellen scheinen mit diesem Bilde übereinzustimmen, wenn auch dort kein sicherer Anhalt über die Vermögensexekution der Bürgschaft zu gewinnen ist (Koschaker).

Die ägyptische Bürgschaft erzeugt eine Haftung des Bürgen mit dem Leib. Mit aller Deutlichkeit weist es darauf hin, daß der Bürge zum Gläubiger sagt: „wer an deiner Stelle handelt, nimmt mit Notwendigkeit zu allen Dingen, die er mit mir reden wird", d. h. wer an deiner Stelle handelt, darf alles, was ich dir versprochen habe mit gewaltsamem Zwange durchsetzen. Das ägyptische Wort für zwingen, „nehmen mit Gewalt" ist wohl nichts anderes als das *ἀποβιάζεσθαι* der griechischen Papyri, das als legitimes Zwangsmittel der Exekution aus privaten Forderungen erscheint. „Ohne Urteil soll niemand pfänden noch vergewaltigen"[1]) (*μηδ' ἀποβιαζέσθω*), heißt es in dem Verbot der Weidepfändung aus dem 3. Jahrhundert. Daraus klingt doch wohl, daß auf Grund des Urteils die Pfändung wie das *ἀποβιάζεσθαι* erlaubt sind. Und für die Asyle heißt der Rechtssatz der Königsordnungen (*προστάγματα*) in Teb. 5, 84[2]): aus den bestehenden Asylen solle man niemand unter welchem Vorwande es sei „wegschleppen noch vergewaltigen".[3]) Da das Asyl der Zufluchtsort der faulen Schuldner ist, klingt auch hier deutlich genug der Gedanke an, daß der säumige Schuldner von seinem Gläubiger „vergewaltigt" werden konnte, wie es die demotischen Urkunden ausdrücklich sagen. Danach nahm ich schon an anderen Orten an, daß der säumige Schuldner von seinem Gläubiger nach ägyptischem Landesrechte „vergewaltigt" werden darf, und da das *ἀποβιάζεσθαι* in einigen griechischen Urkunden ganz deutlich als „Nehmen mit Gewalt" erscheint[4]), da anderwärts

---

1) P. Petrie III, 26 mit der Lesung *πρὸ κρίσεως* (Wilcken, Arch. 2, 141, 1).

2) Vgl. auch das *πρόσταγμα* über das Asyl in der Inschrift von Theadelphia, Compte rendu de l'Acad. des inscr. 1908, 772 ff. Annales du service des antiquitis 1910, 162 ff. Wilcken, Chrest. n. 70 (a⁰ 57/6 a. C.): *μηδένα καθ' ὀντινοῦν τρόπον ἐκ τούτων ἀποβιάζεσθαι* im Sinne von exequieren, auch P. Hibeh 41, 12 (a⁰ 261 a. C.), dazu Partsch bei Berger, Strafklauseln, p. 11.

3) *μηδ' [ἐκσπᾶν] μηδ' ἀποβιάζεσθαι.*

4) Nehmen mit Gewalt: P. Petrie III 20 recto col. I l. 2 (p. 39) verso col. III

das *ἀποβιάζεσθαι* deutlich als Gewalthandlung gegen den Leib vorkommt[1]), ist zu vermuten, daß es nach ägyptischem Landrechte gar nicht anders wie nach den Rechtsbüchern der indischen Weisen sich verhielt, nach denen der Gläubiger auch zu dem körperlichen Zwange gegen den Schuldner berechtigt war[2]), ohne doch gerade den Schuldner als Unfreien verkaufen zu dürfen. Das ähnliche Verbot des „wegführen" (*ἄγειν*), „pfänden" (*ῥυσιάττειν*), „vergewaltigen" (*ἀποβιάζεσθαι*), welches der ätolische Bund auf Antrag des hellenistischen Königs für dessen Asyliebezirk in Pergamon anerkennt[3]), mag auch mit einheimischen Vollstreckungsrechten des Attalidenreiches gerechnet haben, wenn es das seltsame *ἀποβίαζεσθαι* neben den griechischen Vollstreckungen durch *ἄγειν* und pfänden miterwähnt. Wenn man auf Grund dieser Hinweise den körperlichen Zwang durch Prügel und sonstige Mißhandlungen als „legal force"[4]) des ägyptischen Rechtes für privatrechtliche Haftung ebenso als möglich vermutet, wie sie für das indische Privatrecht zweifellos sind, mutet man den ägyptischen Quellen gar nichts Ungewöhnliches zu. Es ist bekannt, daß im Steuerrecht des Staates die Prügel eine große Rolle spielten[5]), und daß der ägyptische Bauer im ganzen Altertum für seine wohlerprobte Dickhäutigkeit sprichwörtlich war. Der Ausdruck „sein hinter jemandem", mit der sich der Schuldner der Haftung unterwirft (Du bist hinter mir in bezug auf das Recht aus der Urkunde ...) hat schon in den alten Fluchformeln zweifellos die Bedeutung der körperlichen Heimsuchung. Da heißt es (ich zitiere nach den Nachweisen von Möller in den Berl. Sitzungsber. 1910 S. 941ff.): „Wer diesem Erlaß gegenüber taub sein wird, hinter dem wird Osiris sein, Isis hinter seiner Frau,

---

l. 6. Petrie III 125 (p 315), l. 16. P. BGU 1060, l. 18 (a^0 14 a. C.): ... *ἀποβεβίασται δὴ καὶ ἀπὸ τοῦ ὑποδικνυμένου κλήρου τέταρτον ἐπὶ τὰ εἴκοσι σχοίνια ἔτι ἀπὸ τοῦ $\overline{η}$ (ἔτους)*. Vgl. zu *ἀποβιάζω* auch Stephanus s. v. *ἀποβιάζω*.

1) Polyb. 33, 7, 5. — 16, 24, 5.

2) Die Prügel durch private Eigenmacht erscheinen dort als erlaubte Zwangsmittel (Legal Force) des Gläubigers: Manu 8, 49. Narada 1, 122. Brihaspati und Katyayana (Texte nach Colebrooke, Digest of Hindu law. 1, 233ff. art. 240ff.). Vgl. auch Sacred Books of the East 33, 330 Brih. XI 57. Der Vishnutext (Colebrooke 1, 241 Art. 251) erklärt ausdrücklich bondage (violent means) für straflos.

3) Ditt. Syll. 295, l. 20 (zwischen a^0 197 und 181 a. C.).

4) Ausdruck der englischen Übersetzungen der indischen Rechtsbücher.

5) Spiegelberg, Studien und Materialien (Hannover 1892) S. 84ff. Wilcken Ostraka 1, 470. 56f. Rostowzew, Kolonat 188. Revillout, Précis, passim.

[orus hinter seinen Kindern, und die Großen des Totenreiches werden iit ihr rechten“, oder: „wer dagegen redet, den wird Amon Re, der :önig der Götter, verfolgen (wörtl. hinter ihm sein), um ihn zu ernichten. Mut wird eine Frau verfolgen, Chons seine Kinder ver-)lgen, er soll schwach und elend sein“.[1]) Sachlich folgt aus den lten Fluchformeln der 19. und 20. Dynastie natürlich nichts für en Rechtszustand der demotischen Urkunden in der Ptolemäerzeit.

Alles Nähere über die leibliche Haftung des Schuldners nach gyptischem Rechte ist heute noch unbekannt. Jedenfalls folgt us Diodor, daß Hekataios der Meinung war, daß nach ägyptischem echte die privatrechtliche Vollstreckung aus Darlehen nicht zur ersklavung des Haftenden führen konnte. Wenigstens insoweit uß der Bericht bei Diodor auch für die Bürgschaft verwertbar ein. Mehr darf man aus dem Berichte allerdings nicht schließen. ie moderne Philologie zweifelt nicht daran, daß der Bericht des ekataios über Ägypten, der dem Diodor zugrunde liegt, vielfach ie Tendenz hatte, den eigenen Landsleuten den Spiegel einer be-underten Kultur vorzuhalten.[2]) Da ist nicht zu vergessen, daß erade, was hier bei Diodor den Ägyptern nachgerühmt wird, zur childerung des idealen Kulturstaates bei den griechischen Philo-)phen und Rhetoren gehört. Durch die attische Verfassung war s das Ideal der griechischen bürgerlichen Kultur geworden, daß er freie Bürger für die privatrechtlichen Schulden nur mit dem ermögen haften sollte.[3]) Bei Hekataios und seinem Nachschreiber

---

1) Schon Revillout, Mélanges sur la métrologie S. 417. Notice des papyrus ém. arch. S. 130, A. Précis 1, 128 verwies auf diese Formeln.

2) Ed. Schwartz, Art. Diodoros, Pauly-Wissows Realenzykl. V 1, p. 70 nd Jacoby, Art. Hekataios in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie VII 2750ff., esonders 2754, 2762f., welcher letztere aber den Wert des Diodor als Quelle über e ägyptischen Rechtszustände doch zu gering anschlägt. Dem Papyrologen ist es ertraut, daß die Nachrichten über den Eid des Schuldners (Kap. 79, 1), über die insen (79, 2), über das Eherecht (80, 3) durchaus gewisse Grundlagen noch in em Rechtszustand der Ptolemäerzeit finden. Es ist auch selbstverständlich, daß e Beobachtung über das geltende Rechtsleben, selbst wenn sie den Mißverständ-ssen des Beobachters ausgesetzt ist und der ägyptische Berichterstatter einseitig rbte, doch ganz anders vertrauenswürdig sind als die historische Darlegung über ergangene Jahrhunderte. Das Urteil von Meyer, Gesch. d. Altertums I, 2[3] S. 11 ber Diodor (d. h. Hekataios) als Historiker trifft auf den Bericht über die Rechts-rdnung zu.

3) Dem. or. 22, 53, 55. or. 24, 167. Plato Leg. VI 764B. VIII 845 A. B. X p. 854 D. E. Rep. 547C. Aristoteles Ἀϑην. πολ. 9, 1 nennt das Gesetz über

Diodor ist das, wie schon aus dem Hinweis auf die Notwendig keit des freien Mannes für seine Polis hervorgeht, nicht ander zu verstehen als der Bericht des Livius über die lex Poeteli Papiria, der nach demselben literarischen Rezepte wie der Diodor bericht gefertigt ist „pecuniae creditae bona debitoris, non corpu obnoxium esse“![1])

Wie es mit dem Fortleben des alten Rechtszustandes de ägyptischen Landesrechts unter der Ptolemäerherrschaft steh wissen wir heute noch nicht. Das ἀποβιάζεσθαι als Exekution maßregel hat sich jedenfalls erhalten. Was daneben das διάγραμμ das nach der herrschenden Meinung die Personalexekution i Ägypten eingeführt haben soll, bedeutet, ist noch ganz unsiche

---

Die Bürgenhaftung wird durch Haftungsklauseln über di Haftung der Person und der Sache vielfach eigenartig gestalte Zur Klausel über die Personalhaftung vgl. Sethe Urk. 10 § 60,

Die Klausel über die Personalhaftung lautet in P. Leid. 37 (Urk. 10, a⁰ 127 a. C.) noch im alten Wortlaut, „das Recht der obige Schrift wird sein auf uns und unseren Kindern“. Sprachlich is es der Gedanke, der allen aus dem Ruf der Juden vor Pilatus be kannt ist „sein Blut komme über uns und unsere Kinder“ τ αἷμα αὐτοῦ ἐφ' ἡμᾶς καὶ ἐπὶ τὰ τέκνα ἡμῶν. (Math. 27, 25). Auc dort ist der Gedanke der, daß eine Verantwortlichkeit bewuß übernommen wird.[2])

Es ist zunächst noch nicht klar, welche Bedeutung dies Klausel in der demotischen Bürgschaftsurkunde hat. Ist sie nu die Unterstreichung einer ohnehin kraft des Gesetzes entstehende Haftung[3]), hebt sie nur eine Folge hervor, welche den Bürge

---

τὸ μὴ δανείζειν ἐπὶ σώμασι eines der drei „erzdemokratischen“ Athens. Es hande sich um eine Institution, die für den antiken Kulturstaat ebenso symptomatisch gal wie das Parlament für den modernen.

1) Liv. 8, 28, 8, die moderne juristische Literatur vgl. bei Binder, Pleb S. 178. 486.

2) Über ausdrückliche Übernahme der Verantwortlichkeit für eine Handlun vgl. die Ausführung v. Amiras über das „Verbürgen des Eides“, Nordgerm. Oblig Recht 2, 49, meine Darlegung Griech. Bürgschaftsr. 1, 73 über das ἀναδέχεσθαι un Koschaker, Assyr.-Babyl. Bürgschaftsr. S. 158ff.

3) Diese Fragestellung kommt nach meiner Empfindung in der germanistische Literatur (Egger, Gierke) heute vielfach zu kurz. Insbesondere bei der Klaus

fft, wenn der garantierte Erfolg ausbleibt? — Oder ist es eine chtlich erhebliche Klausel, durch welche der Kreis der haftenden rsonen erweitert werden kann?

Man könnte versucht sein, an das letztere zu denken, wenn rade in solchen Urkunden, in denen nach dem von Diodor wiedergebenen ägyptischen Gesetze die Vermögenshaftung kraft Gezes eintrat, also in der Darlehnsurkunde[1]), ferner bei der ähnh behandelten „Geldschrift“ oder der Alimentationsschrift des rtrages mit der γυνὴ τροφῖτις[2]) oft die Klausel vorkommt, so ß hier der Gedanke nahe liegt, daß in allen diesen Fällen r Schuldner außer einer gesetzlichen Vermögenshaftung auch ne Person und seine Familie einsetzte. Aber wir sehen noch cht klar über die Bedeutung, welche dieser Klausel dort innehnte, wo wie in der Bürgschaft der Haftende durch den Abluß des Vertrages schon seine Person verstrickte.[3]) Wahrheinlich war die Klausel hier im wesentlichen dazu bestimmt, n Vertrag über die Person des Bürgen hinaus bindend zu machen, daß auch der Leibeserbe haftete. Ähnliche Klauseln findet ja ers die Rechtsvergleichung in verschiedenen Rechten.[4]) Und

er die Vermögenshaftung wird nicht gefragt, ob die Klauseln, welche wie ein besderer Einsatz des Vermögens zur Haftung aussehen, nicht als ausführliche Breibung der Sanktion, die kraft Rechtsordnung ohnehin eintrat, denkbar sind. erflüssig könnten die Klauseln dann dem modernen Juristen erscheinen. Aber sie uchten es vom Standpunkte eines Richters nicht zu sein, der für den Haftungstrag die ausdrückliche Erklärung über die Haftung verlangt, weil er sich daran wöhnt hat, im Schuldvertrag zwischen dem Schuldversprechen und der Haftung scheiden, die als Folge des Gelöbnisses empfunden wird. Auf diesem Standpunkte eint mir jedenfalls die Vorschrift über das διομολογεῖν der πᾶσα πρᾶξις bei Plato g. XI, 953 E zu stehen; vgl. Bürgschaftsr. 1, 215f.

1) P. dem. Berl. 3102, 21. 3103, 14. Rev. égypt. 3 pl. 3. 4. 5. 7. Revillout, v. Chrest. dém. 119.

2) Über die juristischen Begriffe vgl. Mitteis, Grundz. S. 206. P. Kairo 30616b. Turin bei Revillout, Précis p. 1319f.

3) Ebenso schwierig liegt die Frage bei dem Pachtvertrage, vgl. die Urkunde Revillout, Précis 2, 1280ff.

4) Für das indische Recht vgl. Colebrooke, Digest of Hindu law 1, 164ff. r germanisches Recht vgl. manche der Urkunden bei Puntschart, Schuldvertrag d Treugelöbnis S. 155f., auf S. 450 die Dortmunder Urkunden von 1343, ferner altfranzösischen Urkunden bei Egger, Vermögenshaftung und Hypothek S. 35. . 131. Im französischen Recht ist es wohl die Ausschaltung des Satzes der Counes: Toutes exécutions cessent par la mort de l'obligé. Im englischen Rechte muß s alte „brocard“ des Common Law „actio personalis moritur cum persona“ auch

die in Ägypten geschriebene aramäische Urkunde Sach. P. 134 (Übers. Staerk) von 456 a. C. macht diese Deutung so gut v zweifelsfrei.[1])

Nur eines ist nach unseren bisherigen Quellen über die Klau betreffend die Personalhaftung klar. Die einfache Klausel „I wirst hinter mir sein in bezug auf das Recht der Schrift", in d sich also der Haftende selbst und er allein ausdrücklich in H tung begibt — findet sich nicht in den Urkunden, welche ei Bürgschaft enthalten. Diese Klausel war eben in der Bürgscha wohl nicht nötig, da hier schon der Handschlag und seine Herv hebung in der Urkunde es genügend klar stellten, daß für d Bürgen selbst eine Haftung mit seinem Leibe entstanden war.

Während bei der Personalhaftung nach ägyptischem Rech das Meiste unklar bleibt, läßt ein glücklicher Zufall meines E achtens ziemlich gut erkennen, was die Klausel über die Ve mögenshaftung bedeutet. Sie steht durchaus nicht immer in d Bürgschaft. Sie fehlt in den Urkunden 1, 3 und 9. In den U kunden 1 und 3 ist das sicherlich bezeichnend. Diese gehör zu einer Gruppe von Verträgen, die nach demselben Formula in demselben Bureau gemachte Bürgschaftserklärungen für König bauern enthalten.[2]) Die anderen Urkunden derselben Gruppe, Urk. 5, 6, weisen alle die Klausel auf, in welcher der Bürge erklär „Alles und jedes Ding, was ich habe und was ich erwerben werd ist das Pfand für das Recht des Briefes, der oben ist" oder äh lich. Warum die Klausel über die Vermögenshaftung in dies Urkunden steht, in jenen fehlt, ist aus den wirtschaftlichen Um ständen klar. Wo die Klausel steht, handelt es sich um Pach verträge mit Geldzins. Wo sie fehlt, da hat der Pächter Natura zins zu zahlen, und für seinen Zins ist der Grundeigner, insbesonde

---

durch ähnliche Abreden ausgeschaltet worden sein. Wenigstens zeigt der bei H. Goud Essays in Legal History edited by Paul Vinogradoff Oxford 1913, S. 217 b sprochene Fall eine Klausel, that the award should have effect though either par dies before it was issued.

1) l. 14 „Und wenn ich sterbe, ohne dich mit diesem Gelde und seinem Zi befriedigt zu haben, so sollen meine Kinder ihrerseits dir dies Geld mit seinem Zi zahlen."

2) Über das sachliche Verhältnis dieser Urkunde zur Königspacht vgl. unten §

ptolemäische Domänenfiskus, durch den Ernteertrag gedeckt, dieser Ertrag ja unter der Kontrolle der Königlichen Beamten die Scheuern verbracht wird, dort zunächst die Rente für den nig abgezogen wird, und der Pächter erst die Verfügung über Überschuß erhält.[1]) Auch wenn ein Privater verpachtet, kommt vor, daß die Klausel über die Vermögenshaftung fehlt.[2]) Aber anderen Pachtverträgen steht sie bei der Privatpacht auch dort, es sich um Naturalzinse handelt, vielleicht weil hier nicht die rgische Kontrolle dahinterstand, welche bei dem Königsland handen ist.[3])

Der glückliche Zufall, der uns gerade die Urkundenreihe 1—5 chert hat, gibt uns auch die Mittel an die Hand, die rechtne Bedeutung der Klausel über die Vermögenshaftung festzuen. Es handelt sich dort um die Bürgschaft gegenüber der niglichen Verwaltung. Diese kennen wir aus den griechischen mularen des dritten Jahrhunderts. Wo keine Spezialhypothek tellt wird oder der Staat nicht durch die Ernte selbst für Naturalzins gesichert ist, sagt der Bürge, daß er die Hafg „auf allen seinen Vermögensgegenständen" übernehme.[4]) Es ndelt sich dabei um einen Einsatz seines Vermögens mit dem ecke, daß der König nicht nur auf die Person des Bürgen e greifen dürfen. Es ist die Erscheinung, welche wir schon n mit der Tatsache des germanischen Mittelalters in Vergleich zten: weil der Bürge zunächst nur mit der Person haftet, desb setzt er sein Vermögen auch noch ausdrücklich zur Haftung .[5]) Aus der Bürgschaft für Königsforderung folgt dabei die neralexekution ins Vermögen als Ganzes (vgl. unten § 10).

Man könnte glauben, daß in den demotischen Urkunden die mögensklausel noch einen anderen Sinn gehabt habe. Sie ngt ja auffallend genug an die römische und die byzantinische neralhypothek an, und wie für jene es zweifellos ist, könnte

1) Rostowzew, Gesch. d. Staatspacht S. 16 (Beiheft Philologus Ergänzungsd S. 348). Archiv f. Papyrusforsch. 3, 204.

2) P. Heidelberg 723 (oben Urk. 9). P. Rein. dem. 5 (a⁰ 106 a. C.).

3) P. Rein. dem. 1. P. dem. Straßburg 9, übersetzt bei Revillout, Précis 279f. und die ohne Zitat von mir nicht zu identifizierende Pachturkunde bei villout, Précis 2, 1281. Ferner P. dem. Kairo 30614 (Übers. Spiegelberg) 89/88 a. C.).

4) Vgl. Urk. 4, § 41. 5, 13. 5) Vgl. S. 566.

man auch für die demotische Klausel einen Zusammenhang m der Exekutivwirkung vermuten wollen. Man könnte die demot schen Urkunden als Typus eines Rechtszustandes fassen wolle der für die antike Rechtsentwicklung seine große Bedeutung g habt hat: die demotischen Urkunden haben das Generalpfand do wo die hellenistischen Urkunden die Exekutivklausel aufweise Aus der Verschmelzung der beiden Systeme, die auch sonst i Altertum nebeneinander stehen, könnte man die byzantinisc Generalhypothek erklären wollen.[1]) Diese Hypothese könnte si in verführerischer Weise darauf berufen, daß in einer alten d motischen Urkunde aus dem 4. Jahr Darius I. an der Stelle d oben zitierten Klausel eine echte Pfändungsklausel steht[2]): Si ne te les donne pas avec leurs intérêts, fais être pour cela l gages que tu voudras. Que je te donne maisons, champs, esclave mâles et femelles, fils, filles, boeufs, ânes, argent, tout au mond et que tu les prennes pour ces choses. Ebenso P. Berlin 311 bei Revillout, Notice p. 445 (Zeit des Darius I).[3]) An Stelle d Vermögenshaftungsklausel steht in der Pariser Urkunde zweifell eine Pfändungsklausel, und in der Berliner Urkunde scheint d Pfändungsklausel nur eine nähere Ausführung der Vermögen haftungsklausel zu sein, welche dort vor der Pfändungsklaus erhalten ist.

Aber diese Ausdeutung der Klausel über die Vermögensha tung wäre unrichtig. Richtig ist nur, daß auf Grund der Ve mögensklausel das gesamte Vermögen des Schuldners, der sie ve einbarte, dem Zugriff des Gläubigers unterlag.[4]) Aber ob in jen

1) Revillout, Rev. égypt. 1, 122. 2, ... Les obligations en droit égyptien 19 Précis 2, 1232 ff., 1238 spricht zwar von hypothèque générale, aber versteht unt der Klausel eine Befugnis zur Pfändung.

2) Revillout, Notice p. 417 (P. Louvre E 9293). Griffith, inventory (R lands Papyri III, p. 29) no. 52.

3) Revillout, Notice p. 442. Spiegelberg, Demot. Pap. Berlin S. 4. Griffit inventory no. 62. Revillout läßt den Papyrus aus der Zeit des Artaxerxes stamme

4) Also wie in den mittelalterlichen germanischen Rechten die Pfändung klausel neben der Abrede über Vermögenshaftung, vgl. Puntschart, Schuldvertr und Treugelöbnis S. 199 ff. A. Schultze in der Besprechung von Voltelini, Sü tiroler Notariatsimbreviaturen I. Z. Sav.-St., Germ. Abt. 21 (1900), S 322 f. Egge Vermögenshaftung und Hypothek im fränkischen Recht S. 137 ff. 144. 178 Gierke, Schuld und Haftung S. 334. Planitz, Vermögensvollstreckung im de schen mittelalterl. Recht I 274 ff.

[d]emotischen Urkunden der Perserzeit die Pfändung auch ohne [U]rteil stattfinden konnte, ist noch nicht sicher. Möglich ist ja, [d]aß eben die ausdrückliche Einräumung der Pfändung, die in der [z]weiten Urkunde neben der Vermögenshaftung erwähnt ist, in [d]en alten Urkunden zur Exekutionswirkung führte.[1]) War sie [n]icht in der Urkunde enthalten, so fehlte aber ein Anhalt zur [E]xekutivwirkung. Und jedenfalls ist es unbeweisbar, daß in der [P]tolemäerzeit die Exekutivwirkung an der Klausel über die Ver[m]ögenshaftung hing. Es ist vielmehr klar, daß auch Urkunden, [d]ie nicht die Vermögensklausel haben, Exekutivwirkung auf Grund [d]er Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Verharren" hatten (vgl. oben [S]. 544 f.). Wenn diese Klausel dann auch neben der Vermögens[h]aftungsklausel vorkommt (Urk. 4. 5. 7. 17. 22. 23), ist es deutlich, [d]aß sie die Trägerin der Exekutivwirkung auch in diesem Falle [w]ar. In der Tat kommt diese Klausel „mit Notwendigkeit, ohne [V]erharren" in den alten Urkunden der Perserzeit — nach Revil[l]outs Übersetzungen zu schließen — noch nicht vor.

Es ist aber auch zu widerlegen, daß die Klausel über die [V]ermögenshaftung eine Generalhypothek im byzantinischen Sinne [e]nthielt. Darunter versteht das spätrömische Recht, daß das [g]esamte Vermögen des Schuldners dem Gläubiger derart pfand[m]äßig haftet, daß der Gläubiger bei Verzug des Schuldners [d]essen Vermögensgegenstände auch in der Hand jedes Dritten in [B]eschlag nehmen kann.[2]) Dagegen, daß die Vermögenshaftungs[k]lausel diesen Sinn hätte, spricht schon ihre Verbindung mit der [a]lten Pfändungsklausel, welche augenscheinlich nur die Durch[f]ührung der Vermögenshaftung im besonderen Falle beschreibt. [D]agegen spricht ferner der erkennbare Rechtszustand, welcher auf [G]rund der Vermögenshaftungsklausel in den Urkunden der Königs[p]acht besteht. Eine Wirkung der Generalhypothek ist nicht nach[w]eisbar. Das ptolemäische Verwaltungsrecht spricht nirgends von [e]iner ὑποθήκῃ am gesamten Schuldnervermögen.[3]) Wo wir ein-

1) Revillout an den S. 576 A. 3 angef. Orten bejaht das in allen Fällen für [d]ie von ihm so genannte „hypothèque générale".

2) Girard, manuel élémentaire du droit romain S. 778, Cod. 8, 13 (14), 2.

3) B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 41 ff., 54. Vgl. auch die Be[m]erkung von Mitteis Grundz. 145 darüber, daß dem römischen Verwaltungs[r]echt Ägyptens die ὑποθήκη fremd gewesen zu sein scheint.

mal in die Vollstreckung der staatlichen Forderungen in das Vermögen der Pächter hineinsehen können, in der Vollstreckung gegen die Königsbauern in Tebtynis, erfolgt die Vollstreckung durch einfache Auspfändung, genau wie auf Grund der *πρᾶξις καθάπερ ἐγ δίκης.*[1]) Es ist nicht einmal nachzuweisen, daß aus der Vermögenshaftungsklausel eine Generalexekution für die Königsforderung gegen den Schuldner selbst folgt. Nur gegen die Bürgen ist die Generalexekution nach dem *διάγραμμα*, welches durch die Elephantineurkunden deutlich ist, nachweisbar, da dort die Gebote erhalten sind, welche auf das gesamte Vermögen des Bürgen abgegeben werden (unten § 10). Die saubere Darstellung von B. Schwarz hat angenommen, daß es in der Ptolemäerzeit wohl gar keine echte Generalhypothek gab. Eine solche hat sich in Ägypten wohl erst allmählich entwickelt. Hier haben einmal die Sicherungsübereignung am ganzen Vermögen mitgespielt, ferner die Verfügungsbeschränkung bei dem *ὑπάλλαγμα*, welche dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen verbieten kann. Hier hat ferner die römische Hypothek in der spätrömischen Zeit den Gedanken der Wirkung auch gegen Dritte importiert, der in den byzantinischen Urkunden Ägyptens noch kaum je deutlich erscheint. Damit soll durchaus nicht behauptet sein, daß die echte Generalhypothek — das allgemeine Pfandrecht, das das Schuldnervermögen auch in der Hand der Dritten verfolgbar macht — im Altertum erst unter dem Einfluß einer römischen Entwicklung aufgetreten sei. Wir werden erwägen, ob nicht auch schon in der Ptolemäerzeit aus der ägyptischen Vermögenshaftung Tendenzen zur Generalhypothek entstanden.[2])

Das Ergebnis dieser Erörterung ist, daß die ägyptische obligatio bonorum, die in der Urkunde vereinbart wird, weder mit der Exekutivwirkung zusammenhängt noch eine Generalhypothek ist, sondern nur eine Klausel über Vermögenshaftung, welche den Gläubiger dazu benützt, nicht nur die Person, sondern auch das gesamte Vermögen des Schuldners in Haftung zu nehmen. Über die Exekutivwirkung, über die Notwendigkeit eines Urteils ist durch diese Klausel nichts entschieden.

---

1) P. Teb. 61 l. 377; n. 77, l. 379.
2) Unten S. 588ff.

Dieses Ergebnis, das wir aus den Urkunden ableiten konnten, ist aus einer Prozeßurkunde des 2. Jahrhunderts v. Chr. auch zu beweisen.[1]) Es handelt sich um den P. Tor. 13, Mitteis Chrest. 29. Hier wird geklagt aus einer nach ägyptischer Sitte von Ägyptern errichteten *συγγραφή τροφῖτις*, nach demotischem Stil würde man sagen „aus der Geldbezahlungs- und Alimentationsschrift eines *γάμος ἄγραφος*“[2]), den die Tochter des Klägers mit dem Beklagten geschlossen hatte. Der Kläger behauptet, daß in der Urkunde die Klausel stand: *τὰ ὑπάρχοντα αὐτῶν ὑποκεῖσθαι πρὸς τὸ δίκαιον τῆς συγγραφῆς*. Das ist die wörtliche Übersetzung der ägyptischen obligatio bonorum: „alles was ich habe ist das Pfand für das Recht der Schrift“.[3]) Der Vater der Ehefrau klagt auf Rückzahlung des Kapitals, das der Ehemann erhalten hatte, und auf die Alimentation. Der Beklagte war nicht erschienen. Nach zweimaliger vergeblicher Ladung ergeht nochmalige Ladung unter Androhung eines Kontumazialurteils. Dieses ergeht. Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils mit dem Befehl an den *πράκτωρ* zur Vollstreckung liegt uns vor. Es ist dabei sehr deutlich, daß auf Grund der einfachen Vermögenshaftungsklausel weder exekutive noch hypothekarische Wirkung vorhanden ist. Die obligatio bonorum sichert nur die Möglichkeit, überhaupt auf das Vermögen zu greifen. Aus den ägyptischen Urkunden geht hier ein Ergebnis hervor, das man gut tun wird, auch für die hellenistische Urkunde im allgemeinen zu beachten: der griechische

---

1) Die Besprechungen zu dieser Urkunde vgl. bei Mitteis, Chrest. no. 29. Außerdem Frese, Aus d. ägypt. Rechtsleben S. 39f.

2) Frese a. O. 40 spricht von der 'Alimentationsschrift'. Rabel, 2. Ser. St. 28, 327 hat augenscheinlich die Schwierigkeit gefühlt, welche es hat, aus der Alimentationsschrift auf Rückzahlung des Kapitals klagen zu lassen, und kommt daher auf die Vorstellung, daß praktisch aus der 'Alimentationsschrift' geklagt werde, das Empfangsbekenntnis der Ehegatten aus der 'Geldschrift' nur fiktiv gewesen sei. Ich verstehe nicht, warum nicht auch die Geldschrift mit der *γυνή τροφῖτις* griechisch als *συγγραφὴ τροφῖτις* bezeichnet worden sein soll, zumal das in derselben vorliegende *δάνεισμα* deutlich erwähnt ist. In P. Teb. 51 (a^0 113 v. Chr.) ist darunter allerdings die ägyptische Alimentationsschrift verstanden.

3) Frese a. O. p. 39 scheint das Richtige gemeint zu haben, weist allerdings nicht ausdrücklich auf das Übersetzungsverhältnis hin. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 51, A. 2 hat ihn jedenfalls nicht verstanden, wenn er diese Worte zwar mit Recht als Beweis für Generalpfand ablehnt, aber sie doch an den Begriffen des griechischen Notariatsstiles mißt.

Begriff ὑποκεῖσθαι bezeichnet in der hellenistischen Zeit bei der Vermögenssatzung nicht notwendig ein bestelltes Pfandrecht, sondern er kann auch nur etwa die 'Haftung' bedeuten.[1]) Es findet sich in der griechischen Rechtssprache eben wohl dieselbe Erscheinung wie am Ausgange des Mittelalters in der deutschen Rechtssprache, in der auch die Unterscheidung zwischen der Satzung, d. h. dem Pfandrecht, und der bloßen Sach- oder Vermögenshaftung oft nicht deutlich gemacht wird. Das Wort 'setzen' hat im Deutschen dort dieselbe Vieldeutigkeit wie das griechische τιθέναι, ὑποτιθέναι.

§ 6. Exkurs über die Vermögenshaftung im Ehevertrage.

Die ägyptische Klausel über die Haftung des Vermögens hat in der älteren Ptolemäerzeit weder die Bedeutung einer Generalhypothek noch die Bedeutung einer Exekutivklausel. Dieses Ergebnis, betreffend die Klausel über die ägyptische obligatio bonorum, wird gefestigt und verwertet, wenn wir danach die Frage beantworten, wie sich die alte Klausel über die Vermögenshaftung in das hellenistische Ägypten der gräkoägyptischen Misch-

---

1) Von dieser Beobachtung an P. Turin 13 ausgehend, möchte ich darauf hinweisen, daß in der Lakritosurkunde das ὑποτιθέασι (Demosth. or. 35, 11) nicht die ausdrückliche Verpfändung des Schiffes für das Seedarlehen bedeuten dürfte, sondern nur die Hervorhebung der Tatsache, daß kraft des Seedarlehens Schiff und Ladung haften. Vgl. jetzt ausführlich Pringsheim, Kauf mit fremdem Gelde (1916) S. 5. 17. 23. 144f. 168f.

Ferner ist nunmehr bei bloßer Erwähnung der ὑποθήκη doch wohl zweifelhaft, ob ein Pfandrecht gemeint ist oder ob nur der Gedanke, Vermögenshaftung einzuräumen, vorliegt. Wenn man erwägt, wie auch im deutschen Mittelalter die Tendenz, die wichtigsten haftbaren Vermögensgegenstände im Schuldvertrage aufzuzählen, gerade in den Vermögenssatzungsklauseln hervortritt, wird man mit anderen Augen die Klauseln der neuen, von den Juristen noch kaum beachteten delischen Tempelurkunden lesen: Bull. de corr. hell. 35 (1911), p. 260 (a⁰ 199 v. Chr.) l. 41: ἐπὶ ὑποθήκει οἰκίαι τῇ πατρῴαι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ὑπάρχουσιν αὐτᾶι πᾶσι καὶ τοῖς τῶν ἐγγύων. Ähnlich l. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 39. 41. 42. Wenn hier auch die Spezialhypothek aufs Haus sicher als echtes Pfandrecht zu deuten ist, so daß der Gläubiger die Befugnis hatte, die Veräußerung zu hindern (Rabel, Verfügungsbesch. S. 9ff.), ist es sehr unwahrscheinlich, daß daneben echte Generalhypothek bestellt ist. Wahrscheinlich ist hier doch nur die Vermögenshaftung von Schuldner und Bürgen 'pro defectu' gemeint, oder es ist, was in Ägypten jetzt öfter belegt zu sein scheint, die Möglichkeit offen gelassen, daß der Gläubiger bei Entwertung des Pfandes statt der Hypothek die Vermögenshaftung geltend macht; vgl. jetzt B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 19ff.

kultur hinein erhalten hat. Die Frage sei nur für die Eheverträge gestellt, in denen mit der alten Familienverfassung und den Rechtsgewohnheiten des ägyptischen Ehevertrages auch die Klauseln der Eheverträge unter griechischen Formen fortlebten. Demotische Formulare[1]), Nachbildungen des griechischen Notariates[2]) machen heut noch unser ganzes Material aus. Es fehlen noch die wortgetreuen griechischen Übersetzungen, die uns hoffentlich ebenso in die Hand fallen werden wie die Übersetzungen der demotischen Kaufformulare. Für die Vergleichung kann es sich dabei nur um diejenigen Verträge handeln, in denen der Ehemann selbst allein Herr seines Vermögens unter Lebenden bleibt und Haftung für die Rückzahlung des Kapitals in der sogenannten Geldschrift des *ἄγραφος γάμος*, Haftung für Leistung der Alimentation in der eigenartigen „Frauenpension" des *ἄγραφος γάμος* übernimmt, oder in denen bei dem *ἄγραφος γάμος* der Mann für das Frauengut und seine Rückstellung oder für Konventionalstrafen Haftung übernimmt. Es bleiben also einmal diejenigen Fälle außer Betracht, in denen die Ehefrau oder ihre Kinder sofort einen Rechtsanteil am gesamten Vermögen des Mannes erwerben.[3]) Es bleiben ferner aber auch die eigenartigen Gestaltungen beiseite, bei welchen eine Sicherungsübereignung des gesamten Mannesvermögens

---

1) Vgl. die nicht vollständige Aufzählung bei Mitteis, Chrest. p. 31f.

2) Die älteste solcher Nachbildungen des *ἄγραφος γάμος* in der hellenistischen *γάμου ὁμολογία* liegt jetzt in P. Freiburg 29. 30 vor, die ich demnächst in den Heidelberger Sitzungsberichten ediere.

3) Errungenschaftsgemeinschaft: P. Brit. Mus. Griffith, Rylands Papyri inventory no. 42. Revillout, Notice p. 408 (Précis 2, 1004) = Griffith, P. Rylands p. 116 (a⁰ 5 des Darius 1). — P. dem. Berlin 3078. Revillout, Notice p. 429, Griffith, Ryl. p. 117 (inv. no. 57) (a⁰ 30, Darius I). — P. Libbey (zwischen a⁰ 341 und 312 v. Chr.) (Schr. d. Wiss. Ges. zu Straßb. 1907, H. 1). — P. Hauswaldt 6 (a⁰ 220/19 v. Chr.). — P. Hauswaldt 14 (a⁰ 209/8 v. Chr.) — P. Hauswaldt 15 (3. Jhd. v. Chr.).

Allgem. Gütergemeinschaft: P. Louvre E 7849. 7846, Revillout, Corp. papyror. p. 32f., Griffith, Proceedings of the Soc. of bibl. arch. 1909, p. 212ff. (a⁰ 590/547 v. Chr.). — P. Cairo 31177 (a⁰ 280/79 a 1). — P. Ryl. 16 (p. 139f.) a⁰ 152, in der letzten Urkunde wenigstens soweit die Teilungsklausel für den Scheidungsfall erkennen läßt.

Ausschließliche Verordnung des Rechts der Kinder am Vatersgut: P. dem. Berl. 3109 (a⁰ 225 v. Chr.), 3075 (a⁰ 210 v. Chr.), 3145 (a⁰ 201 v. Chr.) (alle nach Spiegelberg, Demot. Papyrus Berlin). P. Straßburg 43 (a⁰ 102). P. Rylands 16, 20. 22. 27. 28. 30. 37. 38, dazu Griffith p. 134. 159.

an die Frau erfolgt[1]) oder ein sogenanntes ὑπάλλαγμα an dem Mannesvermögen bestellt wird, d. h. im Wege des dinglichen Arrestes das Mannesvermögen vertraglich gebunden wird.[2])

Im zweiten Jahrhundert ist es noch sehr deutlich, daß die Klausel der demotischen Urkunden über die Vermögenshaftung nicht anders wirkt, als wir oben behaupteten. Hier sprechen einerseits die zahlreichen demotischen Vertragsurkunden[3]), hier tritt die Übersetzung der demotischen Klausel ganz deutlich in der griechischen Urkunde auf[4]), wenn der Ehevertrag nach ägyptischer Sitte geschlossen war. Nach der herrschenden Auffassung könnte man die These, die wir hier vertreten, nicht nur, wie oben (S. 577) geschehen, an dem P. Tor. 13 veranschaulichen, sondern dafür auch auf P. Par. 13 verweisen.[5]) Dort ist es deutlich, daß der Sohn der Frau aus einer losen Geschlechtsverbindung, die dem ägyptischen ἄγραφος γάμος ähnlich sieht, nur klagt, nicht den Nachlaß des Ehemannes auspfändet oder als verfallenes Pfand in Beschlag nimmt. Läge hier ein Vertrag mit ägyptischen Klauseln zugrunde, so würde er die Vermögenshaftungsklausel enthalten haben. Aber es ist im Jahre 157 v. Chr. bei Leuten mit griechischen Namen[6]), die einen Ehevertrag mit der gut griechischen Klausel über die Verfügungsgemeinschaft schließen[7]), un-

---

1) Sicherungsübereignung des gesamten Vermögens, um den Betrag des Kapitals der Geldschrift als Kaufpreis: P. Leid. 281 (Revillout, Précis 2, 1009) (a⁰ 226), P. Louvre 225. Revillout, Précis 2, 1009 (a⁰ 208/7). P. Cairo 30609 (a⁰ 124/3 a 1), wohl auch P. Cairo 30616a (a⁰ 79/8 a 1). (?)

2) Über ὑπάλλαγμα im allgemeinen vgl. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 4 ff., Mitteis, Grundz. S. 141 ff.

3) 2. Jhd.: P. Louvre 224 bei Revillout, Précis 2, 1006 (a⁰ 208/7). P. Louvre 3265. 2419 bei Revillout, Rev. égyptol. 2, 94, Précis 2, 1008 (a⁰ 103 v. Chr.). P. Cairo 3060f. (129/8 a 1) 30608 (129/8 a 1) u. v. a. m.

Vgl. auch den bei Revillout, Précis 2, 1011 ff. übersetzten Passus des Setne-Romans, p. 1012.

4) oben S. 577.

5) Vgl. Frese a. O., Mitteis, Grundz. S. 203. Chrest. 280.

6) Zu der allgemeinen Frage nach dem Beweiswert der griech. Namen vgl. Wilcken, Grundz. S. 23, auch Partsch, Papyrusforschung, Vortrag 1914, S. 14. (Geisteswissenschaften I H. 13.)

7) Frese a. O. p. 39 faßt gerade diese Klausel als Übersetzung aus dem Ägyptischen auf. Aber ich bemerke, daß keine demotische wirklich parallele Klausel nachgewiesen ist. Schon Mitteis, Grundz. 226f. hat darauf hingewiesen, daß die Klausel ja in dem schönen griechischen Formular P. Teb. 104, 15 steht (Chrest.

wahrscheinlich, daß wirklich ein ägyptischer Vertrag hier galt.[1]) Nach den neuen Freiburger Urkunden P. 29. 30 (a⁰ 179/8 v. Chr.) ist es sicher, daß ein griechischer Vertrag vorlag, der den Zwecken des ägyptischen schriftlosen *γάμος* dienstbar gemacht war. Aber das Nachbild gestattet hier den Rückschluß auf den Rechtszustand im ägyptischen Landesrecht. In P. Par. 13 versagte die griechische Exekutivklausel, wenn der Erbe der Frau den Dritten gegenüberstand, ebenso wie die ägyptische Vermögenshaftungs- und Exekutivklausel versagt haben würde.

Wie lange sich der Gedanke hielt, daß die Haftungsklausel nur dazu dient, das Vermögen des Mannes überhaupt einer Haftung ausdrücklich zu unterwerfen, ist heut noch nicht scharf zu beobachten. Möglich, daß schon am Ende der Ptolemäerzeit die rechtliche Erheblichkeit der Klausel über die Vermögenshaftung gar nicht mehr verstanden wurde, weil man sich unter dem Beispiel der griechischen Gesetze gewöhnt hatte, die Haftung von Person und Vermögen als selbstverständliche Folge des Vertrages anzusehen. Es fällt jedenfalls auf, daß zahlreiche Eheverträge vom Ende des zweiten und aus dem ersten Jahrhundert eine Vermögenshaftungsklausel nicht mehr enthalten und über die Haftung überhaupt nichts sagen.[2]) Aus den neuen Freiburger Urkunden 29, 30 (a_0 179/8 v. Chr.) folgt, daß der griechische Notariatsstil schon früh in den nachgebildeten Formularen die alte Klausel zurückdrängte und sie durch die mit der Exekutivklausel (*καθάπερ ἐγ δίκης*) verbundene griechische Klausel über die Vollstreckung aus Person und Vermögen ersetzte. Jedenfalls ist es sicher, daß gerade diese Klausel an die Stelle der alten Klausel über die Vermögenshaftung trat. Statt in der alten Geldbezahlungsschrift des *ἄγραφος γάμος* lebt jetzt diese Klausel in den fiktiven Depositen weiter, in welche der griechische Notariatsstil die alte „Geldschrift“ des *ἄγραφος γάμος* kleiden kann, wenn er diese noch urkundlich

---

no. 285), sowie ebenso in P. Oxy. 265, der auch unverkennbar griechisches Formular aufweist.

1) Anders wohl Frese a. O. p. 39. Mitteis, Chrest. no. 280, der gerade hier mit Sicherheit ägyptischen *ἄγραφος γάμος* annimmt.

2) So in den Urkunden des jüngeren ptolemäischen Formulars, die nur das Recht der Kinder am Vermögen des Ehemannes bestimmen, aber für den Fall der Scheidung keine Haftungsklausel enthalten, oben S. 579, Anm. 3, letzte Gruppe.

von der „Pensionsschrift“ scheidet.[1]) Wo aus dem *ἄγραφος γάμος* ein *ἔγγραφος γάμος* wird, ist die *πρᾶξις καθάπερ ἐγ δίκης* noch oft in der römischen Zeit erwähnt.[2]) Angesichts dieser Klausel würde im Wege des geschichtlichen Rückschlusses schon wahrscheinlich, daß die alte Vermögenshaftungsklausel auch nicht eine Generalhypothek gewesen war. Daß an die Vermögensklausel der alten demotischen Formulare sich nach demselben Rückschlusse auch die Exekutivwirkung geknüpft haben muß, wäre deshalb nicht richtig, weil die exekutive Wirkung aus der Klausel „mit Notwendigkeit, Verharren“ folgte. Man darf überhaupt bei solchem Rückschluß von Urkunden der römischen Zeit auf den frühhellenistischen und demotischen Stil des 2. Jahrhunderts v. Chr. nicht vergessen, daß im 3. Jahrhundert v. Chr. auch die griechische Klausel über *πρᾶξις καθάπερ ἐγ δίκης* noch nicht zu der festen Formel erstarrt war[3]), als welche wir sie am Ende der Ptolemäerzeit vorfinden; die *πρᾶξις ἐκ πάντων τῶν ὑπαρχόντων* und die Haftung *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι* sind damals auch ohne die Klausel *ἐγ δίκης* in Klauseln über die Vermögenshaftung nachweisbar[4]), und die exekutive Wirkung ruht damals vielfach noch auf anderen Klauseln als der Klausel *καθάπερ ἐγ δίκης*.[5])

Im bisherigen Materiale ist die alte Klausel über Vermögenshaftung in der römischen Zeit wohl nirgends mehr in ihrer einfachen Form nachweisbar. Nur dort scheint die alte Klausel im Notariatsstil noch fortgelebt zu haben, wo sich mit der Vermögenshaftung ein Veräußerungsverbot verband und so die verstärkte Haftung in Gestalt einer mit Exekutivwirkung und mit Veräußerungsverbot verbundenen obligatio bonorum vermittelte. In

1) Solche Mitgiften in Depositumform sind P. Lond. II n. 310 p. 208, III n. 943 p. 175, zu denen Mitteis, Chrest. S. 313 und Mitteis, Grundz. 357. Zu P. Fior 24, 6—7 vgl. Frese a. O. 41, 151.

Es kommen auch noch selbständige „Geldbezahlungsschriften“ vor, die sich deutlich als Empfangsbescheinigungen über ein Kapital bezeichnen, vgl. P. Oxy. 267.

2) Es genügen die Beispiele der Chrestomathie Nr. 288. 312. 313.

3) Vgl. Griech. Bürgschaftsr. 1, 224, Mitteis, Grundzüge p. 120.

4) Vgl. oben S. 545f.

5) In Betracht kommen: 1. die Klausel *ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω τῷ δανειστῇ τρόπῳ ᾧ ἂν βούληται*, über welche vgl. Partsch, Gr. Bürgschafts. 1, 224. 2. Die Klausel *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά*, über welche Lewald, Personalexekution S. 39f. Mitteis, Grundz. 20, 1. 120. 3. Die Klausel *πρᾶξις ἔστω ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι δραχμῶν . . . ἀναντιλέκτων*, über welche oben S. 546.

dieser Gestalt findet sich die alte Vermögenshaftungsklausel nicht nur in einem Lieferungsvertrage der römischen Frühzeit aus dem Jahre 42[1]), sondern auch gerade für den Ehevertrag ist sie durch den Auszug aus dem Grundbuchblatte bezeugt, den wir in BGU 1072 finden und der schon viel besprochen wurde.[2]) Hier ist in dem Grundbuche das Hypallagma vermerkt, das der Ehemann seiner Frau „an seinem Vermögen, das er hat und das er erwerben wird", bestellt hat. In dieser Sicherungsform ist zweifellos die Wirkung der Vermögenshaftung auch gegen Dritte, die Sachen aus dem Vermögen des Schuldners erwerben, angestrebt.[3]) Wie die Klausel allerdings gegen Dritte wirkte, ob sie sich hierin von der alten Sicherungsübereignung am ganzen Vermögen unterschied, das alles ist heute noch nicht klar.[4])

Von dem Gesichtspunkte der alten demotischen Vertragsklausel ergibt sich wohl auch für die Frage Neues, wie sich in der frührömischen Zeit der Anspruch der Frau bei Scheidung oder Tod des Mannes auf Grund des Vertragsrechtes ägyptischer Provenienz gestaltet. Heute herrscht in den modernen Darstellungen Unklarheit. Nur eine moderne Arbeit scheint allerdings so weit gehen zu wollen, daß sie der Frau neben der Exekutivklausel der Verträge auch noch einen Vollstreckungsvorrang (πρωτοπραξία) und

1) P. Lond. III p. 104f. (a⁰ 42 p. 1), Rabel, Verfügungsbeschr. d. Verpfänders S. 3ff. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma. 52 f.

2) Mitt. Chrest. 195, Literatur bei B. Schwarz, Hypothek S. 52.

3) Vgl. die Klausel in P. Lond. III p. 104f. (a⁰ 42 p. C.), welche bei einer Generalhypallagma die Unwirksamkeit der verbotenen Veräußerung verfügt. Über die noch nicht deutliche Wirkung des eingetragenen Veräußerungsverbotes gegen Dritte vgl. Rabel, Verfügungsbeschr. d. Verpfänders 94f. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 56f. Das verbuchte Veräußerungsverbot bei der Hypallagma dürfte die Umschreibung des haftenden Grundstückes im Grundbuch unmöglich gemacht haben, vgl. P. Meyer zu P. Hamb. 14. 15. Mitteis, Grundz. S. 149.

4) Die alte demotische Sicherungsübereignung (S. 580, Anm. 1 oben) muß notwendig auch gegen den Dritterwerber einzelner Sachen durchgegriffen haben, denn der Gläubiger war durch πρᾶσις Eigentümer geworden. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung war hier sogar in der Regel praktisch unmöglich, da gleichzeitig die Erwerbsdokumente an den Gläubiger gegeben wurden und ihm gehörten, vgl. Partsch bei Spiegelberg, Demotischer Papyrus Hauswaldt S. 21f.* — Die Übergabe der Dokumente ist auch gerade für das Hypallagma charakteristisch, vgl. P. Schwarz, Hypothek S. 13f. Da gleichzeitig das Veräußerungsverbot bei diesem auftritt, möchte ich für das Wahrscheinlichere halten, daß gegenüber Dritten auch hier der Gläubiger die haftende Sache verfolgen kann.

daneben auch ein gesetzliches Pfandrecht einräumt.[1]) Nach dieser Anschauung soll die Grundlage der byzantinischen Dotalhypothek im hellenistischen Recht Ägyptens gesucht werden. Aber auch die vorsichtigsten Forscher machen heute zwischen der Haftung des Mannes für die Forderung der Frau auf Rückgabe des Frauengutes und zwischen der eigenartigen Berechtigung, die als *κατοχή* oder *κρατεῖν* der Frau bezeichnet wird[2]), keinen scharfen Unterschied.[3]) Und doch muß er nach den sicheren Tatsachen der de-

---

1) E. Weiß, Pfandrechtliche Untersuchungen (Weimar 1909) 1, 91 ff. 95.

2) Oxy. 237, VIII, l. 34 (Mitt., Chrest. no. 192). *παρατιθέτωσαν δὲ καὶ αἱ γυναῖκες ταῖς ὑποστάσεσι τῶν ἀνδρῶν ἐὰν κατά τινα ἐπιχώριον νόμον κρατεῖται τὰ ὑπάρχοντα* . . . (Edikt des Mettius Rufus, a⁰ 82 p. C.).

Oxy. 237, VIII, l. 22 . . . *τὰς Αἰγυπτιακὰς γυναῖκας κατὰ ἐπιχώριον νόμισμα κατέχειν τὰ ὑπάρχοντα τῶν ἀνδρῶν διὰ τῶν γαμικῶν συγγραφῶν ἑαυταῖς τε καὶ τοῖς τέκνοις* . . .

Vgl. Oxy. 237, IV, 20. 22 f.

3) Die *κατοχή* der Frau wird auf ein Sicherungsrecht für Forderung bezogen von Nietzold, Ehe S. 70. P. Meyer, Archiv 3, 47 f. Lewald, Grundbuchrecht 8 f. 23 f. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 53. Aber auch Mitteis zweifelt noch angesichts P. BGU 1148, ob hier ein Recht aus Generalhypothek gemeint sei (Grundzüge S. 222) und behandelt zu Chrest. n. 192 das *κρατεῖται* in der in A. 61 zitierten Stelle schlechthin als Dotalhypothek (p. 212, zu l. 34/6). Vgl. schon Mitteis, Arch. 1, 188 A. 1 und auch Grundzüge S. 222, A. 3.

Dagegen sprechen richtig bei der Frauen-*κατοχή* von Anwartschafts-, Verfangenschafts-, Gütergemeinschaftsrecht: Eger, Grundbuchwesen S. 49 ff. Rabel, Verfügungsbeschränkungen S. 60. Auch mir ist der Gedanke von jeher vertraut, vgl. Z. Sav.-St. 28, 448 ff. Gött. Gel. Anz. 1910, S. 757, wo es sich allerdings nur um die gleichartige *κατοχή* der Kinder handelt. Nur ist es nicht möglich, die ägyptische Mitberechtigung der Frau auf die Klauseln zu begründen, welche Eger a. O. S. 51 als Spuren der Gütergemeinschaft hervorhebt. Diese Klauseln über das *κοινῇ κυριεύειν*, über das Unterlassen einer Verfügung ohne Zustimmung der Ehefrau sind wohl nicht Zeichen der Gütergemeinschaft, sondern hängen bloß mit den Verfügungsbeschränkungen der griechischen Eheverträge zusammen; ich folge darin Mitteis, Grundzüge S. 227. Aber die Anteils- und Anwartschaftsrechte der Frau sind durch die demotischen Urkunden (oben S. 579, A. 3) so deutlich, daß sie keiner Belege aus den griechischen Urkunden bedürften. Allerdings scheinen die griechischen Urkunden bisher keine deutliche Vereinbarung über die Anteilsberechtigung der Frau und gütergemeinschaftliche Gestaltungen zu enthalten. Mitteis, Grundz. S. 227 betont mit Recht, daß man sonst nicht nur von der Rückforderung des Frauengutes mit exekutivischer Forderung hören dürfte. Aber die hellenistischen Eheverträge enthalten doch Klauseln, welche der Frau das *κυριεύειν* nach dem Tode des Mannes anheimstellen, vgl. Oxy. 496, Z. 15, und die Eheverträge unter Ehegatten (P. Arch. 3, 387, Z. 16 = Mitteis, Chrest. 284) wie BGU 993 (vgl. Rabel, Elterl. Teilung, Basler Festg. f. d. 47. d. Philologentag S. 539) zeigen unmittelbare Anwartschaftsrechte der Frau, welche beweisen, daß die *κατοχαί* der ägyptischen Ehe-

motischen Urkunden gemacht werden. Diese zeigen klarer, als es die griechischen Nachbildungen erkennen lassen, zwei Gestaltungen: einerseits die Forderung der Frau, die Gläubigerin ihres Mannes ist und welcher das Mannesvermögen haftet[1]), indem diese Haftung durch Sicherungsübereignung oder Hypallagma verstärkt werden kann[2]), andererseits die familienrechtliche Stellung der Frau, die oft mit ihren Kindern ein gütergemeinschaftliches Recht oder ein Anwartschaftsrecht von Todes wegen mit Verfangenschaft des Mannesgutes hat.[3]) Es ist möglich, daß die Kinder dieses Verfangenschaftsrecht erhalten, während die Frau als Gläubigerin die Haftung des Mannesgutes in Anspruch nimmt.[4]) Aber jedenfalls schließen sich die Haftung für die Frauenforderung und jene familienrechtliche Stellung der Frau für denselben Anwendungsfall gegenseitig aus.[5]) Soweit ich sehe, ist die vielbesprochene *κατοχή* wie auch das *κρατεῖν* der Ehefrau am Mannesvermögen, das zur besonderen Eintragung des Frauenrechtes führt, immer nur die ägyptische Verfangenschaft oder die Stellung als Genossin am Gesamtgut. Das geht schon daraus hervor, daß diese Berech-

---

frauen auch in das hellenistische Notariat übergegangen sind. Zu letzterer Urkunde vgl. noch Mitteis, Grundz. 244f.

1) Vgl. oben S. 580.

2) Sicherungsübereignung oben S. 580, Anm. 1. Hypallagma, oben S. 580. Es finden sich dabei Fälle, in denen von zwei in demselben Monat registrierten, wenn auch sicher nacheinander entstandenen Urkunden die eine zunächst der Frau einfach die obligatio bonorum des Mannesvermögens zugesteht, nachher die andere die Sicherungsübereignung vornimmt, so P. Louvre 224. 225, Revillout, rev. égypt. 2, 92ff. P. Louvre 3265 und 2419 nach der Note bei Revillout, ebenda S. 94, 2. 1. Über beide Fälle auch Précis 2, 1006ff.

3) Vgl. oben S. 579, Anm. 3.

4) So die Verträge der Rylands Papyri No. 16. 20. 22. 27. 28. 37. 38, Griffith p. 134f. Die Frau hat hier nicht die Vermögenshaftung ausdrücklich ausbedungen, sondern läßt sich nur die Klausel über Personalhaftung erklären: „Du hast das Zwangsrecht gegen mich auf sie", d. h. die Gegenstände des Frauengutes.

5) Es ist daher doch wohl kaum anzunehmen, daß die *κατοχή* kraft Gesetzes, ohne Vertrag, zugunsten der Frau entsteht, wie das noch Eger, Grundbuchwesen S. 50 für möglich hält. In dem Dionysia-Papyrus ist überall von den Eheverträgen gesprochen, welche die *κατοχή* begründeten, und die *κατοχή* der Kinder, welche derjenigen der Frau ganz gleich behandelt ist, beruht sicher auf Vertragsrecht, vgl. auch P. Oxy. 713. Auch Mitteis, Grundzüge S. 222 scheint der Ansicht zu sein, daß die Stelle P. Oxy. 237, VIII, 34 durchaus nicht von einem kraft Gesetzes gegebenen Recht der Frau am Mannesgut verstanden werden muß, vgl. Mitteis, Grundzüge S. 96 A. 2.

tigung der Frau mit der κατοχή der Kinder gleich behandelt wird und bei diesen es sich nach den demotischen Urkunden immer nur um Verfangenschaft oder gütergemeinschaftliches Recht handelt.[1]) Die Unterscheidung tritt auch im Grundbuch mit aller Deutlichkeit hervor. Ist die Frau in der familienrechtlichen Stellung als Genossin am Gesamtgut oder hat sie ein Verfangenschaftsrecht mit Berechtigung für den Todesfall, so steht nach den Verordnungen der Präfekten eine κατοχή der Frau in der παράθεσις, wie das auch für die Kinder nachweisbar ist.[2]) Steht ihr als Gläubigerin eine Sicherung für die Vermögenshaftung zu, so lautet, wie BGU 1072 zeigt, der Vermerk ausdrücklich darauf. Gerade dieses Unterscheiden in der Terminologie des Grundbuches scheint mir bezeichnend. Nur für den Fall, daß die Frau Gläubigerin ist, kann für sie das Präfektenrecht über den Vollstreckungsvorrang in Betracht kommen. Aus der κατοχή folgt keine Vollstreckung, sondern eine sofort eintretende Mitberechtigung neben dem Ehemanne oder eine Anwartschaft, die im Falle des Todes des Ehemannes zu einer Entscheidung darüber führt, ob sie die Berufung zum Vermögen, die meist eine Berufung zur Gütergemeinschaft mit ihren Kindern sein wird, annimmt.[3])[4])

---

1) Sowohl im Edikt des Mettius Rufus wie in dem des Sulpicius Similis und in dem Referat in Oxy. 237 IV. 39 ist die wesentliche Gleichheit des Frauen- und des Kindergemeinschaftsrechts deutlich betont. BGU 1148 spricht jetzt davon, daß die Frau nach dem Tode des Mannes dessen κατοχή „angetreten" hatte. Das klingt nicht anders als der „Anfall" (καταντᾶν) des Rechts aus der κατοχή, welches die Kinder in P. Oxy. 713 für sich erwähnen.

2) P. Oxy. 713. Eger, Grundbuchwesen S. 59 verweist auf die ἀπογραφή des Vaters der Dionysia, der selbst das κατοχή-Recht seiner Tochter anmeldet (P. Oxy. 237 V 23).

3) BGU 1148.

4) Den Gläubigern des Familienhauptes gegenüber muß diese κατοχή praktisch ähnlich wie ein vorgehendes dingliches Recht gewirkt haben. Wenigstens so viel wird man aus den arg zerstörten Resten der Col. IV des Dionysia-Papyrus entnehmen dürfen, da dort von den Beziehungen zu den Gläubigern die Rede ist (P. Oxy. 237, a⁰ 186 p. C.), vgl. Herausgeber S. 143f. Auch zielt ja eben das Edikt des Mettius Rufus ausdrücklich darauf ab, den Gläubigern, die mit dem Ehemann kontrahieren, die Gefahr zu ersparen, daß die κατοχή der Frau ihnen gegenüber plötzlich ausgespielt wird, nachdem sie ohne Wissen von ihr mit dem Ehemann kontrahiert haben.

Das Wortbild κατοχή steht dieser Auffassung, welche die Frauen-κατοχή nicht als Sicherungsrecht behandelt, nicht entgegen. Es ist nicht richtig, daß κατοχή von Haus aus das „verpfändet sein" bedeutet, so E. Weiß a. O. S. 92. Im Wort liegt,

Die Betrachtung der demotischen Haftungsklausel über das ermögen des Schuldners legt endlich neue Fragen vor, die jetzt n Recht der Vermögensvollstreckung aufgeworfen werden müssen. ielleicht können wir ahnen, warum es am Anfang der römischen eit zu den Präfektenordnungen kommen mußte, welche den rauenforderungen auf Rückgabe des Heiratsgutes schlechthin die rotopraxie einräumten.

Am Ende der Ptolemäerzeit, in den letzten beiden Jahrunderten muß eine heillose Verwirrung im Kreditverkehr durch e ägyptischen Sicherungen der Frauen am Mannesgut eingerissen in. Was wir heute unter der Herrschaft der Sicherungsübergnung im deutschen Mobiliarkredit wieder erleben, das muß in gypten damals eine noch größere Rolle gespielt haben. Es kamen cherungsübereignungen durch einfache traditio chartae am gemten Vermögen des Mannes vor[1]), die noch durch die Klausel, aß es keines besonderen Übertragungsaktes für später erworbenes ermögen bedurfte[2]), verschärft wurden. Auf Grund der Sicheingsübereignung sollte die Ehefrau gegenüber den späteren Gläuigern schlechthin geschützt sein. Daneben gibt es das Vermögensypallagma, das gewisse Wirkungen gegen Dritte entfaltet haben uß.[3]) Außerdem muß aber mit einer Erscheinung gerechnet weren, die in der Rechtsentwicklung immer wieder hervortritt, wo ne alte Klausel über Vermögenshaftung durch eine Praxis auselegt wird, welche das hypothekarische Spezialpfand kennt. Aus er Verbindung der griechischen πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης mit dem

---

ie schon Labeo wußte (D. 41, 2, 1 pr.), die tatsächliche Festhaltung, die Beschlagahme (Gött. Gel. Anz. 1910, S. 756, Eger, S. 50f.), gar nicht notwendig ein schuldechtliches Haften. Vgl. jetzt auch Sethe, Sarapis und die sogenannten κάτοχοι des arapeums (S. 71 ff.). Der Gedanke der schuldrechtlichen Haftung ist nicht notwendig i der κατοχή, im κατόχιμον, κατοκώχιμον gegeben. Aber ebenso wie bei dem nordichen tak (Zugriff), bei dem deutschen „haften", „verhaften" findet sich auch bei κατοχή ft dieser Gedanke hinzu, weil eben die schuldrechtliche Haftung auch zum Zugriff, ır Beschlagnahme führt. Über κατοχή im Sinne von Haftung vgl. E. Rabel, Verigungsbeschr. 59, A. 1. Sethe a. O. p. 80, A. 4. 5.

1) Oben S. 580, A. 1, und zur traditio chartae Partsch, Demot. Papyrus Hausvaldt S. 22.

2) In der Wirkung ähnlich der modernen Klausel der Sicherungsübereignung m Warenlager, daß der Kreditnehmer im Namen und für Rechnung des gesicherten ieldgebers das Eigentum an den zugehenden Stücken erwerbe.

3) Oben S. 583, Anm. 3. 4.

römischen pignus conventionale wird die byzantinische Genera hypothek[1]), aus der alten mittelalterlichen obligatio omnium b norum wurde im französischen Recht wie im sächsischen Rec eine Generalhypothek[2]), die dem Schuldner die Veräußerung befugnis an dem einzelnen zum Vermögen gehörenden Gegenstan nimmt oder den Gegenstand auch in der Hand des Erwerbe verfolgbar macht. Dieselbe Tendenz muß sich in den letzt Jahrhunderten der Ptolemäerherrschaft auch dort gezeigt habe wo es sich um die Anwendung der demotischen obligatio bonoru in der gräko-ägyptischen Praxis handelte. Auch hier spielt e Rezeptionsvorgang mit, gerade wie in der Rezeption der römische Generalhypothek am Ausgange des Mittelalters. Wir wissen, da im zweiten Jahrhundert die griechischen Urkunden die demotisch Klausel übersetzen: *τὰ ὑπάρχοντα αὐτοῦ ὑποκεῖσθαι πρὸς τὸ δίκαι τῆς συγγραφῆς.*[3]) Das mußte für den Griechen nicht gerade m Notwendigkeit das Zustandekommen eines Verfallspfandes a ganzen Schuldnervermögen bedeuten.[4]) Aber es liegt doch rech nahe, daß tatsächlich die griechische Praxis vielfach geneigt wa aus der Klausel über die Vermögenshaftung eine solche hyp thekarische Wirkung abzuleiten. Es darf nicht vergessen werde daß oft in der Vermögenshaftungsklausel der demotischen Urku den die einzelnen Gegenstände des Schuldnervermögens aufgezäh waren.[5]) Wenn man versteht, daß notwendig die Tendenz zu Generalhypothek auftritt, wo einmal eine Praxis, welche di Spezialhypothek kennt, sich der alten Klauseln über Vermögens haftung bemächtigt, dann ist auch klar, daß die Gesetzgebun notwendig Bestrebungen gekannt haben muß, um die schwere Schädigungen des Kreditverkehrs durch diese Tendenz zu be kämpfen. Und vielleicht ist es so zu verstehen, daß die alt demotische Klausel nicht wörtlich übersetzt in den griechische Formularen auftritt, sondern in der Form der *πρᾶξις καθάπερ ἐ*

1) Mitteis, Reichsr. und Volksr. S. 421ff. B. Schwarz, Hypothek un Hypallagma S. 49f.

2) Egger, Vermögenshaftung und Hypothek S. 200ff. 221ff., vgl. auch obe S. 577, Anm. 2.

3) P. Tor. 13, oben S. 577. 4) Oben S. 578, Anm. 1.

5) Vgl. schon P. Louvre E. 9293 (oben S. 574, Anm. 2). P. Berlin 311 (oben S. 574, Anm. 1). Aber auch P. dem. Kairo 30609 (24/3 v. Chr.) (Sicherungs übereignung).

ἐχης ἐκ πάντων τῶν ὑπαρχόντων, welche ihrer alten Bedeutung ntsprach. Vielleicht ist das frührömische Provinzialrecht, welches e Protopraxie der Mitgiftforderung statuiert[1]), der Versuch eines esetzgebers, der es grundsätzlich ablehnt, der alten Vermögens-aftung, wo solche nicht ausdrücklich mit dem Veräußerungsver-ot verbunden auftritt, die Wirkung gegen Dritte einzuräumen. raft der Exekutivklausel konnte die ägyptische Ehefrau, gleich-el, ob sie aus dem ägyptischen Ehevertrage hervorgeht oder auf rund der πρᾶξις-Klausel eines griechischen Kontraktes das Ver-hren betreibt, mit sofortiger Pfändung vorgehen. Dank der rotopraxie des römischen Provinzialrechts schlägt sie dabei die ndern Gläubiger, die auch exekutivische Titel haben. Aber wer rotopraxie hat, der hat, nach Mitteis' grundlegendem Nachweise[2]), och keine Generalhypothek, kann also nicht die Sachen des haf-enden Vermögens auch in der Hand des Dritten, der sie erwarb, ssen. Daß die römische Gesetzgebung über die Protopraxie diese endenz hatte, den Strömungen der Praxis nach übermäßigen icherungen der Frauenforderung entgegenzuwirken, darf heute och nicht als gesicherte Tatsache hingestellt werden, aber es ist ach dem Wesen der Sache gar nicht unwahrscheinlich. Diese endenz müßte auch der ägyptischen Sitte, im Ehevertrage der rau Verfangenschafts- oder Gemeinschaftsberechtigungen einzu-iumen, feindlich gegenübergestanden haben. Und es will fast cheinen, als klänge dieser Gedanke auch aus der Fassung des eferates über die Verordnung des Präfekten Mettius Rufus[3]), „der efohlen habe, daß die ägyptischen Eheverträge (welche der Frau ie κατοχή zusprechen), nicht nur gültig sein sollten, sondern auch it im Grundbuch vermerkt werden sollten". Warum hebt die gyptische Prozeßpartei diese Bedeutung der Vorschrift für die rundsätzliche Anerkennung der ägyptischen Eheverträge hervor, enn nicht vielfach in der Praxis Zweifel aufgetreten waren, ob iese Eheverträge überhaupt noch den Gläubigern entgegengehalten

1) Vg. E. Weiß, Pfandrechtliche Untersuchungen 1, 88. Ich halte die augusteische erkunft dieses Provinzialrechts nicht für erwiesen (Arch. f. Pap.-Forschung 5, 509), ber doch ebensowenig für unmöglich. Vgl. jetzt Weiß, Studien zu den römischen echtsquellen 74, A. 30.

2) Röm. Priv. R. 1, 371.

3) Oben S. 584, Anm. 2.

werden konnten, seit das römische Provinzialrecht die Protoprax der Frau für ihre Ansprüche auf Rückgabe der Mitgift eingeräun und sie auf diese Protopraxie, die kein Generalpfand ist, b schränkt hatte?

§ 7. Das Deckungsverhältnis des Bürgen zum Schuldner.

Nach dem klassischen römischen Rechte und den moderne Rechten, welche sich auf dessen Denkformen aufbauen, hat d Bürge, der sich vom Schuldner als Bürge hat stellen lassen, e Recht gegen den Schuldner regelmäßig erst dann, wenn er gezah hat.[1]) Der Bürge, der sich für einen Zahlungsunfähigen verpflichte muß also regelmäßig gewärtigen, daß er bei dem Verzug d Schuldners zahlen muß und erst nachher seinen Rückgriff gege den Schuldner nehmen kann. Er hat nur einen auf byzantinische Umgestaltungen des römischen Rechtes historisch beruhenden[2]) s genannten Liberationsanspruch gegen den in Vermögensverfall b findlichen Schuldner. Aber er hat kein besonderes Recht gege den Schuldner, daß dieser ihm die Mittel zur Befriedigung d Gläubigers zur Verfügung stelle. Im Gegensatz dazu steht vielfac das Bürgschaftsrecht der archaischen Rechte.[3]) Hier ist der Bürg nicht ein akzessorischer Schuldner neben dem Hauptschuldne sondern er hat die Stellung eines Exekutionsorgans des Gläubiger Er hat vielfach das Recht, durch Auslieferung des Schuldners sic zu befreien.[4]) Er kann immer bei der Gestellungsbürgschaft, abe auch vielfach bei der Bürgschaft für Leistung des Schuldners sic bemächtigen.[5]) Er darf sein Vermögen angreifen, den Schuldne

1) Der Gegensatz zwischen dem romanistischen und dem griechischen Recht zustand ist in Griech. Bürgschaftsrecht 1, 273ff. herausgearbeitet.

2) D. 17, 1, 38, 1. D. 17, 1, 10, 12. Cod. 4, 35, 10 pr., dazu Gr. Bürg schaftsrecht 1, 275f. Anm.

3) Für das babylonische Recht versucht Koschaker, S. 51ff., diesen Nach weis. Für das griechische Recht vgl. Gr. Bürgschaftsr. 1, 278ff. Für die german schen Rechte vgl. zur l. Burgundion XIX, 7 Schröder, Rechtsgesch.[6] S. 316 f. un XIX 5—6, dazu Gierke, Schuld und Haftung S. 176f. Für das langobard. Rech Horten, Personalexekution II 119ff.; Gierke, Schuld und Haftung S. 121. Schro der[6] S. 319ff. Vgl. auch Gierke S. 59. 184. 288, A. 5. 290 und v. Amira, Wadia tion S. 24ff.

4) Griech. Bürgschaftsr. 1, 284; GGA 1913, 27f.

5) Griech. Bürgschaftsr. 1, 282f..

vielfach auspfänden[1]), nach manchen Rechten das Vermögen des Schuldners in Beschlag nehmen[2]), kurz der Bürge hat hier vielfach eine Zwangsgewalt, die er benützt, um den Schuldner zur Leistung zu zwingen oder sich selbst aus dem Vermögen des Schuldners die Mittel zu beschaffen, mit denen er den Gläubiger befriedigt, ohne selbst etwas aufzuwenden, oder mit denen er sich schadlos hält, wenn er selbst Zahlungen aus seiner Tasche machen muß.

Für das ägyptische Landesrecht ist eine volle Sicherheit noch nicht zu erreichen. Aber wir können es nach den demotischen Urkunden als wahrscheinlich betrachten, daß der Bürge sich zu dem Schuldner, der ihn als Bürgen stellte, in ähnlichem Verhältnis befindet wie der römische praes, der altgriechische, der germanische Bürge in den Volksrechten, der Bürge nach jüngerem babylonischen Rechte. Daß der Bürge den Schuldner zur Erfüllung anhalten soll, sagt das Formular mit dürren Worten. Der Bürge wird ja gestellt, „damit der Schuldner tue nach allen Worten, die oben sind“ (vgl. oben S. 531 ff.). Welche Zwangsmittel der Bürge gegen den Schuldner dabei hat, ist damit allerdings nicht gesagt. Aber daß sie nicht fehlten, ist sicher anzunehmen.

Deutlicher ist es, daß der Bürge diese Zwangsgewalt gehabt haben muß, wo der Staat sich Bürgen stellen läßt, um nicht selbst den Schuldner in Haft und sein Vermögen in Beschlag nehmen zu müssen. Das tritt in der oben besprochenen Urkunde 17 (vgl. oben S. 529) hervor. Die Bürgen müssen hier für die Gestellung des Schuldners haften. Sie müssen für die Vollstreckungsbereitschaft des Vermögens eingestanden sein. Sie haben einen Eid über die Aktiva des Vermögens des Schuldners geleistet, haben also wohl die rechtliche Befugnis zur Kontrolle über das Vermögen des Schuldners. Dabei ist es praktisch nicht wahrscheinlich, daß in einem primitiven Rechte, das keine allgemeinen Arrestgründe zu kennen pflegt, der Bürge anders als dadurch gesichert war, daß er auf Grund der Bürgschaft ein Zugriffsrecht gegen das Vermögen und die Person des Schuldners hatte. Ebenso setzt die Gestellungs-

1) Vgl. die in Nr. 3 aufgeführten Nachweise für das griechische, burgundische, langobardische Recht.

2) Auf dieses Beschlagsrecht führe ich im griechischen Recht die Beschlagnahme der Konkursmasse des Bankiers durch die ἐγγυηταὶ τῆς τραπέζης zurück, Bürgschaftsr. 1, S. 281. Vgl. auch die Bemerkung über die römischen praedes S. 282.

bürgschaft doch wohl die Möglichkeit einer Verhaftung des Schuldners durch den Bürgen voraus. Sie tritt in den beiden demotischen Urkunden von Lille (Urk. 22. 23) besonders deutlich hervor. Endlich spricht der Befund der gräko-ägyptischen Urkunden jedenfalls nicht gegen die Annahme dieses Zustandes. Sie erwähnen überall das Recht des Bürgen darauf, daß der Schuldner ihn rechtzeitig durch Leistung befreit.[1]) In der Gestellungsbürgschaft ist der Rechtszustand, daß der Bürge den Gestellungsschuldner verhaften darf, deutlich unterstellt.[2])

Auch in dem demotischen Rechtsleben müssen Vereinbarungen üblich gewesen sein, durch welche sich der Bürge vertraglich sichern ließ, daß er für den Fall, daß er in Haftung genommen würde, am Vermögen des Schuldners Sicherheit und Ersatz fände.[3]) Das Nähere ist hier nicht zu erkennen, da Urkunden, die dies beträfen, fehlen. Neben Exekutivklauseln und der Vermögenshaftung kamen dabei nach ägyptischer Rechtssitte vor allem die Sicherungsübertragungen in Betracht. Dafür gibt es noch keinen demotischen Beleg. Aber auf ägyptische Sitte geht wohl der vielbesprochene[4])

1) Vgl. P. BGU 1057 (a⁰ 13 v. Chr.) col. III l. 25ff. BGU 1133 (19 v. Chr.) l. 10ff. BGU 1144 (a⁰ 13 v. Chr.). Teb. 392 (a⁰ 134/135). Vgl. auch P. Oxy. 286 (a⁰ 82 n. Chr.). Wir brauchen zwischen echten Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen kumulativen Schuldübernahmen und Mithaftung nicht zu scheiden.

2) Vgl. Bürgschaftsr. 1, 238f.

3) Es entsteht hier der Fall, den Gierke für das germanische Recht zum Ausgangspunkt einer interessanten Darlegung gemacht hat. Die Deckung des Bürgen soll nur im Wege der Vermögenshaftung erfolgen, während der Bürge selbst nur mit persönlicher Haftung einsteht. Schuld und Haftung S. 59. 161, A. 55. 295 für das fränkische Recht. 336. Inwieweit die Auffassung, daß der ausschließlichen leiblichen Haftung des Bürgen eine ausschließliche Vermögenshaftung des Schuldners gegenüberstehe, nach den germanischen Quellen richtig ist, wage ich nicht zu entscheiden. Man wird zu bemerken haben, daß diese Auffassung Gierkes auch auf germanistischen Widerspruch trifft, vgl. v. Amira, Z. Sav.-St. 31, 494; Wadiation S. 24ff.

In den hellenistischen Urkunden ist es jedenfalls klar, daß der Schuldner mit seiner Person und seinem Vermögen dem Bürgen einzustehen pflegt. BGU 1057 (13 v. Chr.) col. III, l. 29ff., BGU 1133 (19 v. Chr.), l. 18ff., 1144 (13 v. Chr.) Teb. 286 (82 v. Chr.) zeigt, wie der Schuldner im Verfahren mit der öffentlichen Urkunde zur Erfüllung dieser Liberierungspflicht angehalten wird. Auch in P. Oxy. 270, dessen eigenartige Haftungsgestaltung uns noch beschäftigen wird, fehlt nicht eine persönliche Haftung neben der Hypothek, wenn auch zweifelhaft sein kann, wie das Nebeneinander der beiden Haftungen zu beurteilen ist.

4) Die Literatur nach B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 26, A. 1, dazu Mitteis, Chrest. N. 236; Raape, Verfall des Pfandes S. 94.

'all zurück, der in P. Oxy. 270 erscheint. Dort wird zur Sicherung les Bürgen im Deckungsverhältnis nicht mit der bloßen exekuti- ischen Klausel noch auch mit den üblichen Mitteln der gräkoägyp- ischen Sicherungsrechte, Hypothek und Hypallagma[1]), gearbeitet, ondern es findet eine eigenartige bedingte Übereignung des dem läubiger in Hypothek haftenden Grundstückes auf den Fall statt, laß der Bürge in Haftung genommen wird. Bisher hat man zur Erklärung der Urkunde daran gedacht, daß der hellenistische Notar, m nicht hinter der Hypothek des Gläubigers eine zweite des Bürgen annehmen zu müssen, diese bedingte Übereignung erfunden abe.[2]) Das mag im Zusammenhang des ersten Jahrhunderts n. Chr., us dessen Ende diese Urkunde stammt, richtig sein. Aber wir lürfen nicht vergessen, daß in der Urkunde der übliche Vorgang, ler heute in dem demotischen Notariat öfters zu beobachten st, ganz den Denkformen der demotischen Urkunden nachgebildet st. Es fehlt nur der Mechanismus der demotischen gespaltenen Jrkunde[3]), es fehlt anscheinend die demotische Urkundentradition[4]) nd die Abgabe der demotischen Abstandserklärung[5]) bei der Lösung ler haftenden Sache aus der Hand des Gläubigers. Aber von diesen Aitteln abgesehen, ist die Anlehnung an das demotische Formular ollständig.[6]) Der Schuldner überträgt danach dem Gläubiger, hier

1) Für die grundsätzliche Auffassung des Hypallagma verweise ich auf . Rabel, Verfügungsbeschr. des Verpfänders, B. Schwarz, Hypothek und Hypal- agma und Mitteis, Grundzüge S. 141.

Daß weder Hypothek noch Hypallagma in P. Oxy. 270 vorliegen, hat Rabel, . Sav.-St. 28, 366f. m. E. mit Recht gesagt.

2) Rabel a. O.

3) Vgl. Mitteis, Grundz. S. 167ff. und insbesondere zur Sicherungsüber- ignung Partsch bei Spiegelberg, Demotische Papyrus Hauswaldt S. 17f.*

4) Partsch a. O. 21*.

5) Über dieses ἀποστάσιον vgl. Hauswaldt-Papyrus 19f.* Nicht zu verwechseln it diesem ἀποστάσιον, das der Gläubiger bei Lösung der haftenden, bedingt über- igneten Sache ausstellt, ist die πρᾶσις, welche der Gläubiger bei der Rücküber- ignung der unbedingt zur Sicherung übereigneten Sache ausstellt; über diese cf. P. 'aris 2442 bei Revillout, Notice p. 502. Dafür Partsch, Hauswaldt-Papyrus . 21*, A. 3. 4.

6) Vgl. Spiegelberg, Demotische Kaufpfandverträge, Recueil des trav. rel. l. phil. et l'archéologie assyriennes et égyptiennes 31 (1909), S. A., dazu E. Rabel, 'erfügungsbeschränkungen S. 79ff. P. Hauswaldt 18a, dazu Spiegelberg a. O., ethe oben S. 246ff.

Vgl. übrigens schon Revillout, Chrestom. dém. (1878) p. 246ff. zu einer 'rkunde aus dem 36. Jahre des Philadelphos und Revillout, Précis 2, 1306.

dem Bürgen, das Eigentum an der haftenden Sache unter der Bedingung des Verfalles. Bei Begründung dieser Sicherung erfolgt die Abgabe der üblichen Entäußerungserklärung des Verkäufers bei dem gräko-ägyptischen Barkauf. Es wird die Gewährschaft erklärt. Nur daß in den alten demotischen Sicherungsübereignungen wirklich die πρᾶσις schon ausgestellt und übergeben wird und daher bei rechtzeitiger Einlösung auch durch Abstandserklärung des Gläubigers als nicht mehr wirksam anerkannt wird, während es in unserer Urkunde nur heißt, daß alles gelten solle, als wäre die πρᾶσις ausgestellt (ὡς ἂν πράσεως γενομένης). Wer die demotischen „Kaufpfandverträge" kennt, wird nicht zweifeln können, daß es eben deren πρᾶσις war, welche in dem Text der hellenistischen Urkunde zum Vergleich herbeigezogen wird. Sogar die eigentümliche Verbindung dinglicher Sicherung mit persönlicher Haftung, die in P. Oxy. 270 den Interpreten Schwierigkeit gemacht hat, findet sich in jenen demotischen Vorbildern. Wenn in P. Hauswaldt 18 (Urk. 12 lin. 3) der Schuldner verspricht: „ich gebe dir den obigen Betrag bis zum Verfalltage zurück", und der Bürge für dieses Versprechen Garantie übernimmt, indem er zugleich für alle Vertragsklauseln der Sicherungsübereignung Haftung trägt, so ergibt sich dieselbe Lage wie in P. Oxy. 270. Man kann fragen, wie die persönliche Haftung des Bürgen in Urk. 12 zur Sicherungsübereignung steht, ob der Gläubiger zunächst den Verfall der Sicherung geltend machen muß und der Bürge nur für die Gewährschaften bezüglich der Sicherung einsteht[1]), oder ob der Bürge in P. Hauswaldt persönlich für die volle Schuld haftet und der Gläubiger wegen des Erfüllungsversprechens, das der Bürge mit verbürgt hat, auch den Bürgen allein in Anspruch nehmen kann, ohne die Sicherung geltend zu machen.[2]) Es ist dieselbe Frage, die für P. Oxy. 270 schon verschieden beantwortet wurde. Dort hat der Bürge in der Bürgensicherung einmal das Recht aus der bedingten Übereignung, andererseits die persönliche Haftung des Schuldners mit Person und Vermögen „wenn der Schuldner irgend etwas gegen den Vertrag tut"; zu den vornehmsten Pflichten des Vertrages gehört dabei die Liberierung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger. In der älteren de

1) So für Oxy. 270 B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 24; Mitteis, Chrestom. S. 260 f., zu no. 236.

2) So für Oxy. 270 Raape, Verfall des Pfandes S. 65.

motischen wie in jener frührömischen Urkunde wird man meines Erachtens nicht an ein wirkliches Nebeneinander der beiden Haftungen denken dürfen. Die persönliche Haftung dort des Bürgen, hier des Schuldners gegenüber dem Bürgen ist zunächst nur zur Sicherung der Vereinbarung über den Verfall des Grundstücks gemeint. Aber sie muß doch so leicht fällig werden können, daß praktisch ein wirkliches Nebeneinander der beiden Haftungen entsteht: wenn der Schuldner im Verhältnis zu dem Berechtigten nicht das verfallene Grundstück aufgibt, — wenn er die Abstandserklärung nicht abgibt, — wenn er die Sicherungsübereignung bestreitet, — dann muß der Berechtigte die persönliche Haftung in Anspruch nehmen. Diese Rechtslage unterscheidet sich von dem Rechtszustande des römischen und des modernen Pfandrechtes nur dadurch, daß nach dem ägyptischen Formular der Forderungsberechtigte nur dem gutwilligen Schuldner gegenüber nicht die Wahl zwischen dem Verfall der haftenden Sache und der persönlichen Haftung hat.

Das Eingehen auf die römische Urkunde P. Oxy. 270 war deshalb nötig, weil sie als Nachbildung der älteren demotischen Formulare auch die Vorstellung davon gibt, wie die Sicherungsverträge der Bürgen im 3. Jahrhundert v. Chr. ausgesehen haben mögen.

Eine mittelbare Bestätigung für die Verträge über Bürgensicherung findet sich in der Urk. 14 unserer Reihe. Dort erklären zwei Priester die Garantie für eine Zahlung, die der Hohepriester Estphenis zu machen hatte, und das Zahlungsversprechen der solidarisch haftenden Bürgen ist hier an die Bedingung geknüpft, daß den Bürgen die Vermögensgegenstände des Schuldners ausgeliefert werden (lin. 20 ff.): „Wir werden es vollzahlen, nachdem man uns im Austausch (d. i. als Ersatz) hingegeben hat sein Erbteil, seine Häuser, seine unbebauten Grundstücke, seine Alimentationen, seine Bezahlung, seine Tempelanteile, seine Anteilsurkunden, seine Alimentationsurkunden. Wenn man die Dinge, die oben genannt sind, uns gibt, so werden wir seine Silberlinge, die oben genannt sind, vollzahlen ...“

Neben der Tatsache, daß der Bürge hier aus dem Vermögen des Schuldners zahlen will, ist hier zweierlei bemerkenswert. Einmal, daß die Vermögensgegenstände des Schuldners als „Austausch“ der

von den Bürgen zu machenden Zahlung bezeichnet sind. Sethe (vgl. oben zu Urk. 14 § 39) hat festgestellt, daß das ägyptische Wort „für", „als Entgelt von" deutlich ein Surrogationsverhältnis bezeichnet. Man denkt bei dem Worte natürlich an das griechische Wort ὑπάλλαγμα in den Urkunden des gräko-ägyptischen Notariats.[1]) Mit diesem Worte wird bekanntlich ein pfandrechtartiges Gebundensein bezeichnet, dessen wesentliche Merkmale die Exekutionsbereitschaft der haftenden Sache oder des haftenden Vermögens zur sofortigen Vollstreckung und das Veräußerungsverbot zu sein scheinen. Entsprechend dem ὑπάλλαγμα auf den Verzugsfall kommt auch in unserer Urkunde in Betracht, daß die Bürgen aus Vermögensgegenständen des Schuldners Befriedigung erhalten. Welches Recht die Bürgen hier an den Vermögensobjekten des Schuldners erhalten sollen, ist nicht in der Urkunde gesagt; darüber muß doch wohl das Gesetz oder eine besondere zwischen dem Schuldner und dem Bürgen erfolgende Abmachung entschieden haben. Wenn durch die letztere der Schuldner dem Bürgen eine exekutivische Pfändung einräumte, lag hier auch ein Hypallagma im hellenistischen Sinne vor. Man wird gut tun, noch nicht vorschnell zu behaupten, daß wir damit eine geschichtliche Erklärung für diese vielbesprochene Form der gräko-ägyptischen pfandrechtlichen Sicherung in der Hand haben. Es wird abzuwarten sein, ob wir einen besseren Beleg dafür erhalten, daß auch die alten demotischen Urkunden die Anweisung zur Exekution unter Auferlegung des Veräußerungsverbotes kennen und ebenso, wie es in Urk. 14 geschieht, von dem Austauschverhältnis sprechen, das zwischen

---

1) Das Wort ὑπάλλαγμα kann das Surrogationsverhältnis bedeuten, vgl. Aristot. Eth. Nikomach. 5, 8, τὸ νόμισμα ὑπάλλαγμα τῆς χρείας, wo das Geld als 'Surrogat' für die damit erzielte Anschaffung erscheint. Den Begriff ὑπάλλαγμα faßten als Austausch (permutatio) Rabel, Verfügungsbeschr. 75 f.; B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma 12, A. 2. Das habe ich in Arch. f. Papyrusforschung 5, 513 A. bedenklich gefunden. Es ist in Wahrheit nichts anderes als das Surrogationsverhältnis, die Gleichwertigkeit (ἀντάξιον sagt der Grammatiker, Bekker, Anekd. 1, 423, 13): der Gedanke, daß die haftende Sache die Leistung ersetzt. Dasselbe geht auch aus den Quellen Sethes (oben S. 364 f.) für das ägyptische Wort hervor. Und dieser Ersatzgedanke ist in jeder Haftungsabrede gegeben, vgl. v. Amira, Nordgerm. Obl.-R. 2, 55 ff. Daher nennen die Grammatiker mit dem unattischen Sprachgebrauch ihrer Zeit auch das alte ἀποτίμημα oder das ἐνέχυρον ὑπάλλαγμα.

der Leistung, die der Gläubiger zu beanspruchen hat und dem Sicherungsobjekt besteht.[1])

Eine andere Tatsache in Urk. 14 verdient noch eine Erläuterung. Die Bürgen lassen sich zusichern, daß man ihnen, bevor man die garantierte Leistung von ihnen beitreibt, die Vermögensgegenstände des Schuldners herausgibt. Läßt das etwa darauf schließen, daß die Bürgen nur infolge dieser besonders ausbedungenen Herausgabe eine Berechtigung hatten, auf das Vermögen des Schuldners zu greifen, bevor sie zahlten? — Ein solcher weitgehender Schluß, der im Gegensatz zu unserer Auffassung von der Rechtsstellung des demotischen Bürgen zu dem Schuldner stände, ist keinesfalls gerechtfertigt. Wenn der Praktor solche Zusicherung gibt, muß er das Vermögen des verurteilten Schuldners in Beschlag genommen haben, und die Bürgen lassen sich die Herausgabe versprechen, damit sie nicht zur Zahlung angehalten werden, ohne auf das von dem Tempel beschlagnahmte Vermögen des Schuldners greifen zu können. Solange nicht eine breitere Darlegung des Tatbestandes nach neuen Quellen möglich ist, wird man aus Urk. 14 nichts gegen die hier für wahrscheinlich erklärte Anschauung herleiten können, daß der demotische Bürge ein Zugriffsrecht zur Schadloshaltung gegen Beschaffung der garantierten Leistung hat.

1) Für den Zusammenhang mit ägyptischem Landesrecht spricht bei dem gräko-ägyptischen *ὑπάλλαγμα* manches: zunächst die Tatsache, daß die Verfügungsbeschränkung bekanntlich mit der älteren demotischen Vermögenshaftungsklausel verbunden auftritt, welche, mit der Exekutionsklausel verbunden, der griechischen *πρᾶξις καθάπερ ἐγ δίκης ἐκ πάντων τῶν ὑπαρχόντων* entspricht (oben § 5. 6). Ferner die Urkundentradition der *προκτητικαὶ ἀσφάλειαι*, der Erwerbsurkunden, als rechtserhebliches Moment. Es steht fest, daß die ägyptische Sicherungsübereignung als Traditionsakt mit der *πρᾶσις*-Urkunde erfolgte und es daher auch eine ägyptische remancipatio der *πρᾶσις* gab (vgl. Partsch, Hauswaldt-Papyri 21* zu der Urkunde P. Par. 2442; Revillout, Notice p. 502). Mit der *πρᾶσις* wurde dem Gläubiger auch das Eigentum an den Erwerbsurkunden zugestanden (Partsch a. O. 22*). Es liegt auf der Hand, daß auch sie ebenso wie die *πρᾶσις* tradiert werden, obwohl das nicht scharf erweisbar ist. In den alexandrinischen *συγχωρήσεις* augusteischer Zeit sind die Erwerbsdokumente und Ausweise über die haftenden Gegenstände „in Hypallagma" gegeben, vgl. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 13ff. Endlich scheint doch in der subscriptio in P. Lond. II n. 311 (a⁰ 149 n. Chr.) p. 220, l. 22f. (*δέδωκα τὴν προκιμένην ὑ[π|αλλαγήν]*) ein Hinweis auf Tradition der Geschäftsurkunden vorzuliegen, was mit der traditio chartae bei der *πρᾶσις* zu vergleichen wäre. Als Zwischenform zwischen die demotische Sicherungsübereignung auf den Verfall und die demotische exekutivische Vermögenshaftungsklausel scheint sich das gräko-ägyptische *ὑπάλλαγμα* einfügen zu können, ohne daß wir heute schon demotische *ὑπάλλαγμα*-Formulare aufweisen könnten.

§ 8. Schuld und Haftung in der demotischen Bürgschaft durch Handnehmen.

Die Bürgschaft durch Handnehmen trägt in den demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit noch Züge des archaischen Gepräges, das zuerst von v. Amira und Puntschart für germanische Quellenkreise beobachtet worden ist und sich seither für die Geschichte des Schuldrechtes in den verschiedensten Kulturen als ein wichtiges Stadium der Entwickelung dargestellt hat.[1]) Es sind die gleichen Erscheinungen, die wir in den altgriechischen Rechten beobachten konnten, und die ganz ähnlich für das babylonische Recht nachweisbar sind.[2]) Über den Kreis hinaus, den man für eine gemeinsame „indogermanische Vergangenheit" in Anspruch nehmen kann[3]), finden sich also dieselben grundlegenden Anschauungen über das Verhältnis von Schuldversprechen und Sanktionsklausel über die Haftung.

Nicht wie im klassischen römischen Rechte aus einem Leistungsversprechen, das der Bürge neben dem Schuldner erklärt, folgt in dem demotischen Formulare eine Haftung, der Bürge selbst verspricht im normalen Bürgschaftsformular nicht die Leistung, zu welcher der Schuldner verpflichtet ist.[4]) Das Schuldversprechen bleibt dem Schuldner allein im normalen Schuldvertrage überlassen, der in dem Schuldvertrage das Wort führt, oder der bei der Gestellungsverpflichtung den Bürgen dem Gläubiger stellt, damit er selbst entlassen werde. Die Tätigkeit des Bürgen bei dem Vertrage besteht nur darin, daß er sich durch das Handnehmen für die Erfüllung einsetzt.[5]) Dabei erschien uns als nächste Wirkung des Handnahmeaktes, daß der Bürge mit seinem Leibe einsteht.[6]) Aber darüber hinaus finden sich auch Klauseln, welche gleichzeitig das Vermögen des Bürgen einsetzen

1) v. Amira, Nordgerm. Obligat.-Recht I (1882), II (1892); Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis in den sächsischen Quellen des Mittelalters (1896). Die neuere Literatur vgl. bei Gierke, Schuld und Haftung S. 1 ff., dazu noch Koschaker, Babylon.-assyrisches Bürgschaftsrecht (1911), mit den Besprechungen von M. Schorr und Partsch in GGA 1913, 1 ff.

2) Für das altgriech. Recht vgl. Partsch, Bürgschaftsr. I, 23 ff. 193 ff. Für das babylonische Koschaker a. O. 67 ff.

3) Gierke, Schuld und Haftung S. 2 denkt noch an „indogermanisches Erbe".

4) Oben S. 531 ff. 5) Oben S. 526. 531. 6) Oben § 5.

oder welche die Wirkung des Haftungsgeschäftes über die Person des Bürgen hinaus auch auf seine Kinder ausdehnen. Ein Versprechen des Bürgen ist in dem normalen Formular nur insoweit nachweisbar, als der Bürge im Gestellungsversprechen zusagt, daß er den Gestellungsschuldner herbeibringen werde.

Neben dem normalen Formular kommt ein entwickeltes vor, in dem der Bürge bei der solidarischen Haftung für Leistung wenigstens die eigene Leistung als normale Folge der Bürgschaft erklärt.[1]) Das Formular in Urk. 14 zeigt, daß es hier zu Gestaltungen kommen kann, die von der römischen Form, in der der Bürge selbst die eigene Leistung verspricht, nicht mehr verschieden sind.

Wenn im normalen Formular der Bürge neben dem Schuldner erscheint und sich dabei mit Hand und Mund in Haftung gibt, während der Schuldner allein die Leistung, die er erbringen soll, verspricht, dann ist es klar, daß hier zwischen dem Schuldversprechen und dem Haftungsvertrage geschieden wird. Die Klauseln, die der Bürge über seine Haftung mit dem Leibe und mit seinem ganzen Vermögen in die Urkunde setzen läßt, stehen in gedanklicher Parallele zu den gleichen Klauseln, die der Schuldner gegen sich vereinbart. („Du bist hinter mir in bezug auf das Recht der Schrift . . ., das Recht der Schrift ist auf mir und meinen Kindern".) Solches Haftungsgelöbnis des Schuldners selbst wird in den andern archaischen Rechten vielfach als Bürgschaft empfunden[2]), die Einsetzung der Person, welche der haftende Schuldner bei gewissen Verträgen vornimmt, erscheint als Bürgschaft für die eigene Schuld. Und gerade diese Denkform ist der Prüfstein dafür, ob ein Recht die Scheidung von Schuld und Haftung bewußt macht. Wie steht es damit in den demotischen Quellen?

Wir können die Beobachtung über die demotische Selbstbürgschaft nicht mit voller Schärfe machen. Zwar ist sie meines Erachtens durch drei Beispiele gut belegt, die alle typische Fälle

---

1) Oben S. 562 ff.

2) Für das germanische Recht vgl. v. Amira, Nordgerm. Obl.-R. II 47. 49. 51 f.; Puntschart S. 169 ff. 419 ff.; Gierke 60. 159. 181.

Für das römische Recht vgl. Mitteis, Über die Herkunft der Stipulation, Festschr. f. Bekker: Aus römischem und bürgerlichem Recht, 1907, S. 129 ff.

Für das altgriechische Recht vgl. Partsch I, S. 63 ff. 85. 312.

Für das babylonische Recht vgl. Koschaker S. 104 ff. 148 ff. 182 ff.

der Selbstbürgschaft betreffen. Aber dieses Quellenmaterial ist doch heute noch so bescheiden, daß man gut tun wird, weiteres abzuwarten. Ferner kann für die demotischen Formulare noch nicht mit denjenigen Tatsachen gerechnet werden, welche in den anderen Rechten die Selbstbürgschaft oder entwickeltere Erscheinungsformen der Selbstbürgschaft bei den verschiedensten schuldrechtlichen Geschäften als Träger der Haftung aus dem Vertrage aufweisen.

Was die drei nachweisbaren Fälle der Selbstbürgschaft anlangt, so betrifft der eine den Fall des Bußvertrages, der ja in den verschiedensten Rechten eine interessante Anwendung der Bürgschaft und Selbstbürgschaft bietet. Es handelt sich um einen alten Fall nach ägyptischem Landesrecht aus der persischen Zeit. In unserer Urk. 18, dem P. Rylands 9, der selbst aus dem Jahre 512 stammt, ist ein Rechtsfall aus dem Jahr 555 von dem Verfasser berichtet, der seine Familiengeschichte erzählt. Der Verfasser Peteese hat unter Kambyses gegen die Priester des Amun von Tewḏoi Schritte wegen der Zerstörung seines Hauses unternommen. Die Verhandlung hat vor dem Fürsten von Herakleopolis gespielt, der in einem Verfahren in der Güte, ähnlich wie die Beamten der Ptolemäerzeit[1]), tätig gewesen zu sein scheint, da der Beamte auf die Möglichkeit eines anderen Verfahrens vor dem „Schatz(?)-Vorsteher in Memphis“ hinweist, welches für die Angeschuldigten gefährlicher gewesen wäre.[2]) Es kommt ein Vergleich zustande, auf Grund dessen die Priester sich zur Zahlung einer Summe von 10 Silberlingen verpflichten, während sie wegen eines Teiles der erhobenen Ansprüche das Recht erhalten, sich durch einen zugeschobenen Eid zu reinigen. Vgl. über den Tatbestand Sethe oben S. 448/49. Das Ende der Verhandlung wird so referiert, daß von einem Handnehmen bezüglich der 10 Silberlinge, welche die Priester zu leisten hatten, gesprochen wird, und der geleistete Eid erwähnt wird. Die Übersetzung der ägyptischen Stelle ist nach Sethe nicht eindeutig. Nach dem Sachverhalt muß man erwarten, daß gesagt wird, die Priester hätten sich verpflichtet, die 10 Silberlinge zu zahlen. So übersetzt auch Griffith: „the hand of the priests was taken“. Danach hätten die Priester selbst für Zahlung gebürgt.

1) Vgl. dazu Mitteis, Grundzüge S. 10.
2) Griffiths Übersetzung Rylands dem. pap. III, p. 105, l. 15.

Auch Sethe (oben S. 451) erklärt das grammatisch für möglich und stützt diese Übersetzung durch den nachgewiesenen Sprachgebrauch der Elephantine-Papyri, wo zweimal deutlich von dem Bürgen gesagt wird, daß die Hand des Bürgen genommen werde oder genommen sei. Daneben läßt Sethe aber offen, daß der ägyptische Text bedeute, die Priester hätten Bürgen für die 10 Silberlinge gestellt. Dann wäre zu übersetzen, daß „die Hand in bezug auf die Priester für die Zahlung von 10 Silberlingen genommen“ sei. Da gar keine besondere Zustimmung der Priester selbst zu dem Vergleiche erwähnt wird, ist es dringend wahrscheinlich, daß die erste Deutung richtig ist, nach welcher die Priester selbst den Handnahmeakt für ihre Leistung vollzogen hätten und dadurch Bürgen für eigene Schuld geworden wären.

Der andere Fall betrifft auch ein Versprechen, das unentgeltlich abgegeben wird. Es handelt sich um die Satzungen einer thebanischen Priestergenossenschaft vom Jahre 110/09 v. Chr.[1]) Die Genossenschaft trifft in ihren Satzungen Bestimmungen für den Fall des Todes eines Mitgliedes. Innerhalb von zehn Tagen nach dem Ableben eines Genossen soll jedes Mitglied den Hinterbliebenen ½ Maß Öl leisten. Die Hinterbliebenen sollen sich verpflichten, während der Einbalsamierung der Leiche zwei Tage lang ein Trinkgelage für die Vereinsbrüder zu veranstalten, bei der Bestattung einen Tag zu einem Gastmahl die Vereinsbrüder zu empfangen. Man soll auf diese Verpflichtungen „Hand nehmen“ von den Hinterbliebenen. Daß hier von Bürgschaft Dritter die Rede wäre, welche die Hinterbliebenen zu stellen hätten, ist kaum anzunehmen. Man würde für die Erwähnung von Bürgschaften im Statut Bestimmungen über die Höhe der Haftung, die Zahl der Bürgen oder die Instanz, welche die Bürgen als tauglich zu genehmigen hat, erwarten müssen. Gemeint ist natürlich, daß die Hinterbliebenen dadurch, daß sie sich selbst durch Selbstbürgschaft verpflichten, für die Leistung, die von ihnen erwartet wird, Haftung übernehmen.

Der dritte Fall betrifft den oben in Urk. 15 besprochenen Vergleich im Prozesse des Psenesis gegen die Nechuthis, der unten noch besprochen werden soll.

---

1) Oben Urk. 20.

Der Kläger nimmt vom Eide, der der Beklagten auferlegt ist, Abstand, „wenn sie sich als Bürge gibt dafür, daß sie 35 Silberlinge zahle und weitere 25 Silberlinge im Thoth des nächsten Jahres zahlt". Da dort eine Haftung aus Faustpfand durch diese persönliche Haftung des Schuldners abgelöst wird, hat diese Selbstbürgschaft ein besonderes Interesse.

Wenn schon die kurze Reihe von Urkunden, welche wir derzeit vorlegen können, solche Spuren der Selbstbürgschaft enthält, ist es ganz wahrscheinlich, daß die Selbstbürgschaft eine erhebliche Rolle in den demotischen Formularen gespielt haben wird.

In den Schuldverträgen, wie Darlehen, Kauf, Miete, Dienstvertrag, Pacht, in der Geldbezahlungsschrift des Ehevertrages im *ἄγραφος γάμος*, wird die Bürgschaft des Schuldners für sich selbst nie erwähnt. In anderen Kulturen findet sich hier eine Umdeutung der auf Grund der Verkäuferpflicht entstehenden Haftung als Bürgschaftshaftung[1]), oder der Schuldner übernimmt selbst für sich noch eine Haftung in besonderem Bürgschaftsgelöbnis oder in einem Gelöbnis, welches historisch wahrscheinlich auf die Bürgschaft zurückgeht.[2]) So ist die römische Geschäftssitte, den verschiedensten vertraglichen Haftungen durch Hinzufügung der sponsio die verschärfte Haftung nach Stipulationsrecht zu verleihen, bekannt; im babylonischen Rechte hat Koschaker nachgewiesen, daß dort ein ähnliches Institut, die sogenannte viltim, ähnlich benützt wurde[3]), indem eine Dispositivurkunde die abstrakte Verpflichtungserklärung des Schuldners aufnahm, so daß der Schuldner bei dem Darlehen in den jüngeren babylonischen Quellen gar nicht mehr das Darlehen empfangen zu haben bekennt, sondern nur das Bestehen einer Schuldverpflichtung konstatiert, ohne den Schuldgrund zu nennen, wobei dieser Schuldgrund ein Darlehn oder eine Kaufpreisschuld oder eine andere Zahlungsverpflichtung sein kann. Im mittelalterlichen deutschen Recht kommen die Haftungsgeschäfte

---

1) Für die babylonische Eviktionsgarantie vgl. Koschaker S. 185ff.

Für die griechische Theorie ist bezeichnend Plato Leg. XII, p. 954A, der den *βεβαιωτής* (*πρατήρ*), den Eviktionsgaranten, als *ἐγγυητής* bezeichnet.

Für die deutschrechtliche Eviktionsgarantie des Mittelalters vgl. Gierke S. 86. 206 A. 62.

2) So erklärt sich wohl die römische sponsio bei allen Schuldverträgen, ferner das Treugelöbnis des deutschen Mittelalters bei den verschiedensten Verträgen.

3) Koschaker S. 113ff.

urch Treugelöbnis auch bei solchen Verhältnissen vor, bei denen ne Haftung auch ohne solches ausdrückliche Gelöbnis geeben war.[1])

In diesen Punkten zeigen die demotischen Urkunden, soweit an heute schon urteilen kann, einen anderen Zustand. Es fehlt ınächst an allem, was man als Haftungsgelöbnis mit der Selbstirgschaft vergleichen könnte bei dem Darlehen. Allerdings hat evillout ganz allgemein von ägyptischen sponsiones gesprochen.[2]) ber was er so nennt, bezieht sich auf die Form der Urkunde, die ls Sprechurkunde erscheint, und hat nichts mit den Haftungsestaltungen zu tun, und Revillouts Behauptung ist auch ohne echtlich beachtliche Gesichtspunkte aufgestellt. Die Darlehnsrkunden weisen im Texte zwar die üblichen Einsatzklauseln über ie Person des Schuldners und seiner Kinder sowie Klauseln über ie Vermögenshaftung auf, die fast immer in Zusammenhang mit er Exekutivklausel stehen, aber es fehlt regelmäßig jede Andeuıng eines Gedankens, welcher dem bürgschaftsartigen Einsatz der 'ersönlichkeit oder der römischen sponsio in der Darlehnsurkunde erglichen werden könnten. Entweder sagt der Schuldner einfach, aß er das Geld vom Gläubiger bekommen hat[3]), oder er gebraucht ie von Sethe (S. 211f.) oben erklärte Formel, in welcher er sagt, aß dem Gläubiger das Geld oder der Betrag Korn gehöre bei ım dem Schuldner.[4]) Es ist wohl eine Klausel, durch welche der

---

1) Für das Darlehen vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis . 506ff.; Gierke, Schuld und Haftung S. 83. Für die Gewährschaft aus dem auf: Gierke a. O. S. 85ff. 206.

2) Revillout, Les obligations (1886) S. 17ff.; Les rapports hist. et lég. des uirites (1902), 100f.; Précis 1275ff. 1288; Origines égyptiennes du dr. civ. rom. . 63. Zutreffend ist der andere Gesichtspunkt, unter dem Revillout die Darlehnsrkunden mit der sponsio vergleicht: sie sind bekanntlich oft als abstraktes Schuldersprechen gebraucht.

3) So nach Revillouts Analyse des Formulars, Précis p. 1289f. 1294; . Vat. (Revillout, Précis 2, 1301) und die auf S. 1303 übersetzte Urkunde; . Kairo 30616 (a⁰ 66/65 v. Chr.) und die Eheverträge im ἄγραφος γάμος, die sich ls Geldschrift darstellen: P. Brit. Mus. bei Revillouts Notice p. 408; Griffith nv. 42, 5. Jahr des Darius I.

4) So nach Revillouts Übersetzung, die sachlich richtig die ägyptischen Denkformen weniger scharf wiedergibt:

P. Straßburg 4 (ed. Spiegelberg, Inhaltsangabe Griffith, inv. no. 65. Übersetzung von Revillout, Précis 2, 1230f.) (a⁰ 486 v. Chr.). — P. Marseille, Revillout, Chrest. dém. 301 (a⁰ 216 v. Chr.), bei Revillout, Précis 2, 1295 und

Schuldner anerkennt, daß er dem Gläubiger das ihm gegebe Geld vorenthalte, indem so der Gedanke des aes alienum unte strichen wird. Vereinzelt findet sich allerdings nach Sethes B obachtung auch in dem Darlehnsrückgabeversprechen in P. Kai dem. 30610 (a⁰ 66/5 v. Chr.), einem Getreidedarlehen, die hist risch vielleicht wichtige Klausel[1]): auf mir liegt es [die 4 Artabe zurückzugeben. Aber das Material fehlt zum Vergleiche, um u zu sichern, daß hier die Umwandlung der Haftung aus dem bar Darlehen in ein Haftungsgelöbnis vorliegt, ähnlich wie bei d römischen Darlehnsstipulation.

Im Kaufvertrage weist die demotische *πρᾶσις*, soweit i sehe, niemals auch nur eine Haftungsklausel über Person od Vermögen auf. Man könnte aus den *πράσεις* allein gar nicht sehe daß die Herleitung der Gewährschaftshaftung aus Schuldversprech überhaupt den Notaren bewußt gewesen sei. Es scheint, daß s aus der Tatsache des Verkaufes selbst hergeleitet wurde. Jede falls kennt der Ägypter dafür auch keine Handnahmebürgscha Die einzige, die sich in einer *πρᾶσις* bisher fand, stand in d oben schon erwähnten Sicherungsübereignung[2]), die aus nah liegenden Gründen keinen vollen Beweis liefern kann. Jedenfal enthält die Prasis niemals Erklärungen, die man als Selbstbür schaft deuten oder mit ihr in irgendwelchen Zusammenhang bringe könnte. Immerhin ist die Garantie im Kaufvertrage in Urk. 15, als „rufen" bezeichnet (oben S. 528).

Für die übrigen Schuldverträge ist es schwer, bei dem heu tigen Zustande der Editionen ein Urteil zu wagen. Es sei hie nur auf eine Tatsache hingewiesen, die im Auge behalten zu wer

---

die bei Revillout, Précis 2, 1296. 1297. 1298. 1299. 1305. 1306f. zitierten Ur kunden. — P. Rein. 3 (Spiegelberg) (a⁰ 108 v. Chr.) — P. Rylands 20, 21, l. 1 (a⁰ 112 v. Chr.) — P. Berl. 3103 (Spiegelberg) (a⁰ 113 v. Chr.).

Daß der ägyptische Gedanke richtig verstanden ist, folgt daraus, daß der Ver käufer im Kaufvertrage (*πρᾶσις*) dieselbe Klausel gebraucht, indem er sagt: I hav no claim against thee in their name. Denn dort betont der Verkäufer, daß er sei Recht an der Sache zugunsten des Käufers aufgebe. Die griechische Übersetzun *οὐκ ἐνκαλῶ σοι περὶ τούτων* gibt den Sinn annähernd wieder, aber sie verwischt di demotische Denkform. Der ägyptische Gedanke entspricht dem römischen beim De positum, wenn der Römer sagt, creditor tot habet penes debitorem, wie zu den Aus führungen bei Kübler, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung 29, 200 bemerkt sei.

1) Über sie vgl. auf der folgenden Seite unten.

2) Urk. 12, dazu oben S. 592 ff.

n verdient, weil möglicherweise an dieser Stelle eine wirkliche ipulation ägyptischen Rechts hervortritt. In den Pachturkunden er Königsland, in den demotischen ὑποστάσεις, sagt der Bauer: s liegt mir ob, die Artaben zu messen"[1]), d. h. den Zins zu hlen. Diese Erklärung hat im Ägyptischen einen auffallenden ortlaut, der uns vielleicht einmal weiterführt. Der Gläubiger ird dabei so bezeichnet, daß von ihm gesagt wird, er habe die eistung auf dem Schuldner, zu dessen Lasten. Vgl. oben die arstellung Sethes S. 23f. Das Bekommensollen, das dem Gläuger zusteht, wird als Last, auf den Händen des Schuldners liend, bezeichnet. Daß der Gedanke von dem Ägyptologen richtig fgefaßt sein muß, ergibt sich wohl aus der Rechtsvergleichung it den semitischen Rechten.[2]) Koschaker hat soeben ausgeführt, ß genau derselbe Gedanke der babylonischen abstrakten Verlichtungserklärung zugrunde liegt.[3]) „Betrag, gehörig, dem Gläuger, lastend auf dem Schuldner", so übersetzt Koschaker und e semitistischen Sprachforscher die babylonische *viltim*, die Erärung des Schuldners im abstrakten Schuldschein. Koschaker t sehr scharf beobachten können, daß diese Erklärung eben den nsatz der Person des Schuldners bedeutet, und daß diese Erärung sich wahrscheinlich ursprünglich, ebenso wie die römische onsio nach Mitteis' Hypothese, aus der Selbstbürgschaft erärt, die der Schuldner für sich übernimmt.[4]) Gerade bei dem ersprechen des Pächters, zu zahlen, ist ja eine Einsetzung der erson für die Zahlungspflicht naheliegend.

In Ägypten ist es nun auch sonst zu bemerken, daß gerade i dem Staatspachtvertrage und den Geschäften, die mit ihm zu-

---

1) Oben Sethe in Urk. 1, § 20; unten vgl. S. 612 ff.

2) Es handelt sich um einen weitergreifenden Gedanken semitischer Rechtsrachen, worauf mich Ed. Schwartz aufmerksam machte. Derselbe Ausdruck erneint in den aramäischen Schuldurkunden von Elephantine, vgl. Sachau, Aramäische pyrus und Ostraka (1911) Tafel 15 P. 29, 2. Tafel 34 P. 35, 3.

Zu vergleichen schon die aramäische Urkunde von Elephantine, wo es in der rlehnsurkunde P. Bodl. Libr. Ms. Aram., jetzt bei Ungnad, Aramäische Papyrus s Elephantine (1911) no. 88 (Übers. Staerk) heißt: „Und wenn ich dir nicht dein samtes Geld und seine Zinsen zahle bis zum Monat Thoth im 9. Jahre, so soll dein ld und seine Zinsen, das zu meinen Lasten übrig ist ... und es soll mir Lasten anwachsen Monat für Monat bis zu dem Tage, wo ich es dir voll rückzahle."

3) Koschaker a. O. S. 114. 4) Koschaker S. 144 ff.

sammenhängen, bei denen die Bedingungen im Lastenheft steh und mit einer großen Zahl von Kontrahenten durch Eintrag Schuldnerlisten abgeschlossen wird, diese Haftungserklärung („a mir liegt es . . .“) eine ähnliche Rolle spielt wie die Stipulati oder der Literalkontrakt bei der römischen Auktion durch d argentarius. In dieser Beziehung ist die Tatsache wichtig, d die beiden demotischen Urkunden über das Ölmonopol, die w kennen, auch gerade mit dieser Haftungsklausel ihren Text d Verpflichtungserklärung einleiten.

Diese beiden Kairiner Urkunden (31219. 31225) zeigen d Praxis des Ölhandels, wie sie auf Grund des Monopols vor d Rev. Laws[1]), die erst aus dem Jahre 24 des Ptolemaios II. stam men, bestand[2]): Diese neue Monopolordnung will in den Gau Ägyptens nichts von der Vergebung des Verschleißes an Gro händler wissen, sondern schreibt vor, daß der Oikonomos-Kor missar mit jedem einzelnen der Händler, die in κάπηλοι (deale und μετάβολοι (detailer) geschieden werden, den Vertrag über d Tageskontingent abschließen soll; der einzelne Händler wird auße dem unter schärferer Abhängigkeit gehalten, indem er nur a 5 Tage Quantum erhält und die einzelne Lieferung bar oder m 5 Tagen Ziel bezahlen muß. Die ältere Praxis arbeitet dagege in dem einzelnen Orte mit einer Verpachtung des gesamten Ve schleißes an einen Großhändler, der seinerseits die Detaillist beliefert. Der Unterschied von κάπηλοι und μετάβολοι in den Re

1) Kommentar Grenfell p. 142ff.; Wilcken, Grundzüge 242f. Chrestomatl no. 299. Wenn ich richtig verstehe, ist die neue Lesung Wilckens in lin. [περὶ] ἑκάστ[ω]ν statt [πρὸς] ἕκαστ[ο]ν keine Verbesserung. Es kommt nach d Rev. Laws gerade darauf an, daß der mit dem Einzelnen zu schließende Ko trakt vorher festgesetzt wird. In der Chora soll zwischen der Verwaltung und d Einzelverkäufer nicht mehr der παλινπρατῶν stehen, welcher in Alexandrien blei vgl. die Anmerkung Grenfells S. 144 zu Z. 13. Der Zuschlag und die Auktio welche in col. 48, 13 ff. erwähnt werden, scheinen mir übrigens von Wilcken nic richtig gefaßt zu sein. Es wird nicht darum geboten, daß ein Händler als Höch bietender die ausschließliche Verkaufsbefugnis erwirbt, sondern alle Angemeldet erhalten ihr Kontingent, das festgesetzte Kontingent der einzelnen Händler wi versteigert, d. h. die Forderungen der staatlichen Verwaltung gegen die Händl Daher die Stellung dieses Absatzes am Ende, welche für Grenfell a. O. Schwier keiten machte.

2) Spiegelberg, Kairiner Papyri (Catalogue 39, 261) will die Papyri Ka 31219. 31225 erst aus der Zeit Euergetes' I. stammen lassen; das ist durch die Sac lage ausgeschlossen.

Laws (col. 47, 14) wird dadurch klar: es sind die bisherigen Kategorien der Großhändler und der Detaillisten, zwischen denen kein Unterschied mehr sein soll, indem der Vertrag jetzt nicht mehr nur mit den Großhändlern, sondern mit jedem einzelnen Kleinhöker geschlossen werden soll, während nur in Alexandrien der Vertrieb des Öles durch die „Wiederverkäufer" wie bisher bleibt.[1]) Diese ältere Praxis wußte, wie unsere Urkunde zeigt, noch nichts von den 5-Tage-Perioden, auf welche angeliefert wurde. Der Großhändler oder, wie in der ersten Urkunde (P. Kairo 31219)[2]), die Handlungsgesellschaft übernimmt den Verkauf in Tebtynis, weist den einzelnen Händlern ihre Monatskontingente (wie in P. Petrie III 86 p. 219) zu und verpflichtet sie, den tarifmäßigen Preis an die Königliche Kassenverwaltung zu zahlen. Der einzelne Händler kontrahiert dabei nicht mit dem Kommissar des Oikonomos, sondern mit dem Großhändler, wie die Urkunde aus dem Jahre 17[3])

1) Daß die Bestimmung über die Kontingentierung in Alexandrien (Rev. Laws col. 47, 15) ein Fremdkörper in der Ordnung ist, fühlte schon Grenfell S. 144 a. O. Die folgenden Bestimmungen passen nur auf die Verhältnisse in der Chora. Dort gibt es keine „Wiederverkäufer". In Alexandria dagegen wird der Zwischenhandel offenbar nicht ausgeschaltet. Das Tageskontingent wird dort nach den Zwischenhändlern festgesetzt, die allein mit der Verwaltung kontrahieren. Daß diese Zwischenhändler im Wege der Auktion den Alleinvertrieb an die Kleinhändler erwarben, bleibt wahrscheinlich, aber sie fallen jedenfalls nicht unter die Bestimmung col. 48, 13 ff., da diese nur einen Sinn hat für die in der Chora entstehenden Forderungen aus den Kontingentverträgen mit den einzelnen Detailverkäufern.

2) P. Kairo 31219 (a⁰ 263/262 v. Chr.): „Jahr 24, Monat Thoth, Tag, des Königs Ptolemaios, des ewig lebenden, Sohnes des Ptolemaios, Petosiris, der Ölhändler, von Tebtynis, ist es, der sagt zu Pa . . . ., den sandte der Oikonomos, und zu Imuthes, dem Ortsschreiber: Es gab mir X, der Sohn des Y und Panesis, der Sohn des Nechthyris, und Horos, der Sohn des Petehar . ., zusammen(?) drei Personen(?), ... Öl $^1/_3$, dgm-Öl $^1/_2$, echtes Öl $^2/_3$, macht zusammen Öl $1^1/_2$, ihre Hälfte ist $^2/_3$ $^1/_{12}$, macht wiederum $1^1/_2$, als Syntaxis des 30. Thoth. Es liegt mir Euch gegenüber ob, barzuzahlen den Wert an die Bank bis zum Jahre 24, Monat Paophi Tag 30. Geschrieben im Jahre 24, Monat Thoth Tag 30, und ich zahle bar sein $1^1/_2$ (oder $1^1/_2$ Kite Silber[?]) an die Bank abgesehen vom Werte der Öle, die oben geschrieben sind."

So berichtigt Sethe nach Einsicht des Originals die Übersetzung Spiegelbergs. Für die Deutung der Gruppen hinter dem Wort „Syntaxis" war die Erörterung mit Spiegelberg sehr wertvoll.

3) P. Kairo 31225. Jahr 17 (270/269 v. Chr.), Monat Athyr (Tag 1) des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios, des ewig lebenden, ..., die Tochter des Hetepsobek(?), die Ölhändlerin von Tebtynis, ist es, die sagt zu Panesis, dem Sohne des Nechthyris, dem Ölhändler: Du hast mir gegeben . . . . . 1, Öl $^1/_4$ $^1/_8$ (als)

zeigt; die Zahlung erfolgt allerdings an die Kasse, und anscheinend hat der Kommissar des Oikonomos die Befugnis, gegen Zahlung des Verzugszuschlages von 50% die Zahlung bis an das Ende des Monats zu stunden. Oder betrifft die jüngere Urkunde eine Verpflichtungserklärung, welche daneben der einzelne Händler gegenüber dem Kommissar des Oikonomos abgibt, um gleichzeitig die Abführung der Ölsteuer zu versprechen, welche Wilcken vermutet (Grundzüge S. 242 f.)? Jedenfalls kommen auch nach der älteren Praxis Verpflichtungserklärungen der Kleinhändler gegenüber dem Kommissar des Oikonomos in Betracht. Gegenüber dem Großhändler wie gegenüber dem Staatskommissar lautet die Erklärung des Kleinhändlers: „Auf mir liegt es zu zahlen."

Nach den Worten liegt der Vergleich mit der römischen Stipulation oder mit dem Treugelöbnis des sächsichen Rechtes des Mittelalters auf der Hand, jedenfalls mit einem abstrakten Haftungsgelöbnis, das in Schuldverträgen aller Art möglich ist. Aber wenn hier auch noch die Möglichkeit offen bleibt, daß es sich bei der Verpflichtungserklärung mit den Worten „auf mir liegt es" um eine rechtliche Parallele zur römischen Stipulation handelt, so ist doch nicht mit Sicherheit zu sagen, welches die ursprüngliche Bedeutung der Klausel gewesen ist. Es mag immerhin bemerkt werden, daß sie als deutliches Verpflichtungswort an der Spitze der Friedensbürgschaft des Patus in dem P. Wissensch. Ges. Straßburg 18 steht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die demotischen Formeln zahlreiche Erscheinungen aufweisen, die sich nach den Tatsachen der Rechtsvergleichung als Zeichen der Denkformen der Schuld und der Haftung im archaischen Obligationenrecht deuten lassen. Gleichwohl ist doch heute noch keine Sicherheit darüber zu erlangen, inwiefern die Pontifikaljuristen der ägyptischen Vergangenheit, welche die demotischen Formeln fanden und fortbildeten, diese Denkformen bewußt angewendet haben. Es fehlen in den

Syntaxis des Paophi, gemäß dem, was geschrieben hat Chens-chrot, der Oikonomos des Teiles des Polemon. Es liegt mir dir gegenüber ob, barzuzahlen den Wert an die Bank des Königs an einem Tage von fünf Tagen des Sagens mir 'zahle sie', das du tun wirst (d. h. innerhalb von 5 Tagen nach Mahnung). Es schrieb Harsiesis, der Sohn des Pete . . ., auf das Geheiß der . . . ., Tochter des Hetepsobek, Jahr 17, Athyr Tag 22(?). Lesung nach Sethe auf Grund des Originals.

Urkunden die abstrakten Begriffe, welche in den verschiedenen Rechten in den Termini schon die Gedanken des Bekommensollens, der Gläubigerschuld, den Gedanken des Zugriffs, der eintritt, wenn der haftende Schuldner oder Bürge verfällt, deutlich in sprechenden Wortformen widerspiegeln. Es scheint kein Wort zu geben, welches die Haftung für Schuld bezeichnet, etwa wie das römische obligatio, das babylonische Wort *viltim*, das nach Koschaker auch von Haus aus die „Bindung, Verstrickung" bedeutet. Liegt das an der ägyptischen Sprache, die eine Abneigung gegen abstrakte Vorstellungen hat (Sethe), oder müssen wir uns hier bescheiden, auf die Tatsache hinzuweisen, daß unser Quellenmaterial eben zu schmal ist, um ein Urteil zu gestatten?

Jedenfalls ist zu bemerken, daß die Erscheinungen, welche auf die Denkformen von Schuld und Haftung schließen lassen, in der Zeit, aus welcher unsere Urkunden stammen, schon im Absterben sind. Das folgt für die Bürgschaft daraus, daß neben dem normalen Formular, welches wir zugrunde legten, ein anderes nachweisbar ist, welches den Bürgen als selbst die Leistung versprechenden zeigt (oben § 4). Dieses Formular, welches in den anderen Rechten, welche die Schuld und Haftungsdenkformen deutlich aufweisen, auch auftritt[1]), zeigt nach dem Urteil aller derer, welche diese Begriffe durchdachten, eine Neigung zur Überwindung des primitiven Gedankens, daß der Bürge selbst nicht schulde, sondern nur hafte. Unverkennbar drängt die Klausel über die solidarische Haftung des Bürgen neben dem Schuldner zu dieser Auffassung hin. Denn wenn der Bürge nicht mehr bloß für den Fall, daß der Schuldner nicht leistet, zur Haftung gelangt, sondern der Gläubiger die Wahl zwischen der Haftung vom Schuldner und Bürgen hat, „bis sie tun nach dem Vertrage", dann ist es nur noch ein unmerklicher Schritt bis zur Selbstabgabe des Schuldversprechens durch den Bürgen. Auch abgesehen von dieser grundlegenden Frage, welche die Stellung des Bürgen zur Schuld

1) v. Amira, Nordgerm. Obl.-R. I, 696. II, 841; Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 176ff.; Partsch, Griech. Bürgschaftsr. 1, 164; Gierke, Schuld und Haftung S. 58. 105f., der aber m. E. Bedenkliches annimmt, wenn er meint, daß jede Vereinbarung der Ersatzerfüllung des Bürgen sowie das Versprechen, den Gestellungsschuldner zu gestellen, den Bürgen zu einem Schuldner mache. Nach Gierke vgl. noch Koschaker S. 78f.

betrifft, ist es auch sonst klar, daß die demotischen Urkunden nur die historischen Spuren ehemaliger Herrschaft des Systems von Schuld und Haftung bezeugen können. Neben der Bürgschaft durch Handnehmen gibt es eine andere Verpflichtung durch bloßes mündliches Erklären, welche in den Urkunden als 'rufen' bezeichnet wird. Dabei ist für dieses Rufen geradezu charakteristisch, daß niemals eine Haftungsklausel in diesen Erklärungen steht, also auch der Gedanke, daß in der Erklärung der Haftende sich in Haftung gibt, jeden Anhalt verliert. Endlich zeigt, was wir oben (S. 572ff.) für die Klausel über die Vermögenshaftung berichteten, daß diese Klausel selbst unter unseren Augen praktisch die alte Bedeutung des Vermögenseinsatzes für das Schuldversprechen verliert, um nur in den Exekutivurkunden und in den Sicherungsübereignungen weiterleben zu können. Kurz, die Denkformen von Schuld und Haftung finden in den demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit nur noch diejenige Anwendung wie etwa in den mittelalterlichen Urkunden in den letzten Jahrhunderten vor der romanistischen Rezeption.

§ 9. Die Bürgschaft auf der Königsdomäne.

Die Urkunden, welche die Pacht am Königsland betreffen, bieten nicht viel für die Kenntnis des Bürgschaftsrechtes. Die Urkunden 1—5 enthalten einfache Bürgschaften für die Erfüllung des Pachtvertrages, den der Staatspächter schloß. Auch Urk. 1 weist mit der Formulierung der Erklärung „Wenn er (der Schuldner) sie (die Artaben) nicht mißt, werde ich selbst sie messen“ nichts Besonderes auf; es ist eine Formulierung, die an griechische Bürgschaftsurkunden anklingt, aber doch auch den demotischen Formeln entspricht (S. 535). Die neuen Urkunden haben ihre vornehmste Bedeutung für die Auffassung der ptolemäischen Landpacht am Domänenlande des Königs. Aus einem Bereich (der μερίς des Polemon), den wir aus den Tebtynis-Papyri gut kennen, stammen diese Quellen, die etwa 90 Jahre älter sind als die griechischen Tebtynis-Papyri. So geben sie einen ungewöhnlich guten Anhalt für die Beobachtung der Entwicklung auf engem Raume. Bisher war es üblich, das System der Pacht am Königslande für die ptolemäische Zeit einheitlich auszumalen. Rostowzew und Wilcken haben noch eben eine Darstellung der Domänenpacht unter den Ptolemäern geben

önnen[1]), ohne fragen zu müssen, ob in der Verwertung des Königslandes sich verschiedene Systeme abgelöst haben. Wenigstens wurde wischen den Nachrichten aus dem dritten und dem zweiten Jahrundert kein grundsätzlicher Unterschied gemacht. Die Landpacht m Königslande soll in den üblichen Formen der Staatspacht erfolgt ein: nach Ausschreibung der Regierung ergehen schriftliche Anebote (ὑποστάσεις) der Interessenten, der Klein- und Großpächter, uschlag an das vorteilhafteste Angebot. Rostowzew schloß mit ustimmung von Wilcken, daß die Pacht des einzelnen Königsauern nicht auf eine bestimmte, etwa kurze Frist ging[2]), sondern nbefristet war und auf unbestimmte Zeit, bis zur nächsten Verachtung (διαμίσθωσις) erfolgte, die dann von nöten wurde, wenn ie Regierung es für gut befand, die Pachtbedingungen zu ändern, der die bisherigen Pächter auf die Pachtbedingungen nicht mehr ingingen. Dabei spricht Rostowzew für die Pacht der griechischen 'ebtynispapyri, die bekanntlich der zweiten Hälfte des zweiten ahrhunderts v. Chr. angehören, von einer Pacht von ausgesprochen mphyteutischem Charakter (S. 31). Es wird die Frage gestellt, ob iese Pächter nicht bei der Übernahme der Pacht auch einen Kaufpreis bezahlen (S. 35). „Es ist eine zeitlich unbegrenzte, vieleicht erbliche Pacht, welche vom Staate vermittels Auktionskaufs ergeben wird.“ Nach Wilcken und Rostowzew gibt es bei dieser Pacht gar keine Pachtkontrakte, keine Urkunden, welche bei Abchluß der Pacht die Verpflichtungen des einzelnen Pächters in usdrücklicher Erklärung formulieren. (Rostowzew und Wilcken ei Rostowzew S. 53, A. 1.) Das ganze Bild, daß sich danach aus len Tebtynis-Papyri für das Ende des zweiten Jahrhunderts ergibt, alte auch ich für richtig gezeichnet. Aber unsere neuen Urkunden ind vielleicht geeignet, das Bild für das dritte Jahrhundert zu erschieben. Sie zeigen auch für die Königsbauern, die in den Tebtynis-Papyri als seltsam prekäre Erbpächter erscheinen, einen nderen Zustand. Im Jahre 204 a. C. ist die Pacht kurzfristig, ur für ein Jahr eingegangen. Es gibt Pachtkontrakte. Von Erbacht ist hier keine Rede. Jeder Gedanke an einen kaufähnlichen Vertrag, den der Bauer mit der Domäne schlösse, ist mit Sicherheit uszuschließen.

1) Studien zur Gesch. des Kolonats S. 47 ff.; Wilcken, Grundz. S. 271 ff.
2) Rostowzew S. 50 f.; Wilcken, Grundz. S. 274.

Es handelt sich bei den Urkunden 1—5 um Hypostaseis. Wir dachten zunächst auch an Angebote. Aber es sind zweifellos Urkunden über den perfekten Pachtvertrag, bei denen die Tatsache, daß nur der Pächter spricht, eben auf dem üblichen Stil der demotischen Pachturkunden beruht und ebensowenig zu ernsthaften Schlüssen Anhalt bieten kann, wie daß bei den ägyptischen Kauf- und den Abstandsurkunden der Verkäufer allein spricht. Schon aus der Bürgschaft geht es hervor, daß der Pachtvertrag perfekt ist. Denn der Bürge wird überall erst gestellt, wenn es entschieden ist, daß der Vertrag[1]) bindet. Diese Feststellung ist auch gar nicht mit dem bisherigen Materiale im Widerspruch, das uns vielfach die Hypostaseis als Offerten an die Domäne zeigte. Das Wort *ὑφίσταμαι, ὑπόστασις* bedeutet eine Verpflichtungserklärung, und es ist schon in gewissen Dialekten Terminus des griechischen Schuldrechtes[2]), indem es sprachlich und gedanklich ganz ähnlich gebildet ist wie das griechische *ὑπισχνέομαι, ὑπόσχεσις*. In beiden Worten liegt die Handlung des Schuldners, der mit seiner Person „unter" die Schuld als Haftender tritt. Vielleicht ist es kein Zufall, daß gerade dieses griechische Wort für die Erklärung gebräuchlich ist, die im Ägyptischen lautet „auf mir liegt es zu zahlen". Daß solche Hypostasis praktisch in den griechischen Urkunden bald als Angebot, bald als Erklärung im Schuldvertrage bei Perfektion des Schuldverhältnisses auftritt, ist für die griechische Rechtssprache ganz gewöhnlich. *μισθοῦν* heißt zur Verpachtung ausbieten und verpachten, *ὠνεῖσθαι, πρίασθαι* heißt bald ein Angebot erklären, bald kaufen. Ebenso kommt die Hypostasis bald als Angebot[3]),

---

1) Die gegenteilige Annahme Wilckens Ostraka I, 548, daß zu Athen schon bei der Versteigerung der Bürge verlangt werden kann, dürfte durch das im Gr. Bürgschaftsr. I, 397 Gesagte erledigt sein.

2) Inschr. v. Andania (Textredaktion aus 1. Jhd. v. Chr.), Ditt. Syll.² 653, 65: *οἱ ἱεροὶ μετὰ τὸ κατασταθῆμεν προκαρύξαντες ἐγδόντω τὰν παροχὰν τῶν θυμάτων ... ἐγδιδόντες τῷ τὸ ἐλάχιστον ὑφισταμένωι λάμψεσθαι διάφορον.* Vgl. auch *ὑποστατικόν* als Einstandsgeld zum Zeichen der Verpflichtung (Wadium?), welches der Protomyst in Andania wohl bei dem Amtsantritt zahlte (Ditt. Syll. 653, 50). — Erbpacht von Thisbae, Ditt. Syll.² 533 (3. Jhd. n. Chr.) l. 21: *εἰ δέ τις λαβὼν [ἐν]τὸς τῆς [πεν]ταετίας μὴ φυτεύσαι, τό τε χωρίον [με]ταπωλήσουσι οἱ καταλαμβάν[οντες] στρατηγοὶ (κ)αὶ ὃν ὑπέστη τελέσειν φόρον, πράξουσιν παρ' αὐτοῦ τῆς [πενταετί]ας* — ein Ehrendekret von Kalymna, Newton no. 231, Griech. Dial. Inschr. n. 3569, l. 12: *τὰν οἰκοδομίαν καὶ τὰν σύμφραξιν ὑφι[στάμενος].*

3) Andania, oben A. 2, l. 66. — In Ägypten P. Petrie III 69a (Lesung neu

bald als Erklärung des Pächters bei Perfektion des Pachtvertrages vor. Die erste der beiden Anwendungen ist bekannt, die zweite ist auch belegt.[1]) Für ὑφίστασθαι sagen die Quellen auch ἐπιδέχεσθαι.[2]) In diesem Wort liegt auch die Übernahme der Haftung, die eine solche mit dem Leib oder eine solche zugleich mit dem Vermögen sein kann. Daher ist es in den ptolemäischen Rechtsurkunden im Sinne von „Bürgschaft übernehmen", „Haftung übernehmen", in demselben Sinne wie sonst auch ἀναδέχεσθαι oder ἐκδέχεσθαι bekannt[3]), und es kommt auch in römischer Zeit als Wort für die Übernahme der Haftung in der Erklärung des Werkunternehmers vor[4]), der ja nach griechischer Denkform immer eine unter den Gedanken der Bürgschaft passende Garantie für die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit des Werks übernimmt. Augenscheinlich läuft dieser griechische Terminus ἐπιδέχεσθαι dem demotischen Ausdruck parallel, der den rechtsgeschäftlichen Inhalt der Erklärung des Pächters kennzeichnet. In Urk. 1—4 und wahrscheinlich (ergänzt!) in Urk. 5 sagt der Pächter „Esset meine Rede des Übernehmens", d. h. „Empfangt meine Übernahmeerklärung". Als Übersetzung des ägyptischen Ausdruckes ist anfangs der griechische oder umgekehrt der ägyptische als Übersetzung des griechischen nicht empfunden worden; denn der demotische Ausdruck bedeutet das körperliche Empfangen des Grundstückes, und das „Nehmen" bei der Landpacht ist sprachlich wohl nicht anders empfunden wie das Nehmen beim Kauf (vgl. Sethe, oben S. 9 zu Urk. 1 § 9b). Im Griechischen dagegen ist das ἐπιδέχεσθαι bei der Domanialpacht

---

nach Wilcken, Arch. 3, 519): ὑφίσταμαι ὑμῖν ἐγγυῆσαι τὸν περιστερῶνα, „ich verpflichte mich Bürgen bezüglich des Taubenhauses zu stellen", wie im Demotischen „rufen in bezug auf das Land", in Urk. 6 l. 5. — Für die Verkäufe aus der Hand des Staates vgl. Wilcken, Aktenst. (Abh. d. Berl. Ak. 1886), S. 30. Zois-Pap. I 17. — Joseph. Ant. jud. XII, 2, 7.

1) Teb. 61 b, l. 194. n. 72, 111. 424.

2) Dafür schon Wilcken, Arch. 2, 120. Außer den dort zitierten P. Theb. Bk. I, 17; Amh. 31, 12; Oxy. 44, 18f. ist auch die Verpflichtungserklärung des überbietenden Pächters in P. Oxy. 279 l. 4 (a⁰ 44/45 p. C.), BGU 571. 1091 u. v. a. m. anzumerken.

3) ἀναδέχεσθαι, Griech. Bürgschaftsr. I, 100ff. 117. Zu ἐκδέχεσθαι Arch. f. Pap. Forschung 5, 490f.

4) P. Oxy. 498, 6 (2. Jhd.), ähnlich dem ἐπιδέχεσθαι im Privatpachtvertrage, z. B. P. Oxy. 102. 103.

zunächst als eine Haftungserklärung empfunden worden.[1]) Aber ebenso wie das körperliche Übernehmen sich sonst mit dem Gedanken der Haftungsübernahme kreuzt[2]), ist es nachweislich auch hier gegangen. Eine römische Urkunde spricht bei dem verpachteten Lande von ἐδάφη εἰς μίσθωσιν ἐπιδεχθέντα[3]); als Objekt des Übernehmens erscheint dabei ebenso das Land wie im demotischen Vorbild.

Die vorliegenden Haftungserklärungen der Pächter fügen sich viel treuer in die bekannten Vorgänge der älteren hellenistischen Staatspacht ein, als es bisher zu vermuten war.

Es handelt sich einerseits um Pachtverträge am Königsland, in denen der Bauer das Land neu oder, was für die Urk. 1—3 offen bleiben muß, nach einem früheren Pachtjahr erneut übernimmt, andererseits um besonders geartete Fälle, die nachher besprochen werden sollen. Die erste Gruppe bietet der Erklärung keine Schwierigkeit. Vor dem Oikonomos und dem königlichen Schreiber erklärt der Pächter, wenn ich frei paraphrasieren darf: „Ich habe meine Übernahmeerklärung für 4 mit Brachkraut bewachsene Aruren Königsland abzugeben, die auf meinen Namen für die Jahreskampagne des Jahres 2 geschrieben sind, gelegen in der Feldmark des Dorfes Dikaionesos, für 4 Artaben Weizen auf die Arure als Pachtzins. Ich hafte dafür, daß ich diese 12 Artaben unmittelbar nach der Ernte dieser Felder zu dem Termin, an dem sie zu liefern sind, an die königliche Verwaltung zumessen werde. Für jede fehlende Artabe werde ich eine halbe als Strafzuschlag noch außerdem liefern, binnen 5 Tagen nach Mahnung, ohne Widerrede und Säumen.“ Dazu erklärt der Bürge seine Bürgschaft. Die Urkunden stammen aus dem Jahre 204, wahrscheinlich alle aus der Meris des Polemon im arsinoitischen Gau (vgl. oben Sethe S. 3. 103). Daß sie an den Oikonomos wohl derselben Meris und an den königlichen Schreiber gerichtet sind, ist interessant. Das Zusammenwirken dieser beiden Beamten in der Domänenpacht ist aus anderen Urkunden bekannt[4]).

1) So deutlich in dem πρόσταγμα P. Paris 63 (Petrie III, p. 26) l. 90: ἐπιδέχεσθαι τὰ τῆς γεωργίας.

2) Griech. Bürgschaftr. I, 92 ff. Zeitschr. d. Sav.-St. (rom. Abt.) 29, 418.

3) P. BGU 571 (a⁰ 151/52 n. Chr.).

4) P. Par. 63 (Petrie III, p. 30) l. 192 f., dafür Wilcken, Aktenst. 28,1. Der οἰκονόμος wird neben dem ἐπιμελητής als Verpachtungsbeamter in Teb. 61 b col. I 22 genannt (a⁰ 118/17 v. Chr.)

wenn auch infolge der Zusammensetzung des jüngeren Materiales nicht immer darauf geachtet wurde.[1]) Sie erteilen sichtlich bei der Verpachtung von Land der Domäne ebenso den Zuschlag, wie sie in derselben Zeit mit den Werkunternehmern öffentlicher Arbeiten abschließen[2]) oder andererseits bei der Steuerpacht die Aufsicht über die Afterpachtung aus der Hand der Großpächter führen.[3])

Was über den Geschäftsgang bei der Verpachtung sich ergibt, zeigt die bekannten Ordnungen des hellenistischen Staatspachtvertrages, wie sie aus dem altgriechischen Gemeindestaate und den hellenistischen Reichen sonst bekannt sind.

Es gibt eine öffentliche Liste der Bauern, in der die Pächter mit Angabe der Zahl der Aruren, der Höhe der Pachtzinse und der Bürgen eingetragen sind. Die Verpflichtungserklärungen werden für Landlose abgegeben, „welche geschrieben sind hinter mich für den Wuchs des Jahres ...".[4]) Es ist wohl die demotische Übersetzung eines griechischen Kanzleiausdruckes: *ἀναγράφειν* oder *ἐγγράφειν εἰς ὄνομα*. Allerdings kommt dieser Terminus bisher im ptolemäischen Agypten nur in den thebanischen Bankakten vor, in denen es sich jedenfalls nicht darum handelt, daß solche kurzfristig auf ein Jahr angesetzte Bauern als „anagraphiert" bezeichnet sind.[5]) Wenn bei den herrenlosen Grundstücken (*ἀδέσποτα*), die dort veräußert werden, überhaupt Domänenland und nicht nur *γῆ ἰδιόκτητος* zur Behandlung steht, können dort nur Erbpächter in Frage kommen. Aber wenn auch ein urkundliches Beispiel solcher Listen von Königsbauern

---

1) Nichts erwähnen bisher über diese beiden Beamten in der Domänenpacht: Rostowzew, Staatspacht 332ff.; Kolonat 47ff.; Wilcken, Grundz. S. 274.; Steiner, Fiskus der Ptolemäer 14ff. Andererseits zeigt die Anmerkung 1 bei Rostowzew, Kolonat S. 47, daß Wilcken die Tätigkeit der beiden Beamten auch in der Domänenpacht erwog. Daß der *οἰκονόμος* auch später noch als Verpachtungsbeamter bei der Domäne — allerdings nicht mehr allein — tätig ist, zeigt P. Teb. 61 b l. 22. Jetzt vgl. E. Biedermann, Stud. zur ptolem.-röm. Verwaltungsgesch. (1913) *Βασιλικὸς γραμματεύς* S. 58 f.

2) P. Petrie III, 42 F. a l. 3 (p. 107); n. 43 recto col. I (p. 119) l. 8, col. III, l. 16 (p. 120), col. V, l. 8 (p. 122), verso col. II, l. 7 (p. 123), alle Urkunden aus dem Jahre 241 v. Chr. stammend.

3) P. Par. 62 col. III, 17 (ed. Grenfell-Hunt, Rev. Laws p. 178).

4) Urk. 1. 2. 3. 5. Etwas anders in Urk. 4: „welche übernommen (?) und geschrieben sind in meine Hand". Vgl. auch Sethe zu Urk. 1, 13.

5) Wilcken, Akt. Theb. Bk. IV, 2, 6. 9.

bisher für die Ptolemäerzeit zu fehlen scheint[1]), so machen doch unsere Urkunden sicher, daß es solche im ptolemäischen Ägypten ebenso gab, wie sie in den altgriechischen Gemeinden nachweisbar sind. Auch die Liste der Bauern nach der sizilischen Lex Hieronica[2]) und die ähnliche Liste der ägyptischen Steuerpflichtigen bei der Apomoira vom Obstgarten[3]) können unsere Vorstellung beleben. Endlich bieten die griechischen Urkunden aus der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts ein zwingendes Indiz. Nach dem großen Prostagma von 164 a. C. (P. Par. 63, nach Mahaffy, P. Petrie III, 18ff.) soll das im Stiche gelassene Domänenland den Pächtern nach ihrer Leistungskraft zugeteilt werden.[4]) Solcher Zwangszuschlag heißt *ἐπιγραφή*, also „Zuschreibung". Gemeint ist natürlich: „zu dem Eintrag in der Pächterliste der Königsbauern hinzuschreiben". Nach solchen Zuschlagslisten[5]) müssen die bei Gelegenheit der Saatkontrolle (*ἐπίσκεψις, γεωμετρία*) aufgestellten Bauernlisten von Kerkeosiris angelegt worden sein, welche in dem ersten Band der Tebtynis-Papyri veröffentlicht sind. An anderer Stelle wird nachgewiesen werden können, daß die üblichen Formalien der Bürgschaftsurkunde im hellenistischen Staatspachtvertrage sich durch die Entstehung der Bürgschaftsurkunden aus Vermerken in solchen Pächterlisten erklären (unten S. 639).

Mit der Eintragung in diese Pächterliste hatte der Bauer wohl die definitive Zuteilung der von ihm gepachteten Ackerlose erhalten. Daraufhin gibt er dem verpachtenden Beamten gegenüber die Haftungserklärung ab, durch die er seine Person, bei Geldpachtzins auch sein Vermögen (vgl. oben S. 572f.) für die Erfüllung der Vertragspflichten einsetzt, die sich aus einer königlichen Verordnung ergeben haben müssen, ganz entsprechend dem sonstigen Brauch der hellenistischen Staatspacht, wie er im 3. Jahrhundert seinen klassischen Typus in der *ἱερὰ συγγραφή* des Tempels von

---

1) Zunächst sind sie in P. BGU 915, 10,15. 24 (a⁰ 49/50 n. Chr.); P. Teb. 288ff. (a⁰ 226 p. C.), 309, 17 (116/7 n. Chr.), 311, 13 (a⁰ 314), für die römische Zeit bezeugt.

2) Nomina aratorum, Cic. Verr. 3, 112. 120.

3) Rev. L. col. 29 statuiert hierfür die Deklarationspflicht der Steuerzahler, Rostowzew, Staatspacht 352).

4) Dazu vgl. Rostowzew, Kolonat 56; Wilcken, Grundz. 277.

5) In der Pacht am Tempelland in römischer Zeit ist das *ἀναγράφειν εἰς τινὰ* gerade für die Zeitpacht erwähnt (P. Teb. 311).

)elos findet.[1]) Diese Haftungserklärung, die wir in den vorliegenden emotischen Urkunden sehen, ähnelt rechtlich durchaus dem Gechäft, wie es in Rom bei der hellenistischen Auktion durch den rgentarius vorkommt, wo nach der Zuschlagserteilung sich der Käufer dem Bankier gegenüber durch Verbal- oder Literalkontrakt ur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet erklärt[2]) (vgl. oben S. 606 ff.). Ebenso wie in der gleichzeitigen hellenistischen Staatspacht findet uch in der ägyptischen Königspacht die Verpflichtung statt, indem leichzeitig ein Bürge gestellt wird. Dieser Bürge ist *ἔγγυος εἰς κτεισιν*. Er steht für die Erfüllung der Verpflichtung ein, so daß ler ptolemäische Fiskus seine Forderung gegen Pächter und Bürgen eltend machen kann.

Diese ptolemäische Pacht an der Domäne rückt den hellenistischen Staatspachten dadurch näher, daß wir jetzt auch auf ler ptolemäischen Domäne die Zeitpacht feststellen können. Aber während im griechischen Gemeindestaate meist lange Pachtzeiten von 5 und 10 Jahren nachweisbar sind[3]), wird hier nur auf 1 Jahr, auf den „Wuchs" des Jahres[4]), verpachtet. Übrigens schließt das natürlich nicht aus, das derselbe Pächter jahrelang auf derselben Hufe sitzen bleibt, indem an ihn neu verpachtet wird. So, und nicht aus einer Verpachtung auf unbestimmte Zeit, erklärt es sich wohl, daß in der Anweisung von Saatdarlehen aus dem Jahre 260/59 a. C., welche P. gr. Lille 5 enthält, wohl verschiedene Pachtjahre nach den Namen der Verpachtungsbeamten zusammengenannt werden. Es scheint aus den älteren Hibeh-Urkunden im übrigen kein deutlicherer Anhalt sich dafür zu ergeben, daß dort nur auf den „Wuchs" des Jahres verpachtet wird. Denn daß in P. Hibeh 85 (261/0) in der Empfangsbescheinigung über das Saatdarlehen

---

1) Nach der Theorie ist die Pächterliste subscriptio, *ὑπογραφή* zum Verpachtungsstatut, vgl. die Liste von Thespiai, Bull de corr. hell. 21, 557 ff. Olymos, Le Bas-Waddington, Inscr. III, 2 n. 3. 31 p. 101/2, l. 15 f. — Auch das publice subscribere der aratores nach der lex Hieronica (Cic. Verr. 3, 120) erklärt sich ursprünglich wohl so.

2) Cic. pro Caec. 6 § 16. Zu dem Vorgang vgl. Kniep, argentaria stipulatio, S. 29 (Festschr. d. Jenenser Fak. f. Thon, 1912).

3) Vgl. Griech. Bürgschaftsr. I, 326 ff.

4) Über diesen ägyptischen Ausdruck, der statt griech. *εἰς τὸν σπόρον*, wie in P. Hibeh 90 l. 4 ff., steht, vgl. oben S. 13 f. Die neuen Freiburger Papyri 21, 7. 22, 8 bilden im Pachtvertrage (a⁰ 179/8 v. Chr.) den demotischen Urkundenstil „3 Jahre, 3 Wüchse" getreulich nach.

nur mit dem einen Pachtjahr gerechnet wird, beweist natürlic nichts. Aber schon daß die These Rostowzews in den älter Quellen keine Basis hat, genügt hier. Ein wichtiger Hinweis au die allgemeine Geltung der Jahrespacht auf der Fayumer Domän des 3. Jahrhunderts v. Chr. ist aber wohl der neu edierte Frei burger Papyrus Nr. 7[1]. Danach ist deutlich, daß ptolemäisch Reiter nur auf eine Jahreskampagne, auf einen „Sporos", auf den Königslande angesetzt werden.

Den jüngeren Zustand, den Rostowzew aus den Tebtynis Papyri erschloß, wird man danach vielleicht als das Ergebnis eine Entwicklung ansprechen wollen. Vielleicht ist es ein Zeichen diese Entwicklung, daß wir erst im 2. Jahrhundert von den eidlichen Erklärungen etwas hören, mit denen der Bauer gegen Empfang des Saatdarlehens erklärt, daß er zur Bestellung auf dem Königslande bleiben werde, um den königlichen Beamten täglich zur Verfügung zu stehen, und daß er rechtzeitig den Pachtzins abliefern werde.[2] Solche Erklärungen fehlen im 3. Jahrhundert. P. Hibeh 85 zeigt das Empfangsbekenntnis für das Saatdarlehen, aber keinen Eid, und die amtlichen Akten über ausgezahlte Saatdarlehen[3] sprechen nirgends von einem Eid. Wenn diese Beobachtung durch den Zuwachs des Materials bestätigt werden sollte, dürften wi glauben, daß die Eide aufkamen, als die Jahrespacht verschwand als sich die Domäne nicht mehr der jährlichen Neuverpachtung unterzog, hätte man sich nur jedes Jahr die eidliche Haftungserklärung in der χειρογραφία abgeben lassen. Dabei muß die Frage offen bleiben, ob im 2. Jahrhundert in der Dominialpacht dauernd die Notwendigkeit der Bürgenstellung bestanden hat. Heute wird das oft angenommen, derzeit noch ohne rechte Quellengrundlage.[4]

---

1) Herausgegeben und erläutert von M. Gelzer, Heidelberger Sitzungsber. 1914 Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung S. 60ff.

2) P. dem. Berlin 3080 bei Revillout, Mélanges de métrologie S. 146.; P. gr Teb. 210 descr., vollständig ediert bei Rostowzew, Kolonat S. 213 ff. Die demotische Urkunde bedarf der neuen Edition dringender, als Rostowzew annimmt, wie ich einmal mit Sethe, einmal mit Spiegelberg feststellen konnte.

3) P. Lille 5 (260—259 a. C.); P. Petrie II, 39a (p. 125), III, 88 (p. 223f.) P. Hibeh 87 (a⁰ 256/5). P. Gradenwitz (Plaumann) 7 (3. Jhd. v. Chr.). — Im Gegensatz dazu stehen die Akten der späteren ptolemäischen (Teb. 66, 57 ff.) für die römische Zeit, P. Fior. 54; P. Giss. II n. 45 l. 6; vgl. Wilcken, Arch. 3, 237; Rostowzew Kolonat 215 A. 3.

4) Die Herausgeber des Teb. I, p. 32 ad n. 5,12, p. 231 ad n. 61 b, l. 351 be-

Man wird heute noch die Möglichkeit erwägen müssen, daß die Bürgenstellung eben nicht mehr nötig war, als die Pacht an der Domäne den emphyteutischen Charakter angenommen hatte und der Staat dem Eid des Bauern traute, vielleicht weil er ihm trauen mußte. Für diese Frage nach der Sicherung des Staates für seine Pachtzinsforderungen gegen die Domänenbauern des 2. Jahrhunderts ist es besonders mißlich, daß wir keinen genauen Anhalt über den Umfang des Privatlandes in dieser Zeit haben.[1])

Gegenstand der Pacht sind in den Urkunden 1—3 und 6 sicher, auch in Urk. 5 wahrscheinlich, sogenannte „Grasland"-Aruren, d. h., wenn Sethes Hypothese, die mir zuzutreffen scheint, richtig ist[2]), Getreideland, das sich zur Zeit der Verpachtung im Zustande der Brache befindet. Es gilt eben die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Deutlich genug tritt das in den Urkunden selbst hervor, dadurch daß der Pächter sich verpflichtet, aus der Ernte der gepachteten Grasland-Grundstücke den Pachtzins in Weizen zu zahlen.

Gerade hinsichtlich der Leistung des Bauern macht die Deutung des demot. Papyrus Urk. 5 noch einige Schwierigkeit. Wenn Sethe richtig ergänzte, handelte es sich auch hier um ὑπόστασις eines Pächters. Der Pächter ist nicht wie in den anderen Urkunden der Zuschlagsempfänger, sondern er hat, nachdem ein an-

---

trachten die Notwendigkeit der Bürgenstellung als erwiesen. Aber διεγγύημα in Teb. 5 l. 12 bedeutet nicht notwendig Bürgschaft, sondern kann auch eine Realkaution sein; vgl. Bürgschaftsr. I, 62 f. und die Literatur bei B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 145; Mitteis, Grundz. S. 131. — Und die Bemerkung zu Teb. 61 b, l. 351 trifft deswegen nicht, weil nach l. 3 ff. aus Sachpfändung (ἐνεχυρασία) die Rückstände eingetrieben werden, ohne daß klar wäre, daß die Pfändung sich gegen Bürgen richtet.

1) Als historische Grundlage für den Übergang vom alten zum neuen Zustand könnte man die Wirren am Anfang des 2. Jhds. v. Chr. betrachten, unter denen notwendig die Stetigkeit der Verwaltung gelitten haben muß. Auch politische Konzessionen an die ägyptische Bevölkerung könnten mitspielen; es liegt auf der Hand, daß die jährliche Neuverpachtung eine gute Handhabe gab, die Pächter zu steigern. Endlich könnten das 3. und das 2. Jhd. v. Chr. einen bedeutenden Gegensatz der wirtschaftlichen Grundlagen der staatlichen Agrarpolitik bezeichnen. Solange die Ptolemäer auch die außerägyptischen Besitzungen haben, beteiligt sich das hellenistische große Kapital an der Staatspacht, und die jährliche Verpachtung erfolgt in einem privatwirtschaftlichen Spekulationsgeschäft, das für den Großpächter Vorteile bietet. Als diese Beteiligung des außerägyptischen Kapitals aufhörte, müssen die Zustände begonnen haben, die allmählich zur Staatsfronde führten. Nichts dagegen bei Oertel, Die Liturgie S. 26 ff.

2) oben S. 12.

derer schon als Pächter eingetragen war, statt des ursprünglichen Pächters sich verpflichtet. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß das Verhältnis nur für eine Saatkampagne eingegangen wird. Da die genannte Silbermünze an sich doppelter Deutung fähig zu sein scheint (es ist zweifelhaft, ob Silberdrachmen oder — wie Sethe meint — Silberdeben), könnte man sehr wohl auf den Gedanken kommen, daß gar keine Pacht vorliegt, sondern vielmehr eine Verpflichtung zur Zahlung eines Kaufpreises. Aber wahrscheinlich wäre diese Deutung nicht. Zunächst muß mit der Ergänzung, die Sethe aus sprachlichen Gründen fand, gerechnet werden. Die „Silberlinge" sind nach der Urkunde 4, die aus derselben Kanzlei stammt, höchstwahrscheinlich als Drachmen zu verstehen (unten S. 626), und dann handelt es sich ganz gewiß um Pachtzins. Dann bleibt als Hauptschwierigkeit zu erklären, daß statt Naturalleistung Geldzahlung versprochen wird. Das kann einmal damit zusammenhängen, daß auf einen Getreideertrag nicht gerechnet wird. In dieser Beziehung ist die Zerstörung des Datums bei dieser Urkunde besonders mißlich. Ein Verpachtungsdatum, das nicht im Anfang des Jahres läge, würde uns andeuten können, daß es sich um einen Fall ähnlich dem in den Kerkeosirisakten handelt. Dort kommt es vor, daß die Domänenverwaltung den schlecht wirtschaftenden Pächter noch während der Jahreskampagne hinaussetzt und mit einem neuen Pächter ein Arrangement vereinbart, das der geschaffenen Lage Rechnung trägt.[1]) Dabei wird der Zins durch Vollstreckung einer Geldforderung von dem alten Pächter zum Teil eingetrieben. Danach könnte die Domänenverwaltung in unserem Falle den Inaros hinausgesetzt haben, aus seinem Vieh und seinen Mobilien die Pachtforderung zum Teil vollstreckt haben und das Land selbst zu einem niedrigen Pachtzins, der die Hälfte des Pachtzinses für Getreideland betrug[2]), an den Pächter vergeben haben. Aber diese Deutung bleibt hypothetisch, da das

1) P. Teb. 61b, 377. 72, 379.

2) Urk. 1 und 3 ergeben 4—4½ Artaben auf die Arure, also, die Artabe zu 2 Drachmen gerechnet (Grenfell-Hunt, zu Hibeh 83a, 8/9), 8—9 Silberdrachmen. In P. Gradenwitz 5 (Plaumann) kostet die Artabe σῖτος ἀγοραστός 1⅔ Drachmen (a⁰ 230/29 v. Chr.). In P. Freiburg 34 (a⁰ 173/2 v. Chr.) kommt man auf 1½ Drachme der Silberwährung als Anschlagspreis für die Artabe in einer Antichrese, in der allerdings der Gläubiger für sich eine günstige Berechnung für die Tilgung der Zinsenforderung ausbedingt.

[M]onatsdatum der Urkunde zerstört ist, und da auch die ausschlag[g]ebende Klausel „Rede des Übernehmens“ nur auf einer allerdings [w]ahrscheinlichen Ergänzung beruht.

Völlig abseits des bisher behandelten Materials steht Urk. 4. [S]ie enthält eine Erklärung nach besonderem Formular, nach wel[c]hem sich diejenigen verpflichten, „die von einem Reitersmann [ü]bernehmen“. Es wird hier nützlich sein, eine freiere Wiedergabe [v]orauszusenden.

Der Bauer Thotsytmis erklärt dem Oikonomos Artemidoros [u]nd dem königlichen Schreiber Imuthes:

„Bezüglich 3 Aruren Land mit Brachkraut habe ich meine [E]rklärung nach dem für die, welche von einem Reitersmann über[n]ehmen, bestimmten Formular abzugeben, 3 Aruren, welche ich mir [h]abe übertragen und zuschreiben lassen, belegen in der Feldmark [d]es Dorfes ..., und zwar für die Kampagne des Jahres 3.

Ich hafte dafür, daß ich den Pachtzins in Silber an die Bank [d]es Königs zahlen werde, je 10 Silberlinge auf eine Arure Acker, [u]nmittelbar nach der Ernte des obigen Pachtgrundstücks. Ich [h]abe kein Recht auf spätere Zahlung als den genannten Leistungs[t]ermin. Zahle ich nicht pünktlich am Termine, so werde ich den [g]eschuldeten Betrag nach dem Verfalltage mit dem Zuschlag der [H]älfte entrichten.“

Dabei die Bürgschaft.

Neu ist an diesem Formular, daß es bei der Pacht am Königs[l]ande ein besonderes Vertragsschema für die gibt, welche „von einem Reitersmann übernehmen“. Der Terminus für „übernehmen“ (Nehmen [a]us der Hand) findet sich z. B. in den bilinguen Priesterdekreten [v]on Rosette und Kanopus für die Übernahme der Herrschaft durch [d]en neuen König (Sethe zu Urk. 4 § 14b). *παραλαμβάνειν* steht [d]ort im griechischen Texte, das Wort, das auch im Griechischen [z]ugleich die politische Übernahme der Herrschaft wie das Über[n]ehmen bei der körperlichen rechtsgeschäftlichen Tradition be[z]eichnet. *παραλαμβάνειν* sagt auch das Königsdekret in P. Petrie III, 20 recto col. 7 l. 5 (3. Jhd.), indem es von der Übernahme [d]es Soldatenquartiers durch einen neuen Herrn spricht, dem der [S]oldat das Quartier überläßt. Dabei ist es klar, daß es sich in [u]nserer Urk. 4 nicht um das Übernehmen handeln kann, welches bei der Parachoresis der späteren festgewordenen Kleruchen- und

Katökenlehen vorkommt und schon im 2. Jahrhundert in de Tebtynis-Papyri wenigstens als geduldete Tatsache und fest Praxis sich findet, wenn sie auch damals nach Königsrecht noc an eine Genehmigung der Domänenverwaltung gebunden sei mag.[1]) Jene Katökenlehen der jüngeren Zeit bleiben in der Han des Besitzers lange Zeit, ja sie gehen längst auf den Sohn über.[2]) Sie gehören zu dem sogenannten „konzedierten Lande" (*γῆ ἐ ἀφέσει*).[3]) Die ältesten geschichtlichen Vorgänger dieser Katöken lehen und ihrer relativen Verkehrsfähigkeit scheinen die Kleruchen ansiedlungen der militärischen Großsiedler des 3. Jahrhunderts zu sein. Es gibt damals Kleruchen, welche verpachten, auch ohn daß die königliche Domänenverwaltung mit dem neuen Bauern der infolge dieser Pacht auf dem Felde sitzt, einen Vertrag ähn lich unserer Urk. 4 abschließt.[4]) Ein Beispiel dafür ist P. Petri III, 74a, aus der Regierungszeit des Philopator, und schon be der Einziehung von Kleroi, die in den Petrie-Urkunden von 24 vorliegt (P. Petrie III, no. 105. 106) ist es deutlich, daß die Kle ruchen, ohne eine Genehmigung der Verwaltung nötig zu haben die Pachtverträge abgeschlossen haben, da nach der Rücknahm der Kleroi die Verwaltung der Domäne die Pächter vorlädt, de Abschluß des Pachtvertrages glaubhaft machen läßt und ihre An erkennung beschließt.[5]) Solche Pachtverträge von Kleruchen au den Jahren 179/178 v. Chr. enthalten P. Freiburg 21 ff. Jene Kleruchen ließ die Verwaltung in der Bewirtschaftnng der Klero eine weitgehende Freiheit, wenn auch sicher ist, daß das Lehens verhältnis im 3. Jahrhundert bei dem Tode des Lehnsmannes noch in den Verhandlungen über den Übergang des Kleros auf di Leibeserben deutlich hervortrat.[6]) Ganz anders steht der Reiters mann, um den es sich in unserer Urkunde als ersten Bauern handelte, zu der Verwaltung. Er hatte das Land wohl nur au eine Jahreskampagne, einen Sporos. Denn nur unter dieser Vor aussetzung ist es einfach zu erklären, daß die Domäne auch mit dem Ersatzmann nur für dieselbe Jahreskampagne abschließt, in-

1) Dazu Lesquier, Institutions militaires p. 237 s.
2) Lesquier p. 231 s.
3) Rostowzew, Kolonat S. 7 ff.
4) Die Erscheinung ist bekannt. Lesquier a. O. p. 235.
5) Anders Gelzer, Heidelb. Sitzungsber. 1914, Abh. 2, S. 65.
6) P. Lille 4 (a⁰ 218/17 v. Chr.), dazu Lesquier S. 230 f.

em die übernommenen Aruren dabei einfach als Teil des ganzen omplexes behandelt werden, den der Bauer von der Domäne bernommen hat. Wenn ich richtig sehe, steht der „Reitersmann", on dem unser Bauer in Urk. 4 übernommen hat, in keinem anderen Verhältnisse zu dem Königslande wie die militärischen iedler, welche jetzt der neue Freiburger P. 7 betrifft. In jener erordnung vom Jahre 251 v. Chr. ist ausdrücklich gesagt, daß e angesetzten Reiter nach der Ernte wieder stromab zum König ehen müssen. Sie sind auch nur für den Sporos eines Jahres ngesetzt.

Im Gegensatz zu der Stellung der Jahressiedler an der omäne fasse ich die Erwähnung des „Aspendiers, dem Land für ie Ewigkeit gegeben ist"[1]) in P. Kairo 30659 (Urk. 7). Aus dem emotischen Terminus, der hier den dauernd angesiedelten Kleichen bezeichnet, folgt schon, daß es andere Soldaten gab, die icht „für die Ewigkeit" ihre Hufen erhielten. Wenn die Aufschlüsse, ie unsere Urkunden im Zusammenhalt mit der neuen Freiburger rkunde gewähren, nicht täuschen, dürfen wir glauben, daß für as 3. Jahrhundert zwei Arten von Soldatenansiedlungen zu scheiden nd: einerseits Siedlungen „für die Ewigkeit", bei denen der Kleruch war vielleicht auf andere Kleroi versetzt werden kann und bei einem Tode das Lehen unter beschränkter Vererblichkeit verliert, ei denen andererseits die einseitige Verpachtung ohne Zustimmung er Behörde möglich ist. Das ist die Ansiedlung, wie Lesquier e schilderte, zur Seßhaftmachung des Heeres und Erzielung eines rblichen Soldatenstandes. Sie geht auf die makedonische Soldatenleruchie zurück, vgl. den von W. Otto bei Gelzer (S. 65 A. 2) achgewiesenen Text bei Arrian anab. 1, 16, 5. — Daneben würde ie Ansiedlung im losen Leiheverhältnisse stehen, bei der Soldaten uf einen Sporos angesetzt werden, nicht anders als der gewöhnche Königsbauer, der seinen Jahrespachtvertrag schließt. Diese nsiedlung erfolgt nach dem Freiburger Papyrus, um die Intenanturkosten für das Söldnerheer billig aufzubringen.

Inwiefern sich die beiden Arten der Soldatenansiedlung im . Jahrhundert in den Texten spiegeln, wird erst die Beobachtung m zuwachsenden Materiale künftig ergeben. Jedenfalls ist überall,

1) Zum Begriff vgl. oben Sethe S. 130.

wo die Quellen im 3. Jahrhundert von den κληρουχικοὶ ἱππεῖς reden zunächst an die kurzfristigen Siedler zu denken.[1]) Das tritt wohl auch in den Königsverordnungen über die Verhältnisse am Soldatenquartier hervor, welche der bekannte P. Petrie enthält (P. Petrie III, 20, Wilck. Chrest. no. 450). Dort sind in dem Prostagma von 273[2]) (verso col. 2) zwei Arten von Quartieren erwähnt. Einmal ist gesagt: οἱ γὰρ [σταθμ]οί ε[ἰσι] βασιλικοί. Hier handelt es sich um Reiter, die weder verkaufen noch vergeben dürfen, noch sonst Geld für den Stathmos aufnehmen dürfen. Daß diesen Leuten auch das Vermieten verboten war, ist nach dem Verbot des „Vergebens" ohnehin wahrscheinlich.[3]) Es ist aber jetzt auch für die Soldaten schlechthin durch das Prostagma aus dem Ende der Regierungszeit des Philadelphos gesichert, welches P. Hal. 1, 166 ff. enthält.[4]) Andererseits muß unter demselben König doch die Veräußerung gewisser Stathmoi statthaft gewesen sein. Man sieht sonst nicht ein, wie in dem 16. Jahre des Philadelphos eine Spezialverordnung über die Quartiere zweier Gruppen versetzter Kleruchen erlassen werden mußte, daß vorerst niemand um diese Quartiere ein Überweisungsgesuch einreichen dürfe noch sich rechtsgeschäftlich diese Quartiere von den alten Inhabern überweisen lassen dürfe.[5]) Von dieser Verordnung sind jedenfalls gewisse Stathmoi mit betroffen, welche von ihren Inhabern durch παραχώρησις übertragen werden konnten. Wer diese Verordnung auf dieselben Quartiere beziehen wollte, die in den obengenannten Stellen als unveräußerlich und unvermietbar behandelt werden, müßte glauben, daß hier in den Königsverordnungen eine seltsame Anarchie geherrscht hätte und daß die Parachoresis bald als wirksam, bald als ungültig behandelt worden wäre. Dagegen wird alles klar, wenn in dem Prostagma

---

1) Andererseits war es nicht richtig, zu behaupten, daß die ἱππεῖς nicht auch langfristige Siedler, Bauern, die Land „für Ewigkeit" erhalten haben, sein können. So ist Hibeh 81 (a⁰ 238/37 v. Chr.) auf die Rücknahme der auf Lebenszeit zugewiesenen κλῆροι zu beziehen, wie Lesquier S. 230 A. 1 schon richtig vermutet.

Dagegen scheint es sich um ἱππεῖς in dem Sinne der Freiburger Urk. 7 zu handeln in P. Petrie III, 20, col. II, 11.

2) Schubart, Quaest. mil. regn. Lagid. (Bresl. Diss. 1900) S. 12 ff.; Wilcken Chrest. no. 450 (p. 531 f.).

3) So auch Lesquier S. 235 f. Der Schluß aus dem Verbot μηθένα ἀργύριον λαμβάνειν in P. Petrie III, 20, verso II, l. 3 auf das Verbot der Pacht ist nicht zwingend.

4) Dazu die Herausgeber S. 98 ff. 5) P. Petrie III, 20 recto col. 4.

zwei Arten von Soldaten und Quartieren erwähnt wären: einerseits die Kleruchen, deren Lehen zurückgenommen waren (lin. 3: [τῶν] ἀφειρημένων); sie hatten Verpachtungsbefugnis am Kleros gehabt und durften wohl auch die Quartiere vermieten, — andererseits die Jungmannschaft, welche aus den Quartieren auf das Land geschickt war (ἐπὶ τὴν γῆν ἐπιλελεγμένων?), um, wie in P. Freiburg 7, zu bestellen. Sie fielen unter das Vermietungsverbot. Nur unter dieser Voraussetzung, daß es verschiedene Rechtsstellungen an den Quartieren gab, ist endlich das Königsreskript aus dem Jahre 259 (P. Petrie III, 20 verso col. 3 l. 8 ff.) einfach zu verstehen: „Die Quartiere der Reiter, die von ihren Kleroi abberufen worden sind, sollen dem Könige zur Verfügung bleiben, es sei denn, daß wir einzelnen namentlich gestattet haben, sie zu vergeben.“[1]) Daraus klingt doch wohl besonders nach der griechischen Fassung, daß es andere Quartiere gab, bei denen der König nicht so streng wie bei den „Reitern“ darauf hielt, daß ihm die Stathmoi zur Verfügung blieben.[2]) Aus der Verordnung folgt ferner, daß auch den Reitern im Einzelfalle Konzessionen gemacht werden konnten. Innerhalb der Kreise der militärischen Siedler gab es also verschiedene feste Stellungen im Quartier, und es ist wohl nicht gewagt, zu behaupten, daß diese verschiedenen Stellungen mit der verschiedenen Festigkeit der Siedlung auf dem zugewiesenen Königslande zusammengehangen haben dürften.

Der Bauer, der von dem Reitersmann übernommen hat, ist in die Liste der Pächter auch mit den so übernommenen Grundstücken eingetragen worden. Bei dem Pachtvertrage, den er mit der Domänenverwaltung schließt, ist es eigenartig, daß nicht wie sonst die Leistung des Naturalzinses aus der Ernte bedungen ist.

---

1) Wilcken, Chrestom. 450. Dikaiomata S. 105, scheint die Hervorhebung der ἱππεῖς noch nicht zu bemerken.

2) Bei Lesquier, Institutions militaires des Lagides, p 235 ist angenommen, daß ursprünglich der ptolemäische Staat schlechthin verbot, irgendwelchen Profit aus dem Quartier zu schlagen. Gerade auch für die dauernd angesiedelten Kleruchen nimmt er an, daß die Verfügung in P. Petrie III, 20 verso col. 2 geltendes Recht gewesen sei, in der es heiße „tirer argent“ aus dem Stathmos sei verboten. Aber die Urkunde ist in col. 2, l. 1—5 allzu zerstört, um diesen Schluß zu rechtfertigen. In der Lücke Z. 3. 4 kann sehr wohl ein Passus gestanden haben, der es deutlich machte, daß sich die Bestimmung ebenso wie die in P. Hal. 1, 166 ff. auf solche Quartiere bezog, die periodisch geräumt wurden.

Da das Datum der Urkunde nur auf Ergänzung beruht, da ferne bei der Brachlandverpachtung auch nach den jüngeren Tebtynis-Papyri Geldrenten vorzukommen scheinen, ist es müßig, zu fragen ob die Erscheinung mit der Tatsache zusammenhängen kann, daß die Grundstücke ursprünglich einem Reiter zugewiesen waren Es läge auf der Hand, daß in diesem Falle die Regierung nicht auf das Naturalerträgnis, sondern auf die Geldsumme für die In-tendanturkassen rechnete. Die Höhe des Geldzinses entspricht wenn man Drachmenrechnung zugrunde legt, dem Wert des üb-lichen (oben S. 620, Anm. 2) Naturalpachtzinses von $4^1/_2$ bis 5 Ar-taben auf die Arure. Die Silberlinge des demotischen Textes sind danach hier zweifellos nicht als Silber*dbn* wie gewöhnlich, sondern als Silberdrachmen zu verstehen.

In den wirtschaftlichen Zusammenhang mit der königlichen Domäne, wenn auch nicht unter die Pachturkunden, gehört die interessante Urk. 6. Ihre erschöpfende Behandlung ist heute noch nicht möglich, da die beiden Beamten, die als Erklärer und Er-klärungsempfänger auftreten, noch nicht sicher zu identifizieren sind. Daß es Beamte sind, steht fest. Sethes Kommentar[1]) hat es für den Erklärungsempfänger erläutert, indem er ihn nicht mehr, wie nach Bemerkungen von Spiegelberg[2]), früher von mir[3] geschah, als κωμομισθωτής, sondern als einen Beamten der Toparchie deuten möchte. Ich bin nicht sicher, ob der *sḥn* in P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 18, wo er unter den Gerichtsbeamten vorkommt, vor denen die Klage durch die Friedensbürgschaft des Patus ausge-schlossen wird, nicht als ein Beamter der Dioikesis gefaßt werden muß.[4]) Wäre der Oikonomos in den demotischen Urkunden nicht regelmäßig mit dem griechischen Titel bezeichnet, so müßte man an einen Oikonomos denken[5]), da ja dieser Beamte in der exempten Jurisdiktion über die Königsbauern eine Rolle spielt.[6]) Es gibt

1) Oben S. 108. 2) Ptolemäischer Erbstreit S. 53f.

3) Arch. f. Pap.-Forschung 5, 523.

4) Vgl. schon Arch. a. O., wo ich auf die sachliche Wahrscheinlichkeit hin wies, daß hier ein Beamter der exempten Gerichtsbarkeit genannt ist.

5) Über die Bedeutung von *sḥn* als φροντιστής vgl. Spiegelberg a. O. S. 52

6) Über diese vgl. Waszynski, Arch. 5, 19; Rostowzew, Kolonat 62ff.; Zucker, Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation p. 84.

a auch Oikonomoi für die Toparchien.[1]) Deutlicher als die Identi-
kation des Titels spricht die Sprache dafür, daß es sich um Be-
mte handelt. Der Erklärungsempfänger hat ein Dekret erlassen,
as ein Verfahren zur Überführung von 21 Aruren Götterland in
ie königliche Domäne einleitete oder vorbereitete; der Erklärende
erspricht die Zahlung des Wertes des Grundstücks an das Heilig-
um. Diese Zahlung soll mit Rücksicht auf eine Bürgschaft er-
olgen, welche der Erklärende übernommen hatte. Die Bürgschaft
oll „für die 21 Aruren" geleistet sein. Inhalt und Anlaß des
ersprechens sind gleich merkwürdig. Auszugehen ist von der Er-
ähnung des Verfahrens: „die 21 Aruren, die du beschlossen hast
usammenstellen zu lassen, damit man in bezug auf sie einen An-
pruch geltend mache (um sie zu ziehen) unter die Äcker des
önigs". Der Erklärungsempfänger hat den Beschluß erlassen, die
1 Aruren zu notieren. Das ägyptische Wort, das ich hier kurz
it „notieren" oder „zusammenstellen" wiedergebe, bedeutet „sam-
eln" mit dem Determinativ der geistigen Tätigkeit, etwa „in einem
hrematismos aufnehmen".[2]) Kennen wir solche Zusammenstel-
ingen von Grundstücken zum Zwecke des Beanspruchens? — Ich
ies auf eine bekannte Erscheinung hin, und Sethe erklärt diese
uffassung für möglich. In den Kerkeosirisakten kommt ein wört-
ch entsprechender Vermerk vor: der Verfasser führt die Grund-
tücke, welche als *γῆ ἐν συγκρίσει* erscheinen, wie folgt ein: „wir
etzen diese Grundstücke hier an, damit über sie entschieden
erde".[3]) Die Kategorie heißt: „Grundstücke, die aufgeführt sind
nter der Gruppe der streitigen Grundstücke".[4]) Der Dioiket hat
iese Entscheidung am Ende des 2. Jahrhunderts zu treffen.[5]) Der
ermerk steht in den umfangreichen Übersichten, welche bei Ge-
egenheit der Episkepsis und Geometria jedes Jahr angelegt werden,
m eine genaue Übersicht über die Ernte zu gestatten. In diesen
eneral reports on the crops wird das Land besonders aufgeführt,
ber das noch ein Verfahren schwebt. Da handelt es sich um
ie Frage, ob ein Land Kleruchenlos oder Königsdomäne ist, da
st streitig, ob ein Stück Land in diese oder jene Bonitätsklasse

1) Steiner, Fiskus der Ptolemäer 11. 2) Oben S. 111.
3) *τίθεμεν δὲ [ἐν]ταῦθα χάρ[ιν] τοῦ συγκριθῆναι τι* P. Teb. 61 b, 44.
4) *τεθέντα ἐν οἷς δεῖ συγκριθῆναι*, P. Teb. 79, 4f.
5) P. Teb. 61 b, l. 19. — 64 a, 87 ff.

des Bodens hineingehört.[1]) Es sind mehrere Beamte, welche über die Aufnahme dieses Vermerkes in die Generalübersichten wachen, und die 'more elaborates reports', welche diese Vermerke enthalten[2]), sind zwar wohl von dem Dorfschreiber ausgearbeitet, treten aber doch wahrscheinlich als Berichte eines höheren Beamten auf, weil sie den Dorfschreiber in der dritten Person erwähnen.[3]) Es wäre gar nicht ausgeschlossen, daß der Oikonomos der Toparchie oder des Gaues zusammen mit einem Schreiber als die verantwortlichen Verfasser dieser Berichte anzusehen wären. Jedenfalls kommen wir auch hier wieder auf ähnliche Beamte wie die, welche für die Entgegennahme der Erklärung in Urk. 6 in Betracht kamen.

Für die 21 Aruren hat der Erklärende „gebürgt". Mit Rücksicht auf diese Bürgschaft garantiert er die Zahlung des Wertes der 21 Aruren an die Verwaltung des Heiligtums. Diese Angaben lassen sich mit bekannten Tatsachen der griechischen Urkunden vereinigen. Wenn dort der Zugriff auf Kleruchenlose sichergestellt werden soll[4]) oder ein Getreidevorrat, der unberechtigt eingezogen worden ist, in Beschlag genommen werden soll[5]), ist von einer Beschlagnahme durch Stellung unter Sequester die Rede. Der Sequester ist dabei als Bürge entsprechend dem griechischen Rechte zu denken[6]), der beiden Parteien gegenüber für die sichere Bewachung der Sache und ihre Exekutionsbereitschaft haftet.[7]) So verstehe ich die Bürgschaftserklärung des Erklärenden in Urk. 6 für unseren Fall, wo „für die 21 Aruren" Bürgschaft geleistet ist. Über die Tatsache, daß auch nach dem ägyptischen Formular ein solcher Sequester als Bürge erscheint, vgl. oben S. 529. Daß solche Sequestrationsbürgen unter Umständen auch die Ansprüche des einen der beiden streitenden Teile befriedigen müssen, liegt auf der Hand, und das genügt für die Erklärung der Tatsache, daß

1) Grenfell-Hunt, App. I, Tebtynis-Papyri I, p. 569. 573. 575.

2) Grenfell-Hunt, Tebtynis-Papyri I, p. 539.

3) Die Herausgeber nehmen an, daß auch sie vom *κωμογραμματεύς* eingereicht sind.

4) *διεγγυᾶν*: P. Hibeh 48 (a⁰ 255 v. Chr.) n. 52 (a⁰ 245 v. Chr.), wo beidemal vom *διεγγυᾶν* der *κλῆροι*, im letzten Falle auch wohl von der Friedensbürgschaft für künftiges Wohlverhalten gesprochen ist. *κατεγγυᾶν*: Teb. 53 (a⁰ 110 v. Chr.).

5) Amh. 35. 6) Griech. Bürgschaftsr. 1, 336f.

7) Vgl. auch oben S. 529 die Erklärung von P. dem. Brit. Mus. 10231 (Urk. 17).

der Sequester die Zahlung an die Tempelverwaltung garantiert, wenn auch nicht erkennbar ist, ob die Zahlung hier nur eine vorläufige Sicherstellung des Tempels ist, oder ob schon der Spruch ergangen war, der es klarstellt, daß das Land als heiliges anerkannt wurde, wobei der Domänenfiskus es vorgezogen haben würde, gegen Zahlung des Wertes die heiligen Grundstücke doch zu behalten.

Die Tatsache, daß hier ein Rechtsstreit über die Zugehörigkeit von Grundstücken — landwirtschaftlichen Grundstücken! — zwischen dem Domänenfiskus und der Verwaltung eines Tempels bezeugt ist, ist von hohem Interesse für das dunkle Problem, das immer noch für die Rechtsstellung des Gotteslandes unter der Ptolemäerherrschaft besteht. Wie verhält sich das Sichere, das wir aus unserer Urkunde erkennen, zu der heute herrschenden Lehre, nach welcher schon im 2. Jahrhundert v. Chr. der ptolemäische König das ganze heilige Land in Regie hatte, soweit er es nicht freiwillig einem Tempel zur Bewirtschaftung überließ?[1]) Wäre schon damals der Gedanke maßgebend gewesen, daß der ptolemäische Domänenfiskus auch das heilige Land verpachtete und die Zinse daraus einzog, so hätte es zu einem Rechtsstreit und vollends zu einer Sequestration des streitigen Landes nicht kommen können. Man versteht es nicht, daß ein Staat, der die Eigenwirtschaft der Tempel nur als freiwillige Konzession betrachtet, soweit er sie überhaupt zuläßt, nicht diese Konzession einfach zurücknimmt, wenn es ihm bequemer ist, das Land selbst zu bewirtschaften. Zweifellos regt unsere Urkunde an, die ganze Lehre von dem Götterlande zu revidieren. Da eine solche erschöpfende Neubearbeitung des Problems in diesem Rahmen unmöglich ist, hat die folgende Ausmalung nur den Zweck eines Versuches.

Meines Erachtens geht die historisch-genetische Betrachtung, welche Rostowzew in seiner Besprechung von Ottos Buch anempfahl[2]), bisher nicht weit genug. Es sind zwei Rechtszustände bei der Behandlung des Tempellandes zu scheiden, die in den

1) E. Revillout, Nouv. chrest. dém. 1878, S. 149. Für die Zeit nach 170 v. Chr.: Otto, Priester und Tempel 2, S. 81 ff.; Rostowzew, Gött. Gel. Anz. 1909, 621 ff.; Kolonat 76 ff.; Wilcken, Grundzüge S. 278 ff.

2) Gött. Gel. Anz. 1909 S. 621.

Quellen sich vor unsern Augen in langsamer Entwickelung ab lösen. Für beide sind meines Erachtens auch die Denkformen nachweisbar, in welchen die Praxis und das ptolemäische Staatsrecht die rechtliche Stellung des Götterlandes konstruierten. Der ältere ist derjenige Rechtszustand, nach welchem die *ἱερὰ γῆ* als eine Art der *γῆ ἐν ἀφέσει* aufgefaßt wird.[1]) Diese Theorie ist wohl zuerst in dem großen Prostagma von 164 v. Chr. nachweisbar[2]), ist aber wahrscheinlich viel älter, denn sie trägt das Gepräge der griechischen Eroberung. Das Götterland ist von dem griechischen König den Göttern konzediert. Rechtlich ist das Eigentum des Königs unterstrichen[3]), aber es ist derselbe Gedanke, der nachher in dem römischen Reiche auftritt, in der concessio des Senates, auf der das Bodenrecht der Provinzialen ruht. Der ptolemäische König wird so angesehen, als ob er auf die Geltendmachung seines Eigentumsrechtes zunächst verzichtet habe und den Besitzern die *καρπεία* verstatte.[4]) Vielleicht haben die Ptolemäer auch schon im

---

1) Vgl. Rostowzew, Kolonat, 5; Wilcken, Grundzüge S. 270ff.

2) P. Par. 63, 178f. (P. Petrie III p. 32 ff.). Hier scheint allerdings grammatisch die *ἱερὰ γῆ* nicht als Unterart der *γῆ ἐν ἀφέσει*, sondern als besondere Kategorie neben dieser genannt. Aber gegen Otto, Priester und Tempel II, 82, 2 haben Rostowzew und Wilcken m. E. mit Erfolg auf die Tebtynis-Papyri hingewiesen, 5, 36f. 89f. n. 63, 2. 200f. n. 85, 2. Man wird daher versuchen müssen, den Ausdruck *τὴν λοιπὴν πᾶσαν* in P. Par. 63 auf *τὴν ἐν ἀφέσει* zu beziehen: *καὶ τὰ τῶν τὴν ἐν ἀφέσει καὶ τὴν ἱερὰ[ν] γεωργούντω[ν] καὶ τὴν λοιπὴν πᾶσαν* (sc. *ἐν ἀφέσει γῆν*), *διαταχ[θῆι* . . .

3) Über dieses G. Maspero, Les finances d'Égypte 1905, p. 10f.; Bouché-Leclerq, Hist. des Lag. III, 178ff.; Rostowzew, Kolonat 58.

4) Die Formulierung ist im rechtlichen Grunde ähnlich wie die bei Grenfell-Hunt, Tebtynis-Papyri I, p. 35. *ἄφεσις* ist für die griechische Rechtsterminologie entweder Verzicht, Erlaß oder Freigabe, Loslassung. Die Herausgeber weisen darauf hin (Note zu P. 27, Anm. 62 p. 113), daß die *ἄφεσις* hier wie in P. Petrie II, 2, 1, 9—10 und Amh. 43, 7—8, als Freigabe der dem Staat haftenden Ernte vorkommt. Wenn das richtig ist, so handelt es sich nur um eine andere praktische Konsequenz des Gedankens der Konzession. Denn wer nur auf Grund einer Freigabeerklärung an die Früchte rühren darf, hat das Land selbst nur durch Erlaubnis der Eigentümer.

Für die griechische Rechtssprache ist wohl die Deutung nicht möglich, die Rostowzew, Gött. Gel. Anz. 1909, p. 627, 3; Kolonat S. 6 erwägt: *γῆ ἐν ἀφέσει* soll das in bezug auf Steuerverhältnisse privilegierte Land sein. In der Verbindung *ἡ ἐν ἀφέσει γῆ* muß doch wohl das Land selbst Gegenstand der *ἄφεσις* sein, nicht ein Steueranspruch. Der Terminus *γῆ ἐν ἀφέσει* muß ähnlich gebildet sein wie der Begriff *γῆ ἐν δωρεᾷ*.

3. Jahrhundert solche Verordnungen erlassen, wie sie nachher in Teb. 5 (l. 50 ff.) nachweisbar sind, in denen die Könige den Göttern das heilige Land gewährleisteten. Der Verzicht auf die Geltendmachung des Herrenrechtes wäre die ἄφεσις und das Land hieße ἐν ἀφέσει, weil seine Rechtsstellung auf der Konzession des Königs beruhte. Ebenso wie der König durch die Kleruchie den griechischen Siedlern den Boden konzediert, ebenso wie jeder Privatmann nur durch die königliche Gestattung sein Recht als Untereigentümer hat, haben die Götter ihr heiliges Land als γῆ ἐν ἀφέσει. Meines Erachtens macht das die Konsequenz nötig, daß die Priester das Göttergut verwalten. Der Gedanke, daß der König selbst wieder der Verwalter der Götter sei[1]), ist nur eine moderne künstliche Auffassung, die es unterschätzt, daß der König bei dieser Konzession einmal als Konzedent, andererseits als Vertreter der Götter mit sich selbst abschließen würde. Dafür gibt es keinen Anhalt nach griechischem oder ägyptischem Rechte, viel wahrscheinlicher ist es, daß nach ägyptischem Rechte eben gar keine andere Möglichkeit bestand, als daß die Priester als Treuhänder des Gottes die Verwaltung übten[2]), wie das ja auch in zahlreichen Urkunden des 2. Jahrhunderts noch deutlich ist. Wenn der König wirklich von Haus aus nach der Lehre von der γῆ ἐν ἀφέσει die Regie des Tempelgutes gehabt hätte, wäre ein Rechtsstreit, ob ein Stück Land dem König oder dem Gotte gehöre, wenig praktisch, ein Bürge, in der Rolle des Sequesters, wie ihn Urk. 6 zeigt, wäre ausgeschlossen. Und weil die Priester ursprünglich die Verwaltung des Götterlandes nach der Lehre von der γῆ ἐν ἀφέσει selbst hatten, deswegen sehen wir auch noch im 2. Jahrhundert die Priester vielfach das Land selbst verpachten, die Pachtzinse von der ἱερὰ γῆ selbst einziehen.[3]) Möglicherweise ist diese Lage in

---

1) So deutlich Rostowzew, Gött. Gel. Anz. 1909, 623; Wilcken 278 f. Der Gedanke tritt auch sonst auf: Bouché-Leclerq, Hist. des Lagides 3, 131.

2) Vgl. dazu oben S. 551 Anm. 2.

3) Sicher in P. Amh. 35 = Wilcken, Chrest. 68, wo die für mich überzeugende Exegese der Urkunde gegeben ist. — Nach P. Grenf. II, 33 (a⁰ 100 v. Chr.) haben auch hier die Priester selbst auf 10 Jahre verpachtet; daß die Priester in diesen Urkunden selbst Pächter seien, ist durchaus unglaublich. In P. Teb. 281 (a⁰ 125 v. Chr.) ziehen auch die Priester selbst die sakrale Verkehrssteuer vom Tempel-Rentengut (πρόσοδος) des Suchos ein.

P. Teb. 6 noch vorausgesetzt.[1]) Was Rostowzew[2]) in den Quellen des 2. Jahrhunderts für die Herrschaft der königlichen Verwaltung beigebracht hat, erscheint mir nicht durchschlagend. Daß es sich in den Elephantineurkunden um ἱερὰ γῆ handelt, ist ohne Anhalt, und daß der Staat Forderungen, welche aus der priesterlichen Geschäftsführung entstanden sind, selbst ans Basilikon bezahlen läßt, kann nichts beweisen, da die Zwangsvollstreckung, welche dort stattfindet, durch staatliche Beamte erfolgt und daher Zahlungen in der Vollstreckung an die königliche Kasse bewirkt werden können. Auch in Amh. 40 kann ich von der Freiheit, mit welcher der Staat über Tempelländereien schaltet, schlechterdings nichts erkennen. Wer weiß denn, in welcher Eigenschaft dort Areios sich die Bevorzugungen seiner griechischen Stammesgenossen erlaubt hat? Dagegen verlohnt es sich, auf eine interessante demotische Urkunde hinzuweisen, die ich mit Sethe bearbeitete und in der Sethe wahrscheinlich den Beweis dafür gefunden hat, daß im 2. Jahrhundert die Tempelverwaltung durch die Priester heiliges Land aus dem „Tempelfelde" des Gottes, anscheinend also nicht Weingärten oder Obstpflanzungen, verkauft und die königliche Regierung nur um die Genehmigung angeht.[3]) So ist es mir wahrscheinlich, daß die königliche Regie der ἱερὰ γῆ erst eine Frucht einer Entwicklung ist, die allmählich durchdrang und noch bis Ende des 2. Jahrhunderts zahlreiche Reste des älteren Rechtszustandes bestehen ließ.

Daß im 2. Jahrhundert vielfach das Götterland in königlicher Verwaltung ist, daß königliche Beamte vielfach verpachteten und dem Götterlande alle Vorteile des Systems der Zwangszuschläge von Grundstücken an Bauern sicherten, ist nach Otto und Rostowzew nicht mehr auszuführen. Aber vielleicht ist es möglich, die Spur, welche die neuere Zeit in der staatsrechtlichen Theorie gefunden hat, nachzuweisen. Die Verordnung des Euergetes II. zeigt in einer allerdings ergänzten Stelle den Satz:

„Die ἱερὰ γῆ und die andern ἱεραὶ πρόσοδοι, welche den Tempeln gehören, sollen diesen verbleiben."[4]) Der Begriff πρόσοδος

1) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 77; allerdings ist nicht deutlich davon die Rede, daß gerade die Priester verpachteten.

2) Gött. Gel. Anz. 1909, 622 ff.

3) P. dem. Kairo 30704.

4) P. Teb. 5, l. 50 ff. Wilck., Chrest. 65.

beruht hier auf sicherer Ergänzung. Aber es ist nicht der allgemeine Begriff des Einkommens[1]), der sonst dem Worte innewohnt, sondern die Bezeichnung einer Landkategorie, wie daraus folgt, daß neben dieser Verheißung, welche den Tempeln ihr Grundstücksvermögen garantiert, die Abgaben ausdrücklich den Tempeln auch für die Zukunft zugesichert werden. „Es sollen verbleiben die Güter — den Tempeln sollen auch weiter die Abgaben aus der Apomoira gezahlt werden, und ebenso sollen auch die Renten, die auf Gütern, die zum Basilikon gehören, liegen, gezahlt werden." Wenn die „übrigen Prosodoi" mit unter den Gütern, neben der ἱερὰ γῆ genannt werden, so ist es deutlich, daß die ἱερὰ γῆ rechtlich als Anwendungsfall eines weiteren Begriffes gefaßt werden könnte, eben der „Prosodoi".[2])

Dieser Begriff der „Prosodos", der als Kategorie des ägyptischen Bodens erscheint, konnte bisher nicht richtig gewürdigt werden, da man nicht erkennen konnte, daß tatsächlich die πρόσοδος als Übersetzung eines ägyptischen Begriffes sich auf eine Kategorie des Landes bezog. Walter Otto[3]), Wilcken[4]), Rostowzew[5]) kennen den Begriff nicht. Erst seit den Rylands-Papyri von Gebelên ist es klar, daß die ἱερὰ πρόσοδος eine Kategorie von Land war, welche in der Tempelwirtschaft eine Rolle spielte. Im demot. P. Rylands XVa (a⁰ 163) heißt es, daß das verkaufte Grundstück auf dem Opfergut der Hathor liegt[6]), während die griechische Steuer-

1) So Herausgeber ad l. l. und Wilcken, Chrest. p. 91.

2) Auch die l. 58 ff. genannten ἄλλαι ἱεραὶ πρόσοδοι, die als Gesamtbegriff zu κώμας und γᾶς erscheinen, sind sicher Landgüter, *ḥtp nṯr*. Die προεστηκότες τῶν ἱερῶν προσόδων fasse ich auch nicht als 'agents of the priests' oder 'superintendents of the sacred revenues', sondern ich meine, es sind gerade wie in B.G.U. 1197 die προστάται, die dort genannt sind und nicht mit dem Herausgeber als προστάται des römischen Beamten gedacht werden können, die Inhaber der Rentengüter, die als praepositi des Tempels bezeichnet werden, wenn sie auch wie privatrechtliche Eigentümer des Rentengutes wirtschaften. In B.G.U. 1200 treten zwei solche προστάται gleichzeitig als σιτολόγοι, also als Einnehmer der Getreideabgabe für den Tempel auf, die von der ἱερὰ πρόσοδος geliefert wird.

3) Priester und Tempel II, 286, A. 4. Otto hat zwar die hier besprochene Erscheinung des *ḥtp nṯr* gekannt (I, 270), aber sie nicht in ihrer Eigenart erfassen können, da ihm noch das neue Material fehlte.

4) Grundzüge S. 278 ff.

5) Kolonat S. 15—46. 76 ff.

6) *ḥtp nṯr*. Zu bemerken ist, daß πρόσοδος in der Bedeutung „Einkommen", revenue ein anderes ägyptisches Wort wiedergibt, *ḥtr*, vgl. Sethe S. 303.

quittung übersetzt ἐν τῆι Ἀφροδίτης προσόδωι.[1]) In den griechischen Urkunden kommt dieses „sacred revenue land" auch öfters vor. Dabei rechne man nicht die Quellen mit, in denen πρόσοδος einfach das Einkommen, ägyptisch *ḥtr*, bedeutet und sich etwa darauf bezieht, daß eine Bodenkategorie der Basilike für einen Spezialfonds Rente abwirft.[2]) Aber sichtlich steht das griechische Wort als Übersetzung des demotischen Terminus in P. Giss. 37, II, 4. Hier hat schon Paul M. Meyer den Zusammenhang mit den Rylandsurkunden angemerkt. Er vergleicht die ἱερὰ πρόσοδος mit der κεχωρισμένη πρόσοδος, über welche er auf die Herausgeber zu Teb. I., P. 569 verweist.[3]) Es soll nach P. Meyer die ἱερὰ πρόσοδος das dem Tempel zur Nutznießung reservierte Land sein, andererseits meint Meyer, daß innerhalb dieses Landes Tempelbeamte im Laufe der Zeit Privatbesitzer wurden. Beides ist nicht wahrscheinlich, da schon im 3. Jahrhundert und wohl lange vorher Private, die gar nicht als Priester erscheinen, sondern einfach wie jeder, der Tempelland hat, als Sklave des Gottes, hier des Horos von Edfu, bezeichnet werden, mit diesem „Rentengut" wie mit Eigenland wirtschaften, es verpachten, veräußern, ohne daß es anders als privates Land erscheint.[4]) Für das 2. Jahrhundert hat Sethe dasselbe oben S. 167 an dem Tempelgut der Hathor von Gebelên, ebenso Otto des Amun von Theben festgestellt.[5]) Was den Sinn der ἱερὰ πρόσοδος im Sinne des demotischen *ḥtp nṯr* ist, scheint mir jetzt aus den Berliner Urkunden B.G.U. 1197 l. 4 und 1200

1) Griffith, Rylands papyri p. 376. 265, n. 14. 132f.

2) So ist es m. E. irrig, wenn der mehrfach besprochene Vermerk P. Petrie IV, 97, 10 τῆς ἐν προσόδῳ τῶν τέκνων τοῦ βασιλέως als Beweis dafür angeführt wird, daß πρόσοδος ein Landgut bezeichnet (so geschehen von P. Meyer, zu P. Giss. I II, 37. II, 4, S. 19). Die πρόσοδος ist hier wohl nur die Rente. Sollte πρόσοδος hier das Rentengut bedeuten, so wäre mindestens der Artikel vor πρόσοδος zu erwarten.

3) Das halte ich für unrichtig. Die κεχωρισμένη πρόσοδος ist ein Begriff der Verwaltung des βασιλικόν. Diese ἱεραὶ πρόσοδοι gehen diese Verwaltung anscheinend nichts an.

4) Vgl. P. Hauswaldt 7 (a⁰ 244/3 v. Chr.), n. 8 (a⁰ 241/0 v. Chr.), 11 (a⁰ 241/0 v. Chr.), n. 5 (a⁰ 220/19 v. Chr.), n. 25 (a⁰ 216/5 v. Chr.). Spiegelberg übersetzt überall Tempelgut oder Tempelland und vergleicht den ägyptischen Ausdruck dem Begriff ἱερὰ γῆ. Schon Revillout, Précis I, p. 536ff. 541. 542. 544 hat die oben hervorgehobene Tatsache beobachtet, und zwar schon für die persische Zeit. Das sei nur angemerkt, da ich Revillouts Behauptungen nicht nachprüfen kann.

5) Otto, Priester und Tempel I, 270.

klar zu werden. Die erstere enthält eine Beschwerde von Priestern aus der ersten Zeit der römischen Herrschaft. Sie beginnt: ὑπόκει]-ται τῶι προκιμένῳ ἱγερῷ σύνταξις ἐκ τῆς Ἁρπίσιος [π]ροσόδου καϑ' ἐνι-αυτὸν (πυροῦ ἀρταβῶν) ρν, also auf dem Tempelgut des Harpisis[1]) liegt die Abgabe, wie in P. Teb. 281 (a⁰ v. Chr.) „aus den Tempelrentengütern des Suchos die Didrachmia gezahlt worden ist", wo die Herausgeber auch die Beziehung von ἱεραὶ πρόσοδοι auf eine Kategorie von Land noch nicht verwerten konnten. Ebenso scheint mir in B.G.U. 1200 die πρόσοδος nicht die Stiftung oder die Rente, sondern das sonst gar nicht bezeichnete Grundstück, welches die Rente trägt, denn die Priester sagen, daß sie „aus der πρόσοδος die 100 Artaben bis zum 19. Jahre des Augustus hatten", ebenso verstehe ich in derselben Urkunde am Ende, daß „das Gut die den Priestern zustehenden 10 Artaben wieder leisten solle". Für diese Bedeutung der „Heiligen Prosodos" im Sinne des Rentengutes weiß ich andere jüngere Urkunden nicht mit Sicherheit anzugeben.[2. 3])

Wenn in P. Teb. 5, 50ff. wirklich die ἱερὰ γῆ als eine Art der ἱεραὶ πρόσοδοι aufgeführt war, so hatte das allerdings die Bedeutung eines juristischen Gedankens. Der König bezeichnete sich wohl im Sinne der ägyptischen Tempelwirtschaft nur als den προεστώς des Gottes. Aber gerade wie wir es auf den ägyptischen Tempelrentengütern sahen, damit war durchaus vereinbar, daß der Eigentümer der Prosodos sich privatwirtschaftlich durchaus

---

1) Das ist m. E. nicht ein Stifter (so Schubart), sondern muß eine Bezeichnung für ein göttliches Wesen sein, die mit der Bezeichnung des Antragstellers als Priester des „Harpsennese und des Sarapis" im Zusammenhang steht. Sethe stimmt mir zu. Das Har enthalte ja den Namen Horos, das Folgende einen unterscheidenden Beinamen.

Für das ὑπόκειται vgl. Teb. 5, 53: τὰ ὑποκείμενα χρήματα.

2) Fraglich ist mir P. Grenf. I n. 16 ἐκ τῆς Nη προσ(όδου) (a⁰ 135 v. Chr.).

3) Wie diese ἱερὰ πρόσοδος zu der γῆ ἀνιερωμένη der Tebtynis-Papyri steht, ist noch ganz dunkel. Allerdings ist gerade die ἱερὰ πρόσοδος in P. B.G.U. 1200 auch ἀνιερωμένη genannt. Aber in den Tebtynis-Papyri haben wir zwei verschiedene Rechtsstellungen der ἀνιερωμένη: einmal erscheint in P. Teb. 5, 56ff. die Freiheit der Priester, die Renten einzuziehen, andererseits finden sich Fälle, in denen das gestiftete Land einfach wie ἱερὰ γῆ behandelt wird und mit in der Generalübersicht über die in das Basilikon abzuliefernden Ernten erscheint. Vielleicht sind hier zwei Arten von Stiftungen zu unterscheiden: einerseits solche Weihungen, welche das Eigentum auf den Gott samt der wirtschaftlichen Nutzung übertragen. Hier entstände echte ἱερὰ γῆ. Daneben könnte es ἀνιερωμένη gegeben haben, indem die Weihung an den Gott nur in der Auferlegung einer Rente bestand.

als Herr des Tempelrentengutes geriert. Die Tempel hätten dann ihre Rente bekommen aus der königlichen Regie der *ἱερὰ γῆ* wie aus den *ἱεραὶ πρόσοδοι*. Dieser Gedanke mag erst lange nach der tatsächlichen Einbürgerung der königlichen Verwaltung auf dem Götterlande formuliert worden sein. Wir wissen auch noch nicht, ob er größere Bedeutung in den Verordnungen der Ptolemäer gehabt hat. Jedenfalls steht er in einem Widerspruch zu dem alten Rechtszustande der *γῆ ἐν ἀφέσει*, der praktisch überwunden war, als der König selbst Verwalter des Götterlandes wurde. Wie das kam, darüber gibt es keine Quellen, aber naheliegende Vermutungen. Die Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung des Götterlandes muß von jeher dagewesen sein. Sie mußte zur Regie werden, sowie sich in den Agrarverhältnissen des 2. Jahrhunderts die Notwendigkeit ergab, auch das Götterland unter die Herrschaft des Systems zu bringen, nach welchem das Land, das niemand will, einem Bauern zugeschlagen wird, der es zwangsweise erhält. Daß übrigens die ursprüngliche Freiheit der Priester, wenigstens auf den Tempelrentengütern die Renten selbst einzuziehen, schon am Ende des 2. Jahrhunderts gefährdet war, zeigt die ausdrückliche Gewährleistung dieser Freiheit durch die Dekrete des Ptolemaios Euergetes II.[1]) 100 Jahre später bekommen die Priester die Rente aus den Tempelgütern nur durch die Sitologen der römischen Verwaltung, wie jetzt die Berliner Papyri 1197 und 1200 zeigen.

§ 10. Die Bürgschaft in den Verfahren des Verwaltungsrechts.

Schon in der Domänenpacht fanden wir die eigentümliche Erscheinung, daß die griechische Verwaltung im 3. Jahrhundert demotische Verträge nach einem hellenistischen Geschäftsformulare abschließt, denn der Versteigerungsmodus, die Einzeichnung der Bürgen in die Liste der Pächter weisen darauf ebenso hin wie die Tatsache, daß in dem definitiven Vertrag mit dem Staatspächter der Bürge als gestellt erscheint. Die Anpassung an die hellenistische Geschäftssitte tritt auch in den eigenartigen Vollstreckungsakten hervor, welche in den Elephantine-Papyri des so-

1) Preisigke (Arch. f. Pap.-Forsch. 5, 311 f.) und Wilcken (Chrestom. Einl. zu no. 65 p. 91) meinen, das Dekret habe die Verwaltung der *πρόσοδοι* den Priestern erst konzediert.

genannten zweiten Fundes überliefert sind.[1]) Dabei kommt die Bürgschaft allerdings nur als Vollstreckungstitel in Betracht. Das bedeutende juristische Interesse wendet sich hier der Ausgestaltung des Vollstreckungsrechtes zu. Nicht nur für die Interpretation der demotischen und der griechischen Urkunden sind diese Urkunden von Bedeutung. Handelt es sich doch um die praktische Anwendung von Ordnungen, die nach unseren Erfahrungen mit den Staatspachtverträgen[2]) im ganzen hellenistischen Kulturkreise gegolten haben können. Aus den hellenistischen Ordnungen über die Vollstreckung in das Bürgenvermögen ergibt sich ein Gegenstück zum römischen Prädiatorenrecht.

1. Die Bürgschaftsurkunden.

Die Urkunden des genannten Fundes betreffen in der Hauptmasse die Vollstreckung aus zwei verbürgten Forderungen, deren eine im demotischen Text der Bürgschaftsurkunde und in dem griechischen Regest, welches darunter steht, vorliegt, während die andere Bürgschaft zwar nicht überliefert ist, sich aber aus den Nachrichten über ihre Wirkung annähernd feststellen läßt.

Die erstere (oben S. 328ff., Urk. 14), die von Spiegelberg zunächst als Kaufangebot(?) behandelt[3]), dann von Wilcken[4]) als Bürgschaft erkannt wurde, ist in einem Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund eines Urteils geleistet, ähnlich jenen griechischen Kautionen[5]), die als Urteilserfüllungsgelübde im Verwaltungsrecht und im Strafprozesse der altgriechischen Städte auftreten. Verurteilt ist Pinyris, der Sohn des Estphenis, Oberpriester des Tempels des Horos von Edfu während des Jahres 16, wegen Hinterziehung der „Viertelabgabe" von Korn, die an den Tempel vom 1. Athyr des Jahres 16 bis zum 30. Phaophi des Jahres 17 gezahlt werden sollte. Die Verurteilung zum Wertersatze fand in einem Verfahren statt, in dem jedenfalls ein hoher Beamter oder Priester den Vorsitz führte.

---

1) Rubensohn, Elephantine-Papyri, Berlin 1907, S. 34ff. Spiegelberg, Demot. Studien II, 1, Berlin 1908.

2) Kniep, Societas publ. 233. Wilcken, Ostraka 1, 5ff. Rostowzew, Staatspacht, 41f. Mitteis, Röm. Privatr. 1, 17 A. 48. S. 20 Anm. unter b. Rostowzew, Kolonat, 230.

3) P. Elephantine gr. Pap. VI. Spiegelberg, Demot. Studien II, 1, 19ff.

4) Arch. f. Pap.-Forschung 5, 210.

5) Partsch, Gr. Bürgschaftsr. 1, 375. 383ff. 415ff.

Sethe[1]) sieht in ihm einen königlichen Kurator, der die Tempelverwaltung revidierte — jedenfalls scheint der Mann, dessen demotischer Titel („der fragt nach den Heiligtümern im Südlande") dem griechischen ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν entsprechen dürfte, aus den hohen priesterlichen Familien von Edfu zu stammen, in denen die Namen Estphenis und Peteharsiesis häufig sind. Sethe[2]) bezeichnet es als zweifelhaft, ob vor diesem Beamten die „Schreiber des Horos von Edfu" nur als beschwerdeführende Vertreter der Interessen des Tempels in der Parteirolle stehen, oder ob sie als entscheidende Instanz unter Vorsitz des Estphenis tätig waren. Dabei ist es zu erwägen, daß die „Schreiber des Tempels" (ἱερογραμματεῖς) in Eleph. gr. 8, 15 und gr. 30 nur als beurkundende Beamte bei der Verwaltung des Tempels bezeugt sind und daß Otto[3]) keine jurisdiktionellen Funktionen dieser Schreiber feststellen konnte. Wahrscheinlich führen die Schreiber des Tempels für diesen das Verfahren vor dem Epistates der Tempel. Das Urteil wurde dabei, was für die Grundlagen des ägyptischen Prozeßrechtes nicht unwichtig ist, so bezeichnet: „es geschah durch die Schreiber, daß man Pinyris im Unrecht sein ließ in bezug auf sie . . . vor dem Epistates der Tempel". Das „im Unrecht sein lassen" würde danach ein Ausdruck sein, der sowohl die Tätigkeit des Richters wie des Klägers bezeichnen kann, ähnlich dem lateinischen condemnare, vgl. oben S. 357f. zu § 25c.

Ob der verurteilte Pinyris selbst irgendeine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, ist nicht ersichtlich. Da der Charakter des ganzen Verfahrens nicht deutlich ist und außerdem die bisherigen Zeichen für eine allgemeine Anwendung der Urteilserfüllungsbürgschaft im ägyptischen Prozesse noch nichts besagen, verlohnt es sich nicht, darüber Erwägungen anzustellen. Uns liegt nur die Bürgschaft des D̲e-har-ef-onch, Sohn des Harsiese, und die Bürgschaft des Psentaes, Sohn des Patus, vor. Das demotische Bürgschaftsformular wurde oben (S. 562ff.) besprochen. Das grie-

1) Oben S. 360. Das stimmt wohl zur Auffassung von Wilcken, Grundzüge S. 111 und der das. A. 4 Zitierten. Vgl. heut F. Preisigke in Spiegelberg-Preisigke, Prinz Joachim Ostraka (1914) S. 62. Sethe hat darauf verwiesen, daß die demotischen Texte auf einen ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν, nicht auf einen ἐπιστάτης τοῦ ἱεροῦ hindeuten, während noch Wilcken a. O. von diesem Vorsteher als Haupt eines Tempels spricht.

2) Oben S. 360 zu § 28. 3) Priester und Tempel II, 165. 300f.

hische Regest (oben S. 326) ist ebenso wie die griechischen Vermerke über geleistete Bürgschaft in der Steuer- und Monopolpacht gefaßt (oben S. 545): Datum — Bürge für X (mit Angabe der verbürgten Leistung) — A. B. — ohne Widerspruch — Vollstreckungsrecht für Königsforderung — Haftung des ganzen Vermögens. Der Form nach ist es derselbe Aktenvermerk, wie er in der griechischen Staatspacht erscheint und uns durch die Bürgenlisten auf den Steinen vertraut ist[1]), die auch nicht die Erklärungen der Bürgen wiedergeben, sondern den Bürgen mit Namen, Betrag, für den er haftet, Schuldner, für den er eintritt, kurz erwähnen. Ursprünglich wohl durch den Vermerk in der Schuldner- und Bürgenliste zu erklären[2]), sind diese griechischen Urkunden über die Bürgen in der ptolemäischen Verwaltung auch als selbständige Bürgschaftsurkunden nachweisbar[3]), nach ihnen ist die ptolemäische Gestellungsbürgschaft des 3. Jahrhunderts stilisiert[4]), und es ist interessant, daß dieselbe Urkunde in unserem Falle als Regest über die demotisch abgegebene Erklärung erscheint. Es ist bekannt, daß diese Regesten im Verwaltungsrecht der älteren Ptolemäerzeit noch auf der Urkunde selbst auftreten[5]), während die

---

1) Vgl. die in Bürgschaftsr. I, 398ff. behandelten Urkunden, Heraklea Siris Inscr. jur. gr. 1, p. 212): Los — Pächter, Pachtzins — Bürgenname. Ähnlich in der Inschrift des 3. Jahrhunderts von Thespiai, BCH. 21, 554 bei Partsch a. O. S. 118.

2) Dafür spricht die seltsame Formulierung. Es ist nicht, wie sonst im Protokoll, eine abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärung (ἐδάνεισεν, ἀπέδοτο, ὁμολογεῖ), sondern nur ein Vermerk, dessen grammatische Struktur nicht anders ist als der Vermerk über die Bürgschaft in der Schuldurkunde, in der es auch einfach heißt: ἔγγυος εἰς ἔκτισιν ὁ δεῖνα. P. Petrie III, n. 55 (p. 160) u. v. a. m. Griechisch heißt das „einschreiben in den Vertrag", vgl. Bürgschaftsr. 1, 152 A. 1. Ebenso spricht man vom „Einschreiben" der Bürgen in die Zuschlagsliste bei der Staatspacht, vgl. Plut. Alc. 5, wozu Bürgschaftsr. 1, 397. Von dem Vermerk in den Zuschlagslisten haben die Urkunden der ptolemäischen Bürgschaft in der Staatspacht (oben S. 545) offenbar ihre Form. Diese Bürgschaftsurkunden der Ptolemäerzeit verhalten sich zu der Pächterliste wie die διαγραφή zum Bankierbuch vgl. darüber Gött. Gel. Anz. 1910, S. 738.

3) P. Hibeh 94. 95. P. Freiburg ined. no. 76g, oben S. 545.

4) So bei den Gestellungsbürgschaften P. Hibeh 92, vielleicht auch bei P. Hibeh 93, wo allerdings der Eingang so zerstört ist, daß ein Urteil unmöglich ist.

5) Partsch, Gött. Gel. Anz. 1910, 749. Außer P. Eleph. gr. 6 u. dem. — ist dafür auch P. Kairo 30659, unsere Urk. 7, bezeichnend, wo das griech. Regest auch auf der Urkunde selbst steht.

Verordnungen des 2. Jahrhunderts v. Chr. ebenso wie die Verträg zeigen, daß in dieser jüngeren Zeit das Regest von der privat rechtlichen Urkunde getrennt aufgehoben wird, in einem beson deren χρηματισμός, während auf der Urkunde selbst nur der Ver merk über die geschehene ἀναγραφή oder über die Zahlung de Kaufsteuer steht.[1])

Für die Geschichte der ägyptischen Urkundentechnik ist e von größter Bedeutung, daß der griechische Text nur ein Reges mit stammelnden Abkürzungen ist, während der demotische al der eigentliche Gegenstand der urkundlichen Behandlung erscheint Deshalb ist auch zu dem demotischen Texte eine Doppelurkund aufgenommen, welche seinen ersten Zeilen entspricht und al scriptura interior noch verschlossen war, als man die Urkund fand (vgl. oben Sethe S. 321ff.). Ob ähnliche demotische Doppel urkunden in älterer Zeit auch in Ägypten nachweisbar sind, wei ich nicht. Die Feststellung wäre von Bedeutung, wenn man ent scheiden wollte, ob die Doppelurkunde in Ägypten auf griechi schem Import[2]) oder auf allgemeiner Übung der östlichen Mittel meerkultur beruhte.[3])

Von den praktischen Wirkungen dieser Bürgschaft wissen wi nichts Näheres. Der Schuldner Pinyris, Sohn des Estphenis, für den sie eingegangen war, kommt aber als Vollstreckungsschuldner in den nächsten Jahren vor.[4]) Es wäre möglich, daß sich eine spätere Ausbietung seines ganzen Vermögens auf diese Schuld, für welche die Bürgschaft hier vorliegt, stützte (vgl. unten S. 653).

Die andere Bürgschaft, die unserer Urk. 13 zugrunde liegt, ist für Estphenis, Sohn des Pinyris, den Vater des ebengenannten Schuldners und für seinen Sohn Berenebthis geleistet, die beide in verschiedenen Jahren Oberpriester des Tempels gewesen waren,

1) Mitteis, Grundzüge S. 80f. Chrestom. zu no. 181, als Beispiele aus den Urkunden, P. dem. Rylands XVII (a⁰ 118 v. Chr.), p. 145. XVIII (a⁰ 117 v. Chr.) p. 166. P. dem. Reinach S. 6 und manche von den Notariatsvermerken auf demotischen Urkunden bei Preisigke, Sammelbuch 4291. 4457—4480. 4506—4511 mit Ausnahme von 4470—4480, die wohl Reste der ausführlichen älteren Regesten sind.

2) Vgl. meine Bemerkung Griech. Bürgschaftsr. I 151 A. 2.

3) Vgl. Rubensohn, Elephantine-Papyri S. 8. Nichts darüber entscheiden die Doppelurkunden auf Pergament aus dem Jahre 88 aus Persisch-Armenien, vgl. Minn, Journal of Hellenic Studies 1915 (Mitteis, Z. Sav.-St. 36, 425ff.).

4) Vgl. die unten S. 647ff. besprochenen Urkunden.

[E]stphenis hatte in dem Jahre 23 die in Betracht kommende Schuld [s]ich zugezogen, sein Sohn schon im Jahre 19; da für beide ein [e]inheitlicher Betrag genannt wird, für den die Bürgen Sicherheit [l]eisten, ist wohl eine Feststellung der Fehlbeträge im Jahre 24 [d]es Euergetes I. erfolgt. Es sind auch hier Forderungen, die dem [T]empel zustanden und für welche Zahlungen an die Oberpriester [g]emacht worden waren, welche diese dem Tempel zu erstatten [h]atten. Von der Verurteilung oder einer anderweitigen maßgebenden [F]eststellung der Schuld — etwa durch Anerkenntnis — verlautet [n]ichts, aber eine solche wird doch wohl stattgefunden haben. Die [B]ürgschaft ist urkundlich nicht erhalten. Es wäre besonders wert[v]oll, über ihren Inhalt etwas zu wissen, da sie die Grundlage der [z]u besprechenden Zwangsvollstreckung in die Grundstücke des [P]inyris und seines Bruders ist. Man kann zweifeln, wie sie die [H]aftungsfolge regelte. War auch wie in der eben besprochenen [U]rkunde aus dem Jahre 23 das ganze Vermögen zur Haftung [e]ingesetzt, so daß die Haftung ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι lautet? Das [i]st ja in den meisten der Bürgschaften aus dem 3. Jahrhundert [d]er Fall.[1]) Oder lautet die Haftungsklausel ausdrücklich auf das [G]rundstück von 30 Aruren, aus dem die Vollstreckung geht? — [D]as scheint der Fall zu sein in dem aus dem Jahre 200 stam[m]enden P. Petrie III 57a, wo ein Kleruch οἰκίαν καὶ αὐλὴν καὶ τὰ [σ]υγκύροντα als ὑποθήκη für seine Bürgschaft einsetzt, und zunächst [k]ein Grund dafür ersichtlich ist, daß ein Einsatz des ganzen Ver[m]ögens des Kleruchen in Frage steht.[2]) Auch in P. Petrie III 57b [k]ommt dabei dieselbe Wendung vor, wie sie in der Elephantine-[U]rkunde, die als Bilingue erhalten ist, steht, daß „auf Grund der [B]ürgschaft verkauft wurde“ (πρὸς ἐγγύην ἐπράθη). Danach liegt es [z]unächst näher daran zu denken, daß in unserer Urk. 13 eben auch [e]ine Hypothek zugrunde lag.[3]) Aber es ist nicht ausgeschlossen,

1) P. Hibeh 94 (a⁰ 258/7 a. C.) — Hibeh 95 (a⁰ 256 [255]). — P. Freiburg [m]ed. 76 g. h, oben S. 545 (a⁰ 267/230). — P. Hamburg 24 (222 a. C.)

2) Schubart, Quaest. de reb. milit. in regno Lagid. (Breslauer Dissert. 1900) [p]. 6. 8 schien dies vorauszusetzen. Dagegen mit Recht Mahaffy in P. Petrie III [p]. 165. Seither nimmt die Literatur hier Spezialhypothek an dem benannten Grund[s]tück an, vgl. Partsch, Gr. Bürgschaftsr. I 405,5. — Schwarz, Hypothek und [H]ypallagma S. 42f. Raape, Verfall des Pfandes S. 132f.

3) Nur Pappulias, ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια I 167f. hielt daneben für möglich, [d]aß die Grundstücke in den Elephantine-Papyri auf Grund einer Vollstreckung aus

daß ebenso wie in der ersten Elephantine-Bürgschaft die Voll-streckung ins gesamte Vermögen gehen sollte, und daß nur zuerst gerade das 30-Aruren-Grundstück von der Vollstreckung ergriffen war.[1]) Jedenfalls ist aber die ὑποϑήκη, wenn eine solche vorlag nicht mit der Verfallshypothek der griechischen privatrechtlichen Hypothek zu vergleichen, die als reine Verfallshypothek eine sus-pensiv bedingte Übereignung darstellt. Wenn die griechischen Pa-pyri im Privatrecht der hellenistischen Zeit, also bis zur Consti-tutio Antoniniana, von der Hypothek sprechen, so meinen sie das Verfallspfand, bei dem der Gläubiger bei Verzug des Schuldners das Eigentum erwirbt, vielleicht ohne daß der Schuldner jemals ein Recht auf Herauszahlung des Wertüberschusses der haftenden Sache über den Schuldbetrag hat.[2]) Die Realisierung durch den Eigentumsanfall bewirkt hier die Befriedigung des Gläubigers. Ganz anders als bei diesen privatrechtlichen Verträgen steht es meines Erachtens bei der staatlichen ὑποϑήκη im ptolemäischen Verwaltungsrecht. Allerdings ist die Darstellung von B. Schwarz[3]), der schon diese These verfocht, durch die gewissenhafte Unter-suchung von Raape in Zweifel gezogen worden[4]), der auch für das publizistische Pfand des ptolemäischen Rechtszustandes an-nimmt, daß es Verfallspfand gewesen sei und daß der Verkauf dieser Pfänder, der z. B. im Falle der Zois-Papyri stattfindet, nicht mehr zwecks Realisierung des Pfandrechtes erfolgt, sondern kraft der geschehenen Realisierung, nachdem der Staat durch Verfall

---

Vermögenshaftung mit Exekutivklausel in Beschlag genommen worden seien, vgl. dagegen B. Schwarz a. O. S. 43, A. 2. Raape, Verfall S. 143ff.

1) Ich glaube also das in Gr. Bürgschaftsr. I 62 A. unterstellte Vertragspfand nicht mehr sicher behaupten zu können. Aber das Wahrscheinlichere bleibt es wohl doch. Denn auf Grund der Exekutivklausel, die das ganze Vermögen erfaßt, erfolgen Ausbietungen und Gebote auf das Vermögen als Ganzes (P. Eleph. gr. XX, 5f.).

2) So Mitteis, Grundz. S. 146. Schwarz, Hypothek S. 33. 35ff. Raape, Verfall S. 49ff. Diese heute herrschende Meinung beruht im wesentlichen auf der vorsichtigen Untersuchung von Rabel, Verfügungsbeschr. S. 26ff. 79ff. — Die Be-merkung von Mitteis über die sprachliche Erklärung der ἐπικαταβολή als einer Draufzahlung der ausstehenden 3% des ἐγκύκλιον (Grundz. S. 165 A. 1) ist für mich überzeugend.

3) Hypothek und Hypallagma S. 41ff. Anscheinend zustimmend Mitteis, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung 32,486.

4) Verfall S. 145. Ihm scheint Koschaker, Hist. Vierteljahrsschr. 1913 S. 52[1] zuzustimmen.

ligentümer geworden ist. Aber ich vermag dieser vorsichtigen Würdigung Raapes nicht zuzugeben, daß er das Verfallspfand bei den staatlichen Pfändern wahrscheinlich gemacht habe.[1]) Seiner Theorie widerspricht einmal, daß in den Fällen, in denen von einem pfandrechtartigen Rechte des Staates die Rede sein kann — in Petrie III 57 a. b, in den Zois-Papyri, auch in P. Eleph. gr. XVIIa —, der Zuschlag immer zu dem Restbetrage der Schuld oder so erfolgt, daß für den Vollstreckungsschuldner eine diesem nahestehende Person das haftende Grundstück zu einem minderen Betrage übernimmt, während der Vollstreckungsschuldner die Differenz draufzahlt. Ferner hat Raape zu wenig erwogen, daß in den Elephantine-Papyri die bisherigen Eigentümer selbst die Empfänger des ersten Zuschlages sind. Endlich ist bei Raape doch zu kurz

1) Die im Text folgenden Bemerkungen richten sich zunächst nur gegen den von Raape angenommenen praktischen Rechtszustand; dabei soll die Frage zunächst außer Spiel bleiben, wie es möglich war, daß die ὑποθήκη des Privatrechts Verfallspfand war, während die ὑποθήκη, die bei dem ptolemäischen Fiskus gestellt wird, ein bloßes Verkaufspfand schafft. Zweierlei bleibt dafür zu erwägen.

1. Der Begriff ὑποθήκη deckt nicht nur das Pfand, sondern auch die Klausel über Einsetzung des Vermögens (oben S. 577 f.). Das folgt schon aus den oben (S. 577) gemachten Beobachtungen über die griechische Übersetzung der demotischen Klausel über Vermögenseinsatz. Danach ist es nicht sicher, daß wir das Wort ὑποθήκη bei dem Staatspfande notwendig als Verfallspfand fassen müssen. Möglicherweise war auch hier die ὑποθήκη nur eine Haftungsabrede, vielleicht durch Protopraxie verstärkt. Allerdings möchte ich dafür nun nicht auf die ὑποθήκη des staatlichen Reglements in P. Par. 62 (ed. Grenfell, Reven. Laws p. 177 ff.) l. 7 ff. verweisen. Denn es ist wegen der βεβαιωταί nicht wahrscheinlich, daß dort andere als Spezialhypotheken gemeint sind.

2. Wenn aber in den Reglements und in den Kautionen die ὑποθήκη auch echtes Pfandrecht bedeutet und zunächst als Verfallspfand aufgefaßt werden müßte, darf es nicht übersehen werden, daß mit der ὑποθήκη rechtlich zunächst ein echtes Verfallspfand bezeichnet sein kann, während für die praktische Rechtsanwendung dieses Verfallspfand durch Zusatzklauseln seinen Pfandcharakter praktisch gar nicht mehr hat. Das klassische Beispiel dafür ist die Inschrift von Aigialai, wo aus der Hypothek praktisch eine Rentenschuld wird. (Inscr. gr. XII 7, n. 515, dazu Partsch, Gr. Bürgschaftsr. I, 414 f., Rabel, Verfügungsbeschr. 18, Raape, Verfall S. 30 f.) Wie hier der Verfallcharakter der ὑποθήκη ganz abgebogen wird, so ist es auch bei dem ptolemäischen Staatspfande möglich. Ich habe den Eindruck, daß die ptolemäische erste Verwertung durch Zuschlag an den Bürgen selbst zum Betrage der verbürgten Schuld praktisch diese Wirkung hatte.

Dann wäre es aber ganz richtig, daß, worauf es Raape vor allem ankommt, eine konstruktive Verbindung mit dem alten Verfallscharakter der ὑποθήκη noch vorhanden wäre. Nur auf dem Vollstreckungsmodus wäre praktisch ein neuer Rechtsgedanke begründet, der bloße Sicherungszweck.

gekommen, daß, wie Rostowzew fein betont hat[1]), das eine Pr
tokoll des P. Theb. Bk. II 18 deutlich vermerkt, daß in diesem Fal
„niemand bieten konnte" —; das deutet, wie Rostowzew wo
richtig sah, auf ein rechtliches Hindernis, das die Zahl der Biete
verengte. Von einer freihändigen Verwertung, die zu irgen
welchem Preise erfolgte, als Folge der Einziehung durch den Sta
ist eben keine Rede. Bei der Versteigerung ist, wie besonders a
der sofort vorzunehmenden Erläuterung der Elephantine-Papy
sich ergibt, zunächst nicht an eine Verwertung durch Versteigeru
zum höchsten Werte gedacht, sondern der Staat nimmt zuer
eine Verwertung des Pfandes vor, die dem bloßen Sicherungszwe
entspricht. Eine andere Tatsache scheint mir noch deutlicher daf
zu sprechen, daß bei den Bürgenpfändern, die in dem Verwaltung
recht der Ptolemäer erscheinen, vom Verfallspfand nicht die Re
ist. Auch Raape gibt zu, daß bei dem Verfallspfande der Pfan
schuldner grundsätzlich nur mit der Sache haftet, daß persönlic
Haftung daneben oder an Stelle der Sachhaftung eine Ausnahm
ist. Er gibt zu, daß die Haftung für das Defizit — pro defect
wie die mittelalterlichen Urkunden sagen — ausdrücklich bedunge
wird[2]), daß auch die Wahl des Gläubigers zwischen persönlich
und dinglicher Haftung besonders verabredet wird.[3]) Von allede
findet sich bei den publizistischen διεγγυήματα nichts. Hier enthält d
Urkunde Petrie III 57a bloße Einsetzung der haftenden Grundstück
als „Hypothek", wie andererseits in den Fragmenten der Theb
nischen Bankakten (P. Theb. Bk. XI) eine Erwähnung einer Zusat
haftung zu der Hypothek nicht Platz fände. Der Staat hätte sic
aber bei dem Verfallspfande eine solche Zusatzhaftung ausbedinge
müssen, wenn er auf dem Standpunkte gestanden hätte, daß d
„Hypothek" eine Verfallshypothek sei. Das ist zwingend, gerad
wenn man erwägt, daß die Haftung mit dem ganzen Vermöge
in den demotischen und griechischen Bürgschaften des dritten Jah
hunderts sorgfältig dort erwähnt ist, wo sie begründet wird, u
daß eine generelle Verweisung auf Ordnungen, die sich in staat
lichen Vollstreckungsgesetzen finden, in den Urkunden nicht g
macht wird. Und noch ein anderes. Bei dem Verfallspfande geh

1) Kolonat S. 19.
2) Raape, Verfall S. 60ff., besonders S. 61f. zu BGU 741.
3) Raape, S. 63ff.

och wohl die Forderung durch den Anfall unter, soweit nicht eine esondere Haftung pro defectu begründet wird. Aber in den Elehantine-Papyri ist es ebenso wie in den Zois-Papyri klar[1]), daß on der Befreiung des Bürgen von seiner Schuld durch den Anfall es Pfandes an den Staat keine Rede sein kann. In den Elephantine-'apyri haben zwei der drei Bürgen ihr dem Staate verfallenes rundstück auf Grund des Vollstreckungsrechtes, das ihnen dieses echt einräumt, von dem Staat selbst zurückerworben, indem sie abei die erste Rate des Preises zahlten. Da sie glauben, daß sie ıfolge der Übernahme des Rechts aus dem Zuschlag, die angeblich eitens Xenon erfolgt ist, aus jeder Verbindlichkeit gegen den Staat usgeschieden sind, bitten sie (Urk. 13) um Ausstellung einer Bescheiigung über das Erlöschen ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem taat. Das ist jetzt durch Lesung des demotischen Textes zweifelsei.[2]) Das zeigt, daß auch nach dem Verfall die alte Verpflichtung

1) In den Zois-Papyri 3 und 4 (Wessely, XI. Jahresber. des k. k. Franz-Josephymn. in Wien 1885 p. 14ff.) wird die Fortdauer der persönlichen Haftung der ürgin für die Zeit nach dem Pfandverkauf daraus gefolgert, daß die Thanubis nach uschlag an die Zois die bis zum Schuldbetrag noch fehlenden 2000 Drachmen selbst raufzahlt. Ganz sicher ist diese Beobachtung nicht, wenn auch aus einem anderen runde, als Raape, Verfall S. 167 annimmt. Damit die Eigentümerin des Vollreckungsgrundstückes selbst oder durch ihre Leute das Grundstück erwerben kann, uß sie im allgemeinen zum ungedeckten Schuldbetrage sich das Grundstück zuhlagen lassen. Das geschieht hier nicht. Aber der Zuschlag kann gleichwohl nach m milderen, auf dem Vorzugsrecht des Vollstreckungsschuldners beruhenden Modus folgen. Denn es liegt das Angebot des Vollstreckungsschuldners vor, die Differenz raufzuzahlen, wenn ihrer Tochter zugeschlagen wird (III. l. 23f. IV. col. II, l. 3), ıd die Erlegung der Differenz ist sofort erfolgt. — Also kann sehr wohl die Vollreckungsordnung und der Gedanke, den Zuschlag an die Tochter der Vollstreckungshuldnerin zu sichern, zu einer freiwilligen Aufwendung geführt haben, welche ınächst nicht auf die persönliche Haftung der Bürgin zu begründen wäre.

2) Pappulias, ἐμπράγματος ἀσφάλεια S. 161; Raape, Verfall S. 144 sprechen ›n der in P. Eleph. gr. XXVIIa (Urk. 13) genannten ἐπίλυσις als einer Einlösung. Aber ɩvon kann nach dem ganzen Zusammenhange keine Rede sein, wie die folgende Tatstandsdarstellung zu den Elephantine-Akten zur Genüge ergibt. Man „löst“ nicht ein fand, das schon im ersten Verkauf zugeschlagen ist. Die ἐπίλυσις bezieht sich doch ohl auf den Standpunkt der Brüder Pinyris, Psintaes und Berenebthis, daß sie nicht ehr aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden könnten, da sie durch Einitt des Xenon oder durch Preisgabe des Grundstückes von ihrer alten Schuld befreit ien. (Vgl. auch Eleph. gr. XIX: γῆν . . ἧς [Gen. des Preises] λελυτρωμένοι εἰσίν.)

Zur leichteren Übersicht gebe ich die Urkunde freier wieder: Bittschrift des inyris, Sohnes des Estphenis. Da man unseren auf der „Nördlichen Mauer“ (Name ner Insel) im Gau von Edfu gelegenen, 30 Aruren großen Acker verkauft hat, zur

für die Bürgen weiter besteht, was mit dem Verfallpfand sich kaum verträgt. Endlich ist es nach dem ganzen Hergang in den Elephantine-Papyri recht wahrscheinlich, daß eine Beschlagnahme ähnlich der sonst bei dem Verfallspfande stattfindenden ἐμβαδεία nicht vorkommt, wenn der Staat dem bisherigen Eigentümer die haftende Grundstücke wieder zuschlägt. Nach allen dem ist es mir das Wahrscheinlichste, daß die publizistische „Hypothek" eben praktisch kein Verfallspfand ist. Daß neben der Bedeutung des Verfallspfandes das Wort ὑποθήκη auch anderes bezeichnen kann, wird nicht mehr zu bestreiten sein, seit wir oben dieses Wort als eine Übersetzung der alten demotischen Haftungseinsatzklausel nachgewiesen haben. Wir stehen hier allerdings vor einer Eigentümlichkeit des hellenistischen Haftungsrechtes, die durch die Vieldeutigkeit des Wortes ὑποθήκη sich ebenso ergibt, wie im mittelalterlichen Haftungsrecht durch die Vieldeutigkeit des deutschen Wortes „setzen". Einerseits muß ὑποτιθέναι und ὑποθήκη auch den Vermögenseinsatz ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι decken, der keine Generalhypothek, sondern nur eine Vermögenshaftung bewirkt, die praktisch durch die Vereinigung mit der Pfändungsklausel zu einem Beschlagnahmerechte gestaltet ist.[2] Andererseits kann die ὑποθήκη, wenn sie an einem einzelnen Grundstücke bestellt wird, nicht ein bloßes Beschlagnahmerec

---

Vollstreckung der Bürgschaft, die wir für Estphenis, Sohn des Pinyris, für seine Verpflichtung wegen der Byssosabgabe vom Jahre 23 und für Berenebthis, für seine Verpflichtung aus der Byssosabgabe vom Jahre 2 und 19 geleistet hatten, so stellen wir jetzt den Antrag: da wir die uns obliegende Zahlung pünktlich gemacht haben, so bitten wir um Übersendung eines Briefes des Lösens. Das liegt in unserem Interesse." — Folgen die Unterschriften der Schuldner und der Bürgen.

Wenn die Schuldner neben den Bürgen, nachdem das haftende Grundstück, an dem der eine Schuldner und die beiden Bürgen berechtigt waren, verkauft und den beiden Bürgen zugeschlagen worden ist, um eine Bescheinigung über die Lösung bitten, so kann das füglich nur eine Erklärung sein, daß sie nicht mehr für die alte Schuld hafteten. — Allerdings ist diese Feststellung, die durch P. Eleph. gr. X gestützt wird, nach welcher auch die Bürgen „gelöst sind" — dadurch erschwert, daß der Begriff Lösen in den Elephantine-Urkunden auch in anderem Zusammenhang vorkommt. Sethe (oben S. 311 f.) hat schon auf P. Eleph. dem. 2, 4/5 = 3, 6/7 (gr. XV) (Urk. 13 bis) hingewiesen. Dort ist vom Lösen des Ackers die Rede und von einem Schreiben der Behörde, auf welches die Auslösung erfolgt sei. Aber das bezieht sich, wie Sethe richtig sagte, auf den Zuschlag der ersten Versteigerung, welcher an die Brüder erfolgte, und der in P. Eleph. gr. 27a = Eleph. dem. I (Urk. 13a) erwähnte Lösebrief hat mit jenem Schreiben nichts zu tun, das vor dem ersten Zuschlag an die Brüder liegt.

1) S. 577. 2) oben S. 573 ff.

verleihen, sondern tritt, wie in Theb. Bk. XI, mindestens mit dem Veräußerungsverbot zusammen, wahrscheinlich auch mit Exektionsprivileg auf. Ist dieses *διεγγύημα* am einzelnen Grundstück im praktischen Erfolge etwas Ähnliches wie das *ὑπάλλαγμα* der römischen Zeit? —

2. Die Vollstreckung gegen Pinyris und Psintaes.

Das große Interesse des Elephantinefundes besteht darin, daß wir aus ihm die ptolemäische Vollstreckungsordnung gegen die vom Staat in Haftung genommenen Grundstücke des Bürgen deutlich zu erkennen vermögen, obwohl sie nicht überliefert ist. Rostowzew[1]) hat in seinen Studien zur Geschichte des Kolonats den Weg gezeigt, den Sethe für mich schon vorher durch seine Aufklärung des Tatbestandes der Rubensohnschen Papyri gewiesen hatte. Es handelt sich in den Urkunden der Elephantine-Papyri nicht anders als in den Zois-Papyri, die etwa 90 Jahre jünger sind, um die Vollstreckung der staatlichen Forderungen durch Verkauf des dem Bürgen gehörenden Grundstückes. Daß an Pacht nicht gedacht werden kann, ist heute längst klar.[2]) Über den Verkauf in der Zwangsvollstreckung bieten diese Urkunden des Elephantinefundes ein köstliches, fast geschlossenes Aktenmaterial. In Frage stehen in der Hauptsache zwei Grundstücke, und Sethe[3]) hat festgestellt, daß es sich immer um diese zwei handelt, die nur verschieden bezeichnet werden, indem die ägyptischen Ortsbezeichnungen, so wie sie sind, verschieden ins Griechische umschrieben werden, so daß die darin enthaltenen appellativischen Bezeichnungen bald nur umschrieben, bald übersetzt werden. Die Meinung von Rubensohn[4]), daß es sich einmal um die 30 Aruren in Tmunpsobthis handle, andererseits um 30 Aruren in Pseg oder Psegepiti, ist unrichtig. Erwähnt sind einmal eine Hufe von 30 Aruren, die zum Teil

1) Kolonat S. 18ff. Bei Rostowzew, Gött. Gel. Anz. 1909, 623 wie Kolonat 25 findet sich allerdings die Vorstellung, daß die Elephantine-Papyri sich auf *ἱερὰ γῆ* beziehen. Davon vermag ich weder in der Auktionsordnung P. Eleph. XIV noch sonst einen Anhalt zu entdecken. Man müßte mindestens in den Angeboten eine Andeutung dafür finden.

2) Gegen Wilckens ältere Auffassung war mir schon im Bürgschaftsr. I 62, A. 377 unzweifelhaft, daß es sich um echten Verkauf in der Zwangsversteigerung handelt. Vgl. jetzt Rostowzew, Kolonat 18ff.; Wilcken, Chrest. S. 400; Raape, Verfall des Pfandes S. 135ff. und die dort Zitierten.

3) Oben S. 297. 4) Elephantine-Papyri S. 67.

Hochfeldacker auf Tkoitow ist, zum Teil auf der Insel der Nördlichen Mauer (bald Tmun-psob-this, bald Psebto-mit) liegt, andererseits die zwei Aruren in Petlares, in Tsenane, beide Güter in dem Gau von Edfu, in der *κάτω τοπαρχία* des *Ἀπολλωνοπολίτης νομός.*[1])

Die Sachlage stellt sich dabei, wenn wir die oben S. 290ff. gemachten Bemerkungen Sethes zugrunde legen, wie folgt dar. Im Jahre 23 ist die Schuld des Estphenis entstanden (Urk. 13 = Eleph. gr. XXVII). Im Jahre 24 muß also erst das Urteil gegen den Schuldner oder die sonstige Feststellung seiner Schuld ergangen sein, wenn man nach Urk. 14 schließt, wo auch die Feststellung über die Geldschuld des Oberpriesters in dem Jahre nach seinem Amtsjahre erfolgt. Der Schuldner stellte Bürgen, gerade wie der Schuldner in Urk. 14. Nur haften dort die Bürgen mit dem ganzen Vermögen, hier dagegen nur mit dem Grundstück. Die Frist für die Zahlung muß sehr kurz gewesen sein, denn schon am Ende dieses Jahres 24 ist der

---

1) Die 30 Aruren:

P. Eleph. gr. XVI = P. Eleph. dem. 2. 3: „unseren Hochlandacker im Berghochland (*Τκοιτόου*) und (sic!) unseren Inselacker in der Insel der Mauer (*Τμουνψώβθις*)." Das klingt, als ob es sich um zwei Grundstücke handelte. Aber nachher ist es deutlich, daß diese beiden zusammen eine Hufe von 30 Aruren bildeten, die als Einheit von den Brüdern zurückgekauft worden ist und einen einheitlichen Preis hatte. Es heißt am Ende: „an die Bank gezahlt haben mit seinem Zins und den übrigen Unkosten, die sich beziehen auf den Wert des ganzen Ackers". Spiegelberg übersetzt unrichtig: „die den Gesamtwert des Ackers betreffen" (Sethe).

P. Eleph. gr. XVII: *τὴν γῆν τὴν οὖσαν ἐν Τμενψώβθει . . .*

XIX: *τῆς γῆς . . . (ἀρουρῶν) (τριάκοντα) τῆς οὔσης ἐν Τμọυνπσώβọθει.*

XX: *γῆς τῆς ἐν Τκοιτόου (ἀρουρῶν) (τριάκοντα) προσούσης τῆς νησίτιδος.*

XXVII: *[γ]ῆ ἣ ἦν ἐν Ψεβτομίτ.*

XXI: Hier steht nach Schubarts für uns neu gemachter Lesung anders als in Rubensohns Ausgabe: *Τὴν γῆν — [τὴν] | ὑπάρχουσαν | ἐν Ψεγεπιτọ | [·] αιτ τῆς ἀπὸ | ἀπηλιώτου | νησί[·]τιδος.* Das ist offenbar eine Verballhornung (*Ψεγεπιτομαίτ*) statt des korrekten *Ψεβτομίτ*. Sethe meint, man müsse dann das *τῆς νησίτιδος* als Gesamtbegriff auffassen, von dem die Flur *Ψεβτομίτ* ein Teil wäre.

Andererseits die zwei Aruren in Tsenane:

P. Eleph. gr. XX: verso: *γῆς τῆς ἐν Πετλάρης* (d. i. der südliche *d̲lʿ*) *ἐν Τσενάνη (ἄρουρας).*

XXII: „Hälfte des Ackers des *d̲lʿ* in Tsenane, die eine Arure beträgt" (so Sethe und Griffith, G. G. A. 1909).

XXIII: *γῆς τῆς ἐν Τμου·τολ (ἀρουρῶν) (δύο) ἐν Πετλάρης ἐν Τσενάνη.*

erste Zuschlag des den Bürgen gehörigen Grundstückes an diese selbst erfolgt. Das ergibt sich aus der gesamten amtlichen Korrespondenz vom Jahre 25. Wie aus den thebanischen Bankakten[1]), aus den Zois-Papyri[2]), aber auch mittelbar aus der Verordnung P. Eleph. gr. XIV folgt, ist das Verfahren durch die übliche hellenistische Versteigerung betrieben worden: ein Aushang des Grundstückes, das Gegenstand der Vollstreckung bilden sollte; schon vor dem Aushang gehen die Angebote der Bieter ein; nach der Aushangsfrist der Versteigerungstermin, in dem der Herold das Grundstück ausruft.[3]) Das ganze Verfahren ist aber auch in diesem Falle in erster Linie dazu bestimmt, daß die Öffentlichkeit auf die Saumseligkeit des faulen Fiskalschuldners aufmerksam wird, nicht gerade dazu, daß dadurch Bieter angelockt werden. Denn was in den thebanischen Akten auch vorkommt[4]), hat sich hier ebenso zugetragen: die beiden Bürgen Pinyris und Psintaes haben das ihnen und dem einen Schuldner Berenebthis sowie wohl ihrem Vater Estphenis gemeinsam gehörige Grundstück von 30 Aruren zum ungedeckten Schuldbetrage von 320 Drachmen erworben, von diesen 320 Drachmen das vorschriftsmäßige Viertel, also 80, samt den Gebühren[5]) bezahlt, und nach der Ausbietungsvorschrift in P. Elephantine gr. XIV, 20 hatten sie innerhalb drei Jahren, zu dem nächsten Epiphi/Mesore, dem übernächsten und dem folgenden, die übrigen drei Raten zu zahlen.[6]) Augenscheinlich

---

1) Vergleichsfähig ist nur Theb. Bk. II, wo die Versteigerung auch zum Zuschlag an den bisherigen Eigentümer führt. In Theb. Bk. I col. I wird eine Enklave versteigert, über deren bisherigen Eigentümer nichts verlautet. Theb. Bk. III bezieht sich auf Versteigerung herrenloser Grundstücke (ἀδέσποτα), die bisher auf den Namen anderer Priester standen.

2) Bei Wessely, Gymnasialprogramm (nach Wilck. Grundzüge XXVIII P. Wien. Kais.) no. III. IV.

3) Theb. Bk. II, 12: μετὰ τὰς ἱκανὰς ἡμέρας προκεκηρυγμένου, die Ausrufung nach gewahrter Frist ist hier nach dem ἐκτιθέναι erwähnt. Dieses ἐκτιθέναι, aushängen, ist auch in P. Eleph. gr. XVIII, 1 gemeint. Diem proscribere sagen die Lateiner, Cic. in Verr. 1, 54, 144. Vgl. propositum habere der sogenannten lex Julia municipalis, lin. 34/5.

4) Theb. Bk. II.

5) Daß die Verkehrssteuer mit der ersten Rate gezahlt werden mußte, ist dringend wahrscheinlich, vgl. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 43, A. 1.

6) Die Vorschrift ist für uns nicht eindeutig. Wenn nach Mitte des Jahres 24 der Zuschlag erfolgte und die erste Rate gezahlt worden war, mußte dann noch in demselben Jahre im Epiphi/Mesore die zweite Rate gezahlt werden, oder erst im nächsten Jahre?

haben die Schuldner nun schon im Jahre 24 in dem Epiphi/Mesore die geschuldete Rate nicht bezahlt. Denn nichts anderes heißt es wohl, wenn sie am Ende dieses Jahres den Beamten anzeigen, daß sie die übrigen drei Raten nicht zahlen können und das Recht aus dem Zuschlag dem Xenon abgetreten haben.[1]) Allerdings ist das nicht ganz sicher, da Xenon in der Eingabe P. Eleph. gr. XVII vom 2. Athyr 25 es als selbstverständlich betrachtet, daß die nächste Rate erst im Epiphi 25 zu zahlen sei. Man könnte daraus folgern wollen, daß auch die Brüder, welche gebürgt hatten, erst in diesem Jahre die nächste Rate zu zahlen hatten. Dann würde ihre Erklärung, die übrigen Raten nicht zahlen zu können, die Verzugswirkung haben[2]), die ihnen das Grundstück kostet. Jedenfalls muß die Meldung der Brüder, daß sie „die weiteren Raten nicht zahlen könnten, vielmehr an Xenon zediert hätten“, zu sofortigen Schritten der Behörde geführt haben. Am 4. Thoth des Jahres 25, also kurz nach dem Monatsende, das nach der Versteigerungsordnung die Frist für die Zahlung der Raten ist, richtet ein Beamter, vielleicht der Praktor Euphronios, an den Trapeziten Paniskos die Nachricht von der Meldung der Brüder (P. Eleph. gr. XV). Diesem amtlichen Schreiben sind die älteren bei Gelegenheit der ersten Ausbietung eingegangenen Gebote in Abschrift beigelegt, endlich eine Bankanweisung (διαγραφή), welche sich wohl auf die erste Zahlung der Brüder bezieht und an die Bank von Arsinoe gesandt werden soll. Damals, am Anfang des Jahres 25, rechnet die Behörde vielleicht noch damit, daß Xenon die übrigen drei Raten zahlt. Wenn es richtig ist, daß schon eine weitere Rate verfallen war, wie ich als möglich annahm, so ist es klar, warum die Behörde nachher auf den Eintritt des Xenon nicht ein-

---

1) P. Eleph. gr. XV enthält die amtliche Meldung über dieses Anschreiben der Brüder, die selbst vom 4. Thoth 25 datiert ist, also wohl den Eingang des Anschreibens in den letzten Tagen des alten oder des neuen Jahres voraussetzt. — Außer aus dieser Meldung scheint zu folgen, daß die Brüder mit einer Rate im Rückstande waren, wenn der Bieter P. gr. XIX sagt: *οὐ τεταγμένοι εἰσὶν ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν.*

2) Auch das wäre nach dem urkundlichen Befund deutbar. Unten (S. 653) wird sich zeigen, daß der eine der Brüder, Pinyris, noch aus anderen Gründen in Vollstreckung war. Diese Betreibung konnte die Brüder an der Festhaltung der 30 Aruren verzweifeln lassen und sie zu der Aufgabeerklärung drängen. P. Eleph. gr. XVII l. 11 könnte mit Rücksicht auf eine solche Aufgabeerklärung vom *ἀπολέγεσθαι* sprechen.

geht. Xenon hat nämlich nichts gezahlt. Das geht aus dem Schreiben vom 7. Paophi 25, also vom nächsten Monat hervor, wo er ein Angebot auf das gesamte Vermögen des Pinyris macht, der dort zwar als „Pinyris, der Sohn des Berenebthis“, bezeichnet wird, aber doch zweifellos unser Pinyris ist, da er Miteigentümer der 30 Aruren ist, welche Gegenstand der Vollstreckung sind.[1]) Im Thoth oder Paophi 25 muß die Behörde die Brüder, welche erklärt hatten, daß sie selbst das Grundstück nicht halten konnten, aus dem Besitz des Grundstücks entfernt haben, denn am Ende Paophi reichen die Brüder noch eine Eingabe (P. Eleph. gr. XVI = dem. 2 (Urk. 13 bis)) ein, in welcher sie nochmals darum ersuchen, man möchte den Xenon eintreten lassen. „Man möge unseren Acker dem Xenon geben, ... Wir werden uns wiederum seiner bemächtigen ...“[2]). Es ist klar, daß spätestens im Paophi das

1) Rubensohn, Elephantine-Papyri S. 63, unterscheidet diesen Pinyris von dem oft genannten Pinyris, Sohn des Estphenis, weil der Vollstreckungsschuldner von P. Eleph. gr. XX *Πινύρις τοῦ Πρενέβθιος* heißt. Aber die Verwechslung des Patronymikon war für den Dritten, da er bot, leicht möglich, besonders wenn Berenebthis ebenso wie der Vater Estphenis als ehemaliger Berechtigter am Grundstück amtlich noch neben den derzeitigen Eigentümern Pinyris und Psintaes öfters genannt wurde; wie tatsächlich in P. Eleph. gr. XV. XVI. XIX. XXI. XXVIIa. Nach dem ersten Zuschlag kann Berenebthis rechtlich nicht mehr Eigentümer gewesen sein, da dieser erste Zuschlag anscheinend nur dem Pinyris und dem Psintaes zu je einer Hälfte das Eigentum an den 30 Aruren verschafft hatte, wie aus P. gr. XX folgt.

Gegen diese Auffassung spricht es nicht, daß Berenebthis den Antrag auf Gewährung der *ἐπίλυσις*, der Generalquittung, unterschreibt (P. gr. XXVIIa). Denn den demotischen Urtext hat sogar Estphenis, der Vater der Brüder, mit unterschrieben. Es folgt daraus nur, daß die *ἐπίλυσις* eine Generalquittung gewesen sein muß, die nicht nur die Empfänger des ersten Zuschlags, sondern auch die Schuldner interessierte (vgl. oben S. 645f. Anm. 2).

2) Der Text von P. Eleph. dem. 2 = P. Eleph. gr. XVI ist oben von Sethe (S. 315ff.) übersetzt. Zur leichteren Übersicht gebe ich eine Verdeutlichung des Inhalts: Pinyris an Milon, den Bevollmächtigten des Praktor Euphronios: Dieweil du unseren Hochlandacker im Tkoitow und unseren Inselacker auf der Tmunpsobthis, welcher 30 Aruren mißt, zum Verkauf gestellt hast, wir ihn selbst ausgelöst und darauf die erste Rate des im Zuschlag an uns gesetzten Preises nach deinem Beschluß zugleich mit den auf dem ausgebotenen Acker lastenden Zinsen und Kosten gezahlt haben und wir jetzt zur Zahlung der noch ausstehenden drei Raten nicht imstande sind, so soll der Acker nach unserem Antrage an Xenon überwiesen werden, damit er die drei anderen Raten an die Königliche Kasse rechtzeitig zahle, auf daß der König nichts verliere. Wenn der Antrag angenommen wird, werden wir uns von neuem in den Besitz des Ackers setzen, mit der Maßgabe, daß Xenon nichts als die drei ausstehenden Raten zahlt.

Grundstück wieder zum Verkauf stand, wohl indem die Anschläge wieder aushingen, die zur Bietung aufforderten. Denn im Paophi bietet Xenon schon auf das Grundstück mit als Teil des Vermögens des Pinyris[1]), und im Athyr gehen andere Gebote auf das Grundstück ein.[2])

Wegen Verzuges mit der Zahlung der Rate, oder wegen der Erklärung, daß sie die weiteren Raten nicht zahlen würden, wurden die Brüder Pinyris und Psentaes samt Berenebthis, der mit ihnen im Grundstück verblieben war, aus dem Grundstück vertrieben und dieses weiter ausgeboten. Diese Tatsache wird allerdings nur deutlich, wenn man den Gegensatz durchschaut, welcher zwischen den Rechtsauffassungen der Brüder und denjenigen der Behörde besteht. Die Brüder haben gemeldet, daß sie an Xenon das Recht aus dem Zuschlag abträten und dieser die ausstehende Rate zahlen würde.[3]) Das klingt zunächst ganz unverfänglich, denn es ist nicht einzusehen, warum die Brüder, die als Vollstreckungsschuldner selbst übernehmen durften, nicht unter Vorbehalt aller Rechte für den Staat ihr Grundstück und das Recht aus dem Zuschlage sollten veräußern dürfen. Die Brüder spielen noch im Paophi (P. Eleph. gr. XVI) mit der Auffassung, sie hätten alle ihre Verpflichtungen erfüllt, indem sie die erste Rate gezahlt und dann das Recht aus dem Zuschlag abgetreten hätten. Im Gefühl ihres Rechtes verlangen sie sogar die Generalquittung von der Behörde.[4]) Noch am 30. Paophi beharren sie auf ihrem Scheine, tun als wenn sie berechtigt wären, sich in den Besitz des Grundstücks wieder zu setzen, da ja Xenon nun als ihr Mann die drei restlichen Raten zahle.[5]) Aber alles das ist doch nur Spiegelfechterei des armen Teufels, der aus der Not eine Tugend macht und, weil er nicht zahlen kann, frischweg behauptet, er sei zu nichts verpflichtet. Die Behörde steht auf einem einfacheren Standpunkte: da die Vollstreckungsschuldner angeben, nicht zahlen zu können, setzen sie vor dem Paophi die Brüder hinaus und greifen schon im Thoth nach den alten zur Zeit des ersten Zuschlags eingegangenen Geboten.[6]) Es erfolgt

1) P. Eleph. gr. XX. 2) P. Eleph. gr. XXI.

3) Dies folgt aus Eleph. gr. XV.

4) Eleph. gr. XXVII. Über die ἐπίλυσις vgl. oben S. 645f.

5) Eleph. gr. XVI = Urk. 13 bis.

6) Eleph. gr. XV sind die ὑποστάσεις der Bieter mit beigelegt, leider sind diese Gebote selbst uns verloren.

lann das Versteigerungsverfahren ohne Bindung an die Rechte ler alten Eigentümer, der Neuverkauf, der immer bei der grie-chischen Auktion als Deckungsgeschäft droht[1]), wenn der erste Zuschlagempfänger nicht Wort hält. Ebenso wie die Behörde fassen die anderen Bieter die Sachlage auf. Xenon, nach den Brüdern ihr Retter, weiß im Athyr gegenüber der Behörde gar nichts von der Rettungsaktion, die ihm zugedacht wird.[2]) Er behandelt dabei die Brüder als Leute, welche auf ihr Recht aus dem Zuschlag verzichtet haben, erklärt (im Athyr!) gar nicht etwa eintreten zu wollen in den Zuschlag, der den Brüdern erteilt worden ist, sondern gibt ein billiges Gebot ab, nicht mehr als den Betrag der noch ausstehenden Raten (P. Eleph. gr. XVII). Ein anderer Bieter behauptet, die Brüder hätten sich vermittels des Grundstücks aus ihrer Haftung gelöst.[3]) Das setzt also voraus, daß durch den Verzug das Grundstück endgültig dem Staate verfallen war und jetzt meistbietend an einen Dritten versteigert werden sollte.

Die 30 Aruren wurden im Paophi auf Grund der Verwirkung des ersten Zuschlags ausgeboten, andererseits wurden sie im Paophi auch zusammen mit dem übrigen Landbesitz des Pinyris als Teil von dessen gesamtem Vermögen ausgeboten.[4]) Wie diese beiden Verfahren zueinander stehen, ist nicht klar. Es scheint danach, als wenn noch eine zweite Vollstreckung gegen Pinyris gelaufen wäre, aus einem anderen Vollstreckungstitel, der das ganze Vermögen des Pinyris betraf. Natürlich liegt es nahe, an die Schuld aus dem Jahre 16/17 zu denken, für welche in P. Eleph. gr. VI Pinyris die Bürgen gestellt hatte und für welche augenscheinlich das ganze Vermögen des Pinyris haftete (vgl. oben S. 595f. 640). Dann wäre es erklärt, warum diese Bürgschaftsurkunde gerade zusammen mit den Vollstreckungsakten gegen Pinyris überliefert worden wäre.

---

1) Vgl. P. Theb. Bk. I 24. III 14. — P. Par. 62, col. 3, l. 11ff. — Vgl. aus dem griechischen Material Beispiele in Griech. Bürgschaftsr. 1, 328 für die gleichen Bestimmungen bei Verzug mit der Bürgenstellung oder mit der Vertragserfüllung. Für den Werkvertrag vgl. Bürgschaftsrecht 1, 334. Es bedarf für den Kenner des Materials keiner Rechtfertigung dafür, daß Miet- oder Werkverträge für die übliche Gestaltung des Kauf-Auktionsformulars als Beispiele herangezogen werden.

2) So P. Eleph. gr. XVII (2. Athyr 25).

3) Gr. XIX *ὑφίσταμαι γῆς . . . ἧς λελυτρωμένοι εἰσὶν, τῆς πεπραμένης ὑπὸ Μίλωνος, (ἀρουρῶν) (τριάκοντα).*

4) P. Eleph. gr. XX, zu P. gr. XVIII vgl. Rubensohn.

Aber Klarheit ist darüber nicht zu gewinnen. Jedenfalls dürfte die Vollstreckung, die hier gegen das ganze Vermögen des Pinyris lief, es den Brüdern schwer gemacht haben, das Grundstück von 30 Aruren, dessen Miteigentumsanteil jetzt mit zu dieser Masse gehörte, zu halten. Wie die beiden Ausbietungen, welche die 30 Aruren betrafen, ausgingen, ist nicht deutlich. Wahrscheinlich wurden diese 30 Aruren jetzt einem Dritten zugeschlagen. Denn die 2 Aruren in Tsenane, von denen Pinyris die eine hatte, sind im Jahre 25 gleichfalls unter den Hammer gekommen. Aus dem Zuschlagsverfahren, das sie betraf, besitzen wir interessante Akten, welche beweisen, daß im Athyr 25 der Vollstreckungsschuldner Pinyris eidlich bestätigen mußte, daß die Hälfte des Ackers in Tsenane ihm gehöre.[1]) Das deutet darauf hin, daß damals die Vollstreckung auch in dieses Grundstück im Gange war, das ja auch schon im Paophi in dem Gebot des Xenon miterscheint. Über dieses Grundstück wird dann am Ende des Jahres 25 ein Rechtsstreit anhängig, wie die Urkunde vom

---

1) P. Eleph. gr. XXII = P. dem. Eleph. 4 (Urk. 13 ter, Übersetzung Sethes oben S. 319ff.) Warum diese eidliche Versicherung des Pinyris abgegeben wurde, wissen wir nicht. Aber es geht nicht an, mit Raape, Verfall 142, hier von einem Interventionsprozeß zu sprechen, da ja gar kein Kläger erwähnt ist, dem die Behauptung entgegengehalten wird, welche Pinyris beschwört. Die demotischen Prozeßeide erwähnen stets das Prozeßverhältnis. Wahrscheinlich steht die Erklärung des Pinyris mit dem wegen der Säumnis eintretenden zweiten Versteigerungsverfahren in engem Zusammenhange, da das Grundstück im Paophi noch mit in dem Gebot erscheint, das Xenon auf das ganze Vermögen des Pinyris abgibt (Eleph. gr. XX verso); aus dem Passus, den Raape besonders anruft („welchen Euphronios verkauft hat"), kann nichts gefolgert werden. Pinyris, der bisherige Eigentümer, wird wohl im Athyr, ehe der Zuschlag an einen Dritten (Paniskos?) erfolgte und dadurch ihm das Grundstück dauernd verloren gehen sollte, sein Eigentum haben bestätigen müssen. Dieser Eid des Vollstreckungsschuldners über sein Eigentum mag eine ähnliche Bedeutung haben wie der Eid des Veräußerers in P. Oxy. 100 (a^0 133 n. Chr.) vor der agoranomischen καταγραφή, der mit dem griechischen Publizitätsrecht der Grundstücksversteigerung zusammenhängen muß, vgl. Theophr. bei Stob. flor. XLIV, 22, 3 (Thalheim), dazu Mitteis, Grundzüge S. 184.

Wenn, wie Sethe annimmt, sich die Urkunde P. Eleph. gr. XXIII auch auf die beiden Aruren in Tsenane bezieht, wäre diese Auffassung allein wahrscheinlich. Denn wenn im Paophi auf die eine Hälfte noch geboten wird, im Athyr der Pinyris seine eidliche Erklärung abgibt und im Monat Mesore desselben Jahres 25 der Protest eines Dritten gegen eine Versteigerung kommt, mit der das Grundstück als Eigentum des Psintaes ausgeboten sei, so kann kaum schon im Athyr der Zuschlag erfolgt sein, der den Pinyris seines Eigentums beraubte.

Ende desselben Jahres zeigt. Danach protestiert ein gewisser Paniskos, Sohn des Potamon, dagegen, daß das Zweiarurengrundstück in Tsenane nunmehr als Eigentum des Psentaes ausgeboten sei.[1]) Durch eidliche Erklärung behauptet Paniskos, Eigentümer zu sein, den Zuschlag empfangen zu haben und die *καταβολή* zu haben, wohl eine Quittung über die rechtzeitige Zahlung der ersten Rate oder des ganzen Preises. Im Zusammenhange mit den älteren Vorgängen, die wir hier überblickten, ist es augenscheinlich, daß Paniskos am Anfange des Jahres 25 vielleicht mißverständlich den Zuschlag am ganzen Grundstück der Brüder in Tsenane erhielt und in einem späteren Verfahren gegen Psintaes, dem ursprünglich 1 Arure davon gehört hätte, dasselbe Grundstück noch einmal mißverständlicherweise ausgeboten wurde. Die letzterwähnte Urkunde ist für die Frage von Interesse, welche Bedeutung der Aushang und der Heroldsruf bei der Vollstreckung hat. Ich betrachte ihn nach wie vor zugleich als ein Aufgebot an etwaige Drittberechtigte, sich zur Verhinderung der Versteigerung ihres Gutes zu melden.[2]) Auch für die griechische Intervention des wahren Eigentümers gegen die Verwertung seiner Sache als Pfand für fremde Schuld ist die Urkunde nicht ohne Bedeutung.[3])

3. Die rechtliche Gestaltung der Vollstreckung.

Für die ptolemäische Ordnung des *διάγραμμα*, das in P. Eleph. gr. XIV zitiert wird und auch sonst bei Vollstreckungen in dieser

1) Auch in dieser Urkunde P. Eleph. gr. XXIII sehe ich keinen Interventionsprotest nach abgeschlossenem Zuschlag, sondern ein Verfahren, das während der Aufgebotsfrist (*ἱκαναὶ ἡμέραι*) anhängig gemacht wurde. Raape, Verfall 141 f. hat in der Urkunde ein Argument gegen meine These gefunden, daß der Zuschlag vom Staat originäres Eigentumsrecht verschaffe (Gött. Gel. Anz. 1910, S. 739). Vgl. auch Arch. f. Pap.-Forschung 5, 501. Ich halte meine Ansicht auch heute noch für richtig und bedaure nur die ältere Bemerkung von Mitteis, Leipz. Pap. I, S. 18, übersehen zu haben, als ich den gleichen Gedanken wie Mitteis a. O. A. 1 aussprach.

2) Anderer Meinung Raape, Verfall S. 139 ff. Vgl. aber meine Bemerkung Arch. f. Pap.-Forschung 5, 501 f.

3) Vgl. die Bemerkungen von Hitzig zu dem Ausschwören des Pfandes durch den Eigentümer in der Astynomeninschrift von Pergamon (Z. d. Sav.-St. 26, 439) und die kretischen Eide über das fremde Eigentum, welche dem pfändenden Gläubiger entgegengesetzt werden. Gesetz von Gortyn, Griech. Dial. Inschr. (Blaß) n. 4949 = Inscr. jur. gr. 2, 326, auch P. Hibeh 32, lin. 20, wo ich vermute: *ἐξωμόσατο Μέ-ιππος ... φάμενος αὐτ[οῦ εἶναι.*

Zeit eine Rolle spielt, haben wir danach folgende Regeln zu erkennen.

Es gibt zwei Arten der Verwertung der haftenden Grundstücke nach dem Ptolemäerrecht des 3. Jahrhunderts. Wenn der Verzug des haftenden Bürgen eingetreten ist, wird das Grundstück zunächst so ausgeboten, daß der haftende Eigentümer selbst oder ein anderer für ihn, den er ermächtigt, das Grundstück erwerben kann, und der Zuschlag wird auf Grund dieses Vorrechtes erteilt, wenn der Betrag der Schuld durch das Gebot erreicht wird, oder auch auf ein minderes Gebot, wenn sofort die Differenz erlegt wird. Das letztere tritt noch in den Zois-Papyri mit aller Deutlichkeit hervor, wo der Zuschlag an die von der Vollstreckungsschuldnerin präsentierte Tochter derselben zu einem geringeren Betrage als die ungedeckte Schuld erfolgt, aber die Differenz von der Schuldnerin selbst erlegt wird.[1]) In den Elephantine-Papyri scheinen die Brüder, gegen welche sich die Vollstreckung richtet, in demselben Gedanken den Xenon vorschieben zu wollen, als es schon zu spät ist. Man wird anzunehmen haben, daß der Maraios, der im Jahre 200 in P. Petrie III 57b das Grundstück des Theotimos um den Betrag der Schuld kauft, auch der Vertrauensmann des Vollstreckungsschuldners gewesen sei.[2]) In P. Theb. Bk. II handelt es sich ebensowohl um diese Art des Zuschlags, die auch hier an den bisherigen Herrn erfolgt, der schon vorher besaß; daß hier niemand anders bieten konnte, wurde schon von Rostowzew wohl richtig gedeutet.[3])

Die praktische Bedeutung dieses Vollstreckungsverfahrens, bei dem der Vollstreckungsschuldner selbst sein Grundstück übernimmt und den Besitz desselben niemals verliert, besteht also darin, daß er unter den Druck der Eventualität gestellt wird, sofort sein Grundstück zu verlieren, wenn er nicht sofort das

1) Vgl. oben S. 645 Anm. 1.

2) ἐπεὶ οὖν πριάμενος ... Θεοτίμου ... οἰκίαν καὶ αὐλὴν καὶ τὰ συγκύροντα τὰ ὄντα ἐν Εὐεργέτιδι πραθέντα ...... τοῦ ὀφειλήματος ... διαγέγραφεν ..., [βεβαιούσθω] ἡ ὠνή. In dieser amtlichen Verfügung steht allerdings nichts von der Tatsache, daß Maraios mit Einverständnis des Bürgen Theotimos dessen Grundstück erstanden hat. Aber das schließt nicht aus, daß ein dahingehender Vermerk im Zuschlagsprotokolle stand.

3) Vgl. oben S. 644 A. 1.

Viertel der Schuld abzahlt. Nur wenn er dies tut, bekommt er Aufschub, verwirkt aber die Stundung durch weiteren Verzug.[1]) Dem Schuldner droht dann, was Theb. Bk.-Akten in mehreren Fragmenten sagen: „eventuell wird dann neu verkauft, und dann kann jeder bieten".[2])

Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht selbst oder durch einen Vertrauensmann übernimmt, kommt es zu einem Verkauf, der an jeden Dritten, der bietet, zum höchsten Gebote erfolgt. Dasselbe gilt dann, wenn der bisherige Eigentümer nicht die Raten nach dem ihm bewilligten Aufschub zahlt. Jetzt erfolgt der Verkauf mit der Tendenz, „daß der König Profit davon hat" oder „daß dem König nichts entgeht".[3]) Sehr deutlich ist das in P. Eleph. gr. XXI. Der bisherige Eigentümer muß dabei für diesen Verkauf das Grundstück räumen, wie es im Falle der Elephantine-Papyri im Anfang des Jahres 25 geschehen ist.

Der ganze Vorgang entspricht wahrscheinlich den griechischen Ordnungen über das Vollstreckungsrecht des Staats durch Verkauf

1) Zu vergleichen ist als juristische Parallele das schweizerische Recht der Vollstreckung aus der Geldforderung auf Grund des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. IV. 1889. Erhebt der Betriebene nicht Rechtsvorschlag nach art. 74 oder ist nach art. 80 die Aufhebung des Rechtsvorschlages (sogenannte Rechtsöffnung) erfolgt, so kann der Gläubiger das Pfändungsbegehren stellen. Nach der Pfändung kann der Gläubiger die Verwertung der gepfändeten Liegenschaften verlangen (art. 116). Darauf besteht eine ähnliche Möglichkeit wie bei der Selbstübernahme des Grundstückes durch den ptolemäischen Bürgen. Wenn der Schuldner sich verpflichtet, monatliche Abschlagszahlung von mindestens einem Viertel der Betreibungssumme an das Betreibungsamt zu leisten und die erste Zahlung geleistet hat, kann das Betreibungsamt die Verwertung um höchstens 3 Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt hin, wenn die Abschlagszahlungen nicht pünktlich erfolgen (art. 123 Abs. 2. art. 133).

2) Theb. Bk. III col. 1. Theb. Bk. col. I, l. 25. In diesen Fällen, die nicht zur Vollstreckung staatlicher Forderungen vorgenommene Versteigerungen zeigen (oben S. 649 Anm. 1), soll die Klausel im Zuschlagsprotokoll es wohl klarstellen, daß der Zuschlagsempfänger sich im Falle des Verzuges mit einer Kaufpreisrate nicht auf die Möglichkeit berufen kann, die dem Vollstreckungsschuldner blieb, gegen den Betrag der Restschuld selbst das Grundstück, das der Staat wieder in Beschlag nimmt, zu übernehmen.

3) Vergleiche die Gebote bei dem Deckungsverkauf in der Vollstreckung gegen Pinyris und Genossen: P. Eleph. gr. XIX: ὅπως πλεῖον γίνηται τῷ βασιλεῖ. XXI: ἵνα μηδὲν τῷ βασιλεῖ διαπέσῃ. Dieselbe Klausel im demot. P. Eleph. 2, oben Urk. 13 bis Z. 9. Die letztere Klausel ist die floskelhafte, überall vorkommende Wendung bei Königsforderung, die erstere scheint mir bezeichnend.

der dem Staate haftenden Grundstücke.[1]) Dort kennen wir durch das Formular der Auktion, das für Staatspacht und Werkvertrag gut überliefert ist und dabei sich stets an die Form der Prasis anlehnt, die wesentlichen Züge des Verfahrens, den Zuschlag an einen Zuschlagsempfänger, der vorher ein Gebot eingereicht hat, die Zahlung eines Teils der als Entgelt fungierenden Summe, die im staatlichen Werkvertrage vom Staate gezahlt wird, und zwar auch zuerst bei Geschäftsabschluß die erste Rate.[2]) Bei Nichterfüllung des Vertrags durch den ersten Zuschlagsempfänger erfolgt dabei die Deckung der Ansprüche des Staates durch das übliche Deckungsgeschäft[3]), das im griechischen Rechte bei der Auktion durch den Staat, aber auch im Privatrecht erscheint, wo die Arrha oder eine andere Anzahlung geleistet ist und der Anzahlende nicht weiter leistet. Es wird derselbe Verkauf noch einmal vorgenommen, diesmal an einen Dritten, der den Zuschlag erhält, indem eine etwaige Deckung des

1) Nachweisbar ist allerdings nur, daß das Vermögen des haftenden Bürgen konfisziert wird, vgl. für Athen die Nachweise in Gr. Bürgschaftsr. 1, 401ff.

2) Bezeichnend sind hier die Verhältnisse bei dem Werkvertrage, wo der Besteller bei Vertragsschluß die erste Rate zahlt, vgl. Nachweise Gr. Bürgschaftsr. I 331f. Für den Kauf vgl. das im Bürgschaftsr. 1, 324ff. Ausgeführte und insbesondere zum Arrhalvertrage beim Kauf meine Darlegung Heidelb. Sitzungsber. 1916. Abh. 10 S. 18f.

3) In der Staatspacht vgl. die Nachweise Gr. Bürgschaftsr. I, S. 328ff., für den Werkvertrag Gr. Bürgschaftsr. 1, 334 A. 3. 4. 5.

Im niederländisch-sächsischen Rechte des 15. Jahrhunderts ist derselbe Rechtszustand in der Zwangsversteigerung, wenn der erste Ersteher nicht zahlt, durch Heinrich Mitteis, Rechtsfolgen des Leistungsverzuges im Kaufvertrag nach niedersächsischen Quellen des Mittelalters (Heidelberg 1913, Beyerles Deutschrechtliche Beiträge 8, 2) S. 97f. nachgewiesen. Das gesamte dort vorgelegte Quellenmaterial läuft dem hellenistischen für die Miete und den Werkvertrag parallel. Diese deutschrechtlichen Vorbilder scheinen im modernsten Rechte zumeist vergessen. Nach französischem wie nach reichsdeutschem Rechte ist der Fall nicht denkbar, da diese Rechte ausschließlich mit dem Bargebot und der Barzahlung arbeiten. Dagegen bietet das Schweizer Recht (S. 657 Anm. 1) hier wieder ein ähnliches Bild wie das ptolemäische Recht. Nach art. 136 ist ein Zahlungstermin von höchstens 6 Monaten bei der Versteigerung des Grundstückes zulässig. Zahlt der Ersteher nicht rechtzeitig, so wird die Übertragung der Liegenschaft rückgängig gemacht und das Betreibungsamt ordnet sofort neue Versteigerung an. Der frühere Ersteher und seine Bürgen haften für den Ausfall und für den Schaden.

Dasselbe gilt bei den römischen Auktionen durch den Staat; vgl. zum Werkvertrag Cic. in Verr.[2] 1, c. 54, 55 und dazu Mommsen, Ges. jur. Schriften 1, 365 n. 47, ein allerdings vielumstrittener Fall, dessen Deutung vielleicht bei Mommsen wechselte, vgl. die Anm. des Herausgebers S. 365 A. 49. Aber auch im privaten Werkvertrage kommt Ähnliches vor D. 46, 1, 44.

Defizits gegenüber dem Gebot des ersten Zuschlagsempfängers, der sein Recht aus dem Zuschlage verloren hatte, durch Vollstreckung gegen diesen erfolgt.[1]) Für das ptolemäische Vollstreckungsrecht genügt diese Parallele, um seinen griechischen Ursprung nachzuweisen. Es fehlen allerdings noch genau entsprechende griechische Formulare über die Regeln, nach denen der Verkauf dem Staat verfallener haftender Grundstücke erfolgt. Aber diese Lücke wird nun dadurch geschlossen, daß dieselben Züge, welche wir für die Verwertung in der Fiskalvollstreckung des Ptolemäerreiches nachweisen können, getreu in der römischen Ordnung wiederkehren, welche die Haftung der praedes gegenüber dem Staate behandelt.

4. Die rechtliche Parallele zur Prädiatur.

Schon zwischen den Haftungsklauseln der römischen Prädiatur und der ptolemäischen Fiskalbürgschaft besteht eine Parallele. Man kennt in Rom für den praes einerseits die Haftung mit dem Leib und dem ganzen Vermögen, und nach der l. Malacitana c. 64 ist die Wirkung dieser Haftungsform: „die Haftenden und alles, was jedem von ihnen gehört oder gehören wird, wenn sie praes ... geworden sind, und was ihnen nachher zu gehören anfängt, nachdem sie hafteten, soweit sie nicht ausgelöst und von dem Gemeindeanspruche befreit worden sind oder sein werden ...... das soll der Gemeindekasse des municipiums haften ...“[2]) Daneben kennt das römische Recht des Ärars und, danach gebildet, das Recht der Municipia, die Verhaftung von praedia, indem zweifelhaft bleiben kann, ob diese Haftung mit praedia neben der Haf-

---

1) Für die Pacht vgl. die Nachweise Gr. Bürgschaftsr. 1, 328 Anm. 3. Für den Werkvertrag die gerade für das 3. Jahrh. v. Chr. auch für Ägypten vorhandenen Quellen in Gr. Bürgschaftsr. 1, 334 Anm. 3. 4. Wo die Arrha vor dem Barkauf gegeben wird, fehlt diese Schadenshaftung des Gebers der Arrha wie jedes persönliche Einstehen desselben bei Nichterfüllung.

2) c. 64. „Quicumque in municipio Flavio Malacitano in commune municipum eius municipii praedes facti sunt erunt, ... ii omnes et quae cuiusque eorum tum fuerunt erunt, cum praes ... factus est erit, quaeque postea esse, cum ii obligati esse coeperunt coeperint, qui eorum soluti liberatique non sunt non erunt aut non sine dolo malo sunt erunt, eaque omnia, quae eorum soluta liberataque non sunt non erunt aut non sine dolo malo sunt erunt, in commune municipum eius municipii item obligati obligataque sunto uti ii eave populo Romano obligati obligatave essent; ii omnes ... obligati sunt“ heißt es, und danach ist es bedenklich, mit Mommsen a. O. zu lehren, daß die praedes nur mit dem Vermögen hafteten.

tung der praedes mit dem ganzen Vermögen in denselben Fällen in Betracht kam[1]), oder ob der Gedanke war, daß die praedes entweder ihre Person und ihr gesamtes Vermögen einsetzten oder einzelne Grundstücke als praedia subsignierten.[2]) Wäre das letztere der Fall, so könnten wir die beiden Haftungen nach dem Ptolemäerrecht und nach der römischen Prädiatur völlig in Parallele setzen, indem der Haftung der praedes mit dem Leib und dem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen die Haftung *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι*, der Haftung nur mit dem praedium die spezielle *ὑποθήκη* entspräche.

1) Dafür Mommsen a. a. O. S. 367 n. 54, der es aber als Schwierigkeit empfand, daß im Baukontrakt von Puteoli zwar die praedes namentlich genannt werden, aber von praedia gar nichts verlautet. Aus den erhaltenen Fällen folgt nichts Sicheres. Aber Karlowa, Rgsch. 2, 54 hebt mit Recht hervor, daß das subsignare der praedia als etwas zur Stellung von praedes Hinzutretendes erscheine. Wenn der Fall D. 50, 8, 5, 3 (3, 4) auf einen praes geht, wäre der Beweis dafür vorhanden, daß die subsignatio praedii etwas Besonderes in der cautio des praes war, nicht die notwendige Gestalt der Vermögenshaftung des praes. In der lex latina tabulae Bantinae (Bruns, Fontes[7] p. 54), in der lex Acilia de repetundis (Bruns, Fontes p. 67 lin. 57. 61. 66. 67), wie in der lex Coloniae Iuliae Genetivae tab. II col. 2, lin. 18. III, 1, 22 sind ja nur die praedes, und zwar ohne Erwähnung der subsignatio praedii, genannt.

2) Nach dem Wortlaut der lex Malacitana liegt es näher nicht zwischen Stellung von praedes und cautio praediis zu scheiden, so daß die praedia des manceps subsigniert werden (so Karlowa, Rgesch. 2, 54), sondern zwischen praedes, die mit dem ganzen Vermögen haften, und praedes, die neben der leiblichen Haftung das spezielle praedium subsignieren. Auch schol. Bob. in pro Flacco p. 244 Orelli spricht nur von praedia, welche der Bürge subsigniert.

Wer den im Text unter 4 gemachten Ausführungen folgt und geneigt ist, die Parallele zwischen den hellenistischen *ἔγγυοι ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι* und den praedes, die Person und ganzes Vermögen einsetzten, einerseits, zwischen dem *ἔγγυος*, der mit dem Grundstück haftet, und dem praes, der die subsignatio praedii vornimmt, andererseits zu beachten, wird gewillt sein, die Frage zu stellen, ob in der Malacitana c. 64 nicht ein Urtext benutzt ist, der nur von den erstgenannten praedes sprach und in den erst nachträglich die subsignatio praedii hineingearbeitet wurde. Nach den Forschungen von Gradenwitz, Versuche einer Dekomposition des Rubrischen Fragmentes (Heidelberger Sitzungsber 1915, 9. Abh.) und „Die Gemeindeordnungen der Tafel von Heraklea" (ebenda 1916, Abh. 14) liegt dieser Gedanke nahe. Nimmt man (wie S. 659 Anm. 2) die auf praedia bezüglichen Satzteile heraus, so ergibt sich eine konzise gut gefaßte Bestimmung, die nur von der ersten Art von praedes sprach. Ich bin Gradenwitz für den Hinweis auf die „Auflagerungen" in den Gemeindeordnungen dankbar und sehe für die sachliche Richtigkeit meiner Auffassung es als günstig an, daß Gradenwitz nach mündlicher Mitteilung selbst aus Beobachtungen über den sprachlichen Aufbau der Gemeindeordnungen diese Möglichkeit auch für c. 64 erwog.

In beiden Rechtsordnungen handelt es sich dabei um Vollstreckung gegen Bürgen. Bei der Haftung der praedes mit dem gesamten Vermögen liegt ebensowenig eine Generalhypothek im byzantinischen Sinne vor, wie in der Haftung *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι*.[1]) Dagegen hat die Theorie der Romanisten es nicht vermocht, die Haftung des einzelnen in Haftung gegebenen praedium anders als eine pfandrechtartige aufzufassen.[2]) In der Vollstreckung stehen sich die Haftungsform der praedes, die mit dem ganzen Vermögen haften, und die Spezialhaftung der praedia nahe. Denn beide werden in derselben Weise durch venditio ex lege praediatoria und venditio in vacuum verwertet.

Die venditio ex lege praediatoria ist ein milderer Modus der Vollstreckung als die venditio in vacuum, die nur in Betracht kommt, wenn die erstere versagt. Was die erstere eigentlich war, darüber stritt hoffnungslos die romanistische Theorie. Man rechnet einerseits mit einem Rechte des praes, die Auslösung selbst vorzunehmen[3]), andererseits sprach man davon, daß zunächst die Ausbietung der praedes zu dem Betrag der bloßen Schuldsumme möglich gewesen sei.[4]) Jedenfalls war es möglich, daß bei dem Verkauf ex lege praediatoria der bisherige Eigentümer im Grundstücke sitzen blieb und das Grundstück, das einem anderen zugeschlagen war, gegen diesen zurückersaß.[5])

---

1) Das ist von den Schriftstellern der romanistischen Theorie, ausgenommen Bachofen, Pfandrecht, anerkannt, vgl. Rivier, Untersuchungen über die cautio praedibus praediisque (Berlin 1863) 68ff.; Karlowa, Rgesch. 2, 55, dessen Ausdruck, das Vermögen sei 'verpfändet', nicht zu pressen ist; Viard, Le praes (Thèse, Dijon 1909) p. 88ff.

2) Rivier a. O. S. 74ff. 81; Peltier, De la cautio praedibus praediisque (Paris 1893) p. 63pp.; Pernice, Labeo III, 1 p. 169—171; Viard (Thèse, Dijon 1909) p. 136ff.

3) So Mommsen (Ges. jur. Schriften 1, 366); Rivier a. a. O.; Girard, Manuel[5] 750, Anm. 3.

4) Zimmermann, de notione et historia cautionis praedibus praediisque (Berlin 1857) S. 45ff.; Rivier a. O. S. 117ff. 121; erwogen bei Girard, Manuel a. O. Karlowa, Rgsch. 2, 58 denkt in freier Phantasie an einen Verkauf zu irgendwelchem Gebote an einen Dritten, indem der praes ein Einlösungsrecht gegenüber diesem praediator behalten habe, auf Grund dessen er vielleicht die vom praediator gezahlte Summe etwa mit einem Zuschlage habe erlegen dürfen, um sein Vermögen frei zu bekommen.

5) Darüber besteht Einigkeit, vgl. Mommsen a. O. 366; Rivier S. 118; Karlowa, Rgesch. 2, 58, der besonders scharf betont, daß nur bei der venditio ex

Nach den Verhältnissen ist es nun ganz wahrscheinlich, daß die venditio ex lege praediatoria nichts anderes ist als unser erstes milderes Vollstreckungsverfahren, das statthat, wenn der der Vollstreckung unterliegende Bürge oder sein Freund, der für ihn als Treuhänder auftritt, das haftende Grundstück erwirbt. Der Zuschlag würde auch hier an den praes selbst oder an dessen Vertrauensmann zum Schuldbetrage selbst erfolgen. Gegenüber dem Vertrauensmann muß der römische Eigentümer des praedium ebenso ein Recht, sich selbst auszulösen, gehabt haben, wie es für die ptolemäischen ἔγγυοι sicher ist. Die usureceptio ex praediatura wäre danach, wie schon von Mommsen geahnt wurde, aufs engste mit der usureceptio ex fiducia verwandt. Die hellenistische Vorschrift macht es klar, warum der praes sich selbst durch Abgabe eines Gebotes auslösen kann, warum das praedium vom Eigentümer zurückgekauft werden kann, obwohl der Eigentümer kein Geld hatte, um die Schuld zu bezahlen. Es wird auch eben in Rom nur die Anzahlung eines Teiles der Schuld bei diesem Verkauf nach lex praediatoria verlangt worden sein. Daß bei dem Verkauf ex lege praediatoria wie bei dem Verkauf in vacuum durchaus nicht gegen Barzahlung[1]) verkauft wird, zeigt ja die Klausel, welche den Beamten von Malaca dazu verpflichtet, die Zuschlagsbedingungen so zu formulieren, daß der Erlös ordnungsmäßig in die Gemeindekasse fließt.[2]) Zu diesem Bilde, das für die praedia subsignata entsteht, fügt sich nun gut, was in Rom für die venditio der mit Leib und Vermögen haftenden praedes erkennbar ist. Der junge Mommsen schon hatte beobachtet, daß der praes sich selbst ex lege praediatoria loskaufen konnte. Was ihm nur als eine oft in Betracht kommende Möglichkeit erschien, das muß jetzt, nach den Analogien der hellenistischen Vollstreckungsordnung, gerade als das Charakteristische für die venditio ex lege praediatoria gelten, wo der mit Leib und Gut haftende praes verkauft wird. In der Tat ist es durch eine Äußerung in den Verrinen gut bezeugt. Gleichviel, wie man

---

lege praediatoria von dieser usureceptio ex praediatura die Rede gewesen sein kann. Viard a. O. p. 152f. ist schlechthin skeptisch.

1) Daran schien Mommsen a. O. S. 365 n. 48 zu denken.

2) lin. 56 ff. Über diesen nicht korrekt überlieferten Text vgl. Karlowa, Rgesch. 2, 57.

lort den vielbesprochenen Fall des Junius und Habonius deutet, ob man annehmen will, daß der P. Junius, dessen unmündiger Erbe aus dem Werkvertrage haftet, als Selbstpraes für sich einsteht und „verkauft" wird[1]), oder ob man hervorhebt, daß er selbst gar nicht als praes bezeichnet wird und von einer venditio praedum im technischen Sinne nicht geredet wird[2]) — jedenfalls findet es der Redner nach den Grundsätzen der Prädiatur unerhört, daß der praetor urbanus den Erben des Unternehmers nicht zu dem Deckungsgeschäft zuläßt, dessen Vornahme er wegen mangelhafter Ausführung der übernommenen Arbeiten angeordnet hat. Das Dekret, welches den Erben bei der Bietung ausschließt, wird in Widerspruch gesetzt zu der *„consuetudo in bonis praedibus praediisque vendundis omnium consulum, censorum, praetorum, quaestorum denique, ut optuma condicione sit is, cuia res, cuium periculum sit. Excludi eum solum, cui prope dicam soli potestatem factam oportebat!"* Das wird unerhört gefunden. Es ist hier doch wohl klar, daß der praes nach feststehender Praxis das Recht hatte, zunächst sich selbst ex lege praediatoria zu erwerben, ebenso wie in der hellenistischen Vollstreckungsordnung der Grundstückseigentümer, der als Bürge sein Grundstück in spezielle Hypothek gegeben hatte, das Vorzugsrecht hatte, vor allen anderen sein Grundstück zum Schuldbetrage zurückzuerwerben. Das Dekret des Verres '*ne liceat pupillo redimere*'[3]), die Erwähnung der anderen Verfahrensart nach der feststehenden Praxis für die praedes (*cui ... soli potestatem factam oportebat*) beruht offenbar auf denselben Rechtsgebräuchen wie die hellenistischen Dekrete bei dem Zuschlagstermine, daß „niemand als der bisherige Eigentümer

---

1) So Mommsen im Staatsrecht 2, 441, 3 und in den Zusätzen zur Abhandlung über die Stadtrechte, Ges. jur. Schr. 1 S. 365 Nr. 47, ferner Göppert, Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. 4, S. 281, der aus der sofort zu besprechenden Stelle Cic. in Verr. 1, 54, 142 schließt, daß in der relocatio an Habonius ein vendere der praedes läge. Aber davon sagt Cicero nichts. Der praes D. Brutus (55, 149. 57, 150) wird nicht als verkauft bezeichnet, er zahlt nicht ausschließlich an Habonius und bekommt von Verres einen Teil des Strafzuschlages erlassen.

2) Jedenfalls ist von einer venditio ex lege praediatoria des Erben des redemptor keine Rede; sie wäre auch unmöglich, da der praes sich selbst persönlich einsetzte und die leibliche Haftung des Erben des praes wegen der bekannten Gestaltung des primitiven römischen Bürgschaftsrechtes, das für die sponsio des Privatrechtes noch in klassischer Zeit feststeht, nicht in Betracht kam.

3) Cic. in Verr. 1, 54, 142.

bieten könne", oder „daß jeder Dritte bieten dürfe". Man kann sehr wohl zweifeln, ob diese bei der Praediatur geltende Praxis irgend etwas für den Fall des Junius besagte, ob nicht der gewandte Anwalt hier einen richtigen Obersatz zu einem Schlusse verwandte, der mehr rhetorisch wirkte, als rechtlich traf.[1]) Aber

1) Meines Erachtens hatte die relocatio im Falle des Junius gar nichts unmittelbar mit der venditio praedum zu tun. (Anders Mommsen und die in S. 663 Anm. 1 Zitierten.) Nicht nur das hellenistische Formular, das auch der relocatio bei den staatlichen Werkverträgen zugrunde lag, spricht dafür; dort ist das Deckungsgeschäft wegen Nichterfüllung des Werkvertrages oder wegen Nichterfüllung des Verkaufs herrenloser Grundstücke aus der Hand des Staates von den Verkäufen in der Vollstreckung, bei denen der Vollstreckungsschuldner selbst übernehmen durfte, sehr wohl zu scheiden (vgl. oben S. 651 Anm. 2, Anm. 3). Bei der römischen venditio ex lege praediatoria erfolgt der Verkauf der praedes, um deren persönliche Haftung geltend zu machen. Dabei kommt es notwendig zu einer Zahlung der vollen Schuld des verkauften praes, wenn dieser sich einlöst. Bei der relocatio dagegen erfolgt nicht notwendig eine Zahlung der vollen Schuld, für welche der redemptor und seine praedes einstehen. Wenn der neue redemptor zu demselben oder gar zu einem niedrigeren Lohne die Arbeit übernimmt, hat der alte redemptor an den neuen nur den Betrag herauszuzahlen, den er erhalten hat. Hat er, wie oft bei dem Werkvertrag, nur einen Teil des Lohnes vor der Abnahme des Werkes erhalten, so hat er diesen an den neuen Unternehmer herauszuzahlen, wird aber im übrigen gar nicht mit einer Haftung für Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Werkvertrages belastet. Das folgt aus den hellenistischen Werkverträgen auch für das ptolemäische Ägypten (vgl. die Quellen Gr. Bürgschaftsrecht 1, 334) und D. 46, 1, 44, D. 19, 2, 13, 10, entsprechend für den Mietvertrag D. 19, 2, 51 pr. Wird allerdings dem neuen redemptor zu einem höheren Betrage zugeschlagen, so muß der alte Unternehmer den Mehrbetrag, das ὑπερεύρεμα zahlen, wie Brutus im Falle des Habonius, Cic. in Verr. 1, 57, 150. Je nach dem Ausfalle des Deckungsgeschäftes ist also im Falle des Verzuges aus Kauf- und Werkvertrag die Aufwendung, die der erste redemptor zu machen hat, verschieden. Bei der venditio praedum ex lege praediatoria dagegen steht der Betrag der vom praes zu machenden Aufwendung fest, bevor die venditio erfolgt.

Im Vollstreckungsrecht wegen Geldforderung ist es selbstverständlich, daß eine venditio praedum, die der praes als venditor selbst vornähme, ein Unding ist. Dagegen zeigt D. 50, 8, 3 pr., eine Stelle, die sich ursprünglich sicher auf den praes bezog, Lenel, Palingenesia Ulp. 2323, daß der praes auf Grund seines Zugriffsrechtes an dem Vermögen des von ihm Verbürgten selbst die relocatio vornehmen kann und dabei für den zweiten redemptor einsteht, weil ihn die gesamte Gefahr aus der Bürgschaft für den ersten trifft.

Nur bei dem Deckungsgeschäft durch relocatio, nicht bei der Vollstreckung der Geldforderung ex lege praediatoria, besteht dabei die Möglichkeit, daß sich die Gefahr für den praes je nach Ausfall des Deckungsgeschäfts durch eine Konventionalstrafe erhöht. Der praes hat bei der venditio ex lege praediatoria die Befugnis, sich durch die Schuldsumme freizukaufen. Bei dem Deckungsgeschäft besteht aber die Möglichkeit, daß der erste redemptor und seine praedes neben dem Mehrbetrag, der durch den

[I]n der Richtigkeit des Obersatzes zweifeln hieße die juristische Beschlagenheit des Redners verkennen. Übrigens ist es ja nach der [S]ache ganz wahrscheinlich, daß der praes sich nach dem Brauche [d]er Republik auch, nachdem er verfallen ist, durch Freikauf aus[l]ösen kann. Diese Auffassung stimmt durchaus zu der primitiven [B]ürgschaftsform, welche bei der Prädiatur vorliegt. Danach ver[f]ällt der Bürge mit der Befugnis, sich durch Leistung auch nach [V]erfall freizukaufen. Es ist nichts anderes, als was an anderer [S]telle schon beobachtet ist, für die praedes litis et vindiciarum [i]m Prozesse um Sacheigentum.[1]) Die wahrscheinliche Voraus-

[z]weiten Zuschlag sich ergibt, auch noch den Zuschlag der Hälfte zahlen muß, oder [e]inen höheren Zuschlag, wenn dieser in den Bedingungen des Zuschlages an den [e]rsten redemptor vorgesehen ist. Das steht in den hellenistischen Werkverdingungen, [G]r. Bürgschaftsrecht a. a. O. Für Rom ist es deutlich dadurch, daß der Bürge Brutus [n]icht nur den Betrag der relocatio an den Habonius zahlen muß, sondern auch das [a]lterum tantum an das Bureau des Verres schuldig wird (57, 150). Entsprechend [e]nthält die sogenannte l. Julia municipalis l. 32 f. ein solches Deckungsgeschäft, das mit [d]er venditio praedum zu Unrecht in Parallele gestellt wird. Dort handelt es sich um [d]ie Pflicht des Hauseigentümers, die Straße pflastern zu lassen. Kommt er dieser [P]flicht nicht nach, so verdingt der Beamte die Pflasterung an einen Unternehmer [u]nd läßt für die Kosten den Säumigen als Gemeindeschuldner eintragen. Der [S]äumige hat hier diesen Betrag nebst einem Zuschlag von 50% zu zahlen. Daß [a]uch in dieser Verwendung des Deckungsgeschäfts die griechischen Ordnungen parallel [g]ehen, zeigt am nächsten die Astynomeninschrift von Pergamon, Dittenberger, [O]rient. Gr. inscr. 438 col. III, wo auch der Säumige, der es zum öffentlichen Verdingen [s]einer Reparaturlast kommen läßt, den Zuschlag von 50% trägt, vgl. Hitzig, Zeitschr. Sav.-St. 26, 441 f.

Mit dem Deckungsgeschäfte ist also die ex lege praediatoria geschehende venditio der praedes des Vollstreckungsrechtes nicht zu verwechseln. Jenes allein steht in der causa Juniana in Frage. Im Falle des Junius hat der Redner die Praxis bei der venditio ex lege praediatoria nur herangezogen, um mit ihr den Angeklagten Verres ins Unrecht zu setzen. Es lag in Wirklichkeit keine solche, sondern wie Cicero selbst fortwährend sagt, nur eine relocatio vor. Übrigens ist damit nicht ausgeschlossen, daß man vielfach aus der Prädiatur Schlüsse auf die Behandlung der Deckungsgeschäfte wirklich zog, also mindestens den ersten redemptor auch bei der zweiten Lizitation mitbieten ließ. Dasselbe ist ja nachweislich auch in Pergamon bei dem Deckungsgeschäft, das oben erwähnt wurde, der Fall, vgl. Hitzig a. O.

1) Zeitschr. Sav.-St. (rom. Abt.) 31, 439. Ich meine danach, daß die älteste litis aestimatio im Sponsionsprozesse mit actio in rem sich nicht auf Grund des Prozesses gegen die Kautionsbürgen vollzog, sondern daß sich der Kläger, bevor er die Bürgen aus der cautio pro praede litis et vindiciarum in Anspruch nehmen konnte, außergerichtlich auf die Schätzung einlassen mußte; dies geht darauf zurück, daß sich die praedes loskaufen konnten, indem sie den von dem Kläger beschworenen Sachwert erlegten.

setzung dafür, daß man den praes zu diesem Freikauf aus der Haftung zuließ, war wohl, daß er entweder den Schuldbetrag ganz oder zum Teil bar erlegen konnte oder ihn durch Realsicherheiten oder neue praedes sicherstellte oder daß ein Freund diese Sicherstellung unternahm und den praes mit seiner Einwilligung ex lege praediatoria um den Schuldbetrag auskaufte.

Wenn lege praediatoria kein Gebot erfolgt, ist die Voraussetzung zur venditio in vacuum gegeben.[1]) Ein praes, der sich nicht selbst freikaufen kann, weil er zahlungsunfähig und kreditunwürdig ist, hängt in vacuum aus, wie es dem späteren Kaiser Claudius erging.[2]) Was dieses vendere in vacuum bedeutet, war bisher streitig.[3]) Durch das hellenistische Vollstreckungsrecht scheint auch hier die Klarheit gegeben. Die Elephantine-Papyri zeigen, daß der Bürge, der sein Grundstück zunächst kraft seines Vorzugsrechts erworben hat, aber den Lösungspreis nicht zahlt, aus dem Besitz des Grundstückes entsetzt wird.[4]) Die neue Bietung an jeden Dritten erfolgt für vacua possessio, während bei dem ersten Verkauf, der dem Bürgen den Freikauf aus der Haftung bot, der Bürge im Grundstücke geblieben war und somit in der Rechtslage sich befand, die nach römischem Rechte eine Ersitzung gegen einen Erwerber ex lege praediatoria ermöglichte. Auf die venditio der praedes, welche mit Leib und Vermögen haften, übertragen, bedeutet diese venditio in vacuum, daß jetzt der praes ebenso wie bei der bonorum venditio des privaten Konkurses den Besitz an dem Vermögen verliert, wenn der Zuschlag an einen Dritten erfolgt.

Man könnte gegen die Heranziehung des hellenistischen Vollstreckungsrechtes zu der Erklärung der römischen Prädiatur einwenden, daß wir aus dem ptolemäischen oder überhaupt aus griechischem Materiale nichts davon wissen, daß dort auch ein Verkauf der Person des Bürgen möglich war.[5]) Allerdings haben wir

---

1) Lex Malacitana c. 64. 2) Sueton, Claud. 9.

3) Vgl. Karlowa, Rgsch. 2, 57f. Die älteren Deutungen bei Rivier S. 121. Daß die venditio in vacuum irgendetwas mit der vacua possessio zu tun haben könnte, ist ein alter Gedanke. Aber die hier dargelegte Wendung ist wohl neu.

4) Oben S. 650ff. 657.

5) Der Einwand würde allerdings von der seit Mommsen herrschenden Lehre nicht gemacht werden, nach welcher der praes überhaupt keine Personalexekution riskierte. Vgl. dagegen oben S. 659 Anm. 2.

ein Zeugnis über das Verfahren, das der ptolemäische Königsskus beliebte, um sein zweifellos bestehendes Recht gegen die Person des haftenden Bürgen geltend zu machen. Für die Volltreckung gegen die mit dem gesamten Vermögen haftenden Bürgen ist es klar, daß ein Zuschlag des ganzen Vermögens erolgte. Denn die Gebote auf ganze Vermögen sind erhalten.[1] m Zugriff auf das Vermögen als Ganzes durch Generalexekution legt sogar möglicherweise die Eigenart der Vollstreckung gegen len Bürgen für Königsforderung, soweit er Vermögenshaftung ibernimmt.

Aber wenn wir hier auch eine auffallende Lücke in unserer Kenntnis haben, soweit es sich um die Vollstreckung gegen den Leib der Bürgen handelt, ist nicht zu übersehen, daß eben gerade lie venditio der Staatsschuldner mit Leib und ganzem Vermögen uch für das Halikarnaß des 5. Jahrhunderts v. Chr. bezeugt ist. Dort ist die Liste der Tempelschuldner erhalten, die „selbst und hr Vermögen"[2] für die Forderungen des Apollotempels, des Tempels der Athene und den der Parthenos durch den Staat verkauft verden, indem die einzelnen Käufer dabei genannt werden. In ler Inschrift finden sich als Gegenstand des Verkaufes einerseits

1) P. Elephantine gr. XX. XXIV.

2) l. 67 *οἵδε ἐπρίαντο τοὺς ὀφείλοντ[ας τοῖς θεοῖς | [. . . καὶ αὐτοὺς κ]αὶ ὧν κνέονται* Haussoullier hat der Sache nach für mein Urteil zweifellos recht, wenn r Bull. de corr. hell. 4, 295 ff. diese Worte auf das Vermögen des Schuldners neben einer Person bezieht. *ὧν ἱκνέονται* = „das Vermögen", wörtlich „wessen sie gebührend sind", „wozu sie berechtigt sind". Über den Genetiv vgl. Bechtel, Griech. Dial. Inschr. n. 5727 (III, 2, p. 746), der richtig auf *ἅπτεσθαι* hinweist, vgl. Etym. Magn. v. *ἵκομαι* = *καταλαμβάνω*. Herwerden, Lex. suppl. et dial. erklärt mit pertinere ad' nichts. Bechtel scheint allerdings der Meinung zu sein, daß sich ler Zusatz *ὧν ἱκνέονται* auf die Schulden beziehe, welche die Schuldner gegenüber lem Tempel hatten. Dittenberger, Sylloge², n. 11, N. 19 denkt gar an die Familienmitglieder, weil von dem Begriff *ὧν ἱκνέονται πάντων* öfters Personen ausgenommen sind. Aber dabei ist übersehen, daß auch in der Beziehung auf das Vermögen es wohl denkbar ist, daß Personen, welche Sachen oder Vermögensteile des Schuldners wirtschaftlich ihr Eigen nennen können, in dieser Weise ausgenommen werden können. Der Schuldner hat Frauengut im Vermögen oder Grundstücke als Treuhänder anderer in der Hand. Das ist klar, wenn die Ausnahme lautet: alles was dem Schuldner gehörte, außer der Hekataia und des Gutes, welches die Schwester des Schuldners in Termeroi erwarb, und dem Anteil am Obstgarten (1, 170—174). Daß unter den *ὧν ἱκνέονται* des Schuldners gerade das Vermögen zu verstehen ist, folgt aus dem üblichen griechischen Stile, der bei der Haftung den Leib (*αὐτός, σῶμα*) und das Vermögen des Schuldners scheidet.

haftende Grundstücke, andererseits die Schuldner selbst, so daß auch hier eine Parallele zum Verkauf einerseits der praedia, andererseits der praedes gegeben ist. Die Schuldner werden mit Leib und Gut verkauft. Welche praktische Bedeutung der Verkauf hat, ist allerdings nicht sicher. Man kann es nicht ausschließen, daß die Schuldner dabei ihre Freiheit verloren, wie es gerade für das Halikarnaß des 5. Jahrhunderts v. Chr. ja durch die Lygdamis-Inschrift für den Verkauf des insuffizienten Bußschuldners ins Ausland feststeht.[1]) Aber möglich ist es jedenfalls, daß die Schuldner bei diesem Verkauf ihrer Person und ihres Vermögens eine Einlösungsbefugnis erhalten, so daß praktisch der Verkauf der Schuldner nicht mehr als ein Verkauf der Forderungen ist[2]), indem der verkaufte Schuldner, wie in Rom der verkaufte praes, die geschuldete Summe an den Käufer zu zahlen hat und das Geschäft wirtschaftlich eine Überweisung der Forderungen zur Einziehung ist, während allerdings rechtlich der Gedanke des Verfalls der Person an den Staat noch unterstrichen wird. Jedenfalls wird damit erwiesen, daß der Verkauf des haftenden Staatsschuldners durch den Staat noch in den griechischen Gemeinden ebenso lebendig war wie in Rom. Daß in Athen Rückstände ähnlicher Gedanken noch in dem klassischen Recht der Redner vorhanden sind, ist bekannt. Die Atimie des Staatsschuldners hat sich doch wohl aus einer ursprünglichen schärferen Rechtlosigkeit des Schuldners entwickelt[3]), und gegenüber dem Metöken[4]), der die Steuer nicht zahlt, die er für seine Duldung in der Stadt erlegen muß, hat der Verkauf durch den Staat noch seine volle Realität.

Es scheint mir danach die Wahrscheinlichkeit dringend, daß ein Formular, das in den griechischen Gemeinden wie in den hellenistischen Reichen weiter verbreitet war, auch der römischen Vollstreckungsordnung über die praedes, so wie sie in den letzten

1) Ditt. Syll. 10, l. 39. Inscr. jur. gr. 1, p. 4.

2) Haussoullier glaubte dafür Sicherheit zu haben, weil der eine Schuldner, Silenos, Sohn des Athenagoras, von verschiedenen Personen gekauft wird, und zwar zu verschiedenen Preisen (lin. 100ff.). Das ist gewiß denkbar.

3) Vgl. Swoboda, Ztschr. d. Sav.-Stiftung 26, 161ff.

4) Demosth. or. 25, 57. Poll. VIII, 99. Harpokr. v. μετοίκιον.

ahrhunderten dieses Institutes erkennbar ist, als Vorbild geient hat.

So fremdartig diese These der romanistischen Forschung von eute klingt, ist sie doch im Einklang mit unseren historischen 'eststellungen der letzten Jahre. Das 3. und 2. Jahrhundert haben ı Rom gerade im Staatsvermögensrechte zahlreiche griechische rdnungen kopiert. Der Einfluß auf die leges censoriae ist beannt. In Sizilien, der ältesten römischen Provinz, lebten die helenistischen Ordnungen der lex Hieronica weiter. Und die rechtche Auffassung des Eigentums der römischen Gemeinde am Boden er Provinzen erscheint uns heute eine nach Rom verpflanzte helenistische Denkform. Daß auch die Vollstreckungsordnung gegenber den Gemeindebürgen griechischen Mustern nachgeformt war, ann nicht überraschen, wenn man einmal erkannt hat, wieviel on dem griechischen Auktionsrecht nach Rom hinübergenommen vorden ist. Allerdings ist damit das liebgewordene Vorurteil gepfert, daß im alten römischen Bürgenrecht der Prädiatur die ollstreckung auf urrömischen Bildungen beruht. Mag es urömisches Recht gewesen sein, daß der praes dem Staate mit der 'erson und dem haftenden Vermögen oder nur mit dem haftenden raedium verfiel, so ist doch die Ordnung, welche ihm ex lege praeiatoria den Selbstfreikauf aus der Haftung gestattete, sehr wahrcheinlich unter dem griechischen Vorbilde in den geschichtlichen Quellen gestaltet. Wir behaupten damit etwas durchaus anderes ls die kühnen Phantasien Revillouts, der die Bildungen des rönischen Rechtsformalismus auf ägyptische Vorbilder zurückführen vollte. Wenn die römische mancipatio, die in iure cessio, die Getaltungen des Eigentumsprozesses ihre Parallelen in den ägypischen Urkunden finden, handelt es sich nur um eine Erscheinung, lie beweist, daß primitive Rechtsgeschäfte bei Völkern ganz verschiedener Kultur mit denselben Gedanken, ja mit ähnlichenAuslrucksformen gebildet wurden. Es sind Parallelbildungen der Rechtsgeschichte, die uns die rechtliche Bedeutung und die Eigenart des primitiven Rechtsformalismus schärfer sehen lassen, ohne daß ein Grund vorläge, an Entlehnungen zu denken. In ganz anderem Verhältnisse zur römischen Rechtsordnung stehen die demotischen Zeugnisse für die Vollstreckungsordnung der Ptolemäer gegen den Bürgen der Königsforderung. In ihnen spiegelt sich eine Ordnung

wieder, welche das Muster der römischen geworden ist: dank einem Kulturzusammenhange, dessen sich die Zeitgenossen des Aristoteles[1] bewußt waren, wenn sie Rom eine hellenische Stadt nannten.

§ 11. Die verwaltungsrechtlichen Gestellungsbürgschaften.

Die heute bekannten Bürgschaften für Gestellung in demotischer Sprache bieten mehr Mannigfaltigkeit als die griechischen Gestellungsgarantien aus der Ptolemäerzeit. Während wir dort nur Bürgschaften für den Prozeß, allerdings auch Zivilprozeßbürgschaften aus dem alten Zehnmännerverfahren und dem Chrematistenprozesse, haben[2]), finden sich in den demotischen Urkunden willkommene Ergänzungen des Bildes der Gestellungsbürgschaft. Zu beachten ist, daß dieses Material der Sache nach in einem ebenso engen Zusammenhange mit den griechischen Formularen stehen muß, wie die Urkunden über den Pachtvertrag mit dem Königsbauern. Denn auch hier ist die Erklärung vielfach vor griechischen Beamten, immer vor Beamten einer griechischen Verwaltung abgegeben und so müssen wir hier im wesentlichen die gleichen Formulare wiedertreffen wie in den griechischen Papyri. Es handelt sich:

1. Um Bürgschaften für das Verfahren, meist wohl Strafverfahren und Verwaltungssachen. Sie sind erwähnt in P. Brit. Mus. 10231 (Urk. 17, a⁰ 159 v. Chr.), P. Brit. Mus. 10242 (Urk. 16, a⁰ 159 v. Chr.). Eine solche Bürgschaftserklärung ist im Formular erhalten in dem Fragment Urk. 8 (P. Kairo 30698), ohne daß dort mit völliger Klarheit feststeht, ob es sich um einen Prozeß handelt. Vergebens sucht man in diesen Urkunden nach der Rechtsfolge, welche der noch unerklärte P. Teb. 156[3]) descr. ausspricht, wo der Bürge, wenn er den Schuldner nicht stellt, selbst gefangen gesetzt werden soll.

2. P. Kairo 30659 (Urk. 7, a⁰ 202 v. Chr.) enthält eine Bürgschaft für einen Königsbauern, die mit den besonderen Verhältnissen der Pacht am Königslande zusammenhängen dürfte. Der

---

1) Herakleides Pontikos bei Plut. Camill. 22.

2) P. Hibeh 92. Über die Gestellungsbürgschaft im Falle P. Petrie III, 25. p. 53ff. vgl. Arch. f. Pap.-Forschung 6, Heft 2 die Ergänzung von Feist, Partsch, Pringsheim, Ed. Schwartz.

3) Mitteis, Chrest. 47.

auer soll an dem Tage, wo es der Toparch wünscht, zu dessen „Orte des Worteaufnehmens“ kommen. Da die Bürgschaft anscheinend mit der Rechtsstellung des Mannes, für den sie geleistet wird, als Königsbauer zusammenhängt[1]), könnte man vermuten, daß die Kaution das Erscheinen des Bauern zu den Terminen sichern soll, welche bei Gelegenheit der Aufnahmen über den Saatenstand (ἐπίσκεψις, γεωμετρία) abgehalten werden mußten.[2]) Vielleicht ist der Anlaß des Berichtes, von dem Urk. 8 spricht, der gleiche gewesen. Jedenfalls ist die Kaution aus einem besonderen Anlasse geleistet, da der Schuldner verhaftet gewesen war und aus der Haft entlassen wird. Es ist nicht deutlich, ob irgendein Zusammenhang mit den durch Gestellungseide gesicherten Obliegenheiten des Königsbauern besteht, welche mit seiner Bindung an die Scholle zusammenhängen.

3. Eine Bürgschaft für getreuliche Ausführung eines wohl liturgischen[3]) Wachdienstes enthält Urk. 22 (P. Lille 1). Der Archiphylakit der Themistes-Sektion des Arsinoitischen Gaues nimmt hier im Jahre 243 v. Chr. eine Bürgschaft für einen Wachmann entgegen, welche sichert, daß der Wachmann in seinem Bezirke anwesend bleiben soll und seinen Dienst vorschriftsmäßig erfüllen soll. Der Inhalt des Versprechens gleicht also den bekannten Bürgschaften für römische Liturgen.[4]) Aber das Versprechen ist mit den römischen sicher nicht zu vergleichen. Zur allgemeinen Sicherung der Amtspflichten ptolemäischer Beamter kommen nur Eide vor wie P. Petrie III, p. 161 ff. a, b, c, d, P. Teb. 27, col. III, 53 ff. Daß die Bürgschaft des Nechthotes in P. Lille 1 durch besondere Umstände veranlaßt war, zeigt auch hier die Angabe, daß der

1) Das tritt in dem griechischen Regest (oben S. 142) auf dem Verso deutlich hervor, wenn richtig ergänzt ist.

2) Das ist heute noch nicht scharf erweislich. Aber es ist doch zweifelsfrei, daß der Bauer bei Gelegenheit der Aufstellung des jährlichen Berichts über den Saatenstand auftreten und persönlich Auskunft geben mußte. Solche persönliche Aufnahmen sind in dem P. Freib. 7 (Heidelberger Sitzungsber. 1914, II, S. 63, l. 8 f.) für die κληρουχικοὶ ἱππεῖς vorausgesetzt, und sie sind wohl stets die notwendige Grundlage der Berichte gewesen. Vgl. die περιοδευτικά im P. Leipzig 105, Wilcken, Chrest. n. 237 und die Bemerkungen von Wilcken dort.

3) Von Oertel wurde die Liturgie für die φύλακες eben noch bezweifelt, Die Liturgie, Studien zur ptolemäischen Verwaltung Ägyptens (Leipz. Diss. 1912) S. 22.

4) BGU 981 (78/9 n. Chr.), vgl. auch BGU 244 (260—268 n. Chr.), P. Fir. 2 (295 n. Chr.) col. 9, 249. 10, 274, P. Fir. 3 u. v. a. m

Mann, für den gebürgt wurde, „verhaftet“ gewesen ist. Also war er wohl nach der berühmten Sitte der späteren Liturgen ausgerissen, um nicht seine Amtspflicht zu tun. Die Kaution gehört wohl in den Zusammenhang mit den Erscheinungen dieses Anachoretentums der vielgeplagten Fellachen und darf nicht zu irrtümlichen Schlüssen auf das Alter der Liturgenbürgschaften Anlaß geben. Wenn der römische Liturge für die Amtsführung seiner Bürgen stellen muß, beruht das meines Erachtens immer auf der Nachbildung der römischen Amtskaution der Munizipalbeamten und Liturgen, die für das rem publicam salvam fore garantieren.[1] Damit soll nicht gesagt sein, daß das Nebeneinander des Eidesversprechens über getreue Funktion und der Gestellungsbürgschaft für den Angestellten nicht auch schon ptolemäisch ist. Plaumann hat kürzlich in P. Gradenwitz 2 und 3 ein Beispiel dafür vorgelegt, welches einen Angestellten des Kassenvorstandes der Bank des Koites-Bezirkes betrifft.

In allen Fällen soll die Gestellung so erfolgen, daß der Schuldner wirksam verhaftet werden kann. Er soll stehen „außerhalb von Eidstätte, Schutzstätte, Königsaltar usw.“, also außerhalb der verschiedenen Asylplätze. Die völlige Angleichung der ägyptischen Kategorien der Asyle an die griechischen Termini scheint nicht ganz gelungen zu sein.[2])

---

1) Zu dieser Garantie vgl. Ztschr. d. Sav.-Stiftung 29 (1908), 408ff.

2) Vgl. die Bemerkungen von Sethe oben Urk. 7, § 17, 8, § 14, 22, § 24. Nicht vergleichsfähig sind jedenfalls die jüngeren Urkunden wie BGU 1053, in denen neben der Berufung auf die Asyle auch andere Einreden des Schuldners abgeschnitten werden, so wohl das persönliche Moratorienprivileg, die königliche Amnestie, und das Kolonenprivileg der Königsbauern (so verstehe ich die λαική βοήθεια; anders Mitteis, Chrest. N. 105). In diesem Zusammenhange ist es jedenfalls ausgeschlossen, die πίστεις, zu denen der Schuldner nicht seine Zuflucht nehmen sollte, auf die Eidstätte zu beziehen, auf welche sich das Wort sprachlich deuten lassen könnte. Ich deute die πίστεις anders, vgl. oben S. 560. Dagegen bieten die älteren Ptolemäerurkunden einen Anhalt. P. Hibeh spricht von ἱερόν und σκέπη, P. Teb. 210 (ganz bei Rostowzew, Kolonat, S. 214) von Gestellung ἔξω ἱεροῦ βωμοῦ τεμένους σκέπης πάσης. Ebenso P. Gradenwitz 3. 4 (Heidelb. Sitzungsber. 1914, Abh. 15 ed. Plaumann). ἱερόν ist Gottesheiligtum, βωμός Königsaltar, σκέπη ist der allgemeine Begriff für die Schutzstätte, wird dabei wohl auch lokal statt ἄσυλος τόπος gebraucht, und da bei den Eiden immer in den demotischen Urkunden von der Eidstätte die Rede ist (oben Sethe Urk. 22 § 24), so muß die Nennung des τέμενος notwendig auf die „Eidstätte“ der demotischen Urkunden bezogen werden.

Rechtlich ist die Asylklausel deswegen interessant, weil dadurch sicher ist, daß nach dem Rechtszustande, auf den die Gestellungsgarantien berechnet sind, der Gläubiger durch die Bürgschaft durchaus nicht das Recht verliert, auch den Schuldner selbst zu ergreifen. Die Bürgschaft befreit also den Schuldner nicht. Befreite sie ihn, so könnte der Gläubiger, solange der Bürge ihm den Schuldner nicht an die Hand liefert, überhaupt keinen Zwang üben, und die Asylklausel hätte keinen Sinn.

§ 12. Die Selbstbürgschaft im Prozeßvergleich P. Rylands 36.

Für die Bürgschaft im Prozeßvergleiche haben wir neben dem einen alten Falle, der in Urk. 18 für das 6. Jahrhundert v. Chr. vorkommt (oben S. 449), einen interessanten Beleg aus der Ptolemäerzeit, P. Rylands 36, oben S. 385 ff. (90 v. Chr.).

Dem Prozesse liegt folgender Fall zugrunde.

Psennesis hat von der Namesesis einige Sachen, darunter einen Spiegel, käuflich erworben, die der Verkäuferin von ihrer Tochter Nechuthes für ein Darlehn als Pfand gegeben worden waren. Es heißt, daß die Verkäuferin den Käufer zu den Sachen gerufen hatte, d. h. daß sie ihm den ruhigen Besitz der Sachen garantiert hatte, wie sich aus dem ähnlichen Vorkommen desselben Ausdrucks (vgl. oben S. 548) ergibt. Der Käufer hatte die Sachen übergeben erhalten. Nun hat Nechuthes behauptet, daß ihr noch das Eigentum an den Sachen zustände. Daß sie eine formelle Vindikation mit Eigentumsbehauptung vorgenommen hat, folgt wohl außerdem aus der Eidesfolge, die eintritt, wenn die Nechuthes den ihr auferlegten Eid verweigert. Dann soll sie sich von dem Spiegel „entfernen“, was ausdrückliche Erklärung bedeutet (συγγραφὴ ἀποστασίου), daß sie alle Ansprüche auf die Herausgabe des Spiegels aufgebe — das erklärt sich nur unter der Voraussetzung, daß die Nechuthes formal ihr Eigentum gegenüber dem Käufer behauptet hat. Der beklagten Nechuthes wird der Eid dahin auferlegt, daß die Forderung, für welche die Pfänder haften, nicht größer als 100 Silberlinge war.[1]) Leistet

1) Sethe, oben S. 396 § 24, meint, daß der Kläger der Beklagten in diesem Falle noch 100 Silberlinge zu zahlen habe. Aber dafür sehe ich in der Prozeßlage keinen Anhalt. Die Forderung beträgt 100 Silberlinge, wenn die Beklagte recht hat. Die Mutter hat bei Veräußerung an den Kläger eine höhere Forderung angegeben. 100 Silberlinge liegen nach der Behauptung der Beklagten als Schuld auf den

sie den Eid, so soll sie für zwei Pfänder das Eigentum des Psennesis anerkennen müssen. Weigert sie den Eid, so soll sie auch den Spiegel verlieren und auch für ihn die Erklärung, mit diesem Anspruche unterlegen zu sein, abgeben müssen. Der Eid wird nicht geleistet. Die Parteien vergleichen sich dahin, daß die Nechuthes dem Kläger Psennesis 60 Silberlinge zahlen wird, für die sie sich selbst als Bürgin gibt, wogegen er sich verpflichtet, den Spiegel sofort zurückzugeben. Beide Parteien verpflichten sich, keine Ansprüche mehr gegeneinander geltend zu machen.

Das rechtlich Bemerkenswerte an der Urkunde ist einmal die Tatsache, daß deutlich mit dem Satz gerechnet wird, daß der Schuldner, der über die Höhe der Schuld wertige Pfänder gegeben hat, ein Recht auf die Pfänder, soweit sie die Schuld übersteigen behält.[1]) Die Bürgschaft bietet kein besonderes Interesse.

Die Bedeutung der Urkunde für das ägyptische Prozeßrecht liegt vor allem in der prozessualen Lage, in der der Eid geleistet ist. Zweifellos hat die Nechuthes formell ihr Eigentum behauptet sie ist nicht Besitzerin der Pfänder. Und doch tritt sie bei dem Eide als Beklagte auf. Sie wird eingeführt als diejenige, „mit der Psennesis redet". Der Ägypter sagt: „über eine Ḳnb (Urkunde) reden mit"[2]) wie der Lateiner agere cum aliquo. Auch aus der Tatsache, daß die Nechuthes zum Eide kommt, folgt, daß sie die Beklagte ist. Auch hier handelt es sich übrigens um den berühmten Fall, den schon Diodor für das ägyptische Recht bezeugt daß der beklagte Darlehnsschuldner den Darlehnsempfang abschwört.[3] Wie sich aber erklärt, daß die Nechuthes in einem Eigentumsprozeß, um den es sich ja wohl handelt, Beklagte und nicht Klägerin ist, das kann mit unseren heutigen Begriffen vom ägyptischen

---

Pfändern. Beklagte behauptet, daß nur die beiden Pfänder hafteten, da sie den Betrag der Forderung befriedigten. In der Eidesfolge kann nur die Rechtslage zwischen den Parteien, wie sie dem Prozesse zugrunde liegt, nicht eine Vergleichsgrundlage bezeichnet sein. Daß zunächst 100 als Schuldbetrag genannt wird und nachher die Pfänder als für 200 Silberlinge verfallen erklärt werden, beruht wohl auf dem Zuschlag eines *πρόστιμον*. Für diese 200 Silberlinge soll die Beklagte dem Kläger die beiden Pfänder überlassen, d. h. anerkennen, daß er Eigentümer sei. Daß ich meine dieser Betrag solle jetzt an den Kläger „gezahlt" werden, oben S. 396 § 23, ist ein Mißverständnis, auf das ich, durch eine Dienstreise verhindert, erst aufmerksam wurde, als der Druck schon stand.

1) Dazu schon Arch. f. Pap.-Forschung 5, 499. 2) Oben Urk. 15 § 13.
3) Diodor I, 79. Dazu Arch. f. Pap.-Forschung 5, 520 f.

Prozeßrechte nur geahnt werden. Ich halte folgende Erklärung für möglich. Nechuthes hat die formale Vindikation vollzogen[1]) und danach wäre eine Klage, bei der sie die Klägerin gewesen wäre, auch möglich gewesen. Aber der Eigentumsstreit ist hier nicht in der uns geläufigen Form, welche wir aus dem klassischen römischen Privatrechte her als die normale zu betrachten gewöhnt sind, geführt, sondern der angegriffene Besitzer klagt gegen den Angreifer mit der Behauptung, der Vindikant habe kein Recht, weil die Pfänder alle verfallen seien. Daß Psennesis als Kläger erscheint, ist sicher, also wird man annehmen müssen, daß nach ägyptischem Rechte der Eigentumsprozeß derselben doppelten Entwicklung fähig ist, wie möglicherweise ursprünglich nach den Parteibehauptungen die römische legis actio sacramenti in rem. Wenn bei dieser der Vindikant abgewiesen ist, hat das gleichzeitig gegen ihn dieselbe Folge, die sein Obsiegen für den Kontravindikanten gehabt hätte, den Verlust des sacramentum.[2]) Auch der entwickelte Rechtszustand in Rom und in den griechischen Stadtrechten weist ja noch Erinnerungen an diese Klagen auf, durch welche der angegriffene Besitzer eine Feststellung seines Rechtes gegenüber dem Dritten erzielt, der sich ungerechtfertigt des Rechtes berühmt. Dem römischen Eigentumsprozesse ist allerdings diese Klageform in der klassischen Zeit verloren gegangen.[3]) Aber sie liegt doch noch in der Eigentumsfreiheitsklage des Eigentümers gegenüber dem angeblich berechtigten Servitutprätendenten vor. Bei der rei vindicatio haben wohl die Klassiker noch die Actio iniuriarum gegen den frivolen Vindikanten gekannt.[4]) Jedenfalls ist im griechischen Rechte in Attika eine Klage nachweisbar, durch welche derjenige, dem man die Wegführung seines Sklaven in die Knecht-

1) Vgl. über das „Wegnehmen" als Bezeichnung der ägyptischen Vindikation meine Bemerkungen Hauswaldt-Papyri S. 24f.*

2) Gai 4, 13. 14.

3) Abgesehen von dem problematischen Falle Inst. 4, 6, 2, dazu jetzt Henle, Unus casus (1915) S. 176 ff.

4) D. 47, 10, 12 bezeugt sie für eine vindicatio in servitutem. Wie lange sich die a⁰ iniuriarum als Klage des Besitzers wegen frivoler Klageerhebung gegen den Vindikanten erhalten hat, ist nicht festzustellen. Nach D. 47, 10, 15, 31 und den Entscheidungen, welche die a⁰ iniuriarum als Ahndung für frivole Rechtsanmaßung zeigen (D. 47, 10, 15, 32, 33 fr. 20), ist es wahrscheinlich, daß sie auch im Vindikationsprozesse eine Rolle spielt.

schaft verwehrt, gegen den unbefugten assertor libertatis (ἀφαιρούμενος) die Unrechtbuße wegen Entführung einklagt.[1]) Daß auf Grund dieser Klage praktisch mit über das Eigentum des Klägers und über die Unfreiheit des Individuums, dessen Freiheit streitig war, geurteilt wurde, ist anerkannt.

Für den ägyptischen Eigentumsprozeß haben wir einerseits Belege, welche die Klage des Nichtbesitzers gegen den Besitzer betreffen, durchweg Eide, welche den Besitzer deutlich in der Beklagtenrolle zeigen.[2]) Andererseits haben wir noch ein anderes Beispiel für die gleiche Prozeßlage wie in P. Rylands in der demotischen Parteieingabe, welche wohl für einen Laokritenprozeß bestimmt war, P. Brüssel 4.[3]) Die Klägerin Senminis und eine

1) Meier-Schömann-Lipsius 661 = Lipsius, Att. Recht 639. Es ist die Klage gegen ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι, Dem. or. 58, 19—21. Harpokr. v. ἄγοι, dazu Meier-Schömann-Lipsius 623. Ich glaube, diese δίκη ἀφαιρέσεως, eine δίκη βλάβης, auch nach den Ausführungen bei Lipsius, Att. Recht S. 642 noch von der eigentlichen Statusklage scheiden zu müssen, vgl. Gr. Bürgschaftsr. 1, 296f.

2) Verwiesen werden kann hier auf P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 18 (Spiegelberg, Preisigke, Gradenwitz, Ptolem. Erbstreit, Schriften der Straßb. Wiss Ges. 13, 47f.), dazu Gradenwitz S. 15; Partsch, Zeitschr. d. Sav.-St. 33, 615. — Ferner die Eide bei Revillout, Revue égyptolog. 3, 15ff. Endlich Revillout, Mélanges de Métrologie etc. p. 193, Anm. unten, Urkunde ohne Zeitangabe und Herkunftsbezeichnung, Copie du serment qu'a fait (richtig que va faire, üblicher Übersetzungsfehler Revillouts) Tseptah, fille de Chonsthot qu'elle a fait (qu'elle va faire) au θησαυρὸς de Djeme au temple de Mont en l'an 3 . . . avec ses soeurs, à savoir. Adjuré soit le dieu de Mont, seigneur de Manun, ainsi que tout dieu qui repose à jamais avec lui: Voici que Pasnor [n'est pas votre esclave]. Tsetseru, fille de Chonsthot n'a aucune puissance sur lui. (L'Arrêt des juges): Elle fera le serment afin que la possession lui soit conservée. Richtiger wird nach Sethe zu übersetzen sein: si elle fait le serment la possession lui sera conservée; si elle s'écarte pour ne point le faire, qu'elle donne [le prix de l'esclave?] (so Revillout; ich meine: l'esclave). Ecrit l'an 3 le 30 méchir.

3) Diese demotische Eingabe, die schon Revillout bekannt war (Précis 1, 736ff.) wird von dem Herausgeber Spiegelberg ins Jahr 236—218 gesetzt (Demotische Papyrus der Musées royaux du cinquantenaire de Bruxelles 1909 p. 18). Die vorliegende Übersetzung stammt von Sethe und Spiegelberg. Sie ist bei unserer gemeinsamen Konferenz bei Spiegelberg Pfingsten 1913 in Straßburg entstanden und wird mit Zustimmung der beiden Ägyptologen hier vorgelegt. Die Lesung zu Z. 5 beruht auf einer Korrektur Sethes, die erst nach der Verwendung in den demot. Papyrus Hauswaldt S. 25 erfolgte, wo der *sḥn* noch irrtümlich als „Pächter" gedeutet ist.

Der Fall ist der bei der ägyptischen Familiengemeinschaft übliche, daß Seitenverwandte des Vaters, die angeblich kein Recht dazu haben, Vermögensgegenstände, die der Vater den Kindern hinterließ, als Gemeinschaftsgut ansprechen, das ihnen zustehe oder an dem ihnen ein Teil zustehe. In unserem Falle sind Pelaias, der

andere beklagen sich über die ungerechtfertigte Vindikation eines Gegners, von dem gesagt wird, daß er einen Acker der Kläge-

tote Vater der beiden Klägerinnen, und der Beklagte Paminis augenscheinlich Söhne von demselben Vater, aber vielleicht von verschiedenen Müttern. Die Kinder des Pelaias behaupten, das Grundstück habe ihrem Vater gehört, der es urbar gemacht habe. Paminis behauptet entweder, daß das ganze Grundstück dem Panas gehört habe und in dem Ehevertrage seiner Mutter Talus verschrieben gewesen sei, oder er beansprucht an diesem Grundstücke wenigstens einen Rechtsanteil von einer Hälfte, da das Grundstück zu dem alleinigen Vermögen des gemeinsamen Vaters gehört habe. Von dem letzteren der beiden Vorbringen könnte vielleicht in Z. 4, sicher wohl in Z. 7 die Rede gewesen sein.

Familientafel danach:

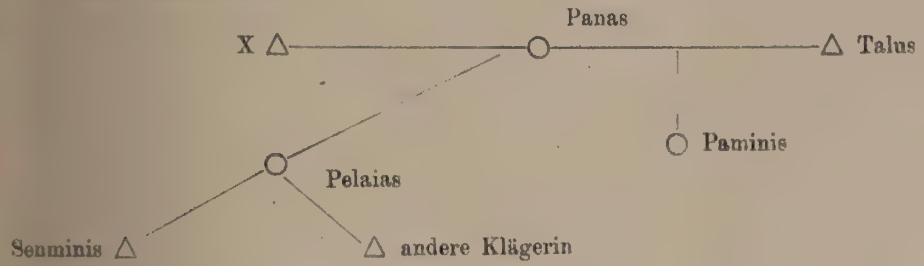

Text, nach dem Datum:

1\. .... Es sagte die Frau Senminis, die Tochter des Pelaias und der Senamunis

2\. [und die X .... zu NN, dem *sḥn* .. ..: Es hat uns Unrecht getan (?)] der Gänsehirt des Djeme, Paminis, der Sohn des Panas. Es geschah, daß er unseren Acker mit Gewalt genommen hat, welchen Pelaias, der Sohn des Panas, unser Vater aus dem Ödlande gewonnen hat, indem er ihn mit Bäumen bepflanzte, —

3\. [Seine Nachbarn sind die und die ...

4\. ....] Paminis, der Gänsehirte. Pelaias, der Sohn des Panas, unser Vater, hat ihn aus dem Ödlande gewonnen. Nicht hat Paminis, der Sohn des Panas und der Talus, welcher unseren Acker mit Gewalt nimmt,

5\. ...., noch hat sonst] Paminis, der Sohn des Panas und der Talus, einen Anspruch darauf. Wir haben gegen ihn geklagt bei dem *sḥn*, dem du im Begriffe bist nachzufolgen. Seine Hand ist vorübergegangen an uns. Er hat nicht richten lassen. Wenn

6\. [................ Paminis errichtete einen Bau] von gebrannten Ziegeln auf unserem obigen Acker. Da gingen wir, um ihn zurückzuhalten (?). Und er schlug uns, und wir nahmen einen Schaden von 5 Silberlingen im Namen

7\. [.... ......] die obige (Hälfte? unseres obigen Ackers). Er gehörte unserem Vater. Nicht hat Paminis, der Sohn des Panas und der Talus irgendeinen Anspruch auf sie (die obige Hälfte) und unseren obigen Acker. Möge man ihn veranlassen, daß er ihn uns gibt.

Dazu Sethe: In Z. 5 *ntj* [*iw-*] *ir-k* (*r*) *šp-f*; statt *šp-f* ist vermutlich zu lesen: *šp n-f*. Vielleicht ist diese leichte Emendation nicht einmal nötig. *šp n* NN. „jeman-

rinnen mit Gewalt genommen, das heißt wohl für sich formell beansprucht hat. Die Hand des Paminis ist an den Antragstellerinnen „vorübergegangen“, das heißt also wohl, daß der Prozeß nicht durchgeführt worden ist. Es heißt weiter, daß Paminis nicht hat richten lassen, also wohl sich nicht zur Verhandlung gestellt hat, oder sich gar nicht auf den Prozeß eingelassen hat. Jedenfalls haben die Antragstellerinnen einen Klageantrag an den Amtsvorgänger des jetzt angegangenen Beamten gerichtet. Dieser Antrag wird mit *smj r* bezeichnet[1]), ein Wort, das auch sonst schon für die Klageerhebung zur Prozeßeinleitung belegt ist. Dieser Prozeß ist zu keinem Ausgang gelangt. Der Beklagte hat sich vielmehr seinerseits jetzt auch in den tatsächlichen Besitz des

---

dem abnehmen“ heißt „jemandem im Amte folgen“. Dabei ist vermutlich das Amt als Objekt zu ergänzen. Vielleicht konnte man sowohl sagen: „Bülow, dem Bethmann-Hollweg (scil. den Reichskanzler) abgenommen hat“ wie „der Reichskanzler, den Bethmann-Hollweg abgenommen hat“ (?). Das Wort, das zwischen „dem *sḥn*“ und *šp-f* steht, scheint deutlich mit *ntj* „welcher“ zu beginnen und mit zu endigen.

1) Sethe: Der Ausdruck *smj r* „klagen“ ist durch sein kopt. Äquivalent **ⲥⲉⲙⲓ** mit **ⲉ** (alt *r*) der gegnerischen Person und Dativ des Richters, bei dem man klagt, nach den folgenden Belegstellen als Äquivalent für *ἐντυγχάνω*, *ἐμφανίζω*, *ἐγκαλέω* erwiesen. Eigentlich bedeutet es „Anzeige machen gegen jemanden“.

Act. 25, 15: *περὶ οὗ ἐνεφάνισαν*
25, 24: *περὶ οὗ ἐνέτυχόν μοι*
25, 2: *ἐνεφάνισαν αὐτῷ*
24, 1: *ἐνεφάνισαν*
19, 38: *ἐγκαλείτωσαν ἀλλήλοις*

Röm. 8, 26: *ὑπερεντυγχάνει*, kopt. „er tut mehr **ⲥⲉⲙⲓ** über uns“
8, 27: *κατὰ θεὸν ἐντυγχάνει ὑπὲρ ἁγίων* kopt. „er tut **ⲥⲉⲙⲓ** gegen (*r*) Gott über die Heiligen“,

Röm. 8, 33: *ἐγκαλέσει κατὰ*, kopt. „**ⲥⲉⲙⲓ** machen gegen“
8, 34: *ἐντυγχάνει ὑπὲρ ἡμῶν* kopt. „er tut **ⲥⲉⲙⲓ** über uns“
11, 2: *ἐντυγχάνει τῷ θεῷ κατὰ τοῦ Ἰσραήλ* kopt. „er hat **ⲥⲉⲙⲓ** getan dem Gotte (Dativ wie in Brüssel) gegen (*r*) Israel“

Hebr. 7, 25: *ἐντυγχάνειν ὑπὲρ αὐτῶν*, kopt. „daß er **ⲥⲉⲙⲓ** tue über sie“.

Zoega 264: Die Arianer gingen zum König, indem sie **ⲥⲙ̅ⲙⲉ** taten gegen (**ⲉ** = *r*) Athanasios, den Erzbischof.

Zoega 308: Zwei Mönche gehen und tun **ⲥⲙ̅ⲙⲉ** gegen ihn (**ⲉⲣⲟϥ**), den, der sie exkommuniziert hat (wie sie glauben mit Unrecht), dem (Dativ) Bischof von Jerusalem.

1. Tim. 2, 1. 4, 5: *ἔντευξις*, kopt. **ⲥⲉⲙⲓ**. (Daselbst ist das Wort *dbḥ* = **ⲧⲱⲃϩ** „bitten“, das in Urk. 13 und in der von Spieg. als *ἔντευξις* an den König gedeuteten Kairiner Urkunde gebraucht ist, als *δέησις* davon unterschieden.)

Grundstücks gesetzt und die Klägerinnen, als diese ihn am Bauen auf dem streitigen Grundstücke hindern wollten, gewaltsam verjagt. Es scheint nicht die Injurienbuße wegen dieser Handlung in Frage zu stehen[1]), sondern ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den tatsächlichen Besitz zu sein, sei es, daß dieser Antrag auf die Gewalttat des Beklagten oder auf die Verweigerung der rechtlichen Verteidigung des Grundstücks gestützt war.

Die Prozeßlage ist nicht klar genug zu erkennen, um wirklich ein Urteil über die Bedeutung des Fragments zu gestatten. Eine neue Klage scheint es nicht zu sein, da ein Schätzungsantrag fehlt, wahrscheinlich ist es nur eine Eingabe, welche den neuen Beamten in einem noch schwebenden Prozesse wegen der Besitzfrage um Rechtsschutz angehen soll. Der Wert des Stückes liegt infolge des schlechten Erhaltungszustandes nicht in einem Aufschluß über die Prozeßlage. Nur soviel kann daraus entnommen werden, daß der ägyptische Eigentumsprozeß wirklich die Möglichkeit kannte, daß der angegriffene Besitzer sich durch eine Klage gegen den Eigentumsprätendenten wehrte, welche das Recht der Besitzer behauptete. Die Klägerinnen behaupten vorher besessen zu haben und, als der Beklagte die Vindikation vorgenommen habe, gegen ihn geklagt zu haben. Das genügt für unsere Erklärung der Urk. 15.

§ 13. Die Bürgschaft in den privatrechtlichen Verträgen.

Das Material ist dürftig: eine Bürgschaft im Pachtvertrage (Urk. 9), eine bei dem Darlehen (Urk. 10), endlich eine bei der Sicherungsübereignung (Urk. 12), indem die Bürgschaft dabei zunächst nicht eindeutig zu der Übereignung gehört, sondern von anderen Autoren vielleicht auch zu den Darlehen gezogen werden könnte.

Soweit sie für das Bürgschaftsrecht selbst interessant sind, sind die Bürgschaften schon oben ausführlich besprochen.

In den beiden ersten steht der Bürge für alle Ansprüche aus dem Vertrage ein, also bei dem Getreidedarlehen für die pünktliche Rückzahlung, bei dem Pachtvertrage für die pünktliche Zahlung der Pacht, für die Verpflichtung zu baulichen Neuanlagen

---

1) Im Gegensatz zu dem P. Brüssel ist die unten § 16 behandelte Urkunde des Louvre 2434 u. 2437 zu beachten.

und zur Einhaltung bestimmter Kulturen. Die Konventionalstrafe fallen nach dem Wortlaute des Vertrages zweifellos auch auf de Bürgen, wenn der Schuldner in Verzug kommt. Allerdings ist da nicht ausdrücklich gesagt, aber für den Fall der Nichterfüllun „liegt“ ja „das Recht der obigen Schrift“ auf Schuldner und Bürg und damit steht der Bürge auch mit der Haftungsform der Kon ventionalstrafe ein.

Eine eingehendere Betrachtung muß nur dem P. Hauswaldt 1 (Urk. 12) geschenkt werden. Für die Frage der Sicherungsübereignun kann dabei allerdings auf Spiegelberg, Recueil de Trav. 31 (1909 S. 91 ff., Rabel, Verfügungsbeschr. 79 ff., meine Bemerkungen Haus waldt-Papyri S. 17* ff., oben Sethe S. 246 verwiesen werden. E ist in den demotischen Hauswaldt-Papyri einerseits der Darlehens vertrag mit anschließender, auf den Verfall des Darlehens lauten der bedingter Sicherungsübereignung aus dem Monat Mechir de Jahres 10 (213/2 v. Chr.) erhalten, daneben aus dem Jahre 1 (212/1) Monat Mechir die genau ein Jahr jüngere Abstands urkunde, in welcher der alte Eigentümer nach eingetretenem Ver falle den eingetretenen Eigentumserwerb des Geldgebers anerkenn Sowohl dem Darlehen und der damit verbundenen suspensiv be dingten Übereignung vom Jahre 10 wie der Abstandsurkunde vor Jahre 11 ist in denselben Worten die Bürgschaftserklärung durc Handnahmebürgschaft beigefügt, welche einerseits von der Toch ter der Schuldnerin, andererseits von einem gewissen Patus, woh ihrem Ehemanne, abgegeben wird. Die Bürgschaft kann dabe nicht als bloße Zustimmungserklärung gefaßt werden[1]), welch diese Personen abgeben, wenn auch sicher ist, daß die Tochte Thebais gerade wegen ihrer verwandtschaftlichen Nahbeziehun Bürgin wurde, und wenn in ihrer Bürgschaft auch gleichzeiti eine Sicherung gegen einen Versuch der Thebais gegeben war, di Rechtsbeständigkeit der Sicherungsübereignung mit dem Vorbringe zu bestreiten, daß ihr an dem fraglichen Grundstücke ein Ver fangenschaftsrecht zustehe und sie nicht zugestimmt habe. E darf nicht daran gezweifelt werden, daß eine echte Haftungsüber nahme vorlag. Die Bürgen erklären ausdrücklich, daß sie dafü einstehen, daß der Schuldner nach jedem Worte tue.

---

1) So Spiegelberg, P. Hauswaldt zu 18.

Dadurch entsteht die oben (S. 594 f.) schon berührte Frage, b die Bürgen auch für die Rückzahlung des Darlehens in voller ersönlicher Haftung einstehen, so daß der Gläubiger, ohne auf en Verfall des Sicherungsobjektes zu rechnen, sich direkt an den Bürgen halten kann, wenn der Schuldner bei dem Verfall nicht ezahlt hat. Schon oben wurde das als unwahrscheinlich bezeichet. Der Schuldurkunde liegt, wie auch der Verlauf in dem folenden Jahre und die Erklärung in Hauswaldt 18b zeigt, es am ächsten, daß die Bürgen nur für die Respektierung der Sicherungsbereignung durch den Schuldner einstehen, für die Eviktionsgarantie, welche den Geldnehmer trifft, wenn er das Grundstück lurch Verfall verwirkt. Es darf doch nicht übersehen werden, laß bei dem Eintritt des Eigentumsverfalles nach Maßgabe des P. Hauswaldt der Gläubiger füglich gar nichts zu fordern hat, da er mit diesem Momente kraft Rechtssatzes das haftende Grundstück erworben hat: „Wenn ich dich nicht voll befriedige, so hast lu damit mein Herz zufriedengestellt mit dem Silberpreise meiner Äcker.“ Schon aus diesen Worten ergibt sich mir eindeutig, was oben (S. 595) als wahrscheinlich hingestellt wurde. Das heißt noch nicht, daß der Gläubiger zunächst ausschließlich die Grundstückshaftung in Anspruch nehmen kann. Die ägyptische Urkunde gibt dem Gläubiger einerseits mehr Recht als die mittelalterlichen Urkunden, welche den Bürgen nur pro defectu des Pfandes haften lassen, andererseits aber auch weniger Sicherheit. Denn der ägyptische Bürge trägt hier gar keine Haftung bei Insuffizienz des Sicherungsobjektes. Er haftet anderseits wohl dafür, daß der Geldnehmer nichts gegen die Sicherungsübereignung tut, sie auch nicht bestreitet. Aber wenn der Schuldner gutwillig dem Eigentumsverlust zuschaut, seine Abstandserklärung abgibt, durch welche er die Eigentumsverwirkung anerkennt, und seine Pflichten als Gewährsmann erfüllt, dann kommt es zu keiner Haftung des Bürgen.

Diese Bürgschaft zur Eviktionsgarantie ist nicht ohne Interesse. Denn hier treten für das ägyptische Recht uns dieselben Fragen entgegen, die die germanistische Forschung bei der Auffassung des schwedischen *vin*[1]), ferner bei der Eviktionshaftung des fränkischen

1) v. Amira, Nordgerm. Oblig.-Recht I, 347.

Salmannes, endlich die gräzistische Forschung bei dem Problem des Bebaiotes kennt.[1]) Der Bürge sagt auch in diesem Falle zu, daß der Verkäufer seiner Vertragspflicht als Gewähre nachkommen werde. Also der Gedanke ist zunächst, daß der Bürge den Verkäufer veranlassen werde, den Prozeß selbst zu führen oder wenigstens dem Käufer Beweishilfe zu leisten. Für den Fall, daß der Verkäufer dabei versagt, ist aber versprochen: der Bürge werde selbst wie der Verkäufer handeln. Wie kann er das, wenn er nicht selbst auctor, Verkäufer ist? Daß der Gewährenzug kraft der Bürgschaft zum Eintritt des Bürgen in den Eigentumsprozeß führen kann, ist doch höchst unwahrscheinlich. Denn es liegt im Wesen des Gewährenzuges, daß er nur auf den Verkäufer oder einen, der als Verkäufer auftritt, erfolgen kann, nicht auf einen Bürgen des Verkäufers. Wir werden sehen, daß ein echter secundus auctor, einer, der, ohne der alte Eigentümer zu sein, als solcher mit bei dem Verkauf auftritt, auch im ägyptischen Kaufrecht vorkommt, und daß dieser ägyptische secundus auctor allerdings im Gewährenzuge als auctor eintritt. Gerade deswegen, weil das ägyptische Recht einen solchen mithaftenden Eviktionsgaranten kennt, der „auf die Urkunde ruft", und indem er aufseiten des Verkäufers dabei steht, auch gegen sich die Eviktionshaftung auslöst und in der Gewährenstellung steht, so daß er in den Eigentumsstreit eintreten kann — ist es unwahrscheinlich, daß der Bürge in den Gewährenzug durch die bloße Bürgschaftsleistung hineingezogen wurde. Dagegen kann der Bürge natürlich den anderen Teil der von dem Verkäufer übernommenen Verpflichtung selbst erfüllen. Auch er kann dem Verkäufer Beweishilfe leisten. Und auf diesen Fall bezieht sich auch P. Hauswaldt wohl allein, obwohl in dem Kontext des Vertrages in beiden Urkunden immer der Fall, daß der Beweis dem Vormann auferlegt wird, neben dem Falle, daß der Besitzer selbst zu dem Beweise zugelassen wird, erwähnt ist.

Nicht nur in der Barkaufsurkunde (πρᾶσις) bei der Sicherungsübereignung, sondern auch in der Abstandserklärung des Verkäufers findet sich die Bürgschaft für die Eviktion. Man könnte das in Widerspruch mit der rechtlichen Natur der Abstandserklärung

---

1) Griech. Bürgschaftsr. I, 344 ff.

..zen wollen, die sich doch als bloße Anerkennung von Wir-
..ngen darstelle, welche schon vor ihrer Ausstellung eingetreten
..ar. Aber in der letzten Klausel der Abstandsurkunde ist das
..ersprechen, das die Zusicherung der Prasis wiederholt, ja deut-
..ch genug, so daß wir an der Verbürgung des Versprechens keinen
..nstoß zu nehmen brauchen.

Zweites Kapitel.

Das „Rufen" auf die Urkunde.

§ 14. Die Fälle in den Urkunden.

a) Die einfache Beitrittserklärung.

Eine besondere Beachtung verdienen im Zusammenhange mit ..er Bürgschaft die Beitrittserklärungen, welche sich in verschie..enen Verträgen von der Perserzeit bis ins erste Jahrhundert n. Chr. ..nden, meist in Kaufverträgen (Schriften über Geldbezahlung und ..bstandsurkunden), aber auch in Teilungsurkunden, in Sicherungs..bereignungen und andererseits in den Eheverträgen. Da erklärt ..nter einem Kaufvertrage, in dem der Verkäufer als sprechender ..eil aufgetreten ist, eine Verwandte, oft die Mutter des Verkäufers, ..der ein Sohn des Verkäufers, daß sie mit dem Vertrage einver..standen seien. Da sagt im Ehevertrage die Mutter des heiraten..en Mannes am Ende der Urkunde: „Empfange die Schrift aus ..er Hand des N. N., meines obigen Sohnes. Mein Herz ist damit ..inverstanden." Oder der Beitretende fordert geradezu zum Ver..ragsschlusse auf: „Schreibet und tuet nach allem, was oben ge..schrieben ist. Mein Herz ist einverstanden." Die Bedeutung dieser ..eitrittserklärung ist von dem verdienstvollen Pfadfinder im Ge..iet der ägyptischen Rechtsgeschichte in feststehender Lehre so ..rklärt worden, daß hier Beispruchsberechtigte durch diesen Bei..tritt (adhésion) auf ihr Recht gegenüber dem Erwerber verzichten. ..as ist in den meisten Fällen zweifellos die nächstliegende Er..klärung. Dagegen soll nach Revillout[1]) durch solche Beitritts-

1) Revillout, Rev. égypt. 1 (1880), 123ff., und seitdem an vielen Orten, bes. ..récis 2 (1903), 1327. 1328 A. 1. — Revillout hat mir auf eine briefliche An..rage noch im Winter 1910/11 seine Lehre einmal bestätigt: „Vous savez qu'en ..roit égyptien nul ne pouvait parler que pour soi. Les seuls cautionnements permis

erklärung niemals eine persönliche Haftung des Beitretenden f die Erklärung des in der Urkunde erklärenden Schuldners begrü det werden. Also nicht Garantie für fremdes Handeln wie b der Bürgschaft, auch nicht die Mithaftung des Beitretenden na Maßgabe des Urkundeninhalts soll in Frage stehen, sondern es so nur die Absicht sein, das spätere Hervortreten des Verzichtende auf Grund eines an der veräußerten Sache ihm zustehenden Her schaftsrechtes zu verhindern. Danach ständen also diese Beitritt erklärungen der demotischen Urkunden auf einer Stufe mit de Erwähnungen ähnlicher Beitrittserklärungen in den altgriechische und hellenistischen Urkunden[1]), in denen es oft heißt, daß die Ve pflichtung des Schuldners „auf Geheiß" oder mit Einwilligung eine Dritten geschehe. Durch solche Ermächtigung des Beitretenden wir im griechischen Rechte, soweit wir sehen, nirgends eine Haftun des Zustimmenden selbst begründet. Es handelt sich nur darum daß der Zustimmende auf Rechte verzichtet, welche der Erfüllun der vom Schuldner übernommenen Verpflichtung oder der Wirk samkeit einer vom Schuldner getroffenen Verfügung entgegensteher könnten, wie das Recht eines wirklichen Eigentümers neben de Veräußerungserklärung, die der Treuhänder selbst abgibt — ode wie die Dotalhypothek einer Frau, welche der Verfügung ihre Mannes zustimmt.[2])

Für die demotischen Urkunden gestattet es der Zuwachs de Materials, die Bedeutung der Beitrittserklärung mit Sicherheit zu beantworten. Dabei müssen, was bisher nicht geschah, zwei For mulare der Beitrittserklärungen geschieden werden. Das eine finde sich in zahlreichen Urkunden aus der Thebais und aus andere Gauen, das andere wesentlich in Texten aus Memphis, wobei zu nächst dahingestellt sein darf, ob nur die lokale Verschiedenhei

étaient ceux des membres de la famille (mère, femme ou fils) adhérant dans u paragraphe final à l'acte du chef. Mais en réalité ce n'étaient pas de vrais cautionne ments analogues à ceux des étrangers. Ils avaient pour unique cause la communaut des droits sur l'hérédité qui aurait empêché sans cette adhésion soit l'aliénation soi l'obligation hypothécaire pouvant entraîner cette aliénation."

1) Zusammenstellung im Griech. Bürgschaftsr. 1, 140 f.

2) Auch die griechischen Vermerke, daß συνεπιχωρούσης τῆς γυναικὸς ein Dar lehen mit Haftung des gesamten Vermögens des Schuldners gegeben werde, oder ein Veräußerung vorgenommen werde, sind schon als Bürgschaftserklärungen aufgefaß worden, vgl. Homolle, Bull. de corr. hell. 14, 453 und dazu Bürgschaftsr. 1, 140 f

s Notariatsformulars oder sachliche Gesichtspunkte für die Ge-
ltung der Beitrittserklärungen maßgebend sind. Zunächst sind
Fälle zu besprechen, in denen sich in der Urkunde eine schlichte
itrittserklärung findet, ohne daß die Beitrittserklärung mit einer
sdrücklichen Verpflichtungsübernahme verbunden wird. Im fol-
nden lege ich zunächst die Urkunden dieses ersten Typs in der
schreibung mit wörtlicher Anführung der Übersetzung der Bei-
ttserklärung vor.[1])

I. P. dem. Brit. Mus. 10177. Revillout, Notice p. 436. Bei
riffith, Inventory, catalogue der John Rylands Papyri S. 31 an-
reinend nicht aufgeführt. Jetzt bei Reich, Denkschriften der
iener kaiserlichen Akademie Bd. 55 (1917) S. 9 ff. (nach Revil-
ut aus der Zeit des Artaxerxes, nach Reich a. a. O. S. 21 aus
r Zeit des Amasis).

Es ist eine Prasis von Theben, anscheinend auf Grund eines
aufes zur Rechtsübertragung errichtet. Das veräußerte Grund-
ück liegt auf dem Tempelrentengut (*ḥtp-ntr*, ἱερὰ πρόσοδος, oben
633) des Amun von Theben, die Urkunde enthält die übliche
ausel über die Gewährleistung des Erwerbers gegen Eviktion
n seiten jedes Dritten. Die Klausel über Beitrittserklärung der
nefrau des Veräußerers und des gemeinsamen Sohnes lautet nach
ethe, der nach der schönen Photographie bei Reich (Tafel III/IV)
ersetzt und dabei die Übersetzungen der beiden Herausgeber
heblich berichtigt:

„Die Frau Anchnesnefrebre, Tochter des Pekrur, Sohnes des P-kom, ihre Mutter ist Tapschai, seine Ehefrau, und der Gottesvater des Amun Peftuchons, Sohn des Teos, Sohnes des Peftuchons, seine Mutter ist Anchnesnefrebre, ihr Sohn (filius eorum), stehen da[2]), indem sie sagen: „Schreibet (und) tuet gemäß allen Worten, die oben sind. Unser Herz [ist einverstanden mit ihnen].“

Diese Lesung wird durch den griechischen P. Lond. II, 7 u. 8

1) Auf Publikation in vollem Umfange konnte verzichtet werden, da die Bei-
ttserklärung nur einen bescheidenen Raum in der einzelnen Vertragsurkunde ein-
mmt und eine Edition nur der Beitrittserklärungen philologisches Stückwerk ge-
esen wäre. Bei der einzelnen Urkunde ist es vermerkt, wie die Benutzung zum
riginaltext steht. Die meisten Texte hat Sethe mir ganz übersetzt.

2) Sethe: *ʿḥʿ iw-w dd* steht deutlich da, nicht *dj-t sḥn*, wie Reich liest.

= Wessely, Specimina T. Ia und b bestätigt, wie Reich scho erkannte (a. a. O. p. 19), dort heißt es in der griechischen Über setzung zu P. dem. Brit. Mus. 262 (ed. Reich, Sphinx XIV, p. 1 f mit richtiger Emendation des Anfanges:

ἐπ[ικελεύει[1]) γυν]ὴι ἱε[ρ]ε[ία Σούχου Τόμσ]αις πατρὸς Εμνεΐθο Χαιρήμονος, μητρὸς Ταμε[σ]θασύτμιος ἡ τούτου γυ[νὴ], λέγου[σα γρά]φειν καὶ ποιεῖν κατὰ πᾶν τι τὸ προγεγρα[μμένον] καὶ πέπεισμα

Diese Klausel besagt also nicht wie die erste Übersetzun von Revillout, daß die Frau und der Sohn des Veräußerer versprechen, selbst nach der Urkunde zu tun, also selbst auc die Gewährleistung etwa durch eigene Prozeßübernahme statt de Veräußerers zu erbringen. Vielmehr erklären die Beitretende durch ihre Aufforderung zum Vertragsschlusse, den Vertrag z kennen, mit ihm einverstanden zu sein, und jeden Widerspruc dadurch zu verlieren, den sie auf ein die Veräußerung hindernde Recht gründen könnten. Als Rechtsgrundlage dieses Widerspruch rechts käme entweder eine Haftung des Vermögens des Veräußern den zugunsten der Frauengutsforderung der Ehefrau in Betracht[2] oder ein Anteilsrecht, das die Frau auf Grund des Ehevertrage an dem gesamten Vermögen des Mannes kraft der Gütergemein schaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft ägyptischen Recht haben kann.[3]) Für den Sohn käme in Betracht ein ähnliches Ge meinschaftsrecht oder ein Verfangenschaftsrecht, das ihn zu Leb zeiten des Vaters berechtigt, Veräußerungen seines Vaters zu ver hindern.

II. Papyrus Louvre 2430. Revillout, Chrest. dem. 295. Re villout, Notice p. 480 (anno 335/4 v. Chr.). Theben Griffith inv. 66.

Es ist eine Abstandsurkunde, durch welche Isis, Tochter des Ha und der Nesharpechrot, ihrem Vetter Petamenophis, gegen über anerkennt, keine Rechte mehr an den Bauplätzen und Haus grundstücken zu haben, die ihr Vater Ha mit dem Vater des Pe-

---

1) Die älteren Herausgeber ergänzten falsch: εἰ[κελεύει. Danach übersetzt Reich in unserer Urkunde P. dem. Brit. Mus. 10117 schief, als wenn die Beitritts erklärungen in einer Bedingung ständen, von der die Gewährschaftsklausel des Kauf vertrages abhinge: „wenn die Frau Anchnesnefrebre . . . . . die Anordnung treffen, indem sie sagen . . . .“

2) Vgl. oben S. 580 Anm. 1. 2. 3) Anm. 3 oben S. 579.

amenophis in familienrechtlicher Gesamthand gehabt hatte.[1]) Die Erklärende gibt diese Anerkenntniserklärung zugleich im Namen hrer Geschwister ab und verbindet damit die Garantie, daß nienand kraft eines von ihrem toten Vater abgeleiteten Rechtes den Erklärungsempfänger stören wird.

Zum Verständnis der Urkunde muß zunächst auf die ägyptische Familiengesamthand eingegangen werden. Die demotischen Teilungsverträge verdienen eine gründlichere Untersuchung als bisher unter lem Gesichtspunkt, welche Art der Rechtsgemeinschaft durch den Vertrag aufgehoben wird[2]), andererseits welche Rechtslage durch den Vertrag geschaffen wird. Vor kurzem noch war es üblich, von demoischen Auseinandersetzungsverträgen schlechthin zu reden und dabei nicht klar zu werden, ob der Zweck dieser Auseinandersetzungen die reale Teilung gewesen sei.[3]) Dabei wurde aber regelmäßig übersehen, daß das ägyptische Notariat und daher wahrscheinlich auch las ägyptische Landesrecht zwei Arten der Rechtsgemeinschaft schied: einerseits das Gesamtgutsverhältnis der mehreren Miterben nit ausschließlicher Verfügungsberechtigung des einen der Gesamtänder für die Gesamthand. Die Rechtsstellung dieses Verfügungsberechtigten ist dabei noch nicht klar: Ist er eine Art Vormund

---

1) **Verwandtschaftstafel:**

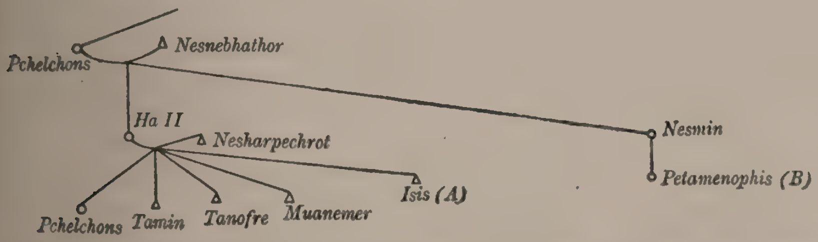

2) Revillout, Précis scheint nirgends eine Darstellung über die Lehre der Gemeinschaft zu enthalten. E. Weiß, Arch. 4, 353 ff. hält das ägyptische Miteigenum für rechnungsweise geteiltes Eigentum; dieser Grundsatz sei sogar vollkommener lurchgeführt als im römischen Recht. Die Fesstellungen, welche E. Weiß über die ommunio pro diviso machte, scheinen auch mir richtig.

3) So Spiegelberg, Berl. dem. Papyrus, S. 14 zu N. 3118; zu P. dem. Hauswaldt 5, p. 18 ff.; Brüssel 4 S. 14; zu P. dem. Kairo 30602. 30603, Kairiner Katalog p. 13. Revillout, Notice, p. 374 hat dagegen schon die richtige Auffassung gehabt, ohne die Unterscheidung zu formulieren, die hier gemacht ist. Vgl. auch Précis 1, p. 450 ff. 720 ff. 761. Seither hat E. Weiß a. a. O. S. 352 f. schon für die ägyptischen Auseinandersetzungen auf die Fälle geachtet, in denen ideelle Anteile durch die Teilung entstehen. Neuestens hat die grundlegende Arbeit von H. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeko-ägyptischen Papyrusurkunden

der anderen Gesamthänder[1]) oder ist er ein Treuhänder[2]), oder wird er als herrschendes Familienhaupt[3]) analog dem römischen pater familias gedacht? In dieser Lage befindet sich die Mutter nach Ableben des Vaters in der Urkunde P. Wilkinson bei Revillout Rev. égypt. 4, 153, vgl. unten unter Nr. VII, sowie in P. Louvre unten § 15, Nr. 1, ferner der ältere Bruder in P. Berlin 3105. 3106. Kairo 30602 und 30603, eine Schwester in P. Louvre 2430. In den griechischen Urkunden kommt dieselbe Rechtsstellung vor.[4])

(Leipzig 1919) S. 63 ff. das ganze Material der griechischen und zahlreiche demotische Urkunden nach Revillouts Übersetzungen überblickt. Diese Arbeit ging mir im vollen Umfange erst zu, als schon die Fahnenkorrektur vorlag, und konnte nicht mehr vollständig verwertet werden.

1) So Revillout, Notice p. 381, zu unserer Urkunde, der die Isis als Kyria ihrer Geschwister auffaßt, vgl. schon Rev. ég. 1, 97 und später im Précis 1, 624.

2) Daran muß von vornherein immer als Möglichkeit gedacht werden. Möglich wäre entweder eine Treuhand zu Vormundschaftszwecken, welche von dem verstorbenen Vater bestellt ist, ähnlich bei der älteren griechischen Epitrope, möglich ist aber auch, daß kraft eines rechtsgeschäftlichen Aktes oder kraft Gesetzes die jüngeren Geschwister wirtschaftlich ausgeschaltet sind durch die Treuhandsverwaltung des Geschwisterteils, welcher die Rechtsvertretung der Gesamthand hat.

3) Revillout lehnt bekanntlich für die Perserzeit das Gewaltrecht eines solchen Familienhauptes ab, Notice 483. Aber er spricht doch vom Ältesten als *κύριος* Précis 1, 624. 761. Vgl. auch Denisse, Nouv. rev. hist. 16, 689 f. und H. Kreller a. a. O. S. 150 A. 31.

4) Eine Spezialuntersuchung über die Frage täte not, da die Arbeit von E. Weiß, Communio pro diviso und communio pro indiviso in den Papyri Arch. 4, 330 ff. nur die romanistischen Fragestellungen beachtet hat. Hier kann nur eine vorläufige Skizze gegeben werden.

Jedenfalls kann auf die Terminologie nichts gegründet werden. *κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον* bedeutet einfach das Bestehen eines Gemeinschaftsverhältnisses, bei dem nicht die Realteilung durchgeführt ist. In den meisten Fällen bedeutet der Begriff die Bruchteilsgemeinschaft ähnlich der römischen communio pro indiviso. Über die einzelnen Rechtsanteile kann hier frei verfügt werden. Nur einige Beispiele statt vieler seien zitiert: P. Grenf. II 32. 33. — BGU 993. 1000. Im Grundbuche der römischen Zeit steht jeder der mehreren Miteigentümer mit seinem Bruchteile des Rechtes. BGU 379 (a⁰ 67 n. Chr.), CPR I 176 (a⁰ 225 n. Chr.), Oxy. 715 (a⁰ 131 n. Chr.). Das Material wird jetzt am besten von H. Kreller a. a. O. S. 66 ff. überblickt.

Die ägyptische Familiengesamthand ist allerdings nur selten, was an dem Fehlen breiten Ptolemäermaterials liegen mag, zu beobachten. Ich glaube sie in den Pathyris-Urkunden annehmen zu dürfen, wo sie in bezug auf ein Grundstück zwischen den Söhnen des Panobchunis vorkommt. Diese Ägypter treten ja in vielen Urkunden zusammen auf, vgl. P. Grenf. II, 26—32 Lips. 1. Petearsemtheus ist der Vormann der zusammenwirtschaftenden Brüder. Bei der Gelegenheit, da P. Lips. 1 errichtet wurde, übertrug Petearsemtheus einerseits den auf ihn ent-

Daneben kennt das ägyptische Notariat die der römischen Gemeinschaft nach Bruchteilen entsprechende Gemeinschaftsform,

---

fallenden Geländeteil eines Weinbergs, der in communio pro diviso der Brüder stand, außerdem aber ein Fünftel des Weizenfeldes, das ihm mit den Brüdern zusammen gehörte. Über den Gegenwert, den die Erwerberin Sennesis bezahlte, wird gesagt, daß er in einer Synchoresis verbrieft sei. Wahrscheinlich war das ein Darlehnsvertrag, aus welchem hervorging, daß die Übereignung zur Sicherung für Darlehen gegeben war, denn so wird es sich am einfachsten erklären, daß 1¼ Jahr nachher, P. Grenf. II, 28, die Sennesis dem Petearsemtheus, wieder unter ausdrücklicher Hervorhebung des Gemeinschaftsrechtes der Brüder am Weizenfeld, anerkennt, keinerlei Rechte an den ihr übertragenen Grundstücken zu haben. Solche Abstandsurkunden als Quittungserklärungen kommen ja auch in den demotischen Papyrus vor (Dem. Pap. Hauswaldt 20*f.). Ich verstehe also die Urkunden ähnlich wie Wilcken (Arch. 4, 455ff.), nur nicht für einen schlichten Rückkauf, sondern als griechische Parallele zu den demotischen Urkunden, welche bei der Rückzahlung eine Abstandserklärung des Gläubigers bezüglich der Sicherung andeuten.

In P. Paris 22, einem der Serapeums-Papyri, beklagt sich die eine Schwester darüber, daß Nephoris, die andere Schwester, das ihnen gemeinsam gehörige Grundstück veräußert habe. Es klingt so, als sei die Bittstellerin an diese Veräußerung gebunden.

Ob die Tatsache, daß in P. BGU 959 der Eintrag im Grundbuche nur bei dem Namen des Berechtigten erwähnt, daß das Grundstück „gemeinsam und ungeteilt" sei, mit diesem Rechte des Hauptes der Gesamthand zusammenhängt, wird man nicht wagen wollen zu vermuten. Im ganzen sind die griechischen Zeugnisse für die Gesamthand und die eigenartige Stellung des Gesamthandhauptes, die sich in den demotischen Papyri sehr fein spiegelt, recht spärlich. Man darf allerdings nicht vergessen, daß auch, wenn die Urkunden deutlich machen, daß die mehreren Gemeinschafter als Träger von Rechtsbruchteilen gedacht werden, doch ein Rechtszustand denkbar ist, nach welchem in gewissen Fällen der Vertrag der Gemeinschafter dem einzelnen die Verfügung über seinen Anteil entzog. Nur eines bleibt heute meines Erachtens sicher, daß nämlich auch noch das gräko-ägyptische Rechtsleben der römischen Zeit die Gesamthand gekannt hat, bei welcher dem einzelnen Gesamthänder, der nicht Haupt der Gesamthand war, eine Verfügung über seinen Anteil verwehrt war. Insoweit scheint mir der P. Teb. 319 (a° 248 n. Chr.) zu beweisen. Dort werden die Grundstücke, im ganzen 15 Aruren, „geteilt", so daß jedem 7½ Aruren zustehen. Aber die Wirkung des Vertrages besteht augenscheinlich nicht in einer wirtschaftlichen realen Teilung. Das ist durch die Tatsache ausgeschlossen, daß keine Grenzen noch Flurnamen genannt sind, um die für jeden entstehenden Teilgrundstücke zu kennzeichnen. Es wird nur geteilt, damit „jeder seinen Teil erkenne" ἐπὶ τῷ ἕκαστον αὐτῶν ἐπιγεινώσκειν τ[ὸ] ἴδιον μ[έρος]. Jeder kann über seinen Rechtsanteil verfügen, wie die römischen Miteigentümer, aber daneben bleiben 2 Aruren bei dem Dorfe Tebtynis ungeteilt auch dem Rechte nach, und es ist deutlich, daß für sie nicht die allgemeine Verfügungsfreiheit am Anteilsrechte gelten soll. Daß vor der Teilung, welche die Anteilsrechte der Verfügung freigibt, der einzelne Miterbe, der nicht Haupt der Gesamthand ist, rechtmäßig nicht verfügen konnte, folgt wohl aus der Vereinbarung, welche bezüglich des Hauses, das der eine abgetreten hat, zustandekommt. Der eine Miterbe verzichtet gegenüber dem anderen auf Geltend-

bei welcher jeder Gemeinschafter für sich ein Teilrecht behauptet und über sein Teilrecht gegenüber Dritten verfügen kann.

Zahlreiche sogenannte Teilungsverträge bedeuten nun nichts anderes als die Umwandlung einer Gesamthand in ein Gemeinschaftsverhältnis zu Bruchteilen pro parte indivisa.[1]) Hier überträgt der eine Verfügungsberechtigte z. B. durch Prasis[2]) den einzelnen Gesamthändern ein Teilrecht an dem Gesamtgut, so daß der einzelne $^1/_4$ oder $^1/_3$ daran als pars indivisa erhält, während die tatsächliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft auch nach der Teilung anscheinend noch lange Jahre erhalten bleibt. Daß eine solche Prasis nur dies bedeutet, tritt hervor, wenn z. B. im P. dem. Brüssel 3 (unten Nr. 2 in § 15) im angeblichen Teilungsvertrag ausdrücklich gesagt wird: „Mein Bevollmächtigter soll teilen mit deinem Bevollmächtigten.“ Also wird die Realteilung oder auch nur eine gesonderte Bewirtschaftung einzelner Geländeteile erst für die Zukunft vorbehalten. Dasselbe geht daraus hervor, daß in der Prasis oder in der entsprechenden Abstandsurkunde von dem Verfügenden den einzelnen nunmehr geschaffenen Miteigentümern für die Zukunft ein Viertel an dem Kleinvieh, dem Mobiliar und allem, was zu dem gemeinschaftlichen Familienvermögen gehört, zugeschrieben wird, ohne daß in der Aufzählung der Objekte wirklich die einzelnen Sachen, die den Erklärungsempfängern zugewiesen werden, genannt sind.[3]) Diese Praseis sollen

---

machung einer Schadenersatzforderung, welche er aus der vorzeitigen einseitigen Verfügung über das Haus geltend machen könnte. Dabei muß doch wohl angenommen werden, daß der Verfügende gegenüber dem dritten Erwerber zu der Verfügung befugt war, da sonst der Verzichtende doch wohl verspräche, daß er für die Aufrechterhaltung der Verfügung garantiere. Anders anscheinend Kreller a. a. O. S. 82. Ähnlich hat in P. BGU 405 (a⁰ 348 n. Chr.) die eine Schwester die eine Mühle schon verkauft und verzichtet jetzt auf die andere, ohne daß sie bei dem Verkauf der ersten der Zustimmung der andern Schwester bedurft zu haben scheint. Zu P. Flor. 50 (a⁰ 268 n. Chr.) vgl. Kreller a. a. O. S 83.

1) Das hat schon Revillout richtig bemerkt, wenn er auch die juristische Formulierung nicht wie hier fand. Vgl. Revillout zu den Urkunden P. Louvre 2843, Notice p. 371—374. P. Louvre, Notice p. 409. 410.

2) Solche praseis sind: P. Louvre 9204, bei Revillout, Notice p. 431 f. (Griffith, inv. N. 58). a⁰ 480 v. Chr. — P. Brüssel 3, unten § 15 N. 2. — P. Wilkinson, bei Revillout, Rev. ég. 4, 153, unten N. VII. — P. Berlin 3119 (a⁰ 146 a. Chr.).

3) P. Brüssel 3. Ähnlich in dem Teilungsvertrage (A. 1) P. dem. Louvre Notice p. 409.

die ägyptische Gesamthand in ein Miteigentümerverhältnis verwandeln: Wohl heißt es hier im Formular immer wieder, als wenn ein realer Kaufpreis gezahlt würde: „Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silberpreise des Viertelanteiles usw.“ Aber das darf uns nicht täuschen.[1]) Die Prasis und die Abstandsurkunde werden nur errichtet, um dem Erklärungsempfänger das Teilrecht an dem Familiengute anzuerkennen. Es sind abstrakte Übereignungen zum Zweck der Rechtsübertragung, damit die einzelnen Glieder der Gemeinschaft ihr Teilrecht erwerben und nunmehr frei verfügen können. Statt der Prasis tritt dabei in den jüngeren Urkunden im 2. Jahrhundert v. Chr. auch die sogenannte *δόσις* auf[2]), eine entwickelte Form der Prasis, in welcher die Anspielung auf eine Kaufpreisquittung wegfällt und das Geschäft einzig als Hingabe (*δόσις*) bezeichnet wird. Wie eng die Dosis mit der Prasis zusammenhängt, tritt ja im P. Casati hervor, P. gr. Paris 5, der auch das Agoranomenprotokoll *ἀπέδοτο-ἐπρίατο* aufweist und doch in der Steuerquittung zeigt, daß eine Dosis vorlag, eine Gutsübergabe vom Vater auf den Sohn. Durch Prasis und Abstandsurkunde ist also in den demotischen Urkunden, wenn nichts Besonderes verlautet, nur die Bestellung des geteilten Rechtes erfolgt, so gut als in Rom durch mancipatio oder in iure cessio eine pars indivisa auf den Erwerber übereignet werden kann. Allerdings findet sich im römischen Recht nicht ganz der analoge Vorgang. Denn in Rom ist ja ein ähnliches Gesamthandverhältnis mit Verfügung des Einen nicht nachweisbar, wenn auch im römischen Erbrecht ursprünglich etwas Ähnliches in der Stellung des pater familias gegeben war, so daß bei Ableben des pater die sui nicht als Erben, sondern als selbständig gewordene Jungherren

1) Über die *πρᾶσις* mit anschließender Abstandsurkunde als abstrakte Übereignung des ägyptischen Rechts vgl. Demotische Papyrus Hauswaldt, rechtsgeschichtlicher Beitrag S. 17*.

2) Entweder in der reinen Form der *δόσις*: „ich gebe dir ...“ P. Berlin 3099. 3100. 5508, unten No. XIV (a⁰ 124 v. Chr.), P. dem. Kairo 30602. 30603 (a⁰ 116/15 v. Chr.).

Oder in der alten Form der Teilung: Toi (tu es) le compagnon de partage P. Louvre E 7843. Revillout, Notice p. 371 (Griffith inv. 33): P. Lond. und P. Louvre 216 Notice p. 409f. Griffith inv. 43. 44, 5. Jahr des Darius, elterliche Teilung. P. Hauswaldt 5 (a⁰ 220/19 v. Chr.): „Ich habe mit dir geteilt, du hast mit uns geteilt“.

nach Zwölftafelrecht im Vermögen sitzen.[1]) Aber es fehlt dort im geschichtlich erkennbaren Rechtszustande an der Möglichkeit eines solchen Gesamthandverhältnisses zwischen den mehreren Miterben, die nach echtem Erbfalle den Nachlaß zusammen haben.

Im Gegensatz zu diesen Übertragungen von Teilrechten, welche nur die Gesamthand aufheben, aber die wirtschaftliche Lebensgemeinschaft fortbestehen lassen, steht der wirkliche Teilungsvertrag, der zur körperlichen Auseinandersetzung führt. Da heißt es an der Spitze der Urkunde: „Ich habe mit dir geteilt, du hast mit mir geteilt“[2]), und in der Aufzählung der Objekte treten die körperlichen Teile, die dem einzelnen zugewiesen werden, die Grenzen der Ackerlose, die Flurnamen und die Zuweisung der einzelnen beweglichen Sachen an den einzelnen Berechtigten deutlich hervor, vgl. P. Turin bei Revillout, Notice p. 281, P. dem. Berlin 3089 (Übersetzung Spiegelberg).

In unserem Falle kommt die Gesamthand insofern in Betracht, als die erklärende Isis mit ihren vier Geschwistern zusammen als Erben des Ha, ihres Vaters, in der Gesamthand leben, indem dabei Isis die Rechtsvertretung der Gesamthand hat. Die Urkunde P. Louvre 2430 für sich allein bezweckt dabei anscheinend keine Teilung, sondern es handelt sich sichtlich um eine Anerkenntniserklärung, welche von der Gesamthand abgegeben wird, nachdem die Isis und ihre Geschwister von dem Erklärungsempfänger Petamenophis für den Anteil ihres Vaters Ha am Familiengute befriedigt worden sind. Dabei geht aus der Urkunde hervor, daß Has Erben in einem besonderen Vertrage, der neben unserer Abstandsurkunde abgeschlossen sein müßte, abgefunden worden sind[3]), indem ihnen ein Teil der fraglichen Grundstücke zugesprochen wurde. Jeden-

---

1) Paul. D. 28, 2, 11, vgl. Schirmer, Z. Sav-St. 2, 165 ff.

2) P. Hauswaldt 5 zeigt allerdings, daß dieser Eingang der Urkunde nichts für die reale Teilung beweist. In dieser Urkunde (a^0 220/19 v. Chr.) wird ein Teilrecht an ausführlich beschriebenen Äckern des Erklärungsempfängers zugewiesen, ohne daß anscheinend körperliche Teile in Frage stehen.

Die griechische Urkunde vgl. bei Mitteis, Grundzüge 270, wo noch P. Oxy. 503 (a^0 118) nachzutragen ist.

3) Es wird eine Urkunde erwähnt, welche der Isis für die Gesamtheit ausgestellt worden ist über „ma part de maison, de terrain ... et de biens quelconques“ ma part — Isis spricht; sie erwähnt dabei, daß gleichzeitig für ihre Geschwister ihr die übrigen $^4/_5$ Teile abgetreten wurden.

falls tritt die Mutter der erklärenden Gesamthänder, Nesharpechrot, der Abstandserklärung bei und erklärt dazu, wie Sethe übersetzte:

„Empfange Schrift[1]) aus der Hand der Frau Isis, Tochter des Ha und der Nesharpechrot, meiner obigen Tochter, damit sie tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen ohne jeden Schlag (ohne Sträuben). Ich habe dies geschrieben.“[2])

Es ist eine schlichte Beitrittserklärung der Mutter, die wohl herbeigezogen wird, weil sie am Vermögen des Gatten Haftungsrecht oder familienrechtliches Gemeinschaftsrecht hat und deshalb der Verzichtserklärung ihrer Kinder zustimmen muß, wenn der Erklärungsempfänger nicht gewärtigen will, daß später die Mutter auf Grund ihres Rechts gegen ihn vorgeht. In den Worten braucht nicht mehr zu liegen; ob nicht dadurch gleichzeitig auch eine Verpflichtung der Mutter zustande kam, kann aus der Formulierung der Erklärung nicht erkannt werden. Nur sei sofort darauf hingewiesen, daß im Ägyptischen die Worte „damit sie tue“ deutlich in finaler Beziehung zu dem Imperativ „empfange Schrift“ stehen (Sethe). Die Mutter erklärt ihr Einverständnis dazu, daß künftig ihre Kinder die übernommene Verpflichtung halten. Ob sie mithaftete, ist nicht deutlich.

Interessant ist der Inhalt der Beitrittserklärung auch insofern, als deutlich das Moment hervorgehoben wird, welches den Vertrag perfiziert. Die Erklärung wird wirksam durch Übergabe der Urkunde von seiten des Erklärenden an den Erklärungsempfänger. Ich habe schon an anderer Stelle auf diese traditio chartae des ägyptischen Rechts hingewiesen.[3])

III. P. Louvre 2438, Revillout Rev. égypt. 1 S. 2ff. 7. (pl. 4.) Précis p. 1111 Anm. — Theben anno 245 v. Chr.

Eine Abstandserklärung, die von bedeutendem sachlichen Interesse ist, wenn die Tatbestandsauffassung, die Revillout zu-

---

1) Es wird wörtlich übersetzt, der Artikel vor „Schrift“ dort weggelassen, wo er auch im Ägyptischen nicht steht (Sethe).

2) *šp sẖ (n-)d·t s-ḥm·t* NN. *tꜣj-s* (sic!) *šr·t ntj ḥrj r-dj·t ir-s r-ẖ md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j mtj·w ìm-w (n-)ìwtj sẖ nb sẖ-j nꜣj.*

3) Demotische Papyrus Hauswaldt p. 21*f.

grundelegt, zutrifft. Patem hat sich anno 250 zum zweitenmal verheiratet.[1]) Von seiner zweiten Gattin erhält er drei Jahre nachher ein Darlehen oder verspricht ihr durch fiktives Darlehen eine Zahlung[2]), für die er eine Sicherungsübereignung des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu ihren Gunsten vornimmt; im Falle, daß er nicht zahlt, soll er sein ganzes Vermögen verwirken. Als die Schuld bei Verfall nicht gezahlt ist, konnte nun offenbar, was Revillout nicht erkannte, nicht das ganze Vermögen verfallen, da die Tochter erster Ehe ein Recht an der Hälfte seines Vermögens hatte und daher ihr gegenüber die Sicherungsübereignung, der sie nicht beigetreten war, zum Teil unwirksam war. Für die verfallende Hälfte erklärt nun Patem ganz ähnlich, wie ich es schon für P. Hauswaldt 18b ausführte (Demotische Papyrus Hauswaldt, übersetzt von Spiegelberg, S. 18*) durch Abstandsurkunde, daß sie ihm nicht mehr zustehe. Unsere Urkunde vom Jahre 245 enthält diese Erklärung, die Tochter erster Ehe tritt der Abstandserklärung bei. Nach Sethes Übersetzung lautet sie:

> „Empfange Schrift aus der Hand des Pastophoren des Amenophis im Westen Thebens, Patem, Sohn des Pchelchons, seine Mutter ist Neschons, meines Vaters, welcher oben ist, damit er tue gemäß allen Worten, die oben sind. Ich bin entfernt von dir in bezug auf alle Dinge (alle Worte) und alle Sachen, die oben spezifiziert sind, betreffs derer er dir Schrift gemacht hat. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen.“[3])

Also: Auch die Tochter gibt die Abstandserklärung ab, indem sie das Recht der Gattin zweiter Ehe an dieser verfallenen Hälfte des Vermögens anerkennt. Mehr als ein Einverständnis ist auch hier nicht deutlich. Über eine Haftung, welche für Eviktionsgarantie entstehen soll, verlautet nichts.

---

1) Der Ehevertrag ist P. Louvre 2433, Revillout, Rev. ég. I p. 60ff. Revillout Précis 2, 1111.

2) P. Louvre 2443, bei Revillout, Rev. ég. I p. 6.

3) *šp sh̲ (n-)d·t wn Imn-ìpj (n) imntj N·t Pꜣ-tm . . . pꜣj-j itf·t ntj ḥrj r-dj·t ìr-f r-h̲ md nb ntj ḥrj dj-j (= tw-j) wꜣj·t r·ḥr-t* (ερο) *n md nb nkt nb ntj wn ḥrj r·ìr-f n-t sh̲ r·r-w ḥꜣtj-j mtj ìm-w,*

IV. P. dem. Berlin 3089 — (Übersetzung Spiegelberg Berliner demotische Papyrus p. 6 — Theben anno 231 v. Chr.).

Vertrag über Realteilung zwischen Oheim und Neffen über den Nachlaß eines Bruders des Oheims, der von beiden beerbt wurde. Für die Verwandtschaftsbeziehungen verweise ich auf Spiegelberg, Demotische Papyrus Berlin S. 6. Die Urkunde ist vom Neffen ausgestellt; der jetzigen Auseinandersetzung ging ein Vertrag voraus, durch welchen der Vater des Erklärenden seinem Bruder, dem jetzigen Erklärungsempfänger, das Teilrecht an der Hälfte des Vermögens, das jetzt geteilt wird, zugestand. Ob diese ältere Urkunde eine Prasis oder eine Dosis war, ist nicht deutlich. Erwähnt wird auch eine ältere Prasis, durch welche der Vater des jetzt Erklärenden von dem Bruder, dessen Nachlaß geteilt wird, das Vermögen, das jetzt Gegenstand der Teilung ist, sich hat übertragen lassen, vielleicht eine Sicherungsübereignung. In der Urkunde Berlin 3089 werden die Gegenstände des Nachlasses nur zum Teil zwischen den Parteien körperlich geteilt resp. zugewiesen. Im übrigen wird für die nicht ausdrücklich genannten Gegenstände, die zum Vermögen des beerbten Bruders gehörten, weiterhin die Rechtsgemeinschaft zu Bruchteilen vorbehalten, indem der Erklärende und Erklärungsempfänger beide zur Hälfte berechtigt sind. Die Mutter des Erklärenden stimmt am Eude der realen Teilung zu, wie Sethe übersetzt:

> „Empfange Schrift aus der Hand des Panufer, Sohn des Pschen-en-nter, meines obengenannten ältesten Sohnes, damit er tue gemäß allen obigen Worten handle. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin hinter ihm (d. h. ich bin seine Gläubigerin) in bezug auf das Recht der Geldbezahlungsschrift und der übrigen Schriften, welche mir Pschen-en-nter, Sohn des Panufer, sein Vater, ausgestellt hat, um mir ihr Recht zu tun zu jeder Zeit. Ich bin entfernt von dir in bezug auf deine obigen Orte ohne jeden Schlag."[1])

Spiegelberg übersetzte, indem er im Widerspruch mit den Raumverhältnissen ergänzte: „Ich übertrage dir (den Teil) deiner

1) *šp sẖ (n-)d·t P3-nfr p3j-j šr ˁ3 ntj ḥrj r-dj·t ir-f r-ẖ md nb ntj ḥrj ḥ3tj-j mtj·w im-w iw-j m-s3-f n p3 hp n p3 sẖ db3-ḥd ḥnˁ p3 sp sẖ r·ir n-j P3-šr-n3-ntr·w p3j-f itf·t r ir n-j p3j-w hp n ssw nb iw-j w3j·k r·r-k n [n3j]-k m3ˁ·w ntj ḥrj (n-)iwtj sẖ nb.* Zu den letzten Worten vgl. Sethe oben S. 245.

obengenannten Plätze ....“ Damit ist das Sachverhältnis verkannt, da die Abstandserklärung eben nicht auf das Teilrecht, sondern auf die nach Aufhebung des Miteigentums entstandenen Teilgrundstücke und Sachen lautet.

Die Beitrittserklärung ist hier dadurch interessant, daß in ihr der Grund ausdrücklich genannt wird, aus dem die Mutter als Zustimmende auftritt: Ihr haftet das gesamte Vermögen ihres Mannes als Sicherung ihrer Frauenforderung, daher muß sie zustimmen, wenn aus der communio pro indiviso körperliche Teile ausscheiden. Auch hier gibt die Beistimmende neben ihrer Beitrittserklärung noch die ausdrückliche Abstandserklärung ab.

V. P. Kairo dem. 30601 — Herkunft unbekannt. anno 231/230 v. Chr.

Im Ehevertrag, der als „Ehefrauen-Schrift, der Nahrung und Kleidung“ bezeichnet wird, weil er die Heiratserklärung der Schriftehe, daneben die Rentenbestimmung zugunsten der Ehefrau enthält, tritt neben dem in der Urkunde selbst redenden Ehemanne der Vater des Ehemannes auf:

„„Der Wechsler, Sklave des Min, Schepmin, aber, sein Vater steht da und sagt: „„Empfange die Frauen-Schrift, Nahrung, der obigen 20 Silberdeben (d. h. den Ehevertrag über 20 Silberlinge) aus der Hand des Wechslers, Sklaven des Min, Imuthes, seine Mutter heißt Senthotes, meines obigen ältesten Sohnes, damit er tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen“.“[1])

Den Worten nach liegt auch hier eine Zustimmung des Vaters vor. Daß dieser irgendein Recht am Vermögen des Sohnes hat, ist nicht deutlich. Eher ist anzunehmen, daß der heiratende Sohn kraft des Ehevertrags des Vaters und der Mutter ein Recht am Vermögen des Vaters hat, sei es ein Gemeinschaftsanteil, sei es eine Art Verfangenschaftsrecht, so daß die Erklärung des Vaters bedeutet, daß für die Verpflichtungen des Sohnes auch sein Vermögen, insoweit diese Berechtigung des Sohnes reicht, haftet. Der Vater rät zum Vertragsschlusse nicht anders als sonst in den

---

1) *ỉw šbj·tj bk Mn Šp-mn . . . pꜣj-f ỉtf·t ʿḥʿ ḏd šp pꜣ sẖ n ḥm·t ʿḳ ḥbs n pꜣ ḥd 20 ntj ḥrj n-d·t bk Mn Ij·m-ḥtp . . . . pꜣj-j šr ʿꜣ ntj ḥrj r-dj-t ỉr-f r-ẖ md·t nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j mtj·w ỉm-w.*

Fällen, in denen auf den Imperativ „Empfange Schrift“ mit finaler Konjunktion die Worte folgen: „damit er nach allen obigen Worten handle“. Auch hier wird eine Selbstverpflichtung des Vaters den Worten nach vermißt. Aber man hält sich gegenwärtig, daß nach ägyptischer Sitte auch bei einigen Eheverträgen des hellenistischen Notariats bei dieser Gelegenheit als Bürge des Heiratenden ein Elternteil vorkommt[1]), und daß diese Bürgen, der Vater oder die Mutter des heiratenden Mannes, ganz ähnlich eingeführt werden als „dabeistehende“.[2]) Man wird also mit der Behauptung vorsichtig sein, daß die Beitrittserklärungen wegen ihrer Fassung keine Haftungsübernahmen bedeuten können. Die Frage nach ihrer Wirkung muß hier zunächst noch offen bleiben.

VI. Papyrus dem. Kairo 30623 Fragment — Tebtynis — (nach der Schrift datiert auf die Zeit Euergetes I. 243—221).

Anscheinend eine Abstandsurkunde, vielleicht aber auch ein Ehevertrag in schriftloser Ehe, ähnlich Papyrus Kairo 30616a, in

1) Beweisend sind die griech.-ägyptischen Kontrakte: P. Oxy. 905 (170 n. Chr.): *παρὼν δὲ ὁ πατὴρ τοῦ γαμοῦντος Ἡρ[α]κλῆς Μαῦρος μητ(ρὸς) Ἀπ[ολ]λωνίας ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώμης εὐδοκεῖ τῷ τε γάμῳ καὶ ἐνγυᾶται εἰς ἔκτισιν τὴν προκιμένην φερνήν.* — In der Scheidungsquittung P. Oxy. 266 (a⁰ 96 n. Chr.) l. 7 ff. ist deutlich, daß Bürgin des Petosarapis seine Mutter Senthotes gewesen war.

Man bemerke das *παρὼν δὲ ὁ πατὴρ*, das in der hellenischen Urkunde ungewöhnlich ist, sich aber wohl aus dem demotischen Formular erklärt. Zweifelhaft ist, ob die alexandrinische Urkunde P. BGU 1051 aus augusteischer Zeit auf das ägyptische Vorbild zurückgeht, wenn hier die Mutter des Ehemannes als Bürgin aufgeführt ist. Die rein griechischen Kontrakte hatten wohl nirgends die Bürgschaft im Ehevertrage.

Sehr bedauerlich ist gerade hier das Fehlen griechischer Übersetzungen der demotischen Ehekontrakte aus der Ptolemäerzeit. Wir würden aus ihnen ersehen können, ob wirklich das Rechtsleben schon damals das „Rufen auf die Urkunde“ mit dem *ἐγγυᾶσθαι* der griechischen Bürgschaft zusammengestellt hat. Wie das „Rufen auf die Urkunde“ sprachlich vom griechischen Notariat des 3. Jhd. v. Chr. wiedergegeben wurde, wissen wir. P. Petrie III no. 133 enthält das Fragment:

[τροφί]τιδος ἧς συνεγράψατο Αὔγχει τῆι
γυναικὶ αὐτοῦ ἐφ' ἧς ἐπικελεύουσιν
[Πετ]οσῖρις ὁ πατὴρ αὐτοῦ καὶ Σοῆρις ἡ μήτηρ.

Es war hier eine Alimentationsschrift eines ägyptischen Ehepaares im *ἄγραφος γάμος* erwähnt. — Die Eltern hatten das „Rufen auf die Urkunde“ getan. Das heißt *ἐπικελεύειν*. Vgl. oben S. 686 die griechische Übersetzung *ἐπ[ικελεύει* . . im P. Lond. gr.

Vgl. *συνεπικελεύειν* in derselben Bedeutung in P. Grenfell II, 26 (a⁰ 103 n. Chr.), P. BGU 998 I, 5 und wohl im griechischen docket in P. Teb. 201 descr.

2) P. Oxy. 905.

dem jedenfalls ein Hausgrundstück und Bauplätze übertragen werden. Die Mutter des Erklärenden, dessen Namen nicht leserlich ist, spricht zu der erwerbenden Frau, wie Sethe mir übersetzte,

„Empfange die (sic) obige Schrift betreffs des Hauses und der Bauplätze, welche oben genannt sind, aus der Hand des Wechslers, Sklaven des Suchos .... [meines obigen Sohnes, damit er .....] das Haus und die Bauplätze, die oben genannt sind. Ich bin [hinter] dem Wechsler, Sklaven des Suchos, Pachi, dem Sohne des NN., meinem Gatten, in bezug auf das Recht je der Ehefrauenschrift, welche er [mir] gemacht hat, um mir ihr (eorum) Recht zu tun.[1]) Wenn du (o Weib) sagst .... (Rest zerstört).“[2])

Neben der Aufforderung zum Vertragsschlusse steht wieder die Angabe des Rechtsgrundes, aus der die Frau die Haftung der veräußerten Grundstücke in Anspruch nehmen könnte. Ihr steht auf Grund mehrerer Eheverträge dieses Haftungsrecht zu. Was die letzten Worte bedeuten, ist nicht mehr zu erkennen, da das Ende zerstört ist.

Hier tritt wieder nur die Zustimmungserklärung und ihre Bedeutung für die Entlastung der veräußerten Grundstücke hervor.

VII. Papyrus Revillout, Rev. égypt. 4, 153, bei Revillout, Précis 2, 1111 als Papyrus Wilkinson bezeichnet — Theben — anno 219 v. Chr.

In einer älteren von Revillout a. a. O. S. 152 publizierten Urkunde vom Jahre 230 v. Chr. hatte Tanufer, die wohl das Haupt der Gesamthand am Familienvermögen nach dem Ableben ihres Ehemannes war[3]), einen Drittel-Eigentumsanteil, der ihr an einem Hause in Theben zustand, an ihre Tochter Tschau übertragen. Die Prasis ist erhalten. Auch sie war wahrscheinlich nur eine abstrakte Übereignung einer pars indivisa, während die Gesamthand zwischen

---

1) Also freier: Mir steht aus dem Ehevertrage im ἔγγραφος γάμος, den mir der Vater des erklärenden Ehemannes gemacht hat, und in dem er sich mir verpflichtete, Haftungsrecht am Vermögen des erklärenden Ehemannes zu, der seinen Vater beerbt hat, ...

2) *šp pꜣ sẖ ntj ḥrj r pꜣ ꜥ·wj* (HI) *ḥnꜥ nꜣ wrḥ·w ntj ḥrj (n-)d·t šbj-tj bk [Sbk] [............] ꜥ·wj* (HI) *ḥnꜥ nꜣ wrḥ·w ntj ḥrj iw-j [m-sꜣ] Pꜣ-ḫj ... pꜣj-j hj n pꜣ hp [n sẖ] n ḥm·t nb r·ir-f [n-j] r ir n-j pꜣj-w hp iw-t ḏd [......].*

3) Über diese Rechtsstellung vgl. oben S. 687.

der Mutter Tanufer und den übrigen Kindern fortbestand. In der jüngeren hier in Rede stehenden Urkunde, die auch eine Prasis ist, erklärt nun die Mutter Tanufer derselben Tochter gegenüber: „Tu m'as donné — et mon cœur en est satisfait — ma part de sixième de la maison bâtie“, anscheinend dasselbe Haus, wenn auch die Nachbarbezeichnungen leicht verschieden sind. Bezüglich desjenigen Sechstels, das die Tochter behält, sowie bezüglich der früher übertragenen Grabstätten wiederholt die Mutter Tanufer die Quittung über den Empfang des Kaufpreises wie die Erklärung, daß dieses Sechstel der Tochter gehören solle. Nach den üblichen Klauseln der Prasis folgt aber, während die ältere Urkunde vom Jahre 230 v. Chr. keine Zustimmungserklärung von seiten der anderen Kinder getragen hatte, eine solche Beitrittserklärung der anderen Kinder. Es scheint deutlich zu sein, daß die Mutter bei der ersten Übertragung des Drittels des Hauses nicht die Zustimmung ihrer anderen Kinder gehabt hatte, die neben der Mutter Glieder der Gesamthand gewesen zu sein scheinen. Vielleicht auf deren Anfechtung der älteren Übertragung[1]) etwa bei Gelegenheit der Einführung der Bruchteilsgemeinschaft bezüglich der übrigen Kinder läßt sich die Frau das eine Sechstel wieder zugestehen und bestätigt nunmehr durch die vorliegende Prasis das andere Sechstel der Tochter, indem sie die Zustimmung der Geschwister dazu erklären läßt.

Der Text der Zustimmungserklärung lautet nach Sethes Übersetzung:

> Der Pastophore des Amenophis vom Westen Thebens, Panufer, Sohn des Snachomneus, seine Mutter ist Tanufer und die Frau Ta-au, Tochter des Snachomneus, ihre Mutter ist Tanufer, macht zusammen 2 Personen, ihre Kinder ... sagen: „Empfange Schrift aus der Hand der Frau Tanufer, Tochter des Amenhotep, ihre Mutter ist Ta-ḥt, unserer Mutter, die oben genannt ist, damit sie tue gemäß allen

1) Auch Revillout a. O. p. 154 erwog das schon, ohne zu bemerken, daß diese Hypothese besonders durch das Fehlen der Beitrittserklärung auf der ersten Urkunde nahegelegt wird. Die andere Hypothese Revillouts (p. 154f.) versucht die Identität der beiden Grundstücke zu bestreiten. Aber wenn beidemal das Grundstück als von der Mutter her ererbt bezeichnet wird, wenn beidemal im Westen dieselbe Beschreibung auftritt, ist es wohl das Natürliche, daß die anderen Nachbargrundstücke in den 11 Jahren, die zwischen den beiden Urkunden liegen, den Herrn gewechselt haben.

Worten, die oben sind. Unser Herz ist einverstanden mit ihnen. Wir sind entfernt von dir in bezug auf deine Orte die oben sind. Dein sind sie."[1])

Neben der Aufforderung zum Vertragsschluß „damit die Schuldnerin nach dem Vertrage handle", steht also nur die Zustimmungserklärung und das ausdrückliche Anerkenntnis der Abstandsurkunde. Entsteht hier irgendeine Haftung im Fall, daß die Erwerberin aus dem Rechte der Geschwister evinziert wird, auch für die zustimmenden Geschwister?

VIII. Papyrus Vat., Rev. égypt. 1, 113 (pl. 4), Revillout, Précis 2, 1055 — Theben — anno 218 v. Chr.

Ehevertrag über eine Schriftehe; der Weber Imuthes, Sohn des Horos, heiratet die Frau Te-scher. Nach den üblichen Klauseln (ich habe dich zur Frau gemacht usw.), in denen die Scheidungsstrafe, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Verfangenschaft für die gemeinsamen Kinder vereinbart wird, heißt es in der Zustimmungserklärung des Vaters des Ehemannes, die Sethe mir neu übersetzt:

„Der Byssosweber der (Gewandung) des Amun, Horos, Sohn des *P-ꜣb* und der Tschen-chons, sein Vater, sagt: „Empfange Schrift aus der Hand des Byssoswebers Imuthes, Sohnes des Horos, dessen Mutter Taugesch ist, meines obigen Sohnes, damit er tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen, ohne über irgendeinen Titel oder irgendeine andere Sache (Rede?) in der Welt mit dir zu reden (d. h. ohne mit dir zu prozessieren)."[2])

Neben der Aufforderung zum Vertragsschlusse durch traditio chartae, „damit der Schuldner tue nach dem Vertrage", steht also einmal die Zustimmungserklärung, die sich allerdings auf Rechte des Vaters beziehen kann, die durch die Errungenschaftsgemeinschaft, die der Sohn vereinbart, berührt werden, etwa weil der Sohn in ähnlicher Gemeinschaft mit dem Vater lebt oder des Vaters Vermögen in Verfangenschaft hat. Der Zusatz „ohne über

1) *šp sẖ (n-)d·t s-ḥm·t Tꜣ-nfr . . . . . tꜣj-n mw·t ntj ḥrj r-djt ỉr-s r-ẖ md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-n mtj ỉm-w ỉw-n wꜣ·k r·ḥr-t* (ϵpo) *(n) nꜣj-t mꜣ*ʿ*·w ntj ḥrj mtw-t s[t].*

2) *ỉw sẖt šns n tꜣ mnẖ n Imn Ḥr . . . pꜣj-f itf·t ḏd šp sẖ (n-)d·t sẖt šns n tꜣ mnẖ n Imn Ij-m-ḥtp . . . pꜣj-j šr ntj ḥrj r-dj·t ỉr-f r-ẖ md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j mtj ỉm-w (n-)ỉwtj ḏd ḳnb nb md nb (n) pꜣ tꜣ irm-t.*

inen Titel oder irgendeine andere Sache (bzw. Rede?) in der Welt nit dir zu reden", bezieht sich wohl darauf, daß kein Vorbehalt gegenüber dem Recht der Frau gemacht wird. Wenn hier mit iner Haftung des Vaters aus dem Vertrage des Sohnes gerechnet vird, kann diese Frage nur für die Scheidungsstrafe in Betracht kommen, da keine Alimentationsrente vereinbart ist.

IX. P. Louvre 3263, Revillout, Chrest. dem. p. 369ff. Propriété S. 520f. — Theben — anno 224/23 v. Chr.

Eine Teilungsurkunde, nach dem üblichen Formular der Dosis zwischen dem Vater Amenhotep und der aus einer schriftlosen Ehe stammenden Tochter Taieus ausgestellt. Die Tochter bekommt die Hälfte des dem Vater zustehenden Gemeinschaftsanteils an dem Hause des Paugesch und den dazu gehörigen Begräbnisstätten sowie den darin ruhenden Mumien. Der Gemeinschaftsanteil, der hier geteilt wird, hat schon in der „Geldbezahlungs-Schrift" bei Gelegenheit der schriftlosen Ehe zwischen Amenhotep und seiner *γυνὴ τροφῖτις* Tanufer, der Mutter der Taieus, eine Rolle gespielt. Diese hatte ihn — offenbar bei dieser Gelegenheit — von der Frau Ati, der Tochter des Paugesch, gekauft. Wenn ich die Verwandtschaftsverhältnisse richtig verstehe[1]), so ergibt sich die interessante Tatsache, daß der Gemeinschaftsanteil, an dem jetzt die Tochter Taieus eine pars indivisa zugestanden erhält, immer noch als Anteil des Amenhotep gilt, obwohl er bei Gelegenheit der Er-

1) Die Verwandtschaftstafel:

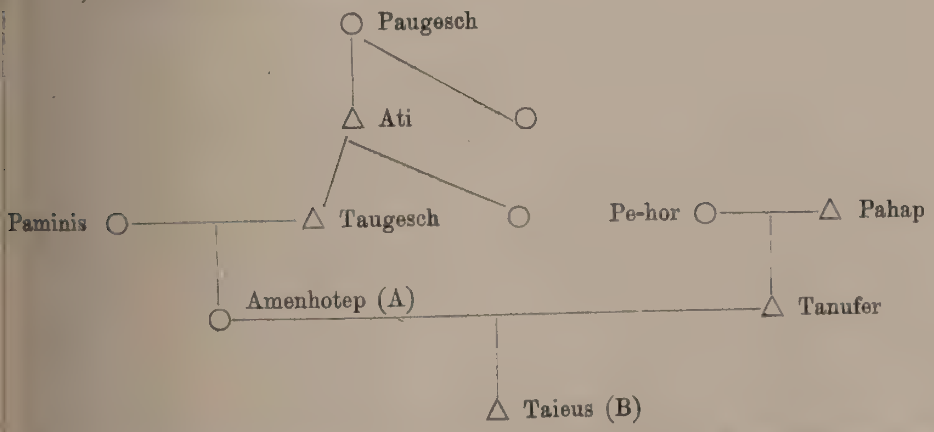

Die Hälfte des Vermögens des Paugesch stand der Ati zu, $^2/_3$ ihrer Hälfte der Paugesch, deren Sohn Amenhotep von ihr diesen Anteil erwarb.

richtung des Ehevertrags in der schriftlosen Ehe an die Tanufe verkauft war. Jener Kauf zwischen der Ati und der Tanufer wa eben wohl nur die übliche Sicherheitsübereignung für das Unter haltskapital der γυνὴ τροφῖτις.[1]) Diese selbst würden wir dahe als Veräußernde oder mindestens als Zustimmungserklärende vo vornherein in der Dosis erwarten. In der Tat tritt sie auf und sagt

> „[Empfange Schrift aus der Hand] des Pastophoren de Amenophis im Westen Thebens, Amenhotep, Sohn des Pa minis, dessen Mutter Taugesch ist, meines Gatten, deine Vaters, welcher oben ist, damit er tue gemäß allen Worten die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen Ich bin hinter ihm in bezug auf das Recht jener Schriften welche er mir gemacht hat, um mir [ihr Recht] zu tun [zu jeder Zeit]. [Ich] bin entfernt von dir in bezug auf deine Orte, die oben sind, ohne jeden Schlag.“[2])

Die Erklärung der Beistimmenden enthält also:

1. eine Zustimmungserklärung mit dem Zusatz „damit er tue“, der vielleicht auf eine Garantieübernahme gedeutet werden konnte, aber nicht notwendigerweise bezogen werden muß.

2. das Einverständnis, das die Mutter erklärt, daß ihr Recht an dem übertragenden Gemeinschaftsanteil erlösche, soweit dieser Anteil auf die Tochter übergehe. In der Form dieser Erklärung ist es deutlich, daß das Recht der Tanufer wirklich, wie schon nach dem Wortlaut der Urkunde vermutet werden mußte, auf ihrem Ehevertrage mit Amenhotep ruht. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß auch das „Kaufen von Ati“ einfach darin bestand, daß diese in Form einer Beitrittserklärung zu dem Ehevertrage ihres Enkels Amenhotep zustimmte. Das würde für die Auffassung der Beitrittserklärung von großer Bedeutung sein, vgl. unten § 16.

3. eine Abstandserklärung, durch welche die Tanufer ihrer Tochter Taieus gegenüber anerkennt, kein Recht mehr auf die auf die Tochter übergegangene Hälfte zu haben.

---

1) Vgl. oben S. 580 A. 1.

2) [*šp sẖ n-d·t*] *wn Imn-ip* (*n*) *pr-imntj N·t Imn-ḥtp* . . . . *pꜣj-j hj pꜣj-t itf·t r-dj·t ir-f r-ẖ md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j mtj im-w iw-j m-sꜣ-f* (*n*) *pꜣ hp nꜣj sẖ·w r·ir-f n-j* [*r ir n-j pꜣj-w hp n ssw nb iw-j*] *wꜣj·k r·ḥr-t* (ερο) (*n*) *nꜣj-t mꜥ·w ntj ḥrj* (*n-*)*iwtj sẖ nb*.

X. P. dem. Kairo 30622 — Tebtynis — anno 211—210 v. Chr.

Prasis über die Veräußerung einer Grabstätte. Die Mutter es Veräußernden, dessen Namen unleserlich ist, gibt die Zustimıungserklärung ab, indem sie auffordert:

„Empfange Schrift ....“ Das Stück ist allzu zerstört, um in Urteil zu gestatten; es ist nicht klar, ob ein wirklicher Verauf oder eine Übertragung der pars indivisa bei einer Erbteilung ı Frage steht.

XI. P. Bologna, bei Revillout, Rev. égypt. 3, S. 3 Anm. 5 von Seite 2 (pl. 2) — Theben — anno 209/8 v. Chr.

Prasis über zwei Aruren auf dem Tempelrentengute (*ἱερὰ* *ρόσοδος*)[1]) des Amun. Chelo übereignet, wohl auf Grund Kaufs. eine Mutter tritt bei. Sethe übersetzt ihre Erklärung:

> „Empfange Schrift aus der Hand des Chelo, Sohnes des Hent-ēse, meines obigen Sohnes, damit er tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen ohne jeden Schlag.“[2])

Auch hier bleibt es wieder zweifelhaft, ob nur eine Zutimmungserklärung der Mutter, die aus dem Bestehen einer Iaftung des Vermögens des Sohnes für Frauengutsforderung der Iutter zu erklären sein könnte, oder eine echte Garantieübernahme eplant ist.

XII. P. Lond. bei Revillout, Rev. ég. 3, 2 (pl. 1/2) — Theben — anno 206 v. Chr.

Diese Urkunde steht im Zusammenhang mit der vorigen. Es sind lieselben Parteien, Chelo veräußert derselben Käuferin eine weitere Arure. Wieder tritt die Mutter in der erhaltenen Abstandsurkunde, lurch welche der Veräußerer das Recht des Erwerbers anerkennt, ei. Die erste Veräußerung wird dabei im Vertrage miterwähnt, offenbar damit später deutlich sein sollte, daß wirklich zwei und ine Arure allmählich verkauft worden waren, und nicht die Deuung möglich blieb, daß die ersten Aruren nur auf Treuhand veräußert seien und davon eine endgültig dem Erwerber etwa auf

---

1) Über diesen Begriff vgl. oben S. 633 f.

2) *šp sẖ (n-)d·t Ḫl-ʿꜣ sꜣ Ḥm-nṯr-ỉs pꜣj-j šr ntj ḥrj r-dj·t ỉr-f r-ẖ md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j mtj·w ỉm-w (n-) ỉwtj sẖ nb.*

Verwirkung des bei Gelegenheit der Treuhandsübereignung gegebenen Darlehens verfallen sei. In ihr gibt die Mutter in der Zustimmungserklärung dieselbe Erklärung ab wie der Veräußerer selbst.

> „Empfange Schrift aus der Hand des Chelo, des Sohnes des Hent-ēse, meines obigen Sohnes, betreffs einer Arure, welche oben ist, abgesehen von jenen zwei Aruren Ackers, betreffs derer er dir früher geschrieben hat, um vollzumachen drei Aruren Ackers, auf welches nämliche Schriftstück ich gerufen habe, um vollzumachen zwei Schriftstücke. Ich bin entfernt von dir in bezug auf sie ohne jeden Schlag.“[1])

Neben der Zustimmungserklärung und dem Anerkenntnis der Abstandserklärung ist hier von Bedeutung, daß wir durch die Bezugnahme auf die ältere Urkunde (No. XI) erfahren, wie der Ägypter die Beitrittserklärung bezeichnet: „Rufen auf die Urkunde“. Dieser Terminus unterstreicht, was schon durch den Inhalt der Beitrittserklärung selbst klar ist: daß der Beitrittserklärende in bezug auf die traditio chartae, die der Schuldner vornimmt, eine Erklärung abgibt. Das „auf“ ist anscheinend ganz räumlich gedacht. Es liegen nach Sethe dafür dieselben Präpositionen vor, welche Sethe oben S. 136 A. angeführt hat und die dort griechisch durch *εἰς* und *ἐν* wiedergegeben werden, und wie in den beiden Ausdrücken für „auf dem Kopf“, die Sethe oben S. 241 erläutert hat: *r* „auf“ mit Akkusativ (griech. *εἰς*, S. 136 A.), *ḥr* „auf“ mit Dativ (griech. *ἐν*). Sethe vergleicht auch die Variante in Revillout, Chrest. dém. 342. Dabei tritt in den Urkunden das „Rufen auf die Urkunde“ nicht als ein Akt auf, der sich von der Urkunde abhebt und etwa nach der Errichtung im Zusammenhange mit der traditio chartae stattfände. Mag ursprünglich dieser Gedanke auch zugrunde gelegen haben, so sind die Beitrittserklärungen im historischen Materiale doch Teil des Urkundeninhaltes selbst, so gut als in der griechischen Urkunde die Erwähnung des *βεβαιωτήρ* beim Kauf. Deutlich ist hier, daß jedenfalls der Beitrittserklärende fortan nicht ein Recht, die Veräußerung zu hindern, geltend machen kann. Daß daneben im „Rufen auf die Urkunde“ etwas Weiteres

---

1) *šp sẖ (n-)d·t Ḫl-ʿꜣ pꜣj-j šr ntj ḥrj r stꜣ 1 ꜣḥ ntj ḥrj (n) pꜣ bl n nꜣj stꜣ 2 ꜣḥ r·sẖ-f n-t r·r-w r-ḥꜣ·t r mḥ stꜣ 3 ꜣḥ r·ʿš-j r pꜣ sẖ (n-)rn-f r mḥ sẖ 2 iw-j wꜣj r·ḥr-t* (ϵpo) *im-w (n-)iwtj sẖ nb.* Zu den letzten Worten vgl. Sethe oben S. 245.

liegt, wird allerdings gerade aus dem Terminus „Rufen“ wahrscheinlich; schon oben (S. 528) haben wir darauf hingewiesen, daß das Rufen an der Spitze des Papyrus dem. Straßb. Wiss. 18 als Verpflichtungswort steht, also an der Spitze einer Erklärung, durch welche der Rufende eine Haftung übernimmt. Ebenso war oben in unserer Urkunde 17 (Papyrus Brit. Museum 10231 C. P. 3) deutlich, daß die Gestellungsbürgschaft als „Rufen“ bezeichnet wird. Das deutet recht scharf darauf hin, daß wir immer in den Beitrittserklärungen Haftungsübernahmen des Beitrittserklärenden zu suchen haben, sei es, daß wir sie als Bürgschaftserklärungen, d. h. als Garantieübernahme des Schuldners, oder als eine Mithaftungserklärung zu deuten haben, durch welche der Beitretende in den Schuldvertrag neben dem Schuldner selbst als Gesamtschuldner eintritt, sei es, weil er nur mit dem Schuldner auf die zu erbringende Leistung haftet, sei es, daß er in die Causa des Vertrags als mithaftender Mitschuldner, also als Mitverkäufer eintritt. Die Lösung auf diese Fragen wird durch solche Terminologien der demotischen Urkunden allerdings nicht gegeben. Aber aus anderen Momenten wird die Klarheit gewonnen werden können.

XIII. P. Louvre (ohne Nummer), Revillout, Rev. égypt. 1, 93. 94 pl. 3/4. Précis 2, 1048 — Theben — 170/169 v. Chr. (11. Jahr Ptolem. Philometor).

Ehevertrag in Schriftehe. Horos, Sohn des Pete-nephotes heiratet die Tsen-nefonech. Der Ehekontrakt enthält die üblichen Klauseln des Ehevertrags nach jüngerem ptolemäischen Formular.[1]) Der Vater des Ehemannes tritt dem Vertrage bei mit folgender Erklärung:

> „Empfange Schrift aus der Hand des Vorlesepriesters etc. Horos, Sohn des Pete-nephotes, seine Mutter ist Tschenherje, meines ältesten Sohnes, der oben ist, damit er tue gemäß allen Worten, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen, ohne über irgendeinen Titel oder irgendeine andere Sache (Rede?) in der Welt mit dir zu reden.“[2])

---

1) Zur Scheidung des älteren und jüngeren demotischen Ehevertragsformulars vgl. Griffith, Rylands-Papyri p. 114. 134ff. Proceedings of the Society of biblical archaeology 31 (1909), 47ff. Jetzt Möller, Zwei ägyptische Eheverträge aus vorsaïtischer Zeit (Abh. der Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, Phil.-hist. Kl. Nr. 3) S. 20ff.

2) *šp sh̠ (n-)d·t Ḥr . . . . pꜣj-j šr ꜥꜣ ntj ḥrj r·dj·t ìr-f r-ẖ md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j ntj ìm-w (n-)ìwtj d̠d ḳnb nb md nb r* (N) *pꜣ tꜣ ìrm-t.*

Die Zustimmungserklärung enthält wieder den Imperativ (empfange Schrift) mit der finalen Angabe „damit er tue“. Auch hier tritt der Vater dem Ehevertrage mit denselben Worten bei, die der Verkäufer sonst im Kaufvertrage gebraucht.

XIV. P. Berlin 3099, 3100, 5508. Dem. Pap. Berl. S. 12/13 — Theben — 124 v. Chr.

Drei Schenkungsurkunden (Doseis) desselben Typs, errichtet zum Zwecke der Überführung einer Familiengesamthand in Miteigentumsanteile. Der Pastophor Horos schenkt seinen drei Söhnen durch Dosisverträge, jedem in einer besonderen Urkunde, Teile seiner Grabstätten und heiligen Liturgien. Der älteste Sohn Osoroëris wird mit einem Mehrteil des ältesten Bruders bedacht.

In jeder Urkunde tritt die Frau des Schenkers und Mutter der Empfänger, Chachperi, als Zustimmende bei. Sethe übersetzt ihre Erklärung:

> „Empfange Schrift aus der Hand des Pastophoren Horos, meines obigen Gatten, betreffs aller Dinge, welche oben spezifiziert sind, damit er tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen ohne jeden Schlag.“[1]) In P. 3099 folgt noch die Erklärung: „Dir gehören sie, die Liturgien, welche oben spezifiziert sind für dich.“

Dieser Zusatz in P. 3099 ist wohl ohne Bedeutung und hat jedenfalls nichts mit dem Mehr zu tun, das der betreffende Sohn mehr als seine Brüder erhält. Ein besonderer Hinweis auf eine Verpflichtung fehlt. Eine solche könnte nur darin gesehen werden, daß die Beistimmung erklärende Mutter sich verpflichtete, Eviktionsgarantie gegen Störungen, die aus ihrem eigenen Rechte hergeleitet werden könnten, zu beseitigen.

XV. P. Rylands 17 — Gebelên — 118 v. Chr.

Dosis, also familienrechtliche Vergabung, eines Hauses, das Patseo seinem Sohne Nechutes schenkungsweise überträgt.[2]) Nach

---

1) *šp sẖ (n-)d·t wn Imn-ỉpj . . . Ḥr . . . pꜣj-j hj ntj ḥrj r ntj nb nkt nb ntj wn ḥrj r-dj·t ỉr-f r-h md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j mtj·w* (var. *mtj*) *ỉm-w (n-)ỉwtj sẖ nb.*

2) Die *ἐγκύκλιον*-Quittung, die als griechisches docket am Ende erhalten ist, lautet auf $^1/_{10}$ des Wertes, für den das Grundstück der Frauenforderung haftete: *ἣν τέθεικεν Πατσεοῦς ὁ πατὴρ αὐτοῦ χαλκοῦ (δραχμὰς) β' οὗ ἀλ(λαγὴ) σ.* Ebenso ist das *ἐγκύκλιον* auf $^1/_{10}$ des Wertes in P. Par. 5 (a⁰ 114 v. Chr.) berechnet, wo col. 50,

den üblichen Klauseln der Dosis, die denen der Prasis ähnlich sind, aber ebensowenig wie die Prasis zu Auseinandersetzungszwecken eine allgemeine Eviktionsgarantie gegen die Störung von seiten jedes Dritten enthalten, sondern nur die Anfechtung aus dem Rechte des Erklärenden ausschließen, steht die Zustimmungserklärung der Frau des Patseo, seiner „Herrin der Geldbezahlung" Tschen-amun, welche nicht die Mutter des Erwerbers ist. Die Beitrittserklärung wird von Sethe etwas anders als von Griffith — augenscheinlich zutreffender — übersetzt, wie durch die Parallelurkunden sichergestellt wird:

> „Empfange Schrift aus der Hand des Priesters, des Gauschreibers von Theben in der Südprovinz Patseo, Sohnes des Phib, seine Mutter ist die Alimentationsfrau (*γυνὴ τροφῖτις*) Tschen-ese, meines Gatten. Mein Herz ist einverstanden mit ihr (sc. der Schrift). Ich bin hinter ihm (d. h. ich bin seine Gläubigerin) in bezug auf das Recht der Alimentationsschrift und der Geldbezahlungsschrift, die er mir gemacht hat, um mir ihr Recht zu tun alle Zeit. Ich bin entfernt von Nechutes, genannt Eunous, dem Sohne des Patseo, seine Mutter ist Tachons, in bezug auf sein Haus und alles was dazu gehört, die oben beschrieben sind, ohne über irgendeinen Titel oder irgendeine andere Sache (Rede?) in der Welt zu reden (sic)."

Neben der Aufforderung zum Vertragsschlusse ist nur der Grund der Zustimmung erwähnt, die bestehende Haftung für die Alimentationsschrift der in schriftloser Ehe verheirateten zweiten Gattin des Vaters des Erklärungsempfängers. Die Beistimmende gibt die ausdrückliche Anerkennungserklärung durch Abstandsurkunde ab, was deutlich zeigt, daß diese Erklärung gar nicht notwendig

---

l. 5 nach dem Faksimile zu lesen ist (*ταλάντων*) *β οὖ ἀλ(λαγὴ) ἀσ* statt der Lesung der Edition. Dort erscheint das *ἐγκύκλιον* ausdrücklich als *τέλος δόσεως*, ebenso in der Schenkungsurkunde P. BGU 993 (127 v. Chr.) Der Wertansatz wird in P. Rylands 17 durch die Verweisung auf die Haftung für die Dotalforderung gegeben, während er in P. BGU 993 IV, 4. 5.994 ausdrücklich, in P. Par wohl implicite auf eine Schätzung zurückgeführt wird. Darüber, daß um die Zeit unserer Urkunden keine Unterscheidung zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Übertragung gemacht wird, vgl. die Zusammenstellung der Texte bei Grenfell-Hunt, Tebtynis-Papyri II, p. 183f. Vgl. auch Schwartz, Homologie und Protokoll, Zitelmann-Festschrift S. 37, A. 4.

von einem veräußernden Eigentümer abgegeben wird, sondern nur als Anerkennung entstandenen Rechtes des Erklärungsempfängers von seiten einer Person gemeint ist, welche dieses Recht bestreiten könnte.[1]) Auch hier wird die Abstandserklärung ohne Vorbehalt abgegeben, es fehlt im Wortlaut der Urkunde alles, was auf eine Haftungsübernahme deuten könnte.

XVI. P. Straßburg 7 — Gebelên — 111 v. Chr. Übersetzung Spiegelberg, Demot. Pap. Straßburg S. 22 ff. (Taf. V.)

Prasis über ein Grundstück. Horos verkauft an einen Mann unleserlichen Namens. Verkauft wird ein Miteigentumsanteil von ein Zwanzigstel eines Ackers, der 1 1/4 Aruren beträgt, indem erst der Erwerber die Realteilung mit den andern Miteigentümern vornehmen soll. Der älteste Sohn des Veräußerers tritt bei, nach Sethes Übersetzung mit den Worten:

> [„Empfange Schrift aus der Hand des] Horos, Sohn des Thotortaios [damit er tue gemäß jedem obigen Worte]. Mein Herz ist einverstanden mit ihr (der Schrift), ohne über irgendeinen Titel oder irgendeine (andere) Sache (Rede?) in der Welt mit dir zu reden."[2])

Auf diese Erklärung folgt die Unterschrift des Notars und dann die folgende eigenhändige (von Spieg. mißverstandene) Unterschrift des Verkaufenden: „es schrieb Horos, Sohn des Thotortaios: mein Herz ist sehr froh in bezug auf diese Schrift, die ich dir gemacht habe."[3])

Es ist die übliche Beitrittserklärung, welche ein Vorgehen auf Grund des Verfangenschaftsrechtes oder des Gemeinschaftsrechtes des Sohnes ausschließt. Ausdrücklich wird gesagt, daß ohne jeden Vorbehalt die Erklärung abgegeben wird, womit wohl gemeint ist, daß das Vermögen des Vaters voll für die Eviktionsgarantie hafte, ohne daß der Sohn sich irgendwelche Gegenstände ausschließlich vorbehalte. Daß auch der Sohn Haftung übernehme, ist nach den Worten nicht zu ahnen, es sei denn, daß man auf die ergänzten Worte „damit er tue gemäß allen obigen Worten" Wert legt.

---

1) Vgl. meine Darlegung in Demotische Papyrus Hauswaldt S. 17* ff.

2) Schluß: *ḥꜣtj-j mtj ỉm-f (n-)ỉwtj ḏd ḫnb nb md nb n pꜣ tꜣ ỉrm-k.*

3) *ḥꜣtj·j nfr m-šs (n) pꜣj sẖ r·ỉr-j n-k.*

XVII. P. dem. Kairo 31254 (Spiegelberg) — Gebelên — 106/5 v. Chr.

Abstandsurkunde über ein Grundstück, das der jüngere Bruder lem älteren nach Spiegelbergs Auffassung verkauft hat. Tatsäch-ich ist es wohl eine Abstandserklärung, welche auf Grund einer ?rasis von dem jüngeren Bruder abgegeben wird, nachdem der ıltere dem jüngeren ein Grundstück aus der Familiengemeinschaft :u selbständigem Recht übertragen hat, während der ältere selbst las in der Urkunde genannte Grundstück von elf Gottesellen im)uadrat nach der Teilung der Gemeinschaft behielt. Dieses Recht les älteren wird durch die Abstandserklärung, die der jüngere ıbgibt, anerkannt, die Gattin des jüngeren, die ein Recht gegen liesen auf Grund des Ehevertrages hat, tritt bei. Die Beitritts-ɹrklärung ist hier so eingeführt und abgefaßt: „die Frau NN., lie Ehefrau des X. des Jüngeren, der oben ist, steht da und ;agt: Schreibet und tuet alle Worte, die oben sind. Mein Herz st einverstanden mit ihnen.“[1])

XVIII. P. dem. Kairo 30616a — Tebtynis — 79/78 v. Chr. Übersetzung Spiegelberg.

Es ist eine Geldbezahlungsschrift, d. h. also die Urkunde über lie Kapitalforderung der Ehefrau in schriftloser Ehe. Die Tochter les Mannes tritt in der gleichen Form und mit denselben Worten wie in XVII bei.[2])

Hier ist noch weniger als in denjenigen Zustimmungserklä-rungen, welche mit dem Imperativ „empfange Schrift“ formuliert sind, irgendein Garantiewille erklärt.[3]) Auch hier wird man na-türlich zunächst daran denken, daß die Tochter des Ehemannes darauf verzichtet, einer Forderung der jungen Ehefrau aus dem Schuldvertrage gegenüber ihr bestehendes Verfangenschaftsrecht an Vermögensteilen ihres Vaters geltend zu machen. Wenn aus diesem „Rufen auf die Urkunde“ eine Haftung erwachsen soll, so kann

---

1) [. . .] NN. *tꜣ ḥm·t* X. *pꜣ ẖm ntj ḥrj ʿḥʿ ḏd sẖ i·ir md* [*nb*] *ntj ḥrj* [*ḥꜣtj-j*] *mtj im-w.*

2) . . . . N. N. *tꜣj-f šr·t ʿḥʿ ḏd sẖ i·ir md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j mtj im-w.*

3) Vgl. die Darlegung, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 70, 446 ff. über die *κυρία*-Klausel der griech. Urkunde.

sie nur darauf gestützt sein, daß die Erklärende bei der Errichtung des Vertrages dabei war, dazu riet und die Erklärung des Schuldners auch für sich anerkannte.

XIX. P. dem. Kairo 30616b — Tebtynis — 79/78 v. Chr.

Die Alimentationsschrift zu derselben schriftlosen Ehe, errichtet am selben Tage wie Nr. XVIII. Der Frau wird hier eine Alimentationsrente versprochen. Dafür setzt der Mann seinen künftigen Erwerb als Haftung ein. Wiederum tritt die Tochter bei und durch die Zustimmungserklärung scheint angedeutet zu sein, daß durch die Zustimmungserklärung auch Rechte gegen das Vermögen der Beitretenden selbst entstanden. Denn nur als Vorbehalt, welchen die Tochter macht, ist die eigenartige Ausgestaltung der wie in XVIII eingeleiteten und abgefaßten Zustimmungserklärung in unserem Falle zu verstehen. Sethe berichtigt die Übersetzung Spiegelbergs und übersetzt folgendermaßen:

> „Die Frau Tatef-kot, Tochter des Sokonopis(?), ihre Mutter ist Herʿonch, seine Tochter steht da und sagt: Schreibet und tuet alle Worte, die oben sind. Wenn ich das obige Rufen mache, so hast du keine Rede in der Welt in bezug auf .... $^1/_{10}$, welche mir gehören, von der *ḥnkj* (Tempelgut?).“[1])

Hier ist es deutlich, daß die Gattin in schriftloser Ehe, die „Herrin der Geldbezahlung und Alimentationsfrau“ durch das ihr erklärte „Rufen auf die Urkunde“ selbst eine Haftung gegenüber der Garantin erwirbt. Denn nur dann bedarf es des ausdrücklichen Vorbehaltes dafür, daß jedenfalls das Recht, welches der „Rufenden“ zusteht, von dem Recht der Gläubigerin unberührt bleiben solle.

Dabei lernen wir aus der Urkunde, daß das Rufen zur Urkunde nicht notwendig in den Worten: „Empfange Schrift aus der Hand“ geschehen muß. Auch jene andere Erklärung, welche wir schon oben (Nr. XVII. XVIII) fanden, genügt anscheinend, um eine Haftung der Rufenden neben der Schuldnerin herbeizuführen.

---

1) Die Lesung wurde nochmals von Spiegelberg nachgeprüft. Sethe liest: *s-ḥm-t T3-t3j-f-ḳd .... t3j-f [šr·t] ʿḥʿ d̲d sh̲ i·ir md nb .... ḥ3tj-j mtj im-w iw-j ir p3 ʿš ntj ḥrj mn mtw-t md nb (n) p3 t3 (n)·ḥd ...* $^1/_{10}$ *ntj mtw-j (n) t3 ḥnkj.*

XX. Rylands 45c — Soknopaiunesos — 43 n. Chr.

Auf einer griechischen Kaufhomologie, welche einen Zweisie-)entelanteil an einem zweistöckigen Hause zwischen Brüdern be-rifft, fügt der dritte Bruder die Beitrittserklärung bei:

> „Receive! I do according to everything that is above (?).“ [1])

Der Zustimmende, der sich an die beurkundete griechische Erklärung bindet, tritt derselben augenscheinlich deswegen bei, weil er selbst einen Anteil am Familienvermögen hat und even-tuell in die Lage kommen könnte, Erbrechte an diesem Anteil des veräußernden Bruders geltend zu machen. Ob gleichzeitig der Veräußernde die Eviktionshaftung daselbst übernimmt, ist nicht zu erkennen. Das Wahrscheinliche ist es keineswegs, da man schwer versteht, welches Interesse der Beitretende daran haben sollte, die Eviktionsgarantie gegen Störung von seiten jedes Dritten zu übernehmen, wenn niemand aus seinem Rechte den Erwerber stört.

XXI. P. Rylands 45d.

Unter die griechische Darlehensurkunde, die der Verkäufer aus der eben besprochenen Urkunde dem Käufer ausstellt, hat derselbe Bruder, der oben zustimmt, auch hier eine solche Erklärung gesetzt, die wahrscheinlich auch eine solche Zustimmungs-erklärung gewesen ist, ohne daß die Schriftreste zu weiteren Schlüssen genügen. Gerade diese Lücke in der Überlieferung ist zu bedauern, weil bei der Darlehensurkunde natürlich eine andere Auffassung der Beitrittserklärung als eine Haftungsübernahme aus-geschlossen wäre. Aber wenn wir auch nach dem Befund dieser Urkunde allein nicht schließen können, bleibt diese Spur doch zu bemerken, da sich Zeichen genug dafür ergaben, daß mit der Zustimmungserklärung wirklich Haftungsübernahmen gemeint seien. Dieses Resultat wird viel schärfer durch die Formulare aus Memphis.

---

1) Griffith gibt nur diese Übersetzung. Falls der äg. Wortlaut *i·irj r-ḫ md nb ntj ḥrj* lauten sollte, so würde eine den memphitischen Urkunden ent-sprechende Fassung vorliegen, und es wäre dann richtiger zu übersetzen: „tuet ge-mäß allen Worten, die oben sind“. (Sethe.)

§ 15. (b.) Die ausdrückliche Garantieübernahme in der Zustimmungserklärung.

Während in den oben beschriebenen Urkunden nicht deutlich hervortritt, ob die Zustimmung des beitrittserklärenden Verwandten nur als ein Rechtsverzicht oder als Übernahme einer eigenen Haftung des Zustimmenden gemeint ist, und oft sogar eine solche Haftungsübernahme unwahrscheinlich erscheint, scheint es in den Urkunden aus Memphis ganz deutlich zu sein, daß in allen diesen Fällen das „Rufen auf die Urkunde" als eine Verpflichtungserklärung gemeint war, bei der zunächst nur zweifelhaft sein könnte, ob der Rufende nur Garantie als Bürge übernimmt oder ob sein Beitritt zur Urkunde geradezu aufgefaßt wird, als übernähme er dieselbe Haftung wie der Schuldner. Es handelt sich um folgende Urkunden:

1. P. Leid. 379 — Memphis — 256 a. C.

Revillout, Revue égypt. 1, p. 125. 127 n. 1, Propriété p. 535 ff. von Sethe nach der Ausgabe bei Leemans neu übersetzt.

(1) Jahr 29 Monat Tybi des Ptolemaios Philadelphos.

Es sagte der Choachyt Petosiris, Sohn des Imuthes, seine Mutter ist Teebastis zu der Frau und Choachytin Tetimuthes, Tochter des Imuthes, ihre Mutter ist Teebastis seiner jüngeren Schwester:

Ich habe dir gegeben

den 1/4 Teil[1]) von allem, was gehörte dem Choachyten Imuthes, Sohne des Pꜣ-gjr, seine Mutter ist Tetemiysis, meinem Vater, deinem Vater

und den 1/4 Teil von allem, was gehörte dem Choachyten Pꜣ-gjr, Sohn des Imuthes, seine Mutter ist Esoeris, dem Vater meines Vaters, dem Vater deines Vaters

und den 1/4 Teil von allem, was gehörte der Frau und Choachytin Tetemiysis Tochter des Pꜣ-kp, der Mutter meines Vaters, deines Vaters, der oben genannt ist

und den 1/4 Teil der Alimentation des Choachyten Marres, Sohnes des Pꜣ-kp seine Mutter ist Tetosiris,

und den . . . .

(2) und den 1/4 Teil der Alimentation der Frau und Choachytin Nehi-were, Tochter des Anch-[mnewis?], ihre Mutter ist Setjerboone;

und den 1/4 Teil der Alimentation des Choachyten Imuthes, Sohnes des Pa-kep

und den 1/4 Teil der Alimentation des Choachyten Pꜣ-kp, Sohnes des Imuthes, seine Mutter ist Renpe-nofre;

und den 1/4 Teil der Alimentation des Choachyten Pꜣ-chaw, Sohnes des Imuthes, seine Mutter ist Renpe-nofre;

und den 1/4 Teil der Alimentation des Choachyten Anch-mnewis, Sohnes des Imuthes, seine Mutter ist Renpe-nofre;

---

1) Das Wort kann auch mit „Anteil" übersetzt werden. So weiter unten vielfach geschehen.

und den 1/4 Teil der Alimentation der Frau und Choachytin Eseraschi, Tochter des Marres;

und den 1/4 Teil der Alimentation der Frau und Choachytin Tetemiysis, Tochter des Pꜣ-kp, ihre Mutter ist Esoeris (?);

und den 1/4 Teil der Häuser, der unbebauten Plätze und den 1/4 Teil der Kapelle, der Stätten und den 1/4 Teil der ..... Häuser, der Alimentationen, der Liturgien;

und den 1/4 Teil von allem, was gehörte den Leuten, deren Namenliste oben geschrieben ist;

von welchen (Dingen) mir der 1/3 + 1/12 Teil gehört, worüber mir Pꜣ-gjr, der Sohn des Imuthes, mein jüngerer Bruder, dein Bruder, (eine) Entfernungsschrift gemacht hat, auf welcher selbigen Entfernungsschrift du gerufen hast[1]), während dem Pꜣ-gjr, Sohne des Imuthes, seine Mutter ist Teebastis, meinem jüngeren Bruder, deinem Bruder [der andere 1/3 Teil davon gehört ....].

Die Spezifikation der Häuser, der ......, der Stätten, der Bestattungshäuser, welche den Leuten, deren Namenliste oben geschrieben ist, gehörten, und deren 1/4 Teil ich dir verschrieben habe[2]) als Anteil, der oben ist, ist folgende:

a) 2 Kapellen, die gegraben sind in dem Berge ...., welche sich befinden auf dem südlichen Orte der Nekropole von Memphis. Ihre Nachbarn sind die und die ...

b) die Stätte, welche gebaut und gedeckt ist, ..., welche sich befindet auf dem südlichen Orte der Nekropole von Memphis. Ihre Nachbarn sind die und die,

c) die Stätte, die gebaut und ... ist, welche sich befindet auf dem südlichen Orte der Nekropole von Memphis. [Ihre Nachbarn sind die und die],

d) die Stätte, die man nennt 'die Stätte der Ta-mḥj', ..., welche sich befindet auf der Nekropole von Memphis. Ihre Nachbarn sind die und die,

e) die Stätte, die man nennt 'die Stätte des Petatumis',

f) die Einfriedigung, die man nennt die Einfriedigung des Pa-mn,

g) die Bestattungs .... (plur.), die Pa-wtn, Sohn des Paapis, erwarb,

h) das Liturgien-Dorf Tꜣmnj im Gau von Memphis,

i) jeder(?) Tempelmann des Liturgien-Dorfes Tꜣmnj, im Gau von Memphis, das oben genannt ist,

k) die Leute des Gaues von Memphis,

l) alle Leute, die kommen in ihrem .....,

und (?) der 1/4 Teil [.....]

... und der 1/4 Teil von allem, was aus ihnen herauskommt,

und der 1/4 Teil von allem, was man hinzufügt zu ihnen,

und der 1/4 Teil von allem, was man gibt in ihrem Namen

und der 1/4 Teil der Liturgien der Leute, deren Namenliste oben geschrieben ist,

und der 1/4 Teil des Restes von allem, was den Leuten gehörte, deren Namenliste oben geschrieben ist;

[und(?)] dein Alimentationsteil von allem, was den Leuten, deren Namen oben geschrieben ist.[3])

---

1) *r·ʿš-t ḥr pꜣ sḫ n wꜣj (n-)rn-f* (Leemans Mon. Taf. 207).

2) Wörtlich: „betreffs deren 1/4 Teil ich dir geschrieben habe" (*r·sḫ-j n-t r tꜣj-w dnì·t 1/4*).

3) Die Verbindung dieses Satzes mit dem Vorhergehenden ist unklar (Sethe). Revillout, Propriété p. 537 übersetzt sicher unrichtig, als ob dieser und der folgende Satz die Aufzählung der Gegenstände fortsetzte (Partsch).

Dein ist der 1/4 Teil der Häuser, der unbebauten Plätze und der 1/4 Teil der Kapellen der Stätten und der 1/4 Teil der Bestattungshäuser, deren Spezifikation oben geschrieben ist, und der 1/4 Teil der Liturgien (und) der Alimentationen und der 1/4 Teil der .... und der 1/4 Teil von allem, was den Leuten, deren Namenliste oben geschrieben ist, gehörte, und der 1/4 Teil ihrer Liturgien und der 1/4 Teil ihrer Sachen (*iḫ̱j·w*) und der 1/4 Teil von allem, was in (*r*) sie empfangen ist, und der 1/4 Teil von allem, was aus ihnen herauskommt, und der 1/4 Teil von allem, was zu ihnen hinzugefügt wird, und der 1/4 Teil von allem, was man gibt in ihrem Namen, und der 1/4 Teil von ihrem *hwh·t*[1]), ihrem *šmʿ*, ihrem Ungeteilten (*pꜣj-w wš pš*) und der 1/4 Teil der Liturgie, welche ich erwerben werde, und der 1/4 Teil von jedem Dinge, das [sie (d. h. die Liturgie) geben wird und man gibt es in ihrem (d. h. der Liturgie) Namen].

Ich habe kein Wort (Sache) in der Welt zu fordern von dir in ihrem Namen. Wer kommen wird zu dir [ihretwegen in meinem Namen, den werde ich] sich entfernen lassen von dir.

(6) Nicht werde ich stehen können vor dir[2]) mit[3]) deinen Bevollmächtigten, um (etwas) zu teilen von den Häusern, den Alimentationen, die oben sind, gemäß deinem 1/4 Anteil, der oben ist, vom heutigen Tage an hinauf. Nicht werde ich mich mit (unrechtmäßiger) Gewalt[4]) bemächtigen können einer Liturgie, einer Alimentation oder irgend etwas anderen in der Welt in meinem Namen. Nicht wird irgendein Mensch in der Welt sich bemächtigen[5]) können in meinem Namen oder im Namen irgendeines anderen Menschen in der Welt außer dem, von dem du dich bemächtigen wirst, betreffs deines 1/4 Teiles davon[6]) vom heutigen Tage an hinauf. Nicht wirst du deinen 1/4 Teil verschreiben können oder einen Teil von ihm von allen Dingen, über die ich dir die obige Anteilsschrift gemacht habe, gemäß dem, was oben geschrieben ist, irgendeinem Menschen in der Welt, der kommen wird, aus den (oder von den) Häusern, den Alimentationen, die oben sind, im Namen der Frau und Choachytin Nehi-were, Tochter des Anchmnewis, die oben genannt ist, vom heutigen Tage an hinauf. Wenn ich dir die obige Schrift mache, so bin ich hinter dir in bezug auf das Rufen, das du tatest, auf der Entfernungsschrift[7]), die mir machte Pꜣ-gjr, Sohn des Imuthes, mein jüngerer Bruder, dein Bruder, der oben (genannt) ist, und sein (d. h. des Rufens) Recht. Du bist hinter mir in bezug auf das Tun dir gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum.

Der Choachyt Pꜣ-gjr aber, Sohn des Imuthes, seine Mutter ist Teebastis, ihr

---

1) Revillout sieht in diesem Worte — hier wie an der Parallelstelle Rev. ég. 2, pl. 37 zu p. 91 — das kopt. Wort ϩⲟⲩϩⲉ „abortus“ und übersetzt es mit „foetus abortifs“ wie das Folgende mit „foetus non séparés“. Spiegelberg.

2) Lesung von Spiegelberg, der für die Redewendung „nicht stehen können vor jemandem“ im Sinne von „ihm nicht in den Weg treten können“ auf Berl. 3079, Brüssel 5 II, 35 („nicht wird man stehen können vor ihnen, um sie zu nehmen in das Grab des NN.“), Brit. Mus. 10074, 2 (ed. Reich Tafel VII = Rev. égypt. I pl. 5 zu p. 119), Rev. Chrest. demot. S. 212 verweist. — Auch Revillout übersetzte, im übrigen freilich unrichtig, m'opposer à ton agent.

3) *irm*. Das kann man hier wohl kaum mit „und“ übersetzen. Sethe.

4) *mḥt n ḳns*. 5) *mḥt*, hier ohne den Zusatz *n ḳns* „mit Gewalt“.

6) *m-sꜣ pꜣ ntj iw·ir·t (r) mḥt r tꜣj-t dni·t* ¼ *im-f*.

7) *pꜣ ʿš r·ir-t ḥr pꜣ sẖ n wꜣj*.

Bruder (frater eorum), der oben ist, sagt: „Tut alle Worte, die oben sind.[1]) Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin hinter Petosiris, dem Sohne des Imuthes, meinem älteren Bruder, der oben ist, in bezug auf die Anteilsschrift, die er mir gemacht hat, auf der Du gerufen hast[2]) [. . . . . .]

und ihr Recht. Petosiris, Sohn des Imuthes, mein älterer Bruder, aber ist hinter mir in bezug auf die Entfernungsschrift, die ich ihm gemacht habe, die oben (genannt) ist, und ihr Recht. Ich bin entfernt von dir in bezug auf den 1/4 Teil von allem, was oben (genannt) ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist, vom heutigen Tage an hinauf. Nicht habe ich irgendein Wort (Sache) in der Welt von dir zu fordern in ihrem Namen. Wer kommen wird zu dir ihretwegen in meinem Namen, den werde ich sich entfernen lassen von dir."

Die Frau und Choachytin Teebastis aber, Tochter des Tji-emow, ihre Mutter ist Teteharpsenesis, ihre Mutter (mater eorum) sagt: „Tut alle Worte, die oben sind.[1]) Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin hinter Petosiris, dem Sohn des Imuthes, meinem ältesten Sohne, der oben genannt ist, in bezug auf die Alimentationsschrift und die Geldbezahlungsschrift, die mir gemacht hat der Choachyt Imuthes, Sohn des Pꜣ-gjr, [d]ein Vater, der Vater der andern beiden Männer-Personen, die oben genannt sind, und in bezug auf ihr Recht. [Jedes] einzelne [von] meinen Kindern, die oben sind, ist hinter mir in bezug auf das Rufen, das ich getan habe, auf den Schriften, die sie sich gemacht haben, und sein (d. h. des Rufens) Recht.[3]) Dein (fem.) ist der 1/4 Teil von allem, was mir gehört, und der $^1/_4$ Teil von dem, was ich erwerben werde, und der 1/4 Teil der Häuser, der Alimentationen, der Liturgien und der 1/4 Teil von allem, was gehörte den Leuten[4]), deren Namenliste oben geschrieben ist, vom heutigen Tage an hinauf. Ich bin entfernt von dir in bezug auf ihn. Nicht habe ich irgendein Wort (Sache) in der Welt zu fordern von dir in seinem Namen.[5]) Wer zu dir kommen wird wegen [ihrer in meinem Namen, den werde ich sich von dir entfernen lassen. Nicht wird können einer]

von uns Zwang nehmen[6]) gegen dich betreffs der Häuser (und) der Alimentationen, die oben (genannt) sind, oder betreffs eines (anderen) Hauses außer den Häusern, welche oben genannt sind, vom heutigen Tage an hinauf, und wir tun gemäß allen Worten, die oben sind, vom heutigen Tage an hinauf."

Pꜣ-gjr aber, der Sohn des Imuthes, der oben genannt ist, sagt zu Petosiris, dem Sohne des Imuthes, seinem älteren Bruder, und zu der Frau Tetimuthes, Tochter des [Imuthes], seiner Schwester, zusammen zwei Personen, die oben genannt sind: „[Euer ist der] 2/3 Teil der Liturgie, die ich erwerben werde, und der 2/3 Teil von jedem Gegenstande, den sie (d. h. die Liturgie) geben wird und man gibt es in ihrem (d. h. der Liturgie) Namen vom heutigen Tage an hinauf, indem entfällt der

---

1) *i·ir̓j md nb ntj ḥrj.* 2) *r·ir-f nj r·ʿš-t ḥr-ꜣt·t-f* (ϩιωωϥ).

3) *iw* [*wʿ?*] *wʿ* [*ẖnw*] *nꜣj-j ẖrd·t·w ntj ḥrj m-sꜣ-j n pꜣ ʿš r·ir-j ḥr nꜣ sẖ·w r·ir-w n-w ḥnʿ pꜣj-f* (sic) *hp.*

4) *ntj-iw iw-st nꜣ rmt·w.*

5) *n-rn-f*, auf $^1/_4$, nicht auf das damit verbundene Wort „Teil" oder „Anteil" (*dni·t*) zu beziehen.

6) An Stelle von *ṯꜣj ḥtr r·ḥr-t*, wie man erwartet, scheint *ṯꜣj ḳns r·ḥr-t* dazustehen, d. i. der stärkere Ausdruck für „Zwangsgewalt", der z. B. in dem S. 176 zitierten Satze vorkam und anderwärts geradezu die Vergewaltigung zu Unrecht bedeutet. Sethe.

1/3 + 1/12 Teil auf Petosiris, meinen ältesten Bruder, der oben genannt ist, der andere 1/4 Teil auf die Frau Tetimuthes, seine jüngere Schwester, die oben genannt ist, vom heutigen Tage an hinauf. Ich bin entfernt von euch in bezug auf sie vom heutigen Tage an hinauf, und wir (sic!) tun gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum."[1])

Es ist eine umfangreiche Teilungsurkunde in Form einer Dosis vgl. oben S. 691) zum Zwecke der Umwandlung einer Gesamthandsgemeinschaft in eine solche nach Bruchteilen. Die drei Gesamthänder sind Petosiris, der älteste Bruder, bisheriger Rechtsvertreter der Gesamtheit, Pꜣ-gjr der jüngere, und die Schwester Tetimuthes[2]). Neben dem Nachlasse des Vaters der Geschwister, in dem sich die Nachlässe mehrerer Aszendenten und Seitenverwandten befinden, kommen mehrere „Alimentationen" der Choachytenfamilie, die sich an den Namen verschiedener Seitenverwandter knüpfen, zur Teilung. Es handelt sich um das, was die griechischen Urkunden λειτουργία nennen[3]), die vermögensrechtlichen Befugnisse, welche die Choachyten an Grabstätten und Bestattungsrechten haben, derart, daß ihnen das ausschließliche Recht zusteht, die Mumien von Personen aus gewissen Familien und Dorfverbänden ausschließlich zu behandeln.[4]) Gerade unsere Urkunde zeigt, daß es sich dabei nicht nur um die

---

1) Die Übersetzung Sethes bedeutet gegenüber der von Revillout, Propriété p. 535ff. einen Fortschritt, bestätigt aber auch vielfach erfreulich die Arbeit des Pioniers.

2) Stammtafel:

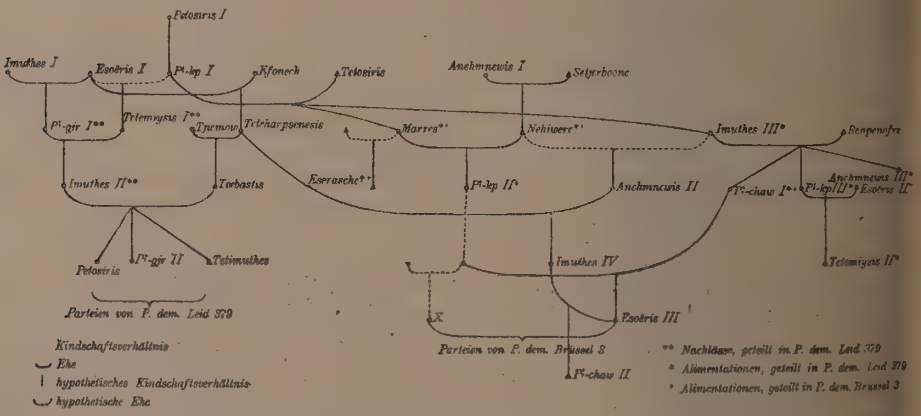

3) Vgl. Otto, Priester und Tempel 2, 176ff.

4) Die folgenden Ausführungen formulieren die Beobachtungen, welche nach den von uns in diesem Abschnitt verwerteten Urkunden sich unmittelbar ergeben. Es handelt sich noch um P. Leid. 374a, P. Innsbruck und außerdem um den bei Revillout, Précis 1, p. 713f., mitgeteilten Text, dessen Herkunft mir unbekannt ist.

Mumien schon Verstorbener handelt, sondern auch um das Recht, die Mumien von künftig erst versterbenden Menschen zu besorgen, an denen der Choachytenfamilie ein Recht, ähnlich der Okkupation eines Jagdberechtigten[1]) zuzustehen scheint. Diese Mumien sind die „Leute", von denen die Urkunde spricht, und neben den schon Bestatteten werden die Mumien genannt, die „kommen in dem Namen der Alimentation", d. h. die auf Grund des priesterlichen ausschließlichen Bestattungsrechtes den Choachyten eingeliefert werden[2]). Ausdrücklich wird dabei auch erwähnt, daß das wirtschaftliche Erträgnis aus den Mumien, welche Gegenstand ihrer Fürsorge sind, der Gemeinschaft zusteht, ausdrücklich werden die Spenden, die man den Mumien bringt und die Gebühren, welche die Familie für die Mumien zahlt, erwähnt (l. 5), so daß neben den Leichenpflegediensten, den *λειτουργίαι* auch die *ἁγνεῖαι* und die *καρπεῖαι* der griechischen Urkunde[3]) erwähnt sind.

Gleichzeitig mit der vorliegenden Urkunde, welche im Verhältnis von Petosiris und der Schwester Tetimuthes errichtet ist, ist dabei auch wieder eine ähnliche Erklärung gegenüber dem jüngeren Bruder erfolgt. Neben den Übertragungen des Bruchteilrechtes stehen die üblichen Rechtsanerkenntnisse der geschaffenen Bruchteile, die uns noch beschäftigen werden.

Die Urkunde hat ihr besonderes Interesse für das Recht der ägyptischen Gemeinschaft nach Bruchteilen.[4]) Daß keine Realteilung angestrebt wird, tritt hier wieder darin hervor, daß keine Teile lokal bezeichnet werden, keine einzelnen Gegenstände zugewiesen werden. Der älteste Bruder, der bisher die Familiengemeinschaft

1) Diese seltsame Vorstellung, nach welcher der Choachyt die ihm verfallenen Mumien sich aneignet, folgt aus P. Leid. 379. Dort ist von dem „sich bemächtigen mit Gewalt" die Rede, das der Choachyt an den Mumien vornehmen kann (l. 6) *mḥ·t (n) ḳns.* — Es ist derselbe Ausdruck, der für die Vindikation des Paminis in P. Brüssel 4 vorkommt, vgl. oben S. 677 A. 3; vgl. auch das von mir in den Hauswaldt-Papyrus S. 24* über die ägyptische Vindikation Gesagte. Zu *ḳns* (ϭⲟⲛⲥ) s. ob. S. 715 Anm. 6.

2) Vgl. in P. Leid. 379 das „kommen" in l. 4 sub (k), ferner: l. 6 „der Mensch in der Welt, der kommen wird von den Häusern . . ." — Ferner P. Innsbruck (unten S. 739) l. 10: „und dem was kommen wird in ihrem Namen", wo diese für die Mumien künftig eingehenden Spenden gemeint sind. — Vgl. auch P. Leid. 374 b, wo von den künftigen Mumien gesprochen wird: l. 9. „Derjenige von ihnen, der [sterben] wird und den man uns bringt zu einer Kapelle . . ."

3) Vgl. die Zusammenstellung bei Otto a. a. O. 4) Vgl. oben S. 687 ff.

als ihr Rechtsvertreter geleitet hat, erklärt, daß er fortan nicht mehr das Recht habe, die Schwester an der Durchsetzung einer Realteilung zu hindern (Z. 6), daß er nicht mehr im eigenen Namen die unter die Bruchteilsgemeinschaft fallenden Rechte werde geltend machen können, daß er bezüglich des abgetretenen Anteils nicht mehr die Vindikation selbst oder durch Vertreter werde anstellen können. Die Schwester erhält Verfügungsfreiheit über ihren Bruchteil. Nur an gewisse Personen soll sie nicht veräußern.[1]) Wer diese Personen sind, ist nicht ganz klar, sei es Personen, welche von einer Nehiwere ihre Choachytenrechte herleiten, sei es Personen, welche unter die Befugnisse der Choachytie der Nehiwere fallen. Jedenfalls geht aus P. Brüssel 3 hervor, daß auch Nachkommen der Nehiwere dieselben Choachytierechte für sich beanspruchen, welche in P. Leid 379 im Nachlasse des Imuthes erscheinen. Also sollen wohl streitige Zugehörigkeiten nicht durch Abtretung von Rechten weiter verdunkelt werden.

Die Beitrittserklärungen enthalten:

a) die Beistimmung des Pꜣ-gjr II. zu der Übertragung des $^1/_4$ Anteiles an die Schwester Tetimuthes. Dabei ist die Abstandsurkunde erwähnt, welche Pꜣ-gjr dem Petosiris über die Zuerkennung seines Rechtes ausgestellt hat, ferner eine Abstandserklärung, über das $^1/_4$ der Tetimuthes abgegeben. Endlich garantiert der Pꜣ-gjr gegen alle Störungen, welche die Tetimuthes aus seinem, des Pꜣ-gjr, Gemeinschaftsrechte erfahren könnte.

b) die Mutter Teebastis tritt bei, indem sie sagt: „tut alle Dinge, die oben sind . .“[2]), daneben ist eine Verpflich-

---

1) Revillout, Propriété p. 538 hat das mißverstanden.

2) Das *i·irj md nb ntj ḥrj*, mit dem die memphitischen Beitrittserklärungen zu beginnen pflegen, übersetzt Revillout irrig mit „que j' accomplisse toute parole ci-dessus“. Das ist grammatisch unmöglich (es müßte *mj ir·j* heißen) und sinnlos, da die zustimmende Person nichts zu erfüllen hat. *i·irj* kann nur Imperativ sein. Übersetzt man es „tue“, so könnte es sich nach Lage der Dinge nur an den Aussteller der Urkunde richten. Dem widerspricht aber, daß sich überall die folgenden Sätze mit ihrem du nur an den Empfänger der Urkunde richten, ohne ihn dabei besonders zu nennen, und vom Aussteller stets in der dritten Person reden. So bleibt als einziger Ausweg der, „tuet“ zu übersetzen, und diese pluralische, an Empfänger und Aussteller der Urkunde gemeinsam gehende Aufforderung ebenso wie die übrige Erklärung (und scheinbar überhaupt alle Beitrittserklärungen, wie ja sicher die mit

tungserklärung erwähnt (Z. 7), welche die Mutter sich von dem Sohne Petosiris hat abgeben lassen, der, als ältester Sohn, die Weiterzahlung der ehemännlichen Alimentations-Rente übernommen hat, die aus dem *ἄγραφος γάμος* des Imuthes II mit der Teebestis gezahlt wurde.

Anscheinend hat die Mutter durch die Beistimmung zu der Herbeiführung des Bruchteilsrechtes ihr Recht aus der alten „Alimentationsschrift“ insofern aufgegeben, als es sich um die Haftung des ganzen Nachlasses handelte. Der Älteste hat daher persönlich die Haftung gegenüber der Mutter übernommen. Zu bemerken ist dabei der Inhalt der Eviktionsgarantie, welche die Mutter nur gegen Störungen aus ihrem Rechte abgibt. Der Veräußerer selbst haftet für Störung seitens jedes Dritten, soweit er sich auf das Recht des Veräußerers beruft. Die Mutter dagegen, die anscheinend nicht schlechthin Haftung für den Sohn übernehmen will, sondern nur als Beisitzerin in der Rechtsgemeinschaft an die Veräußerung des Rechtsanteiles des Sohnes gebunden werden soll, übernimmt nur die Haftung, soweit eine Störung aus ihrem Rechte in Frage kommt. Man beachte die Form. Schon das altägyptische Material hält mit großer Sicherheit den Satz fest, daß der Miterbe, wenn er Veräußerungen eines Miterben zustimmt, und der ehemalige Gemeinschafter, um seine Ansprüche als erloschen zu bekennen, die Garantie für die Rechtsübertragung nicht schlechthin, sondern nur eine Haftung für Eviktion durch solche Prätendenten übernehmen dürfen, welche aus dem Rechte des Garanten selbst auftreten. Es ist bekannt, daß derselbe Standpunkt, der in der Regelung unseres deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu kurz kommt, von den lateinischen und den griechischen Quellen eingenommen wird.[1]

„empfange die Schrift“) nur zu dem Empfänger gesprochen zu denken. „Tut alle Worte, die oben sind“ heißt dann: „Mach du mit dem Aussteller zusammen, was ihr zusammen oben ausgemacht habt.“ Das *i·irj* entspricht der neuägyptischen Schreibung des Imperativs pluralis genau. (Sethe.)

1) Für die römischen Rechtsquellen vergl. D. 21,2, 66,3, wo sicher nicht allseitige Eviktionsgarantie vorausgesetzt wird. Cod. 3, 36,14. 3, 38,7. D. 31, 77,8. Zu den hellenistischen Urkunden Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde S. 73. Mitteis, Einl. zu P. Lips. p. 26, Grundzüge 271. Kreller, Erbrechtl. Untersuchungen S. 90. Zur Interpolationsfrage für die römischen Quellen de Francisci, Synallagma 1,156ff. (1913).

Auch hier ist in der Abstandserklärung, welche die Mutter Teebastis gegenüber ihrer Tochter Tetimuthes abgibt, persönliche Haftung übernommen.

c) Eigenartig ist der Schluß der Beitrittserklärungen. Der Bruder Pꜣ-gjr II., der selbst eben beigetreten war, gibt noch einmal den beiden Geschwistern eine Erklärung ab, die seine Abstandserklärung für die beiden Teile der Geschwister zusammen, also im ganzen auf $^2/_3$ der ganzen Teilungsmasse enthält. Es kann nur eine Erklärung sein, welche den Zweck hatte zu unterstreichen, daß eine restlose Durchführung der Bruchteilsgemeinschaft eingetreten sei.[1])

2. P. dem. Brüssel 3 (Spiegelberg) — Memphis — zwischen 265 und 246 v. Chr.

Text von Sethe nach der photographischen Reproduktion in Spiegelberg, Die demotischen Papyrus der musées royaux du cinquantenaire, Brüssel 1909, Taf. 4/5.

1 [. . Marres, der Sohn des Pꜣ-kp, des Sohnes des] Petosiris, der Vater des Vaters deiner Mutter, der Vater des Vaters meiner Mutter; und deinen $^1/_2 + ^1/_{10}$ Anteil[2]) von der Alimentation des Choachyten Pꜣ-kp, Sohn des Marres, seine Mutter ist Nehiwere, des Vaters deiner Mutter, des Vaters meiner Mutter; und deinen $^1/_2 + ^1/_{20}$ Anteil von der Alimentation

2 [der Nehiwere (?) . . . .; und deinen $^1/_2 + ^1/_{10}$ Anteil von der Alimentation des] P-chaw, des Sohnes des Imuthes, seine Mutter ist Renpenofre, meines Vaters, und dein $^1/_2 + ^1/_{10}$ Anteil von der Alimentation des Choachyten Anchmnewis, Sohnes des Imuthes und der Renpenofre, des jüngeren Bruders meines Vaters, und deinen $^1/_2 + ^1/_{10}$ Anteil von der Alimentation der Choachyten-Frau Eserasche, Tochter des Marres, ...

3 [. . . . . , ...] jedes Kleinvieh, jede Alimentation, jede Schrift, jeder Titel (*knb*), jedes Bestattungshaus, jede Grabkapelle, jede Liturgie, jede Speisung (?) und deinen $^1/_2 + ^1/_{10}$ Anteil von den . . . . . . 2 Speisungen (?), welche dem Choachyten Marres gehörten, dem Sohn des Pꜣkp, dem Vater des Vaters deiner Mutter, dem Vater des Vaters

4 [meiner Mutter . . . .] seine Nachbarn sind die und die, und deinen $^1/_2 + ^1/_{10}$ Anteil von dem Anteil

5 [. . . . . du hast empfangen das X] welches oben ist, von mir gegen Geldbezahlung, indem ich dir machte eine Geldbezahlungsschrift betreffs ihrer (plur.) im Jahre 10 Paophi des ewig lebenden Königs, [auf welcher] riefen[3]) der Choachyt Pꜣ-chaw, der Sohn des Imuthes, mein ältester Sohn, und der Choachyt Imuthes, der Sohn des Anchmnewis, sein Vater, und Anchmnewis, der Sohn des Imuthes, der Vater seines Vaters, zusammen 3 Personen.

---

1) Rev. égypt. 1,128.
2) Dasselbe Wort, das oben S. 712 mit Teil übersetzt wurde.
3) *r·ʿš*.

6 [Du bist hinter mir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift, die ich dir ge-
nacht habe in bezug auf das und das im Jahre 10 und in bezug auf ihr Recht sowie
n bezug auf] die Geldbezahlungsschrift, welche ich dir gemacht habe betreffs ihrer
plur.), welche oben ist, sowie ihr Recht, um vollzumachen 2 Schriften. Du bist
ninter mir in bezug auf sie (plur.) und (in bezug auf) ihr (plur.) Recht. Mein Be-
ollmächtigter soll teilen mit deinem Bevollmächtigten von den Häusern (oder Orten),
n welchen die Alimentationen sind, welche oben sind, gemäß den Anteilen, welche
ben sind. Nicht werde ich bringen können . . . .

7 [. . . . . das] Stehen auf
len Füßen gegen mich, welches er tun wird. Wenn ich ihn nicht bringe zu jenen
Häusern, in denen die Alimentationen sind, welche oben sind, innerhalb der 2 Tage,
lie oben sind, so werde ich dir geben 10 Silberlinge = 50 Statere = 10 Silber-
inge wiederum, innerhalb von . . Tagen nach den 2 Tagen, welche oben sind. Du
ist hinter mir in bezug auf das Bringen der Bestattung . . .

8 . . . . deines $^1/_2 + ^1/_{10}$ An-
eiles der Häuser, der Alimentationen und aller (anderen) Dinge, die oben sind. Ich
in hinter dir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift und die Entfernungsschrift,
lie du gemacht hast [mir] im Jahre 10, Monat Paophi des ewig lebenden Königs
iber meinen $^1/_3 + ^1/_{15}$ Anteil, welches macht 2 Teile von Fünfen, von den Häusern,
len Alimentationen und von allen (andern) Dingen, die oben sind, sowie in bezug
uf ihr (plur.) Recht.

9 [Imuthes aber, der Sohn des Anchmnewis, seine Mutter ist Teteharpsenesis,
teht da und sagt: Empfange Schrift aus der Hand der Esoeris, meiner Gattin. Mein
Herz ist einverstanden mit ihr. Nicht] habe ich irgend eine Sache in der Welt zu fordern
on dir in seinem Namen (d. h. des $^3/_5$ Anteils wegen). Der welcher kommen wird
u dir seinetwegen (d. h. des Anteils) in meinem Namen, im Namen der Frau Esoeris,
ler Tochter des Pꜣ-chaw, seiner Mutter, welche oben ist, den werde ich sich von dir
ntfernen lassen. Du bist hinter mir in bezug auf das Rufen, welches ich getan habe,
uf die Geldbezahlungsschrift, welche oben ist[1])

10 [und sein Recht". (folgte die Zustimmung des Anchmnewis) . . . . Du bist
ninter mir] in bezug auf sie (d. h. die Urkunden). Der Choachyt Imuthes, Sohn des
Anchmnewis, mein ältester Sohn, welcher oben ist, ist hinter mir in bezug auf die
Schriften, welche ich gemacht habe der Frau Teteharpsenesis, der Tochter des Efonech,
hre Mutter ist Esoeris, und (in bezug auf) ihr (plur.) Recht. Du bist hinter mir in
bezug auf das Rufen, das ich getan habe auf die Geldbezahlungsschrift, die oben
st, und sein (d. h. des Rufens) Recht.[2])

11 [. . . . .] (Schluß der Unterschrift des Schreibers).

Die Verwandtschaftstafel Spiegelbergs p. 13 scheint uns nicht richtig. Die
unsrige steht oben S. 716 Anm. 2.

Zur Masse, die geteilt war, gehörten die Alimentationen der Choachyten
Marres, *Pꜣ-kp* II, des Pꜣ-chaw I, des Anchmnewis III, die Alimentation der Eserasche,
vielleicht auch der Nehiwere. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Teilenden
sind nicht klar. Sie könnten beide Kinder derselben Frau sein, aber aus verschiedenen
Ehen, da die Erklärende immer sagt „mein Vater", nicht „mein Vater, dein Vater",
wie es sonst bei gemeinsamen Aszendenten üblich ist. Der Erklärende muß väter-

1) *ỉr-k* (K) *m-sꜣ-j* (*n*) *pꜣ ʿš r·ỉr-j ḥr pꜣ sẖ dbꜣ-ḥḏ ntj ḥrj.*

2) (*ỉr-k* (K) *m-sꜣ-*[*j n pꜣ ʿ*]*š r·ỉr-j ḥr pꜣ sẖ n dbꜣ-ḥḏ ntj ḥrj ḥnʿ pꜣj-f hp.*)

licherseits auch zu den Nachkommen des Imuthes III. gehören. Nur so wird zwang los erklärt, daß die beiden Teilenden Rechte an dem Nachlaß nach Anchmnewis dem Jüngeren haben. Warum der eine der beiden Teilenden $^3/_5$, der andere $^2/_5$ erhielt, ist nicht festzustellen. Wahrscheinlich beruht das darauf, daß die Mutter der erklärenden Esoeris die Jüngere war oder daß der Angeredete als älterer Bruder mehr erhielt.

Die ältere Teilung vom Jahre 10, bei der die jetzt erklärende Esoeris als Erwerber in der Prasis auftrat, und die jetzt noch neben der vorliegenden Urkunde bestätigt wird, lautete schon auf dieselben Teile. Im Zusammenhange mit der älteren Prasis war auch eine Abstandsurkunde aufgesetzt worden, in der der Erklärungsempfänger der ersten Prasis der Esoeris die ihr verbleibenden $^1/_3 + ^1/_{15}$ anerkannt hatte. In der älteren Prasis waren als zustimmend aufgetreten P'-chaw II, Imuthes IV, Anchmnewis.

Eine Schwierigkeit entsteht dadurch, daß bei der ersten Teilung vom Jahre 10 auch die erklärende Esoeris dem Erklärungsempfänger eine Prasis ausgestellt hatte (l. 5). Diese zweite Prasis, die der hier vorliegenden Geldbezahlungsschrift inhaltlich entsprach, bezog sich aber ebenso wenig auf Nachlässe (alles was dem N. N. gehörte) wie die hier vorliegende. Sie betraf einzelne zu der geteilten Nachlaßmasse gehörige Rechte.

Es ist ein großes Bruchstück einer Prasis, die zur Korrektur der Teilung ausgestellt war. Herkunft und Zeit ist dadurch gesichert, daß es dieselbe Familie wie in P. Leid. 379 in anderen Vertretern ist. Die vorliegende Urkunde dürfte älter als die soeben behandelte sein. Sie erwähnt eine ältere Auseinandersetzung aus dem Jahre 265 v. Chr. Verwandte wie P'-kp III und Tetemiysis II, deren Choachytenrechte in P. Leid. 379 schon durch Tod erledigt sind, werden hier noch nicht an der Stelle genannt, wo ihre freiwerdenden Choachytenalimentationen genannt sein müßten (lin. 2). Ob neben unserer Urkunde eine Abstandsurkunde ausgestellt war, ist nicht festzustellen, aber der Sache nach wahrscheinlich. Die Urkunde enthält eine teilweise Korrektur der entstandenen Bruchteilsgemeinschaft, indem Alimentationen, d. h. Choachytenrechte (oben S. 717), die zum Teil der Esoeris auf Grund der Teilung pro parte indivisa zustanden, jetzt durch Veräußerung auf den anderen Gemeinschafter, der offenbar der Rechtsvertreter der früheren Gesamthand gewesen war, übergehen. Diese Rechtsanteile wachsen den Anteilen an, welche dem Erklärungsempfänger der vorliegenden Urkunde kraft der Teilung zustanden, und insofern kommt ein Ausscheiden der betroffenen Choachytenrechte aus der Bruchteilsgemeinschaft zustande. Im übrigen bleibt die Bruchteilsgemeinschaft bestehen. Auch hier ist nicht der Zweck, daß körperliche Teile gemacht werden, und Teilgrundstücke und einzelne bewegliche Sachen oder einzelne Grabrechte dem einen oder dem an-

lern der Teilenden zugewiesen werden. Vielmehr zeigt die Klausel „mein Bevollmächtigter soll teilen mit deinem Bevollmächtigten usw.“), welche sich gerade in unserer Urkunde findet, daß eine körperliche Auseinandersetzung zunächst gar nicht stattfand, sondern für die Zukunft vorbehalten wird (vgl. oben S. 690). Der eine Gemeinschafter, welcher die Rechtsvertretung der Gesamthand gehabt zu haben scheint, hat dem anderen den diesem zustehenden Anteil durch Prasis, d. h. durch abstrakte Übereignung übertragen, und erkannte gleichzeitig durch eine Abstandsurkunde an, daß er, soweit der Anteil des anderen reicht, kein Recht habe. So ist es schon vor unserer Urkunde im Jahre 10 des Philadelphos geschehen. Unsere Urkunde nimmt aus unbekanntem Grunde die schon abgeschlossene Veräußerung der auf den anderen Gemeinschafter schon im Jahre 10 durch die zweite Prasis übergegangenen Rechtsanteile wieder auf, sei es, weil gewisse Vermögensteile nicht in die Urkunde vom Jahre 10 einbezogen waren, sei es, weil inzwischen andere gemeinsame Vorfahren gestorben sind, deren Choachytenrechte in die Rechtsgemeinschaft zwischen den Teilen gefallen sind.

Der Ehegatte der Esoeris und wohl sein Vater Anchmnewis stimmen zu:

> [„Imuthes aber, der Sohn des Anchmnewis steht dabei und sagt(?)[1]: „Empfange Schrift aus der Hand der Esoeris, meiner Gattin. Mein Herz ist einverstanden mit ihr. Nicht] habe ich irgendein Wort in der Welt zu fordern von dir in seinem (des Dreifünftelanteiles) Namen. Der, welcher kommen wird zu dir seinetwegen (d. h. des Anteils wegen) in meinem Namen im Namen der Frau Esoeris, der Tochter des Pꜣ-chaw, seiner Mutter, welche oben ist, ich werde ihn sich von dir entfernen lassen. Du bist hinter mir in bezug auf das Rufen, welches ich getan habe auf die Geldbezahlungsschrift, welche oben ist. (Folgt große Lücke, die wohl die Beistimmungserklärung des Anchmewis enthält.) Du bist hinter mir in bezug auf sie (sie eorum, Plural, bezüglich auf ein vorhergehendes „Urkunden“). Der Choachyt Imuthes, Sohn des Anchmnewis, mein ältester Sohn, welcher oben ist, ist hinter mir in bezug auf die Schriften,

1) Sprach er zugleich im Namen seines Sohnes Pꜣ-hꜣʿw II? —

welche ich gemacht habe der Frau Teteharpsenesis, der Tochter des Ef-onech, ihre Mutter ist Esoeris, und deren Recht. Du bist hinter mir in bezug auf das Rufen, das ich getan habe auf die Geldbezahlungchrift, die oben ist und sein Recht. (Folgt große Lücke.)

Diese fragmentarisch erhaltenen Zustimmungserklärungen scheinen von mehreren Personen abgegeben zu sein; für den Anfang ist Imuthes, der Gatte der Esoeris, als Erklärender zu vermuten, und daher wurde er in den Text vermutungsweise aufgenommen. Der zweite Zustimmende ist vielleicht Anchmnewis, der Vater des ersten Zustimmenden, und seine Beitrittserklärung erklärt sich daraus, daß er in familienrechtlicher Gemeinschaft mit dem ersten Erklärenden, Imuthes, stand, und dem Imuthes deswegen bei seiner Verzichterklärung beistimmen mußte. Jedoch ist diese Vermutung durchaus unsicher und wurde daher eine Textergänzung nicht gemacht.

Die Erklärung des beitretenden Imuthes enthält deutlich eine Eviktionsgarantie, die Beistimmung ist also Haftungserklärung. Auch hier ist es interessant, festzustellen, daß das „Rufen auf der Urkunde" der Terminus für die Beistimmungserklärung ist.

3. P. Leid. 373b und c — Memphis — 204 v. Chr.

Revillout, Rev. égypt. 1, 129. Von Sethe nach dem Faksimile bei Leemans neu übersetzt.

Datum verloren.

1. Es sagte der Archentaphiast Imuthes, Sohn des Ptahmachrow, seine Mutter ist Tawe, zu dem Archentaphiasten Pasj, Sohn des Teos, seine Mutter ist Arsinoe:

2. [. . . . . du hast mich zufrieden gestellt durch den Wert der Hälfte meiner Hälfte von dem und dem Grundstücke] des Ptahmachrow, das $27^1/_3$ Gottesellen mißt von Süd nach Nord, 25 Gottesellen von West nach Ost;

3. [und des] Hälfteteiles meines Hälfteteiles, welches macht den $^1/_4$ Teil, der vier Pavillons, die in ihm sind, ihre Spezifikation ist: zwei Pavillons auf der südlichen Mauer, zwei Pavillons auf der nördlichen Mauer; und des Hälfteteils meines Hälfteteils, welches den $^1/_4$ Teil macht, usw.

4. . . . ., die oben genannt sind, deren Maße und deren Nachbarn oben geschrieben sind, vom heutigen Tage an hinauf. Ich habe empfangen seinen (des Teiles) Wert aus deiner Hand, vollzählig ohne jeden Rest. Der, welcher kommen wird zu dir seinetwegen (des Teiles wegen), den werde ich sich entfernen lassen [von dir in bezug auf ihn] und ich werde ihn rein sein lassen [von jeder Schrift], jedem Titel (*ḳnb*), jeder (anderen) Sache in der Welt. Dein sind alle Schriften, die man darüber gemacht hat, und alle Schriften, die man mir darüber gemacht hat, und, in bezug auf was ich im Rechte bin in ihrem Namen. Dein sind sie und ihr

echt. Du bist es, der im Recht ist in bezug auf es in ihrem Namen. Der Eid ıd das auf den Füßen stehen (d. i. der Beweis), den resp. das man hinter dich ·ben wird, daß ich ihn resp. es tue, in seinem (des Teiles) Namen (d. h. seinetegen), das werde ich tun. Die Frau Tawe aber, die Tochter des Petimuthes, ihre utter ist Schemati, seine Mutter sagt: „Tut

5. [....................] sie tun das Recht dessen, was oben geschrieben t, gemäß dem, was oben geschrieben ist. Dein sind sie. Nicht habe ich irgendeine ache in der Welt zu fordern von dir in seinem (des Teiles) Namen von heute an .nauf. Wer zu dir kommen wird seinetwegen in meinem Namen, den werde ich ch entfernen lassen von dir [.........]

Leid. 373c (Rev., Rev. ég. 1, 128 Anm. 1). Entfernungsschrift zu der vorherehenden Urkunde. Jahr 2 des Ptol. Epiphanes.

2. Es sagte der Archentaphiast Imuthes, Sohn des Ptahmachrow, seine Mutter t Tawe, zu dem Archentaphiasten Pasj, Sohn des Teos,

3. seine Mutter ist Arsinoe: Ich bin entfernt von dir in bezug auf deinen älfteteil meines Hälfteteiles, welches macht den $^1/_4$ Teil der Kapelle aus Stein, e genannt wird die Choachytie des Archentaphiasten Ptahmachrow, welche mißt 7$^1/_3$ Gottesellen von Süd nach Nord zu 25 Gottesellen von West nach Ost, und inen Hälfteteil meines Hälfteteils, was den $^1/_4$ Teil macht, der vier Pavillons, die ı ihm sind, ihre Spezifikation ist:

4. zwei Pavillons auf der südlichen Mauer, zwei Pavillons auf der nördchen Mauer; und deinen Hälfteteil meines Hälfteteils, welches macht den $^1/_4$ Teil er *ḳnḫj*-Kapelle aus Stein, welche den Westen bildet der Kapelle, welche mißt $^2/_3$ Gottesellen von Süd nach Nord zu 12 Gottesellen von West nach Ost; und inen Hälfteteil meines Hälfteteiles der vier Pavillons ...., ein Pavillon uf der südlichen Mauer,

5. zwei Pavillons auf der nördlichen Mauer, ein anderer Pavillon auf der estlichen Mauer, welches gegraben ist auf dem Berge der Nekropole von Memphis; ıd deinen Hälfteteil meines Hälfteteils, welches macht den $^1/_4$ Teil, seiner ..... üren, und deinen Hälfteteil meines Hälfteteils, welches macht den $^1/_4$ Teil, seiner mfriedigung; ..... über welche (Dinge) ich dir gemacht habe

6. eine Geldbezahlungsschrift im Jahre 2 Monat Athyr des ewig lebenden önigs, auf welcher selbigen Schrift gerufen hat[1]) die Frau Tawe, Tochter des Petiuthes, ihre Mutter ist Schemati, meine Mutter. Die Nachbarn der Kapelle ..... ıd der Orte, die oben sind, zu welchen dein Hälfteteil meines Hälfteteils, der oben t, welcher den $^1/_4$ Teil macht, gehört, sind: (folgt Aufzählung der Nachbarn).

7. ... der Hälfteteil meines Hälfteteils, welches macht $^1/_4$ Teil der Kapelle on Stein ...., deren Nachbarn und Maße oben geschrieben sind. Ich habe keine ache (oder Rede) in der Welt zu fordern von dir in seinem (des Anteils) Namen on heute an hinauf.

8. Wer zu dir kommen wird seinetwegen, den werde ich sich entfernen lassen on dir. Du bist hinter mir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift, die ich dir geacht habe betreffs seiner, und ihr (eius) Recht, um voll zu machen zwei Schriften.[2]) u bist hinter mir in bezug auf sie und ihr (eorum) Recht. Die Frau Tawe aber, ie Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, sagt: Empfange Schrift aus

1) (*r·ʿš* NN. *ḥr·pꜣ sẖ* (*n-*) *rn-f*)
2) D. h. „welche Geldbezahlungsschrift die zweite ist“.

der Hand des Imuthes, Sohnes des Ptahmachrow, meines ältesten Sohnes, der oben ist. Du bist hinter mir

9. in bezug auf das Rufen, das ich tat, auf den Schriften des Imuthes, Sohnes des Ptahmachrow, meines ältesten Sohnes, der oben ist, und ihr (eorum) Recht.[1] Ich bin entfernt von dir in bezug auf deinen $1/4$ Teil der Kapelle aus Stein, die Orte, die oben genannt sind, deren Maße und Nachbarn oben geschrieben sind, gemäß dem, was oben geschrieben ist. Dein sind sie, ich habe keine Sache (oder Rede) in der Welt zu fordern von dir in seinem (des $1/4$ Teiles) Namen von heute an hinauf. Wer [zu dir] kommen wird [seinetwegen] in meinem [Namen], den werde ich sich entfernen lassen von dir

10. mit Notwendigkeit ohne Verharren.

Es handelt sich um die beiden Urkunden, Prasis und Apostasion, durch welche Imuthes, der Sohn des Ptahmachrow, Grundstücksanteile aus dem Nachlaß seines Vaters käuflich übertrug und in der Urkunde c die entsprechende Erklärung, daß er das übergegangene Recht als dasjenige des Erwerbers anerkenne, abgab. Damals, im Athyr des Jahres 2, hat Imuthes nur die Hälfte des Nachlasses nach seinem Vater Ptahmachrow, da die andere Hälfte auf Grund des Ehevertrages seiner Mutter Tawe zustand; erst im Jahre 8 Pharmuthi erfolgte die in P. Louvre 2408[2]) erwähnte Gutsübernahme, durch welche der Nachlaßteil der Mutter zu gleichen Teilen auf den Imuthes und seine Halbschwester Schemati[3]) überging. Von dem Bruchteil, den er schon im Athyr des Jahres 2 an den Grundstücken hatte, tritt Imuthes die Hälfte an den Pasj, den Sohn des Teos, ab. Interessant ist die Verschiedenheit in der Eviktionsgarantie des Veräußerers und seiner Mutter, die als Rufende beitrat. Der Veräußerer haftet auch hier wieder für Störung von seiten jedes Dritten aus besserem Rechte. Die Mutter übernimmt nur die oben schon geschilderte beschränkte Garantie, welche ihrer Stellung als Rechtsteilhaberin angemessen ist. Aber auch hier hat die Beitrittserklärung doch die Wirkung einer Garantieübernahme. Die Beschränkung auf die Störungen, welche aus dem Rechte der Mutter kommen könnten, scheint vom Standpunkte der Urkunde aus nötig, da sonst die Mutter wie der Veräußerer selbst haften würde.

---

1) (*ỉr-k* (K) *m-sꜣ-j n pꜣ ʿš r·ỉr-j ḥr nꜣ sh̠·w n Ij-m-ḥtp* ..... *pꜣj-j šr ʿꜣ ntj ḥrj ḥnʿ pꜣj-w* (so, lies *pꜣj-f*?) *hp.*)

2) Revillout hat die genannte Urkunde P. Louvre 2408 zeitlich vor unsere Urkunde gesetzt, während sie in Wirklichkeit sechs Jahre jünger ist.

3) So liest Revillout den Namen, der *Šmtj* geschrieben ist. (Sethe.)

4. P. Louvre 2408 — Memphis — 197/96 v. Chr.

Revillout, Chrest. dem. 336 ff., Revillout, Rev. ég. 1, 124, Anm. 2 (pl. 6/7), 'ropriété p. 479 f., 559 f.

Der Text lautet nach Sethe, der nach Revillouts Abschrift übersetzt:

Es sagte der Archentaphiast Imuthes, Sohn des Ptahmachrow, seine Mutter ist 'awe, zu der Frau Schemati, Tochter des Tji... emow, ihre Mutter ist Tawe, seiner chwester von einer Mutter: Ich bin entfernt von dir in bezug auf die Häuser, die tätten, die Liturgien, die Alimentationen und alles (andere) in der Welt, was ge-örte dem Archentaphiasten Tji... emow, dem Sohne des Pschenmut, seine Mutter st Hoōnech, deinem Vater, über die er gemacht hat Alimentationsschrift der Frau 'awe, Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, meiner Mutter, deiner Iutter und (in bezug auf) ihr (plur.) Recht. Dein sind sie, nicht habe ich irgend-ine Sache (oder Rede) in der Welt von dir zu fordern in ihrem Namen vom heu-igen Tage an hinauf. Der, welcher zu dir kommen wird ihretwegen in meinem Iamen, den werde ich sich entfernen lassen von dir [mit Notwendigkeit] ohne Ver-arren. Du bist hinter mir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift, die Entfernungs-chrift, um voll zu machen zwei Schriften (d. h. zusammen zwei Urkunden), welche ch dir gemacht habe im Jahre 6 Mechir des ewig lebenden Königs betreffs des /4 Teiles der Kapelle des Ptahmachrow, Sohnes des Imuthes, meines Vaters, velche ist auf dem Gräberfelde von Memphis, und ihr (plur.) Recht. Du bist hinter nir in bezug auf die Entfernungsschrift, welche ich dir gemacht habe im Jahre 8 'harmuthi des ewig lebenden Königs betreffs deines Hälfteteiles von allem, was ge-örte der Frau Tawe, der Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, meiner Iutter, deiner Mutter, welche oben ist, und (in bezug auf) ihr (d. h. der Schrift) Recht und (in bezug) auf das Rufen, das ich getan habe, auf der Geldbezahlungs-chrift (*ḥnʿ pꜣ ʿš r·ir-j ḥr pꜣ sẖ n dbꜣ-ḥd*), welche dir gemacht hat die Frau Tawe, 'ochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, meine Mutter, deine Mutter, welche ben ist, im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs betreffs deines Hälfte-eiles von allem, was ihr gehörte, und dem, was sie erwerben würde und (in bezug uf) sein (des Rufens) Recht. Ich bin hinter dir in bezug auf die Entfernungsschrift, ie du mir gemacht hast im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs betreffs leines Hälfteteiles von allem, was gehörte der Frau Tawe, Tochter des Petimuthes, hre Mutter ist Schemati, meiner Mutter, deiner Mutter, die oben ist, und ihr (der Schrift) Recht, und (in bezug auf) das Rufen, das du getan hast, auf der Geldbezah-ungsschrift, die mir gemacht hat die Frau Tawe, usw., im Jahre 8 Pharmuthi des wig lebenden Königs betreffs meines Hälfteteiles von allem, was ihr gehörte und lem, was sie erwerben würde, und sein (des Rufens) Recht. Und ich tue dir gemäß llen Worten, die oben sind, wiederum. Ich bin hinter dir in bezug auf die andere Entfernungsschrift, welche du mir gemacht hast im Monat Pharmuthi des ewig ebenden Königs betreffs der Kapellen, der Stätten, der Liturgien, der Alimenta-ionen, und alles (anderen) in der Welt, welches gehörte dem Archentaphiasten Ptahhotep, Sohn des Teos, dem Vater des Vaters meines Vaters, und (in bezug auf) hr (d. h. der Schrift) Recht, betreffs welcher mir eine Entfernungschrift gemacht vorden ist und ihr Recht. Die Frau Tawe, Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, die Mutter der Frau Schemati, Tochter des Tji... emow, und des Imuthes, les Sohnes des Ptahmachrow, der zwei Personen, welche oben sind, sagt: Tut alle Dinge, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin entfernt von

dir in bezug auf alles, was oben ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist. De sind sie, nicht habe ich irgendeine Sache (od. Rede) der Welt von dir zu fordern ihrem Namen vom heutigen Tage an hinauf. Der, welcher zu dir kommen wi ihretwegen in meinem Namen, den werde ich sich entfernen lassen von dir mit No wendigkeit, ohne Verharren. Die Frau Schemati, Tochter des Tji..emow, und Im thes, Sohn des Ptahmachrow, ihr Bruder von einer Mutter, meine Kinder, welc oben sind, sind hinter mir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift, welche i ihnen gemacht habe, einem jeden, im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden König und (in bezug auf) ihr (der Urkunden) Recht und (in bezug auf) das Rufen, d ich getan habe auf den Entfernungsschriften, welche sie sich gemacht haben i Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs, und (in bezug auf) ihr (der En fernungsschriften) Recht. Und ich tue dir (fem.) [ihr Recht].

Unterschrift des Schreibers und Notariatsvermerk folgen.

Es ist eine Abstandsurkunde, welche für die rechtliche Au fassung der ägyptischen Abstandserklärungen nicht unwichtig is Entgegen der seit Revillout verbreiteten Auffassung, daß di Abstandsurkunde eine Verfügung, eine Zession war, tritt hier seh deutlich hervor, daß die Erklärung nur schon geschaffene Rechts lagen anerkennen will.[1]) Denn nach der Verwandtschaftstafel (unte Anm. 2)[2]) ist es sicher, daß der Abstand erklärende Imuthes I nicht Herr des Vermögens des Tji..emow auf Grund Erbgangs ode vorweggenommener elterlicher Erbteilung gewesen sein kann. Taw ist eine in schriftloser Ehe verheiratete Frau des Tji..emow gewesen nachdem sie aus einer anderen Ehe den Imuthes II gezeugt hatte In der Alimentationsschrift beim schriftlosen Eheschluß hatt Tji..emow seiner Frau die übliche Sicherheit für ihre Alimentations forderung bestellt, sei es, indem er durch ägyptische obligati bonorum ihr das Vermögen in Haftung gab, sei es, was weniger

1) Vgl. meinen Beitrag in Demotische Papyrus Hauswaldt S. 16*f.
2) Stammtafel:

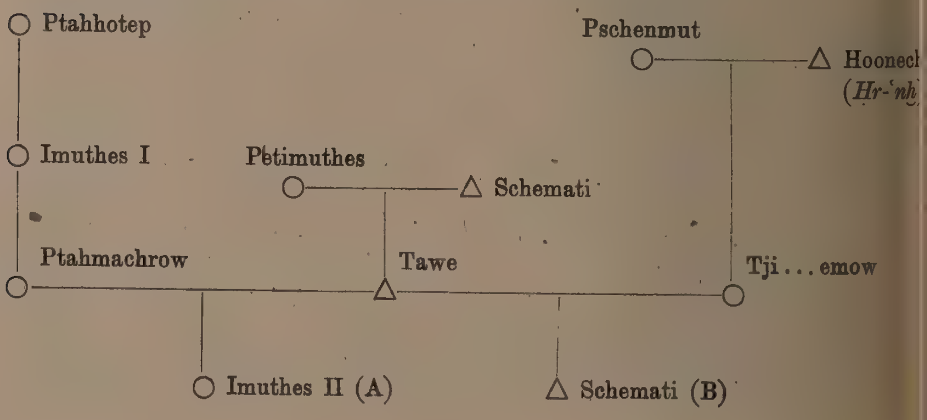

vahrscheinlich ist, indem er ihr eine Sicherungsübereignung am ;anzen Vermögen bestellte. Erbe des Tji..emow ist danach seine Tochter Schemati. Imuthes II erklärt nun, kein Recht am Nachaß zu haben, den Tji..emow hinterließ. Eine Abtretung dieses Nachlasses kann füglich nicht der Gegenstand der Abstandserklärung sein, obwohl die Erklärung lautet: „Ich bin entfernt von dir n bezug auf dein Haus usw., alles in der Welt, was dem Tji..emow gehörte.“ Wenn die Erklärung überhaupt materielle Wirkung als Verfügung haben sollte, könnte sie sich nur als Verzicht auf die Sicherung darstellen, welche der Tawe für ihre Frauenforderung gegen Tji..emow zustand. Möglich ist das, und dann würde sich die Abstandserklärung des Imuthes auf ein Recht beziehen, das diesem als Sohn seiner Mutter zustehen sollte. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht doch dafür, daß die Erklärung einfach als Anerkenntnis ausgestellt ist, um klarzustellen, daß die Erbenstellung der Schemati für das Datum der Urkunde von Imuthes II anerkannt wurde.

Sicher nur zu Anerkenntniszwecken sind die drei Erklärungen ausgestellt, welche daneben in bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen den beiden Parteien abgegeben werden.

1. Wird zwischen den Stiefgeschwistern ausdrücklich eine Abtretung eines Miterbenanteils bestätigt, welche Imuthes im Jahre 199/198(?) der Schemati erklärt hatte, indem eine Prasis und eine Abstandsurkunde über den Anteil der Schemati abgeschlossen worden waren. Vom Vater des Imuthes, Ptahmachrow, war der Tawe und ihrem Sohne die ägyptische Gütergemeinschaft im Ehevertrage eingeräumt worden. Nachdem das Vermögen der Tawe durch elterliche Teilung in Form einer Prasis auf ihre Kinder Imuthes und Schemati je zur Hälfte übergegangen ist (vgl. oben sub Nr. 3), war Schemati mit Imuthes zusammen Gemeinschafterin am ungeteilten Nachlasse des Ptahmachrow. Da ihr ein Viertel des Nachlasses gebührte, überließ Imuthes durch Prasis und Abstandsurkunde ihr ein Viertel der Kapelle, so daß sie wohl ein Viertel, Imuthes drei Viertel an dem Nachlasse des Ptahmachrow hatte, ohne daß dabei zwischen Imuthes und Schemati eine reale Teilung des Nachlasses stattzufinden brauchte.

2. Ferner wird auf eine Abstandsurkunde verwiesen, durch welche die Stiefgeschwister gegenseitig die Rechtslage anerkennen, welche durch die elterliche Teilung ihrer Mutter Tawe zwischen ihnen entstanden ist. Tawe hat ihr eigenes ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen dem Rechte nach zur Hälfte an Imuthes, zur Hälfte an Schemati übertragen, jedem eine Prasis ausgestellt, zu der Prasis für Imuthes hat Schemati zugestimmt, zu der Prasis für Schemati Imuthes. Durch die Garantieerklärung, auf welche verwiesen wird, muß sich jedes der beiden Stiefgeschwister verpflichtet haben, dafür einzustehen, daß der Zweck der Teilung erreicht wird, d. h. also, es muß eine Garantieübernahme gegen Störung des jeweiligen Erklärungsempfängers durch solche Prätendenten stattgefunden haben, welche sich auf das Recht des Erklärenden beriefen. Wenn neben einer solchen Prasis noch jedes der Stiefgeschwister dem andern gegenüber die geschaffene Rechtslage in einer Abstandsurkunde anerkannte, kann auch dieser Abstandserklärung nicht eine Verfügungswirkung, sondern nur die einer Rechtsanerkenntniserklärung zugekommen sein. Diese Prasis und die entsprechende Abstandserklärung sind für die rechtliche Behandlung zeitlich zugleich mit der uns vorliegenden Urkunde zustande gekommen, urkundentechnisch erscheinen sie als etwas älter.

3. Im P. Louvre 2408 wird endlich auf eine zugleich ausgestellte Abstandserklärung verwiesen, durch welche Schemati den Imuthes als ausschließlichen Berechtigten am Nachlaß seines Urgroßvaters Ptahhotep anerkennt. Vielleicht hat die Anerkenntniserklärung hier den Zweck, ein Recht auszuschließen, welches ursprünglich der Tawe auf Grund ihres Ehevertrages mit Ptahmachrow an dessen Hausgute zustand, und das jetzt durch die elterliche Teilung von der Tawe auf die Schemati übergegangen war.

Auf alle diese in der Urkunde abgegebenen und bezug genommenen Erklärungen bezieht sich nun die Beitrittserklärung der Mutter Tawe.

Diese Zustimmungserklärung der Frau Tawe stellt sich zunächst als bloße Anerkennung der neu geschaffenen Rechtslage dar, daß

edem der beiden Stiefgeschwister die Hälfte des mütterlichen Vernögens zusteht, daß die Schemati und sie allein das Vermögen hres Vaters Tji-..-mow hat, ohne Weiterbestehen irgendeines Haf-ungsrechtes. Die Abstandserklärung wiederholt nur dieses An-rkenntnis aus der Person der Frau Tawe. Daneben aber steht uch hier in der Zustimmungserklärung deutlich eine Garantie-ibernahme. Tawe übernimmt die Verpflichtung, jeden Prätenlenten, der von ihr ein Recht gegen die Stiefgeschwister hereitet, zu „entfernen". Der Grund für die Abstandserklärung wird ngegeben; er liegt in der Prasis, welche Tawe den beiden Kinlern ausgestellt hat, sowie in der Garantie durch „Rufen auf der Jrkunde" heißt. Diese Garantie war bei Gelegenheit der gleich-eitig erklärten Abstandserklärungen übernommen, welche die Geschwister sich gegenseitig abgegeben haben.

5. P. Leid. 374. Revillout, Précis 2, 1111 Anm 1. — Memphis — 193 v. Chr.?

Eine noch unverstandene Abstandsurkunde, die mir Sethe übersetzte. Auf seiten der Erklärenden treten vier Personen auf, auf seiten des Erklärungsempfängers ebenfalls mehrere Personen, jedenfalls ist es nicht möglich, wie Revillout tat, von einer Vente de Horudja (Haryothes) zu sprechen, welcher zwei Kinder zustimmen. Richtig ist nur, daß am Ende eine Zustimmungserklärung zweier Personen erhalten ist. Sie sagen: „Tut alle Dinge, die oben sind, mein Herz ist einverstanden mit ihnen." Die Urkunde ist allzu zerstört, um ein Urteil zu gestatten. Sie wurde in diesem Zusammenhange nur zitiert, weil sie auch aus Memphis stammt.

6. P. Leid. 373a — Memphis. — 129 v. Chr.

(Leem. Mon. 2, 185/186. Revillout, Rev. ég. 1, 91 n. Tafel 3. Précis 2, 1025/26. Spiegelberg, Rec. de trav. 28, 194.) Übersetzung Sethes:

2. Es sagte der Archentaphiast Peteesis, Sohn des Chonuphis(?), seine Mutter ist Heriubastet, zu der Frau Tawe, Tochter des Archentaphiasten Teos, ihre Mutter ist Taïmuthes. Ich habe dich zur Ehefrau gemacht. Du hast mein Herz zufrieden gestellt durch

3. 750 Silberlinge = 3750 Statere, = 750 Silberlinge wiederum, welche machen 2 Talente und 150 Silberlinge, zum Kurse von 24 Kupferkite auf 2 Kite (Silber). Ich habe sie empfangen aus deiner Hand. Mein Herz

4. ist einverstanden mit ihnen. [Sie sind vollzählig ohne] jeden [Rest]. Wenn ich dich verlassen sollte als Ehefrau von heute an hinauf oder wenn du es bist, der

weggeht von selbst, so werde ich dir obige 750 Silberlinge (wieder)geben an einem Tage von 30 Tagen nach dem Termine des Verlassens dich als Ehefrau, das ich tun werde,

4. und dem Termine des Weggehens von selbst, das du tun wirst. Wenn ich dir die obigen 750 Silberlinge in den obigen 30 Tagen nicht geben sollte, so werde ich dir geben 4 . . . . . .

5. . . . . . . einen halben Hin Öl pro Monat und 7 Silberlinge 5 Kite = 37½ Statere = 7 Silberlinge 5 Kite wiederum, zum Kurse von 24 Kupferkite auf 2 Kite (Silber), als dein Geld zum Aufwand machen pro Monat, der ungefähre(?) Wert davon ist 200 Silberlinge = 1000 Statere = 200 Silberlinge wiederum, zum Kurse von 24 Kupferkite auf 2 Kite (Silber), als deinen Unterhalt pro Jahr in das Haus, das du beliebst. Du bist es, die (mit) Zwang nimmt

6. betreffs . . . . . was oben geschrieben ist . . . . dein Öl und dein Geld des Aufwandmachens wird mir zur Last liegen, daß ich es dir gebe. Alles was ich habe und was ich erwerben werde, ist das Pfand für das Recht der obigen Schrift. Nicht werde ich sagen können: „„ich habe dir Silber davon wiedergegeben““, so lange die obige Schrift in deiner Hand ist.

Die Frau Heriubastet, Tochter des Archentaphiasten *Pa-ḫd*, ihre Mutter ist — —

7. seine [Mutter, sagt]: „Empfange die Schrift, die oben ist, aus der Hand des Archentaphiasten Peteêsis, Sohnes des Chonuphis(?), seine Mutter ist Heriubastet, meines ältesten Sohnes, der oben genannt ist. Möge er dir tun gemäß allen Worten, die oben sind, gemäß dem was oben geschrieben ist. [Tut] alle Worte, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Das was er dir nicht tun wird von ihnen gemäß allen Worten, die oben sind, gemäß dem, was oben geschrieben ist, das werde ich dir tun mit Notwendigkeit, ohne Verharren.[1])

Ehevertrag in Schriftehe zwischen Peteesis und Tawe mit griechischem Anagraphevermerke[2]), nach dem älteren ptolemäischen Formulare.[3]) Statt der üblichen Schenkung an die Braut wird hier ein Kapitalbeibringen der Frau anerkannt, für dessen Rückforderung die Haftung des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Mannesvermögens vereinbart ist.[4]) Die Mutter des Ehemannes tritt dem Vertrage mit den folgenden Worten bei, die Sethe mir übersetzt:

---

1) *šp pꜣ sḫ ntj ḥrj (n-) d·t* N. N. *pꜣj-j šr ꜥꜣ ntj ḥrj mj ir-f n-t r-ḫ md nb ntj rj r-ḫ pꜣ ntj sḫ ḥrj [irj] md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-j mtj im-w pꜣ ntj bn iw-f (r) ir-f n-t im-w r-ḫ md nb ntj sḫ ḥrj r-ḫ pꜣ ntj sḫ ḥrj iw-j (r) ir-f n-t n ḥtr (n-) iwtj mn.*

2) ἔτους Φαῶφι ς̄ ἐν τῶι Ἀνουβιείωι δι' Ἡρακλείδου τοῦ . . . (Name sicher zu lesen, von mir nach dem Faksimile nicht entziffert).

3) Ähnlich P. Rylands 10 (Griffith p. 114), vgl. Möller a. O. S. 18.

4) 750 Silberlinge ist das Beibringen. Für den Fall der Verstoßung oder für den Fall, daß die Frau sich vom Manne trennen will, verpflichtet sich der Ehemann, binnen 30 Tagen nach der Verstoßung oder nach dem Tage des eigenwilligen Weggehens der Frau ihr die 750 Silberlinge zurückzuzahlen, andernfalls ihr eine monatliche Rente von 7½ Silberlingen und Naturalien (erkennbar ist ½ Hin Öl) zu leisten. Dafür wird die übliche ägyptische obligatio omnium bonorum eingegangen.

„Die Frau Heriubastet, Tochter des Pa-ẖd, seine Mutter, sagt: Empfange die obige Schrift aus der Hand des Archentaphiasten Peteesis, des Sohnes des Chonuphis(?), seine Mutter ist Heriubastet, meines obigen ältesten Sohnes. Möge er dir tun gemäß allen obigen Worten, gemäß dem, was oben geschrieben steht. [Tut] alle obigen Worte. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Das was er dir nicht tun wird von ihnen (d. h. den Worten, Abreden) gemäß jedem obigen Worte, gemäß der Schrift, die oben ist, das werde ich dir tun, mit Notwendigkeit, ohne Verharren."

Angesichts dieser Urkunde ist es nicht mehr zweifelhaft, daß die Beitrittserklärung bürgschaftsähnliche Wirkung haben konnte. Allerdings ist damit noch nicht notwendig die Frage entschieden, ob auch ohne solche ausdrückliche Klausel über die Ersatzerfüllung eine Haftung des Beitretenden gegeben war. Aber wenn die oben gemachten Ausführungen über die Sanktionsklauseln im ägyptischen Schuldvertrage[1]) richtig sind, kann der Gedanke an diese Möglichkeit so gut wie ausgeschlossen gelten. Es fehlt eine besondere Haftungsklausel für den Fall, daß der Beitretende zur eigenen Erfüllung nicht bereit ist. Der Grund dafür liegt eben wohl darin, daß schon die Beitrittserklärung selbst, das „Rufen auf der Urkunde", die Haftung schuf. Die Klausel, welche die Haftung auf den Fall beschränkt, daß der Schuldner nicht erfüllt, muß nur die Bedeutung gehabt haben, die Haftung des Beitretenden zur subsidiären zu machen. Das ist sehr wahrscheinlich, wenn an anderer Stelle (Leid. 380 am Ende, S. 746) eben hier die Solidarhaftungsklausel steht. Sonach möchte ich durch das memphitische Formular den Beweis erbracht ansehen, daß wirklich die Beitrittserklärung eine Haftung zur Folge hatte. Was oben schon angesichts mancher Urkunde als wahrscheinlich betrachtet wurde[2]), ist hier zweifellos.

7. P. Kairo 30602. 30603. — Übers. Spiegelberg, Revillout, Chrest. dém. 401 ff. — Memphis — 116/5 v. Chr.

Es sind zwei entsprechende Urkunden bei derselben Erbteilung zwischen Geschwistern und Abkömmlingen einer verstorbenen Schwester, deren Vorverstorbensein deswegen sicher ist,

1) S. 533 ff. 598 ff. 2) Vgl. S. 693. 696 f. 704 f. 710. 714.

weil sie nicht mit unter den Zustimmenden erscheint. Die Urkunden sind Doseis, also unentgeltliche Vergabungen, die im Formular ähnlich wie die Praseis gebildet sind.[1]) Auch hier sollte die Gesamthandsgemeinschaft nur in Miteigentum nach Bruchteilen umgewandelt werden, denn als Teilungsgegenstand figuriert einfach die Hälfte aller beweglichen Habe, ohne daß die einzelnen Gegenstände den Teilern zugewiesen werden. An der Spitze steht die Erklärung „ich habe dir gegeben den $^1/_4$ Teil des Hauses"; nach der Aufzählung der Grenzen des im Miteigentum stehenden Grundstücks folgten ähnliche Klauseln wie in der Prasis, indem dabei die parallelen Urkunden, welche zwischen den anderen Gemeinschaftern errichtet worden sind, ähnlich wie oben in Nr. II in § 14 aufgezählt werden. Als Sprecher in der Teilungsurkunde tritt beidemale der älteste Bruder auf, der in Kairo 30602 an die Abkömmlinge der jüngeren Schwester zweiter Ehe von demselben Vater das $^1/_4$ zu gesamter Hand überträgt, während er in Kairo 30603 die entsprechende Übertragung gegenüber einem jüngeren Bruder von denselben Eltern erklärt. Auch hier findet sich also die oben (S. 687f.) schon beobachtete Tatsache, daß bei ungeteilter Gemeinschaft zur gesamten Hand zunächst ein Erbe als der Rechtsvertreter der Gesamthand, vielleicht als Treuhänder, aufgefaßt wird, und daß bei der Überführung in Bruchteilsrechte dieser eine den anderen Genossen einen ideellen Anteil abtritt, indem den einzelnen Genossen von dem Rechtsvertreter der Gesamthand eine Dosis ausgestellt wird, während daneben gegenseitige Anerkenntniserklärungen über die entstandenen Teilrechte erfolgen.[2]) Die Miteigentümer, welche nicht als Erklärer oder Erklärungsempfänger bei der einzelnen Urkunde erscheinen, treten als Beistimmende bei.[3]) So stimmen in Kairo 30602, wo der älteste Bruder mit den Ankömmlingen der Stiefschwester zusammen erklärt, die jüngeren Brüder zu, in P. Kairo 30603, wo der älteste die entsprechende Erklärung dem einen der Brüder abgibt, treten der dritte Bruder und die Abkömmlinge der Stiefschwester bei.

---

1) Vgl. oben § 14 Nr. II, S. 691 Anm. 2. Nr. XIV. XV.

2) Oben S. 691. 699. 702. 717ff.

3) Der Akt der Beistimmungserklärung zu der einen Urkunde (Kairo 30602) wird im Text der anderen Urkunde als *ʿš ḥr pꜣ sh̠ dnỉ·t (n-)rn-f* „Rufen auf derselbigen Anteilsschrift" bezeichnet (Kairo 30603, 7. 8).

Die Beitrittserklärung enthält dabei auch hier folgende Bestandteile:

1. die Erklärung des Einverständnisses: „ich tue gemäß allen obigen Worten, mein Herz ist einverstanden mit ihnen“;

2. die Erwähnung des Grundes, der die Bestimmung erforderlich macht. Hier ist er in den Teilungsurkunden, welche der älteste mit jedem der beistimmenden errichtet hat, erwähnt, gerade wie sonst der Ehevertrag erwähnt ist, welcher der Frau die Rechte sichert, auf deren Geltendmachung sie durch die Bestimmungserklärung verzichtet. Dadurch ist es deutlich, daß hier die Gesamthänder durch die Beitrittserklärung auf ihr bisher bestehendes Gesamthandsrecht verzichten.

3. Die Abstandserklärung: wir sind entfernt von dir (bzw. von euch, wenn es sich um die Abkömmlinge der Stiefschwester handelt), in bezug auf dein (bzw. euer) $^1/_4$ . . .

4. Die Garantie gegen Störungen der neuen auf die pars indivisa Berechtigten, aber nur insoweit Prätendenten aus dem Rechte der Beitrittserklärenden vorgehen könnten. Auch hier ist es jedenfalls deutlich, daß die Beitrittserklärung eine, wenn auch beschränkte Garantiehaftung zur Entstehung bringt.

8. P. Leid. 374a und b. — Memphis. — 130 v. Chr.

P. Leid. 374a, Rev. ég. 1, p. 91 n. 2. Leid. 374a und b, fast gleichlautende Texte, nur hat b Zeugenunterschriften. Übersetzung Sethes.

Der Archentaphiast Haryotes, Sohn des *Pa-ḥj* und desgleichen Askla, Sohn des *Pa-ḥj*,

3. und desgleichen Askla, Sohn des Horos, und desgleichen Harmachis, Sohn des Horos, zusammen vier Männer-Personen, mit einem Munde, sind es die sagen zu dem Archentaphiasten Herieus, Sohn des Peteêsis

4. und desgleichen Ithoros, Sohn des *ʿll*, und desgleichen Chonuphis, Sohn des Paneith(?), und desgleichen Teos, Sohn des Peteêsis, und desgleichen Peteêsis, Sohn des Chonuphis, dem Sohne des älteren Bruders des Herieus,

5. welcher oben ist: „Wir sind entfernt von euch in bezug auf ein Liturgien-Haus des Kaufmanns und Weinhändlers *Pa-ḥj*, Sohnes des Amenemhab, und seines jüngeren Bruders und seiner Kinder . . . . .

6. Frauen und seiner Ehefrauen und der Frau T . . . . ., der Ehefrau des Harmachis, des Bruders des Amenemhab, und Ares, des Sohnes des Pa-hy, und der Kinder des Bruders des Ares,

7. Pschen-Pa-ḥj, des Bruders des Amenemhab, welches zu den Liturgien der Alimentation des Pa-neith, Sohnes des Pa-neith, Sohnes des . . . . -onech, eures Vaters, gehört. Derjenige von ihnen, der sterben wird,

8. und den man uns bringt zu einer Kapelle (*kꜣ*), einer Kapelle, einem Orte von uns (d. h. der uns gehört) auf der Nekropole von Memphis, den werden wir

euch (heraus)geben innerhalb von vier Tagen, [ohne daß wir] euch [haben] gebe[n] [lassen] Silber

9. (oder) eine (andere) Sache für [ihn]. Wenn wir ihn euch nicht geben inner-halb der vier Tage, die oben sind, so werden wir euch geben in gegossenem Silbe[r] 5 Silberlinge = 25 Statere = gegossenes Silber 5 Silberlinge wiederum, und wir gebe[n]

10. andere 5 Silberlinge in gegossenem Silber = 25 Statere = in gegossenem Silber 5 Silberlinge wiederum, für die Brandopfer, die Libationen der ewig lebende[n] Könige innerhalb von fünf Tagen

11. nach den vier Tagen, die oben sind. Wir sind entfernt von euch in bezug auf sie (eos), und ihr seid hinter uns, es (oder ihn) euch zu geben wiederum mi[t] Notwendigkeit ohne Verharren, welches ist außerhalb von (d. h. ausgenommen sol[l] sein der Fall) einer Frau, die sterben wird, indem sie einen Sohn hat,

12. oder eine Tochter zwischen sich und zwischen einer Liturgie von uns.[1] Wir werden in bezug auf sie (die Frau) im Rechte sein gemäß dem Rechte (Gesetz?) der Vorlesepriester.". Der Archentaphiast *P*ꜣ*-mr-* ...., Sohn des Haryotes,

13. desgleichen Teos, Sohn des Haryotes, sein Bruder, aber sagen: „Tut all[e] Worte, die oben sind. Unser Herz ist einverstanden mit ihnen."[2])

In zwei Ausfertigungen, von denen nur die eine (b) di[e] Zeugenunterschriften trägt, liegt eine eigenartige Abstandserklä-rung vor, von einer ganzen Archentaphiastenfamilie gegenübe[r] einer anderen abgegeben. Diese mit der Einbalsamierung de[r] Leichen betrauten Priester scheinen auch feste Rechte an Familien-begräbnissen gehabt zu haben, auf Grund deren ihnen die aus-schließliche Berechtigung, die Angehörigen gewisser Familien ein-zubalsamieren, zugestanden haben dürfte (vgl. oben S. 717). Die erklärenden Archentaphiasten haben in unserer Urkunde anerkannt, daß sie dieses ausschließliche Recht bezüglich einer genannten Familie nicht haben, sondern daß für diese die Erklärungsempfänger das Recht, die Leichen einzubalsamieren, haben. Warum die Er-klärung abgegeben wird, ist nicht klar. Möglich ist, daß die Er-klärenden ihr Recht veräußert haben oder daß sie es durch be-dingte Sicherungsübereignung versetzt haben und nun der Verfalltag der Schuld eingetreten war.[3]) Möglich ist auch, daß ein Vergleich nach Streit über den Wirkungsbereich den beiderseitigen Berech-tigungen vorlag. Das Anerkenntnis wird durch eine Konkurrenz-klausel mit Strafgedinge gesichert, für den Fall, daß die Erklären-

1) D. h. eine Frau aus dem zedierten Familienkreise, die in einen dem Ze-denten verbleibende Familie geheiratet hat.

2) (*ỉ·ỉrj md nb ntj ḥrj ḥꜣtj-n mtj ỉmw.*)

3) Vgl. dazu im allgemeinen das im Hauswaldt-Papyrus S. 18* Bemerkte. Für die Sicherungsübereignung an solchen ausschließlichen Rechten der Begräbnispriester vgl. die bei Revillout, Précis 1, 711 f. übersetzte demotische Urkunde.

len doch wieder Personen aus der Familie, um die es sich han-lelt, zur Einbalsamierung annehmen. Daß die Erklärenden sich u Unrecht des Rechtes gerühmt hätten und deswegen nach Unter-iegen im Prozesse den Erklärungsempfängern das Anerkenntnis rklären mußten, ist nicht wahrscheinlich, da sie sich vorbehalten, uch fernerhin solche Frauen aus dem Kreise der abgetretenen 'amilie einzubalsamieren, welche mit Leuten aus ihrer eigenen 'amilie einen Sohn oder eine Tochter haben. Auch pflegen solche 'rozesse deutlich in der Abstandsurkunde erwähnt zu sein.[1])

Die Söhne des einen der Erklärenden treten dem Urkunden-ollzuge bei. Es fehlt eine ausführliche Erklärung über die Haf-ung, die Beitretenden sagen nur: „tut alle Dinge (Worte), die oben ind". Es kann zweifelhaft sein, ob diese Aufforderung zur Er-üllung des Vertrages eine Haftungswirkung auslöste.

9. P. Innsbruck. Memphis, — 75 v. Chr.

Spiegelberg, Rec. de Trav. 25, 4 (mit Tafel).

Das Original wurde zur vorliegenden Neuausgabe mit Erlaubnis der Landes-ibliothek neu photographiert und von Sethe übersetzt. Eine moderne juristische Behandlung ist uns nicht bekannt. Spiegelberg half bei der Korrektur durch inige wichtige Lesungen.

1 Es sagte die Frau Taonch, Tochter des Archentaphiasten Petimuthes, ihre Iutter ist Tanei, zu der Frau Senamunis, Tochter des Archentaphiasten Petosiris, hre Mutter ist Taonch: „Meine Tochter, du hast mein Herz zufrieden gestellt durch las Geld des 1/4 Teiles der Häuser

2 [der unbebauten Plätze, der Orte,] Vorlesepriesteralimentationen und alles essen, was (sonst) gehörte dem Archentaphiasten Petosiris, Sohn des Ptahmachrow, eine Mutter ist Senamunis, meinem Gatten, deinem Vater, betreffs welcher (Dinge) er] mir eine Alimentationsschrift [gemacht hat], und des 1/4 Teiles der Häuser, der inbebauten Plätze, der Orte, der Vorlesepriesterliturgien, der Vorlesepriesterliturgien-läuser, der Vorlesepriesterliturgiendörfer, der Vorlesepriesteralimentationen und alles lessen, was (sonst) gehörte dem Archentaphiasten Petimuthes, Sohn des Imuthes, eine Mutter ist Taonch, meinem Vater

3 [und des 1/4 Teiles der Häuser usw., der] Vorlesepriester[liturgien], der Vor-esepriesterliturgienhäuser, der Vorlesepriesteralimentationen und alles dessen, was sonst) gehörte dem Archentaphiasten . . . ., Sohn des Imuthes, seine Mutter ist Taonch, dem jüngeren Bruder des Petimuthes, meines Vaters, der oben genannt ist, ınd an mich gelangt ist in seinem Namen, desgleichen des 1/4 Teiles alles dessen, was an mich gelangen wird fürderhin, des 1/4 Teiles alles dessen, was ich habe, des 1/4 Teiles alles dessen, was ich erwerben werde, nach meiner (Lebens)zeit, der Voll-endung meiner Lebenstage,

---

1) Vgl. meine Ausführungen Z. Sav.-St. 33, 619. Demotische Papyrus Haus-waldt 16* Anm. 2.

von welchen (Dingen) der Frau Nebtiche, Tochter des Archentaphiasten Petosiris, ihre Mutter ist

(4) [Taonch, meiner Tochter, deiner Schwester, ein anderer 1/4 + 1/8 Teil gehört und von welchen Dingen der Frau NN., Tochter des Archentaphiasten Petosiris, ihre Mutter ist Taonch, meiner Toch]ter, eurer Schwester der andere 1/4 + 1/8 Teil gehört.

Die Spezifikation alles dessen, was oben genannt ist, worunter dein 1/4 Teil einbegriffen ist, der oben genannt ist, ist: dein 1/4 Teil meiner zwei Häuser, welche (aus Ziegeln) gebaut sind, indem sie gedeckt sind und mit Tür und Fenster gefüllt sind, welche liegen in dem Anubishause (Anubieion) auf der Südseite des Dromos des Anubis, der auf seinem Berge ist, des großen Gottes. Ihre Spezifikation ist: ein Haus davon auf dem südlichen Orte, das $5^1/_2$ Gottesellen von Süd nach Nord zu 25 Gottesellen von West nach Ost mißt, oder das [. . . . . . .] dein 1/4 Teil der unbebauten Plätze

(5) [. . . . . größere Lücke . . . . . .] [das] andere Haus davon, das auf dem Gesicht des Nordens (d. h. der Nordseite)[1]) liegt, indem es $5^1/_2$ Gottesellen von Süd nach Nord zu 14 Gottesellen von West nach Ost mißt, dein 1/4 Teil des Mahlhauses und der Magazine, die den Westen für sie (die Häuser) machen,

von welchen (Häusern) den zwei Frauen, die oben genannt sind, der andere 2/3 + 1/12 Teil gehört, je 1/4 + 1/8 auf eine Frau von ihnen. Ich habe ihnen eine Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht betreffs ihrer, je eine Schrift je einer Frau, an dem Tagestermin, der oben genannt ist. Die Nachbarn der zwei Häuser, die oben genannt sind, sind die und die;

(6) und dein 1/4 Teil meiner Alimentation, die auf der Nekropole von Memphis ist, welche man nennt Alimentation des Ptahmachrow

und dein 1/4 Teil der . . .

(7) [. . . . .] seiner Handwerker (längere Aufzählung der verschiedensten Gewerbe[2])), des Restes der Liturgienhäuser, der Menschenkörperschaften, welche zu derselbigen Alimentation gehören, in Memphis;

und dein 1/4 Teil meines 1/3 Teiles der Pastophoren (?) des Osiris-Åpis, der Sänger des Osiris-Mnewis (?) auf (?) dem Berge, welche zu der obigen Alimentation gehören,

und dein 1/4 Teil der Winzer, welche zu der obigen Alimentation auf (?) dem Berge gehören (so Spiegelberg)

und dein 1/4 Teil des Restes

(8) [. . . . größere Lücke . .] des Berges;

und dein 1/4 Teil meines 1/3 Teiles der vier Vorlesepriesterliturgiendörfer, welche zu der Alimentation, die oben wiederum (genannt) ist, gehören. Ihre Spezifikation ist: dein 1/4 Teil meines 1/3 Teiles des Dorfes Tꜣ-ʿchjt und Tꜣ-whrjt, macht 2 Dörfer, auf der Insel des Ptah,

und dein 1/4 Teil des 1/3 Teiles des Dorfes „das Quartier der Griechen" auf den Administrationen (*sḫn·w*) von Memphis

und dein 1/4 Teil des 1/3 Teiles des Dorfes Tꜣ-ʿchjt des Krokodilschwanzes, genannt die nördliche Stadt (*rsj·t*) in dem Gau von Wn. . . ., um voll zu machen 4 Dörfer.

(9) . . . ., welches oben genannt ist, (an) jedem Orte.

---

1) Vgl. Spiegelberg, Recueil de trav. 31, S. 105, no. XXIX.

2) Spiegelberg las: „seiner Schmiede (ϐⲁⲥⲛⲏⲧ), seiner *grts·w*, seiner *mdnkw*, seiner Leute . . . ., seiner *s-ꜣn-ḥrppi* (Vogelzüchter?)".

Und dein 1/4 Teil von ihren (der vier Dörfer)[1]) Priestern, ihren Schreibern, ihren Pastophoren; ihren Handwerkern, ihren Kaufleuten, ihren Bauern, ihren Kalasiriern[2]), ihren Anubisleuten, ihren Ibisdienern (*sdm-ʿš*), ihren Falkendienern (*sdm-ʿš*) usw. usw. . . . . . . Tempelbehörden, ihren

[. . . . ., von welchen Dingen der Frau Nebtiche und der Frau N. N., deinen Schwestern, der andere 2/3 + 1/12 Teil gehört, je 1/4 + 1/8 auf eine von ihnen,] den zwei Frauen, über welche Dinge ich ihnen eine Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht habe, je eine Schrift für eine Frau, an dem Tagestermin, der oben ist.

und dein 1/4 Teil von ihren (immer noch der vier Dörfer[3])) Männern, ihren Frauen, ihren Kindern, ihren Brüdern, ihren Schwiegervätern, ihren Burschen, ihren Genossen, ihren Dienern, allen zusammen.

und dein 1/4 Teil von ihren . . . . und dem, was (sich) zu ihnen hinzufügen wird und dem, was kommen wird in ihrem Namen, und ihre . . . . ., ihre *gjl*, ihre *ht*, ihre ungeteilten, ihre *šdj*, ihre *mḥn*, ihre Sachen (*iḫj*)[4]), alles was empfangen ist.

[. . . . . .] alltäglich, allmonatlich, all[jährlich], von welchen (Dingen) den 2 Frauen, [meinen] Kindern, deinen Schwestern, die oben genannt sind, der andere 2/3 + 1/12 Teil gehört, je 1/4 + 1/8 Teil auf eine Frau von ihnen, den zwei Frauen, über welche (Dinge) ich ihnen eine Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht habe, je einer Frau je eine Schrift, an dem Tagestermin, der oben ist.

und dein 1/4 Teil meines 1/3 Teiles der 3 Kapellen, die zu der Alimentation, die oben genannt ist, gehören auf der Nekropole von Memphis, welche man nennt die Kapelle des Meders („resp. Soldaten") (?)

und dein 1/4 Teil meines 1/3 Teiles der anderen Kapelle, die gehört zu der Alimentation

[. . . .] welche oben geschrieben ist, und dein 1/4 Teil meiner Silberlinge, [meiner] Silbersachen, meiner Goldstücke, meiner Goldsachen, meiner Hölzer, meiner Holzsachen, meiner . . . . .[5]), meiner . . . . . . *glflf·w*, meiner *sʿr·w*, meines gesamten Hausrates, alles übrigen, was mir gehört, und dessen, was ich erwerben werde, gemäß dem, was oben geschrieben ist, von welchen (Dingen) den zwei Frauen, meinen Kindern, deinen Schwestern, die oben genannt sind, der andere 2/3 + 1/12 Teil gehört, je 1/4 + 1/8 Teil auf eine Frau von ihnen, den zwei Frauen, über welche (Dinge) ich ihnen eine Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht habe, je eine Schrift je einer Frau,

[an dem Tagestermin, der oben ist . . . . Ich habe es dir gegeben, dein ist es nach meiner Lebenszeit, das 1/4 der] Liturgien[häuser], der Kapellen, der *glflf·w*, der *sʿr·w*, der *šdj·w*, der *mḥn·w*, der Sachen (*iḫj*) und allem, wovon (sonst) die Spezifikation oben geschrieben ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist, und alle Schriften, die man betreffs ihrer (eorum) gemacht hat, und alle Schriften, die man

1) Nach den Urkunden Rev. égypt. 2, pl. 36. 34, nach denen auch die folgende, in unserem Texte stark zerstörte Aufzählung hergestellt ist.

2) „Kalasirier", Äg. Zeitschr. 43 (1906) S. 67 (Spiegelberg). Es ist wohl, wie bereits Revillout (Rev. égypt. 2, pl. 37 Anm.) gesehen hat, gleich dem στρατιώτης des parallelen Louvre-Papyrus.

3) Nach den Urkunden Rev. égypt. 2, pl. 36. 34, nach denen auch die folgende, in unserem Texte stark zerstörte Aufzählung hergestellt ist.

4) Die drei Begriffe sind determiniert als Stoffbezeichnungen.

5) Spiegelberg: „meiner Stoffe (Kleider)" scheint dazustehen.

mir betreffs ihrer gemacht hat, und alle Schriften, in deren Namen ich im Rech bin auf sie (die Dinge): dein sind sie und ihr Recht; dein ist das, in bezug auf w ich im Recht bin in ihrem (der Schriften) Namen, nach meiner (Lebens)zeit, d Vollendung meiner Lebenstage, gemäß dem was oben geschrieben ist.

Wenn ich dir die obige Anteilsschrift über Geldbezahlung mache, so bist du entfer
(14) [von der Frau Nebtiche und der Frau N. N., deinen] Schwestern, welche ob genannt sind wiederum, in bezug auf ihren (earum) 1/4 + 1/8 Teil, auf eine Fr von ihnen, von den Häusern, den unbebauten Plätzen, den Orten, den Liturgien, d Liturgiendörfern, den Liturgienhäusern, den Kapellen, den *glflf·w*, den *sʿr·w*, de (sic!) *šdj*, den *mḥnj*, den Sachen (*iḫj*) und allem, wovon (sonst) die Spezifikati oben geschrieben ist.

Sie sind entfernt auch von dir selbst in bezug auf deinen 1/4 Teil von alle was oben geschrieben ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist, über welche (Ding ich auch dir selbst die Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht habe an dem T gestermin, der oben ist.

Die Frau Nebtiche aber,
(15) [die Tochter des Petosiris, ihre Tochter, und die Frau N. N., ihre andere Tochte sagen: „Empfange Schrift aus der Hand der Frau Taonch, unserer Mutter, die obe genannt ist. Möge sie dir tun gemäß] allen Worten, die oben sind. Unser Herz i mit ihnen einverstanden. Wir sind fern von dir in bezug auf deinen 1/4 Teil alles desse wovon die Spezifikation oben geschrieben ist, gemäß dem, was oben geschrieben is Nicht haben wir irgendeine Sache in der Welt zu fordern von dir in ihrem Name vom heutigen Tage an hinauf. Der, welcher zu dir kommen wird ihretwegen i unserem Namen, den werden wir sich von dir entfernen lassen innerhalb von fün Tagen in dem nämlichen Monat mit Notwendigkeit, ohne Verharren. Wir sind hinte dir in bezug auf das Rufen, das du getan hast, auf der Anteilsschrift über Geldb zahlung, welche uns gemacht hat die Frau Taonch, unsere Mutter,
(16) [an dem Tagestermin, der oben ist. Wer sich von uns weigert, so zu tun, de soll dem anderen von uns so und soviel zahlen. Und jede von uns ist alsdann wiede hinter] jeder Frau in bezug auf das Rufen, das eine Frau getan hat auf der Schrif ihrer Genossin von uns an dem Tagestermin, der oben ist, und wir tun dir gemä allen Worten, die oben sind, wiederum.[1])

Die Urkunde enthält eine verfrühte Erbteilung in Form eine Prasis, welche gewisse Parallelen mit den ältesten römischen Ver wendungen der mancipatio zu Zwecken der letztwilligen Verfügung aufweist.[2]) Sie ist allerdings nicht mit den römischen Testamenter

---

1) *iw-n m-sꜣ-t (n) pꜣ ʿš r·ir-t ḥr pꜣ sẖ dni·t dbꜣ-ḥd r·ir n-n s-ḥm·t Tꜣ*(TA-) *ʿnḫ tꜣj-n mw·t* [. . . . .] *s-ḥm·t nb r(= n) pꜣ ʿš r·ir s-ḥm·t ḥr pꜣ sẖ tꜣj-*ꜣ *irj·t im-n (n) pꜣ ssw-hrw ntj ḥrj mtw-n ir n-t r-ẖ md nb ntj ḥrj ʿn* —.

2) Auch die Römer kennen in der alten Zeit, da im 4. und 5. Jahrhundert der Stadt die alten Juristen die zivile Übertragungsform des Rechtsgeschäftes unter Lebenden auf das Geschäft von Todes wegen anwandten, ihre mancipatio familiae am ganzen Vermögen (Gai. 2, 103). Aber in der römischen Überlieferung ist jede Erinnerung an die alte Geschäftsform (Gai. 1, 119), welche die mancipatio mit ihrem üblichen Formular direkt auf die mancipatio familiae anwandte, verschwunden. Die moderne Rechtsgeschichte spricht nur von dem Treuhandgeschäft mit dem familiae

er aes et libram zu vergleichen. Auch deren ältere Erscheinungs- ›rm, die familiae emptio[1]) ist sicher weiter entwickelt, da in der gyptischen Urkunde sowohl die Vergabung des ganzen Nachlasses n eine Person fehlt, wie andererseits keine Einzelvergabungen, hnlich den römischen Legaten, auferlegt werden. Aber der Ansatz- unkt, an dem das Testament aus der Veräußerung unter Leben- en abzweigt, ist um so schärfer erkennbar. Zugleich erhalten wir ie demotischen Vorbilder zu dem griechischen Notariatsformular es ägyptischen Familienrechtes, in welchem ein Elternteil auf den 'odesfall das Vermögen unter die Abkömmlinge teilt. Der vielbe- chtete P. BGU 993[2]) ist unmittelbar vergleichbar. Dort ist die 'eräußerung wie hier auf den Todesfall gemacht, aber das Geschäft st auch dort mit dem Tag des Abschlusses bindend zustandege- ommen, wie aus der auf den Tag der Dosis lautenden Verkehrs- teuer erkennbar ist.[3]) Daß dort das Geschäft als Dosis bezeichnet st, macht für den Abschluß und für die Auslegung des Vertrags- ıhaltes keinen Unterschied. Nur für den Widerruf der Verfügung ürfte eine Verschiedenheit zu behaupten sein.[4])

ɪnptor, der einst heredis loco war. (Bezeichnend Girard, Manuel (5. Aufl.) S. 806, ambert, La tradition romaine sur la forme du testament (1901) S. 52f., App- eton, Le testament romain p. 107ff., Ehrlich, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissen- chaft 17 (1905) S. 99ff., Rabel in Holtzendorff-Kohler, Rechtsencyklopädie S. 519, 'ruck, Grünhuts Zeitschr. 40, S. 353ff., Kniep, Gai Institutionum Commentarius ecundus (§ 97—289), Jena 1913, S. 115ff.) Wir können uns für ein Recht, wel- nes das ausschließliche Eigentum des pater familias am Hausgut anerkannte, das ndererseits eine mancipatio unter Suspensivbedingung nicht kennt, ein römisches 'egenbild zu der ägyptischen Prasis an die Leibeserben auf den Todesfall nicht vor- tellen. Aber vielleicht beruht das nur auf unserer lückenhaften Kenntnis des alten 'ormulars der mancipatio familiae, das uns ja völlig dunkel ist, vgl. Mitteis, Röm. 'riv.-R. 1, 77n Anm. 11. Ein „meum esse aio" mit Wirkung auf den Moment der Ianzipation hat in der alten mancipatio familiae eben sicherlich nicht gestanden. .uch in der demotischen entsprechenden Prasis fehlt ja die Abstandserklärung mit ɔfortiger Wirkung auf den Moment der Prasis.

1) Gai 2,103.

2) V. Arangio-Ruiz, Successione testamentaria secondo i papiri greco-egizi, . 184ff. Rabel, Elterliche Teilung, Festschr. der Basler Philologenvers. (47. Deut- cher Phil.-Tag) S. 534. Mitteis, Grundz. 244f. Kreller, Erbrechtliche Unter- uchungen S. 215ff.

3) Rabel a. a. O. Anm.

4) Da in der demotischen Dosis wie in BGU 993, Straßb. Inv. Nr. 87 ed. Wilcken ırch. f. Pap.-Forschung 4, 130fg. die Widerrufsklausel fehlt, da außerdem in P. BGU 93 die Verkehrssteuer wie bei festem Erwerb erlegt wird, wird man für wahrschein- ıch halten, daß kein Widerrufsrecht bei der Dosis besteht, vgl. auch Mitteis

In der Innsbrucker Urkunde wird von der Mutter je ein Bruchteil des Vermögens auf jede Tochter übertragen. Die Senamuni erhielt 1/4, die Nebtiche 3/8, ebensoviel die dritte, deren Namen verloren ist. Jeder wird über die Übertragung eine besondere Urkunde ausgestellt. Auf der einzelnen Urkunde ist die Beitrittserklärung der anderen Schwestern erwähnt, so daß die Erbteile nicht nur auf der Verfügung der Mutter, sondern auch auf den Anerkenntniserklärungen der beiden Schwestern beruhen. Dabei wird nicht nur wie bei der familiae emptio, welche den römischen Klassikern noch bewußt war, das Vermögen als Ganzes Gegenstand der Verfügung, sondern es werden die Vermögensgegenstände übertragen, die Grundstücke (l. 4—6), ein Priesterbenefizium, samt den Zwangsrechten, welche das ausschließliche Begräbnisrecht an den Angehörigen gewisser Personenkreise betreffen (l. 7—11), dazu werden einige Gesamtbegriffe genannt, wie die Gattungsbezeichnungen für Gold, Silber, Holz, Hausgerät (l. 12), endlich alles übrige, was mir gehört. Es ist eine ähnliche Technik wie in Rom im Manzipationsformular, wenn die familia und die pecunia nebeneinander genannt werden, die dunklen römischen Worte, welche die Arten der Nachlaßgegenstände bezeichnen.

Daneben werden nach ägyptischer Sitte die einzelnen Vermögensmassen ihrer Herkunft nach beschrieben (l. 2. 3.) Die Erblasserin scheidet das Vermögen ihres Gatten, des Vaters der Kinder, das sie durch Sicherungsübereignung in dem schriftlosen Eheschluß für ihre Frauenalimentationsforderung erhalten hat (l. 2), ferner das Vermögen ihres eigenen Vaters, den diesem selbst angefallenen Nachlaß seines Bruders, endlich dazu die eigene Errungenschaft, soweit sie vorliegt und soweit sie bis zu dem Tode anwachsen wird (l. 3). Gerade diese Erwähnung hebt die Veräußerung in der Prasis über eine bloße Gutsübernahme hinaus.

Das Geschäft hat keine unmittelbare Wirkung, da es auf die Zeit „nach meiner Lebenszeit, der Vollendung meiner Lebenstage“ abstellt: μετὰ τὴν τελευτήν sagen die griechisch geschriebenen Ur-

---

Grundz. a. a. O. Anm. 4. Dagegen ist nach den Ausführungen Demot. Hauswaldt-Papyri S. 18* wahrscheinlich, daß bei der πρᾶσις eine Anfechtung bestand, welche durch spätere Eigentumsklage des Veräußerers stattfinden konnte, solange keine Abstandserklärung gegeben war. Eine Eigentumsklage ohne Besitz des Beklagten ist für das ägyptische Recht nicht undenkbar, vgl. oben S. 674ff.

unden, welche dasselbe Rechtsinstitut in den griechischen Papyri eigen.[1]) Diese Wirkung ist anderseits in der Rechtsgestaltung der Gutsübernahmeverträge zu erwägen, welche nach einer Darstellung Revillouts heute vielleicht zu Unrecht als vorwaltende Gestaltung der „elterlichen Teilung“ des ägyptischen Rechtes betrachtet wird.[2]) Nach dieser Lehre soll die elterliche Teilung nicht ausdrücklich auf den Todesfall erfolgen, sondern der Erblasser soll durch Prasis mit oder ohne Abstandserklärung das Recht am ganzen Vermögen übertragen haben, indem er sich ausdrücklich die Nutznießung unter Lebenden vorbehielt oder die Abstandsurkunde nicht ausstellte, so daß er dadurch den Besitz und die Nutzung des Vermögens behielt. Diese Wirkung der Abstandsurkunde ist bestimmt unrichtig beurteilt, da die Abstandsurkunde nicht eine Besitztradition oder Investitur darstellt.[3]) Eine ausdrückliche Klausel, die den Nießbrauch vorbehielte, ist mir noch nicht bekannt geworden, darf angesichts der großen Materialkenntnis Revillouts aber nicht ohne Nachprüfung des gesamten Materiales bestritten werden. Sicher kamen Gutsübertragungen vor, welche praktisch den Hauptbestandteil des Vermögens durch unbedingte Prasis übertrugen. Der Papyrus Casati (P. Par. gr. 5, zusammen mit P. Leid. gr. M) gibt das Beispiel einer solchen Prasis, die rechtlich eine unentgeltliche Vergabung des Hauptteiles des Vermögens war. Aber daß wirklich in dieser Gutsübernahme die Wurzel des ägyptischen Testamentes zu suchen sei[4]), oder daß in ihr gar die einzige Form des Testamentes bei den Ägyptern vorliege, ist zu bestreiten. Der P. Innsbruck zeigt, daß die ägyptischen Formularjuristen nicht weniger als die römischen aus der Gutsübernahme die echte Verfügung von Todes wegen entwickelt hatten. Diese Form bewahrt den Erblasser vor dem Lear-Schicksal, ja sie bindet ihn wahrscheinlich nicht an die Prasis. Es fehlt

---

1) BGU 993, Col. II l. 12. — BGU 86. — 183/719 — 251/2. — Wie in BGU 993 ist die Behandlung auch in P. Archiv 4, 130fg. (Col. II l. 37fg.). Vgl. jetzt Kreller a. a. O. S. 215ff. 223ff.

2) Revillout, Propriété 481ff. 590. Précis 1,600. 678f 719fg. Felix, Entwicklungsgesch. d. Eigentums IV,1 (Leipzig 1896) p. 156. V. Arangio-Ruiz a. O. p. 10f. Rabel a. O. u. Zeitschr. d. Sav.-Stiftung 28 (1907), 316. Mitteis, Grundz. a. O.

Bei Revillout im Précis ist keine Quelle zitiert.

3) Dem. Papyrus Hauswaldt p. 16ff.*

4) So anscheinend Arangio-Ruiz a. O.

jede Andeutung, daß daneben eine Abstandserklärung von der Mutter abgegeben ist. Also muß damit gerechnet werden (oben S. 741 Anm. 4), daß die Mutter durch Geltendmachung ihres alten Eigentums das Recht der Töchter wieder ausschließen konnte, da sie keinen realen Preis erhalten und nicht durch Abstandserklärung ihr Recht aufgegeben hatte.

Hier interessieren nur die eigenartigen Garantien in den Zustimmungserklärungen der Miterbinnen. Zunächst die Anerkennungen des Rechtes der Senamunis. Das sind keine Zessionen, wie Revillout glaubte, denn die Töchter haben ja, was sie erhalten, nur als Erwerb von der Mutter. Wenn sie anerkennen, handelt es sich nur um ausdrückliche Zugeständnisse, daß die geschaffene Rechtslage gelten solle. Diese für die Erkenntnis der ägyptischen Abstandsurkunden wichtige Beobachtung wird dadurch fester, daß neben P. Innsbruck die Abstandsurkunden erhalten sind, welche ein Jahr später, nachdem die Mutter anscheinend verstorben war und die Nebtiche ihr $^3/_8$ des Nachlasses an ihren Halbbruder Pasi veräußert hatte, zwischen der Senamunis und dem Pasi getauscht werden. Dieser erkennt durch Abstandsurkunde das Recht der Senamunis an[1]) und ebenso Senamunis das Recht des Pasi an dem zedierten Erbteil.[2]) Neben der Erklärung „Empfange Schrift" steht dabei das Versprechen einer Konventionalstrafe (l. 16). Eine besondere Haftungserklärung für sie ist nicht zu erwarten, da die Haftung auf dem „Rufen auf der Urkunde" beruht, der Erklärung „Empfange Schrift"[3]). Die Konventionalstrafe ist aus mehreren Gründen interessant: einmal für das Erbrecht, da hier durch die vertragliche Bindung der Schuldner, welche die Konventionalstrafe schuldig werden könnten, eine einleuchtende Grundlage für die Verpflichtung auf die Konventionalstrafe gegeben ist. Wir werden uns diesen Fall des ägyptischen Erbrechtes merken müssen, um zu verstehen, auf welcher Grundlage die griechischen ähnlichen dem Erben auferlegten Strafen in dem Vermächtnistestamente ruhen, das auch eine Schenkung von Todes wegen von Haus aus gewesen ist. Denn bei der entwickelten Verfügung von Todes wegen, bei welcher der Erbe nicht mitwirkt, müssen für die dem

1) P. Louvre 3264 ter, bei Revillout, Rev. ég. 2,92 Anm. v. S. 91.
2) P. Louvre 3268, übersetzt bei Revillout, Rev. ég. 2,91 Anm. 3.
3) Dazu oben S. 733 und unten S. 749ff.

Erben auferlegten Strafen notwendig dieselben juristischen Schwie- igkeiten entstehen, welche in Rom in der altrepublikanischen urisprudenz zur Nichtigkeit des legatum poenae nomine relictum ühren.[1]). Außerdem ist die Behandlung der Konventionalstrafe inter- ssant. Sie erscheint zunächst als einzige Haftung aus dem Ver- rage, als Form des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung.[2]) Aber benso wie in den griechischen Urkunden wird die Haftung des Schuldners über die Konventionalstrafe hinaus ausgedehnt: Nach ler Zahlung der Schuldner soll „alsdann wiederum der säumige Schuldner aus dem Vertrage haften“,[3]) hier aus dem beschränkten Eviktionsversprechen des anteilsberechtigten Miterben.

10. P. Leid 380a und b. Memphis. — 65 v. Chr. Übersetzt von Sethe.

Leid. 380a.

1 Es sagte der Archentaphiast Harpibesa, Sohn des Harpibesa, seine Mutter ist . . . ., zu dem Archentaphiasten . . . ., seine Mutter ist . . . . .: „Du hast mein Herz zufrieden gestellt.

2 durch . . . . . . meines 1/6 Teiles der Alimentation des Archentaphiasten . . . ., Sohnes des . . . . ., des Vaters meines Vaters, welche sich befindet auf der Nekropole von Memphis,

und meines 1/6 Teiles von seinen Priestern, seinen Schreibern, seinen Pasto- phoren, seinen Handwerkern, seinen Kaufleuten, seinen Frauen

(folgt eine lange Aufzählung wie in P. Innsbruck.)

6 von welcher selbigen Alimentation und allem, was dazu gehört, was oben

---

1) Mit Recht hat Marchi, Bull. dell' Istituto di Diritto romano 21, 64ff., den Grund für die Unwirksamkeit der legata poenae nomine relicta in den Auffassungen der älteren Jurisprudenz vom testamentum per aes et libram gesucht. Es gab keine Bestimmung eines römischen Gesetzes, nach welchem der Testator dem Erben außerhalb der legatarischen Zuwendungen Verpflichtungen auferlegen konnte. Meines Erachtens wäre auch positiv aus dem Wesen der Konventionalstrafe die Begründung zu geben gewesen: jede Verpflichtung zu solcher setzt die Haftung aus der Stipulation voraus. Die fehlte notwendig, wenn der Erbe nicht bei dem Testamentsgeschäft mitwirkte. — Germanische Rechte gelangen zur Haftung des Erben für die Strafklausel auf eigenartigen Wegen, vgl. Schultze, Langobard. Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung S. 120.

2) Vgl. meine Bemerkungen: Arch. f. Papyrusforschung 5, 479f.

3) Wie hier auch P. dem. Heidelberg 723 (Urk. 9 Z. 24, dazu Sethe oben S. 200 zu § 81. P. dem. Leid. 374a und b, Z. 11, oben S. 736. Vgl. dazu Arch. f. Papyrusforschung 5, 481, wo allerdings der Gedanke, daß griechische Klauseln Vorbild des demotischen Formulars seien, mir heut bedenklich erscheint: es sind wohl parallele Bildungen, vielleicht gemeinsamer Notariatsstil im Sinne wie die sachliche Verwandtschaft der babylonischen, griechischen, demotischen Klauseln über die Eviktionshaftung im Kaufvertrage.

ist, dem Archentaphiasten . . . . ., Sohne des Harpibesa, dem älteren Bruder, der andere 1/6 Teil gehört, von welcher dem Archentaphiasten . . . . ., Sohne des . . . ., der andere 2/3 Teil gehört. Dein ist der 1/6 Teil der Alimentation des . . . . ., der oben ist,

(7) der 1/6 Teil der Liturgien (?) . . . . ., deren Spezifikation oben geschrieben ist, gemäß dem was oben geschrieben ist, vom heutigen Tage an hinauf. Nicht habe ich irgendeine Rede (Sache) in der Welt von dir zu fordern in ihrem (plur.) Namen. Wer zu dir kommen wird ihretwegen, den werde ich sich entfernen lassen von dir, und ich lasse sie dir rein sein von jeder Schrift, jedem Titel, jeder (anderen) Rede (oder Sache) in der Welt, dein sind alle Schriften, die man mir über sie gemacht hat, und alle Schriften, alle Titel, in deren Namen ich im Recht war in bezug auf sie. Dein sind sie und ihr Recht. Dein .

(8) ist das, in bezug auf was ich im Recht bin in ihrem Namen. Der Eid, das auf den Füßen stehen, den, resp. das man hinter dich geben wird, daß ich ihn resp. es tue ihretwegen, den, resp. das werde ich tun."

Die Frau . . . . . (Name der Mutter des Ausstellers der Urkunde) aber, die Mutter des Harpibesa, der (oder die) oben genannt ist, sagt: „Tut alle Worte, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Du bist hinter [mir], dir zu tun gemäß allen Worten, die oben sind. Du bist hinter dem von dir Beliebten von uns den zwei Personen, um dir zu tun das Recht dieser Schrift, die oben ist. Wenn du (aber) beliebst zu sein hinter uns den zwei Personen,

(9) so wirst du es wiederum sein."

Leid. 380b.

Es ist nur das Folgende lesbar nach der Publikation:

(1) Der Archentaphiast . . . . ist es, der sagt zu . . . . . . 1/6 Teil

(2) der Alimentation des Archentaphiasten Panechates, Sohnes des . . . . ., des Vaters meines Vaters, über welchen ich dir eine Geldbezahlungsschrift gemacht habe.

(7) an dem Tagestermin, der oben ist; von welchem dem Archentaphiasten . . . . ., Sohne des Harpibesa, meinem älteren Bruder, der andere 1/6 Teil gehört, dem Archentaphiasten . . . . ., Sohne des . . . . ., der andere 2/3 Teil gehört . . . . Dein ist dein 1/6 Teil der Alimentation . . . .

(8) Wer zu dir kommen wird ihret(plur.)wegen, den werde ich sich entfernen lassen von dir mit Notwendigkeit, ohne Verharren.

Die Frau . . . . ., Tochter des . . . . . ihre Mutter ist . . . . . die Mutter des Harpibesa, der (oder die) oben genannt ist, sagt: „Tut alle Worte, die oben sind. [Mein] Herz [ist einverstanden] mit ihnen . . . .

(9) ihr Recht. Du bist hinter dem von dir Beliebten von uns, den zwei Personen, um dir zu tun [das Recht der Schrift, die oben ist. Wenn du aber beliebst zu sein hinter uns den zwei Personen], so wirst du es [wiederum] sein in bezug auf das [Rufen] auf die Geldbezahlungsschrift, die dir geschrieben ist, das wir getan haben [. . . . . .]

NB. Eine Lesung der unsicheren Stellen zu unternehmen, wäre nur am Original möglich, da die Leid. Papiere so stark gelitten haben, daß Photographien nichts helfen.

Es sind die beiden für Kauf und Rechtsabtretung ausgestellten Urkunden, die Prasis und die Anerkenntnisurkunde, welche über einen Rechtsanteil an Archentaphiastenrechten ausgestellt wurden. Dem Abtretenden steht $^1/_6$ des ganzen Rechtes zu. Seine Mutter, die wohl einst den Brüdern den Anteil des Vaters an dem Teile

abgetreten hatte oder die einst am Vermögen des Vaters der Brüder ein Sicherungsrecht gehabt hatte, tritt bei. Nach den Worten: „Tut alle Worte, die oben sind“ folgt eine ausdrückliche Haftungserklärung, nach welcher die Mutter neben ihrem Sohne als Gesamtschuldnerin haftet. Ausdrücklich ist hier das gesagt, was wir auch ohne die Klausel als die normale Gestaltung der Haftung des Zustimmenden annehmen müssen, wenn nicht besonders eine Klausel über subsidiäre Haftung den „Rufenden“ erst hinter dem Vertragsschuldner haftbar macht. In unserem Falle unterstrich vielleicht die Klausel, daß nicht nur ein Fall vorlag, in dem die Mutter als ehemalige Teilhaberin des Rechts nur so weit für Eviktion haftete, als es sich um Störungen aus ihrem Rechte handelte.

11. P. Louvre 2411, 3264. Revillout, rev. égypt. 2, 95. n. 1. Memphis — 6 v. Chr.

Zwei, nach Revillouts Angaben arg zerstörte, Urkunden handeln von dem Verkauf und der Anerkenntniserklärung, welche über die Abtretung des Achtels eines Nachlasses zwischen der Ntoua und ihrer Schwägerin Tsetamen ausgestellt sind. P. Louvre 2411 enthält die Prasis, P. Louvre 3264 das Apostasion. Die Prasis enthält die Beitrittserklärung des Ehemannes der Ntoua, des Pasi, den Revillout für den Kyrios der Veräußerin erklärt. Pasi trat jedenfalls wohl deshalb bei, weil er nach Ausweis anderer Urkunden einen anderen Anteil an diesem Nachlasse hatte. Seine Abstandserklärung hat den Zweck, die neue Gestaltung der Rechtsanteile anzuerkennen. Darüber hinaus aber übernimmt er auch Garantie, und zwar ohne Rücksicht auf seine eigene Berechtigung am veräußerten Nachlasse, wie der Beitretende bei einem Kaufe. Diese Erklärung des beitretenden Ehemannes bietet nichts Besonderes[1]), so daß ich auch

1) Louvre 2411.
Die Beitrittserklärung würde, aus Revillouts Übersetzung zurückübersetzt, so lauten:

„Tut alle Worte, die oben sind, mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin entfernt von dir und ich bin entfernt von Herieus, dem Sohne des Petesis, in bezug auf alles, in bezug auf was sich die Frau N., meine Frau, entfernt hat von euch am Tagestermin, der oben ist. Ich habe keine Rede (Sache) in der Welt zu fordern von dir in ihrem Namen vom heutigen Tage an hinauf. Wer zu euch kommen wird ihretwegen in meinem Namen, den werde ich sich entfernen lassen von euch. Ihr seid hinter mir, euch zu tun gemäß allen Worten, die oben sind. Ich bin hinter der Frau N., die oben genannt ist, und hinter der Frau N., meiner Frau.

nicht vermag, anzuerkennen, daß eine besondere Andeutung des in der letzten Ptolemäerzeit eingeführten Frauenkyrios in ihr vorhanden sei. Von einem solchen bieten die demotischen Urkunden doch wohl gar kein Beispiel.

§ 16. (c.) Die rechtliche Bedeutung der Beitrittserklärung.

Die Beitrittserklärung konnte eine Haftung hervorrufen. Das ist durch das memphitische Formular gesichert. Und nach dem memphitischen Formular möchte man es als wahrscheinlich betrachten, daß alle Beitrittserklärungen, welche als Rufen auf die Urkunde bezeichnet werden, dieselbe Folge hatten. Für die Garantie des Elternteils bei dem Ehevertrage des Sohnes ist diese Wirkung ja so gut wie sicher. Hier fehlen in den Urkunden selbst, wie oben hervorgehoben wurde[1]), nicht die Anzeichen, daß die Beitrittserklärung Haftungswirkungen hatte, hier sprechen auch die Seitenstücke der griechischen Notariatsurkunden[2]), endlich ist für den Ehevertrag mit der *γυνὴ τροφῖτις* gerade die ägyptische Rechtssitte, für das Alimentationsversprechen einen Bürgen zu bestellen, durch die Makarioslegende belegt.[3]) Auch bei dem Darlehnsvertrag ist die

1) S. 696f. 704

2) oben S. 697, Anm.

3) Apophthegmata sancti Macarii Aegyptii c. 1 ed. Cotelier, Ecclesiae Graecae Monumenta I, p. 338ff., abgedruckt bei Migne, Patrol. gr. 65, p. 257f. Koptische Version aus einem Cod. Vaticanus bei Zoega, Catalogus codicum Copt. 287ff. (oben S. 501). Die griechische Erzählung dürfte nach Butler, in Texts and Studies VI, 1 (Lausiac History, Cambridge 1898) p. 208ff. aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts stammen:

Διηγήσατο περὶ ἑαυτοῦ ὁ ἀββᾶς Μακάριος λέγων· ὅτε ἤμην νεώτερος καὶ ἐκαθήμην εἰς κελλίον εἰς Αἴγυπτον, ἐκράτησάν με καὶ ἐποίησαν κληρικὸν εἰς κώμην· καὶ μὴ θέλων καταδέξασθαι, ἔφυγον εἰς ἕτερον τόπον. καὶ ἦλθε πρός με εὐλαβὴς κοσμικὸς, καὶ ἐλάμβανε τὸ ἐργόχειρον μου καὶ διηκόνει μοι· συνέβη δὲ ἀπὸ πειρασμοῦ παρθένον τινὰ εἰς τὴν κώμην ἐκπεσεῖν· καὶ λαβοῦσα κατὰ γαστρὸς ἠρωτᾶτο τίς εἴη ὁ τοῦτο πεποιηκώς; ἡ δὲ ἔλεγεν· ὁ ἀναχωρητής. καὶ ἐξελθόντες συνέλαβόν με εἰς τὴν κώμην, καὶ ἐκράμασαν ἐν τῷ τραχήλῳ μου ἠσβολωμένας χύτρας καὶ ὠτία κούφων καὶ περιεπόμευσάν με ἐν τῇ κώμῃ κατὰ ἄμφοδον τύπτοντές με καὶ λέγοντες. οὗτος ὁ μοναχὸς ἔφθειρεν ἡμῶν τὴν παρθένον, λάβετε αὐτὸν, λάβετε. καὶ ἔτυψάν με παρὰ μικρὸν τοῦ ἀποθανεῖν. ἐλθὼν δέ τις τῶν γερόντων εἶπεν· ἕως ποτε τύπτετε τὸν ξένον μοναχόν; ὁ δὲ διακονῶν μοι ἠκολούθει ὀπίσω μου αἰδούμενος. ἦσαν γὰρ ὑβρίζοντες αὐτὸν πολλὰ καὶ λέγοντες· ἰδοὺ, ὁ ἀναχωρητὴς, ὅν συ ἐμαρτύρεις, τί ἐποίησε; καὶ λέγουσιν οἱ γονεῖς αὐτῆς; οὐκ ἀπολύομεν αὐτόν, ἕως δῷ ἐγγυητὴν τοῦ τρέφειν αὐτήν. καὶ εἶπον τῷ διακονητῇ μου· καὶ ἐνηγγυήσατό με. καὶ ἀπελθὼν εἰς τὸ κελλίον μου, ἔδωκα αὐτῷ ὅσα εἶχον σπυρίδια, λέγων· πώλησον καὶ δὸς τῇ γυναικί μου φαγεῖν. καὶ ἔλεγον τῷ λογισμῷ μου· Μακάριε, ἰδοὺ

3eitrittserklärung des Bruders doch wohl nur als Garantie aufzu-assen, oben S. 711. Selbst in den Auseinandersetzungen, welche lie Gesamthand in Bruchteilsgemeinschaften umwandeln, ist überall ine Eviktionshaftung, wenn auch eine geminderte, zu unterstellen. Über ihre Tragweite belehrt uns das memphitische Formular.[1]) Wie in diesem ist die Eviktionsgarantie der Teilenden als eine Garantie gegen Störung durch Prätendenten aus dem Rechte des inzelnen Teilhabers zu verstehen. Eine wirkliche Schwierigkeit esteht bei dieser Auffassung nur für solche Schuldverträge, bei lenen sachlich eine Haftung des Beitretenden zunächst unwahr-cheinlich ist. So in Nr. III, XVIII in § 14. Die Tochter, welche der Sicherungsübereignung zugunsten der Gattin zweiter Ehe zu-timmt, mag auf ihre eigenen Rechte verzichten. Daß ihr, wenn ie es nicht ausdrücklich sagt, eine Garantie für den Vater nahe-äge, ist schlechterdings eine bedenkliche Annahme, die an Glaub-ichkeit nicht gewinnt, wenn wir in dem Setnaroman die zweite Frau als die gierige Stiefmutter geschildert sehen, welche die Kinder erster Ehe um ihr Gut bringt, ihnen nach dem Leben rachtet.[2]) Ebenso ist es bei den Verkäufen, die an dritte, nicht zur Familie Gehörige erfolgen und die Zustimmung der Ehefrau tragen oder die Zustimmung der Mutter zur Veräußerung des Sohnes nthalten[3]), schwer eine Haftungswirkung anzunehmen. Solche Fälle varnen vor unvorsichtiger Verallgemeinerung. Man wird als Regel ugeben dürfen, daß dort, wo die ägyptischen Notare ein „Rufen auf lie Urkunde“ annehmen, eine Haftungsübernahme gewollt sei. Denn vir kennen das „Rufen“ als einen Terminus, der eine Verpflichtung ezeichnet, in der Friedensbürgschaft des Patus, der in einer Sti-oulation ägyptischen Rechtes die Unterlassung weiterer Prozeß-führung zusagt[4]), ferner in der Bezeichnung für eine Erklärung m Kaufvertrage, welche die Garantie für Rechtsverschaffung be-rifft[5]), endlich als Bezeichnung für die mündliche Erklärung des

---

ὕρες ἑαυτῷ γυναῖκα. χρὴ ἐργάζεσθαι μικρὸν περισσὸν, ἵνα τρέφῃς αὐτήν· καὶ εἰργαζόμην νύκτα καὶ ἡμέραν, καὶ ἔπεμπον αὐτῇ. . . . . Es ist ein später Fall des Ehevertrags nit der sog. γυνὴ τροφῖτις, vgl. meine Bemerkung Zeitschr. d. Sav.-Stift. 33, 616.

1) oben S. 719. 2) Bericht bei Revillout, Précis 2,1110 Anm.

3) § 14 Nr. XI. XII.

4) P. dem. Wiss. Ges. 18, in Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit (Schriften d. Straßb. Wiss. Ges. 1912) S. 50f.

5) oben S. 548. 673.

Bürgen bei der Handnahmebürgschaft.[1]) Danach ist es wahrschein scheinlich, daß auch bloße Einverständniserklärungen vorkamen bei denen eine Haftung nicht begründet wurde. Nicht umsons scheidet die Terminologie des griechischen Notariats in dem ptole mäischen und römischen Ägypten bei der Beitrittserklärung in Ehevertrage[2]) die Zustimmung (εὐδοκεῖν) und die Garantie (ἐγγυᾶσθαι oder das εὐδοκεῖν und das ἐπικελεύειν. Schon P. Grenf. II, 26 schein einen Unterschied zwischen dem συνεπικελεύειν, d. h. der Garanti bei Abschluß des Schuldvertrages, und dem Zustimmen (συνευδοκεῖν bei der Quittung zu machen.[3]) Es gibt keinen sicheren Fall in den griechischen Urkunden, in welchem das εὐδοκεῖν als ein Wor für eine Haftungsübernahme gebraucht wäre.[4]) Schon die griechisch Notariatssprache führt uns darauf, auf die Urkundenklauseln de demotischen Urkunden Wert zu legen. Wo nur die Klausel „mein Herz ist einverstanden“ stände, die ja als parallel zu dem εὐδοκεῖν nachweisbar ist[5]), da wäre der Gedanke an eine Haftung, die über nommen würde, wohl ausgeschlossen.[6]) Wo dagegen die Auffor derung zu dem Vollzug der traditio chartae deutlich ist, oder wo ein Befehl „Tut alle Dinge, die oben sind“ steht[7]), ist es wahr-

---

1) oben S. 528. 2) P. Oxy. 905, oben § 14, S. 696, Anm. 2.

3) P. Grenf. II 26 (a^0 103 v. Chr.), wo nach Anweisung der Herausgeber zu rezensieren sein dürfte: ⟨τοῦτό ἐστι τὸ δάνειον⟩ ὃ συνεπικελευούσης τῆς τούτων μητρὸς Θαῆσις τῆς Παῶτος ἐδόθη ⟨ἣ καὶ⟩ συνευδοκεῖ τοῖς προγεγραμμένοις (Text: συνευδοκοῦντες τῶν προγεγραμ(μένων)).

4) Bei den εὐδοκήσεις der Vormünder oder Vertreter zu ihrer Ernennung oder Bevollmächtigung wird niemandem zweifelhaft sein, daß eine Haftung nicht übernommen wird (P. Oxy. 56, 21. 33 — n. 94, 15. — n. 97, 18, 24 — n. 261, 17. — n. 726, 22. — n. 727, 26). Ebensowenig bei der εὐδόκησις des einen Kontrahenten zur δημοσίωσις, die der andere erwirken will, Oxy. 1200, 36. 51. — n. 1208, 25 ff. — n. 1276, 19. — n. 1273, 39. — Ebensowenig ist bei den griechischen Teilungsverträgen bei einverständlicher Auseinandersetzung (ἐξ εὐδοκούντων) an eine Verpflichtung gedacht. —

Es bleiben als einigermaßen zweifelhaft nur die εὐδοκήσεις der Ehefrauen bei dem Vertrage des Ehemannes. P. Lond. 2 n. 277 (p. 217) a^0 23 v. Chr. — P. Oxy. 496, 8. Aber gerade durch den letztgenannten Ehevertrag, wo die Zustimmung der Frau zu Verfügungen des Mannes für erforderlich erklärt wird, ist der Sinn des εὐδοκεῖν völlig gesichert. Auch die papyrologische Literatur ist bisher auf diesem Standpunkte gewesen.

5) In Leid. P. 3 l. 33/4 steht bekanntlich statt „mein Herz ist einverstanden“: ἀπ⟨ην⟩δόκησάς με.

6) In den obigen Urkunden ist das nicht der Fall.

7) Alle Beitrittserklärungen in § 14 und 15.

cheinlich, daß zunächst an die Haftungswirkung gedacht war. icheres wird man allerdings auch hier nicht behaupten wollen. ur da, wo, wie stets in Memphis, die ausdrückliche Erklärung ber die Haftung mit oder nach dem Schuldner steht, ist die aftungswirkung zweifellos.

Welches aber diese Haftung gewesen ist, können wir mit an- ähernder Sicherheit erraten. Eine Bürgschaft ähnlich der Hand- ahmebürgschaft ist nicht wahrscheinlich, obwohl ja in dem gräko- gyptischen Notariate die Bürgschaft durch ἐγγύη zu demselben weck wie die demotische Beitrittserklärung durch Rufen auf die rkunde gebräuchlich war. Die Scheidung der Terminologie und es Formulars von Handnahmebürgschaft und Beitrittserklärung ird ihren Grund haben. In den Handnahmebürgschaften konnten ir deutlich den Gedanken feststellen, daß der Handnehmer seine erson für die Garantie einsetzte. Diese Haftung wurde in den meisten ällen durch eine Vermögenseinsetzung ergänzt. Von dieser Wir- ung des Einsatzes der Person, von den üblichen (S. 570ff.) Haf- ungsklauseln bieten die Beitrittserklärungen nichts. Auch so- eit die Haftung des Beitretenden neben dem Schuldner in Frage ommt, ist durchaus nicht dieselbe Wirkung mit Sicherheit vor- uszusetzen. Der Handnehmer steht deutlich nur für den Schuld- er ein.[1]) Er haftet, wenn dieser nicht selbst zahlt, und das Deckungs- erhältnis war derart gestaltet, daß der Bürge, in Anspruch ge- ommen, zunächst das Recht hatte, sich aus dem Vermögen des chuldners die Leistung zu beschaffen.[2]) Von alledem ist bei der eitrittserklärung nichts zu merken. Nur selten tritt eine Formu- ierung auf, die den Versprechen der Handnehmer, eventuell selbst u erfüllen, gleichklingt (oben § 15, Nr. 6). Aber wenn wir sonst olche Versprechen nicht finden und doch sicher sind, daß eine aftung des Beitrittserklärenden nach Vertragsgrundsätzen eintrat, st es sehr wahrscheinlich, daß in diesem einen Falle dem Bei- retenden eben eine Erleichterung gewährt werden sollte wie dem ömischen Bürgen durch fideiussio, wenn er versprach für den all, daß der Schuldner nicht zahlte, selbst zu leisten.[3])

Der eigentümliche Charakter der Beitrittserklärung zeigt sich ür die Haftungsgestaltung dadurch besonders deutlich, daß wir

---

1) oben S. 598f. 2) oben S. 591ff. 3) D. 46, 1, 16, 6.

beobachten können, daß der „Rufer auf die Urkunde“ bei dem Kaufvertrage kein Bürge ist, sondern als mithaftender Gewähre behandelt wird und ebenso in den Eigentumsprozeß eintritt, wie das für den griechischen βεβαιωτής zweifellos ist[1]) und wie es die ursprüngliche Gestaltung auch für den ältesten römischen secundus auctor gewesen sein dürfte.[2]) Wer auf die Kaufurkunde ruft, ist nach dem Sprachgebrauch der griechischen Notare ein Mitverkäufer, *συμπωλούμενος*.

Mit aller Klarheit geht dies aus P. Eleph. dem. 12 hervor, einer der schönsten demotischen Prozeßurkunden, welche von Spiegelberg zuerst übersetzt, von ihm und Preisigke sachlich noch nicht in den richtigen Zusammenhang gestellt wurde, dann durch Griffith und Wilcken richtiger gedeutet wurde und nur durch Sethes Bearbeitung völlig verständlich geworden ist. Ich gebe die Sethesche Übersetzung des Textes der aus dem Jahre 245 v. Chr. datierten Urkunde:[3])

1. Es sagte die Frau Tahapis, Tochter des Kellos, ihre Mutter ist . . . . . mont,

2. zu der Frau Tastis, Tochter des Harmachis, ihre Mutter ist Esoeris: Ich habe (über) einen Titel mit dir geredet[4]) vor den Richtern wegen des Hauses, welches in dem mittleren Quartier von Elephantine liegt, und dieses Hausrates, sowie der Halskette aus Silber.[5])

3. Die Richter haben dir Recht gegeben gegen mich in bezug auf sie (ea).[6]) Ich bin entfernt von dir in bezug auf das obige Haus, das gegeben wurde gegen Geldbezahlung der Frau Tisemtheus und (in bezug auf) diesen Hausrat (und) die Halskette. Ich habe keine Sache (oder Rede)

1) Griech. Bürgschaftsr. 1, 344 ff. — Dazu Koschaker, der Z. d. Sav.-St. 30, 418 sich noch zurückhaltend äußerte, aber Assyrisch-babylon. Bürgschaftsr. p. 200 ff. meine Auffassung zugrunde legt.

2) Daß der secundus auctor selbst Gewährschaftshaftung gehabt haben muß, ursprünglich auch in dem Eigentumsprozeß als Gewähre eingetreten sein dürfte, habe ich Hermes 45, 605 f. ausgeführt.

3) Umschrift von Spiegelberg, Demotische Elephantine-Papyri S. 24/25. Dazu Griffith, Gött. Gel. Anz. 1909, p. 85 f.; Wilcken, Archiv für Papyrusforschung 5, 216.

4) vgl. oben Sethe, Urk. 12, § 36b, 49b.

5) Unverstandenes Wort. Griffith: neck-lace (?).

6) s. oben S. 277.

4. in der Welt von dir zu fordern in ihrem Namen von heute inauf, alle Jahre bis in Ewigkeit. Der welcher zu dir kommen ird ihretwegen in meinem Namen, im Namen irgend jemandes 1 der Welt, im Namen des Rufens, das du getan hast auf die chrift, welche man gemacht hat der Tisemtheus[1])

5. in seinem (des Hauses) Namen, den werde ich sich entrnen lassen von dir und der Halskette und dem Hausrate ....[2]))u hast mir ihr Recht, ihr Urteil, ihren Eid gemacht

6. vor Chnum. Ich habe keine Sache (oder Rede) von der Velt von dir zu fordern in ihrem (d. h. des Hauses und der achen) Namen. Dein Bevollmächtigter ist es, der Zwang nimmt n betreff aller Dinge, über die er mit mir reden wird im Namen ller obigen Worte, und ich tue sie auf sein Geheiß mit Notvendigkeit

7. ohne Verharren, ohne jeden Schlag.[3])

Die Frau Tisemtheus, Tochter des ....., der gegeben wurde las obige Haus, wird[4]) sein hinter Tastis, der Tochter des Harmachis, vegen der Geldbezahlungsschrift (und) der Entfernungsschrift, von lenen Tastis sagte: „ich werde veranlassen, daß Tahapis, Tochter les Kellos, sie ausstelle“, ich (aber, Tahapis) werde sie ausstellen ler Frau Tisemtheus, Tochter des Patus.

Griechische Beischrift.

(ἔτους)γ Θῶυτ. συγγραφὴ
ἣν ἐποιήσατο Κᾶπις
Ταστίτι ἀποστασίου περὶ ὧν
ἐν[εκά]λει αὐτῆι. [5])

Diese demotische Urkunde würde also in der Paraphrase eines modernen Juristen lauten:

Tahapis erklärt der Tastis:

Ich hatte gegen dich wegen eines Eigentumsanspruches, der sich auf das Haus im Zentrum von Elephantine, auf das Zubehör

1) (*n*) *rn p*ꜣ *ʿš r·ỉr-t r p*ꜣ *sẖ r·ỉr-w.*

2) Es folgt hier ein dunkler Relativsatz, der im Anschluß an Spiegelbergs Lesung lauten würde: „die sie (wer?) gegeben hat als meinen [Anteil] an dem Begräbnis der Böcke“.

3) Vgl. Sethe oben S. 245.

4) Es steht *ḫpr* da, nicht *ḏd*, wie Spiegelberg las.

5) Nachgeprüft von Wilcken a. a. O.

dieses Hauses sowie auf die Halskette richtet, Klage erhoben. Die Klage ist abgewiesen.

Ich erkläre nun, daß ich unterlegen bin und daher Abstand für das von der Tisemtheus gekaufte Haus erkläre, für dessen Zubehör sowie für die Halskette. Es steht mir jetzt kein Anspruch mehr gegen dich zu. Ich übernehme die Verpflichtung, das Ergebnis dieses Prozesses auch für alle Zukunft positiv durchzusetzen, wenn irgend jemand gegen dich, die siegreiche Beklagte wegen der Garantieerklärung vorgeht, welche du zur Kaufurkunde zugunsten der Tisemtheus abgegeben hat. Du hast mir gegenüber das Verfahren bis zum Urteil durchgeführt, hast mir den Eid geleistet wegen des streitigen Hauses. Ich habe keinen Anspruch auf die Streitobjekte gegen dich. Wer zur Geltendmachung deiner Rechte befugt ist, wird sich auf diese Erklärung gegen mich berufen können. Ich hafte ihm, mit sofortiger Vollstreckbarkeit, ohne Einrede. Was die Haftung aus deiner Erklärung betrifft, durch welche du versprachst, eventuell die Tahapis zur Veräußerung der streitigen Grundstücke an die Tisemtheus anzuhalten, so bin ich zu dieser Anerkennung gegenüber der Tisemtheus bereit.

Die Urkunde hat offenbar mit einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung, auf welche sie Spiegelberg und Preisigke bezogen, nichts zu tun. Sie ist ein Prozeßvertrag, wie Griffith und Wilcken sahen, aber kein friendly arrangement, sondern ein Vertrag, der ein Urteil voraussetzt und daher nicht mit einem Vergleich wie P. Hibeh 96 in Parallele gesetzt werden kann. Es ist vielmehr eine Abstandsurkunde, wie sie uns heute als Urfall dieser Erklärungen des ägyptischen Notariates erscheint:[1]) der Kläger ist

1) Darüber Gradenwitz bei Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit p. 7 ff. — Partsch, Z. d. Sav.-St. 33, 618 f. Arch. f. Papyrusforschung 5, 466. Demotische Papyrus Hauswaldt p. 16*. — Koschaker, Berl. Philol. Wochenschr. 1912, Sonderheft Nr. 5 p. 1713 f. — Die aramäischen ähnlichen Rezeßurkunden sind schon von Revillout, Origines égyptiennes de droit civil romain (1912), p. 92. 95 beachtet. Vgl. auch Pritsch, Zeitschr. f. vgl. Rechtswissensch. 27, 17 f. 27, 39 und neuestens M. Schorr, Altbabylonische Rechtsurkunden (1913) p. 350, wo die unserer *συγγαρφὴ ἀποστασίου* ähnlichen Urkunden *duppi* oder *kunukki* (*ša*)*lâ râgami* beschrieben und zitiert sind. Auch dort sind es gerade Urteilserfüllungsgarantien der abgewiesenen Kläger, wenn auch solche der Beklagten vorkommen. Aus der babylonischen Rechtsliteratur vgl. noch Kohler und Ungnad, Hammurabi IV, S. 98. Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rechtswissensch. 2, S. 142. Koschaker, Proceedings of the Society of Bibli-

n Eigentumsprozesse abgewiesen worden, er erklärt sich überwunden, er tritt dadurch ausdrücklich dem Urteile bei und verpricht, das Urteil zu halten: „ein Urteilserfüllungsgelübde des abewiesenen Klägers“ würde der germanistisch gebildete Jurist sagen. m ägyptischen Prozesse kommt das vertragliche Moment, das edem primitiven Prozesse innezuwohnen scheint, so scharf zum usdruck, daß nicht nur der Prozeßbeginn ein „Sprechen über den echtsanspruch mit dem Beklagten“ ist, analog dem agere cum liquo des römischen Privatprozesses, sondern auch nach dem Ureil der abgewiesene Kläger das Urteil durch ausdrückliche Erüllungsgarantie annehmen muß. Dem modernen Ohr klingt diese Erklärung wie ein Vergleich, aber ein solcher ist ja nach dem Jrteil nicht möglich.

Es verlohnt die prozessuale Lage zu erwägen. Die Frau Tahapis at gegen die Frau Tastis geklagt, wegen des Rufens, das diese uf die Veräußerung des streitigen Grundstückes zugunsten der Tisemtheus getan hatte. Die Tastis war nicht Veräußerin, sondern sie hatte nur für den Veräußerer eine Beitrittserklärung abgegeben. Wie konnte die Tastis verklagt werden? — Die schon erkannten Grundlagen des ägyptischen Vindikationsprozesses lassen darauf eine Antwort zu[1]). Die Vindikation, d. h. die Handlung, welche durch einen „Zugriff“ am Grundstück die Rechte des Angreifers zum Ausdruck brachte, hatte wahrscheinlich gegen die Tisemtheus stattgefunden.[2]) Diese hatte sich auf ihren Vormann berufen. Statt dieses Vormannes, der nicht genannt ist, hatte die Tastis den Eintritt in den Gewährenzug vollzogen. Gegen sie hatte der Angreifer die Klage gerichtet. Daß die ägyptische Vindikation durch einen solchen der römischen Vindikation ähnlichen Akt[3]) eingeleitet wurde, daß der Vormann in den Prozeß eintreten konnte, wird durch diese Urkunde bewiesen. Bei dem Eintritt in den Prozeß muß die Tastis die Erklärung abgegeben haben, welche am Ende der Urkunde erwähnt wird. Sie versprach der angegriffenen Be-

cal Archaeology 1913, S. 239 f. — Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung und Rechtswissensch. 1914, S. 438.

1) Vgl. Demotische Papyrus Hauswaldt p. 24* ff., wo auch schon S. 27* Anm. 2 auf P. Eleph. 12 hingewiesen ist.

2) Vgl. Hauswaldt-Papyri p. 25*.

3) Hauswaldt-Papyri p. 27*.

sitzerin, daß sie eventuell die Angreiferin dazu bringen werde, daß sie der Käuferin die gekaufte Sache überließe, und daß jedenfalls die Klägerin das Recht der Besitzerin Tisemtheus anerkennen werde. Es ist nichts anderes, als was der Gewähre auch nach anderen Rechten tut, wenn er seiner Haftung dem Käufer gegenüber entgehen will.[1]). Daß wirklich der Eigentumsprozeß nunmehr gegen die Tastis, die als bloße Garantin des Vormannes aufgetreten war, begann, zeigt die Wendung der Urkunde, daß die Klägerin Tahapis gegen die Tastis die Klage erhoben hat (wörtlich mit ihr über die *knb* geredet hat)[2]), ferner die Erklärung der abgewiesenen Klägerin, welche anerkennt, kein Recht an dem Grundstücke zu haben. Der Prozeßgang hat einen Eid der Beklagten Tastis zur Folge gehabt, welcher der Tastis wohl wie sonst diese Eide in einem bedingten Endurteile auferlegt worden war.[3]) Die Beklagte hatte den Eid geleistet, darauf war die Klägerin abgewiesen worden. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Urteilserfüllungsgarantie, welche der Kläger in der vorliegenden Urkunde leistet.

Dasselbe Ergebnis, daß der Rufende die Gewährschaftshaftung mitträgt, folgt aus P. Louvre 2434 + 2437[4]), einem prozessualen

---

1) Vgl. z. B. D. 44, 4, 15.

2) Vgl. auch in der Beischrift: περὶ ὧν (sc. Κᾶπις) ἐν[εκά]λει αὐτῆι (sc. Τασιίτι).

3) Vgl. oben S. 673ff. 676.

4) Louvre 2434 + 2437 (Rev. Chrest. dém. 209ff.). Revillout, Propriété p. 431. Nach Revillouts Faksimile von Sethe neu übersetzt. Jahr 8 Monat Choiak des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios (a⁰ 277 v. Chr.).

(I) Der Pastophore des Amenophis im Westen Thebens Pchel-chons, Sohn des Panas, seine Mutter ist Ta-ʿw, macht (Klag)schätzung gegen Anch-amun, Sohn des *Gm-w-ḥp*, seine Mutter ist T-schen-chons, und Thotortaios, Sohn des Thut-men, seine Mutter ist T-schen-chons, seinen Bruder, zusammen zwei Personen, auf Geheiß der Nes-chons, Tochter des Teos, ihre Mutter ist Ta-bꜣ, sagend:

(II) Es sagte die Nes-chons, Tochter des Teos, die oben genannt ist (folgendes): „Es geschah im Jahre 9 (sic, Revillout), Monat Choiak des ewig lebenden Königs, daß mir die Frau T-schen-chons, Tochter des Pete-Harpre, ihre Mutter, eine Geldbezahlungsschrift (und) eine Entfernungsschrift machte in betreff eines Hauses, das gebaut und gedeckt ist, und seines Hofes (folgt dessen Beschreibung). Sie sagte in (ägypt. auf) den Schriften, die sie mir in betreff seiner (des Hauses) machte: Wer gegen dich herauskommen wird, seinetwegen in meinem Namen oder im Namen irgendeines (anderen) Menschen in der Welt, den werde ich sich entfernen lassen von dir und ich lasse es (das Haus) rein sein dir von jeder *knb*-Urkunde oder irgendeiner anderen Sache (Rede) in der Welt zu jeder

chriftsatze, den man als Klage ansprechen kann, wenn man sich arüber klar ist, daß der Ägypter zwischen der Erhebung der nforderung an den Beklagten und dem „Besprechen der *ḳnb*-Urunde“ scheidet[1]), wie der Römer zwischen der Anforderung bei

---

eit“. Es rief Anch-amun, Sohn des *Gm-w-ḥp*, ihr Sohn, auf (*r*) dieselbigen Schriften gend: „Ich werde es dir rein sein lassen von jeder Sache (Rede) in der Welt zu der Zeit“. Es machte mir Thotortaios, Sohn des Thut-men, der oben genannt ist, ne Entfernungsschrift betreffs meines Hauses und seines Hofes. Er sagte in ihr: Jnd ich lasse es dir rein sein von jeder Rede (Sache) in der Welt zu jeder Zeit'.“ h ging, um Gebrauch zu machen von meinem Hause, das oben genannt ist, und inem Hofe. Es standen Tji-djodj, Sohn des Thotortaios selbst vor mir und andere eute, um mich nicht arbeiten zu lassen in ihm, sagend: „Ich habe eine Sache (Rede) n ihm (dem Hause)“. Es macht die Sache, die verloren gegangen ist aus meiner land im Namen der Verhinderung (d. i. wegen der Fernhaltung) von meinem Hause, as oben genannt ist, und seinem Hofe: 10 Silberlinge, macht 50 Stateres, macht o Silberlinge wiederum.

(III) Möge man sie veranlassen, sie mir zu geben.

Möge man sie veranlassen, den Tji-djo-dj, Sohn des Thotortaios, und andere eute sich entfernen zu lassen von mir in bezug auf mein Haus, das oben ist, und einen Hof.

Möge man sie veranlassen, es (das Haus) mir rein sein zu lassen gemäß den Schriften, die sie (resp. man) mir gemacht haben (resp. hat) betreff seiner, meine Reinheit (oder Reinigung) von ihm zu jeder Zeit.

(IV) Anch-amun, Sohn des *Gm-w-ḥp*, und Thotortaios, Sohn des Thut-men, die wei Personen, die oben genannt sind, ich bin hinter ihnen in bezug auf das Recht ler Schriften, die sie mir gemacht haben in betreff des Hauses, das oben genannt st, und seines Hofes, um mir ihr Recht zu tun alle Zeit. Ich habe noch eine Sache Rede), die sie gesagt haben, die nicht zu finden ist (wörtl.: „um sie nicht zu finden“) uf diesem (Schriftstück), was ich gemacht habe, um zu machen Schätzung gegen sie (als) meine Schätzung.

Sethe rechnet damit, daß in den letzten Worten etwas von Revillout falsch wiedergegeben ist. Der Sinn ist klar und wird auch von Revillout (Propriété p. 433), der allerdings die Worte etwas anders als Sethe zu verstehen scheint, geahnt, während er sonst in der Urkunde vielfach phantastisch übersetzt: in den Schlußworten behält sich der Kläger noch einen besonderen Antrag vor für den Fall, daß die Gewährenhilfe nicht geleistet wird. Dieser besondere Antrag sei nicht auf dem vorliegenden Schriftsatze zu finden, der nur den jetzt fälligen Anspruch beziffert.

1) Zu *ḳnb* vgl. oben Sethe S. 281.

Von diesem *ḏd ḳnb irm* „über eine *ḳnb* reden mit“, das den Anfang des Rechtsstreites vor Gericht bezeichnet, müssen wir unterscheiden das *smj r* „klagen gegen“, das wir in Straßb. Wiss. Ges. 18 (Ptolemäischer Erbstreit, Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg) und in P. Brüssel 4, l. 5 (oben S. 677 Anm. 1, 678 Anm. 1) haben. Es geht wohl dem *ḏd ḳnb* zeitlich voran. Man klagt, und nachher erfolgt die Verhandlung über den Streit zwischen den Parteien.

In P. Louvre 2434 + 2437 steht am Anfang und Ende *ir šr* „ein *šr* machen gegen“. Dieser Ausdruck bedeutet im Koptischen (ⲣ̄-ϣⲁⲁⲣⲉ-) „jemanden ein-

der in ius vocatio oder der ersten postulatio actionis einerseits und dem agere cum aliquo andererseits bei der litis contestatio. Ob die Begriffe Ähnliches bedeuten, ist noch nicht klar, aber jedenfalls bedeutet das *smj r*, klagen, das hier wohl in Gestalt des „Klagschätzens" vorliegt, einen ersten Akt bei der Vorbereitung des Prozesses, der noch nicht das Prozeßverhältnis begründet, da in den Abstandsurkunden nach dem Urteil nur in dem „Sprechen über die *ḳnb*" das wesentliche Moment der Prozeßbegründung gefunden wird.[1]) Es ist ja nach der Rechtsvergleichung durchaus wahrscheinlich, wenn auch nicht bewiesen, daß auch der ägyptische Prozeß, der auch vor einem Richterkollegium entschieden wird, ebenso eine positive Erklärung des Beklagten, ein Zusammenwirken bei dem „Besprechen der *ḳnb*-Urkunde" erfordert wie der alte römische Prozeß und das griechische Verfahren mit seiner Defensionserklärung des Beklagten.[2]) Ich lege die wichtige Urkunde im Texte vor, den Sethe neu nach Revillouts Abschrift übersetzte, indem Spiegelberg wichtige Beiträge gab.

Der Schriftsatz soll einen Prozeß ähnlicher Art vorbereiten, wie derjenige war, dessen Schlußakt wir in der Abstandserklärung des abgewiesenen Klägers in P. Eleph. 12 erkannten. Der Kläger tritt als Ehemann[3]) und procurator der Käuferin eines Grundstücks gegen den Eviktionsgaranten des Kaufes auf, welcher auf die Kaufurkunde gerufen hatte, außerdem gegen einen Bruder dieses Garanten, der in selbständiger Abstandsurkunde das Recht der

---

schätzen" auf den und den Wert. Wie das an unserer Stelle passen soll, ist nicht klar (Sethe). Hierzu mache ich darauf aufmerksam, daß auch im Ptolemäerprozeß nach griechischem Prozeßrechte ein solches Schätzen in dem Klagantrage immer vorliegt (vgl. Mitteis, Grundzüge 17), indem dort der Klagantrag ein Timema enthält und die Klage einen Schätzungsantrag darstellt. Wenn dieser Zusammenhang irgend etwas besagt, bezog sich das Schätzen nur auf die Nennung des Betrages von 50 Stateren, indem für die Verweigerung der Gewährleistung eine weitere Schätzung in den Schlußworten vorbehalten wird.

1) P. Eleph. 12, ferner die Berliner und Londoner Urkunde bei Revillout, Rev. ég. 3, 15f.

2) Für das altgriechische Recht vgl. das Arch. f. Pap.-Forschung 6, 73 not ad l. 11 Gesagte. Die positive Erklärung des Beklagten ist allerdings bei Lipsius, Attisches Recht S. 823ff. 828ff. gar nicht beachtet, ebenso wie man vergebens die Lehre von dem ὁμολογεῖν, dem Anerkenntnis vor der Gerichtsbehörde, sucht.

3) Die Ehe des Pchelchons mit der Neschons steht durch P. Louvre 2438 (oben S. 693) fest, wo ihr Sohn Patem auftritt.

Käuferin anerkannt hatte. Der Kläger beruft sich auf die ausdrückliche Erklärung (II): Wer zu dir kommen wird in meinem Namen oder im Namen eines anderen Menschen von der Welt, den werde ich sich entfernen lassen von dir ...“

Es ist deutlich, daß die Garantie der ihre Beistimmung und das Rufen erklärenden Person ebenso wirkt wie die Garantie der Verkäuferin selbst, denn die Anträge (III) lauten auf Beseitigung des Rechtes der Dritten.[1]) Beabsichtigt ist auch hier, daß der Garant in den durch die Vindikation eines Dritten eröffneten Prozeß eintreten solle und dem Käufer das Recht erstreiten soll, indem der abgewiesene Vindikant ihnen dieselbe Erklärung abgeben soll, wie sie in P. Eleph. 12 vorliegt. Nicht ganz klar ist die prozessuale Lage. Man könnte zweifeln, ob eine Klage des Störers gegen den Erwerber des Grundstücks schon vorliegt. Gesprochen wird nur von der Rechtsbehauptung des Störers und von seinem außergerichtlichen Gewaltakte. Vielleicht ist die Unklarheit eine absichtliche, indem der Erwerber die Gewähren im Wege der Klage zwingen will, Gewährenhilfe zu leisten, sei es, daß es zu einem Angriff des Störers kommt, indem dann der Erwerber als Beklagter den Prozeß auf den Gewähren schieben will, wie im Falle des Eleph. 12, oder daß der Erwerber selbst mit der Klage des Eigentümers (vgl. oben S. 676 ff.) gegen den unrechten Prätendenten vorgehen will und sich dafür die Gewährenhilfe sichern will. Es bleibt ferner unklar, ob der übliche Fall des Eviktionsprozesses vorliegt, daß der Erwerber im Besitze war und angegriffen wird. Möglich wäre auch, daß der Erwerber noch gar nicht die tatsächliche Nutzung des gekauften Grundstücks gehabt hätte und bei dem Versuche, sie zu beginnen, gestört worden

1) Für das ägyptische Recht ist es klar, daß die Gewährschaftsklage auf Erfüllung der Gewährpflicht ging, daß es nicht nur einen Anspruch wegen versäumter Gewährschaft gab, wie die römische actio auctoritatis einer war. — Für die griechische δίκη βεβαιώσεως war die Frage früher streitig, jetzt vgl. meine Ausführung Gött. Gel. Anz. 1909, S. 716 f.

Der ägyptische Rechtszustand ist für uns nicht überraschend: in den Abstandsurkunden ist das Versprechen: „ich entferne ihn von dir, wenn ich ihn nicht entferne, so entferne ich ihn mit Notwendigkeit ohne Verharren“ mit der Exekutivklausel abgegeben. Auf griechische Nachbildungen dieses demotischen Formulars hatte schon Braßloff, Zur Kenntnis der Volksrechte in den romanisierten Ostprovinzen des römischen Reiches, Weimar 1904, S. 15 hingewiesen.

wäre. Aber auch dies würde nichts an der Zuständigkeit der Schutzmittel aus der Gewährschaft ändern, da ja nach Maßgabe der Prasis der Erwerber von deren Ausstellung an der Passivlegitimierte für die Klagen wegen Eigentums ist und die Gewährschaft von diesem Momente an gilt. (Vgl. Demot. Papyrus Hauswaldt S. 14*f.)

Die Anträge zielen nicht nur auf die Gewährschaftsleistung, also auf Ausstellung der Abstandserklärung seitens des Störers und eventuelle Beseitigung seines besseren Rechtes ab, sondern auch auf Zahlung der Buße wegen verbotener Eigenmacht, auf welche der zu Unrecht angegriffene Eigentümer ein Recht hat, ohne daß wir schon erkennen können, wie sich die hier erwähnte Buße zu den in den griechischen Urkunden erwähnten ähnlichen verhält.[1])

Der Tatbestandsdarstellung und den Anträgen ist einerseits die Nennung der Käuferin Neschons beigefügt, auf deren Recht sich der Kläger beruft (II); sie hat die Angaben des Klägers über den Kauf und die Garantie bestätigt. Der Kläger geht „auf Geheiß" (zum Wort Sethe oben S. 59f.) dieser Käuferin vor. Sie wäre eigentlich als Kläger zu erwarten, da ihre Rechte aus dem Kauf geltend gemacht werden. Hat sie nun den Kläger als Prozeßprokurator bestellt, oder an ihn veräußert? Von demselben Tage ist eine Abstandserklärung derselben Neschons erhalten[2]), in welcher sie das Recht des Klägers über mehrere Gegenstände anerkennt, darunter Hausgrundstücke, die sie dem Kläger veräußert habe. Hatte sie das streitige Grundstück mitveräußert? — Die Abstandsurkunde könnte dann zusammen mit ihrem Auftreten als Zeugin gegen die Beklagten zu der Gewährenhilfe der Neschons gehören. Aber das ist nur unsichere Vermutung.

Andererseits ist dem Schriftsatze eine Rechtsausführung (IV) beigegeben, die ausdrücklich sagt, daß der Kläger die Beklagten in Anspruch nimmt, weil er hinter ihnen ist in bezug auf das streitig gewordene Haus. Also auf die Gewährschaftspflicht wird damit der Anspruch ausdrücklich gegründet.

---

1) P. Petrie 3, 20 col. 3 (3. Jhd.). P. Par. 14 (a⁰ 127 v. Chr.). P. Tebt. 105, l. 36.

2) P. Louvre 2428. Revillout, Propriété p. 427f. hat augenscheinlich diese Urkunde unrichtig referiert, indem er sie in die Regierung des ersten Ptolemäus verlegte und in ihr eine Veräußerung an Neschons sah.

In unserem Zusammenhange genügt es, daß die Urkunde[1]) eutlich von der Rechtsanschauung ausgeht, daß derjenige, der uf die Urkunde ruft, auch aus der Eviktionsgarantie in Anspruch enommen werden kann.

Für die Garantie durch Rufen auf die Urkunde ist damit der ieweis erbracht, daß sie viel stärker als eine Bürgschaft wirkte. Denn der Bürge, der dafür einsteht, daß der Schuldner seine 'flicht als Vormann erfüllen werde, wird dadurch noch nicht zum 'ormann.[2]) Der Beitrittserklärende aber wird in dieselbe Lage versetzt wie der Schuldner selbst. Von dieser Feststellung aus wird s interessant, daß in der oben § 14 Nr. IX erläuterten Urkunde S. 702) die Großmutter des Mannes, der mit der Tanufer die Ehe chloß und ihr im Ehevertrage eine Sicherungsübereignung an dem 'amilienvermögen bestellte, als Verkäuferin der zu dem Familienvermögen ihres Enkels gehörenden Grundstücke bezeichnet wird. Nach dem üblichen Urkundenstile wird die Großmutter als Beistimmende ihres Enkels aufgetreten sein. Aber da sie durch diese

---

1) Für die weitere Verwendung der Urkunde in der Literatur sei nur bemerkt, daß, selbst wenn man von der Auffassung ausgeht, daß der Besitz dem Erwerber nicht übergeben war, dadurch doch nichts an der Rechtsauffassung geändert wird, welche ich in der Ausgabe der demotischen Papyrus Hauswaldt über len Kauf und die Eigentumsübertragung nach ägyptischem Rechte vertrat.

1. In der Urkunde ist vorausgesetzt, daß dem Erwerber nach der Ausstellung ler Prasis das Grundstück schon gehört. („Im Namen der Verhinderung des Hauses, las oben genannt ist".) Es wird auch nicht bestritten, daß der Kläger gegenüber lem Störer zur Verteidigung seines Rechtes legitimiert ist. Nur Gewährenhilfe wird von den Garanten verlangt.

2. Wahrscheinlich war mir auf S. 14*, daß der Verkäufer regelmäßig mit der Prasis auch den Besitz überträgt. Daß nicht eine Einweisung in den Besitz erfolgt st, geht auch aus der Urkunde nicht hervor, selbst wenn reale Gewalt seitens der Erwerberin nicht begründet war.

3. Auf unsere Urkunde kann nicht der Nachweis gegründet werden, daß es eine Verpflichtung zur Tradition aus der Prasis gab und daß der Käufer einen obligatorischen Anspruch auf diese ähnlich der römischen actio empti der Klassiker hatte. Denn der römische Anspruch fußt eben auf dem Konsensualvertrage, während er hier ausdrücklich auf die Gewährschaftsklauseln gegründet wird und auf Beseitigung des Rechtsmangels abzielt. Aus demselben Grunde kann auch der vorliegende Fall nicht mit der eigenartigen viel umstrittenen besonderen δίκη βεβαιώσεως des attischen Rechtes verglichen werden, welche gegen den Empfänger der Arrha bei verweigerter Tradition zusteht. Denn dort handelt es sich um eine eigenartige attische Wirkung des Arralvertrages. Dazu vgl. Gött. Gel. Anz. 1911, S. 716.

2) Vgl. oben S. 681 f.

Zustimmung, wie uns P. Eleph. 12 zeigt, die Gewährschaft für das Recht an dem übereigneten Grundstücke übernahm, wird sie kurzweg als Verkäuferin bezeichnet. Es ist nicht anders als in dem gräkoägyptischen Notariate der Ptolemäerzeit. Wenn dort zwei Ägypterinnen das Familiengut, das ihnen zur Hälfte zusteht, veräußern, tritt ihr Vater, der den Töchtern das Gut verschrieben hat, als *συνεπικελεύων καὶ συμπωλούμενος* auf, P. Lond. III n. 1204 (p. 10/11), a⁰ 113 v. Chr.: „er rief mit darauf und verkaufte mit", ganz wie es bei der demotischen Beitrittserklärung vorkam.[1]) Daß damit der Vater die *βεβαίωσις* mitübernahm, hat schon Mitteis (Chrest. n. 152, lin. 17) richtig bemerkt. Mit dem hellenistischen Bürgschaftsrecht hat das nichts zu tun. Das hellenistische Notariat übernahm das ägyptische Rechtsinstitut und konstruierte den „Rufer auf die Urkunde" als Mitverkäufer.

Mit dieser Feststellung ist Klarheit darüber geschaffen, daß die Beitrittserklärung ägyptischen Rechts, das Rufen auf die Urkunde, wirklich eine Haftung erzeugte. Diese Haftung wirkt weiter als eine Bürgschaft. Aber wir wissen damit noch nichts über die Denkform des ägyptischen Rechts bezüglich der Beitrittserklärung. Bei der Handnahmebürgschaft des ägyptischen Rechts war diese Denkform uns erkennbar (oben S. 598f.). Es war deutlich, daß der Handnehmer sich mit seiner Person einsetzte für die Garantie, die er übernahm. Hier bei der Beitrittserklärung ist solche Gewißheit nicht möglich. War der Gedanke bei den Ägyptern, daß derjenige, der dem Vertrage als Rufender beitritt, als Mitkontrahent empfunden wurde, so daß er auf Grund des Vertragsschlusses, weil er bei der traditio chartae sich auf Seite des einen Kontrahenten gestellt hatte, wie dieser selbst haftete? Dafür spräche die Bezeichnung des Rufenden bei der Übereignung als „Verkäufer". Das „Rufen" auf die Urkunde wäre damit als eine Haftungserklärung anzusprechen, durch welche der Garant die Haftung nach Vertragsgrundsätzen mit übernahm.

Aber daneben ist auch eine ganz andere Auffassung möglich. Diese Anschauung, daß der Rufende selbst als Verkäufer auftritt,

---

1) Kreller, Erbrechtl. Untersuchungen S. 189, A. 4, verweist auch auf P. BGU 998 col. I, 5. Dort stand in der zugrunde liegenden Prasis der Sohn Harpanis als „Rufer auf die Urkunde", in der vorliegenden *ἀναγραφή*-Urkunde als *συνεπικελεύων*.

könnte eine der Prasis naheliegende Konstruktion sein, die in einem Lande nicht verwunderlich wäre, in welchem das griechische Notariat dieselbe Denkform wirklich für den griechischen Bebaiotes kannte. Der Rufende könnte dabei deshalb in Anspruch genommen werden, weil er durch die Erklärung des Beitritts, die nicht erfüllt wurde, eine unerlaubte Handlung gegen den Gläubiger beging, welcher auf Aufforderung des Rufenden die traditio chartae entgegengenommen hatte. Aus dem Gesichtspunkte des Deliktes könnte dann auch die Haftung des „Rufenden" gegenüber dem angeblichen wahren Herrn der Sache zu erklären sein, indem es als eine unbefugte Einwirkung auf die fremde Sache angesehen wurde, wenn ein anderer als der Eigentümer ohne dessen Zustimmung die Beitrittserklärung für die ihm gehörende Sache zu der Verfügung eines Nichtberechtigten gab. Diese Deutung ist allerdings für unsere bisherige Kenntnis der Rechtsvergleichung deswegen verdächtig, weil sie keine sichere Handhabe dafür böte, daß der „Rufende" berechtigt war, anstatt des Vormannes in den Vindikationsprozeß einzutreten. Einleuchtender bleibt jedenfalls die erste Hypothese.

Für die Erkenntnis des ägyptischen Rechtsgedankens bleibt es also bei einem ignoramus. Wir wissen nicht, welche Rechtsauffassung zugrunde liegt, wenn der Rufende aus seiner Beitrittserklärung haftbar wird. Aber schon diese Tatsache, daß er haftet, ist für die Rechtsvergleichung von großer Bedeutung. Man wird nicht mehr mit der Sicherheit, mit der es eben noch geschah, davon sprechen können, daß die ähnlichen babylonischen Beitrittserklärungen, in welchen eine nicht vertragschließende Person als „anwesend bei dem Vertragsschlusse" bezeichnet wird und dabei seine Einspruchsrechte durch Verschweigung verliert, nur solche Verschweigungs- und Verzichtswirkung haben.[1]) Andererseits ist mit der ägyptischen Beitrittserklärung eine rechtliche Parallele von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die griechische Bebaiosis gefunden, für die Eviktionsgarantie, bei welcher der Bebaiotes durch seine Erklärung zum Mitverkäufer wird oder als „Vizeverkäufer" erscheint.

---

1) So Koschaker, Assyr.-babyl. Bürgschaftsr. 201 ff., dazu Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913, 36.

Anhang.

§ 17. Die koptischen Urkunden.

Sethe hat (oben S. 496ff.) einige der wichtigsten unübersetzten Zeugnisse für die Bürgschaft in den Bibelstellen und in den Urkunden der koptischen Zeit aus dem 7. und 8. Jahrhundert zusammengestellt, soweit in diesen Quellen die alten Bürgschaftsworte der demotischen Quellen vorkommen. Eine juristische Würdigung aller Urkunden der späten Bürgschaft wird der Darstellung der justinianischen Bürgschaft vorbehalten.[1]) Denn deren Recht lebt in der christlichen Bevölkerung unter der arabischen Herrschaft weiter. Die zahlreichen Bürgschaften für Kleriker[2]) entsprechen den Bürgschaften der spätrömischen Zeit für die Amtsführung der Liturgen, die Bürgschaften für das Wohlverhalten eines bußfertigen Sünders[3]), die den kirchlichen Oberen bei der kirchlichen Sittenzucht[4]) gestellt werden, stehen den byzantinischen Friedebürgschaften[5]) nahe. Die byzantinischen Kautionen zum Prozeß wie zum Schiedsverfahren[6]) werden ebenso nachgebildet[7]) wie die justinianische Kaution des Beklagten für seinen procurator[8]), bei der bekanntlich die Partei als Bürge für den Vertreter auftritt.

Im Zusammenhange mit den älteren ägyptischen Rechtsurkunden interessiert nur eine Tatsache: die ägyptische Selbstbürgschaft (oben S. 599ff.) lebt in den koptischen Urkunden noch in der Rolle der byzantinischen Stipulation römischer Ordnung weiter. Das Leistungsversprechen oben Nr. 23 (S. 503) wie in dem Korndarlehen Nr. 24 (oben S. 504) wird offenbar vom Selbstschuldner

---

1) Vgl. für den Kauf die gute Studie von Boulard in Etudes d'histoire juridique offertes à Paul Frédéric Girard II (1913) S. 1ff.

2) oben Nr. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. Die Amtspflichten werden durch die kirchliche Rechtsordnung der canones ecclesiastici, der sogenannten Canones Apostolorum, bestimmt. Vgl. Horner, The Statutes of the Apostles, London 1904.

3) Nr. 36. 37. 38 oben S. 507f.

4) Vgl. die ägyptischen Canones, Leipoldt, Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, N. F. XI (1904) Heft 1b S. 26ff.

5) P. Preisigke, Sammelbuch 4658 (P. Wien. Denkschr. 37 S. 121 Nr. 23), der in denselben sachlichen Zusammenhang der Kirchenzucht gehört. — P. BGU 401 (anno 618 n. Chr.), der an den defensor civitatis gerichtet ist, zu beiden Wenger, Rechtshistor. Papyrusstudien S. 53ff.

6) Nov. 96 c. 1. Nov. 112 c. 2. Dazu P. Lond. Vp. 191, n. 1732 (anno 586 n. Chr.).

7) oben Nr. 41 S. 509. 8) Nr. 41 S. 510, vgl. Inst. 4, 11, 4.

in Bürgschaftsform abgegeben. In Nr. 33 (oben S. 506) bürgt der neuernannte Diakon für sich selbst bei der Verpflichtung auf treue Amtsführung. Die „Selbstbürgschaft“ des geladenen Diakon Nr. 40 (oben S. 508) für sein eigenes Erscheinen im Prozesse muß nach römischem Rechte der Nov. 123 c. 21, 2 als Stipulation (*ὁμολογία*, cautio) ohne Eid aufgefaßt werden. Das ist zweifellos eine provinziale Verwilderung gegenüber dem Stile der griechischen Urkunde, welche in der Spätzeit den Bürgen nur für einen meist haftenden Schuldner zeigt. Die Urkunden des ägyptischen Vulgarrechtes ergeben, daß die alten Denkformen des einheimischen Rechts in dem Volke lebendig blieben. — Oder ist schon damit zuviel behauptet? — Versteht es sich für den Juristen nicht von selbst, daß die ägyptischen Bauern, welche in der arabischen Zeit die Träger des byzantinischen Rechtes werden, die Begriffe der Rechtsordnung naiver auffaßten als das gelehrte byzantinische Notariat der justinianischen Zeit? — Der Übergang von der Bürgschaft zum Schuldversprechen durch Selbstbürgschaft findet sich immer wieder in primitiven Zuständen, ohne daß es einer besonderen nationalen Anlage zur Erklärung bedarf.

III. Nachträge und Berichtigungen.

S. 10, Z. 13: l. ⲥⲱⲧ. — Z. 25: l. § 9.

S. 29, Z. 14: *ỉrm pꜣj-f 1 r 1½* auch Äg. Ztsch. 54, 115 (aus Theben), wo Spieg. *ḳd·(t)* statt *pꜣj-f* las.

S. 38, Z. 5: vgl. Urk. 12, § 34e.

S. 41, Z. 20: Das Zitat Berl. 3118, 21 gehört vor Urk. 10, 29.
Z. 6 v. u.: vgl. unser „beliebig".

S. 69, Z. 10 v. u: In dem Beispiel Ros. 15 ist das scheinbare *ntj* zu *ỉr* „tun" zu vervollständigen, so daß die gleiche grammatische Form wie in Ros. 12. 22 vorliegt.

S. 74, Z. 2: l. Berl. 3112 statt 3212 [wozu S. 406 zu vergl.]. — Die dort ferner zitierten Eleph. 1 und 2 sind unsere Urk. 13 und 13^bis^.

S. 75, Z. 15: Der Ausdruck bedeutet eig. „auf den Tisch".

S. 101, Z. 25: Zur Lesung *pn* vgl. jetzt Spiegelberg, Äg. Ztschr. 54, 106 ff.

S. 142, Anm. 1 unterste Zeile: l. P. Petrie III 57b.

S. 157, Z. 19: Am Ende ist der Verweis auf § 32 zuzufügen.

S. 159, Z. 12 v. u.: l. „Silber, (Saat-)Korn".

S. 165, Z. 3 v. u.: l. *n pꜣ rd n.* — ib. Z. 2 v. u.: l. um sie nicht zu bearbeiten im Wuchse (oder für den Wuchs) des Jahres 8.

S. 170, § 41c, Z. 2: l. „Hausgerät".

S. 172/3: Zu *nbj* vgl. auch Äg. Ztsch. 54, 112.

S. 176, Z. 10 v. u.: streiche die 8.

S. 183, Z. 8: l. ϩⲱϯ.

S. 195, Z. 18: Brit. Mus. 10074, jetzt neu veröffentlicht von Reich, Denkschr. Wien. Akad. Phil.-hist. Kl. 55, 3 (1919), 43.
Z. 3 v. u.: Vgl. ferner ϩⲓ-ⲧⲛ̄-ⲧⲧⲁⲡⲣⲟ ⲙ̄-ⲙⲛ̄ⲧⲣⲉ ⲥⲛⲁⲩ ⲏ ϣⲟⲙⲛ̄ⲧ ⲉⲣⲉ-ϣⲁϫⲉ ⲛⲓⲙ ⲛⲁ-ⲁϩⲉ-ⲣⲁⲧϥ „durch den Mund von 2 oder 3 Zeugen wird jedes Wort (var. ϩⲱⲃ „Ding") auf seinen Füßen stehen", *ἵνα ἐπὶ στόματος δύο μαρτύρων ἢ τριῶν σταθῇ πᾶν ῥῆμα* Matth. 18, 16 sah. (vgl. Pist. Soph. 71, 15), boh. ⲟϩⲓ ⲉ-ⲣⲁⲧⲟⲩ. Ebenso boh. an der Parallelstelle Deut. 19, 15 (griech. *στήσεται*), wo der sah. Text ⲉⲣ-ⲙⲉ „wahr werden" hat.

S. 199, Z. 10: l. *n* statt *nꜣ*.

S. 227, Z. 12 v. u.: [. . . . . .] *pꜣ tš (n) Prj-mḏꜣ* „[in das . . . . im] Gau von Oxyrhynchos". Straßb, 165, 6.

S. 230, Z. 4 v. u.: *ỉw-n (r) dj·t n-k swn·t-f n ḥd r-ḫ pꜣ . . . . . [ntj ỉw-f] r ḫpr* „wir werden dir seinen Wert in Silber geben wie das . . . . ., [das] sein wird" Straßb. 165, 8/9.

S. 255, Z. 9: l. *ꜣntrsỉjts* statt Andro*stjs*.

S. 261: Zu § 10c s. jetzt S. 492.

S. 312, Z. 9 v. u.: l. „mit ihnen gefüllt".

S. 328, Z. 6: Hinter *ḫm* ist die eckige Klammer zu schließen.

S. 336, Z. 7 v. u.: l. „wir sind Handnehmer".
S. 341, Z. 4: l. In statt Zu.
S. 350, Z. 17: l. *tpj* statt *ibd 1*.
Z. 19: Vgl. auch kopt. ⲛ̄- . . . . . ϣⲁ- „von — bis" Deut. 2, 14.
S. 372, Z. 12 v. u.: füge zu: sondern in einem frühern Monat.
S. 396/7: Zu § 23/4 s. jetzt S. 673 A. Danach ist
S. 396, Z. 16 zu lesen: überlassen, d. i. nach Partsch den Betrag der Schuld und einen Strafzuschlag in gleicher Höhe.
S. 396, Z. 20: „Zu der distributiven Bedeutung" bis zum Ende des § zu streichen.
S. 396/7: Der 2. Absatz von § 24 zu streichen.
S. 403, § 37: Nach Beispielen wie S. 122 ist das *n* vor dem Datum sicher zu ergänzen.
S. 404, Z. 8 v. u.: Die Worte „wie bei uns" sind zu streichen.
S. 444, Z. 4: l. VI statt IV.
S. 457, Z. 10: Hiervon wohl zu unterscheiden ist der von Möller, Totenp. Rhind Glossar Nr. 356, besprochene Ausdruck *ssw 10*, der den 10. Tag des Monats bedeutet und an der Stelle Rhind I 6d, 10 („an jedem 10. Tage") ganz, wie es auch sonst bei den Monatstagesdaten geschieht, geschrieben ist.
S. 513, Z. 13 v. u.: l. ⲥϩⲓⲙⲓ statt ⲥⲓⲙⲉ.
S. 513, hinter Z. 15 zufügen: 48a. ⲡⲉⲕⲗⲏⲣⲓⲕⲟⲥ ⲉⲧ-ⲛⲁ-ϫⲓ-ⲣⲱⲙⲉ ⲛ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲉ ⲙⲁ-ⲣⲟⲩ-ⲕⲁⲑⲁⲓⲣⲟⲩ ⲙⲙⲟϥ sahid. „der Geistliche, der jemand zum Bürgen nehmen wird, den möge man absetzen". Canones apostolorum 13 (Lagarde, Aegyptiaca 214). — Ebenso bohair. ϭⲓ-ⲣⲱⲙⲓ ⲉ-ϣⲉⲡ-ⲧⲱⲣⲓ ibid.
S. 517, Z. 13: statt (35 ff.) l. 565 ff.
S. 551, Anm 2, Z. 8: l. *Σαράπιδι*.
S. 564: Seit die oben S. 540 ff., 563 ff. gegebene Darstellung gedruckt war, ist Samters Aufsatz über Allelengyoi im Philologus 1919, 415 ff. erschienen. Daß die Allelengyosklausel nicht tautologisch mit der Klausel über die Gesamtschuld ist, ist richtig gesagt (418). Als bloßer „Aufsatz" zu der Gesamtschuldklausel (so 420) ist sie auch nicht zu fassen. Daß der Allelengyos eigenartig haftet, indem er berechtigt ist, den Beitrag des Genossen aus dessen Vermögen herbeizuschaffen, wenn er selbst in Anspruch genommen wird, hat auch Samter nicht verstanden. Die neueste Urkunde, P. Oxy. 1639 (73/44 v. Chr.), zeigt wieder, daß der Allelengyos bei der Erfüllung eine Rolle spielt, auch wenn es nicht zur Klage und Vollstreckung gegen die Bürgen kommt. Die Auslegung der Nov. 99 ist auch bei Samter m. E. nicht gelungen. Er verkennt, daß nach Nov. 99 eben die Regel von Cod. 8, 40, 3 für die Gesamtschuldner nicht gilt, so daß bei der Gesamtschuld die „gegenseitig Bürgenden" eben auf das beneficium divisionis nach der epistula divi Hadriani verzichten können. Samter muß dem justinianischen Rechte der Novelle zutrauen, daß die mehreren Genossen nicht füreinander einstanden, sondern nur auf Kopfteile hafteten. Endlich bleibt es auch für Samter in der Übersetzung der Novelle bei dem unlösbaren Widerspruche.
S. 564 unten: l. „wenn sie auf die Haftungsteilung nach der epistula divi Hadriani verzichtet haben".
S. 558, Anm. 1, Z. 2: l. „erfolgende Ungültigkeitserklärung"
S. 580 Anm.: statt a. I 1 a. C.
S. 607, Anm. 2, Z. 1: l. Tag 30.

S. 626, Z. 17 v. u.: das Komma vor „früher“ ist zu streichen.
S. 634, Anm. 2: l. P. Petrie III 97, 10.
S. 677, Z. 1 v. u.: l. *šp* (statt *sp*).
S. 687 im Stammbaum: l. Tanufer statt Tanofre.
S. 690, Anm. 2: P. Brüssel 3 ist hier zu streichen.
S. 704, Anm. 1, Z. 1: l. *tꜣj* statt *nꜣj*, wie Revillout allerdings hat.

Auf den Tafeln sind illegitime Pünktchen, wie sie sich in der Lithographi[e] so oft einschleichen, zu tilgen: auf Taf. 24 (Urk. 10, 22) über *rn*. — 34 (Urk. 12b, [5] letzte Zeile) in *pꜣj-f* links von dem legitimen fetten Punkt. — 47 (Urk. 14, 32) unter und hinter *rd*.

Ferner ist in den Transskriptionen der Tafeln zu lesen:

Urk. 2, 8 *Blḥ*. — 9, 21. 24 *ḥrj* (statt *hrj*). — 10, 23 [*pꜣ*] *ssw-hrw* (stat[t] [*nꜣ*] *ssw·w*). — 12a, 6 (bei δ) *bl-k* hinter *im-w*. — 12a, 6 (Taf. 31 oben) *mj-ḳd*. — 12a, 7 *ʿḥʿ*. — 12b, 9 (gegen Ende) *ḥnʿ*. — 12b, 10 *irm* und *ḥrj*. — 12b, 15 *i[r]-ḫ*[*·t-w*] ohne das *nʿ* unter *ir*. — 13, 8 *nꜣj-f*. — 13, 14 *ḥꜣt-sp*. — 13[bis], 6 *sh*[...] ohne die beiden senkrechten Striche, die das Wort einfassen. — 14, 15 *ʿrḳj* un[d] *1·t* (statt *t·t*). — 14, 16 *iw-s*. — 14, 23 *ssw* (statt *ssw·w*) und *dj·t* (statt *tjt*). — 15, 6 *pꜣ i·ʿš-s* (statt *ḥd iw ʿš-s*). — 16, 9 *pꜣ* (statt *pr*). — 17, 20 *sḫ* (statt *oḫ*). — 22, 18 (am Anfang) *r* vor *ḥrj* (statt *ntj*). — 23, 2 *mw·t-f*.

Partsch: Erst nach Beendigung des Druckes wird mir die auch für die alt-ägyptische Forschung hochbedeutende Darstellung, die während des Krieges erschien, bekannt: Carlo Corti Rossini, Principi di diritto consuetudinario dell' Eritrea, Roma 1916 (Manuali Coloniali pubblicati cura del ministerio delle colonie). Die zahlreichen Nachweisungen über nordabessynische Gewohnheitsrechte bestätigen Grundanschauungen unserer Darstellung, was um so erfreulicher ist, als die modernen italienischen Kolonisatoren nirgends den Gedanken an Zusammenhänge mit demotischem oder koptischem Materiale verraten. Das Eingehen auf diese interessanten Feststellungen muß einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

IV. Register.

1. Juristisches Sachregister[1].

Abstandsurkunde: 255 ff. 406. 686. 693 f. 698 f. 703 f. 709. 713 ff. 725 ff. 731. 735. 740. 747. 752 ff. | „Entfernungsschrift" 255. 407. | „entfernt sein von jemd" 257. 285. 387. 395. 398. 744. 752 (*wꜣj*).
„Alimentation" (Priesterpfründe) 331. 367. 712 ff. 728 ff. 737 ff.
Aneignungsrecht der Choachyten an den Mumien 717.
Anteil am Familiengute 331. 367. 687 ff. 712 ff.
Asyle 138. 143. 145. 469. 481. 672 A.
Ausschließliches Recht der Priesterfamilie zur Bestattung der unter ihre Berechtigung fallenden Personen 717 f. 736. 738 ff.
„Austausch", „in — gegen" bei dem demotischen Hypallagma (?) 365. 596.

„beschließen" (Beamter oder Korporation) 109.
„Bevollmächtigter" vgl. Exaktionsklausel. — 714.
Beweisklausel im Schuldvertrage 91. 98. 105. 123. 193. 557 ff.
Bürgschaft. Bürge „der Handnehmer" 5. 37. 51. 91. 161. 209. 253. 257. 283. 489. 491 | „ein Handnehmen" 82. 411. 420.
Abschluß: Handschlag als Form 519 ff. | „Handnehmen tun" (*šp dr.t*) 103. 114. 115. 435 | „ich bin Handnehmer" vgl. oben unter Bürge | „unsere Hand ist genommen" 289. 300. 329. 336 | „Hand nehmen jemds" = sich garantieren lassen 449. 451. 455. 457 | Koptische Stellen 496 ff.
Erklärung des Bürgen 528 ff. 562 ff. | Schuld und Haftung 598 ff. | Leistung des Bürgen nach Verfall 635 ff. | Befreiung des Bürgen durch Auslieferung des Schuldners 534. 540 | Deckung des Bürgen 590 ff.
Gestellungsbürgschaft 129 ff. 134. 413. 435. 447. 467. 479. 528 f. 533. 539. 591 ff. 670 ff. | Stillsitzgarantie 134 | „stellen" 129. 134. 467. 481 | Befreiende Wirkung für Schuldner? 672 f.
B. für Urteilserfüllung 637.
Selbstbürgschaft 387. 403. 449. 451. 455. 457. 599. 600 ff.

[1] Die in Anführungszeichen gesetzten Begriffe entsprechen ägyptischen Termini, die kursiven demotischen Gruppen verweisen auf das ägyptische Glossar. Die Ziffern betreffen die Seiten.

Causa „im Namen von" (*rn*) Schuldgrund: 207. 216. 280. 713 ff. 753 Erwerbsgrund 257. 278. 331. 713 ff. | über andere Bedeutungen de „im Namen von" vgl. *rn*.
Communio nach Bruchteilen 689 ff. 708. 712 ff. 742. 746 | pro diviso 687 689 A. | zur gesamten Hand 687 ff. 732 ff.

Darlehen. Vertragsformular 205 ff. 211 f. 526 | Zinsdarlehen vgl. unte Leistung des Schuldners | Zinsloses Darlehen mit Zuschlag des Zinse zur Schuldsumme („indem ihr Mehr in ihnen ist") 207. 215 | Rück zahlungsakt 226 | Darlehen, griechisches mit demotischer Beitritts erklärung 711.
Dosis (Vergabungsvertrag zwischen Eltern und Kindern oder zwische Geschwistern) 691. 706 ff. 712 ff. | auf Todesfall 741.

Eheverträge („Schrift der Ernährung und Geldbezahlungsschrift", Agra phos Gamos) 677 f. 701 f. 748 | Ehefrauenschrift (Engraphos Gamos 696. 700. 705. 731 | Gütergemeinschaft 579 | Errungenschaftsge meinschaft 579 | „Geld des Aufwandmachens" (Nadelgeld der Frau 228. 731 | Rückgabefristen für Frauengut bei der Scheidung 30 97 | Haftungsrecht 578 ff. | Sofortige Vollstreckung 581 ff. | Proto praxie der Ehefrau 589.
Eid. Beweiseid vgl. Prozeß | des Bürgen über den Wert des haftende Vermögens 435. 446 | des Eigentümers bei dem Interventionsprotest gegen unrechtmäßige Verfügung 655 | des Eigentümers zur Bestä tigung seines Rechtes bei Vollstreckung in seine Sache 654.
Erlaß der Forderung, des Eides 387. 399 f.
Exaktionsklausel in der Schuldurkunde (*ṯꜣj ḥtr* vgl. *ḥtr*) 51. 56. 57. 129 141. 244. 549. 550 | „Bevollmächtigter des Gläubigers" 51. 56 f. 91 129. 469. 477. 481. 549. 753 (zu *rd* vgl. äg. Glossar).
Exekutivklausel „mit Notwendigkeit ohne Verharren" vgl. *ḥtr* 548 ff. „ohne Schlag" (ohne Sträuben, ohne Hinterlist) 99. 245. 547 f. 753 f

Familienhaupt 687 f. 717 f. 722 f. 729. 739.
Faustpfand 673.
Frauenvormund 747 f.
freilassen jemd (aus Haft) = sich entfernen von jemd 433. 439. 454. 469

Geld im Schadensersatz wegen Nichterfüllung 234 ff. | Kurs 118. 213. 258
Gewährschaft vgl. Kauf | zwischen Gemeinschaftern nach der Ausein andersetzung 719 | Eintritt des Gewähren in den Prozeß 758 | Klage wegen versäumter Gewährschaft und Klage auf Gewährschafts leistung 758 ff.

Haft 145. 152 | verhaftet 129. 132. 435. 443. 467. 470. 479.
Haftung. „hinter jemd sein" = zu fordern haben von jemd 5. 40. 91 143. 147. 213. 695. 698. 702. 715. 721. 725. 727. 740. 746 | „habe bei jemd" = gegen ihn fordern dürfen 207. 211. 249 | „es liegt mi

ob" = ich hafte dafür daß 5. 23. 129. 135. 143. 289. 302 | Schuld bezeichnet als „auf den Pfändern" liegend 394 | „gegen jemd, zu lasten jemds bringen" = Verpflichtung auferlegen, zudiktieren 159. 177. 249. 259. 494 | „es ist gegen jemd" = Verpflichtung liegt jemdm ob 178 | „(mit) Gewalt nehmen", zwingen = Vollstreckung üben, vgl. oben Exaktionsklausel 567.

Entstehung aus realem Akt 525 f. | aus Verpflichtungserklärung 526 | aus Delikt 762.

Solidarhaftungsklausel 5. 7. 540 ff. | „der von dir beliebte" 5. 41. 65. 87. 91. 161. 209. 331. 733. 746 f.

Subsidiaritätsklausel. bei der Bürgschaft 535 f. | bei dem Schuldbeitritt 733. 751 | Personalhaftungsklausel 40 ff. 240 f. 570 ff. | „das Recht der Schrift wird auf uns sein und auf unseren Kindern" 207. 240 ff.

Vermögenshaftungsklausel (ägyptische obligatio bonorum) „Alles und jedes Ding. das wir haben und das wir erwerben werden, ist das Pfand (für das Recht) der obigen Schrift" 63. 85. 129. 141. 331. 469. 481. 566. 572 ff. 641 | Generalhypothek? 573 ff. 587 ff.

Vermögenshaftung des Fiskalschuldners, griechische 573. 641. 646. 667.

Sachhaftung des Bürgen mit dem Grundstücke im Fiskalrecht 647 ff.

Verkauf des griechischen Staatsschuldners 667.

Vgl. Faustpfand, Verfallspfand, Sicherungsübereignung, Hypothek, Hypallagma.

Hypallagma 580. 583. 585. 587. 596 f.

Hypothek. griech. des Privatrechtes 642 f. | staatliche vgl. unter Haftung.

Kauf. verkaufen = „weggeben gegen Geldbezahlung" (*db;-ḥd*) 251. 268. 289. 317. 319. 321 | kaufen = „an sich bringen gegen Geldbezahlung" 268 | Prasis = „Geldbezahlungsschrift" 249 ff. 286. 526. 685. 702. 708. 720 ff. 724 ff. 737 ff. 745 ff. 747.

bei Sicherungsübereignung 249 ff. | zur Herstellung der Gemeinschaft nach Bruchteilen 690 f. 698 | zur Vergabung auf den Todesfall 737 ff.

Gewährschaft 681 f. 711. 730 f. | bei der Sicherungsübereignung 681 f. | keine Gewähr für Richtigkeit der Nachbarnangabe und Maße 167 f.

Kleruchie 622 ff. | Kleruch („dem Land gegeben worden ist für die Ewigkeit") 129. 130.

Konkurrenzklausel 736.

Kontingentsvertrag mit Ölhändler 601 ff.

Konventionalstrafe 5. 28. 51. 105 | Einbeziehung in Schuldbezeichnung (*ἐπίτιμον*) 230 | Vertragswirkung nach Zahlung der K. 200.

Leistung des Schuldners. „füllen" (*mḥ*) vollzahlen 261 (Kaufpreis). 175. 362 (geschuldetes Geld) | „zahlen". „liefern" Geld, Getreide, son-

stige Sachen (*ỉr ỉsw*) 116. 347 | „Zahlungsurkunde", Quittung (*ỉsw* 194 | „barzahlen" (*wd*) 63. 291. 317. 406.

Lösebrief, Entpfändungserklärung 291. 312.

Kornleistung 207 ff. 218 ff. | „ohne Zweites, ohne Spreu" 218 ff. Kornmaß 186. 221 ff. | „ohne Unkosten und Fracht" 227 f.

Zinsen 235. 259. 291. 309. 435.

„Gebetermin" (Geldschulden) 63. 77. 207. 229. 230 | „Tagestermin (Getreideschulden) 77. 103. 121 | „an einem Tage von 5 Tagen" 30 | Andere Fristen 138. 154. 309 | Monatsnennung ohne Tagesbe zeichnung 217. 233 | Monatsletzter 261.

Nachfrist mit Strafgedinge 28. 105. 122. 129. 138 ff. 145. 19 207. 230. 232. 233. 240 | Leistung an „dem Tage, der nach der Gebetermin ist" 81 | Ausschluß der Nachfrist 76. 159 | Einschrän kung der Nachfrist 31. 121. 377 | Fristberechnung einschließlic oder ausschließlich des Endtages 54. 233. 261. 350. 362. 493.

Rückgabe der Schuldurkunde an den Schuldner bei Leistung 124. 19

Mahnung 31. 136. 143. 287. 467. 476. 481.

Pachtvertrag (Staatspacht) 5. 49. 61. 91. 619 ff. | Fruchtwechsel 170. 619 Saatdarlehen 617 f. | Pachtzins in Getreide 5. 51 | in Geld 63. 7 91. 620 ff. | Liste der Königsbauern 615 | Abschluß nach Pachtstatu 509 f. | „Rede des Übernehmens" 5. 9. 49. 91. 612 f. | Jahrespacht 617 f

Pachtvertrag (Privatpacht) 155 | „die Verpachtung" 196 | verpachte 157. 163. 197 | allgemeines Formular des Pachtvertrages 160 ff.

Dauer „vom Wuchs des Jahres 7 bis zum Wuchs des Jahres 13 14. 15 | „vom Wasser des Jahres 7 bis zum Wasser des Jahres 13 157. 165.

Ende der Pacht, Klauseln 196 | Ausschluß der Kündigung auf da Ende eines Jahres 197.

Prozeß, ägyptischer.

Antrag, Klage: „rufen hinter jemd" = beanspruchen, ἐγκαλεῖν 10 112. 387. 404 | „reden mit jemd" = prozessieren, agere cum aliqu 387. 391 | „über einen Titel reden mit" für den Eigentumsstreit 27 281. 752. 756 ff. | „Anzeige machen gegen jemd" (*smj r*) 677 f. | „Klag schätzung machen gegen jemd" (ἐπιτιμᾶν τινί) 758.

Urteil: „Recht geben jemdm gegen jemd" condemnare alcui alq 277. 752 | „im Unrecht sein lassen jemd" condemnare alqm, au Richter oder Kläger bezogen 329. 357 | „im Recht sein in bezu auf eine Sache" 253. 277 | „im Unrecht sein in bezug auf eine Sache condemnari 329. 365.

Beweis: „auf den Füßen stehen", beweiskräftig sein 195. Nachtr. Beweisantretung („auf die Füße stellen") 279 | Beweiseid 385 ff. 391 452. 676 | „Abschrift des Eides" 385. 389. 676 A. | Eidesleistung Eidesverweigerung 397. 399 | Erlaß des Eides 399.

Eigentumsprozeß über Grundstücke: Klage des Vindikanten 676 ff. 752 ff. | Negatorische Klage des Besitzers 674 ff.

ömisches Recht, Parallele Entwickelung und Rechtsrezeption 669. 740 ff. | actio iniuriarum 675 | negatoria 675 | familiae emptio 745 ff. | legatum poenae nomine relictum 744 f. | praes litis et vindiciarum 530 | praes, Haftung 659 ff. | subsignatio praedii 660 | vendere ex lege praediatoria 661 ff. | vendere in vacuum 666 f. | Prozeßkaution, byzantinische 764 f. | relocatio bei dem Werkvertrage des Staates 664 f. | stipulatio, byzantinische 764 f.

rufen", garantieren 387. 393. 435. 442. 528. 604. 705. 749 | „rufen auf die Urkunde", Beitritt erklären 683—764 | „rufen gegen jemd" vgl. Prozeß.

chuldbeitritt eines Dritten 751 ff.

icherungsübereignung 248 ff. 287 ff. 580 A. 1. 587. 680 f.

equester 529. 530. 628.

tathmos 624 f.

tipulation, ägyptische? 602 ff.

eilungsvertrag zur Auflösung der Bruchteilsgemeinschaft 690 ff. | der Gesamthand 690 ff. 712 f. 729 | zur Ausscheidung einzelner Gegenstände aus der Gemeinschaft 709. 720 ff.

empelanteil 331. 368.

empeljahr 351.

empelland 629 ff. | Tempelrentengut (*ḥtp ntr*, hiera prosodos) 633 f.

estament 737 ff. | Revillout'sche Theorie über Vergabung von Todeswegen 743.

Jrkunde. „Brief" 81. 85 f. 125. 310 | „Schrift" 86. 240 f. 369. 407 | „Leib" als Wort für Abschrift, Wortlaut der Urkunde 369. 389 | Doppelurkunde 321 ff. 464 ff. 478 ff. 487. 638 f.

Auszeichnung von Worten durch besondere Schreibung 6. 9. 38. 64. 135. 337. 353. 367 | perfektische Fassung 6 f. 38. 163. 337 | Wiederholung der Beträge 21. 351 | Unterschriften des Ausstellers 126. 320. 383 f. | der Bürgen und des Schuldners 314. 646 A. | der Zeugen 43. 88. 102. 155. 205.

Résumé, griechisches 525.

Griechischer Urkundenstil dem demotischen nachgebildet 540 ff. 542. 546. 547. 548. 557. 577. 581. 589. 593 f. 612. 697 A. 762.

Urkundenrückgabe bei Leistung 124. 193 | Auslieferung bei Kauf 276. 597.

Verfallspfand 642 f.

Vergleich 388. 450.

Verjährung? 351.

Vorbehalt von Rechten in der Schuldurkunde 710. 736 f. | in der Klagschrift 757 A.

Wert im Sinne von Preis 118. 249. 263.

2. Urkundenregister.

a) Demotische Urkunden.

(Die edierten oder neu übersetzten Urkunden sind an der Stelle, an der sie übersetzt erscheinen, mit Fettdruck aufgeführt, für die Bügschaftsurkunden wird nur diese Stelle angegeben.)

Ägypt. Zeitschr. 18, Taf. II, 4: 172. 37, 27: 443. 42, 55: 75. 46, 112 f. 68. 493. 51, 68: 421.

Berlin. Ined. Nr. 13537 (auch 537): 178. 245. 433. 443. 520.
Demotische Papyrus 3040: 273. 3046 A: 299. 3075: 579 A. 3. 3078: 579 A. 3. 3080: 106. 131. 134. 137. 151. 165 f. 264 f. 452. 618. 3089: 276. 692 f. 3091: 276. 3096: 299. 490. 495. 3099: 392. 691. 706. 786. 3100: 392. 604 A. 691. 706. 3102: 163. 165 A. 1. 170/214 ö. 219. 571. 3103: 57. 211/245 ö. 3105: 438/448 ö. 688. 3106: 688. 3107: 438. 3108: 286. 345 f. 494. 3109: 485. 579 A. 3. 3110: 236. 558 A. 2. 571. 679. 3112: 369. 406. 438. 490. 495. 3113: 358. 3114: 273. 491. 3115: 6/43 ö. 72. 154. 198. 271. frag. col. VIII: **455/461.** 3116: 173. 3118: 6/43 ö. 97. 199. 374. 397/410 ö. 444. 495. 3119: 690 A. 2. 3141: 276. 3142: 490. 3145: 579 A. 3. 3172 + 3174: 406. 5508: 392. 691. 706.
Ostr. Berlin 6142: 166. 176/204 ö.
P. dem Eleph. vgl. unten unter Eleph.
Bologna vgl. unten Revillout Rev. égypt.
Brit. Mus. 1201 gr. (Spiegelberg Rec. de trav. 31): 441. 10177 (Revillout Notice p. 436 = Reich, Wien. Denkschr. 55, 9 ff.): 685 f. 10231 (Corp. pap. II pl. 3): **433/448.** 10242 (Corp. pap. II pl. 2): **410/433.** 10405 (Corp. pap. II pl. 1): 410/433. 10406 (Corp. pap. II pl. 4): **415/433.** 434 ff.
Brüssel 3: 41. 690. **720 ff.** 4: **676 ff. A. 3.**

Eleph. dem. 1: **287 ff.** 2: **315 ff.** 3: 293/314 ö. 423/433 ö. 4: **319 ff.** 5: 134. 137. 296/314 ö. 336/384 ö. 6: **320 ff.** 7: 134. 137. 296/314 ö. 333/384 ö. 8: 304/314 ö. 359/384 ö. 9: 338/384 ö. 11: 304. 333/384 ö. 12: 355. **752 ff.** 15: 339/384 ö.

P. Gardiner ined. 123. 246. P. Gardiner in Sethe's Besitz: 122. 166. 231/245 ö.

Hauswaldt 5: 266. 634. 691. 11 b: 493. 634. 14: 579. 15: 579. 18: **246/287.** 25: 634.
Heidelberg 723 ined.: **155/204.** 724. 738: 163. 170/204 ö.

Innsbruck (Rec. de trav. 25, 4): 483. **737 ff.**

Kairo (Catalogue général ed. Spiegelberg) 30601: 696. 30602/3: 30.

335. 473. 690. 733. 30 604: 30. 282. 382. 392. 30 605: 57. 168. 298. 429. 452. 456. 30 606: 57. 350/389 ö. 429. 456. 30 607: 368. 30 608: 579 A. 30 609: 580 A. 1. 30 610: 67. 220/245 ö. 604. 30 612: 273. 30 613: 147. 214. 260. 483. 494. 30 614: 10. 203. 214. 260. 483. 494. 573 A. 3. 30 615: 10. 67. 176/204 ö. 214. 260. 483. 494. 30 616 a: 709 f. 30 616 b: 368. 710 f. 30 617: 182/314 ö. 30 619: 57. 168. 456. 30 622: 288. 30 623: 697 f. 30 625: 67. 194. 220/245 ö. 30 629: 361. 30 630: 10. 176/204 ff. ö. 369. 30 631: 10. 176/204 ö. 30 647: **1/43.** 30 659: **127 ff.** 30 660: **43/48.** 30 666: 170/204 ö. 30 670: 360. 30 683: 170/204 ö. 30 689: **60/88.** 30 697: **41 ff.** 30 698: **142 ff.** 30 700: 89. 30 701: **60/88.** 30 702: **199.** 30 704: 245. 30 717: 346/384 ö. 30 753: **103/126.** 30 768: 57. 359/384 ö. 30 780: **49/60.** 30 781: **89 ff.** 30 782: **60/88.** 30 785: 356. 30 789: 177. 360. 30 794: 418. 30 964: 415. 424. 30 968: 224. 359. 31 012: 193. 31 057: 308. 31 073: 189. 31 079: 10. 147. 176/204 ö. 260/288 ö. 491. 31 174: 345. 355/384 ö. 31 177: 195. 579 A. 3. 31 179: 298. 350/384 ö. 456. 31 191: **127 ff.** 31 213: 67. 419. 31 217: 420. 31 219: **607 A. 2.** 31 225: 97. **607 A. 3.** 31 254: 709.

Khaemw.: 1. Khaemw. 3, 4: 426. 458. 5: 409. 424. 2. Khaemw. 3: 419. 6: 409.

Leiden (Leemans Monuments II) 373 a: 97. 123. 303. **731 ff.** 373 b und c: **724 ff.** 374: 731. 374 a b: 717 A. 2. **735 f.** 376: **205/245.** 379: 19. **712/720.** 380 a und b: **745 ff.** 381 (nach Revillout, Précis 2, 1009): 580 A. 1.

Libbey (Straßb. Wiss. Ges. 1907): 579 A. 3.

Lille 1 (Sottas, Journal asiatique 1914, 145 ff.): **464/477.** 2: **478 ff.**

London, s. Brit. Mus., Revillout.

Louvre s. Revillout.

Mag. Pap. (Griffith-Thompson) 4/5: 425. 13, 9: 340. Verso 22, 4: 47. 24, 6: 297.

Marseille vgl. Revillout Chrest. dém.

Reinach (ed. Spiegelberg) 1: 67. 141. 163 204 ö. 573 A. 3. 2: 163. 228. 3: 141. 217/245 ö. 260. 604 A. 4: 122. 163. 187/245 ö. 5: 573 A. 2.

Revillout, Corpus papyrorum p. 32 (Louvre E. 7849. 7846): 579 A. 3. — vgl. oben Brit. Mus.

Chrest. dém. S. 116 ff. (Louvre 2436): 29. 120. 122. 195. 211/245 ö. 261. 382. 571. S. 209 ff. (Louvre 2434 + 2437): 282. **756 ff.** S. 246 ff. (Louvre 2443): 211/245 ö. 352. 593 A. 6. S. 271 ff. (Louvre 2431): 57. S. 273 ff. (Louvre 2429): 97 f. 123. 138. 140. 193. 234 245 ö. 368. 378. S. 295 (Louvre 2430): 686 ff. S. 300 ff. (Marseille): 122 f. 211/245 ö. 378 f. 603 A. 4. S. 309 (Turin): 351. S. 336 ff. (Louvre 2408): **726.** S. 359 (Louvre 2420): 211/245 ö. S. 369 (Louvre 3263): 701. S. 386 (Louvre 3440): 438.

Mélanges de métrologie S. 89 (Louvre 9083): 223. S. 175 (Louvr 9056): 391. S. 193 A. (ohne Herkunftsbezeichnung): **676.**

Notice des papyrus démotiques archaiques S. 281 (Turin): 692 S. 371 ff. (Louvre 2843): 690 A. 1. 691. S. 408 (Brit. Mus.): 529 A. 3 603 A. 2. S. 409 f. (Louvre): 690 f. S. 417 (Louvre E. 9293) 558 A. 4. 574 A. 2. S. 431 f. (Louvre 9204): 690. S. 436 (Brit. Mus 10177): 685. S. 502 (Louvre 2442): 597 A. 1.

Précis de droit égyptien II S. 1319 f. (Turin): 571. S. 1006 ff. (Louvre 224. 225): 580 A. 1. 585 A. 2.

Revue égyptologique Bd. 1, S. 2 ff. (pl. 4) (Louvre 2438): 693. S. 6 ff. (Louvre 2443): 694. S. 60 ff. (Louvre 2433): 694. S. 93 f. (pl. 3/4) (Louvre): 705. S. 113 (Vat.): 700. S. 119 (pl. 5) (ohne Herkunftsbezeichnung): 195. S. 124 A. 2 (Louvre 2408) (pl. 6/7): **726 ff.**

Bd. 2, S. 76 (pl. 5) (Louvre 3334): 458. S. 79 (pl. 7/8) (Louvre): 308. S. 91 (pl. 33) (Louvre 3268): 470. S. 94 (Louvre 2419. 3265): 580 A. 3. 585 A. 2. S. 95 (Louvre 2411. 3264): 747.

Bd. 3, S. 2 (pl. 1/2) (Lond): 703. S. 3 A. 5 (pl. 2) (Bologna): 343. 483. S. 25/6 (pl. 6/7) (Vat.): 97. 220/245 ö. S. 130 (pl. 3) (ohne Herkunftsbezeichnung): 163/204 ö. 571. S. 131 (pl. 4) (ohne Herkunftsbezeichnung): 125. 163. 571. S. 137 (pl. 6/7): 140. 163/204 ö. 240/245 ö. 397. 571. S. 138 (pl. 8): 57. 171/204 ö. 232.

Bd. 4, S. 153 (P. Wilkinson): 688. 698.

Rosettana 20. 302.

Rylands, Demotic Papyri of the John Rylands Library (Griffith): 1: 373. 8: 272. 9: 273/288 ö. 302/314 ö. 358/384 ö. 405/415 ö. 418/433 ö. 440/444 ö. **449/455.** 10: 361. 579 A. 3. 585. 16: 395. 579 A. 3. 17: 285. 368. 470. 640. 18: 204. 640. 19: 204. 273. 418. 20: 579 A. 585. 604. 21: 176/204 ö. 211/245 ö. 407. 494. 604. 22: 579 A. 585. 23: 282. 25: 359. 409. 26: 170. 173/204 ö. 27: 579 A. 585. 28: 579 A. 30: 579 A. 585. 33: 409. 37. 38: 579 A. 585. 40: 442. 41: 176. 180/204 ö. 348. 44: 16. 204. 45 c. d: 711.

Spiegelberg Legrain Graffiti: n. 220: 166. P. Spiegelberg 5, 23: 424.

Straßburger Demotische Papyrus (Spiegelberg) 3: 347. 4: 603 A. 5. 7: 282. 384. 708. 9: 163/204 ö. 573. 11: 421. 12: 37. 282. 390/410 ö. 13: 421. 14: 426. 15: 417. 17: 340. 707 f. 43: 579 A. 3. 44: 211/245 ö. 45: **463.** 56: 381. 165: 75.

Wissenschaftliche Gesellschaft 15 (Rec. de trav. 35): 245. 18 (Erbstreit, Schr. d. Wiss. Ges. 1912, Heft 13, S. 49 ff.): 303. 402/433 ö. 443. 527. 19 (Erbstreit S. 47): 292. 395/418 ö.

b. Griechische Urkunden.

Amh. II, 31: 613. 35: 631. 40: 632. 43: 630. 50: 542. 85. 86: 553.

Arch. 3, S. 387: 584.

BGU 86: 560. 743. 183: 559. 743. 244: 671. 251. 252: 559. 743. 362: 551. 379: 688. 405: 691. 571: 613 f. 910: 543. 915: 616. 959: 689. 981: 671. 993: 584. 741 ff. 998: 697. 762. 1053: 542. 1054: 560. 1055: 560. 1056: 560. 1057: 543/561 ö. 592. 1058: 560. 1060: 568. 1072: 583. 1091: 613. 1106: 542/560 ö. 1107. 1115. 1117. 1119: 560. 1121: 543. 1122: 542/561 ö. 1133: 560. 592. 1142: 560. 1144: 592. 1145: 542 ff. 566. 1147: 560. 1148: 584 ff. 1149: 542 ff. 1150: 560. 1161: 542 ff. 1162: 542 ff. 1166: 542 ff. 1170: 560. 1172: 542. 1197. 1200: 635 f.

Chrest. (Wilck). 70: 567.
CPR I 28: 559. 176: 688. 221: 551.

Eleph. gr. **VI: 328 ff.** 637 ff. XV: 291 ff. 650/659 ö. XVI. XVII. XVIII: 648/659 ö. XIX: 291 ff. 297 ff. 655/659 ö. XX: 291 ff. 642. 648/659 ö. 667. XXI: 291 ff. 648/659 ö. XXII: 648/659 ö. XXIII: 648/659 ö. XXIV: 291 ff. 667. XXVII a: **288 ff.** 643/659 ö.

Fay. 90: 546. 260: 543.
Flor. 2. 3: 671. 24: 582. 54: 618.
Freiburg 7 (Heidelberger Sitzungsberichte 1914, 2): 623. 671. 21 (demnächst erscheinend in Heidelberger Sitzungsberichten): 617. 29: 579. 30: 579. 34: 620.
Freiburg ined. 76 g. h.: **545 ff.** 563 ff. 639 ff.

Giss. 37: 552. 634. 45: 618. 53: 546.
Gradenwitz (Heidelberger Sitzungsberichte 1914, 15) 3. 4: 672. 7: 618.
Grenf. I 16: 635. 18. 20: 542 ff.
II 18: 527 ff. 21: 543. 552. 22: 552. 25: 552. 26: 688. 750. 27: 542. 688. 28: 688 f. 29: 543. 688. 30. 32: 688. 33: 631. 688.

Hal. 1: 534 A. 4. 624.
Hamburg 24: 546. 566.
Hibeh 32: 655. 41: 567. 48. 52: 628. 75: 12. 87: 618. 90: 13 f. 617. 92: 142 A. 1. 531 ff. 552. 670. 93: 531 ff. 639. 94. 95: 545 f. 562 ff. 639 ff.

Leid. gr. A: 554. 561. P: 750.
Lille 4: 15. 622. 5: 618.
Lips. 1: 688 ff. 165: 671. 244 ined. (Mitt. Chrest. 71): 534.
Lond. II: S. 208 n. 210: 582. S. 217 n. 277: 750. S. 220 n. 311: 597.
III: S. 10/11 n. 1204: 762. S. 104 n. 1166: 583. S. 141 n. 842: 551. S. 175 n. 943: 582.
Oxy. 44: 613. 71: 546. 94: 560. 102. 103: 613. 237: 584/590 ö. 242: 551. 266: 554. 270: 594. 271: 552 ff. 279: 613. 286: 592. 496: 584. 498: 613. 503: 692. 713: 585 ff. 715: 688. 905: 697. 1040: 553.

Par. 5: 691. 773. 14: 760. 22: 609 A. 62: 542. 615. 643. 653/659 ö
63: 614. 630. 65: 582.
Petrie II 2, 1: 630 A. 4. 39 a: 618.
III 20 (S. 40 f.): 567. 624. 760. 25 (S. 53 ff.): 670. 26 (S. 56): 567
42 F. 43 (S. 107 ff.): 615. 55 (S. 160 f.): 639. 57 b (S. 166): 142 A. 1
69 a (S. 195): 613. 88: 618. 97 (S. 237): 634. 105 (S. 234 f.): 15
125 (S. 314): 568.

Rein. gr. 8: 542 ff. 14: 547. 16: 542 ff. 18: 561. 26: 542 ff.
Rev. Laws col. 29: 616. 47. 48: 606.

Sammelbuch (Preisigke) 4299. 4457/4480. 4506/4511: 640. 4475: 142 A. 1

Teb. 5: 630 ff. 6: 632. 51: 571. 53: 628. 61: 576. 613. 620/627 ö
64 a: 627. 66: 618. 72: 613. 620. 79: 627. 85: 630. 107: 12
109: 542. 156 descr.: 539. 566. 210: 672. 286: 592. 288: 616
309/311: 616. 312: 546. 319: 689.
Thb. Bk. I: 648/659 ö. II: 644/659 ö. III: 653/659 ö. IV: 615. XI
529.
Tor. 13: 577/589 ö.

Zois-Papyri III. IV: 645.

3. Griechisches Register [1]).

ἀγορά 265.
ἀδικέω 314.
αἱρῆται, ἐξ οὗ ἐὰν — 41.
ἀλληλεγγύη 541 ff. Nachtrag.
ἀναγραφή 640.
ἀναγράφω, ἀναγεγραμμένον εἰς ὄνομα 5. 13. 63. 615 f.
ἀναντίλεκτον 546.
ἀνάπαυμα 157. 169.
ἀντί („im Tausch gegen") 331. 365.
ἀντίγραφον 125. 369.
ἀντιλέγω 546.
ἀνυπερθέτως 546.
ἀξιοῦν 291. 308.
ἀπερίλυτον 559.
ἀπηυδόκησάς με 262.
ἀποβιάζομαι (in der Exekution) 548. 567.
ἀποκαθεσταμένον 224—226.
ἀπολογέομαι 546.
ἀποστάσιον, vgl. III. Abstandsurkunde.
ἄρακος 45. 47. 66 (?).
Ἀσπένδιος 129. 130.
ἄτοκον 215.

βωμός 138. 672 Anm.

γείτονες, ἢ οἳ ἂν ὦσι γείτονες πανταχόθεν: 157. 168.
γεωργός, βασιλικὸς γ. 5. 7.
γραμματεύς, βασιλικὸς γ
5. 63.
γῆ: γ. ἀνιερωμένη 635
Anm. 3. | ἐν ἀφέσει
630 ff. | βασιλικὴ γ. 5
13. | γ. ἤπειρος 157
164. | ἐν συγκρίσει
627 ff.

δαπάνη 228.
διάγραμμα 655 ff.
Δικαίου νῆσος 5. 17.
δόγμα 291. 310.
δρόμος 157. 167.

ἐγκύκλιον 706 f.
εἰκοσιεννεαχοίνικον, τὸ
222.

1) Hier sind die für die Urkundenforschung bedeutsamen Worte zusammengestellt, für welche entweder der ägyptische Parallelausdruck nachgewiesen oder ihre rechtliche Bedeutung erläutert wurde.

κτισιν, εἰς 83. 203. 207. 238. 289. 300. 329. 340. 341. 537.
κφόριον 176.
ξεῖναι 440.
πιδέχομαι 5. 9.
πικελεύω 686. 697 Anm. 750.
πίλυσις 291. 312. 645 f.
πιστάτης τῶν ἱερῶν 329. 360. 361.
πίτιμον 230.
ὐδόκησις, εὐδοκῶ 750.
χόμενον, ἐν τῷ ἐ—ῳ μηνί 121.

μιολία, σὺν τῇ ἡ. 28.

θέρμος 189.

ερόν (Asyl) 138. 672 Anm.
ππεύς 70. 619 ff.
σιονόμος 81.
στάναι Nachtr. zu 195.

καινός s. νόμισμα.
κατοχή der Ehefrau 584 ff.
κληροῦχος 129. 130.
κρόμμυον 169.

μερίς, Πολέμωνος μ. 103. 107.
μεριδάρχης (?) 106. 107.
μετρέω 5. 24.
μέτρον 221. | -ῳ ᾧ καὶ παρείληφεν 207. 221. 222.
μονογράφος 42.

νόμισμα, καινὸν ν. 234 ff.

οἰκονόμος 5. 8. 63.
ὅρκος 257. 279. | -ν ἐπιβάλλειν τινί 257. 280.

παρά, ὁ παρά τινός „Bevollmächtigter“ 550. vgl. *rd.*
παραδιδόναι (in Gestellungsbürgschaft) 139. 150.
παραλαμβάνω 70.
πείθω 249. 262.
Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς 467. 468.
πίστις 560 ff.
πράκτωρ ἱερῶν 288. 289. 329. 336.
πρᾶξις πρὸς βασιλικά 544 f. | καθάπερ ἐκ δίκης 544 ff. 573 ff. 580 ff.
πρόσοδος (Einkommen) 303. | ἡ ἱερὰ π. (Tempelrentengut) 157. 164. 632 ff.
πρόστιμον 199.
πυρὸς καθαρός 218. | π. νέος 216.

σήμερον, ἀπὸ τῆς σ. 270.
σκέπη 138.
σπόρος 5. 13 ff.
συνεπικελεύω 697 Anm. 750.
συνεπιχωρέω 684 Anm. 2.

τελευτή, μετὰ τὴν τ. 743 f.
τέμενος 138.
τιμή 118.
τοπάρχης 106. 107.
τοπογραμματεύς 131.
τόπος 131.

ὑπάλλαγμα 580. 583. 585. 587. 596. 597.
ὑπέρ, handeln ὑπὲρ τινός 554.
ὑποθήκη im Sinne von „Haftung“ 578. 642 ff.
ὑποκεῖσθαι als Sachhaftung, nicht Pfand 578.
ὑπόμνημα 145.
ὑπόστασις, ὑφίσταμαι 612 ff.

χόρτος 5. 12.
χρηματίζω 111.
χρηματιστήριον 136.

4. Aegyptisches Glossar.

a) Aegyptisch-Deutsch[1]).

ꜣ „Augenblick“ m. 16, 9. *422.*
ꜣwḳnwms, ꜣwḳnms οἰκονόμος m. 1, 5. 2, 9. 4, 1. *8.*

1) m. = mask., f. = fem., pl. = plur., N. = Namen, A. = Anmerkung. Von einem Komma gefolgte Zahlen bezeichnen die Urkunde, die hinter dem Komma folgenden deren Zeilen. 10/4 bedeutet 10—14. Liegende Zahlen bezeichnen Seiten des Kommentars.

ꜣḥ „Acker“ m. (γῆ) 7, 8. 9, 8/9. 15. 12a, 3. b, 4/10. 13, 8. 13ter, 14. 17. *179/80. 297. 422.* | pl. 1, 11. 12a, 3. b, 10. 16. *176.* ohne Pluralzeichen 4, 8. 15. | Sigle 4, 2/3. 7. *20. 66. 130* A.

ꜣḥ ꜣllj ἀμπελῖτις γῆ 12.

ꜣḥ sm „Grasland“ 1, 6. 2, 10. 3, 6. 4, 2. 7/8. 15. 6, 4. *12. 15. 47.*

ꜣḥ dgj „Obstgarten“ (*παράδεισος*) *12.*

ꜣḥ mꜣj „Inselacker“ 13bis, 3.

ꜣḥ ḳꜣj „Hochlandsacker“ (*γῆ ἤπειρος*) 9, 8. 13bis, 3. vgl. 9, 10. *164.*

ꜣḥ.w Pr-ꜥꜣ „Königsäcker“ (*βασιλικὴ γῆ*) 1, 7. 2, 10. 3, 6. 4, 4. 6, 5. *13.*

x.*ꜣḥ* „x.Aruren Ackers“ 1, 6. 2, 10. 3, 6. 4, 2/3. 7. 6, 4. *10.* | *r 1 ꜣḥ* „auf 1 Arure Ackers“ 1, 9. 4, 7. 6, 8 (Lig.). *20.*

nb ꜣḥ κάτοικος 130.

s. a. *mꜣꜥ n ꜣḥ, swn ꜣḥ, stꜣ* x. *ꜣḥ.*

ꜣḥ.t „Arure“ (?) f. 9, 7. 10. *163. 179.*

ꜣḫ „Überschwemmungsjahreszeit“ nur in Daten 6, 1. 9. 13, 14. 14, 4/5. 8. 15. 19. 15, 15. 16, 23. 22, 11. 17. 24, 4.

ꜣspntjꜣs Ἀσπένδιος, Titel 7, 2.

ꜣk (od. *ꜣt*?) „verloren gehen“ 13bis, 9. *316.*

ꜣt „Rücken“ m. Suff. in *ḥr-ꜣt-* „auf“ 9, 21. *196/7. 715.*

ỉ Aleph prostheticum *116* A. | nach Artikel meist unbezeichnet *393. 485.* | durch *r* ersetzt, s. d.

ỉꜣbtj „östlich“ 9, 9. 12a, 4/5. b, 5—9.

ỉ.ỉr-n „bei“, „zu fordern von“ 10, 13. 12a, 2. 6. b, 11. *211/2.*

ỉ-ỉr-ḥr (*n*) „vor“ 14, 6. 17. 17, 20. *134. 196. 281. 360. 369. 429. 432. 448.*

ỉj „kommen“ 12b, 12. 16, 2. | in N. *Prj-ỉj-lk* Philai.

ỉw „kommen“ Pseudop. 15, 11. 17, 5. *399. 439.* | *sdm-f 427.* | in N. 4, 14. 22, 26. 23, 10. | Caus. „senden“ 16, 17. *427.*

ỉw Hülfszeitwort, var. *r*, s. d.

vor verbalen Zustandssätzen (ⲉ) 9, 22. 15, 5. 13. 16. *110. 195. 197. 392. 404. 416.* | unbezeichnet 16, 11. 13. | nach *bn* „nicht“ 12a, 6. b, 11. 13bis, 9.

vor Nominalsätzen (ⲉⲣⲉ) 9, 21. 24. 10, 13. 24. 12a, 1. b, 13. *35. 123. 125.* | var. *ỉw.ỉr* 9, 14. 10, 28. 15, 1. *15* A. *109. 177. 241. 271. 390. 414.* | *r*, s. d. | unbezeichnet: *123. 125.*

mit Suffixen: 1. sg. 1, 12. 17. 3, 10. 4, 8. 10/1. 5, 5. 8. 6, 10/2. 7, 9/10. 10, 20. 22/3. 12a, 6/7. b, 12/3. 16, 7. 9. 11. 22, 22/4. 23, 8. | 2. m. *ỉw.ỉr-k* 4, 18. 7, 8. 8, 4. 9, 24. 27. 15, 4. 22, 16. 18/22. *87. 97. 196*; *r.ỉr-k* 13, 12. *310*; *ỉr-k* 14, 29/31. 17, 4. *40/1* (ⲕ?) *97. 436.* | 2. f. *ỉw.t* 10, 28/9. *240. 381.*; *ỉw.ỉr-t* 10, 30. *94. 97. 243.* | 3 m. *ỉw-f* 1, 15/6. 3, 12. 5, 10. 7, 11. 9, 20. 22. 24/5. 10, 15. 24. 27. 31. 12a, 5. b, 12. 13bis, 8. 14, 33. 15, 13. 16, 8. 12. 17, 7. 19, 5. 22, 16. 19. 23. 25. 23, 7; *r.ỉw-f* 13, 13. | 3. f. *ỉw-s* „sie ist“ 12a, 8. b, 15; „es ist“ 1, 10. 4, 6. 6, 6. 7, 6. *22/4*; „es ist, daß“ 14, 5. 16. *358*; *r.ỉw-s* „es ist“ 17, 5. | 1. pl. *ỉw-n* 4, 16. 9, 19/21. 13bis, 7. 10. 14, 18. 24. 26. 28. 17, 12. | 2. pl. *ỉw-tn* 23, 6/8; *r.ỉw-tn 313*; *ỉw.ỉr-tn* 23, 6; *r.tw-tn* (ⲉⲧⲉⲧⲛ) *41.* | 3. pl. *ỉw-w* 8, 2. 9, 14. 26. 10, 17. 12a, 2. 7. 14, 22. 16, 10. 21. 22, 13.

Besonderer Gebrauch: nach *ḫpr* „geschehen" *296. 423.* | Indetermin. Relativsatz 15, 5. *110. 195. 416. 439. 494.*

iw für *r* Praeposition *77. 378.*

iw-s „er gehörte" 13ter, 17. | *iw-st* „sie gehören" *715.*

iwj, iw.t „Pfand" f. 4, 16. 5, 8. 14, 28. 15, 9. 22, 24. 23, 9. *85/6. 378.* | pl. 15, 4. 7. Rs. 2.

stȝ iw.t „Pfand auslösen" *312.*

iwȝ.t „Quartier" f. *36.*

iwiw „Hund" m. in N. 12 a, 3 ff. b, 5 ff. 13, 2. 15. 13bis, 1. 13ter, 6. 14, 3. *296.*

iwt „zwischen" 15, 21. *408.*

(*n-*)*iwtj* „ohne" 10, 16. 18. 12 a, 5. 8. *33/4. 218/9. 228. 281. 705. 707.* | s. a. *isw* „Zahlung", *mn* „Verharren", *sḫ* „Schlag".

ib „Herz" in N. 13, 7. 16. 13bis, 1.

ibd „Monat" m. 6, 11. 10, 22. 14, 5. 20. 25/6. 24, 4. *31. 121/2. 232. 363. 376. 492.*

im Datum: *ibd 1* s. *tpj.* | *ibd 2* 3, 1. 7, 1. 10, 14/5. 19. 12 b, 1. 4. 13, 14. 14, 5. 15. *50/2.* | *ibd 3* 6, 1. 8, 2 10, 1. 14, 4. 19. 15, 2. 22, 11. 17. 23, 1. 6. 11. 24, 4. *491/3.* | *ibd 4* 6, 9. 9, 1. 10, 15. 19. 15, 11. 16, 23.

ip „abrechnen" 9, 26. *203.*

ip.t, ijpj.t „Scheffel" f. *221.*

im-, Suffixform der Praepos. *n* (alt *m*) und zu *ḫnw* „in" *13.*

räumlich „in": *im-k* 16, 3. *415* .

zeitlich „in": *im-f* 4, 10. *109/11. 136.*

instrumental „mit": *im-s* 10, 16. *261/2. 312.*

„inbezug auf": *im-f* 12 a, 7. 13bis, 10. 14, 16. 15, 6. | *im-w* 6, 6. 12 a, 6. b, 12/3. 17, 6. *41. 58. 116. 176. 178. 277. 357. 382. 404.*

Objekt *im-f* 13bis, 5. 23, 5. | *im-s* 13, 9. 15, 18. 16, 7. 10. 12. 16. 21. *308.*

partitiv „von" *im-n* 1, 18. 3, 14. 4, 18. 9, 22/4. *18. 42. 109. 151. 199. 339.* | *im-w* 1, 12. 3, 10. 4, 10. 6, 9. 10, 19. 24. 12 a, 3. 6/7. b, 4. 14, 24. 15, 16. *18. 27. 29* A. *98. 123. 232. 237. 733.*

imntj „westlich" 9, 10. 12 a, 4/5. b, 5/10.

in „bringen" Inf. m. Suff. *in.t-f* (ⲛ̄ⲧⲉϥ) 6, 10. 7, 7. 9, 14. 22, 18/20. 23, 6. *423. 475*; *in-f* (ⲉⲛϥ) 16, 15. *426.* | Imper. 22, 19. 21. 23, 7. *476.* | Caus. 17, 7. *443* (vgl. ⲧⲛ̄ⲛⲟⲟⲩⲥⲉ).

Personen zur Haft bringen 7, 7. 17, 7. 22, 18/20. 23, 6/7. *135. 423.* | aus der Haft 16, 15.

Geld oder Naturalien zahlen 6, 10. 9, 14. 13bis, 5. *7* A. *120/1. 391.*

in r e. Schuld zu Lasten Jemds. bringen = ihm zuschreiben 9, 14. *177.*

in (*r*) *dbȝ-ḥd* „kaufen" *268.*

in r-ḫrj „ein Haus niederreißen" *452.*

in wȝwȝj „Botschaftsbringer" 4, 13.

in.iw „kommen" (ⲛⲏⲩ) 3. m. pseudop. *399* A.

in.nȝ „wenn" (ⲉⲛⲉ) 9, 13. *196.*

in.nꜥ.k „kommen" 1. sg. pseudop. *399* A.

ink „ich“ 12 a, 6. b, 12.
ir „thun“, „machen“. *ir-f* Inf. mit Suff. 3. m. in bes. Schreibg. 3, 13. 9, 24. 27. 10, 29. 15, 10.
i.ir partizip. Hülfszeitwort 13, 6. 13ter, 10/1. 18, 17. *69. 116. 178. 270. 276. 302*; *r.ir* 17, 8; *ir 150.* | *i.ir ir.w* „der thut“ imperf. Part. 14, 4. 14. *346 ff.*
i.irj.tj Pseudop. 9, 14. *179.*
i.ir, r.ir, r.irj Imperat. *113. 476. 685. 709/11. 715. 718* (!) *733/6.*
i.ir- Relativform *sdm-f* 12 a, 7. b, 4. 13ter, 20. *35. 276*; *r.ir-* 6, 6. 8, 7. 17, 8. 12. *384.*
„thun“ allgemein 13, 12. 22, 16. *382.*
als Hülfsverbum mit infin. Objekt *195. 438* (*bw ir-j*). | *i-ir* Partizip s. ob. | im Relativsatz nach Infinitiven 7, 8. 8, 4. 9, 27. 13ter, 20. 22, 18/9. 21. 23, 6/7. *35. 97. 136/7. 339. 714/53.*
ir p3 hp „das Recht thun“, *ir sḫj* „verfügen“ s. *hp, sḫj.*
ir r-ẖ „thun gemäß“ Abmachungen, *ir r-ḫrw* „thun auf Geheiß“ s. u. *ẖ, ḫrw.*
„machen“ *458.* | *ir isw* „zahlen“, *ir ʿnḫ* „e. Eid leisten“, *ir w3ḥ* „Antwort geben“, *ir sm* „heuen“, *ir sẖ* „e. Urkunde ausstellen“, *ir šʿ* „e. Brief schreiben“, *ir sḫn* „e. Pachtvertrag schließen“, *ir hj* „Aufwand machen“, *ir šp-dr.t* „Bürgschaft leisten“ s. u. den betr. Objektausdrücken.
„sein“ *115. 150.* | *ir isw* „gezahlt werden“ s. *isw.*
„betragen“ *29. 260.* | *ntj ir* „welches beträgt“ 9, 8. 12 a, 3. 5. b, 10. 13, 4. 13ter, 15. 15, 9. *164. 343. 396*; „welches gleich ist“, „entspricht“ dem und dem 23, 6. 11. *482.* | *iw-f ir* „welches beträgt“ *494.* | *irj-n* „macht zusammen“ Sigle *r*, s. d.
ir n „Jemd. zu etwas machen“ *109.* | „das Feld bestellen mit“ 9, 11. *169*; „in jeder Arbeit“ *165* A. *169. 181.*
irj „Genosse“ m. 14, 36. *383*; in N. 4, 5. *73.* | f. *irj.t 150. 339. 740.* | pl. *irj.w 340.*
p3j-f irj „oder seines gleichen“ 8, 6. *138. 151.* | *n p3j-f irj* „desgleichen“ 12 a, 4. b, 5/8. *266.*
rmt — p3j-f irj „der eine — der andere“ 9, 22/3. 14, 18. 15, 16. *198/9. 339.*
n3j-w irj.w (ⲛⲉⲩ-ⲉⲣⲏⲩ) in „von einander“, „mit einander“ *340.*
irp „Wein“ *193* A. | *κεράμιον 19/20. 391.*
irpj, rpj „Heiligtum“ m. 6, 7. 10. 7, 8. 22, 19. 21. 23, 7. *138.* | pl. 13, 1. 14, 18. *293. 302. 360.*
irm „mit“ mit Suff. 1. sg. 9, 26. 15, 4. 22, 22. 25. 23, 8/9. | 2. m. 12 a, 8. | 3. m. 15, 3. | 1. pl. 3, 16. 9, 13. 10, 31. | 3. pl. 9, 26.
„zusammen mit“ (*μετά*) 15, 3. 12. *134. 391. 714.* | „mit sich“ bringen *423.*
„mit“ Jemd. sich auseinandersetzen; *dd* „besprechen“ 3, 16. 9, 13. 10, 31. 12 a, 8 (erg.). 22, 17. 22. 25. 23, 8/9. *171/2. 281.* | *md* „reden“ 15, 4. *97. 391. 409* A. | *ip* „abrechnen“ 9, 26. *203.* | *ir mlḫj* „streiten“ *409.*
„mit“, „nebst“ (*σύν*) 1, 12. 3, 10. 4, 11. 13, 10. 13bis, 6. *28.*

„und“ (*ὁμοίως 304*) 1, 5. 2, 3. 9. 3, 2. 5. 4, 2. 6, 2. 11. 7, 1. 9, 2/3. 6. 10, 2/4. 6/7. 33. 12a, 1/2. 5. b, 1. 10. 13, 7. 13bis, 6. 10. 13ter, 9/13. 15, 8. 21. 16, 19/20. 17, 8/10. 22, 12. *245. 399.* | „oder“ *195.*

irm = n 316.

ḥ „Rind“ 9, 11. *170*; in N. 15, 19. 22, 14.

f. *iḥ.t* „Kuh“ in N. 13, 2. 13bis, 2. 14, 11.

s „alt“ 12a, 7. *278.*

s.t „Stätte“ f. 13ter, 14. *452.* | *is.t n ʿ.wj* „Hausstätte“ *392.*

sw „Schaf“ pl. in N. 12b, 8. 10. *268.*

sw „Zahlung“ 9, 14. *117. 119. 178.*

n-iwtj isw „ohne Quittung“ 9, 20. 10, 24. *98. 194.*

ir isw „gezahlt werden“ 6, 7. 14, 4. 14. *116/7. 346/8.* | „Zahlung leisten“ 9, 14. *179.*

sw.t (?) „Gehalt“ f. 14, 21. *368.*

kš „Nubier“ in N. 22, 14.

tf „Vater“ m. 13ter, 17. | mit Suff. *itf.t-f* nur noch in den königl. Beinamen *εὐπάτωρ, φιλοπάτωρ* 9, 7. 10, 5. 33/4.

ntr.w mr-itf.t.w θεοὶ φιλοπάτορες 7, 2. 9, 6. 10, 4. 33. 12a, 1. *130.*

tn „Nilerde“ m. 9, 10. *190.*

„Haus“ m. = Stadt, Var. von *ʿ.wj* (HI) 23, 2. 13.

.wj „die beiden Arme“ in dem praepos. Ausdruck *ʿ.wj* „zu Lasten von“, „geschuldet von“ (alt *r-ʿ.wj, ḥr-ʿ.wj*) 1, 10. 4, 6. 6, 6. 7, 6. 8, 4. 13, 6. *23/4. 149. 171. 302/3. 346.*

iw-s ʿ.wj d.t „es steht frei für“ *440.*

.wj desgl., unhist. Schreibung für HI „Haus“ m. (alt *prj*?) *295. 452.* | Abkürzung *264/5. 483.*

„Haus“, „Wohnhaus“ 10, 18. *83* A. *84. 172. 227. 281. 312. 457.* | pl. 14, 20.

„Ort“, „Stätte“ 12a, 7. *278.*—pl. *τόποι* geogr. 12a, 3. b, 4. *106* A. *131. 264/5.*

„Korporation“ *109. 168. 444. 456.*

ʿ.wj n ʿnḫ „Eidstätte“ 22, 20. 22. 23, 7. *138. 143. 265. 476.*

ʿ.wj n ʿš-sḫn „Thatort“ *425.*

ʿ.wj n wpj „Gerichtsstätte“ 12a, 8 (erg.). *180. 279/80.*

ʿ.wj nḫt.t „Schutzstätte“, „Asyl“ 22, 20. 22. 23, 7. *137/8. 476.*

ʿ.wj n sḫ „Schreibstube“ *265.*

s. a. *wrḥ n ʿ.wj, is.t n ʿ.wj.*

ʿꜣ „groß“, in N. 16, 6. 17, 9. | nach N. *pꜣ ʿꜣ* „der Ältere“ 9, 25. | *ʿꜣ.t* für den Vokal *ō 47.*

s. a. *Pr-ʿꜣ, jr-ʿꜣ, md.t ʿꜣ.*

ʿꜣw „Vergrößerung“ m. in *ʿꜣw n ḫꜣj* „Vergrößerung des Messens“ *168.*

Schreibung für *ꜣw* „reichen“? *440.*

ʿꜣm „Bauer“ 12b, 14. *36. 281.*

ʿn „wiederum“ bei der Wiederholung von Beträgen 1, 9. 3, 8. 4, 3. 6, 9. 9, 16/7. 10, 12. 21. 12a, 2. *22. 187. 352. 363.*

„wieder“ 9, 24. 13bis, 10. *41. 200.*
„auch“, „ebenfalls“ 9, 19. 14, 31/2. *192. 243. 260. 381/2.*
ʿn „schön“ in *nꜣ-ʿn-f* „es ist schön“ 13, 12. *310.*
ʿnḫ „leben“ in N. 3, 11. 14, 1. 10.
ʿnḫ-ḏt „der ewig lebende“, Beiwort des regierenden Königs 12 a, 2. b, 4
22, 11. 17. 23, 1. 11. *286. 363.*
ssw.w ʿnḫ pl. „Lebenszeit“ *14.*
ʿnḫ „Eid“ m. 15, 1. 12. Rs. 1. *270. 389. 409.* | *ʿnḫ mꜣʿ.t* „wahrer Eid“ *83*
ʿnḫ n pꜣ wʿb-f „Eid der Selbstreinigung“ *82/3.*
ir ʿnḫ „Eid leisten“ 12 a, 7. 15, 1/2. 7. *83. 279/80. 293* A. *395. 409*; *m-bꜣḥ*
„vor“ d. h. bei einem Gotte 18, 18. *452*; *r* „betreffs“ 17, 12. *446/7.*
ʿrḳ-f n ʿnḫ „sich in einem Eid verschwören“ (eig. binden?) *82.*
dj ʿnḫ m-sꜣ „jemd. einen Eid auferlegen“ 12 a, 7. *279/80.*
ʿ.wj n ʿnḫ „Eidstätte“ s. *ʿ.wj.*
ʿnḫ „bei“ im Schwur 13ter, 8. 21. 15, 2. *391.*
ʿrḳ „schwören“ mit reflex. Obj. *82.*
ʿrḳj „letzter Tag“ des Monats 14, 5. 15. 19. 15, 15. 24, 4. *175.*
ʿḥʿ „stehen“ Schreibung *55. 71.*
„dastehen“ und erklären 1, 15. 3, 12. *37. 685. 709.* | „in bezug auf“ eine
Urkunde 15, 19. *406/7.*
„dastehen“ für (*wbꜣ*) eine Sache *421.*
ʿḥʿ ḥꜣ.t „vor Jemd. stehen“, „ihm im Wege stehen“, „hindern“ *714.*
„sich stellen“ = gestellen 7, 6. *134.* | Caus. „stellen“ mit *r* des Dativs 22, 16. 23, 5. 18. *471*; *ḥꜣ.t* „vor“ Jemd. 7, 6. *135.*
ʿḥʿ r-rd.wj „auf den Füßen stehen“ (eig. sich auf die Füße stellen?) = bewiesen sein 9, 20. 10, 24. *98. 194/5* (s. Nachtr.). | Caus. 12 a, 7. *279.*
ʿš „rufen“, Schreibung *112. 118. 355.*
„beanspruchen“ mit *n* der Sache, die, *m-sꜣ* der Person, von der beansprucht wird 6, 5. 15, 16. *112. 404.*
„zusichern“, „garantieren“ mit *r* od. *n* der Person, *n* der Sache 15, 6. 17, 6. *393. 442/3.*
„rufen“ auf (*r* od. *ḥr*) e. Urkunde *339. 704/53.* | *ir pꜣ ʿš 710.*
ʿš sḫn „Vorhaben“ m. 16, 14. *424/5.*
ʿšꜣj „viel“ 16, 5. *418.*
nꜣ-ʿšꜣ-w „sie sind zahlreich“ *422.*
ʿḳ „Brot“ m. 16, 19. *428.* | Abkürzung *200/1. 470.*
ʿkr „Depositum“ m. *494.*
ʿt „Festland“ m. 23, 14. *483.*
ʿḏꜣ „schuldig sein“ *355/6.* | Caus. 14, 5. 16. *357.*

j Suff. 1. sg. abgekürzt *82.* | unbezeichnet *240. 484.*
jp.t „Arbeit“ f. 22, 17. *165* A. *169. 181. 473.*
jm „Meer“ m. *483.*
jr-ʿꜣ „Nil“ 12 a, 4. b, 5/7. *265.*
jr.t „Auge“ in N. 1, 19. 3, 17. 5, 2. 23, 4. 16.

l „Spiegel" f. 15, 8. 10. 15. *403.*
t „Gerste" 9, 25. (*ˁḳ*?) *24. 201. 230. 430.*

nw3j in *in-w3w3j* ἰσιονόμος 4, 13. *81.*
w3j „sich entfernen". Formen des Pseudop. *224. 273.*
„ablassen", „überlassen" (ἀφίστασθαι), „erlassen", „freilassen" (ἀφιέναι) mit *r* der Person, *n* der Sache 12 b, 3. 15, 8. 10. 11. *285. 395. 398/400. 439. 694.* | Caus. 12 a, 6. b, 12/3. 18, 19. *178. 454.*
sḫ n w3j „Abstandsschrift" (ἀποστάσιον) 15, 18. *40. 378. 406/7. 713/4.*
w3ḥ, Hülfsverb des Perfektums 13bis, 5. 16, 5. *418.*
„melden" *439.* | m. „Antwort" 16, 7. *111. 294. 420*; *ỉr w3ḥ* „Antwort geben" *116.*
w3ḫ „wünschen" 7, 7. 8, 4. 16, 10. 22, 18/21. 23, 6/7. *136/7. 150.* | m. „Brief" *294.* | *rˁ-w3ḫ* „Schuldforderung" *294* A.
wˁ „einer" subst. *18. 195. 382.*
„ein" mit folg. Subst. 1, 13. 3, 11. 7, 9. 9, 18. 12 a, 3. b, 4. 16, 19. 19, 5. 6. *294* A. *456.*
„ein" in *n wˁ r* „mit einem Munde" 9, 5. *162. 283*; *n wˁ sp* „auf einmal" 23, 4. 15. *483.* | s. a. Zahl 1.
wˁb „rein sein" mit *r* „von" 10, 15. *218.* | Caus. 12 a, 7 (erg.). *23. 275.*
mit refl. Obj. „sich reinigen" *82/3.*
m. „Priester" 10, 3. 12 a, 1. *115. 425.* | pl. 9, 27. 10, 32. 18, 18/9.
wjˁ „Bauer" m. 1, 3. 14. 3, 3. 11. 5, 9. 8, 3. *7. 181.*
wjˁ (n) Pr-ˁ3 „Königsbauer" (βασιλικὸς γεωργός) 2, 8. 5, 2. *7. 92.*
jp.t n wjˁ „Landarbeit" *181.*
lwḥ n wjˁ „Ackerbauerbeschuldigung" 9, 12. *171.*
sdbḥ.t n wjˁ „Ackerbaugerät" 9, 12. *170.*
Wjnn „Grieche" 12 a, 2. b, 2. 22, 13. 23, 2. 12.
wb3 „für", „zu" 16, 9. 14. 17, 13. *172. 416. 421. 447.*
wpj „richten", „Urteil" 12 b, 11. *269.* | *ˁ.wj n wpj* „Gerichtsstätte" 12 a, 8 (erg.) *180. 280.*
m. „Richter" *106.* | pl. *wptj.w 277. 281.*
wn „es gibt" 4, 2. 16, 8. 13. *65. 420.* | Hülfsverb vor indeterm. Subj. *150. 171.*
wn mtw- „haben" 17, 5. *441.* | vom Gläubiger mit bezug auf die Schuld 10, 11. 12 a, 2. *23/4. 147. 211.* | mit Infin. „müssen" *78/9.*
r.wn.w Partizip perf. v. „sein" 15, 21. 18, 18. *302. 408.* | Hülfsverb (ⲛⲉ) 15, 18. *400*; im Relativsatz *111.*
wn „öffnen" = „spezifizieren" *217. 694. 706.* | m. „Spezifikation" 10, 15. 12 a, 3. b, 4. *217. 266.*
wnw.t „Stunde" f. 16, 12. *424.*
wnm „essen" die Rede 1, 6. 4, 3. 5, 1. *9.*
wnḫ „sichtbar sein" (ἐμφανής) *134.*
wr „groß" in N. 1, 21. 9, 5.
n3-wr „groß ist" in N. 24, 2. *488.*
wr3, *wr-ˁ3*, Kulturpflanze (ἄρακος) 2, 10. 4, 2. 6, 4. *46/7. 66. 109.*

wrm „Hoherpriester von Heliopolis" pl. 9, 6. *162.*
wrḥ „unbebaute Stelle" (ψιλὸς τόπος), m. 14, 21. *367.* | *wrḥ n ʿ.wj* „Baustelle" *196.*
wsf „müssig sein" *355.*
wšd „begrüßen"; Caus. 16, 22. *430.*
wt „erzeugen". f. „Erzeugung (?)" in N. 6, 4. 7, 3. 10, 10. *108.*
wd.t, wt „barzahlen" 4, 6. 11. 13, 10. 13bis, 5. 7/8. *23, 73/4 95 406.*
wdb „umwenden" *197.*
wdḥ „ausgegossen" von Münzen *236.*
wḏꜣ „gesund sein" in N. 4, 19. | m. „Wohlergehen" 16, 2. 19. 20. *415. 429.*

m-bꜣḥ „vor" 2, 7. 10, 7. 12 a, 1. 15, 18. 18, 18. *308. 405. 452.*
bjk „Falke" m. sg. u. pl. in N. 17, 9/10.
bn „nicht" mit Fut. III 1, 12. 3, 10. 4, 8. 10. 6, 10. 9, 19/21. 10, 20. 22/3. 12 a, 6. b, 11. 14, 24. 26. 16, 11. *76. 123. 147. 192/3. 196/7. 232. 280. 426.* | var. *r.bn* 5, 5. 6, 12. 13bis, 9. 22, 24. *99.* | *r.bn-w* ⲛ̄ⲛⲟⲩ 13, 18. *314.*
bn-iw „es giebt nicht" *416. 430. 439.* | *bn-iw mtw-k st* „dir gehören sie nicht" 12 a, 6. *272.*
bn-pw- Negation des Perf. 9, 22. 13bis, 10. *197. 404* A. *452.*
bl „außen" m. | mit Suff. „außer" (ⲃⲗ̄ⲗⲁ-) 12 a, 6. b, 12, 13ter, 19.
n bl „draußen" *381.* | *r-bl* (ⲉⲃⲟⲗ) „hinaus", „weg" 12 a, 5. 16, 15. *134. 269. 426.*
n pꜣ bl n „abgesehen von", „außerhalb von" (ἔξω) 7, 8. 8, 5. 22, 19. 21. 23, 7. *137. 150. 260. 378. 704.*
bḫn „Turm" f. 15, 2. 11. *390. 399.*
bsf (od. *ḏsf*?) f. 13ter, 16.
bk „Sklave" m., eines Gottes 1, 14. 3, 8. 11. 12 a, 8. b, 14. *36.*
bk „Schriftstück" m. (ὑπόμνημα) 8, 2. 13, 2. 15, Rs. 1. *145. 294/5. 409.*

pꜣ „der" m. Artikel passim.
Schreibungen *144. 438.* | mit Punkt (als Demonstrativ?) 4, 10. 9, 21. *80. 196.*
ligiert mit *ntj* 3, 15. 5, 6. 13ter, 6. 16, 1. | mit *sḫ* „Schreiber" 1, 5. 3, 5. 4, 2. | mit vorhergehendem *m-sꜣ* 4, 12.
unbezeichnet *78. 81. 87. 94. 343*; vor *prj* „Haus" (ⲡⲏⲓ) *302.*
für anlautendes *p* in *Psoi* 9, 4. *160.* | *praktōr* 13, 1. *293.*
statt des Possessivartikels *392.*
statt des Demonstrativ in *pꜣ-hrw* „heute" s. *hrw.* | *pꜣ rmt nb ntj* „jedermann der" *271.*
pꜣ „der von" (ⲡⲁ-) *43.* | in N. 1, 19. 3, 17. 4, 13/4. 6, 4. 7, 3. 5. 9, 7. 25. 10, 9. 24/5. 32. 12 a, 3 ff. b, 5 ff. 14. 14, 11. 36. 15, 1/2. 11. Rs. 2. 17, 9. 21, 2. 22, 14. 23, 4. 16. | mit Genitivexponent *n* 5, 11. *101.*
pꜣj „dieser" (ⲡⲁⲓ), „jener" (ⲡⲏ) 12 b, 3. 15, 6. 19. 22, 16/7. 23, 3. 5. 15. 17. *30. 40. 88. 286. 384. 392.* | „dieses" (?) 13bis, 8.
„ist das" (-ⲡⲉ) *197.*

j- mask. Possessivartikel mit Suff.: 1. sg. 13ter, 17. 16, 14. 16. | 2. m. 4, 18. 7, 7. 11. 8, 2. 9, 8. 9. 24. 14, 29. 32. 22, 16. 25 (var. 9). *150.* | 2. f. 10, 18. 29. 30. | 3. m. 1, 12. 15. 3, 10. 12. 4, 11. 6, 11. 8, 6. 9, 12/3. 22/3. 12a, 4. b, 5/8. 13bis, 5/6. 14, 36. 15, 16; Schreibung *374.* | 1. pl. 9, 17. 13, 3. 13bis, 3. | 2. pl. 1, 17. 3, 14. 5, 6. 10. 16, 20. 23, 5. 9. | 3. pl. 10, 13. 15. 12a, 3. b, 4. 13, 10. 13bis, 10. 14, 28. 29. 16, 7.

.t „Korn“ m. 1, 11. 9, 11. 20. 10, 15/6. 19. 23. *26. 193. 216. 218. 229. 234.* | pl. 9, 18 a. 25. 10, 13. 15. 20. 14, 4/5. 14. 16. *178. 345.*

pr.t sḫ.t „Feldkorn“ *181.*

„Winter“ 9, 12. *170/1. 181.*

„Winterjahreszeit“ in Daten 7, 1. 8, 2. 10, 15. 19. 12b, 1. 4. 17, 19. 23, 1. 6. 11. *218.*

.w „erschienen sein“ Pseudop. in *ntj pr.w* ἐπιφανής 9, 2. 6. 10, 5. 33. *160.*

-ꜥꜣ „König“ m., stets ohne Artikel 13bis, 9. *89* A. *178. 260. 308.*

r Pr-ꜥꜣ „an den Staat“ als Zahlungsempfänger 1, 11. 3, 9. *26.*

Pr-ꜥꜣ ꜥnḫ-ḏt „der ewig lebende König“ als Bezeichnung des regierenden Königs 12a, 2. b, 4. 22, 17. *286. 363.*

Pr-ꜥꜣ Ptwlmjs „König Ptolemaios“ 3, 1. 6, 1. 7, 1. 9, 1. 10, 1. 12b, 1. 13ter, 8. 14, 8. 22, 11. 23, 1. 11. *452.*

nꜣ ꜣḥ.w Pr-ꜥꜣ βασιλικὴ γῆ s. *ꜣḥ.*

nꜣ ꜥ.wj.w sḫ n Pr-ꜥꜣ „die Schreibstuben des Königs“ *265.*

wjꜥ Pr-ꜥꜣ βασιλικὸς γεωργός s. *wjꜥ.*

md.t Pr-ꜥꜣ „Königssache“, Forderung des Staates *176. 348.*

prj Pr-ꜥꜣ τὸ βασιλικόν *302.*

pꜣ r (po) *n Pr-ꜥꜣ* „das Thor des Königs“ = der Fiskus 9, 18. *176.*

pꜣ hn n Pr-ꜥꜣ τὸ διάταγμα 13, 11 a. *310.*

ḫwj n Pr-ꜥꜣ „Königsaltar“ s. *ḫwj.*

sp.w n Pr-ꜥꜣ βασιλικὰ ὀφειλήματα, rückständige Abgaben *302.*

sḫ n Pr-ꜥꜣ βασιλικὸς γραμματεύς s. *sḫ* „Schreiber“.

sḫn n Pr-ꜥꜣ βασιλικὴ τράπεζα s. *sḫn.*

šmw Pr-ꜥꜣ „Ernte des Königs“ *180.*

gll.w n Pr-ꜥꜣ „Brandopfer des Königs“ 9, 23. *199.*

tꜣj (n) ḳns n Pr-ꜥꜣ „Zwangsgewalt des Königs“ *176.*

-ꜥꜣ.t „Königin“ f. (*tꜣ*) 9, 2. 10. 2. 13ter, 9. 14, 9.

j „Haus“ m. *302. 367. 452.* | für anlautendes *p* in Pılak „Philai“ 9, 4. *160.* | gewöhnlich unhistorisch geschrieben *ꜥ.wj*, s. d.

j-nfr „Balsamierung“ 19, 6. *458.*

-ḥd.w „Schatzhäuser“ *227. 236.*

ktr, πράκτωρ, ohne Artikel 14, 2. 12. *336*; var. *pꜣ-rḳtr* 13, 1. *293*; *pꜣ-rgtr* 13bis, 3. 13ter, 8. 16.

„anfallen“ von Erbteilen (mit *r* der Person) *270.*

.w „Ende“ m. 18, 17. *358. 451.*

„teilen“ *97. 112.*

, pš.t, pšj „Hälfte“ f. 13ter, 14.

tȝj-w pš „ihre Hälfte beträgt“ 1, 9. 3, 8. 4, 3. 5, 3. 6, 8. 9, 15. 10, 11. *21.* Sigle s. u. *r.*

f Suffix 3. m. sg. | über der Zeile 14, 33. *382.* | als einfacher schräge Strich: 6, 11. 12a, 6. 7. b, 12/3. 13, 8. 12. 14, 18. 26. 15, 10. 16, 1. 23, 5. | al Punkt in *mw.t-f* 9, 5. 7. | als Querstrich in *ỉr-f* 3, 13. 9, 24. 27. 10, 2 14, 30; in *mw.t-f* 23, 2.

fȝj „tragen“ 10, 17. *224.*

fȝj „Träger“ in Titeln m. 10, 8. *210.* | f. 2, 5. 10, 6/7. 12a, 1.

fj „Haar“ in N. 12b, 16.

m-bȝḥ, m-sȝ, m-šs, s. u. *bȝḥ, sȝ, šs.*

mȝj „Löwe“ in N. 12a, 4. b, 8/9. | *mȝj-ḥs* desgl. als N. 17, 10.

mȝj, n-mȝj „neu“ 12a, 7 (erg.). *17. 278.*

mȝj, n.mȝj „Insel“ f. 1, 8. 2, 11. 3, 7. 9, 9. 13bis, 4. *17. 297.*

ȝḥ-mȝj „Inselacker“ 13bis, 4.

mȝʿ „wahr“ in N. 6, 14. 20, 7. 22, 26. 23, 10. | *ʿnḫ mȝʿ.t* „wahrer Eid“ *83.* „im Rechte sein“ 12a, 7. *273. 277/8. 356.* | Caus. *277.*

mȝʿ, unhistor. Schreibung für *bw* „Ort“ (ⲙⲁ) *130.* | m. τόπος 8, 6. 22, 18. 2 23, 6. *130/1. 151.*

mȝʿ n ȝḥ „Ackerstelle“ 12a, 3. 5. b, 3. 10. *263.*

mȝʿ n nḫt.t „Schutzort“ ἄσυλον 8, 5. *150.*

mȝʿ n ḏlʿ-md „Büro“ χρηματιστήριον 7, 7. *135.*

sẖ-mȝʿ τοπογραμματεύς *106. 131.*

sḥn-mȝʿ τοπάρχης 7, 4. *130.*

Mʿ für *Mšwš 417.*

mj-ḳd = „selbst“ 12a, 6. b, 12. *273/4.*

mj „gieb“ 16, 10. 16. *423.*

mit Subjunktiv „möge“ 13bis, 8. *67. 111. 415. 733.*

mjt „Weg“ m. 12b, 9.

mw „Wasser“ m. | *dj mw r* „bewässern“ 9, 10. 19. *169.*

pȝ mw n ḥȝ.t-sp x. „die Überschwemmung des Jahres x“ 9, 8. *165/6.*

mw.t „Mutter“ f. 13ter, 18. 15, 5. 12. | mit Suff. nur noch in: *mw.t-f* „desse Mutter ist“ (μητρὸς) 1, 14. 2, 4. 7, 5. 9, 5. 10, 9. 12a, 2. b, 3. 14. 22, 1 23, 4. *161*; *mw.t-s* „deren Mutter ist“ 10, 11. 25. 12a, 8. b, 2. 18; sowi in *mr-mw.t-f* φιλομήτωρ 9, 7. 10, 5. 33.

mwt „sterben“ 19, 5.

mn „verharren“ in *n-ỉwtj mn* „ohne Verharren“ 1, 13. 19. 3, 17. 4, 10. 12. 1 5, 9. 6, 12. 14. 7, 12. 8, 7. 9, 24. 10, 22. 12b, 13. 15/6. 14, 26. 34. 22, 23. 26. 23, 10. *33/4. 80. 85/6. 244. 287.*

mn neg. Form von *wn*, „nicht giebt es“ 15, 5/6. 16, 3. *33. 392.* | neg. Hülfs verb vor indeterm. Subj. 15, 6. *404.*

mn mtw- „nicht haben“ 13bis, 7. 13ter, 18. | vom Gläubiger mit bezu auf die Schuld 12a, 6. b, 10. *147. 211. 269.*

mn „Napf“ m. 9, 18. *190.*

nḫ „wohlthätig“ Schreibung *363.* | m. 9, 1. 10, 2. | f. 2, 6. 10, 7. | pl. 9. 3. 6. 7. 10, 3/6. 33/34. 12a, 1. b, 1. 13ter, 12. 14, 1. 6. 9/10. 35. *333.*

nḳ „Vollendung“ m. 14, 19. *196. 363.*

ntj „Türhüter“ pl. 23, 2. 18. *482.*

r „Vorsteher“. | *mr-iḥ* „Ochsenvorsteher“ in N. 15, 19. 22, 14.

mr-mšʿ „General“ 16, 3. Rs. 17, 20. *415. 432.*

mr-šn „Oberpriester“ *150. 304. 460.*

mr-ḳnb.t „Dokumentenvorsteher“ *421.*

mr-...... „Schatz(?)vorsteher“ 18, 18. *453.*

r „lieben“ in N. 13, 7. 13bis, 1.

„belieben“ 10, 30. 14, 30. *196/7. 382.* | m. „beliebt“ = beliebig 1, 17, 3, 14. 5, 2. *41.*

mr-Is „geliebt von Isis“ 12b, 4. *286.*

mr-itf.t w pl. φιλοπάτορες 7, 2. 9, 6. 10, 4. 33. 12a, 1/2.

mr-mw.t-f φιλομήτωρ 9, 7. 10, 5. 33. | *mr-sn* φιλάδελφος f. 10, 8. 12a, 1.

r.tj „beliebt“ = beliebig 4, 18. 9, 24. 10, 29. 14, 29. *87.* | pl. 14, 31. *381.*

rj.t „Uferdamm“ f. *227.*

lḫj „Streit“ um das Erbe *409.*

hw.t „Familie“ *275.*

hn „Milchgefäß“ 10, 9. *210.*

ḥ „Elle“ in *mḥ-itn* „Bodenelle“ *190.* | *mḥ-ntr* „Gotteselle“ *166.*

ḥ „füllen“ 9, 11.

„etwas voll zahlen“ 9, 13. 14. 26. 14, 18. 23. *175/6. 178. 180. 203.* | „vollzählig“ 12a, 5. *406/7.*

„Jemd. durch volle Zahlung von etwas befriedigen“ 12a, 3. *14. 86* A. *176. 261. 312.*

r mḥ „um vollzumachen“ einen Betrag 13, 8. *146. 307. 704.*

mḥ 1 „der 1ste“ 13bis, 5. | *mḥ 2* „der 2te“ 8, 8. *154.*

ḥt „sich bemächtigen“ 13bis, 10. *714. 717.*

ḥtj „nördlich“ 9, 9. 12a, 3/5. b, 5/9. 13, 4. *111. 265. 297. 361.*

s „gebären“ *94.* | *ms n Kmj* „in Ägypten geboren“ 12a, 2. b, 2. 22, 12. 23, 12. *468.*

ms „Zinsen tragen“ 12a, 2.

ms.t „Zinsen“ f. *235* A. *271*; m. 13, 10. 13bis, 5/6. *309.* | *ḏꜣḏꜣ ms* „Kapital und Zinsen“ *260.*

md-ms „Zinsangelegenheit“ 17, 13. *447.*

šʿ „Heer“, „Volk“ *415.*

kmk „nachdenken“ 13, 2. 13bis, 1. *295.*

tj „beschließen“ 6, 5. *109.*

„zufrieden“, „einverstanden sein“ 16, 4. *262. 416. 693 ff.* Caus. 12a, 3. *262.*

tw Präposition (ⲛ̄ⲧⲁϥ) „von“ mit Suff. 1. sg. *mtw-j* 7, 7. *136/7.* | 2. m. *mtw-k* 12a, 6. 13, 9. *308. 452.*

wn mtw-j „ich habe“ *147.* | 2. m. 12a, 2. *24.* | 2. f. 10, 11. | 3. m. 17, 5.

mn mtw-j „ich habe nicht“ 12a, 6. | 2. m. *147.* | 3. m. 13ter, 19. | 1. pl. 13bis, 7. *212.*

ntj mtw-j „welcher mir gehört", „welchen ich habe" 4, 9 (mit Infin. „ thun haben"). 7, 10. 22, 23. 23, 8. *78/9. 85. 94. 118. 419.* | *-k* „dir" *14* *-n* „uns" 4, 16. 14, 28. 16, 6. *419.*

iw-s mtw-k (oder *mtw-tn*) *ʿ.wj-j* „es liegt mir, dir (bezw. euch) gegenüb ob" 1, 10. 4, 6. 6, 6. 7, 6. *23/4*; desgl. ohne *iw-s* 8, 4. *149.*

r-mtw-j = *ntj mtw-j* 5, 2. *93.* | *r-mtw-s* 8, 1. *146/7.*

mtw Hülfszeitwort des Konjunktivs, mit nom. Subjekt 15, 7/8. | mit Suf 1. sg. 5, 7. 6, 13. 7, 6. 12. 8, 5/6. 9, 10. 26. 10, 14. 20. 27. 31. 16, 13. 17. 22, 16. 20. 26. 23, 5/6. 9. | 2. m. 9, 12/3. 19. 26. | 3. m. 9, 22/3. 15, 15. | 3. f. 15, 10. 1 1. pl. 3, 16. 9, 10/11. 13/5. 18/9. 12 b, 15. 14, 31. 33. | 3. pl. 16, 3. 6. 18, 18 19, 5/6.

mtw- Element der Pronomina absoluta (ⲛ̄ⲧⲟϥ). | 2. m. 12 a, 6/7. 14, 32. *14* 3. m. 20, 7. *462.* | 2. pl. 3, 15.

mtr „Zeuge sein" *406/7.*

md „reden" mit Jemand (*irm*) im Rechtsstreit 15, 4. *97. 391/2. 409* A.

md, md.t „Rede" f. Schreibung *67.*

1) „Rede", „Worte". *md nb ntj ḥrj* „alle Worte, die oben sind" vo Inhalt der Urkunde 1, 18. 3, 13 (*ntj sẖ ḥrj*). 16. 9, 24. 10, 27/9. 31. 12 a, b, 15. 14, 28. 30. 33. 37. 22, 24/5. 23, 9. *40/1. 85. 101. 123. 198. 200. 243;* *693 ff.*

md šp „Übernahmerede" 1, 6. 4, 3. *9.*

dlʿ md „Worte aufnehmen" = protokollieren 7, 7. *136.*

2) „Sache" 9, 26. *202.* | *md nb* „irgend etwas" 13bis, 9. 16, 8 (*nb* ausgel 13. *416.* | mit *n pꜣ tꜣ* „in der Welt" 12 a, 6. 8. b, 11. *211/2. 228/9. 27* *404* A. *439* (*nb* ausgel.)

md nb ntj iw-f r dd.t-w irm-j „alle Dinge, die er mit mir (o. ä.) b sprechen wird" 3, 16 (erg.). 7, 11. 10, 31. 14, 32. 22, 16. 22. 25. 23, 8/9. 5

tꜣ md.t ʿꜣ.t „die Hauptsache" 16, 20. *429.*

md.t Pr-ʿꜣ „Königssache" *176. 348.*

md.t ḥ.t-ntr „Tempelsache" *348.*

md-ms „Zinsangelegenheit" 17, 13.

tꜣ ḫ-md.t „der Sachverhalt" 16, 21. *429.*

Mdj „Meder" 22, 12. *468.*

mdꜣj.t, mʿdꜣ „Maß" f. 9, 16. 10, 16. *185. 221.*

mdl „Zwiebel" 9, 11. 16. *169. 187.*

n vor *mtw-* 8, 6. 20, 7.

-n Suffix 1. pl. Schreibung *163. 377.*

n des Genitivs passim; oft unbezeichnet, vgl. *16. 24. 52. 70. 75. 77. 8* *86. 178. 263. 266. 296* und die Eigennamen Inaros (1, 19. 3, 17. 5, 2 Pinyris, Psintaes (Urk. 13 ff.).

vor Attribut 12 a, 2. 4 ff. b, 5 ff. *250. 266.* | vor substantiv. Zahlen 6, 10, 17. *118. 222.* | vor gerundivischem Infinitiv 4, 3. 17, 5. *67. 19* *438/9.*

n Praepos. des Dativs (alt *n*) vor Subst. (oft unbezeichnet): 1, 4. 3, 4. 4,

6, 8. 7, 3. 9, 6. 23. 10, 10. 12b, 2. 13bis, 8. 13ter, 2. 18. 14, 11. 15, 2. Rs. 2. 16 Rs. 22, 13. 23, 3. 14. *108. 195/6. 260. 302. 432.* | in der Briefadresse 13, 1. 13bis, 2.

„für“ e. Sache, e. Zweck (εἰς) *n p3 rd* εἰς τὸν σπόρον 1, 7. 2, 11. 4, 6. *13/4.* | *n dj.t* εἰς ἔκτισιν s. *dj.*

mit Suff.: 1. sg. *n-j* „mir“ 5, 4. 10, 16. 16, 7. 10. 20. 12a, 5. 18, 18. 22, 19. 21. 23, 7. *401* u. ö. | 2. m. *n-k* 4, 8. 10. 17. 6, 6. 12. 7, 7. 8, 5. 7/8. 9, 20/1. 12a, 5. 8. 12b, 4. 15. 14, 27. 29/31. 22, 18. 20. 24. *179. 230* u. ö. | 2. f. *n-t* 10, 14. 22. 23. 24, 5. *97. 123. 136.* | 3. m. *n-f* 7, 2. 17, 6. 8. 11. 19, 5 22, 13. *196. 442. 444.* | 3. f. *n-s.s* (eig. *ns-st*) 15, 8. 15. | 1. pl. *n-n* 9, 7. 22. 14, 20. 22. *163. 416.* | 2. pl. *n-tn* 23, 4. 6. 17. *41. 98. 485/6.*

Präpos. (alt *m*), mit Suff. *im-* (s. d.), vor Subst. oft unbezeichnet.

1) räumlich „in“: 1, 8. 2, 11. 4, 5. 8, 6. 9, 4/5. 10, 8. 18 (Genitiv?). 12b, 3/4. 13, 4. 13bis, 3/4. 13ter, 14. 15, 1. 22, 16/7. 23, 3. 5. 14. 17. *134. 151. 227. 263. 280. 298. 390* u. o. | *n p3 t3* „in der Welt“ s. *t3*, *n p3 bl n* „abgesehen von“ s. *bl*, (*n-*)*d.t* „in der Hand von“ s. *dr.t.*

2) zeitlich „in“, „an“: 1, 11. 13. 3, 11. 4, 11. 12. 5, 4. 6, 11. 7, 7. 9. 8, 8. 9, 12. 17. 10, 21. 12b, 4. 14, 23. 26. 15, 2. 6. 14/5. 19, 6. *26. 30/1. 68. 97. 111. 122. 136. 170/1. 232 394. 403* (s. Nachtr.). | *n ssw nb* „zu jeder Zeit“ s. *ssw*, *n wꜥ sp* „auf einmal“ s. *sp*.

3) instrumental „mit“ 9, 11. 16. 10, 16. 12a, 3 (erg.). 13, 12. *221. 262.* | *ir . . . n* „das Feld bestellen mit“ 9, 11. *169.* | *n wꜥ r* „mit einem Munde“ s. *r.*

4) „in bezug auf“ 13, 6. 15, 19. 16, 14. *58. 68. 112. 277. 312. 384. 407. 458. 460.* | nach *šp-dr.t* „bürgen“ 1, 16. 4, 14. 9, 25. 10, 25/6. 12a, 8. b, 14. 13, 5/6. 19, 6. 20, 7. 21, 1. 23, 4. *39/40. 300.* | nach *w3j* „sich entfernen“ 12b, 3. 15, 9/10. 12. *285. 395. 398/9.* | nach *m-s3* „hinter Jemd. sein“ *40/1. 180. 378.*

5) „als“, „bestehend aus“ 9, 11. 14. 15. 15, 13. *97. 178. 179. 364/5. 401.* | vor Prädikat von „sein“ (oft unbezeichnet): 4, 16. 5, 8. 9, 25. 10, 25. 12a, 1. b, 14. 14, 13. 28. 16, 15. 22, 24. 23, 9. 24, 3. *85. 201/2. 343.* | (*n-*)*iwtj* „ohne“ s. *iwtj.*

6) „in“ der Art und Weise *140. 171.* | Figura etymologica 4, 14. 7, 6. *82/3.* | *n gtg* „in Eile“ s. *gtg*, *n ḥtr* „mit Notwendigkeit“ s. *ḥtr.*

7) vor dir. Objekt: 6, 6. 9, 15. 16, 2 (§ 4). 20. 22, 16. *110. 114. 184. 414. 429. 473.*

8) statt *irm* „mit“, „nebst“ 13bis, 5. 9.

9) „aus“ in *n d.t* „aus der Hand“ s. *dr.t.* | nach *r-bl* „hinaus“ 16, 15. *426.*

10) „von — bis“ zeitlich: 9, 8. 14, 14. *165/5. 350.*

11) distributiv statt *r*: 10, 21 (bis). *231.*

12) *n-rn* „im Namen von“ s. *rn.*

n Praepos. (alt *in*, neuaeg. *m*) in *n p3 s 2* „die 2 Personen“ u. ä. Ausdrücken, oft unbezeichnet 1, 18. 3, 14. 4, 13. 8, 3. 9, 22. 24. 10, 29/30. 14, 31 (bis). *18. 42. 199. 381.*

nꜣ „die" pl. Artikel passim. | neutrisch *nꜣ ntj* „das was" 17, 4. *382. 384. 438*; s. a. *ḫpr*, Caus.

nꜣ Praefix der Adjektivverben *nꜣ-ꜥn-* usw. 9, 5. 13, 12. 15, 1. 8. Rs. 1. 24, 2. *162.*

nꜣj „diese", „dieses" (ⲛⲁⲓ) 14, 20. 15, 4. *53. 364/5. 391.*

nꜣj „jene" (ⲛⲏ) 3, 6. 4, 3. 4. *53. 69.*

nꜣj „die von" (ⲛⲁ-) *41. 53. 456.*

nꜣj- plur. Possessivartikel mit Suff.: 1. sg. 12 a, 3. *53.* | 2. m. 14, 31. | 3. m. 9, 9. 14. 12 a, 3/5. b, 4/10. 13, 8. 14, 20/23. 19, 6. | 1. pl. 10, 29. 13, 10. | 3. pl. 9, 3. 10, 27. 12 a, 7. 13bis, 9.

nꜥšj. 10, 6.

nb „Gold" 2, 7. 10, 7. 12 a, 1.

nb „Herr" 13ter, 19. 15, 2. *130.* | in N. 2, 8.

nb.t „Herrin" 9, 27; s. a. *dbꜣ-ḥd.*

nb „jeder", „irgendeiner" 12 a, 7. 15, 3. *25. 147. 169. 177. 189. 195. 232.* | s. ferner *ntj* „was", *nkt* „Sache", *rmt* „Mensch", *md* „Worte", „Sache", *ssw* „Zeit", *sḫ* „Schlag".

nach Wortverbindungen *136* A. *138. 181.* | neben dem bestimmten Artikel *271.*

nbj „Schaden" 9, 13. *172/4.*

nfr „gut" 16, 23. *431.* | in N. 5, 11. 9, 5. 12 a, 2. 8. b, 2. 14.

„gut sein" *384.*

n.mꜣj „Insel" s. *mꜣj.*

nmt „schreiten" 10, 17. *222.*

nḥm „retten" 2, 3. 10, 4. 13ter, 11. | in N. 6, 4. 7, 4. 12 b, 2. 15, 5. 12.

nḥḥ „Ewigkeit" 7, 3. *130.*

nḫt „siegreich" *162*; in N. 7, 5. 9, 27. 17, 1. 19, 1. 22, 13.

nꜣ-nḫt.t- „siegreich ist" in N. 9, 5. 7. 12 a, 2. b, 3. 15, 1. 8. Rs. 1.

nḫt.t.t „Schutz" (ⲛⲁϣⲧⲉ) f., s. *ꜥ.wj nḫt.t*, *mꜣꜥ n nḫt.t* „Schutzstätte".

ns- „er gehört dem" in N. 9, 16. 10, 9. 26. 32. 13, 2/3. 5. 7. 14/17. 13bis, 1/2. 13ter, 6. 17. 14, 3. 7. 17.

nsw „König" in *Imn-rꜥ-nsw-ntr.w* 10, 32.

nkt „Sache" pl. 14, 22. *285. 312. 345. 452.*

nkt nb „jedes Ding" 4, 15. 22, 23. 23, 8. *84/5. 94. 141.*

ntj „welcher" Schreibung *72. 346.* | ligiert *26. 93. 121.*

mit adverb. bezw. praeposit. Praedikat (ⲉⲧ-ⲙ̄ⲙⲁⲩ) 6, 11. 9, 4. 8. 10, 22. 12 a, 3 (erg.). b, 3. 13, 4. 14, 13. 25. 22, 14/5. 23, 2. 13. *122. 164. 232. 263. 302. 343. 421. 441. 453*; s. a. *ḥrj* „oben", *mtw* Praepos.

mit infinit. Praedikat (ⲉⲧ-ⲥⲱⲧⲙ̄) 2, 3. 4, 4. 9, 27. 10, 4. 32. 13bis, 6. 13ter, 11. 14, 18. 16, 2. 17, 4. *360. 406. 438*; s. a. *ir* „machen", „betragen", *ḥtr* „Notwendigkeit", *ḏd* „sagen".

mit pseudopart. Praedikat (ⲉⲧ-ⲥⲟⲧⲙ̄): 1, 7. 4, 4/5. 7, 5. 9, 3. 10, 8. 17. 15, 3. 22, 15. 23, 4. 17. *111. 177. 217. 224. 245. 391*; s. a. *sḫ* „schreiben", *pr.w* „erschienen sein".

mit Praes. I: 24, 3. *441.*

mit Praes. II: 12 a, 7 (§ 39). 15, 4. 22, 13. *391.*

mit Fut. III: 7, 8. 8, 4. 9, 14. 22. 27. 10, 31. 12a, 7. b, 12. 15, 1. 16, 21. 19, 5. 22, 16. 18/9. 21/2. 23, 6/8. *23. 97. 109. 117. 151. 176. 195. 271. 302*; s. a. *ḫpr*, Caus. | geschrieben *ntj tw-f 271.*
mit neg. Fut. III: 3, 10. 4, 10.

ntj iw (ετε) für *ntj* 4, 12. 9, 9. 15, 9. *81. 150. 166. 396. 419.*
mit neg. Fut. III: 6, 10. 10, 19. 14, 24. *81. 229.*

ntj nb „alles“, „irgend etwas“ 4, 15. 7, 10. 9, 20. 10, 18. 24. 22, 23. 23, 8. *84/5. 94. 98. 118. 141. 182. 193. 228. 234. 270. 438.*

nṯr „Gott“ m. 9, 1. 7. 10, 2. 5. 33/4. 15, 3. | *rpj n nṯr* „Gottesheiligtum“ 7, 8. 22, 19. 21. 23, 7. *138.*
pl. *nṯr.w* „Götter“ 2, 3. 7, 2. 9, 2/3. 6/7. 10, 3/4. 32/34. 12a, 1/2. b, 1. 13ter, 10/13. 14, 6. 9. 10. 17. 16, 22. 22, 12. 23, 1. 12. *204. 245. 333.*

nṯr.t „Göttin“ 2, 6.

r Praeposition, vor Subst. oft unbezeichnet. | ligiert *26.*
mit Suff.: 1. sg. *r.ḥr-j* 12a, 2. *32* A. *59. 147. 180. 195. 259. 270. 277. 494.* | 2. m. *r.r-k* 12a, 6. b, 8. 12/3. 13bis, 7. 15, 6. 22, 16. *147. 178. 180. 277.* | 3. m. *r.r-f* 8, 1. 13ter, 18. 15, 8. 10. 17, 5. 11. 22, 16. 19. 21. 23, 7. *109. 303. 398. 438. 442. 446.* | 3. f. *r.r-s.s* (neuäg.) 9, 10. 15, 12. *110.* | 1. pl. *r.ḥr-n* 9, 14. *177. 277.* | 2. pl. *r.ḥr-tn* 23, 5. 18. *393. 454.* | 3. pl. *r.r-w* 4, 3. 9. 12a, 7. b, 4. 9, 19. 10, 23. 14, 27. *68. 109. 150. 177. 225. 400*; in dem N. *Ir-n-ḥr-r.r-w* (Inaros) 1, 19. 3, 17. 5, 2.

Gebrauch: 1) als Ziel, von Personen: rufen zu 15, 6. *393.* | kommen zu 12a, 6. b, 12. | gelangen an (v. Erbteil) *270.* | sich Jemd. stellen 22, 16. *471/2.* | zahlen an 13bis, 7.

2) desgl. von Orten (dem *n* = in m. Dativ entsprechend): gehen zu *180.* | kommen nach 15, 11. | sich niederlassen an 22, 16. *472.* | bringen nach 6, 10. 7, 7. 22, 18/21. 23, 6/7. *423.* | zahlen an 1, 11. 3, 9. 9, 13. *176. 362.* | senden nach *439.* | liefern nach 10, 18. *227.* | einsperren in 8, 2. *26/7.* | einschreiben in, nach 9, 25. *444.* | s. a. *r-d.t* „in die Hand von“ u. *dr.t.*

3) von der Richtung: *r-bl* „hinaus“, *r-ḫrj* „hinab“, *r rsj* „nach Süden“, *r* *mḥ* „nach Norden“ s. *bl*, *ḫrj* usw.

4) auf mit Akk. (dem *ḥr* = auf m. Dativ entsprechend): auf den Tisch zahlen 4, 7. 5, 4. 13, 10. 13bis, 6. 9. *75* (s. Nachtr.). *97. 406*; vgl. *312.* | auf den Acker Wasser geben 9, 10. | auf die Urkunden schreiben *136* A. | desgl. rufen *339. 704/53*; vgl. *195.* | s. a. *r-ʿ.wj* „zu Lasten“ (eig. auf die Arme von), *r-ḏȝḏȝ* „auf“, *r rd.wj* „auf die Füße“ u. *ʿ.wj*, *ḏȝḏȝ*, *ʿḥʿ*.

5) von des Abstandes: sich entfernen von 12a, 7. b, 3. 13. 15, 8. 10. 12. 17, 5. 11. 18, 19. *178. 285. 395. 398. 439. 454.* | rein von 12a, 7. *219. 275.*

6) zeitlich „zu“ einem Termin, „bis zu“ 4, 11. 6, 10. 8, 4. 10, 15. 19. 20. 27. *54. 149. 217. 229/30.* | „von — bis“ 9, 8. 14, 4. 15. 24, 4. *165/6. 350.* | *r nḥḥ* „für die Ewigkeit“ 7, 3. *130.* | *r-ḫrj* „fürderhin“ s. *ḫrj.*

7) „gegen“ (feindlich): *195. 277.* | gegen Entgelt *268.*

8) praeponderativ „mehr als": 13bis, 8. *422.*

9) „auf" distributiv: „je x. auf 1 od. 2" 1, 9. 4, 7. 5, 3. 6, 8. 10, 12. 13. 2 19, 5. *18/20. 42. 184. 213. 230/1. 375. 456.* | „1 zu $1^1/_2$" 1, 12. 3, 10 4, 11. *29.*

10) *r-ḫrw* „auf Geheiß von", *r-rn* „auf den Namen von", *r-ẖ* „auf die Art von" s. *ḫrw, rn, ẖ.*

11) „zu Lasten von" 8, 1. 9, 14. 12a, 2. *147. 150. 177/8. 180. 211. 494*

12) „betreffs": sich beziehen auf 13bis, 6. 17, 4. *419. 437/8.* | fragen nach etwas 14, 18. 16, 2. 19. 17, 12. *360/1. 414/5. 427.* | e. Vertrag schließen über *196.* | e. Urkunde schreiben über 12a, 7. b, 4. 13ter, 18. 14, 32. 16, 6 *276. 694 ff.* | desgl. entgegennehmen über 4, 3. *68/9. 698. 704/6.* | beschließen betreffs *109.* | Zwang ausüben betreffs 7, 11. 10, 31. 22, 25 23, 9. *58/9.* | e. Eid leisten über 17, 12. *446/7.* | bitten wegen *110.*

13) für, zum Zwecke von etwas: Termin setzen für 4, 9. 9, 19. 14, 27 *77/8.* | Geld geben für 9, 23.

14) mit Infinitiv: im Fut. III 9, 14. 22. 27. 10, 31. 13bis, 10. 15, 1. 19, 5. 22 16. 22. 23, 6/7. 9. *30. 97. 109. 177. 423.* | sonst meist unbezeichnet s. *28*

15) desgl. „umzu" 12a, 6 (§ 34). 13bis, 7. 16, 10. *169. 177. 384.* | *r.dj.* „daß", *r šꜣ*ʿ „bis", *r hn r* „bis", *r tm* „um nicht zu" s. u. *dj, šꜣ*ʿ usw.

16) desgl. „zu" nach beschließen 6, 5. *109.* | zusichern *443.* | bürgen 7, 6. 10, 26. *134. 238.* | vermögen 16, 4. *417.* | zulassen *409.* | haben (= müssen) 4, 10. *79.* | es ist nötig *32* A. | es liegt mir ob 1, 10. 4, 6 6, 7. *23.*

17) desgl. gerundivisch: 16, Rs. 17, 20. *68. 197 431*; vgl. *425.*

r für *ἰ* prostheticum: Relativform des *sdm-f* 6, 5. 7, 2. 10, 13. 16. 13ter, 15 *110/1. 172. 222. 276. 312. 378. 384. 391. 406. 409. 490.* | Imperativ *113. 476.* | *r.wn.w* 18, 18. *111.* | *r.ἰr* für *ἰr* 6, 6. 8, 7. 17, 11/2. *113.*

r für *ἰw*: kopt. ⲉ- 13, 8. 13bis, 3/5. 7. 10. 14, 20. 16, 8. *24. 35. 41. 197 296. 356.* | *r.bn* „nicht" s. u. *bn.*

kopt. ⲉⲣⲉ- 1, 14. 3, 11. 5, 9. 22, 24 (var. i). *19. 35. 123. 125. 423. 425.* *r.ἰw*ʿ = *ἰw* 13, 13.

r für *n* des Genitivs? 16, 15. *67* A. *425.* | des Dativs? 24, 3. *491.* | *n* (alt *m*) 6, 6. *33/4. 41. 59. 114.*

r als Abkürzung: für *ἰrj-n* „macht zusammen" (*γίνονται*) 1, 9. 3, 8. 6, 9. 8, 4. 9, 5. 16/7. 10, 12. 21. 12a, 2. 8. b, 14. 13bis, 2. 14, 5. 11. 15. 20. 17, 11. 24, 4. *14. 20/1. 162. 166. 187. 215. 282/3. 351. 363/4. 492*; unbezeichnet 4, 3. 8. *66/7. 87.* | *tꜣj-w pš.t* „ihre Hälfte ist" 9, 16/7. *187.* | *dmd* „Gesamtheit" *20/1. 168. 268.*

r in den Bruchbezeichnungen: *r-6* „$^1/_6$" usw. s. u. Zahlen.

r „Mund" m., *n w*ʿ *r* „mit einem Munde" 9, 5. *162. 283. 335.*

r „Thüre" des Königs (*ϑησαυρός*) m. 9, 13. *176.*

*r*ʿ „Sonne" in *Imn-r*ʿ*-nsw-ntr.w* 10, 32.

*r*ʿ*-wꜣḥ* „Schuldforderung" m. *294* A.

rpj „Heiligtum" s. *ἰrpj.*

rmn „$^1/_2$ Arure" Sigle 4, 3.

rmt „Mensch“ m. 9, 12. *427. 438. 439. 444. 453.*

rmt „einer“ (auch von Sachen) 15, 16. *195. 339.* | *rmt iw-f* „einer, der“ (peq-) 9, 24. *452. 470.*

pꜣ rmt „der einzelne“ 19, 5 (§ 7). | *pꜣ rmt ntj* „derjenige welcher“, 9, 22. 19, 5. *109. 151. 196/7. 360.*

rmt nb „jedermann“ 16, 2. *423.* | „irgend jemand“ 12a, 6. b, 11. *195.*

pꜣ rmt nb ntj „wer auch immer“ 12a, 6. b, 12. *271.*

rmt.w nh „alle Leute“ *419.*

pꜣ sp rmt „die übrigen Leute“ 15, 21.

rmt s „Mannsperson“ 4, 18. 8, 4. 17, 11. *87/8. 149. 271. 283.*

rmt hj „Nutznießer“ (Mieter) *172.*

rmt ḥtr „Reiter“ (ἱππεύς) 4, 4. *70.*

rmt n ʿ.wj „Hausmann“ *36. 457.*

rmt n „der Mann von“ mit Angabe seines Herrn 18, 18; seines Heimatsortes (pⲙ̄-ⲛ̄-) 9, 4/5.

pl. *rmt.w* „Leute“ 17, 7. 19, 5. *150*; die Leute Jemandes 19, 6. *181. 419. 470.*

rmt.t „Frau“ f. 15, 20.

rn „Name“ m. Schreibung *59.*

n-rn „im Namen“ Jemandes etwas thun 9, 27. 10, 32. 12a, 6. b, 12. *110. 203.* | „auf Grund“ einer Sache, „wegen“ (περί) 3, 16. 9, 15. 10, 13. 31. 12a, 6 (§ 30). 7. b, 11. 14, 33. 22, 17. 23. 25. 23, 8/9. *59. 172. 179. 183. 244. 270. 277. 280. 473. 477. 494. 753.*

n-rn-f (bezw. *-s*, *-w*) „der nämliche“, „derselbige“, „der betreffende“ 6, 11. 8, 1. 10, 22. 13, 7 (τὸ αὐτό). 13ter, 17. 14, 5. 16. 26. 31. 95. 99. 110. *121/2. 232/3. 305. 352/4. 376. 438. 704. 713. 725* u. ö.

r-rn „auf den Namen“ Jemandes 9, 15. *178/9.*

pꜣ rn „die Liste“ 17, 7. *443/4. 456.*

rnp.t „Jahr“ f. *197.* | in N. 12a, 2. 8. b, 2. 13/4. | so und soviel Jahre 14, 5. 15. 20. 23/4. 26/7. *14. 165/6. 351. 363.*

k.t rnp.t „noch ein Jahr“ 9, 22. *196/7.*

ẖr rnp.t nb „alljährlich“ *177. 232*; vgl. *25.*

rnp.t n ḥ.t-ntr (n) Dbꜣ „Jahr des Tempels von Edfu“ *351* A.

pl. *rnp.w* „Jahre“ *111.*

rḫ „wissen“ mit pleonast. Objekt *s 414. 423.* | *ir-rḫ 431.*

„können“ 4, 8. 5, 5. 6, 12. 9, 19/21. 10, 22/3. 16, 9. 22, 24. *76. 98. 123. 147. 179. 193. 196/7. 280.* | dem nom. Subjekt vorangehend 12a, 6. b, 11. *271.* | „sein können“ (statt *rḫ ḫpr*) 16, 14. *424.*

rs „überhaupt“ *430.*

rsj „wachen“ *470. 473.*

jp rsj „Wachdienst“ 22, 17.

ṯs-rsj „Wachkommandant“ 22, 14. 23, 3. 5. 15/6. *470.*

pl. *rsj.w* „Wächter“ 22, 15. 23, 3. 15.

rsj „südlich“ 9, 9. 12a, 3/4. b, 4/7. 9. 23, 14. *111.*

r rsj „nach Süden“ (e-pнc) 16, 2. *414.*

n nꜣ ʿ.wj.w rsj ἄνω τόπων 12a, 3. b, 4. *265.*

pꜣ tꜣ rsj „das Südland" d. i. Oberaegypten 14, 18. *361.*
rktr, rgtr m. Titel s. *prktr.*
rd „Wuchs" (σπόρος) m., 1, 7. 2. 11. 4, 6. *13 ff. 165. 169. 171. 179.*
rd (*rd.t*) „Bevollmächtigter", „Vertreter" (ὁ παρὰ), m. 3, 15. 5, 6, 7, 11. 10, 18. 30. 13bis, 2. 13ter, 7. 14, 32. 22, 16. 25. 23, 5. 9. *56/7. 109. 134. 141. 150. 184. 227. 244. 245. 293. 472. 477.* | pl. 23, 15. *134.*
rd.wj.t „Füße" *115. 194/5*; in *ꜥḥꜥ r rd.wj.t* „auf den Füßen stehen" s. u. *ꜥḥꜥ.*
rdb „Artabe" (oder *ỉrdb* zu lesen?), m.
rdb n sw „Artabe Weizen" 1, 10. 3, 9. 9, 15/6. 10, 11/2. 14. 26. *18/20. 24. 86* A. *147. 174. 176/7. 184. 212/3. 230. 494*; abgekürzt *sw*, s. d.
rdb (n) jt „Artabe Gerste" *24.* | *rdb n mḏl* „Artabe Zwiebeln" 9, 16. *187.*
lwḥ „Beschuldigung" m. 9, 12. *171/2.*

hj „Unkosten" (δαπάνη) 10, 18. 13bis, 6. *228.*
ỉr hj „Aufwand machen" *200. 228.* | *rmt hj* „Nutznießer" *172.*
hjn „Nachbar", pl. 9, 9/10. 12 a, 3/5. b, 4/7. 9.
hw, hwj Var. von *hj* „Unkosten" *228. 421.*
hb „Ibis" m. in N. 12 a, 9.
hb „senden" *439.* | „brieflich schreiben" 13, 12. 13bis, 5. 16, 7. 10. 16. 20. 23, 4. 17. *311. 420. 422/3. 429. 441.*
hp „Recht" m. 10, 28. 12 a, 6 (erg.). 7. b, 11. 22, 24. 23, 9. *40/1. 85/6. 100. 211/2. 240. 269. 369. 378. 698 ff.*
ỉr pꜣ hp „Jemandem das Recht aus einer Verbindlichkeit thun" 6, 13. 9, 21. 12 b, 15/6 (erg.). 14, 29. *123. 284. 358. 378. 695 ff.*
hm.t, hmj „Fracht" f. 10, 18. *228. 345.*
hn „Maß Hin" 19, 5. *456.*
r-hn r „bis", meist ohne das 2. *r*, bisweilen auch ohne das 1. *r* geschrieben 9, 16. 10, 14. 19. 12 a, 3. *14. 229/30. 260. 350. 492/3.* | mit Infinitiv 13ter, 19.
hr „zufrieden" in N. 16 Rs. 17, 20. *433.*
hrw „Tag" m. 4, 12. 15, 6. | abgekürzte Schreibung *77. 457.*
mit genitiv. Infinitiv 5, 4. 7, 7. 8, 4. 8. 9, 17/8. 19, 6. 22, 19. 21. 23, 7. *30. 97. 136. 187. 444.*
kj hrw „an einem anderen Tage" *68.*
n wꜥ hrw ḫnw hrw x. „an einem Tage von x. Tagen" 1, 13. 3, 11. 7, 9. *30. 97.*
hrw 2 „2 Tage" als Frist 7, 9. 23, 8. *30.* | desgl. *hrw 5* 1, 13. 3, 11. 22, 19. 21. 23. 23, 7/8. *30/1.* | *hrw 30 30.* | *hrw 60* 13, 11.
hrw-10 „Dekade" 19, 5 *457.*
ssw-hrw „Tagestermin" s. u. *ssw.*
pꜣ-hrw „heute" (ⲡⲟⲟⲩ) 12 a, 6 (§ 31). b, 11. 15, 14/5. 17. 24, 4. *147. 152. 270. 474. 493.*
pl. *hrw-w 109.* | *pꜣ 5 hrw.w* „die 5 Epagomenen" *204.*

ḥ.t-nṯr „Tempel" stets ohne Artikel 14, 4. 14. 19. 15, 1. *150. 227. 304. 351* A. *421.*
md.t ḥ.t-nṯr „Tempelsache" *348.*

ḥtr n ḥ.t-nṯr „Tempelabgabe“ 13, 6.
sḫ.w n ḥ.t-nṯr „Tempelschreiber“ *134. 359.*
dni.t n ḥ.t-nṯr „Tempelanteil“ 14, 21. *368.*

ḥꜣ.t „früher“ (ⲑⲏ) *147.* | „vor“ mit Suffixen (ϩⲏⲧ-) 7, 6. 13, 12. 13bis, 5. 18, 19. *135. 311. 453. 714.*

ḥꜣ.t-sp „Jahr“ (Regierungsjahr) mit folgender Ziffer 1, 7. 2, 11. 3, 1. 4, 6. 6, 1. 7, 1. 8, 2. 9, 1. 8. 16. 10, 1. 14/5. 19. 12a, 3. b, 1. 4. 13, 6. 8. 14. 14, 4. 14/5. 19. 15, 2. 10. 16, 23. 17, 19. 22, 11. 17. 23, 1. 6. 11. *165/6. 180. 363. 492/3.*

ḥꜣtj „Herz“ 12a, 5. 16, 4. *262. 384.*

ḥꜥ „selbst“ mit Suff. 1. sg. 1, 17. 12a, 6. b, 12. *272.* | 3. m. 13, 8. *306.*

ḥw „Nutzen“, „Mehr“ (alt *ḥꜣ.w*) m. vom Ackerbau = Pachtzins 9, 15. *179/80.* | von den Zinsen des Darlehens 10, 18. *215.*

ḥbs „Kleidung“ 9, 25. *200.*

ḥm-nṯr „Prophet“ 9, 6 (erg.). *162.*

ḥm.t „Frau“, „Ehefrau“ f. 9, 3. 10, 3. *30.*
s-ḥm.t „Frauensperson“ *84. 282. 339* | als Titel 10, 10. 24. 12a, 8. b, 2. 13/4. *19. 241. 367.*

ḥms „sitzen“ *109. 118. 134.* | Caus. „gestellen“ *134.*

ḥmt „Kupfer“ *223.* | „Geld“ 6, 7. 10, 12. 14, 4. 14. *118/9. 213/4.*
„Kupferobole“, Abkürzung für *ḥmt ḳd 231.*

ḥn „befehlen“ 16, 21. *135* A. *414. 469.* | m. „Befehl“ (*διάταγμα*) 13, 11. *310.*

ḥnꜥ „und“, „nebst“, „sowie“ 4, 16. 7, 10. 8, 1. 3. 9, 5. 10, 29. 12a, 7. b, 9. 14. 13, 2. 6. 13bis, 1/3. 14, 11. 28. 22, 23. 23, 8. *41. 84/6. 94. 168. 179. 235* A.

ḥr „Gesicht“ mit Suff. 1. sg. 13ter, 21. | in N. 5, 11. 6, 3. 15. 17, 8. 23, 4.
ỉ.ỉr-ḥr „vor“ s. u. *ỉ.ỉr.*

ḥr „auf“ (*ἐν*) 9, 8. 16, 9. *136* A. *151. 164* (*ἐν*). *312. 339. 704 ff.* | Schreibung *191.*
ḥr-ꜣt, ḥr-ḏꜣḏꜣ s. u. *ꜣt, ḏꜣḏꜣ.*
r.ḥr Schreibung für die Praepos. *r* mit gewissen Suffixen, s. u. *r.*

ḥrj „oben“ *216.*
r-ḥrj „fürderhin“ 12a, 6 (§ 31). b, 11. 15, 17. 22, 18. *270. 474.*
ntj ḥrj „welcher oben (genannt) ist“, „obiger“ 1, 10/1. 16. 3, 9. 13. 15. 4, 7/9. 11/2. 15. 5, 7. 6, 10. 13. 9, 10. 13. 13 a. 15. 20/1. 26. 10, 14. 20. 23. 26/8. 12a, 3. 5. b, 10. 16. 14, 5. 16. 22/4. 26/7. 36. 22, 15/7. 23. 23, 3/4. 8/9. 15/7. *30. 117. 121. 147. 169. 174. 179/80. 196. 212. 230. 240/1. 260. 280. 312. 343. 354. 369. 378. 384. 693 ff.*; ohne *ntj* 23, 5 (bis). *486.* | s. a. *md nb ntj ḥrj* u. *md.*
ntj sḫ ḥrj „welcher oben geschrieben ist“ 3, 13. 15, 7. 19, 5. *13. 41. 384. 456. 733.*
ntj wn ḥrj „welcher oben spezifiziert ist“ *217. 694. 706.*

ḥrrj „Blume“ 9, 18.

ḥs „loben“ *439.*

ḥsb „Markt“ f. 12a, 4. b, 5/8. *265.*

ḥtp „ruhen“ 15, 3. *245. 391.* | „zufrieden sein“ in N. 1, 20. 10, 11. 15, 17.
„sich niederlassen“ 22, 16. *472.*

ḥtp-nṯr „Opfergut“ m. (ἱερὰ πρόσοδος) 9, 8. *36. 164.* | pl. *20.*
ḥtr „Pferd“ in *rmt-ḥtr* „Reiter“ 4, 4.
ḥtr.t f. in N. *Tȝ-ḥtr.t* 13ter, 18. 22, 13.
ḥtr „Abgabe“ m. 13, 6. 14, 24. *303. 373.*
ḥtr „Notwendigkeit“. | *ir-s ḥtr* „es war notwendig“ *32* A.
n ḥtr „mit Notwendigkeit“ (ἐπάναγκον), auch ohne *n* geschrieben. 1, 13. 19 4, 10. 12. 17. 5, 7. 9. 6, 12. 14. 7, 12. 8, 7. 9, 24. 10, 22. 12a, 9. b, 13. 15. 14, 26 22, 23. 26. 23, 8. 10. *32. 80. 85. 87. 233. 244. 287.*
NN. *pȝ nṯj ṯȝj ḥtr* (*ḥtr.t*) NN. „ist es, der (mit?) Zwang nimmt“ 3, 15 5, 6. 7, 11. 10, 30. 14, 32. 22, 25. 23, 9. *58. 81. 141.* vgl. *715.*
ḥd „weiß“ *430.*
ḥd „Silber“ m.
1) allgemein „Geld“ 9, 20. 13bis, 7. 10. 15, 5. *29. 123. 193. 228.*
ḥd ḥȝ.t „Geld von früher“ = Geldschuld *147.*
ḥd ḫȝl „neues Geld“ (καινὸν νόμισμα) 10, 24. *234/7.*
ḥd n swn „Geld des Wertes“ = Kaufpreis 12a, 3 (erg.). *118. 263.*
swn n ḥd „Geldwert“ desgl. 12a, 5. *118. 447.*
šmw ḥd „Geldpachtzins“ 4, 7. 15.
dbȝ-ḥd „Geldbezahlung“ s. u. *dbȝ*.
2) Silberling = 20 Drachmen Silber, Abkürzung von *dbn ḥd* „Pfund Silber“ 4, 10. 10, 19. *19. 119.* | mit folgender Zahl 4, 7|8. 15. 5, 3. 6, 8/9. 10, 12. 14. 20/1. 26 12a, 2. 13, 8. 15, 5. 9. 14. 18, 18/9. *30. 41. 230. 232. 236. 260. 391.* | unbezeichnet *442.*
pl. *nȝ ḥd.w* 10, 13. 15. 19. 21. 12a, 3. 13bis, 10. *116/7. 172. 241. 489.* | mit Possessivpron. 13, 10. 14, 28. *86* A. *261. 309.*

*ḫȝ*ʿ „lassen“ *409. 445.* | „aufgeben“ *97* (e. Frau). *196* (e. Haus). *369* (e. Vertrag).
ḫȝj „messen“ (μετρεῖν) insbes. vom Getreide. | Infin. 1, 10/1. 9, 14. *24. 26. 168* (Grundstück). *178.* | mit Suff. 1, 12. 16/7. 3, 10. *28. 177.* | Qual. 10, 17. *223.* | Relativform *sdm-f* 10, 16. *222.*
ḫȝl „jung“, „neu“ | *ḥd ḫȝl* „neues Geld“ 10, 24. *234/7.* | *rmt ḫȝl* „junger Mann“ *427.* | *ḫm-ḫȝl* „Bursche“ 16, 18. *427. 461.*
ḫwj „Altar“ f., des Königs 7, 8. 8, 5. 22, 19. 22. 23, 7. *138.*
ḫpr „geschehen“ Infin.: 9, 13. 13, 13. 16, 8. 12 (ϣωπε vgl. *420*). 18, 17. *175. 196.* | „sein“ 9, 21. 10, 28. 30. 14, 30/1. 16, 9. *14. 41. 134. 176. 180. 196. 241/3. 421.* | „werden“ 13, 6. *301.* | *m-sȝ ḫpr* „aber“ 16, 4. *417.*
sdm-f: *ḫpr-s* „es geschah“ 13, 3. 9. *296.* | *ḫpr-f* desgl. 13bis, 3. *296*; „wenn es geschieht“ 13, 13. *313*; „damit es geschieht“ 13bis, 8. 16, 11. *423.*
Relativform *110.*
Caus. „erzeugen“ 13ter, 10/12. | „erwerben“ in *ḫn*ʿ *nȝ nṯj iw-j (r) dj.t ḫpr-w* „und das, was ich erwerben werde“ 4, 16. 5, 8. 7, 10. 14, 28. 22, 24. 23, 9. *85. 94.*
ḫft-ḥ „Vorhof des Tempels“ (δρόμος) ohne Artikel 9, 9. *167. 221.*

ꜥ „klein“, mit Art. *pꜣ* „der Jüngere“ (μικρός) 13, 3. 13bis, 2. 14, 1. *312. 334/5.*
ḥm-ḥꜣl „Bursche“ s. u. *ḥꜣl.*
m. „Verkleinerung“ *168.*
ꜥ Partikel des Praesens consuetudinis 16, 2. *414.*
w „Stimme“ in *r-ḫrw* „auf die Stimme von“ = „auf Geheiß von“ (mit Suff.), oft ohne *r* geschrieben: nach *sḫ* „schreiben“ *42. 60. 282.* | nach *ir* „thun“ 5, 7. 7, 12. 10, 31. 14, 33. 22, 23. 26. 23, 8. 10. *59. 476.*
š „Bund“ 9, 17. *187.*

„Leib“ *69. 86.* | „Korps“ *369* (pl. *ẖ.t.w*).
ẖ.t 2.t „zwei Parteien“ 9, 22. 12 a, 8. b, 14. *198/9. 282/3.*
ẖ „Abschrift“, „Wortlaut“ (eines Textes) f. 15, 1. *125. 294. 369. 389/90. 406.* | pl. *ẖ.t.w* 14, 22. *369.*
tꜣ ẖ.t-md.t „der Sachverhalt“ 16, 21. *429.*
ẖ „wie“ (κατά), oft ohne *r* geschrieben, 9, 26. 10, 17. 27/8. 13, 11. 14, 24. *67. 310.* | mit substantiviertem Relativsatz 9, 14. 13, 4. 23, 4. 17. *69. 111. 177. 195. 484.* | mit Suff. 3. m. *197. 294* (Antizipation des Substantivs). | 3. f. 4, 17. 5, 9. *85.* | 3. pl. 12 b, 15. *42. 85.*
nach *ir* „thun“ 1, 18. 3, 13/4. 4, 17. 5, 9. 9, 24. 10, 29. 12 a, 8. b, 15. 14, 30 (*n-ẖ?*). 36/7. 22, 24. *40/2. 85. 101. 123. 197/8. 200. 693 ff. 733.*
„sowie“ = „und“ 10, 8. 14, 32. *210.*
nw „innen“ in *n-ẖnw* „drinnen“ *381.*
Praeposition (mit Suff. 10, 13): 1) räumlich „in“ 13ter, 16. 19, 6. 22, 15. | *nꜣ ẖnw* „die in“ 14, 18. *361.*
2) partitiv „von“, („unter“ einer Zahl) 1, 7. 13. 2, 10. 3, 6. 11. 4, 4. 7, 9. 9, 8. 19, 5. 22, 14. 23, 2. 13. *13. 30/1. 70. 97. 117. 164. 195. 237. 302.* | „in“ einer Menge einbegriffen 10, 13. | „unter“ eine Zahl bringen 6, 5. *113.* | „aus“ einer Menge nehmen 9, 13. *312.*
3) übertragen „in“ gutem Befinden 16, 23.
4) zeitlich „innerhalb“ einer Frist 13, 11. 22, 19. 21. 23. 23, 7/8. *30.*
r Praeposition „unter“, mit Suff. 2. m. *ẖr.r-k 14. 491.* | 3. pl. *ẖr.r.r-w 303. 409* A. *491.*
„im Besitze von“ *14.* | „mit“ (= einbegriffen) *165.*
„als“ *25.* | „statt“ *139. 230. 232.* | „für“ (bürgen, geben) 13, 5. 7. 15, 9. 24, 3. *392. 396.*
„wegen“ (περί) 15 Rs, 2. *147. 212. 409.*
„unmittelbar nach“ 1, 10. 3, 9. 4, 8. *25. 76.*
distributiv wie in *ẖr rnp.t* „alljährlich“ (κατά) *25. 177. 232. 396.*
rj „unten“: *r-ẖrj* „hinab“ *452.* | *ntj sḫ ẖrj* „welcher unten geschrieben ist“ *354.*
r „Nahrung“ *427/8.*
rd „Kind“ in N. 19, 7. *461.* | pl. *ẖrd.t.w* 9, 3. 10, 29. 19, 7. *94. 240. 409. 461.*
d „stromab“ in *r-ẖd* „stromabwärts“, auch ohne *r* geschrieben, 16, 5. 11. 17. 17, 7. 12. *418. 443.*

s „Person“ m. *p3 s 2* „beide“ 1, 18. 3, 14. 8, 3. 9, 24. 10, 28/30. 14, 30/2. *4*
282. 406. 495. | *p3 s 3* „die drei“ *18.* | *r s* x „macht x. Personen
9, 5. 13bis, 2. 14, 11. *162. 282.*

rmt-s „Mannsperson“ s. u. *rmt*, *s-ḥm.t* „Frau“ s. u. *ḥm.t.*

s Pronomen absol. 3. sg. „ihn“, „sie“ (alt *św*, *śj*): nach *sdm-f* 4, 10. 12a,
13, 8. 13bis, 4. 8. 15, 5. 17, 7. 22 15. 23, 5. *111* (reflexiv). *195. 378. 38*
392. 443. | Imperativ 22, 19. 21. 23, 7. | Infin. *dj.t* „geben“ 1, 12. 3, 1
6, 11. 10, 20. 12a, 7. 13ter, 19. 14, 24. 15, 13 (reflexiv). *28. 41. 136. 23*
232. | desgl. statt *st* „sie“ (pl.), „es“ 10, 26. *23. 109. 239. 432.* | „es
pleonastisches Objekt (Suffix oder Absolutum) 16, 2/4. *203. 414/5. 41*

s3 „Phyle“ m., pl. 9, 27. 10. 34.

s3 „Sohn“ m. in N. 1, 4. 16. 9, 9. 16, 6. *418.*

in der Filiationsangabe: abgekürzt 1, 5. 14. 19. 2, 4. 8/9. 3, 5. 13. 5, 11/14. 6, 4. 1
7, 1. 3. 8, 1. 8. 9, 2. 5. 25. 27. 10, 2. 9. 26. 32. 12a, 1/5. 9. b, 1. 3. 5/6. 8/10. 14. 13, 2/
5. 7. 14. 16. 13bis, 1/2. 8. 13ter, 6. 14, 3. 8. 15, 11. 17. Rs. 2. 17, 4. 22, 11. 1
23, 1/2. 4. 11. 16. | unbezeichnet 1, 20. 4, 2. 13, 15. 14, 1 (?). 7. 11 (?). 18. 15, 1
16, 1. 6. 17, 1. 8/10. 23, 12. *43. 334/5. 360. 419. 436. 483.*

m-s3 „hinter“ 1) räumlich: hinter Jemd. kommen *409.* | desgl. im juristi-
schen Sinne: „hinter Jemand sein“, d. i. ihn mit einer Forderung
verfolgen: 1, 17. 3, 14. 4, 18. 5. 10. 9, 24. 10, 28/30. 14, 29. 31. *30/1. 40/1. 17*
180. 200. 241. 378. 495. 698/740. | hinter Jemd. rufen (*ʿš*) 15, 16. *404.*
etwas hinter Jemd. geben, damit er es thue 12a, 7. *280.* | geschrieben
sein hinter Jemand 1, 7.

2) zeitlich: „nach“ 4, 9. 12. 6, 11. 10, 22/3. 14, 25. 27. 22, 23. 23, 8. *78. 12*
232. 406.

3) „außer“ 13bis, 10. 15, 5. *78.* | *m-s3-ḫpr* „aber“ 16, 4. *417.*

sʿnḫ „Alimentation“ m. 14, 21/2. *86* A. *367. 369.* | pl. 14, 21.

sjf „Zedernöl“ 19, 5. *456.*

sw (*swt*) „Weizen“ *19. 213.* | *rdb n sw* „Artabe Weizen“ s. u. *rdb.*

Abkürzung *sw* „Artabe Weizen“ m. 1, 9/10. 16. 3, 8. 10. 9, 15. 10, 21. *19*
117. 185. 213. 234. | pl. *123.*

swn „erkennen“ *414.*

swn „Wert“ ohne Artikel 13, 7. 13bis, 6. 14, 3. 13. 16, 19. 17, 12. *21* A. *23.*
97. 117/8. 226. 302. 305/6. 341/2. 344. | mit Suff. 6, 7. 12a, 5. *230.*

swr „trinken“ 19, 6. *444. 458.*

swt „aushändigen“ 10, 17. *224/6.*

sbd, *sbdj* „Mauer“ m. 9, 18. 13, 4. 13bis, 4. *190. 297/8.*

sbdj „Hügel“ f. 9, 10. *167.*

sbdj „Vorbereitung“, „Ausrüstung“ m. 16, 16. *426. 453.*

sp „Mal“ m. *339* | *n wʿ sp* „auf einmal“ 23, 4. 15. | *sp 2* „zweimal (zu
lesen)“ 17, 9. *220. 445.* | *sp ʿš3j* „vielmals“ *418.*

sp „Rest“ m. (ob *grḥ* zu lesen?) 9, 9. 12a, 5. 13, 5. *147. 150. 301.* | pl. 13, 8.
111. 302.

p3 sp „die übrigen“ 9, 26. 13bis, 6. 15, 21. *408. 695.*

sm „Hoherpriester von Memphis“ pl. 9, 6. *162.*

m „Gras“ m. 9, 11. 17. *169. 187.*

ꜣḥ sm „χόρτου ἄρουραι“ 1, 6. 2, 10. 3, 6. 4, 2. 7/8. 15. 6, 4. *12. 15. 47.*

ir sm „heuen“ 9, 17. *187.*

mj „sich erkundigen“ 17, 4. *437.* | „klagen gegen Jemd. *393. 678 ff. 757.*

mbl, smbwlꜣ.t „Urkunde, f. (σύμβολον) *123.*

mn „festsetzen“ Qual. *smn.w* 9, 3. 10, 8.

mt „Art“ m. *437.* | *pꜣj-s smt* ὁμοίως *20. 304.*

n „Bruder“ m. *339* A. | pl. 12 a, 5. b, 10.

mr-sn φιλάδελφος 10, 8. 12 a, 1.

ntr.w sn.w θεοὶ ἀδελφοί 2, 8. 10, 4. 33. 12 a, 1. 13^ter, 10. 14, 6. 17. 22, 12. 23, 1. 11.

n.nw „Heterogenes“ 10, 16. *219.*

nj „vergehen“ (von der Zeit) *276.*

ntgs σύνταξις *484. 607.*

rtks στρατηγός m. 17, 6. *442.*

ḥn „anordnen“ *107. 163.* | m. „Verfassung“ 16, 23. *431.*

m. (ἄρχων?) 6, 3/4. 7, 4. *105. 108. 130/1. 423.*

ʿš-sḥn „Vorhaben“ 16, 14. *424.*

ḥn „verpachten“ (mit Suff. *sḥn.t-*) 9, 7. 22. *13. 71. 105/6. 163. 196/7.*

m. „Verpachtung“ = „Pachtvertrag“ 9, 21. *86. 179. 196/7.* | pl. *165.*

ir sḥn „e. Pachtvertrag schließen“ *196.*

ẖ „Schlag“ in *n-ỉwtj sẖ nb* „ohne jeden Schlag“ 10, 32. 12 a, 9. b, 15. 14, 34. *99. 244. 287. 693 ff.*

dd sẖ 245.

ḫ, sẖ.t „Feldmark“ f. 1, 8. 2, 11. 4, 5. 12 a, 3. b, 3. *16.*

ẖj, sjẖ in *ir sẖj* „verfügen“ 12 b, 11. *271. 316* A. 11.

ẖn „Bank“ m. 13^bis, 6. 9.

sẖn n Pr-ʿꜣ „βασιλικὴ τράπεζα“ 4, 7. 5, 4. 13, 10. *75. 97. 406.*

sẖn n sgn „Oelbank“ *312.*

ẖ „schreiben“ *111* (Relativform). *423. 693.* | vom Notar 9, 27. 10, 32. | Imper. „schreibet“ *685. 709/10.*

sẖ NN. „es schrieb (dies) NN“ (od. „geschrieben von NN.“?) 1, 19/21. 3, 17. 4, 19/20. 5, 11. 6, 14/5. 9, 27. 10, 32. 12 a, 9. 13, 14/6. 14, 36. 15, 17. 22, 26. 23, 10. *42/3. 384.*

sẖ „geschrieben“ (dann und dann) 16, 23. 17, 19.

ntj sẖ ḥrj „welcher oben geschrieben ist“ 3, 13. 15, 7. 19, 5. *13. 41. 384. 456. 733.* | desgl. mit *ẖrj* „unten“ *354.*

sẖ r von e. Sache: Jemdm. etwas als Eigentum „verschreiben“ 13^ter, 18. *704. 713.* | von e. Person: eine Schuld „zu lasten Jemds. schreiben“ *177.* | von e. Orte: Jemd. d. Orte „zuschreiben“ 9, 25. *444.*

sẖ m-sꜣ von e. Person: „Jemdm. Pachtland zuschreiben“ 1, 7. *13.* | *sẖ r-d.t* desgl. 4, 5.

ʿ.wj n sẖ „Schreibstube“ *265.*

ẖ „Schreiber“ m. 16, Rs. 17, 20. *432.*

sẖ n Pr-ʿ3 „Schreiber des Königs“ (βασιλικὸς γραμματεύς) 1, 5. 3, 5. 4,
5, 1. *8.* | pl. 9, 14. *177. 179.*
sẖ.w n Ḥr-Bḥt.t „Schreiber des Horos von Edfu“ pl. 14, 6. 16. *359.*
sẖ.w n ḥ.t-nṯr „Tempelschreiber“ pl. *134. 359.*
sẖ-m3ʿ „Ortsschreiber“ (τοπογραμματεύς) *106. 131.*
sẖ-dmj „Dorfschreiber“ (κωμογραμματεύς) 17, 4. *17. 106. 409. 438.*
sẖ „Schrift“, „Urkunde“ m. 10, 28. 12a, 7 (§ 36 ff.). 15, 19. *86. 99. 123/*
194/5. 241. 275/8. 280. 339. 369. 384. 392. 693 ff. | pl. 12a, 7. *195. 70*
ỉr sẖ „eine Urkunde ausstellen“ 12a, 7. b, 4. *276. 378. 384. 406. 694 f*
sẖ n w3j „Abstandsschrift“ (ἀποστάσιον) 15, 18. *40. 276. 378. 406/7. 713 f*
sẖ sʿnḫ „Alimentationsschrift“ *369.*
sẖ gjḏ „Handschrift“ (χειρόγραφον) *286.*
sẖ n db3-ḥd „Geldbezahlungsschrift“ (πρᾶσις) 12b, 4. *286. 378. 409. 69*
721 ff.
sẖ dnỉ.t db3-ḥd „Anteilsschrift über Geldbezahlung“ *740.*
ssw „Termin“ m. 1, 11. 22, 18. 23, 6. *26. 30. 97. 136.* | pl. 9, 13. *147. 174. 27*
ssw hrw „Tagestermin“ 6, 10. 9, 19/20. 10, 23. 27. *77. 121/2. 217. 230. 234.*
pl. 10, 23.
ssw n dj.t „Gebetermin“ 4, 9. 11/2. 14, 23. 27. *30. 77. 229. 239.* | pl. 10, 20. 2
13bis, 9.
n ssw nb „zu jeder Zeit“ 10, 31. 12a, 7. 9. b, 16. 14, 29. *30* (mit geni
Inf.). *100. 244. 276. 284. 378. 695 ff.*
n3 ssw.w ʿnḫ „die Lebenszeit“ *14.*
ssw „Monatstag“ mit folgender Zahl: *1:* 14, 4. 15. *363.* | *2:* 15, 2. 11. | *5*
6, 9. *120.* | *9:* 23, 6. 11. | *15:* 9, 1. | *19:* 10, 1. 13, 14. | *21:* 16, 23. | *22*
17, 19. | *27:* 22, 17. | *28:* 14, 8.
sk3 „pflügen“ 9, 11. *71. 181.*
sgr „Brache“ (ἀνάπαυμα) 9, 11. *169.*
st Pronom. absol. 1) als Objekt: „sie“ (pl.), „es“ nach *sdm-f* 12a, 5. *41.*
nach Imperativ *97.* | nach Infin. *dj.t* „geben“ 8, 5. 10, 27. 16, Rs. (es
17, 20. *136. 150. 230* („es“). *260. 431.*
2) als Subjekt: „es“ *440*; nach *mtw-k* „dir gehört“ 12a, 6/7. | „man“ *43*
st3, st3.t „Arure“ f. in *st3* x. *3ḥ* „x. Aruren Ackers“ 9, 8. 13, 4. 13bis, 4. *9/1*
18 A. *20* A. *164. 184. 212. 343.* | abgekürzt x. *3ḥ* s. u. *3ḥ.* | *st.t-w 3ḥ*
13ter, 15.
st3, st3.t- „ziehen“ in N. 10, 10. | „auslösen“ 13, 13. 13bis, 4. *312.*
reflexiv „sich zurückziehen“, „sich weigern“ 9, 22. 15, 9. *198. 397.*
stn „Fähnlein“, m. *75.*
sttr „στατήρ“ f. 10, 12. 21. 12a, 2. *494.*
sdbḥ, sdbḥ.t „Gerät“ 9, 12. *170. 181.*
sdm „hören“ mit pleonast. Objekt *414.* | in N. 4, 14.
sdḥ „Spreu“ 10, 16. *219/21.*

š3ʿ „bis“ nur zeitlich 6, 9. 14, 19. 16, 11. 22, 18. 23, 6. *120. 350. 363. 424.*
„während“ *14.*

šꜣꜥ-dt „bis in Ewigkeit“ *14. 270.*
šꜣꜥ-tw „bis daß“ 1, 18. 3, 14. 4, 17. 14, 29. 16, 21. *14. 42. 84/6. 379. 430.*
ꜥ, *šꜥ.t, šꜥj* „Brief“ f. 4, 16. 6, 13. 13, 12. 16, 5. 22, 24 (var.). 23, 9. *85. 100. 111. 417/8. 441.*
ir šꜥj „einen Brief schreiben“ 16, 5. *418.*
b.t „Tausch“ f. 14, 20. *117. 365. 369.*
bj „Veränderung“ m. 9, 12. *172/4.*
bj.tj „Geldwechsler“ m. *36. 173.*
p „empfangen“ 12a, 5. *72.* | gastlich 19, 6. *460.* | „kaufen“ *70.* | „pachten“ 1, 6. 4, 4. *9.* | „aushändigen“ *72.*
šp n „Jemdm. nachfolgen im Amte“ *677.*
šp sh „empfange Schrift“ Formel der Garantieübernahme *693/740.*
rmt iw-f šp ḥbs jt „Rentenempfänger“ 9, 25. *200.*
šp-dr.t „bürgen“ 1, 15. 3, 12. 4, 14. 7, 4. 6. 16, 8. 13. 18, 17 (Caus.). 19. 6. 21, 1. 22, 14. 23, 4. 16. *38. 451.* | *d.t-n šp*ˑ „wir haben gebürgt“ 13, 5. 14, 3. 12. *299.* | „Bürge“ m. 1, 15. 3, 12. 9, 25. 10, 25. 12a, 8. b, 14. 24, 3. | *ir šp-dr.t* „Bürgschaft leisten“ 6, 6. 8, 7. 17. 8. 11. *113/5. 153.* | *dj.t s (n) šp-dr.t* „sich zum Bügen geben“ 15, 13. *401/2.*
p „Kampfpreis“ m. 2, 5.
pj „Gurke“ f. 9, 17. *188.*
m „gehen“ *32* A. *97. 109. 180. 271. 416. 447.*
Caus. „gehen lassen“ 17, 12. *109. 409.* | „pflanzen“ 9, 19. *191/2.*
mw „Sommer“ 9, 12. *170/1.*
„Sommerjahreszeit“ in Daten 3, 1. 10. 9, 1. 16. 10, 1. 14/5. 19. 15, 2. 11. *52. 54. 160. 186.*
„Ernte“ 1, 10. 3, 10. 4, 8. 9, 13. *25. 76. 174/5.*
„Ernteabgabe“, „Pachtzins“ 9, 13. *25. 175/6. 179/80.* | pl. *147.*
šmw ḥd „Geldpachtzins“ 4, 6. 15. *74.*
n „Baum“ 9, 19. *192.* | als N. 23, 4. 16.
n „fragen“ 14, 18. 16, 2. 19. *360. 414. 427/8. 436/7.* | m. „Untersuchung“ *67. 437.*
ns „Byssos“ 13, 6/7. *150. 303.* | pl. *302.*
šr „Sohn“ in N. mit *Pꜣ-šr-(n-)* „der Sohn des“ 12b, 8. 10. 13, 2. 13bis, 2. 14, 11. 15, 2. 7. 11. Rs. 2. *445.*
šr.t „Tochter“ desgl. mit *Tꜣ-šr.t-(n-)* „die Tochter des“ 1, 14. 9, 5. 10, 24/5. *237.*
šr in *ir šr* „Klagschätzung machen“ *757.*
šlgm, Pflanze 9, 17. *187.*
n-šs „sehr“ 16, 4. *384. 417.*
šdj „einziehen“ (Steuern) *20.*
šdkj „Gefängnis“ m. 23, 2. 13. 17.

ḳꜣj „Hochland“ f. 12a, 3. b, 3. 13bis, 3. | *ꜣḥ ḳꜣj* „Hochlandsacker“ s. *ꜣḥ.*
ḳws, Maß, m. 10, 17. *221/3.*
ḳnj „Kampfpreis“ (ἆθλον) 10, 6.

ḳnb „Titel“ (Dokument) pl. 12 a, 7 (§ 36. 40). *275. 277.*
mr-ḳnb.t „Dokumentenvorsteher“ *421.*
ḏd ḳnb „prozessieren“ 12 a, 8. *281. 700 ff. 757.*
ḳns „Gewalt“ *140. 176. 714/7.*
ḳsis.t „Begräbnis“ f. 19, 6.
ḳd „bauen“ *118. 259.*
ḳd „herumgehen“ Caus. 9, 18. *190.*
mj-ḳd „selbst“ s. *mj.*
ḳd „Kite“, Gewicht (1/10 *dbn*) f. Kupfermünze (ὀβολός) 10, 12. 13. 21. 12 a, *213/4. 231. 259.* | Silbermünze (διδραχμία) 10, 21. 12 a, 2. 14, 25. *213/4* *231/2. 375.* | unbezeichnet 10, 12. 13. 21. *213/4.*

k, Endung der 1. sg. des Pseudopartizips *273. 277.*
kꜣm „Garten“ m. *13.*
kj „andere“ m. 4, 9. 10, 22. 12 a, 4. b, 5/8. 13bis, 7. 8. 14, 27. 15, 14. *77. 403.* f. 15, 9. *395.* | pl. 13ter, 13; vgl. *gr.*
k.t f. 9, 22 (erg.). *19. 196.*
kwl, Pflanze *169.*
km „schwarz“ *430.*
krkr „Talent“ m. 9, 23. 17, Rs. 6. *441.*

gꜣj, *gj* „Art“ m. (mit fg. Infin.) 9, 26. 16, 15. *136. 203. 425.*
gjr „zufügen einer Urkunde“ o. ä. *195.*
gwḏ, Frucht, 9, 18. *189.*
gbj „schwach sein“ 13bis, 7.
gm „finden“ *sdm-f* 16, 3. | Inf. mit Suff. *gm.t-* 16, 4. *178. 417. 426.*
mit pleonast. Obj. *s* 16, 3/4. *415/417.*
„finden“ *151. 438.* | „können“ 16, 4. *417.* | „sich finden“ *178. 494.* | *gm lwḥ* „beschuldigen“ *171.* | Caus. „erfahren lassen“ o. ä. 16, 3. *415.*
gmʿ „schädigen“ (ἀδικεῖν) 13, 13. *314.*
gr „oder“ vorangestellt 16, 8. 13. *30. 195.* | nachgestellt 3, 15. 5, 5/6. 14, 32 22, 16. 23, 5. *57.* | im Sinne von „wenn nicht“ *140.*
gr in neg. Sätzen „(nicht) mehr“, „noch“ 13bis, 7. 13ter, 19. *192.* | Schreibung für *kj* „ein anderer“ 9, 19. *192.*
gll „Brandopfer“ pl. 9, 23. *199.*
gs „halb“ s. 1/2. | *gs-hn* „1/2 Hin“ 19, 5. *456.* | *gs-ḳd* „1/2 Kite“ Sigle 12 a, 2. *260.*
gtjks κάτοικος *70* A.
gtg, *gtgt* „Eile“ *67. 423/4. 430.*

-t-j, *t* „mich“, *-t-n* „uns“ nach *sdm-f* 12 a, 8. *261/2.*
tꜣ „Welt“ m. in der Verbindung *nb n pꜣ tꜣ* „jede bzw. irgend eine … in der Welt“ 9, 20. 10, 18. 24. 12 a, 6. 8. b, 11. 12. *84. 98. 147. 193. 195. 211/2. 228/9. 234. 271. 404* A. *439.*
tꜣ rsj „Südland“ = Oberägypten 14, 18. *361.*

, Artikel f. passim | unbezeichnet *74. 343.*
statt des Demonstrativs in *tꜣ wnw.t* „die Stunde“ 16, 12. *424.*
, „die von“, „Tochter des“ 10, 10. 25. 12a, 1. 2. 8. b, 2. 18. 15. 15, 1. 21, 1/2. | in N. 12a, 2. b, 3. 14. 21, 1. 23, 4.
, „diese“ f. 14, 23. 24. 26. 27. *179. 372/3.*
n-tꜣj für *r-nt.t* „dieweil“ *296.*
- f. Possessivartikel: mit Suff.: 1. sg. 1, 6. 4, 3. 5, 1. 9, 3. 13ter, 16. 18. *392.* | 2. m. 22, 15. | 2. f. 10, 16. | 3. m. 10, 3. 14, 20/1. 17, 13. 22, 17. *447.* | 3. pl. 1, 9. 3, 8. 4, 3. 5, 3. 6, 8. 9, 15. 10, 11.
: mit Suff. *441.* | Hülfswort des Praes. I. | 1. sg. 9, 25. 10, 25. 12b, 3. 16, 12. | 1. pl. 1, 18. 12a, 8. b, 14; var. *dj-n* 13, 9. | 2. pl. 1, 17. 5, 10. | s. a. *m-tw, šꜣ*ʿ*-tw.*
tw für *dj* „geben“ s. d.
-s „siehe“, richtiger „bereits“ (*il y a*) vor Zahlausdrücken wie sein kopt. Aequivalent εις, 16, 5. *417.*
t „Statue“ *138.*
j „Monat 1“ 9, 16. 14, 8. 15, 15. 17, 19. 24, 4. *492.*
„nicht“ Schreibung *420. 443. 475.* | mit nominat. Inf. *358. 440.* | genitiv. Inf. *187.*
r tm „um nicht zu“ *165* A. *198. 393. 397.* | *r tm dj.t* „daß nicht“ 17, 6. *443.*
iw-f tm, neg. Konditionalis 1, 16. 7, 9. 9, 26. 10, 27. 12a, 8. b, 18. 15. 15, 10. *28. 40. 357.*
mtw-f tm, neg. Konjunktiv 16, 6. 22, 18. 20. 23, 6. *180. 420. 475.*
Suff. 2. pl., Belege s. bei den Hülfszeitwörtern und Praepositionen. | statt *n* 1. pl. *316.*
„je“ 1, 9. 4, 7. 5, 3. 6, 8. 10, 20/1. 14, 25. *18/9. 29* (!). *230/2.*
, tnj „erhaben sein“ 9, 7. 10, 5. 34. *162.*
mws, thrmws „Lupine“ 9, 18. *189.*
m „einladen“ *458.*
„festsetzen“ *112.* | m. „Rate“ 13bis, 5. 7. 9.
m. „Gau“ 8, 6. 9, 4. 12a, 3. b, 4. 13, 4. 23, 5. 14. 16. *131. 134. 151. 185. 360.*

j „nehmen“ 12a, 6. *94. 272. 452*; in N. 3, 4. 12b, 16. | mit Suff. *ṯꜣj.t-* 12a, 6. *140.* | Caus. *452.*
ṯꜣj ḥtr „Zwang ausüben“ s. *ḥtr* „Notwendigkeit“.
ṯꜣj n ḳns „mit Gewalt nehmen“ *140. 715.* | m. „Zwangsgewalt“ *176.*
ṯꜣj r „sich beziehen auf“, „betreffen“ 13bis, 6. 17, 4. *436/8.*
n-ṯꜣj-n, ṯꜣj-n „seit“ 12a, 7. b, 11. 14, 19. 15, 17. 22, 17. 23, 6, 24, 4. *14. 166. 270. 350. 362/3. 492/3.*
m. „Offizier“ 22, 3. 14. 23, 3/4. 15/6. *106. 469.*

.t „Hand“ s. *dr.t.*
ꜣ „dort“ 16, 21. *430.*
ꜣj „hier“ 15, 3. *391.*

dj „geben“ (*παραδιδόναι 139, ἀποδιδόναι 224, ἀποτίνειν 300*), „veranlassen“
Caus. „geben lassen“ 4, 10. 13bis, 10. *41.*
sdm-f: 1. sg. *dj-j* 12a, 5. 16, 17; *tw-j* 5, 5. 10, 23. *98/9. 123. 195. 23*
312. | 2. m. *dj-k* 22, 15. *172*; *tw-k* 12a, 3. 5. 13bis, 8. *262.* | 2. f. *dj.t* 24,
490; *tw-t* 10, 13. | 3. m. *tw-f* 13bis, 10. *41.* | 1. pl. *tw-n* 9, 20. *123. 193.*
2. pl. *dj-tn* 23, 5. | 3. pl. *dj-w* 4, 10. 7, 2. 14, 20; *tw-w* 13, 3. 8. 13bis, 8.
mit nom. Subj. *dj- 277. 365*; *tw-* 13ter, 15. 15, 5. *392.*
Inf., abgekürzte Schreibung *239* (hier durch nachgesetzten Stern * ge
kennzeichnet).
ohne Obj. 7, 9. | *ssw n dj.t* „Gebetermin“ s. *ssw.* | *n dj.t* εἰς ἔκτισιν 4, 1
9, 25 *. 10, 25 *. 13, 5 *. *83. 202. 238. 300.*
mit nom. Obj., unmittelbar folgend: 8, 7. 9, 10 *. 19 *. 22 *. 23 *. 15, 14. 18, 1
169. 187. | nicht unmittelbar folgend: 4, 8. 9, 15 *. 10, 14. 22. 14, 22 *. 2
15, 8. 15. 19, 5. *174. 184. 230. 260.*
mit pronom. Obj. *s*: 1, 12. 3, 10. 6, 11. 10, 20 *. 26 *. 12a, 7 *. 13ter, 19 *. 14, 24
28. 41. 109. 136. 230. 232; reflexiv f. 15, 13. *403.* | *st* 8, 5. 10, 27
16 Rs. 17, 20 *. *136. 150. 230. 260. 431.*
mit Subjunktiv: 4, 16. 5, 8. 6, 7. 7, 6. 10. 9, 18 *. 19 *. 12a, 6 *. 7 *. b, 12 *, 13
13bis, 10 *. 13ter, 10/12 *. 14, 5/6 *. 28 *. 16, 3 *. 22 *. 17 Rs. 7. 12. 18, 17. 1
22, 16 *. 24 *. 23, 9 *. *357* und passim im Kommentar. | *r-dj.t* „daß“ 3, 1
6, 5. 9, 24 *. 10, 29 *. 12a, 8 * (§ 46). b, 15 *. 14, 30. *41. 56. 116. 378. 693 f*
705/6. | *r tm dj.t* „damit nicht“ 17, 7. *443.*
dj n šb.t „als Ersatz geben“ s. *šb.t.*
dj m-s3 „hinter Jemd. geben“ 12a, 7. *280.*
dj r db3-ḥd „verkaufen“ s. *db3-ḥd.*
Namen mit *P3-dj-* „der den — gab“ 1, 14. 20. 4, 13. 8, 1. 3. 9, 5. 9. 25. 16, 6. 14. 19
dj für *tw* s. d.
dw „Berg“ 13bis, 3.
db3-ḥd „Geldbezahlung“ *117. 268.*
ỉn (r) db3-ḥd „kaufen“ *268.*
dj (r) db3-ḥd „verkaufen“ 12a, 5. 13, 3. 8. 13bis, 4. 13ter, 16. 20. *268/9. 297*
nb.t db3-ḥd „Herrin der Geldbezahlung“ *269. 367.*
sh n db3-ḥd „Geldbezahlungsschrift“ s. *sh.*
(r-)db3 „wegen“ *280/1. 409* (= *hr*) | mit Suff. *(r-)db3.t-* 12a, 6. b, 12. 15, 4
97. 99. 391.
dbn „Pfund“ unbezeichnet *19.*
dbḥ „bitten“ 13, 9. 16, 7. 12. *110. 308.*
dmj „Dorf“ m. 8, 6. 17, 4. 22, 16/7. 23, 3. 5. 15. 17. *131. 151.*
dmj n Sbk „Sudosdorf“ 1, 8. 2, 11. 3, 7. 4, 5. 8, 3. 22, 15. 23, 2. 13. *16.*
sh dmj „Dorfschreiber“ s. *sh.*
dn3 „Korb“ 2, 7. 10, 7. 12a, 1.
dnỉ.t „Teil“, „Anteil“ f. 14, 20. 22. *18/9. 110. 118. 358. 366. 370.*
Bezirk des Faijum (μερίς) 6, 3. 7, 4. 22, 14/5. 23, 3. 14. *107.*
Münze pl. *236.*
dnỉ.t n ḥ.t-ntr „Tempelanteil“ 14, 21. *368.*

md „Gesamtheit" (stets ohne Artikel) 9, 10. 12a, 5. b, 10. 17, 6. *109. 167/8. 441.* | Abkürzung s. *r.*

gr, Titel *460.*

- mit sing. Suff. „ganz" 9, 10. 13bis, 6. *344.* | mit plur. Suff. „alle" *365. 419.*

.t „Hand", mit Suff. *d.t-* 13bis, 8. | Schreibung *37/8. 55. 61. 114. 133. 299.* | Abkürzung 4, 4. 5. 14.

šp-dr.t „bürgen", „Bürge" s. *šp.*

(n-)d.t „in der Hand von" 6, 13. 9, 21. 13bis, 9. 22, 25. *123. 441.* | in N. 16, 1. 17, 10. *413.*

„aus der Hand von" (παρὰ) 4, 4. 9, 22. 12a, 5. 13, 2. 13bis, 1. 17, 1. *70. 198. 293. 435. 693/742.*

„durch die Hand von" 7, 5. 14, 16. 22, 15. 23, 4. 17. *70. 132/3. 359.*

r-d.t „in die Hand von" 4, 5. 10, 18. 17, 5. 22, 15. 23, 5. *72. 116/7. 132. 150. 179. 184. 227.*

„zur Hand von", „neben" *37* A. 3.

-)d.t für *r-nt.t* „dieweil" 13, 3/4. 9, 13bis, 3. 17, 1. *296. 298.*

.t „Fehl" 16, 3. *415/6. 430.*

ḏ3 „Kopf" in N. 3, 4. | „Kapital" *147. 260.*

r-ḏ3ḏ3 „auf" 10, 28. 15, 6. *241/2. 394.*

ḥr-ḏ3ḏ3 „auf" 9, 19. *191. 241/2.*

wf „Papyrusdickicht" m. 12a, 5. b, 9.

mꜥ „Papyrus", „Urkunde" m. 12a, 7. *278.*

ꜥ „einsammeln" 6, 5. 9, 18. *111. 188/9.* | m. Landbezeichnung 13ter, 14. *111.*

ḏlꜥ-md „Worte aufnehmen" 7, 7. *111. 136.*

rpt m. 13bis, 10.

t „ewig" in *ꜥnḫ-ḏt, š3ꜥ-ḏt* s. d.

d „sagen" Schreibung *69. 89.* | in N. 14, 1. 10. 6, 3. 15. 17, 8. 23, 4.

über etwas „reden", es „besprechen" 9, 12. *171/2.* | mit Suff. 3. pl. *ḏd.t-w* (ϫⲟⲧⲟⲩ) 3, 16 (erg.). 10, 31. 14, 33. 22, 16. 22. 25. 23, 8/9. *59.*

ḏd ḳnb „prozessieren" 12a, 8. *281.*

„erklären" (ὁμολογεῖν) mit pleonast. Obj. *ỉm-s* 15, 13. *400*; vgl. *414.*

ḏd NN. „NN. sagte" 1, 3. 3, 3. 7, 2. 9, 4. 10, 8. 12a, 2. 22, 12. 23, 1. 12. *6.*

ỉw NN. *ḏd* „NN. aber sagte" 9, 25. 10, 25. 12a, 8. b, 14. *35. 37. 100. 237.*

NN. *p3* (bzw. *t3, n3*) *ntj ḏd* „NN. ist es, der sagt" 4, 13. 6, 3. 12b, 2. 13ter, 6. 14, 2. 11. 16, 1. *64. 81. 108. 283.*

ỉw-f ḏd „sagend" 1, 15. 3, 12. 5, 10. *37. 384.*

„behaupten": *bn ỉw-j (r) rḫ ḏd* „ich werde nicht sagen können" 5, 5. 6, 12. 9, 20/1. 10, 23. 22, 24. *98. 123. 147. 193. 197.*

„fordern", „befehlen": 5, 4. 8, 8. 22, 19. 21. 23, 7. *96/7.*

„nennen" 22, 13. *462.*

ḏd sḫ „verleumden" o. ä. *245.*

ḏd „sagend" (ϫε) 12a, 6. 15, 13. 16, 7. 17, 12. *37. 272. 384. 401. 420. 44*
709 ff.

„denn" 17, 5. *440.* | „daß" *415.*

ḏdḥ (*ḏd.dḥ*) „verhaften" Schreibung *131/2.* | Qual. 7, 5. 8, 2. 22, 15. 23, 4. 1
132. 144.

m. „Haft" 8, 2. 7. 16, 15. 17, 7. *426.*

Unlesbar: „desgleichen" 14, 11 (*mj-nn?*).

„eilen" (*bnbn?*) 16, 11. 17. *423/4.*

„Bauer" (*ntj-iw-nḫt.t?*) 9, 15. *170. 179 ff.*

sḫn(?) Beiwort des Gottes Horos 14, 1. 10. 35. *333/4.*

Priestertitel 14, 1 (§ 3). 10 (*ḥm?*). *333.*

„ 9, 6 (§ 20). *162.*

½ Kite: 12a, 2.

Zahlen.

1: 1, 9. 12. 4, 3. 7. 11. 6, 4. 8. 9, 16. 10, 21. 13, 3. 18, 18. *20. 29. 297.* | vorange
stellt 1, 6. *11.* | für 100: *187.* | f. *1.t* 9, 7. 14, 5. 15. *351.* | vorangestell
11. 351.

2: normale Form 1, 18. 2, 10. 3, 14. 4, 18. 7, 9. 8, 3. 9, 8. 16. 24. 10, 12/3. 24. 28/3
12a, 2. 14, 2. 5. 11. 15. 25. 30/32. 19, 6. 23, 8. *213.* | f. *2.t* 9, 22. 12a, 8. b, 1
13, 8. 15, 9.

kursive Form: 1, 10. | f. *2.t* 1, 7. 2, 11. 3, 1. 6, 1. 9. 8, 2. 16, 23. 17, 19. *1*
Substantiv *195.*

2.nw „das Zweite" 10, 16. *219.*

3: 3, 8. 4, 2. 3, 6/7. 6, 8. 8, 3. 9, 23. 10, 1. 13, 6. 13bis, 7. 9. 14, 8. 13. 19. | f. *3.t* 7,

3.nw „der 3te" *220.* | in Ortsnamen 12a, 3. b, 3. *264.*

4: volle Form 10. 11/2. 14/5. 26.

kursive Form 1, 6. 9. 6, 7. 10, 12/3. 19. 12a, 2. 14, 20. 23/4. 26/7. 15, 2. 10. 17,
10. | f. *4.t* 22, 11. 17. 23, 1. 6. 11.

5: 1, 13. 3, 11. 5, 3. 9, 15/6. 10, 21. 34. 13, 14. 25. 15, 14. 22, 19. 21. 23. 23, 7/8.
f. *5.t* 9, 17. 23, 6. 11.

6: 1, 9. 16. 3, 6. 6, 8/9. 9, 1. 8. 13, 8. 14, 4. 14. *406.*

6.nt f. „Festgenossenschaft" 19, 6. *458/9.*

7: vollere Form 9, 8. 15/6. | kürzere Form 3, 8/9. 14, 5. 15. *53.*

8: 1, 9. 14, 20. | in N. 10, 9. 26.

9: 10, 17. 13, 8 (Ligatur 19) *306.* | f. *494.*

10: 1, 9. 10. 16. 3, 8. 4, 7. 5, 3. 9, 15/17. 12a, 2. 13, 8. 14, 4/5. 15, 14. 19, 5. *231/2*
406.

15.nt „Monatsmitte" *459.*

20: 3, 8/9. 5, 3. 6, 4. 7/9. 9, 19. 10, 17. 12a, 2. 13, 6. 14. 14, 19. 15, 2. 10. 14. 16, 23.

22: f. 17, 19. *447.* | 24 in besonderer Gruppe: 10, 12/3. 21. *214.*

30: 4, 8. 15. 13, 4. 13bis, 4. 15, 14. 40: 9, 1. 8. 16. 10, 1. 14/5. 19. 14, 20.

50: 12a, 2. 60: 6, 8. 13, 11. 14, 3 (?). *120.*

100: 6, 8/9. 9, 17. 14, 25. 15, 5. 9. 17, 6. 200: 9, 17. 10, 12. 26. 15, 9.

)0: 10, 20/1. 500: 10, 21. 900: 14, 8. 18. *342.*
)00: 10, 12. 21. 40000: 14, 25. *375/6.*
3: 14, 20.
2: 1. 12. 3, 8. 4, 11. 6, 11. 9, 15. 10, 11/2. 14. 26. 12a, 2. 19, 5. *28/9. 121. 456.*
4: 10, 12. 14, 4/5. 14/5. *345* (τετάρτη).
6: 5, 2. 14, 5. 15. *94. 354* A. 1/12: 12a, 2. 1/20: *406.*

Orts- und Ländernamen.

nwr Krokodilopolis (Gebelên) 9, 25. *201.*
ḥn Ort bei Gebelên 15, 2. *390.*
ꜣ-ỉrj-ỉnp Dorf im Faijum 4, 5. *73.*
ꜣ-ʿ-n-ꜣrsjnꜣ Arsinoe 23, 2/3. 13. *482.*
ꜣ-sj Ptolemais Hermeiu (Psoi) 9, 4. *160. 210.*
rj-ḫmtnw-ntj-Is im Gaue von Edfu 12a, 3. b, 3.
rj-ij-lk Philai 9, 4. *161.*
rj-Ḥ.t-ḥr Pathyris *131. 227.*
w.t Theben 9, 4. 10, 18. 13ter, 15. *106. 131. 227.*
b Ombos 9, 4. *161.*
tr.wj Pathyris (Gebelên) 9, 27. *204.*
ʿ-kd Alexandria 9, 3. 10, 8.
wn Syene 9, 5. *161.*
mj „Aegypten" 12b, 2. 16, 22. 22, 12.
ꜣ-mꜣj.t-n-Sbk Suchu Nesos *17.*
ꜣ-mꜣj.t-n-Dgjs Dikaiu Nesos 1, 8. 2, 11. 3, 7. *16/7.*
ꜣ-nb.t-tn Tebtynis *16. 148. 221. 227.*
ꜣ-dhn Tehne *227.*
bꜣ Edfu 9, 4. 12a, 3. b, 4. 13, 4. 14, 4. 14. 19. *134. 161. 304. 351* A.
ꜣm Djēme (Medinet Habu) 10, 9. *227.*

Götternamen.

j-m-ḥtp Imuthes als N. 1, 5. 2, 9. 3, 5, 4, 2.
mn Amun 10, 9. 32. | in N. 10, 11.
np Anubis *221.* | in N. 4, 5.
s Isis 4, 13. 12b, 4. 13ter, 12. | in N. 1, 14. 5, 11. 6, 4. 7, 4. 5. 8, 3. 9, 9. 12b, 2. 14, 1. 7. 11. 18. 25. 15, 2. 5. 7. 11. Rs. 2. 17, 4. 8.
tm Atum in N. 9, 5.
Wnn-nfr Onnophris als N. 9, 5.
Wsir Osiris 18, 18. | in N. 1, 4. 16. 4, 13. 9, 9. | *Wsỉr-ḥp* Sarapis 13ter, 18.
Bꜣs.t Bast in N. 16 Rs. 17, 20.
Pꜣ-wr Poeris als N. 1, 21; in N. 9, 5.
Ptḥ Ptah 14, 10. 35. | in N. 13, 7. 16. 13bis, 1. *236.*
Mw.t Muth in N. 10, 25.
Mn Min in N. 9, 16. 27. 10, 32.
Nj.t Neith in N. 4, 13. 22, 26. 23, 10.

Rʿ Rēʿ in N. 6, 14. 20, 7. 22, 26, 23, 10.
Ḥ.t-ḥr Hathor 9, 8. 27.
Ḥp Apis 13ter, 13.
Ḥr Horos als N. 1, 5. 14. 2, 9. 3, 5. 4, 2. 6, 3. 15. 7, 5. 8, 1. 9, 4. 12a, 2 ff. 8. b, 2. 5 ff. 16, 1. 17, 1. 10. 20, 7. | in N. 1, 4. 16. 19. 3, 17. 4, 19. 5, 2. 9, 5. 9. 13, 2. 5. 14/5. 13bis, 1. 13ter, 6. 14, 1. 3. 7. 10. 11. 18. 25. 16, 1. 17, 4. 9. 10. 20, 1.
Ḥr-bḥtt Horos von Edfu 12a, 9. b, 14. 14, 6. 17.
Ḥr-wr Haroeris in N. 9, 5.
Ḥrj-š-f Arsaphes 18, 18.
Ḫnsw Chons in N. 1, 14. 16, 6. 14. 19.
Sbk Suchos 15, 3. 18 (?). | in *bk Sbk* „Sklave des Suchos“ 1, 14. 3, 11. | *dmj n Sbk* „Suchosdorf“ s. *dmj*. | in N. 1, 20. 8, 1. 8. 9. 25. 5, 12. 15, 17. 22, 12.
Šw-tfnw Schu und Tefnut in N. 13, 2/3. 5. 7. 14/17. 13bis, 1/2. 13ter, 6. 17. 14, 3. 7. 17.
Gb Kēb in N. 15, 17.
Dḥwtj Thoth in N. 4, 14. 21, 1. 22, 13.

Griechische Personennamen.

Agathokleia 12a, 1.
Alexandros 10, 3. 12a, 1.
Andronikos 12a, 2. b, 2.
Androstethos (?) 12a, 2. b, 3.
Apollophanes 16, 18.
Aristomenes 2, 4.
Arsinoe, ohne *i* 1, 2. 2, 7. 3, 2. 6, 2; mit *i* 7, 2. 10, 7. 12a, 1. 23, 1. 3. 5. 12/14.
Artemidoros, ohne *i* 4, 1; mit *i* 7, 3. 23, 3. 14.
Athenion 7, 3.

Berenike, ohne *i* 10, 6; m. *i* 12a, 1. b, 1. 13ter, 9.

Dikaios 1, 8. 3, 7.
Dionysios 13bis, 8.

Eirene 2, 6 (mit *h* geschrieben).
Eunomos 15, 19.
Euphronios 13bis, 2. 13ter, 7. 15. 20. 14, 2. 12.

Herakleides 23, 4. 16/7.

Kallias 23, 2. 12.
Kleopatra 9, 2/3. 10, 2.

Menandros 2, 5.
Menas 2, 4.
Milon 13, 1. 13bis, 2. 13ter, 7.
Mrwtȝ 23, 2. 13. *482.*

Peir[....] 12a, 1.
Peithandros 12a, 1.
Philoxenos 22, 13.

Polemon 6, 3. 7, 4. 23, 15. *107.*
Ptolemaios, ohne *i* 10, 1/2. mit *i* 1, 1. 3, 1. 6, 1/2. 7, 1. 9, 1/2. 12a, 1. b, 1. 13ter, 8. 14, 8. 22, 11. 23, 1. 11.

Rhodon 23, 2. 12.

Sopeiros 1, 4. 3, 4.

Θαρρώ (?) 12b, 4 (Ta-*rhw*).
Thebais 12b, 13.
Themistes 22, 14. 23, 3. 14.
Theogenetos 12a, 1.

Xenon 13bis, 8.

b) Deutsch-Aegyptisch.

Nur für die eigentliche Terminologie der Urkunden.

Abgabe *md*, *šmw*, *ḥtr*
abgesehen von *n pꜣ bl n*
abrechnen *ip*
Abschrift (Ausfertigung) *ḫ*
Acker *ꜣḥ*
Anteil *dnỉ.t*
Artabe *rdb*, *sw*
Arure *stꜣ*, *ꜣḥ*
aufgeben *ḫꜣ*ʿ
aushändigen *swt*
auslösen *stꜣ*

Bank *sḫn*
bezahlen *wd*
Bauer *wjʿ*, *ʿꜣm*, unleserl.
beide Teile *s 2*, *ḫ 2.t*
befehlen *ḥn*
belieben *mr*
beliebig *mr*, *mr.tj*
beschließen *mtj*
Beschuldigung *lwḫ*
betreffende *n-rn-f*
Bevollmächtigter *rd*
beweisen *ʿḥʿ*
bis *šꜣʿ*, *r*, *r ḥn r*
Brache *sgr*
Brief *šʿ.t*
bürgen *šp dr.t*

Ding s. Sache
Dorf *dmj*
Depositum *ʿkr*

einander *ỉrj*
einverstanden *mtj*
entfernen *wꜣj*
erlassen *wꜣj*
Ernte *šmw*
erwerben Caus. *ḫpr*

Feldmark *sḫ.t*
fordern *wꜣḫ*
zu fordern von *ỉ.ỉr-n*
Forderung haben an *m-sꜣ*
Fracht *ḥm.t*
füllen *mḥ*
frei sein von *wʿb r*
für (nach bürgen) *n*, *ḫr*
fürderhin *r-ḥrj*

garantieren *ʿš*
Gau *tš*
geben *dj*
Gefängnis *šdḳj*
Geheiß *ḫrw*
Geld *ḥd*, *ḥmt*
Geldbezahlung *dbꜣ-ḥd*
gemäß *r-ḫ*
Gesamtheit *dmd*
gestellen *ʿḥʿ*, *ḥms*

Haus *ʿ.wj*
Herr *nb*

Jahr *rnp.t*, *ḥꜣ.t-sp.*
je *tn*

Kapital *dꜣdꜣ*
kaufen *ỉn* (*r*) *dbꜣ-ḥd*, *šp*
klagen *smj*
Korn *pr.t*

machen, betragen *ỉr*
macht *r*
Maß *mdꜣj.t*, *ḳws*, *ỉp.t*
messen *ḫꜣj*
Monat *ỉbd*

Name *rn*
nämliche *n-rn-f*
Nutzen *ḥw*

oben genannt *ḥrj*
ohne (*n*-)*ỉwtj*
Opfergut *ḥtp-nṯr*
Ort *mꜣʿ*, *ʿ.wj*

Pachtzins *šmw*
Person *s*
Pfand *ỉwj.t*
Pfund *dbn*
prozessieren s. streiten

Rate *tš*
Recht *hp*
im Rechte sein *mꜣʿ*
Recht geben *dj mꜣʿ*
Rede *md*
Reitersmann *rmt ḥtr*
Rest *sp*
richten, Richter *wpj*
rufen *ʿš*

Sache *nkt*, *md*, *ntj*
Schaden *nbj*
schädigen *gmʿ*
Schatzkammer *r*
schreiben *sḫ*, *hb*
Schreiber *sḫ*
schulden, geschuldet von *ʿ.wj*, *r*
seit *n*, *n-ṯꜣj-n*
selbst *ḥʿ*, *mj-ḳd*
sichtbar sein *wnḫ*
spezifizieren *wn*
streiten *mlḫ*, *md*, *ḏd*, *ḳnb*

Tag *hrw*, *ssw*
Tausch *šb.t*
Termin *ssw*
transportieren *fꜣj*

übernehmen *šp*
Überschwemmung *mw*

Unkosten *hj*
Urkunde *sẖ*, *ḳnb*, *smbl*, *š*ʿ*.t*, *ḏm*ʿ, *ẖ*

verfügen *mḥt*, *ỉr sẖj*
verhaften *ḏdḥ*
Verharren *mn*
verkaufen *dj* (*r*) *db*ȝ*-ḥd*
verlangen *w*ȝ*ḫ*
verlassen *ḫ*ȝʿ
verloren gehen ȝ*ḳ*
verpachten *sḥn*

verschreiben *sẖ r*
Vertreter *rd*
verurteilen Caus. v. ʿ*ḏ*ȝ
vollzahlen *mḥ*
Vorbehalt *sẖ*

wegen (*r*-)*db*ȝ, *ẖr*, *n-rn*
wegnehmen *ṯ*ȝ*j*
weigern *st*ȝ
Weizen *swt*, *sw*
Wert *swn*
wünschen *w*ȝ*ḫ*

Wuchs *rd*

zahlen *dj*, *wd*, *ỉr ỉsw*
ỉn, *mḥ*
Zahlung *ỉsw*
zahlungsunfähig *gbj dr.*
Zeit *ssw*
Zeuge *mtr*
Zinsen *ms.t*, *ḥw*
zufrieden *mtj*
Zukunft, in *r-ḥrj*
Zwang *ḥtr*, *ḳns*

Urkunde 1.

Kairo 30647.

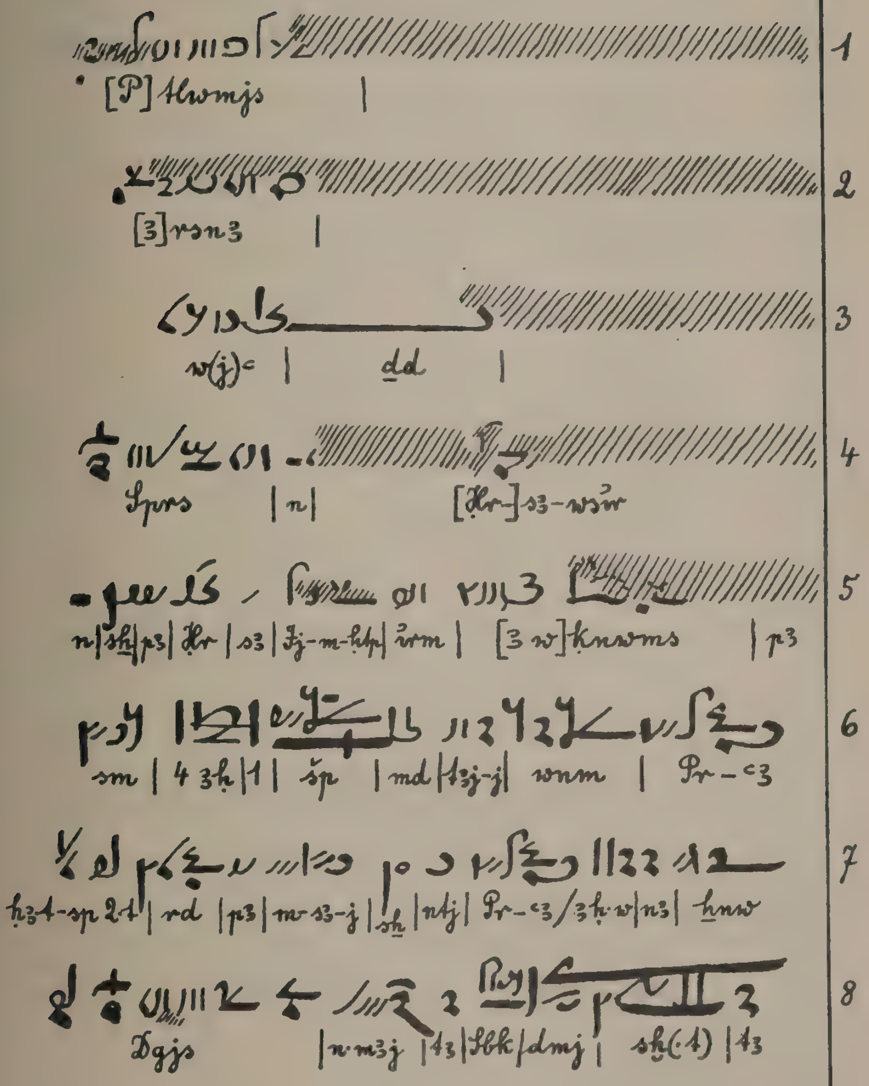

Tafel 2.

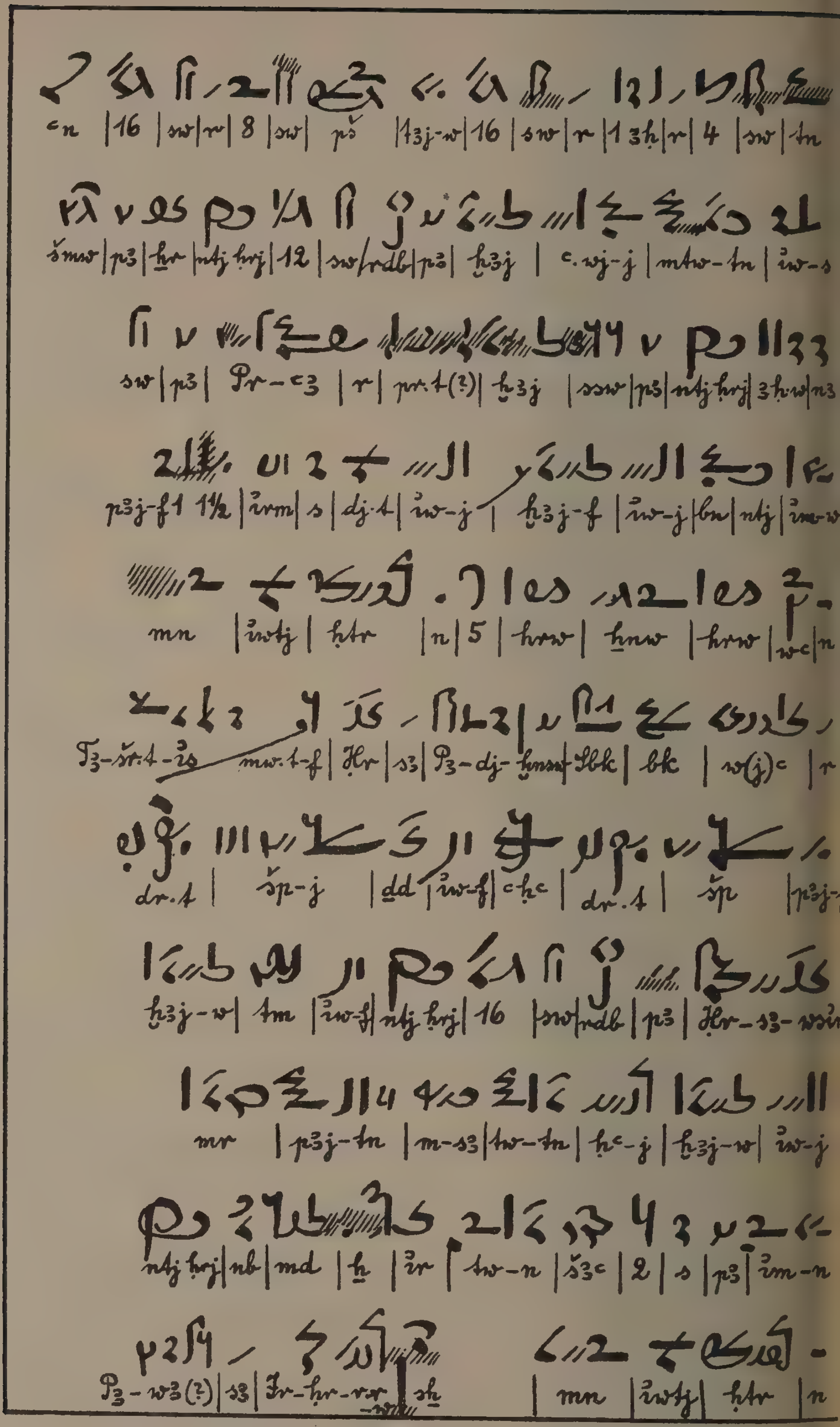

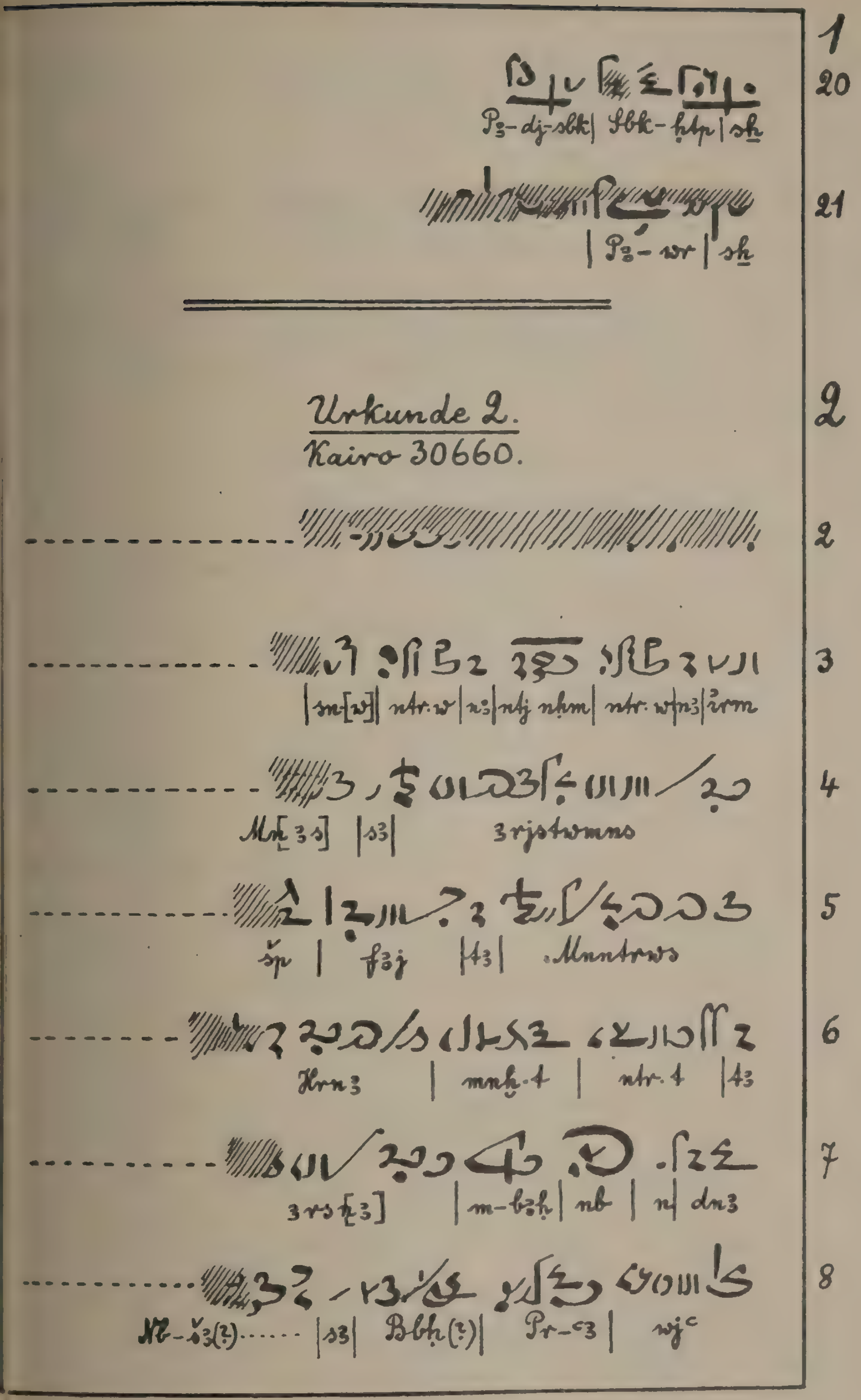
1
20 P3-dj-sbk | Sbk-ḥtp | sḫ
21 | P3-wr | sḫ
2
Urkunde 2.
Kairo 30660.
2
3 | sn[w] | nṯr.w | n3 | ntj nḥm | nṯr.w | n3 | ỉrm
4 Mn[3 s] | s3 | 3rjstwmns
5 šp | f3j | t3 | Mnntrws
6 Hrn3 | mnḫ.t | nṯr.t | t3
7 3rs[t3] | m-b3ḥ | nb | n | dn3
8 Nb-ỉ3(?) ...... | s3 | Bbḥ(?) | Pr-ʿ3 | wjʿ

Tafel 4.

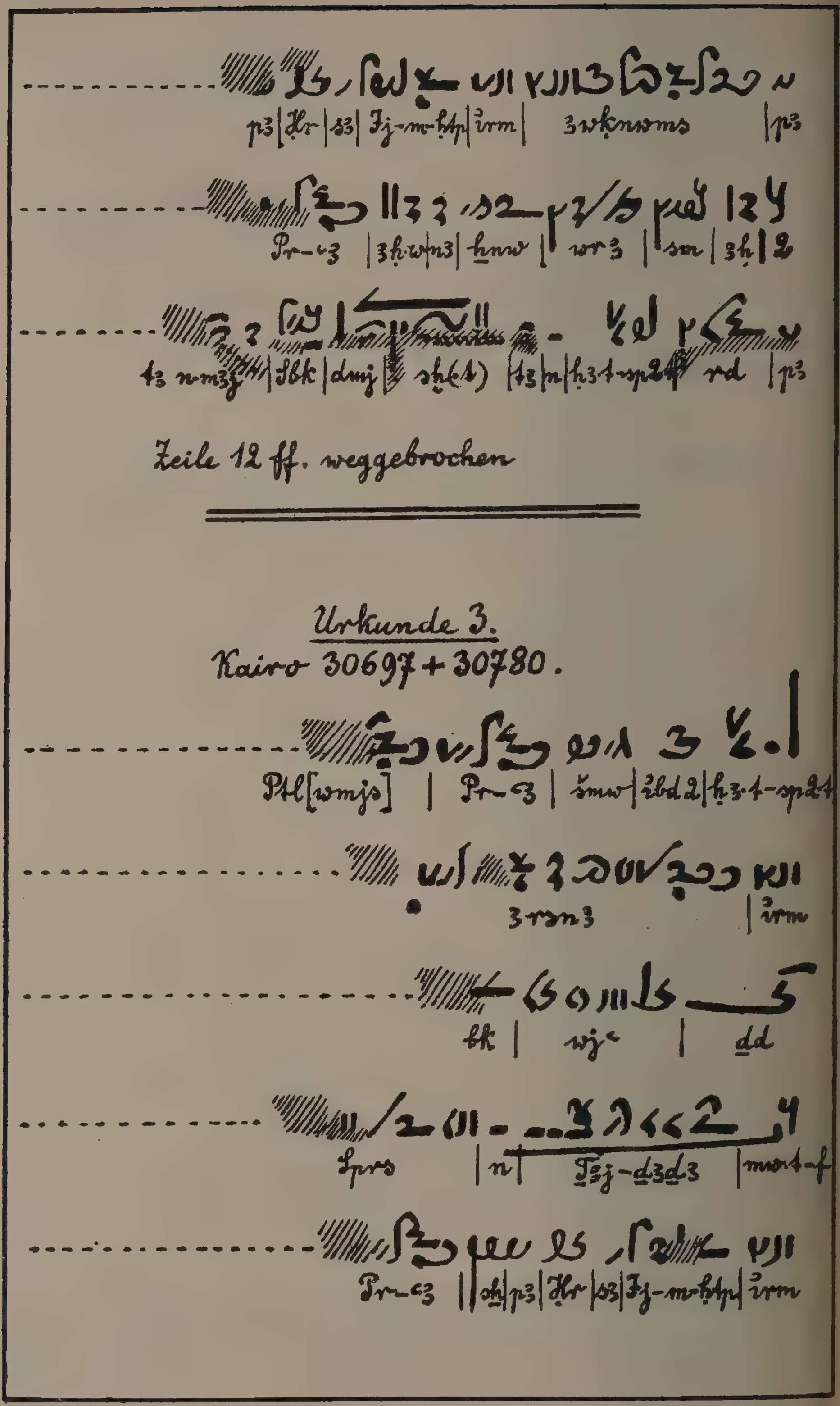

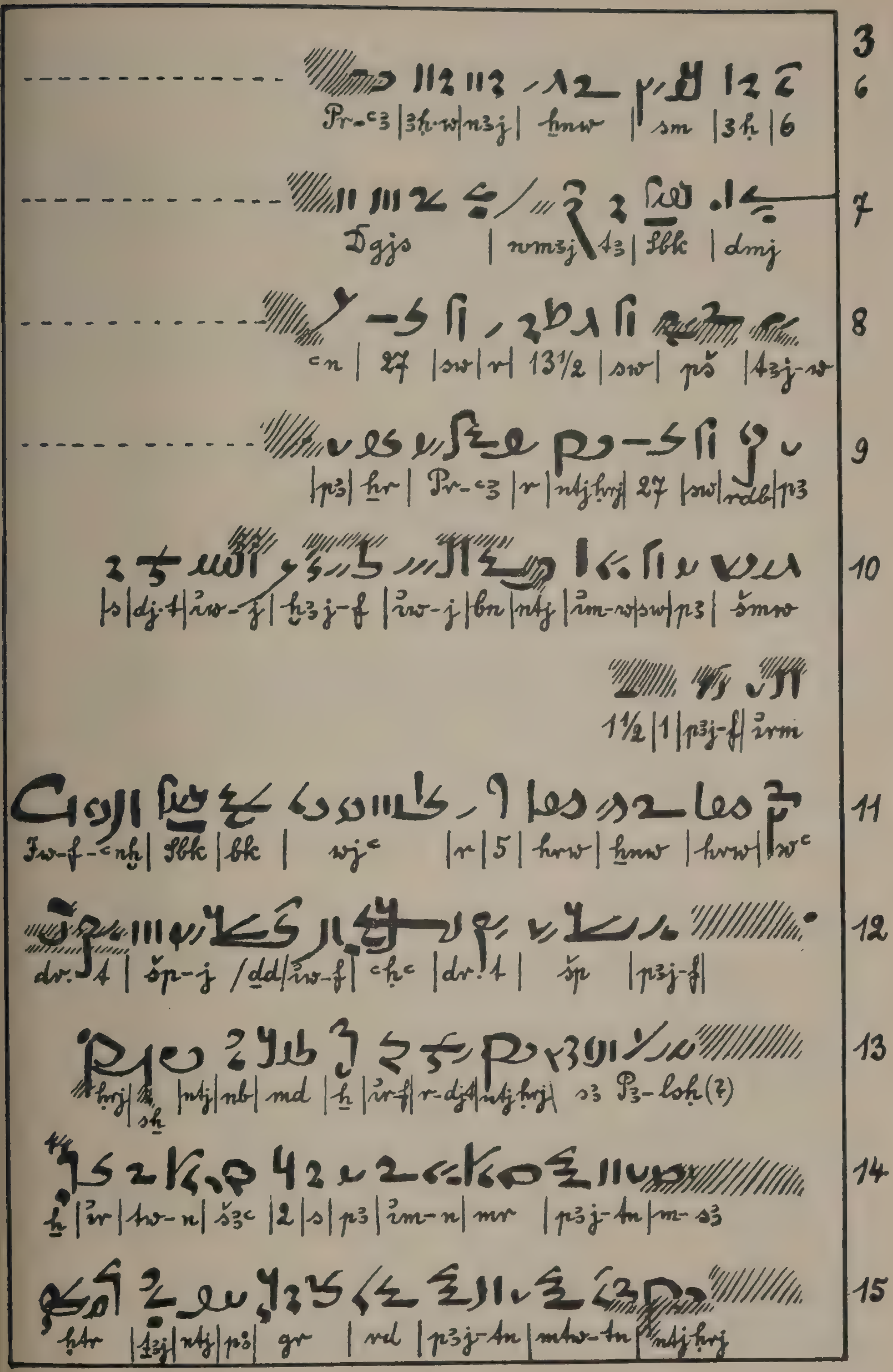
3
Pr-ˁ3 | 3ḫ-w | n3j | ḥnw | sm | 3ḫ | 6 — 6
Dgjs | wm3j | t3 | Sbk | dmj — 7
ˁn | 27 | sw | r | 13½ | sw | pš | t3j-w — 8
p3 | ḥr | Pr-ˁ3 | r | ntj ḥrj | 27 | sw | rdb | p3 — 9
s | dj-t | ỉw-f | ḥ3j-f | ỉw-j | bn | ntj | ỉm-w | sw | p3 | šmw — 10
1½ | 1 | p3j-f | ỉrm
Iw-f-ˁnḫ | Sbk | bk | wjˁ | r | 5 | hrw | ḥnw | hrw | wˁ — 11
dr.t | šp-j | dd | ỉw-f | ˁḥˁ | dr.t | šp | p3j-f — 12
ḥrj | sḫ | ntj | nb | md | ḫ | ỉr-f | r-dj-t | ntj ḥrj | s3 P3-loḥ(?) — 13
ḫ | ỉr | tw-n | š3ˁ | 2 | s | p3 | ỉm-n | mr | p3j-tn | m-s3 — 14
ḥtr | t3j | ntj | p3 | gr | rd | p3j-tn | mtw-tn | ntj ḥrj — 15

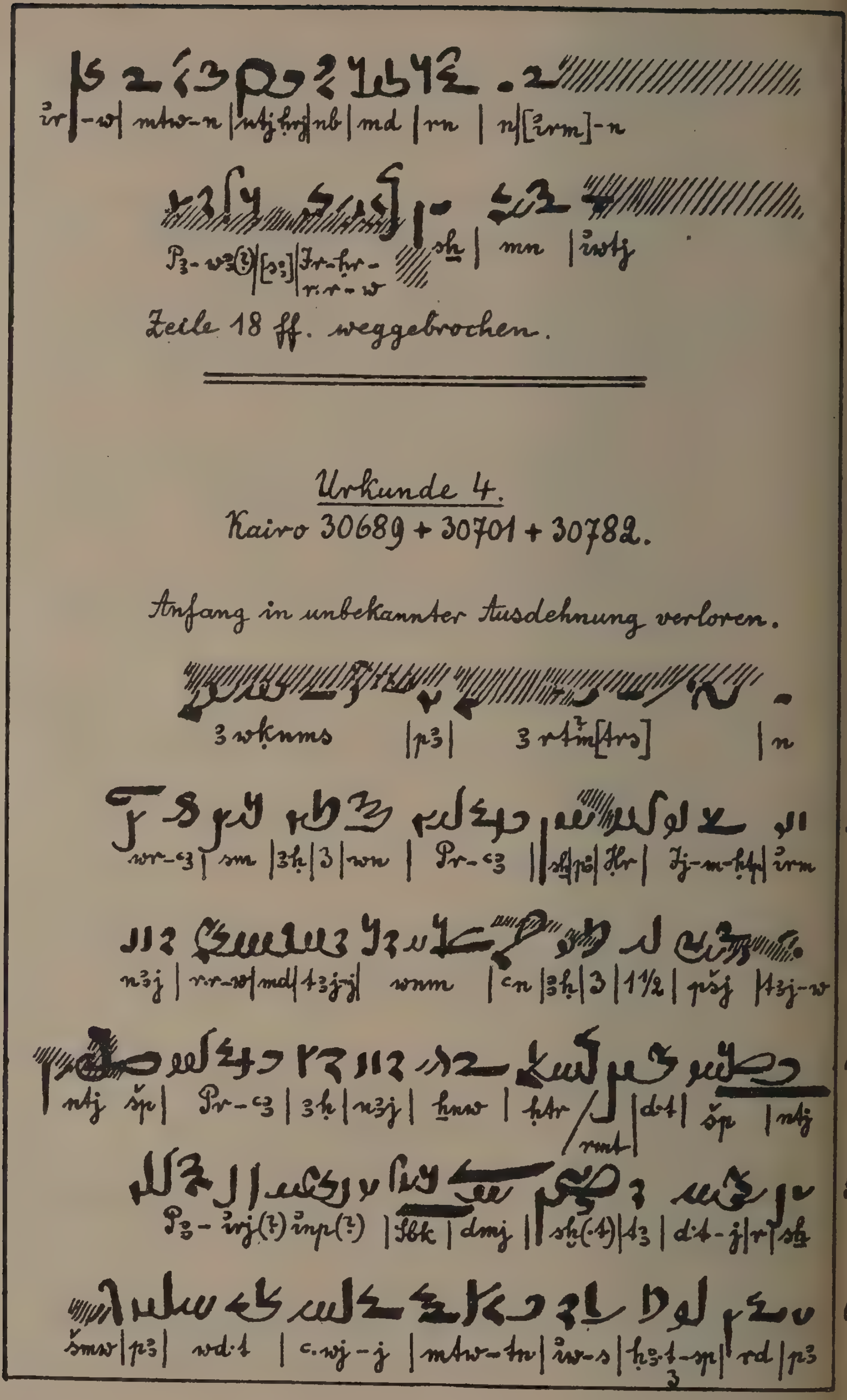
Zeile 18 ff. weggebrochen.
Urkunde 4.
Kairo 30689 + 30701 + 30782.
Anfang in unbekannter Ausdehnung verloren.

4

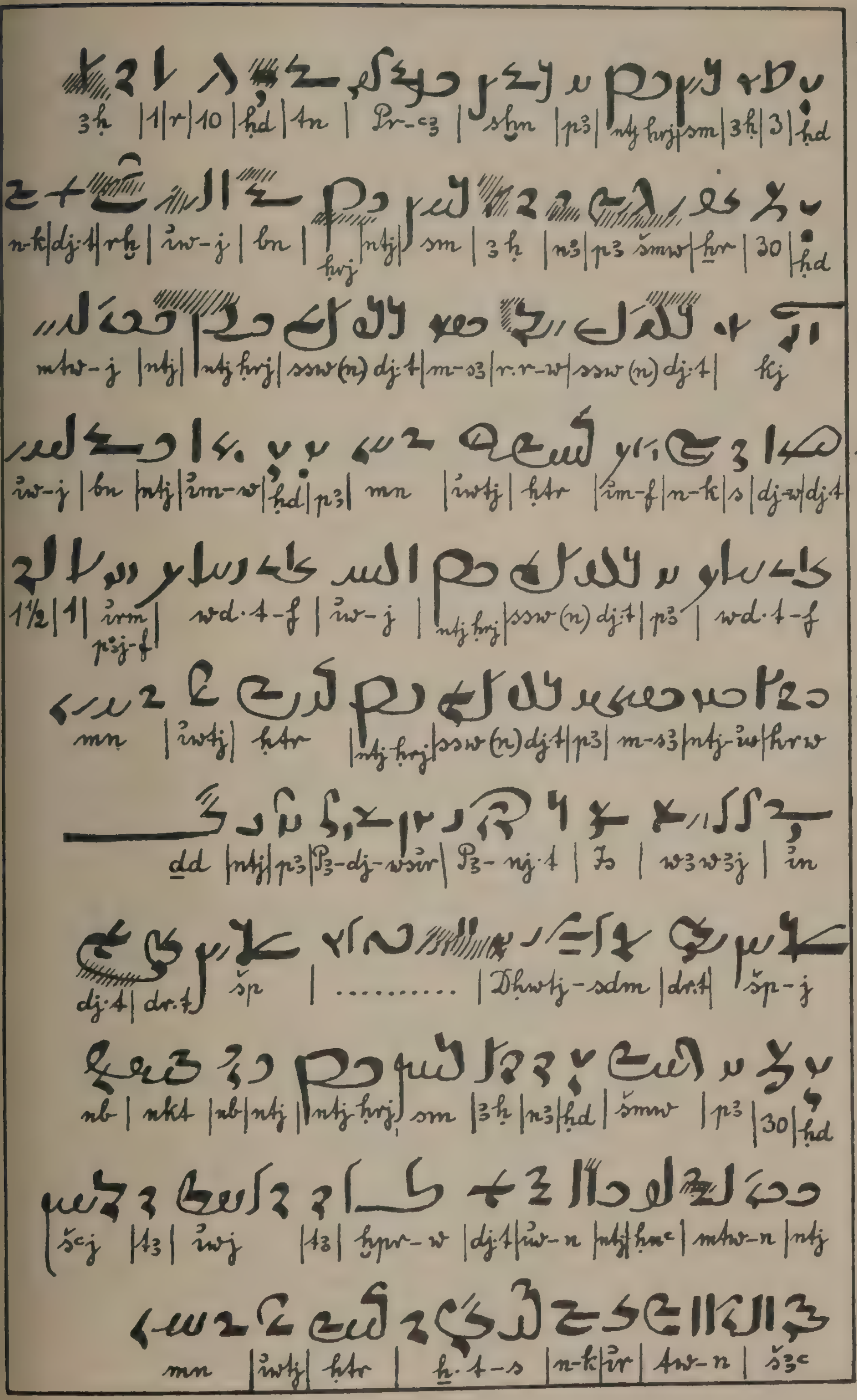

7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17

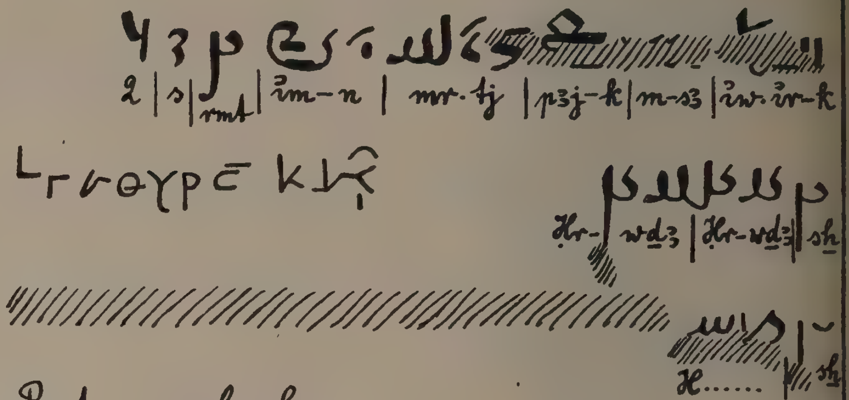

Rest weggebrochen.

Urkunde 5.
Kairo 30781.

Anfang in unbekannter Ausdehnung verloren.

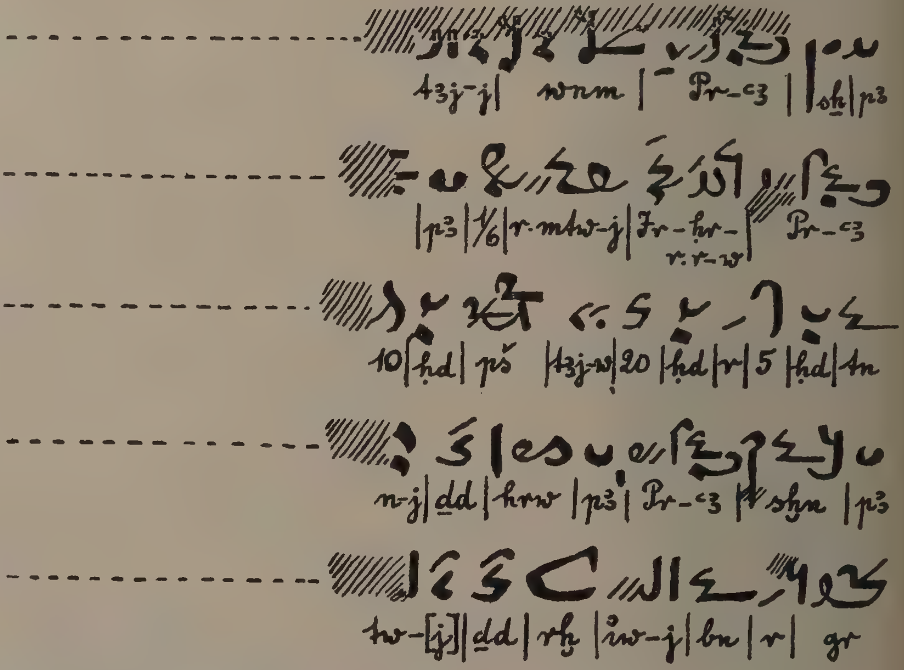

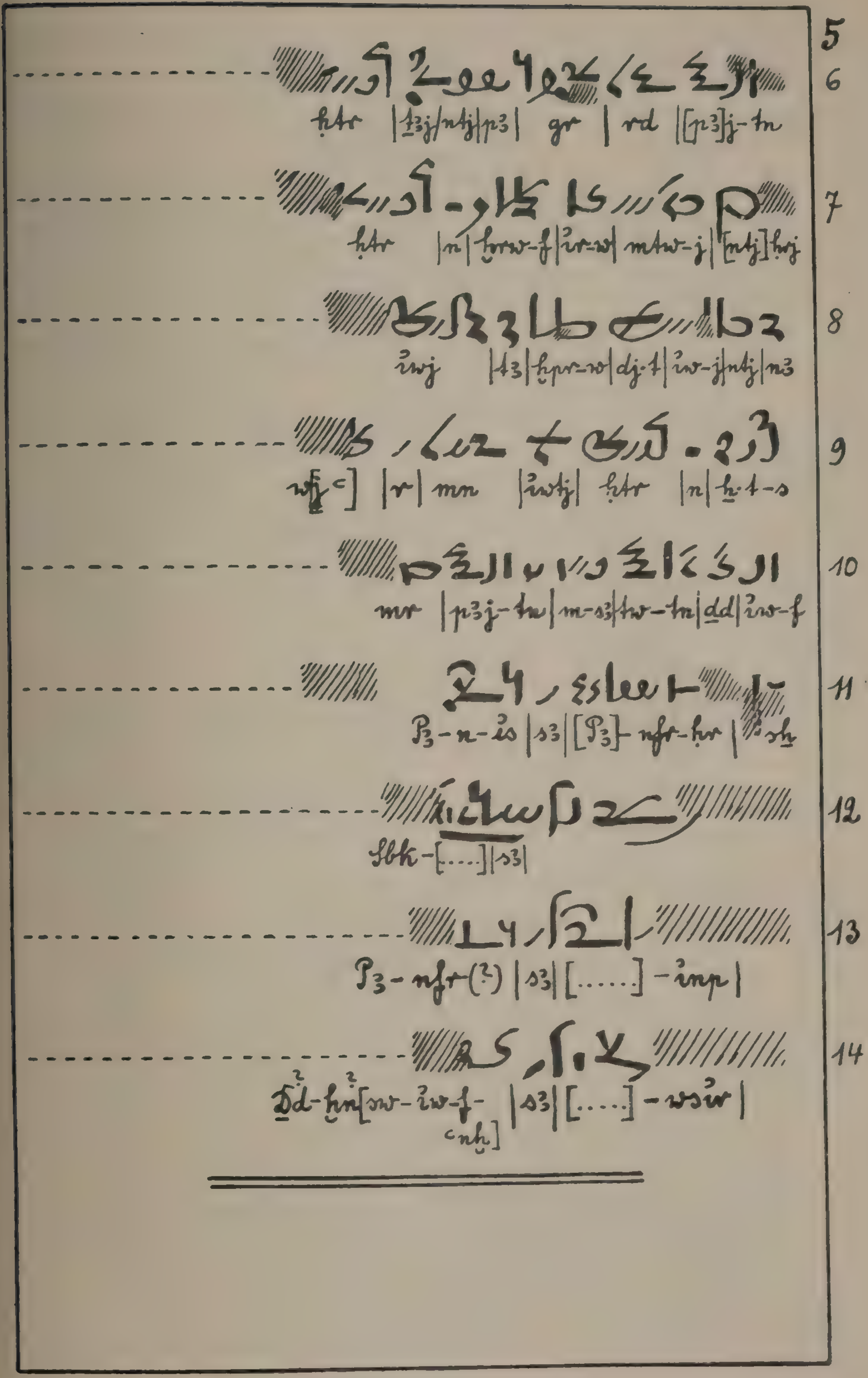
5
6
ḥtr |t3j/ntj/p3| gr | rd |[p3]j-tn
7
ḥtr |n| ḫrw-f |ir-w| mtw-j |[ntj] ḥrj
8
iwj |t3| ḫpr-w |dj.t| iw-j ntj| n3
9
wḫ[ʿ] |r| mn |iwtj| ḥtr |n| ḥ.t-s
10
mr |p3j-tn| m-s3| tw-tn| dd| iw-f
11
P3-n-is |s3| [P3]-nfr-ḥr | sḥ
12
Sbk-[....]|s3|
13
P3-nfr(?) |s3| [.....]-inp|
14
Dd-ḥr[sw-iw-f-ʿnḫ] |s3| [.....]-wsir|

Urkunde 6.

Kairo 30753.

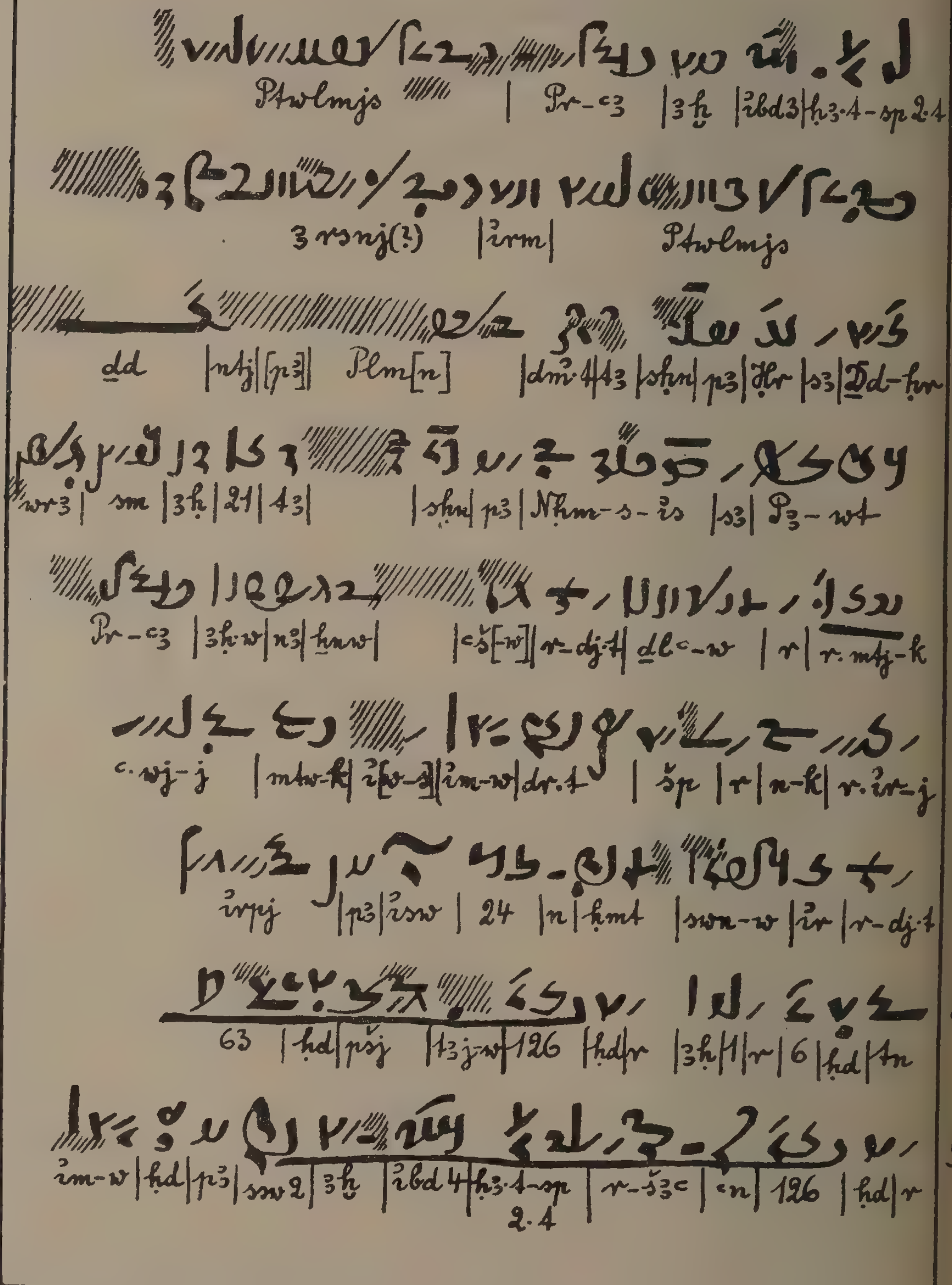

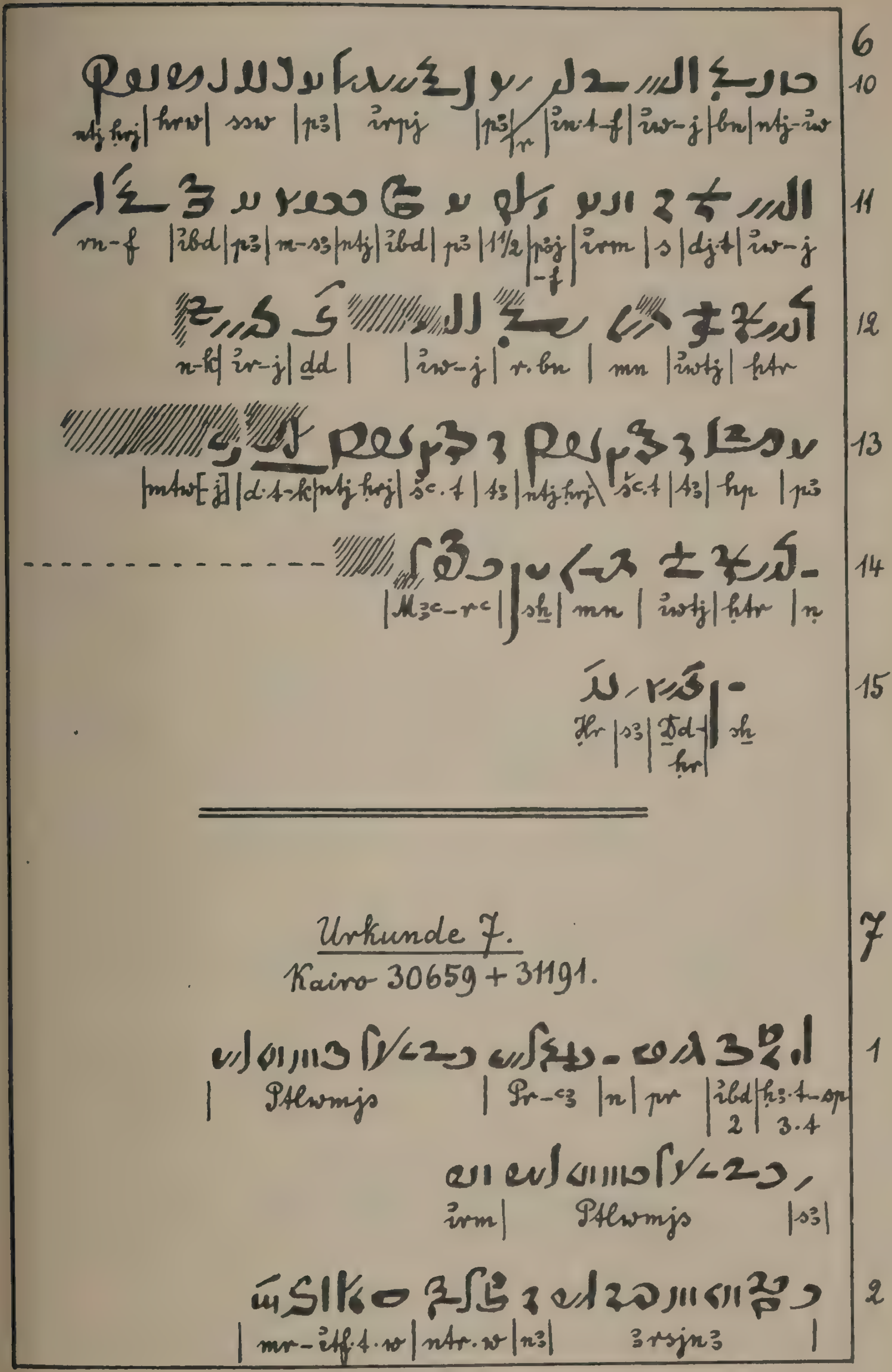
6
10 ntj ḥrj | ḥrw | ssw | pꜣ | ỉrpj | pꜣ / r | ỉn.t-f | ỉw-j | bn | ntj-ỉw
11 rn-f | ỉbd | pꜣ | m-sꜣ | ntj | ỉbd | pꜣ | 1½ | pꜣj-f | ỉrm | s | dj.t | ỉw-j
12 n-ḳt | ỉr-j | ḏd | | ỉw-j | r.bn | mn | ỉwtj | ḥtr
13 mtw[j] | d.t-k | ntj ḥrj | šꜥ.t | tꜣ | ntj ḥrj | šꜥ.t | tꜣ | ḥp | pꜣ
14 Mꜣꜥ-rꜥ | sḫ | mn | ỉwtj | ḥtr | n
15 Ḥr | sꜣ | Ḏd-ḥr | sḫ
Urkunde 7.
Kairo 30659 + 31191.
7
1 Ptlwmjs | Pr-ꜥꜣ | n | pr | ỉbd 2 | ḥꜣ.t-sp 3.4
ỉrm | Ptlwmjs | sꜣ
2 mr-ỉḫ.t.w | ntr.w | nꜣ | ꜣrsjnꜣ

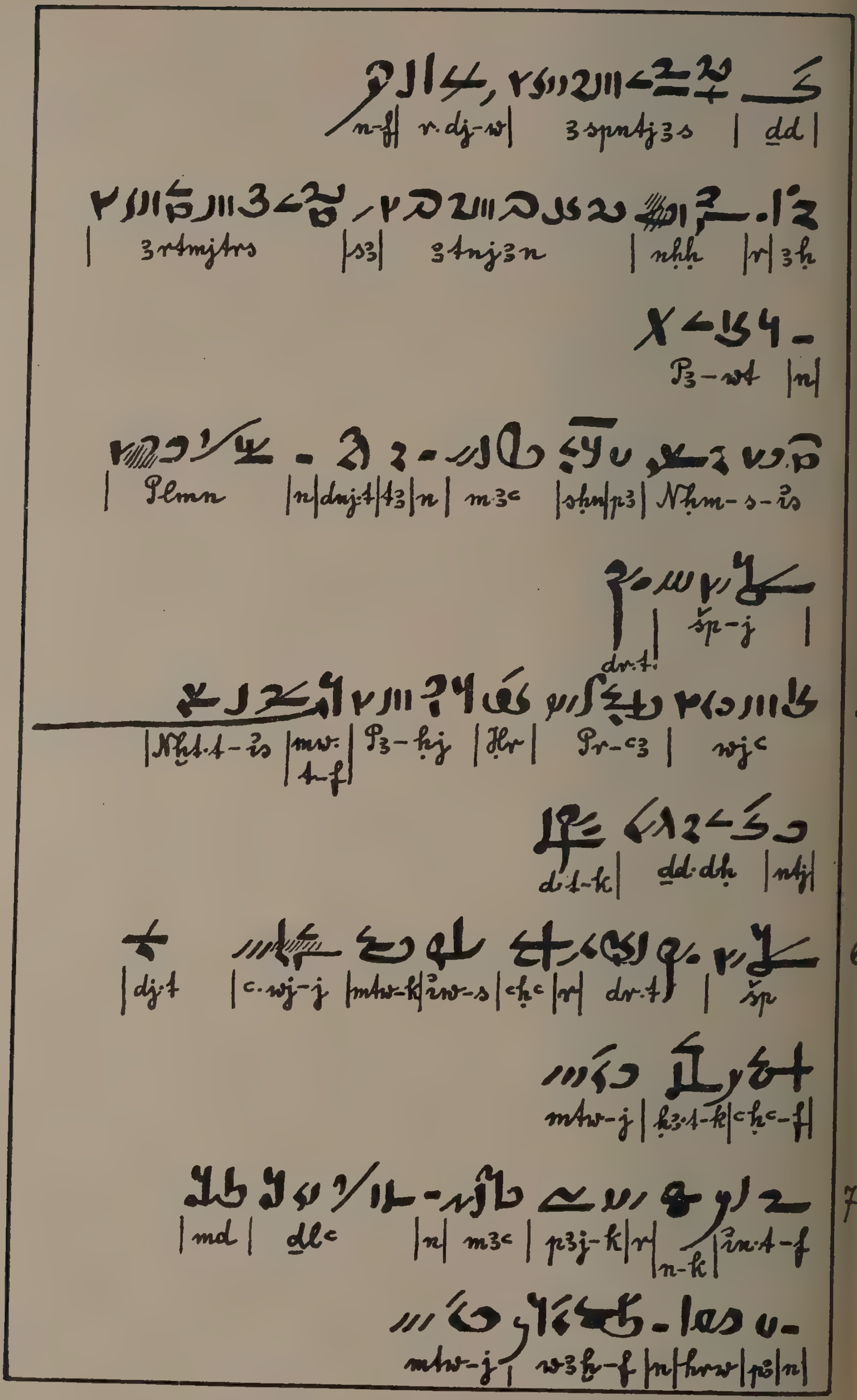

2 3 4 5 6 7

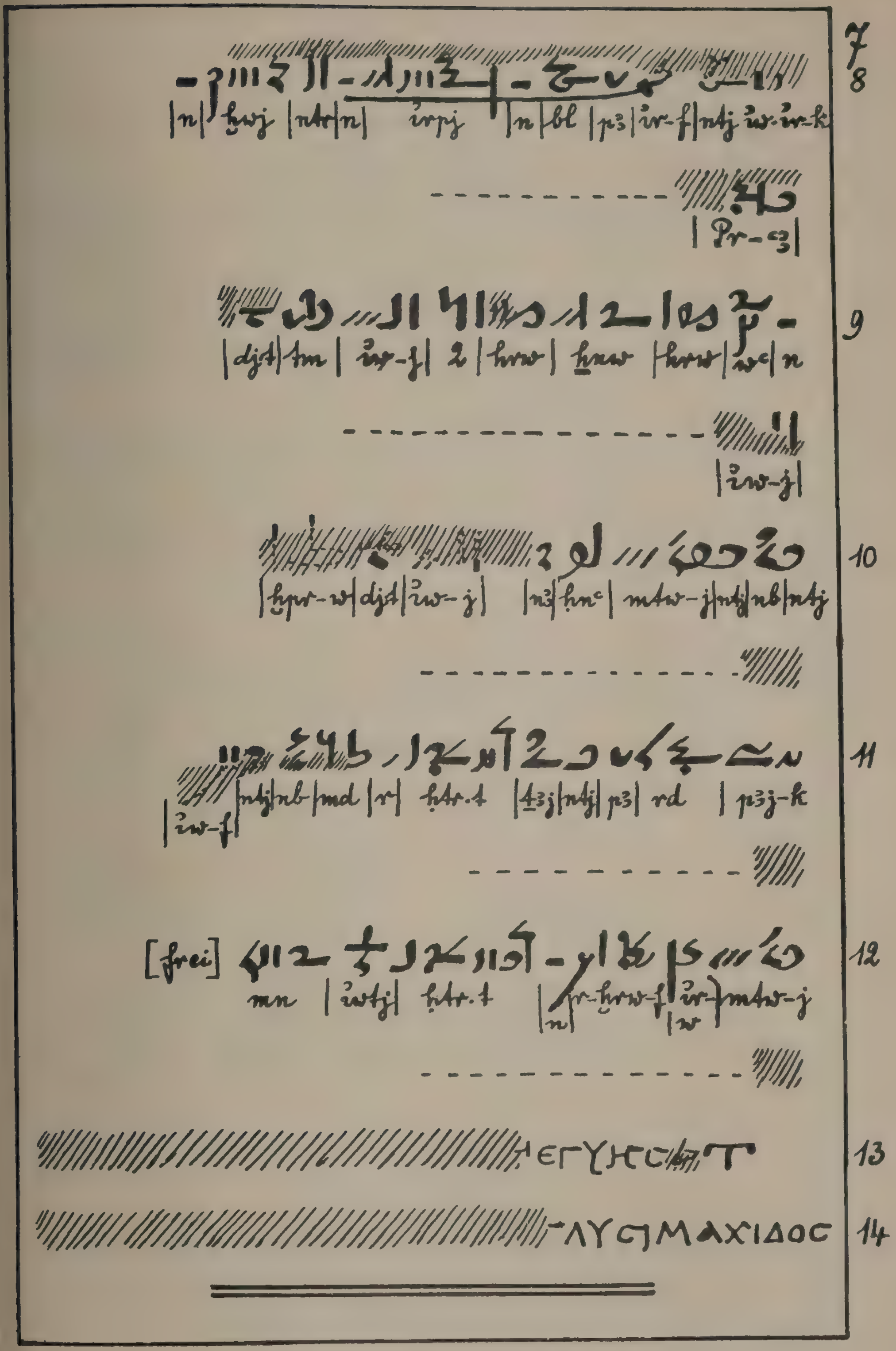
7 8
|n| ḥwj |nṯr|n| irpj |n |bl |p3| ir-f |ntj iw-ir-k
|Pr-ꜥ3|
9
|djt| tm | iw-j | 2 | hrw | ẖnw |hrw| wꜥ| n
|iw-j|
10
|ḫpr-w| djt |iw-j| |n3| ḥnꜥ | mtw-j |ntj |nb| ntj
11
|iw-f| ntj nb |md |r| ḥtr.t |t3j |ntj| p3| rd | p3j-k
12
[frei] mn |iwtj| ḥtr.t |n| r-hrw-f| iw ir |mtw-j
13
ΛΥΣΙΜΑΧΙΔΟΣ 14

Urkunde 8.
Kairo 30698.

Anfang in unbekannter Ausdehnung verloren.

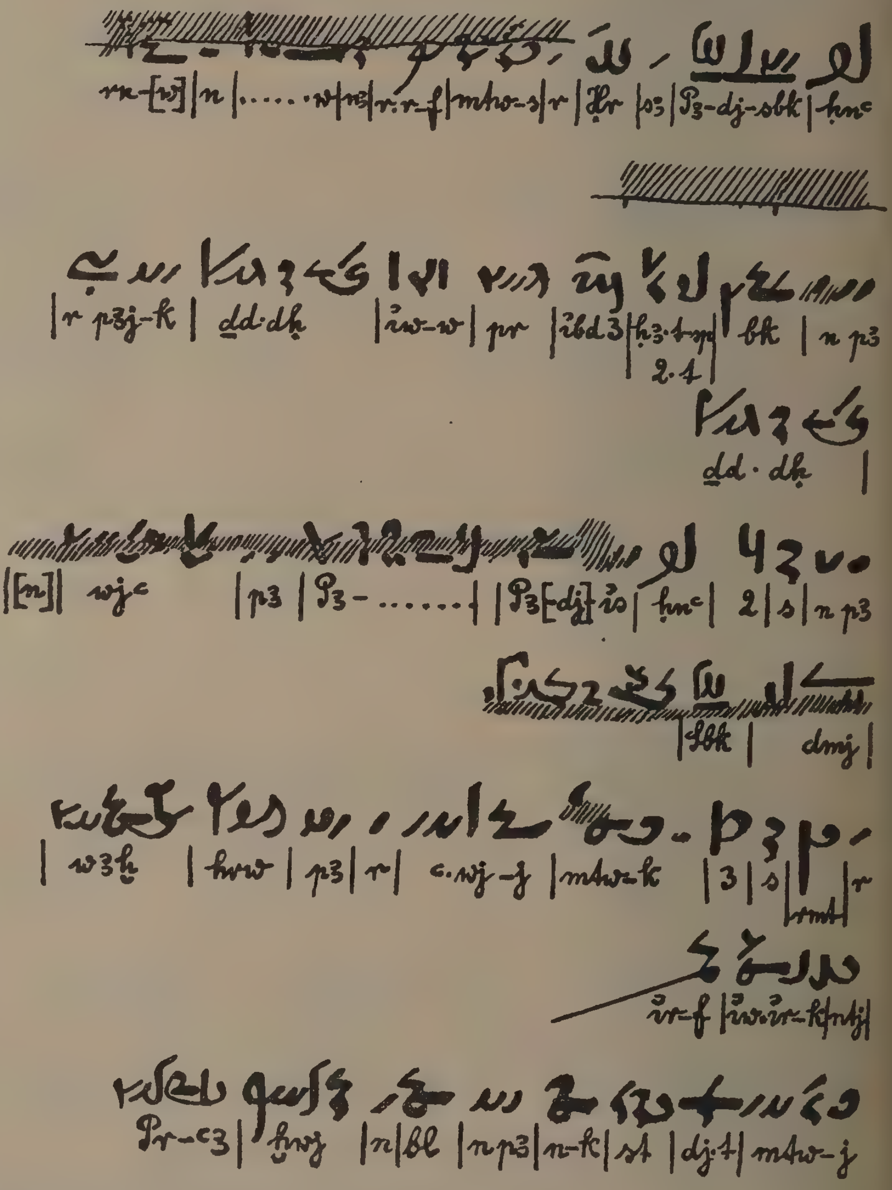

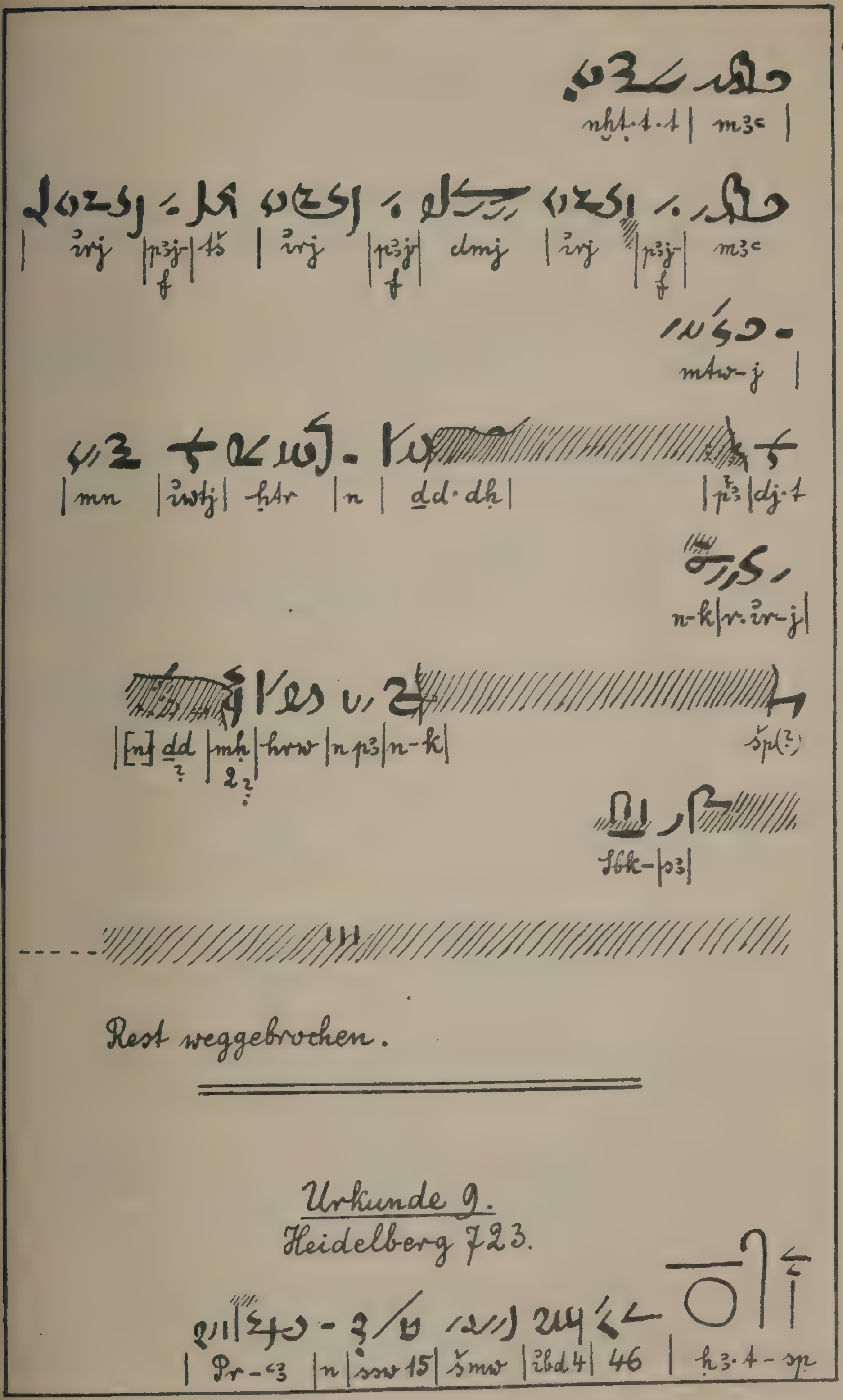
8
nḫṭ.t.t | mꜣꜥ | 5
| ỉrj |pꜣj-f| tš | ỉrj |pꜣj-f| dmj | ỉrj |pꜣj-f| mꜣꜥ 6
mtw-j |
|mn |ỉwtj| ḥtr |n | ḏd.dḥ| |pꜣ|dj.t 7
n-k|r.ỉr-j|
|[n] ḏd ?|mḥ 2?|hrw |n pꜣ|n-k| šp(?) 8
Sbk-|pꜣ|
9
Rest weggebrochen.
Urkunde 9.
Heidelberg 723.
9
| Pr-ꜥꜣ |n |sw 15| šmw |ỉbd 4| 46 | ḥꜣ.t-sp 1

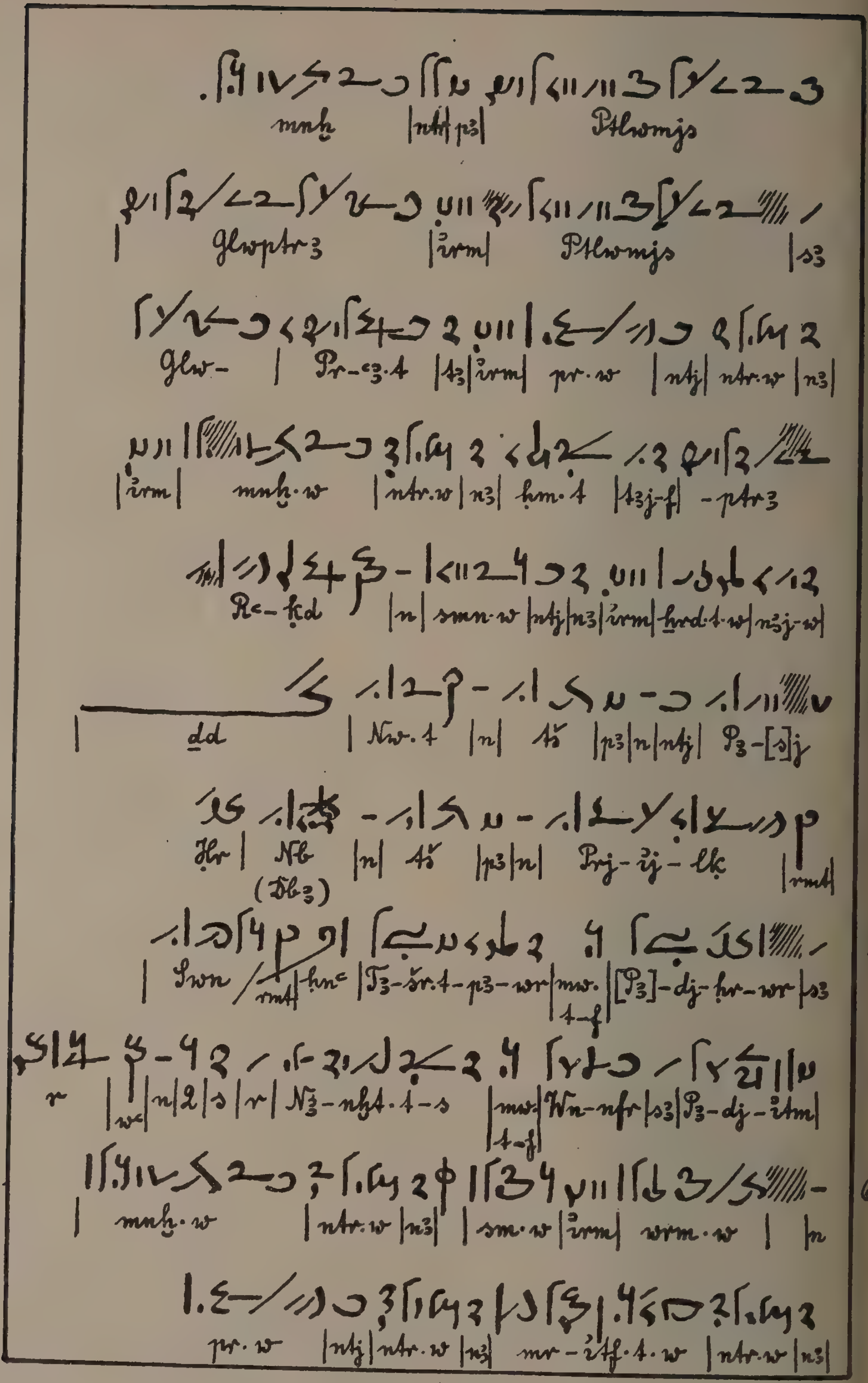
mnḫ | nṯr | pꜣ | Ptlwmjs
Glwptrꜣ | ỉrm | Ptlwmjs | sꜣ
Glw- | Pr-ꜥꜣ.t | tꜣ | ỉrm | pr.w | nṯj | nṯr.w | nꜣ
ỉrm | mnḫ.w | nṯr.w | nꜣ | ḥm.t | tꜣj-f | -ptrꜣ
Rꜥ-ḳd | n | smn.w | nṯj | nꜣ | ỉrm | ḫrd.t.w | nꜣj-w
ḏd | Nw.t | n | ꜥš | pꜣ | n | nṯj | Pꜣ-[s]j
Ḥr | Nb (Dbꜣ) | n | ꜥš | pꜣ | n | Prj-ỉj-lk | rmṯ
Swn | rmṯ | ḥnꜥ | Tꜣ-šr.t-pꜣ-wr | mw.t-f | [Pꜣ]-dj-ḥr-wr | sꜣ
r | wꜥ | n | 2 | s | r | Nꜣ-nḫt.t-s | mw.t-f | Wn-nfr | sꜣ | Pꜣ-dj-ỉtm
mnḫ.w | nṯr.w | nꜣ | sm.w | ỉrm | wrm.w | n
pr.w | nṯj | nṯr.w | nꜣ | mr-ỉtf.t.w | nṯr.w | nꜣ

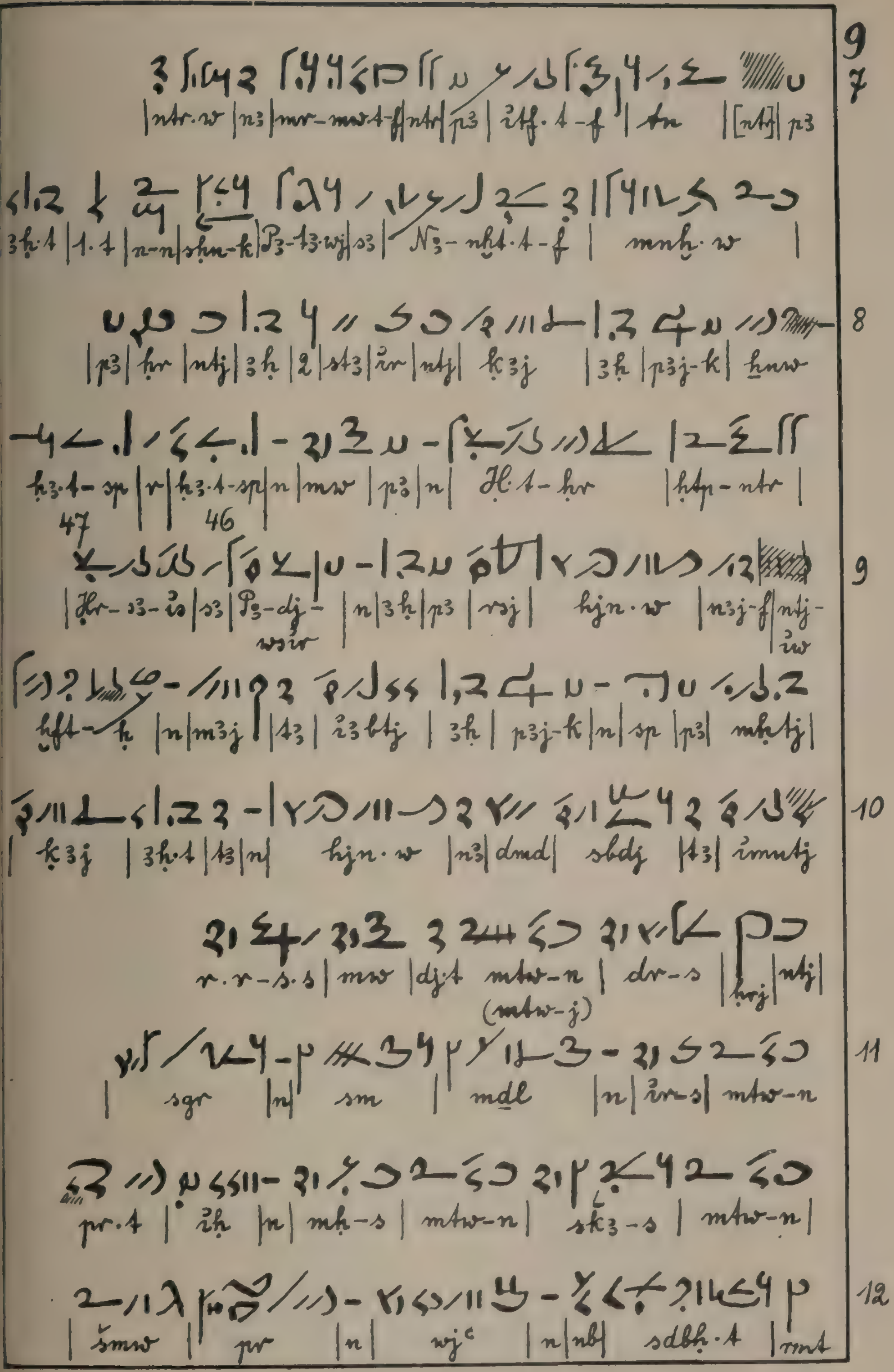
9
7
ntr.w | n3 | mr-mš.t-f | ntr | p3 | ỉtf.t-f | tn | [ntr] | p3
3ḥ.t | 1.t | n-n | sḥn-k | P3-t3-wj | s3 | N3-nḫt.t-f | mnḫ.w
8
p3 | ḥr | ntj | 3ḥ | 2 | st3 | ỉr | ntj | k3j | 3ḥ | p3j-k | ḫnw
ḥ3.t-sp | r | ḥ3.t-sp | n | mw | p3 | n | Ḥ.t-ḥr | ḥtp-ntr
47
46
9
Ḥr-s3-ỉs | s3 | P3-dj-wsỉr | n | 3ḥ | p3 | rsj | ḥjn.w | n3j-f | ntj-ỉw
ḥft-ḥ | n | m3j | t3 | ỉ3btj | 3ḥ | p3j-k | n | sp | p3 | mḥtj
10
k3j | 3ḥ.t | t3 | n | ḥjn.w | n3 | dmd | sbdj | t3 | ỉmntj
r.r-s.s | mw | dj.t | mtw-n (mtw-j) | dr-s | ḥrj | ntj
11
sgr | n | sm | mdl | n | ỉr-s | mtw-n
pr.t | ỉḥ | n | mḥ-s | mtw-n | sk3-s | mtw-n
12
šmw | pr | n | wjʿ | n | nb | sdbḥ.t | rmt

Tafel 18.

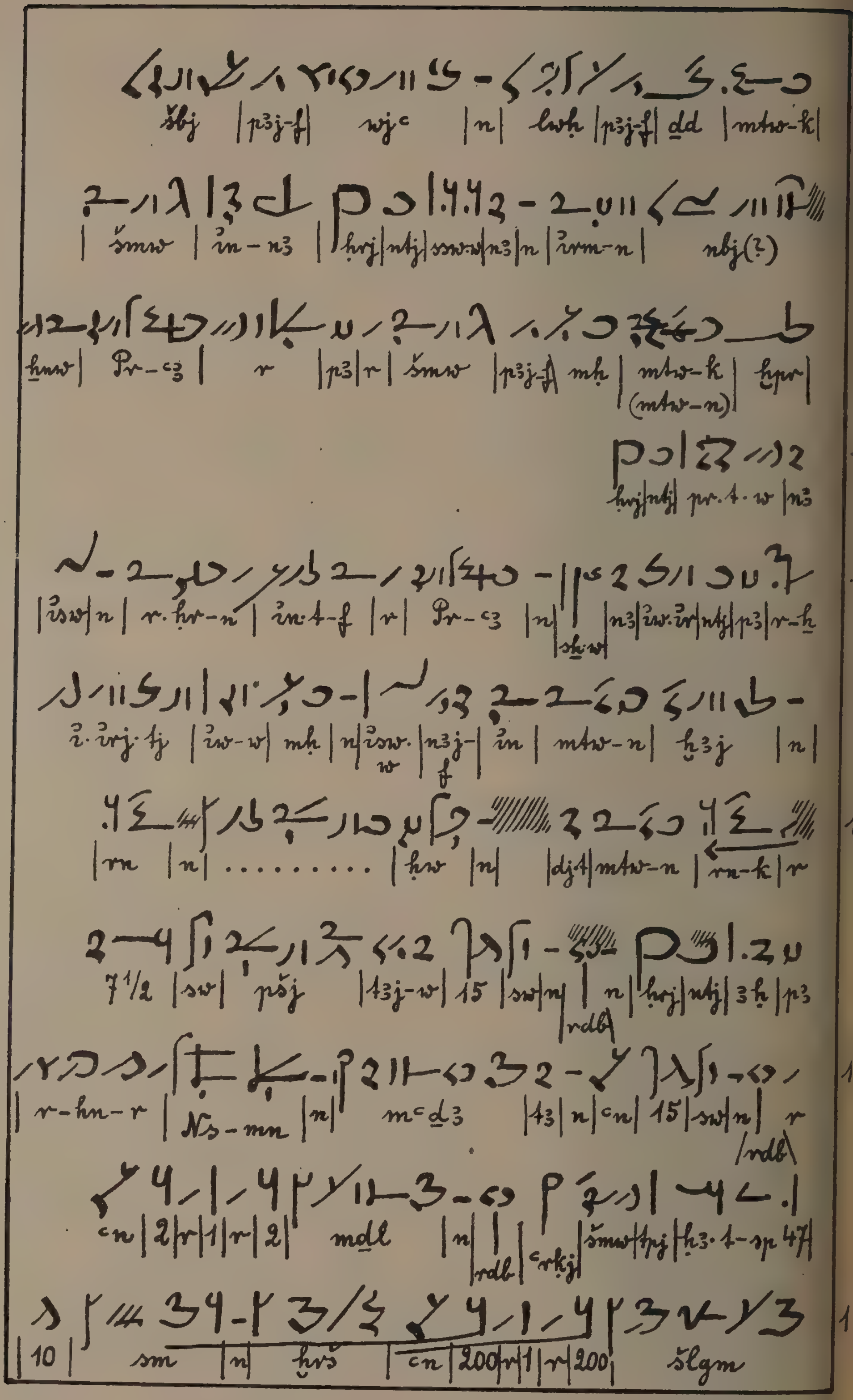
šbj | p3j-f | wjᶜ | n | bwḥ | p3j-f | dd | mtw-k |
| šmw | in-n3 | ḥrj | ntj | ssw.w | n3 | n | irm-n | nbj(?)
ḫnw | Pr-ᶜ3 | r | p3 | r | šmw | p3j-f mḥ | mtw-k (mtw-n) | ḫpr |
ḥrj | ntj | pr.t.w | n3
| isw | n | r.ḥr-n | in.t-f | r | Pr-ᶜ3 | n | šbw | n3 | iw.ir | ntj | p3 | r-ḫ
i.irj.tj | iw-w | mḥ | n | isw.w | n3j-f | in | mtw-n | ḫ3j | n |
| rn | n | .... | ḥw | n | dj.t | mtw-n | rn-k | r
7 1/2 | sw | pšj | t3j-w | 15 | sw | n | rdb | n | ḥrj | ntj | 3 ḫ | p3
| r-ḥn-r | Ns-mn | n | mᶜd3 | t3 | n | ᶜn | 15 | sw | n | r rdb
ᶜn | 2 | r | 1 | r | 2 | mdl | n | rdb | ᶜrkj | šmw | tpj | ḫ3.t-sp 47 |
| 10 | sm | n | ḫrš | ᶜn | 200 | r | 1 | r | 200 | šlgm

9

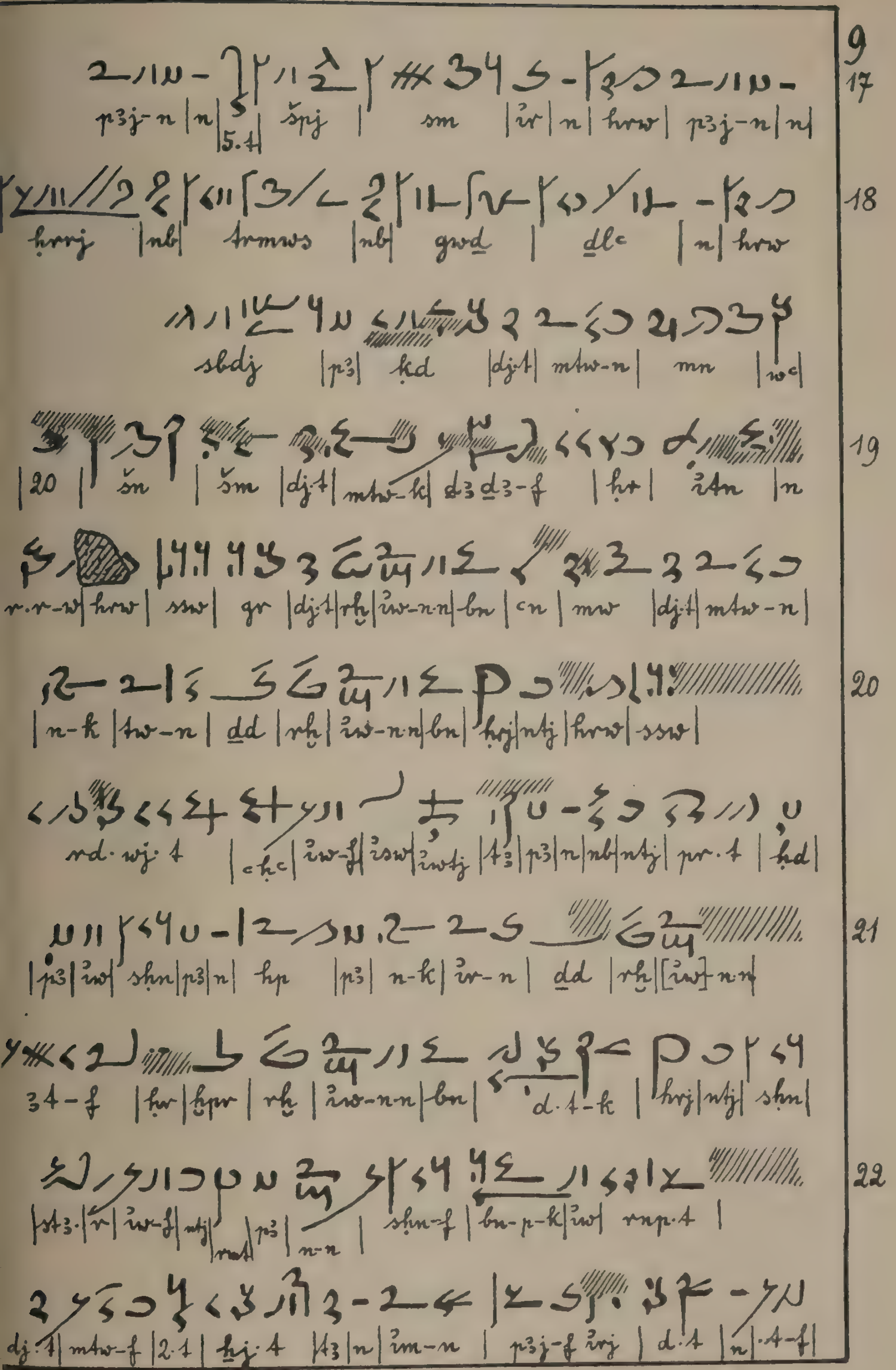
17 p3j-n | n | 5.t | šrj | sm | ỉr | n | hrw | p3j-n | n
18 ḥrrj | nb | trmws | nb | gwḏ | ḏlꜥ | n | hrw
sbdj | p3 | ḳd | dj.t | mtw-n | mn | wꜥ
19 20 | šn | šm | dj.t | mtw-k | ḏ3ḏ3-f | ḥ.t | ỉtn | n
r.r-w | hrw | ssw | gr | dj.t | rḫ | ỉw-n.n | bn | ꜥn | mw | dj.t | mtw-n
20 n-k | tw-n | ḏd | rḫ | ỉw-n.n | bn | ḥrj | ntj | hrw | ssw
rd.wj.t | ꜥḥꜥ | ỉw-f | ỉsw | ỉwtj | t3 | p3 | n | nb | ntj | pr.t | ḳd
21 p3 | ỉw | sḥn | p3 | n | hp | p3 | n-k | ỉr-n | ḏd | rḫ | [ỉw] n.n
34-f | hr | ḫpr | rḫ | ỉw-nn | bn | d.t-k | ḥrj | ntj | sḥn
22 st3. | r | ỉw-f | ntj | rnḥ | p3 | n-n | sḥn-f | bn-p-k | ỉw | rnp.t
dj.t | mtw-f | 2.t | ḫj.t | t3 | n | ỉm-n | p3j-f ỉrj | d.t | n | t-f

Tafel 20.

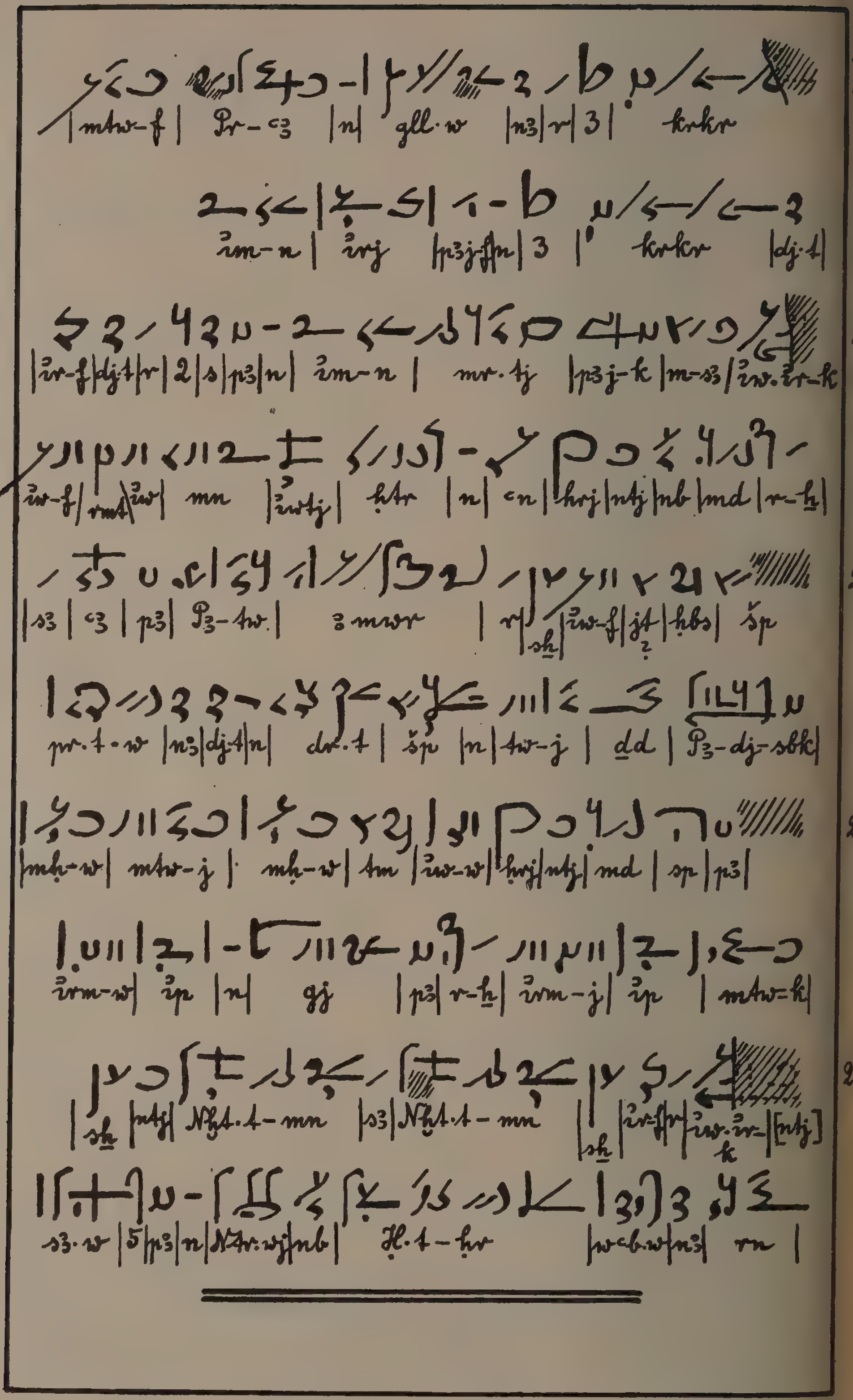

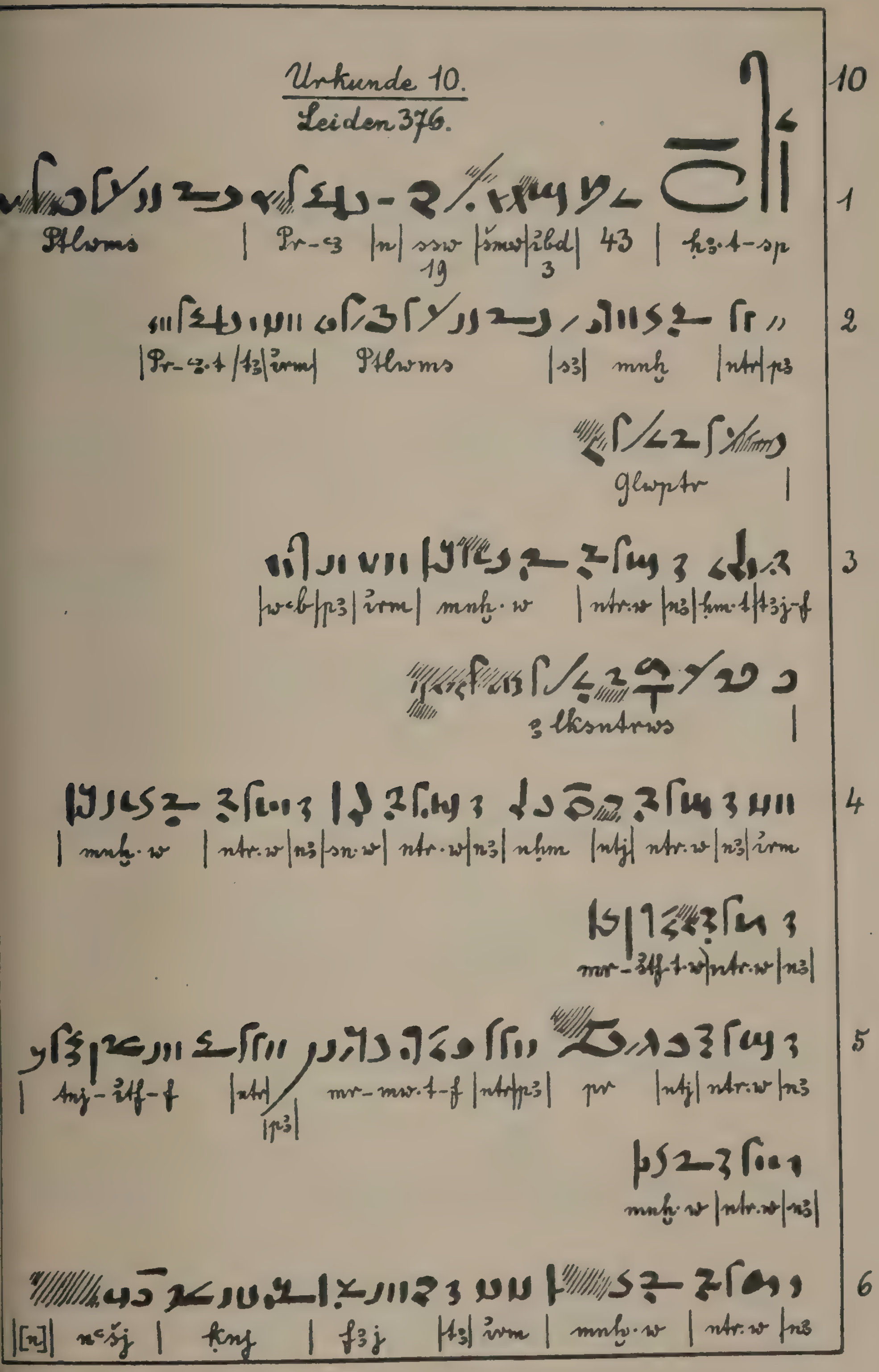
Urkunde 10.
Leiden 376.
10
Ptlwms | Pr-ˁ3 | n | ssw 19 | šmw | ibd 3 | 43 | ḥ3.t-sp 1
| Pr-ˁ3.t | t3 | irm | Ptlwms | s3 | mnḫ | ntr | p3 2
Glwptr |
| wˁb | p3 | irm | mnḫ.w | ntr.w | n3 | ḥm.t | t3j-f 3
3 lksntrws |
| mnḫ.w | ntr.w | n3 | sn.w | ntr.w | n3 | nḥm | ntj | ntr.w | n3 | irm 4
mr-itf.t.w | ntr.w | n3 |
| tnj-itf-f | ntr | p3 | mr-mw.t-f | ntr | p3 | pr | ntj | ntr.w | n3 5
mnḫ.w | ntr.w | n3 |
| [n] | nˁšj | ḳnj | f3j | t3 | irm | mnḫ.w | ntr.w | n3 6

Tafel 22.

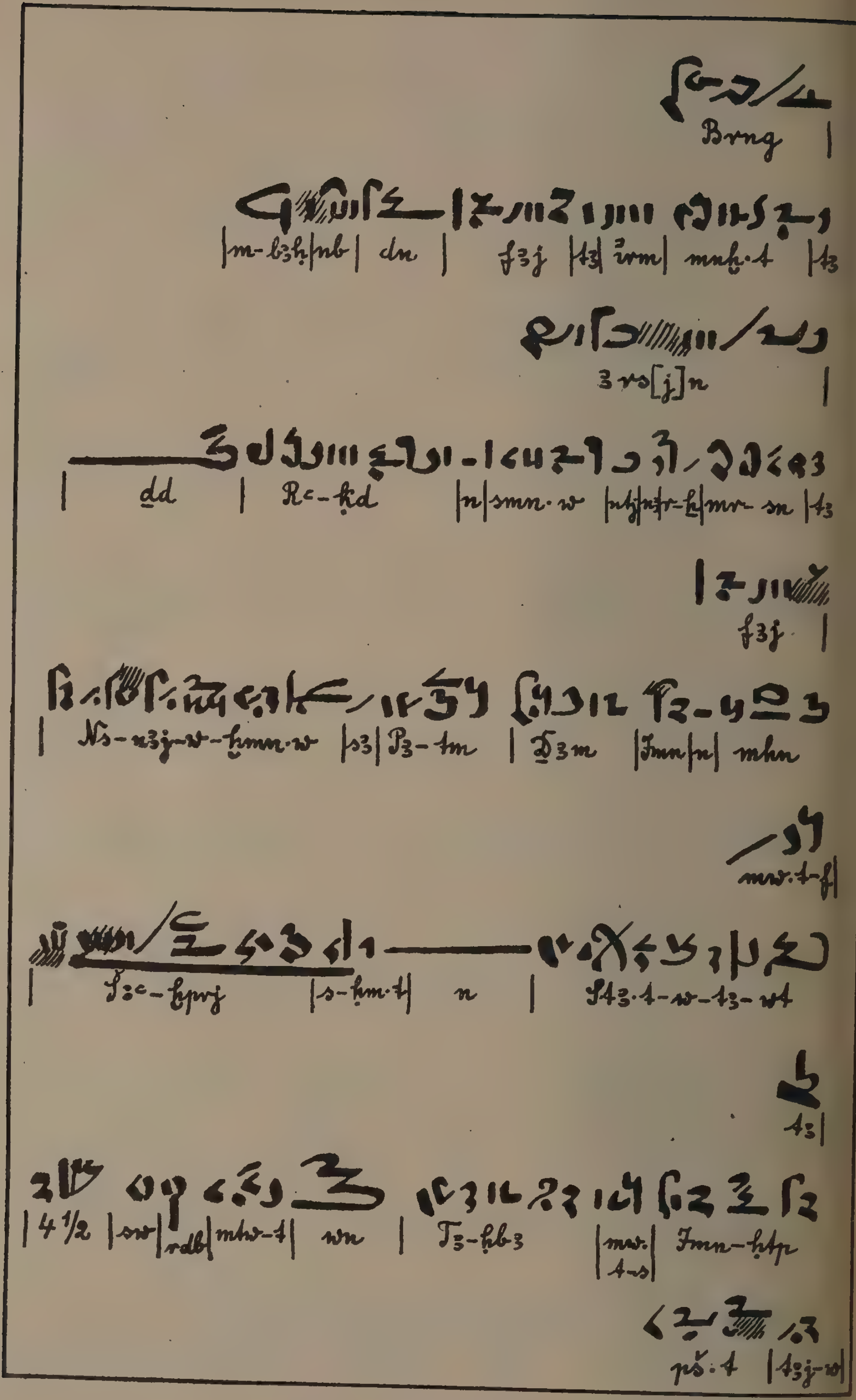

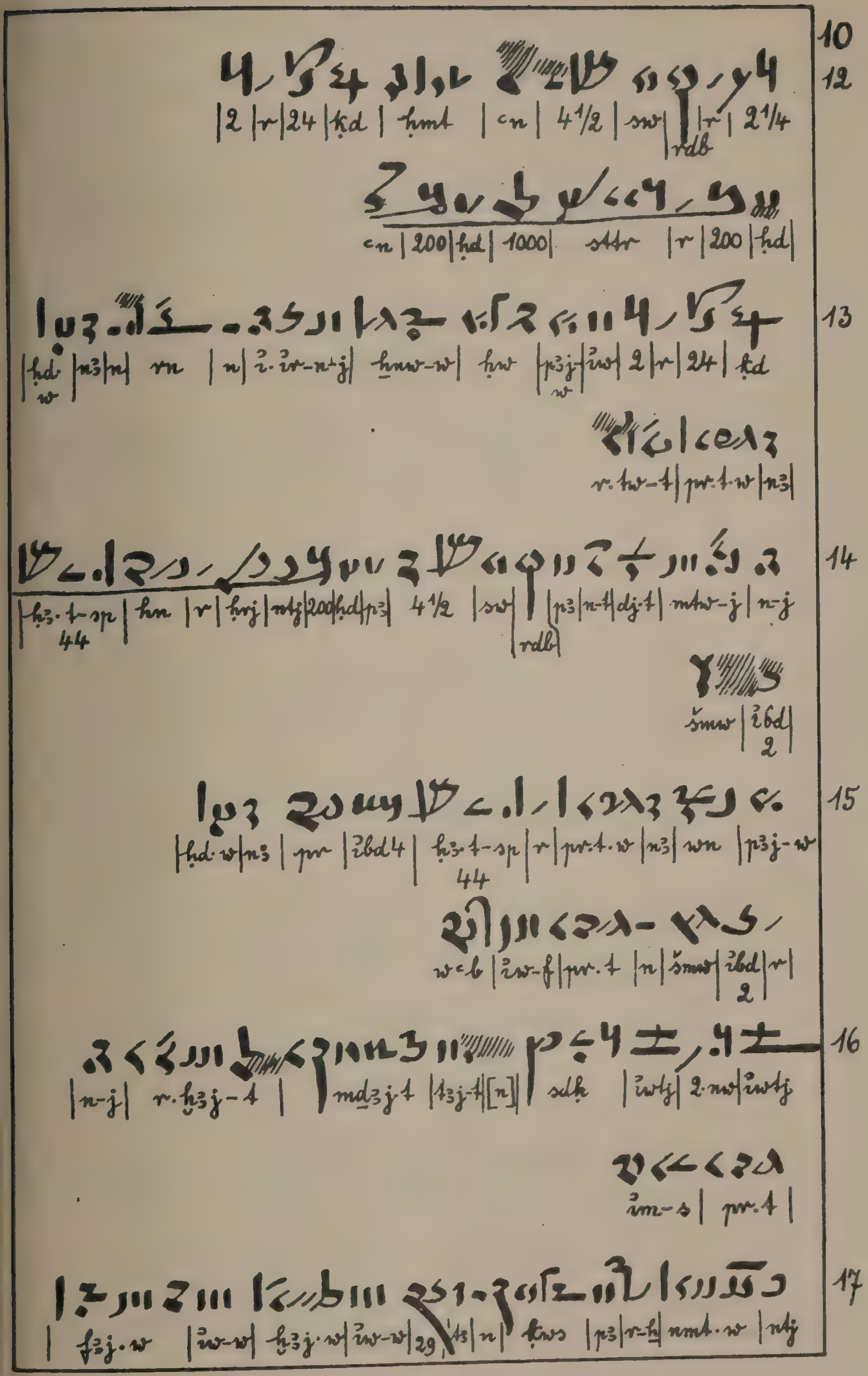

Tafel 24.

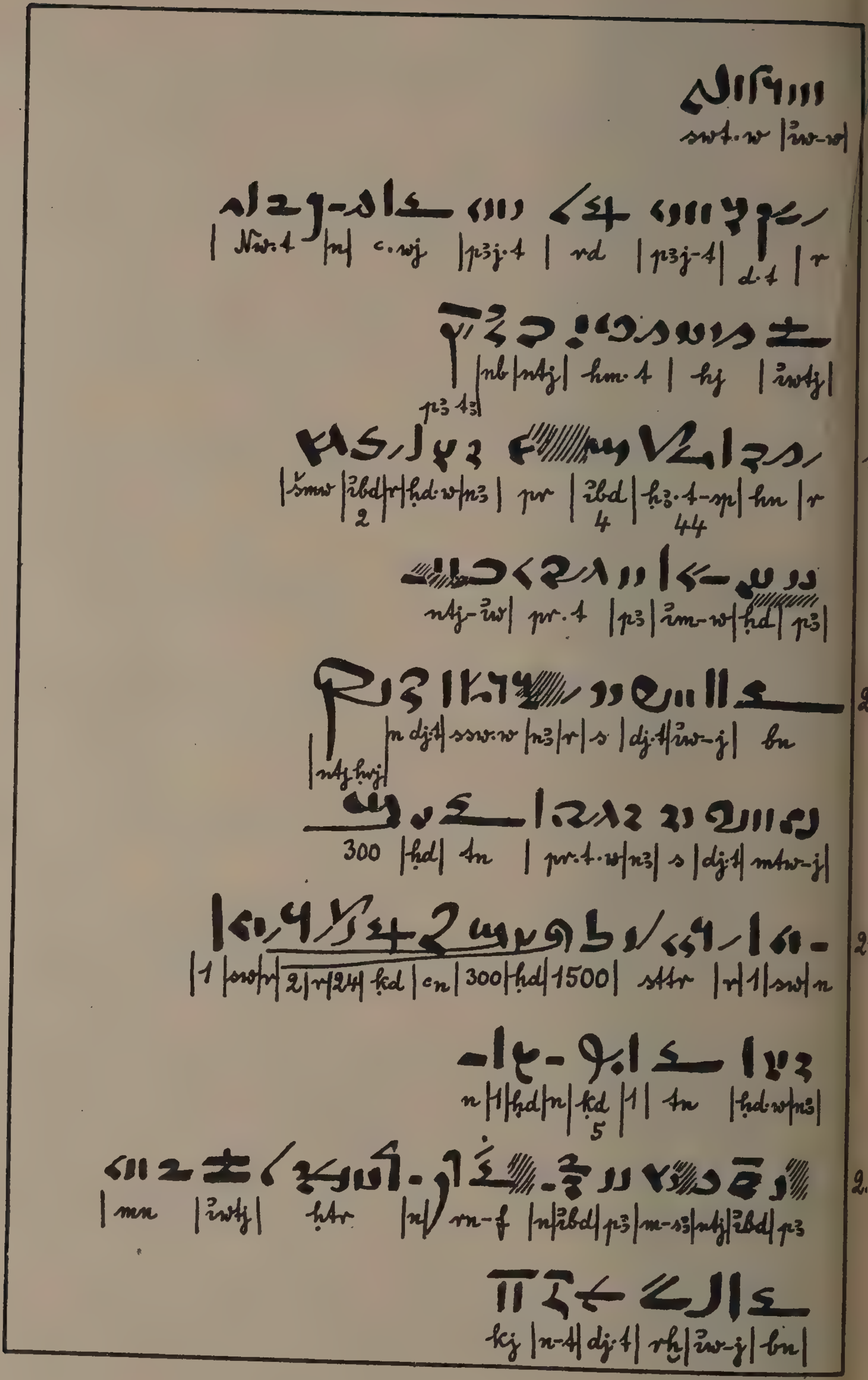
swt.w | iw-w |
| Nw.t | n | c.wj | p3j.t | rd | p3j.t | d.t | r
p3 t3 | nb | ntj | hm.t | hj | iwtj |
| šmw | ibd 2 | r | ḥd.w | n3 | pr | ibd 4 | ḥ3.t-sp 44 | hn | r
ntj-iw | pr.t | p3 | im-w | ḥd | p3 |
| ntj ḥwj | n dj.t | ssw.w | n3 | r | s | dj.t | iw-j | bn
300 | ḥd | tn | pr.t.w | n3 | s | dj.t | mtw-j |
| 1 | sw | r | 2 | r | 24 | ḳd | cn | 300 | ḥd | 1500 | sttr | r | 1 | sw | n
n | 1 | ḥd | n | ḳd 5 | 1 | tn | ḥd.w | n3 |
| mn | iwtj | ḥtr | n | rn-f | n | ibd | p3 | m-s3 | ntj | ibd | p3
kj | n-t | dj.t | rḫ | iw-j | bn |

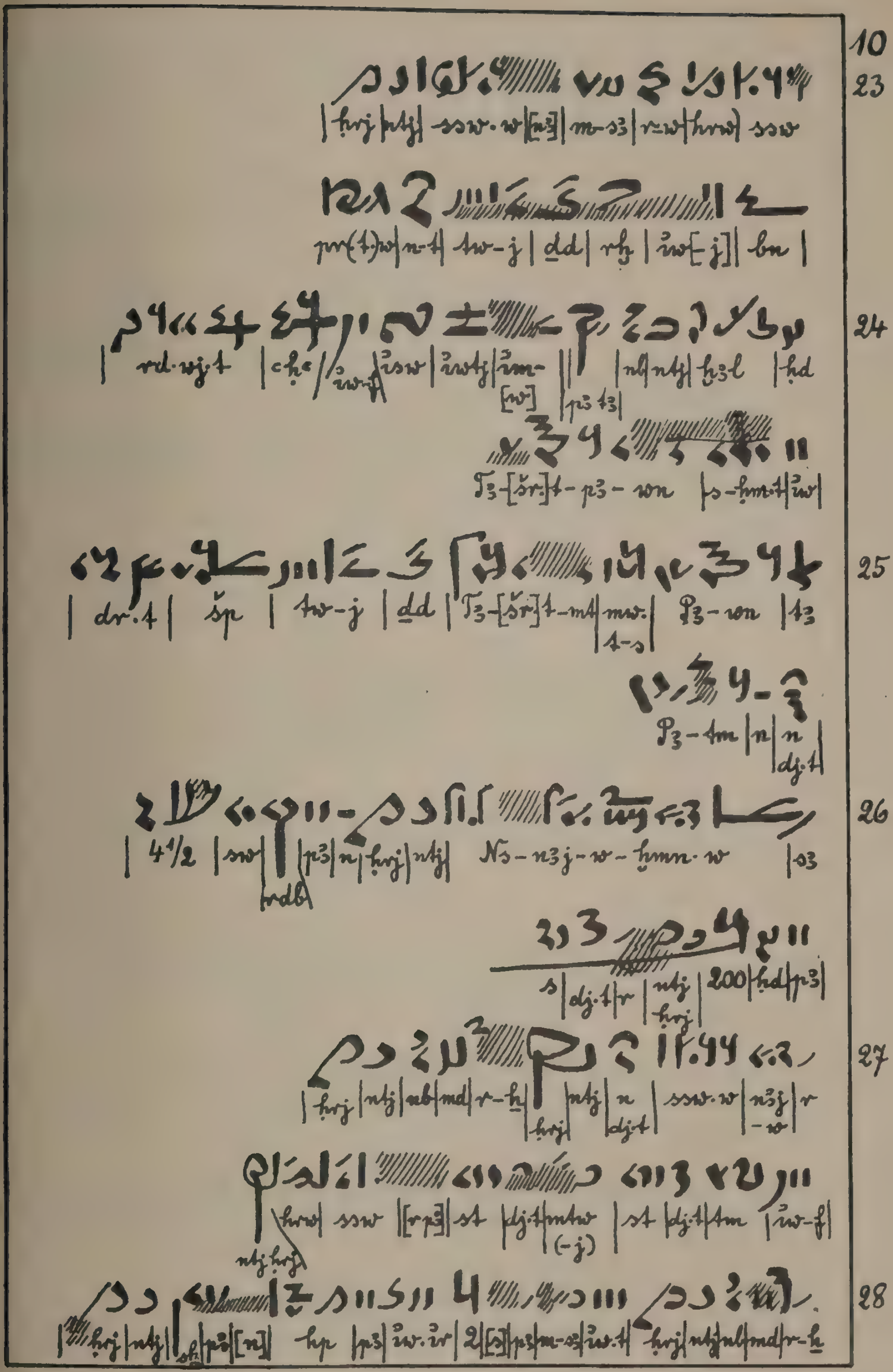
10
23
24
25
26
27
28

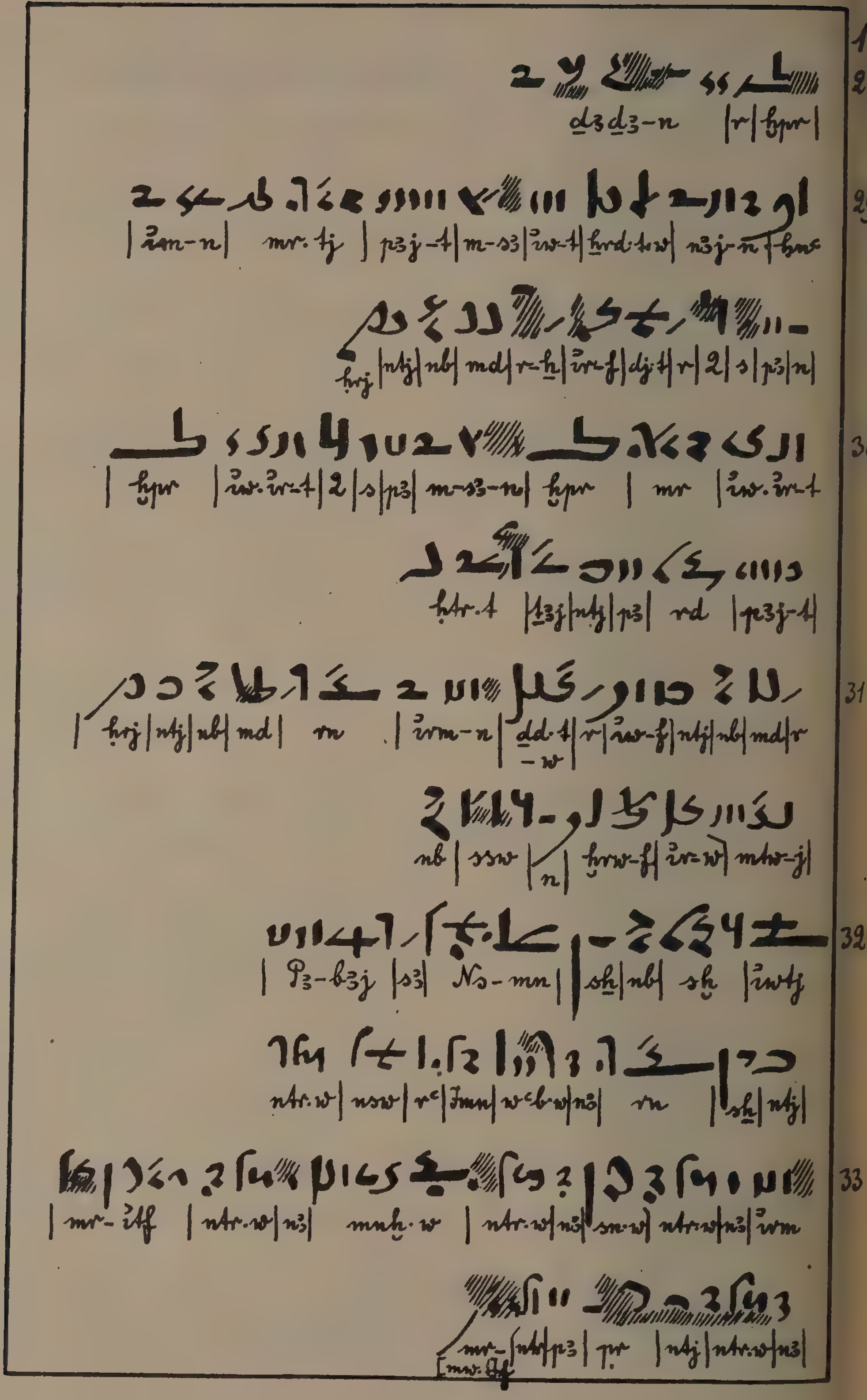

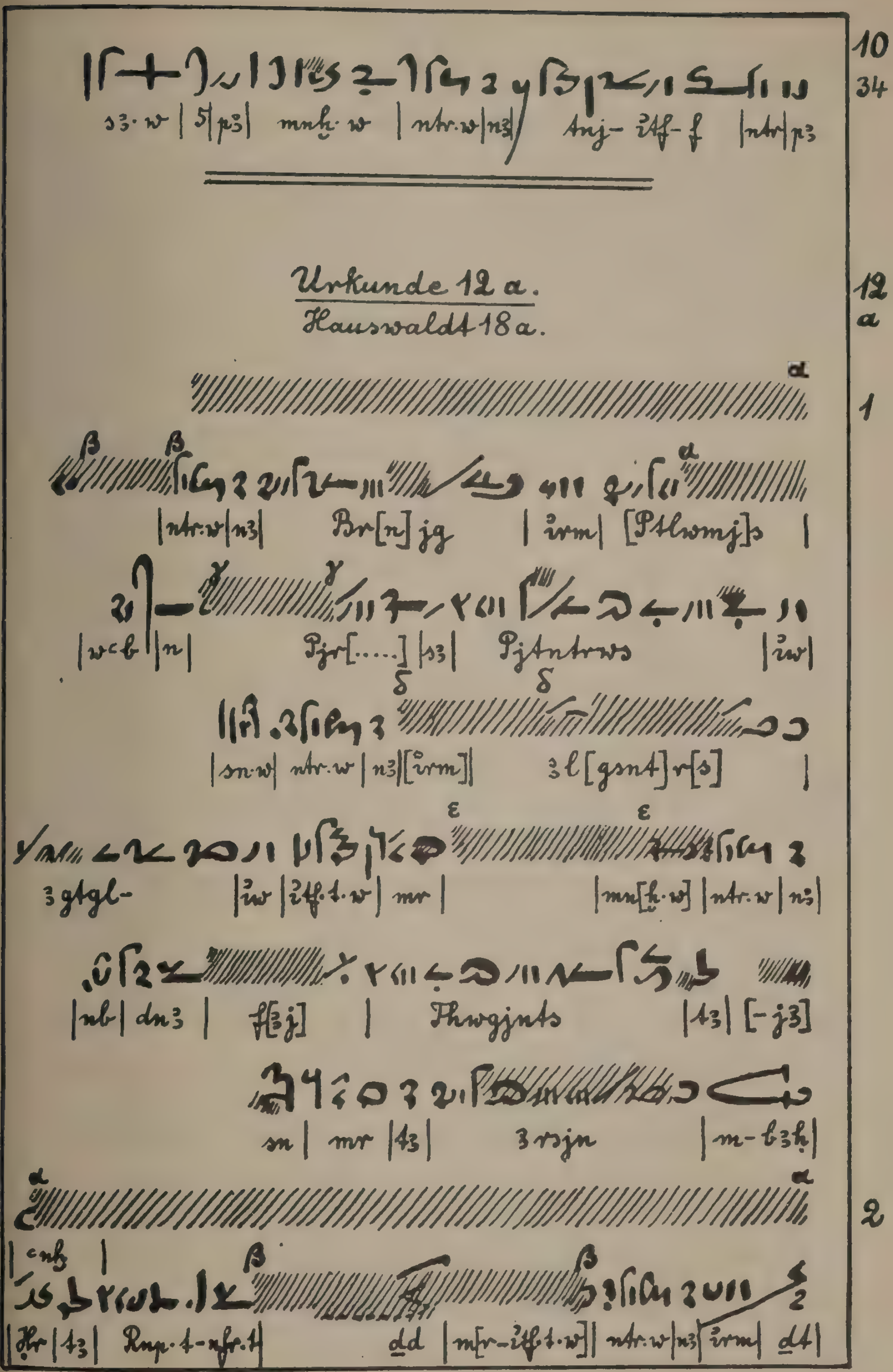
10
34
s3·w | 5 | p3 | mnḫ·w | ntr.w | n3 | tnj- ỉtf-f | ntr | p3
Urkunde 12 a.
Hauswaldt 18 a.
12
a
1
ntr.w	n3	Br[n]jg	ỉrm	[Ptlwmj]s
wꜥb	n	Pjr[.....]	s3	Pjtntrws	ỉw
sn.w	ntr.w	n3	[ỉrm]	3l[gsnt]r[s]
3gtgl-	ỉw	ỉtf.t.w	mr	mn[ḫ.w]	ntr.w	n3
nb	dn3	f[3j]	Fhwgjnts	t3	[-j3]
sn	mr	t3	3rsjn	m-b3ḥ
2
ꜥnḫ
Ḥr	t3	Rnp.t-nfr.t	dd	m[r-ỉtf.t.w]	ntr.w	n3	ỉrm	dt

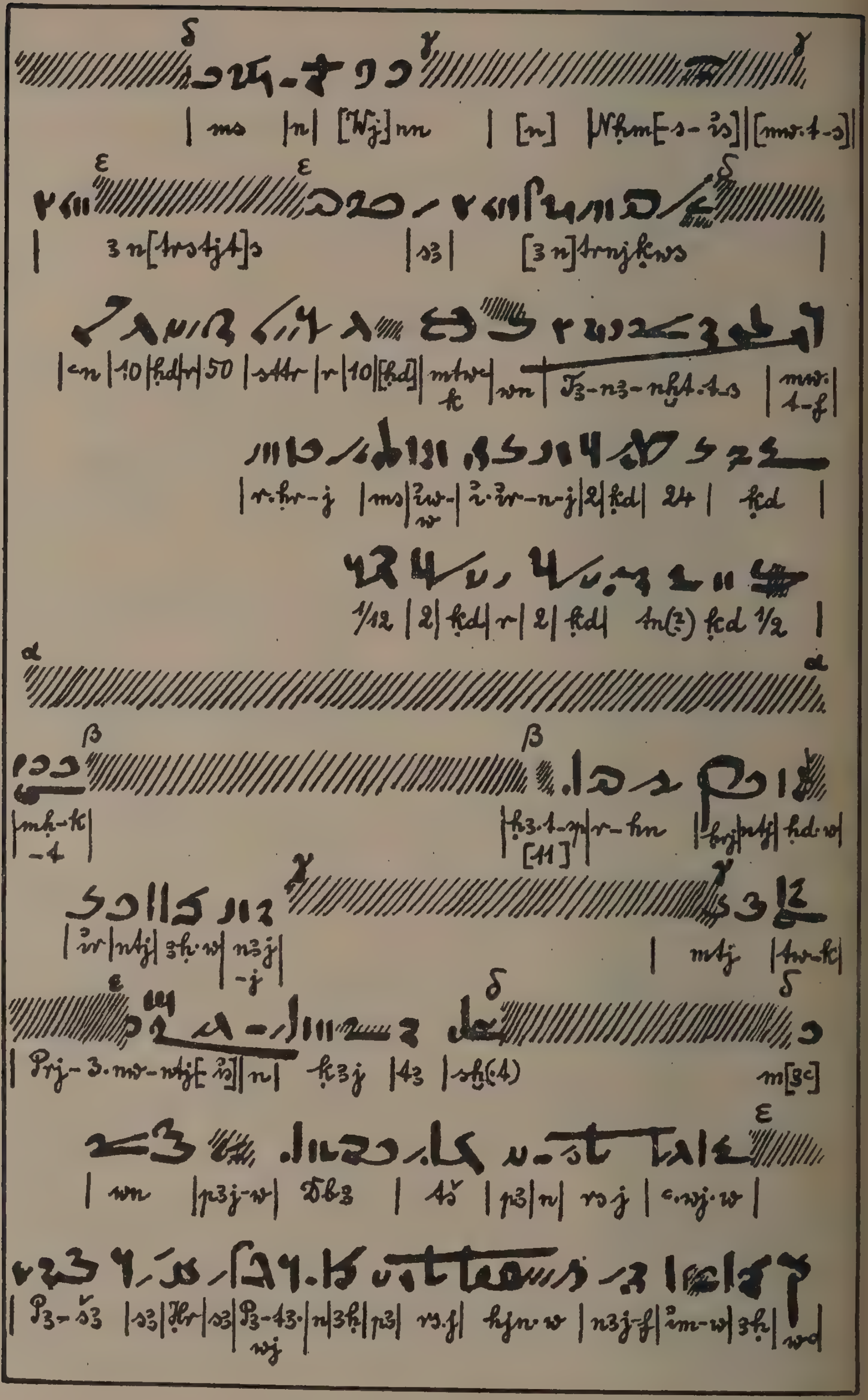

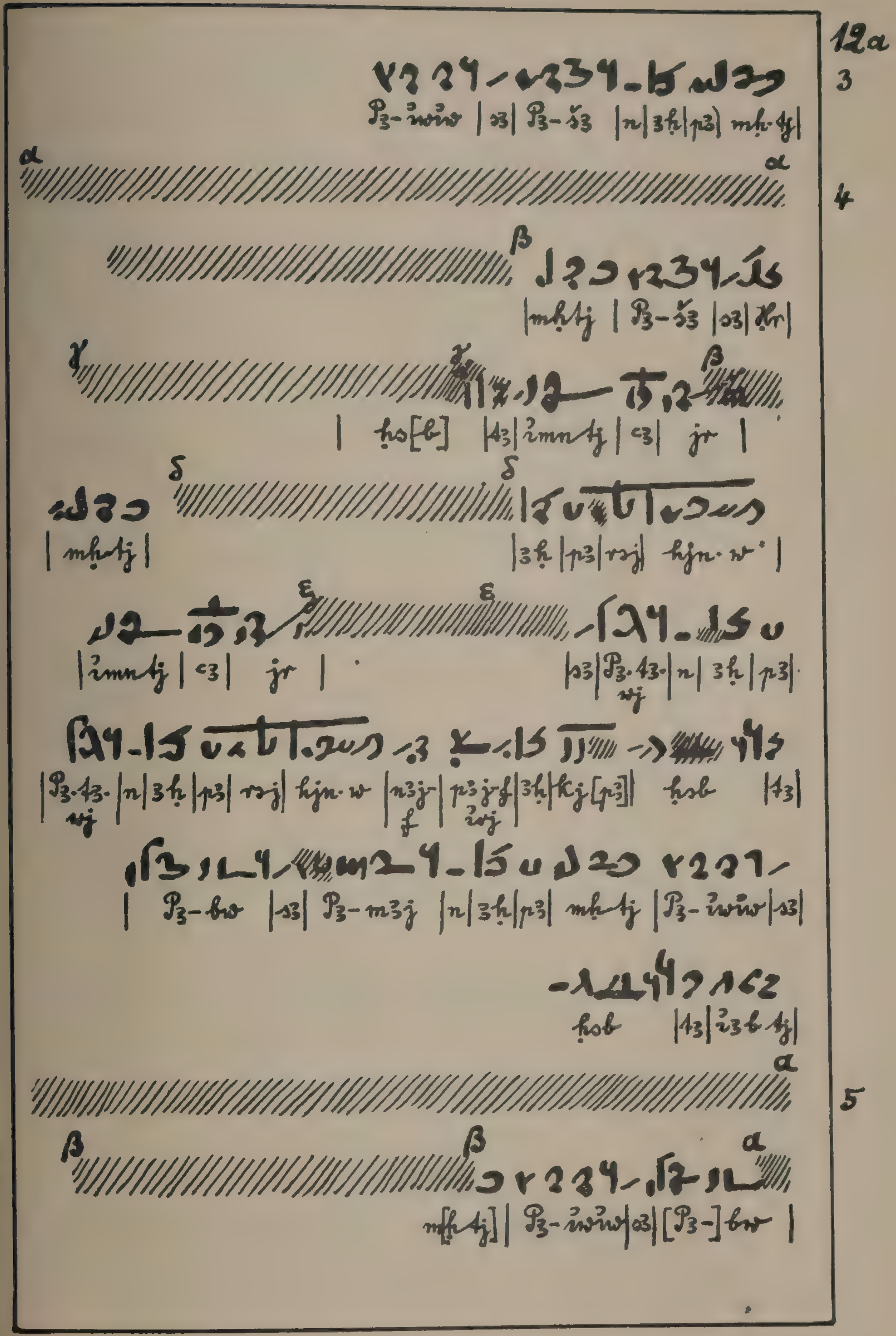
12a
3
4
5

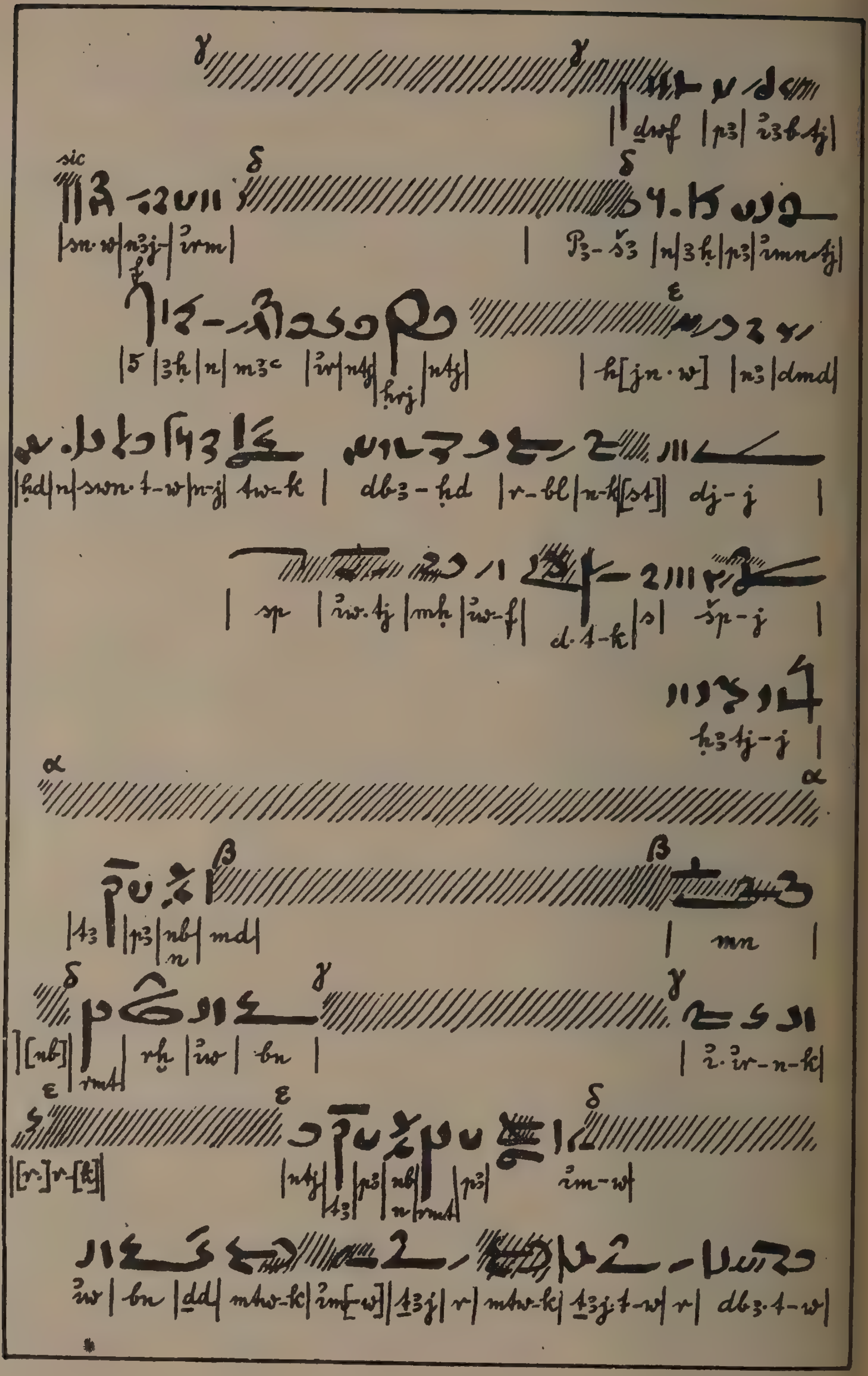

12a

6

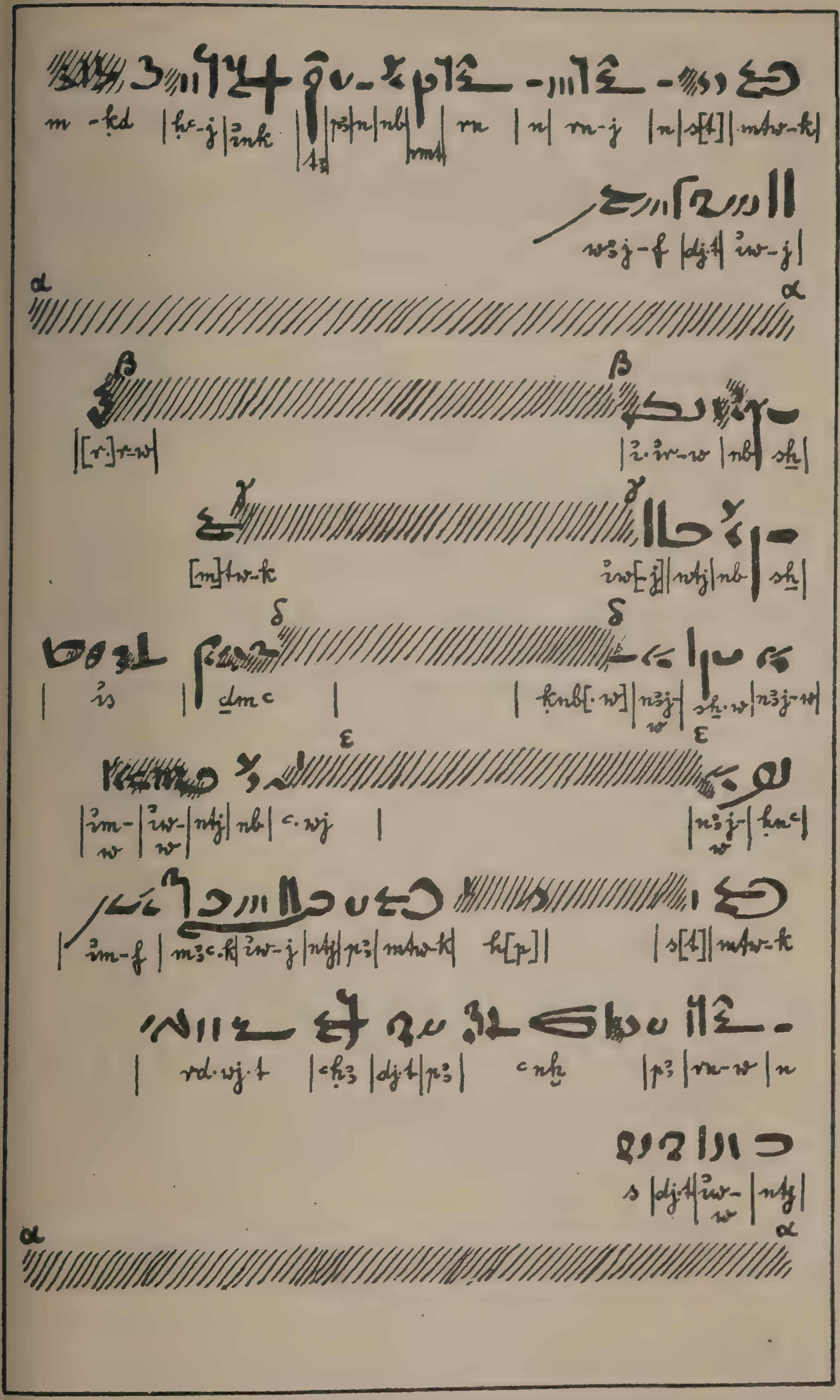
m -ḳd | ḥc-j | ỉnk | ṯ3 | p3 | n | nb | rmṯ | rn | n | rn-j | n | s[t] | mtw-k
w3j-f | dj.t | ỉw-j
|[r.]r-w|
| ỉ. ỉw-w | nb | sh |
[m]tw-k
ỉw[-j] | ntj | nb | sh
ỉs	dmc
ḳnb[.w]	n3j-w	sh.w	n3j-w
ỉm-w	ỉw-w	ntj	nb	c.wj
n3j-w	ḥnc
ỉm-f	m3c.t	ỉw-j	ntj	p3	mtw-k	h[p]
s[t]	mtw-k
rd.wj.t	ch3	dj.t	p3	cnh	p3	rn-w	n
s	dj.t	ỉw-w	ntj

7

8

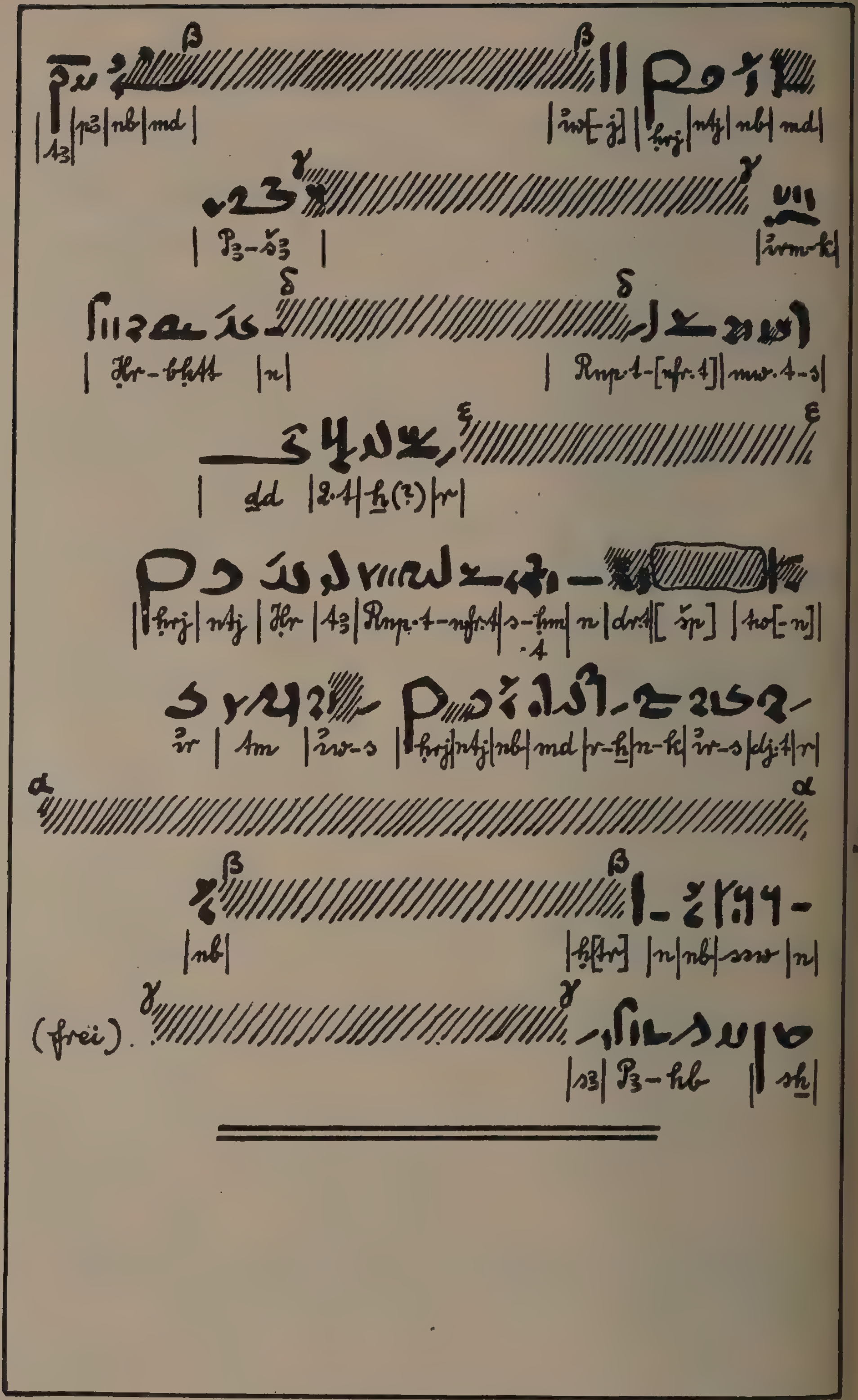
(frei)

Urkunde 12b.
Hauswaldt 18b.

12b

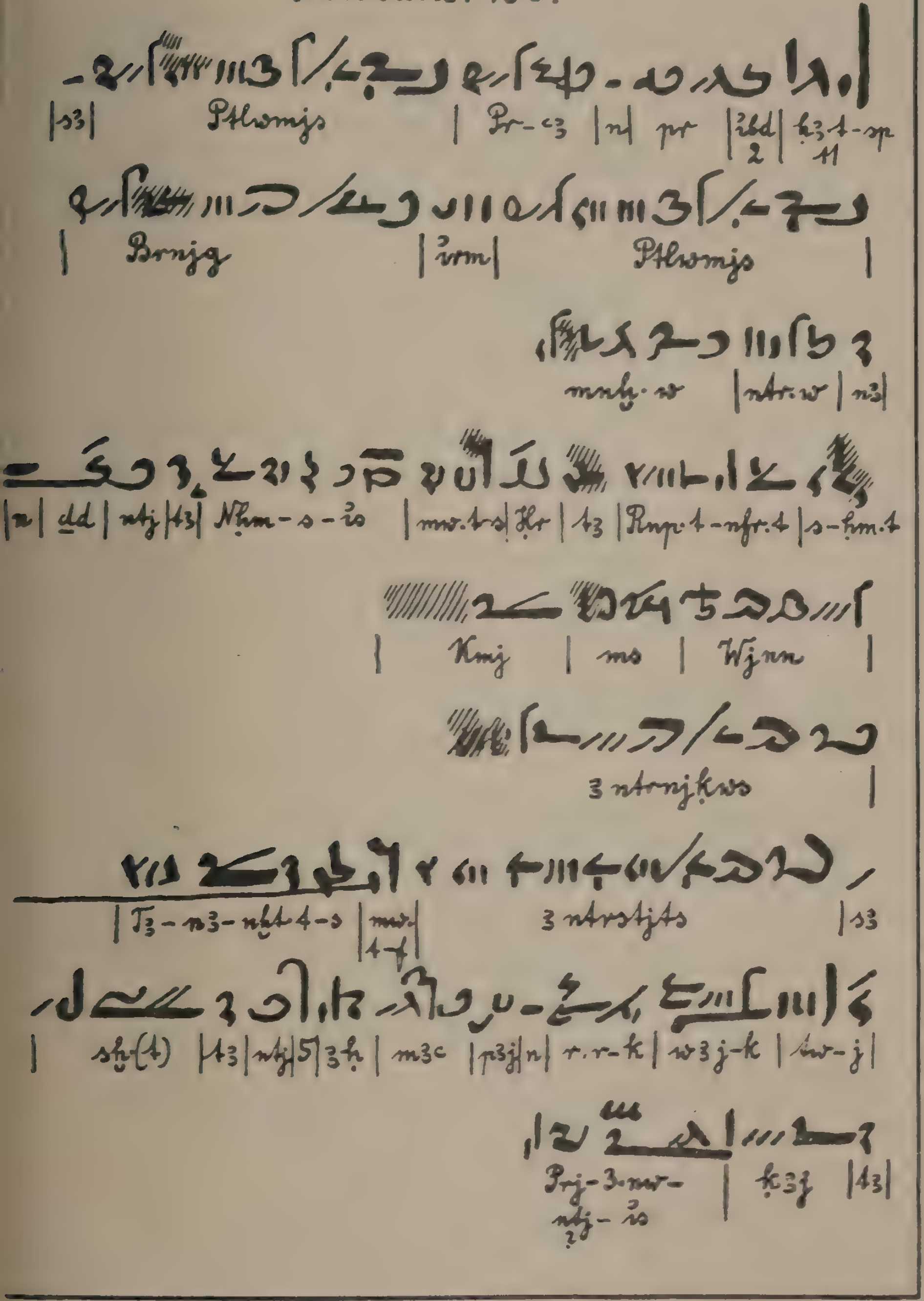

Tafel 34.

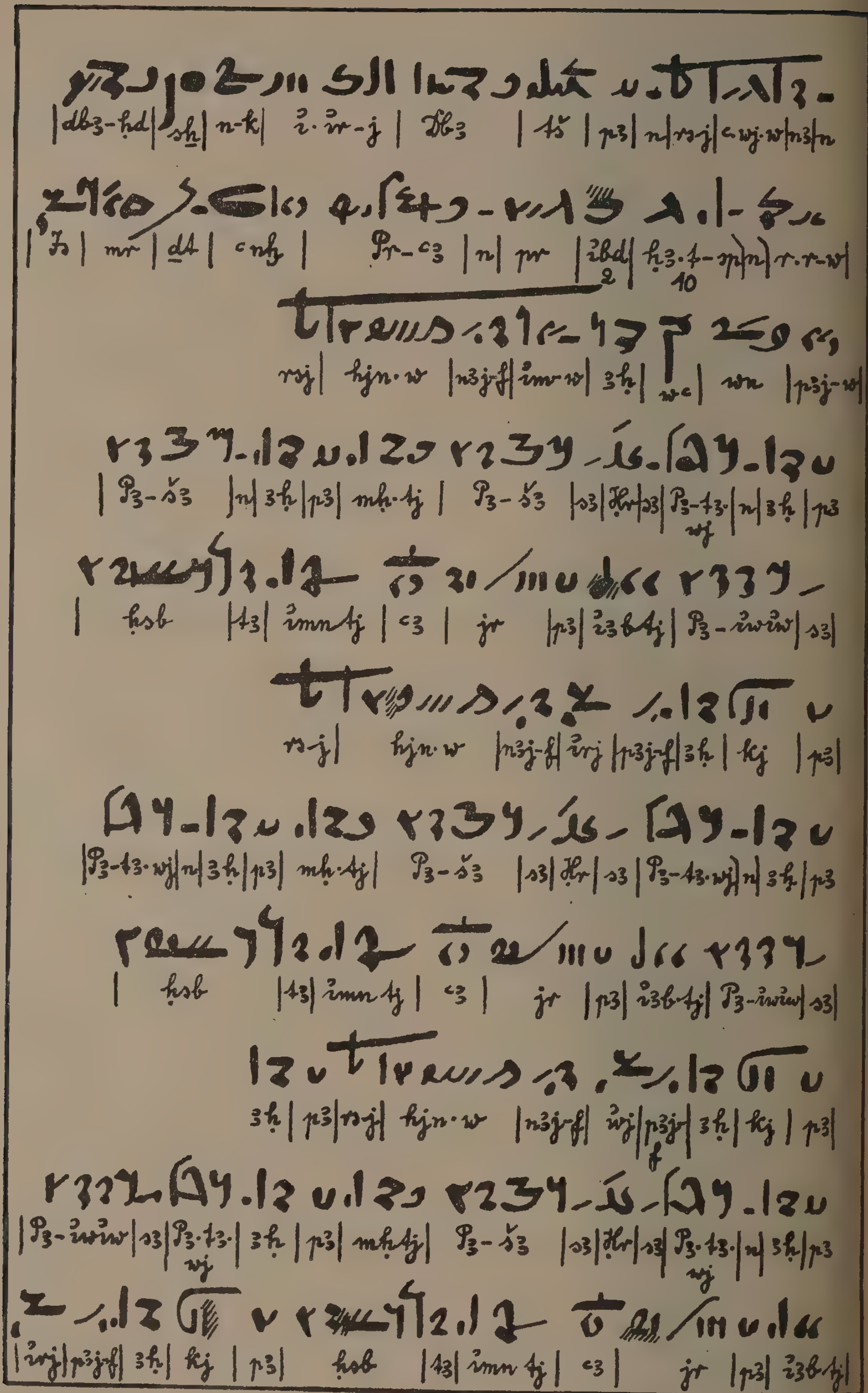

12b

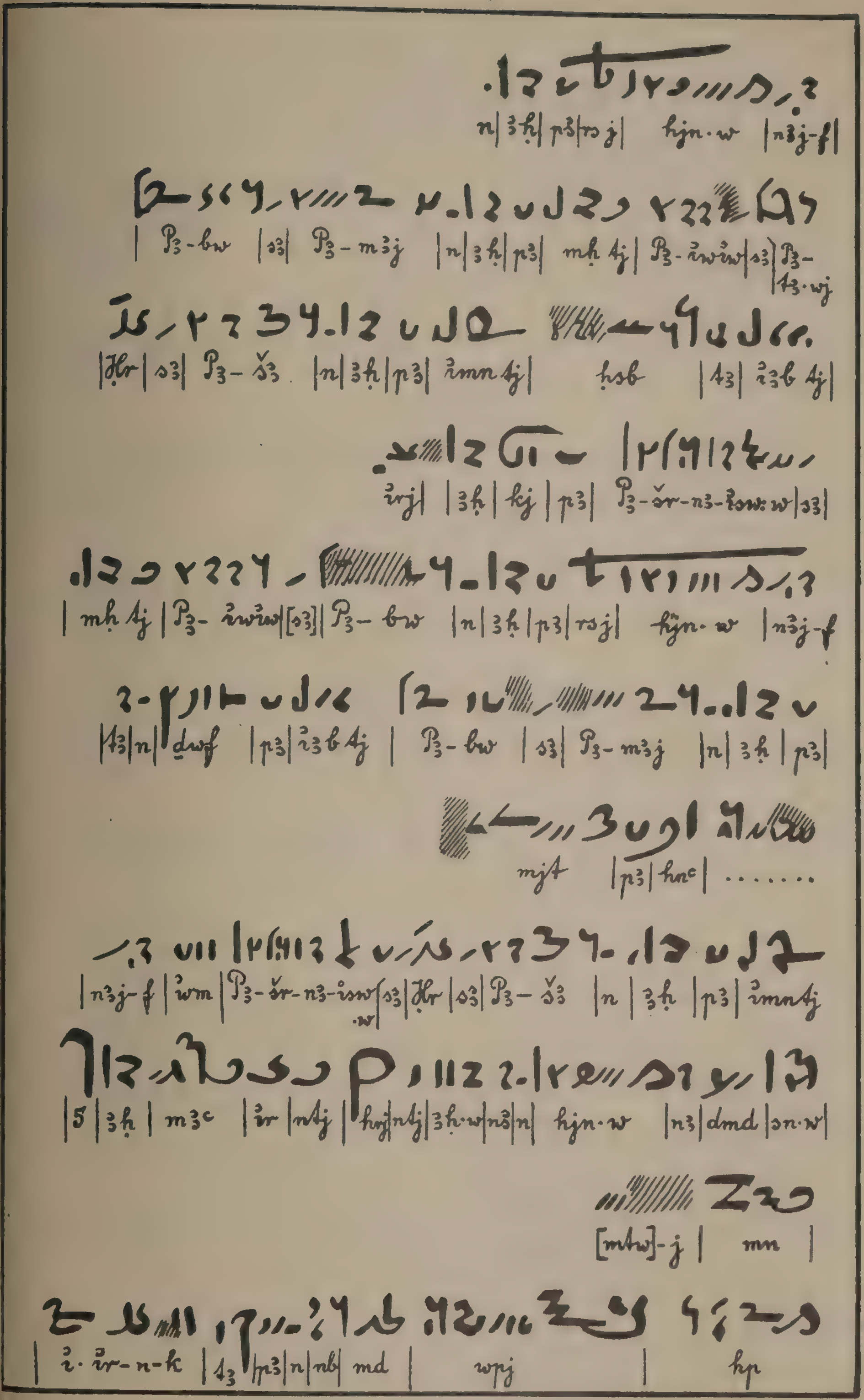
7 n| ꜣḥ| pꜣ|rsj| hjn.w |nꜣj-f|
8 | Pꜣ-bw |sꜣ| Pꜣ-mꜣj |n|ꜣḥ|pꜣ| mḥ tj| Pꜣ-ỉwỉw|sꜣ|Pꜣ-tꜣ.wj
|Ḥr|sꜣ| Pꜣ-šꜣ |n|ꜣḥ|pꜣ| ỉmn tj| ḥsb |tꜣ| ỉꜣb tj|
ỉrj| |ꜣḥ| kj |pꜣ| Pꜣ-šr-nꜣ-ỉsw.w|sꜣ|
9 | mḥ tj |Pꜣ- ỉwỉw[sꜣ]| Pꜣ- bw |n|ꜣḥ|pꜣ|rsj| hjn.w |nꜣj-f
|tꜣ|n| dwf |pꜣ| ỉꜣb tj | Pꜣ-bw |sꜣ| Pꜣ-mꜣj |n|ꜣḥ|pꜣ|
mjt |pꜣ| ḥnꜥ| ....
10 |nꜣj-f |ỉwm |Pꜣ-šr-nꜣ-ỉsw.w|sꜣ|Ḥr|sꜣ|Pꜣ-šꜣ |n|ꜣḥ|pꜣ| ỉmntj
|5|ꜣḥ| mꜣꜥ |ỉr |ntj |ḥrj ntj|ꜣḥ.w|nꜣ|n| hjn.w |nꜣ|dmd|sn.w|
[mtw]-j | mn |
11 | ỉ.ỉr-n-k |tꜣ|pꜣ|n|nb| md | wpj | hp

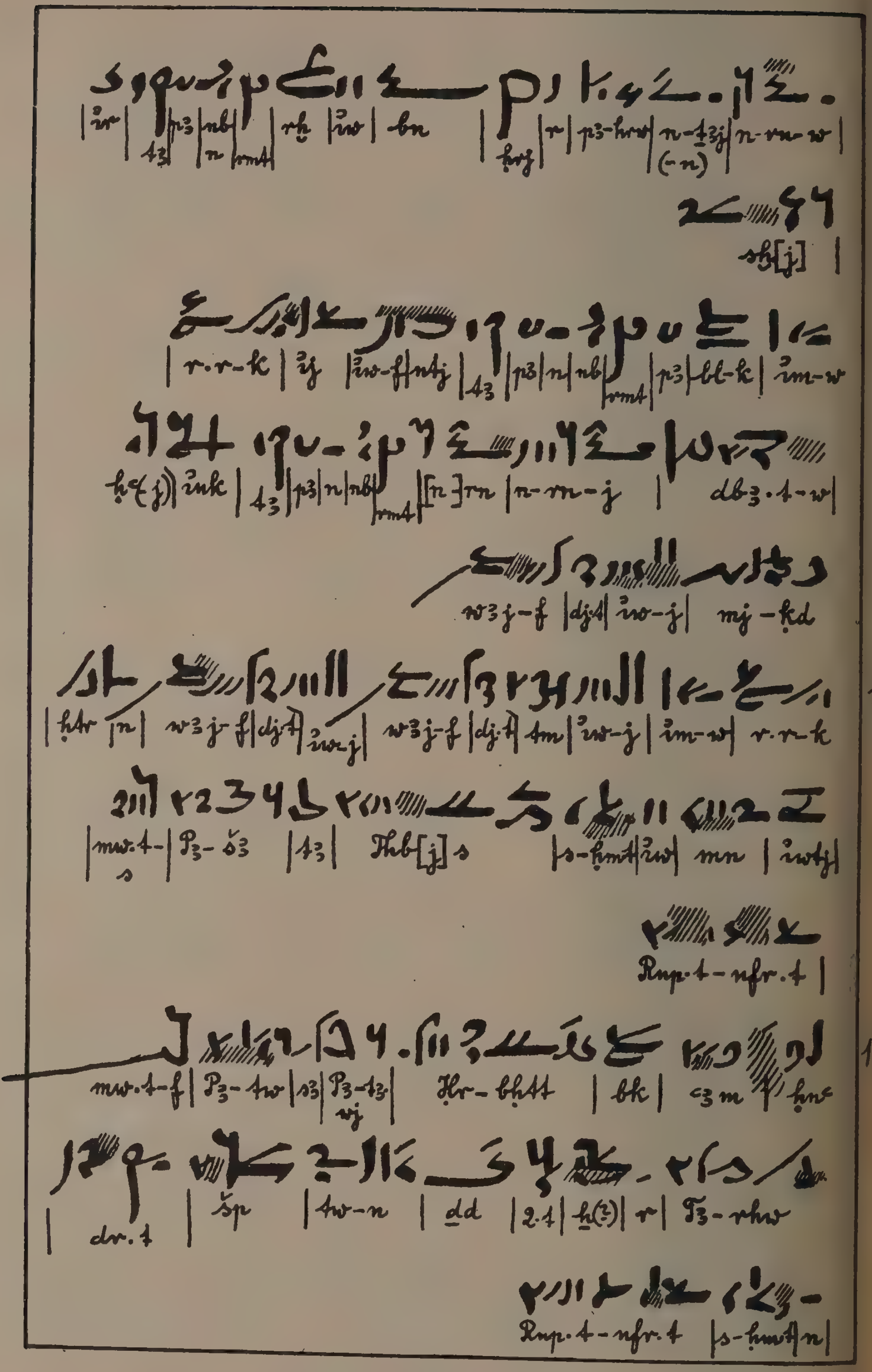
ir 43 p3 nb n rmṯ rḫ iw bn ḥrj r p3-hrw n-ḏ3j n-rn-w
sḫ[j]
r.r-k iz iw-ḥ3ṯj 43 p3 n nb rmṯ p3 bl-k im-w
ḥ'(j) ink 43 p3 n nb rmṯ [n]rn n-rn-j db3.t-w
w3j-f dj.t iw-j mj-ḳd
ḥtr n w3j-f dj.t iw-j w3j-f dj.t tm iw-j im-w r.r-k
mw.t-s P3-ȝ3 43 Ḥb[j]s s-ḥmt iw mn iwtj
Rnp.t-nfr.t
mw.t-f P3-tw s3 P3-t3-wj Ḥr-bḥtt bk ꜥ3m ḥnꜥ
dr.t šp tw-n ḏd 2.t ḫ(?) r T3-rhw
Rnp.t-nfr.t s-ḥmt n

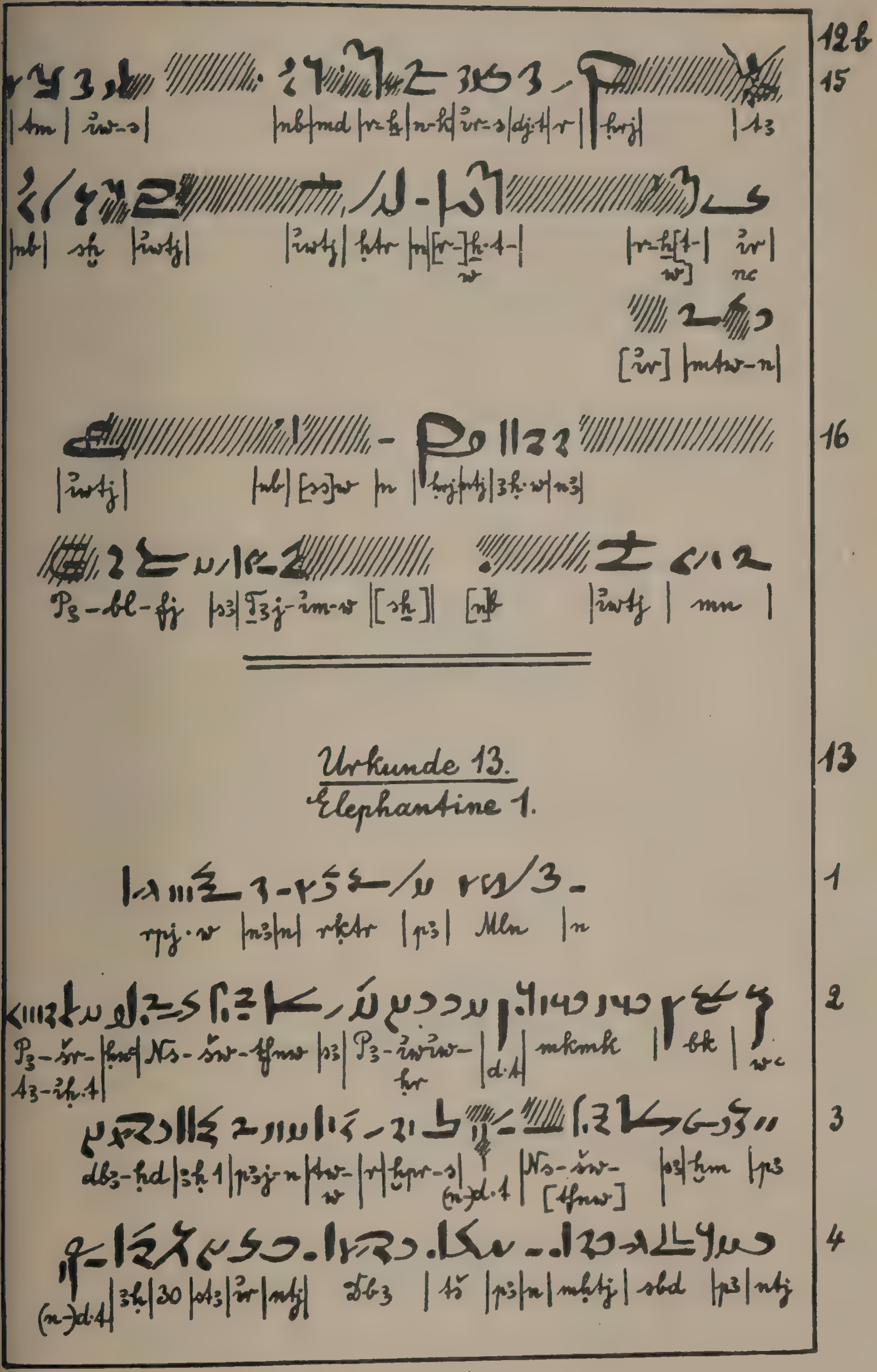
12b
15
16
13
Urkunde 13.
Elephantine 1.
1
2
3
4

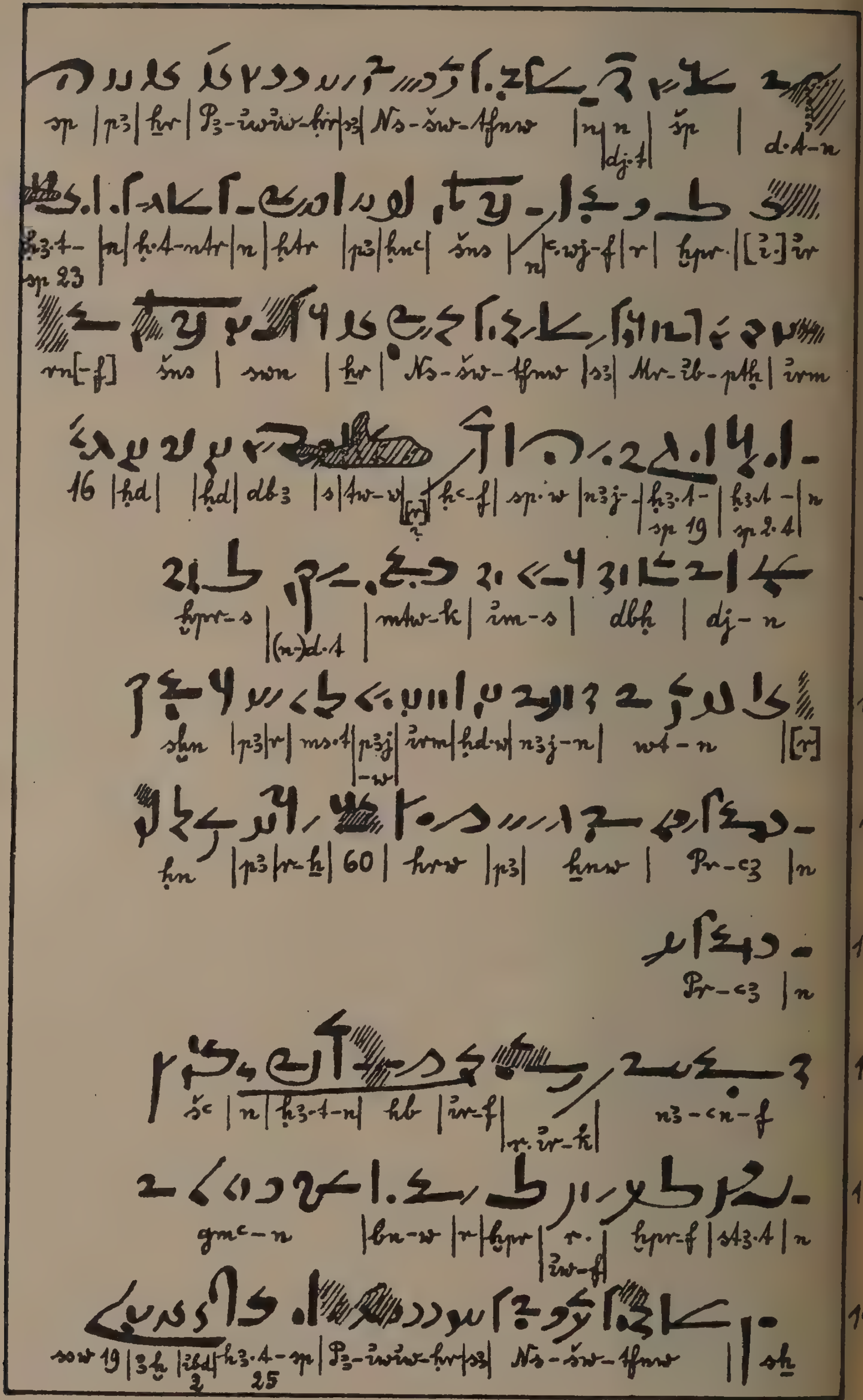
sp | p3 | ḥr | P3-iwiw-ḥr | s3 | Ns-šw-tfnw | ny n dj.t | šp | d.t-n
ḥ3.t-sp 23 | n | ḥ.t-ntr | n | ḥtr | p3 | ḥnꜥ | šns | n ꜥ.wj-f | r | ḫpr | [i] ir
rn[-f] šns | swn | ḥr | Ns-šw-tfnw | s3 | Mr-ib-ptḥ | irm
16 | ḥd | ḥd | db3 | s | tw-w [n] | ḥꜥ-f | sp.w | n3j- | ḥ3.t-sp 19 | ḥ3.t-sp 2.t | n
ḫpr-s | (n-)d.t | mtw-k | im-s | dbḥ | dj-n
sḫn | p3 | r | ms.t | p3j-w | irm | ḥd.w | n3j-n | wt-n | [r]
ḥn | p3 | r-ḫ | 60 | hrw | p3 | ḫnw | Pr-ꜥ3 | n
Pr-ꜥ3 | n
šꜥ | n | ḥ3.t-n | hb | ir-f | r.ir-k | n3-ꜥn-f
gmꜥ-n | bn-w | r | ḫpr | r.ir-f | ḫpr-f | st3.t | n
sw 19 | 3 ḫ | ibd 2 | ḥ3.t-sp 25 | P3-iwiw-ḥr | s3 | Ns-šw-tfnw | sḫ

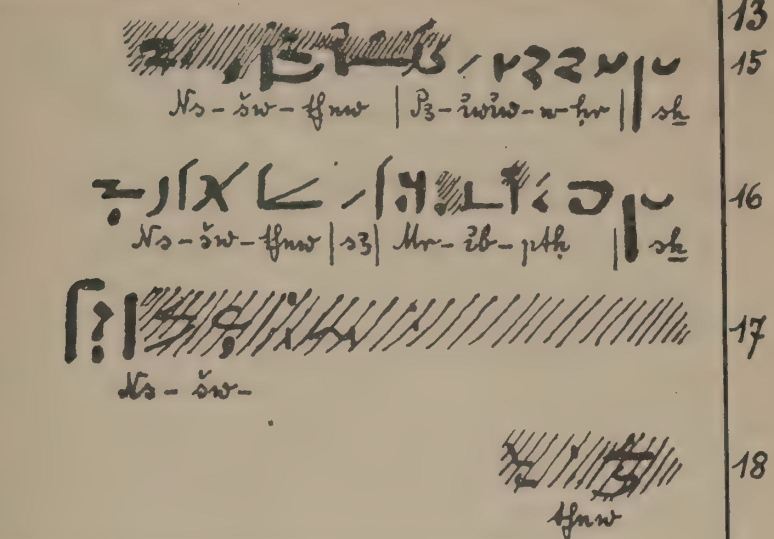

Anhang 1 zu Urkunde 13. 13bis

Elephantine 2,
mit Varianten aus Elephantine 3.

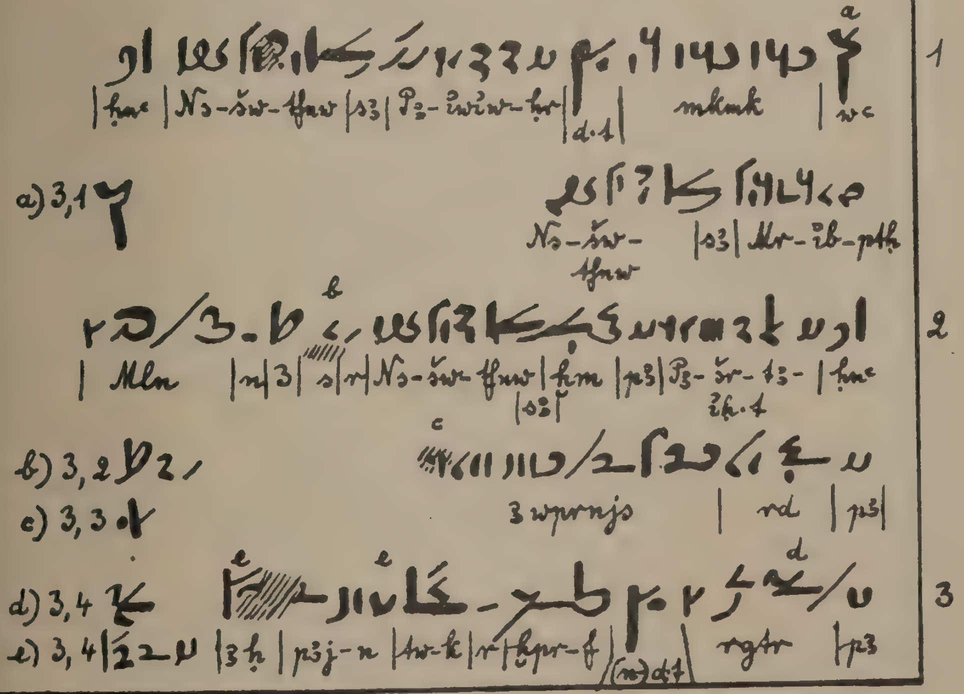

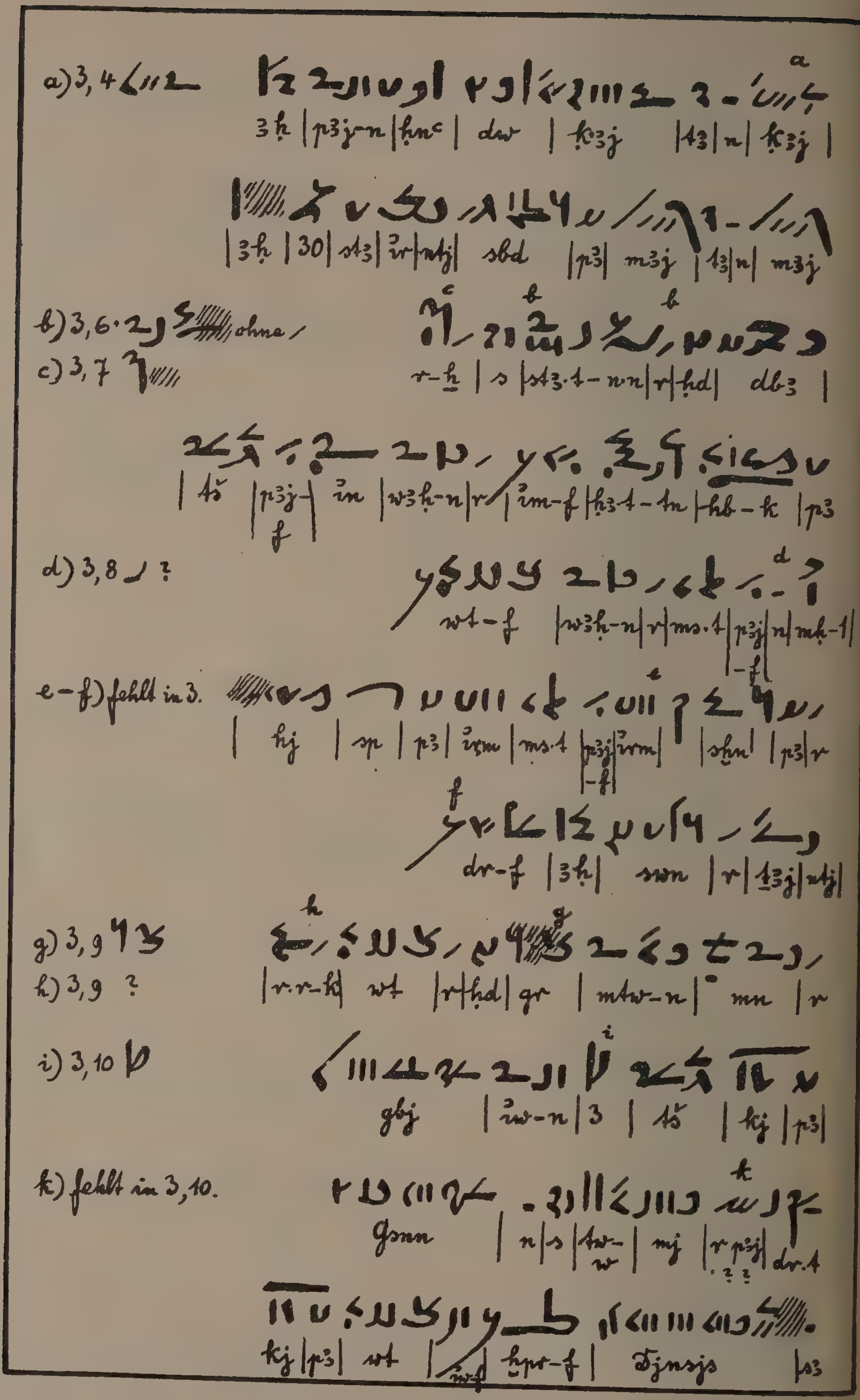
e–f) fehlt in 3.
k) fehlt in 3,10.

13bis

a) 3,12 9

n dj.t | ssw.w | n3j-w | n | sḫn | p3 hr | 3 | 15

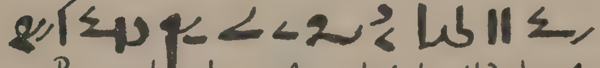

Pr-ꜥ3 | d.t | 3k | nb | md | ỉw | r.bn

10

ḥd | tw-f | dj.t | bn-pw-w | r | ꜥn | ỉm-f

b) 3,14 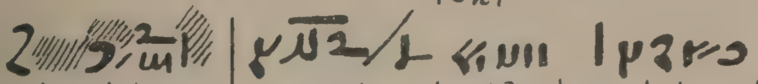

ꜥn | mḥ.t | r | ỉw-x.x | drpt | p3j-w | ỉrm | ḥd.w | n3 | m-s3

Folgen die Unterschriften des Schreibers und der Absender.

Anhang 2 zu Urkunde 13.
Elephantine 4.

13ter

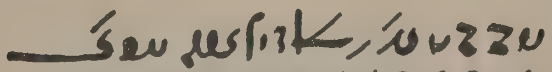 6

dd | pa-ḫj-p3 | Ns-šw-tfnw | p3 | P3-ỉw-ỉw-ḥr

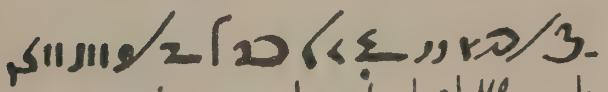 7

3wprnjs | rd | p3 | Mln | n

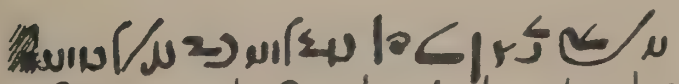 8

Ptlwmjs | Pr-ꜥ3 | ꜥnḫ | rgtr | p3

9

Brnjq3 | Pr-ꜥ3 | t3 | ỉrm

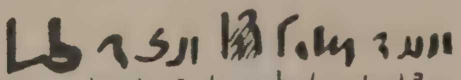 10

ḫpr-w | dj.t | ỉ.ỉr | sn.w | ntr.w | n3 | ỉrm

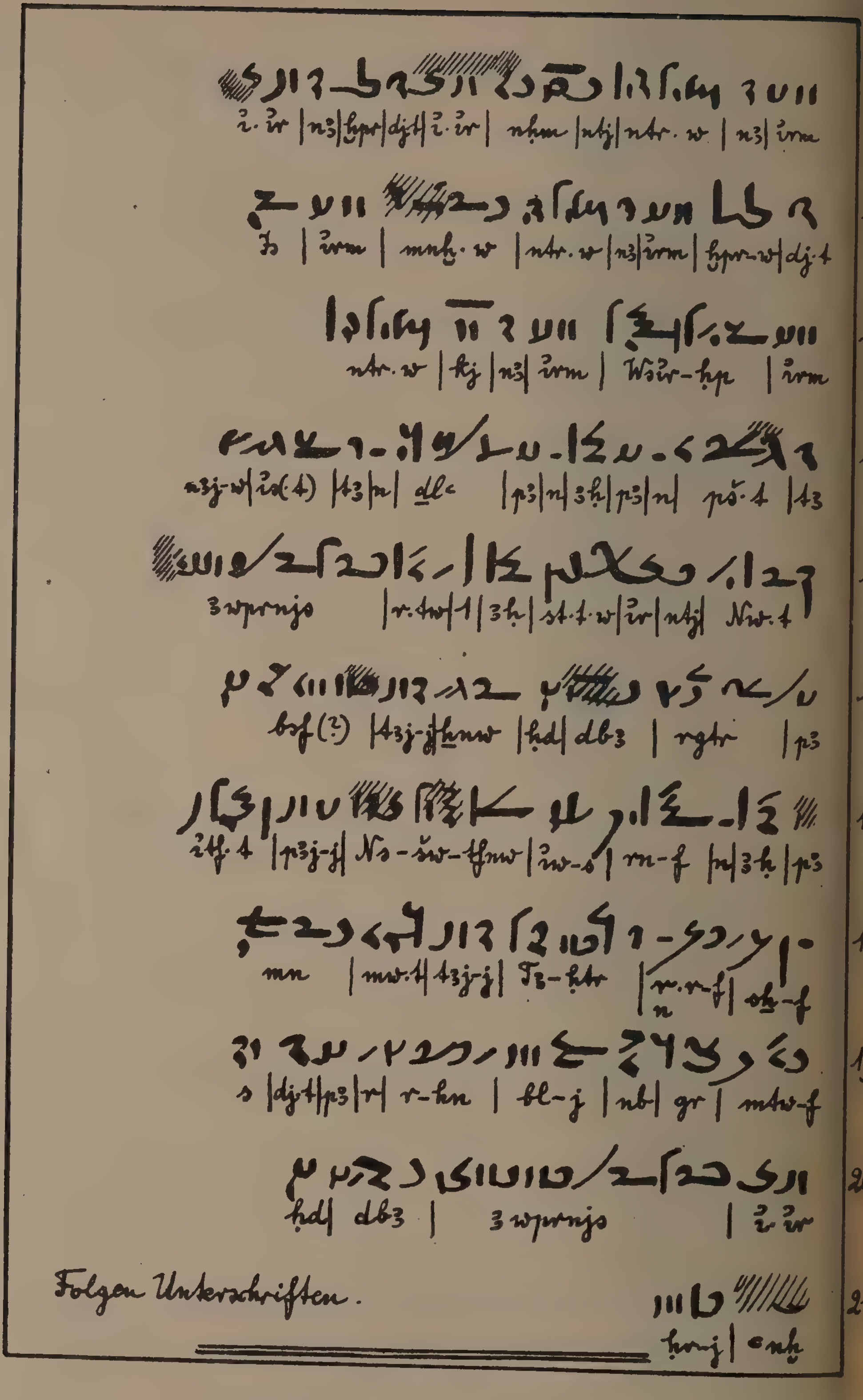
i͗.i͗r | n3 | ḫpr | dj.t | i͗.i͗r | nḥm | ntj | ntr.w | n3 | i͗rm
i͗3 | i͗rm | mnḫ.w | ntr.w | n3 | i͗rm | ḫpr.w | dj.t
ntr.w | tj | n3 | i͗rm | Wsi͗r-ḥp | i͗rm
n3j-w | i͗d(.t) | t3 | n | dlc | p3 | n | 3ḥ | p3 | n | pš.t | t3
3 wprnjs | r.tw | 1 | 3ḥ | st.t.w | i͗r | ntj | Nw.t
bf(?) | t3j-ḏhnw | ḥd | db3 | rgtr | p3
i͗ṯ.t | p3j-j | Ns-šw-tfnw | i͗w-s | rn-f | n | 3ḥ | p3
mn | mw.t | t3j-j | T3-ḥtr | r.r-f n | cḫ-f
s | dj.t | p3 | r | r-ḥn | bl-j | nb | gr | mtw-f
ḥd | db3 | 3 wprnjs | i͗ i͗r
Folgen Unterschriften.
ḥnj | cnḫ

14

Urkunde 14.
Elephantine 6.

a. Innenurkunde.

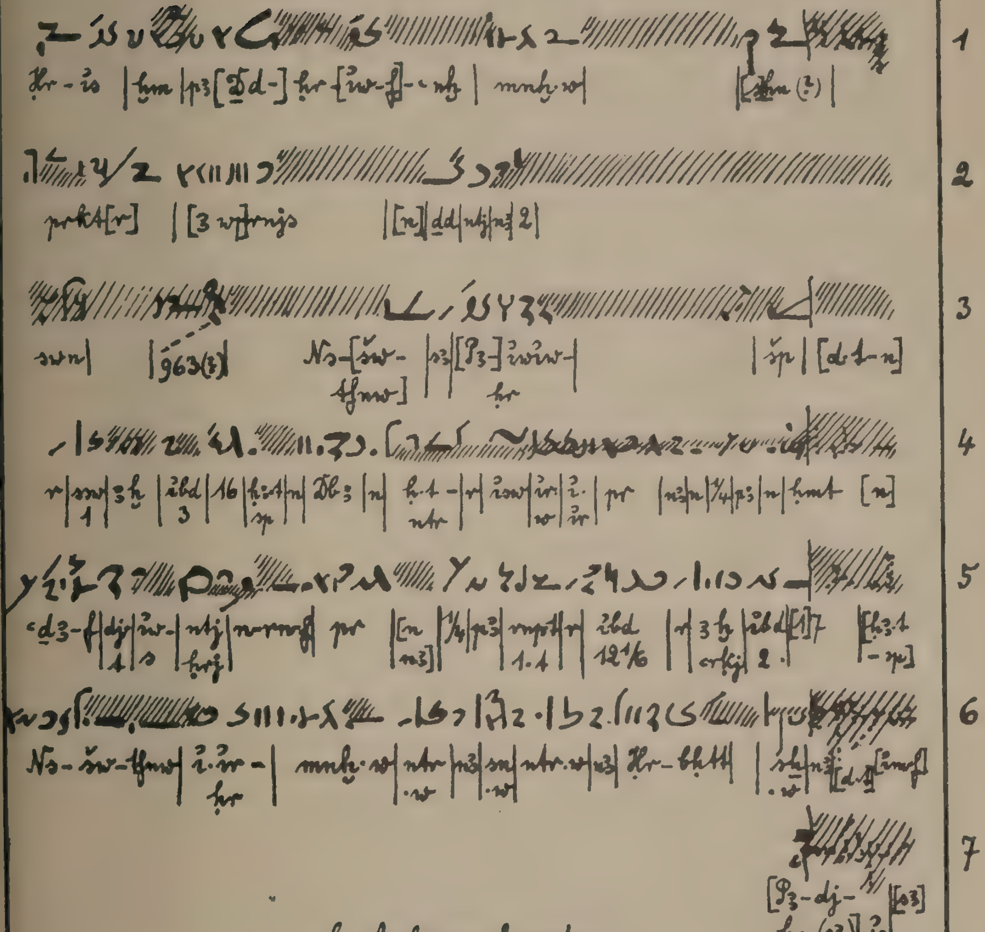

b. Außenurkunde.

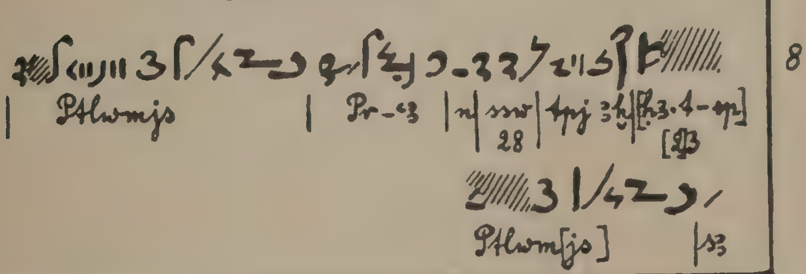

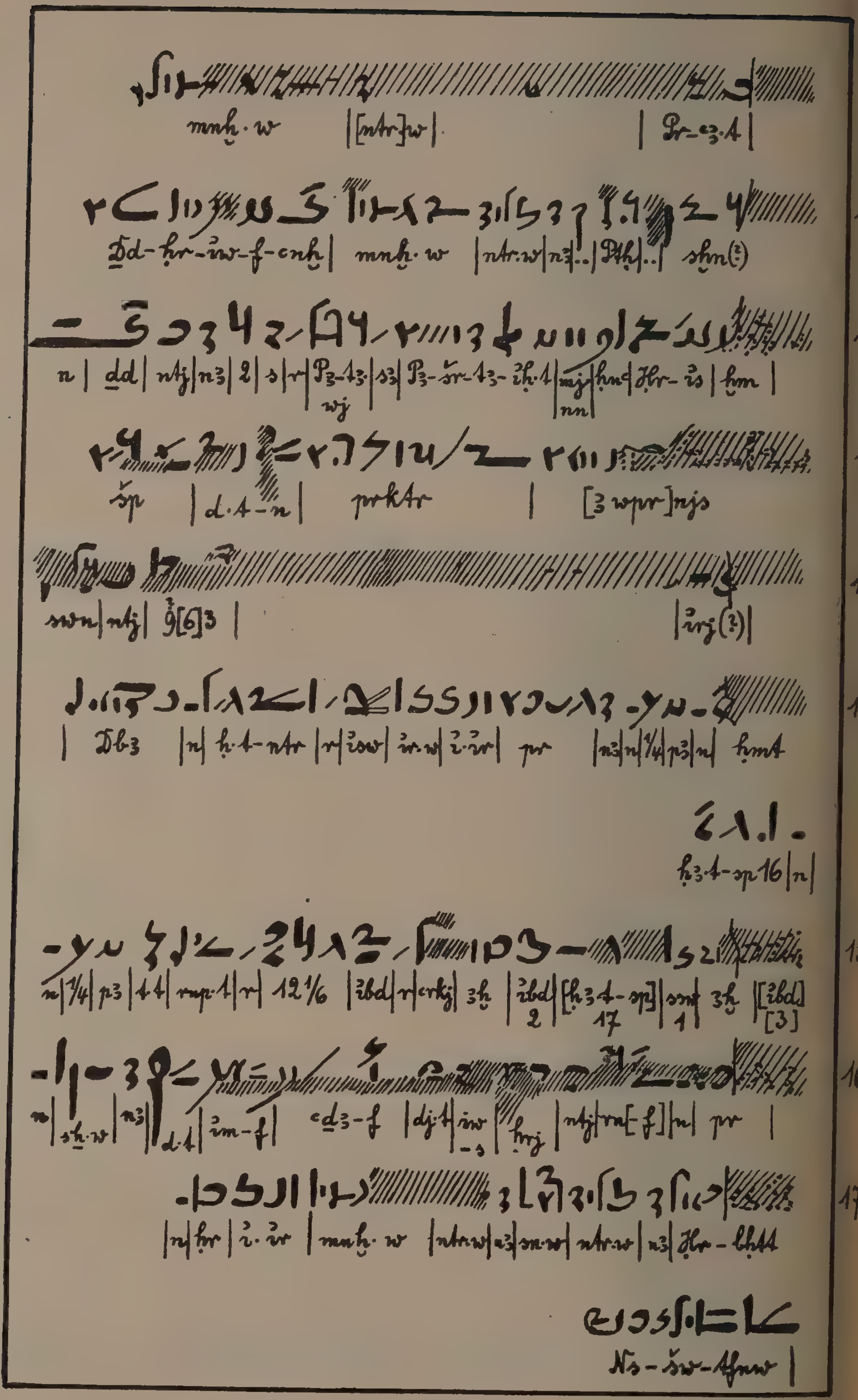
mnḫ.w [ntr]w Ḥr-ꜥꜣ.t
Ḏd-ḥr-iw-f-ꜥnḫ mnḫ.w ntr.w nꜣ Ptḥ sḫm(?)
n ḏd ntj nꜣ 2 s r Pꜣ-tꜣ-wj sꜣ Pꜣ-šr-tꜣ-iḥ.t mj nn ḥm Ḥr-is ḥm
šp d.t-n prktr [ꜣ wpr]njs
swn ntj [6] irj(?)
Ḏbꜣ n ḥ.t-ntr r iꜥw ir.w i.ir pr nꜣ n ¼ pꜣ n ḥmt
ḥꜣ.t-sp 16 n
n ¼ pꜣ tt rnp.t r 12 ⅙ ibd r ꜥrkj ꜣḫ ibd 2 [ḥꜣ.t-sp] 17 smw 1 ꜣḫ [ibd] [3]
n sḫ.w nꜣ d.t im-f ꜥḏꜣ-f dj.t iw ḥrj ntj rn[-f] n pr
n ḥr i.ir mnḫ.w ntr.w nꜣ sn.w ntr.w nꜣ Ḥr-bḥd.t
Ns-šw-Tfnw

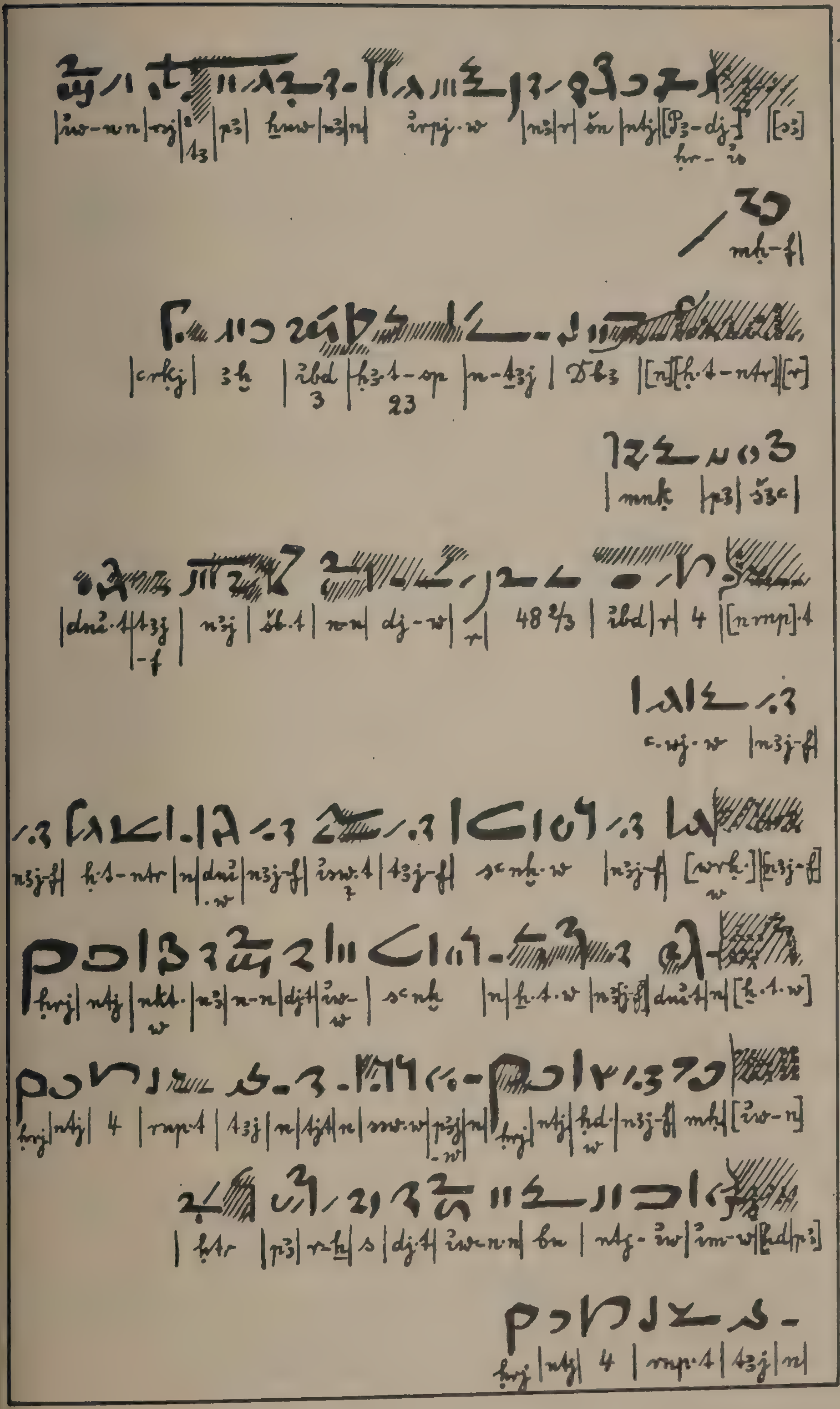

14
18
19
20
21
22
23
24

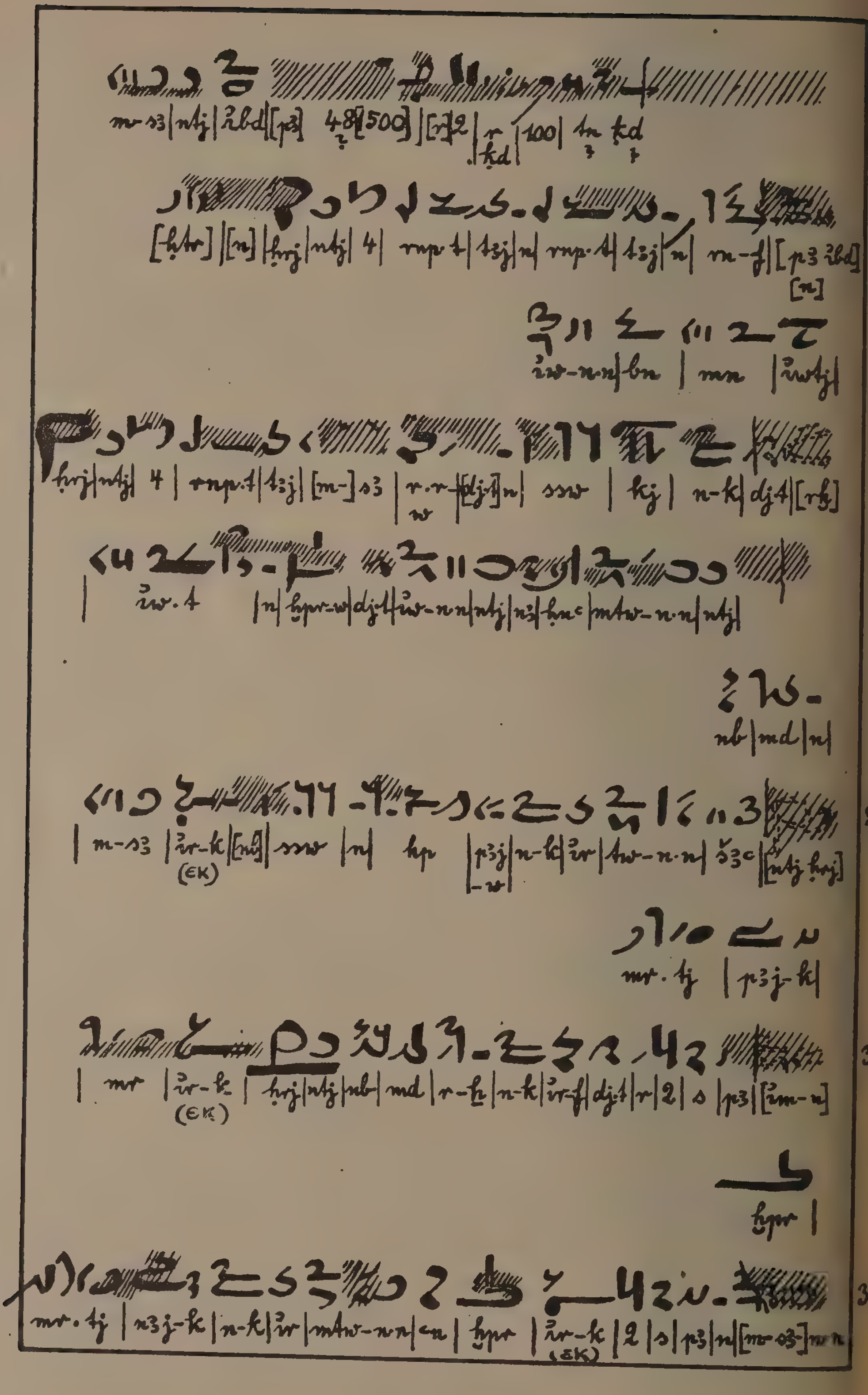

14

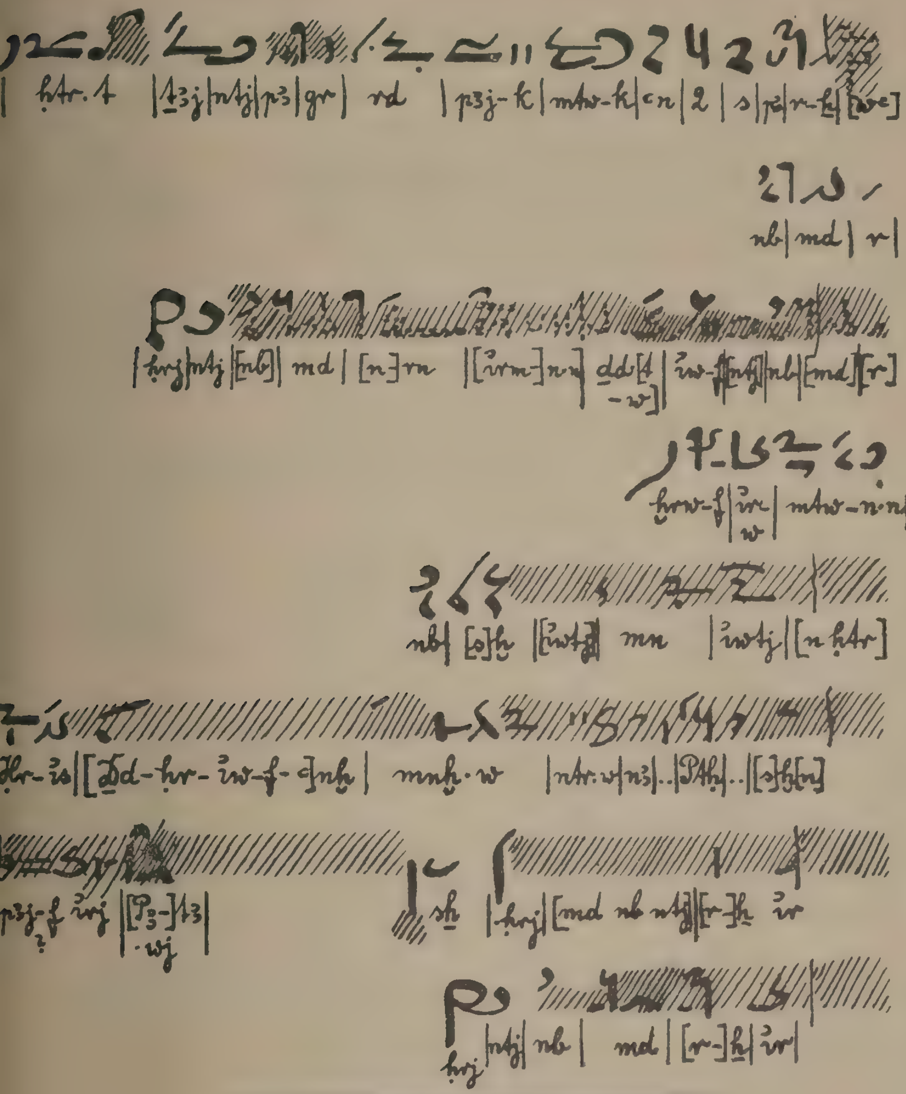

32 33 34 35 36 37

15

Urkunde 15.
Rylands 36.

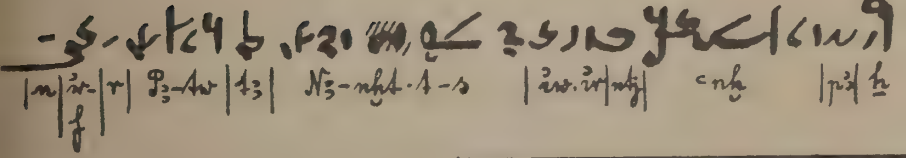

1

Tafel 48.

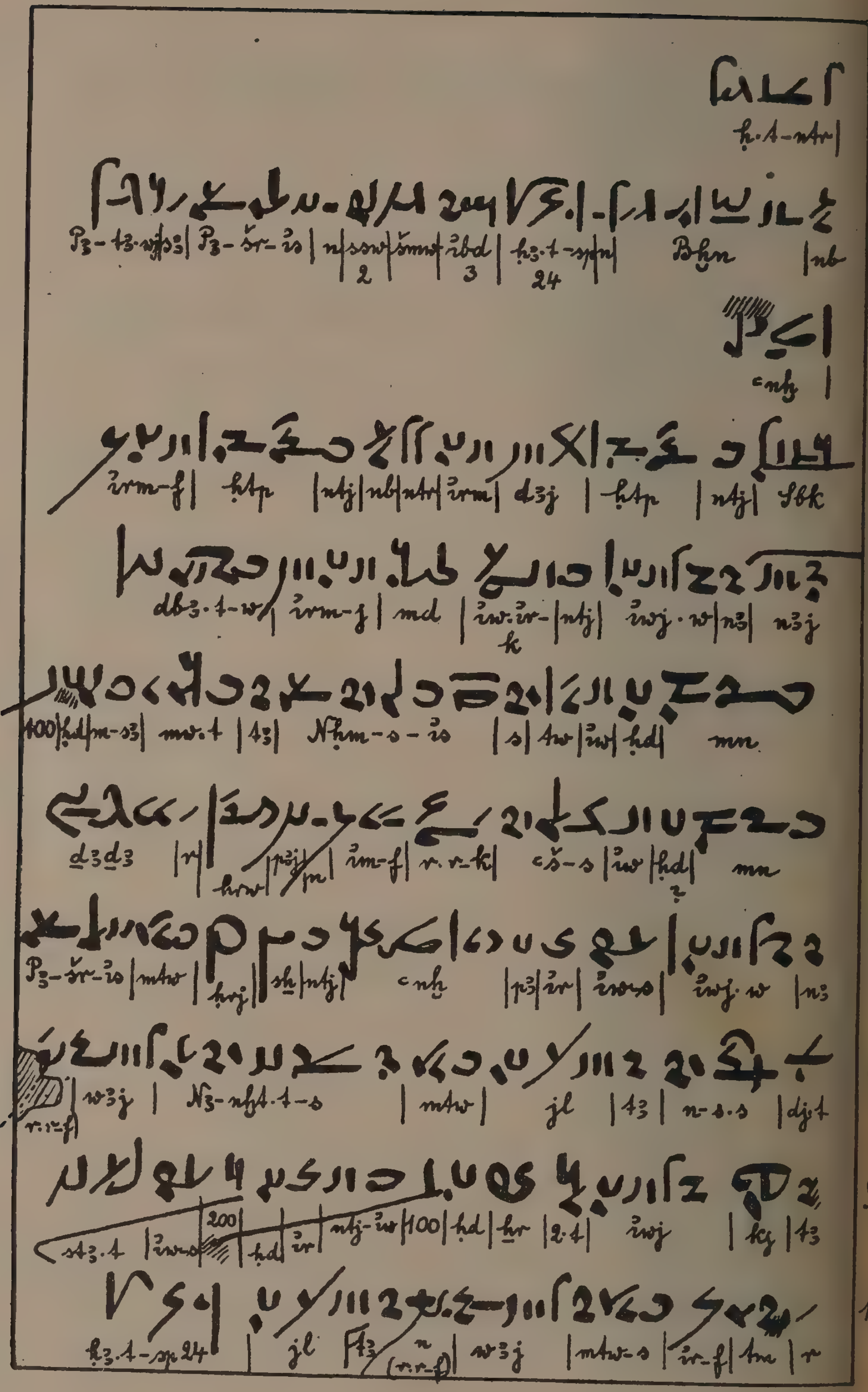

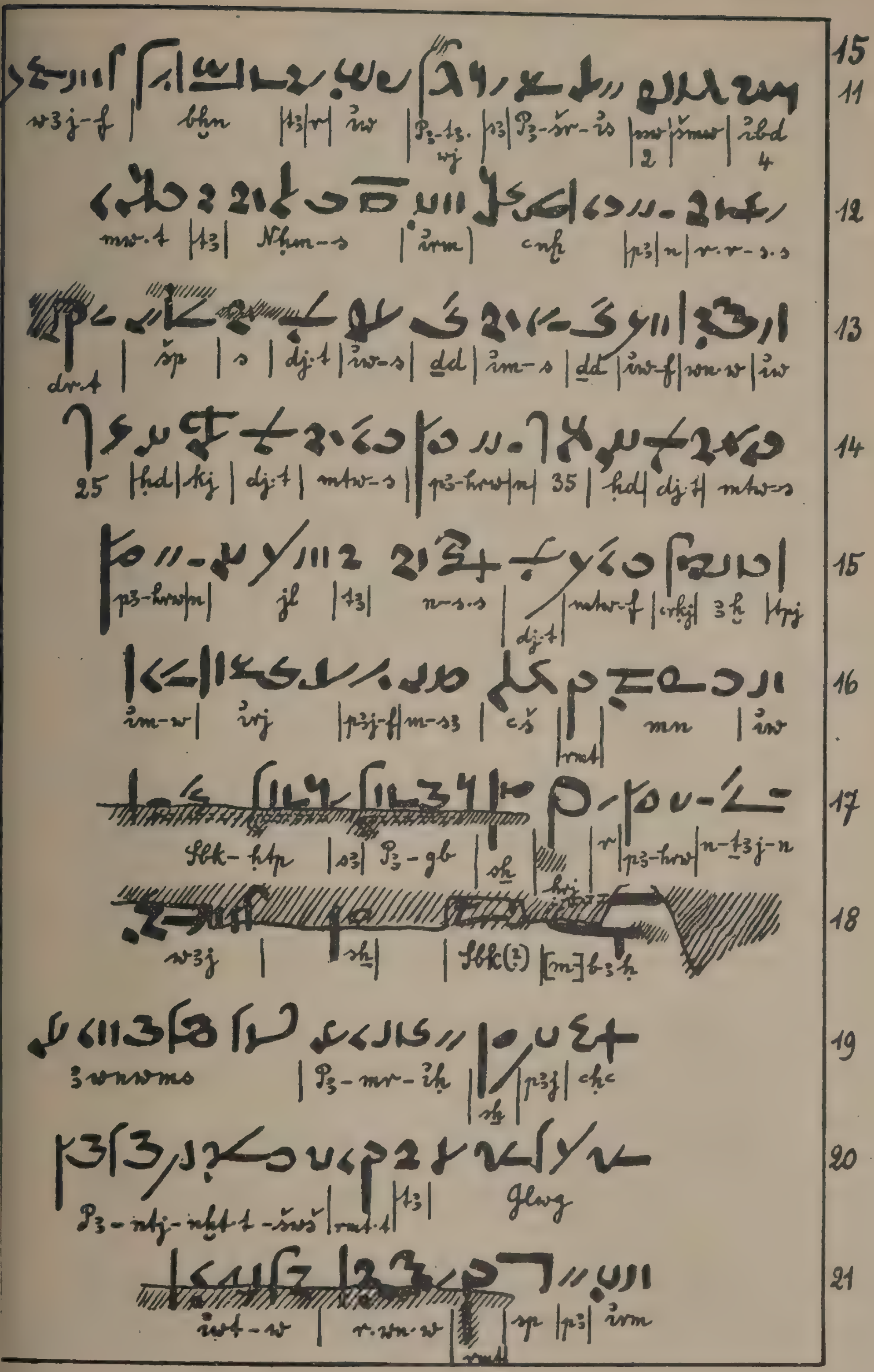
15
w3j-f | bḫn | t3 | r | iw | P3-t3-wj | p3 | P3-šr-is | mw 2 | šmw | ibd 4 — 11
mw.t | t3 | Nḫm-s | irm | ˁnḫ | p3 | n | r.r-s.s — 12
dr.t | šp | s | dj.t | iw-s | dd | im-s | dd | iw-f | wn.w | iw — 13
25 | ḥd | kj | dj.t | mtw-s | p3-hrw | n | 35 | ḥd | dj.t | mtw-s — 14
p3-hrw | n | jl | t3 | n-s.s | dj.t | mtw-f | ˁrkj | 3 ḫ | tpj — 15
im-w | irj | p3j-f | m-s3 | ˁš | rmt | mn | iw — 16
Sbk-ḥtp | s3 | P3-gb | sh | ḥrj | r | p3-hrw | n-t3j-n — 17
w3j | sh | Sbk(?) | [m]b3ḫ — 18
3 wnwmo | P3-mr-iḥ | sh | p3j | ˁḥˁ — 19
P3-ntj-nḫt-t-šwš | rmt.t | t3 | glwg — 20
iwt-w | r.wn.w | rmt | sp | p3 | irm — 21

Rückseite.

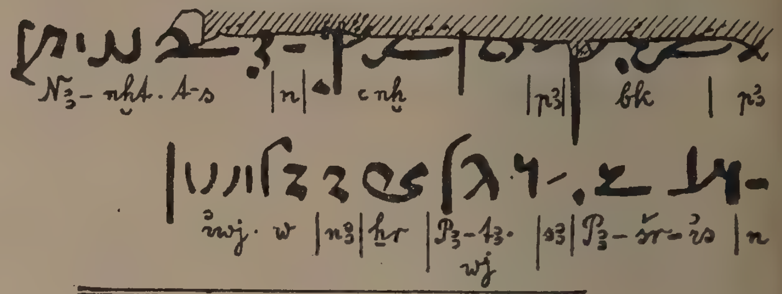

Urkunde 16.

Pap. Brit. Mus. 10242 (C. P. 2).

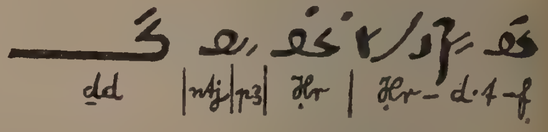

Spatium

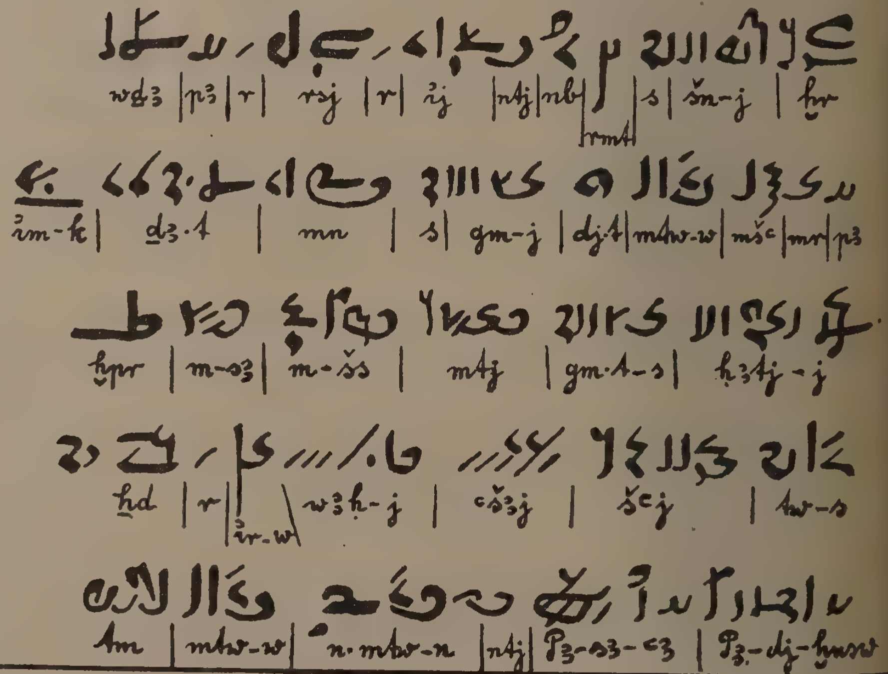

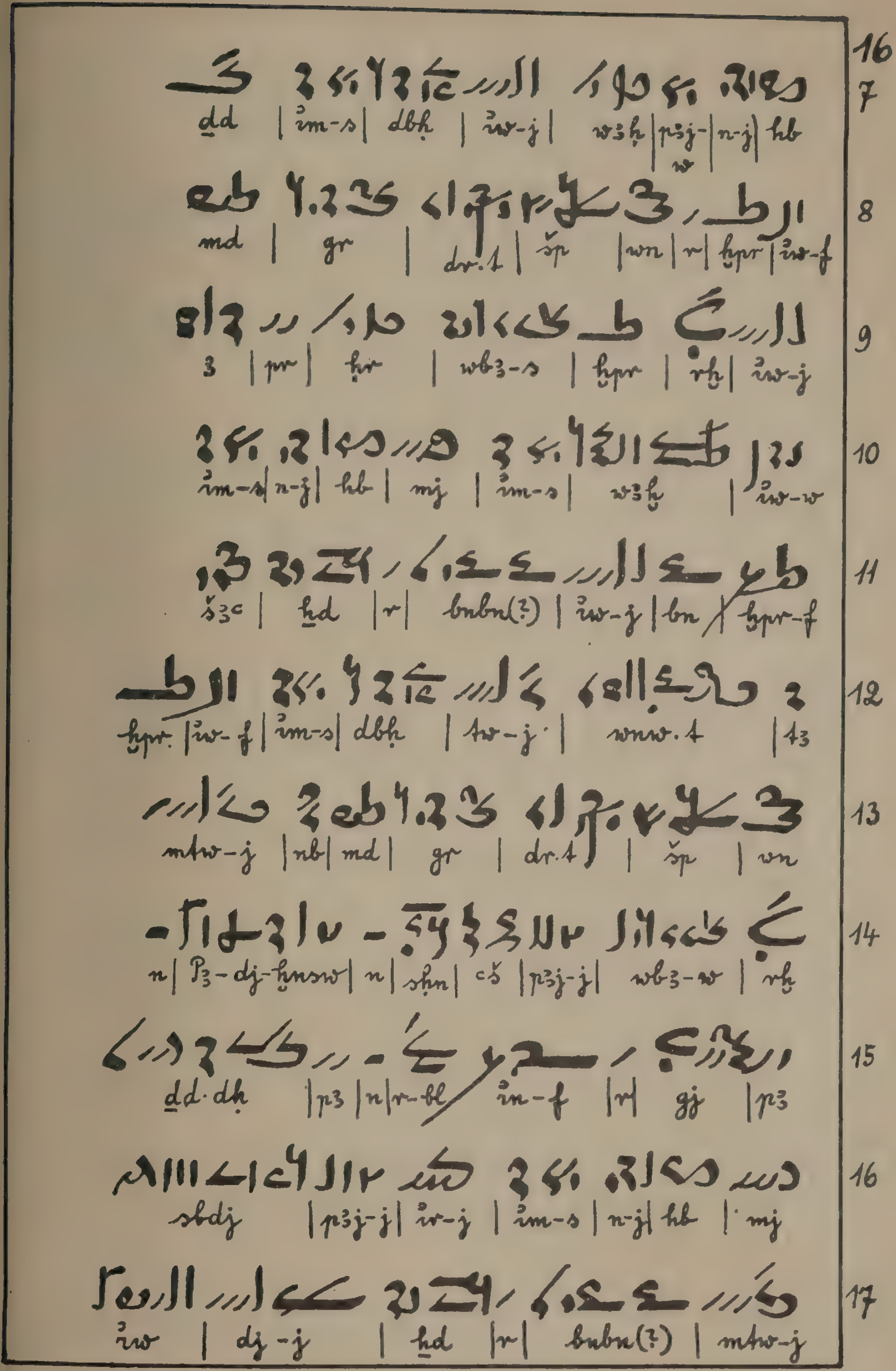
16
ḏd | im-s | dbḥ | iw-j | w3ḥ | p3j-w | n-j | hb 7
md | gr | dr.t | šp | wn | r | ḫpr | iw-f 8
3 | pr | ḥr | wb3-s | ḫpr | rḫ | iw-j 9
im-s | n-j | hb | mj | im-s | w3ḥ | iw-w 10
š3ʿ | ẖd | r | bnbn(?) | iw-j | bn | ḫpr-f 11
ḫpr | iw-f | im-s | dbḥ | tw-j | wnw.t | t3 12
mtw-j | nb | md | gr | dr.t | šp | wn 13
n | P3-dj-ḫnsw | n | sḥn | ʿš | p3j-j | wb3-w | rḫ 14
ḏd.dḥ | p3 | n | r-bl | in-f | r | gj | p3 15
sbdj | p3j-j | ir-j | im-s | n-j | hb | mj 16
iw | dj-j | ẖd | r | bnbn(?) | mtw-j 17

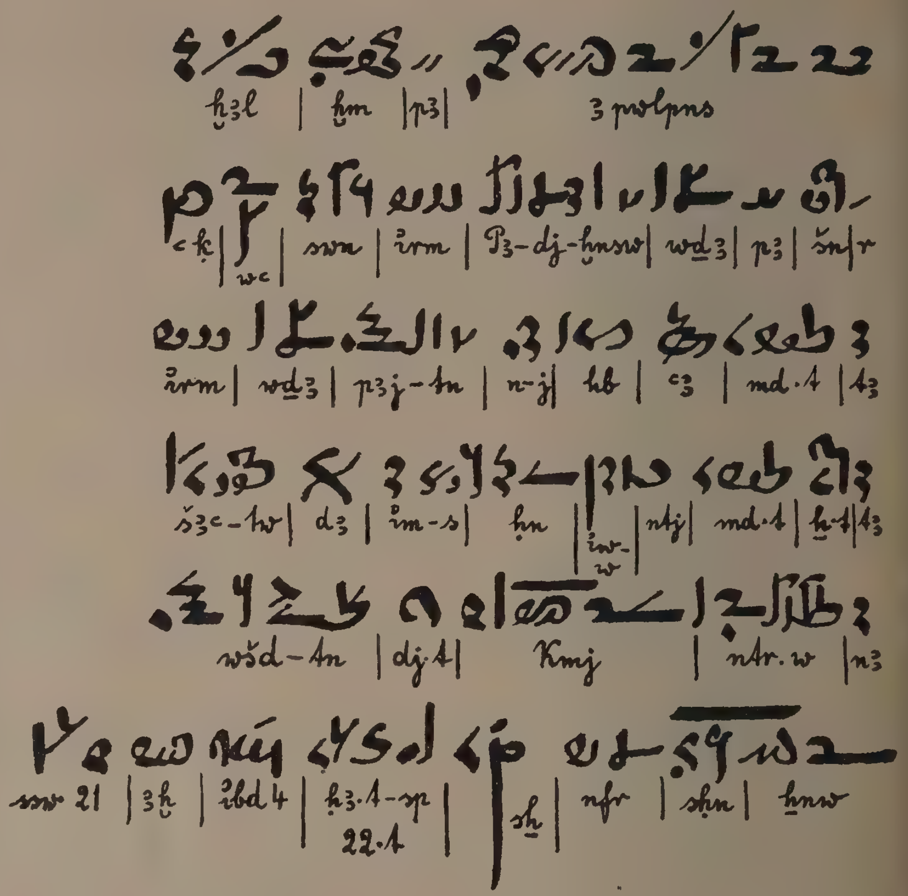

Adresse auf der Rückseite.

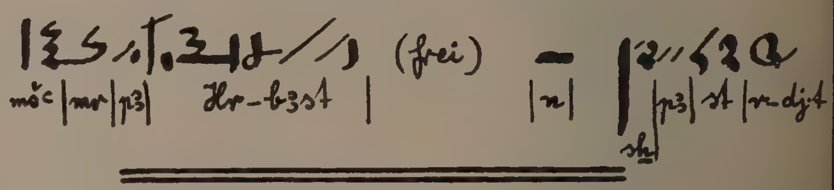

Urkunde 17.

Aus Pap. Brit. Mus. 10231 (C. P. 3).

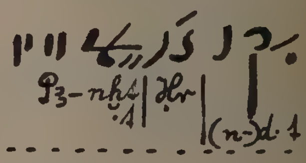

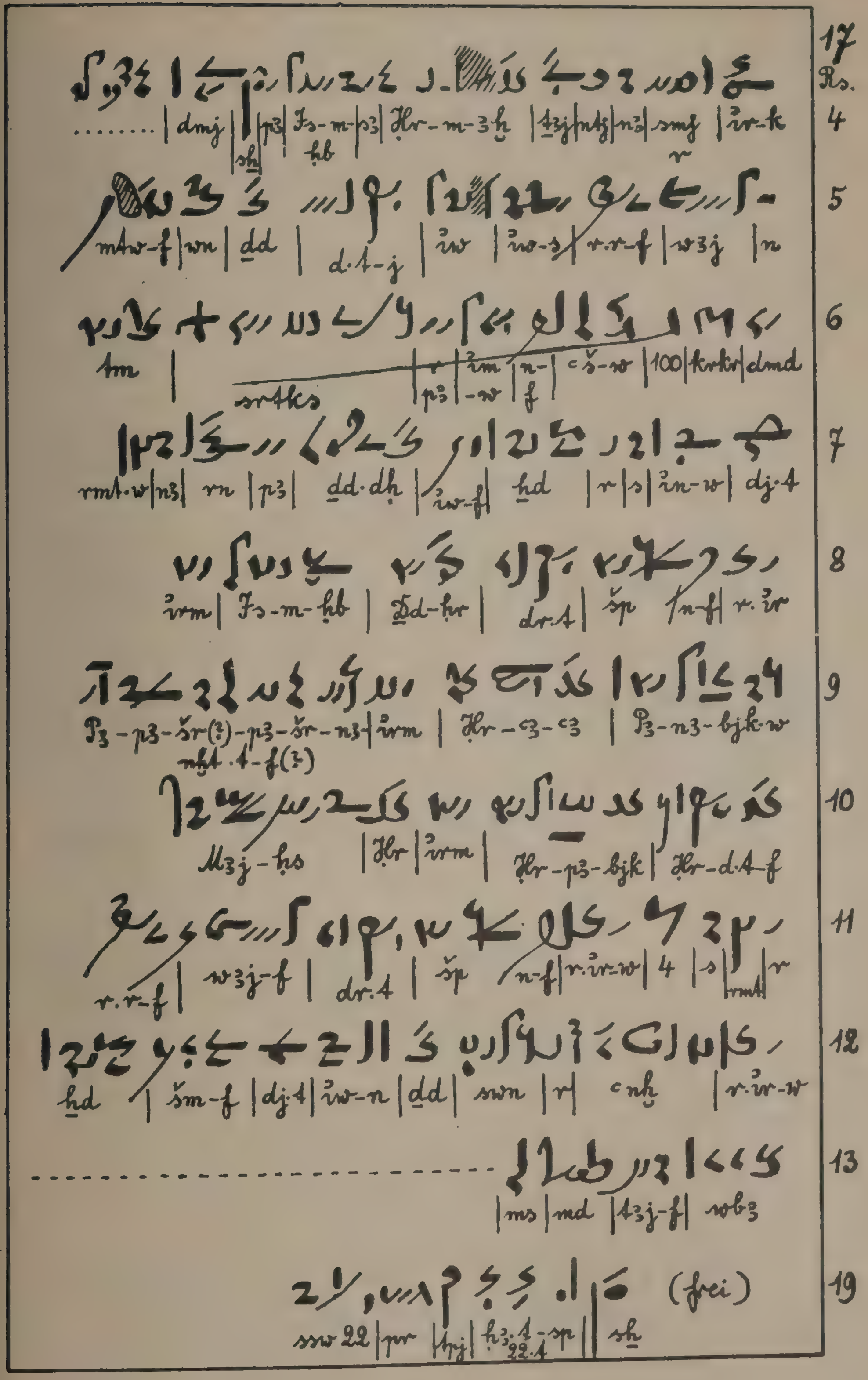

17 Rs.

Adresse auf dem unteren Ende der Seite.

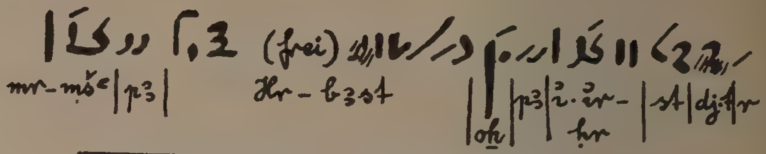

Urkunde 18.

Aus Pap. Rylands 9, 20.

18

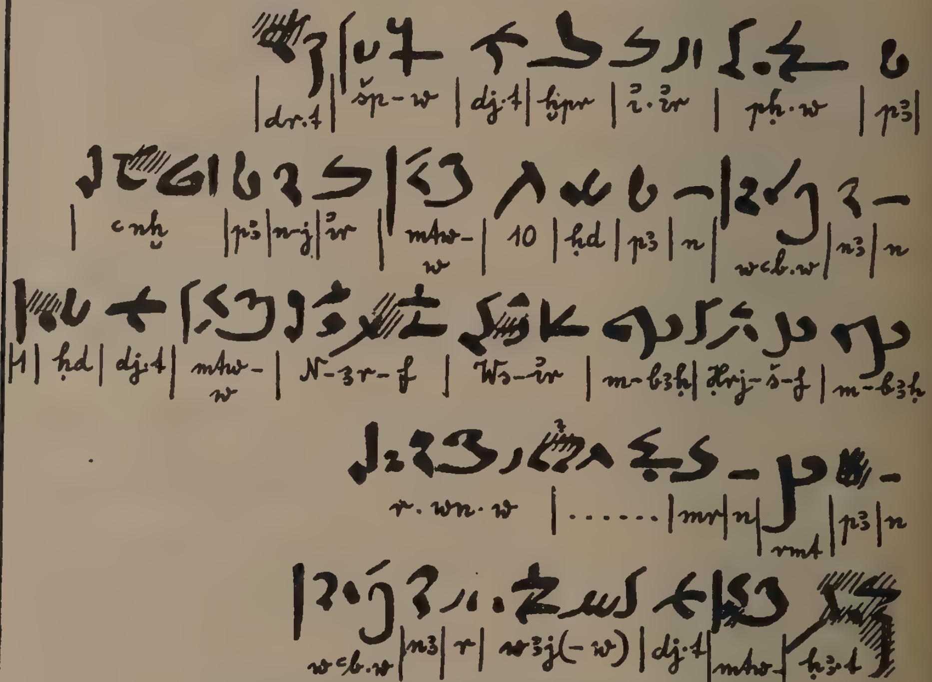

Urkunde 19.

Aus Pap. Berlin 3115, Kol. VII.

19

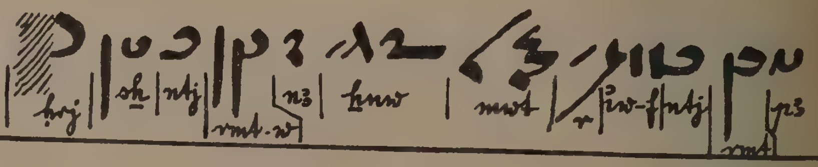

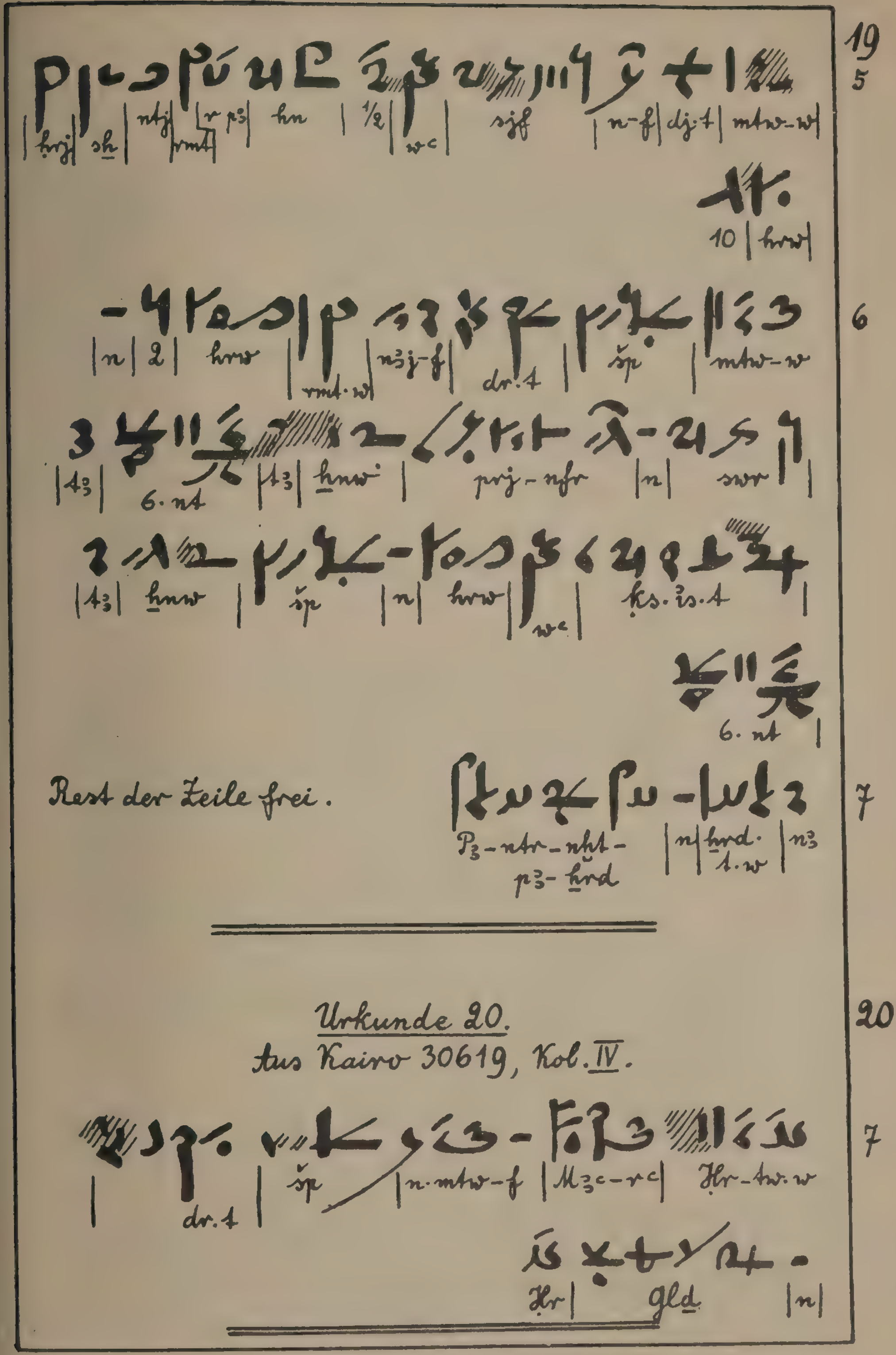
19 5
ḥrj | sḥ | ntj | r p3 | rmṯ | ḥn | ½ | wꜥ | sẖf | n-f | dj.t | mtw-w
10 | ḥrw
n | 2 | ḥrw | rmṯ.w | n3j-f | dr.t | šp | mtw-w 6
⅓ | 6.nt | ⅓ | ẖnw | prj-nfr | n | swr
⅓ | ẖnw | šp | n | ḥrw | wꜥ | ḳs.ỉs.t
6. nt
Rest der Zeile frei.
P3-ntr-nḫt-p3-ẖrd | n | ḥrd.t.w | n3 7
Urkunde 20. 20
Aus Kairo 30619, Kol. IV.
dr.t | šp | n.mtw-f | M3ꜥ-rꜥ | Ḥr-tw.w 7
Ḥr | gld | n

Urkunde 21.
Strafsburg 45.

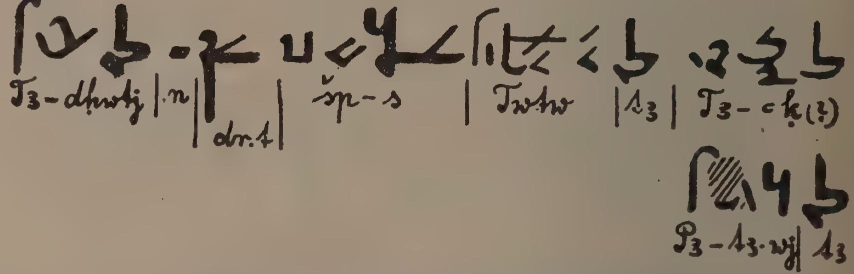

Urkunde 22.
Lille 1.

Aufsenurkunde.

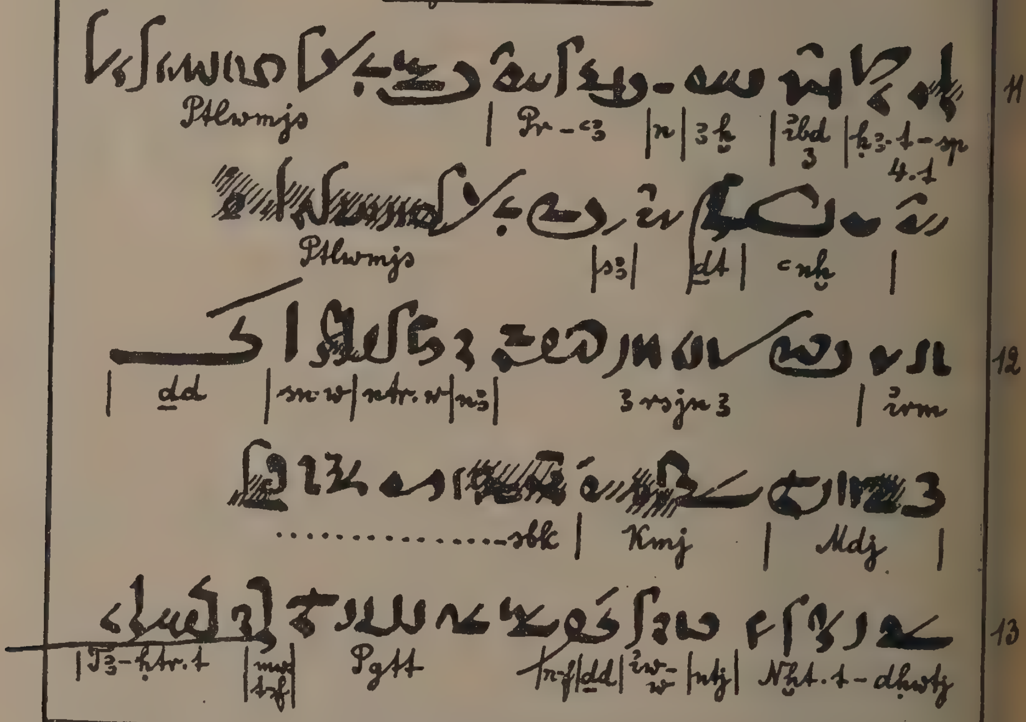

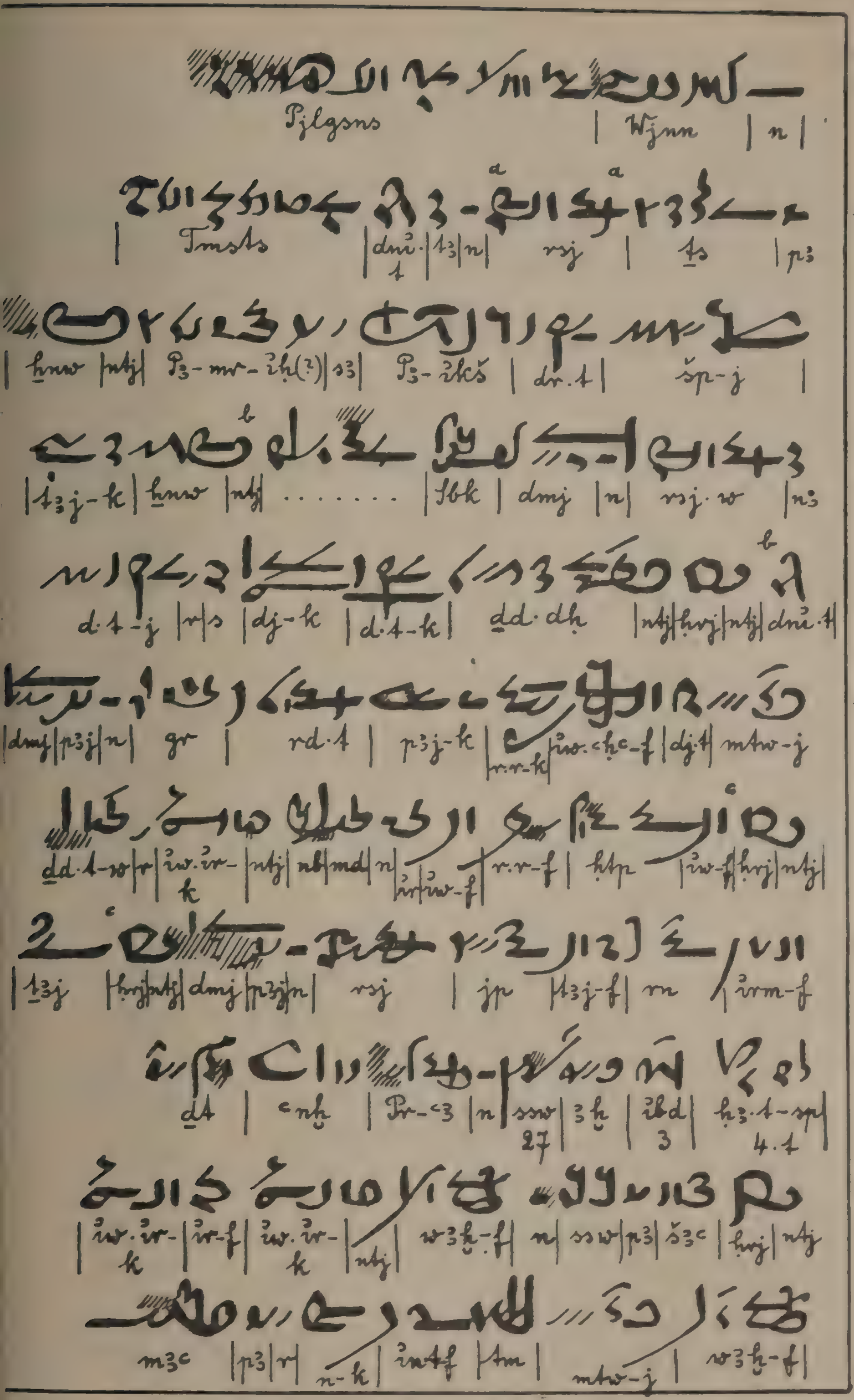
Pjlgsns | Wjnn | n |
| Tmsts | dni.t | t3 | n | rsj | ts | p3
| hnw | ntj | P3-mr-ỉh(?) | s3 | P3-ỉkš | dr.t | šp-j |
| t3j-k | hnw | ntj | .... | Sbk | dmj | n | rsj.w | n3
d.t-j | r | s | dj-k | d.t-k | dd.dh | ntj | hrj | ntj | dni.t |
| dmj | p3j | n | gr | rd.t | p3j-k | r.r-k | iw.ꜥhꜥ-f | dj.t | mtw-j
dd.t-w | r | iw.ir-k | ntj | nb | md | n | ir | iw-f | r.r-f | htp | iw-f | hrj | ntj |
| t3j | hrj | ntj | dmj | p3j | n | rsj | jp | t3j-f | rn | irm-f
dt | ꜥnh | Pr-ꜥ3 | n | ssw 27 | 3h | ibd 3 | h3.t-sp 4.t |
| iw.ir-k | ir-f | iw.ir-k | ntj | w3h-f | n | ssw | p3 | š3ꜥ | hrj | ntj
m3ꜥ | p3 | r | n-k | intf | tm | mtw-j | w3h-f |

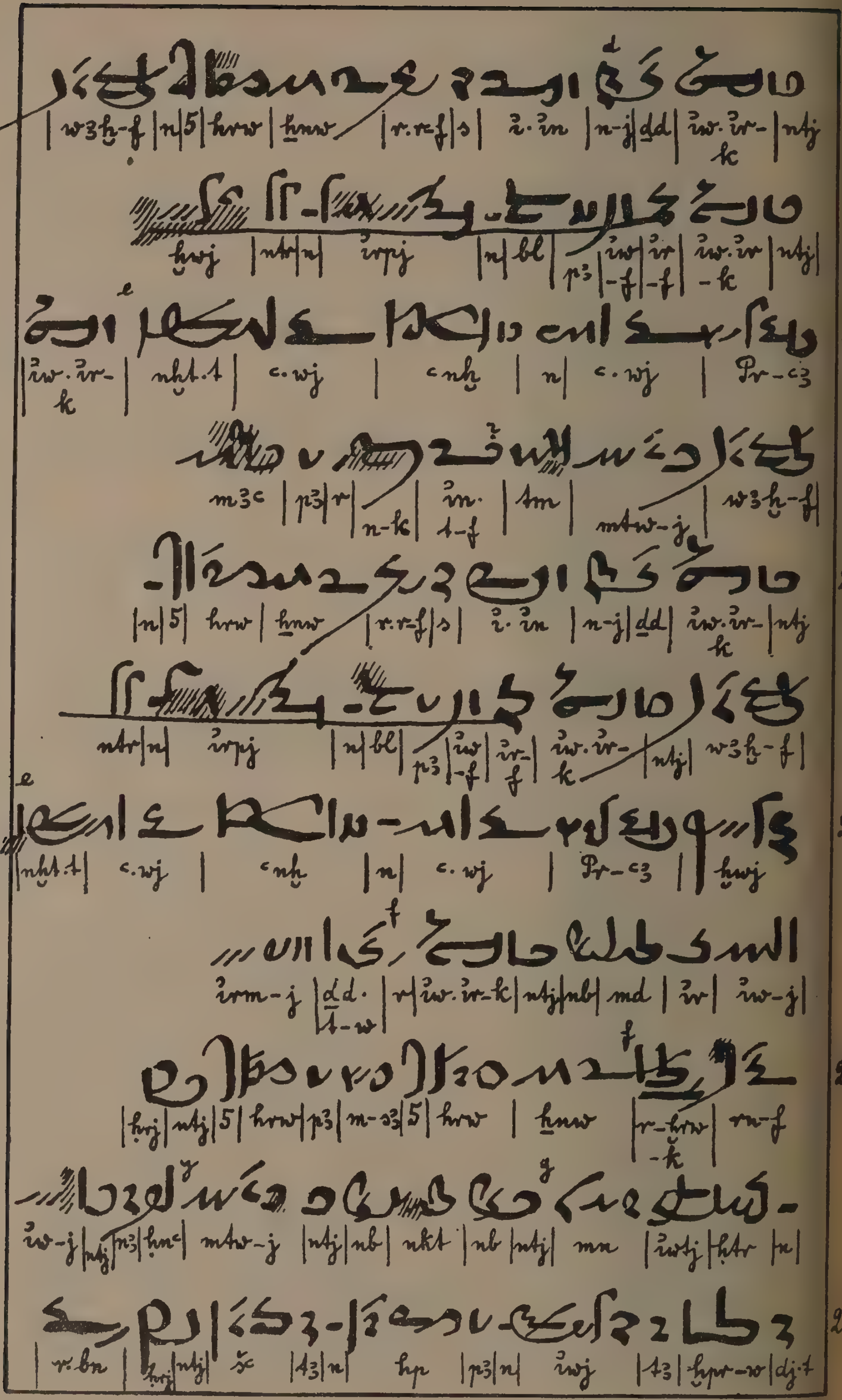
w3ḥ-f | n | 5 | hrw | ḫnw | r.r-f | s | ỉ. ỉn | n-j | ḏd | ỉw.ỉr-k | ntj
ḥwj | ntr | n | ỉrpj | n | bl | p3 | ỉw-f | ỉr-f | ỉw.ỉr-k | ntj
ỉw.ỉr-k | nḫt.t | ʿ.wj | ʿnḫ | n | ʿ.wj | Pr-ʿ3
m3ʿ | p3 | r | n-k | ỉn.t-f | tm | mtw-j | w3ḥ-f
n | 5 | hrw | ḫnw | r.r-f | s | ỉ. ỉn | n-j | ḏd | ỉw.ỉr-k | ntj
ntr | n | ỉrpj | n | bl | p3 | ỉw-f | ỉr-f | ỉw.ỉr-k | ntj | w3ḥ-f
nḫt.t | ʿ.wj | ʿnḫ | n | ʿ.wj | Pr-ʿ3 | ḥwj
ỉrm-j | ḏd.t-w | r | ỉw.ỉr-k | ntj | nb | md | ỉr | ỉw-j
ḥrj | ntj | 5 | hrw | p3 | m-s3 | 5 | hrw | ḫnw | r-hrw-k | rn-f
ỉw-j | ntj | p3 | ḥnʿ | mtw-j | ntj | nb | nkt | nb | ntj | mn | ỉwtj | ḥtr | n
r.bn | ḥrj | ntj | šʿ | t3 | n | ḥp | p3 | n | ỉwj | t3 | ḫpr-w | dj.t

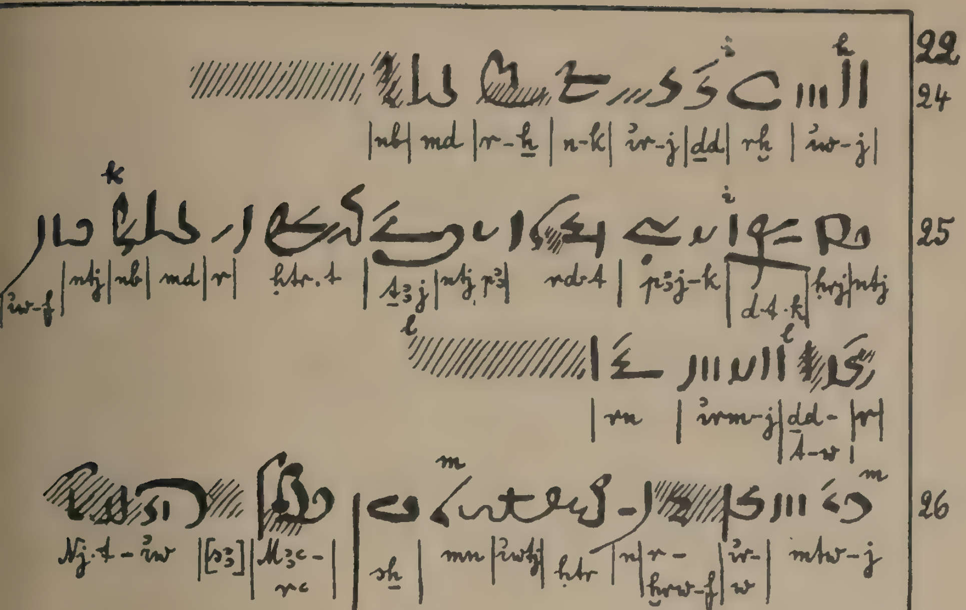

Varianten aus der Innenurkunde.

a) 3: ?   b–b) 4:   c–c) fehlte offenbar in 5.

d) 6:   e–e) Diese Dittographie (Z. 20–22) fehlt in 7.

f–f) 7:   g–g) 8:

h) 9:   i–i) 9:

i–k) 9:

l–l) 10:

m–m) 10:

Urkunde 23.
Lille 2.

Innenurkunde.

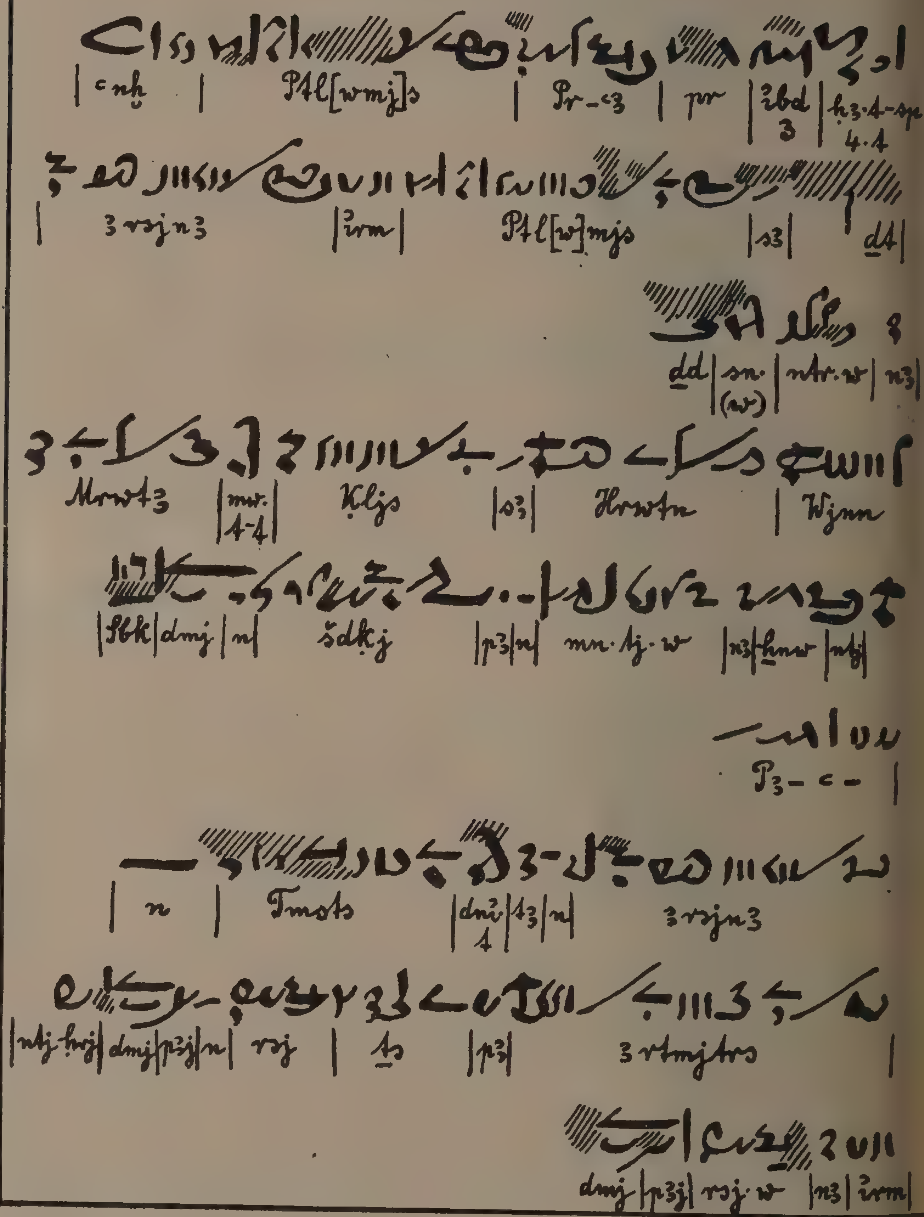

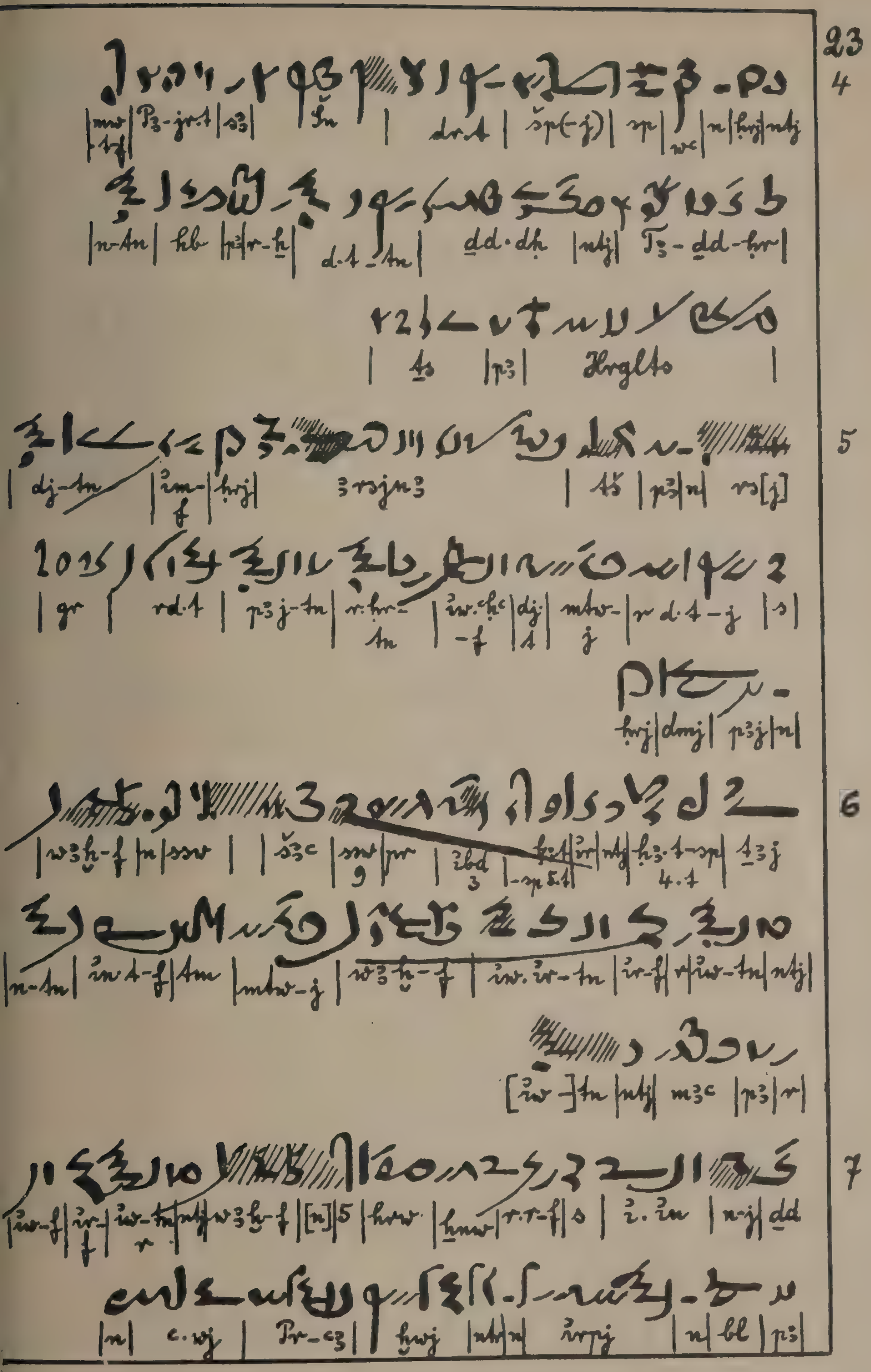

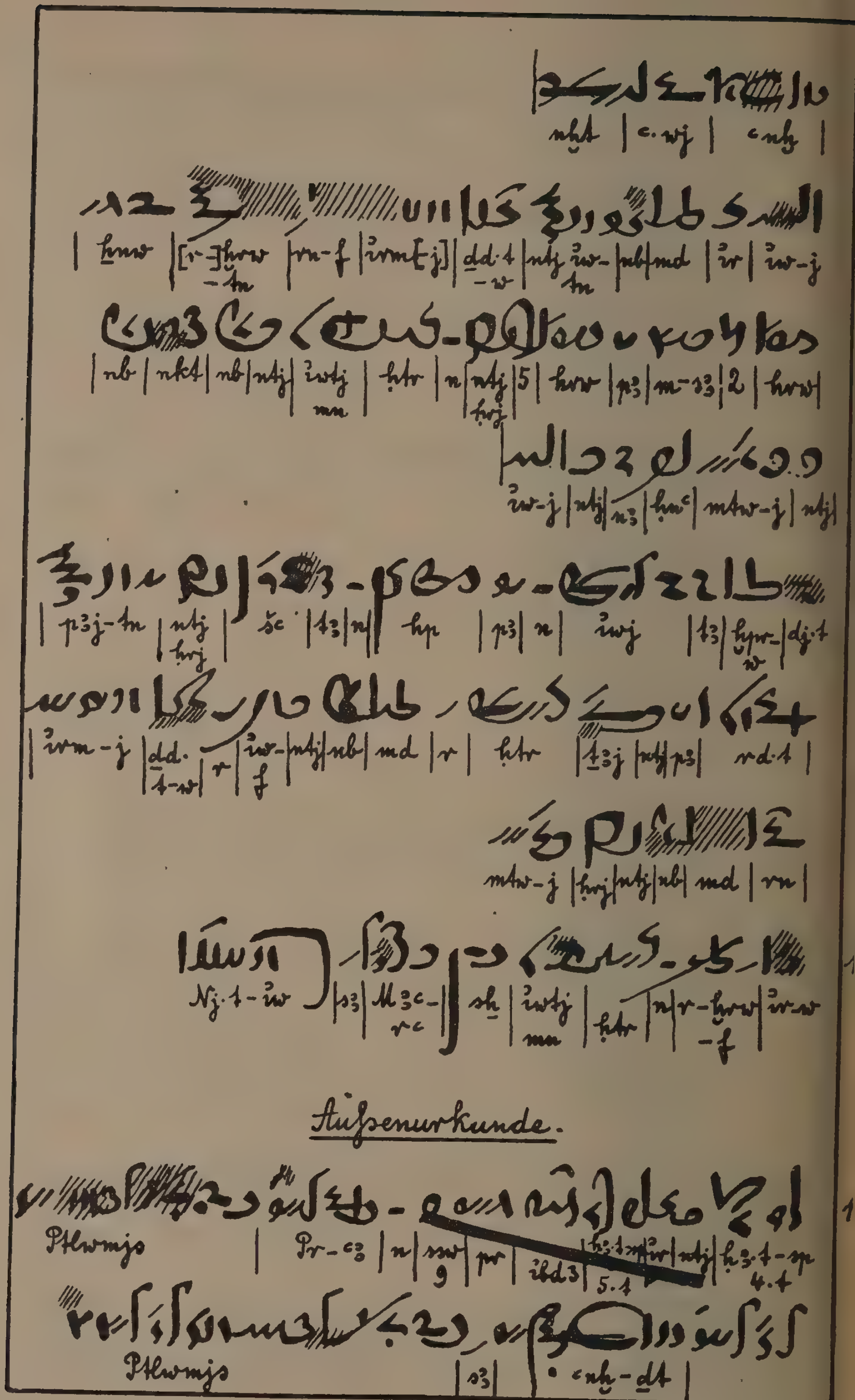
Außenurkunde.
Ptlwmjs

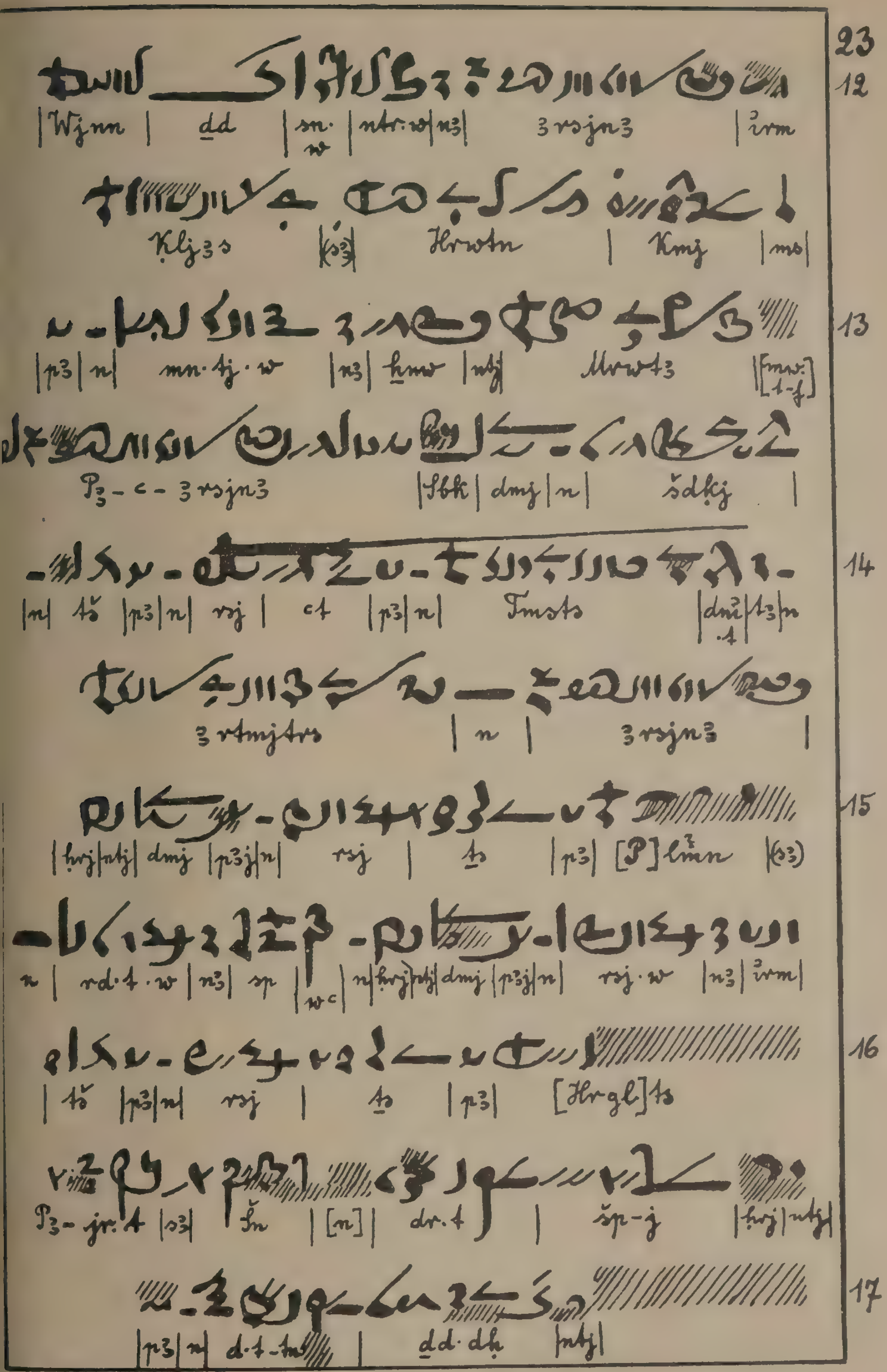
23
12
Wjnn dd sn·w ntr·w n3 3rsjn3 irm
Klj3s ks3 Hrwtn Kmj ms
13
p3 n mn·tj·w n3 hmw ntj Mrwt3 [mw·t-f]
P3-c-3rsjn3 Sbk dmj n šdkj
14
n ts p3 n rsj ct p3 n Tmsts dni·t t3 n
3rtmjtrs n 3rsjn3
15
hrj ntj dmj p3j n rsj ts p3 [P]imn (s3)
n rd·t·w n3 sp wc n hrj ntj dmj p3j n rsj·w n3 irm
16
ts p3 n rsj ts p3 [Hrgl]ts
P3-jr·t s3 šn [n] dr·t šp-j hrj ntj
17
p3 n d·t-tw dd·dh ntj

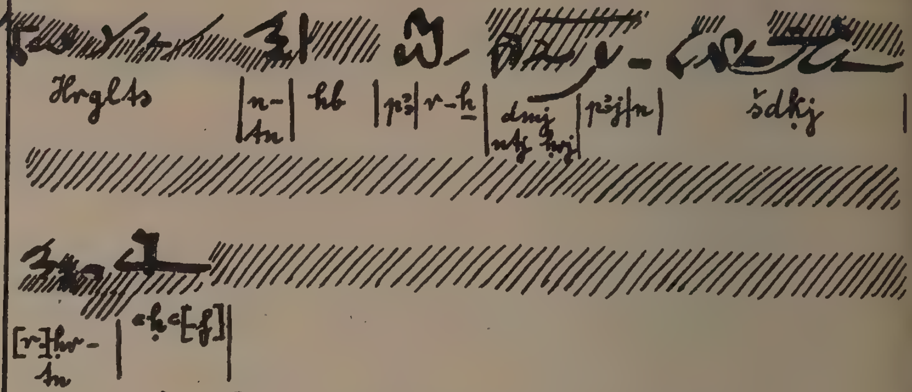

Der Rest der Urkunde ist verloren.

Urk. 3

Nat. Größe

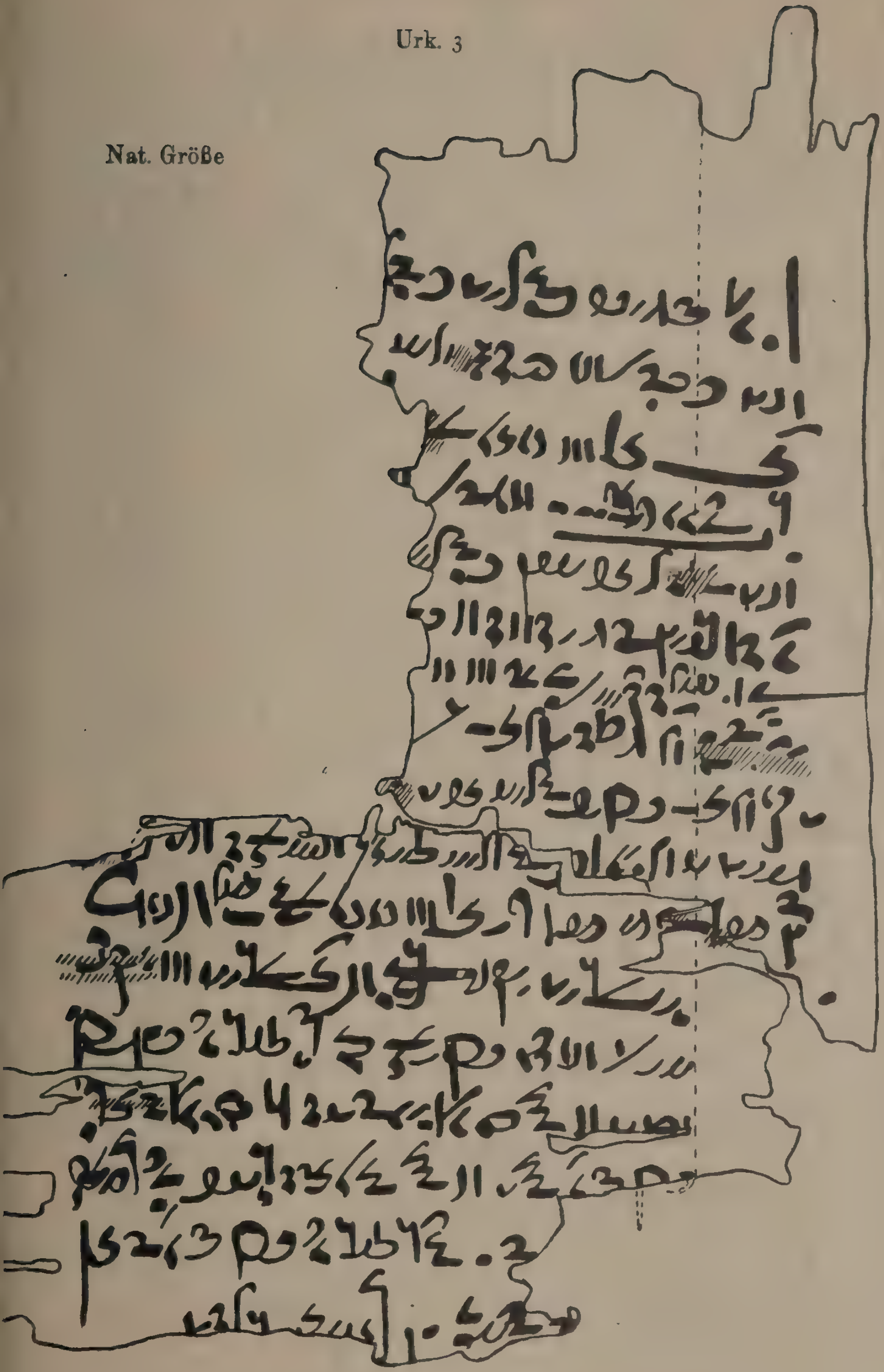

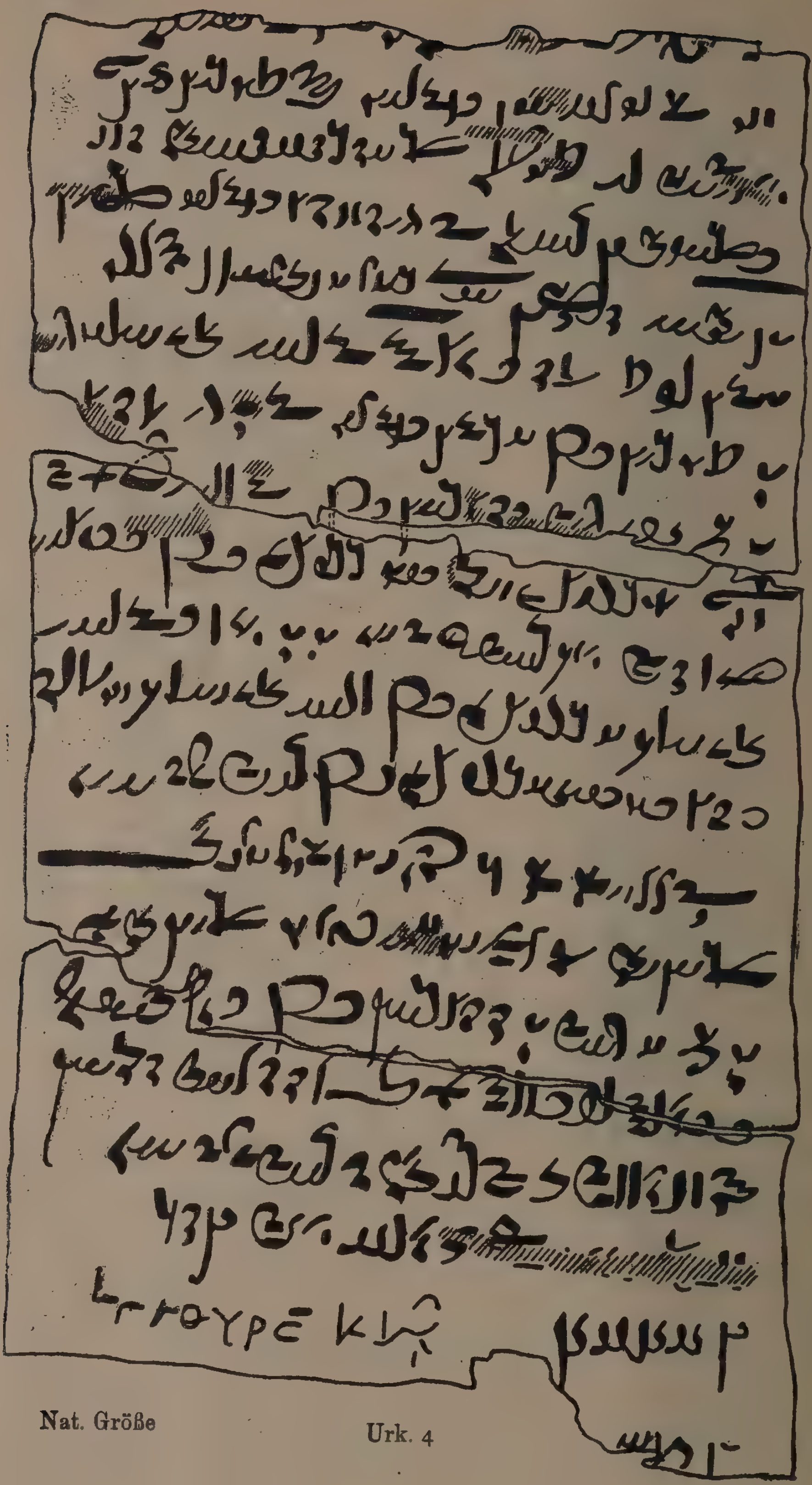

Nat. Größe

Urk. 4

Urk. 7

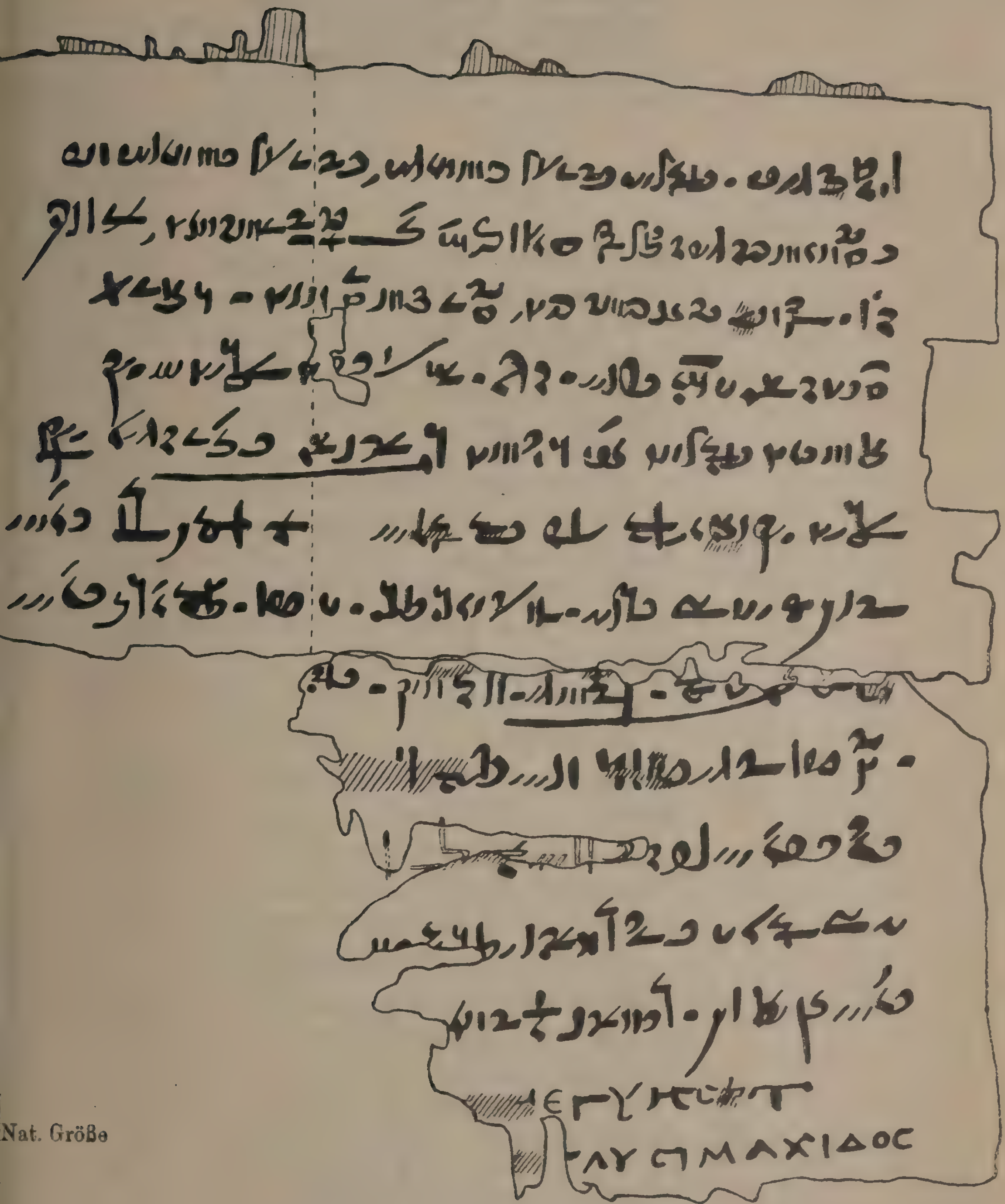

Nat. Größe

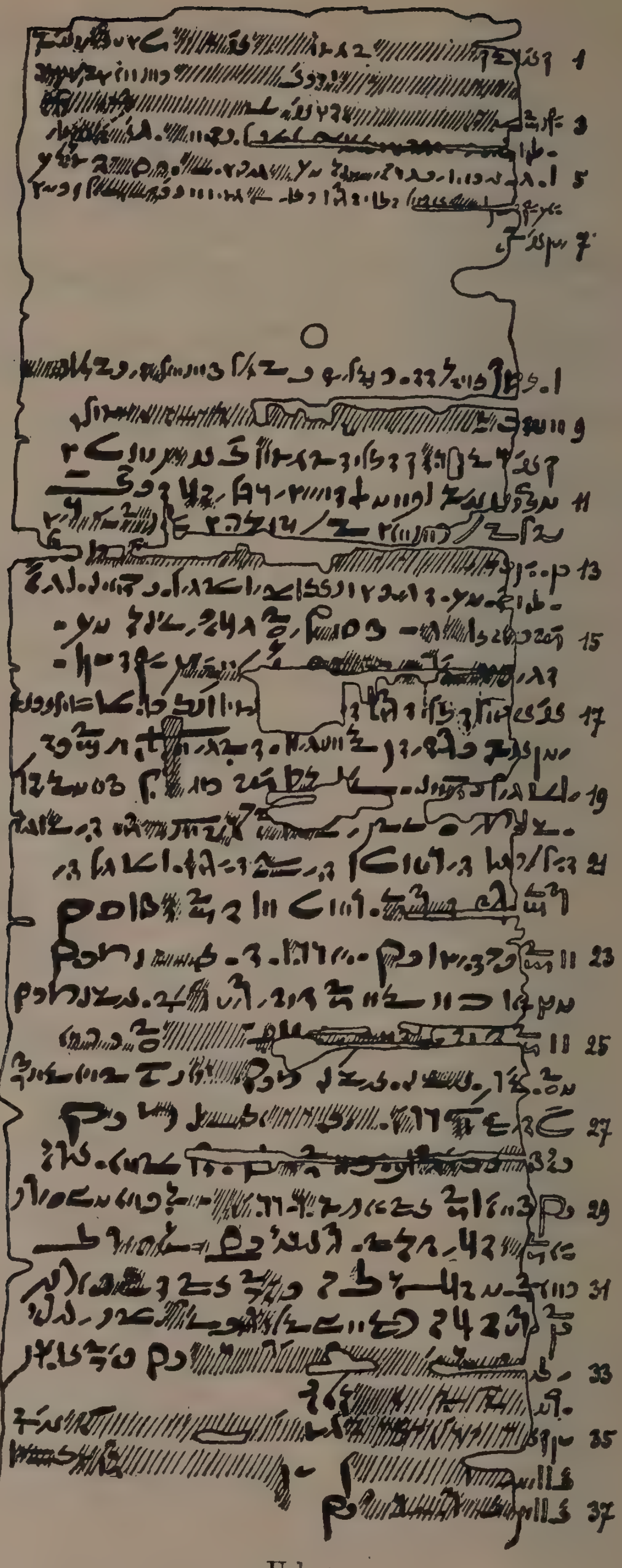

$^{2}/_{3}$ der nat. Größe

Duke University Libraries
D00475027P